

Lehnsauftragung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
doctor iuris
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

vorgelegt von

Thomas Brückner
aus Schweinfurt

2002

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2002 von der juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

Die Ausführlichkeit der Zitate des Anmerkungsapparats – ein Vorteil der elektronischen Veröffentlichung – sollen ein sinnvolles Arbeiten mit dieser Untersuchung und die kritische Auseinandersetzung mit den von mir vertretenen Thesen erleichtern. Aus diesem Grunde wurden die fälligen Kürzungen einer endgültigen Drucklegung vorbehalten.

Zu besonderem Dank bin ich meinem Lehrer Herrn Prof. Dr. Dietmar Willoweit verpflichtet. Von ihm erhielt ich nicht nur die Anregung zu einem Thema, das mich aufgrund seines vielseitigen Potentials seither nicht wieder losgelassen hat. Er hat mir in den über zehn Jahren meiner Tätigkeit am Institut für deutsche und bayerische Rechtsgeschichte der Universität Würzburg in vielerlei Hinsicht das Rüstzeug für die wissenschaftliche Arbeit und die mit ihr verbundene Freude vermittelt und den Fortgang der Dissertation mit Geduld und Interesse gefördert. In gleicher Weise möchte ich mit Herrn Prof. Dr. Manfred Just nicht nur dem Zweitgutachter für die zügige Erstellung seines Gutachtens danken. Ihm verdanke ich neben meinen Kenntnissen im römischen Recht die Liebe zur Rechtsgeschichte und den Spaß am akademischen Unterrichten.

Besonders herzlich bedanken möchte ich mich schließlich bei meinen Freunden und Arbeitskollegen, für die ich stellvertretend Dr. Ewald Hümmel, Dr. Rik Opsommer, Dr. Christoph Radke, Dr. Steffen Schlinker, Studienrätin Sabine Rother, Studiendirektor Hermann Weisenberger sowie Regierungsrat Hendrik Hintze nennen möchte. Sie haben, ebenso wie meine Schwiegereltern Wilfriede und Lorenz Rottland, die Entstehung der Arbeit mit ihrem Interesse, ihrem Verständnis und ihrer Unterstützung begleitet.

Danken möchte ich zudem Herrn Dipl.-Math. Thomas Schopf für die stetige Beratung und geduldige Hilfe in allen die elektronische Datenverarbeitung betreffenden Fragen.

Die Worte des Dankes versagen bei den wichtigsten Menschen in meinem Leben, meinen Eltern und meiner Frau Barbara. Ihnen verdanke ich alles. Worte könnten nicht annähernd das ausdrücken, was zu sagen wäre über den niemals endenden Zuspruch und die Ermutigung, die

ich von ihnen erfahren habe. Meinen Eltern und Barbara, die während der langen Zeit meiner Beschäftigung mit diesem Thema die größten Opfer zu erbringen und meine Zweifel zu ertragen hatten, ist dieses Buch gewidmet.

Sie allein können die Bedeutung erahnen, die das Gedicht „The Road Not Taken“ von Robert Frost für mich hat:

Two roads diverged in a yellow wood,
And sorry I could not travel both
And be one traveler, long I stood
And looked down one as far as I could
To where it bent in the undergrowth;

Then took the other, as just as fair,
And having perhaps the better claim,
Because it was grassy and wanted wear;
Though as for that, the passing there
Had worn them really about the same,

And both that morning equally lay
In leaves no step had trodden black.
Oh, I kept the first for another day!
Yet knowing how way leads on to way,
I doubted if I should ever come back.

I shall be telling this with a sigh
Somewhere ages and ages hence:
Two roads diverged in a wood, and I –
I took the one less traveled by,
And that has made all the difference.*

Würzburg, im September 2002

Thomas Brückner

* Robert Frost, Poetry and Prose, ed. by Edward Connery Lathem and Lawrance Thompson, New York 1972.

INHALT

Inhalt	I
Abkürzungen	XII
Quellen- und Literaturverzeichnis	XIV
I. Quellen des positiven Rechts	XIV
II. Erzählende und literarische Quellen	XX
III. Rechtswissenschaftliche Literatur bis zum Ende des alten Reichs	XXII
IV. Literatur	XXXV
1. Abschnitt: Einleitung	1
A. Untersuchungsgegenstand	1
B. Zielsetzung der Untersuchung und Gang der Darstellung	1
2. Abschnitt: Die Lehnsauftragung als Mittel sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gestaltung	12
A. Mögliche Kriterien für die Darstellung der Lehnsauftragung	12
B. Rechtliche Dekomposition und juristische Deutung des Phänomens	15
I. Die Bedeutung der Leihebegründung	15
1. Die rechtliche Konstruktion der Lehnsauftragung als Umwandlung von Allodialgut in Lehnsgut	15
a) Die Terminologie der Urkunden	16
b) Die Konstruktion der Leihebegründung in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit als Veräußerung	17

II

2. Die rechtliche Deutung der Leihebegründung in Lehnrechtswissenschaft und rechtshistorischer Forschung	18
a) Die Erklärung der Berechtigungen am aufgetragenen Lehen mit Hilfe der Lehre vom geteilten Eigentum	18
b) Alternativer Deutungsversuch der Lehnsauftragung mit Hilfe des Begriffs der „gewere“	27
II. Die Begründung der Vasallität als soziale Unterordnung und ihre Symbolisierung durch den Heerschild	29
1. Niederung des Heerschildes	29
2. Zweifel an der Bedeutung der Heerschildniederung	31
a) Zweifel an der Existenz und Bedeutung der Heerschildordnung	31
b) Zweifel an der rechtlichen Auswirkung der Heerschildniederung	32
3. Konsequenzen für die weitere Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung	35
C. Funktionale Phänomenologie der Lehnsauftragung	38
I. Rekompensation	39
1. Schutz und Sicherung	40
a) Die Bedeutung von Schutz als Gegenleistung für Lehnsauftragungen	40
b) Die mit der Lehnsauftragung verbundenen Schutzwirkungen	41
aa) Persönlicher Schutz	42
bb) Bewahrung von lokaler Herrschaft	44
cc) Sicherung des Lehnobjekts und Erhaltung seiner Substanz	45
2. Sühne	46
a) Tatbestände der Sühnelehn	46
b) Wirkung der Sühnelehn	48
aa) Das Verhältnis von Sühnemannschaft und Sühnelehn	48
bb) Verhältnis von Sühnelehn und Lehnrecht	49

III

cc) Wirkungsmechanismen der Sühnelehn	50
aaa) Ersatz	51
bbb) Aussöhnung und Vergleichung	52
3. Erlangung von Seelenheil	56
4. Lehnsauftragungen als Komponente wirtschaftlicher Gestaltung	57
a) Lehnsauftragungen im Zusammenhang mit Geldzahlungen	59
aa) Rentenlehn	60
aaa) Rentenlehn im engeren oder eigentlichen Sinne	61
bbb) Zinsrentenlehn	62
bb) Auftragungen gegen Geldzahlungen – Geldlehn in Form von Lehngeld oder <i>pecunia feudalis</i>	63
b) Lehnsauftragung zur Kreditsicherung	65
c) Begründung eines Lehnverhältnisses durch Auftragung von Geld	67
d) Lehnsauftragungen gegen andere Gegenleistungen	68
aa) Lehnsauftragung gegen Schuldverfall oder Schuldübernahme	68
bb) Auftragung gegen Verleihung weiterer Lehen	68
cc) Rekompensation für Verfügungen über Lehngut durch den Vasallen	69
5. Auftragung zum Erwerb besonderer Rechte	72
a) Gründungs-, Errichtungs- und Befestigungsrechte	72
b) Exemption von Pflichten und Erleichterung von Verpflichtungen	72
c) Auftragung zur Erlangung eines Amtes	73
d) Lehnsauftragung zur Sicherung einer vorteilhaften Erbfolge in das aufgetragene Gut	74
aa) Erwerb allodialer Erbfolge für Lehen durch zusätzlichen Auftrag von Eigengut	75
bb) Erkaufte Erbfolge in Abweichung von der eigentlichen Lehnserb- folge: <i>Ex gratia</i> Belehnung nicht lehnserbberechtigter Allodial- erben mit Lehngut gegen Auftragung weiteren Allodialgutes	75
cc) Einführung der Lehnserbfolge, um eine territoriale Zersplitterung von Gut im Erbfall zu vermeiden	75
dd) Erbrechtliche Versorgung von Frau und Kindern	76

II. Herrschaftsverdichtung durch Integration und Ableitung von Herrschaft	76
1. Verdichtung der Herrschaft des Auftragungsempfängers	80
a) Auftragung von Herrschaftsgebieten zur Bindung territorialer Herrschaftsgrundlagen	80
aa) Territoriale Integration	80
bb) Politische Integration	82
aaa) Reichsfürstenerhebungen	82
bbb) Territorialpolitische Integration durch Synchronisierung von Landeshoheit und Lehnshoheit	85
ccc) Ergänzende Gesichtspunkte der herrschaftskonsolidierenden Wirkung der Lehnbindung für die Landesherrschaft	89
b) Auftragung von Burgen und anderen herrschaftsrelevanten Objekten zum Ausbau von Herrschaft	91
aa) Die Bedeutung der Burgen für die Herrschaftsausübung	91
bb) Burgenpolitik	92
cc) Lehnauftragung von Burgen und Territorialisierung von Herrschaft	94
c) Auftragung herrschaftsrelevanter Rechte	98
2. Integrationswirkung für den Auftragenden	100
a) Fürstliche und territoriale Herrschaftsträger	100
aa) Territoriale Integration	101
bb) Legitimation von Herrschaft	102
cc) Bündelung von Herrschaftsrechten	105
b) Lokale Herrschaftsträger	106
aa) Lehnauftragung zur Verhinderung der Mediatisierung	107
bb) Lehnauftragung als Sicherung der Teilhabe an der Macht innerhalb der Landesherrschaft	108
3. Zusammenfassung	109
III. Bündnis und zwischenherrschaftliche Bindung	110
1. Die Wirkung der zwischenherrschaftlichen Lehnauftragung	111
2. Funktionen zwischenherrschaftlicher Lehnauftragung	113

a) Bündnis	114
aa) Ungleiche Bündnisse	114
bb) Gleiche Bündnisse	116
cc) Nichtangriffspakt und Neutralitätsabkommen	117
b) Ableitung von Herrschaft durch Anerkennung eines übergeordneten Machtanspruchs	118
3. Abschnitt: Die Lehnsauftragung als Gegenstand literarischer Reflexion	125
A. Überblick über die literarische Auseinandersetzung mit den Lehnsauftragungen	125
I. Erste literarische Auseinandersetzungen mit der Lehnsauftragung infolge des humanistischen Methodenwandels	125
II. Die lehnrechtliche Literatur des deutschen <i>usus modernus</i> und ihre Hin- wendung zur Rechtspraxis und zum partikularen Recht	128
III. Die Lehnsauftragung als Phänomen der Geschichte und Gegenstand histo- rischer Forschung	132
B. Die Lehnsauftragung als Gegenstand mittelalterlicher Rechtstexte und deren ex- egetischer Bearbeitung in der Frühen Neuzeit	135
I. <i>Libri Feudorum</i> und Lehnsauftragung	135
1. Erörterungen der <i>Libri Feudorum</i> im Zusammenhang mit Lehnsauf- tragungen durch die Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit	135
a) II F. 54: <i>oblatio fidelium</i>	136
b) II F. 17: <i>recognoscere feudum</i>	138
c) II F. 27: <i>feuda poenae</i>	139
2. Exkurs: Exegetische Anmerkungen zu den Begriffen <i>feudum auferre</i> und <i>recognoscere</i> in den <i>Libri Feudorum</i>	140
a) <i>auferre feudum</i>	141
b) <i>feudi cognitio</i>	143

II.	Die Lehnsauftragung nach dem Sachsenspiegel	144
	1. Sachsenspiegel Lehnrecht	144
	2. Sachsenspiegel Landrecht	145
C.	Die Lehnsauftragung im Brennpunkt zivilrechtlichen Erkenntnisinteresses	150
I.	Das <i>feudum recognitum</i> : Zulässigkeit und juristische Konstruktion nach römischem Zivilrecht	150
	1. Die Zulässigkeit der Lehnsauftragung vor dem Hintergrund der rechtsgeschäftlichen Irrtumslehre	151
	2. Die weiteren eigentumsrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen	152
	a) Das Fehlen einer realen Übergabe	153
	b) Das Fehlen der für die Übereignung notwendigen <i>causa</i> und das Problem der <i>fictio fictionis</i>	154
	3. Die drei Wirksamkeitsvoraussetzungen der Lehnsauftragung	158
II.	Das <i>feudum oblatum</i> als lehnrechtliche Kategorie: Zivil- und lehnrechtliche Fragestellungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor dem Hintergrund des entstehenden <i>ius publicum</i>	159
	1. Eigenschaften der aufgetragenen Lehen und Folgerungen für die Rechte des Lehnsmannes	160
	a) Die Eigenschaften der <i>feuda oblata</i>	160
	aa) Das <i>feudum oblatum</i> als besondere juristische Kategorie mit besonderen Eigenschaften	162
	aaa) Das <i>feudum oblatum</i> als <i>beneficium</i> des Vasallen	162
	bbb) Die Qualifikation aufgetragener Lehen als <i>feuda propria</i> oder <i>feuda impropria</i>	163
	bb) Besondere Voraussetzungen für besondere Eigenschaften	164
	cc) Praesumtionen	165
	2. Die Auftragung von Lehnsgut	167
	a) Auftragung des <i>dominium directum</i> durch den Lehnsherren	168
	b) Auftragung des <i>dominium utile</i> durch den Lehnsmann	171

D. Die rechtswissenschaftliche Deutung der Lehnsauftragung vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Reichsverfassung	176
I. Die Lehnsauftragung im Spannungsfeld von Lehnsbindung und Territorialhoheit	177
1. Lehnsherrschaft und Territorialhoheit als Antipoden des Territorialstaatsrechts der Frühen Neuzeit	177
2. Die Bedeutung der Lehnsauftragung für die landesherrliche Territorialhoheit	180
a) Die Lehnsauftragung durch Träger landesherrlicher Territorialgewalt	182
aa) Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Beziehung des Auftragenden zum neuen Lehnsherren	183
bb) Auswirkung der Lehnsauftragung auf die eigene Machtvollkommenheit des Auftragenden und seine Stellung in der politischen Ordnung des Reiches	186
aaa) <i>Superioritas territorialis</i>	188
bbb) Reichsunmittelbarkeit und Auftragung	189
cc) Zusammenfassung	191
b) Lehnsauftragung durch den der landesherrlichen Territorialgewalt unterworfenen Untertanen	192
aa) Beeinträchtigung der <i>superioritas territorialis</i> des Landesherren durch die Konkurrenz mit der neubegründeten fremden Lehnsherrschaft über seine Untertanen	192
aaa) Auftragungen durch landesfürstliche Untertanen an den Kaiser	193
bbb) Andere Territorialgrenzen überschreitende Auftragungen durch landesherrliche Untertanen	194
bb) Abgabepflicht von Gütern und Lehnsauftragung	197
3. Zusammenfassung der territorialstaatsrechtlichen Deutung der Lehnsauftragung in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit	201

VIII

II. Supraterritoriale Lehnsauftragungen und ihre Folgen für die politische Integrität des Reiches nach innen und außen	202
1. Die Beurteilung der supraterritorialen Lehnsauftragung als <i>foedus inequalis</i>	204
2. Die Fallgruppen der interterritorialen Lehnsauftragung und die Beurteilung ihrer Auswirkung auf die politische Ordnung des Reiches	205
a) Lehnsauftragungen durch den Kaiser	205
aa) Auftragungen eines Reiches durch seinen Herrscher	205
bb) Auftragungen durch den Kaiser	207
b) Auftragungen an den Kaiser	207
aa) Auftragungen durch Reichsangehörige an den Kaiser	208
bb) Unzulässigkeit der Auftragungen durch Reichsfremde an den Kaiser und ihre Ausnahmen	209
aaa) Erste Ausnahme: Auftragungen an den Kaiser als Reichsstand	210
bbb) Zweite Ausnahme: Auftragung im Interesse des Reiches	210
3. Auftragungen unter Beteiligung von Reichsunmittelbaren	212
a) Kompetenz der Reichsstände	212
b) Kompetenz der nichtreichsständischen Immediaten	213
c) Differenzierungen nach dem Empfänger der Auftragung	213
aa) Auftragungen der Immediaten untereinander	213
bb) Auftragungen durch Reichsstände an Reichsfremde	216
E. Die Lehnsauftragung als Gegenstand historischen Erkenntnisinteresses	219
I. Die Lehnsauftragung als historisches Erklärungsinstrument im Dienste des Territorialstaatsrechts des Alten Reiches	219
1. Anlaß der historischen Auseinandersetzung mit Lehnsauftragungen in der Territorialstaatsrechtslehre	220
2. Samuel von Pufendorfs Erklärung der reichsfürstlichen Lehnsbindungen als <i>feuda oblata</i>	222
a) Die Lehre des Severinus de Mozambano	222

b) Die Rezeption und Adaption der These in der Lehnrechtswissenschaft und dem Territorialstaatsrecht	224
3. Die historische Erklärung anderer Lehnsverhältnisse mit Hilfe der Lehnsauftragung	227
a) Die Rechtsstellung von kleineren Herrschaften sowie der Reichsritterschaft	227
b) Bamberger Lehen als Erklärungsversuch der Lehnsverhältnisse zwischen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten	228
4. Die Erklärung allodialer Herrschaftsbereiche als aufgetragene Lehen: Die Sonnenlehen	232
II. Lehnsauftragung als historisches Argument für nationale Zugehörigkeit in der lehnrechtlichen Literatur und der politischen Publizistik der Frühen Neuzeit	235
1. Lehnrechtliche Literatur	237
2. Politische Publizistik	238
III. Die Suche nach den historischen Ursprüngen des Rechtsinstituts	241
1. Die Begründung des spätrömischen <i>patrociniums</i> als vermeintlicher Vorläufer der Lehnsauftragung	241
a) Das ländliche <i>patrocinium</i> als Ursprung wegen der Kommendation von Land	242
aa) Der Begriff des ländlichen <i>patrociniums</i>	243
bb) Der Zusammenhang zwischen <i>patrocinium</i> und <i>feudum oblatum</i> in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit	245
cc) Kontinuitäten vom <i>patrocinium</i> zum Lehnswesen in der Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts	246
aaa) Begründung des <i>patrociniums</i> unter Errichtung von Leihverhältnissen an Boden über die Spätantike hinaus	247
bbb) Bereitung bodenrechtlicher Verhältnisse des frühen Mittelalters durch das <i>patrocinium</i>	249

2. Der Lehnsauftragung ähnliche Leihebegründungen im Frühen Mittelalter als Ursprünge der Lehnsauftragung nach der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit	251
a) Nießbrauch und Emphytheuse als Leiheverhältnisse an eigenem Land	251
b) Affatomie	253
c) Fromme Schenkungen von Land an die Kirche	254
aa) Schenkungen unter Leihebegründung	255
bb) Die fromme Schenkung als Ursprung der Lehnsauftragung	258
3. Leihebegründung an eigenem Land im Rahmen der „Fränkischen Bene- fizialleihe“	262
a) Der Begriff der „Fränkischen Benefizialleihe“	262
b) Benefizium und Prekarie als Leiheverhältnisse	262
aa) Benefizium	263
bb) Prekarie	263
cc) Verhältnis von <i>beneficium</i> und <i>precarium</i>	265
c) <i>Precaria oblata</i> und <i>beneficia oblata</i> als retrospektive Begriffsbil- dung der rechtshistorischen Forschung des 19. Jahrhunderts	266
aa) <i>precaria oblata</i>	266
bb) <i>precaria remuneratoria</i>	269
cc) <i>beneficia oblata</i>	271
IV. Die Lehnsauftragung als historiographischer Deutungstopos	272
1. Tassilos Kommendationen 757 und 787 im Spiegel der fränkischen Annalistik	275
2. Harald Klaks <i>immixtio manuum</i> nach Ermoldus Nigellus	278
3. Die Eingliederung des Königreiches Burgund in das Deutsche Reich	280
4. Die Reichsgründung durch Lehnsauftragungen	281
5. Die Schenkung Polens an den Heiligen Stuhl im Jahr 990	285
6. Das Homagium Boleslav Chrobrys an Heinrich II. für die Lausitz	286
7. Die Lehnsauftragung Englands 1194	287
8. Das Bündnis Boleslavs von Oppeln und Mieszkos von Teschen mit König Wenzel II. von Böhmen (1291)	288

4. Abschnitt: Zusammenfassung	290
--------------------------------------	-----

Anmerkungen	296
--------------------	-----

ABKÜRZUNGEN

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AGNRh	Archiv für die Geschichte des Niederrheins
AHR	American Historical Review
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
CHJ	Cambridge Historical Journal
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DWB	Deutsches Rechtswörterbuch
EHR	English Historical Review
FBPG	Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte
FSGA	Freiherr vom Stein Gedächtnis Ausgabe
GU	Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
HJb	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JbffL	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MA	Le Moyen Age
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGH Const.	Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones
MGH Script.	Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum
MGH Scr. Rer. Germ.	Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum Rerum Germanicarum
MÖIG u. MIÖG	Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
ms.	Maschinenschriftlich
NDB	Neue Deutsche Biographie
PBA	Proceedings of the British Academy
Reg.	Regesta
RH	Revue historique
RHDFE	Revue historique de droit français et étranger
RHGF	Recueil des historiens des Gaules et de la France

XIII

RhVjbl	Rheinische Vierteljahresblätter
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RTA	Reichstagsakten
RTA j. R.	Reichstagsakten, jüngere Reihe
RWB	Deutsches Rechtswörterbuch
Settimane	Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo
SSp.	Sachsenspiegel
TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (Revue d'histoire du droit)
UB	Urkundenbuch
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
WdF	Wege der Forschung
ZbLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Quellen des positiven Rechts

(Volksrechte, Gesetze, Urkunden, Akten, Rechtsbücher und Verwandtes)

- Altmann, Wilhelm/ Bernheim, Ernst (Hg.), *Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter*, 3. Aufl., Berlin 1904.
- Aschbach, Joseph (Hg.), *Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556*, Bd. 2, *Wertheimer Urkundenbuch*, Frankfurt 1843.
- Auctor Vetus De Beneficiis*, Bd. 1, *Lateinische Texte*, hg. v. Karl August Eckhardt, Hannover 1964 (MGH *Fontes Iuris Germanici Antiqui*, N. S., 2, 1; *Germanenrechte*, N. F., *Land- und Lehnrechtsbücher*, 2, 1).
- Baluze, Etienne, *Capitularia Regum francorum, Additae sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres, et Notae doctissimorum virorum*, 2 Bde., Paris 1677.
- Bergh, L. Ph. C. van den, *Oorkondenboek von Holland en Zeeland. Eerste afdeeling: tot het einde van het Hollandsche Huis*, 2. Teil, Amsterdam 1873.
- Bignon, Hieronymus, *Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres*, Paris 1665.
- Böhmer, Johann Friedrich, *Acta imperii selecta, Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen*, hg. v. Julius Ficker, Innsbruck 1870 (Neudr. Aalen 1967).
- Ders., *Regesta Imperii*, Bd. 7, *Regesten Kaiser Ludwig des Bayern, 1314-1347*, Frankfurt/ M. 1839.
- Ders./ Huber, Alfons, *Regesta Imperii*, Bd. 8, *Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378*, Innsbruck 1877 (Nachdr. Hildesheim 1968).
- Ders./ Lau, Friedrich, *Codex diplomaticus Moenofrancofortanus, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt*, 2 Bde., 2. Aufl., Frankfurt/ M. 1901-1905.
- Bitterauf, Theodor (Hg.), *Die Traditionen des Hochstifts Freising*, 2 Bde., München 1905/09 (Neudr. Aalen 1967) (*Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte*, N. F., 4/5).
- Bouquet, Martin (Hg.), *Recueil des historiens des Gaules et de la France*, 24 Bde., Paris 1738-1904.
- Bréquigny, Louis George Oudard Feudrix de, *Diplomata, chartae epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia*, 2 Bde., Paris 1791.

- Calmet, Augustin, *Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine*, Bd. 2, Nancy 1728.
- Codex Laureshamensis, bearb. v. Karl Glöckner, Darmstadt 1929-1936 (Nachdr. Darmstadt 1975).
- Concilium Turonense, in: MGH Concilia, Bd. 2, Concilia Aevi Karolini 1, 1, hg. v. Albert Werminghoff, Hannover 1906, S. 286-293.
- Corpus Iuris Civilis, Bd. 1, Institutiones, bearb. v. Paul Krüger und Digesta, bearb. v. Theodor Mommsen, Zürich 1973; Bd. 2, Codex Iustinianus, bearb. v. Paul Krüger, 15. Aufl., Zürich 1970.
- Dreger, Friedrich von (Hg.), *Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus oder Urkunden, so die pommersch-rügianisch- u. caminischen, auch die benachbarten Länder, brandenburg, Mecklenburg, Preussen und Pohlen angehen*, 2 Bde., Berlin 1768.
- Eike von Repgow, *Sachsenspiegel*, hg. v. Clausdieter Schott, übers. v. Ruth Schmidt-Wiegand (Landrecht) und Clausdieter Schott (Lehnrecht), 3. Aufl., Zürich 1996.
- Ders., *Sachsenspiegel Landrecht*, hg. v. Karl August Eckhardt, 3. Aufl., Göttingen 1973 (Nachdr. Hannover 1995) (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui, N. F., 1,1).
- Ders., *Sachsenspiegel Lehnrecht*, hg. v. Karl August Eckhardt, Göttingen 1973 (Nachdr. Hannover 1989) (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui, N. F., 1,2).
- Formulae Andegavenses, hg. v. Eugène Rozière, Paris 1844.
- Gercken, Philipp Wilhelm (Hg.), *Codex Diplomaticus Brandenburgensis*, 8 Bde., Salzwedel 1769-1785.
- Goez, Werner, *Lehnrecht und Staatsgewalt im Deutschen Hochmittelalter*, Göttingen 1969 (Historische Texte, Mittelalter, 11).
- Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, lateinisch und frühneuhochdeutsch. Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung, hg. v. der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte, bearb. v. Wolfgang D. Fritz, Weimar 1988 (MGH Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, 11, 7).
- Grünhagen, Colmar/Markgraf, Hermann (Hg.), *Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter*, 2 Teile, Leipzig 1881-1883.
- Gudenus, Valentin Ferdinand von, *Codex Diplomaticus exhibens anecdota ... Moguntiaca*, 5 Bde., Bd. 1, Göttingen 1743, Bde. 2-5, Frankfurt/ M. u. Leipzig 1747-1768.
- Günther, Wilhelm A. (Hg.), *Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus*, 5 Bde., Koblenz 1822-1826.
- Guérard, Benjamin, *Polyptyque de l'Abbé Irminon*, Paris 1836.
- Hasselbach, Karl Friedrich Wilhelm (Hg.), *Codex Pomeraniae Diplomaticus*, Greifswald 1843.

- Hennebergisches Urkundenbuch, hg. v. Karl Schöppach, Ludwig Bechstein und Georg Brückner, 7 Bde., Meiningen 1842-1877.
- Hermann, Hans-Walter, Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahr 1527, 2 Bde., Saarbrücken 1957-62 (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 1).
- Höfer, Ludwig F., Auswahl der ältesten Urkunden der deutschen Sprache im k. geheimen Staats- und Kabinetts-Archiv zu Berlin, Hamburg 1835.
- Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. v. Karl Weller, 3 Bde., Stuttgart 1899-1912.
- Instrumenta Pacis Westphalicae, Die Westfälischen Friedensverträge 1648, bearb. v. Konrad Müller, 2. Aufl., Bern 1966 (Quellen zur Neueren Geschichte, 12/13).
- Kindlinger, Nikolaus, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, 3 Bde., Münster 1787-1793.
- Koch, Adolf/ Wille, Jacob, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein Bd. 1, 1214-1400, Innsbruck 1894.
- Krebs, Manfred/ Oberndorff, Ludwig Graf von, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 2, 1400-1410, Innsbruck 1912-1939.
- Kremer, Johann Martin, Origines Nassovicae, 2 Bde., Wiesbaden 1779.
- Lacomblet, Theodor J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., Düsseldorf 1840-1858 (Nachdr. Aalen 1960).
- Leges Alamannorum, Bd. 2, Recensio Lantfridana (Lex), hg. v. Karl August Eckhardt, Göttingen 1962 (Germanenrechte, N. F., Westgermanisches Recht, Bd. 6).
- Leges Alamannorum, hg. v. Karl Lehmann, Hannover 1888 (MGH Legum Sect. 1, Leges Nationum Germanicarum, 5, 1).
- Leges Alamannorum, in: MGH Leges, 3, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1863 (Unveränd. Nachdr. Stuttgart 1993), S. 1-182.
- Leges Saxonum, in: MGH Leges, 5, hg. v. Karl v. Richthofen, Hannover 1875-1889 (Unveränd. Nachdr. Stuttgart 1987), S. 1-102.
- Leges Visigothorum, hg. v. Karl Zeumer, Hannover 1902 (MGH Legum Sect. 1, Legum Nationum Germanicarum, 1).
- LeMire, Aubert, Opera diplomatica et historica, 3 Bde., Brüssel 1723.
- Lex Baiuvariorum, hg. v. Johann Merkel, in: MGH Leges, 3, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1863, S. 183-496.
- Lex Baiuvariorum, hg. v. Ernst Freiherr v. Schwind, Hannover 1926 (MGH Legum Sect. 1, Legum Nationum Germanicarum, 5, 2).

- Lex Romana Burgundionum*, in: MGH Leges, 3, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1863 (Nachdr. Stuttgart 1965), S. 579-624.
- Lex Romana Raetica Curiensis*, in: MGH Leges 5, hg. v. Karl v. Richthofen (Unveränd. Nachdr. Stuttgart 1987), S. 289-452.
- Lehmann, Karl, *Consuetudines Feudorum I: Compilatio Antiqua*, Göttingen 1892.
- Ders., *Consuetudines Feudorum*, Göttingen 1892 u. 1896 (Nachdr. der *Consuetudines Feudorum I* sowie des langobardischen Lehnrechts, hg. v. Karl August Eckhardt, Aalen 1971).
- Ders., *Das langobardische Lehnrecht, Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria*, Göttingen 1896.
- Limnaeus, Johannes (Hg.), *Capitulationes Imperatorum et regum Romanorum Caroli V., Ferdinandi I., Maximiliani II., Rudolphi II., Matthiae, Ferdinandi II., Ferdinandi III., Ferdinandi IV., Leopoldi I.*, 3. Aufl., Straßburg 1674.
- Ludewig, Johann Peter von (Hg.), *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi, ...*, 12 Bde, Frankfurt/ M. 1720-1741.
- Lünig, Johann Christian, *Codex Germaniae Diplomaticus ...*, 2 Bde., Frankfurt/ M. 1732/33.
- Ders., *Codex Italiae Diplomaticus*, 4 Bde., Frankfurt/ M. 1725.
- Ders., *Corpus iuris feudalis Germanici*, 3 Bde., Frankfurt/ M. 1727.
- Ders., *Teutsches Reichs-Archiv*, 24 Bde., Leipzig 1713-1722.
- Marculfi *Formulae*, in: *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, hg. v. Karl Zeumer, Hannover 1886 (MGH Legum Sectio 5), S. 32-112.
- Meibom, Heinrich, *Scriptores Rerum Germanicarum*, Bd. 3, *Dissertationes historicas varii argumenti et Chronica Monasterium Saxoniae nonnulla continens*, Hamm 1688.
- Meichelbeck, Carl, *Historia Frisingensis*, Bd. 1, 2, *Pars altera Instrumentaria*, Augsburg 1724.
- Mieris, Frans van, *Groot Charterboek der Graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Friesland*, 4 Bde., Leyden 1753-1756.
- Migne, Jacques Paul (Hg.), *Scriptorum ecclesiasticorum qui in VII saeculi secunda parte floruerunt opera omnia*, Paris 1851 (*Patrologia Latina*, 87).
- Mittelrheinisches Urkundenbuch*, *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, hg. v. Heinrich Beyer, Leopold Eltester, Adam Goerz, 3 Bde., Koblenz 1860-74 (Nachdr. Aalen 1974).
- Monumenta Germania Historica*, *Legum sectio 4, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bde. 1-6, Hannover 1893-1999.

- Monumenta Wittelsbacensia*, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. v. Franz Michael Wittmann, 1. u. 2. Abteilung, München 1857 u. 1861 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 5 u. 6).
- Neu gart, Trudpert, *Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transluranae intra fines diocesis Constantiensis*, 2 Bde., [Sankt Blasien] 1791.
- Nijhoff, Is. An., *Gedenkwaardigheeden uit de geschiedenis van Gelderland*, 6 Bde., Arnheim 1830-1875.
- Origines Guelficae*, Quibus potentissimae gentis primordia, magnitudo, variaque fortuna usque ad Ottonem quem vulgo puerum dicunt ... deducuntur, hg. v. Gottfried W. Leibniz u. a. Band 3, Hannover 1752.
- Pardessus, Jean M., *Diplomata, chartae epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia*, begr. v. Louis George Oudard Feudrix de Bréquigny, 2 Bde., Paris 1843-1849 (Nachdr. Aalen 1969).
- Ders., *Loi Salique*, Paris 1843.
- Pommersches Urkundenbuch*, hg. v. der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle (Historische Kommission) für die Provinz Pommern, 9 Bde., Stettin u. Köln 1868-1962.
- Pommerellisches Urkundenbuch*, hg. v. Westpreussischen Geschichtsverein, Danzig 1882.
- Raumer, Georg Wilhelm von (Hg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus*, Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte, 2 Teile in einem Bd., Berlin 1831 u. 1834 (Nachdr. Hildesheim 1976).
- Ders., *Regesta historiae Brandenburgensis*, Chronologisch geordnete Auszüge aus allen Chroniken und Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1836 (Neudr. Hildesheim 1975).
- Regesta historiae Westfaliae*, accedit *Codex Diplomaticus*, Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen begleitet von einem Urkundenbuche, Münster 1847-1861.
- Ried, Thomas, *Codex Chronologico-Diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis*, Bd. 1, Regensburg 1816.
- Riedel, Adolph Friedrich (Hg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, 4 Bde., Berlin 1838-1865.
- Rozière, Eugène de (Hg.), *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle*, 3 Bde., Paris 1859-1871.
- Rymer, Thomas/ Sanderson, Robert, *Foedera, Conventiones, Literae, Et cujuscunque generis Acta Publica, Inter Reges Angliae, Et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, Vel Communitates, Ab Ineunte Saecula Duodecimo, viz. ab Anno*

- 1101, *Ad nostra usque Tempora, habita aut tractata ...*, 10 Bde., 3. Aufl., Den Haag 1739-1745, Bd. 1, Den Haag 1745.
- Salzburger Urkundenbuch*, hg. v. Wilibald Hauthaler, 4 Bde., Salzburg 1910-1933.
- Schannat, Johann Friedrich, *Corpus Traditionum Fuldensium*, Leipzig 1724.
- Ders., *Fuldischer Lehn-Hof, sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-juridicus*, Frankfurt/ M. 1726.
- Schilling, Bruno *Die Bücher des Lehnrechts*, in: Carl Eduard Otto, Bruno Schilling, Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, *Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt*, Bd. 7 Leipzig 1833, S. 843-974.
- Schmauß, Johann J./ Senckenberg, Heinrich C., *Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede: von Zeiten Kaiser Conrad des II. bis ietzo; in 4 Theilen, nebst einer Zugabe zu dem 4. Theil der Reichsgesetze*, Frankfurt/ M. 1747.
- Schöpflin, Johann Daniel, *Alsatia Diplomatica*, Bd. 1, Mannheim 1772.
- Schwabenspiegel Kurzform*, hg. v. Karl August Eckhardt, Bd. 1/2, Hannover 1974 (MGH *Fontes Iuris Germanici Antiqui*, N. S., IV, 1/2).
- Schwabenspiegel Langform M*, hg. v. Karl August Eckhardt, Aalen 1971 (*Bibliotheca Rerum Historicarum, Studia 5, Ius Suevicum II*).
- Seibertz, Johann Suibert, *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westphalen*, 2 Bde., Arnsberg 1839 u. 1843.
- Sirmond, Jaques, *Concilia antiqua Galliae*, 4 Bde., Paris 1629-1666 (Nachdr. Aalen. 1970-1972).
- Sloet van de Beele, L. A. J W., *Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen tot op den slag van Woringen*, 2 Bde., s' Gravenhage 1872-1876.
- Tacitus, Cornelius, *Germania*, hg. v. Josef Lindauer, München 1988.
- Thucelius, Cassander, *Des Heiligen Römischen-Reichs-Staats Acta*, 5 Bde., Frankfurt 1715-1722.
- Traditiones Patavenses*, München 1830 (*Monumenta Boica 28, 2 = Collectio nova 1, 2*).
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, bearb. v. Hermann Wartmann, 6 Bde., St. Gallen 1863-1917.
- Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg*, 3 Bde., Leipzig 1912-1938.
- Urkundenbuch der Stadt Erfurt*, hg. v. Karl Bayer, 2 Bde., Halle/ S. 1889/1897.
- Wenck, Helfrich Bernhard, *Hessische Landesgeschichte, Mit einem Urkundenbuch und geographischen Charten*, 3 Bde., Darmstadt 1783-1803.

Westfälisches Urkundenbuch, hg. v. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 3, Die Urkunden des Bistums Münster von 1201-1300, Münster 1871; Bd. 8, Die Urkunden des Bistums Münster von 1301-1325, Münster 1913.

Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 1: Ca. 700-1137, Stuttgart 1849 (Neudr. Aalen 1972).

Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913.

Zeuss, Caspar, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, Speyer 1842.

Ziegler, Christoph (Hg.), Wahl-Capitulationes, welche mit denen römischen Käysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Khurfürsten, ... seit Carolo V. ... biß auff Josephum I. ... auffgerichtet, vereinigt und verglichen, Frankfurt/ M. 1711.

II. Erzählende und literarische Quellen

Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, hg. v. Bernhard Schmeidler, 3. Aufl., Hannover 1917 (MGH Script rer. Germ., 2).

Alpertus von Metz, De diversitate temporum libri duo, in: MGH Scriptores, 4, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1841 (Nachdr. Stuttgart 1981), S. 700-723.

Annales ex Annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti, in: MGH Scriptores, 30, 2, hg. v. Harry Breßlau, Leipzig 1934 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 727-744.

Annales Guelferbytani, in: MGH Scriptores, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 22-31 u. 40-46.

Annales Hildesheimenses, Hannover 1878 (MGH Script. rer. Germ., 8).

Annales Laureshamenses, in: MGH Scriptores, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 22-39.

Annales Laurissenses, in: MGH Scriptores, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 134-174.

Annales Laurissenses minores, in: MGH Scriptores, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 112-123.

Annales Mettenses priores, hg. v. Bernhard v. Simson, Hannover 1905 (MGH Script. rer. Germ., 10).

- Annales Nazariani*, in: in: MGH Scriptorum, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 23-31 u. 40-45.
- Annales regni Francorum et Annales qui dicuntur Einhardi*, hg. v. F. Kurze, Hannover 1895 (Nachdr. Hannover 1950) (MGH Scr. Rer. Germ., 6).
- Einhard, Annales*, in: MGH Scriptorum, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 135-218.
- Epistola ad Desiderium*, in: Recueil des Historiens des Gaules et de la France, hg. v. Martin Bouquet, Bd. 4, Paris 1741.
- Ermoldus Nigellus, Carmina in honorem Hludowici*, hg. v. E. Dümmler, Berlin 1884 (Nachdr. München 1978) (MGH Poetae latini aevi Carolini, 2), S. 4-79.
- Gislebert von Mons, Chronicon Hanoniense*, hg. v. François G. du Chasteler, Brüssel 1784.
- Ders., *Chronik*, hg. v. Leon Vanderkindere, Brüssel 1904.
- Liudprand von Cremona, Antapodosis*, in: MGH Scriptorum, 3, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1839 (Unveränd. Nachdr. Stuttgart 1987), S. 264-339.
- Regino von Prüm, Chronicon*, in: MGH Scriptorum, 1, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826 (Nachdr. Stuttgart 1976), S. 537-612.
- Rogerus de Hoveden, Chronica*, hg. v. William Stubbs, Bd. 3, London 1870.
- Salvianus (Massiliensis), De gubernatione dei libri VIII*, in: Salviani Presbyteri Massiliensis libri qui supersunt, hg. v. Karl Halm, Berlin 1877 (Unveränd. Nachdr. München 1991) (MGH Auctores antiquissimi, 1, 1), S. 1-108.
- Sidonius Apollinaris, Gai Solii Apollinaris Sidonii Epistulae et Carmina*, hg. v. Christian Luetjohann, Berlin 1887 (Unveränderter Nachdr. München 1985) (MGH Auctores antiquissimi, 8).
- Thietmar von Merseburg, Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung*, hg. v. Robert Holtzmann, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1955 (MGH Script. rer. Germ., N. S., 9, 2).
- Vita S. Benedicti a Gregorio Magno scripta*, hg. v. Victor Palme, Paris 1867 (Acta Sanctorum Ordinis Benedicti, 1).
- Widukind von Korvei, Res gestae Saxonicae*, in: MGH Scriptorum, 3, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1839 (Unveränd. Nachdr. Stuttgart 1987), S. 408-467.
- Wipo, Opera*, hg. v. Harry Bresslau, 3. Aufl., Hannover 1915 (MGH Script. rer. Germ., 61).

III. Rechtswissenschaftliche Literatur bis zum Ende des alten Reichs

Afflittio, Matteo d', *Decisiones sacri regii Consilii Neapolitani*, Venedig 1596.

Alciat, Andreas, *Responsa*, Lyon 1561.

Alteserra, Antonius Dadinus, *De origine et statu feudorum pro moribus Galliae*, Straßburg 1728.

Alvarottus, Jacobus, *Lectura in usus feudorum*, Frankfurt/ M. 1570.

Antonius, Gottfried, *Disputationes feudales cum additamentis Iohanni Samueli Strykii*, 2. Aufl., Halle 1726.

Anwanden, Dietherr von/ Ludwig, Christoph, *Orbis novus literatorum praeprimis iuris consultorum: continuatio thesauri practici Besoldiani*, Stadt am Hof 1740.

Baldus de Ubaldis, *Commentaria super toto codice*, 5 Bde., Venedig 1520.

Ders., *Consilia sive responsa*, 5 Bde., Venedig 1575.

Balthasar, Augustin von, *De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole*, Greifswald 1762.

Bartolus a Saxoferrato, *Commentaria in primam partem codicis, ad librum primum codicis*, Basel 1588.

Ders., *Commentaria in primam partem Digesti Novi*, Basel 1588.

Bauer, Johann Gottfried, *Opusculorum academicorum libri duo*, Leipzig 1787.

Beckers, Wilhelm, *Synopsin iuris publici Imperii Romano-germanici*, Frankfurt/ M. 1677.

Bertrand, Étienne, *Consilia*, 3 Bde., Lyon 1534-1538.

Besold, Christoph, *Consilia Tubingensia sive illustria iuris responsa*, 6 Bde., Tübingen 1661.

Ders., *De ordine equestri libero imperioque immediate subjecto discursus*, Tübingen 1619, in: Iohann Stephan Burgermeister, *Bibliotheca iuris equestris*, vol. 2, Ulm 1720, p. 529-569.

Ders., *Thesaurus practicus*, Tübingen 1619 [weitere Ausgabe: Stadt am Hof (Regensburg) 1740].

Beust, Casimir Gottfried a, *Commentarius juris feudalis sive succinctae annotationes ad viri illustris B. Samuelis Strykii ... Examen juris feudalis*, Leipzig 1733.

- Biener, Christian Gottlob, Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum, 2 Bde., Leipzig 1787/88.
- Bignon, Hieronymus, Notae ad Marculfum, in: Etienne Baluze, Capitularia Regum francorum, Additae sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres, et Notae doctissimorum virorum, Bd. 2, Paris 1677, Sp. 861-984.
- Bischoff, Johannes Nikolaus, Dissertatio de feudis oblatis, Helmstädt 1790.
- Bitschius, Caspar, Commentarius in consuetudines feudorum, Straßburg 1673.
- Bocer Heinrich, Disputationes de universo, quo utimur, iure, 2 Bde., Tübingen 1596.
- Bocris, Johann Heinrich, De allodiorum a feudis discrimine, eorumque praerogativa, in: Analecta iuris feudalis sive selectae variorum observationes feudales, hg. v. Friedrich Karl Zepernick, vol. 1, Halle 1783, obs. 43, p. 238-240.
- Ders., Causae quaedam e quibus allodia in feuda sunt oblata, in: Analecta iuris feudalis sive selectae variorum observationes feudales, hg. v. Friedrich Karl Zepernick, vol. 1, Halle 1783, obs. 45, p. 244-250.
- Ders., Feudi ex dato et oblato mixti exemplum, in: Analecta iuris feudalis sive selectae variorum observationes feudales, hg. v. Friedrich Karl Zepernick, vol. 1, Halle 1783, obs. 43, p. 264.
- Ders., Num feuda Imperii omnia ad oblata referenda sint?, in: Analecta iuris feudalis sive selectae variorum observationes feudales, hg. v. Friedrich Karl Zepernick, vol. 1, Halle 1783, obs. 46, p. 250-256.
- Ders., Observationes iuris feudalis Germanici, Bamberg 1747.
- Böhmer, Georg Ludwig, Principia iuris feudalis praesertim Langobardici quod per Germaniam obtinet, 3. Aufl., Göttingen 1775.
- Böhmer, Iustus Christoph, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio iuris feudalis, Halle/S. 1776.
- Böhmer, Iustus Henning, Consultationes et decisiones, tom. 1, Halle/ S. 1733.
- Ders., Dissertatio de feudis ecclesiasticis, Halle/ S. 1717 in: Gottlob August Jenichen, Thesaurus iuris feudalis, tom. 2, p. 237-304.
- Borsati, Francesco, Consilia sive responsa, 4 Bde., Venedig 1572-1586.
- Brenneysen, Enno Rudolph, Ost-friesische Historie und Landesverfassung, Aurich 1720.
- Brunemann, Johannes, Consilia sive responsa academica, Frankfurt/ O. 1677.
- Buder, Christian Gottlieb, Amoenitates iuris feudalis, observationibus selectis, ex actis libellisque publicis, diplomatibus, litteris clientelorum monumentisque fide dignis erutae, Jena 1741.
- Burgermeister, Johann Stephan, Bibliotheca iuris equestris, Ulm 1720.

- Buri, Friedrich Carl von, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, hg. v. Friedrich Runde, Gießen 1732 [weitere Ausgabe: Gießen 1788 sq.].
- Carpzov, Benedict, Commentarius in legem regiam Germanorum sive capitulationem imperatoriam ... Frankfurt/ M. 1640.
- Castro, Paulus de, Consilia, 3 Bde., Lyon 1554/55.
- Cefalo, Giovanni, Consilia sive responsa iuris, 5 Bde., Bde. 1-4, Frankfurt/ M. 1579, Bd. 5, Frankfurt/ M. 1583.
- Chladenius, Ernst Martin, Dissertatio de feudis poenae, Wittenberg 1754.
- Cocceji, Heinrich, Hypomnemata iuris feudalis, Frankfurt/ O. 1693.
- Ders., Juris publici prudentia compendio exhibita, Frankfurt/ O. 1695.
- Coler, Matthias, Decisiones Germaniae, Leipzig 1606.
- Consilia feudalia ex variorum doctorum scriptis diligentissime collecta, Lyon 1570.
- Conring, Hermann, Examen rerumpublicarum potiorum totius orbis [1660], in: Viri quondam illustris Hermanni Conringii ... operum, hg. v. Johann Wilhelm Goebel, Bd. 4, Braunschweig 1730.
- Ders., De finibus Imperii Germanici libri duo, Leiden 1654.
- Cravetta, Aimone, Consilia, Lyon 1543.
- Cuiacius, Jacobus, De feudis libri quinque, Lyon 1566, in: ders., Operum omnium epitome, tom. 2, Pars altera, priorum, Paris 1615, p. 585-814 u. Index [benutzt: Paris 1658].
- Curtius, Franciscus, Consilia, Speyer 1604.
- Ders., De feudis, Lyon 1534.
- Czepko von Reigersfeld, Daniel, Politisches Bedencken, Ob der Reichs-Fürsten-Stand von denen Schlesischen Hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wolau anzunehmen, de Anno 1650, abgedr. bei Johann Christian Lünig, Europäische Staats-Consilia, Bd. 2, Leipzig 1715, S. 1437-1442.
- Deciano, Tiberio, Responsa, 5 Bde., Bde. 1-3 Frankfurt/ M. 1589, Bde. 4 u. 5 Frankfurt/ M. 1596.
- Duarenus, Franciscus, Commentarius in consuetudines feudorum, 1. Aufl., Köln 1563 [benutzt: Köln 1569].
- Durantis, Wilhelm, Speculum iuris, Frankfurt/ M. 1592.
- Engelbrecht, Hermann Heinrich ab, An curia feudalis Pomerania allodium in feudum oblatum recipere eodemque offerentem investire queat: An vero hoc immediate a domino directo fieri debeat, in: ders., Observationes selectae forenses, spec. 2, obs. 67, p. 354-359.

- Ders., De lubrico admodum fundamento praerogativae feudorum oblatorum, in: ders. Observationes selectae forenses, spec. 1, obs. 16, p. 98-103.
- Ertel, Anton Wilhelm, Neu-eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit und so genannten Territorial-Superiorität, Nürnberg 1701.
- Estor, Johann G., Analecta Fuldensia: ad ... Ioannis Friderici Schannat clientelam Fuldensem beneficiaram, quibus feminarum successio tam in Fuldensibus, quam ecclesiasticis beneficiis demonstratur, Straßburg 1727.
- Eyben, Hulderich v., Electa juris feudalis, Gießen 1669.
- Ders., Dissertatio de feudo solari, Helmstädt 1677.
- Faber, Anton, Europäische Staatskanzley, 115 Bde., Frankfurt 1697-1760.
- Feltmann, Gerhard, Tractatus de feudis, Lyon 1614 [benutzt: Köln 1702].
- Ders., De titulis honorum libri duo, Bremen 1691.
- Feltz, Johann Heinrich, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, Straßburg 1688.
- Finckelthaus, Sigismund, Feudales controversiae illustres, Leipzig 1630.
- Gaertner, Karl Wilhelm de, Dissertatio de S. R. I. electorum imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus, Leipzig 1726, in: Gottlob August Jenichen, Thesaurus iuris feudalis, tom. 3, p. 481-504.
- Gail, Andreas, De Pignorationibus Practicarum Observationum liber singularis, Köln 1580.
- Ders., Practicarum observationum, tam ad processum iudicarium, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium libri duo, Bd. 1, Aufl. 1578, benutzt: Editio postrema post ultimam Authoris auctionem et recognitionem diligentissime castigata ... per Gualter Gymnicum, Köln 1616.
- Glafey, Adam Friedrich, Germaniae historia polemica oder Kern der teutschen Reichsgeschichte, Frankfurt 1722.
- Globig, Johann Ernst a, De rebus dubiis in iure feudali praesertim Saxonico commentatio, Leipzig 1788.
- Gmeiner, Franz Xaver, Das allgemeine Deutsche Lehnrecht, 2 Bde., Grätz 1795.
- Göbel, Johann Wilhelm, Dissertatio de juribus procerum imperii majestaticis, Helmstedt 1718.
- Goldast von Haiminsfeld, Melchior, Alamannicarum rerum scriptores, 3. Aufl., hg. v. H. C. Senckenberg, Frankfurt 1730.
- Ders., De Bohemiae regni incorporatarumque provinciarumque iuribus ac privilegiis ..., Frankfurt 1627.
- Gonne, Gottlieb, De evictione feudi oblatis, Erlangen 1751.

Gozzadinus, Ludovicus, Consilia, Lyon 1541.

Gribner, Michael Heinrich, Dissertatio de subfeudorum imperii, quae olim immediata feuda fuerunt, praerogativa, Leipzig 1728, in: Gottlob August Jenichen, Thesaurus iuris feudalis, tom. 1, p. 882-900.

Grotius, Hugo, Inleidinge tot de Hollandsche rechtsgeleerdheid, hg. v. Sybrandus Johannes Fockema Andreae, Arnheim 1895.

Ders., De iure belli ac pacis, Paris 1625.

Gudelinus, Petrus, De iure feudorum commentarius, Löwen 1624.

Guido Papa, Decisiones, Lyon 1508.

Gundling, Nicolaus Hieronymus, Ausführlicher und vollständiger Discours über dessen Abriß einer rechten Reichs-Historie, Frankfurt 1732.

Ders., De Henrico aucupe Franciae orientalis Saxonumque orientalis Saxonumque rege liber singularis, Halle/ S. 1711.

Ders., Disputatio de statu reipublicae Germanicae sub Conrado I. Franciae orientalis rege, s. 1. 1706.

Gylmann, Adrian, Symphorema supplicationum pro processibus super omnibus ac singulis Imperii rom. Constitutionibus in supremo Camerae Imperialis auditorio impetrandis, 5 Bde., Frankfurt 1601-1603.

Hanaccius, Christian, De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, Wittenberg 1721.

Heigijs, Petrus, Quaestiones iuris tam civilis quam quam Saxonici, Wittenberg 1606.

Hellfeld, Johann August, Elementa iuris feudalis, Jena 1763.

Hertius, Johann Nicolaus, Commentationum et opusculorum, 2 Bde., Frankfurt/ M. 1713
[benutzt: Commentationum atque opusculorum de selectis et rarioribus ex iurisprudencia universali, publica, feudali et Romana nec non historia Germanica, Argumentis, 2 Bde., Frankfurt/ M. 1737.

Ders., Dissertatio de feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis ut et de pecunia vasallitica, vulgo Mann-Gelt, Gießen 1680, in: ders., Commentationum atque opusculorum, Frankfurt 1737, vol. 2, tom. 2, p. 35-58.

Ders., De feudis oblati liber, Gießen 1680, in: ders., Commentationum atque opusculorum, Frankfurt 1737, vol. 1, tom. 2, p. 342-412.

Ders., De feudis oblati liber, Gießen 1680.

Ders., De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris, Gießen 1698.

Ders., Dissertatio de superioritate territoriali, Gießen 1682, in: ders., Commentationum atque opusculorum, Frankfurt 1737, tom. 1, p. 183-367.

- Ders., *Tractatus iuris feudalis de feudis oblatis*, von aufgetragenen Lehen, Halle/ S. 1739.
- Hildebrand, Heinrich, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, Altdorf 1721 [weitere Ausgabe: Jena 1737].
- Hoffmann, Gottfried Daniel, *Dissertatio de feudo poenae*, Tübingen 1752.
- Hommel, Karl Ferdinand, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, Frankfurt/ M. 1758.
- Horn, Johann F., *Politicorum pars architectonica de civitate*, Utrecht 1664.
- Hortleder Friedrich, *Der R. K. und Königl. Maj. ... Handlungen und Außschreiben ... Von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Carls des Fünfften wider die Schmalkaldische Bundts Oberste Chur- und Fürsten Sachsen und Hessen ... Anno 1546 und 47, 2 Bde.*, Frankfurt/ M. 1617.
- Hostiensis (Henricus de Segusio), *Summa aurea*, Venedig 1574.
- Hotomanus, Franciscus, *Commentarius in usus Feudorum*, in: ders., *De feudis commentatio tripartita*, Lyon 1573 [benutzt: Köln 1574], p. 223-626.
- Ders., *De iure feudali*, Köln 1674.
- Ders., *Quaestionum illustrium liber*, Paris 1573.
- Hundt, Wiguleus von, *Bayrisch Stammbuch*, 3 Bde., Ingolstadt 1585/86.
- Itter, Johann Wilhelm, *De feudis Imperii commentatio methodica*, Frankfurt/ M. 1685.
- Jenichen, Gottlob August, *De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem*, in: *Responsa feudalia selectiora Jenichiana continens, responsum 3, 1*, p. 417-428.
- Ders., *Thesaurus iuris feudalis*, 3 Bde., Frankfurt/ M. 1750-54.
- Klüber, Johann Ludwig, *Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen*, Erlangen 1785.
- Knichen, Andreas, *De Iure Territorii*, Wittenberg 1622.
- Ders., *De Saxonico non provocandi iure et privilegio*, Hannover 1603.
- Ders., *De vestiturarum pactionibus*, Frankfurt/ M. 1601, benutzt: 3. Aufl., Hannover 1607, in: ders., *Opera*, Hannover 1613, p. 295-488.
- Knipschildt, Philipp, *De fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur*, Ulm 1661.
- Ders., *De obligatione domini et vasalli*, Ulm 1687.
- Ders., *Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis et ordinis equestris S. R. I. liberi et immediati sive de nobilitate sagata et togata*, 3 Bde., Kempten 1693.

- Köhler, Johann D., Teutsche Reichs-Historie, Frankfurt 1736.
- Paurmeister von Kochstet, Tobias, De iurisdictione Imperii Romani libri duo, Hanau 1608.
- Leeuwen, Simon van, Het Rooms-Hollands-regt, Amsterdam 1678.
- Mingius, Christoph, De superioritate territoriali et ejusdem juribus adfinibus, Gießen 1621 [benutzt: Frankfurt 1688].
- Kopp, Johann Adam, Auserlesene Proben des Teutschen Lehen-Rechts, Marburg 1739.
- Ders., Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, Straßburg 1724 [benutzt: 2. Aufl., Straßburg 1728].
- Kulpis, Johann Georg, Commentationes in Severinus de Monzambano de statu Imperii Germanici, Stuttgart 1688.
- Ledderhose, Conrad Wilhelm, Von den lehnherrlichen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Hessen über die Grafschaft Rittberg, in: Miscellaneen zum Lehnrechte, hg. v. Friedrich Karl Zepernick, Bd. 3, Halle/ S. 1790, S. 37-62.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm, De jure suprematus ac legationis principum Germaniae, s. l. 1678.
- Lézardière, Marie C. de, Théorie de loix politiques de la France, 2 Bde., Paris 1791.
- Limnaeus, Johannes, In Auream Bullam Caroli Quarti Imperatoris Romani Observationes, Straßburg 1662.
- Ders., De iure publico imperii Romano-Germanici, Gießen 1629.
- Lubienski, Stanislaw, De rebus Silesiacis Discursus, in: Opera posthuma, Antwerpen 1643.
- Ludewig, Johann Peter von, Differentias iurium Romani et Germanici in pactis superstitis heredio, Halle/ S. 1741.
- Ders., Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, Halle/ S. 1714.
- Ders., Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, in Reichsaffter-Lehen, parium curiae exemplo in Hassiae comitatu Rittbergensi, Halle/ S. 1715.
- Ders., Entwurff der Reichs-Historie, Halle/ W. 1710.
- Ders., Erläuterte Germania princeps. Das ist: Historisch-Politisch- und Rechtliche Anmerckungen über Desselben Teutsche Fürsten-Staaten, Frankfurt, Leipzig 1744.
- Ders., Germania princeps postcarolingica sub Conrado I. orientalium Francorum rege, Halle/ S. 1710.

- Ders., Rechtsgegründetes/ Eigentum/ Des Königlichen Chur-Hauses/ Preussen und Brandenburg/ Auf die Herzogthümer und Reichsfürstenthümer/ Jägerndorff, Liegnitz/ Brieg, Wohlau/ und zugehörige Herrschafften/ in Schlesien./ Im Jahr 1740 [abgedruckt auch bei Reinhold Koser (Hg.), Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II., Bd. 1, 1740-1745, Berlin 1877, S. 96-119].
- Ders., Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle, Frankfurt/ M. 1752.
- Ludolf, Georg Melchior von, De iure foeminarum illustrium, Eisenach 1710.
- Lyncker, Nicolaus Christopher, Analecta ex Discursibus academicis Nicolai Christophori Lynckeri ad G. A. Struvii Syntagma iuris feudalis, Jena 1689.
- Ders., Consilia seu Responsa, Jena 1704.
- Ders., De gravamine extra iudiciali et quatenus ab illo provocare liceat, tractatus, Jena 1697.
- Mager a Schoenberg, Martin, De advocatia armata, sive clientelari patronorum iure et potestate clientumque officio, vulgo Schutz- und Schirmgerechtigkeit dicto, in et extra Romano-Germanicum imperium, moribus priscis et hodiernis recepto tractatus iuridico-historico-politicus, Frankfurt 1626.
- Mai er, Ernst Theophil, Syntagma iuris feudalis theoretico-practicum, sive commentarius ad jus feudale commune, Tübingen 1716.
- Maino, Giasone dal, In primam codicis partem commentaria, Lyon 1553.
- Mascov, Johann Jakob, De iure feudorum in imperio Romano-Germanico liber, Leipzig 1753.
- Mauritius, Erich, Consilia sive responsa, tom. 1: Consilia Chilonensia, Frankfurt 1693.
- Meichsner, Johann, Decisiones diversarum causarum in camera Imperiali iudicatarum adiunctis relationibus actorum, tom. 3, Frankfurt/ M. 1604.
- Menochius, Jacob, Consiliorum sive responsorum, lib. 1-4, Lyon 1582-1586, lib. 5, Frankfurt/ M. 1594 [benutzt: lib. 1-8, Frankfurt/ M. 1605].
- Mevius, David, Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, Frankfurt/ M. 1680.
- Ders., Decisiones super causis praecipuis ad praedictum tribunal regium delatis, 2 Bde., benutzt: 7. Aufl., Frankfurt/ M. 1740.
- Michaelis, Thomas, Conclusiones Juridicae De SS. Caesareae Majestatis, Camerae, Statuum Imperii, et aliorum Magistratuum Iurisdictione, Basel 1607.
- Mingius, Christoph, De superioritate territoriali et ejusdem juribus adfinibus, Gießen 1621.
- Moeller, Carl Heinrich, Prima linea usus practici distinctionum feudalium, Rostock 1748 [weitere Ausgabe, hg. v. Johann Baleke u. Johann Christian Woltaer, Rostock 1775].
- Montesquieu, Charles-Louis de, De l'esprit de lois, Genf 1748, in: ders., Oeuvres complètes, Bd. 2, Paris 1809 (Nachdr. Paris 1976), S. 225-995.

- Moser, Johann Jacob, *Bibliotheca iuris publici S. R. German. Imperii*, 3 Teile, Stuttgart 1729-1734.
- Ders., *Einleitung zum Reichshofratsprozeß*, 4 Teile, Frankfurt 1731-1737.
- Müller, Johann Joachim, *Entdecktes Staats-Cabinet*, darinnen sowohl das jus publicum, feudale und ecclesiasticum, ... Jena 1714-1718.
- Müller, Thaddäus, *Dissertatio de feudis oblatis*, Heidelberg 1768.
- Muratori, Ludovico Antonio, *Dissertatio de allodiis, vassis, vassallis, beneficiis, feudis, castellanis etc.*, in: ders., *Antiquitates Italicae medii aevi sive dissertationes*, tom. 1, Mailand 1738, diss. 11, col. 545-654.
- Myler von Ehrenbach, Nicolaus, *De statibus imperii eorumque iure*, Tübingen 1640.
- Nettelbladt, Daniel, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, Halle/ S. 1755.
- Neumann v. Pucholtz, Wenceslas Xaver, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis, nec non de natura et praerogativis feudorum Regnis Bohemiae*, Prag 1716, in: Gottlob August Jenichen, *Thesaurus iuris feudalis*, tom. 3, p. 505-658.
- Obrecht, Georg, *Tractatus feudalis*, Frankfurt/ M. 1606 [benutzt: Straßburg 1617].
- Parisius, Petrus Paulus, *Consilia*, Lyon 1553.
- Paumeister von Kochstet, Tobias, *De iurisdictione Imperii Romani libri*, Hanau 1608.
- Pfeffinger, Johann Friedrich, *Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum*, 4 Bde., Gotha 1725.
- Pistor, Modestinus, *Consilia seu responsa*, 2. Bde., Leipzig 1586.
- Pistorius, Georg Tobias, *Thesaurus paroemiarum germanico-iuridicarum*, Teutsch-Juristischer Sprichwörter-Schatz, Leipzig 1714 [benutzt: 2 Aufl., Leipzig 1716-1725].
- Pruckmann, Friedrich, *Consilia sive Responsa Iuris*, Leipzig 1603.
- Pufendorf, Samuel von, *De jure naturae et gentium, libri VIII*, Lund 1672.
- Ders., Severinus de Monzambano, *De Statu Imperii Germanici*, hg. v. Fritz Salomon, Weimar 1910 (Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, Bd. 3, Heft 4).
- Ders., Severinus von Monzambano, *Über die Verfassung des deutschen Reiches*, verdeutscht u. eingeleitet v. Harry Breßlau, Berlin 1927 (Klassiker der Politik, Bd. 3).
- Ders., *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, hg. u. übers. v. Horst Denzer, Frankfurt/ M. 1994.
- Quetta, Antonius, *Centum consilia sive responsa Iuris*, Frankfurt/ M. 1601.

- Rachel, Samuel, De capitulatione regni Germanici: Vulgo: Kayserl. Wahl-Capitulationen, Kiel 1675.
- [Reichsritterschaft] Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Heil. Röm. Reichs-Ritterschaft in Francken, Schwaben und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen, wider die Hoch-Fürstl. Würtembergische sogenannte Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen und daher entstehenden Nothdurfft eines Reichs-Regulativs, 1750, in: J. J. Moser, Teutsches Staatsarchiv, Jg. 1751-1555.
- Reinhardt, Benedict, Differentiae iuris civilis et Saxonici, Köln 1573.
- Reinkingk, Theodor, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico S. imperii Romano-Germanici, Gießen 1616.
- Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici ... Mit einer Vorrede Christian Gottlieb Bruders ..., Jena 1751.
- Rhetius, Johann Friedrich, Commentatio in jus feudale commune, Frankfurt/ O. 1673.
- Ders., Institutiones iuri publici Germanici Romani, Frankfurt/ O. 1683.
- Roessler, Johann E., Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit, Vermög deren die Agnati collaterales, die Succesion in denen Fränckisch- sowol alt -als neuen Lehen, ohne Unterscheid, ob sie von dem Primo Acquirente abstammen oder nicht, auf gleichen Rahmen, Stammen, Schild und Helm zu behaupten berechtigt seynd, s. l. 1733.
- Rosenthal, Heinrich à, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, Speyer 1597 [benutzt: Frankfurt/ M. 1662].
- Rümelin, Martin, Dissertationes academicae ad Auream Bullam Caroli IV. imperatoris directae, 3. Aufl., Stuttgart 1655.
- Ruini, Carlo, Consilia sive responsa, 5 Bde. u. Index, Venedig 1546.
- Sande, Frederik van den, Commentarius in Gelriae et Zutphaniae consuetudines feudales, Arnheim 1625.
- [Schwarzburg] Gründlicher Beweis, daß das Fürstl. Hauß Schwartzburg ein uhralter, freyer, unmittelbahrer unmittelbahrer Reichsstand, und zum Voto virili im Reichs-Fürsten-Rath gnugsam qualificiret ..., 1710, in Anton Faber, Europäische Staatscanzley, tom. 17, p. 404-532.
- Schenck von Tautenburg (Tautenberg), Friedrich, Interpretatio compendiosa in tres libros usuum feudorum, Löwen 1555.
- Schickfus, Jacob, Fernerweite und Gründliche Deduction Derer evangelische Schlesier Religions-Freyheit/ Worinnen Über dasjenige/ was dißfalls ohnlängst in Druck herauskommen/ noch mehr und ausführlicher Beweißthum / von Bestand und Freyheit Der Protestirenden Kirchen In Schlesien erhalten, 1708, in: Lehmannus suppletus et continuatus, Das ist Fortsetzung der Rechtshandlungen, Schriften/ Schriften und Protocollen, Frankfurt/ M., 1709, S. 997-1041.

- Schilter, Johann, Codex juris Alemannici feudalis, Straßburg 1697 [benutzt: Ausgabe, hg. v. Johann Scherzius, Straßburg 1728].
- Ders., Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695.
- Ders., Ad ius feudale utrumque Germanicum et Langobardicum introductio, seu Institutiones, ex genuinis principiis succincte concinnatae, et ad fori feudalis hodierni usum directae, Straßburg 1695.
- Ders., Institutiones iuris feudalisgermanici et longobardici, Leipzig 1728.
- Schoepff, Karl Friedrich, Dissertatio de feudis Franconicis, imprimis Herbipolensibus, zu rechtem Mann-Lehn, oder auf Männliche, Mann-Lehnbare, Ehliche Mann-lehnbare oder auch Männliche Leibs-Lehns-Erben etc. ..., Gießen 1735.
- Schoppe, Leopold Albert, Tractatus feudalis de allodiis, materia Tit. 54 Lib. II Feud. secundum observantiam praesentium Germaniae Curiarum, Halle/ S. 1673.
- Schrader, Ludolph, Tractatus feudalis, 2 Bde., Frankfurt/ M. 1594.
- Schöpff, Karl Friedrich, De feudis Germaniae gentilitiis, Schweinfurt 1740.
- Schürpf, Hieronymus, Consiliorum seu responsorum juris, ... centuriae I-III, Frankfurt 1545-1551 [benutzt: Frankfurt 1612].
- Schultz, Peter, Disputatio de feudo gratiae, Frankfurt/ O. 1684.
- Schwarz, Albrecht Georg, Versuch einer pommersch- und rüganischen Lehn-Historie, Greifswald 1740.
- Schweder, Christoph Hermann, Introductio in ius publicum imperii Romano-Germanici novissimum, Tübingen 1681.
- Sinolt, Justinus, Collegium publicum de Statu Rei Romanae, vol. 1, Marburg 1640.
- Sixtinus, Regner, Tractatus de regalibus, Mühlhausen 1602.
- Soccini, Mariano, Consilia, Venedig 1521.
- Ders., Consilia sive malis responsa, 2 Bde., Venedig 1571.
- Sorber, Johannes Jacobus, Observationes et quaestiones selectae forenses, Jena 1750.
- Speidel, Johann Jacob, Bibliotheca juridica universalis, sive quaestionum juridicarum omnis generis, hg. v. J. D. Moegling, 2 Bde., Nürnberg 1728.
- Ders., Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum, Nürnberg 1657 [weitere Ausgabe: Nürnberg 1683].
- Spener, Jacob Carl, Observatio de feudalis iurisprudentiae Naevis historiarum ignorantiae tribuendis et per solidiorem eius cognitionem eluendis, in: Gottlob August Jenichen, Thesaurus iuris feudalis, tom. 1, p. 69-124.

- Ders., Teutsches Jus publicum, oder des Heil. Röm. Reichs vollständige Staatsrechtslehre, Frankfurt 1723.
- Spor, Cajus Rudolphus de, Dissertatio de natura vasallagii et subjectionis in territoriis S. R. Imperii, Frankfurt/ O. 1723.
- Stephanus, Matthaeus, Tractatus de iurisdictione, Frankfurt 1606.
- Strauch, Johann, Exercitationes exotericae tredecim, Jena 1656.
- Stranskius, Paul, Respublica Bojema, Leiden 1643.
- Strube, David Georg, Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland, in: ders., Nebenstunden, Teil 4, Hildesheim 1765, S. 1-34.
- Ders., ... vernichtiger Beweis der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten großen Interregno, Hannover 1758.
- Struve, Burkhard Gotthelf, De alodiis imperii, Jena 1710.
- Ders., Elementa iuris feudalis, Jena 1745.
- Ders., Syntagma iuris publici Imperii nostri Romano-Germanici, Jena 1711.
- Struve, Georg Adam, Disputatio de feudo oblato, respondente Friedrich Theophilus Borries, Jena 1678.
- Ders., Syntagma iuris feudalis, quo solida huius iuris fundamenta traduntur, Jena 1653.
- Stryk, Samuel, Examen juris feudalis, Frankfurt/ O. 1704 [benutzt: Frankfurt/ O. 1719].
- Ders., De feudis ducatum Silesiae, Schwidnicensis et Jauraviensis, Halle/ S. 1704.
- Ders., De feudis Lusatiae Superioris, Halle/ S. 1709.
- Ders., De feudis Pomeranicis, Frankfurt/ O. 1679.
- Ders., De jure allodiali principum imperii, Halle/ S. 1697.
- Tabor, Johann Otto, Ichnographia doctrinae feudalis, Gießen 1666.
- Textor, Wolfgang, Dissertatio de feudis Imperii propriis, non oblatis anummerandis, Altdorf 1717, in: Gottlob August Jenichen, Thesaurus iuris feudalis, tom. 1, p. 687-715.
- Thomasius, Christian, Dissertatio de feudis oblatis, Leipzig 1687, in: ders., Selecta feudalia Thomasiana, vol. 2, 2. Aufl., Halle/ S. 1728, p. 1-166.
- Ders., Dissertatio de originibus feudalibus, Halle/ S. 1710. [wiederabgedruckt in: ders., Selecta feudalia Thomasiana, vol. 1, 2. Aufl., Halle/ S. 1728, p. 257-416.
- Ders. [Hg.], Severini de Monzambano Veronensis de statu imperii Germanici liber: cum scholiis, magnam partem novis; in usum auditorii Thomasiani, Halle/ S. 1714.

- Thummermuth, Werner, Krumbstab Schleust niemand auß; hoc est Votiva relatio compromissi feudalis, Köln 1738.
- Titius, Gottlieb Gerhard, Das Teutsche Lehn-Recht, 4. Aufl., Leipzig 1730 [benutzt: 3. Aufl., Leipzig 1714].
- Tornow, Peter, De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, Güstrow 1708/11.
- Valle, Rolando della, Consilia sive responsa, 4 Bde., vol. 1-3, Venedig 1566 u. vol. 4, 1577 [benutzt: Ausgabe Venedig 1606].
- Vietor, Zacharias, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1. Aufl., unter dem Titel: De causis exemptionum Imperii, Basel 1595 [benutzt: Quaestio status de causis exemptionum Imperii, Basel 1615].
- Vigelius, Nicolaus, Nicolaus Vigelius, Iuris feudalis, tam controversi, quam certi liber unus, Basel 1576.
- Vultejus, Hermann, Consilia sive Responsa Doctorum et Professorum facultatis iuridicae in Academia Marpurgensis, Marburg 1606.
- Ders., De feudis eorundemque jure, libri duo, Marburg 1595.
- Wehner, Paul Matthias, Metamorphosis Rerumpublicarum, das ist: Von Mutation, Verenderung, Untergang, Auffnehmung, Verwandlung und Perioden der Regimenten und Gemeinden, in Politischem Zustand, Gießen 1610.
- Ders., Practicarum juris observationes selectae, Straßburg 1735.
- Wesenbec, Matthäus, Consilia, vol. 1-2, Basel 1575-1577, vol. 3-8, Wittenberg 1591-1624.
- Ders., Tractatus de feudis, Wittenberg 1584.
- Wurmser, Johannes, Tractatus de feudis impropriis, in genere et in specie, Tübingen 1657.
- Zaepffel, Matthias Nicolaus, De origine feudorum oblatorum in Imperio Romano-Germanico, Straßburg 1740, in: Gottlob August Jenichen, Thesaurus iuris feudalis, tom. 3, p. 3-20.
- Zasius, Ulrich, In usus feudorum epitome, ordine et utilitate commendabilis, Basel 1535, benutzt: Ausgabe, in: ders., Opera omnia, hg. v. Johann Ulrich Zasius und Joachim Münsinger von Frundeck, Bd. 4, Lyon 1550 (Neudr. Aalen 1966).
- Zech, Bernhard von, Der Europäische Herold, Frankfurt 1688.
- Zobel, Christoph, Differentiae Iuris civilis et Saxonici, Leipzig 1588.

IV. Literatur

- Abel, Sigurd, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, bearb. v. Bernhard Simon, Bd. 2, 789-814, Berlin 1883.
- Adler, Sigmund, *Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich*, Leipzig 1902.
- Albrecht, Wilhelm Eduard, *Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts*, Königsberg 1828.
- Algazi, Gadi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt/ M. 1996 (Historische Studien, 17).
- Althoff, Gerd, *Amicitiae und pacta, Bündnis, Einung, Politik und Gebetgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert*, Hannover 1992 (Schriften der MGH, 37).
- Andersen, Thomas B., *Patrocinium, The Concept of Personal Protection and Dependence in the Later Roman Empire and the Early Middle Ages*, Diss. phil. New York 1974.
- Arnold, Benjamin, *Princes and Territories in Medieval Germany*, Cambridge 1991.
- Aubin, Hermann, *Vom Aufbau des mittelalterlichen deutschen Reiches*, in: HZ 162 (1940), S. 479-508.
- Ders., *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei*, Berlin 1920 (Nachdr. Vaduz 1965) (Historische Studien, 143).
- Bachmann, Siegfried, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg*, Bamberg 1962.
- Bader, Karl Siegfried, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, 2. Aufl., Sigmaringen 1978.
- Bark, William C., *Origins of the medieval World*, Stanford 1958.
- Baum, Hans-Peter, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter (1303-1519), Eine rechts- und sozialgeschichtliche Studie*, 4 Bde., unveröffentl. Habil.-Schrift Würzburg 1990.
- Beaudouin, Édouard, *Etude sur les origines du régime féodal, La recommandation et la justice seigneuriale*, in: *Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble* 1 (1889), S. 35-133.
- Becher, Matthias, *Eid und Herrschaft: Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen*, Sigmaringen 1993 (VuF, Sonderband 39), zugleich Diss. phil. Konstanz 1989/90.
- Bechstein, Friedrich, *Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert*, Diss. jur. Tübingen 1965.

- Beck, Alexander, Römisch-vulgarrechtliche Elemente in schweizerischen Schenkungs- und Kaufurkunden des frühen Mittelalters, in: Festschrift Karl Siegfried Bader, hg. v. Ferdinand Elsener und W. H. Ruoff, Zürich 1965, S. 41-64.
- Below, Georg von, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg, 3 Teile Düsseldorf 1885- 1891, Teil 1, Düsseldorf 1885 (Nachdr. Aalen 1965).
- Berns, Wolf-Rüdiger, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307-1354), Sigmaringen 1980 (VuF, Sonderband 27).
- Beseler, Georg, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Aufl., Berlin 1885.
- Bezold, Friedrich von, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum westfälischen Frieden. Rede bei Antritt des rektorats d. Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität am 18.10.1903, Bonn 1904.
- Beyerle, Franz, Besprechung von Bruno Krusch, Die Lex Bajuvariorum, in ZRG (GA) 45 (1925), S. 416-457.
- Ders., Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, Bd. 1, Sühne Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte, Heidelberg 1915.
- Bleicken, Jochen, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, Bd. 2, 3. Aufl., Paderborn 1994.
- Bloch, Marc, La société féodale, 5. Aufl., Paris 1968.
- Blok, Anton, Variations in Patronage, in: Sociologische Gids 16 (1969), S. 365-378.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: Der Staat 8 (1968), S. 449-478.
- Bokelmann, Gernot, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike bis zum Seevölkersturm um 1200 v. Chr., Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, Diss. jur. Frankfurt/ M. 1972.
- Boshof, Egon, Die Entstehung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, in: Heinrich der Löwe, hg. v. Wolf-Dieter Mohrmann, Göttingen 1980 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 39), S. 250-274.
- Bosl, Karl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München 1964.
- Ders., Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10. – 12. Jahrhunderts, München 1963.
- Bovet, Sophie, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, Diss. jur. (ms.) Basel 1927.
- Branig, Hans, Geschichte Pommerns, Teil 1, Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300-1648, Köln 1997 (Veröffentlichungen

- der Historischen Kommission von Pommern, Reihe 5, Forschungen zur pommerschen Geschichte, 22).
- Breßlau, Harry, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. 1, 1024-1031, Leipzig 1879, Bd. 2, 1032-1039, Leipzig 1884.
- Brinckmeier, Eduard, Glossarium diplomaticum, Gotha 1856 (Neudr. Aalen 1967).
- Bruck, Eberhard F., Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt, Berlin 1956.
- Ders., Totenteil und Seelgerät, München 1926.
- Brückner, Thomas, Herrschaftsverbindende Funktionen des Lehnrechts, ca. 2002.
- Ders., Das *ius aggratiandi*, Gnade und Recht und ihre Interaktion in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit, in: TRG 69 (2001), S. 57-79.
- Bruguière, Marie-Bernadette, Littérature et droit dans la Gaule du V^e siècle, Paris 1974.
- Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1906, Bd. 2, 2. Aufl., bearbeitet von Claudius Frhr. v. Schwerin, Berlin 1928 (Nachdr. Bd. 1, Berlin 1961, Bd. 2, Berlin 1958).
- Ders., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl., München 1930.
- Brunner, Karl, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich, Wien, 1979 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 25).
- Brunner, Otto, „Feudalismus“, ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: Feudalismus, Materialien zur Theorie und Geschichte, hg. v. Ludolf Kuchenbuch, Frankfurt/ M. 1977, S. 155-195.
- Ders., Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Wien 1965 (Nachdr. Darmstadt 1973).
- Buisson, Ludwig, Formen normannischer Staatsbildung (9.-11. Jahrhundert), in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Lindau 1960 (VuF, 5), S. 95-184.
- Buschmann, A., Statutum in favorem principum, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1926-1930.
- Calasso, Francesco, Medio evo del diritto, Bd. 1, Le fonti, Mailand 1954.
- Chénon, Émile, Étude sur l'histoire des alleux en France, Paris 1888.
- Ders., Histoire générale du droit français public et privé, Bd. 2, 1, Période féodale et coutumière (du X au XVI siècle), Période monarchique, Paris 1929.
- Classen, Peter, Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III., in: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster, hg. v. Siegfried Haider, Linz 1978 (Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs, Ergänzungsband 2), S. 169-

- 187 [Neudr. in: Ausgewählte Aufsätze von Peter Classen, hg. v. Carl Joachim Classen, Johannes Fried und Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1983 (VuF, 28), S. 231-248].
- Cohn, Henry J., *The Government of the Rhine Palatinate in the fifteenth Century*, Oxford 1965.
- Conrad, Hermann, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bde., Bd. 1, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. 2, Karlsruhe 1966.
- Coulborn, Rushton (Hg.), *Feudalism in History*, Hamden (Conn.) 1965.
- Critchley, John S., *Feudalism*, London 1978.
- Curschmann, Fritz, *Die Belehnung Herzog Bogislaws I. von Pommern im Lager von Lübeck (1181)*, in: *Pommersches Jahrbuch* 31 (1937), S. 12 ff.
- Demotz, Bernard, *La politique internationale du comté de Savoie durant deux siècles d'expansion (début XIIIe – début Xve siècles)*, in: *Cahiers d'histoire* 19 (1974), S. 29-64.
- Deutsches Rechtswörterbuch*, *Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, hg. v. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1914 ff.
- Dieck, Karl Friedrich, *Literärsgeschichte des langobardischen Lehnrechts*, Halle/ S. 1828 (Neudr. Aalen 1969).
- Diestelkamp, Bernhard, *Homagium pacis (emendae)*, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 228 f.
- Ders., *Kammerlehen*, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 586-590.
- Ders., *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, in: Hans Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (VuF, 13), S. 65-96.
- Ders., *Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479)*, *Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen Deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen*, Aalen 1969 (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, N. F., Bd. 11).
- Dilcher, Gerhard, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, in: *Settimane* 48 (2000), S. 263-303.
- Dopsch, Alfons, *Beneficialwesen und Feudalität*, in: *MÖIG* 46 (1932), S. 1-36.
- Ders., *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen*, 2 Bde., 2. Aufl., Wien 1923/24 (Neudr. Aalen 1968).
- Droege, Georg, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter*, Bonn 1969.
- Ders., *Über die Rechtstellung der Burgen und festen Häuser im späteren Mittelalter*, in: *Niederrheinisches Jahrbuch* 4 (1959), S. 22-27.

- Ders., Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414-1463), Bonn 1975 (Rheinisches Archiv, 50).
- Dubled, Henri, La notion de propriété en Alsace du VIII^e au X^e siècle, MA 65 (1959), S. 429-452.
- Duby, Georges, La société aux onzième et douzième siècles dans la région mâconnaise, 2. Aufl., Paris 1971.
- Ders., The three orders, Feudal society imagined, Chicago 1980.
- Du Cange, Charles D., Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Paris 1883-1887.
- Dungern, Otto v., Adelherrschaft im Mittelalter, München 1927 (Nachdr. Darmstadt 1972).
- Ebel, Wilhelm, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen; Lindau 1960 (VuF, 5), S. 11-36.
- Ebner, Herwig, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. 1, hg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1976 (VuF, 19), S. 11-84.
- Ders., Das freie Eigen, Klagenfurt 1969.
- Eggert, Oskar, Geschichte Pommerns, 4. Aufl., Hamburg 1974.
- Ehrenberg, Victor, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, Weimar 1877.
- Eichler, Hermann, Die Gründung des ersten Reiches, Berlin 1942.
- Eichhorn, Carl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Göttingen 1843/44 (Neudr. Frankfurt/ M. 1983).
- Engelbert, Günther, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. phil. (ms.) Marburg 1948.
- Engels, Odilo, Friedrich Barbarossa und Dänemark, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Friedrich Barbarossa, Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers Sigmaringen 1992 (VuF, 40), S. 353 -358.
- Erdmann, Carl, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, , in: Theodor Mayer/ Konrad Heilig/ Carl Erdmann (Hg.), Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Stuttgart 1944 (Schriften der MGH, 9), S. 365-444.
- Espinass, G., Les guerres familiales dans la commune de Douai, in: Extr. De la N. Rev. Hist. De franç., Juill.-Août 1899.
- Espinay, Gustave M., La féodalité et le droit civil français, mémoire couronné par l'Académie de législation le 5 décembre 1858 (Unveränd. Nachdr. Cholet 1994).

- Ewig, Eugen, Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, in: ders., Spätantikes und fränkisches Gallien, Gesammelte Schriften (1952-1973), hg. v. Hartmut Atsma, 2 Bde., München 1976/79.
- Ficker, Julius, Vom Heerschild. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Innsbruck 1862 (Neudr. Aalen 1961).
- Ficker, Julius/ Puntchart, Paul, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 2 Bde. in 4 Teilen, von Bd. 2, Teil 1 an hg. und bearb. v. Paul Puntchart, Graz 1861-1923 (Neudr. Aalen 1961).
- Fried, Johannes, Debate, Susan Reynolds, Fiefs and Vassals, in: Bulletin of the German Historical Institute London 19, 1 (1997), S. 28-40.
- Friemann, Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig v. Hessen, 1310-1357, Münster 1937 (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, 3. Folge, H. 17).
- Fuhrmann, Manfred, Rom in der Spätantike, München 1994.
- Fustel de Coulanges, Numa D., Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, Bd. 4, L'Alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne, Paris 1889; Bd. 5, Les origines du système féodal, Le bénéfice et le patronat pendant l'époque mérovingienne, bearb. v. Camille Jullian, Paris 1890.
- Gagé, Jean, Les classes sociales dans l'Empire romain, 2. Aufl., Paris 1971.
- Ganshof, François Louis, Benefice and Vassalage in the Age of Charlemagne, in: CHJ 6 (1939), S. 147-175.
- Ders., Beneficium, weltlich, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 366-370.
- Ders., Note sur les origines de l'union du bénéfice avec la vassalité. Études d'histoire dédiées à la mémoire de Henri Pirenne, Brüssel 1937, S. 173-189.
- Ders., L'origine des rapports féodo-vassaliques. Les rapports féodo-vassalique dans la monarchie Franque au Nord des Alpes à l'Époque carolingienne, in: Settimane 1 (1954), S. 27-69.
- Ders., Qu'est-ce que la féodalité?, 5. Aufl., Paris 1983.
- Ders., Les relations féodo-vassaliques aux temps post carolingiens, in: Settimane 2 (1955), S. 67-114.
- Ders., Was ist das Lehnswesen?, 6. Aufl., Darmstadt 1983.
- Gasser, Adolf, Entstehung und Ausbau der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Leipzig 1930.
- Geibel, Wolfgang, Der Gedanke es Ober- und Untereigentums im deutschen Recht, Diss. jur. Jena 1937.

- Gellner, Ernest, Patrons and Clients, in: Patrons and Clients in Mediterranean Societies, hg. v. Ernest Gellner u. John Waterbury, London 1977, S. 1-6.
- Gierke, Otto v., Deutsches Privatrecht, 3 Bde., Leipzig 1895-1917.
- Giesebrecht, Wilhelm von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1, Gründung des Kaiserthums, 5. Aufl., Braunschweig 1881.
- Gigas, Emil [Hg.], Briefe Samuel Pufndorfs an Christian Thomasius (1687-1693), München 1897.
- Goetz, Hans-Werner, Fürst, Fürstentum, in: LexMA, Bd. 4, München 1989, Sp. 1029-1035.
- Goetz, Werner, Allod, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 120 f.
- Ders., Der Leihzwang, Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehenrechts, Tübingen 1962.
- Grawert-May, Gernot, Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zum Deutschen Reich (Anfang des 10. Jahrhunderts bis 1526), Aalen 1971 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F., 15).
- Grotefend, Siegfried, Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geographie des Deutschen Reiches im 14. Jahrhundert, 1909 (Eberlings Historische Studien, 66).
- Grünbeck, E., Sidonius Apollinaris, in: LexMA, Bd. 7, München 1995, Sp. 1834 f.
- Güterbock, Ferdinand, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Historische Aufsätze, Festgabe für Karl Zeumer zum 60. Geburtstag, Weimar 1910, S. 579-590.
- Gütschow, Else, Innozenz III. und England, München und Berlin 1904 (Historische Bibliothek, hg. v. der Redaktion der Historischen Zeitschrift, 18).
- Guttenberg, Erich von, Die Territorienbildung am Obermain, Unver. Nachdr. der Ausg. im 79. Bericht des Historischen Vereins Bamberg von 1927, Bamberg 1966.
- Hagemann, Hans Rudolf, Übertragungen mit Nutzungsvorbehalt in alemannischen Formeln und Urkunden, in: Festgabe Hermann Rennefahrt zu seinem 80. Geburtstag, Bern 1958 (Archiv des historischen Vereins von Bern, 44, 2), S. 339-358.
- Hahn, István, Das bäuerliche Patrocinium in Ost und West, in: Klio 50 (1968), S. 261-276.
- Haller, Johannes, Das Papsttum, 5 Bde., Darmstadt 1962.
- Hamel, Walter, Reich und Staat im Mittelalter, Hamburg 1944.
- Harmand, Louis, Le patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire, Paris 1957.
- Hartmann, Ludo M., Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria, in: VSWG 4 (1906), S. 340-348.

- Hatt en hauer, Hans, Die Entdeckung der Verfügungsmacht. Studien zur Geschichte der Grundstücksverfügung im deutschen Recht des Mittelalters, Hamburg 1969 (Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen, hg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel, 9).
- Hed wig, A., Precaria, Lex MA Bd. 7, München 1995, Sp. 170 f.
- Heilborn, Art. „Vasallenstaaten“, in: Julius Hatschek/ Karl Strupp (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 3, Berlin 1929, S. 1 ff.
- Heimpel, Hermann, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit, Straßburg 1942.
- Heinemann, Ulrich, Lehnserteilungen und lehnrechtliche Verfügungen Kaiser Karls IV., Diss. phil. Halle/ S. 1907 (Teildr.).
- Heirbaut, Dirk, Het vroege vlaamse leenrecht ca. 1000-1305, 2 Bde., Diss. jur. Gent 1997.
- Helbig, Herbert, Der Wettinische Ständestaat, Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster 1955 (Mitteldeutsche Forschungen, 4).
- Henn, Volker, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. phil. Bonn 1970.
- Heusler, Andreas, Die Gewere, Weimar 1872.
- Ders., Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bde., Leipzig 1885-1886.
- Heuss, Alfred, Römische Geschichte, 5. Aufl., Braunschweig 1983.
- Heyden, Gerhard, Walram v. Jülich, Erzbischof v. Köln, Reichs und Territorialpolitik, Diss. phil. Köln 1963.
- Hillebrand, Friedrich, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.-16. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Diss. phil. Tübingen 1967.
- His, Rudolf, Totschlagsühne und Mannschaft, in: Festgabe für Karl Güterbock, Berlin 1910, S. 349-379.
- Holthöfer, Ernst, Literaturtypen des mos italicus in der europäischen Rechtsliteratur der frühen Neuzeit (16.-18. Jahrhundert), in: Ius Commune 2 (1969), S. 130-166.
- Holtzendorff, Franz von, Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westphälischen Frieden, in: ders. (Hg.), Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin 1885, S. 328 ff.
- Homeyer, Carl Gustav, Das System des Lehnrechts, in: ders., Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern, Bd. 2, Berlin 1844, S. 261-634.
- Horn, Norbert, Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit, in: Ius Commune 2 (1969), S. 84-129.

- Ders., Die legistische Literatur der Kommentatoren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Helmut Coing, Bd. 1, Mittelalter, München 1973, S. 261-364.
- Hübinger, Paul E., Spätantike und frühes Mittelalter, Ein Problem historischer Periodenbildung, Darmstadt 1959 (Nachdr. Darmstadt 1977) (Libelli, 40).
- Hübner, Rudolf, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, Breslau 1888 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 26).
- Ders., Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930.
- Ishikawa, Takeshi, Die Gewere im Sachsenspiegel, in: Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, hg. v. Karl Kroeschell, Sigmaringen 1986, S. 59-82.
- Iterson, Wilhelm van, Feudalisierungsversuche im westerlauwerschen Friesland, in: ZRG (GA) 79 (1962), S. 71-105.
- Jäger, Hans, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich (Ende des 8. bis Ende des 11. Jahrhunderts), Gelnhausen 1960.
- Janssen, Wilhelm, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. 1, hg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1976 (VuF, 19), S. 283-324.
- Ders., Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: RhVjbl 44 (1980), S. 47-67.
- Jastrow, J., Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Rechtsverfassung, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 1882, Nr. 7, S. 333-396.
- Jones, Gwyn, A History of the Vikings, London 1968.
- Jordan, Karl, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie. Mit einem Nachtrag zum Neudr., Darmstadt 1971 (Libelli, 325).
- Kammerer, Hans, Die Feudalmonarchien, Politische und wirtschaftlich-soziale Faktoren ihrer Entwicklung und Funktionsweise, Köln 1974.
- Kaser, Max, Besprechung von Pascal Simonius, Die donatio mortis causa im klassischen römischen Recht, in: TRG 27 (1959), S. 212-220.
- Ders., Das römische Privatrecht, Bd. 2, Die nachklassischen Entwicklungen, München 1975.
- Kelley, Donald R., De origine feudorum, The Beginnings of an Historical Problem, in: Speculum 39 (1964), S. 207-228.
- Kern, Fritz, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910.

- Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages, Darmstadt 1996.
- Kettinger, M., Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad v. Hochstaden (1238-1261), in: Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins 26 (1951), S. 1-83.
- Kienast, Walther, Besprechung von Jean-François Lemarignier, Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales, in: HZ 170 (1950), S. 123-130.
- Ders., Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich, Bd. 1 Utrecht 1924, Bd. 2, 1 Utrecht 1924.
- Ders., Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit: 900-1270, Weltkaiser und Einzelkönige, 3 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1974/75 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 9).
- Ders., Die fränkische Vasallität, hg. v. Peter Herde, Frankfurt/ M. 1990.
- Ders., Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland, München 1968.
- Ders., Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter, Studien zum Mitteisichen Werk, in: HZ 158 (1938), S. 3-51.
- Ders., Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, in: Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954, hg. v. Ernst Wolff, Düsseldorf 1955.
- Ders., Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Weimar 1952.
- Klebel, Ernst, Territorialstaat und Lehen, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Lindau 1960 (VuF, 5), S. 195-228.
- Klingelhöfer, Erich, Die Reichsgesetze v. 1220, 1231/32 u. 1235, ihr werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II., Weimar 1955 (Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, 8/2).
- Köbler, Gerhard, Die Herkunft der Gewere, in: TRG 43 (1975), S. 195-211.
- Koller, Heinrich, Die Bedeutung des Titels ‚princeps‘ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, in: MIÖG 68 (1960), S. 63-80.
- Kolmer, Lothar, Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III., in: ZbLG 43 (1980), S. 291-327.
- Koschaker, Paul, Europa und das Römische Recht, 4. Aufl., München 1966.
- Krause, Jens-Uwe, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, München 1987 (Vestigia, 38).
- Krawinkel, Hermann, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht, Weimar 1937.
- Kretschmayr, Heinrich, Geschichte von Venedig, Bd. 1, Gotha 1905.

- K r i e g e r, Karl-Friedrich, Besprechung von Susan Reynolds, Fiefs and Vassals, in: HZ 264 (1997), S. 174-179.
- D e r s ., Heerschild, -ordnung, in: LexMA, Bd. 4, München 1989, Sp. 2007 f.
- D e r s ., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 14).
- D e r s ., Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437), Aalen 1979 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F., 23).
- K r o e s c h e l l, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 11. Aufl., Opladen 1999, Bd. 2, 8. Aufl., Opladen 1992, Bd. 3, 3. Aufl., Opladen 2001.
- D e r s ., Lehnrecht und Verfassung im deutschen Hochmittelalter, S. 4, Artikel vom 27. April 1998, in: forum historiae juris [www.fjh.de].
- D e r s ., Die Rezeption der gelehrten Rechte und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. Kurt G. A. Jeserich, Hans Polk, Georg Christoph. v. Unruh, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 279-288.
- K u c h e n b u c h, Ludolf (Hg.), Feudalismus, Materialien zur Theorie und Geschichte, Frankfurt/ M. 1977.
- K u n z, Josef L., Die Staatenverbindungen, Stuttgart 1929.
- K u t s c h a. Alfred, Die Stellung Schlesiens zum Deutschen Reich im Mittelalter, Berlin 1924 (Historische Studien, 159).
- L a c o m b l e t, Theodor J., Die Lehnhöfe am Niederrhein, in: AGNRh 4 (1862), S. 331-414.
- L a n d w e h r, Götz, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. v. Hans Patze, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (VuF, 13), S. 97-116.
- D e r s ., Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln 1967.
- L a s p e y r e s, Ernst Adolph, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri Feudorum, Berlin 1830 (Nachdr. Aalen 1969).
- L a t o u c h e, Robert, De la Gaule romaine à la Gaule franque, Aspects sociaux et économiques de l'évolution, in: Settimane 9 (1962), S. 379-409, 426-433.
- D e r s ., Les origines de l'économie occidentale (IV^e-XI^e siècle), Paris 1956.
- L a u t z, K., Entwicklungsgeschichte des Dominium utile, Göttingen 1916.
- L e a c h, Edmund (Hg.), Feudalism, Sydney 1985.
- D e r s ., Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. v. Hans Patze, Bd. 2, Sigmaringen 1971 (VuF, 14), S. 389-462.

- Lenthe, Gebhard von, Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: Deutscher Adel 1430-1555, hg. v. Helmuth Rössler, Darmstadt 1965, S. 177-202.
- Levy, Ernst, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, in: ZRG (RA) 1948 (66), S. 1-30.
- Ders., Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht, Weimar 1956 (Forschungen zum Römischen Recht, 7).
- Ders., West Roman Vulgar Law, The Law of Property, Philadelphia 1951 (Memoirs of the American Philosophical Society, 29).
- Lieberich, Heinz, Besprechung von Herwig Ebner, Das freie Eigen, ZRG (GA) 89 (1972), S. 289-291.
- Ders., Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, in: ZRG (GA) 71 (1954), S. 243-338.
- Loening, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2 Bde., Straßburg 1878.
- Loyen, Andre, Recherches sur les panégyriques de Sidoine Apollinaire, Paris 1942.
- Ders., Sidoine Apollinaire et l'esprit precieux en Gaule aux derniers jours de l'empire, Paris 1943.
- Luchaire, Achille, Manuel des institutions françaises, Période des capétiens directs, Paris 1892 (Nachdr. Genf 1979).
- Lütge, Friedrich, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 1966.
- Lyon, Bryce Dale, From Fief to Indenture. The Transition from Feudal to Non-Feudal Contract in Western Europe, Cambridge (Mass.) 1957.
- Mably, Gabriel B. de, Observations sur l'histoire de France, 6 Bde., 2. Aufl., Kehl 1788.
- Magnou-Nortier, Elisabeth, Foi et fidélité, Toulouse 1976.
- Mayer, Ernst, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1899.
- Mayer, Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956, S. 284-331 (fast unveränd. Abdr. aus HZ 159 (1939), S. 457-487).
- Ders., Friedrich I. und Heinrich der Löwe, in: Theodor Mayer/ Konrad Heilig/ Carl Erdmann (Hg.), Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Stuttgart 1944 (Schriften der MGH, 9), S. 365-444.
- Ders., Reich, Reichsgut und Reichsfürstenstand, in: ders., Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Mittelalters, Weimar 1950, S. 215-247.
- McKitterick, Rosamond, The Frankish Kingdoms under the Carolingians, London 1983.

- Meier, Christian, *Res publica amissa, Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, 2. Aufl., Frankfurt/ M. 1988.
- Mitteis, Heinrich, *Besprechung von Paul Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten*, ZRG (GA) 55 (1935), S. 356-361.
- Ders., *Die Krise des deutschen Königswahlrechts*, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 8 (1950).
- Ders., *Land und Herrschaft*, in: HZ 163 (1941), S. 255-281 u. 471-489.
- Ders., *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933 (Nachdr. Darmstadt 1974).
- Ders., *Politische Verträge im Mittelalter*, in: ZRG (GA) 67 (1950), 76-140.
- Ders., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, 9. Aufl., Köln, 1974 (= Nachdr. der 4. Aufl., Weimar 1953).
- Ders./Lieberich, Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 19. Aufl., München 1992.
- Ders./Lieberich, Heinz, *Deutsches Privatrecht*, 9. Aufl., München 1981.
- Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, hg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1961 ff.
- Moraw, Peter, *Beamtentum und Rat König Rupprechts*, in: ZGO 116 (1968), S. 59-126.
- Ders., *Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter*, in: ZHF 4 (1977), S. 59-101.
- Ders., *Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter*, in: Hess. JbLG 26 (1976), S. 43-95.
- Mosham, Franz X. von, *Grundsätze des Lehnrechts mit steter Hinsicht auf das Königliche Baierische Lehenedikt vom 7. Juli 1808 und andere Gesetze*, Landshut 1814.
- Mühlbacher, Engelbert, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, Stuttgart 1896 (Nachdr. Darmstadt 1980).
- Müller, Gustav, *Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Diss. Marburg 1889.
- Naudet, Joseph, *De l'état des personnes en France sous les rois de la première race*, in: *Histoire et mémoires de l'Institut Royal de France, Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 8 (1827), S. 401-597.
- Odegard, Charles Edwin, *Vassi and Fideles in the Carolingian Empire*, Cambridge Mass. 1955 (Nachdr. New York 1972) (Harvard Historical Monographs, 19).
- Ogris, Werner, *Gewere*, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1658-1667.

- Ders., Leihe (i.S.d. deutschrechtl. Bodenleihe), in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1820-1824.
- Ders., Precaria, in: HRG, Bd.3, Berlin 1984, Sp. 1885-1886.
- Opsommer, Rik, Omme dat leengoed es thoochste dinc van der weerelt: het leenrecht in Vlaanderen in de 14de en 15de eeuw, Brüssel 1993 (Archives Générales du Royaume et Archives de l'Etat dans les Provinces <Bruxelles>: Studia; 60).
- Paetz, Karl Wilhelm, Lehrbuch des Lehnrechts, herausgegeben und vollendet v. Christian August Gottlieb Goede, Göttingen 1819.
- Patze, Hans, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. v. Hans Patze, Bd. 2, Sigmaringen 1971 (VuF, 14), S. 7-99.
- Petot, Pierre, L'hommage servile, in: Rev. hist. droit franç. 4. Sér., VI, 1927, 68-107.
- Piganiol, André, L'impôt de capitation sous le Bas-Empire romain, Chambéry 1916.
- Planitz, Hans, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., Wien 1948.
- Ders., Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1949.
- Ders./ Eckhardt, Karl August, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Köln 1981 (Unveränd. Nachdr. der 3., erg. Aufl.).
- Platon, G., L'hommage féodal comme moyen de contracter des obligations privées, in: Revue générale du droit, de la législation et de jurisprudence en France et à l'étranger 26 (1902), S. 5-17, 97-110 u. 224-231.
- Poly, Jean-Pierre/ Bournazel, Eric, La mutation féodale, Xe-XIIIe siècles, 2. Aufl., Paris 1991.
- Preiser, Wolfgang, Völkerrechtsgeschichte 1, Altertum, Mittelalter, Neuzeit bis zum Westfälischen Frieden, in: Karl Strupp/ Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 1962, S. 680 ff.
- Press, Volker, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500-1623, in: ZGO 122 (1974), S. 35-98.
- Pustejovsky, Otfried, Schlesiens Übergang an die böhmische Krone (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, 13), Köln 1975.
- Rall, Hans, Die Pfalzgrafschaft bei Rhein als Landesfürstentum, in: Pfälzer Heimat 26 (1975), S. 41-50.
- Ders., Urkundenwesen, Kanzlei und Rat der wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern (1180/1214-1436/1438), in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hg. v. Waldemar Schlögl und Peter Herde, Kallmünz 1976, S. 274-294.
- Reindel, Kurt, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, in: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900), Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928-1954, hg. v.

- Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956 (Wege der Forschung, 1), S. 213-288 (= Wiederabdr. v. ZbLG 17 (1954), S. 187-252).
- Reinle, Ch., Vasall, Vasallität, in: LexMA, Bd. 8, München 1997, Sp. 1416-1419.
- Reuter, T., Vasallität, in: HRG, Bd. 8, Berlin 1998, Sp. 643-648.
- Reynolds, Susan, Debate. Susan Reynolds responds to Johannes Fried, in: Bulletin of the German Historical Institute London 19, 2 (1997), S. 30-40.
- Dies., Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.
- Rietschel, Siegfried, Die Entstehung der freien Erbleihe, in: ZRG (GA) 22 (1901), S. 181-244.
- Rörig, Fritz, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte, Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911-1198), Berlin 1947.
- Rosenkranz, G. J., Urkundliche Belege zu den Beiträgen zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, ZVtGWestf., N. F. (1854), S. 261-294.
- Rosenstock, Eugen, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipzig 1914.
- Ders., Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern, in: Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 29 (1928), S. 1-66.
- Roth, Paul, Feudalität und Unterthanverband, Weimar 1863.
- Ders., Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, Erlangen 1850.
- Ders., System des deutschen Privatrechts, 3 Bde., Tübingen 1880-1886.
- Rotteck, C. v. Allgemeine Geschichte, 15. Aufl., Braunschweig 1841/42.
- Ruhe, Walter, Die Magdeburgisch-Brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter, Diss. phil. Halle/ S. 1914.
- Saller, Richard P., Personal Patronage under the Early Empire, Cambridge 1982.
- Sánchez-Albornoz, Claudio, El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales, in: ders., Estudios sobre las instituciones medievales españolas, Mexico City 1965, S. 521-546.
- Scheidt-Wulkopf, Ilse, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Marburg 1948 (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, Reihe 2, Stück 9).
- Scherner, Karl Otto, Gewere, in: LexMA, Bd. 4, München 1989, Sp. 1420-1421.

L

- Scheyhing, Robert, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter, Köln 1960. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 2).
- Schieffer, Theodor, Voraussetzungen und Grundlagen der europäischen Geschichte. Die Europäische Welt um 400. Die spätantike Reichs- und Kultureinheit und ihre Krise, in: Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 1, hg. v. Theodor Schieder, 3. Aufl., Stuttgart 1992, S. 51-94.
- Schlesinger, Walter, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZRG (GA) 66 (1948), S. 381-440.
- Ders., Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes, in: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900), Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928-1954, hg. v. Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956 (Wege der Forschung, 1), S. 94-109 (= HZ 163 (1941), S. 457-470).
- Schlinker, Steffen, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter Köln 1999 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, 18).
- Schmittthener, Paul, Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte, Potsdam 1930.
- Schnee, Heinrich, Das Verhältnis Schlesiens zum Deutschen Reiche von 1648-1806, Diss. phil. (ms.) Breslau 1923.
- Schönfeld, Walter, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen im Mittelalter nach sächsischen Quellen, in: ZRG (GA) 42 (1921), S. 240-379.
- Schönherr, Fritz, Die Lehre vom Reichsfürstentstande, Leipzig 1914.
- Schrader, Erich, Zur Deutung der Fürstenprivilegien v. 1220 u. 1231/32, in Gunther Wolf (Hg.), Stupor Mundi, Darmstadt 1966 (Wege der Forschung, 101) S. 420-454.
- Schramm, Percy Ernst, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937 (Reprogr. Nachdr. Darmstadt 1970).
- Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.
- Schröder, Richard/ v. Künßberg, Eberhard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. (um einen Literaturnachtrag verm. Abdr. der 6. Aufl.), Berlin 1932.
- Schubert, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63).
- Ders., Reichsfürsten, in: LexMA, Bd. 7, München 1995, Sp. 617 f.
- Schütze, Christian, Die territoriale Entwicklung der Rheinischen Pfalz im 14. Jahrhundert seit dem Hausvertrag von Pavia (1329), Grundlagen, Methoden und Tendenzen der Territorialpolitik der Pfalzgrafen, Diss. phil. (ms.) Heidelberg 1955.

- Schütze, Klaus, Die Deutung des lehnrechtlichen Grundeigentums in rechtsvergleichender Sicht unter Berücksichtigung verwandter Eigentumsformen, Diss. jur. Tübingen 1970.
- Schuller, W., Salvianus v. Marseille, in: LexMA, Bd. 7, München 1995, Sp. 1322.
- Schultze, Alfred, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, Leipzig 1928 (Abh. der Sächs. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 30, 4).
- Ders., Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, in: ZRG (GA) 35 (1914), S. 75-110.
- Ders., Nachträge zu Augustin und der Seelteil, in: ZRG (GA) 50 (1930), S. 376-385.
- Ders., Seelgerät und Besthaupt, in: ZRG (GA) 38 (1917), S. 301-304.
- Schulze, Hans K., Adelsherrschaft und Landesherrschaft, Studien zur Verfassungs- und Besitzgeschichte der Altmark, des österreichischen Raumes und des hannoverschen Wendlandes im hohen Mittelalter, Köln 1963 (Mitteldeutsche Forschungen, 29).
- Schwab, Dieter, Eigen, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 877-879.
- Schwerin, Claudius von, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1915.
- Ders., Germanische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1943.
- Seeliger, Gerhard, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen, Leipzig 1903 (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 22).
- Sello, G. Ueber den Lehnsauftrag der Brandenburgischen Allode an das Erzstift Magdeburg, 1196, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 21 (1886), S. 272-282.
- Siems, Harald, Lex Baiuvariorum, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1887-1901.
- Simson, Bernhard von, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, Bd. 1, 814-830, Berlin 1874.
- Söllner, Alfred, Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus, in: Ius Commune 2 (1969), S. 167-186.
- Ders., Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Helmut Coing, Bd. 2, Neuere Zeit (1500-1800), Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, Erster Teilbd., Wissenschaft, München 1977, S. 501-614.
- Spangenberg, Hans, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. Bis 15. Jahrhunderts, in: HZ 103 (1909), S. 473-526.
- Spieß, Karl-Heinz, Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte, Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, hg. v. Winfried

- Dotzauer, Wolfgang Kleiber, Michael Matheus und Karl Heinz Spieß, Stuttgart 1995, S. 195-212.
- Ders., Lehnsauftrag, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1700 f.
- Ders., Lehnsgesetze, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1717-1721.
- Ders., Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehensverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978 (Geschichtliche Landeskunde, 18).
- Ders., Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1725-1741.
- Ders., Rentenlehen, in: LexMA, Bd. 7, München 1995, Sp. 738.
- Steinwenter, Artur, Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, in: Relazioni del X. Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Bd. 6, Sintesi generali di orientamento, Florenz 1955, S. 547 ff. u. 562 ff.
- Stengel, Edmund Ernst, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln und Graz 1960, S. 133-173 (= leicht veränderter Wiederabdr. der Fassung, in: ZRG (GA) 66 (1948), S. 294-342).
- Ders., Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ZRG (GA) 66 (1948), 244-342.
- Stephenson, Carl, The Origin and Significance of Feudalism, in: AHR 46 (1940/41), S. 788-812.
- Stevens, Courtenay Edward, Sidonius Apollinaris and His Age, Oxford 1933.
- Stobbe, Otto, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 4 Bde., Berlin 1893-1900.
- Störmer, Wilhelm, Stützpunktbildung der Krone Böhmen im unterfränkischen Raum 1329 bis 1378, in: Die böhmischen Länder zwischen Ost und West, Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag, hg. v. Ferdinand Seibt, München 1983, S. 17-30.
- Stolz, Otto, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol, Bozen 1949 (Nachdr. Hildesheim 1985).
- Stommel, Karl, Das kurkölnische Amt Lechenich, seine Entstehung und Organisation, Euskirchen 1961.
- Stolleis, Michael, Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums, in: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, hg. v. Helmut Coing und Walter Wilhelm, Bd. 3, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt/ M. 1976, S. 44-117.
- Strange, Joseph Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter, Heft 10, Köln 1871.
- Tellenbach, Gerd, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956 (Wege der

- Forschung, 2), S. 191-242 (Erstdr. in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. v. Theodor Mayer, Leipzig 1943, S. 22-73).
- Ders., Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, 1939, in: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 7 (1939), Heft 4.
- Ders., Die Unteilbarkeit des Reiches, Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, in: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900), Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928-1954, hg. v. Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956 (Wege der Forschung, 1), S. 110-134 (= HZ 163 (1941), S. 20-42).
- Theuerkauf, Gerhard, Fürst, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1337-1351.
- Ders., Land und Lehenswesen vom 14.-16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Keulen und Graz 1961 (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, 7).
- Val de Lièvre, Anton, Launegild und Wadia, Innsbruck 1877.
- Van der Ven, Gisela, Die Entwicklung der weiblichen Erbfolge im deutschen Lehnrecht mit einem Exkurs über die Erbfolge von Seitenverwandten, dargestellt an den Reichslehen vom 10. bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert, Diss. phil. (ms.) Marburg 1947.
- Vahrenhold-Huland, Uta, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, Dortmund 1968.
- Varrentrapp, Konrad, Briefe von Pufendorf, in: HZ 70 (1893), S. 1-51.
- Verhulst, A., Beneficium in der Verfassung des Frankenreiches, in: LexMA, Bd. 1, München 1980, Sp. 1904 f.
- Vogt, Wilfried, Franciscus Duarenus, 1509-1559, Stuttgart 1971.
- Voltelini, Hans, Prekarie und Benefizium, in: VSWG 16 (1922), S. 259-306.
- Voser, Peter, Die altdeutsche Liegenschaftsübergangung von ihren Anfängen bis zum Beginn der Rechtsbücherzeit, Diss. jur. Zürich 1952.
- Waas, Adolf, Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte, München 1939.
- Wagner, Heinz, Das geteilte Eigentum im Naturrecht und Positivismus, Diss. jur. Tübingen 1937.
- Waitz, Georg, Die Anfänge des Lehnswesens, in: ders., Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1896 (Neudr. Aalen 1966), S. 318-340.
- Ders., Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., 1844-1878 (Nachdr. Darmstadt 1953-1955).
- Ders., Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl., Leipzig 1885.

- Ders., Über die Anfänge der Vasallität, in: ders., Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1896 (Neudr. Aalen 1966), S. 178-259.
- Weber, Georg Michael, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 4 Bde., Leipzig 1807-1811.
- Weber, Matthias, Oberschlesien zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dem Königreich Böhmen, in: Oberschlesien im späten Mittelalter, hg. v. Thomas Wünsch, Berlin 1993, S. 61-79.
- Ders., Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, Köln 1992 (Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte, 1).
- Wegner, Arthur, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1948.
- Ders., Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart 1936.
- Wehrmann, Martin, Geschichte von Pommern, Bd. 1, Bis zur Reformation (1523), 2. Aufl., Gotha 1921 (Nachdr. Augsburg 1992).
- Ders., Der Streit der Pommernherzöge mit den Wittelsbachern um die Lehnsabhängigkeit ihres Landes 1319-1338, in: Baltische Studien, N. F. 4 (1900), S. 17-64.
- Weimar, Peter, Die Handschriften des Liber feudorum und seiner Glossen, Rivista internazionale di diritto commune 1 (1990), S. 31-98.
- Ders., Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Helmut Coing, Bd. 1, Mittelalter, München 1973, S. 129-260.
- Weizsäcker, Wilhelm, Lehnswesen in den Sudetenländern, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen, Lindau 1960 (VuF, 5), S. 229-234.
- Weller, Karl, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer, München 1944.
- Werminghoff, Albert, Der Hochmeister des deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525, in: HZ 110 (1913), S. 473-518.
- Ders., Königtum und Fürstentum des französischen 12. Jahrhunderts, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Sigmaringen 1968 (VuF, 12), S. 177-225.
- Wesenberg, Gerhard/ Wesener, Gunter, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl., Wien 1985.
- Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967 (2. unveränd. Nachdr. Göttingen 1996).
- Wieth, Carl, Die Stellung des Markgrafen (Herzog I) Wilhelm von Jülich zum Reich von 1345-1361, Diss. phil. Münster 1882.
- Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte, 4. Aufl., München 2001.

- Ders., *Dominium und Proprietas*, HJb 94 (1974), S. 131-156.
- Ders., *Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit*, in: RhVjbl 63 (1999), S. 1- 19.
- Ders., *Gewalt und Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg – offene Probleme der deutschen strafrechtsgeschichtlichen Forschung*, in: ders. (Hg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, Köln 1999 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 1), S. 215-233.
- Ders., *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit*, Köln 1975 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 11).
- Ders., *Richten nach Gnade, Beobachtungen an Hand ländlicher Quellen vom Mittelrhein und angrenzenden Landschaften*, in: Hans Schlosser, Rolf Sprandel u. Dietmar Willoweit (Hg.), *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter, Formen und Entwicklungsstufen*, Köln 2002 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, 5), S. 189-205.
- Ders., *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. v. Dieter Simon, Frankfurt/ M. 1987 (Ius Commune, Sonderheft, 30), S. 19-44.
- Ders., *Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts*, in: ders. u. a. (Hg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 45), S. 229-245.
- Windscheid, Bernhard/ Kipp, Theodor, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, 3 Bde., 9. Aufl., Frankfurt/ M. 1906.
- Wolf von Glanvell, Victor, *Studien aus dem canonischen Privatrechte*, Bd. 1, *Die Negotia inter vivos*, Graz 1898.
- Wolfram, Herwig, *Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 108 (1968), S. 157-179.
- Wolzendorf, Kurt, *Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt*, Breslau 1916 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 126).
- Zickermann, Fritz, *Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert*, in: FBPG 4 (1891), S. 1-120.
- Zulueta, Francis de, *De patrociniis vicorum*, in: *Oxford Studies in Social and Legal History*, hg. v. Paul Vinogradoff, Bd. 1, Oxford 1909, S. 1-78.

1. Abschnitt: Einleitung

A. Untersuchungsgegenstand

Als Lehnsauftragung bezeichnet man die Lehnbarmachung eines Gutes durch den zukünftigen Vasallen. Neben der Belehnung mit einem Gut aus dem Vermögen des Lehnsherrn, dem sog. *feudum datum*, stellt die Auftragung eine weitere Möglichkeit zur Begründung eines Lehnverhältnisses, dem sog. *feudum oblatum*, dar. Entsprechend der Ausgestaltung des Vorgangs in den Lehnbriefen handelt es sich dabei vereinfachend ausgedrückt um einen aus zwei Akten zusammengesetzten Vorgang, bei dem zunächst der spätere Vasall sein Gut dem zukünftigen Lehnsherrn aufläßt, und dieser ihm dasselbe sodann als Lehn zurückverleiht.¹ Schon die Lehnrechtswissenschaft der frühen Neuzeit unterscheidet deshalb konstruktiv zwischen der *oblatio in feudum*, unter der sie die Aufgabe oder Auflassung des Allods und damit die Auftragung im eigentlichen Sinne versteht, und dem *infeudatio* oder *in feudo concessio* genannten Wiederempfang zu Lehen.²

Dementsprechend begreift auch die moderne rechtshistorische Forschung die Lehnsauftragung als ein zweigeteiltes Rechtsgeschäft, bei dem zunächst der Eigentümer sein Allod einem Herrn aufgelassen und damit das Eigentum am Gut übertragen habe. Der Empfänger habe das Gut sodann unter Zurückbehaltung des Obereigentums oder *dominium directum* als Lehn an den ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben, wodurch dieser das Untereigentum oder *dominium utile* erworben habe. Teilten zukünftiger Herr und Vasall den selben Heerschild, so sei durch die Auftragung zusätzlich der Heerschild des neuen Vasallen erniedrigt worden. Der Lehnsmann habe mithin nicht nur das landrechtliche Eigentum an seinem Gut verloren, er sei auch in der sozialen Hierarchie der Lehnsordnung auf eine niedrigere Stufe abgerutscht.³

B. Zielsetzung der Untersuchung und Gang der Darstellung

Das Anliegen dieser Untersuchung ist die Darstellung der Lehnsauftragung in ihrer rechtshistorischen Relevanz. Dabei soll das Rechtsinstitut nicht nur anhand des lehnrechtlichen Urkundenbefundes in seiner sozialen, politischen und wirtschaftlichen Funktion, sondern auch und vor allem in seiner theoretischen Instrumentalisierung als Gegenstand literarischer, sei es

rechtswissenschaftlicher oder historiographischer, Reflexion vor dem Hintergrund unterschiedlicher und sich bis in die heutige Zeit hinein wandelnder Erkenntnisinteressen dargestellt werden. So kann die Lehnsauftragung nicht nur auf einer möglichst breiten Quellenbasis als positivrechtliches Element einer sich wandelnden, lehnrechtlich geprägten Rechtsordnung beschrieben werden, sondern es wird zudem ihre Relevanz für die Wissenschaftsgeschichte deutlich gemacht werden. Durch diesen Ansatz, ausgehend von unserem heutigen Verständnis der Lehnsbeziehung die Bedeutung dieses Rechtsinstituts nicht nur als praktisches Gestaltungsmittel sondern auch als Gegenstand und Ziel theoretischer Erwägungen zu ergründen, soll versucht werden, die unserer Vorstellung von Phänomenen des Lehnrechts anhaftende Hermeneutik in den Prozeß der historischen Erkenntnis mit einzubeziehen. In methodischer Hinsicht steht deshalb die Verbindung vielfältiger Aspekte aus den Gebieten der Begriffs- und Wissenschaftsgeschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Politik- und Verfassungsgeschichte zu einer umfassenden rechtsgeschichtlichen Fragestellung im Mittelpunkt der Arbeit, an deren Ende aus der Zusammenschau der einzelnen Erkenntnisebenen ein umfassendes, wenn auch polymorphes Bild der Lehnsauftragung entstehen wird.

Unter hermeneutischen Gesichtspunkten muß der Ausgangspunkt für die Darstellung der Lehnsauftragung die bereits erwähnte, uns heute eigene Vorstellung von der Bedeutung des Vorganges und damit eine moderne Konzeption eines mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsinstitutes sein, die uns mit Rechtsbegriffen wie „Lehen“, „Eigentum“, „Vasallität“ und „Heerschild“ scheinbar auf den Boden gesicherter Erkenntnis führt. Gerade diese vermeintlich klaren Begriffe sind es jedoch, die die Schwierigkeit dieser Arbeit in methodischer Hinsicht ausmachen. Überträgt man nämlich auf den Vorgang der Lehnbarmachung die Vorstellung, die wir uns heute gemeinhin von den Begriffen Eigentum und Lehen machen, so scheint die negative dingliche Wirkung der Lehnsauftragung aufgrund der Aufgabe einer umfassenden Berechtigung zugunsten eines minderwertigen Leiheverhältnisses außer Frage zu stehen. Dieses weitgehend negative Bild wird in sozialer und politischer Hinsicht zudem noch durch die Vorstellung der mit der Lehnsauftragung verbundenen Heerschildniederung komplementiert.

Die methodischen Probleme, die der Arbeit aus dieser Konzeption erwachsen, werden vor allem im Zusammenhang mit der theoretischen Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und der darauf beruhenden Auswahl der zu untersuchenden Phänomene einerseits, sowie der – nicht zuletzt wiederum von dieser Selektion abhängigen – Erklärung seiner Bedeutung andererseits relevant. Dabei ist es vor allem die große regionale und zeitliche Streuung der Lehnsauftragungen mit der daraus resultierenden Vielfalt terminologischer Ausgestaltungen in den

Lehnsurkunden einerseits, sowie die unterschiedlichen Definitionen von Lehnrechtswissenschaft und rechtshistorischer Forschung andererseits, die es nahezu unmöglich machen, das als Untersuchungsgegenstand zu behandelnde Rechtsinstitut phänomenologisch und terminologisch genau einzugrenzen.

Wollte man der Untersuchung etwa unsere heutige Vorstellung vom Lehnswesen unkritisch zugrunde legen, so erlänge die Arbeit gleich in mehrfacher Hinsicht einem hermeneutischen Zirkelschluß.⁴ Zum einen würde eine Auswahl der zu erörternden Phänomene entsprechend dieser Modellvorstellung eine Beschränkung der Untersuchung auf die Quellen zur Folge haben, aus denen diese Modellvorstellung deduziert wurde. Eine sich daraus ergebende Beschränkung der Darstellung der Lehnsauftragung auf die *feuda oblata* hingegen hätte, da der Begriff erst gegen Anfang des 11. Jahrhunderts in den Quellen greifbar wird,⁵ eine Verengung des Untersuchungsspektrums auf das klassische Lehnswesen, das nach unserer Vorstellung durch die Verbindung von Bodenleihe (Benefizium) und Gefolgschaft (Vasallität) gekennzeichnet ist,⁶ zur Folge. Andere Quellenbefunde, die sich nicht dieser zuvor festgelegten, klassischen Begrifflichkeit bedienen, würden damit ebenso außerhalb der Betrachtung bleiben, wie die Aussagen von Literatur und Forschung, die sich mit diesen Phänomenen auseinandersetzen. Damit müßten Phänomene unberücksichtigt bleiben, deren terminologische und konzeptionelle Ausgestaltung in den Urkunden entweder nicht oder nicht vollständig dieser Modellvorstellung entspricht oder die, obwohl die Quellen selbst keine konkreten Anhaltspunkte für eine Lehnsauftragung beinhalten, von der Literatur gleichwohl als Lehnsauftragungen qualifiziert werden.

Eine unter dem Rückgriff auf die überkommene Vorstellung vom klassischen Lehnswesen und ihrer Begrifflichkeit präjudizierte Vorauswahl der zu erörternden Phänomene und die damit zwangsläufig einhergehende unkritische Übertragung moderner Vorstellungen von Eigentum, Leihe und Abhängigkeit auf die zentralen Begriffe des Lehnswesens, „Lehen“ und „Vasallität“, bewirkte darüber hinaus, daß mit ihr die Bedeutung der Lehnsauftragung und damit das Ergebnis der Untersuchung bereits von vornherein feststünde. Mit der Festlegung auf die negative Deutung der durch die Begründung von Lehen und Vasallität bewirkten Auswirkung auf das bodenrechtliche Eigentumsregime und die gesellschaftspolitische Ordnung wäre die Untersuchung von vornherein auf die Frage nach den Gründen für die Auftragung zu Lehen beschränkt. Ihr Erkenntnisgewinn würde sich damit in den konzeptionellen Grenzen des von der Lehnrechtswissenschaft und der Rechtsgeschichte vorgegebenen traditionellen Lehnrechtsverständnisses halten und müßte sich dementsprechend in der Bestätigung

bisheriger Untersuchungsergebnisse erschöpfen. Bei einer solchen Limitierung müßte man wohl der von Hans-Peter Baum in seiner Würzburger Habilitationsschrift zum Lehnshof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter geäußerten Ansicht zustimmen, die Lehnsauftragung sei durch eine Reihe regional und zeitlich auf das späte Mittelalter beschränkten rechtshistorischen Studien bereits hinlänglich erforscht.⁷

Die Zugrundelegung der in der Rechtsgeschichte heute herrschenden Vorstellung von der Lehnsauftragung würde zudem die große zeitliche Ausdehnung und räumliche Streuung des zu untersuchenden Spektrums von Leiheverhältnissen an „eigenem“ Land unberücksichtigt lassen. Mit Hilfe der Lehnsauftragung wurden immerhin in allen europäischen Herrschaftsbildern, in denen das Lehnrecht Bedeutung erlangte, Rechtsverhältnisse über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahrhunderten gestaltet. Trotz der daraus resultierenden Vielfalt von terminologischen wie funktionellen Gestaltungen begegnet die Literatur zum Lehnrecht ebenso wie die traditionelle Geschichtsschreibung dem Phänomen mit der Zugrundelegung einer weitgehend einheitlichen rechtlichen Konzeption, so als ob es sich bei der Lehnsauftragung um ein homogenes, unabänderliches und immer gleichbleibendes Rechtsinstitut gehandelt hätte. Dem stehen aber zwangsläufig die Unterschiede in Bedeutung und Auswirkung der Lehnsauftragung in der jeweiligen konkreten Rechtswirklichkeit entgegen. Diese ergaben sich aus der Inhomogenität der sie bestimmenden Faktoren, die örtliche und zeitliche Streuung des Phänomens und das sich wandelnde Umfeld, in denen Lehnsauftragungen stattfanden und machen generalisierende Aussagen über die Bedeutung der Lehnsauftragung eigentlich unmöglich. Dies betrifft nicht nur die bodenrechtliche Bedeutung der Leihebegründung, die nicht zuletzt von der rechtlichen und politischen Qualität der Auftragsobjekte abhängt, bei denen es sich um Äcker und Weinberge, aber auch um Fürstentümern oder gar Königreiche handeln konnte. Zumindest mittelbar berührte eine Leihebegründung je nach der Eigenschaft des Leiheobjektes auch die politische und soziale Stellung des am Rechtsgeschäft als Partei beteiligten Personenkreises, der vom bäuerlichen Kleinadel bis hin zu Herrschern reichen konnte. Natürlich wurde die politische und soziale Auswirkung der Lehnsauftragung nicht nur durch die Qualität des Rechts am Boden determiniert, sondern hing in entscheidendem Maße auch von der personenrechtlichen Qualität der mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts zugleich begründeten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen ab. Je nach der Stellung der beteiligten Parteien, nach dem Zeitpunkt und dem Ort der Auftragung und der Rolle, die das Lehnswesen dort gerade spielte, kam dem durch die Auftragung begründeten Lehnverhältnis eine ganz spezifische Bedeutung zu, die es zu ergründen gilt.

Im Folgenden sollen deshalb alle die Vorgänge Berücksichtigung finden, bei denen mittels eines Leiheverhältnis an zuvor mit einer dem heutigen Eigentumsbegriff vergleichbaren Berechtigung besessenen Grund und Boden ein Lehnverhältnis oder vergleichbares soziales Abhängigkeitsverhältnis begründet wurde. Wenn man sich damit nicht auf die Terminologie des klassischen Lehnwesens im Sinne der ritterlichen Bodenleihe und den durch die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit geprägten Begriff der *feuda oblata* beschränkt, so bietet das zugleich den Vorteil, daß dann alle der Lehnauftragung ähnliche Phänomene in unsere Untersuchung mit einbezogen werden können. Bei diesen handelt es sich nicht um Lehnauftragungen im Sinne des klassischen Lehnwesens, sondern um Formen der Begründung von Leihe- und/ oder sozialen Abhängigkeitsverhältnissen aus der Spätantike und dem frühen Mittelalter, die als dem Lehnverhältnis in mancher Hinsicht vergleichbare soziale Ordnungsverhältnisse auch in Gesellschaftsformen, die der Ausbildung des Lehnwesens im klassischen Sinne vorausgingen, bereits verborgen waren. Auch wenn diese Phänomene dem institutionellen Vorverständnis vom Lehnwesen nicht entsprechen, wurden sie von der rechtswissenschaftlichen Literatur der frühen Neuzeit ebenso wie von der historische Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts als Lehnauftragungen oder doch zumindest als deren Vorläufer qualifiziert.⁸ So meint die Literatur bis heute, durch rechtliche Dekonstruktion solcher Leihebegründungen und Kommendationen die historischen Ursprünge der Lehnauftragung identifizieren zu können, indem sie die so gewonnenen Strukturmerkmale mit einzelnen Elementen des Lehnwesens in Beziehung setzt und auf ihre funktionelle und terminologische Kontinuität zur Lehnauftragung hin untersucht. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang etwa das spätrömische ländliche *patrocinium*, das nicht nur durch persönliche, sondern auch materielle Kommendation von Vermögenswerten, insbesondere von Grund- und Boden, begründet wurde. Auch wenn in diesem Zusammenhang die Gleichsetzung der spätrömischen Herrschafts- und Bodenstrukturen mit dem klassischen Lehnwesen sicher als anachronistisch abzulehnen ist, so ist die Eingehung von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Mächtigen und Schwachen zum Zwecke des Schutzes durch Vereinbarung von Leiheverhältnissen in der Spätantike sowie die Fortsetzung dieser Praxis über das Ende des Weströmischen Reiches hinaus natürlich bemerkenswert und die retrospektiven Kontinuitätserwägungen, die von der Literatur in Bezug auf die Lehnauftragung angestellt werden, müssen dementsprechend als Element der literarischen Auseinandersetzung mit Lehnauftragungen ein Gegenstand dieser Arbeit sein.

Weitere Leiheverhältnisse an „eigenem“ Gut, noch außerhalb des institutionellen Lehnswesens, haben sich im Rahmen von frommen Schenkungen auf dem Boden des kirchlichen Vermögensrechts entwickelt. Auch zur Begründung dieser zunächst oft *precaria* oder *precarium*, später aber auch *beneficium* benannten Leihen bediente man sich wiederum eines Mechanismus, der an eine Auftragung erinnert. Prekarie und Benefizium werden von der rechtshistorischen Literatur unter dem Stichwort der „fränkischen Benefizialleihe“ deshalb bereits in direkter Kontinuität zum Lehnswesen gesehen. Das *beneficium*, so pflegt man zu sagen, war der Umweg, über den der kleine Grundeigentümer und sein Grundbesitz im großen Grundbesitz aufgeht. Es stellt damit, so jedenfalls die rechtsgeschichtliche Forschung, die Grundlage dar, auf der sich das Benefizialwesen und in dessen Fortentwicklung das Lehnswesen ausbildet. In Bezug auf die Lehnsauftragung versinnbildlicht man dies, indem man in Anlehnung an die erst im 11. Jahrhundert auftauchende Terminologie der *feuda oblata* die Begriffe „*precaria oblata*“ und „*beneficia oblata*“ prägt. Dabei handelt es sich um ein für das 19. Jahrhundert typisches Beispiel retrospektiver juristischer Konstruktion historischer Wirklichkeit, die in den Quellen keinerlei Rückhalt findet. Wenn in der Forschung gleichwohl alle vergleichbaren historischen Ereignisse, wie z. B. die seit der Mitte des 8. Jahrhunderts häufig zu beobachtenden politischen Kommendationen, als Lehnsauftragung angesehen wurden so ist es gerade diese von der historischen Literatur suggerierte, vermeintliche Kontinuität, die eine Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen nicht zuletzt wegen der quellenfernen Begriffsbildung mehr als geboten erscheinen läßt.

Die Lösung der methodischen Problematik hinsichtlich des zweiten hermeneutischen Zirkelschlusses, der durch die Übertragung eigener moderner eigentumsrechtlicher und personenrechtlicher Vorstellungen auf das Untersuchungsobjekt bewirkt wird, gestaltet sich hingegen ungleich schwieriger, wenn nicht gar unmöglich. So wäre es naiv zu glauben, durch das Erkennen der eigenen Hermeneutik diesen zweiten Zirkelschluß ausschalten und objektiv wahre Geschichte schreiben zu können. Unausgesprochen oder nicht liegen jeglicher Erörterung historischer Leihe- und Abhängigkeitsverhältnissen doch eigene rechtliche Vorstellungen zugrunde. So wenig eine Verleugnung oder Ignorierung dieser Tatsache und eine Erörterung mit heutiger Begrifflichkeit zu brauchbaren Ergebnissen führen kann, so wenig machte auch eine im Bewußtsein der Hermeneutik vorgenommene Beschränkung der Erörterung der Phänomene auf die in den Quellen verwandte Diktion Sinn, da die Aussagen der Quellen ohne eine Transformation in die Begrifflichkeit unseres rechtlichen Vorstellungsvermögens keinerlei Aussage- und Erklärungskraft zu entfalten vermögen. Letztlich beziehen wir unsere histori-

sche Erkenntnis wohl immer aus der Gegenüberstellung ehemaliger und heutiger Gestaltungen; der Erkenntnisgewinn erscheint dabei gewissermaßen als die Differenz beider Größen. Damit verbietet sich andererseits aber zugleich auch die Suche nach der objektiven Bedeutung lehnrechtlicher Begrifflichkeit. Man kann sich dieser Bedeutung nur annähern, indem man den Befund der Quellen untersucht und diesen der unseren Vorstellungen unterliegenden Konzeption des Phänomens, die dieses durch literarische Bearbeitung erhalten hat, gegenüberstellt.

Es muß deshalb zunächst genügen, die Grundlagen der eigenen Vorstellung von den lehnrechtlichen Begriffen zu klären und sich ihre Ursprünge sowie ihre Entwicklung zu vergegenwärtigen. Dies erst ermöglicht die Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung anhand des Quellenbefundes, bei der dann nicht die Klärung von Begriffen wie *dominium* und *proprietas*, *feudum* und *allodium*, *eygen* sowie *erbe* einerseits und *lehen* andererseits und damit landläufig verbundene Vorstellungen im Vordergrund stehen werden, sondern bei der zunächst die konkreten rechtlichen, aber auch politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Lehnsauftragung für die an der Lehnsauftragung beteiligten Parteien untersucht werden sollen. Erst durch den Vergleich dieser Größen mit der im ersten Schritt herausgearbeiteten eigenen begrifflichen Vorprägung wird es möglich sein, die rechtliche Funktionalität der Lehnsauftragung in heutigen Denkkategorien darzustellen.

Aus den beiden zuvor formulierten methodischen Postulaten für die Untersuchung, d. h. aus der umfassenden Erörterung der Landleihe an eigenem Gut ohne Beschränkung auf das klassische Lehnswesen und aus der Ergründung der Bedeutung der Lehnsauftragung durch die Klärung der konkreten Auswirkung der Lehnsauftragung unter Berücksichtigung der eigenen gedanklichen Vorprägung, ergibt sich der Gang der Darstellung in den folgenden zwei Schritten: Zunächst soll die Lehnsauftragung in einer exemplarischen Bestandsaufnahme der Phänomene als heuristisches Element sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gestaltung dargestellt werden. Dabei bilden die rechtliche Dekomposition der Quellen und die juristische Deutung, die das Phänomen in der rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Literatur erfahren hat, die Grundlage und Vergleichsgröße für eine funktionale Analyse des lehnrechtlichen Urkundenbefundes. Während für den ersten Teil dieses Abschnittes, bei dem begriffsgeschichtliche Erwägungen im Vordergrund stehen, neben den Lehnurkunden auch die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit und die historische Literatur als Quelle fungieren, bilden die Lehnurkunden die alleinige Quellengrundlage der sich anschließenden funktionalen

Analyse, bei der Fragestellungen der Verfassungs-, Politik- und Sozialgeschichte mit Hilfe und unter Zugrundelegung der Sekundärliteratur erörtert werden.

In Bezug auf das Leiheverhältnis geht es dabei vor allem um eine Auseinandersetzung mit der Konzeption vom geteilten Eigentum, das nur ein Denkmodell der Feudisten ist, die deren Bestreben entsprungen ist, die lehnrechtlichen Berechtigungen an Land mit dem römischen Recht zu harmonisieren. Die Notwendigkeit, die vorgefundene Rechtswirklichkeit geteilter Berechtigungen durch die Schaffung der Begrifflichkeit von *dominium directum* und *dominium utile* mit dem römischen Recht und dessen Eigentumsvorstellung in Einklang zu bringen, ergab sich für die Zivilistik nicht zuletzt wegen der Aufnahme des Lehnrechts der *Libri feudorum* in das *Corpus juris civilis*. Fraglich ist aber, ob das Konzept des geteilten Eigentums zur Erklärung des Auftragsmechanismus herangezogen werden kann. Eine Auseinandersetzung mit der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Funktion der Auftragung von Eigen zu Lehn setzt deshalb zunächst eine Klärung der Bedeutung des Vorgangs für die Berechtigungen am aufgetragenen Objekt voraus. Die Bedeutung der Lehnsauftragung für die Berechtigungen am aufgetragenen Objekt soll deshalb von Fall zu Fall aus dem jeweiligen historischen und politischen Kontext, abhängig von der sozialen Ebene der Lehnsauftragung und der Zeit, in der sie stattfindet, bestimmt werden.

So gilt es im Folgenden, die dingliche Bedeutung des Begriffs „Lehen“ als eigentumsrechtliche Kategorie ebenso wie die personenrechtliche Bedeutung des Begriffs „Vasallität“ als Kategorie der sozialen und politischen Bindung in Abhängigkeit davon zu bestimmen, wann, wie, wo, und von wem an wen aufgetragen wurde. Gemeinsam ist allen Auftragungen zwar, daß sie unter Begründung eines Leiheverhältnisses am Land des Auftragenden erfolgen, das in den entsprechenden Urkunden oft mit dem Begriff „Lehen“ bezeichnet wird. Die Bedingungen hingegen, zu denen in seinem Rahmen die Leihe erfolgt ist, hängt neben den Erfordernissen des einzelnen Falles und der Stellung des verleihenden Herren zum Auftragenden auch von dem ab, was beide im Rahmen der Auftragung vereinbart haben mögen.⁹ Gleiches gilt für die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die soziale und politische Stellung der Parteien.

Was hingegen das Abhängigkeitsverhältnis der Vasallität anbelangt, so ist im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung in erster Linie deren Symbolisierung durch die hierarchische Ordnungsvorstellung des Heerschildes zu thematisieren und die aus der Lehnsauftragung – jedenfalls nach der Literatur – resultierende Niederung des Heerschildes zu untersuchen. Letztere, so viel sei vorausgeschickt, läßt sich so mit Ausnahme des Sachsenspiegels allerdings keiner anderen zeitgenössischen Quelle entnehmen und ist nicht zuletzt deshalb in der neueren For-

schung, jedenfalls was die Existenz, Bedeutung, Einhaltung und Konsequenz eines „Verbots der Heerschildniederung“ anbelangt, auf beträchtliche Zweifel gestoßen.

Erst wenn man sich so die Grundlagen eigener rechtlicher Erkenntnis vergegenwärtigt hat, kann eine funktionale Phänomenologie der Lehnsauftragung erarbeitet werden. Hierbei geht es letztlich natürlich auch um die Ergründung der Bedeutung von Begriffen, wie *eygen*, *erbe*, *dominium* und *lehen* einerseits und dem Vasallitätsverhältnis andererseits aus dem jeweiligen Kontext ihrer Verwendung. Aussagen dazu können wegen der großen zeitlichen und räumlichen Streuung der Quellen und dem Zufall ihrer Überlieferung aber nur anhand einer exemplarischen Quellenauswahl getroffen werden. Ordnungsparameter sollen hierbei die drei großen Funktionen der Lehnsauftragung sein, die mit dem übergeordneten Gesichtspunkt der Kompensation einerseits sowie mit den zwei verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Größen Herrschaftsverdichtung und Herrschaftsverbindung andererseits umschrieben werden können. Während unter der Überschrift der „Kompensation“ die Gesichtspunkte Schutz, Sühnung von Unrecht, Erlangung von Seelenheil sowie wirtschaftlicher Austausch erörtert werden, die in der rechtshistorischen Literatur als klassische Gründe für die Auftragung fungieren, handelt es sich bei den beiden zuletzt genannten Größen eher um sekundäre Wirkungen der Lehnsauftragung auf die politische Ordnung, bei denen der Kompensationsgedanke zwar oft der Auslöser für die Lehnsauftragung war, ihre Wirkung aber wegen der politischen Bedeutung des Auftragsobjektes und der an der Auftragung beteiligten Parteien in verfassungsrechtlicher Hinsicht weit darüber hinaus ging. Hier bewirkte das durch die Lehnsauftragung geschaffene Lehnsband mitunter die Verdichtung der Herrschaft des Auftragungsempfängers durch territoriale und politische Integration des aufgetragenen Gutes. Aber auch der Auftragende konnte durch die Auftragung oft seine Herrschaft durch Ableitung ihrer Grundlagen von einem mächtigeren Lehnsherren sichern und ausbauen. Zudem konnten durch die Lehnsauftragung zwischen politisch Mächtigen zwischenherrschaftliche Bindungen begründet und politische Bündnisse sinnfällig symbolisiert werden.

Diese Bestandsaufnahme bildet die Grundlage für den zweiten großen Abschnitt der Untersuchung, die der Lehnsauftragung als Gegenstand literarischer Auseinandersetzung und ihrer theoretischen Instrumentalisierung gewidmet ist, die entsprechend der dahinter stehenden Erkenntnisinteressen der jeweiligen Autoren untersucht werden soll. Diese Fragestellung ermöglicht mit der Einbeziehung aller in der Literatur als Lehnsauftragung qualifizierten Phänomene, auch wenn sie nicht unserer Modellvorstellung entsprechen, neben der Erörterung von Problemen der Verfassungsgeschichte zugleich auch eine tieferegreifende Auseinanderset-

zung mit Aspekten der Wissenschafts- und Begriffsgeschichte. Hier wird mit der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit und mit der historiographischen Literatur die Sekundärliteratur des ersten Untersuchungsabschnitts also selbst zum Untersuchungsgegenstand und damit zur Quelle.

Nach einem Überblick über die literarische Auseinandersetzung mit den Lehnsauftragungen soll die Lehnsauftragung als Gegenstand der beiden klassischen mittelalterlichen Lehnrechtsaufzeichnungen der *Libri feudorum* und des Sachsenspiegels und deren exegetischer Bearbeitung dargestellt werden. Sodann folgt eine Aufschlüsselung literarischer Aussagen entsprechend dem dahinter stehenden zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder historischen Erkenntnisinteresse. Zunächst soll dabei gezeigt werden, wie von den Feudisten die Zulässigkeit der Lehnsauftragung, ihre Wirksamkeitsvoraussetzungen und ihre juristische Konstruktion nach römischem Zivilrecht beurteilt wurden. Dazu werden neben Kommentaren zum Zivilrecht sowie juristischen Gutachten des 16. und 17. Jahrhunderts vor allem lehnrechtliche Arbeiten aber auch Werke zum *ius publicum* herangezogen. Gerade die letztgenannten Werke der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit, die die Lehnsauftragung unter der von ihnen geprägten Begrifflichkeit des *feudum oblatum* als verfassungsrechtlich bedeutsame Kategorie begriff, hatten sich immer auch mit zivilrechtlichen und lehnrechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dabei standen mit den Eigenschaften der aufgetragenen Lehen und der im Rahmen der Auftragung von Lehnsgut immer wieder vorkommenden Auftragung des *dominium directum* durch den Lehnsherren und des *dominium utile* durch den Lehnsmann v. a. Probleme, die sich aus der Übertragung der römischrechtlichen Eigentumskonzeption auf das Rechtsinstitut ergaben, im Vordergrund ihrer Erörterungen.

Die größte literarische Bedeutung erlangte die Lehnsauftragung jedoch für Fragestellungen des *ius publicum* vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Reichsverfassung. In diesem Zusammenhang ging es den Autoren vor allem darum, die Bedeutung der Lehnsauftragung im Spannungsfeld von Lehnbindung und Territorialhoheit zu ergründen. Im Zentrum ihrer Untersuchungen standen deshalb die Auswirkungen der Lehnsauftragung auf Rechtspositionen wie die landesherrliche Territorialhoheit und die Reichsunmittelbarkeit und damit die Interdependenz von landesherrlicher Territorialgewalt und Lehnshoheit einerseits, sowie die Interdependenz von Lehnabhängigkeit und Untertänigkeit andererseits. Daneben werden in diesem Zusammenhang auch Lehnsauftragungen, die über territoriale Grenzen hinausgriffen und in der Literatur oft als Bündnis beurteilt werden hinsichtlich ihrer Zulässigkeit entsprechend der

Vertragsschlußkompetenzen der beteiligten Parteien sowie hinsichtlich ihrer Folgen für die politische Integrität des Reiches nach innen und außen besprochen.

Zudem spielte die Lehnsauftragung bereits im Dienste des Territorialstaatsrechts eine Rolle als historisches Erklärungsinstrument. Schon das Territorialstaatsrecht nämlich erklärte als Folge des humanistischen Methodenwandels die Besonderheiten der Reichsverfassung mit Hilfe des Rückgriffs auf historische Ereignisse wie die Lehnsauftragung. So führte man etwa die Entstehung der landesfürstlichen Territorialhoheit und die sich aus ihr ergebenden rechtlichen Folgen für die fürstliche Landesherrschaft und die Reichsverfassung auf eine Lehnsauftragung der Stammesherzöge an Konrad I. im Jahre 911 zurück. Daneben setzte man sich auch in der lehnrechtlichen Literatur, zunächst im Rahmen von Dissertationen über die *feuda oblata*, auch mit deren geschichtlicher Entwicklung und ihren historischen Ursprüngen auseinander. Und schließlich spielte die Lehnsauftragung als historisches Argument auch eine Rolle im Rahmen von politischen Auseinandersetzungen, die etwa um nationale Zugehörigkeit in der lehnrechtlichen Literatur und der politischen Publizistik der Frühen Neuzeit geführt wurden. Auch hier wurde die Lehnsauftragung bereits zum Gegenstand historischen Erkenntnisinteresses, das den letzten Schwerpunkt dieser Arbeit bildet. Dabei geht es nicht nur um die Darstellung der Ergebnisse der bisherigen Forschung zur Geschichte der Lehnsauftragung. Da die Lehnsauftragung der historischen Literatur immer wieder auch dazu diente, geschichtliche Ereignisse und Ergebnisse historischer Entwicklungen, wie politische Kommendationen des frühen Mittelalters, die Reichsgründung oder politische Bündnisse und Unterwerfungen, mit ihrer Hilfe zu erklären, ist der Abschluß dieses Abschnitts der Rolle der Lehnsauftragung als historiographischem Deutungstopos gewidmet.

Am Ende der Arbeit wird die Erkenntnis stehen, daß ein Phänomen wie die Lehnsauftragung im Laufe seiner Entwicklung auf unterschiedlichen Ebenen und auf unterschiedliche Weise nutzbar gemacht wurde. So bediente man sich der Lehnsauftragung zum einen über die klassischen Regelungsmaterien des Lehnrechts hinaus in heuristischer Weise zur Gestaltung wirtschaftlicher Geschäfte wie der Kreditsicherung oder politischer Akte wie etwa des Bündnisseschlusses und instrumentalisierte so die Lehnsauftragung in praktischer Hinsicht. Andererseits instrumentalisierte nicht nur die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit, sondern auch die rechtshistorische Forschung das Modell der Lehnsauftragung in theoretischer Hinsicht, da beide versuchten, mit Hilfe einer retrospektiven, modellhaften Übertragung des Auftragsmechanismus auf andere geschichtliche Ereignisse diese zu erklären, oder um aus ihnen gar politische Ansprüche und verfassungsrechtliche Positionen abzuleiten.

2. Abschnitt: Die Phänomenologie der Lehnsauftragung

A. Mögliche Kriterien für die Darstellung der Lehnsauftragung

Bis heute ist die Frage, welche Gründe den Inhaber von Allodialgut veranlaßt haben mögen, sein bis dorthin freies Eigen in Lehen zu verwandeln der Ausgangspunkt der literarischen Auseinandersetzung mit den Lehnsauftragungen.¹⁰ Dementsprechend befassen sich historische Untersuchungen zumeist mit der Motivation des Auftragenden. Eine darüber hinausgehende Funktionalität der Lehnsauftragung wird demgegenüber meist nur im Zusammenhang mit verfassungspolitisch relevanten Untersuchungsgegenständen im Rahmen landesgeschichtlich radizierter Untersuchungen erörtert und ist zudem von einer Konzeption der Lehnsauftragung geprägt, die auf modernen Rechtsvorstellungen gründet. Was, so fragt man deshalb immer wieder, mag jemanden bewogen haben, sein umfassendes Eigentumsrecht an Grund und Boden gegen eine mindere Berechtigung in Form eines Lehens aufzugeben? Welche Notwendigkeit veranlaßte jemanden, eine unbeschränkte Rechtsposition zugunsten einer minderwertigen Berechtigung einzutauschen und sich damit nicht nur der Gefahr des Totalverlustes des Gutes durch Heimfall des Lehens auszusetzen, sondern sich darüber hinaus auch noch zur Ableistung von Lehnsdiensten zu verpflichten?¹¹

Diese Fragestellung läßt sich bis in die lehnrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit zurückverfolgen. Schon die Feudisten suchten unter Zugrundelegung einer lehnrechtlichen geteilten Eigentumskonzeption die Ursachen für Lehnsauftragungen zu ergründen. Dabei untersuchten sie vor allem die Motivation des Auftragenden, nicht nur sein unumschränktes Eigentum in Form des *dominium directum* am „Allod“ oder „Erbe“ genannten Gut gegen eine demgegenüber geminderte eigentumsrechtliche Position des *dominium utile* einzutauschen sondern damit auch zugleich noch ihre Freiheit zugunsten von Unfreiheit in Form der Vasallität aufzugeben. Karl Ferdinand Hommel¹² etwa bringt sein auf dieser Grundlage beruhendes Verständnis über das Verschwinden freier Allode durch freiwillige Lehnsauftragungen folgendermaßen zum Ausdruck: „Auf die Frage, wie kömmt es denn, daß, wenn ehemals die Anzahl der freyen Stammgüter so groß gewesen, man gleichwohl heut zu Tage nicht eine Hand breit Landes findet, das adelich und zugleich allodial zu nennen? Antworten sie, diese freyen Allode wären verschwunden, seitdem die Edelleute solche den Fürsten freywillig zu Lehne aufgetragen. Aber welche Raserey, was für ein unglückliches Gestirne hat sie denn dazu veranlasset? Wer wird sich nicht lieber von Gottes Gnaden schreiben und frey seyn, als einem an-

dern dienen wollen? Da sie Herren waren, sind sie Vasallen geworden, und das in Teutschland beynahe auf einen Tag. Wie ist das zugegangen?“ Eine ähnlich drastische Formulierung fand auch Matthias Nicolaus Zaepfel¹³, der im Zusammenhang mit seiner Suche nach dem Ursprung der aufgetragenen Lehen die Frage stellte: *Quaero jam, quis credet aliquem sanae mentis rem, cujus plenum habuit dominium in alium transtulisse, seu translaturum, ut deinde illud utile tantum dominium ab eo recipiat, remanente apud alterum dominio directo.*

Als mögliche Ursachen für die freiwillige Verschlechterung der eigenen Rechtspositionen werden von den Feudisten im einzelnen immer wieder Gründe wie etwa die Erlangung von Schutz und Seelenheil, von Amt und Würde, von Gerichtsbarkeit und anderen Regalien, die Befreiung von Steuerlast und der Erhalt von Gütern, die sonst verloren wären, aber auch die Befreiung aus der Gefangenschaft und die Abwendung peinlicher Bestrafung sowie die Begleichung von Schulden und die Sicherung von Kreditforderungen und schließlich der Abschluß von Fehden und die Bekräftigung von Friedensschlüssen genannt.¹⁴

Die moderne Geschichtsschreibung, die nicht verkennt, daß in vielen Fällen die Initiative zur Lehnsauftragung vom zukünftigen Herrn ausging, wobei dieser entweder politischen Druck ausübte oder aber finanzielle Anreize bot, um die Lehnsherrschaft über ein Gut zu erlangen,¹⁵ setzt sich im Gegensatz zur Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit nicht nur mit den Motiven des Auftragenden auseinander, sondern widmet sich auch den Interessen und der Motivation des zukünftigen Lehnsherren an der Herbeiführung von Lehnsauftragungen.

In der nun folgenden Darstellung der Lehnsauftragung soll der Einsicht Rechnung getragen werden, daß beide Aspekte, die Motive des Auftragenden einerseits, die Interessen des zukünftigen Lehnsherren andererseits, oft voneinander abhängen und deshalb praktisch als zwei Seiten einer Medaille zusammen gesehen werden müssen. Aus diesem Grunde soll die Lehnsauftragung nicht geordnet nach diesen Aspekten beschrieben werden, sondern als Funktion ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirkung. Eine solche Vorgehensweise ermöglicht es zudem auch, die Probleme zu umgehen, die sich für eine Darstellung daraus ergäben, daß für Lehnsauftragungen oft mehrere Anlässe gleichzeitig ursächlich wurden, die aber für die Konsequenzen aus der Lehnsauftragung nur von sekundärer Bedeutung waren. Die Anlässe für die Lehnsauftragung können nun im Rahmen der Erörterung ihrer Funktionalität berücksichtigt werden, wo sie letztlich relevant werden. Zudem ermöglicht dieser Ansatz, die hinter vielen primären Anlässen für die Lehnsauftragung stehende politische und territoriale Bedeutung des Lehnswesen im Zusammenhang mit der modernen Staatswerdung aufzuzeigen,

in deren Rahmen die Lehnsauftragung auf fast allen politischen Ebenen eine herausragende Rolle spielte.

Voraussetzung für die Erörterung der Funktionalität des Rechtsinstituts ist jedoch zunächst, daß wir uns das Bild, das wir von der rechtlichen Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Berechtigungen am Objekt und von der Auswirkung auf die personenrechtliche Stellung des Auftragenden haben, vergegenwärtigen.

Ist es also richtig, die Lehnsauftragung generalisierend im Sinne der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit wie auch im Sinne der auf deren Aussagen beruhenden rechtshistorischen Forschung als Eigentumsübertragung und Leihebegründung mit ihren heutigen Konsequenzen zu verstehen? Oder hängt ihre rechtliche Bedeutung nicht vielmehr jenseits der Begrifflichkeit von *dominium directum* und *dominium utile* von anderen Faktoren, etwa von den Personen, die an ihr beteiligt waren und deren sozialer und politischer Stellung, ab? Wenn man bedenkt, daß das *dominium directum* und das *dominium utile* nur ein Denkmodell der Feudisten, eine lehnrechtliche Eigentumskonzeption ist, die dem Bestreben entspringt, die lehnrechtlichen Berechtigungen am Land mit dem römischen Recht zu harmonisieren, so ist die Fragestellung, was jemanden bewogen haben mag, seine Stellung als unbeschränkter Eigentümer zugunsten einer minderen Berechtigung aufzugeben, sicherlich nicht der richtige Ausgangspunkt für unsere Untersuchung. Damit ist es wohl kaum zulässig, das Konzept des geteilten Eigentums zur Erklärung des Auftragungsmechanismus heranzuziehen, da man damit schon a priori die Antwort auf die Frage voraussetzen würde, die erst noch gefunden werden soll.

Wenn wir also feststellen wollen, was die Bedeutung eines Lehns als eigentumsrechtliche Kategorie ausmacht, so müssen wir ergründen, welche Rechte und Pflichten in der konkreten Situation mit dem Begriff verbunden waren und wie sich diese von den mit dem Begriff *allod* verbundenen Rechten und Pflichten unterschieden. Erst wenn durch einen Vergleich zwischen dem urkundlichen Befund und seiner Deutung in der Literatur die Tragfähigkeit solcher modellhafter Konzeptionen von der Lehnsauftragung überprüft worden ist, kann man ihren Sinn für die Erklärung der Erscheinung überhaupt beurteilen. Erst dann können überhaupt Aussagen zur Funktionalität dieses Rechtsinstituts und ihrer Darstellung in der Literatur getroffen werden, ohne daß zu fürchten wäre, daß man das, was man als Ergebnis der Untersuchung zu finden erhofft, bereits mit den eigenen, latenten Vorstellungen vom Lehen und seinen Eigenschaften voraussetzt.

B. Rechtliche Dekomposition und juristische Deutung des Phänomens

Die Lehnsauftragung wird bis heute für gewöhnlich mit Hilfe eines in der lehnrechtlichen Tradition stehenden zweigliedrigen Modells, das eine bodenrechtliche und eine personenrechtliche Komponente enthält, erklärt. Danach wird das Lehnsverhältnis durch die Errichtung des Lehens als Leiheverhältnis unter gleichzeitiger Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Vasallität, konstituiert.¹⁶ Die daraus resultierende dingliche wie die personenrechtliche Wirkung des Vorgangs werden weitgehend negativ gedeutet. Die Begründung der Leihe an eigenem Land wird als Aufgabe einer umfassenden Vollberechtigung im Sinne unseres heutigen Eigentumsbegriffes zugunsten eines minderwertigen Nutzungsrechts qualifiziert,¹⁷ während man den Kommendationsritus oft als sozialen Abstieg interpretiert, durch den der Auftragende unter Verlust seiner Freiheit zum abhängigen Lehnsmann wird.¹⁸

Im Folgenden soll der Ursprung dieser Modellvorstellung sowie ihre einzelnen Komponenten näher beleuchtet werden. Dazu sollen die Formulierungen der Auftragungsurkunden und die zur Lehnsauftragung entwickelten Vorstellungen der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit der heute herrschenden Vorstellung von der Lehnsauftragung gegenübergestellt werden.

I. Die Bedeutung der Leihebegründung

1. Die rechtliche Konstruktion der Lehnsauftragung als Umwandlung von Allodialgut in Lehngut

In der Literatur wird die dingliche Seite der Lehnsauftragung als Umwandlung von Allod in Lehen mittels Auflassung einerseits und Investitur andererseits¹⁹ unter Zuhilfenahme einer weitgespannten rechtlichen Begrifflichkeit beschrieben, die die Vielfalt der in den Auftragungsurkunden zu findenden begrifflichen Ausgestaltung widerspiegelt.

a) Die Terminologie der Urkunden

Die Urkunden, die seit dem ausgehenden 10. und dem beginnenden 11. Jahrhundert über Lehnsauftragungen im klassischen Verständnis der *feuda oblata* ausgestellt wurden,²⁰ benutzen zur Beschreibung des Vorgangs eine Begrifflichkeit, die auf dessen eigentumsrechtliche Relevanz schließen läßt. Neben Wendungen wie etwa „sein *dominium* oder *eigen* aufgeben und es als *beneficium*, *feudum* oder *lehn* zurückbekommen“ oder „einem anderen sein Eigentum aufgeben“ oder „auftragen und zu Lehn machen“²¹ finden sich Formulierungen wie etwa „sein *erbe* zu *lehn* machen“, ein „*allod* als *feudum* recognosciren“, „*rem propriam domino dare in feudum*“ oder „*rem facere beneficiariam*“²².

Letztlich wird die bodenrechtliche Komponente der Lehnsauftragung damit als zweiaktiger Vorgang ausgestaltet, nämlich als Übertragung des Gutes auf den zukünftigen Lehnsherrn und seine Rückgabe an den Auftragenden als Lehen.²³

Der erste Akt, die Aufgabe des Gutes durch den zukünftigen Lehnsmann, den man in der Literatur auch als Auflassung oder *oblatio in feudum*²⁴ bezeichnet, wird in den Urkunden mit Ausdrücken beschrieben, die die Aufgabe einer Berechtigung oder Rechtsposition zum Ausdruck bringen.²⁵ So finden sich in den Auftragsbriefen für die Auflassung durch den zukünftigen Lehnsmann lateinische Bezeichnungen wie etwa *proprietatem libere donare*, *libere et absolute resignare*²⁶, *offerre et liberaliter dare*; *jus et dominium transferre*, *reportare et resignare*, und *purum allodium super- oder supportare*.²⁷ Diesen Begriffen entsprechen in deutschsprachigen Urkunden²⁸ die Wendungen „uftragen unde gebin“, „dat eygin geven uplaten und upsenden“ und „des gudes ene rechte vorticht don“, „aflaten“, „afseggen“, „opdragen onse recht vry egen“ und schließlich „des vortien eyne rechte vorticht“.²⁹

Der zweite Akt, die Investitur mit dem Gut, von der Lehnrechtswissenschaft *concessio feudi*³⁰ oder *infeudatio* genannt, bei dem der Auftragende das Gut vom Lehnsherrn zurückerhält, wird durch Wendungen wie etwa *in feodum*, *jure feodi* oder *titulo feodali recipere* umschrieben. Volkssprachlich findet sich der Ausdruck „to lene weder untvagen“³¹.

Wenngleich manche Urkunde von einer in ihrer Länge beträchtlich variierenden Frist zwischen der Auftragung und der Wiederausgabe des Gutes berichtet,³² so findet in der Mehrzahl der Lehnsauftragungsurkunden die Einhaltung einer Jahresfrist, wie sie etwa der Sachsenspiegel unter Gewährleistungsgesichtspunkten fordert, keine Erwähnung.³³ Häufig wird in den Auftragungsurkunden im Gegenteil festgehalten, daß der Auftragende das von ihm aufgelassene Gut alsbald wieder als Lehen empfangen habe.³⁴ Zudem unterscheiden viele Urkunden

nicht zwischen Auflassung und Rückgabe als zwei voneinander unabhängige Vorgänge, sondern sie berichten mit Wendungen wie etwa „zu Lehen machen“, „als Lehen anerkennen“ oder *rem feudalem facere* und *ut feudum recognoscere* von der Auftragung als solcher, ohne auf deren Modalitäten näher einzugehen.³⁵ In diesen Fällen begnügte der Lehnsherr sich offenbar mit der bloßen Erklärung des Auftragenden, er wolle sein Gut künftig als Lehn des Lehnsherren innehaben.³⁶

b) Die Konstruktion der Leihebegründung in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit als Veräußerung

Die lehnrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit³⁷ erklärt die den Auftragsbriefen zu entnehmende Umwandlung von Allod in Lehen entsprechend der Begrifflichkeit des klassischen römischen Rechts entweder als Abfolge von *mancipatio* und *remancipatio*³⁸ oder – was wegen der dinglichen Funktion der *mancipatio* das gleiche ist – als Übertragung des *dominiums*³⁹. Darüber hinaus spricht man auch von der Zession des Allods und der Anerkennung der Lehnseigenschaft durch den Auftragenden⁴⁰ oder von der *donatio* des Allods und der anschließenden *receptio in feudum*.⁴¹ Daneben findet sich aber auch, fern von römischrechtlichen Vorstellungen und in enger Anlehnung an die Diktion der Urkunden, die Qualifikation der Lehnsauftragung einfach als Lehnbarmachung eines Allodialgutes.⁴²

Konstruktiv wird der Vorgang also, entsprechend der konstruktiven Gestaltung in den Urkunden, die die zwei Schritte nicht immer explizit trennten, entweder als zweigliedriger Rechtsakt oder als einheitliches Rechtsgeschäft beschrieben. Bei letzterem fallen die beiden Akte entweder *brevi manu*⁴³ zusammen oder das Ergebnis der beiden Akte wird *unu actu* durch die besondere Gestaltung eines einheitlichen Rechtsgeschäftes bewirkt.⁴⁴

Letztlich geht man davon aus, daß die Lehnsauftragung eine *alienatio*, eine Veräußerung durch den zukünftigen Vasallen unter Übertragung des *dominiums* an den zukünftigen Lehnsherrn mittels der *mancipatio* darstellt. Folglich könne der, der sein Gut nicht veräußern darf, es auch nicht auftragen.⁴⁵ Übereinstimmend fordert man deshalb für die Zulässigkeit der Lehnsauftragung nach Zivilrecht, daß derjenige, der aufträgt, das *ius alienandi*, also das Recht zur Veräußerung innehat.⁴⁶ Aufgetragen werden können demnach nur *bona allodialia et libera*⁴⁷, also *res propria* oder, anders ausgedrückt, Güter, die im *dominium* des Auftragenden stehen.⁴⁸ *Res aliena* hingegen und Güter, an denen, wie bei Stammgütern⁴⁹, mit dem Ein-

standsrecht der übrigen Verwandten auch anderen Personen als dem Auftragenden ein Rechtsanspruch zusteht, könnten nicht nur nicht veräußert werden, sondern auch nicht zu Lehen aufgetragen werden, da der Auftragungsvorgang zugleich eine Übertragung des *dominiums* beinhaltet.⁵⁰ Deshalb könnten Prälaten⁵¹, die nach dem kanonischen Recht zur Veräußerung von Kirchengut der Zustimmung ihres Kapitels und des Apostolischen Stuhles bedurften, ohne Zustimmung ihres Kapitels dieses ebensowenig zu Lehen auftragen wie Ganerben⁵², Inhaber von Fideikomissen⁵³ oder andere auf ähnliche Weise gebundene Personengruppen, die durch eine Abrede⁵⁴ an der Veräußerung von gemeinschaftlichem Gut gehindert seien.⁵⁵

2. Die rechtliche Deutung der Leihebegründung in Lehnrechtswissenschaft und rechtshistorischer Forschung

Wenden wir uns nun mit dem Leiheverhältnis dem bodenrechtlichen Resultat der Lehnsauftragung und seiner Deutung zu, die sie anhand des Modells vom geteilten Eigentum in der Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit gefunden hat und die von der rechtshistorischen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts übernommen worden ist. Dabei sollen insbesondere auch die Zweifel an dieser Konzeption sowie mögliche alternative Deutungsversuche erörtert werden.

a) Die Erklärung der Berechtigungen am aufgetragenen Lehen mit Hilfe der Lehre vom geteilten Eigentum

Die Lehnrechtswissenschaft erklärte die rechtliche Wirkung der in der Lehnsauftragung liegenden Veräußerung für die Berechtigung am aufgetragenen Gut entsprechend der Begrifflichkeit vom geteilten Eigentum als Begründung einer geteilten Berechtigung am Gut: So erhalte der Lehnsherr durch die Auftragung das *dominium directum* am Lehen, dem Vasallen hingegen verbleibe das *dominium utile*.

Hierbei konnten sich die Feudisten mitunter auf Auftragungsurkunden des späten Mittelalters stützen, wie etwa die zweite Erhebungsurkunde für die Grafen von Savoyen aus dem Jahre 1313, in die Begriffe des geteilten Eigentums zur Beschreibung der Rechte am durch eine

Lehnsauftragung geschaffenen Fürstentum Eingang gefunden hatten. So heißt es in dem Instrument entsprechend der Diktion des gelehrten Rechts, dem Grafen stehe für seine Reichslehen das *dominium utile* zu, während dem Kaiser und seinen Nachfolgern das *dominium directum* zugesprochen wurde: *Nam quod illos ius eidem comiti et heredibus suis ex certa scientia statuimus in predictis et volentes in ipsum Amedeum utile dominium predictorum in feudum ut supra concessorum transferre, salvo semper et reservato nobis et sucessoribus nostris directo dominio et alta segnoría tanquam domino superiori omnium ...*⁵⁶

Aber auch bei politisch weniger bedeutsamen Lehnsauftragungen findet sich seit etwa dem 13. Jahrhundert in den Auftragsbriefen die Begrifflichkeit des geteilten Eigentums.⁵⁷ So heißt es in einer Urkunde, die im 14. Jahrhundert anlässlich einer durch einen Knappen zugunsten des Erzstifts Köln vorgenommene Lehnsauftragung einer Burg ausgestellt wurde: *... jus quoque et proprietatem ac dominium directum dicti Castri et appendiciorum suorum ... in Ecclesiam coloniensem transfero perpetuo ...*⁵⁸

Juristisch begründete man dementsprechend die Entstehung der geteilten Berechtigung am Auftragsobjekt, indem man die Auftragung als Übertragung des *plenum dominium* durch den zukünftigen Vasallen und Rückgabe des *dominium utile* unter Zurückbehaltung des *dominium directum* durch den zukünftigen Lehnsherren erklärte.⁵⁹ Georg Adam Struve beispielsweise definierte ein *feudum oblatum* als *... tale feudum, cujus Dominium plenum in Dominum a vasallo translatum, utile vero iterum cum vinculo vasallitico ab eo acceptum fuit*. Ebenso wie später Matthias Nicolaus Zaepffel⁶⁰ und Thaddäus Müller⁶¹ ging er also von der vollständigen Übertragung des *plenum dominium* durch den Auftragenden an den zukünftigen Lehnsherren aus; erst daran anschließend sei mit der Investitur in das Lehen die Übertragung des *dominium utile* am aufgetragenen Gut an den Lehnsmann erfolgt. Auch nach Gottlieb Gonne, der für die Auftragung eine *alienatio duplex* für erforderlich hielt, war es notwendig *... dominium plenum rei, adhuc allodialis, in accipientem dominium a possessore pristino ...* zu übertragen; erst dann könne das *... dominium iam rem, sibi plene acquisitam, iterum ... in ipsum offerentem, non quidem plene, sed quod dominium utile tantum, retentoque dominio directo ...* zurückübertragen werden.⁶² Den gleichen Ansatz verfolgte Augustin von Balthasar, der die Lehnsauftragung als *... pactum, vi cuius quis rem suam propriam, alteri, sub modo de reddendo ipsam sibi in fundum, in dominium concedit ...* definiert.⁶³ Und nach Bischoff schließlich sollte die eigentliche *oblatio* in der Überführung des Allods in die *proprietas* und das *dominium* des Herren bestehen⁶⁴, gefolgt von der Belehnung des Auftragenden mit dem

aufgetragenen Objekt unter der Zurückbehaltung des *dominium directum* durch den Lehnsherren. Dieser erhalte mit dem *feudum* das *dominium utile sub fidelitate vasallitica*.⁶⁵

Da beide Akte in den Auftragungsurkunden oft zusammengefaßt wurden ging man davon aus, daß die Auftragung nicht nur *brevi manu*, sondern Auftragung und Investitur auch in einem einheitlichen Rechtsgeschäft erfolgen konnten. Lehnsauftragungen zu kurzer Hand⁶⁶ wurden ebenso wie die Auftragung *unu actu* in bodenrechtlicher Hinsicht damit erklärt, daß der Vasall mit dem *dominium directum* dem Lehnsherren einen Teil seiner Berechtigung am Gut übertrug, während er den anderen Teil in Form des *dominium utile* behielt⁶⁷: *Qui suum allodium offert in feudum, alienat dominium directum ...* formulierte etwa Hellfeld diese Konstruktion.⁶⁸

Auch die heutige rechtshistorische Forschung begreift die Lehnsauftragung unter Zugrundelegung der Vorstellung der Lehnrechtswissenschaft vom geteilten Eigentum als Übereignung von Allodialgut durch den auftragenden Eigentümer. Der Empfänger habe das Gut sodann unter Zurückbehaltung des Obereigentums oder *dominium directum* als Lehn an den ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben, der dadurch das Untereigentum oder *dominium utile* erhalten habe.⁶⁹

Betrachtet man zudem die bodenrechtliche Diktion der Urkunden, die von der Umwandlung von Eigengut oder Allod⁷⁰ in Lehnsgut sprechen und davon, daß die aufgetragenen Lehen „eigen“ des Herren seien⁷¹ und die entsprechenden Ausführungen der Feudisten, die, wie etwa Vulteius⁷², vom „Eigenthumb aufftragen“ und „zu Lehen machen“ sprechen und überträgt hierauf die Vorstellung, die wir heute gemeinhin von den Begriffen Eigentum und Lehn haben, so scheint die Bedeutung der Auftragung klar zu sein. Nach verbreiteter Vorstellung sind Lehen nämlich, wie Susan Reynolds es so zutreffend formuliert hat, „... generally taken to be units of property ... that were held with more restricted rights than historians consider normal in their own society.“⁷³ Dementsprechend halten wir im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung den Begriff *dominium* für im römischrechtlichen Sinne umfassendes Eigentum, das jemand zugunsten einer minderen Berechtigung, dem Lehen, aufgab.⁷⁴

Und in der Tat bietet der hier verwandte Begriff des römischen *dominiums* unserer Vorstellung von einer Sachleihe wie dem Lehen einen Anknüpfungspunkt zur vergleichenden Betrachtung mit heutigen Rechtsverhältnissen.⁷⁵ So handelt es sich dabei nicht nur um einen Begriff, der die dingliche Rechtsbeziehung zwischen der Person des *dominus* und der Sache ausschließlich unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Macht und Herrschaft bestimmt⁷⁶, sondern um einen Begriff, den wir gemeinhin mit unserem Begriff Eigentum übersetzen und in unserer

Vorstellung mit dem entsprechenden Bedeutungsinhalt ausfüllen. Der negative Eindruck eines im Vergleich zur Vollberechtigung des Eigentums durch Lehnsauftragung begründeten minderwertigen Leiheverhältnisses wird noch durch die Gleichsetzung der Lehnsauftragung mit der Begründung des *usus fructus* im Sinne eines Nießbrauchs an eigenem Gut, wie sie von den Feudisten immer wieder vorgenommen wurde, verstärkt.⁷⁷

Man geht bei der Beurteilung der am Lehen begründeten Leihe also vom Gegensatz unserer heutigen Begriffe „Eigentum“ auf der einen Seite und „Leihe“ bzw. „Nießbrauch“ auf der anderen Seite aus. Die beiden zuletzt genannten Rechtsverhältnisse vermitteln dem Leihenehmer in unserer Vorstellung nur den Besitz, der im Stufenverhältnis zum Eigentum als nachrangig empfunden wird. Heinrich Mitteis⁷⁸ meint denn auch, die dingliche Rechtsstellung des Vasallen sei schon in fränkischer Zeit im Sinne eines Leiherechts an einem Gegenstand ausgebildet worden, wobei die eigentumsmäßige Zuständigkeit in die Rechtssphäre des Herren fällt. Der Vasall leite sein Recht dementsprechend vom Herren ab, dem Vollrecht des Herrn gegenüber sei seine Beziehung zur Sache deshalb schwächer.

Daß letzten Endes im Zentrum unserer Vorstellung von der Lehnsauftragung der Eigentumsverlust steht, macht auch Klaus Schütze⁷⁹ deutlich, wenn er schreibt: „Es erscheint aber unmöglich, daß der frühere Eigentümer eines Lehens für sein Eigentum nur ein beliebig widerrufliches Recht an fremder Sache erhielt und zugleich die Verpflichtung eingeht, Sach- und Dienstleistungen zu erbringen.“ Der zukünftige Vasall verliert danach durch die Umwandlung seines Eigengutes in ein Lehnsgut sein Eigentum; der zukünftige Lehnsherr wird neuer Eigentümer; dem Lehnsmann bleibt als Leihenehmer nur der Besitz.⁸⁰ Und selbst Volker Henn, der die Auflassung im Rahmen der Lehnsauftragung vorsichtiger und damit vermeintlich auch historisch präziser als Übergang der landrechtlichen Verfügungsgewalt an den Lehnsherren deutet, qualifiziert das so erlangte *dominium directum* nicht nur als „die volle landrechtliche Verfügungsgewalt“, sondern setzt es mit dem Begriff „landrechtliches Eigen“ gleich, weil in den Auftragungsurkunden auch immer wieder gesagt werde, dem Lehnsherren sei das Gut *pro allodio seu proprio* aufgetragen worden oder der Lehnsherr dürfe über das aufgetragene Gut *quasi allodio suo* verfügen.⁸¹

Die daraus resultierende gestufte Konzeption des lehnrechtlichen Bodenregimes beschreibt vielleicht Wilhelm Ebel am treffendsten, wenn er ausführt: „Ausgesprochen oder nicht, setzen wir voraus, daß der Leiheherr (jedenfalls der oberste) der Eigentümer des Lehnobjekts, der Beliehene bloß Besitzer sei, ...“ Wegen der Zugrundelegung eines Eigentumsbegriffs, als dessen Kern zumindest unausgesprochen das Verfügungsrecht über die Sache verstanden werde,

stelle sich das Recht des Beliehenen nur als „Teilhabe am Substanzeigentum des Leihherren“ dar.⁸² Letztlich degradieren wir damit die Leihe in unserer Vorstellung zu einem minderwertigen Nutzungsrecht am Boden, das Besitz nur aufgrund abgeleiteten Rechts und damit letztlich auch Herrschaft nur aus obrigkeitlichem Auftrag vermittelt.⁸³

Ob dies allerdings mit dem Verständnis bei Errichtung der Urkunden übereinstimmt ist mehr als fraglich. Bis im Laufe des 13. Jahrhunderts römischrechtliche Eigentumsvorstellungen auch in der Rechtspraxis aufkamen enthalten gerade eigentumsrechtliche Begriffe wie *dominium* neben einer eigentumsrechtlichen Implikation eine starke Tendenz auch das zu bezeichnen, was wir heute eher dem administrativen oder politischen Bereich zuzuschreiben pflegen.⁸⁴ In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig zu wissen, daß selbst die *Libri feudorum* das Lehn nirgends als eigentumsrechtliche Kategorie vom Allod abgrenzen, und das, obwohl zur Zeit ihrer Entstehung auch in Italien eine rasche Verbreitung von Lehnsauftragungen festzustellen ist. Erst mit dem Aufkommen der römischrechtlichen Zivilrechtswissenschaft in Oberitalien wurde das Lehn mit seiner offensichtlichen Aufteilung von Berechtigungen zwischen dem Herrn und dem Vasallen zum Anknüpfungspunkt konkreter Ideen über Eigentumsberechtigungen.⁸⁵ Davor jedoch war, wie es Marc Bloch ausdrückte, das Wort Eigentum (*propriété*) für die Berechtigungen an Land bedeutungslos: Zu viele Personen, vom Bauern über den lokalen Herrn bis hinauf zum König hatten daran Rechte. Wer aber hätte Eigentümer im römischrechtlichen Sinn genannt werden können, wo doch keinem dieser Rechte die strenge Ausschließlichkeit des römischen Eigentumsrecht innewohnte?⁸⁶

Hinzu kommt, daß auch die Lehre vom geteilten Eigentum⁸⁷ nicht von einer Aufteilung der Berechtigungen am Leiheobjekt analog unserer Vorstellung von Eigentum und Besitz ausgeht. Auch dies hat Ebel⁸⁸ verdeutlicht, indem er darauf hingewiesen hat, daß die mittelalterlichen Juristen noch nicht gewagt hätten, die gewere des Beliehenen als *possessio* zu charakterisieren. Gerade deshalb hatten sie in Anlehnung an die dem römischen Emphyteuta und Superfiziär zugeschriebenen Rechtspositionen das *dominium utile* des Belehnten geschaffen, das sie dem *dominium directum* des Leihherrn gegenüberstellten, um so die von ihnen vorgefundene Rechtswirklichkeit geteilter Berechtigungen im Wege der Analogie durch die Schaffung einer neuen Begrifflichkeit mit dem römischen Recht und dessen Eigentumsvorstellung in Einklang bringen zu können.⁸⁹ *Dominium directum* und *dominium utile* sind damit letztlich nur ein von den Feudisten übernommenes Denkmodell der Zivilisten, eine Eigentumskonzeption, die deren Bestreben entspringt, die lehnrechtlichen Berechtigungen an Land mit dem römischen Recht zu harmonisieren.

Gleichwohl vereinnahmte die deutschrechtliche Forschung die Lehre vom geteilten Eigentum zur Übertragung der Vorstellung von Eigentum und Besitz auf lehnrechtliche Leihverhältnisse. So schreibt Herwig Ebner: „... beim geteilten Eigentum, einem charakteristischen Institut des alten deutschen Rechts ... hatten beide Eigner Eigentum an der Sache. Tatsächlicher Besitzer war der Nutzungseigentümer. (...)“⁹⁰

Daß es aber wohl kaum zulässig ist, das Konzept des geteilten Eigentums zur Erklärung der durch die Auftragung geschaffenen Berechtigungen am aufgetragenen Gut im Sinne unserer heutigen Vorstellung von Eigentum, Besitz und Leihe heranzuziehen, wird ersichtlich, wenn man bedenkt, daß schon die Lehnrechtswissenschaft nicht von der rechtlichen Konstruktion des geteilten Eigentums bei der Auftragung auf die Berechtigung der Parteien am Lehen schließen wollte.

Die Unbrauchbarkeit eigentumsrechtlicher Kategorien wird vollends deutlich, wenn man dem Hinweis Dietmar Willoweits folgt, daß selbst die Frage, ob dem Lehnsherren Eigentum am Lehnsgut zukomme, in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit gänzlich ungeklärt war. Die Schwierigkeiten ergaben sich in diesem Zusammenhang insbesondere daraus, daß man sich außerstande sah zu erklären, in welchem Verhältnis *dominium utile* und *dominium directum* zu dem keiner Differenzierung zugänglichen Begriff der *proprietas* stand.⁹¹ Während einerseits vertreten wurde, Eigentümer sei allein der Lehnsherr⁹², wurde andererseits auch gelehrt, der Vasall habe nutzbares Eigentum „*vel simpliciter eigenthumb*“, der *dominus directus* dagegen sei „*Eigentumsherr*“.⁹³

Deshalb beschränkte wohl schon Zacharias Viator⁹⁴ die sich aus der Lehnsauftragung ergebenden Rechtsfolgen auf das Lehnrecht: „*Nam cum odiosa subjecto strictique juris, nihil probabitur, nisi quod manifesto consensu probatum.*“

Abgesehen von der theoretischen Erklärung der juristischen Konstruktion des Vorgangs mit Hilfe der Begrifflichkeit des römischen Rechts wurden Auftragung und *feudum oblatum* jenseits dinglicher Vorstellungen also letztlich funktional erklärt. Ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte dabei der Begriff des *feudum oblatum*, das entsprechend dem in den Vordergrund tretenden politischen Interesse an territorialstaatsrechtlichen Fragen, das auch die Arbeiten zur Lehnsauftragung zusehends erfasste, zusehends als politisches Phänomen des *ius publicum* verstanden wurde. Zur gleichen Zeit begann man auch, das Resultat der Auftragung, das aufgetragene Lehen als solches, jenseits einer dinglichen römischrechtlichen Begrifflichkeit anhand der konkret mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien zu beschreiben.

Dabei bildete sich zum einen die Auffassung aus, aufgetragene Lehen hätten im Vergleich zu normalen Lehen besondere Eigenschaften⁹⁵, seien etwa frei veräußerbar⁹⁶ oder vererblich.⁹⁷ Außerdem sollten die aufgetragenen Lehen nach der Lehnrechtswissenschaft beim erbenlosen Tod des Vasallen⁹⁸ ebensowenig heimfallen wie bei unterlassener Lehnmuthung⁹⁹ oder Felonie¹⁰⁰ seitens des Vasallen. Diese besonderen Eigenschaften galten den Feudisten wie etwa Johann Christian Lünig, der schrieb „Solche Lehen sind nicht so hart gebunden wie andere und werden mit einiger mehreren Freyheit besessen“ geradezu als Kennzeichen der aufgetragenen Lehen.¹⁰¹ Begründet wurde die Besonderheit der *feuda oblata* als *feuda priverligiata*¹⁰² damit, daß es sich bei ihnen vermöge ihrer Begründung um *feuda impropria* handle¹⁰³, weil bei ihrer Entstehung es nicht der Vasall sei, der ein *beneficium* erhalte, sondern letztlich der Herr vom zukünftigen Vasallen ein *beneficium* bekomme.¹⁰⁴ Dabei wurde den *feuda oblata* nicht immer von vornherein als *feuda impropria* die besonderen Eigenschaften an sich zugesprochen.¹⁰⁵ Es herrschte aber in der Lehnrechtswissenschaft weitgehend Einigkeit darüber, daß der zukünftige Lehnsmannt je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles sich bei der Auftragung bestimmte allodiale Rechte vorbehalten konnte.¹⁰⁶ Darüber hinaus war man sich einig, daß die Eigenschaften der *feuda oblata* und die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten aufgrund regionaler Unterschiede und den jeweiligen dort geltenden Gewohnheiten im einzelnen voneinander abweichen konnten.¹⁰⁷

Es ist verständlich, daß es äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich war, die Berechtigungen am Lehen, die zudem von den Umständen der Auftragung und den dabei vereinbarten Abreden abhängen sollten¹⁰⁸, in generalisierender Weise zu beschreiben. Deshalb wurden die Folgen der Lehnsauftragung in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit auch zumeist situativ erfaßt und beschrieben. Gegenstand der Erörterung waren nicht so sehr abstrakte dingliche Kategorien, sondern konkrete Auswirkungen der Auftragung auf die Stellung der Parteien und ihre Berechtigungen am Boden. So deuteten die Autoren der entstehenden Wissenschaft vom öffentlichen Recht die Lehnsauftragungen, mittels derer sich schwächere Territorialherren in den Schutz mächtiger Fürsten stellten, als fiduziarischen Vertrag.¹⁰⁹ Johann Wolfgang Itter etwa schrieb, „... *quod oblatio illa non puram plenamque mancipationem, sed talem, quam contracta fiducia fieri, h. e. sub fide et lege restituendi seu remancipandi ...*“ und weiter „... *in eiusmodi tamen feudis oblatis, Dominum jus tantum clientelare acquirere ... multorum Jurisconsultorum sententia est ...*“¹¹⁰ Nach Philipp Knipschildt seien „solche Lehen den Lehenherren um mehrern Schutzes und Schirms willen aufgetragen“ worden. Sie seien deshalb eher als

eine „Schutz- und Schirms Gerechtigkeit“ zu qualifizieren, als daß man ihnen „eines Lehens Natur und Eigenschaft“ zusprechen könnte.“¹¹¹

Diese sich langsam entwickelnde funktionale Sichtweise führte letztlich auch dazu, daß die Literatur danach trachtete, die Lehnsauftragung in ihrer Allgemeinheit fernab der römisch-rechtlichen Begrifflichkeit des geteilten *dominiums*, das ihr schon für die Beschreibung der Berechtigung am aufgetragenen Lehen als wenig aussagekräftig erschien, zu definieren. So beschreibt etwa Johann Nicolaus Hertz die Lehnsauftragungen jenseits zivilistischer Eigentumsvorstellungen als ... *ius inter duos, quorum unus rem suam sub fiducia mancipat, alter eatenus volenti remancipat* ...¹¹² Er begründet den Verzicht auf die Verwendung einer eigentumsrechtlichen Begrifflichkeit an anderer Stelle folgendermaßen: bei dem Recht am Lehen, das durch eine Auftragung begründet wird, handle es sich weder um eine so umfassende Berechtigung, daß der Begriff *dominium* gerechtfertigt erscheine, noch hätten Begriffe wie *servitut*, *usus* oder *usufructus* das Rechtsverhältnis zwischen Auftragendem und Auftragungsempfänger mit seinen wechselseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen erschöpfend zu erklären vermocht.¹¹³ Nicolaus Hertz stand mit seinen Bedenken gegen die Einordnung des *feudum oblatum* in zivilistische Eigentumsvorstellungen bei weitem nicht allein. Auch Christian Thomasius¹¹⁴, von dem der bemerkenswerte Satz überliefert ist, *In oblatione rei in fundum non transferri dominium* ..., lehnt die Beschreibung der Lehnsauftragung mit Begriffen des geteilten *dominiums* rundherum ab. Da die Übertragung des aufzutragenden Gutes auf den künftigen Lehnsherrn unter einer Bedingung erfolge, dieser damit also nicht nach Belieben verfahren könne, so argumentierte er, könne man die Rechtsposition des Herrn auch vor der Investitur des Auftragenden nicht als unbeschränktes Eigentum im Sinne des *plenum dominium* bezeichnen. Es handle sich vielmehr um eine andere Berechtigung am aufgetragenen Gut, ein ... *jus aliquod irregulare* ..., das irgendwo zwischen dem *dominium plenum* und dem *dominium directum* anzusiedeln sei. Deshalb meint er – wie schon Hertz vor ihm – sich in seiner Definition der *feuda oblata* gänzlich einer eigentumsrechtlichen Würdigung unter Verwendung des Begriffs *dominium* enthalten zu müssen, wenn er das aufgetragene Lehen als ... *feudum, quo dominus de re antea ipsi a vasallo sub conditione investiendi tradita, vasallum investit* ... qualifiziert. Lediglich anstelle des Begriffs *jus*, den Hertz für die Berechtigungen am aufgetragenen Lehen verwendet und den Thomasius als *genus remotum* wegen seiner unüberschaubaren, zu viele Phänomene umfassende Weite verwirft, setzt er den Begriff des *feudum* als das *genus proximum*.

Wie Thomasius vermeiden auch andere Autoren eine eigentumsrechtliche Festlegung im Sinne von *dominium* und *proprietas*, indem sie anstelle der Begriffe *dominium directum* und *dominium utile* die Begriffe *feudum* und *investitura* verwenden¹¹⁵ oder ganz allgemein von „Allod zu Lehen auftragen“ sprechen¹¹⁶, ohne diese Begriffe zum Modell vom geteilten Eigentum in Beziehung zu setzen oder gar durch Übertragungen von Vorstellungen aus dem römischen Eigentumsregime zu erklären. Beide Begriffe, *feudum* wie *investitura*, werden in eigentumsrechtlicher Hinsicht nicht näher definiert, die Wirkungen der Auftragung mithin auf das Lehnrecht und seine Begrifflichkeit beschränkt.¹¹⁷

Von da an ist es nur ein kleiner Schritt, der Lehnsauftragung in letzter Konsequenz eine dingliche Bedeutung abzusprechen und dem aufgetragenen Lehn die Anerkennung als eigentumsrechtliche Kategorie zu verweigern. Und in der Tat macht ein Blick in Besolds Thesaurus Practicus in der Ausgabe von 1760, nach dem zu Lehen auftragen ... *nihil aliud (...) quam se in Clientelam dare ... sei*¹¹⁸, deutlich, daß selbst im 18. Jahrhundert noch ein Bewußtsein in der Rechtswissenschaft vorhanden war, wonach die Lehnsauftragung eigentlich keine nachteiligen eigentumsrechtlichen Auswirkungen im Sinne eines zivilrechtlichen Eigentumsverlustes nach sich zog. Hierzu passt, wenn Jenichen zu den aufgetragenen Lehen feststellt, daß „... auch die aufgetragenen Lehne ohnedem nicht anders als *pacta clientelaria et protectionis perpetua* nach ihrer eigentlichen Natur und Wesen ...“ sind, „... denen die in politischen Sachen unbewanderte Zeiten den Namen derer Lehne beygelegt ...“ hätten.¹¹⁹ Damit stellte er ebenso wie auch Besold¹²⁰, der aus den besonderen Eigenschaften der aufgetragenen Lehen gar folgerte, ... *eademque naturam allodialium in plerisque retinere ...*, Güter würden also trotz der Lehnsauftragung ihre Allodialeigenschaft behalten, gar die Lehnseigenschaft der aufgetragenen Lehen überhaupt in Abrede. Wenn man damit also argumentierte, die Auftragung sei erfolgt, um sich durch die Lehnsbindung abzusichern, nicht aber um Eigentumsverhältnisse zu präjudizieren, so fand auf diese Weise die bereits erwähnte funktionale Interpretation des Lehnsverhältnisses nun auch Eingang in die Deutung der Lehnsauftragung: Knipschildt¹²¹ und andere Autoren¹²² schrieben in diesem Sinne, daß ... *eiusmodi feuda auffgetragene Lehen/clientelae magis, et protectionis, quam feudi naturam ...* hätten.¹²³ Besonders anschaulich bringt diese funktionale Sichtweise mit Borsati¹²⁴ ein Italiener in einem juristischen Gutachten zum Ausdruck. Er meint nämlich, ... *Allodialia quandoque a nobilibus recognoscuntur in feudum, non ut feudum velint constituere, sed ut titulo nobiliori ac utiliori fruantur. (...) Die Lehnsauftragung sei also erfolgt, ... quia ... possint utiliori titulo se tueri, non quod velint sibi praeiudicium in bonis proprijs generari (...).*

b) Alternativer Deutungsversuch der Lehnsauftragung mit Hilfe des Begriffs der „gewere“

Wilhelm Ebel¹²⁵ weist denn auch folgerichtig aus der Sicht der deutschen Rechtsgeschichte auf die Unvereinbarkeit des römischrechtlichen Eigentumsbegriff mit seiner Unterscheidung zwischen einem als Eigentum im heutigen Sinne verstandenen *dominium* und *iura in re aliena* mit der Rechtslage in deutschrechtlichen Leiheverhältnissen wie dem Lehen hin. Er plädiert deshalb für eine Eigentumsvorstellung, bei der das Eigentum im Gegensatz zum römischrechtlichen *dominium*, das er mit dem Begriff der *proprietas* gleichsetzt¹²⁶, nicht über, sondern neben anderen Sachenrechten wie etwa der Leibzucht, der Satzung und der Leihe steht.¹²⁷ Deutschrechtlich sei das Wort *dominium* eben nicht mit Eigentum, sondern mit dem Begriff „gewere“ zu übersetzen; die auf der germanisch-deutschen „gewere“ beruhende Herrschaft über einen Gegenstand habe nicht auf Rechtstiteln wie Eigen und Erbe beruhen müssen; auch das Lehen habe eine solche Herrschaftsbeziehung zu vermitteln vermocht.¹²⁸

Zwar hat man zu bedenken, daß das Wort „gewere“ in den Auftragungsurkunden nicht in Erscheinung tritt.¹²⁹ Gleichwohl liegt der Versuch natürlich nahe, die Lehnsauftragung unter Zuhilfenahme des Begriffs der „gewere“ als Umwandlung von Eigengewere in Lehngewere zu erklären, da das Wort *investitura*, das in den Auftragsbriefen immer wieder im Zusammenhang mit der Belehnung des Vasallen erscheint, bereits von Andreas Heusler als das lateinische Äquivalent des deutschrechtlichen Begriffs der gewere erkannt worden ist.¹³⁰

Neu wäre dieser Ansatz allerdings ebensowenig wie singulär. Schon Heinrich Mitteis¹³¹ interpretierte die Auflassung im Rahmen der Lehnsauftragung als Übertragung der „Eigengewere“ durch den „Allodialaigner“, der bei der sich daran anschließenden Investitur durch den künftigen Lehnsherrn „Lehngewere“ zurückerhalten habe, und auch Karl-Heinz Spieß¹³² ergänzte seine Ausführungen zur Lehnsauftragung mit dem Hinweis, jede Lehnsauftragung beinhalte neben der Übereignung zugleich auch die Übertragung der „Eigengewere“ des betreffenden Objekts an den Lehnsherrn, während der Vasall „nur die Nutzungsgewere“ behalten habe. Wenn Spieß im weiteren Verlauf seiner Ausführungen darauf hinweist, die römische Rechtswissenschaft habe zur Erklärung der durch die „gewere“ begründeten Doppelberechtigung die Lehre vom geteilten Eigentum entwickelt,¹³³ so wird klar, daß auch die Konstruktion der Lehnsauftragung als Übertragung der „gewere“ die Berechtigungen am aufgetragenen Objekt nicht hinreichend zu erklären vermag. Letztlich deutet auch er die rechtliche Qualität des Lehens mit der Begrifflichkeit des geteilten Eigentums, wenn er unter Hinweis auf Dieter

Schwabs Artikel „Eigen“ im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte¹³⁴ ausführlich, das Lehen sei „rechtlich Eigengut des Herrn“ gewesen, „während der Vasall nur die Lehngewere“ besessen habe.¹³⁵ Mit der Erklärung, die seit dem 13. Jahrhundert einsetzende Gleichstellung des *dominiums* am Lehen mit dem römischrechtlichen *dominium* im Sinne der *proprietas* habe die Lehre vom Ober- und Untereigentum ermöglicht, setzt auch Spieß, ohne es auszusprechen, die Berechtigungen beider Parteien am Objekt, nämlich „Eigengewere“ einerseits und „Lehns- oder Nutzgewere“ andererseits, als Äquivalente von Eigentum und Besitz mit diesen Begriffen gleich.¹³⁶ Damit entlarvt er aber den Versuch, die Berechtigung am aufgetragenen Lehen mit Hilfe des Begriffes der „gewere“ zu erklären, als das, was er letztlich ist, nämlich ein untauglicher Versuch. Er bietet letztlich nur die Möglichkeit, die sich gegenüberstehenden Rechtspositionen mit neuen, zudem quellenfernen Ausdrücken zu beschreiben. Ansonsten kann die Anwendung dieser Begrifflichkeit nur als Bemühen qualifiziert werden, die Lehre vom geteilten Eigentum mit Hilfe germanischer Begriffe, denen letztlich die Bedeutung der geteilten Eigentumsberechtigung unterlegt wird, auf das Lehnsverhältnis zu übertragen. Der Begriff der „gewere“ selbst, mag es sich auch um eine dingliche Qualität handeln,¹³⁷ sagt nämlich letztlich nichts über die konkreten Berechtigungen am Lehen aus. Das *dominium* sei Herrschaft über den Gegenstand, der sich in der „gewere“ realisiert, schreibt Ebel¹³⁸, d. h. die „gewere“ ist eine Folge des *dominiums* und beschreibt in erster Linie den Rechtsschutz, der den beiden Berechtigten daraus zusteht. Sicher ist, daß mit der „gewere“ an der Sache auch der Lehnsinhaber Rechtsschutz für seine Rechtsposition genoß.¹³⁹ Darüber hinaus aber gibt es so gut wie keine gesicherte Erkenntnis, was die rechtliche Bedeutung der „gewere“ anbelangt.¹⁴⁰

Und doch vermag der Begriff unsere modellhafte Vorstellung der Berechtigungen am aufgetragenen Lehen zu komplementieren, wenn man das *dominium* als die sich in der gewere realisierende Sachherrschaft¹⁴¹ mit Ebel nicht als „ein die Substanz ergreifendes Recht, sondern eine in vielerlei übertragbare Einzelteile spaltbare, alle Arten, je nach Gelegenheit wandelbaren Nutzungen umfassende Gewalt“ begreift. Herrschaft über die Sache haben aber letztlich beide Parteien, Lehnsherr wie Lehnsnehmer, abhängig von der jeweiligen konkreten Situation eben in unterschiedlicher Intensität. Die Herrschaft über ein Stück Bodenfläche in diesem Sinne könne, so Ebel weiter, ohne ihr Wesen zu ändern, unmittelbare natürliche Nutzung sein oder aber auf Abgaben oder Diensten beruhende mittelbare Nutzung; zudem kann sie beides zugleich sein, und zwar in verschiedener Hand.¹⁴²

Wichtig erscheint im Ergebnis, daß sich das so verstandene *dominium*, das als einheitlicher Grundbegriff verschiedene Grade oder Titel überspannt, einer Differenzierung im Sinne unserer Begrifflichkeit von Besitz und Eigentum entzieht. Das *dominium* als Resultante der „gewere“ wird damit zu einem hinlänglich unscharfen Begriff, der, je nach dem politischen und sozialen Umfeld die Berechtigung am Objekt unterschiedlich zur Wirkung bringt und damit eine Vielzahl unterschiedlichster Phänomene zu umfassen vermag. Seine Anwendung auf die Beschreibung der Lehnsauftragung bringt deshalb, wenn überhaupt, nur einen beschränkten Erkenntnisgewinn.

II. Die Begründung der Vasallität als soziale Unterordnung und ihre Symbolisierung durch den Heerschild

Neben der Errichtung eines Lehens als Leiheverhältnis ist die grundlegende Funktion der Lehnsauftragung die Begründung eines Vasallitätsverhältnisses, einer interpersonalen Beziehung, die durch die Schlagworte Schutz, Gefolgschaft, Leistung von Diensten und wechselseitige Treuepflichten zu charakterisieren ist. Geschlossen wurde dieses persönliche Verhältnis, modellhaft ausgedrückt, durch den Kommendationsritus mit der Mannschaftsleistung, dem *hominium* und der Leistung des Treueides, der *fidelitas*.¹⁴³

1. Niederung des Heerschildes

Der durch die Lehnsauftragung begründete Lehnsnexus führte zur Eingliederung in ein soziales und politisches Beziehungsgeflecht, das man sich heute oft idealtypisch als Lehnspyramide vorstellt. Für das Deutsche Reich gilt als Symbol dieses Ordnungssystem der sog. Heerschild¹⁴⁴, eine idealtypische ständische Gliederung der Gesellschaft in sieben Schilde oder Ebenen,¹⁴⁵ wie sie der Sachsenspiegels beschreibt. Dort heißt es u.a.: *To der selven wis sint de herescilde ut geleget, der de koning den ersten hevet; de biscope unde de ebbede unde ebbischen den anderen, de leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sint; (...)*¹⁴⁶ Die Spitze der Pyramide ist demnach der König. Von den weiteren Heerschildstufen nehmen die geistlichen Fürsten den zweiten Schild ein, gefolgt von den weltlichen Fürsten im

dritten und den freien Herren im vierten Schild. Deren Vasallen sowie den Schöfenbarfreien blieb die fünfte Stufe, während deren Vasallen wiederum den sechsten Schild einnahmen. Der abschließende 7. Schild hingegen wird nicht benannt.¹⁴⁷

Als Konsequenz dieser festen Rangfolge von Lehnsträgern gilt der historiographischen Literatur bis heute die Unzulässigkeit nichtstandesgemäßer Lehnbindungen, die man auch als Verbot der Lehnsniederung¹⁴⁸ bezeichnet. Dieses soll besagen, daß die Lehnsnahme von einem ranggleichen oder rangniedrigeren Lehnsherren ausgeschlossen war, da eine Pflicht zur Lehnsfolge gegenüber einem auf gleicher oder niedrigeren Stufe stehenden Herren die festgefügte Hierarchie der Lehnsträger gesprengt hätte.¹⁴⁹ Ein Verstoß gegen dieses Verbot durch das Eingehen „nicht standesgemäßer Lehnverbindungen soll nach der Literatur die „Erniedrigung des Heerschildes“ nach sich gezogen haben, da die durch Stand und Mannenverhältnis Gleichgestellten eine Genossenschaft bildeten, deren Strukturen so zerstört worden wären.¹⁵⁰ Dies habe nicht nur zugeführt, daß derjenige, der Mann seines Genossen wurde, die Parität mit diesem verloren habe und deshalb im Prozeß weder Zeuge noch Urteiler gegen ihn sein konnte,¹⁵¹ er habe auch die Lehnsherrlichkeit über Personen des nächst niederen Schildes nicht erlangen oder bewahren können.¹⁵²

Der Sachsenspiegel selbst formuliert die Niederung des Heerschildes als Folge der Mannschaftsleistung an einen Genossen im LandR III, 65 § 2¹⁵³ folgendermaßen: „*Wirt eyn man seines Genossen man, seine Gebort noch seyn Lantrecht hat her domite nicht gekränket. Seinen Herschilt hat er abir genidert ...*“

Aus diesem Grundsatz, wonach eine solche Lehnsnahme zwar weder den Geburtsstand des Vasallen¹⁵⁴ noch seine landrechtliche Stellung beeinträchtigte, wohl aber seine lehnrechtliche Stellung, und aus dem Bericht des Sachsenspiegels, wonach die Laienfürsten in den dritten Schild abgerutscht seien, indem sie Lehnsleute der Bischöfe geworden sind und so den sechsten Schild in den siebten gebracht hätten, was ehemals nicht der Fall gewesen sei,¹⁵⁵ leitet die Literatur bis auf den heutigen Tag das Absinken des Auftragenden in der Heerschildordnung ab, sollte die Lehnsauftragung unter Leistung der Mannschaft an einen Ebenbürtigen oder Darunterstehenden erfolgen.¹⁵⁶

Hinter dieser negativen Einschätzung der sozialen Auswirkung der Lehnsauftragung steht letztlich das liberalistische Geschichtsbild des 19. Jahrhunderts, wie es etwa Carl von Rotteck formulierte, wenn er die Freiheit als das „Prinzip des Allodialwesens“ bezeichnete, dem er mit der Knechtschaft das „Prinzip des Lehnwesens“ gegenüberstellte.¹⁵⁷

2. Zweifel an der Bedeutung der Heerschildniederung

Die Bedeutung der durch Lehnsauftragung bewirkten Heerschildniederung für den rechtlichen Status des zukünftigen Vasallen ist jedoch unter zweierlei Gesichtspunkten fraglich. Neben generellen Zweifeln an der Existenz und Bedeutung der Heerschildordnung wird man auch Zweifel an der rechtlichen Bedeutung und sozialen Faktizität der Heerschildniederung im Sinne einer personenrechtlichen Statusdegradierung hegen müssen.

a) Zweifel an der Existenz und Bedeutung der Heerschildordnung

Es ist bezeichnend, daß sich für die Heerschildordnung als lehnrechtliche Hierarchisierungsversuch im Sinne eines relativ abstrakten Systems, wie es die mittelalterlichen deutschen Rechtsbücher beschreiben, in anderen Quellen kaum Anhaltspunkte finden. Darüber hinaus lassen sich schon für das Hochmittelalter zahlreiche Abweichungen¹⁵⁸ vom Grundsatz der Heerschildniederung und Gestaltungen zu seiner Umgehung¹⁵⁹ feststellen,¹⁶⁰ und vom 14. bis zum 17. Jahrhundert halten sich die vielfältigen Beispiele seiner Nichtbeachtung¹⁶¹ mit einer ebenso großen Anzahl von Beispielen für die Beachtung des Grundsatzes in etwa die Waage.¹⁶² Der Literatur sind deshalb zumindest Zweifel an der umfassenden praktischen Geltung des Grundsatzes der Heerschildniederung als Folge nicht standesgemäßer Lehnsverbindungen gekommen.¹⁶³ So warnt Krieger zu Recht vor einer Überinterpretation der Lehre von der Heerschildordnung. Unter Hinweis auf den theoretischen und zudem hypothetischen Charakter der Rechtssätze weist er darauf hin, daß es wohl verfehlt wäre, in der Lehnspyramide der Heerschildordnung das Normalmodell für den Ausbau des Reichslehnsverbandes in der Rechtspraxis sehen zu wollen. Er spricht sich deshalb dafür aus, die Lehre von der Heerschildordnung als graduelle Regelung der aktiven Lehnsfähigkeit des Vasallen zu interpretieren, wonach dessen Vasallenschaft regelmäßig nur aus Personen bestehen konnte, die einer niedrigeren Heerschildstufe angehörten.¹⁶⁴

Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang auch, daß der Sachsenspiegel selbst für die Lehnsauftragung keine automatische Verbindung von unstandesgemäßer Mannschaftsleistung und Heerschildniederung vorsieht.

Zwar sollte nach Lehnrecht 54 § 1 – was man als Statuierung einer negativen rechtlichen Auswirkung der Heerschildniederung qualifizieren könnte – der Herr, wenn er seinen Schild

durch unstandesgemäße Mannschaft erniedrigt hat, alle Lehen seiner Mannen verlieren, die er nicht aus seinem Eigentum ausgegeben hat: *„Swen der herre sinen scilt mit manscap nederet, al siner manne len hevet he verloren, dat sin egen nicht n'is, unde de man scolen er gut van deme overen herren untvan, oder he scal se wisen an eres herren genot. Dat selve do de man, of sin herre sin gut nederet unde van eneme nederme herren untvet, dan he it er hadde.“*¹⁶⁵

Lehen also, die er seinerseits von einem Dritten empfangen und weiterverlehnt hatte, sollten durch nichtkonforme Mannschaftsleistung oder Auftragung von der Niederung betroffen sein. Die Durchbrechung der Lehnsordnung und Niederung der Untervasallen durch die Verlängerung der Lehnkette zwischen Oberherren und Untervasallen wurde also dadurch verhindert, daß der Untervasall sein Lehen nicht mehr vom Lehnsherren, sondern von dessen Herren nahm.

Doch schon Lehnrecht 54 § 2 bestimmt ausdrücklich, daß derjenige, der zur Sühne eines Totschlags Lehnsmann eines Standesgenossen wird, selbst, wenn er durch gleichzeitige Auftragung eines Eigenguts an die Familie des Getöteten ein Sühnelehn begründet,¹⁶⁶ jedenfalls dann seinen Heerschild nicht erniedrigt, wenn nur die Mannschaft nicht vererblich ausgestaltet wird.¹⁶⁷ Wenn es dort heißt: *„Doch nis des mannes herscilt dar mede nicht genedert, of he sines genoten man wert unde san gut van eme untvet dorch dotslach, deste de manscap nicht geerft ne werde“*, so macht dies deutlich, daß selbst der Sachsenspiegel nicht immer von einer mit der Lehnauftragung einhergehenden Standesniederung ausgeht. Selbst also die Quelle, auf die das theoretische System der Heerschildordnung zurückgeführt wird, kennt keinen Automatismus der Heerschildniederung im Sinne eines Prinzips.

b) Zweifel an der rechtlichen Auswirkung der Heerschildniederung

Fraglich ist zudem, wie sich eine Heerschildniederung rechtlich negativ auf den Auftragenden ausgewirkt haben sollte.

Betrachtet man etwa die Auftragungen der weltlichen an die geistlichen Reichsfürsten, auf die der Sachsenspiegel nicht nur in seiner Beschreibung des Heerschildes, sondern auch in Bezug auf die Heerschildniederung abstellt, so wird man feststellen, daß solche Auftragungen wie beispielsweise durch die Markgrafen von Brandenburg, die ihre Mark Brandenburg vom Bischof von Magdeburg zu Lehn genommen haben¹⁶⁸, keine auch nur irgendwie geartete Minderung des Standes, des Ansehens oder der rechtlichen Stellung der weltlichen Fürsten nach sich

zogen.¹⁶⁹ Im Gegenteil, die durchaus vergleichbaren Lehnsauftragungen von Fürsten an den Kaiser im Rahmen ihrer Erhebungen zu Reichsfürsten könnte man mit Karl Ferdinand Hommel durchaus auch als Standeserhöhung interpretieren.¹⁷⁰ Und das Beispiel Württembergs gar, welches der Herzog im Jahre 1534 im Verträge von Cadan als aufgetragenes Reichsafterlehn von Österreich zurückerhalten hatte zeigt, daß Reichsfürsten ihr Reichsfürstentum selbst anderen Reichsfürsten auftragen konnten, ohne dadurch ihre fürstlichen Vorrechte oder politische Macht, ganz zu schweigen von ihrem sozialen Status, zu verlieren.¹⁷¹

Interessant für unsere Untersuchung erscheint zudem, daß die frühneuzeitliche Literatur im Zusammenhang mit den Lehnsauftragungen mit dem Heerschild nichts mehr anfangen konnte, da er jedenfalls in ihrer Rechtswirklichkeit offensichtlich keine Bedeutung hatte. Daniel Nettelbladt bezeichnete die Lehre vom Heerschild nicht zuletzt deshalb als *obscura doctrina*¹⁷² und Georg Adam Struve formuliert seine Zweifel an der Geltung der Heerschildordnung folgendermaßen: „Hätte aber auch die Erniedrigung des Heerschildes in den älteren Zeiten bössere Wirkungen gehabt, so ist doch solches alte Recht nochmals geändert, und seit verschiedenen Jahrhunderten ein Fürst des andern und ein Edelmann des andern Vasall ohne Abbruch seiner Ehr.“¹⁷³

Wichtig erschien der lehnrechtlichen Literatur, die schon im 16. Jahrhundert Untertänigkeit und Vasallität scharf voneinander scheidet¹⁷⁴, bei der Erörterung der württembergischen Lehnsauftragung denn nicht so sehr die Begründung der Lehnsabhängigkeit des Herzogs und deren Auswirkung auf dessen sozialen Status oder gar seine Stellung in der Heerschildordnung als vielmehr die Feststellung, daß durch die Lehnsauftragung jedenfalls die *superioritas territorialis* des Württemberger Herzogs nicht beeinträchtigt worden sei.¹⁷⁵

Weiterhin bleibt festzuhalten, daß selbst Autoren wie Mitteis und Krieger, die den Grundsatz der Heerschildniederung als Faktum der lehnrechtlichen Praxis erachten, die rechtlich nachteilige Wirkung der Heerschildniederung, die von anderen mit der Lehnsauftragung erlangten wirtschaftlichen oder politischen Vorteilen aufgewogen worden sein sollte, nicht zu spezifizieren vermögen.¹⁷⁶

Betrachtet man zudem die Auftragungen am anderen Ende der sozialen Hierarchie, die sich in den lokalen Urkundenbüchern seit der Mitte des 11. Jahrhunderts finden, so erscheint die Auftragung im Gegenteil als Mittel des sozialen Aufstiegs. Durch sie vollzieht sich oft der Aufstieg in den Adelsstand, der mit dem Erwerb von besonderen standesrechtlichen Vorrechten verbunden ist¹⁷⁷, und kleinere Freie konnten sich durch die Auftragung ihrer Güter zu Le-

hen zumindest ihren sozialen Status bewahren.¹⁷⁸ Spieß¹⁷⁹ hat denn auch in seiner Untersuchung des pfalzgräflichen Lehnshofes darauf hingewiesen, daß die persönlichen Rechte der Vasallen, die sie mit der Auftragung erworben haben, vor allen Dingen wegen der damit verbundenen Heraushebung aus der Masse der auf andere Weise von der Pfalzgrafschaft abhängigen Personen nicht zu unterschätzen sei. So habe sich die Gemeinschaft der Vasallen als Korporation oft persönliche Privilegien in Form von Mannfreiheiten sichern können. Je enger diese Korporationen aus Vasallen zusammengeschlossen waren, etwa bei den Burgmannen einer Burg, desto ausgeprägter hätten sich auch diese Freiheiten dargestellt.¹⁸⁰ Da das Lehnswesen strukturell auf Sonderbindungen angelegt war, entstand so ein Personenverband, der sich nie ganz in eine herrschaftlich nivellierte Untertanenschaft einfügen ließ. Als Beispiel für eine sich daraus ergebende rechtliche Besserstellung der Lehnsleute mag die ursprüngliche Beratungspflicht des Vasallen dienen, die sich im Laufe der Zeit zu einem Recht auf Anhörung wandelte.¹⁸¹ Gerade in Territorien, die wie die Pfalzgrafschaft keine institutionalisierten Landstände kannte¹⁸², gewinnen die Versammlungen der pfalzgräflichen Vasallen als Funktionsersatz an Gewicht, und im 15. und 16. Jahrhundert werden wichtige Entscheidungen des Landesherrn nur noch in Ausnahmefällen ohne Befragung der Vasallen gefällt.¹⁸³ In diesem Fall erweist sich die Beratungspflicht der Lehnsleute, die ja auch die Mitwirkung im Lehnsgewicht einschloß¹⁸⁴, gar als Wurzel der Landstandschaft des pfalzgräflichen Adels. Auch Bernhard Diestelkamp hat auf die Bedeutung der Lehnsauftragung in diesem Zusammenhang hingewiesen, weil durch die Lehnsauftragung die landrechtliche Grundlage des landständischen Adels dem Territorialherren rechtlich stärker verbunden worden sei. Die darauf beruhende Interdependenz von Lehnrecht und Landstandschaft konnte er für zahlreiche Territorien überzeugend nachweisen.¹⁸⁵ Danach vermochte allein der Besitz eines befestigten, herrschaftlichen Hauses und die darauf gründende Wahrnehmung herrschaftlicher Rechte die Landstandschaft eines lokalen Herren nicht zu begründen.¹⁸⁶ Erst der Eintritt in ein Lehnverhältnis, durch das eine Beziehung zum Landesherrn geknüpft wurde, habe überhaupt die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Landtag geschaffen.¹⁸⁷

3. Konsequenzen für die weitere Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung

„Lehen“ und „Eigen“ sind also, wie Wilhelm Ebel es ausgedrückt hat, „verfassungsrechtliche Begriffe“. Die Bedeutung des Lehens darf deshalb nicht nur vom rein privatrechtlichen Standpunkt und nicht mit modernen Denkkategorien, etwa der Vorstellung vom uneingeschränkten Eigentum der Moderne, gesehen werden. Stets ist der Zusammenhang mit der mittelalterlichen Staats- und Rechtsentwicklung zu beachten. Darüber hinaus umfaßte der Begriff „Lehen“ sachlich sehr verschiedene Tatbestände. Aufgrund der örtlichen, zeitlichen und gegenständlichen Unterschiede der Auftragung und den unterschiedlichen politischen Stellungen der beteiligten Parteien unterscheiden sich die konkreten rechtlichen Auswirkungen der Auftragung entsprechend.¹⁸⁸

Schon Herwig Ebner¹⁸⁹ wies für das Eigen daraufhin, daß für das deutsche Mittelalter der heutige Eigentumsbegriff nur dann zutreffenden Erkenntnisgewinn zu vermitteln vermag, wenn man für den Grundbesitz das Eigentum als eine „persönliche Eigenschaft“ versteht. Verfügungsgewalt über Grundeigentum und Eigentumsgarantie seien nämlich je nach dem Standeskreis, dem der Eigentümer angehörte, unterschiedlich gewesen. Vor allem war die ständische Stellung des Besitzers maßgebend für die Rechtsqualität des jeweiligen Gutes und damit für die Bedeutung der Begriffe „Eigen“ und „Lehen“.¹⁹⁰ Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt maß er dem Gegensatz von Eigen und Lehen wenig Aussagekraft bei. Der Gegensatz von Eigen und Lehen soll nur für das „alte freie Erb- oder Herreneigen (Allod) gelten.“¹⁹¹

So gilt es, die dingliche Bedeutung des Begriffs „Lehen“ als eigentumsrechtliche Kategorie ebenso wie die personenrechtliche Bedeutung des Begriffs „Vasallität“ als Kategorie der sozialen und politischen Bindung in Abhängigkeit von Ort und Zeit der Auftragung und der an ihr beteiligten Parteien zu bestimmen. Gemeinsam ist allen Auftragungen zwar, daß sie unter Begründung eines Leiheverhältnisses am Land des Auftragenden erfolgen, das in den entsprechenden Urkunden oft mit dem Begriff „Lehen“ bezeichnet wird. Die Bedingungen hingegen, zu denen in seinem Rahmen die Leihe begründet wird, hängt neben den Erfordernissen des einzelnen Falles und der Stellung des verleihenden Herren zum Auftragenden auch von dem ab, was beide im Rahmen der Auftragung vereinbart haben mögen.¹⁹² Gleiches gilt für die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die soziale und politische Stellung der Parteien. Dabei mag bei vielen politisch wenig bedeutenden Auftragungen, etwa wenn Weinberge oder Äcker aufgetragen wurden, die bodenrechtliche Komponente im Vordergrund gestanden haben. Oft änderte sich aber durch die Auftragung hinsichtlich der Nutzung des Bodens nichts. Als Vor-

teil der Auftragung können die Erlangung der Abgabefreiheit für das Lehn oder die Begründung einer besonders günstigen Lehnserbfolge genannt werden. Nur die freie Vererblichkeit, die beim Allod gegeben ist, wird beim Lehn beschränkt. Oft aber ist der Lehnsnehmer in der Verfügung über das aufgetragene Lehn frei, während der Lehnsherr über den Boden nicht frei disponieren kann. So läßt sich folgern, daß das durch Auftragung entstandene Lehn nicht notwendigerweise eine Minderung der Berechtigung des Auftragenden am Boden mit sich brachte. Gerade die Häufung der Lehnsauftragung seit dem 11. Jahrhundert in ganz Europa¹⁹³ scheint darauf hinzudeuten, daß die Lehn nicht nur nicht mehr als minderwertige Form des Landbesitzes betrachtet wurden, sondern daß sich das Lehn, ganz im Gegenteil, zusehends zu der gewöhnlichen Form adligen Grundbesitzes entwickelt hatte.

Stand bei der Lehnsauftragung durch politisch Mächtige wie etwa bei den Auftragungen im Rahmen der Fürstenerhebungen, die politische Funktion im Vordergrund, so wird ersichtlich, daß es sich bei der Gestaltung des Vorgangs mit Hilfe der Lehnsauftragung letztlich um eine sprachliche Nutzung von Denkmodellen handelte. In diesen Fällen ließ sich der politische Gestaltungswille offenbar vom römischen Eigentumsgedanken inspirieren.¹⁹⁴ Hierzu stellte die mittelalterliche Rechtswissenschaft die Begriffe wie etwa *dominium* zur Verfügung, ohne daß allerdings die dahinter stehenden römisch – rechtlichen Institute übernommen zu werden brauchten, oder anders ausgedrückt: Die Politik bediente sich eines mittels bodenrechtlicher Begriffe ausgestalteten Vorgangs als Modellvorstellung.

Nicht zuletzt aufgrund einer sich unter der Rezeption der römischrechtlichen Begrifflichkeit zusehends verdinglichenden Vorstellung von der Lehnsbeziehung bedient man sich einer eigentumsrechtlichen Begrifflichkeit zur Versinnbildlichung der politischen Abhängigkeiten.

Als Beispiel hierfür mag die Urkunde Friedrichs II. zugunsten des Otto von Lüneburg dienen, in der es heißt: „... *Otto de Luneburch (...) proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, cum multis aliis castris, terris eidem castro pertinentibus in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo, quicquid nobis placeret, tamquam de nostro proprio faceremus. Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augmentare, predictum castrum de Luneburch ... in presentia principum in imperium transtulimus et concessimus, ut per imperium infeodari deberet ...*“¹⁹⁵

Die doppelte Güterübertragung mit der dazwischen geschalteten Gütervereinigung wurde in diesen Fällen also nicht aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen, sondern diente zur Veranschaulichung eines persönlichen Rechtsverhältnisses, das sich in abstrakten politischen Kategorien – Obrigkeit, Staat, Souveränität – noch nicht verstehen ließ. Mit der Aufgabe des

freien Eigentums und der nachfolgenden Belehnung sollte sicher nicht die ursprüngliche „Immunität“, also Eigenberechtigung der adeligen Herrschaft zum Ausdruck gebracht werden, sondern die Tatsache, daß der Fürst ein Mann des Königs ist. Auf der Rechtsmacht des Kaisertums beruht die Stellung des *princeps*, der gegen sein Allod eine unangreifbare Legitimation herrscherlichen Handelns eintauscht.¹⁹⁶

Ein weiteres Beispiel dafür, daß Lehnsauftragungen zwischen politisch mächtigen Parteien, auch was die durch sie begründete Vasallität betrifft, in ihren Auswirkung auf den politischen Bereich beschränkt sein sollten, bietet der von Kaiser Karl V. im Jahr 1523 unternommene Versuch, die friesischen Herren, die ihren Grundbesitz und ihre Herrlichkeiten sogar im 16. Jahrhundert noch fast ausnahmslos frei von jeder Lehnbindung, also als Allod, besaßen, seiner Lehnshoheit zu unterwerfen. So wollte er sie zur Lehnsauftragung ihrer Besitzungen und Gerechtsame bewegen, indem er ihnen versicherte, daß die Lehnsauftragung nur symbolische Bedeutung hätte, weil sie nicht anders zu verstehen sei, als wenn sie ihm für einen kurzen Augenblick ihre Mützen gäben und er diese ihnen sodann noch fester aufs Haupt setzen würde.¹⁹⁷

Im Folgenden soll nun die Bedeutung der Lehnsauftragung für die Berechtigungen am aufgetragenen Objekt wie auch für den personenrechtlichen Status des Auftragenden von Fall zu Fall aus dem jeweiligen historischen und politischen Kontext, abhängig von der sozialen Ebene der Lehnsauftragung und der Zeit, in der sie stattfand, im Rahmen einer funktionalen Analyse bestimmt werden.

C. Funktionale Phänomenologie der Lehnsauftragung

Bis in das 20. Jahrhundert hinein wurden in der Literatur in der Regel nur die primären Motivationen untersucht, die jemanden zur Lehnsauftragung veranlaßt haben. Erst seit Mitteis die politische Bedeutung des Lehnswesens auch für das öffentliche Recht und die moderne Staatswerdung erkannt hat ist klar, daß die Frage nach dem Grund für die Lehnsauftragung zu kurz greift.¹⁹⁸ Oft bot der konkrete Anlaß der Lehnsauftragung wie die Sühnung von Unrecht oder die Absicherung einer Rentenzahlung für den Lehnsherren nur eine willkommene Gelegenheit zur Durchsetzung seiner territorialpolitischen Ziele.¹⁹⁹ Deshalb vermag die Frage nach den konkreten Beweggründen für eine Lehnsauftragung nur einen Teil ihrer funktionalen Wirkung abzudecken.

Dabei unterscheiden sich nicht nur die Motivationen und Interessen von Auftragem und zukünftigem Lehnsherren. Auf Seiten des Auftragenden können auch unterschiedliche Motivationen zu ein und derselben politischen Wirkung der Lehnsauftragung führen. Dieses Phänomen läßt sich vielleicht am Besten mit dem Begriff der Polyfunktionalität der Lehnsauftragung umschreiben. Primär konnte eine Lehnarmachung beispielsweise zur Sühnung von Unrecht erfolgen, sekundär ergab sich aus ihr die Arrondierung des Gebietes des Lehnsherren. Zudem konnten Auftragungen, auch wenn ihnen dieselben Motive der Auftragenden zu Grunde lagen, durchaus unterschiedliche Funktionen zeitigen, während andererseits die aus unterschiedlichen Gründen und konkreten Anlässen vorgenommenen Lehnsauftragungen oft dem gleichen Zweck dienten und dieselbe politische Wirkung hatten.

Im Folgenden soll deshalb die Funktion der Lehnsauftragung in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Diese ist bislang kaum zusammenfassend und übergreifend erörtert worden. Entsprechende Untersuchungen erschöpfen sich entweder in der Darstellung einzelner Funktionen oder behandeln die Lehnsauftragung auf der Grundlage eines in örtlicher wie zeitlicher Hinsicht beschränkten Quellenbestandes. Erst diese einzelnen Funktionen bilden als übergeordnete Ordnungsparameter ein sinnvolles Raster, in dessen Rahmen dann auch die unterschiedlichen Motivationen und Interessen der beteiligten Parteien dargestellt werden können.

Dabei soll zunächst der Gesichtspunkt der Rekompensation erörtert werden, der natürlich oft mit der Fragestellung nach dem konkreten Anlaß, respektive der hinter der Lehnsauftragung stehenden primären Motivation, deckungsgleich ist. Hier geht es also um die Frage, was der

Auftragende für seine Auftragung als Gegenleistung erlangte, oder andersherum ausgedrückt, mit welchen Mitteln der zukünftige Lehnsherr den Lehnsauftrag bewirken konnte.

Sodann soll aber nach den hinter diesen Auftragungen stehenden konkreten politischen Interessen der Beteiligten gefragt werden. Diese sollen, da hierbei immer die Motivationen beider Parteien zu berücksichtigen sind, unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der integrativen Wirkung des durch Auftragung begründeten Lehnsbandes behandelt werden. Letztlich geht es hierbei nicht nur um die verfassungspolitische Bedeutung der Lehnsauftragung für die moderne Staatswerdung, sondern auch um ihre Rolle bei der Ausbildung der modernen Staatenwelt in Europa. Unter dem Stichpunkt der Herrschaftsverdichtung sollen deshalb die Phänomene erörtert werden, die innerhalb eines Herrschaftsbereiches zur Integration des Auftragenden in die Herrschaft des Lehnsherren beitragen konnten. Der Gesichtspunkt der Herrschaftsverbindung hingegen soll die Knüpfung von Beziehungen durch Herrscher untereinander mittels der Lehnsauftragung beleuchten.

I. Rekompensation

Die allgemeinste und dabei vordergründigste Funktion der Lehnsauftragung ist sicherlich ihre Rekompensationsfunktion. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte sie als Gegenleistung des zukünftigen Vasallen für eine vom zukünftigen Herren gewährte Leistung. So konnte sich der zukünftige Vasall mittels der Lehnsauftragung einen ideellen oder materiellen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Vorteil erkaufen. Der zukünftige Lehnsherr seinerseits gewährte derartige Vorteile oft, um sich so die Lehnsauftragung von Allodialgut zu „erkaufen“. Nur in wenigen Fällen werden Urkunden über Lehnsauftragungen aufgrund einer erwiesenen Gnade ausgefertigt, ohne daß man näher ausführt, worin die Gegenleistung konkret bestanden hat.²⁰⁰ Die meisten Auftragsbriefe hingegen bezeichnen die für die Auftragung erlangte Gegenleistung mehr oder weniger genau.

Dabei läßt sich die Rekompensationsfunktion der Lehnsauftragung grob in fünf Gesichtspunkte untergliedern: Die meisten der überlieferten Lehnsauftragungen erfolgten wohl, um dadurch vom künftigen Lehnsherren Schutz und Sicherheit zu erlangen. Daneben konnte durch die Auftragung zu Lehen Unrecht gesühnt, Seelenheil erworben und bestimmte Rechte mit oder ohne Bezug zum aufgetragenen Gut erkaufte werden. Schließlich war die Lehnsauf-

tragung auch ein Mittel des wirtschaftlichen Austausches, wobei sie nicht immer nur die Gegenleistung des künftigen Vasallen war, sondern zudem als Finanzierungsinstrument fungieren konnte.

1. Schutz und Sicherung

a) Die Bedeutung von Schutz als Gegenleistung für Lehnsauftragungen

Die Erlangung von Schutz, den ein mächtiger Herr nach der Lehnsauftragung in vielerlei Hinsicht bieten konnte, kann wohl als wichtigstes Motiv seitens des Lehnsmannes für die Lehnsauftragung bezeichnet werden. Die moderne historische Forschung jedenfalls hat den Schutz des Lehnsherren als die in den Urkunden am häufigsten genannte Gegenleistung für Lehnsauftragungen identifiziert.²⁰¹

So ist es auch nicht weiter verwunderlich, wenn der Gesichtspunkt von „Schutz und Schirm“ auch in der lehnrechtlichen Literatur zu den *feuda oblata* an erster Stelle genannt wird, wenn diese sich mit den Gründen für die Lehnsauftragung auseinandersetzt.²⁰² So schreibt etwa Knipschildt, viele Adelige hätten ... *ihre eigenthumbliche Güter umb Erlangung mehrern Schutz und Schirms andern höhern und mächtigeren Ständen zu Lehen aufgetragen.*²⁰³ Auf diese Weise hätten sie sich einen wirksamen Titel für ihre Güter verschaffen und sich so des Schutzes Stärkerer versichern wollen. Außerdem hätten sie dadurch versucht, die Erbfolge in das aufgetragene Gut für sich und ihren Erben abzusichern.²⁰⁴

Das Bedürfnis nach Beschützung durch den mit der Auftragung gewonnenen Lehnsherren war offenbar so groß, daß es von Lünig geradezu als das Charakteristikum eines Auftragslehns angesehen wurde. Nach ihm sind „Aufgetragene Lehen, Feudum oblatum (...) wenn ein freyeigen Gut einem Mächtigerern zu Lehen aufgetragen wird, damit man von demselben einen gewissem Schutz habe“²⁰⁵ und Jenichen qualifizierte sie gar als „*pacta clientelaria et protectionis perpetua* nach ihrer eigentlichen Natur und Wesen“.²⁰⁶

Der historische Hintergrund für die Zunahme von Lehnsauftragungen im 13. Jahrhundert wurde denn auch in den Wirren des Interregnums gesehen und dem Überhandnehmen von Fehden in dieser Zeit zugeschrieben.²⁰⁷ Davor, so meinte man, habe der Adel alle sein Güter als Allode besessen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder Reinhard von Gemmin-

gens beinahe schon sprichwörtlich zu bezeichnender Satz zitiert, wonach es „... beweißlich und wofern man von einem Stamm-Haus zu dem anderen gehen wollte, zu befinden seye, daß noch vor 200 Jahren alle Stamm-Häuser allodial gewesen und seither mehrern Schutzes und anderer Ursachen wegen zu Lehen aufgetragen worden.“²⁰⁸

b) Die mit der Lehnsauftragung verbundenen Schutzwirkungen

Wenngleich die Schutzwirkung in den Urkunden als der häufigste Grund für die Lehnsauftragung genannt wird, so liegt die wahre rechtshistorische Bedeutung dieser Vorgänge oft in ihrer verfassungspolitischen Auswirkung. Im Folgenden soll deshalb nur ein skizzenhafter Überblick über die Sicherungsfunktion der Lehnsauftragung gegeben werden, der die Gesichtspunkte des mit der Lehnsauftragung verbundenen Schutzes herausarbeitet. In diesem Rahmen wird vor allem darauf hinzuweisen sein, wo die entsprechenden Vorgänge in funktionaler Hinsicht noch relevant werden.

Die Durchsicht der im Druck vorliegenden Auftragsbriefe bestätigt, daß der eigentliche Beweggrund für Lehnsauftragungen oft ein elementares Bedürfnis des Lehnsmannes nach „Schutz und Schirm“²⁰⁹ war.²¹⁰ Dieser Schutz konnte vom persönlichen Schutz für den Vasallen bei kriegerischen Auseinandersetzungen, etwa im Rahmen von Fehden, bis hin zur Substanzerhaltung seiner Besitzungen und Bewahrung seiner lokaler Herrschaft reichen, etwa wenn durch die Auftragung die politische Bedrängung durch expansive Kräfte abgewehrt werden konnte. Oft fallen dabei persönlicher Schutz für den Lehnsman und Sicherung des Lehnsobjekts zusammen.

Handelte es sich um politisch gleichrangige Parteien oder wurde durch wechselseitige Auftragungen eine Beistandsverpflichtung geschaffen, so war der wechselseitig zu gewährende Schutz nur eine Komponente eines Bündnis- und Beistandspaktes. Gleiches gilt für Auftragungen auf höchster politischer Ebene, mochten sie auch zwischen Parteien unterschiedlicher politischer Ordnungen oder Wertigkeit abgeschlossen worden sein. In beiden Fällen stand der politische Charakter der Abrede nämlich so offensichtlich im Vordergrund, daß wegen dieser Besonderheit die Schutzwirkung der Lehnsauftragung im Zusammenhang mit ihrer politischen Funktion erörtert werden muß.²¹¹ Den Parteien der Lehnsauftragung war hier vornehmlich an der Absicherung ihrer Herrschaft und deren ungestörten Ausübung gelegen. Im Vordergrund

stand also der Gedanke der Legitimierung und Ableitung von Herrschaft sowie der Bündnis-schluß.

Auf lokaler Ebene hingegen, also unterhalb der Reichsfürsten und jenseits des politischen oder interterritorialen und zwischenherrschaftlichen Lehnrechts, wurde die Schutzpflicht des Lehnsherren für gewöhnlich mit den allgemeinen Wendungen des Lehnrechts für die wechselseitige Unterstützung durch Rat und Tat umschrieben, etwa wenn der Lehnsherr dem neuen Lehnsman versprach, ihm und seinen Erben nach der Auftragung auch gegen mögliche Beeinträchtigungen durch Dritte „zu raten und zu helfen“²¹² oder wenn der Lehnsauftrag in Hoffnung auf „künftigen helfe, trost und rat“ erfolgte.²¹³

Darüber hinaus konnte die Schutzwirkung des durch Auftragung neubegründeten Lehnsbandes aber auch näher beschrieben werden. Dies geschah insbesondere in den Fällen, in denen eine konkrete Notsituation den Lehnsman zur Lehnsauftragung veranlaßt hatte. Neben allgemein formulierten Hilfsverpflichtungen finden sich dann konkret gestaltete Beistands- und Verantwortungspflichten, etwa in gerichtlichen Angelegenheiten.²¹⁴ In diesem Zusammenhang sind etwa die Auftragung von Geld oder Gütern zu Burglehn zu nennen, mit der der Erwerb des privilegierten Gerichtsstandes der Burgmannen für den Vasallen verbunden war. Von der Lehnsauftragung an wurden nicht nur die Streitigkeiten um das Burglehn selbst von der betreffenden Burgmannschaft unter dem Vorsitz des Burggrafen gerichtet, sondern auch die Klagen außerhalb der Burgmannschaft stehender Personen gegen einen Burgmann wurden von der Lehnsauftragung an nur noch vor dem Burgmannengericht verhandelt, und der Burgmann konnte sogar seine Klagen gegen Dritte dorthin ziehen. Zudem durften die Burgmannen im Falle der Rechtsverweigerung die Burg oft auch zu ihrem Schutz gebrauchen.²¹⁵

Im Folgenden sollen nun die Schutzwirkungen der Lehnsauftragung unter den Gesichtspunkten des Schutzes für die Person des Auftragenden, der Bewahrung seiner Herrschaft sowie der Substanzerhaltung des aufgetragenen Gutes im Einzelnen besprochen werden.

aa) Persönlicher Schutz

Der Lehnsherr war aufgrund des Vasallitätsverhältnisses dem Lehnsman zur Hilfeleistung verpflichtet. Damit brachte das durch die Auftragung geschaffene Lehnsband dem Vasallen zunächst in persönlicher Hinsicht mit dem Lehnsherren einen Beschützer ein.

Nicht selten erfolgte die Lehnsauftragung denn auch aus einer konkreten Notsituation heraus. So mußte etwa im Jahre 1071 die Gräfin Richildis von Flandern und Hennegau alle ihre im Hennegau gelegenen Allode dem Bischof Theoduin von Lüttich gegen die Zahlung einer bedeutenden Geldsumme zu ligischem Lehen auftragen.²¹⁶ Dies geschah, wie Gislebert von Mons berichtet, damit sie gegen den Grafen Robert von Flandern, der sie bedrängte, *ab eo in vindictam (...) auxilium haberet*.²¹⁷ Der Auftragende konnte so den Schutz des Lehnsherren in Fehden und anderen Auseinandersetzungen gewinnen.²¹⁸ Die im Rahmen von Lehnsauftragungen abgegebenen Beistandsversprechen gewährten dem Vasallen oft auch ausdrücklich einen Schutz gegen feindliche Angriffe oder Übergriffe. Hatte jemand beispielsweise im Rahmen einer Fehde einen mächtigen Feind, dem er unterlegen war, so konnte er sein Gut einem Stärkeren zu Lehen auftragen und sich dadurch unter dessen Schutz stellen.²¹⁹

Dieser vom Lehnsmann mit der Auftragung erkaufte Schutz des Lehnsherren konnte auch auf Dritte wie etwa die Hintersassen des Auftragenden oder die Bevölkerung des aufgetragenen Gebietes ausgedehnt werden. 1358 bekannte deshalb Graf Wilhelm von Eberstein, der von den Grafen von Württemberg bedrängt wurde, daß er seine Stadt Gochsheim dem Pfalzgrafen Rupprecht I. zu Lehen aufgetragen habe *„durch schirmes und gemeines nutztes willen unser und unser armen lude, die hinder uns und hinder unser herschefte geseßen sint“*²²⁰ Daneben konnte der Schutz des Lehnsherren auch auf die Ehefrau und die Kinder des Auftragenden ausgedehnt werden. Hierzu wurde mit der Lehnsauftragung nicht nur der Vasall mit dem aufgetragenen Gut belehnt, sondern zusätzlich seine Ehefrau mit dem aufgetragenen Gut bewittumt. In diesen Fällen zielte die Lehnsauftragung natürlich in erster Linie auf die Sicherung der Versorgung der Witwe nach dem Tod ihres Mannes durch Erhalt der Lebensgrundlage der Familie ab, die unter dem Schutz eines mächtigen Lehnsherren besser gewährleistet werden konnte.²²¹ Um eine vergleichbare Fallgestaltung handelt es sich, wenn die Kreuzfahrer in Frankreich vor ihrer Abreise ihre Güter zu Lehen auftrugen, um so einen mächtigeren Herren als eine Art Treuhänder für die Zeit ihrer Abwesenheit zu gewinnen. Damit erstrebten sie nicht nur die Erhaltung des Gutes in seiner Substanz für ihre Ehefrauen und noch unmündigen Kinder, sondern wollten zugleich auch deren persönliche Unversehrtheit durch den Lehnsherren als Schutzherren sichergestellt wissen.²²²

bb) Bewahrung von lokaler Herrschaft

Daneben versprach die Lehnsauftragung auch in politischer Hinsicht einen Schutz vor der möglichen Mediatisierung durch die drohende Landesherrschaft benachbarter Territorialgewalten.

Dabei beruhte die mit der Lehnsauftragung verbundene Hoffnung, einer Mediatisierung benachbarter Gewalten zu entgehen, für viele lokale Dynasten wohl nicht zuletzt auf einer damit verbundenen Exemption von der Gerichtsbarkeit des Landesherren oder der Jurisdiktion anderer Mitbewerber um die lokale Herrschaftsausübung. Die mit der Reichslehnseigenschaft verbundene Unterstellung unter die Reichsgerichtsbarkeit brachte nämlich notwendigerweise das Ausscheiden des aufgetragenen Gutes aus dem Kompetenzbereich des Landgerichts mit sich.²²³ Außerdem bot die Auftragung des eigenen Herrschaftsbereichs an einen mächtigeren Herrscher wie den Kaiser, König oder Landesherren, für kleine, lokale Herrschaftsträger die Möglichkeit, mit deren Unterstützung den Mediatisierungsversuchen benachbarter Territorialgewalten zu widerstehen, die ihrerseits danach strebten, nicht zuletzt mit Hilfe von erzwungenen Lehnsauftragungen ihre Landesherrschaften auszudehnen oder zu arrondieren.²²⁴ In einem solchen Zusammenhang versprach König Rudolf I. einigen Rittern, welche ihm und dem Reich 1276 die Burg Rödelheim zu Lehen aufgetragen hatten, ihnen beizustehen, ... *ne iidem a maioribus et potencioribus opprimantur ...*²²⁵, und auch Graf Gottfried von Sayn trug ihm im gleichen Jahr sein Schloß Homburg auf, um so Rückhalt beim Reich gegen die drohende Landesherrschaft benachbarter Territorialherren zu erlangen.²²⁶ Dabei konnte es in diesen Fällen offenbar genügen, wenn nicht ganze Gebiete, sondern nur die peinliche Gerichtsbarkeit über kleinere Gebiete und Güter aufgetragen wurde.²²⁷

Aber auch größeren Dynasten bot die Lehnsauftragung wirksamen Schutz vor einer Mediatisierung durch benachbarte Reichsfürsten und ermöglichte ihnen die Festigung ihrer Herrschaft, insbesondere wenn mit ihr die Erhebung in den Reichsfürstenstand verbunden war. Aus diesem Grunde trugen noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts einzelne Dynasten, die vorher offenbar keinerlei Lehnsbeziehungen zum Reich unterhalten hatten, mit einem Male ihren gesamten Besitzstand dem König als Reichslehen auf.²²⁸ Deshalb ließ sich etwa Graf Friedrich VII. von Toggenburg im Jahre 1413 von König Sigmund nicht nur mit seiner Grafschaft, sondern auch mit allen anderen in seiner Hand befindlichen allodialen Herrschaften und Gütern belehnen.²²⁹ Auch wenn in der darüber ausgestellten Urkunde der Eindruck erweckt wird, als seien die aufgeführten Besitzungen schon seit jeher reichslehnbar,²³⁰ so bestehen doch in

der Literatur kaum Zweifel, daß es sich hier um eine Neuaufnahme von Reichslehnsbeziehungen handelte, die praktisch einer Lehnsauftragung des Gesamtbesitzes gleichkam. Graf Friedrich war dabei offenbar von der Erwägung geleitet, daß in Anbetracht der sich bereits abzeichnenden Auseinandersetzungen zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich-Tirol eine demonstrative Anlehnung an die Reichsgewalt günstigere Voraussetzungen für die eigene Herrschaft bot.²³¹

cc) Sicherung des Lehnobjekts und Erhaltung seiner Substanz

Auch Auftragungen ganzer Herrschaftsgebiete erfolgten an mächtigere, übergeordnete Herrscher, um durch die Anerkennung dieser fremden Oberhoheit Schutz zu erlangen und so den Verlust von Land und Herrschaft abwenden zu können.²³² Da hier aber der politische Aspekt überwiegt und die verfassungsrechtliche Funktion im Vordergrund steht, sollen diese Vorgänge in anderem Zusammenhang näher beleuchtet werden.

Daneben diente die Lehnsauftragung auch der Sicherung und Substanzerhaltung von Gütern. In diesem Zusammenhang ist zum einen an die Gefahr des Verlustes von Land und Gütern bei Bedrängung durch feindlich gesinnte Nachbarn zu denken, deren Angriffe im Rahmen von Fehden oft auch zugleich auf territorialen Zugewinn abzielten. Solche territorialen Begehlichkeiten konnten in Gebieten, in denen, wie in den Habsburger Ländern seit dem Privilegium Maius, freies Eigen der königlichen Konfiskation anheimgestellt war, auch vom König ausgehen. Dagegen bot sich in vielen Fällen die Lehnsauftragung von Gütern durch Bauern und Edelfreie vor allem an die Kirche an. Schon seit dem frühen Mittelalter hatten diese beiden Gruppen, um den besonderen Schutz der Kirche zu erlangen, ihre Eigengüter an Bistümer und Klöster aufgegeben und gegen ermäßigten Zins zur Erbleihe zurückerhalten. Mit der Erstarkung lehnrechtlicher Formen erfolgt dieser Vorgang, der noch im 16. Jahrhundert zu belegen ist, zusehends mit Hilfe des Instruments der Lehnsauftragung.²³³

Zum anderen gab es aber auch Fälle, in dem die Allodialeigenschaft des Gutes zu dessen Verlust geführt hätte, wie etwa in einem Fall aus dem Jahre 1198, in denen die unstandesgemäße Heirat der Tochter des Adligen Gottschalks von Haunsberg mit einem Ministerialen den Verlust des väterlichen Gutes für die Tochter nach sich gezogen hätte. Das Allodialgut konnte in diesem Fall für die Tochter gesichert werden, indem der Vater seine Burg und Herrschaft Wildberg im oberösterreichischen Mühlviertel in ein Lehngut verwandelte, indem er es

an das Bistum Passau übertrug und von diesem die Belehnung des Ministerialen erwirken konnte.²³⁴

Darüber hinaus konnte die Lehnsauftragung aber auch durch die mit ihr verbundene Induktion lehnrechtlicher Regelungen auf das Gut zu dessen Erhaltung in der Substanz beitragen. So war der Vasall nach dem Lehnrecht verpflichtet, das Lehen in seinem Bestand zu erhalten. Wurde das Allod nämlich in Lehen verwandelt, so bewirkte das für Lehen geltende Verbot von Lehnsteilungen die Erhaltung der Substanz des Lehns für die Familie des Inhabers auch insofern, als damit Verfügungen über das Land unter Lebenden erschwert wurden. Im Falle der Erbfolge wurde eine Aufspaltung des Gutes durch die nach der Auftragung geltende Lehns-erbfolge verhindert, weil diese – im Gegensatz zum Allodialerbrecht – die Sukzession eines Lehnserben vorschrieb und eine Aufspaltung des Gutes im Wege der Erbteilung verbot.²³⁵

2. Sühne

Auch zur Sühnung von Unrecht und seiner Bestrafung wurde die Auftragung von Allodialgut immer wieder und zu allen Zeiten implementiert.²³⁶ Bei diesen Sühne- oder Straflehn, denen bereits die rechtswissenschaftliche Literatur der frühen Neuzeit unter dem Begriff der *feuda poenae*²³⁷ mit großem Interesse begegnet ist, handelte es sich zumeist um erzwungene Lehnsauftragungen. Der Delinquent mußte also zur Strafe seine Allodialgüter entweder dem Geschädigten oder, bei politischen Delikten wie etwa Aufruhr, seinem Herren auftragen.²³⁸ In den zugehörigen Urkunden findet sich der Hinweis, die Lehnsauftragung sei *ad emendam*²³⁹ oder *in poenam*²⁴⁰ erfolgt. Die Bandbreite der mannigfaltigen Gestaltungen, die dabei unter den Begriff der Sühnelehn gefaßt werden, kann man nur als unübersichtlich bezeichnen.

a) Tatbestände der Sühnelehn

Die bekannteste und zugleich spektakulärste Form des Sühnelehns ist die Totschlagsühne. Diese Instrumentalisierung der Lehnsauftragung hat denn auch die Literatur immer wieder beschäftigt.²⁴¹ Schon der Sachsenspiegel kennt das Sühnelehn im Zusammenhang mit Totschlagsdelikten als *manscap durch dotslach* unter Auftragung von Eigengut.²⁴² Die Gestaltun-

gen solcher Totschlagsühnen, für die sich in den Urkundenbüchern eine Vielzahl von Beispielen findet, folgt trotz mannigfaltiger Unterschiede im Detail zumeist dem folgenden Modell: Die Totschläger leisten der Familie des Getöteten Mannschaft und tragen ihr Eigengut entweder gänzlich oder wenigstens zum Teil zu Lehen auf. Hinzu kommt in manchen Fällen die Auftragung einer bestimmten Summe Geldes, oder aber die Genossen oder Verwandten des Täters verpflichten sich – ergänzend²⁴³ oder auch anstelle des Täters²⁴⁴ – zur Begründung eines Sühnelehns.

Wurde ein Unfreier getötet, so wurde dessen Familie mit Geld entschädigt, während die Lehnsauftragung an den Herren des Opfers erfolgte.²⁴⁵ In einem von der Literatur immer wieder aufgegriffenen Beispiel mußte Ullrich von Rehberg, der im Jahre 1554 einen Hühnervogt des Herzogs von Württemberg erschossen hatte, dem Hause Württemberg alle seine Güter zu Lehen auftragen.²⁴⁶ War der Getötete hingegen lehnsabhängig, so findet sich auch die Gestaltung, daß die Sühneauftragung zunächst zu Händen des Lehnsherren der Sippe des Verletzten erfolgte und erst dieser die Lehen an die Familie des Opfers verlieh.²⁴⁷

In einem anderen Fall aus dem Jahre 1533 tötete Sebastian von Gültlingen einen Diener des Herzogs von Württemberg. Er verließ daraufhin „*in Besorgung Ongnad und Onsicherheit*“ seinen Grundbesitz und flüchtete aus dem Herzogtum, um einer Bestrafung zu entgehen. Die Schwere des Vergehens und seine Flucht bewegten Herzog Ferdinand dazu, die im Herzogtum gelegenen Güter des Täters zu sequestrieren. Erst als Sebastian die Güter dem Herzog zur Sühnung für den Totschlag und den darin zu sehenden Bruch des herzoglichen Landfriedens als Lehen auftrag, erhielt er sie zurück und wurde in Gnade wieder aufgenommen.²⁴⁸

Neben dem Totschlag werden durch Lehnsauftragungen auch Delikte gegen den Landfrieden wie etwa Fehden, Aufruhr und Raubrittertum abgestraft, gerichtliche und politische Auseinandersetzungen vergleichsweise beendet sowie Vertragsbrüche gesühnt. Dabei konnte die Mannschaft unter Auftragung eines Lehens auch zum Abschluß eines Prozeßverfahrens oder zur Bestärkung eines Prozeßvergleichs geleistet werden.²⁴⁹

Oft findet sich die Mannschaftsleistung als Sühne nach vorausgegangener Fehde²⁵⁰ oder Rebellion²⁵¹. Auch in diesen Fällen konnte eine Lehnsauftragung durch den unterlegenen Fehdegegner zugunsten der obsiegenden Partei hinzukommen. Hierdurch wurde nicht nur die Auseinandersetzung beendet, sondern auch zugleich der öffentliche Friede wiederhergestellt.²⁵² Gesah die Auftragung schon zwischen Fehdeschluß und Sühnevertrag, so wurde die Position der unterlegenen Partei nicht erst für die Zukunft, sondern bereits für die im Gange befindlichen Sühneverhandlungen geschwächt.²⁵³

Schließlich findet sich auch im kirchlichen Bereich neben der Auftragung zur Lösung aus dem kirchlichen Bann der Gedanke der Buße für begangene Sünden durch Lehnsauftragung.²⁵⁴

b) Wirkung der Sühnelehn

Die Erklärung der Wirkung dieses eigenartigen Phänomens bereitet der Literatur vornehmlich unter zwei Gesichtspunkten Schwierigkeiten. Umstritten ist bis heute das Verhältnis von Sühnemannschaft und Sühnelehn²⁵⁵, und auch die Frage nach der lehnrechtlichen Qualifikation des Sühnelehns wird nicht einheitlich beantwortet. Diese beiden Probleme können an dieser Stelle allerdings nur insoweit interessieren, als sie für die Wirkung des durch Lehnsauftragung begründeten Sühnelehns von Bedeutung sind.

aa) Das Verhältnis von Sühnemannschaft und Sühnelehn

Zunächst einmal ist festzuhalten, daß Sühnelehnsverhältnisse nicht notwendigerweise durch die Auftragung von Eigengut begründet werden. Oft erfolgte nach vorausgehender Fehde eine bloße Mannschaftsleistung als Sühne. Der Vasall blieb in solchen Fällen unbelehnt.²⁵⁶

Die Tatsache, daß in Deutschland reine Sühnemansschaften noch bis in das 15. Jahrhundert hinein neben den Sühnelehn vorkamen²⁵⁷ zeigt, daß die Vorstellung von einem verdinglichten, durch die Verbindung von Leihe und Vasallität determinierten Lehnrecht ausweislich des Quellenbefunds mit der Rechtswirklichkeit der Zeit kaum im Einklang steht. Vor diesem Hintergrund ist die von Heinrich Mitteis vertretene These, die Verdinglichung des Lehnswesens habe in Deutschland zur alleinigen Ausbildung von Sühnelehn geführt²⁵⁸, ebensowenig haltbar wie die von Rudolf His aufgestellte Behauptung, in Frankreich habe es mangels eben dieser Verdinglichungstendenz nur Sühnemansschaften gegeben.²⁵⁹ Gleichwohl begreift die Literatur das *homagium* zumindest modellhaft als die Grundform²⁶⁰ und damit zugleich als das ausschlaggebende Kriterium der Sühne, zu dem die Leihebegründung durch Auftragung eine Erweiterung seiner Wirkung, also eine Art Zugabe, darstellte.²⁶¹

Wenn man jedoch bedenkt, daß jede Begründung eines Sühnelehns durch Auftragung ja auch die Begründung eines persönlichen Lehnbandes mit einschließt, so wird klar, daß die modellhafte Gegenüberstellung von Sühnemannschaft und Sühnelehn jedenfalls für die Untersu-

chung der durch Lehnsauftragung begründeten Sühnelehn wenig nützlich ist. Beide Elemente fließen im *feudum poenae* letztlich doch zusammen.²⁶²

bb) Verhältnis von Sühnelehn und Lehnsrecht

Große Schwierigkeiten bereitet der Literatur weiterhin auch die den Sühnelehn innewohnende Instrumentalisierung des Lehnrechts zur Bestrafung und damit seine Nutzbarmachung zur Regelung einer vermeintlich nicht feudalen Zielsetzung. Die Versuche, das *hominium pacis* lediglich als einen Unterfall der Mannschaft, die hier nur zur Begründung einer obligatorischen Verpflichtung eingegangen werde, zu deuten und es damit seines lehnrechtlichen Charakters zu entkleiden, entspringen vor diesem Hintergrund dem Bestreben, die Konzeption des Lehnswesens als ritterliche Leihe zu retten. Heinrich Mitteis, für den das *homagium* hier ein „Mittel zur Begründung der mannigfachsten schuldrechtlichen Verpflichtungen außerhalb des Lehnrechts“ darstellt, hat dies anschaulich zum Ausdruck gebracht, indem er das Sühnelehnsverhältnis als eine Hohlform charakterisiert, die jeden beliebigen Inhalt obligatorischer Natur aufnehmen könne.²⁶³ Die im Zusammenhang mit den Sühnelehn stehenden Akte von Mannschaft, Treueid und Einräumung der Lehnsgewere erfüllten, so meinte er, juristische Funktionen außerhalb des Lehnrechts. Für ihn stand die Erscheinung damit außerhalb des institutionell gesehenen Begriffs „Lehen“ und gehörte damit nicht zum Lehnrecht. Aus der bloßen Erwähnung von Mannschaft und Hulde könne nicht immer auf das Vorhandensein eines Lehnverhältnisses geschlossen werden.²⁶⁴

So werden Mannschaft²⁶⁵ und auch die Lehnsauftragung²⁶⁶ in der Literatur bisweilen als lediglich symbolische Akte gewertet, mit deren Hilfe auch außerhalb des Leihrechts die mannigfaltigsten Verbindlichkeiten begründet worden sein.

Immerhin kommt selbst Mitteis, der im Bestreben, die Sühnemannschaft fernab des Lehnrechts als Umwandlung einer Schadensschuld in eine Vertragsschuld zu erklären und damit als zivilrechtliche Novation zu deuten, nicht ohne Bezug auf die lehnrechtliche Wirkung der Mannschaft aus. Die Vertragsschuld werde nämlich „durch die Unterwerfung des Schuldners unter das Herrenrecht“ bestärkt, während der Gläubiger zwar sein Recht zur Fehde und Rache verliere, dafür aber „die Rechte an der Person, die auch der Herr über den Vasallen hat“, behalte.²⁶⁷ Zudem läßt sich nicht leugnen, daß alle Verpflichtungen im Rahmen der Sühnelehn gleichermaßen auf die Gewinnung von Dienstleistungen der unterlegenen Partei abzielten.²⁶⁸

Verzichtet man deshalb auf das institutionelle Vorverständnis des Lehnswesens als vor allem ritterliches Phänomen, so erkennt man, nicht zuletzt aufgrund der bereits angesprochenen territorialpolitischen Wirkungen der zur Sühne erzwungenen Lehnsauftragungen,²⁶⁹ daß die Sühnelehn ein vorzügliches Beispiel für die Beilegung rechtlicher Streitigkeiten und die Gestaltung von Rechtsverhältnissen auch außerhalb der ritterlichen Leihe durch die Anwendung von lehnrechtlichen Mechanismen darstellen.²⁷⁰

Somit liegt es nahe, mit Diestelkamp²⁷¹ Sühnemannschaft und Sühnelehn, die schon in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit unter Hintanstellung einiger Zweifel²⁷² als *alter modus feuda constituendi*²⁷³ bezeichnet werden, als Form des Lehnsverhältnisses zu qualifizieren, wenn auch als „*eigenartige Formen lehnrechtlicher Bindung*“.

cc) Wirkungsmechanismen der Sühnelehn

Bei der Sühnemannschaft, die infolge von Totschlag zu leisten ist, ist in den Urkunden die Wirkung der Mannschaftsleistung zumeist nicht näher ausgeführt. Gleichwohl hat sich in der Literatur die Deutung der Mannschaftsleistung als bloße Ehrung der toten Hand durchgesetzt, ähnlich wie etwa der Fußfall mit Begleitern oder das feierliche Begängnis. Mannschaftsleistungen durch Genossen werden deshalb einfach als eine besondere Ehrung des Toten betrachtet, ähnlich wie die Zuziehung von Genossen bei der Abbitte oder beim Begräbnis.²⁷⁴ Mit der Erklärung der Mannschaftsleistung als Übergabe in die Gewalt des anderen und mit der Qualifizierung der damit verbundenen Einräumung eines Rechts über Leben und Tod²⁷⁵ als symbolischer Akt²⁷⁶ oder bloße Förmlichkeit²⁷⁷ ist, so zutreffend dieser Gesichtspunkt auch sein mag, für die Erklärung der Sühnewirkung von Lehnsauftragungen in rechtlicher Hinsicht noch nicht viel gewonnen. Deshalb sollen im weiteren Verlauf die möglichen Sühnefunktionen der Sühnelehn aufgezeigt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der persönlichen und dinglichen Wirkung des durch sie begründeten Lehnsbandes ergeben. Diese können grob zwei Gruppen zugeordnet werden, die man mit den Schlagworten Ersatz und Aussöhnung überschreiben kann. Während die erste Gruppe Gesichtspunkte des materiellen und immateriellen Schadensersatzes durch persönliche wie dingliche Leistungen umfaßt, beinhaltet die zweite Gruppe die Gesichtspunkte einer sühnehalber oder vergleichsweiser Wiederherstellung eines Friedenszustandes und dessen Absicherung für die Zukunft durch das Lehnsband.

aaa) Ersatz

Vor dem Hintergrund der persönlichen wie dinglichen Wirkungen des Lehnverhältnisses erscheint es natürlich naheliegend, die Begründung eines Sühnelehns vor allem unter dem Aspekt des Schadensersatzes zu sehen.

Schon die Erklärung der Mannschaftsleistung als Übergabe in die Gewalt eines anderen deutet die Möglichkeit an, die Begründung des Mannschaftsverhältnisses im Rahmen von Sühnelehn als eine Art von personeller Ersatzleistung des Sühnenden zu verstehen. Der erste Autor, der eine ausführliche Deutung der Sühnemannschaft bei Totschlag in diese Richtung versucht hat ist Ernst Mayer.²⁷⁸ Er hält die bisweilen bezeugte Übergabe des Schwertes an den Gegner für einen wesentlichen Bestandteil des *homagiums* und vergleicht sie mit der Übergabe des Schwertes bei der Eheschließung. In beiden Fällen habe so die Übergabe in die Gewalt des anderen und die Einräumung eines Rechts über Leben und Tod versinnbildlicht werden sollen, wengleich bei der Sühne diese Übergabe zunächst nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit erfolgt sei.

Rudolf His hingegen wollte in der Leistung der Mannschaft bei Totschlagsühnen einen Ersatz für den Getöteten sehen. Er meinte, offenbar ganz verwurzelt im Denken der germanischen Rechtsgeschichte, in Zeiten, als die Sippenverfassung noch weitgehend in Takt war, habe die ganze Sippe die Tötung eines ihrer Glieder gefühlt. So habe der Totschlag für die Sippe nicht nur eine Kränkung, sondern auch eine Schwächung durch den Verlust von Arbeitskraft und Kriegstüchtigkeit bedeutet. Da ein solcher Verlust nicht immer durch Vieh oder Geld zu ersetzen gewesen sei, habe die verletzte Sippe den Ersatz des Menschen durch einen Menschen verlangen können. Die Mannschaft, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach Hingabe der eigenen Person, sei die Form, in der sich der Totschläger an die Sippe des Erschlagenen ergeben habe, um ihr den Verlust zu ersetzen. Damit hatte er den Erschlagenen sowohl im Kriegsdienst als auch bei anderen Dienstleistungen zu ersetzen.²⁷⁹ Wurde dagegen eine abhängige Person getötet, so war der Ersatz und damit auch die Mannschaft dem Herrn des Getöteten zu leisten.²⁸⁰

Bei den Sühnelehn ist aufgrund der mit ihnen verbundenen dinglichen Wirkung darüber hinaus natürlich der Gedanke des materiellen Schadensersatzes naheliegend. Schon aufgrund der konkreten dinglichen Grundlage des Leiheverhältnisses scheint es sich besser zur Absicherung materieller Schadensersatzansprüche geeignet zu haben als die reine Sühnemannschaft. Während die reine Sühnemannschaft nur für die Lebenszeit des Mannes begründet wurde, war das Sühnelehn zudem meistens erblich ausgestaltet. Da also die persönliche Verpflichtung zur

Friedenswahrung denknotwendig mit dem Tode des Betroffenen enden mußte, hätte eine konkrete Schadensschuld in bloßer Mannschaftsleistung auf Lebenszeit nur ein ungenügendes Korrelat gefunden. Wahrscheinlich konnte deshalb erst durch Auftragung von vermögenswerten Gütern dem materiellen Schadensausgleich eine dauerhaftere Gestalt verliehen werden.²⁸¹ So wurde das Sühnelehn in vielen Fällen mit dem Moment der Erfüllung eines Anspruches auf Schadensersatz verbunden, und viele Sühneverträge enthalten in der Tat auch eine Verpflichtung zum Ersatz materieller Schäden. Durch die Bodenleihe wurde das Sühnelehn aber nicht nur zu einer konkreten Sicherung für den zu leistenden Schadensersatz²⁸², sondern die Auftragung selbst war als Schadensersatz vorzunehmen und diente so dem Ausgleich von zugefügtem Schaden²⁸³, etwa für dem Lehnsherren entfremdetes Lehngut²⁸⁴ oder für die Zerstörung von dessen Burgen.²⁸⁵

Vor allem im Spätmittelalter konnte der Schadensersatz neben der Auftragung von Land auch durch die Auftragung eines Geldbetrags, also durch Begründung eines Geldlehns geleistet werden.²⁸⁶ So berichtet Hommel von einer Urkunde aus dem Archiv von Landskron, in der ein Ritter sich zusammen mit seinen Genossen verpflichtet hatte, dem Erzbischof von Mainz und der dortigen Kirche 15 Mark ... *in emendam et satisfactionem debitam pro eo* ... als Geldlehn aufzutragen, da sie ihn gefangen gesetzt und so die Freiheit der Kirche verletzt hatten.²⁸⁷

Hierher gehören schließlich auch die Lehnsauftragungen in Erfüllung einer Bürgschaft, weil diese Bürgschaften entweder zum Ausgleich für deliktische Schadensschuld oder als Ergänzung zu Sühnelehn anderer Betroffener eingegangen worden waren.²⁸⁸ Auch in Fällen wie der politisch bedeutsamen Zusammenkunft von St. Jean-de-Losne im Jahre 1162, als König Ludwig VII. von Frankreich, für den sich Heinrich von der Champagne verbürgt hatte, den mit Kaiser Friedrich Barbarossa geschlossenen Vertrag nicht einhielt, ist also durchaus ein Sachzusammenhang mit den bislang angeführten Phänomenen des Sühneauftrags gegeben. Für diesen Vertragsbruch ging Heinrich nämlich pflichtgemäß als Geisel ins Einlager zum Kaiser und erreichte seine Freilassung erst, als er diesem einige seiner Burgen auftrug.²⁸⁹

bbb) Aussöhnung und Vergleichung

Während Espinas in der Mannschaft noch einfach ein Treueversprechen sah, durch das ein gutes Einvernehmen zwischen den Parteien begründet werden sollte²⁹⁰, versuchte Mitteis die

aussöhnende Wirkung der auch in Sühnelehn enthaltenen Sühnemannschaft juristisch präziser zu formulieren: Die Vertragsschuld werde, so Mitteis, „durch die Unterwerfung des Schuldners unter das Herrenrecht“ bestärkt, während der Gläubiger zwar sein Recht zur Fehde und Rache verliere dafür aber „die Rechte an der Person, die auch der Herr über den Vasallen hat“, behalte.²⁹¹

Der versöhnende Charakter von Sühnelehn wird besonders in den Fällen deutlich, in denen Güter aufgrund von Vergleichen nach oft nicht näher bezeichneten Streitigkeiten wegen Übergriffen des Mannes gegen den Herren oder bei Streitigkeiten über den Umfang des zu Lehen gehenden Bodens aufgetragen wurden. Paradoxe Weise konnten durch solche Auftragungen seitens des Lehnsmanne aber auch Streitigkeiten wegen Schadensersatzansprüchen, die der Mann aufgrund von geleisteten Diensten oder für erlittene Verluste gegen seinen Herren hatte, beigelegt werden. Die Aussöhnung wurde in diesen Fällen dadurch bewirkt, daß der Herr dem Vasallen eine bestimmte Geldsumme bezahlte, während ihm der Mann als Gegenleistung ein Allod auftrug und sich danach für ausgesöhnt und zufriedengestellt erklärte.²⁹²

In den meisten dieser Fälle aber erlangte der Mann im Gegenzug für die Auftragung die Verzeihung des Herren und konnte so dessen Gnade zurückgewinnen.²⁹³ Bisweilen war mit der Auftragung auch die Wiederaufnahme des Auftragenden in die Vasallenschaft verbunden.²⁹⁴

Auf diese Weise wurden durch die Lehnsauftragung nicht nur neue Bindungen geschaffen, sondern durch sie konnten auch gebrochene Lehnsbindungen wiederhergestellt werden, wenn auch unter für den Lehnsmann ungleich härteren Bedingungen als zuvor.²⁹⁵

Eine wichtige Komponente der Aussöhnung ist dabei die Sicherungswirkung des durch die Lehnsauftragung vermittelten Lehnsbandes, die unmittelbar aus den gegenseitigen Rechten und Pflichten, die mit dem Lehnsverhältnis verbunden waren, resultierten.²⁹⁶ Die Eingliederung in das lehnrechtliche Gefüge führt wegen der reziproken Lehnspflichten zur Herstellung eines Friedenszustandes, was die Auftragung zur Beendigung von Feindseligkeiten und zum Abschluß von Fehdehandlungen offenbar besonders geeignet machte. Und so gibt es in der Tat viele Lehnsauftragungen, die nicht den Friedenszustand wiederherstellen, indem sie eine Fehde beenden, sondern die auch der Sicherung dieses Friedenszustandes in der Zukunft dienen sollen.²⁹⁷ Denn jeder Lehnseid war immer zugleich auch ein Sicherheitseid, da der Vasall positiven Verpflichtung zu Rat und Hilfe auch die negative Pflicht übernahm, den Frieden zu wahren und seinem Herren keinen Schaden zuzufügen. Damit erfüllt das *homagium pacis* einen doppelten Zweck: es gewährt dem Angehörigen des Erschlagenen oder dem Sieger bei Auseinandersetzungen nicht nur Genugtuung, sondern schützt ihn zudem vor weiteren Rache-

akten.²⁹⁸ Diese präventive Sicherungsfunktion, die sich aus der integrativen Wirkung der Lehnsauftragung ergibt, spielte offenbar auch im Denken der frühneuzeitlichen Literatur eine ganz entscheidende Rolle. Hoffmann²⁹⁹ bringt dies zum Ausdruck, wenn er schreibt, Folge des sühnehalber begründeten Feudalnexus sei vor allem, daß der Delinquent in der Folge sehr viel einfacher und sicherer in *officio et obsequio* gehalten werden könnte.

Andererseits ist aber mit dem Abschluß des Lehnsbandes auch für den Vasallen eine Sicherung vor dem Strafanspruch und vor Racheakten des Lehnsherren und dessen Anhang verbunden. So konnte nicht nur die verlorene Gnade des Lehnsherren zurückgewonnen werden, sondern die Lehnsauftragung erfolgte auch oft, um Güter, die bereits im Rahmen von Fehden und Strafmaßnahmen verloren worden waren, in Zukunft wenigstens als Lehen behalten zu können.³⁰⁰

Die Sicherungsfunktion des Lehnsverhältnisses wurde darüber hinaus auch im Zusammenhang mit der Freilassung aus der Gefangenschaft genutzt.³⁰¹ Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Lehnsauftragung Englands durch Richard I.³⁰², der sich hierdurch seine Freilassung aus deutscher Gefangenschaft erkaufte.³⁰³ Viele Sühneverträge enthalten eine Bestimmung über die Freilassung von Gefangenen. Sühnemannschaft und Sühnelehnsverhältnis deutet man in diesem Zusammenhang wohl am Besten vor dem Hintergrund der sozialen Stellung des Adels, die eine Gefangenhaltung eines Angehörigen dieses Standes auf längere Zeit offenbar nicht durchsetzbar machte. Das Sühnelehn war deshalb oft die einzige Möglichkeit, einer erneuten Auflehnung des Besiegten zu begegnen, die zum einen dem Betroffenen die Demütigung einer längeren Haft ersparte und gleichzeitig dem Herren dessen künftiges Wohlverhalten garantierte.³⁰⁴ Bisweilen konnte auch die Lehnsauftragung von einem Dritten vorgenommen werden, wie etwa im Falle der Gefangensetzung eines herrschaftlichen Knechtes, für dessen Freilassung sein Herr einen Teil seines Gutes zu Lehen auftragen mußte.³⁰⁵ Wurde also eine Sicherung für den Friedenszustand für notwendig erachtet, so konnte dazu die Mannschaftsleistung als Sicherungsmittel dienen.³⁰⁶ Sie wurde zu diesem Zweck oft entsprechend einem Kanon von Grundforderungen ausgestaltet, aus dem sich u. a. die Pflicht zur Gerichtnahme vor einem Gericht des Herren ergab. Außerdem wurden Mediatoren für zukünftige Konfliktfälle benannt sowie für den Vasallen die Verpflichtung begründet, das Gericht des Herren nicht zu behindern und sich feindseliger Handlungen gegen den Herren und dessen Leute zu enthalten. Hinzu kamen oftmals die Regelung von Schadenersatzansprüchen, festgelegte Verzichtleistungen und die genaue Festschreibung von Besitzverhältnissen.³⁰⁷ So wurden die Sühnemannschaften im pfalzgräflichen Bereich, wie Karl-

Heinz Spieß gezeigt hat, durch ein im Rahmen der Mannschaftsleistung abgelegtes und eidlich bekräftigtes Versprechen ergänzt, in Zukunft die Pfalzgrafen und ihre Schutzbefohlenen nicht mehr anzugreifen und auch keinen Angriff gegen diese zu veranlassen. Der Lehnsmann konnte aber auch zu aktivem Beistand verpflichtet werden, indem man ihm das Versprechen abnahm, dem Pfalzgrafen *getruwe und holt* zu sein, ihn vor Schaden zu bewahren und ihm Bestes zu werben. Zusätzlich konnte die Sicherungswirkung durch das Verbot, die Mannschaft aufzusagen intensiviert werden und auch das immer wieder im Zusammenhang mit Sühneauftragungen statuierte Gebot, daß neben dem eigentlichen Betroffenen auch weitere Männer das *homagium* zu leisten hatten, diente diesem Zweck.³⁰⁸ Oft wird man sich auf diese Art und Weise neben dem Hauptschuldigen auch dessen Helfer und Parteigänger verpflichtet haben.³⁰⁹ Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn Bernhard Diestelkamp die Begründung von Sühnelehn als Verbindlichkeit auf Herstellung und Wahrung des Friedenszustandes qualifiziert.³¹⁰

Eine darüber hinausgehende dingliche Sicherungswirkung der *feuda poenae* ergab sich für die Autoren der Frühen Neuzeit aus dem durch sie begründeten Leiheverhältnis von ganz alleine. Sie meinten, es sei mißlich, auf diese Art und Weise die allodiale Dispositionsfreiheit über sein Eigengut zu verlieren, weshalb man in diesem Fall Lehen und Knechtschaft durchaus vergleichen könne.³¹¹ Von der Umwandlung von Allod in Lehen und dem damit verbundenen Verlust des allodialen Erbrechts sei aber auch die Familie des Delinquenten betroffen, die mangels geeigneter Lehnserben enterbt würden oder deren Erbaussichten zumindest gefährdet seien. Mangels weiblicher oder cognatischer Kollateralenerbfolge im Lehnrecht verschlechterte sich ihre erbrechtliche Stellung durch die Lehnsauftragung erheblich.³¹² Außerdem wurde durch die Lehnbarmachung des Eigengutes dem Friedbrecher nicht nur sein Allod, sondern, wenn er es Dritten verlehnt hatte, auch seine Vasallenschaft und damit die entscheidende Machtbasis für seinen Aufruhr entzogen. Hieran kann man ersehen, welcher Stellenwert dem dinglichen neben dem persönlichen Element bei der Entschärfung und Eliminierung der Grundlagen solcher Unbotmäßigkeiten zukommen mußte.³¹³ Ein zusätzliches Sicherungsinstrument stellt die Öffnung dar, die vor allem bei der Niederwerfung von Raubrittern relevant wurde, wenn diese von Burgen aus operierten. Diese mußten ihre Burgen, wollten sie deren Zerstörung abwenden, unter Einräumung des Öffnungsrechts für den zukünftigen Lehnsherren auftragen.³¹⁴

Schließlich scheint die Sicherungswirkung, die von der Lehnsauftragung und der integrierten Mannschaftsleistung ausging, auch den Weg zur Milderung oder zum Absehen von Bestra-

fung durch den Lehnsherren eröffnet zu haben. Zum einen stellte die Auftragung eine Möglichkeit dar, verhängte Sanktionen wie etwa den Verlust eines Gutes als Bestrafung durch die Lehnsauftragung des Gutes abzuwenden. In diesen Fällen war oft noch nicht einmal die Ausübung von Zwang notwendig, da die Lehnsauftragung eine Milderung der Strafe darstellte. So konnte durch die in der Auftragung teilweise liegende Einschränkung der Rechtsposition des künftigen Vasallen am aufgetragenen Objekt immerhin dessen gänzlicher Entzug verhindert werden.³¹⁵ Delinquenten, seien es Ritter³¹⁶ oder auch die Bürger einer Stadt³¹⁷, konnten so den Verlust oder gar den Abbruch ihrer Burgen, von denen aus sie Landfriedensdelikte begangen hatten, abwenden. Seit dem späten Mittelalter konnte durch die auftragsweise Begründung von Sühnelehn auch die sonst oft fällige peinliche Bestrafung abgewendet werden.³¹⁸ Insbesondere, wenn die Sühneauftragung im Kern aus Vermögensleistungen an das Opfer bzw. dessen Herren bestanden, stand die so geartete Sühneleistung gleichwertig neben peinlicher Strafe und kirchlicher Buße.³¹⁹ Letztlich erfolgte die Lehnsauftragung hier, um ein Richten nach Recht zu vermeiden und ein Richten nach Gnade zu erlangen.³²⁰ War die peinliche Strafe bereits verhängt, so konnte der Delinquent durch Auftragung von Gütern die Aufhebung der Sanktionen wie etwa die Aufhebung der Verbannung³²¹ durch Abolition³²² oder Begnadigung³²³, bewirken.

3. Erlangung von Seelenheil

Ein weiteres Motiv besonders für Lehnsauftragungen an Hochstifte, Kirchen und Klöster war die fromme Gesinnung, der religiöse Eifer und die karitative Gesinnung des Auftragenden. Dieser erhoffte sich, durch die Lehnsauftragung die Vergebung der Sünden und das ewige Seelenheil zu erkaufen.³²⁴ Hommel schreibt von diesen Auftragungen: „Absonderlich haben gottselige Leute, um das Heil der ewigen Seligkeit zu erlangen, nicht selten ihre sämtlichen Güter den Kirchen und Klöstern geschenkt, oder wenn sie dieses zu thun nicht im Stande waren, doch wenigstens denselben das Obereigentum überlassen, und nur den Nießbrauch sich vorbehalten. Wir wissen, daß die Bischöfe und Äbte erstaunliche Güter und viele Vasallen haben, wie wären sie sonst dazu gekommen?“³²⁵ In der Lehnrechtswissenschaft werden diese Auftragungen zur Erlangung des Seelenheils denn auch mit dem überkommenen Begriff des „Seelbades“ bezeichnet.³²⁶

In den einschlägigen Urkunden³²⁷, die eine Vielfalt von Gestaltungen überliefern, wird beispielsweise gesagt, die Lehnsauftragung sei zur Ehre Gottes und der Heiligen³²⁸ oder in Verehrung eines Heiligen³²⁹ erfolgt. Daneben heißt es, die Lehnsauftragung beruhe auf göttlicher Eingebung, der bisweilen bischöfliche Ermunterung nachgeholfen haben mochte³³⁰ oder aber ganz allgemein auf der Liebe zu einer bestimmten Kirche³³¹. In diesem Zusammenhang finden sich auch Auftragungen, die als Ersatz für vom Lehnsmann im Rahmen einer frommen Schenkung gestifteten Lehngutes vorgenommen wurden.³³²

Neben der religiösen Motivation waren aber auch für die Lehnsauftragung an kirchliche Herren oft weltliche Motive ausschlaggebend. So kam es dem Tradenten bei den Auftragungen an kirchliche Würdenträger genauso auf die mit dem Lehnverhältnis begründete wirtschaftliche und soziale Absicherung als Vasall der Kirche an wie bei einer Auftragung an weltliche Herren. Dementsprechend finden sich auch hier oft Gestaltungen mit dem funktionellen Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich, die deshalb erst im nächsten Abschnitt besprochen werden sollen. Darüber hinaus bewirkten Auftragungen von Eigengut neben dem Schutz für den neuen Vasallen vielfach auch dessen sozialen Aufstieg innerhalb der kirchlichen Grundherrschaft, etwa indem ihm die Lehnsauftragung die Erlangung bestimmter Ämter und Funktionen erst ermöglichte.³³³

4. Lehnsauftragungen als Komponente wirtschaftlicher Gestaltung

Die Lehnsauftragung begegnet uns im Rahmen wirtschaftlicher Gestaltungen vornehmlich in zwei Formen, die Johann Adam Kopp schon 1724 so trefflich mit den Schlagworten *compensatio* und *securitas* bezeichnet hat.³³⁴

Zum einen war sie eine Gegenleistung, durch die eine Geldzahlung oder andere Leistung des zukünftigen Lehnsherren vergütet werden konnte. In diesen Fällen bezahlte also der zukünftige Lehnsherr für die Auftragung eines Gutes. Daneben konnte sie aber auch Verfügungen des Vasallen über bisheriges vom Lehnsherren zu Lehen besessenes Gut etwa im Rahmen eines Verkaufes, eines Tausches oder einer Schenkung ausgleichen. Der Lehnsinhaber hatte dann seinem Herren ein gleichwertiges Gut als Entschädigung aufzutragen. Zum anderen konnte aufgetragenes Gut aber auch zur Sicherung eines Zahlungsanspruches dienen oder aber

die Rückzahlung einer bereits ausgezahlten Geldsumme absichern. Insoweit fungierte die Lehnsauftragung als Finanzierungs- und Kreditsicherungsinstrument.

Beide Gesichtspunkte überschneiden sich häufig und sind schon deshalb nicht ohne weiteres voneinander abzugrenzen, da sie oft ein und derselben wirtschaftlichen Gestaltung zugrunde lagen. Ebenso wenig lassen sich die einzelnen Gestaltungen eindeutig und ausschließlich dem einen oder anderen Gesichtspunkt zuordnen. So konnte durch die Auftragung zu Lehen die Auszahlung einer Geldsumme bewirkt werden, zugleich aber konnte das aufgetragene Lehn-gut auch der Absicherung des vom Lehnsherren gezahlten Kapitals dienen, wie etwa bei der Ablösung von Rentenlehn durch die Lehnsauftragung.³³⁵

Bei den Lehnsauftragungen im Rahmen von Rentenlehn, Lehnsgeld und Pfandlehn ging es hingegen um die Sicherung, Erhaltung und Bestärkung der zuvor durch eine Geldzahlung begründeten Lehnsbindung. Durch die in diesen Fällen vorgenommene Lehnsauftragung wurden die Mittel der entstehenden Geldwirtschaft dem territorial radizierten Lehnswesen dienlich gemacht und damit eine Anpassung der Lehnspraxis an die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Spätmittelalters ermöglicht.

Letztlich diente die Lehnsauftragung auch in diesem Zusammenhang zur Erreichung territorial-politischer Ziele durch den Lehnsherren. Der Vorbehalt der Ablösung einer Lehnsrente zu jedem beliebigen Zeitpunkt ermöglichte den wirtschaftlichen Einsatz jeder gerade zur Verfügung stehenden Summe Geldes, während die mit der Belegpflicht verbundene Lokalisierungs-klausel ebenso wie Lehnsauftragung im Rahmen der Auszahlung von Lehnsgeld die zielbe-wußte Aufsaugung allodialen Adelsbesitzes gestattete.³³⁶

Auf Reichsebene stellten die durch Lehnsauftragung errichteten Geldlehn dem spätmittelal-terlichen Königtum Instrumentarien zur Entlohnung von Diensten in Form von Pensionszah-lungen zur Verfügung. Auf diese Weise gelang es den Königen nicht nur, mächtige Dynasten an das Reich zu binden, die Ausgestaltung der Burglehn als Geldlehn erleichterte ihnen zu-dem, Burgmannen zu gewinnen und damit die Funktion des Reichsburgensystems sicherzu-stellen.³³⁷

a) Lehnsauftragungen im Zusammenhang mit Geldzahlungen

Zur Gewinnung von Vasallen wurde in Westeuropa³³⁸ seit dem 11. Jahrhundert, in Deutschland wohl erst seit dem 13. Jahrhundert³³⁹ anstelle von Liegenschaften häufig auch Geld eingesetzt.³⁴⁰

Dies war die Folge der zunehmenden Ausbreitung der Geldwirtschaft, die auch das Lehnswesen nicht unberührt lassen konnte. Neben der Ausweitung des Geldvolumens war der mit dem Vordringen der Geldwirtschaft einhergehende Aufbau einer lehnherrlichen Finanzverwaltung bei der Kanzlei des Lehnsherren an den Lehnshöfen eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung und Verbreitung von Geld- und Rentenlehn.³⁴¹ Erst jetzt, mit der im Spätmittelalter sich voll durchsetzenden Verschriftlichung des Lehnswesens und dem Aufkommen von Lehnbüchern, konnten die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten abstrakter Geld- und Rentenlehn bewältigt werden.³⁴² Nun erst konnten sich die Lehnsherren von der bisher geübten Praxis der Landleihe abwenden und diese durch die Vergabe von Geld oder Naturalien ersetzen, zumal sich zu dieser Zeit bereits eine Erschöpfung der zur Verlehnung zur Verfügung stehenden Landmasse abzeichnete. Die Lehnsauftragung trug so in entscheidendem Maße zur Erhöhung der Mobilität von Grundbesitz bei und ermöglichte dadurch, daß dieser zur Deckung von Kapitalbedarf genutzt werden konnte.

Karl-Friedrich Krieger etwa hat gezeigt, wie es das Eindringen der Geldwirtschaft, verbunden mit der allmählichen Lösung des Grund und Bodens von hergebrachten familienrechtlichen Bindungen, dem Adel ermöglichte, den Grundbesitz als vornehmliches Wirtschaftsgut zur Deckung des Kapitalbedarfs im Rechtsverkehr einzusetzen. Auf diese Weise vollzog sich denn auch der Einbruch der Bürger in den Kreis der adligen Kronvasallen. Wie ihre Standesgenossen in den Landstädten boten sich nämlich auch die kapitalkräftigen und selbstbewußten Bürger der Reichsstädte als mögliche Geschäftspartner des Adels an. Diese wollten im Gegensatz zu den Bürgern der Landstädte den vom Adel erworbenen Grundbesitz nicht als Lehen des Verkäufers empfangen, sondern verlangten vor allem vom niederen Adel die Lehnsauftragung und unmittelbare Belehnung durch den Oberlehnsherrn, der oft mit der Person des Königs identisch war.³⁴³

Auch den Fürsten, die im Begriff waren, ihre Herrschaften auszubauen, bot sich nun mit den Geld- und Rentenlehn die Möglichkeit, die Hingabe eigenen Besitzes mit den damit verbundenen Rechten, die ihren Territorialisierungsbemühungen zuwidergelaufen wäre, zu vermeiden. Durch die Vergabe von Geld- und Rentenlehn konnten die Lehnsherren nämlich einer

Auszeehrung ihrer territorialen Substanz vorbeugen.³⁴⁴ Auch wenn die Auszahlung des Lehnsgeldes das Vermögen des Territorialherren verringerte und die Vergabe von Rentenlehn seine Einkünfte schmälerte, so mußte er doch keine Herrschaftsrechte aus der Hand gegeben, um einen Vasallen zu gewinnen. Zudem konnte der Lehnsherr seine Verfügungsgewalt über Geld- und Rentenlehn leichter ausüben, da z. B. der Lehnsentzug im Gegensatz zu dem komplizierten und machtpolitisch oft bedenklichen Verfahren bei der Landleihe einfach durch eine Sperrung der Rentenzahlung zu bewerkstelligen war. Wurden die Rentenlehnsverträge zudem mit einer Ablöseklausele versehen, so boten sie auf lange Sicht dem Lehnsherren gar die Möglichkeit, allodialen Adelsbesitz in lehnrechtlich abhängiges Land zu verwandeln.³⁴⁵

Wenden wir uns nun mit den Renten-, Geld- und Pfandlehn sowie dem Lehnsgeld den Instituten zu, in deren Rahmen die Lehnsauftragung eine Rolle spielte. Eine Unterscheidung zwischen den Formen, deren Grenzen sich im einzelnen häufig überschneiden, wird noch dadurch erschwert, daß alle Formen mit der in den Urkunden formelhaft gebrauchten Wendung „Belegung von Geld auf Eigengut“ der Lehnsauftragung eine ähnliche Aufgabe zuweisen. Sowohl nach Zahlung der Ablösesumme von Rentenlehn und der Zahlung der Grundsumme bei Zinsrentenlehn als auch nach der Auszahlung des Lehnsgeldes hatte der Vasall dem Lehnsherren nämlich Eigengüter zu Lehen aufzutragen.³⁴⁶

aa) Rentenlehn

Bei den Rentenlehn, die in unterschiedlichen Formen auftreten können, handelt es sich um eine in der deutschen Literatur bislang eher vernachlässigte Materie.³⁴⁷ Lediglich Diestelkamp³⁴⁸ und Spieß³⁴⁹ bemühen sich in ihren regional verwurzelten lehnrechtlichen Untersuchungen, ebenso wie Krieger³⁵⁰ für die Ebene des Reichslehnsverbandes, um eine hinlängliche Erläuterung der vielfältigen Phänomene, die unter diesen Begriff fallen. Dabei unterscheidet man grob zwischen Rentenlehn im engeren Sinne und dem Zinsrentenlehn als ähnliche Gestaltungsform. Bei beiden Formen spielt die Lehnsauftragung im Rahmen der Ablösung der Rente eine wichtige Rolle.³⁵¹

aaa) Rentenlehn im engeren oder eigentlichen Sinne

Als Rentenlehn im eigentlichen Sinne bezeichnet man die jährliche Zahlung einer bestimmten Rente in Form eines bestimmten Geldbetrages oder einer gewissen Menge von Naturalien an den Vasallen. Dabei wurde die Lehnsrente gewöhnlich auf genau bezeichnete Einkunftsquellen³⁵² des Lehnsherren wie Zoll, Geleit, Ungeld oder Bede bezogen.³⁵³ Dem Rentenlehn eng verwandt ist das sogenannte Kammerlehn³⁵⁴, bei dem die Rente nicht auf lokal radizierte Einnahmen, sondern pauschal auf die lehnherrliche Finanzkammer als zentrale Sammelstelle lehnherrlicher Einkünfte verwiesen wurde.³⁵⁵

Viele dieser Rentenlehnsverträge waren mit einem Ablösungsvorbehalt ausgestattet.³⁵⁶ Dieser ermöglichte es dem Lehnsherren, die Rente durch die einmalige Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der zehnfachen Jahresrente abzulösen, wodurch die jährlichen Rentenzahlungen wegfielen.³⁵⁷ Damit das Lehnsverhältnis nach der Ablösung der Rente nicht erlosch, aber auch zur Sicherung des vom Lehnsherren ausgezahlten Kapitals, sahen die Rentenlehnsverträge weiterhin vor, daß der Vasall die Ablösesumme auf Eigengüter „belegen“ sollte. Die entsprechenden Vereinbarungen lauteten etwa dahingehend, der Vasall habe die Summe zu „*belegen und bewissen off sinem eigen gut*“.³⁵⁸ Da das Beleggut immer gleichzeitig auch der Absicherung des vom Lehnsherrn gezahlten Kapitals diene, mußte dieser darauf bedacht sein, daß sich Ablösegeld und Beleggut im Wert entsprachen. In der Praxis erfolgte die Belegung deshalb durch die Auftragung von gleichwertigem Eigengut des Lehnsmannes.³⁵⁹ Ihm stand aber auch die Möglichkeit offen, mit der Ablösesumme andere Güter anzukaufen und diese dem Lehnsherren aufzutragen.³⁶⁰

Gleiches gilt für die Gestaltung, in der die Belegung durch Anweisung einer Rente auf Eigengüter erfolgen sollte. Auch in dieser Variante konnte der Vasall entweder Güter, die ihm bereits gehörten, auftragen oder mit dem erhaltenen Geld Güter kaufen und diese dann zu Lehen auftragen.³⁶¹ Die Einkünfte aus dem Beleggut wurden sodann auf ein Zehntel des Ablösegeldes taxiert, so daß dem Vasallen eine Jahresrente in der gleichen Höhe wie die vorher vom Herrn gezahlte Rente zur Verfügung stand, nur daß diese jetzt aus dem zu Lehen aufgetragenen Beleggut stammte.³⁶²

In Verbindung mit der Belegpflicht ermöglichte die Ablösung dem Lehnsherren, die ungemessenen Zahlungen aus dem Rentenlehn gegen Zahlung einer bestimmten Summe zu terminieren und dadurch die Belastung seines Finanzhaushalts einzudämmen. Gleichzeitig konnte er auf diese Weise aber das Lehnsverhältnis zum Vasallen aufrechterhalten, da dieser das Geld

zu belegen hatte. Danach wurde nicht nur das Rentenverhältnis – jetzt eben durch die Taxierung von Einkünften aus dem aufgetragenen Lehnsgut – aufrechterhalten, sondern das Lehnverhältnis erhielt mit dem Auftragsgut zudem ein sachliches Substrat. Dieses konnte dem Lehnsherren oft noch zur Territorialisierung seiner Herrschaft nützlich werden, insbesondere wenn durch Lokalisierungsklauseln festgelegt wurde, daß der Vasall Güter an Orten aufzutragen hatte, die für den Lehnsherren von territorialpolitischer Wichtigkeit waren. Oft waren dies Orte, die den lehnsherrlichen Gütern und oft auch dessen Burgen am nächsten gelegen waren.³⁶³

bbb) Zinsrentenlehn

Beim Zinsrentenlehn handelt es sich um einen von Karl-Heinz Spieß geprägten Begriff. Spieß war es auch, der darauf hingewiesen hat, daß diese Form trotz aller prinzipieller Unterschiede in ihrer Gestaltung dem echten Rentenlehn in der Praxis sehr ähnlich war.³⁶⁴ Während beim Rentenlehn die Rentenzahlung selbst Gegenstand des Lehens war, sollte beim Zinsrentenlehn eine bestimmte Geldsumme zu Lehen gegeben werden. Primär ging es dabei also um die Vergabe eines bestimmten Kapitalbetrags durch den Lehnsherren, der sogenannten Hauptsumme. Dieser Betrag wurde jedoch wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht ausgezahlt, sondern durch eine Rente in Höhe von einem Zehntel des eigentlich zu zahlenden Grundbetrages ersetzt. Diese war vom Lehnsherren solange zu zahlen, bis er dem Vasallen die versprochene Summe auszahlen würde.³⁶⁵ Die Rente ist hierbei nichts anderes als ein „Zins“ für die dem Vasallen geschuldete Summe. Genau wie im Fall der eigentlichen Lehnsrente hörte ihre Auszahlung in dem Augenblick auf, in dem ein Geldbetrag in zehnfacher Höhe gezahlt wurde.³⁶⁶ Allerdings ist dieser Betrag, der bei der Ablösung der Rentenlehn die Ablösesumme war, im Fall dieser Lehnsform der ursprünglich versprochene Grundbetrag, den der Lehnsherr schuldig geblieben war. Beide Formen unterschieden sich zudem dadurch, daß bei den Zinsrentenlehn die baldige Zahlung der geschuldeten Geldsumme, des Grundbetrages also, in Aussicht gestellt wurde, während bei den Rentenlehn mit Ablösungsvorbehalt die Ablösung möglich, aber keineswegs notwendig oder gar in nächster Zukunft zu vollziehen war. Gleichwohl bewirkte die Ähnlichkeit beider Formen, daß die ursprünglich als Surrogat einer versprochenen Geldsumme verpfändeten Geldrenten im Rahmen von Zinsrentenlehn bisweilen in Rentenlehn mit Ablösungsrecht umgedeutet wurden.³⁶⁷ Auch bei den Zinsrentenlehn

mußte bei Zahlung des versprochenen Geldbetrages, die zur Beendigung der Rentenzahlungen führte und damit eine der Lösungssumme vergleichbare Wirkung entfaltete, das Kapital auf Eigengut belegt werden. Also mußte auch hier der Vasall entweder eigene Güter oder Güter, die er zu diesem Zweck mit dem gerade gezahlten Geld zu kaufen hatte, auftragen.³⁶⁸ Auch hier diente die Lehnsauftragung nicht zuletzt der Absicherung des ausgezahlten Geldbetrags, denn das aufgetragene Gut blieb – im Gegensatz zum unter Umständen verbrauchten Kapital – beim Tod des Vasallen dem Herren lehnsrührig und fiel diesem beim erbenlosen Tod des Lehnsmannes heim.³⁶⁹

bb) Auftragungen gegen Geldzahlungen – Geldlehn in Form von Lehngeld oder *pecunia feudalis*

Die Belegung eines Geldbetrages auf Eigengut des Vasallen spielt auch bei der Belehnung mit einem sofort anzulegenden Geldbetrag, einer „Geldlehn“ oder *pecunia feudalis* genannten Lehnsform, eine Rolle.³⁷⁰ In diesen Fällen wurde im Lehnsvertrag die einmalige Zahlung einer Geldsumme in ein oder zwei Raten durch den Lehnsherren an den zukünftigen Lehnsmann vereinbart, wofür dieser im Gegenzug Eigengut zu Lehen auftragen mußte.³⁷¹

Diese Vertragsform erinnert in zweierlei Hinsicht an die Gestaltung des Rentenlehns. Zum einen wurde hier wie beim Zinsrentenlehn die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen, allerdings wurde das versprochene Kapital sofort oder zumindest in Raten ausgezahlt.³⁷² Zudem erfolgte auch hier eine Belegung des Kapitals auf Eigengut des Vasallen, die allerdings sofort, d. h. bei Zahlung des Kapitals, vollzogen werden mußte. Auch hier sollten bisweilen die aus dem aufgetragenen Objekt fließenden Einkünfte, die wiederum auf ein Zehntel des ausbezahlten Kapitals taxiert wurden, das Lehnobjekt sein. Hinzu kam das aufgetragene Land, das nicht nur zur Sicherung des Kapitals, sondern auch als konventionelle Grundlage des Lehnsverhältnisses fungierte.³⁷³ Spieß weist deshalb zurecht darauf hin, daß aufgrund dieser sich entsprechenden Verfahrensweisen eine präzise Unterscheidung der Lehnsformen, die im Zusammenhang mit einer Geldzahlung stehen, schlechterdings unmöglich ist, da aus den Auftragsbriefen nicht hervorgeht, ob es sich bei dem ausgezahlten Kapital, für das ein Gut zu Lehen aufgetragen wurde, um das Ablösegeld eines Rentenlehns, die ausbezahlte Hauptsumme eines Zinsrentenlehns oder eben um ausgezahltes Lehngeld handelt.³⁷⁴

Für die Behandlung der *pecunia feudal* im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung sollte man deshalb vielleicht auch nicht so sehr auf die Ähnlichkeiten mit den Rentenlehn abstellen, sondern das Phänomen einfach als ein „Erkaufen“ der Lehnsauftragung mittels einer finanziellen Gegenleistung begreifen. Spieß etwa hat darauf hingewiesen, daß sich die Belegung von Geldbeträgen in diesem Zusammenhang eher als eine „eigenartige Mischform zwischen Lehnsauftragung und Güterkauf“ qualifizieren lasse.³⁷⁵ Und in der Tat finden sich bei diesem Geschäft mit der Geldzahlung einerseits und der Lehnbarmachung von Eigengut andererseits Elemente beider Rechtsgeschäfte.³⁷⁶ Aus Sicht des Auftragenden, zumal wenn er sich wie viele kleinere Dynasten in einer wirtschaftlichen Notlage befand, war diese Gestaltung eine Möglichkeit zur Deckung seines Kapitalbedarfs. Für ihn stellt sich der Vorgang meist als eine Gegenleistung für das aufgetragene Gut dar, mit dem für ihn vorteilhaften Unterschied zum Kauf, daß ihm die faktische Verfügungsgewalt über sein Gut ebenso verblieb wie dessen Nutznießung. Zudem schien der Eintritt in den Kreis der Vasallen des Landesherren für viele kleinere Herren durchaus attraktiv gewesen zu sein, vor allem wenn man die Alternativen von Verarmung oder Unterwerfung unter mächtigere Nachbarn bedenkt.³⁷⁷

Der Lehnsherr auf der anderen Seite konnte durch die Zahlung von Lehngeld, also durch eine finanzielle Gegenleistung, den Auftrag von Eigengütern erreichen und so das von ihm lehnsabhängige Territorium vergrößern und arrondieren. Zusätzlich konnte er, anders als bei einem reinen Kauf, durch die Transaktion einen neuen Lehnsmann gewinnen, was ein nicht unwichtiger Gesichtspunkt sein dürfte, wenn der Auftragende noch nicht von ihm lehnsabhängig war. Zudem diente das aufgetragene Lehn wie in den bisher behandelten Formen der Geldlehn durch die Sicherung des ausgezahlten Kapitals zugleich der Bestandsgarantie des Lehnsbannes,³⁷⁸ weshalb Berns dem Vorgang auch Elemente eines Immobiliendarlehens zuspricht.³⁷⁹ Daß dies, obwohl eine Rückzahlung des Geldes in allen diesen Fällen nicht ernsthaft, sondern nur als Sicherungsmöglichkeit vorgesehen war, durchaus zutreffend, ist zeigen die allerdings eher spärlich gesäten Beispiele, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß das für die Lehnsauftragung gezahlte Geld nur leihweise überlassen worden sei. So verspricht etwa in einer Urkunde Karls IV. der Darlehensnehmer, zu der vom Lehnsherren geliehenen Geldsumme noch einen Betrag dazuzulegen, um damit Güter zu kaufen, die dem König sodann aufgetragen werden sollen.³⁸⁰ Die meisten Urkunden jedenfalls schweigen von der hinter dem Geschäft stehenden Motivation. Sie sprechen lediglich davon, daß ein Geldbetrag vergeben bzw. empfangen wurde und daß dieser in Grundstücken oder Renten wiederum als Lehen angelegt, also auf Eigengut belegt werden sollte.³⁸¹ Dazu gehören sowohl die Gestaltungen, bei denen ledig-

lich von einer Geldzahlung gegen Auftragung berichtet wird,³⁸² als auch die Gestaltungen, bei denen der Vorgang, ähnlich einem Kauf, als kaufweiser Erwerb durch den Lehnsherren mit anschließender Rückgabe zu Lehen an den Verkäufer ausgestaltet wurde³⁸³ oder gar als Verpfändung von Gut, das dem Verpfändenden sogleich wieder als Lehen verliehen wurde.³⁸⁴ Bisweilen wurde die Auflassung des Eigengutes bei diesen Vorgängen auch als Schenkung des Gutes dargestellt, das sodann dem Schenker zusätzlich zur Zahlung eines Geldbetrages *in recompensationem donationis* wieder verliehen wurde.³⁸⁵ Daß selbst für die Parteien des Rechtsgeschäfts oft nur sein Resultat Bedeutung hatte, während sein exakter rechtlicher Charakter ihnen nicht wichtig oder verständlich war, kann man auch aus den Beispielen ersehen, in denen die entsprechenden Lehnsurkunden die Begrifflichkeit von Kauf und Lehnsauftragung nebeneinander verwenden.³⁸⁶

Auch hier konnte die Belegung neben der Auftragung von bereits im Besitz des Vasallen befindlichen Eigengütern mit Gütern erfolgen, die vom Lehnsmann zu diesem Zweck erst mit dem Auszahlungsbetrag erworben worden waren,³⁸⁷ wenngleich auch hier oft zusätzlich der Auftrag von schon im Besitz des Vasallen befindlichen Allods gefordert wurde.

Auf diese Weise erhielten Allodialeigner die Möglichkeit, durch Lehnsauftragung eines in ihrem Eigentum befindlichen Berges von ihrem Landesherren das Kapital zum Burgenbau zu erhalten, wenn sie sich nur verpflichten wollten, ihm auch die zu errichtende Burg zu Lehen aufzutragen.³⁸⁸

Und schließlich gehören hierher noch die Fälle der „Lehnsbesserung“, in denen dem Vasallen von seinem Herren Kapital ausgezahlt wurde, damit dieser das bereits in seinem Besitz befindliche Lehnsgut vergrößern konnte, indem er damit neues Gut hinzukaufte und dieses als Lehen von seinem Lehnsherren empfang.³⁸⁹

b) Lehnsauftragung zur Kreditsicherung

Land wurde aber auch zur Sicherung von Darlehn und Krediten aufgetragen, weil der Kreditgeber und Lehnsherr das aufgetragene Gut jederzeit wieder einziehen konnte, wenn der Kreditnehmer sich zur Rückzahlung des Darlehns außerstande sah oder diese verweigerte.

Wenn man das Lehnsgeld mit Berns³⁹⁰ als Darlehensgewährung versteht, so ist dieses ebenso wie die Belegung von Eigengut im Rahmen von Rentenlehn zu dieser Fallgestaltung zu rechnen. Im Zusammenhang mit den Geldlehn wurde jedenfalls schon darauf hingewiesen, daß

auch bei diesen Formen die Lehnsauftragung nicht zuletzt der Sicherung des vom Lehnsherren ausgezahlten Kapitals dienen sollte.

Im Folgenden soll allerdings mit dem Pfandlehn, bei dem es sich nach den Worten von Karl-Friedrich Krieger³⁹¹ um eine „eigenartige Zwischenform zwischen Lehnrecht und Pfandrecht“ handelte, ein echtes Kreditsicherungsmittel besprochen werden, bei dem jedenfalls in einer seiner Ausformungen die Lehnsauftragung eine Rolle spielte.

In der Grundform des Pfandlehns verpfändet der Darlehnsnehmer als Pfandgeber dem Darlehnsgeber ein Pfandobjekt zur Sicherung einer versprochenen Geldsumme unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung. Die Verpfändung erfolgt mit der Maßgabe, daß zugleich ein Lehnverhältnis begründet und der Pfandnehmer zum Vasallen des Pfandgebers würde. Das Lehnverhältnis endet, abgesehen von den Heimfallgründen nach Lehnrecht, sobald das Pfandobjekt vom Lehnsherren oder seinen Nachfolgern eingelöst wird. Dieses Rechtsinstitut bot mit der Verbindung von Pfandrecht und Lehnrecht dem Königtum vor allem auf Reichsebene eine vorteilhafte Alternative zu reinen Verpfändungen, da hierbei der Pfandgläubiger der königlichen Lehnshoheit unterstellt wurde und außerdem der König als Lehnsherr in der Lage war, bereits durch die Drohung, das Pfandobjekt einzulösen, in gesteigerten Maße auf das Verhalten des Beliehenen einzuwirken.³⁹² Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß den Reichspfandlehn nur selten eine echte Darlehensgewährung an den König zugrunde lag. Das Königtum nutzte das Pfandlehn vielmehr als Instrument, um seine Vasallen beispielsweise für im Reichsdienst erlittene Schäden zu entschädigen oder für dem Reich geleistete oder noch zu leistende Dienste zu entlohnen.³⁹³

Es gab nun aber auch eine zweite Erscheinungsform von Pfandlehn, bei der die Lehnsauftragung eine Rolle spielte: In diese Verträge wurde noch eine zusätzliche Klausel aufgenommen, mit der der Vasall für den Fall der Einlösung des Pfandobjektes durch den Lehnsherren dazu verpflichtet wurde, die Lösungssumme zum Ankauf von Eigengut zu verwenden und dieses sodann vom König und Reich zu Lehen zu nehmen. Diese vor allem bei Burglehnsverträgen des Reiches angewandte Form des Pfandlehns sicherte dem Reich den Fortbestand des Lehnverhältnisses auch nach der Einlösung des Pfandgutes und eröffnete so dem Königtum die Möglichkeit, ebenso wie bei den verschiedenen Formen der Geldlehn neue Reichsvasallen und entsprechendes Lehngut durch reine Geldzahlungen zu gewinnen, ohne gleichzeitig Reichsgut und Herrschaftsrechte zu verlieren.³⁹⁴

Eine weitere Form des Pfandlehns, bei der die Lehnsauftragung eine Rolle spielte, findet man in den Erörterungen der Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit unter der Bezeichnung

feudum oblatum pignoratitium. In den Urkunden läßt sich diese Form allerdings nicht nachweisen. Nach der Literatur soll es sich dabei um eine Fallgestaltung handeln, in der der Empfänger der Darlehensvaluta zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches des Darlehensgebers diesem Eigengut zu Lehen auftrag. Hier diene die Lehnsauftragung also im Gegensatz zu den anderen Formen des Pfandlehns, bei denen der Darlehensnehmer und Pfandgeber als Lehns herr das *dominium directum* am Lehngut bekam, direkt der Kreditsicherung, wobei hier der Kreditnehmer zum Vasallen wurde und nur das *dominium utile* behielt.³⁹⁵

In anderen Fällen wiederum, in denen Eigengut in Erfüllung eines gemeinsam eingegangenen Bürgschaftsversprechens aufgetragen wurde, handelt es sich nicht eigentlich um einen Fall von Kreditsicherung, sondern wohl eher um die Erfüllung eines Kreditsicherungsvertrages.³⁹⁶

Schließlich soll in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß Lehnsauftragungen auch umgekehrt zur Vereitelung von Kreditsicherungen benutzt werden konnten. So wurden nicht wenige Lehnsauftragungen vorgenommen, um durch die Umwandlung des Sicherungsobjektes in von dritten Personen abhängiges Lehngut den sicherungsweisen Zugriff des Kreditgebers auf verpfändetes Eigengut zu verhindern.³⁹⁷

c) Begründung eines Lehnsverhältnisses durch Auftragung von Geld

Schließlich spielte die Lehnsauftragung noch bei einer anderen Form des Geldlehns eine Rolle, die die Lehnrechtswissenschaft als *feudum quod in pecunia constituitur*, also als Lehen am Geld bezeichnet. Auch dieses konnte durch Hingabe von Geld seitens des Lehnsherren als *feudum datum* oder durch Auftragung des Geldes als *feudum oblatum*, wenn auch *improprium*, begründet werden.³⁹⁸ Bei letzterem ging die Initiative zur Begründung des Lehnsverhältnisses nicht wie beim Rentenlehn vom Lehnsherren, sondern vom zukünftigen Vasallen aus. Dieser trug zur Begründung eines Lehens seinem zukünftigen Lehnsherren einen Geldbetrag zu Lehen auf,³⁹⁹ etwa um dessen Burgmann zu werden oder von diesem ein Burglehn zu erhalten.⁴⁰⁰

d) Lehnsauftragungen gegen andere Gegenleistungen

aa) Lehnsauftragung gegen Schuldverlass oder Schuldübernahme

Daß der Anlaß für Lehnsauftragungen oft eine finanzielle Notlage des Auftragenden war, wurde bereits im Rahmen des Lehnsgeldes erwähnt. Das dabei ausbezahlte Lehnsgeld mag in der Tat nicht selten vom Vasallen zur Begleichung seiner Schulden verwendet worden sein.

Beispiele jedoch für eine direkte Begleichung von Schulden durch Lehnsauftragungen lassen sich eher selten finden. Eine Form, die sich in diesem Zusammenhang nachweisen läßt, ist die Auftragung von Eigengut durch den Schuldner direkt an den Gläubiger, der ihm dafür die entsprechenden Schulden erläßt.⁴⁰¹

Die zweite Alternative, die sich in diesem Zusammenhang anbot, war die Möglichkeit, das Eigengut mit der Maßgabe aufzutragen, daß der zukünftige Lehnsherr die Schulden des Vasallen bei Dritten zu übernehmen und zu tilgen hatte.⁴⁰² Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die Auftragung der Grafschaft Waldeck im Jahr 1438 an Hessen, die im Territorialstaatsrecht vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach der Interdependenz von Lehnsabhängigkeit und Untertänigkeit Bedeutung erlangte. Diese erfolgte, darf man den Urkunden⁴⁰³ und der Literatur der Frühen Neuzeit⁴⁰⁴ glauben schenken, ausschließlich aus pekuniären Beweggründen. So zahlte der Landgraf von Hessen dem Grafen von Waldeck nicht nur ein Lehnsgeld zur Schuldentilgung aus, sondern übernahm auch dessen verbleibende Schulden.

Die Befreiung von Schuld konnte für die Lehnsauftragung auch bei vom Vasallen zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen, vor allem bei Zinszahlungsverpflichtungen, ursächlich werden. So hat Ebner⁴⁰⁵ gezeigt, daß gerade die bäuerlichen Inhaber von Hofgut durch die Hingabe ihres Freieigens zu Lehen eine Milderung des von ihnen zu entrichtenden Zinses erwirken konnten.⁴⁰⁶ Daneben konnte die Lehnsauftragung bis hin zur gänzlichen Befreiung des Auftragenden vom Lehnszins führen.⁴⁰⁷

bb) Auftragung gegen Verleihung weiterer Lehen

Die Auftragung erfolgte oft auch gegen die Belehnung mit einem Gut des Lehnsherrn⁴⁰⁸ oder gegen Verleihung eines von diesem zu Lehen gehenden Rechtes, was als zusätzliche Gegenleistung neben eine Geldzahlung des künftigen Lehnsherrn treten konnte. Bei Lünig etwa fin-

det sich ein Beispiel, wo dem Auftragenden *in recompensationem* zusätzlich zu einer Geldzahlung vom Lehnsherren ein Zehnter verliehen wurde.⁴⁰⁹

Die Verleihung von Gütern zu Lehn konnte aber auch das alleinige Ziel der Lehnsauftragung sein. Dann wurde der Vasall in Entschädigung für die Lehnsauftragung zusätzlich zum aufgetragenen Gut mit weiterem Eigengut des Lehnsherren belehnt⁴¹⁰ und damit, wie Stryk es so treffend auf den Punkt brachte, *beneficium* mit *beneficium* kompensiert.⁴¹¹ Die Lehnsauftragung fungierte dann als Gegenleistung für die Belehnung mit einem Eigengut des Lehnsherren.⁴¹²

cc) Rekompensation für Verfügungen über Lehnsgut durch den Vasallen

Zu den in den Urkundenbüchern am häufigsten überlieferten Anlässen für Lehnsauftragungen gehören die Verfügung des Vasallen über andere vom Lehnsherren geliehene Lehnsgüter, die zum Ausgleich die Auftragung von Eigengut, *restaurum recompensa*, wie es in den Urkunden heißt, erforderlich machte.⁴¹³ War das Lehen nämlich Eigengut des Herren, so besaß der Vasall daran nur die Lehnsgewere.⁴¹⁴ Wollte er Verfügungen über die Substanz des Gutes treffen, also das Lehen allodifizieren oder veräußern, so bedurfte dies einer ausdrücklichen Zustimmung des Lehnsherren.⁴¹⁵ Der Herr seinerseits verlangte für den Lehnsverlust, der ihm durch Schenkungen, Verkäufe sowie Belastungen des Lehnsgutes durch Verpfändungen und Bewittumungen drohte, eine Entschädigung.⁴¹⁶

Eine Schmälerung des Besitzstandes konnte man auf zweierlei Weise entgegenwirken⁴¹⁷: Entweder man verhinderte den Verlust des Lehens dadurch, daß man den Erwerber des Lehns mit dem Kaufobjekt belehnte⁴¹⁸, oder aber der Lehnsherr ließ sich Eigengut des veräußernden Vasallen im Wert des verkauften Lehens als Ersatz auftragen.⁴¹⁹ Die erste Variante, also die Beleihung des Erwerbers mit dem Lehnsgut, mußte der Vasall in vielen Fällen ebenfalls durch die Lehnsauftragung weiterer Eigengüter an den Lehnsherren erkaufen.⁴²⁰ Bei der zweiten Variante war die Lehnsauftragung unverzichtbarer Bestandteil des Geschäfts. Sie stellte oft die einzige Möglichkeit dar, dem Geschäft zum Erfolg zu verhelfen, wenn die *appropriatio* von Lehnsgut oder die Belehnung des Käufers nicht in Frage kam, sei es, daß der Lehnsherr die Belehnung des Erwerbers ablehnte oder dessen Belehnung nicht möglich war.

Diese Form wurde insbesondere in zwei Fallgestaltungen relevant: Die erste spricht der Schwabenspiegel in seinem Lehnrecht 21 an, wo die Ausgleichsauftragung als Ausweg für den Fall vorgesehen ist, daß der Lehnsherr die Belehnung des Käufers verweigerte.⁴²¹

Die Belehnung des Erwerbers des Lehens war aber auch dann nicht möglich, wenn es sich um Empfänger im kirchlichen Bereich handelte, die entweder nicht lehnsfähig waren oder trotz ihrer grundsätzlichen Lehnsfähigkeit aus hierarchischen Gründen keine Vasallen des Lehnsherrn werden konnten. Da die Kirche in diesen Fällen keine Lehnsverpflichtung übernehmen konnte, mußte alles Lehnsgut, das an geistliche Institutionen gestiftet, geschenkt, verkauft oder mit diesen getauscht werden sollte, kurz vor, bei oder unmittelbar nach dem Verzicht des Lehnsherrn zu Freieigen erklärt werden. In einem solchen Fall verlor das Gut seine Lehnseigenschaft, und die kirchlichen Würdenträger erhielten das Gut zu freiem Eigen. Die bisherigen Lehnsherren wurden im Gegenzug dafür durch die Auftragung anderweitiger Eigengüter des an die Kirche verfügenden Vasallen abgefunden.⁴²² Dieser Vorgang im Zusammenhang mit Stiftungen von Lehnsgut im kirchlichen Bereich läßt sich nicht nur bei Verfügungen weltlicher Lehnsherren nachweisen.⁴²³ Auch wenn der ursprüngliche Lehnsherr selbst dem kirchlichen Bereich entstammte, mußten die in vielen Urkunden belegten Stiftungen von lehnsrührigen Gütern durch größere Abteien,⁴²⁴ Hochstifte⁴²⁵ oder geistliche Reichsfürsten und Bischöfe⁴²⁶ an kleinere örtliche Institutionen wie Klöster oder Kirchen gegen eine Widerlage erfolgen. Gleiches galt auch für Veräußerungen von Lehnsgut an die Kirche.⁴²⁷

Wenngleich manche Urkunden nur von der Allodifikation des Lehngutes gegen die Ersatzauftragung von Eigengut berichten,⁴²⁸ was praktisch einem Austausch von Eigengut und Lehngut entspricht,⁴²⁹ so steht die *appropriatio* von Lehnsgut nur in den seltensten Fällen isoliert da. Insgesamt lassen sich nämlich nur wenige Urkunden nachweisen, in denen ohne Hinweise auf ein zugrunde liegendes Veräußerungsgeschäft lediglich von einem *titulo concambii* für die Lehnsauftragung und damit vom Austausch eines Lehns- gegen ein Eigengut die Rede ist.⁴³⁰

Einen Vorteil brachte der durch Lehnsauftragung vorgenommene Austausch von Lehns- und Eigengut dem Lehnsmann insbesondere dann, wenn dieser den Tausch zur Arrondierung seines Allodialbesitzes nutzen konnte⁴³¹ oder wenn er über vormals lehnrühriges Gut im Rahmen einer Veräußerung, Verpfändung oder eines Tauschgeschäfts frei verfügen wollte. Viele Urkunden sprechen deshalb davon, daß die vom Lehnsmann einem Dritten veräußerten Güter vom Lehnsherr vor, bei oder nach dem Vollzug der Veräußerung allodisiert worden seien und stellen die Appropriation des Lehngutes damit in Zusammenhang mit der Veräußerung durch

den Lehnsmann.⁴³² Beim Verkauf der Lehnsgüter wurde manchmal zudem ausdrücklich vereinbart, daß der Erwerber die Güter als Eigen bekommen solle.⁴³³ Die Allodifikation im Rahmen dieses Geschäftes konnte aber auch so ausgestaltet werden, daß gegen Kompensationsauftragung das bisher innegehabte Lehnsgut an den Lehnsherren zurückgegeben wurde und dieser das Lehnsgut selbst *titulo proprietatis possidendum* an einen Dritten übertrug.⁴³⁴ Bisweilen hieß es in diesen Fällen dann, dem Erwerber sei das Lehnsgut „vereignet“, also allodifiziert worden.⁴³⁵

Kompensation war aber auch in den Fällen zu Leisten, in denen der Dritte ein Gut erhalten sollte, das derjenige, der die Übertragung vornehmen wollte, zuvor gar nicht zu Lehen besessen hatte. Schon die Grundform der Lehnsauftragung als Rekompensationsgeschäft zeigte wegen des Vorteils, den ein nicht am Lehnsverhältnis Beteiligter durch sie erhielt, Züge eines Vertrags zugunsten Dritter. Diese Züge wurden noch deutlicher, wenn mit der Auftragung eine direkte Übertragung des bisherigen Lehnsherren an den neuen Lehnsmann und damit eine typische Konstellation eines Vertrags zugunsten Dritter bewirkt wurde. So konnte ein Lehnsmann wie etwa der Burggraf Hartmann von Kerperg gegen die entschädigungshalber vorgenommene Auftragung von Eigengut seinen Lehnsherren zur Übertragung von Gut, das er selbst nicht als Lehen besessen hatte, an einen Dritten bewegen. Hartmann versprach aus diesem Anlaß im Jahre 1320, seinem Lehnsherren ein anderes Stück Land zu Lehen aufzutragen, wenn dieser dem Vikariat in Jena ein der Abtei Fulda gehöriges Stück Land zuschlagen würde.⁴³⁶

Schließlich konnte an der Aktion im Drittinteresse auch eine weitere, vierte Person in der Weise beteiligt werden, daß die Rekompensationsauftragung nicht vom bisherigen Lehnsmann, sondern von der vierten Person vorgenommen wurde, weil diese wiederum sich davon gegenüber dem Erwerber des ehemaligen Lehnsgutes einen Vorteil versprechen mochte. Illustriert sei dies an einem Beispiel aus dem Hochstift Würzburg, in dem der Würzburger Bischof einen ihm lehnrübrigen Zehnten, nachdem der bisherige Inhaber diese dem Kloster Seligental geschenkt hatte, diesem Kloster zu Eigen übertrug. Dafür trug ein Vierter dem Bischof ein Eigengut als Lehen auf, weil seine Tochter beabsichtigte, in dieses Kloster einzutreten.⁴³⁷

Eine vierte Person war auch immer dann an dem Vorgang beteiligt, wenn das Lehen unterverlehnt war und der Untervasall über das Lehnsgut verfügen wollte. In diesen Fällen war durch die Lehnsauftragung immer der Oberlehnsherr zu entschädigen, sei es durch den Subvasallen,⁴³⁸ auch durch den *subdominus*, wenn dieser ein eigenes Interesse an der Verfügung hatte.⁴³⁹

5. Auftragung zum Erwerb besonderer Rechte

Die Lehnsauftragung erfolgte schließlich auch, um andere im Zusammenhang mit dem aufgetragenen Besitz oder dem durch die Lehnsauftragung begründeten Lehnsverhältnis stehende Rechte vom Lehnsherren zu erlangen.⁴⁴⁰ So konnte mit der Lehnsauftragung etwa die Gerichtsbarkeit⁴⁴¹ über die aufgetragenen Güter oder Regalien als „Beilage“ bei der Rückgabe des aufgetragenen Gutes als Lehnsgut⁴⁴² erworben werden.

Hierbei geht es freilich oft auch um die Durchsetzung von wirtschaftlichen Interessen, die allerdings stets im Zusammenhang mit politischen Interessen stehen. Anders aber als bei den soeben besprochenen Gestaltungen stehen hier die wirtschaftlichen Motive des Auftragenden nicht im Vordergrund. Während sich der Auftragende dort mit der Auftragung vor allem eine wirtschaftliche oder geldwerte Gegenleistung erkaufte, geht es hier vornehmlich um den Erwerb lehnrechtlich und politisch relevanter Rechte. In diesem Zusammenhang nutzt der zukünftige Vasall die Lehnsauftragung politisch und territorial.

a) Gründungs-, Errichtungs- und Befestigungsrechte

Oft war die Auftragung Voraussetzung, damit der Auftragende von seinem Herren die Erlaubnis erhielt, auf dem aufgetragenen Grund eine Stadt zu gründen⁴⁴³, eine Burg zu errichten⁴⁴⁴ oder ein Haus zu befestigen⁴⁴⁵. Dadurch konnte auch rückwirkend das Unrecht gesühnt werden, das im Beginn der Bauarbeiten vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis lag.⁴⁴⁶ So konnte durch die Auftragung einer Burg etwa der Burgenbau auch noch nachträglich legitimiert werden.⁴⁴⁷

b) Exemption von Pflichten und Erleichterung von Verpflichtungen

Daneben konnte der künftige Lehnsmann durch die Auftragung von Eigengut zu Lehn die Abmilderung oder gar die Exemption von anderweitigen Pflichten erlangen. So war es in besonders gelagerten Fällen dem Vasallen durchaus möglich, durch die Lehnsauftragung die Exemption vom Waffendienst zu erreichen, obwohl es sich bei diesem eigentlich um ein für das Lehnsverhältnis konstitutives Element handelte.⁴⁴⁸

Wesentlich wichtiger und verbreiteter war die Lehnsauftragung im Zusammenhang mit Vasallenpflichten, die mit Burglehn verbunden waren. So konnten die Burgmannen die Verkürzung ihrer Burghut- und Residenzzeiten erreichen, wenn sie ihrem Burgherren weiteres Eigengut zu Lehen auftrugen. Der Burghut kam nach einer solchen Lehnsauftragung oft nur noch symbolische Bedeutung zu.⁴⁴⁹

c) Auftragung zur Erlangung eines Amtes

Lehnsauftragungen dienten außerdem dem Auftragenden zur Erlangung eines Amtes. So war die Vergabe eines Amtes ein Gunsterweis, der in der Regel den Empfänger zu Gegenleistungen, beispielsweise in Form von Lehnsauftragungen nötigte.⁴⁵⁰

Neben dem Schutzgedanken und der Teilhabe an der Macht waren diese Auftragungen auch vom Versorgungsgedanken getragen.⁴⁵¹ Dem Lehnsherren und Verleiher des Amtes wiederum wurde mit der Lehnsauftragung gewissermaßen als Rechtfertigung seines Vertrauens in den Amtsträger eine Gegenleistung angeboten, mit der sich der Beamte, wiederum zum Beweis seines Vertrauens, ganz in die Obhut seines Herren begab.⁴⁵²

Spieß⁴⁵³ hat in seiner Untersuchung des pfalzgräfischen Lehnshofes darauf hingewiesen, daß die persönlichen Rechte der Vasallen, die sie mit der Auftragung erwarben, vor allen Dingen wegen der damit verbundenen Heraushebung aus der Masse der auf andere Weise von der Pfalzgrafschaft abhängigen Personen nicht zu unterschätzen sei. So konnte sich die Gemeinschaft der Vasallen oft als Korporation persönliche Privilegien in Form von Mannfreiheiten sichern. Durch Auftragung konnte man also beispielsweise nicht nur das Amt des Burgmannen erlangen, sondern bekam dafür auch noch zusätzlich Geld.⁴⁵⁴ Gerade wenn diese Korporation so eng zusammengeschlossen war wie bei den Burgmannen einer Burg, so stellen sich diese Freiheiten, die beispielsweise in der Nutzung der Holz-, Wasser- und Weiderechte für den Unterhalt der Burgmannen bestanden, sehr ausgeprägt dar. Hinzu kam, daß die Lehn aufgrund landesherrlicher Befreiung bedeu- und steuerfrei waren.

Solange die Landesherren noch keine vom Lehnswesen losgelöste Beamtenorganisation besaßen, waren Lehnrecht und Amtsrecht ohnehin auf vielfältige Weise miteinander verflochten.⁴⁵⁵ Die Ämter als solche wurden zwar nicht als Lehen verliehen, aber die Beziehungen ihrer Träger zum Dienstherrn wurden wesentlich vom Lehnverhältnis mitbestimmt.⁴⁵⁶ Bedingt wurde diese wichtige Rolle des Lehnrechts wohl durch den Umfang und die weitrei-

chende Bedeutung der von den Amtsträgern vorgenommenen Verwaltungshandlungen, die oft selbständig als Vertreter des Landesherrn auftraten. Die Größe des in sich noch nicht geschlossenen Territoriums und der im 14. Jahrhundert immer noch ungenügende Organisationsgrad der Verwaltung zwang die Landesherrn nämlich, ihren Amtsleuten besondere Vertrauensaufgaben zu übertragen. Viztume und Burggrafen nahmen deshalb über ihre eigentliche Amtstätigkeit hinaus auch die Aufgaben von Finanzkontrolleuren und Testamentsvollstreckern wahr und fungierten bei Abwesenheit der Landesherrn sogar als deren Stellvertreter.⁴⁵⁷ Das zur Übernahme dieser Aufgaben erforderliche Vertrauensverhältnis, das über die Funktionen des Amtsverhältnisses hinausgehen mußte, wurde nicht zuletzt durch die Lehnsauftragung der Amtsträger geschaffen, in deren Rahmen der funktional bestimmte Amtseid durch die Treuebindung des Lehnsverhältnisses wirksam ergänzt werden konnte.⁴⁵⁸

Deshalb war die Lehnsauftragung oft eine Voraussetzung für die Erlangung eines Amtes zur Mitwirkung bei der landesherrlichen Territorialverwaltung.⁴⁵⁹ Es läßt sich in diesem Zusammenhang aber auch das Phänomen beobachten, daß die Amtsträger erst geraume Zeit nach der Übernahme eines bedeutenden Amtes ihre Besitzungen zu Lehen auftrugen.⁴⁶⁰ Spieß⁴⁶¹ meinte, daß damit dem Landesherrn gewissermaßen als Rechtfertigung seines Vertrauens in den Amtsträger eine Gegenleistung angeboten worden sei, mit der sich der Amtsträger ganz in die Obhut seines Herren begeben hatte. Er weist aber auch darauf hin, daß die Lehnsauftragung in diesen Fällen nicht nur für den Landesherrn von Vorteil war. Die Amtleute ihrerseits vermochten sich mit dieser Lehnsauftragung auch die Landesherrn zu verpflichten, da diese einen Amtsträger, der ihnen auf diese Weise entgegengekommen war, wohl kaum beliebig von der Amtsausübung haben ausschließen können. Für die Amtsträger lag der Vorteil der so begründeten Lehnsbindung also darin, daß diese doppelte Bindung zum Herrn dessen Verfügungsfreiheit über die Ämter einschränken mußte. Dies ermöglichte nicht nur die Weitergabe eines Amtes innerhalb einer Familie, sondern sicherte zudem das Fortbestehen der Amtstellung über einen etwaigen landesherrlichen Regierungswechsel hinaus.

d) Lehnsauftragung zur Sicherung einer vorteilhaften Erbfolge in das aufgetragene Gut

Lehnsauftragungen konnten schließlich auch erfolgen, um so eine bestimmte, dem Auftragenden und dessen Angehörigen günstige Erbfolge zu erlangen oder abzusichern.

aa) Erwerb allodialer Erbfolge für Lehen durch zusätzlichen Auftrag von Eigengut

So konnte bei der Lehnsauftragung nicht nur die allodiale Erbfolge für das aufgetragene Gut selbst vorbehalten werden.⁴⁶² Lehnsauftragungen konnten auch erfolgen, um sich damit das am Lehnhof des künftigen Lehnsherren geltenden Frauen- und Kollateralenerbrechts für alle Güter des Erblassers zu sichern.⁴⁶³

In diesem Zusammenhang konnte durch die Lehnsauftragung auch die allodiale Erbfolge für bereits innegehabte *feuda data*, die dem Auftragenden oft rekompensationshalber im Gegenzug für Auftragungen von Allodialgut verliehen worden waren, erlangt werden.⁴⁶⁴

bb) Erkaufte Erbfolge in Abweichung von der eigentlichen Lehnserbfolge: *Ex gratia* Belehnung nicht lehnserbberechtigter Allodialerben mit Lehnsgut gegen Auftragung weiteren Allodialgutes

Durch Auftragung konnte aber auch die Belehnung mit Gut erreicht werden, das sonst mangels Erbberechtigung der verbleibenden Erben heimgefallen wäre. Dies kam vor allem dann in Betracht, wenn der Auftragende durch Rechtsgeschäft oder als Erbe nach Allodialrecht in den Besitz von Allodgut gelangt war und mit diesem Allodgut auch Reichslehngut des Erblassers verbunden war. Da er auf die Belehnung mit den Reichslehen nur im Falle der Sohnesfolge einen Anspruch hatte, liegt es nahe anzunehmen, daß in allen anderen Fällen die Lehnsauftragung des Allodgutes als Gegenleistung für die „*ex gratia*“ erteilte Belehnung mit den Reichslehen erfolgte.⁴⁶⁵ War das Lehnsgut bereits heimgefallen, so konnten die nicht lehnserbberechtigten Verwandten des Verstorbenen durch Lehnsauftragung anderweitiger Güter bisweilen die Wiederausgabe des heimgefallenen Gutes erreichen.⁴⁶⁶

cc) Einführung der Lehnserbfolge, um eine territoriale Zersplitterung von Gut im Erbfall zu vermeiden

Andererseits wurde die Lehnsauftragung auch und gerade zu dem Zweck vorgenommen, die Lehnserbfolge einzuführen, um so eine territoriale Zersplitterung des aufgetragenen Gutes zu verhindern, die auch durch die wiederholten Teilungen im Rahmen allodialer Erbfolge geför-

dert wurde.⁴⁶⁷ Insbesondere für Fürsten und Landesherren bewirkte die Lehnsauftragung damit die Sicherung ihres Herrschaftsgebietes, weil die durch sie begründete einheitliche Erbfolge zum Zusammenwachsen von Eigengütern und Lehnsbesitz und damit zur Entstehung des Territoriums mit beitrug.⁴⁶⁸

dd) Erbrechtliche Versorgung von Frau und Kindern

Schließlich konnte durch die Auftragung die Versorgung von Frau und Kindern über den Tod des Auftragenden hinaus, auch unabhängig von der konkret zur Anwendung kommenden Lehnserbfolge sichergestellt werden. So konnte etwa anlässlich einer Lehnsauftragung festgelegt werden, daß die Ehefrau des Auftragenden den *fructus universi feudi in vita sua sine diminutione* bekommen sollte⁴⁶⁹, oder aber die Ehefrau des Auftragenden sollte die Geldsumme, die der Auftragende für die Auftragung erhalten hatte, sowie dessen übrige Allodialgüter als *dotalium* bzw. *donatio propter nuptias* bekommen.⁴⁷⁰

II. Herrschaftsverdichtung durch Integration und Ableitung von Herrschaft

Das Lehnrecht ist nach einer bekannten Formulierung Theodor Mayers⁴⁷¹ „eine Form, ein Programm vielleicht, nicht eine treibende Kraft; eine solche konnte nur eine politische Macht sein, die dahinter stand und sich ihrer bediente“. Die Rolle des Lehnrechts bei der Entwicklung moderner Staatlichkeit war ambivalent und hing von den am Lehnsverhältnis beteiligten Kräften sowie von weiteren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren in seinem jeweiligen Wirkungsbereich ab. Es war damit, wie Heinrich Mitteis es ausdrückte, in seiner politischen Wirkung offen.⁴⁷² Theoretisch vermochte es sowohl eine zentrifugale wie auch eine zentripetale Wirkung zu entfalten und konnte dadurch sowohl die Zentralgewalt als auch die partikularen Gewalten innerhalb einer Herrschaftseinheit stärken. Im ausgehenden Mittelalter konnte die Begründung lehnrechtlicher Strukturen durch Lehnsauftragungen deshalb, abhängig von der Machtverteilung zwischen dem Königtum und den nachgeordneten Territorialgewalten, zu diametral entgegenstehenden Ergebnissen für die staatliche Entwicklung führen. Diese kann man holzschnittartig etwa folgendermaßen skizzieren: Der möglichen Stär-

kung der königlichen oberlehnsherrlichen Stellung durch Lehnsauftragungen und einer damit verbundenen Ausbildung einer zentralen Herrschaftsgewalt stand die Möglichkeit der Stärkung der dem Königtum nachgeordneten intraterritorialen Gewalten gegenüber. Diese verhinderte letztlich durch die Mediatisierung nachgeordneter Gewalten eine Bündelung von Herrschaftsgewalt und machte damit die Entstehung einer einheitlichen Staatsgewalt unmöglich.⁴⁷³

Als Ausdruck dieser Ambivalenz galt Heinrich Mitteis die so unterschiedlich verlaufende Staatswerdung in Frankreich und Deutschland. So hätten sich sowohl der Aufbau des zentralisierten modernen französischen Staates als auch die Auflösung des mittelalterlichen deutschen Staates in lehnrechtlichen Formen vollzogen.⁴⁷⁴ In beiden Fällen spielte die Lehnsauftragung als Werkzeug der Territorialpolitik eine wichtige Rolle, wobei Mitteis unter dem Begriff „Territorialpolitik“ nicht nur eine reine Erwerbspolitik im Hinblick auf eine spätere Zugehörigkeit zum Territorium verstand, sondern unter den Begriff auch die durch sie eröffnete Absicherung von Herrschaft nach außen und deren Konsolidierung nach Innen fassen wollte.⁴⁷⁵

Wichtiger als die daraus unter dem Blickwinkel der Entstehung einheitlicher Nationalstaaten in Europa immer wieder abgeleitete Feststellung, daß dem Lehnrecht als Gestaltungsmittel, als bloßer Rechtsform eine Tendenz zugunsten oder zuungunsten der Förderung einer einheitlichen Staatlichkeit nicht zu eigen ist, erscheint deshalb die Feststellung, daß den durch Lehnsauftragungen begründeten Lehnbeziehungen in jedem Fall eine territorialpolitisch integrative Wirkung zukam.⁴⁷⁶ Lediglich die Ebene, auf der sie sich manifestierte, hing von den politischen Umständen ab, in denen sie erfolgt war. Das heißt nichts anderes, als daß die Lehnsauftragung sowohl für den Auftragungsempfänger als auch für den Auftragenden eine integrative Wirkung entfalten konnte. Oft trat die Integrationswirkung bei beiden gleichzeitig ein: Der Auftragungsempfänger einerseits konnte den Lehnsmann seiner Herrschaft unterordnen, der Lehnsmann andererseits vermochte die Lehnbindung zur Legitimation seiner Herrschaft über nachgeordnete Gewalten zu nutzen.

Das wohl bedeutendste Beispiel für eine solche doppelte politische Integrationswirkung von Lehnsauftragungen bieten die Erhebungen in den Reichsfürstenstand.⁴⁷⁷ Die ersten vier Erhebungen der Herren von Namur⁴⁷⁸, Braunschweig⁴⁷⁹, Hessen⁴⁸⁰ und Savoyen⁴⁸¹ lassen ein bestimmtes, bei allen Erhebungen im wesentlichen Kern gleichbleibendes Verfahren erkennen: Der künftige Fürst läßt an das Reich sein Allodgut auf, das dann vom König mit anderen Reichslehen zu einem Fürstentum verbunden wird. Die so durch die Kombination eines *feudum oblatum* mit einem *feudum datum* neu geschaffene Einheit wird sodann an den zum Fürsten Erhobenen insgesamt als Reichslehen verliehen.⁴⁸² Die Urkunden, die für die

Fürstenerhebungen der Folgezeit errichtet wurden, erwähnen die Lehnsauftragungen nicht mehr ausdrücklich.⁴⁸³ Günther Engelbert meinte, daraus, daß die Urkunden nicht mehr explizit zwischen Allod und Reichslehngut unterschieden, folgern zu müssen, daß „... der verfassungsgeschichtlich wichtigste Teil der Erhebung, nämlich die mit der Rückbelehnung zusammenhängende Bindung der Eigengewalten an das Reich ...“ und damit auch die alten Rechtsvorstellungen über die landrechtlichen Voraussetzungen des Reichsfürstenstandes in Vergessenheit geraten seien.⁴⁸⁴ Demgegenüber haben Krieger⁴⁸⁵ und Schlinker⁴⁸⁶ gezeigt, daß sich auch bei den späteren Erhebungen im Ergebnis wohl nichts geändert hat. Auch hier bedurfte es noch eines bodenrechtlichen Elementes zur Versinnbildlichung politischer Abhängigkeiten, so daß im Rahmen der Fürstenerhebungen die Wirkungen einer Lehnsauftragung zumindest mitgedacht wurden. Mit der Bildung des in seiner Gesamtheit reichslehnbaren Fürstentums wurden sie letztlich zum integralen Bestandteil der Erhebung. Allen diesen späten Erhebungen ist denn auch gemeinsam, daß sie, obwohl in ihnen offenbar der Gesichtspunkt der Standeserhöhung stärker in den Vordergrund rückte, gleichwohl an der dinglichen Komponente der Bildung eines einheitlichen reichslehnbaren Reichsfürstentums festhielten. Damit wurden letztlich die Wirkungen einer Lehnsauftragung vorausgesetzt, während ihre tatsächliche Durchführung oder jedenfalls der Bericht davon für die Erhebungsurkunden nicht mehr konstitutiv erschien. Lediglich die Ausgestaltung von dinglicher und persönlicher Komponente in den Urkunden war in dem langen Zeitraum von Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Wandlungen unterworfen. Allerdings zeichnet sich hier nicht so sehr ein Vergessen der vorgeschriebenen Rechtsakte, als vielmehr die zunehmende Fähigkeit der königlichen Kanzlei zu rechtlicher Abstraktion ab. Sie vermochte ihrer Tätigkeit nun offenbar eine Modellvorstellung zugrunde zu legen, die sie unter Rückgriff auf eine lange Kette vergleichbarer Rechtsakte entwickelt hatte.⁴⁸⁷

Diese Lehnsauftragungen vereinigen zentrifugale und zentripedale Aspekte der Lehnsauftragung in anschaulichster Weise. Sie stellten das Hilfsmittel des Königtums dar, die Beziehung zu den fürstlichen Territorialherren auf eine neue organisatorische Grundlage zu stellen. Zugleich wurden diese lehnrechtlichen Beziehungen eine wichtige Stütze der Fürsten auf dem Weg zu eigener Landeshoheit.⁴⁸⁸ Die Einordnung in das Gefüge des Reiches setzte, wie Schlinker es formulierte, ihrer unabhängigen Herrschaft zwar Grenzen. Diese Grenzen bestanden aber nur nach außen hin, also in Bezug auf das Gesamtgefüge. Nach innen wurde die fürstliche Herrschaft über ihre Territorien jedoch durch die Lehnsabhängigkeit vom Kaiser und den Empfang der Regalien nicht berührt. Im Gegenteil, die Lehnbarkeit seines Herr-

schaftsgebietes konnte der Reichsfürst seinerseits zur Verdichtung seiner Herrschaft nutzen, weil sie die Gebietsherrschaft über ein geschlossenes Territorium begründete und zudem die Legitimation seiner Herrschaft förderte. Der Fürst war damit sowohl unabhängiger Herrscher nach innen als auch Mitglied einer Gruppe von ersten nach außen.⁴⁸⁹ Das Lehnband konnte also sowohl im Interesse des Lehnsherren als auch zugunsten des Lehnsmanne oder zugunsten beider wirken. Wer aus dieser Integration in Richtung der Entwicklung moderner Herrschaftsausübung größere Vorteile ziehen konnte, hing indes von den Begleitumständen ab. Hinzu kommt, daß etwa die territorialen Herrschaftsträger in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten ihre Territorien zu Lehen auftrugen, als Landesherr zugleich aber auch Empfänger von Aufträgen waren. So konnten sie in Abhängigkeit von ihrer Stellung als Lehnsmanne oder Lehnsherr die im Rahmen der durch Auftragung geschaffenen Lehnbindungen in unterschiedlicher Weise, aber immer zu ihrem Vorteil ausnutzen.

Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß die durch Auftragung begründete Lehnbindung, wenn an ihr herrschaftsausübende Kräfte beteiligt waren, aufgrund des ihr innewohnenden politischen Charakters jedenfalls zugleich auch ein Mittel politischer Integration war, sei es, daß sie vom Auftragenden zur Legitimation der eigenen Herrschaft gesucht wurde, sei es, daß der zukünftige Lehnsherr den zukünftigen Lehnsmanne zur Auftragung zu bewegen suchte, um so seinen Herrschaftsanspruch zu begründen.

Im Folgenden soll nun die für die Herrschaftsausübung relevante Funktion der Lehnauftragung exemplarisch anhand von Lehnaufträgen, deren Umstände bereits durch die rechtshistorische Forschung und die landesgeschichtliche Literatur erforscht worden sind, herausgearbeitet werden. Dabei läßt sich die integrative Wirkung der Lehnauftragung nur anhand einzelner Elemente und deren Auswirkung im Einzelfall beschreiben, wobei territoriale, politische und lehnrechtliche Wirkungen wie Unterwerfung, erbrechtliche Sicherung, Begründung von Königsnähe, Legitimation und Friedensbegründung ineinandergreifen. Unter Zuhilfenahme der Ergebnisse dieser Forschung sollen die Mechanismen territorialer und politischer Integration für den Auftragungsempfänger wie auch für den Auftragenden in ihrem Zusammenwirken aufgezeigt werden.

1. Verdichtung der Herrschaft des Auftragungsempfängers

Die herrschaftsverdichtende Wirkung der Lehnsauftragung beim zukünftigen Lehnsherren ist die Resultante ihrer territorialen und politischen Integrationswirkung. Beide Gesichtspunkte sind im neu begründeten Lehnband auf das engste miteinander verwoben, da die Eingliederung eines Herrschaftsbereiches in das Territorium des Lehnsherren denotwendig auch die autogene Herrschaft des Auftragenden in vom Lehnsherren abgeleitete Herrschaft verwandelte. Aber auch die Auftragung nur einzelner Burgen oder Städte, die für die Herrschaftsausübung strategisch relevant waren oder herrschaftsrelevanter Rechte wie der Gerichtsherrschaft, ermöglichten es dem Lehnsherren, unabhängig davon, ob es sich bei ihm um den König, einen Reichsfürsten oder einen anderen Territorialherren handelte, seine Herrschaft oft weit über die aufgetragenen Objekte oder Rechte hinaus zu intensivieren.

Der nun folgende Abschnitt ist der Darstellung der Lehnsauftragung als Mittel dieser territorialpolitischen Integration beim Auftragungsempfänger gewidmet.

a) Auftragung von Herrschaftsgebieten zur Bindung territorialer Herrschaftsgrundlagen

aa) Territoriale Integration

Auf Reichsebene spielte die Lehnsauftragung wie bereits erwähnt eine besondere Rolle im Zusammenhang mit der Erhebung in den Reichsfürstenstand. Durch die im Rahmen dieser Auftragungen erfolgte Kombination von aufgetragenen Allodialgütern und Reichslehn wurde eine geschlossene, reichslehnbare Gebietsherrschaft – der *principatus* – geschaffen. Diese Gebietsherrschaft, verbunden mit einer umfassenden Gerichtshoheit, war nach zeitgenössischer Rechtsanschauung als Grundlage der neuen fürstlichen Würde erforderlich⁴⁹⁰ und eröffnete neben der direkten Lehnsabhängigkeit des Fürsten vom König⁴⁹¹ erst dessen Zugang zum Reichsfürstenstand.⁴⁹²

Ebenso wie das Kaisertum hierbei das Lehnrecht einsetzte, um die auf allodialer Grundlage entstandenen Territorien in das Reich einzugliedern, bedienten sich auch die Landesherren der Lehnsauftragung zu dem Zwecke, fremdes Allod aufzusaugen und ihrem Territorium einzu-

verleiben.⁴⁹³ Im 14. und 15. Jahrhundert führte dies zu einer Welle von Lehnsauftragungen ritterschaftlicher und hochadliger Territorien an den werdenden Landesherren.⁴⁹⁴

Daß dabei der territoriale Zugewinn im Vordergrund stand, kann vor allem nach den Ergebnissen der landesgeschichtlichen Forschung ausgeschlossen werden. Zwar gibt es vor allem auf Landesebene immer wieder Beispiele dafür, daß die Lehnsauftragung mitunter eine Vorstufe der vollkommenen Einverleibung eines aufgetragenen Gebietes oder einer aufgetragenen Burg sein konnte.⁴⁹⁵ So verkaufte etwa Graf Eberhard von Zweibrücken dem Pfalzgrafen Ruprecht I. im Jahre 1385 eine Hälfte der Burgen und Städte Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern und trug ihm die andere Hälfte zu Lehen auf.⁴⁹⁶ Nachdem der Graf 1394 ohne Erben verstorben war zog Pfalzgraf Ruprecht II. die aufgetragenen Lehen an sich, verleibte sie seinem Territorium ein und gab sie niemals wieder als Lehen aus.⁴⁹⁷

Allerdings ist damit die territorialpolitische Bedeutung der Lehnsauftragung nicht hinreichend erklärt, da sich der territoriale Zuerwerb durch die Lehnsauftragung nur selten in einem realen Erwerb von Gütern manifestierte. Vor allem die Erklärung der Lehnsauftragung als Instrument zur Begründung und Erhöhung einer Heimfallchance, weil wegen des abweichend von dem für Allode geltenden Landrecht Erbensprüche von Frauen und Seitenverwandten nach dem Lehnrecht ausgeschlossen waren⁴⁹⁸, läßt sich wohl kaum halten. Diese These scheitert schon daran, daß sich die Auftragenden bei der Auftragung oft die Allodialerbfolge vorbehalten hatten.⁴⁹⁹ Gerade bei politisch bedeutsamen Lehnsauftragungen wie im Rahmen der Erhebungen in den Reichsfürstenstand lassen sich entsprechende Klauseln immer wieder beobachten.⁵⁰⁰

Darüber hinaus hat Bernhard Diestelkamp⁵⁰¹ zu Recht darauf hingewiesen, daß dieser Einschätzung, die die territorialpolitische Bedeutung der Lehnsauftragung auf den territorialen Zugewinn beschränken wollte, die Vorstellung von der inneren Schwäche und Bedeutungslosigkeit des spätmittelalterlichen Lehnsnexus zu Grunde liegt. Sie ist damit eine Vorstellung, die unterstellt, was sie eigentlich erst zu beweisen gedenkt. Denn nur dann, wenn der Herr am Lehnsverhältnis selbst kein Interesse hatte, weil es ihm nicht von Nutzen war, sei anzunehmen, daß sich sein Bestreben allein oder zumindest vorwiegend darauf richtete, möglichst bald auch die Nutzungsgewere der Lehnsobjekte zu erhalten.

In der Tat konnte die Lehnsauftragung den Erwerb eines Gebietes durch Heimfall vorbereiten, doch wäre dies ein zwar billiger, dafür aber auch langwieriger und von Unsicherheiten der zukünftigen Entwicklung der Erbfolge überschatteter Weg zur Erlangung der Territorialisierung von Herrschaft gewesen.⁵⁰² Schon Kienast⁵⁰³ hat deshalb bemerkt, daß die Lehnsauftra-

gungen höchstens ein Weg der Erwerbspolitik sein konnte – und nicht einmal der schnellste und direkteste. Dies zeigt sich vor allem daran, daß heimgefallene Lehen von den Landesherren in den meisten Fällen selbst dann wieder ausgegeben wurden, wenn sie dazu gar nicht verpflichtet gewesen wären.⁵⁰⁴ Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß für den König wie auch den Landesherren diese Lehnsbindungen oft die einzige Grundlage für politische Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern innerhalb ihres Machtbereichs waren.⁵⁰⁵ Das Lehnverhältnis bot durch den darin eingeschlossenen Schwur, dem Lehnsherrn treu zu sein und ihm zu dienen, dem Herrscher eine ständige Anknüpfungsmöglichkeit zu den betreffenden Adligen, sei es für konkrete Hilfeleistungen, für Herrschaftsansprüche oder auch nur für politische Kontakte.⁵⁰⁶ Mitteis⁵⁰⁷ sprach deshalb auch ganz vage von der Herbeiführung von Lehnsauftragungen als Mittel zur Erweiterung des politischen Einflusses der Territorialfürsten bzw. des Königtums.

Im Vordergrund stand bei der Lehnsauftragung also nicht so sehr die mögliche Einverleibung des Objektes durch den Lehnsherren, sondern dessen Integration in den Lehnsnexus und damit in die politische Ordnung eines Herrschaftsbereiches. Für das Gebiet des Reiches etwa brachten die Auftragungen keine Ausweitung des Reichsgutes mit sich, sondern vermehrten nur das Reichslehnsgut. Der Reichslehnsverband wurde damit nicht zuletzt wegen der Allodauftragungen im Rahmen der Fürstenerhebungen im Spätmittelalter nicht vermindert, sondern mit einiger Sicherheit erheblich vergrößert.⁵⁰⁸

Im Folgenden soll nun aufgezeigt werden, worin die territorialpolitische Bedeutung der Lehnsauftragung bestand und wie sich die politisch integrative Wirkung des Lehnsbandes mit ihrer Hilfe manifestieren konnte.

bb) Politische Integration

aaa) Reichsfürstenerhebungen

Ausgangspunkt der Suche nach der herrschaftsverdichtenden Funktion der Lehnsauftragung muß die Einsicht sein, daß sich adlige Herrschaftsgewalt im Mittelalter noch weitgehend in der Form autogener, vom Reich und den Territorialgewalten unabhängiger Herrschaft ausgeübt wurde. Ihrem Wesen nach beruhte adlige Herrschaft auf dem Besitz freien Allodialgutes.⁵⁰⁹

Die Lehnsauftragung im Rahmen der Erhebungen in den Reichsfürstenstand bewirkte die Lehnbarkeit des Fürstentums als solches. Sie führte also nicht nur zu einer territorialen Integration durch die Feudalisierung bisherigen Allodialbesitzes, sondern schuf eine geschlossene Gebiets Herrschaft, die in ihrer Gesamtheit als Fürstentum zum Reichslehen wurde.⁵¹⁰ Das Königtum nutzte die Fürstenerhebungen also dazu, um mit Hilfe des Lehnrechts bedeutende, in der Regel noch weitgehend allodial strukturierte Machtbereiche, aber auch Territorialgewalten zu feudalisieren, sie dadurch im Ganzen an das Reich zu binden und in den zunehmend lehnrechtlich bestimmten Reichsaufbau einzugliedern.⁵¹¹

Der Reichsfürst auf der anderen Seite entäußerte sich mit der Umwandlung seines Allodialgutes in Lehnsgut des sachlichen Substrates seiner autogenen Herrschaft. Die Grundlagen der Herrschaft eines territorialen Dynasten wurden also mit Hilfe des Lehnrechts an den König und das Reich gebunden.⁵¹² Die lehnrechtliche Abhängigkeit vom König wirkte wie eine feste Klammer zwischen dem König und seinen fürstlichen Vasallen. Deren unmittelbare Beziehung zum Reich wurde mit der Lehnsauftragung gefestigt und dadurch das gesamte Herrschaftsgefüge des Reiches stabilisiert.⁵¹³

„Dementsprechend“ schrieb Stengel, schloß „die neue Ordnung die eigenwüchsigen, nur auf Allod gestützten Machthaber überhaupt aus ...“.⁵¹⁴ Durch die Lehnarmachung seiner Herrschaftsgrundlage wandelten sich beim Fürsten ursprünglich eigene, königsfreie Herrschaftsrechte in abgeleitete Gewalt. Alle Herrschaft konnte forthin, wie es Ebel formulierte, als „Amt aus höherem Auftrag“ begriffen werden.⁵¹⁵ Durch die Lehnsauftragung wurden also weite Bereiche bisher autogen ausgeübter Adelsherrschaft in den Reichslehnsverband integriert und damit in auftragsgebundene, vom König abhängige Herrschaft umgewandelt.⁵¹⁶

Daß das Fürstenamt durchaus als delegierte kaiserliche Gewalt⁵¹⁷ verstanden wurde, bringt die Urkunde anlässlich der Erhebung Ottos von Lüneburg deutlich zum Ausdruck. Sie spricht von *creare ducatum* und *facere ducem et principem* kraft kaiserlicher *auctoritas*⁵¹⁸ und läßt damit am Ursprung der Fürstenwürde in der Rechtsmacht des Kaisertums erst gar keine Zweifel aufkommen.

Eine zeitgenössische Versinnbildlichung findet dieser Delegationszusammenhang darüber hinaus in der Modellvorstellung des Sachsenspiegels vom Heerschild. Die Heerschildordnung als System deutlich abgestufter Herrschaftsbereiche, in dem für die Vorstellung einer originären, autogenen Herrschaftsausübung der Kronvasallen gegenüber den Untervasallen kein Raum war, wurde zur Veranschaulichung einer neuen, nicht zuletzt auf der Rezeption römisch-rechtlicher Vorstellungen beruhenden, rational begründeten Herrschaftskonzeption he-

rangezogen, die alle Herrschaftsgewalt vom Kaiser ausgehen ließ.⁵¹⁹ Das Fürstentum als Länderkomplex von beträchtlichen Ausmaßen war ohne Oberherren, ohne Einordnung in die Lehnspyramide des Reiches in dieser Konzeption nicht mehr vorstellbar. Das Modell der Lehnspyramide läßt vielmehr jede im Rahmen dieses Systems ausgeübte Herrschaft im Ergebnis als abgeleitete und auftragsgebundene Königsherrschaft erscheinen.⁵²⁰

So wurde also das durch die Fürstenerhebungen geknüpfte politische Unterordnungsverhältnis nicht nur mit Hilfe eines bodenrechtlichen Vorgangs, der Lehnsauftragung, beschrieben. Das durch die Auftragung begründete Lehnsband symbolisierte vor dem Hintergrund der Heerschildordnung geradezu die Ableitung von politischer Macht vom Reich.

Hinzu kamen die Wirkungen des Lehnsbandes selbst, die eine Herrschaftsverdichtung zusätzlich zu fördern vermochten.

Die Eingliederung der allodialen fürstlichen Herrschaftsbereiche in den Reichslehnsverband konsolidierte die politische Situation auch dadurch, daß sie politische Konflikte zum Abschluß brachte. So ist die Erhebung Ottos des Kindes zum Herzog von Braunschweig Lüneburg wohl nicht nur als Beilegung der Streitigkeiten über die welfischen Besitzungen in Norddeutschland und offene Rechtsfragen zu verstehen, sondern überhaupt auch als Friedensschluß zwischen Staufern und Welfen zu sehen.⁵²¹ Durch die Regelung der bodenrechtlichen Verhältnisse mittels der Auftragung konnte nicht nur der auf Eigentumsstreitigkeiten beruhende Konflikt um die Herrschaftsverhältnisse an der Stadt Braunschweig beendet werden. Mit der Lehnsauftragung wurde auch das seit dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen angespannte Verhältnis zwischen Staufern und Welfen auf eine neue Grundlage gestellt. Gleichzeitig wurde mit der in der Fürstenerhebung liegenden Delegation der politischen Macht die Loyalität Ottos nicht nur für die Vergangenheit belohnt, sondern das Königtum konnte sich mit ihrer Hilfe auch seiner Loyalität als Verbündeter in Zukunft sichern.⁵²² Steffen Schlinker hat denn auch darauf hingewiesen, daß sämtliche Erhebungsvorgänge letztlich ein Versuch des Königtums waren, durch die Gewährung von königlicher Huld für fürstliche Hilfe Anhänger zu gewinnen oder zu binden.⁵²³

bbb) Territorialpolitische Integration durch Synchronisierung von Landeshoheit und Lehnshoheit

Natürlich konnten sich auch und gerade Reichsfürsten aber auch andere die Landesherrschaft anstrebende Territorialgewalten der herrschaftsverdichtenden Funktion von Lehnsauftragungen bedienen. So gliederten sich konsolidierende Landesherrschaften wie etwa die Pfalzgrafschaft⁵²⁴, der Dukat der Kölner Erzbischöfe⁵²⁵, Savoyen⁵²⁶ Österreich⁵²⁷, Jülich⁵²⁸ oder Geldern⁵²⁹ im späten Mittelalter zahllose allodiale Herrschaftsbezirke, mit Hilfe der Lehnsauftragungen zum Ausbau ihrer Territorien ein.⁵³⁰

Wenn diese Landesherrschaften dies oft mit größerem Erfolg als das Reich taten, so liegt das daran, daß es ihnen oft besser möglich war, die neu geschaffenen Lehnbindungen zur Intensivierung ihrer Herrschaftsausübung zu instrumentalisieren. Die Lehnbindungen ließen sich gegenüber fürstlichen und lehnsherrlichen Hintersassen einfach besser konkretisieren. Oft stand auf dieser Ebene denn auch die Auftragung von gezielt ausgewählten herrschaftsrelevanten Objekten oder Rechten im Vordergrund. Die so begründeten Lehnbindungen waren von ihrem Inhalt her konkreter als die vornehmlich politisch geprägten Beziehungen zwischen dem Reich und den Reichsfürsten. Zudem konnten die dem Reich nachgeordneten Gewalten zusätzlich aus den Auftragungen ihrer eigenen Herrschaften an das Reich einen nicht gering zu schätzenden Vorteil für die Legitimierung ihrer eigenen Herrschaft ziehen.⁵³¹

Diesen Umstand nutzten die Landesherren zu einem planvollen Vorgehen. Ihre Bestrebungen zum Ausbau und zur Konsolidierung ihrer Landesherrschaft mündeten in einem zielstrebigem Ausbau ihrer Lehnbindungen zum im Territorium ansässigen Adel, was die Literatur heute aufgrund der Zielgerichtetheit, Intensität und Konsequenz dieser Vorgehensweise mit dem Begriff „Lehnspolitik“ zu bezeichnen pflegt.⁵³²

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel⁵³³ hierfür bietet die Lehnspolitik des Trierer Erzbischofs Balduin v. Luxemburg (1307-1354), die von der landesgeschichtlichen Forschung besonders gut aufgearbeitet worden ist.⁵³⁴ Bei seinem Amtsantritt bestand das Territorium der Trierer Erzbischöfe im wesentlichen aus den Gebieten zwischen Saar und mittlerer Mosel sowie einem größeren Komplex auf der rechten Rheinseite um Montabaur; dazwischen lag trierischer Besitz um Zell, Mayen und Koblenz, aber es fehlten die Verbindungen zwischen den einzelnen Gebietsteilen seiner Herrschaft. Balduin hat sich mit Erfolg darum bemüht, unter Anwendung herkömmlicher politischer Mittel sowie unter Ausnutzung bestimmter politischer Konstellationen, die fehlenden Verbindungen zwischen den einzelnen Teilgebieten her-

zustellen, die vorhandenen Positionen auszubauen und die Eigenrechte fremder Herren auszuschalten. So nutzte er jede sich ihm bietende Möglichkeit, um Lehnverträge abzuschließen, die ihm den Einfluß auf fremde Burgen oder auf fremdes Allod im Umland eigener Burgen eintrugen und sicherten, wobei ihm seine ausgesprochene Finanzstärke zustatten kam. Die meisten dieser Lehnverträge gehen denn auch auf die Initiative und Aktivität des Erzbischofs zurück, der diese den Auftragenden vielfach unter Ausübung von moralischem, machtpolitischem oder finanziellem Druck aufnötigte. Die Mehrzahl der ungewöhnlich zahlreichen Auftragungen gründet demnach weniger im spontanen und gänzlich freien Willen der Auftragenden. Sie sind vielmehr die Folge ausgesprochener Not- oder Zwangslagen, in denen sich die Auftragenden etwa auf Grund von Sühnen und Fehden befanden.⁵³⁵

Auch in diesem Zusammenhang wird der Aspekt des territorialen Zugewinns der territorialpolitischen Wirkung der Lehnauftragung nicht hinlänglich gerecht, da auch auf der Ebene der sich konsolidierenden Landesherrschaft die Lehnsherrschaft nicht in jedem Fall zu einer Einverleibung in das Territorium führte. Vielmehr wurde auch hier durch die Lehnauftragung zunächst eine politische Beziehung angebahnt und damit die Herrschaft des Landesherren gefestigt.⁵³⁶ Auch bei den Lehnauftragungen an Landesherren ging es also in erster Linie um die Unterwerfung der eigenständigen Herrschaftsgrundlage des lokalen Adels unter den landesherrlichen Lehnexus,⁵³⁷ da sich allodiale Herrschaften als von der landesherrlichen Gewalt freie Bezirke auch innerhalb des werdenden Territoriums als Immunitäten erwiesen.⁵³⁸ Der Besitz von Allod nämlich bedeutete immer zugleich auch das Recht, uneingeschränkt und frei von anderen Ansprüchen, nur gebunden an die Zustimmung der Erben, über den allodialen Grund und Boden zu verfügen und Herrschaft über die auf diesem Boden sitzenden Leute auszuüben.⁵³⁹ Diese Herrschaft, die der Allodialherr kraft eigenen Rechtes ausübt, unterscheidet sich von der landesherrlichen nur graduell, nicht aber ihrem Wesen nach.⁵⁴⁰ Ihr fehlte lediglich die innere Geschlossenheit.

Auch die Landeshoheit hatte nämlich ihren Kern im allodialen Geltungsbereich und wurde von dort aus erst unter Zuhilfenahme anderer Rechte wie etwa der hohen Blutgerichtsbarkeit, der Niedergerichtsrechte, der Regalrechte oder dem Besteuerungsrecht ausgedehnt. Dabei handelt es sich um Rechte, die entweder grundherrlichen, gräflichen, vogtei- oder immunitätsherrlichen Ursprungs sind und nicht selten weit verstreut lagen. Das Bestreben der werdenden Landesherren ging deshalb dahin, die Zersplitterung der Rechte zu überwinden und räumlich geschlossene Herrschaftsgebiete zu schaffen. Der wichtigste Schritt auf diesem Wege aber war die Ausschaltung der autogenen Adelsrechte, die im Allod wurzelten.⁵⁴¹

Die vordringliche Aufgabe des werdenden Landesherren war deshalb, das Allod, das als innerhalb des Territoriums gelegene Immunität das landesherrliche Gebiet zersetzte und durchlöcherte und das aktiv die Grundlage eigenständiger Herrschaft bildete, die in Konkurrenz zu seiner Landesherrschaft treten konnte, an sich zu binden und so die autogenen Rechte der Allodialherren zu brechen und in abgeleitete umzuwandeln.⁵⁴²

In der Beseitigung allodialer Herrschaftsrechte des Adels lag zugleich auch die Abwehr und Ausschaltung von Konkurrenz in der Herrschaftsausübung.⁵⁴³ Mit Hilfe der Lehnsauftragung wurde dem Adel also die dingliche Grundlage seiner autogenen Herrschaft entzogen. Er wurde als Konkurrent um die Herrschaftsausübung durch den Landesherren ausgeschaltet. Da hierdurch gleichzeitig der Weg zur Schaffung eines Territoriums im Sinne einer einheitlichen Gebiets Herrschaft vorbereitet wurde, leistete die Lehnsauftragung so einen entscheidenden Beitrag zum inneren Ausbau der spätmittelalterlichen Territorien.⁵⁴⁴

Wie aber konnte die Begründung von Lehnbindungen zum Ausbau der Landeshoheit beitragen, und wie ist die Abhängigkeit von Landesherrschaft und Lehnshoheit zu verstehen? Wenn man bedenkt, daß in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit die Frage, ob die Lehnsauftragung die Untertänigkeit oder Landsässigkeit des Auftragenden zur Folge hatte höchst umstritten war⁵⁴⁵, so wäre es wohl zu einfach, in der Lehnsauftragung die Unterwerfung unter die Landeshoheit des Lehnsherren sehen zu wollen.⁵⁴⁶ Zwischen Landeshoheit und Lehnsherrschaft scheint ja auch ein Widerspruch zu bestehen, wenn man davon ausgeht, daß das Lehnrecht in erster Linie personale Herrschaft vermittelt, während die Landesherrschaft durch das Streben nach Gebiets Herrschaft gekennzeichnet ist.⁵⁴⁷

Gleichwohl hat schon Otto Brunner bemerkt, daß die Ausbreitung der Landeshoheit zu einem guten Teil auf der Erweiterung der landesfürstlichen Lehnshoheit beruhte. Zudem hat Bernhard Diestelkamp in seinem Aufsatz „Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien“ für den Zusammenhang von landesherrlicher Lehnshoheit zur Landeshoheit gezeigt, daß die Lehnsauftragung ein wichtiges Bindeglied zwischen beiden Größen darstellte, weil durch die entsprechenden Lehnsauftragungen die Lehns- und Landeshoheit zur Deckung gebracht wurden und damit die Herrschaftsausübung intensiviert werden konnte. Durch die Lehnsauftragung sei die landrechtliche Grundlage des landständischen Adels dem Territorialherren rechtlich stärker verbunden worden.⁵⁴⁸ Nur wenn Landesherrschaft und Lehnshoheit miteinander zur Deckung gebracht werden konnten, habe die Landesherrschaft über ein Territorium durch den Ausbau der Lehnsherrschaft über ein Territorium ausgebaut werden können. Nur so konnte das Lehnrecht und Lehnswesens in die Rechtsordnung des sich verfestigenden Territorial-

staates integriert werden.⁵⁴⁹ Allerdings mußte die Lehnsauftragung dazu innerhalb eines Raumes eingesetzt werden, der bereits mit eigenen landesherrlichen Rechten durchsetzt war oder doch in deren Einflußbereich lag. Nur so konnten die neubegründeten Lehnsbeziehungen zur Ausdehnung der herrschaftlichen Sphäre beitragen und den Herrschaftsanspruch des Auftragungsempfängers als Landesherren festigen, nur so konnte die Ausbreitung der Lehnshoheit zur Erweiterung der Landeshoheit führen.⁵⁵⁰

Diese Konsolidierung von landesherrlicher Herrschaft nach innen durch Synchronisierung von Landeshoheit und Lehnshoheit findet ihren Ausdruck darin, daß die Lehnbindungen zusehends auf das Territorium des Lehnsherren bezogen wurden. Die Pfalzgrafen etwa haben Vasallen für sich und die „pfaltz“ gewonnen und somit auch in sprachlicher Hinsicht Lehnswesen und Territorialherrschaft miteinander verklammert.⁵⁵¹

So wurde aber die örtliche Herrschaft nicht nur in einen Delegationszusammenhang gestellt, sondern durch die Synchronisierung von Lehnsherrschaft mit der Landesherrschaft konnten vor allem auch die Herrschaftsverhältnisse vereinheitlicht werden. Für einen Lehnsherrn, der bestrebt war, die Struktur seiner Herrschaft zu straffen und sein Territorium allmählich abzuschließen, war es deshalb eine zwingende Notwendigkeit, auch das Lehnswesen faktisch und rechtlich soweit als möglich in seine Herrschaft einzubeziehen.

Ihre konsequente Fortsetzung fand diese Annäherung der lehnsherrlichen an die landesherrliche Sphäre schließlich in der allmählichen Einbeziehung der Lehnverwaltung und Lehngerichtsbarkeit in die allgemeine Landesverwaltung.⁵⁵²

Dabei waren die Ablösungsvorbehalte der Rentenlehn und die mit ihnen verbundenen Lokalisierungsklauseln ein besonderer Katalysator, der die Instrumentalisierung der Lehnsauftragung zur Synchronisierung von Landes- und Lehnshoheit beförderte.⁵⁵³ Die Ablösung von Rentenlehn, die unter gleichzeitigem Auftrag eines Ersatzlehns zu erfolgen hatte, ermöglichte dem Lehnsherren, sein Kapital in territoriale Lehnbeziehungen zu verwandeln, die wiederum zum Fundament seiner Landeshoheit werden konnten. Erst diese Territorialisierung der zuvor nur auf Geldzahlungen beruhenden Lehnverhältnisse ließ die personalen Bindungen des Lehnexus nicht allein zugunsten des Lehnsherrn, sondern ebenso auch für seine territorial radierte Landesherrschaft wirken.⁵⁵⁴

War die Ablösung mit einer Lokalisierungsklausel versehen, die bestimmte, daß die nach einer eventuellen Ablösung der Rente aufzutragenden Güter dem Herrschaftsbereich des Lehnsherrn nahe und günstig gelegen sein sollen⁵⁵⁵, so förderte dies eine Herrschaftsverdichtung zusätzlich dadurch, daß der Landesherr auf die Lage des aufgetragenen Gutes Einfluß nehmen

konnte.⁵⁵⁶ Lokalisierungsklauseln vermochten also die alleine auf Rentenlehn basierende Strukturschwäche eines Lehnshofes zu beseitigen und damit, was für die Ausbildung der Landesherrschaft wichtig war, zur Integration adliger Herrschaftsgebiete in den sich verfestigenden Territorialstaat des Landesherren beizutragen.

Ein schönes Beispiel für das Streben eines Landesherren nach Synchronisierung seiner Landesherrschaft mit der Lehnsherrschaft, das zudem illustriert, wie wenig eine nicht vom Lehnrecht mitbestimmte Landesherrschaft den üblichen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vorstellungen entsprach, ist von Kaiser Karl V. überliefert. Dieser versuchte Friesland, wo der Adel seinen Grundbesitz und seine Herrlichkeiten sogar im 16. Jahrhundert noch fast ausnahmslos frei von jeder Lehnsbindung als Allod besaß, seiner Lehnsherrlichkeit zu unterwerfen.⁵⁵⁷ Als die Landesherrschaft über Friesland im Jahre 1523 durch Erbgang an ihn gefallen war, bemühte er sich, die friesischen Herren zur Lehnsauftragung ihrer Besitzungen und Gerechtsame zu bewegen, um so die Landesherrschaft mit der Lehnsherrschaft in Deckung zu bringen. Diese Versuche scheiterten jedoch am Mißtrauen des friesischen Adels gegenüber seiner Versicherung, daß die Lehnsauftragung nichts anderes sei, als wenn sie ihm für einen kurzen Augenblick ihre Mützen gäben und er diese ihnen sodann noch fester aufs Haupt setzen würde. Die Friesen antworteten darauf lediglich, daß ihre Mützen bereits so fest auf dem Kopf säßen, wie der Kaiser sie ihnen nur aufsetzen könnte.⁵⁵⁸ Hieran wird deutlich, daß die friesischen Herren offenbar nicht nur die Wandlung der Besitzqualität ihrer Güter sahen, sondern vor allem die Auswirkungen der Lehnsauftragung für ihre autogene Herrschaft fürchteten.

ccc) Ergänzende Gesichtspunkte der herrschaftskonsolidierenden Wirkung der Lehnsbindung für die Landesherrschaft

Oft konnte der zukünftige Lehnsherr aus Anlaß der Lehnsauftragung eines Herrschaftsgebietes noch andere seine Landeshoheit fördernden Rechte erwerben.

Gerade bei erzwungenen Lehnsauftragungen, nach Fehden etwa, gelang es dem zukünftigen Landesherren oft Forderungen durchsetzen, die seiner landesherrlichen Stellung förderlich waren.⁵⁵⁹ Dazu gehörten neben dem Verbot für den Vasallen, Lehen aufzusagen auch dessen Pflicht zur Gerichtnahme vor einem landesherrlichen Gericht. Daneben konnte den Auftragenden oft die Benennung von Ratleuten für künftige Konfliktfälle abgerungen und ihr Ver-

sprechen erzwungen werden, das landesherrliche Gericht nicht zu behindern und sich fortan feindseliger Handlungen gegen den Landesherren und seine Leute zu enthalten. Darüber hinaus wurden Schadensansprüche geregelt, Verzichtleistungen festgelegt und vor allem die Besitzverhältnisse genau festgeschrieben.⁵⁶⁰

Man kann erkennen, daß das Ziel aller dieser Regelungen die Ausschaltung potentieller Feinde des Landesherren war. Sie garantierten dem Lehnsherrn zusätzlich zur Lehnstreue auch weitgehend Schutz vor einem Angriff und sicherten so seine Herrschaft ab. Ein systematischer und zielstrebigter Ausbau der Landesherrschaft war nämlich nur erreichbar, wenn er nicht von außen gestört wurde. Die Pfalzgrafen etwa bauten deshalb ein Geflecht von Treueansprüchen und Treuevorbehalten auf, unter dessen Schutz sie relativ ungestört ihre Territorialpolitik betreiben konnten, indem sie Lehnbindungen mit rund 500 Vasallen eingingen.

Weiterhin stellte die Lehnbindung in vielen dieser Fälle eine hervorragende Kompromißlösung dar, auf die man zurückgriff, um drohende Auseinandersetzungen etwa über den territorialen Umfang eines Gebietes schon im Keim zu ersticken.⁵⁶¹

Die Lehnbindung diente zudem auch der inneren Festigung des landesherrlichen Territoriums, indem sie Amtsverhältnisse ergänzte, da die im 13. und 14. Jahrhundert noch im Aufbau befindliche Amtsorganisation noch nicht stabil genug war, um gänzlich ohne die überkommenen persönlichen Bindungen zwischen dem Herren und seinen Funktionsträgern auszukommen. Das Amtsverhältnis bedurfte noch der Lehnbindung als Ergänzung. Der mit Hilfe der Lehnauftragung doppelt gebundene Amtsträger war mehr als nur ausführendes Organ, da seine Treueverpflichtung die Übertragung besonderer Vertrauensaufgaben ermöglichte.⁵⁶²

Neben dieser Durchdringung von Amts- und Lehnswesen trug die ebenfalls mit dem Instrument der Lehnauftragung erlangte Expansion der landesherrlichen Gerichtsherrschaft zur inneren Stabilisierung und Konsolidierung der Landesherrschaft bei.⁵⁶³ So konnte das durch die Lehnauftragung begründete Vasallitätsverhältnis wohl insbesondere seit dem 14. Jahrhundert auf dem Weg über den Gerichtsstand vor dem Lehnsherrn zur Landsässigkeit der Vasallen führen⁵⁶⁴.

b) Auftragung von Burgen und anderen herrschaftsrelevanten Objekten zum Ausbau von Herrschaft

Herrschaftsverdichtung konnte aber auch durch die Auftragung herrschaftsrelevanter Objekte, wie insbesondere von Burgen, bewirkt werden.

Weil Residenz- und Amtsburgen der Landesherren zusammen mit den für sie jedenfalls teilweise verfügbaren Lehns-, Öffnungs-, und Gewartungsburgen ein dichtes Netz von Befestigungen bildeten, das für die Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben im werdenden Territorium unter militärischen wie verwaltungstechnischen Gesichtspunkten unverzichtbar war, spielten die Burgen bei der Territorialisierung landesherrlicher Herrschaft im 14. und 15. Jahrhundert eine wichtige Rolle. Burg und Herrschaft waren untrennbar miteinander verknüpft, da mit den Burgen nicht nur Herrschaftsrechte, sondern auch strategische Vorteile verbunden waren.⁵⁶⁵

Sie wurden deshalb oft neben weiteren für die Herrschaftsausübung relevanten Objekten wie Städten und Dörfern zu Lehen aufgetragen, die, ähnlich wie Burgen, als Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkte fungierten und denen oft ebenfalls strategische Bedeutung zukam.⁵⁶⁶

aa) Die Bedeutung der Burgen für die Herrschaftsausübung

Im Vordergrund des Interesses der Landesherren stand wegen der Besonderheiten spätmittelalterlicher Kriegsführung freilich zunächst der militärische Wert der Burgen. Die Kriegsführung bevorzugte aufgrund ihrer defensiven Ausrichtung⁵⁶⁷ in dieser Zeit Streifzüge bewaffneter Kleingruppen von befestigten Plätzen aus, wohingegen sie offene Feldschlachten zu vermeiden suchte.⁵⁶⁸ Die Burg als befestigter Platz war selbst nur schwer einzunehmen und bot deshalb Schutz vor feindlichen Angriffen, zumal die Ritterheere des Mittelalters mit ihrer Ausrichtung auf den Kampf Mann gegen Mann zur Belagerung und Erstürmung befestigter Anlagen wenig geeignet waren.⁵⁶⁹ Burgen spielten deshalb im Kriegswesen dieser Zeit eine zentrale Rolle, sowohl zur Verteidigung als auch als Stützpunkt für Ausfälle.⁵⁷⁰

Der Wert der mittelalterlichen Burgen resultierte aber nicht allein aus ihren Befestigungsanlagen, sondern beruhte zudem auch in besonderem Maße auf ihrer besonderen Lage. Die Wehrbauten waren oft von großer strategischer Bedeutung, da sich von ihnen aus oft die wichtig-

sten Verbindungswege beherrschen ließen und mit ihrer Hilfe die entscheidenden Verkehrsknotenpunkte kontrolliert werden konnten.⁵⁷¹

Zudem waren die Burgen für den Bestand und die Ausdehnung landesherrlicher Territorialgewalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In ihrer Funktion als militärische Stützpunkte dienten sie innerhalb der eigenen Territorien zur Verteidigung landesherrlicher Interessen und zur Beherrschung des Landes. Nach innen wird der strategische Wert der Burgen, die zudem als Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt fungierten, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Friedenssicherung greifbar. Sie versetzten den Landesherren in die Lage, den Landfrieden zu erhalten und zu verteidigen und damit seine vornehmste Aufgabe zu erfüllen.⁵⁷²

Außerhalb der landesherrlichen Kernzone eines Territoriums fungierten die Burgen dagegen als vorgeschobene Stützpunkte, mit deren Hilfe der jeweilige Landesherr seinen Einflußbereich auszudehnen suchte.⁵⁷³ Burgen, die im Außen- und Grenzbereich des landesherrlichen Territoriums lagen, konnten dabei zum einen als Sicherungspunkte für den eigenen Einflußbereich und damit zur Absicherung von Grenzen und Grenzräume dienen,⁵⁷⁴ zum anderen konnten sie aber auch als mögliche Vorposten für expansive Aktionen im Grenzbereich zu benachbarten Territorien genutzt werden.⁵⁷⁵

bb) Burgenpolitik

Die werdenden Landesherren, die seit dem 12. Jahrhundert versuchten, flächenmäßig geschlossene Territorien zu schaffen, waren in erster Linie bemüht, die in ihrem Land gelegenen eigenberechtigten Herrschaften, die sich auf den Besitz von Allod gründeten, in ihre landesherrliche Abhängigkeit zu bringen. Als Ansatzpunkte für die systematische Gewinnung von altem Eigengut boten sich dabei wegen der aufgezeigten Verknüpfung von Burg und Herrschaft die Burgen als die organisatorischen Mittelpunkte solcher Herrschaften an.⁵⁷⁶

Neben den Eigenburgen des Landesherren gab es zunächst eine weitaus größere Zahl von Befestigungen, die sich noch im 13. Jahrhundert im Eigenbesitz ihrer adligen Erbauer befanden. Diese freieigenen Adelsburgen mußten deshalb zum Gegenstand einer offensiven Lehnspolitik der Landesherren werden, die solche Burgen im Spätmittelalter eine Ausnahmeerscheinung werden ließ.⁵⁷⁷ Ein Landesherr, der diese Burgen zur Territorialisierung seiner Herrschaft nutzen wollte, mußte diese irgendwie seinem politischen und militärischen Einfluß unterordnen.

So war das Hauptziel dieser von der landesgeschichtlichen Forschung so bezeichneten fürstlichen Burgenpolitik, die sich übrigens in vielen sich entwickelnden landesherrlichen Territorien nachweisen läßt, sich im 14. Jahrhundert die Eigenburgen vom umwohnenden Adel zu Lehen auftragen zu lassen und diesen damit ihrer Lehnshoheit unterzuordnen.⁵⁷⁸ Die Pfalzgrafen bei Rhein haben auf diese Weise zwischen 1262 und 1399 insgesamt 26 Burgen gewonnen,⁵⁷⁹ Erzbischof Balduin von Trier unterwarf zwischen 1307 und 1357 sogar über 60 Adelsburgen seiner Lehnsherrschaft.⁵⁸⁰

Die Landesherren bedienten sich vornehmlich zweier Strategien, um eine Lehnsauftragung von adligen Eigenburgen zu erreichen: Entweder übten sie politischen Druck auf die Burgherren aus, oder sie boten diesen finanzielle Anreize für die Lehnbarmachung ihrer Burgen.⁵⁸¹

Anlaß für politischen Druck boten dabei insbesondere Sühnen und Vergleiche, mit denen Fehden und politische Auseinandersetzungen abgeschlossen wurden. Diese eröffneten dem Landesherren Gelegenheiten zur Durchsetzung politischer Ziele, oder aber er erreichte die Lehnsauftragung, indem er seinen Schutz und Schirm in politischen Auseinandersetzungen in Aussicht stellte. Mit dem Abschluß solcher Lehnsverträge gelang es ihm, Burgen oder Allod in der Nähe von Burgen seinem Einfluß unterzuordnen.⁵⁸²

Die finanziellen Anreize zur lehnrechtlichen Unterwerfung von Burgen konnten zunächst ganz allgemein in der Gewährung eines Darlehens bestehen, zu dessen Sicherung der Burgherr seine Burg dem Landesherren auftragen mußte.⁵⁸³ Oft trugen Allodialeigner auch die von ihnen errichtete Burg zusammen mit dem umliegenden Land dem Landesherren auf, der ihnen im Gegenzug das Kapital zum Burgenbau zur Verfügung stellte.⁵⁸⁴

Der Landesherr konnte aber auch die wirtschaftliche Notlage mancher Burgbesitzer ausnutzen, indem er deren Schulden tilgte und als Gegenleistung die Lehnsauftragung ihrer Burg verlangte. Auf diese Art und Weise gelang es ihm auch, den Gläubiger der Schulden als Konkurrent um die Erlangung der Herrschaft über die Burg und die Landesherrschaft auszuschalten. Denn selbst wenn der Gläubiger, wie etwa ein Jude, die Burg nicht selbst nutzen konnte, hatte hier immer noch die Gefahr bestanden, daß andere Herren durch Einlösung von Pfandgütern an bestimmten Punkten Fuß fassen und den Einflußbereich des Landesherren hätten schmälern können.⁵⁸⁵

Zudem eröffnete sich den Landesherren mit der ihnen im *Statutum in favorem Principum* von 1232⁵⁸⁶ durch Friedrich II. verbrieften fürstlichen Befestigungshoheit⁵⁸⁷ ein weiteres effektives Druckmittel, aufgrund dessen sie die Errichtung von Burgen in ihrem Territorium von vorneherein von deren späteren Lehnsauftragung und Öffnung abhängig machen konnten.⁵⁸⁸

cc) Lehnsauftragung von Burgen und Territorialisierung von Herrschaft

Die Bedeutung der Lehnsauftragung von Burgen für die Ausübung der Herrschaft ist damit allerdings noch nicht hinreichend erklärt, vor allem wenn man bedenkt, daß die ältere Forschung Lehnburgen als weitgehend der Gewalt des Lehnsherrn entzogen ansah.⁵⁸⁹ Tatsächlich wird man mit Karl-Heinz Spieß das Verhältnis zwischen Burg und Herrschaft bei Lehnburgen als ambivalent bezeichnen müssen, da das Lehnrecht allein den Landesherren nicht die uneingeschränkte Herrschaft über die Befestigung vermittelte und der Lehnsherr über diese nicht in demselben Maße wie über seine Eigenburgen verfügen konnte. Spieß⁵⁹⁰ spricht insofern von einer stark differenzierten Verfügungsgewalt.

Andererseits ermöglichte dem Landesherren seine Stellung als Lehnsherr jedoch, die Nutzung der Burg durch den Vasallen unter Auflagen zu stellen. So durfte der Vasall nicht nur über die Burg nicht ohne die Zustimmung des Herren verfügen, also diese weder frei verpfänden oder verkaufen, noch vererben. Zudem konnte er die Burg nach der Lehnsauftragung auch nicht mehr für einen Angriff gegen den Lehnsherrn nutzen.⁵⁹¹ Wie effektiv diese Einwirkung für den Lehnsherrn, zumal bei ligischen Lehnverhältnissen, war, läßt sich daran ersehen, daß sich die in den Urkunden oft angesprochene Verpflichtung des Vasallen, nichts Schädliches gegen seinen Herren zu unternehmen oder von der eigenen Burg aus geschehen zu lassen, im weiteren Sinne auch auf dessen Hintersassen bezog.⁵⁹²

Die so gewonnene Lehnsabhängigkeit der Burgen des Adels ermöglichte es damit den Landesherren, sie zumindest passiv zu neutralisieren und zu kontrollieren. Zudem hatte die Lehnbarmachung für Auftragenden wie Landesherren gleichermaßen gewichtige Vorteile:

Während letzterer sich die Komplikationen gewaltsamen Vorgehens bei der Einverleibung von Burgen in sein Eigengut ersparte, zu dem ihm jegliche rechtliche Grundlage gefehlt haben würde, gelang es ihm gleichwohl, die Burgen als Zentren faktischer Herrschaftsausübung seinem Einfluß zu unterwerfen, ohne daß er sich an den Kosten für deren Instandhaltung, Bewachung und Verteidigung beteiligen mußte. Diese Lasten oblagen dem Besitzer der Burg. Dieser war dem Lehnsherrn zwar als Vasall mit Treueid und Mannschaft verpflichtet, ihm stand dabei seinerseits aber die Nutzung der Burg und die mit ihr verbundenen Einkünfte zu. Darüber hinaus konnte er den Schutz des Lehnsherrn in Anspruch nehmen, ohne die Burg, wie etwa bei einem Verkauf, als seine ritteradlige Herrschaftsgrundlage und Quelle seines Lebensunterhalts zu verlieren.⁵⁹³ Die Lehnsauftragung erwies sich damit als die ideale Methode,

um mit den Burgen die Stützpunkte der lokalen adeligen Herrschaftsausübung in die Landesherrschaft zu integrieren.⁵⁹⁴

Eine weitergehende aktive Instrumentalisierung der Burgen zur Herrschaftsausübung wurde durch die Umwandlung der Lehnburgen in Eigenburgen ermöglicht. So war die Lehnshoheit über die Burgen bisweilen der erste Schritt hin zu deren Einziehung durch den Landesherren. Den Pfalzgrafen etwa gelang es, wie Spieß nachgewiesen hat, in einigen Fällen schon recht bald, die ihnen aufgetragenen Burgen an sich zu ziehen.⁵⁹⁵ Anlaß konnten der Heimfall des Lehens beim Erbfall ebenso wie der Lehnsentzug wegen Felonie sein.⁵⁹⁶

Aber nicht nur die Umwandlung von Lehnburgen in landesherrliche Burgen, sondern auch die Lehnburgen als solche konnten zum Ausgangspunkt einer aktiven landesherrlichen Nutzung werden, wenn diese durch zusätzliche Umstände gefördert wurde.

Ein wichtiger Faktor, der es dem Landesherren auch als Lehnsherr ermöglichte, eine Burg wirklich in seine Hand zu bekommen, war das ligische Lehnrecht.⁵⁹⁷ Eine Auftragung der Burg zu ligischem Lehen ermöglichte dem Lehnsherren, daß er sich der Burg im Bedarfsfall bedienen konnte. Während nämlich der nichtligische Lehnsmann nur zur Leistung persönlicher Dienste, nicht aber zur Räumung der Burg für den Lehnsherren verpflichtet war, übte der Lehnsherr bei den ligischen Lehnburgen eine umfassendere Verfügungsgewalt über die Burg aus.⁵⁹⁸ So erhielt nach den Urkunden, mittels derer Burgen zu ligischem Lehen aufgetragen wurden, der Lehnsherr nicht nur das *dominium directum*, sondern die Burgen wurden auch *jus quoque et proprietatem*⁵⁹⁹, *pro allodio seu proprio*⁶⁰⁰ oder als *eygen* Offenhaus⁶⁰¹ dem Lehnsherren übertragen. In einigen Urkunden wird sogar gesagt, daß der Lehnsherr über die ihm aufgetragenen ligischen Burgen *quasi de allodio suo*⁶⁰² verfügen darf. Ob allerdings, wie Volker Henn meint, „die volle landrechtliche Verfügungsgewalt“ des Lehnsherren, die er aus dieser in den Urkunden verwendeten Begrifflichkeit ableitet, die territorialpolitische Bedeutung der ligischen Burgen ausmacht, darf zumindest bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß die Auftragung dieser Burgen in den meisten Fällen nicht nur zu ligischem Lehnrecht, sondern auch zu Offenhaus erfolgte.⁶⁰³

Diese lehnrechtlich erwirkte Öffnung ist im Gegensatz zum landrechtlich, ohne Konnex zu einem Lehnvertrag begründeten Öffnungsrecht umfassend. Mit ihr wurde dem Lehnsherren ein gewisses Verfügungsrecht über die lehnsabhängigen Befestigungen eingeräumt.⁶⁰⁴ Sie ermöglichte es dem Landesherren, die Lehnburg weitestgehend wie eine landesherrliche Ve-ste zu nutzen. Durch das umfassende Öffnungsrecht wurde die Lehnburg ihrer Funktion nach in wesentlichen Bereichen der landesherrlichen Burg ohne Amtscharakter angeglichen.

Erst das lehnrechtlich verankerte Öffnungsrecht verlieh der Lehnburg also jene herrschaftsrelevante Qualität, die sie für die Herrschaft eines Landesherren zum genauso unentbehrlichen Herrschaftsinstrument werden läßt wie die landesherrliche Burg. Deshalb bedienten sich die Landesherren der Territorialstaaten wie etwa Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Pfalz, Bayern oder Württemberg des Offenhausrechts als Komplementierung ihrer Burgenpolitik, die so zu einer expansiven Offenhauspolitik wurde.⁶⁰⁵ Durch die Auftragung zu Offenhaus konnte die Lehnsherrschaft der Landesherren über adlige Burgen beträchtlich intensiviert werden. Das Öffnungsrecht sicherte dem Herrn im Bedarfsfall die militärische Nutzung der Befestigung für sich selbst und seine Truppen zu, ohne daß er für deren Unterhalt sorgen mußten.⁶⁰⁶ Es erlaubte den Landesherren im Kriegsfall, eine große Anzahl von Burgen des Adels mit eigener kriegerischer Besatzung zu belegen⁶⁰⁷ und machte somit den Landesherren diese einstmals allodialen Herrschaftszentren erstmals zugänglich.⁶⁰⁸

Berns⁶⁰⁹ ist die Einsicht zu verdanken, daß das Öffnungsrecht in Verbindung mit einem Lehnvertrag aber mehr als nur ein Mittel zur Erlangung von Verfügungsgewalt über fremde Befestigungen darstellte und daß ihm eine weit umfassendere Bedeutung als die militärisch-strategische zukam, die er unter dem Begriff der Gastung zusammenfaßte.

Das Öffnungsrecht gestattete dem Landesherren, jederzeit und ausschließlich nach seinem Willen und Bedarf in eine Burg oder befestigte Anlage einzuziehen, dort zu wohnen, nach freiem Ermessen hinein- und hinauszugehen und für die Dauer des Aufenthaltes die Herrschaft dort auszuüben. Damit wurden geöffnete Burgen zu Stützpunkten, Versorgungsbasen, Quartieren und zugleich Herbergen des Landesherren, denn wo eine landesherrliche Burg nicht erreichbar war, konnte der Landesherr jede lehnsherrliche Burg, die ihm geöffnet war, in gleicher Weise in Anspruch nehmen. Von außerordentlicher Wichtigkeit ist dabei, daß alle diese Rechte ebenso für die landesherrlichen Amtsleute oder entsprechend Beauftragte galten. Dadurch wurden die geöffneten Burgen praktisch neutralisiert, da ein Angriff aus dieser Befestigung heraus gegen den Inhaber des Öffnungsrechtes nicht mehr möglich war.⁶¹⁰

Durch die gleichzeitig vereinbarte Öffnung wurde durch den Lehnvertrag nicht nur fremdes Allod in Lehnsgut umgewandelt, sondern auch der zur Öffnung verpflichtete Burgherr als Vasall in so straffer Form gebunden, daß seine Verfügungsbefugnis über die Burg stets hinter der des Landesherren zurücktreten mußte. Letztlich wurde damit der Burginhaber als Vasall zum bloßen Wahrer und Verwalter dadurch, einem landesherrlichen Burggrafen vergleichbar. Durch die Verbindung mit einem Lehnvertrag führte es zudem zur Erweiterung des Kreises

landesherrlicher Vasallen, die als eidlich gebundene Dienstleistende eine Herrschaft großen Stils erst ermöglichten.

So konnte der Landesherr durch den Erwerb lehnbarer Offenhäuser das sein Territorium überspannende Netz von Stützpunkten, das für die Beherrschung des Landes nach innen und seine Verteidigung nach außen von außerordentlicher Wichtigkeit war, ausbauen und kompletieren.⁶¹¹ Wie landesherrliche Eigenburgen ermöglichten die Offenhäuser, nach außen territoriale Ansprüche mit dem nötigen Nachdruck geltend zu machen und gleichzeitig gegnerische Ansprüche zurückzudrängen⁶¹² und Grensräume des Territoriums abzusichern.⁶¹³

Ein weiterer Aspekt der Territorialisierung landesherrlicher Herrschaft durch Lehnbarmachung von Burgen ist die durch solche Lehnburgen ermöglichte verbesserte Landfriedenswahrung. Zwischen der Landesherrschaft und dem Schutz des Landfriedens bestand nämlich ein enger Zusammenhang, oder anders ausgedrückt: „in der Sicherung von Frieden und Recht legitimiert sich die Landesherrschaft.“⁶¹⁴ Den Landfrieden konnte aber nur schützen, wer über die entsprechenden Machtmittel verfügte. Diese Lehnburgen und Offenhäuser stellten für den Landesherren das entsprechende Machtmittel dar, mit dessen Hilfe sie nicht nur auswärtige Feinde abwehren, sondern auch gegen Friedensbrecher vorgehen und die Anwendung unrechtmäßiger Gewalt bestrafen konnten.⁶¹⁵ Zudem mußten die Auftragenden beim Eintritt in ein ligisches Lehnverhältnis sich eidlich verpflichten, den Frieden zu wahren und Streitigkeiten mit anderen, die sonst in einer Fehde ausgetragen worden wären, vor ein ordentliches Gericht zu bringen.⁶¹⁶

Die geöffnete Lehnburg erweist sich damit insgesamt als entscheidende Voraussetzung für Ausübung, Intensivierung und Durchsetzung von Herrschaft außerhalb der eigenen Kernzonen des Landesherren bzw. außerhalb jener Bereiche, in denen er mit Hilfe der eigenen Burgen zu herrschen vermochte. Damit wurden auch die Lehnburgen zu einem wesentlichen Faktor für regelmäßige Verwaltung und Herrschaftsausübung, denn auch durch sie wurde das Herrschaftssystem des Landesherren verdichtet und effektiver. Die durch das Öffnungsrecht vermittelte Nutzungs- und Verfügungsbefugnis über Lehnburgen ist ein Herrschaftsinstrument, ohne das weder die Ausweitung des eigenen Einflusses noch die Sicherung und Verteidigung der eigenen Herrschaft möglich waren. Die Anzahl und Lage der verfügbaren lehnrechtlich gebundenen Offenhäuser sowie deren Bindungsintensität an den Landesherren entschieden zu einem wesentlichen Teil darüber, wie erfolgreich die Herrschaft und ihr Ausbau durch den spätmittelalterlichen Herrn war. Die geöffneten Lehnburgen wurden so zum entscheidenden Fundament für den Herrschaftsaufbau in jenen Gebieten, in denen der Landesherr bislang über

wenig oder gar keinen Einfluß verfügt hatte und damit zur Voraussetzung für den späteren Übergang des landesherrlichen Herrschaftsbereiches zum Flächenstaat.

Wie wichtig ein entsprechendes Netz lehnbarer Offenhäuser für den Ausbau von Landesherrschaft war, läßt sich vielleicht am ehesten anhand der bereits erwähnten Lokalisierungsklausel bei der Ablösung von Rentenlehn ersehen. Diese Lokalisierungsklauseln bezogen sich oft auf die Auftragung einer bestimmten Burg oder von Allod in der Nähe von Burgen, was die Burgen praktisch zu einer Keimzelle herrschaftlicher Verdichtung werden ließ.⁶¹⁷

c) Auftragung herrschaftsrelevanter Rechte

Neben der Auftragung von Territorien und herrschaftsrelevanten Objekten führte auch die Auftragung herrschaftsrelevanter Rechte zur Verdichtung von Herrschaft. Eine besondere Rolle spielten in diesem Zusammenhang die Gerichtsrechte, hinsichtlich derer sich die Lehnsherren bemühten, sie in abgeleitete Gerichtsbarkeit unter ihrer Gerichtshoheit umzuwandeln. Dabei förderte die Vorstellung von einer lehnrechtlichen Delegation der Jurisdiktionsgewalt die Penetration aller Herrschaftsebenen durch das Lehnrecht.⁶¹⁸

Auf Reichsebene kann man die herrschaftsverdichtende Wirkung der Lehnauftragung von Gerichtsrechten besonders gut am Beispiel der Westfälischen Freigrafschaften verfolgen. In Westfalen setzte sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts zusehends die Vorstellung durch, daß nicht nur die Gerichtsgewalt, sondern auch die Gerichtsherrschaft des Stuhlherren, die zu dieser Zeit noch starke allodiale Züge aufwies, sofern sie auf adligem Eigengut errichtet worden war, ein Reichslehen sei, das als solches unmittelbar vom König oder mittelbar von einem Afterlehnsherren empfangen werden mußte.⁶¹⁹ Dies hatte nicht nur zur Folge, daß vom König neu errichtete Freistühle ausdrücklich als Reichslehen verliehen wurden, sondern daß, falls Nichtreichsfürsten auf Allodgut eine Freigrafschaft errichten wollten, die förmliche Lehnauftragung des als Sachsubstrat der Gerichtsbarkeit vorgesehenen Grund und Bodens an das Reich erforderlich wurde.⁶²⁰

Insbesondere das Königtum als Empfänger dieser Lehnauftragung konnte angesichts der Zuständigkeitsausweitung der Femegerichtsbarkeit über die Grenzen Westfalens hinaus von dieser Feudalisierung der Bannleihe profitieren. Mit Hilfe der amts- und lehnrechtlichen Bindungen erlangte der König unmittelbaren Einfluß auf weite Bereiche bisher autogen ausgeübter

Herrschaft. Dies wäre mit der nur die gerichtsherrlichen Funktionen des Amtsträgers erfassenden alten gräflichen Bannleihe allein nicht zu erreichen gewesen.⁶²¹

Diese Wirkung vermochte die Lehnsauftragung auch auf den dem Reich nachgeordneten politischen Ebenen zu entfalten. Auf Landesebene konnten die fürstlichen Landesherren ihre Territorialgewalt dadurch konsolidieren, daß sie sich nicht nur die allodialen Herrschaftsbereiche, sondern zugleich auch die Gerichtsbarkeiten von Gerichtsherren, die in ihrem Einflußbereich angesiedelt waren, auftragen ließen.

Eine solche Entwicklung läßt sich bei der Ausbildung des Landesfürstentums in Österreich mit der dortigen Feudalisierung der freieigenen Landgerichte durch Lehnsauftragung nachweisen.⁶²²

Auch den Grafen von Geldern gelang es im späten Mittelalter, ihr Territorium durch erzwungene Lehnsauftragung von Hochgerichtsbezirken zu konsolidieren, weil sie sich von vorneherein auf die Teile dieser Hochgerichte beschränkten, die innerhalb ihrer Grafschaft gelegen waren. Auch dies ist wiederum ein Beispiel einer erfolgreichen Territorialisierungspolitik anhand der Synchronisierung von Lehnshoheit mit der landesherrlichen Herrschaft über ein geschlossenes Gebiet.⁶²³

Dieselbe Funktion konnte die Lehnsauftragung aber auch im Zusammenhang mit der adeligen Niedergerichtsbarkeit entfalten,⁶²⁴ was sich beispielsweise an hand der Feudalisierung der aus der hofrechtlichen Sphäre erwachsenen Dorfgerichte im Bayern des 15. Jahrhunderts zeigen läßt.⁶²⁵ Auch im Rahmen dieses Prozesses wurden die bereits bestehenden adligen Niedergerichte der landesfürstlichen Lehnshoheit durch Lehnsauftragungen unterworfen. Dieses Vorgehen war bei der Niedergerichtsbarkeit im Gegensatz zur Hochgerichtsbarkeit, bei der dem Herzog mit der Bannleihe ein vom Lehnrecht unabhängiges Instrument zur Ausübung auch der obergerichtlichen Herrschaft zur Verfügung stand, notwendig, weil dort eine solche amtsrechtliche Bindung zwischen dem Landesherren und den eigenständig erwachsenen adligen Niedergerichten fehlte. Hier war das Lehnrecht offenbar die einzige Möglichkeit, um diese originäre Gerichtsbarkeit in vom Landesherren delegierte Gerichtsgewalt umzuwandeln und so die Gerichtsherrschaft über das herzogliche Territorium in der Person des Landesherren als oberstem Gerichtsherren zusammenzuführen.⁶²⁶

2. Integrationswirkung für den Auftragenden

Auf der anderen Seite eröffnete die Lehnsauftragung auch dem Auftragenden die Möglichkeit zur Verdichtung seiner Herrschaft und zur Konsolidierung politischer Entscheidungsgewalt.

Dabei ist zwischen den Auftragenden, die meist der fürstlichen Ebene entstammten und denen letztlich die Begründung von Landesherrschaft gelang und solchen lokalen Herrschaftsträgern und kleinen Adeligen der untergeordneten Ebenen zu unterscheiden, deren Herrschaftsausübung auf kleinere Gebiete oder auch nur einzelne Güter beschränkt war. Oft übten letztere nur eine nachgeordnete Gerichtsbarkeit aus und wurden in den entstehenden Landesherrschaften landsässig. Für beide Gruppen konnte die Lehnsauftragung eine politische Stärkung, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, bewirken.

Die fürstlichen Herrscher waren nämlich offensiv um die Begründung und den Ausbau ihrer Herrschaft über andere Herrschaftsträger bemüht, während es für die nachgeordneten nicht-fürstlichen Herrschaftsträger und lokalen Dynasten darauf ankam, sich einerseits der Herrschaftsansprüche anderer, gleichgestellter lokaler Gewalten zu erwehren und sich andererseits politische Teilhaberechte in den entstehenden Landesherrschaften zu sichern, in die sie integriert waren.

a) Fürstliche und territoriale Herrschaftsträger

Für fürstliche Herrschaftsträger stand bei ihrem Streben nach Herrschaftskonsolidierung die Erlangung der Landeshoheit über ein geschlossenes Territorium im Vordergrund. Durch Lehnsauftragung von Territorien vor allem an das Reich vermochten sie dieses Ansinnen vornehmlich unter den drei Gesichtspunkten territoriale Integration, Ableitung von Herrschaft unter Mediatisierung nachgeordneter Herrschaftsträger und Bündelung von Herrschaftsrechten zu erreichen. Die im ersten Gesichtspunkt zum Ausdruck kommende territoriale Bedeutung der Lehnsauftragung und ihre in den beiden anderen Gesichtspunkten enthaltene politische Integrationswirkung sind dabei auch für den Auftragenden fast untrennbar miteinander verwoben.

aa) Territoriale Integration

Bei den Lehnsauftragungen von fürstlichen und territorialen Herrschaftsträgern spielte nicht zuletzt auch für den Auftragenden der Aspekt des territorialen Zugewinns eine Rolle. Die territoriale Integrationswirkung der Lehnsauftragung, die sich, wie gesehen, sowohl im Rahmen der Arrondierung von Lehnsgut wie auch der Arrondierung von allodialen Herrschaftsbereichen oder in einer Kombination beider manifestieren konnte, gipfelte in der Begründung eines in seiner Gesamtheit lehnbaren Territoriums.

So erhielten nicht nur die Reichsfürsten im Rahmen der Erhebung in den Reichsfürstenstand zusätzlich zu dem von ihnen aufgetragenen Allodgut weiteres Reichsgut vom Kaiser als Reichslehnsgut.⁶²⁷ Selbst die nach Abschluß territorialer Herrschaft strebenden allodialen Herrschaftsträger suchten, vor allem wenn ihr Herrschaftsgebiet räumlich fragmentiert war, durch ersatzweise Lehnsauftragung von Eigengut die Überlassung von günstig gelegenem Gebiet als Allod zu erwirken.⁶²⁸ Die Lehnsauftragung vermochte in beiden Fällen die Herrschaft des Auftragenden, sei es über Lehnsgut oder Allodgut, insofern zu befördern, als die durch sie bewirkte Arrondierung des Territoriums, über das der Auftragende die Herrschaft ausübte, zu einer Herrschaft über ein geschlossenes Territorium wurde.

Aus diesem Grunde ließ sich Graf Friedrich VII. von Toggenburg im Jahre 1413 von König Sigmund nicht nur mit seiner Grafschaft, sondern auch mit allen anderen in seiner Hand befindlichen allodialen Herrschaften und Gütern belehnen.⁶²⁹ Der Graf versprach sich von dieser Maßnahme nicht zuletzt einen Konsolidierungseffekt im Rahmen seiner Bestrebungen, aus der heterogenen Masse seiner Allodialbesitzungen auf der einen Seite und seinen österreichischen, Konstanzer, St. Gallener und Werdenberger Lehen und Pfandschaften auf der anderen Seite eine geschlossene Territorialherrschaft zu formen.⁶³⁰

Die so bewirkte territoriale Arrondierung des Herrschaftsgebietes erleichterte nicht nur die Sicherung seiner Grenzen nach außen durch den Abschluß des Territoriums, sie beförderte vor allem dessen inneren Ausbau sowie die Festigung von Herrschaftsstrukturen innerhalb des Territoriums.⁶³¹

bb) Legitimation von Herrschaft

Die in der Lehnsauftragung liegende Ableitung der Herrschaft des Auftragenden von einem Mächtigeren konnte die Herrschaft des Auftragenden verdichten, indem sie nicht nur seine Herrschaft legitimierte sondern zudem die Lehnsbeziehungen von ihm nachgeordneten Herrschaften zum Reich unterbrach und so deren Mediatisierung bewirkte.

Diese Eignung der Lehnsbindung zur Legitimation und Ableitung von Herrschaft wurde schon von der lehnrechtlichen und staatsrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit thematisiert. Sie sah in der Belehnung mit eigenem Gut anlässlich von Lehnsauftragungen einen Rechtstitel für die Ausübung territorialer Herrschaftsgewalt⁶³², einen *titulus utilior*, wie Philipp Knipschildt⁶³³ es ausdrückte. Wie wichtig und nützlich die Legitimation von Herrschaft durch Ableitung eigener Macht von kaiserlicher Autorität gegenüber einem aufbegehrenden Volk sein konnte, macht das Beispiel Ulrichs I. von Friesland deutlich, der, will man der Chronik glauben, seine Grafschaft Ostfriesland 1454 vom Reich zu Lehen nahm *...ne populus colla iugo eriperet ...*⁶³⁴

Dietmar Willoweit⁶³⁵ weist deshalb für die Reichsfürstenerhebungen darauf hin, daß die Pointe bei diesen Lehnsauftragungen nicht in der damit erzielten Vermögensmehrung, sondern in der neu gewonnen Königsnähe und damit – modern gesprochen – in der Herrschaftslegitimation lag. Nach seinem Urteil sollte mit der Aufgabe des freien Eigentums und der nachfolgenden Belehnung die Tatsache zum Ausdruck gebracht werden, daß der Fürst ein Mann des Königs ist. Der *princeps*, dessen herrschaftliche Stellung auf der Rechtsmacht des Kaisertums beruhte, habe damit sein Allod gegen eine unangreifbare Legitimation herrscherlichen Handelns eingetauscht.

So entsprang der Auftrag von Allodialgütern an den König und andere Fürsten offenbar zusehends dem Zwang zur Legitimierung der eigenen Herrschaft. Diese Legitimation konnte am einfachsten durch die Ableitung der Herrschaft von einer höheren Autorität erfolgen.

In den Erhebungsurkunden kommt der Delegationszusammenhang reichsfürstlicher Herrschaft, deren territoriale Grundlage mit Hilfe der Lehnsauftragung an Kaiser und Reich gebunden wurde, durch Formulierungen wie etwa *„tuum principatum seu ducatum a regia maiestate in feodum susciperes“*⁶³⁶ zum Ausdruck.⁶³⁷ Auf die Betonung dieses Umstandes legen die Erhebungsurkunden ersichtlich besonderen Wert. Nicht allein aufgrund der Titulatur, sondern auch aufgrund dieses Delegationszusammenhanges sind die Reichsfürsten berechtigt, in

ihrem Herrschaftsbereich imperiale Gewalt auszuüben. Steffen Schlinker bezeichnet das Fürstenamt deshalb auch als delegierte kaiserliche Gewalt.⁶³⁸

Wenn man bedenkt, daß nach Bartolus die Übertragung eines Territoriums durch den Kaiser zugleich auch die Einräumung der Jurisdiktionsgewalt einschloß, so wird ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Herrschaftslegitimation durch die Lehnsauftragung die Ableitung von Gerichtshoheit gewesen sein.⁶³⁹ Und in der Tat konnte auch außerhalb der Erhebungen in den Reichsfürstenstand der Auftragende durch die Lehnsauftragung seine Herrschaft mit Hilfe der Gerichtsbarkeit intensivieren, indem er entweder durch die Auftragung abgeleitete Gerichtsbarkeit über das aufgetragene Gut erwarb oder aber die Gerichtsbarkeit über Eigengut, die er bereits innehatte, durch die Auftragung in abgeleitete umwandelte. Dies konnte zum einen dadurch erfolgen, daß der Allodialeigner durch die Auftragung von Gut, über das er nicht die Gerichtsbarkeit ausübte, die Verleihung der Gerichtsbarkeit über diese Güter und die dort lebenden Hintersassen durch den Lehnsherren als Gerichtsherren erwirkte.⁶⁴⁰ So konnte er die Territorialisierung seiner Herrschaft durch Erwerb von Gerichtsrechten innerhalb seines Landes fördern.

Zum anderen konnte Herrschaft auch durch Lehnbarmachung von Gerichtsherrschaft legitimiert werden, wie etwa das Beispiel freigräflicher Gerichtsherrschaft in Westfalen zeigt. Dort wurde der Vorgang der Feudalisierung von Bannleiheverhältnissen⁶⁴¹ nicht nur vom Königtum gefördert, sondern auch von den westfälischen Landesherren und den betroffenen Landesherren selbst vorangetrieben. Für die Landesherren bedeutete nämlich die Erklärung der Freigrafschaften zu Reichsafterlehn eine Bindung und Integration der autogenen Gerichtsherrschaften in ihrem Territorium, da diese als Afterlehn von ihnen abgeleitet wurden. Für die Stuhlherren dagegen bedeutete die durch Lehnsauftragung hergestellte Reichslehnbarkeit ihrer Freigrafschaft die Möglichkeit, sich zur Ausschließung der Herrschaftsansprüche ihres Landesherren dessen Gerichtshoheit zu entziehen, indem sie sich damit direkt dem Schutz des Reiches unterstellten. Besonders in den Fällen, in denen Stuhlherren die Funktionen des Freigrafen selbst ausübten und in eigener Person vom König den Gerichtsban empfangen, war es nur ein kleiner Schritt zu der Vorstellung hin, daß nicht nur die Gerichtsgewalt, sondern auch die zugehörige Gerichtsherrschaft unmittelbar vom König als Reichslehen empfangen würden. So gelang es z. B. einigen Stuhlherren – zuweilen trotz entgegenstehender königlicher Privilegien an die Landesherren –, vom König die unmittelbare Reichsbelehrung für ihre Freigrafschaft zu erlangen.⁶⁴²

Daß in allen derartigen Auftragungen auch eo ipso eine Mediatisierung nachgeordneter Gewalten lag, ist bereits angesprochen worden. So wurden mit den im Rahmen der Fürstenerhebungen vorgenommenen Lehnsauftragungen die Grafen dem Königtum entfremdet, wie es die ältere Lehre ausdrückte. Durch die Einschaltung der Fürsten als lehnrechtliche Zwischeninstanz wurden sie also mediatisiert.⁶⁴³ Dabei dürfte den weltlichen Reichsfürsten in diesem Zusammenhang neben dem Schutz gegen Herrschaftskonkurrenten vor allem an der Ausdehnung und Abschließung ihrer Territorialgewalt nach innen gelegen haben.⁶⁴⁴

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, daß diese Mediatisierung auch freiwillig durch Lehnsauftragung an andere Herrschaftsträger erfolgen konnte: So unterstützte die Lehnsauftragung auch die Konsolidierung des inneren Aufbaus des aufgetragenen Territoriums insoweit, als sie offenbar in vielen Fällen den im Territorium ansässigen Adligen als Vorbild und Ansporn zu eigenen Lehnsauftragungen an den auftragenden Landesherren dienten. Durch die eigene Auftragung konnte das Land oft auch nach innen lehnrechtlich durchstrukturiert werden, da innerhalb der aufgetragenen Territorien der Adel seine Herrschaftsbereiche, dem Vorbild seiner Fürsten folgend, zu Lehen auftrug.⁶⁴⁵ Damit half letztlich auch die eigene Lehnsauftragung allodiale Herrschaftsbereiche des Adels aufzusaugen.⁶⁴⁶ Im Endeffekt konnten die Herrschaftsstrukturen des aufgetragenen Gebietes mit Hilfe des Lehnrechts vereinheitlicht werden.

Hinzu kommt, daß es eine durch Lehnbarmachung legitimierte Herrschaft bei der Abwehr von Herrschaftskonkurrenten leichter hatte. Die Lehnsauftragung und die mit ihrer Hilfe erworbene Fürstenwürde bot den Dynasten ihrerseits wirksamen Schutz vor einer Mediatisierung durch benachbarte Reichsfürsten und damit eine Festigung ihrer Herrschaft. Deswegen richtete sich das Streben der Dynasten auf die Fürstenwürde. Die herzogliche oder herzoggleiche Stellung bedeutete eben nicht nur die Ausübung einer eigenen, in ihrem Geltungsbereich weitgehend unabhängigen Herrschaft, sondern vor allem auch den Ausschluß einer fremden fürstlichen Gewalt.⁶⁴⁷

Diese positiven Auswirkungen des Lehnbandes für die fürstliche Landesherrschaft sind wohl auch der Grund dafür, daß die Reichsfürsten, trotz aller Konflikte mit dem Kaisertum, die Bindung an den Kaiser und die Einbindung in das Reich nie in Frage gestellt haben.⁶⁴⁸

cc) Bündelung von Herrschaftsrechten

Eine Herrschaftskonsolidierung bewirkte schließlich auch die mit der Lehnsauftragung einhergehende Bündelung von Herrschaftsrechten beim Auftragenden. Vor der Lehnsauftragung beruhte etwa die Herrschaft der zu erhebenden Reichsfürsten auf einem Konvolut von Herrschaften, Gütern und unterschiedlich radizierten Rechten sowie auf privatrechtlichen und hoheitlichen Gerechtsamen.⁶⁴⁹ Erst die Lehnsauftragung führte durch Schaffung einer geschlossenen, reichslehnbaren Gebiets Herrschaft über das gesamte, aus aufgetragenem Allodialgut, altem Reichslehen des Fürsten und neu verliehenem Reichslehen bestehende Territorium des Fürsten die Vereinheitlichung der Herrschaftsausübung über ein Territorium herbei.⁶⁵⁰ Die Vereinigung dieser verschiedenen Herrschaftsrechte erfolgte bei den Auftragungen anlässlich der Erhebungen in den Reichsfürstenstand offensichtlich im Fürstentitel. Dieser erwies sich geradezu als Brennpunkt für die politische Integration des Territoriums nach innen, indem er es ermöglichte, die einzelnen Herrschaften, Rechte und Güter juristisch zu verklammern und zu einem Land zu formen.

Vor allem die späteren Erhebungsvorgänge seit der Erhebung der Herzoge von Mecklenburg zeichnen sich durch eine Verbindung verschiedenartiger Herrschaftsrechte zu einem fürstlichen Hoheitsrecht aus. Dabei erlaubte der Fürstentitel die Zusammenfassung der unterschiedlichen Rechte gewissermaßen auf einer höheren hierarchischen Ebene.⁶⁵¹ Weil das Fürstentum ein Raum war, in dem die Jurisdiktion in der Hand des Herrschers kumulierte, begannen die „*einzelnen Herrschaftsrechte ... in der fürstlichen Hoheit zusammenzufließen*“, wie es Steffen Schlinker so anschaulich formulierte.⁶⁵²

Gleichwohl besteht das Fürstentum noch lange als Bündel von Herrschaftsrechten verschiedener, teils lehnrechtlicher, teils landrechtlicher Provenienz.⁶⁵³ Noch bis in die Neuzeit hinein gab es im Territorium die verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Ausübung von Herrschaft. Aber diese liefen jetzt beim Fürsten zusammen. Die Verleihung der Fürstenwürde festigte daher nicht nur die königliche Herrschaft, sondern trug ebenso dazu bei, den Zusammenhalt eines hochadeligen Herrschaftsgebietes zu gewährleisten. Ihren sprachlichen Ausdruck findet diese Bündelungswirkung der Fürstenwürde offenbar darin, daß schon seit der Stauferzeit zur Bezeichnung der Herzöge als *principes* der Landesname hinzugefügt wurde. Durch dieses Phänomen, das Dietmar Willoweit als sprachliches Anzeichen für eine „Territorialisierung der Fürstenwürde“ bezeichnet hat, wird die nicht zuletzt auf die bodenrechtliche Ausgestaltung des Vorganges mit Hilfe der Lehnsauftragung zurückgehende Veränderung in der Perspektive

deutlich: Es geht in erster Linie um die Schaffung eines fürstlichen Territoriums, dessen Herrschaftsrechte in der Fürstenwürde zusammenfließen und weniger um den „Stand“ des Privilegierten selbst.⁶⁵⁴

Allerdings wäre der Fürstentitel alleine, ohne die Lehnsauftragung, nicht zur Verdichtung im Sinne des Ausbaus von Landesherrschaft in der Lage gewesen. Erst die Lehnsauftragung führte zu einer Territorialisierung der durch den Fürstentitel gebündelten Herrschaftsrechte. Die Fürstenwürde festigte den Zusammenhalt eines Herrschaftsgebietes nur deshalb, weil das neue Fürstentum insgesamt ein Reichslehen darstellte.⁶⁵⁵ Schlinker meint, die Bildung der Fürstentümer durch die Lehnsauftragung habe es ermöglicht, daß die Territorien zu einem Territorium vereinigt werden konnten, während sie vorher nur über die Vereinigung von Herrschaftsansprüchen in der Person des zukünftigen Fürsten miteinander verbunden waren.⁶⁵⁶ Zudem kam es zu einer erbrechtlichen Sicherung des gesamten Territoriums zugunsten des neuen Fürsten durch die Absicherung der Erbfolge und die Verhinderung seiner Mediatisierung durch benachbarte Reichsfürsten.

Steffen Schlinker⁶⁵⁷ sieht deshalb in der Verbindung von Hochgerichtsbarkeit und Fürstentitel gar eine der wesentlichen Grundlagen für die Entstehung des modernen Staates. Er meint, im Fürstentitel den „Ansatz für eine hierarchische Struktur und eine einheitliche oberste Gewalt“ und den „Keim für die Ausformung eines Herrschaftsbegriffes“ zu erkennen. Letztlich vollziehe sich der Weg zur Staatlichkeit in den Territorien über den Fürstentitel, in dem umfassende Gewalt und Superiorität enthalten seien. Dem „princeps“-Titel sei immanent, Rechtsansprüche konkurrierender Herrschaften zu überlagern. Die Steigerung von Herrschaftsmacht, durch die es einem Herrn gelang, zum Territorialherrscher zu werden, korrespondierte mit einem Prozeß, der die Herrschaftsunterworfenen zu Untertanen machen wird. Die neue Form der Territorialherrschaft, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als „superioritas“ oder als „overste gewalt“ beschrieben wurde, ist anderen Arten von Herrschaft übergeordnet.⁶⁵⁸ Mit Hilfe der Lehnsauftragung sicherte und festigte der fürstliche Rang also vor allem den Weg zur Territorialherrschaft und im 17. Jahrhundert schließlich zur Landeshoheit.⁶⁵⁹

b) Lokale Herrschaftsträger

Bei den lokalen Herrschaftsträgern, bei denen der Erwerb eigener Landeshoheit ausgeschlossen war, beschränkten sich die Möglichkeiten zur Nutzung eigener Lehnsauftragungen von

vorneherein auf die Bewahrung lokal radizierter Herrschaftsrechte und auf den Erwerb politischer Teilhaberechte. So stand für den unter dem Landesherren stehenden Adel das Bestreben im Vordergrund, sich zumindest der Herrschaftsansprüche anderer, gleichgestellter lokaler Gewalten zu erwehren. Hierzu versuchte man, sich durch Lehnsauftragung an überörtliche Mächtige der Mediatisierung und Integration in die Herrschaft eines anderen zu entziehen. Auch wenn die Adligen auf diese Weise in vielen Fällen nicht der Landsässigkeit entgehen konnten, so vermochten sie sich durch Lehnsauftragungen an den Landesherren doch wenigstens die Teilhabe an der politischen Machtausübung zu sichern.

aa) Lehnsauftragung zur Verhinderung der Mediatisierung

Für kleine, lokale Herrschaftsträger bot die Auftragung des eigenen Herrschaftsbereichs an einen mächtigeren Herren, insbesondere den Kaiser oder Landesherren, die Möglichkeit, deren Unterstützung gegen die Mediatisierungsversuche benachbarter Territorialgewalten zu gewinnen. Denn diese trachteten ihrerseits danach, durch Erzwingung von Lehnsauftragungen ihre Landesherrschaften auszudehnen oder zu arrondieren.⁶⁶⁰

Das Königtum war dem kleinen Adel dabei auch gerne behilflich, da sich ihm hier jedenfalls theoretisch die Möglichkeit eröffnete, mit Hilfe der so entstehenden kleinen reichsunmittelbaren Enklaven in den größeren Territorien den Prozeß der Entwicklung hin zu einem geschlossenen Flächenstaat zu hemmen oder sogar zeitweise ganz zu unterlaufen und damit einer territorialen Integration auf Landesebene entgegenzuwirken. Die mit der Lehnsauftragung verbundene Hoffnung, einer Mediatisierung benachbarter Gewalten zu entgehen, beruhte für viele lokale Dynasten wohl nicht zuletzt auf einer durch die Auftragung bewirkten Exemption von der Gerichtsbarkeit des Landesherren oder anderer Mitbewerber um die lokale Herrschaftsausübung. So brachte die mit der Reichslehnseigenschaft verbundene Unterstellung unter die Reichsgerichtsbarkeit notwendigerweise das Ausscheiden des aufgetragenen Gutes aus dem Kompetenzbereich des Landgerichts mit sich.⁶⁶¹ Deshalb haben etwa die Grafen von Abensperg ihre Herrschaften, Regalien und Freiheiten dem Reich zu Lehen aufgetragen, um sich so von der landesfürstlichen Jurisdiktion der bayerischen Herzöge zu exemieren.⁶⁶²

bb) Lehnsauftragung als Sicherung der Teilhabe an der Macht innerhalb der Landesherrschaft

Innerhalb der entstehenden Landeshoheit war für eine originäre Herrschaftsausübung kleinerer, unter dem Landesherren stehender Herrschaftsträger kein Platz mehr. Mit der Konsolidierung fürstlicher Territorialherrschaft kam es deshalb für die Angehörigen des lokalen Adels darauf an, zumindest ihre Teilhabe an der Macht durch Integration in das Gefüge der Landesherrschaft zu sichern. Am einfachsten konnten sie dies erreichen, indem sie ihre eigenständige lokale Herrschaftsgrundlage ihrem Landesherren auftrugen und sie dem landesherrlichen Lehnsnexus unterwarfen. Das auf diese Weise mit dem Landesherren begründete Lehnsverhältnis erfüllte in letzter Konsequenz durch die von ihm vermittelte Landstandschaft zugleich auch die Voraussetzung für die Zugehörigkeit des landsässigen Adels zum Landtag, ohne daß das durch Lehnsauftragung begründete Lehnsband die Zugehörigkeit zum landesherrlichen *domanium* und damit ein der Landstandschaft schädliches, zu enges Schutz- oder gar Abhängigkeitsverhältnis vermittelt hätte.⁶⁶³

Vor und während der institutionellen Ausbildung einer territorial radizierten Landstandschaft seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert spielte die Lehnskurie als weitgehend einzig existierende Institution für die politische Mitwirkung des der Landesherrschaft unterworfenen Adels eine hervorragende Rolle. Dabei setzte die Mitgliedschaft in der Lehnskurie mit den sich aus ihr ergebenden politischen Teilhaberechten dennotwendig ein Lehnsband zum Landesherren voraus. Die Mitgliedschaft in der Lehnskurie ermöglichte dem landsässigen Adel nicht nur die Mitwirkung in der Lehnsverwaltung, sondern in der Lokalverwaltung allgemein. So nahmen die Lehnsleute des Landesherren zum einen am Lehnsgesicht teil und vertraten den Lehnsherren bei Lehnsgeschäften, wie der Vornahme von Belehnungen. Darüber hinaus konnten sie in Vertretung des Landesherren als Lehnsträger fungieren und in Beziehung mit dem Lehnswesen stehende Zahlungen wie etwa die Geldanweisungen auf Grundstücke, die dem Landesherren zu Lehen aufgetragen werden sollten, kontrollieren. Daneben aber wirkten die Lehnsleute auch in der Lokalverwaltung des Territoriums mit, indem sie etwa in den Städten den Rat besetzten oder als Burgmannen den örtlichen Schultheißen nach Rücksprache mit dem Landesherren einsetzten.⁶⁶⁴ Die Vasallen erscheinen aufgrund dieser ihnen zugewiesenen Doppelfunktion als bestimmende Kräfte der Territorialverwaltung. Die in diesen Beispielen zu Tage tretende Vermischung von Vasallenschaft und Selbstverwaltungsorganen findet ihre Entspre-

chung denn auch in der personellen Identität von höheren Amtsleuten und Lehnsmannschaft der entstehenden Territorien.⁶⁶⁵

Daß Lehnrecht und Amtsrecht solange die Landesherren noch keine vom Lehnswesen losgelöste Beamtenorganisation besaßen, auf vielfältige Weise miteinander verflochten waren, wurde bereits oben gezeigt.⁶⁶⁶ In diesem Zusammenhang soll deshalb lediglich nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Größe der in sich noch nicht geschlossenen landesherrlichen Territorien und der noch ungenügende Organisationsgrad der Verwaltung die Landesherren zwang, ihren Amtleuten besondere Vertrauensaufgaben zu übertragen. Viztume und Burggrafen nahmen deshalb über ihre eigentliche Amtstätigkeit hinaus auch die Aufgaben von Finanzkontrolleuren und Testamentsvollstreckern wahr. Bei Abwesenheit der Landesherren fungierten sie sogar als deren Stellvertreter.⁶⁶⁷ Das zur Übernahme dieser Aufgaben erforderliche Vertrauensverhältnis, das über die Funktionen des Amtsverhältnisses hinausgehen mußte, wurde nicht zuletzt durch die Lehnsauftragung der Amtsträger geschaffen, in deren Rahmen der funktional bestimmte Amtseid durch die Treuebindung des Lehnsverhältnisses wirksam ergänzt werden konnte.⁶⁶⁸

3. Zusammenfassung

Die Wirkung der Lehnsauftragung war bei der Beteiligung von Herrschaftsträgern immer auch für deren Herrschaftsausübung relevant. Sie vermochte die Herrschaft sowohl des Auftragenden als auch des Auftragungsempfängers zu verdichten. Der Auftragungsempfänger integrierte mit ihrer Hilfe nicht nur das Territorium des Auftragenden in seinen Herrschaftsbereich, sondern konnte aufgrund der politischen Bedeutung des Lehnsbandes mit ihr zugleich auch die Herrschaft des Auftragenden seinem eigenen Herrschaftsgefüge unterordnen. Der Auftragende seinerseits konnte die Legitimierung der Herrschaft durch Lehnsauftragung dazu benutzen, seine Herrschaftsrechte zu bündeln und zu vereinheitlichen. Darüber hinaus konnte er seine Hintersassen zur Lehnsauftragung bewegen. Für letztere stellte die Lehnsauftragung wenigstens einen Weg zur Verfügung, um sich auch nach der Ausbildung fürstlicher Landesherrschaft eine gewisse, wenn auch örtlich und umfangsmäßig begrenzte, Teilhabe an der Herrschaftsausübung innerhalb eines Territoriums zu sichern.

III. Bündnis und zwischenherrschaftliche Bindung

Der mutualistische Charakter der Lehnsbeziehung und die flexible Offenheit der ihr zugrunde liegenden Diktion legten eine heuristische Instrumentalisierung der Lehnsauftragung zum Abschluß politischer Vereinbarungen zwischen Inhabern von Herrschaft, die von Beistandspakten über Neutralitätsabkommen bis hin zu Friedensschlüssen reichen konnten, nahe.⁶⁶⁹

Vom Prinzip her konnte auch ein Lehnsverhältnis zwischen Herrschern als *feudum datum* oder aber in der Form eines *feudum oblatum* begründet werden. Das Überwiegen der zuletzt genannten Form im zwischenherrschaftlichen Bereich liegt vermutlich darin begründet, daß hier der Auftragende, der sich dem Lehnsnexus eines anderen Herrschers unterordnete, bereits die Herrschaft über „sein Gebiet“, mit dem er belehnt wurde, ausübte. Herrscher, aber auch lokale Mächtige bedienten sich deshalb der Lehnsauftragung in erheblichem Umfang als Gestaltungsinstrument zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen miteinander.⁶⁷⁰

Neben der Tributabhängigkeit wurden lehnrechtliche Formen wie etwa die Kommendation schon seit dem achten und neunten Jahrhundert vereinzelt zur Gestaltung transterritorialer Rechtsbeziehungen zwischen Herrschern verwendet.⁶⁷¹ Seit dem 10. Jahrhundert wurden sie die Regel.⁶⁷² Von da an entwickelte sich die Vasallität allmählich zur normalen Form der politischen Unterordnung christlicher Fürsten etwa unter das römische Kaisertum. Die lehnherrliche Oberhoheit über einen auswärtigen Fürsten wird seit dieser Zeit stets durch die Vergabe eines Lehens zum Ausdruck gebracht, sei es durch die Verleihung eines Lehens im Reich des zukünftigen Lehnsherren, sei es durch die Verleihung des eigenen Herrschaftsbereichs des zukünftigen Vasallen im Rahmen einer Lehnsauftragung an den zukünftigen Lehnsherren.⁶⁷³

Erst im späten Mittelalter, ungefähr seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert, verlor die Anwendung lehnrechtlicher Formen im zwischenherrschaftlichen Bereich wieder an Bedeutung, da das Lehnrecht mit dem Beginn der Nationalstaatsbildung, bei der es nun ebenfalls eine wichtige Rolle spielte, offensichtlich seine Fähigkeit zur juristischen Formung zwischenherrschaftlicher Bindungen eingebüßt hatte.⁶⁷⁴ Folgerichtig finden sich nun zwar noch durch Lehnsauftragung geschlossene politische Bündnisse zwischen Herrschern und Fürsten sowie von Fürsten untereinander, diese vermögen jedoch kaum mehr die Grenzen der sich auf nationaler Ebene herausbildenden übergeordneten Herrschaftseinheiten wie etwa des französischen Königtums oder des Deutschen Reiches zu überwinden.⁶⁷⁵

Daneben finden sich zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert solche auf Lehnsauftragungen beruhenden transterritorialen Lehnsverhältnisse insbesondere auch zwischen Herrschern und

den nachgeordneten Fürsten, die uns heute als innenpolitische Gewalten anderer Staaten anmuten.⁶⁷⁶ Gemeinsames Kennzeichen all dieser im weitesten Sinne als Bündnis zu begreifenden Lehnbeziehungen ist, daß sie über politische und territoriale Grenzen gleichermaßen hinaus griffen.⁶⁷⁷ Zu nennen sind etwa die die territorialen Herrschaftsgrenzen überschreitenden lehnsherrlichen Beziehungen der Kaiser Heinrich I. und Otto I. zu französischen Landesfürsten⁶⁷⁸, die Lehnbindungen der englischen Könige vom 11. bis zum 13. Jahrhundert zu französischen Landesfürsten sowie insbesondere die oft unter Auftragung ihrer Länder zu Lehen geschlossenen Verträge deutscher Landesfürsten mit den französischen und englischen Königen des 12. und 13. Jahrhunderts.⁶⁷⁹

1. Die Wirkung der zwischenherrschaftlichen Lehnauftragung

Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert ließ sich der politische Gestaltungswille auch im zwischenherrschaftlichen Bereich zusehends vom römischen Eigentumsgedanken inspirieren. Die doppelte Güterübertragung zwischen Herrschern, wie sie sich nun etwa anlässlich der Erhebungen in den Reichsfürstenstand beobachten läßt,⁶⁸⁰ erfolgte auch hier zur Veranschaulichung eines persönlichen Rechtsverhältnisses, das sich in abstrakten politischen Kategorien noch nicht verstehen ließ.⁶⁸¹ Eine weitgehend verdinglichte lehnrechtliche Terminologie bediente sich einer eigentumsrechtlichen Begrifflichkeit zur Versinnbildlichung politischer Abhängigkeiten.⁶⁸² Dies ist auch der Grund, warum man die zwischenherrschaftliche Lehnbindung in der Forschung unter Hinweis auf die verhältnismäßig große Selbständigkeit der betreffenden Länder gegenüber dem Lehnsherren bis heute lieber als lehnmäßige Übertragung von Herrschaftsrechten erklärt.⁶⁸³

Die Rechtshistoriker des 19. und 20. Jahrhunderts qualifizierten – unter Zugrundelegung des modernen Souveränitätsbegriffes durchaus folgerichtig – diese lehnrechtlichen Bindungen als „internationale Erscheinungen lehnrechtlicher Art“⁶⁸⁴ oder „lehnrechtliche Beziehungsformen innerhalb des völkerrechtlichen Verkehrs“.⁶⁸⁵ Sie erblickten in den Lehnauftragungen ganzer Herrschaftsgebiete nicht nur eine Unterordnung des Herrschers unter eine fremde Macht, sondern erachteten sie zugleich auch als einen Verzicht auf die „Eigenrechtigkeit der Herrschaft“⁶⁸⁶. Im Verhältnis zum Lehnsherren sowie zu unabhängigen Dritten sei ein lehnsabhängiger Staat nicht ein Rechtssubjekt gleichen Ranges gewesen. Er sei nicht souverän im Sinne

der modernen Bestimmung dieses Begriffs. Lediglich die Völkerrechtsunmittelbarkeit des Vasallen sah man als grundsätzlich unberührt an.⁶⁸⁷ In Übertragung einer neuzeitlichen Staatsvorstellung beschrieben sie die Wirkung der Lehnsauftragung damit als Beschädigung der Souveränität des Herrschers oder gar als Verlust der Souveränität des aufgetragenen Gebietes.⁶⁸⁸

Der Vasall, so pflegt man den Vorgang gemeinhin zu beschreiben, übertrug dem Lehnsherrn seine Rechte an diesem Gebiet und wurde mit denselben Rechten sogleich wieder investiert.⁶⁸⁹ Dabei zählt man in der Historiographie die auf diese Weise begründeten Lehnshverhältnisse auch dann zu den *feuda oblata*, wenn diese Form eigentlich nicht paßt, etwa weil der Vasall selbst nicht zur Verfügung über sein Territorium befugt war oder die Rechtslage – wie bei mehreren Herrschaftsprätendenten – ungeklärt war. In solchen Fällen erklärt man, habe der zukünftige Lehnsherr die Verfügung einfach aufgrund seiner überlegenen Machtstellung oder kraft seines anerkannten politischen Herrschaftsanspruchs getroffen.⁶⁹⁰

Als grundlegende Wirkung der Lehnsauftragung bleibt auch im zwischenherrschaftlichen Bereich die Begründung des persönlichen Lehnsbandes zwischen Herrn und Vasallen. Hier stellt sich für uns die Frage, welche Bedeutung die Begriffe „Vasallität“ und „Lehen“ für die Herrschaftsausübung des Auftragenden hatten. Man wird wohl sagen dürfen, daß das Lehnsband bei Anwendung im zwischenherrschaftlichen Bereich die Merkmale eines höchstpersönlichen gegenseitigen Vertragsverhältnisses beibehielt, das sich allerdings durch die Macht und die politische Stellung der Parteien auszeichnete. Deshalb hatte das Gewaltverhältnis in diesen Beziehungen, in denen auch den Vasallen als Inhaber eigener Herrschaften ein hoher politischer Rang zukam, in der Regel keine der internen Kommendation entsprechende strenge persönliche Unterordnung zur Folge.⁶⁹¹ Im Gegenteil: da die im Rahmen der Lehnsauftragung zu leistende Mannschaft keine Erniedrigung und auch keine Einbuße an politischer Handlungsfähigkeit nach sich zog,⁶⁹² wurden Lehnshverhältnisse anscheinend bevorzugt zur Gestaltung der politischen Verbindungen zwischen Herrschern, aber auch zwischen Herrschern und den mediaten Gewalten fremder Herrschaftsbereiche verwandt.⁶⁹³

Die generelle Folge des Eintritts in ein Lehnshverhältnis bestand für einen vordem ungebundenen Herrscher also darin, daß er zwar seine Stellung als unabhängiger, keine Macht über sich anerkennender Herrscher einbüßte, seine konkreten Herrschafts- und Hoheitsrechte über seine Gebiete blieben ihm aber auch nach der Auftragung ungeschmälert erhalten.⁶⁹⁴

So behauptet Herzog Mestwin II. auch nach der Auftragung Pommerns in einer Urkunde vom November 1281 von sich, er regiere Pommern *per legitimam successionem* und habe die Herr-

schaft *deo favente* inne,⁶⁹⁵ was darauf hindeutet, daß er sich – trotz seiner Lehnsabhängigkeit von der Mark Brandenburg – als selbständiger, unabhängiger Herrscher fühlte.⁶⁹⁶ Bei einer anderen, durch Wladyslaw von Cosel im Jahre 1327 vorgenommenen Lehnsauftragung an Böhmen⁶⁹⁷ wurde gar festgehalten, daß das Herzogtum sich nun unter Feudalrecht begeben habe. Gleichzeitig aber wurden Wladyslaw und seine Nachkommen bezüglich ihrer sonstigen Rechtshandlungen ausdrücklich *in omnibus suis polonicalibus iuribus* belassen.⁶⁹⁸

2. Funktionen zwischenherrschaftlicher Lehnsauftragung

Der Abschluß einer auswärtigen Lehnsbeziehung in der Form von Lehnsauftragungen war letztlich ein Versuch, bestehende politische Abhängigkeiten rechtlich durch Begründung von Vasallität und Bodenleihe zum Ausdruck zu bringen.⁶⁹⁹

Das Lehnrecht eignete sich wohl in besonderem Maße zur anschaulichen und sinnfälligen Verdeutlichung personenbezogener politischer Beziehungen. Es stellt damit, wie es Mitteis ausdrückte die „Denkform für internationale Beziehungen“ dar,⁷⁰⁰ die in erheblichem Maße durch symbolische Handlungen der verschiedensten Art eingegangen und bestimmt wurden.⁷⁰¹ Dabei stellen die Kommendation und die Investitur mit einem Land als Lehnsobjekt offenbar die entsprechenden Symbole dar, mit deren Hilfe die Übertragung von Herrschaftsrechten zum Ausdruck gebracht wurde.⁷⁰²

Das durch Lehnsauftragung begründete Lehnsverhältnis fungierte als allgemeine Vertrags- und Rechtsform für die unterschiedlichsten Bündnisversprechen und politischen Abreden zwischen Herrschern.⁷⁰³ Diese Lehnsverhältnisse unterschieden sich insoweit nicht grundsätzlich von anderen Rechtsbeziehungen wie etwa Bündnis-, Dienst-, Pensions- und Schutzverträgen, die gleichfalls zwischen Herrschenden eingegangen wurden.⁷⁰⁴ Im Rahmen militärischer Bündnisse beispielsweise wurden dabei nicht nur Beistandsverpflichtungen begründet, sondern es konnten auch Soldverträge mit Hilfe der Lehnsauftragung abgeschlossen werden. So gewährten Herrscher wie etwa der englische König als Sold für Kriegsdienst einmalige Geldzahlungen, aber auch Lehnsrenten, für die der Soldverpflichtete wiederum allodiale Herrschaften aufzutragen hatte.⁷⁰⁵ Der Graf von Savoyen trug deshalb dem englischen König im Jahre 1246 einige allodiale Besitzungen zu Lehen auf und erhielt dafür, praktisch als Besoldung eine Einmalzahlung von tausend Pfund und eine jährliche Rentenzahlung von zweihun-

dert Mark.⁷⁰⁶ Es waren vor allem solche unter Auftragung von Allodialgut begründeten Rentenlehnsverhältnisse, mit denen militärischer Beistand erkaufte und entlohnt wurde.⁷⁰⁷

Wenngleich also diese Lehnbeziehung zumeist nur eine unter mehreren rechtlich wie politisch gleichwertigen Formen zur Verfügung stellte, so war doch die der Vasallität eigene persönliche Bindung zur wirksamen politischen Verpflichtung Einzelner besonders geeignet. Jedem Vasallitätsverhältnis kam ja schon allein aufgrund der ihm eigenen Schutz- und Treuepflichten eine wesentliche Bündniswirkung zu.⁷⁰⁸ Da der konkrete Inhalt der Verpflichtungen darüber hinaus von Fall zu Fall, je nach der politischen Stellung und dem Machtpotential der Beteiligten, aber auch abhängig von den Landesgewohnheiten und deren sonstigen rechtlichen Bindungen variieren konnte, stellte die Lehnsauftragung ein vielseitig verwendbares Rechtsinstrument zur Regelung interterritorialer Angelegenheiten dar.⁷⁰⁹ – Ja das Lehnrecht wurde nach einer Formulierung von Heinrich Mitteis „dank der feinen Durchbildung und der Schmiegsamkeit seiner Normen“ geradezu „zur gegebenen Form für politische Bündnisse und andere außenpolitische Beziehungen“.⁷¹⁰

a) Bündnis

Diese politischen Bündnisse hatten, je nach Ausgestaltung der Lehnsauftragung, entweder – bei wechselseitiger Auftragung – den Charakter eines *foedus equalis* oder – falls die Auftragung nur durch eine Partei erfolgte – den Charakter eines *foedus inequalis*.

aa) Ungleiche Bündnisse

Ungleiche Bündnisse zwischen Herrschenden wurden durch die einseitige Auftragung eines Herrschaftsbereichs geschlossen. Die damit verbundene Kommendation bedeutete auch im zwischenherrschaftlichen Bereich letztlich die persönliche Unterwerfung des Auftragenden unter eine fremde Schutzgewalt, mag diese Rechtsposition den tatsächlichen Machtverhältnissen auch nicht immer entsprochen haben. Daß diesen einseitigen Lehnsauftragungen trotz ihres Unterwerfungscharakters ein gewisser bündnerischer Charakter zueigen ist, kommt vielleicht gerade in den Fällen besonders gut zum Vorschein, in denen von der Unterwerfung eines Herrschers unter die Lehnshoheit eines anderen in den Urkunden gesagt wird, die Lehns-

auftragung sei aus Liebe und Freundschaft für den Lehnsherren erfolgt. So wird von den Lehnsauftragungen durch die Herzöge Konrad von Schlesien und Wenzel von Masuren an König Johann von Böhmen berichtet, sie seien ... *ad* oder *ob specialis amoris affectum* erfolgt.⁷¹¹

Das in den Lehnurkunden am häufigsten genannte Motiv für die Eingehung von Lehnverhältnissen, die Erlangung des Schutzes von Mächtigen,⁷¹² ist auch im zwischenherrschaftlichen Bereich dominierend.⁷¹³ Auch Herrschende suchten nämlich durch Auftragung ihrer Herrschaftsbereiche Rückhalt gegen die drohende Oberhoheit oder gar gegen die Landesherrschaft benachbarter Territorialgewalten und gewannen so deren Schutz, um den Verlust von Land und Herrschaft abzuwenden. Dieses Ansinnen findet sich sowohl im Rahmen von Beistands- und Bündnispakten als auch im Rahmen von Friedensabkommen und Sühnevereinbarungen.⁷¹⁴ Als frühes Beispiel hierfür läßt sich die von den Chroniken berichtete Auftragung Haralds von Dänemark an Kaiser Otto I. im Jahr 948 anführen.⁷¹⁵

Im ersten Fall, der Begründung eines Schutzbündnisses mit dem zukünftigen Lehnsherren, finden sich Gestaltungen, bei denen im Rahmen einer Lehnsauftragung ausdrücklich eine gegenseitige Beistandspflicht – die Urkunden sprechen von *protectio et defensio* – vereinbart wurde, wie im Beispiel der Fürsten Casimir und Bogislaw, die, um ihre Herrschaft über Pommern gegen die Bedrohung durch die Dänen abzusichern, ihr Land im Jahre 1181 Kaiser Friedrich I. zu Lehen auftrugen.⁷¹⁶

Ein weiteres Beispiel – wiederum aus Pommern – stellt die Auftragung Ostpommerns durch Herzog Mestwin II. an Brandenburg im Jahre 1269 dar. Dieser nahm seine Lande von den Markgrafen Johann, Otto und Konrad zu Lehn, um sich so deren Rückhalt gegen den deutschen Orden und Barnim II. von Westpommern zu versichern.⁷¹⁷ Mestwin selbst äußert später in einer Urkunde, daß er die Markgrafen zur Sicherung seines Lebens und zur Besserung seiner Lage zu seinen Herren und Beschützern erwählt habe.⁷¹⁸ Aus demselben Grund erfolgte auch die Auftragung von Livland an den Herrscher (*magister*) Kurlands⁷¹⁹, und auch Schottland mußte deshalb nach dem Krieg mit England ein Lehen des englischen Königreichs werden.⁷²⁰

Lehnsauftragungen zwischen Herrschern erfolgten aber auch zur Sühne und wiesen dann einen Charakter auf, der von Friedensverträgen bis hin zur Unterwerfung reichen konnte.⁷²¹

Ein Beispiel für eine solche Sühneauftragung, die einer Unterwerfung gleichkam, ist die Auftragung der beiden Brüder Boleslaw Herzog von Liegnitz-Brieg und Johann Herzog von Steinau, die das Breslauer Land mit Krieg überzogen und in mehreren Raubzügen heimgesucht

hatten. Das gab König Johann von Böhmen den Anlaß, beide Herzöge zur Lehnsauftragung ihrer Gebiete zu zwingen.⁷²² So mußte Johann von Steinau am 29. April 1329, um weiterer Bestrafung zu entgehen, sein Herzogtum Steinau samt Lüben und Guhrau wegen des Schadens, den er dem Breslauer Land zugefügt hatte als Kompensation auf den böhmischen König als *feudum perpetuum* übertragen. Darüber hinaus mußte er sich verpflichten, in Zukunft *obedenciam et fidem* zu üben.⁷²³ Am 9. Mai des gleichen Jahres empfing auch Boleslaw von Liegnitz-Brieg von König Johann seine Gebiete zu Lehen.⁷²⁴ In der hierüber ausgestellten Urkunde ließ der König festhalten, daß die Auftragung erfolgt sei ... *umb alle brache und krig, die zwischen uns und im von siner Brüder wegen ...* gewesen seien zu beenden und damit alle Dinge ... *gesuenet und geeynet und ewiclichen berichtent*⁷²⁵ sein sollten. Zusätzlicher Druck wurde dadurch auf den Herzog ausgeübt, daß man ihm den Verlust seines Herzogtums an seinen von ihm aus Brieg vertriebener Bruder Wladyslaw in Aussicht stellte, sollte er sich dem Lehnsnexus nicht unterwerfen wollen.⁷²⁶

Auch bei der bereits oben erwähnten Auftragung des Grafen Friedrich von Toggenburg im Jahre 1413⁷²⁷ spielte nicht zuletzt die Erwägung eine Rolle, daß in Anbetracht der sich bereits abzeichnenden Auseinandersetzungen zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich-Tirol eine deutliche Anlehnung an die Reichsgewalt günstige Voraussetzungen für eine eigene expansive Machtpolitik auf Kosten Habsburgs schaffen könnte.⁷²⁸

bb) Gleiche Bündnisse

Gleiche Bündnisse konnten durch die gegenseitige Auftragung von Herrschaftsbereichen oder Teilen davon begründet werden. Hierbei wurde die wechselseitige und gleichzeitige Belehnung durch Genossen zu dem Zwecke genutzt, sich der besonderen, durch das Lehnsband bedingten Treue gegenseitig und deshalb ohne Unterordnung der einen unter die andere Partei zu versichern. Durch die gleichzeitige Auftragung konnte also die Niederung der lehnrechtlichen Stellung der Vertragsparteien vermieden werden.⁷²⁹ Das so begründete Lehnsverhältnis entsprach im Ergebnis einem Beistandspakt der Auftragenden. So wurde im Jahre 1337 ein Bündnis zwischen dem Grafen von Savoyen und dem Delfin Humbert als Grafen von Vienne geschlossen, in dem sie sich mit samt ihren Mannen gegenseitig in *mutua homagia ligia* aufnahmen.⁷³⁰ Darüber hinaus trugen sie sich gegenseitig bestimmte Güter und Burgen in *feudum ligium antiquum paternum et nobile* auf, wobei der Graf den Delfin mit den von diesem zuvor

übergebenen Gütern investierte und umgekehrt der Delfin den Grafen.⁷³¹ Weitere Beispiele für wechselseitige Belehnungen finden sich insbesondere in den romanischen Reichslanden. So hatten sich, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, auch der Bischof von Sitten und der Graf von Savoyen gleichzeitig mit dem vom jeweils anderen aufgetragenen Gut belehnt.⁷³²

cc) Nichtangriffspakt und Neutralitätsabkommen

Das durch die Lehnsauftragung begründete gegenseitige Treueverhältnis beinhaltete – unabhängig davon, ob es sich um einseitige oder wechselseitige Lehnsauftragungen handelte – neben allgemeinen positiven Leistungspflichten aber auch die Verpflichtung zur Unterlassung schädigender Handlungen. Diese Unterlassungspflicht, die im Bereich zwischenherrschaftlicher Beziehungen die typischen Merkmale eines Nichtangriffspaktes aufwies, traf beide Parteien gleichermaßen und schuf damit praktisch einen Neutralitätszustand.⁷³³

Allerdings konnte der Vasall diese Neutralitätspflichten auch gegen den Lehnsherren richten, indem er Lehnsauftragungen an zwei oder mehrere verschiedene Herren vornahm. Eine Doppel- oder gar Mehrfachvasallität begründete deshalb auch ohne besondere Neutralitätsabsprache für den von mehreren Lehnsherren abhängigen Vasallen die Verpflichtung, im Falle des Konflikts zwischen seinen Lehnsherren keinen von diesen zu unterstützen,⁷³⁴ weshalb Heinrich Mitteis⁷³⁵ die Doppelvasallität als die „juristische Form der Neutralität“ bezeichnet hat.

Dementsprechend häufig kamen solche Doppelauftragungen in den Grenzbereichen des deutschen Reiches vor, da man sich mit Hinweis auf die den Konfliktparteien geschuldeten Treue aus einem eventuellen Konflikt heraushalten konnte. Volker Henn beispielsweise untersuchte die Rechtsverhältnisse an Burgen im Spannungsfeld von Köln, Jülich und Luxemburg und zeigte, daß diese Burgen, nachdem sie anteilmäßig unter Begründung von Offenhausrechten verschiedenen Herren aufgetragen worden waren, im Falle des Konflikts der Lehnsherren untereinander für keinen der Beteiligten einen wirklichen Wert mehr besessen hatten.⁷³⁶ Eine ähnliche Motivation, seine Lehnsbindungen zu neutralisieren, bewog offenbar den Herzog Hugo III. von Dijon, der bereits Lehnsmannt des französischen Königs war, zum Erwerb der Grafschaft Albon durch Heirat.⁷³⁷ Als er 1186 von Kaiser Heinrich VI. mit ihr belehnt wurde, erfolgte der Vorgang unter gleichzeitiger Lehnsauftragung seiner im Reich gelegenen übrigen Allodialbesitzungen.⁷³⁸ Die Lehnshuldigungen des Herzogs und seines Sohnes erfolgten allerdings *salva fidelitate regis Franciae*, und es wurde vereinbart, daß er dem Kaiser gegen An-

griffe des französischen Königs ebenso beizustehen habe, wie dem französischen König gegen Angriffe des Reiches.⁷³⁹

Die Doppelvasallität seitens des Vasallen wurde vielfach zu dem Zwecke eingegangen, seine Lehnsherren politisch gegeneinander auszuspielen und konnte von ihm im Extremfall dazu benutzt werden, die Bedeutung seiner Lehnsbindung zu verwischen oder sich dieser gar zu entziehen.⁷⁴⁰ So erwirkten die pommerschen Herzöge von Kaiser Ludwig IV. das Versprechen, daß sie die unmittelbare Belehnung durch das Reich erhalten sollten, damit das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern aufgehoben sein würde.⁷⁴¹ Als der Kaiser dieses Versprechen nicht einhielt und seinen Sohn Ludwig auch mit Pommern belehnte,⁷⁴² haben die beiden Herzöge ihr Land am 16. August 1320 vom Camminer Bischof zu Lehen genommen, um ihre Unabhängigkeit von Brandenburg anderweitig zu sichern.⁷⁴³ Und nachdem schließlich Kaiser Ludwig die pommerschen Herzöge im Jahr 1328 von Rom aus gar aufforderte, ihr Land von seinem Sohn, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, zu Lehen zu nehmen,⁷⁴⁴ suchten sich die Pommern diesem Anspruch zu entziehen, indem sie ihr Herzogtum Papst Johann XXII. als Lehen auftrugen.⁷⁴⁵

b) Ableitung von Herrschaft durch Anerkennung eines übergeordneten Machtanspruchs

Mit der zuletzt genannten Auftragung an den Papst wurde bereits eine weitere Funktion der Lehnsauftragung durch Herrscher, nämlich die Ableitung und Legitimation von Herrschaft angesprochen.

Auch im Bereich der Bündnisbeziehungen von Mächtigen untereinander spielte der Gedanke der Ableitung von Herrschaft zu deren Legitimation eine große Rolle. Ein abgeleiteter Herrschaftstitel war auch ihnen oft von Vorteil.⁷⁴⁶ So tauschte auch hier der Vasall mit der Auftragung seine autogene Herrschaft gegen eine höhere Legitimation herrscherlichen Handelns ein.⁷⁴⁷ Dabei sahen sich auch mächtige Herren im Denken der Zeit offenbar zusehends einem Zwang zur Legitimierung ihrer Herrschaft ausgesetzt, und diese konnte natürlich am einfachsten durch die Ableitung der Herrschaft von einer höheren Autorität erfolgen.⁷⁴⁸ Die Zunahme der Lehnsauftragungen auch im zwischenherrschaftlichen Bereich ab der Mitte des 13. Jahrhunderts⁷⁴⁹ scheint geradezu eine Notwendigkeit anzudeuten, sich in diese Abhängigkeit zu begeben, wollte man sich der politischen Mitsprache versichern und Nachteile vermeiden.

Zu dieser Zeit scheint nicht nur die Vorstellung von allodiale Landbesitz, sondern vor allem auch von autogener Herrschaft außerhalb des Lehnsnexus unterzugehen.⁷⁵⁰

Pustejovsky etwa meint, Münsterberg sei auch deswegen 1336 König Johann von Böhmen aufgetragen worden, weil die fehlenden herrschaftlichen Kontakte gar eine völlige Isolierung für den Herzog hätten bringen können.⁷⁵¹ Als Vorbild für diese Auftragungen durch die pomerschen und schlesischen Fürsten dienten, jedenfalls wenn man der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit Glauben schenken möchte, offenbar die Auftragungen, unter denen die Erhebungen in den Reichsfürstenstand erfolgt waren.⁷⁵²

Besonders nützlich war einem Herrscher die Legitimation eigener Herrschaft natürlich immer dann, wenn diese umstritten und deshalb bedroht war.⁷⁵³

Zum einen konnte durch die Lehnsauftragung die Herrschaft gegen den Empfänger der Auftragung legitimiert werden, indem man sich diese von ihm delegieren ließ und forthin von ihm ableitete. Dann kam der Auftragung zugleich oft eine Vergleichsfunktion zu, mit deren Hilfe eine Auseinandersetzung um aufgetragenes Land und Herrschaft vermieden oder beendet wurde. Vor diesem Hintergrund ist etwa der Vertrag zwischen Kaiser Karl IV. und König Johann dem Guten von Frankreich zu sehen, in dem letzterer sich 1355 verpflichtet hat, das Delphinat und Burgund vom Kaiser zu Lehen zu nehmen.⁷⁵⁴ Auch bei der Auftragung des Schlosses Chaumont durch den Grafen von Loos *ad confirmationem dilectionis et securitatis* an Herzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant handelt es sich um eine solche vergleichsweise Beendigung nicht nur von Auseinandersetzungen über die Zugehörigkeit von Gut sondern zugleich auch von Streitigkeiten über die Herrschaft.⁷⁵⁵

Die eindrucksvollsten Beispiele für Lehnsauftragungen, die mit dem Ziel erfolgten, die Anerkennung einer noch ungesicherten Herrschaft zu erreichen, finden sich aufgrund der besonderen geistlichen und politischen Autorität des Papsttums jedoch im Bereich der römischen Kurie.⁷⁵⁶ Hier ging es denn auch vor allem darum, die eigene Herrschaft Dritten gegenüber zu legitimieren. Aufgrund der in diesem Zusammenhang vom Papsttum erwirkten Lehnsauftragungen entstand unter geschickter Ausnutzung der konkreten politischen Verhältnisse geradezu ein System vasallitischer Bindungen, mit denen unter anderem Sizilien, England und Irland, Aragon, Portugal und Sardinien der Kurie verbunden waren. Diese Lehnsverhältnisse bildeten einerseits die Grundlage für die Entstehung der Landeshoheit der Auftragenden, während sie andererseits den realpolitischen Hintergrund für die Emanzipation des päpstlichen Machtanspruchs von der kaiserlichen Gewalt abgaben.⁷⁵⁷

Da die Lehnsempfänger durch diese Lehnsauftragungen die Anerkennung ihres Herrschaftsanspruchs durch päpstliche Legitimation zu erreichen suchten, ließ sich die Berechtigung zu diesen Belehnungen in vielen Fällen jedenfalls nicht gänzlich – wie sonst üblich – auf eine vom Vasallen abzuleitende Verfügungsbefugnis über seinen autogenen Herrschaftsbereich ableiten. Die Berechtigung zur Verfügung über die weltlichen Herrschaften ergab sich für die Kurie aber jedenfalls seit Gregor VII. aus ihren allgemein formulierten Anspruch auf die Oberhoheit über die abendländische Staatenwelt.⁷⁵⁸ Die päpstlichen Lehnverhältnisse stellten damit zumindest die teilweise Realisierung des universellen päpstlichen Herrschaftsanspruchs dar. Wenn man bedenkt, daß darin zugleich das Bestreben des Papsttums zum Ausdruck kommt, durch die Lehnsbegründungen auch im weltlichen Bereich die Oberherrschaft noch vor dem Kaisertum zu erlangen, könnte man in einer Übertragung einer Begriffsprägung Georges Dubys⁷⁵⁹ die Auftragnehmungen hier geradezu als Versuche der Koordination von geistlicher und weltlicher Sphäre bezeichnen.⁷⁶⁰

Vor den Reformpäpsten allerdings haben die Versuche der Kurie, solche Beziehungen zu christlichen Fürsten juristisch zu fassen, noch etwas Tastendes und Unsicheres. Das Lehnrecht und vor allem die Lehnsauftragung wird zum Abschluß solcher Verträge noch nicht instrumentalisiert, wenngleich es auch hier schon Vorgänge gibt, die aufgrund ihrer Ausgestaltung an spätere Lehnsauftragungen zumindest erinnern.⁷⁶¹

Seit der Mitte des elften Jahrhunderts hatte dann auch das Papsttum in Nachahmung weltlicher Vorgänger begonnen, lehnrechtliche Formen für die Bindung christlicher Staaten an die römische Kurie zu instrumentalisieren.⁷⁶² Im Laufe des zwölften Jahrhunderts – durch den Tod Heinrichs VI. von schwerem Gegendruck befreit – wird das Papsttum als eine der politischen Großmächte Europas nun zunehmend in diese Richtung politisch aktiv.⁷⁶³

Die Herrscher, die sich in päpstliche Lehnabhängigkeit begaben, wurden mit Schwert oder Fahne belehnt. Sie mußten das *ligium homagium* ablegen und sich häufig auch noch ausdrücklich zur *defensio S. Petri* verpflichten. Wegen der steigenden finanziellen Anforderungen, die an die Kurie gestellt wurden, war die wesentlichste Vasallenpflicht jedoch die Zahlung einer erheblichen Lehnsteuer, die die lehnsabhängigen Herrschaften jährlich an Rom abzuführen hatten.⁷⁶⁴ Die Gegenleistung des Papsttums bestand in der Ausfertigung eines Schutzprivilegs. Diese Aufnahme in das *patrocinium S. Petri* hatte nicht etwa nur formale Bedeutung, sondern war bei dem Ansehen des Papsttums in damaliger Zeit eine wirksame Unterstützung, brachte sie doch die Unabhängigkeit von jeder anderen politischen Macht mit sich. Dies war auch für aufstrebende staatliche Gebilde, wie die Normannenreiche oder die

spanischen Königreiche, der Hauptgrund, die Lehnshoheit der Kurie freiwillig zu suchen.⁷⁶⁵ Die besondere geistliche und politische Autorität des Papsttums bedingte seine – politisch zum Teil höchst wirksame – lehnherrliche Schutzgewalt⁷⁶⁶ und bewirkte damit das, was in der Literatur⁷⁶⁷ in zwar anachronistischer Weise, aber um nichts desto weniger treffend als „die völkerrechtliche Anerkennung“ neuer, zunächst illegitimer Herrschaften der Vasallen, bezeichnet wird.

Aus diesem Grunde wurde schon 1068 zu Zeiten Papst Alexanders II. das spanische Königreich Aragon, bei dem es sich um das schwächste und unbedeutendste der im Jahre 1035 entstandenen christlichen spanischen Teilreiche handelte und das infolgedessen auf Unterstützung gegen die Herrschaftsansprüche anderen Teilreiche angewiesen war, zu einem päpstlichen Lehen.⁷⁶⁸ Die Hauptquelle für die durch Sancho Ramirez anlässlich seines Besuchs im Jahre 1068 in Rom vorgenommene Kommendation seiner Person und seines Reiches an den Papst ist ein Brief des Königs an Papst Urban II. aus dem Jahr 1089, in dem es heißt ... *cum annis essem viginti quinque ... beati Petri limina adii meque regnumque meum Deo et eius potestati tradidi et esse sibi servicem semper in mente habui.*⁷⁶⁹ Erst in diesem Jahr hat Sancho Ramirez die staatsrechtlichen Folgen der Kommendation des Landes im Jahre 1068 gezogen. Er erklärte sich fortan zu einem jährlichen *servitium* von 500 Mankusen, zu dem noch eine persönliche Leistung eines jeden Ritters treten sollte, bereit und erhielt dafür ein päpstliches Schutzprivileg, das die Hoheit der römischen Kurie in seinem Land endgültig besiegelte.⁷⁷⁰

Etwa zur gleichen Zeit wie Aragon suchten auch die süditalienischen Normannenherzöge die Belehnung durch den Papst mit ihren süditalienischen und sizilianischen Herrschaften, die sie durch eine höhere Legitimation sichern wollten und auf der sie ihre Landesherrschaft aufbauen konnten.⁷⁷¹ Während aber hier noch von Anerkennung als Lehnsherren, Leistung des Lehnseids und Verpflichtung zum Schutz des Kirchenstaates die Rede ist, nicht aber von einer Auftragung, wird diese von der Kurie erstmals zur Begründung ihrer Oberhoheit über das Königreich Ungarn ins Felde geführt. Das im Jahre 1074 zwischen Ungarn und der Kurie geschlossene Lehnverhältnis war letztlich ein Resultat der Thronwirren zwischen König Salomon und seinem Vetter Geiza. Beide wandten sich an Papst Gregor VII. mit der Bitte um Vermittlung. Dieser machte eine Anerkennung des Prätendenten von der Durchführung der päpstlichen Lehnshoheit in Ungarn abhängig.⁷⁷² In einem Breve Papst Gregors VII. aus dem Jahre 1074 an König Salomon ist denn auch die Aufforderung zu lesen, daß er sich vom Lehnexus mit dem Römischen Reich lösen und sein Königreich forthin als Lehen des Rö-

mischen Stuhls innehaben solle. Begründet wird die päpstliche Lehnshoheit mit der Lehnsauftragung Ungarns an die Kirche, die einst durch den Reichsgründer, König Stephan, erfolgt sein soll: *Nam sicut a majoribus patriae tuae cognoscere potes, regnum Hungariae sanctae Romanae Ecclesiae proprium est a Rege Stephano olim beato Petro cum omni jure et potestate sua oblatum et devote traditum.*⁷⁷³

Ansonsten aber waren die Versuche des Reformpapsttums, Fürstentümer an sich zu ziehen, um ihre Hilfe bei der Erreichung seiner Reformziele zu erreichen, von eher bescheidenem Erfolg gekrönt.⁷⁷⁴ Im weiteren Verlauf der Geschichte kam es eher zu Auftragungen von marginaler Bedeutung, wie etwa im Falle Portugals oder gar der Isle of Man. So ist für die Isle of Man das Formular eines Briefs überliefert, mittels dessen der König der Isle of Man seine Insel im Jahre 1209 dem apostolischen Stuhl zu Lehen aufgetragen haben soll.⁷⁷⁵

Im Falle Portugals, das sich erst im Laufe des 12. Jahrhunderts vom Königreich León zu emanzipieren vermochte, suchte Alfons I., der seit 1128 in Portugal herrschte, die päpstliche Lehnshoheit, um seiner bisher illegitimen und ungesicherten Herrschaft die Anerkennung zu verschaffen. Er übertrug deshalb im Jahre 1143 einem päpstlichen Legaten seine Grafschaft, leistete den Lehnseid und verpflichtete sich zu einer jährlichen Zinszahlung von vier Goldmünzen, um die Unabhängigkeit von León zu erlangen.⁷⁷⁶ Noch bis in 14. Jahrhundert hinein wurden neue Lehnbindungen durch Auftragungen von Fürsten begründet, die die päpstliche Autorität in ihrer Bedrängnis durch feindliche Nachbarn gewinnen wollten, wie etwa bei der schon erwähnten Lehnsauftragung Pommerns im Jahre 1331.⁷⁷⁷ Diese Aufnahme in das *patrocinium S. Petri* brachte, jedenfalls dem Anspruch nach, die Unabhängigkeit der pommerischen Herzöge von jeder anderen weltlichen Macht mit sich.⁷⁷⁸

Den Höhepunkt solcher durch Auftragung eingegangenen Lehnbeziehungen von Herrschern zum Papsttum bildet aber sicher die Lehnsauftragung durch Johann Ohneland an Papst Innozenz III. Deren singuläre Bedeutung beruht nicht nur auf der Macht und Größe Englands, sondern muß vor dem Hintergrund der Auftragung Englands an das Reich durch Richard I. und der ebenfalls unter Johann erfolgten Lehnsnahme Englands von Frankreich gesehen werden. Nicht zuletzt wegen seiner innenpolitischen Probleme aufgrund von Thronstreitigkeiten und den Auseinandersetzungen mit Frankreich fand sich England an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert im Spannungsfeld zwischen Frankreich, dem Papsttum und dem Reich wieder. Mit den beiden Auftragungen durch Richard an Heinrich VI. einerseits und durch Johann an den Papst andererseits prallten der kaiserliche und der päpstliche Rechtskreis aufeinander, die

sich miteinander im Wettstreit um die Lehnsabhängigkeit anderer europäischer Herrschaftsgebilde und damit letztlich im Ringen um die Vorherrschaft in Europa gegenüberstanden.

Besonders aufsehenerregend erscheint die im Jahr 1194 erfolgte Auftragung Englands durch dessen in deutsche Gefangenschaft geratenen König Richard Löwenherz an das Deutsche Reich.⁷⁷⁹ Von diesem Vorgang berichtet die Chronik des Roger de Hoveden⁷⁸⁰:

Ricardus ... deposuit se de regno Angliae, et tradidit illud imperatori sicut universorum domino, et investivit eum inde per pilleum suum: sed imperator, sicut praelocutum fuit, statim reddidit ei ... regnum Angliae praedictum, tenendum de ipso pro ...; et investivit eum inde imperator per duplicem crucem de auro.

Während Heinrich VI. so vergebens versuchte, England durch die Lehnsauftragung Richards an das Reich zu binden, erstrebte Richard durch die Auftragung wohl neben seiner Freilassung⁷⁸¹ die Anerkennung seiner Herrschaft gegen die Allianz von Frankreich mit seinem Bruder Johann Ohneland, der ihm neben der Herrschaft über die Besitzungen Englands in Frankreich auch das Königreich England selbst streitig machte.⁷⁸² Letztlich war das auf diese Weise mit dem deutschen Kaiser geschlossene Bündnis offensichtlich ein Reflex auf die Anlehnung Johannis an Frankreich, der sich schon 1192 noch während Richards Kreuzzug mit dem französischen König Philipp II. August verbündet hatte, indem er sich von diesem nicht nur mit den französischen Kronlehn, sondern auch mit England selbst belehnen ließ. Auch hier handelte es sich der Sache nach um die Anerkennung der zu Lebzeiten seines Bruders schwerlich zu legitimierenden Herrschaft Johannis über England.⁷⁸³ Daran, daß sich dieses Lehnsband nach der Rückkehr Richards nach England niemals mehr irgendwie auswirkte, kann man sehen, daß es sich hierbei um die Eingehung einer bloßen politischen Bindung handelte, die in Form einer Lehnsauftragung vollzogen wurde. Die Herrscher, die sich beim Vertragsschluß lediglich der Förmlichkeiten des Rituals und der Terminologie der Lehnsauftragung bedienten, symbolisierten lediglich ihr Bündnis auf diese Weise nach außen.

Am bekanntesten ist in diesem Zusammenhang jedoch die Lehnsauftragung Englands durch Johann Ohneland an Papst Innozenz III., die im Jahre 1213 erfolgt ist.⁷⁸⁴ Der spektakuläre Vorgang muß wohl vor dem Hintergrund der Thronstreitigkeiten zwischen Richard Löwenherz und Johann Ohneland und der daraus resultierenden außenpolitischen Bedrängnis durch Frankreich und das Reich sowohl als Sicherung durch päpstliche Sanktionierung seiner Herrschaft gegen französische Invasionsgelüste als auch als Befreiungsschlag gegen die innerenglische Opposition gewertet werden.⁷⁸⁵

Das Ende der päpstlichen Lehnspolitik kam schon vor der Katastrophe Bonifaz' VIII. und dem avignonesischen Exil. Schon die erneute Lehnsauftragung Aragons an die Kurie jetzt durch Peter II. im Jahr 1204 in Rom und die Verpflichtungen, die er Innozenz. III. gegenüber eingegangen war, erweckten in seiner Heimat Empörung.⁷⁸⁶ In dieser Zeit, als die päpstliche Lehnherrschaft schnell dahinschwand, ging schließlich auch die Lehnshoheit über England und Portugal wieder verloren. Ebenso wenig gelang es der Kurie, die kleineren Lehnsfürstentümer in fernen Ländern in lehnrechtlicher Abhängigkeit zu Rom zu halten. Auch wenn noch im vierzehnten Jahrhundert neue Lehnbindungen durch Auftragungen von Fürsten, die die päpstliche Autorität in ihrer Bedrängnis durch feindliche Nachbarn gewinnen wollten, begründet wurden, so etwa 1305 mit dem Herzog von Schlesien und, wie bereits erwähnt, 1331 mit Herzögen von Pommern und 1388 mit den hessischen Landgrafen, so war diesen durch Auftragung begründeten Lehnbeziehungen keine Dauer mehr beschieden.⁷⁸⁷

3. Abschnitt: Die Lehnsauftragung als Gegenstand literarischer Reflexion

A. Überblick über die literarische Auseinandersetzung mit den Lehnsauftragungen

I. Erste literarische Auseinandersetzungen mit der Lehnsauftragung infolge des humanistischen Methodenwandels

Die in den Arbeiten der Glossatoren und Kommentatoren vorherrschende scholastische Methode ist durch das Operieren mit Autoritäten gekennzeichnet. Eine erste gelehrte literarische Auseinandersetzung mit einem Rechtsinstitut wie der Lehnsauftragung setzte deshalb voraus, daß es bereits zum Gegenstand eines komplexen Textes von hohem Ansehen geworden war, der zum Gegenstand akademischen Unterrichts in Form von Vorlesung, Exegese und Diskussion gemacht werden konnte. Für das Gebiet des Lehnrechts übernahmen die *Libri Feudorum*, nachdem sie Hugolinus de Presbyteris zu Anfang des 13. Jahrhunderts dem Authenticum des *Corpus Iuris Civilis* als zehnte Kollation angehängt hatte⁷⁸⁸, die Rolle der autoritativen Textquelle, vergleichbar dem *Corpus Iuris* auf dem Gebiet der Legistik und dem *Corpus Iuris Canonici* in der Kanonistik.⁷⁸⁹ Dadurch wurde diese heterogene private Rechtssammlung, die zum Großteil aus gelehrter Literatur zur *Lombarda* besteht und Urteile von Lehnserichten, Rechtsgewohnheiten, Fragmente juristischer Gelehrsamkeit sowie kaiserliche Konstitutionen zum Lehnrecht enthält,⁷⁹⁰ zum Gegenstand akademischer Ausbildung und gelehrter Bearbeitung in Oberitalien und von da ausgehend an den in Europa entstehenden Universitäten.

Am Anfang einer lehnrechtlich gelehrten Literatur standen die stark der grammatischen Auslegungsmethode verpflichteten didaktisch-exegetisch angelegten Arbeiten der Glossatoren und die nicht minder der exegetischen Methode verpflichteten Werke der Kommentatoren zu den *Libri Feudorum*.⁷⁹¹ Die Kommentatoren erweiterten den Kreis der im Rahmen ihrer Kommentare bearbeiteten Texte, so daß neben die *Lombarda* und die *Libri Feudorum* in der Gestalt, die sie durch die Bearbeitung in der Glossatorenzeit gefunden hatten, nun auch die dazugehörigen Glossen sowie andere angesehene Juristenschriften zur *Lombarda* und den *Libri Feudorum* traten.⁷⁹² Wenn sich die Literatur gleichwohl bis dorthin nicht mit der Lehnsauftragung beschäftigte, so lag dies an ihrer methodisch begründeten strikten Bindung an die literarische Form des Kommentars und an der dadurch bedingten Beschränkung auf die exegetische Untersuchung der *Libri Feudorum*. Solange sich die Autoren nur der Exegese des langobardischen Lehnrechts widmeten, konnte eine literarische Auseinandersetzung mit dem Rechtsin-

stitut der Lehnsauftragung nicht erfolgen, da die *Libri Feudorum*, wie noch zu zeigen sein wird, die Lehnsauftragung nicht behandelten.⁷⁹³ Deshalb finden sich nicht nur in den Arbeiten der Glossatoren und Kommentatoren, sondern selbst noch in den zahlreichen Kommentaren⁷⁹⁴ und Feudalrechtssummen⁷⁹⁵ des 15. Jahrhunderts, die sich weitgehend auf die Exegese der *Libri Feudorum* beschränkten, keinerlei Ausführungen zu den aufgetragenen Lehen.

Eine Behandlung der Lehnsauftragung durch die gelehrte Literatur wurde erst mit der Fortentwicklung der Methodik im Rahmen des Humanismus möglich. Kennzeichnend für diesen Methodenwandel ist die Einführung der Dialektik und die Hinwendung zur Rechtspraxis unter Abwendung von den Vorgaben der autoritativen Textgrundlagen. Die damit einhergehende, sich von der Legalordnung allmählich lösende Stoffbehandlung nach Materien und die zunehmende Bedeutung der forensisch-fallbezogenen Literatur⁷⁹⁶ ermöglichte den Autoren auch im Lehnrecht eine freiere Bearbeitung von Themen und vor allem die Erörterung von Einzelproblemen.⁷⁹⁷ So konnten nun erstmals auch rechtliche Phänomene wie die Lehnsauftragung als Instrument zur Lehnsbegründung erörtert werden, obwohl die *Libri Feudorum* sich ihrer nicht angenommen hatten.

Zum Ausgangspunkt der Beschäftigung mit der Lehnsauftragung in der humanistischen Jurisprudenz wurden die vielfältigen juristischen Gutachten, die sich bereits seit dem späten 15. Jahrhundert mit den rechtlichen Problemen der in der Rechtspraxis weit verbreiteten Lehnsauftragung auseinanderzusetzen hatten. Diese Konsilien erörterten vor allem Lehnsauftragungen in politisch bedeutsamen Fällen.⁷⁹⁸ Dabei ging es weniger um lehnrechtliche oder politische Fragestellungen im eigentlichen Sinne, sondern zunächst nur um die Beurteilung ihrer Wirksamkeit nach römischem Zivilrecht, die aber wegen ihrer Bedeutung für die Lehnherrschaft und der mit ihr verbundenen Herrschaft über ein Gebiet für die beteiligten Parteien von außerordentlicher politischer Wichtigkeit war. Von der Frage der Zulässigkeit respektive der Wirksamkeit der Lehnsauftragung sowie von der Einschätzung ihrer rechtlichen Wirkung hing nicht nur die Qualität einer Herrschaft als *liber* oder *feudalis*⁷⁹⁹ ab. Mittelbar hatte diese Frage immense Auswirkungen auf die Inhaberschaft von Lehen und damit auf den Bestand einer Herrschaft. So wurde in einem Gutachten von Franciscus Curtius im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Lehnsauftragung auch die Frage thematisiert, ob der Inhaber eines Gutes dieses verloren hatte, weil er beim Tod des Erblassers, also beim lehnrechtlichen Mannfall, versäumt hatte, sein Erbe zu muthen. Wäre das Gut nämlich durch eine Lehnsauftragung zum Lehen geworden, so hätten seine Erben beim Lehnsherren um die Investitur nachsuchen müssen, um das Gut behalten zu können.⁸⁰⁰ Auch in einem anderen Gutachten ging es um einen

durch eine Lehnsauftragung bedingten Verlust eines Gutes: So gutachtete Giovanni Cefalo anlässlich der Rebellion von Lehnsträgern gegen ihren Herren, die die Einziehung des Lehens nach sich gezogen hatte, daß auch dem an der Rebellion unbeteiligten Mitinhaber des Lehens die Restitution seines Lehnsanteils zu verweigern sei, weil das Gut durch die gemeinschaftliche Auftragung aller Miteigentümer in seiner Gesamtheit zum Lehngut gemacht worden sei.⁸⁰¹

Die Wirksamkeit einer Lehnsauftragung konnte aber auch für die Entscheidung der Frage wichtig werden, wer der rechtmäßige Inhaber einer Herrschaft war. Von der Eigenschaft als Lehns- oder Allodialgut hing nämlich auch die Frage ab, ob über ein Gebiet ohne Zustimmung der Agnaten und des Lehnsherren verfügt werden konnte, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen.⁸⁰² In diesem Zusammenhang spielte das Erbrecht in den Gutachten eine große Rolle.⁸⁰³ Welche Erbfolge etwa in Grafschaften eintrat, hing insbesondere in Fällen, in denen die Erbfolge von der Zulässigkeit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung durch den Erblasser abhängig war⁸⁰⁴, nicht selten von der Frage ab, ob das Erbgut durch eine Lehnsauftragung zum Lehn geworden war, oder ob es – bei deren Unwirksamkeit – Allod geblieben ist. War das Gut zum Lehn geworden, so trat hinsichtlich des aufgetragenen Gutes die Lehns-erbfolge ein. War die Auftragung hingegen unwirksam, so blieb es bei der Allodialerbfolge.

Im Mittelpunkt des Interesses der Gutachten standen dabei die Frauen- und Kollateralenerbfolge. Während sie bei der Allodialerbfolge anerkannt war, galt die weibliche Erbfolge, ebenso wie die Erbfolge von Geschwistern des Erblassers in Lehen weitgehend als ausgeschlossen.⁸⁰⁵ Auch die testamentarische Anordnung einer von der Lehns-erbfolge abweichenden Regelung entsprechend der Allodialerbfolge war in diesem Fall nicht möglich, da jedenfalls der Vasall über die Lehns-erbfolge nicht zu testieren vermochte.⁸⁰⁶

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, daß sich die humanistischen Kompendien zum Lehnrecht, die sich als erste gelehrte Werke mit den Lehnsauftragungen befassen, dies zunächst im Zusammenhang mit erbrechtlichen Fragen tun. Ulrich Zasius etwa beschäftigt sich in seinen *Epitomae* zum Lehnrecht mit der Frage, ob es sich bei aufgetragenen Lehen um *feuda paterna* oder *feuda nova* handelt und welche Auswirkungen dies für die Erbfolge von Frauen und Kollateralen in aufgetragene Lehen haben mag.⁸⁰⁷ Wie in den juristischen Gutachten ging es auch in den Werken der humanistischen Jurisprudenz vor allem darum, die Vereinbarkeit der Lehnsauftragung mit den Grundsätzen des römischen Zivilrechts zu begründen, von der so viele Fragestellungen zeitgenössischer Politik abhängig waren.

Die Auseinandersetzung mit diesem Thema war zunächst also den neu entstehenden Kompendien⁸⁰⁸ und Monographien⁸⁰⁹ zum Lehnrecht vorbehalten, während die auch jetzt noch verfaßten Kommentare zu den *Libri Feudorum*⁸¹⁰ erst im 17. Jahrhundert derart erweitert wurden, daß auch bei ihnen eine Loslösung von der zugrunde liegenden Textbasis und damit die Behandlung der Lehnsauftragung erfolgen konnte.⁸¹¹ Gerade die lockere Darstellungsweise des Kompendiums aber, dessen Grenze zum Lehnrechtstraktat fließend ist, eignete sich zur wissenschaftlichen Behandlung des zeitgenössischen Lehnrechts, das mehr auf den örtlichen und territorialen Gewohnheiten als auf den *Libri Feudorum* beruhte.⁸¹² In diesen Werken hat sich schon seit dem 16. Jahrhundert ein fester Stamm von immer wieder erörterten Themen⁸¹³ wie etwa „Über die Natur des Lehns“, „Über die Erbfolge in Lehn“ oder „Wie man ein Lehn erwirbt“ und „Welche Dinge zu Lehen gegeben werden können“ herausgebildet. In deren Rahmen konnte nun auch die Lehnsauftragungen erörtert werden. Hermann Vulteius⁸¹⁴ und Heinrich von Rosenthal⁸¹⁵ als die bedeutendsten Verfasser solcher lehnrechtlicher Kompendien erarbeiteten in ihren Werken auf Grundlage der juristischen Konsilien die zivilrechtlichen Wirksamkeitserfordernisse der Lehnsauftragung und faßten diese erstmals lehrsatzmäßig zusammen. Seither bestand für zusammenfassende Darstellungen des Lehnrechts⁸¹⁶ kein Zweifel an der generellen Zulässigkeit von Lehnsauftragungen, wenngleich die Ansichten hinsichtlich der zivilrechtlichen Voraussetzungen der *recognitio* im Einzelnen sowie hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen auf die Rechtsstellung der am aufgetragenen Lehen beteiligten Parteien auseinandergingen.⁸¹⁷

II. Die lehnrechtliche Literatur des deutschen *usus modernus* und ihre Hinwendung zur Rechtspraxis und zum partikularen Recht

Mit dem Aufkommen des deutschen *usus modernus* zeichnete sich in der Darstellungsweise und in der Darstellungsform lehnrechtlicher Themen ein weiterer grundlegender Wandel ab⁸¹⁸, der für die literarische Darstellung der Lehnsauftragung von entscheidender Bedeutung war. Kennzeichnend für die nun einsetzende methodische Neuerung, die augenscheinlich in den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis begründet war, ist einerseits die Abkehr von der Methode des *ad similia procedere*, die vor allem in lehrhaften Darstellungen durch das Herausarbeiten von Oberbegriffen abgelöst wurde, andererseits die weitgehende Loslösung vom

Text und zum Teil auch von der Gliederung des *Corpus Iuris*⁸¹⁹ und außerdem die verstärkte Hinwendung zum Partikularrecht unter Einbeziehung seiner Rechtsquellen in die gelehrte Diskussion. So wurden im Lehnrecht jetzt neben dem langobardischen Lehnrecht auch die deutschen Lehngewohnheiten dargestellt.⁸²⁰ Die Bedeutung des deutschen Rechts wuchs in dem Maße, in dem man es nicht mehr als Mißverständnis oder fehlerhafte Abweichung vom römischen Recht, sondern als gewohnheitsrechtliche Abänderung gemeinen Rechtes behandelte.⁸²¹ Die Bemühungen der Literatur erschöpften sich denn auch nicht im Bestreben, zu einer Harmonisierung, Assimilierung oder gar einer Synthese von gemeinem und partikularem Recht zu gelangen. Mit Hilfe der Texte des einheimischen Rechtes, die als vollgültige Rechtsquellen ernst genommen wurden, konnten jetzt vielmehr auch juristische Fragen beantwortet und Rechtsstreitigkeiten entschieden werden.

Die entscheidende Veränderung lag also darin, daß man auf breiter Front mit der Methode der späthumanistischen Jurisprudenz brach, die noch bestrebt war, Lösungen durchaus praktischer Rechtsprobleme allein oder doch in erster Linie durch den Rückgriff auf das römische Recht und die Autoritäten der gemeinrechtlichen Literatur zu finden. Dadurch eröffnete man der Rechtswissenschaft die Möglichkeit, in geeigneten Fällen eine juristische Problemlösung mit „deutschrechtlichen“ Quellen wie etwa Statuten oder Reichsabschieden zu suchen.⁸²²

Dieser Methodenwandel fand seinen Niederschlag nicht zuletzt auch in einem Wandel der Darstellungsformen des Lehnrechts, dessen Autoren nun auch einheimische Rechtsinstitute wie die Lehnsauftragung in ihre Betrachtungen mit einbezogen.⁸²³ Es sind nun vor allem lehnrechtliche Traktate, in denen entweder, gleich einem Kompendium, die örtlichen und territorialen Lehngewohnheiten dargestellt oder einzelne feudalrechtliche Fragen behandelt werden,⁸²⁴ die den Lehnsauftragungen Beachtung schenken. In den seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von Georg Adam Struve⁸²⁵, Samuel Stryk⁸²⁶ und Heinrich von Cocceji⁸²⁷ vorgelegten zusammenfassenden Darstellungen des Lehnrechts⁸²⁸ stellt die *oblatio feudorum* bereits ganz selbstverständlich eine mögliche Form der Lehnsbegründung dar. Neben der zivilrechtlichen Begründung ihrer Zulässigkeit⁸²⁹, ihrer juristischen Konstruktion und rechtlichen Wirkung⁸³⁰ und den altbekannten erbrechtlichen Problemen⁸³¹ interessieren sich diese Autoren⁸³² jetzt erstmals aber auch für die Gründe, die hinter einer Lehnsauftragung stehen konnten.⁸³³ Dabei fand die Rechtswirklichkeit in die Werke dieser Autoren nur mehr vereinzelt über die italienischen Gutachten zum Lehnrecht Eingang. Die Autoren wendeten sich nun vermehrt den Auftragsbriefen aus ihrem eigenen Rechtskreis zu, die zu dieser Zeit erstmals gesammelt wurden und die durch die der Rechtspraxis verpflichteten juristischen Handbücher von Andreas

Gaill⁸³⁴, Christoph Besold⁸³⁵ und Johann Jacob Speidel bereits um die Wende zum 17. Jahrhunderts erschlossen und ausgewertet wurden.⁸³⁶

Neben dem reichhaltigen Urkundenmaterial trat mit dem Sachsenspiegel nun zum ersten Mal auch ein autoritativer Text des mittelalterlichen deutschen Rechts in das Bewußtsein der lehnrechtlichen Literatur, der die Lehnsauftragung nicht nur an mehreren Stellen erwähnt, sondern in seinem Landrecht sogar ihre Wirksamkeitserfordernisse zu regeln suchte. Mit diesem Rechtstext, nach dem die Auftragung nur Bestand haben sollte, wenn zwischen Auflassung und Rückleihe Jahr und Tag lagen, beurteilte man erstmals auch die Zulässigkeit der Lehnsauftragung nach einer partikularen Rechtsnorm.⁸³⁷ Gleichzeitig erfolgten jetzt auch exegetische Untersuchungen der Frage, ob die *Libri Feudorum*, in denen sich nicht nur Begriffe wie etwa *feudum recognoscere* oder *aufferre* nachweisen lassen, sondern die zudem drei Stellen enthielten, die auf den ersten Blick von der Lehnsauftragung zu handeln scheinen, eine Regelung der Lehnsauftragung enthielten oder diese doch zumindest erwähnten und damit als zulässig voraussetzten.⁸³⁸

Mit der Einbeziehung partikularrechtlicher Quellen in die rechtswissenschaftlichen Untersuchungen mußte sich aber zugleich auch der Schwerpunkt der diesen Arbeiten zugrunde liegenden rechtlichen Problematik verschieben. Seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgte die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Lehnsauftragung unter dem Begriff der *feuda oblata*. Die hierzu erschienenen Abhandlungen erörterten die Rechtsprobleme der Lehnsauftragung nun auch und gerade vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Territorialstaatsrechts.⁸³⁹ So erschien 1678 mit Georg Adam Struves *Dissertatio de feudis oblatis*⁸⁴⁰ die erste Dissertation zu diesem Thema, das in der Folge bis zum Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder zum Gegenstand monographischer Behandlung, vor allem in lehnrechtlichen Disputationen, wurde. Schon zwei Jahre nach Struve veröffentlichte Nikolaus Hertz den ebenfalls aus einer Dissertation hervorgegangenen *Tractatus de feudis oblatis*⁸⁴¹, bevor 1687 die wissenschaftliche Behandlung der aufgetragenen Lehen in der Dissertation von Christian Thomasius⁸⁴² einen Höhepunkt fand. Die unter ihm als Praeses verfaßte *Dissertatio iuris publici de feudis oblatis* war die erste Arbeit über die aufgetragenen Lehen, die sich nicht nur ausführlich mit politischen Problemen und öffentlich-rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzte, sondern welche die mit der Lehnsauftragung verbundene lehnrechtliche Problematik auch dezidiert dem Bereich des *ius publicum* zuordnete.⁸⁴³ Demgegenüber verdient das letzte im 17. Jahrhundert erschienene Werk, die *Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis* von Johann Heinrich Feltz⁸⁴⁴ wegen der Knappheit seiner Ausführungen al-

lenfalls am Rande Erwähnung, da es sich als kürzere Prüfungsarbeit in der unkritischen Zusammenfassung rechtlicher Standpunkte der älteren Arbeiten erschöpft, ohne auf den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Diskurs näher einzugehen.

Während die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Ausnahme des als „akademischen Kommentar“ bezeichneten Werkes *De eo, quod refert feudum esse datum vel oblatum* von Christian Hanaccius⁸⁴⁵ keine Neuerscheinungen von umfassenden Monographien zu unserem Thema hervorbrachte, fällt in diese Zeit die Entstehung von Werken, deren Verfasser der Territorialstaatsrechtslehre nahe standen und die sich vor allem mit Teilaspekten der Interaktion von Lehnrecht und Territorialstaatsrecht bei den Lehnsauftragungen auseinandersetzten.⁸⁴⁶

Hinzu kamen lehnrechtliche Dissertationen über das in einzelnen Territorien geltende Lehnrecht sowie Untersuchungen, die sich mit den Eigenschaften von Lehen in bestimmten Territorien wie etwa Schlesien⁸⁴⁷, Pommern⁸⁴⁸ und der Lausitz⁸⁴⁹ beschäftigten und welche die Besonderheiten des dort geltenden Lehnrechts nicht zuletzt mit dem Ursprung dieser Lehnverhältnisse in Lehnsauftragungen erklärten. Letztlich qualifizierte man diese Territorien sowie die in ihnen gelegenen Lehen als Lehen mit besonderen Eigenschaften, die zwar dem Begriff nach als Lehen zu betrachten seien, die aber wegen ihrer Begründung durch Lehnsauftragung niemals die Wirkung von normalen Lehnverhältnissen zu entfalten vermocht hätten.⁸⁵⁰

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert erschienen dann noch zwei weitere Dissertationen, die sich insgesamt und umfassend mit den aufgetragenen Lehen beschäftigen. Nach der 1768 von Johann Thadäus Müller⁸⁵¹ in Heidelberg veröffentlichten Dissertation war es Johannes Nikolaus Bischoff⁸⁵², der 1790 mit seiner fast schon einem historischen Ansatz verpflichteten Helmstädter Dissertation den Reigen der Monographien zu unserem Thema beendete und dabei bereits einige kritische Distanz zu den vorhergehenden Werken an den Tag legte.

Natürlich setzten sich alle seit Struves Dissertation entstandenen Traktate zu den *feuda oblata* auch weiterhin mit den altbekannten zivilrechtlichen Problemen bei der Lehnsauftragung auseinander. Die bislang erörterten römisch-rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich des Auftragungsvorganges erhielten in den Arbeiten im Rahmen von zusammenfassenden Erörterungen zu den lehn- und staatsrechtlichen Problemen der *feuda oblata* allerdings zusehends einen einführenden, propädeutischen Charakter. An ihrer Stelle wurde nun mit dem aufgetragenen Lehen das Resultat der Auftragung, das *feudum oblatum* also, als Kategorie des Lehens problematisiert. Dabei ging es den Autoren vor allem um die Frage der Eigenschaften von aufgetragenen Lehen sowie um die Frage, ob ein Lehn seinerseits zu Lehen aufgetragen werden könne.⁸⁵³ Diese Fragestellung war für das Staatsrecht schon allein deshalb von bedeutendem

Interesse, da innerhalb des Reiches viele Gebiete, mochten sie auch de facto wie Allode behandelt werden, nominell der Lehnbarkeit des Reiches unterlagen.

Die Fragestellungen, mit denen sich die Arbeiten über die *feuda oblata* aber vorwiegend auseinanderzusetzen hatten, erwachsen aus der seit dem 17. Jahrhundert zunehmenden Spannung zwischen dem Lehnrecht und dem Staatsrecht, die daraus resultierte, daß das Reich auch in den beiden letzten Jahrhunderten seines Bestehens von einem Geflecht vasallitischer Bindungen überzogen war, das die Grenzen der Territorien vielfach überschneidet. Da dieses dichte Netz von territorialen Lehnsbeziehungen neben den jetzt entstehenden neuen Formen landesherrlicher Herrschaft weiter bestehen blieb, gab das Lehnrecht als eine Art sekundäre Verfassungsordnung der Wissenschaft eine Fülle staatsrechtlichen Problemen auf, die auch im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung relevant wurden.⁸⁵⁴ Vor dem Hintergrund der Antinomie von Lehnsherrschaft und Territorialhoheit standen nun ihre Bedeutung für territorialstaatsrechtliche Institute wie etwa Territorialsuperiorität und Untertänigkeit sowie ihre Auswirkung auf Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit von Territorialherren im Mittelpunkt der Erörterungen. Daneben bestimmte mit dem Dualismus von Kaiser und Reichsständen eine weitere im Reich bestehende verfassungsrechtliche Besonderheit die Auseinandersetzung mit der politischen Bedeutung von Lehnsauftragungen. Dabei ging es vor allem um die Auswirkung von Lehnsauftragungen auf das rechtliche Verhältnis von Reichsständen und Reichsritterschaft zum Kaiser sowie um das rechtliche Verhältnis der Reichsstände untereinander. Da diese politischen und staatsrechtlichen Fragestellungen mit römischem und langobardischem Recht alleine nicht zu lösen waren, wurden die Folgen der Lehnsauftragung für die staatsrechtliche Stellung von Auftragendem und Auftragungsempfänger im Reichsverfassungsgefüge, aber auch für die politische Integrität des Reiches mit den großen Friedensschlüssen wie etwa dem Westfälischen Frieden, sowie mit Wahlkapitulationen und Reichsabschieden anhand von Quellen des einheimischen Verfassungsrechtes beurteilt.⁸⁵⁵

III. Die Lehnsauftragung als Phänomen der Geschichte und Gegenstand historischer Forschung

Die Hinwendung zu den eben genannten politischen Fragestellungen bot auch den Ansatzpunkt für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Geschichte der Lehnsauftragung.

Gerade das aus den überlieferten Auftragsbriefen abgeleitete historische Argument spielte in juristischen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Lehnrechts sowie auf dem Feld des politischen Staatsrechts eine nicht gering zu veranschlagende Rolle. So wurde der systematisch konzipierten Territorialstaatstheorie die Möglichkeit eröffnet, ihre Aussagen an der historischen Entwicklung zu überprüfen, ja mehr noch, sie aus dem Gang der Geschichte heraus zu begründen.⁸⁵⁶ Darüber hinaus waren die aus früheren Zeiten überlieferten Lehnsauftragungen in dieser Zeit auch für die politische Publizistik von Interesse, da sich mit ihrer Hilfe im Rahmen politischer Auseinandersetzungen Argumente etwa für die Frage der Zugehörigkeit von Territorien zum Reich gewinnen ließen, von der wiederum so umstrittene Probleme wie die Readmission Böhmens oder die Geltung des Augsburger Religionsfriedens für Schlesien abhingen.⁸⁵⁷

Wurde schon die in der Literatur zu den *feuda oblata* aufgekommene Fragestellung, ob die *Libri Feudorum* sich mit der Lehnsauftragung befaßt hatten, eher von historischem Erkenntnisinteresse getragen, so begann auch die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Lehnsauftragungen in der Literatur letztlich über die Verarbeitung von überlieferten Auftragungsurkunden in den Werken zu den *feuda oblata*. Diese wurden im übrigen wegen ihres Charakters als universitäre Prüfungsarbeit durch Erörterungen zu den Ursprüngen des Rechtsinstituts, seinen historischen Rechtsgrundlagen in Form mittelalterlicher Rechtstexte und seiner historischen Entwicklung abgerundet.

Ausschließlich wird das historische Interesse an der Lehnsauftragung erst mit dem Untergang des Lehnswesens. Die im 19. Jahrhundert entstehende historische Wissenschaft untersuchte nicht nur die Lehnsauftragung im klassischen Sinne, also im Sinne eines Rechtsinstituts des klassischen Lehnswesens. Im Bestreben, die Geschichte des Lehnswesens als Genese eines aus römischen und frühmittelalterlichen Wurzeln entstandenen Rechtsinstituts darzustellen, interpretierte vor allem die Rechtsgeschichte die Errichtung eines Leihverhältnisses an eigenem Land etwa im Rahmen des spätrömischen *patrociniums* oder anlässlich der Landschenkungen des frühen Mittelalters als Lehnsauftragung oder doch zumindest als deren direkten Vorläufer. So versuchte sie, Phänomene der römischen Spätantike und des fränkischen Benefizialwesens in einen historischen Evolutionszusammenhang zum klassischen Lehnswesen mit seinen Lehnsauftragungen zu stellen.

Bereits in der Spätantike fand man mit dem spätrömischen *patrocinium* für seßhafte Bauern ein Rechtsverhältnis, durch dessen Eingehung sich jemand freiwillig der persönlichen Autorität einer sozial höher gestellten, aber nicht notwendigerweise mit herrschaftlichen Befugniss-

sen begabten Person unterstellte. Die Begründung des *patrociniums* erfolgte nicht nur durch persönliche, sondern auch durch materielle Kommendation von Vermögenswerten, insbesondere von Grundeigentum. Die Praxis der Eingehung von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Mächtigen und Schwachen zum Zwecke des Schutzes durch Vereinbarung von Leiheverhältnissen läßt sich über das Ende des Weströmischen Reiches hinaus verfolgen.

Daneben haben sich weitere Leiheverhältnisse am eigenen Gut vor allem im Rahmen von frommen Schenkungen auf dem Boden des kirchlichen Vermögensrechts entwickelt. Zur Begründung dieser oft *precaria* oder *beneficium* genannten Leihen bediente man sich wiederum eines Mechanismus, der an eine Auftragung erinnert und nicht zuletzt deshalb von der rechtshistorischen Literatur unter dem Stichwort der „Fränkischer Benefizialleihe“ in direkter Kontinuität zum Lehnswesen gesehen wird. Das *beneficium*, so pflegt man zu sagen, war der Umweg, über den der kleine Grundeigentümer und sein Grundbesitz im großen Grundbesitz aufging. Es stellt damit, so jedenfalls die rechtsgeschichtliche Forschung, die Grundlage dar, auf der sich das Benefizialwesen und in dessen Fortentwicklung das Lehnswesen ausbildet. In Bezug auf die Lehnsauftragung wird dies versinnbildlicht, indem man für Leihen an eigenem Land im Frankenreich in Anlehnung an die erst später im 11. Jahrhundert auftauchende Terminologie der *feuda oblata* die Begriffe „*precaria oblata*“ und „*beneficia oblata*“ prägte werden. Dabei handelt es sich um ein für das 19. Jahrhundert typisches Beispiel retrospektiver juristischer Konstruktion historischer Wirklichkeit.

Darüber hinaus suchte man historische Ereignisse, wie etwa die Unterwerfung Tassilos III. oder die Gründung des Deutschen Reiches nach dem Ende der Karolingerherrschaft im ostfränkischen Reich, mit Hilfe des Phänomens der Lehnsauftragung zu erklären, obwohl keinerlei wirklich aussagekräftige Zeugnisse für eine in diesem Zusammenhang tatsächlich vorgenommene Lehnsauftragung überliefert worden sind.

B. Die Lehnsauftragung als Gegenstand mittelalterlicher Rechtstexte und deren exegetischer Bearbeitung in der Frühen Neuzeit

I. *Libri Feudorum* und Lehnsauftragung

1. Erörterungen der *Libri Feudorum* im Zusammenhang mit Lehnsauftragungen durch die Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit

Die literarische Auseinandersetzung mit den *Libri Feudorum* im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung begann erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Zunächst beschäftigte sich die Lehnrechtswissenschaft mit der Frage, ob Lehnsauftragungen nach langobardischem Lehnrecht als zulässig oder aber wegen Verstoßes gegen dessen Normen als unzulässig zu bewerten seien. Die hierzu vereinzelt vorgebrachte Ansicht, die Lehnsauftragung als solche verstoße gegen II Feud. 23⁸⁵⁸, aus dem sich ergebe, daß der Lehnsherr bei der Begründung eines Lehens *rem propriam suam in feudum* zu verleihen habe,⁸⁵⁹ wurde von den meisten Autoren kurzer hand mit dem Hinweis abgetan, daß die Stelle nicht so zu lesen sei, daß das Lehen seinen Ursprung im Gut des Lehnsherren haben müsse. Vielmehr erfolge letztlich auch im Rahmen der Lehnsauftragung die Belehnung durch den zukünftigen Lehnsherren mit dessen Gut, selbst wenn dieses Gut einmal dem zukünftigen Vasallen gehört hätte,⁸⁶⁰ weshalb sich fast alle Autoren einig darüber waren, daß die *Libri Feudorum* die Lehnsauftragung insoweit jedenfalls nicht ausschlossen.⁸⁶¹

Allerdings ging es der deutschen Lehnrechtswissenschaft nicht so sehr darum, die Zulässigkeit von Lehnsauftragungen mit Hilfe eines autoritativen Gesetzestextes abzusichern. Die Feststellung, daß die Regelungen des langobardischen Lehnrechts der Lehnsauftragung jedenfalls nicht entgegenstanden, mußte den Autoren des deutschen *usus modernus* schon allein deshalb wenig nützlich erscheinen, da sie – für die die eigene Rechtswirklichkeit eine legitime, gewohnheitsrechtlich sanktionierte Abweichung von diesem fremdem Lehnrecht darstellte – die Geltung des gemeinen Lehnrechts für das Lehnswesen in Deutschland überhaupt in Frage stellten. Johannes Nikolaus Bischoff merkte denn auch an, daß selbst, wenn man unterstellte, daß die *Libri Feudorum* die *feuda oblata* hätten regeln wollen, dies für das zeitgenössische deutsche Lehnrecht bedeutungslos sei.⁸⁶²

Die Rechtswissenschaft setzte sich deshalb nicht so sehr mit der Zulässigkeit von Lehnsauftragungen nach langobardischem Lehnrecht auseinander, sondern untersuchte den Text der

Libri Feudorum darauf, ob dieser irgendwelche Hinweise auf Lehnsauftragungen enthielt. Es ist nicht zuletzt die in der Rechtswissenschaft bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts vereinzelt vertretene Ansicht, die vor allem in zwei Textstellen⁸⁶³, nämlich in II F. 17 und II F. 54 die Behandlung von Lehnsauftragungen glaubte erkennen zu können, die eine literarische Auseinandersetzung mit dem langobardischen Lehnrecht veranlaßte. Wenn die lehnrechtlichen Autoren im Bestreben, das zu erörternde Rechtsinstitut möglichst ausführlich darzustellen die Frage, ob die *Libri Feudorum* sich mit den Lehnsaufträgen beschäftigen, in nahezu jeder Arbeit zu den *feuda oblata* zumindest kurz anrissen⁸⁶⁴, so war dies bereits ein Resultat eines schon historischen Interesses, das darauf gründete, daß es den Autoren offensichtlich unwahrscheinlich erschien, daß das Rechtsinstitut der Lehnsauftragung von der wichtigsten Quelle des gemeinen Lehnrechts nicht behandelt wurde, wo es Ihnen doch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Rechtswirklichkeit als grundlegend erschien.

a) II F. 54: *oblatio fidelium*

Bei II F. 54 geht es um Übertragung von Land an die Kirche. Der Text lautet in der Vulgatform:

*Si vero contigerit, allodium aliquod etiam infeudatum conferri ecclesiae, vel per oblationem fidelium vel per emptionis et venditionis alteriusve huiusmodi contractum, infeudatus, nisi per gratiam Ecclesiae tanquam de novo receperit, feudum, quod habebat, retinere non poterit.*⁸⁶⁵

Hier erscheinen immerhin die Begriffe *allodium*, *oblatio* und *receptio in feudum*, weshalb gewisse Autoren des Lehnrechts wie etwa Leopold Albert Schoppe⁸⁶⁶ keinen Zweifel hegten, daß hier die Auftragung von Allodialbesitz behandelt wurde. Und in der Tat, auch Schillings Übersetzung aus dem 19. Jahrhundert scheint auf den ersten Blick für das Vorliegen eines Lehnsauftrags zu sprechen:

„Wenn es sich aber ereignen sollte, dass ein Allodium, welches Jemandem zu Lehn erreicht worden war, an die Kirche fiel, entweder durch freiwilligen Auftrag von Seiten eines gläubigen Christen, oder durch Kauf, oder durch ein anderes Geschäft dieser Art, so kann der früher damit Belehnte auf dasselbe keinen Anspruch machen, er müsste es denn durch die Gnade der Kirche als Neulehn von ihr zurückempfangen.“⁸⁶⁷

Gleichwohl meinten die meisten Autoren der Frühen Neuzeit übereinstimmend, daß es sich bei dem beschriebenen Vorgang nicht um eine Lehnsauftragung im Sinne einer Lehnserrichtung durch Vereinbarung eines Leiheverhältnisses handle. Denn auch wenn mit dem Begriff *oblatio* von der Aufgabe eines verlehnten Allodiums an die Kirche die Rede ist, so behalte der frühere Allodialherr doch keinerlei Berechtigung an dem an die Kirche übertragenen Gut. Zudem sei nirgends davon die Rede, daß der frühere Allodialherr das Gut unter Begründung eines wie auch immer gearteten Rechtsverhältnisses zurückerhält: (...) *non modo directum, sed etiam utile Dominium abdicatum est* schreibt Thaddäus Müller, der zudem darauf hinweist, daß die Übertragung an die Kirche im Gegensatz zu einer Lehnsauftragung nicht unter die Bedingung der Rückübertragung des geschenkten Gutes an den Schenker gestellt werde.⁸⁶⁸ Hätte man demgegenüber annehmen wollen, daß der Allodialherr hier im Rahmen einer Lehnsauftragung zum *subdominus* seines Vasallen geworden wäre, was diesen zum *subvasallus* gemacht hätte, so wäre die Regelung außerdem unverständlich, da nach den *Libri Feudorum* der Vasall des Vasallen nicht bei der Kirche als dem Herren seines Herren, sondern bei seinem unmittelbaren Herren, der ihm gegenüber nach wie vor das unmittelbare *dominium directum* über das nun kirchliche Gut innehatte, um Investitur nachzusuchen hatte. Deshalb wurde der Begriff *allodium infeudatum* von den Autoren des Lehnrechts nicht als Bezeichnung für ein aufgetragenes Lehen verstanden, sondern Cujas⁸⁶⁹ folgend mit einem Allod, das vom Allodialherren als *feudum datum* verliehen worden war, gleichgesetzt.⁸⁷⁰ Ein solches Lehen hätte der Lehnsträger nämlich mangels Verfügungsbefugnis nach den *Libri Feudorum* eigentlich nicht auf die Kirche übertragen können. Danach bestimmten die *Libri Feudorum* also zugunsten der Kirche und in Ausnahme zur Regel des gemeinen Lehnrechts, daß jemand sein Allod, selbst wenn er es zuvor jemandem anderen zu Lehen gegeben hatte (*allodium infeudatum*), es also verliehen und nicht aufgetragen hatte, gleichwohl der Kirche übertragen konnte. Der Lehnsmann mußte in einem solchen Fall, wollte er im Genuß des Lehens bleiben, bei der Kirche um die erneute Verleihung des Lehens nachsuchen, da die Lehnsinhaberschaft eines kirchlichen Lehens von der Gnade der Kirche abhängen sollte (*nisi per gratiam ecclesiae tamquam de novo receperit feudum, quod habebat retinere non potest*).⁸⁷¹ Die Stelle handelt somit, wie Nicolaus Hertz⁸⁷² es formulierte ... *de oblatione simplici* ... oder anders ausgedrückt wurde hier der Begriff *oblatio* im Sinne eines Opfers durch den Gläubigen und damit in seiner ursprünglichen, der Begrifflichkeit der Bibel entnommenen Bedeutung gebraucht.

b) II F. 17: *recognoscere feudum*

Auch II F. 17 wurde in der Lehnrechtswissenschaft vereinzelt als die Schilderung einer Lehnsauftragung durch die Libri Feudorum gedeutet. Der Regelungsgegenstand dieser Textstelle ist jedoch die Muthung von Afterlehn beim Herrenfall⁸⁷³, wobei die Begriffe *feudum cognoscere* und *recognoscere* im Sinne von Lehnsmuthung oder Lehnsneuerung gebraucht werden. In Beantwortung der Frage, bei wem der Aftervasall beim Tod seines direkten Lehnsherren um die Erneuerung des Lehnsverhältnisses nachsuchen muß, heißt es dort:

*... si ille, qui proprium suum feudum militi pro beneficio dedit, duobus filiis relictis decessit, quorum unus filia tantum relicta obiit, alter vero filio masculo superstito defunctus est, quod miles non debet recognoscere suum feudum per feminam, donec superest masculus ex eo, qui primam investituram fecit.*⁸⁷⁴

In der Vulgatform wird der Text durch den Zusatz „*Alii dicunt per filiam debere cognoscere*“ ergänzt.⁸⁷⁵

Die Stelle schildert demnach folgenden Fall: Bei seinem Tod hinterließ ein *subdominus* oder Afterlehnherr, also jemand, der ein Lehen unterverlehnt hatte, zwei Söhne, bei denen der Untervasall wegen des Herrenfalls um die Erneuerung der Investitur nachsuchen mußte. Sollten auch diese Söhne sterben und der eine einen Sohn, der andere aber eine Tochter hinterlassen, so stellt sich für die *Libri Feudorum* die Frage, ob der Aftervasall (*miles*) bloß beim Enkel des ersten *subdominus* oder auch bei dessen Enkelin um Lehnserneuerung zu bitten hatte. Im Bestreben, die in der Rechtspraxis anerkannte Frauenerbfolge in aufgetragenen Lehen auf eine autoritative Textbasis zu gründen, meinten vor allem deutsche Autoren wie etwa Hertz, Jenichen und Estor, sich auf die von Cujas⁸⁷⁶ rekonstruierte Fassung dieser Stelle berufen zu können. Nach diesem aber sollte der letzte Satz folgendermaßen zu lesen sein:

*Donec superest masculus ex eo qui primam investituram fecit, cum de paterno feudo esset hoc feudum, alioquin si alodium esset, verum esset quod dicitur, per fæminam*⁸⁷⁷
debere recognoscere.

Ausgehend vom Begriff *paternum allodium*, den man als Bezeichnung für ein *feudum oblatum* interpretierte, erklärte man die Wendung ... *per filiam debere cognoscere cum de paterno allodio esset hoc feudum* ... unter Außerachtlassung des gesamten Textzusammenhanges als Anordnung der Allodialerbfolge für zum Lehen aufgetragene Allodialgüter.⁸⁷⁸

Daß die Beantwortung der Frage, bei wem der Vasall um Erneuerung des Lehnsverhältnis nachzusuchen hatte, von den *Libri Feudorum* aber nicht davon abhängig gemacht wird, ob es sich um ein *feudum datum* oder *feudum oblatum* handelte, war bereits den Autoren klar, die wie Bischoff⁸⁷⁹ oder Thomasius⁸⁸⁰ den ersten Satz wie Hotman⁸⁸¹, der das Wort *feudum* als mißverständlich weglassen wollte, in dem Sinne lasen, daß es hier um die Verleihung von Eigen ging, wozu auch verlehntes Eigen gehören konnte. Und selbst den Autoren, welche die von Cujas besorgte Fassung des letzten Satzes im Textzusammenhang interpretierten, mußte klar sein, daß die Interpretation von Hertz, Jenichen und Estor an der Intention von Cujas vorbeiging. Denn nach der Fassung von Cujas mußte der Vasall bloß beim Enkel um Lehnserneuerung nachsuchen, da es sich bei dem in Frage stehenden *dominium directum* der Enkel des Afterlehnsherren seinerseits um ein *subdominium* und damit um ein Lehen handelte, das im Erbfall bloß auf die männlichen Deszendenten überging. Anders wäre es danach nur gewesen wenn der Großvater das Lehn durch Verleihung eines eigenen Allodialgutes, als *feudum datum* also, begründet hätte. In diesem Falle wäre das *dominium directum* allodialen Ursprunges gewesen, und deshalb beim Erbfall im Wege der Allodialsukzession nicht bloß auf männliche, sondern auch auf weibliche Nachkommen übergegangen. Dann aber mußte der Untervasall sowohl beim Enkel als auch bei der Enkelin um Erneuerung des Lehnsbandes nachsuchen. Vor dem Hintergrund der Afterverlehnung war damit in dem Text auch in der Fassung von Cujas nirgends von einem *feudum oblatum* die Rede.⁸⁸²

c) II F. 27: *feuda poenae*

Ein letzter Hinweis auf die mögliche Behandlung von Lehnsauftragungen in den *Libri Feudorum* findet sich bei Chladenius im 7. Kapitel seines Werks über die Straflehn⁸⁸³, das den Titel *Feuda poenae iuri Longobardico non incognita* trägt.

Als Beleg dafür, daß schon zu Zeiten Kaiser Friedrichs I. Lehnsauftragungen zu Strafzwecken erzwungen werden konnten, führte er die in II. Feud. 27⁸⁸⁴ enthaltene kaiserliche Konstitution an, die unter anderem bestimmt, daß die beweglichen Güter eines Friedbrechers, der sich der richterlichen Gewalt durch Flucht entzogen hatte, vom Richter öffentlich verkauft werden sollten. Seine Liegenschaften hingegen sollten an seine Erben fallen, die allerdings einen Eid zu schwören hatten, daß der Friedbrecher weder mit ihrem Willen noch mit ihrer Zustimmung den Nutzgenuß dieser Güter zurückerlangen sollte. Für den Fall der Nichteinhaltung wurde

bestimmt, daß der Graf ... *eandem hereditatem regiae ditioni assignet* ... und die Erben das unbewegliche Vermögen *a rege jure beneficii* zurückerhalten sollten (*recipiant*).

Diese Sanktion wollte Chladenius als Begründung eines Straflehns durch Lehnsauftragung deuten, weil hier die Erben, die ihre *proprietas* an den Gütern verloren hätten, diese nun als Strafe *feudi iure* empfangen müßten. So würden diese Lehn nicht wie *feuda data* durch eine *ex mera gratia* erfolgte Belehnung durch den Fürsten begründet, sondern *ex ira partem proprietatis delinquenti auferendo*, also durch die vom fürstlichen Zorn erzwungene Auflassung der Erben, die das eidlich bekräftigte Versprechen gebrochen hatten.⁸⁸⁵

Diese Lesart der Stelle, die eine Lehnsauftragung als notwendige Voraussetzung der Lehnsbegründung durch den Grafen einfach mitdenken will, ist jedoch singularär geblieben. Der Grund, warum sich andere Autoren des Lehnrechts im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung nicht mit dieser Stelle auseinandersetzten, liegt wahrscheinlich darin, daß der Text davon spricht, daß die Liegenschaften vom Grafen einfach eingezogen werden können. Eine Mitwirkung seitens der Erben, etwa in Form einer Auflassung, die für eine Lehnsauftragung erforderlich wäre, wird hingegen nicht erwähnt. Zur Einverleibung des eingezogenen Gutes in das königliche Vermögen bedarf es ihrer auch nicht. Peter Schultz ordnete das so begründete Lehnverhältnis in seiner lehnrechtlichen Dissertation deshalb auch nicht unter die *feuda oblata*, sondern unter die *feuda gratiae* ein und qualifizierte es damit als ein *feudum datum*, das vom Grafen trotz des Eidbruches und der daraufhin von ihm veranlaßten Einziehung des Gutes gnadenweise verliehen wurde.⁸⁸⁶

2. Exkurs: Exegetische Anmerkungen zu den Begriffen *feudum auferre* und *recognoscere* in den *Libri Feudorum*

Auch andernorts bedienen sich die *Libri Feudorum* mit den Begriffen *feudum auferre*, *cognoscere* bzw. *recognoscere*⁸⁸⁷, mit denen die Auftragung zu Lehen in den Auftragungsbriefen und der gelehrten Literatur bezeichnet wurde. Im folgenden sollen deshalb die entsprechenden Stellen kurz untersucht werden, da auch diese Begrifflichkeit – zumindest auf den ersten Blick – eine Auseinandersetzung des langobardischen Lehnrechts mit dem Phänomen der Lehnsauftragung anzudeuten scheint.

a) *auferre feudum*

Gleich im ersten Titel des ersten Buches⁸⁸⁸, der mit „*De his, qui feudum dare possunt et qualiter acquiratur et retineatur*“ überschrieben ist und von der Lehnsbegründung handelt, benutzen die *Libri Feudorum* den Terminus „*auferre rem in feudum*“. Dort heißt es:

Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam.

Betrachtet man die *Summa aurea*, die die Stelle ebenfalls unter der Rubrik der Lehnsbegründung mit den Worten „*Verum licet ex antiqua consuetudine quandocunque volebant, feudum auferebant, ...*“ allegiert⁸⁸⁹, so könnte man bei oberflächlichem Lesen die Stelle in der Tat als Rechtfertigung von Lehnsauftragungen *ex antiqua consuetudine* mißverstehen. Liest man sie jedoch im Textzusammenhang der *Libri Feudorum*, so wird schnell klar, daß hier mit *auferre* die Lehnsentziehung durch den Lehnsherren bezeichnet wird. Der Text des langobardischen Lehnrechts lautet nämlich weiter:

Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent, deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare.

Hier wird also der Zeitraum behandelt, für den ein Lehnsverhältnis Bestand haben sollte. Die *Libri Feudorum* berichten von einer Entwicklung, die vom jederzeit widerruflichen Lehen ausging und über die Begründung von Lehen auf mindestens ein Jahr bis hin zur Verleihung des Lehens auf Lebenszeit des Vasallen führte und an deren Ende die Vererbung von Lehen auf die Söhne des Vasallen stand. *Auferre* bezeichnet in diesem Zusammenhang die Einziehung der *rem in feudum a se datam*, also der vom Lehnsherren ausgegeben Lehen, die diesem nach Gutdünken möglich war. Im selben Titel findet sich der Begriff noch zweimal im gleichen Sinnzusammenhang. Danach sollte für Lehen, die von unter den königlichen *capitanei* und *valvassores* stehenden Personen empfangen wurden, das Lehnrecht nicht gelten. Deshalb könnten solche Lehen vom Lehnsherren jederzeit eingezogen werden (... *sed quando voluerint recte auferre queunt, ...*), es sei denn, die Lehnsnehmer hätten an einem Romzug des Lehnsherren teilgenommen oder der Lehnsherr hätte für die Lehnserteilung eine Gegenleistung erhalten. In letzterem Fall sollte die Rückforderung des Lehens nur gegen eine Entschädigung

für diese Gegenleistung zulässig sein.⁸⁹⁰ Gleiches sollte für die *feuda guardiae vel gastaldiae* und die Lehen, die zur Belohnung (*pro mercede*) ausgegeben worden waren, gelten. Diese könnten nach Ablauf eines Jahres auch ohne Rückzahlung des für ihre Bestellung entrichteten Preises widerrufen werden (... *transacto anno potest auferri* ...), es sei denn, man habe eine andere zeitliche Befristung für ihren Bestand vereinbart.⁸⁹¹

Auch an anderen Stellen wird in den *Libri Feudorum auferre* in diesem Sinne verwandt. Im zehnten Titel des ersten Buches, wo es um den Streit zwischen Lehnsherren und Vasallen über die Investitur und damit letztlich um die Rechtmäßigkeit der Inhaberschaft des Gutes geht, werden für diese Verfahren besondere Anforderungen an die Eidesleistung der Parteien vor dem Lehnsgesicht gestellt. Die Privilegierung des Herren für den Fall, daß der Vasall sein Verwalter oder Beauftragter ist und sich nicht auf das Zeugnis unparteiischer Beisitzer des Lehnsgesichts berufen kann wird damit begründet, daß in solchen Verfahren den Lehnsherrn durch arglistiges Verhalten ihrer Vasallen schon viele Güter entzogen worden seien (... *aliquando malignando multa bona auferuntur domino hoc modo*).⁸⁹²

Während hier *auferre* einmal den Verlust des Lehens durch den Lehnsherrn umschreibt, wird es anschließend wiederum im Sinne des Lehnsentzugs durch den Lehnsherrn gebraucht, wenn es heißt, das gleiche gelte auch für die *feuda guardiae vel gastaldiae* und im übrigen nochmals betont wird, daß der Lehnsherr diese nach Ablauf eines Jahres jederzeit wieder einziehen könnte:

*Insuper sciendum est, feudum guardiae et gastaldiae quacunque hora vult auferri posse a domino, scilicet post annum.*⁸⁹³

Der Vollständigkeit halber wäre in diesem Zusammenhang noch eine Stelle im zweiten Buch zu nennen, die ausweislich des Titels von den uneigentlichen Lehen, den *feuda impropria*, handelt, *quae auferuntur dantis arbitrio*, welche also nach dem Gutdünken des Verleihers wieder eingezogen werden können.⁸⁹⁴ Hier heißt es, daß ein *feudum improprium*, das dem Lehnsman wegen dessen Bestallung mit einem Amt⁸⁹⁵ verliehen wurde, nach Erledigung der Aufgaben durch den Belehnten und der Beendigung des Amtsverhältnisses nur dann vom Lehnsherrn nicht eingezogen werden könnte, wenn die Parteien zuvor vereinbart hätten, daß das Lehen auch nach Beendigung der Amtsführung vom Lehnsherrn nicht zurückverlangt werden könne:

Si quis [...] feudum, quod improprium est, acceperit, nisi specialiter hoc actum sit inter contrahentes, id est nominatim 'feudum cum honore feudi', et ita 'ut non liceat

domino auferre, quod datum fuerit, etiamsi administratio illa auferatur', quod datum est, penitus ablata administratione sine omni obstaculo auferri liceat.

b) feudi cognitio

Eine weitere Stelle der *Libri Feudorum*, die wiederum von der *Summa aurea*⁸⁹⁶ im dritten Buch unter dem Titel *Qualiter feudum constituatur et acquiratur*, also im Zusammenhang mit der Lehnsbegründung allegiert wird ist der Abschnitt *De feudi cognitione*.⁸⁹⁷ Allerdings sagt dieser Text ebenso wie der von der *Summa aurea* ebenfalls in Bezug genommene 33. Titel des 2. Buches⁸⁹⁸ lediglich, daß ein Lehen entweder durch Investitur oder durch Erbfolge erworben wird. Der Titel *cognitio feudi* bezeichnet hier lediglich die gerichtliche Untersuchung lehnsrechtlicher Angelegenheiten.⁸⁹⁹

Auch die beiden übrigen Stellen, in denen sich nochmals die Worte *beneficium cognoscere* bzw. *feudum recognoscere* finden, handeln nicht von der Begründung eines Lehens durch Lehnsauftragung, sondern von der Veräußerung des Lehns.

II. Feud. 34. 2.⁹⁰⁰, wo eine teilweise Veräußerung des Lehns durch den Lehnsherrn untersagt wird, führt zur Verdeutlichung ein Beispiel aus. So müsse ein Vasall, der von ein und demselben Lehnsherren an mehreren Orten Lehen besitzt, im Falle der Veräußerung eines der Lehen durch den Lehnsherren für dieses Lehen dem Käufer keine Dienste leisten, sondern er müsse ... *per priorem dominum totum beneficium cognoscere*, er habe mithin für das ganze Lehen den alten Lehnsherren als *dominus* anzuerkennen.⁹⁰¹

Bei II Feud. 9⁹⁰² hingegen geht es um die Veräußerung eines Lehns durch den Vasallen. Sollte dieser ein Lehen gegen den Willen des Lehnsherren verkaufen oder als Afterlehn verleihen und es daraufhin zum Lehnsverlust oder Lehnsheimfall kommen, sei es, weil der Vasall ohne männlichen Erben verstarb, weil er das Lehen nach der Veräußerung an seinen Lehnsherren zurückgab oder weil er es auf andere Weise durch seine Schuld verlor, so wurde die ganze Veräußerung des Lehns für unrechtmäßig erklärt. Der Erwerber des Lehens sollte dieses dann nur für den Fall nicht verlieren, wenn er nun seine Dienste dem ursprünglichen Lehnsherren andiente und das Lehen als von ihm empfangen anerkennen wollte (*si priori domino servire et ab eo feudum recognoscere volebat*). Hier erscheinen beide Begriffe zwar in dem Sinne einer Anerkennung als Lehn, gleichwohl handelt es sich nicht um eine Umwandlung von Allod in

Lehen durch *recognitio*, sondern es geht lediglich um die Frage, wen der Vasall als Lehnsherren für ein bereits bestehendes Lehen anzuerkennen hat.

Zusammenfassend läßt sich also in Übereinstimmung mit Susan Reynolds⁹⁰³ feststellen, daß die *Libri Feudorum* an keiner Stelle von der Lehnsauftragung handeln.

II. Die Lehnsauftragung nach dem Sachsenspiegel

Die verstärkte Hinwendung des deutschen *Usus modernus* zum Partikularrecht bedeutete für die Lehnsauftragung, daß ihre rechtliche Zulässigkeit in der Literatur nicht mehr nur nach römischem Zivil- und langobardischem Lehnrecht zu beurteilen war, sondern auch in Auseinandersetzung mit partikularrechtlichen Quellen des Lehnrechts diskutiert werden mußte. Die wichtigste Quelle, die von den Autoren dazu immer wieder herangezogen wurde und die ihnen nicht zuletzt wegen ihrer von der gemeinrechtlichen Doktrin abweichenden Regelung einige Schwierigkeiten bereitete, war der Sachsenspiegel.⁹⁰⁴

1. Sachsenspiegel Lehnrecht

Der Sachsenspiegel befaßt sich gleich an mehreren Stellen seines Lehnrechts mit der Lehnsauftragung. Die Erörterung der Lehnsauftragungen von weltlichen an geistliche Fürsten und ihre Auswirkung auf die Heerschildordnung in Lehnrecht 1 haben wir bereits kennengelernt, ebenso die Regelung hinsichtlich der Begründung von Sühnemannschaften durch Lehnsauftragung in Lehnrecht 54 § 2.⁹⁰⁵

Die beiden anderen Regelungen des sächsischen Lehnrechts, die sich mit der Lehnsauftragung befassen, sind Schutzbestimmungen für Fälle, in denen ein bereits zu Lehen gehendes Gut aufgetragen wurde und so eine an der Auftragung nicht beteiligte dritte Partei betroffen wurde. Strenggenommen handelt es sich hierbei nicht um eine Lehnsauftragung im eigentlichen Sinne⁹⁰⁶, da in diesen Fällen nicht Allodialgüter in Lehen verwandelt werden, sondern bereits bestehende Lehen aufgelassen werden. So bestimmt Lehnrecht 16, daß der Lehnsträger ein Lehnsgut im Falle der Auftragung dieses Herrn an einen anderen nicht noch einmal empfan-

gen, also in Besitz nehmen muß, es sei denn, er hätte es sechs Wochen und ein Jahr nicht in Besitz gehabt.⁹⁰⁷

Lehnrecht 38 § 1 behandelt dagegen die Folge des Lehnsauftrags durch den Vasall an den Lehnsherrn seines bisherigen Lehnsherrn. Auch hier wird die am Rechtsgeschäft der Auftragung nicht beteiligte Partei geschützt, indem bestimmt wird, daß auch dann, wenn der Lehns-träger das Gut nach seiner Auftragung ohne gerichtlichen Widerspruch Jahr und Tag besessen hat, der frühere Lehnsherr, dem das Gut eigentlich zusteht, dadurch nichts verlieren soll, wenn er von dem ganzen Vorgang keine Kenntnis hatte. Er mußte zur Wahrung seiner Rechte lediglich Klage erheben, sobald ihm die Auflassung seines Mannes bekannt geworden ist und hatte binnen Jahresfrist ab Kenntniserlangung einen Eid darauf leisten, daß er von dieser nichts gewußt habe.⁹⁰⁸ Ergänzt wird die Bestimmung in § 2 durch eine Beweisregel, wonach derjenige, der gegenüber dem Oberlehnsherrn unter Zuhilfenahme von sieben seiner Lehns-leute beweisen kann, daß er als erster den Lehnbesitz vom Oberlehnsherrn erhalten hat, das Lehngut bekommen soll.⁹⁰⁹

Somit berührt der Sachsenspiegel in seinem Lehnrecht die Lehnsauftragung nur kurz an vier Stellen, ohne sich mit ihren Voraussetzungen oder ihrer rechtlichen Konstruktion im Einzelnen auseinanderzusetzen.⁹¹⁰ In der Literatur der Frühen Neuzeit wurden überhaupt nur die beiden Stellen, die im Zusammenhang mit der Heerschildordnung stehen, erörtert, als man sich im Rahmen des *Ius publicum* mit den Implikationen der Lehnsauftragung für die Verfassungsordnung des Reiches auseinanderzusetzen begann. Als man sich in diesem Zusammenhang auch für die Geschichte des Rechtsinstituts interessierte, erkannte man erstmals die Anhaltspunkte, die der Sachsenspiegel und seine Ausführungen zur Lehnsauftragung und Heerschildordnung für die Erklärung der Geschichte der Reichsverfassung zu bieten vermochte.

2. Sachsenspiegel Landrecht

Die einzige Norm sächsischen Rechts, die sich ausführlich auch mit der rechtlichen Ausgestaltung der Lehnsauftragung befaßt und zudem eine explizite Schilderung des Rechtsgeschäfts enthält, entstammt nicht dem Lehnrecht des Sachsenspiegels, sondern befindet sich in dessen Landrecht. Auch bei Landrecht I 34 § 2 handelt es sich um eine Schutzbestimmung für den Rechtsverkehr mit Auftragsobjekten. Im Gegensatz zu den bereits erwähnten Stellen

des Lehnrechts ist ihr Normadressat mit dem Auftragungsempfänger aber eine am Rechtsgeschäft der Auftragung selbst beteiligte Partei und deren Schutz der Normzweck. Die Regelung, die für die Rückgabe des aufgetragenen Gutes an den Lehnsmann eine Frist von Jahr und Tag festsetzte und damit erstmals eine deutschrechtliche Wirksamkeitserfordernis für die Lehnsauftragung zu konstituieren scheint, lautet:

*Swelk man sin gut gift unde dat weder to lene untvet, den herren ne hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut in sinen ledichleken weren jar unde dach; sint mach he it sekerleken jeneme weder lien, so dat he noch nen sin erve nen egen dar an bereden ne mach.*⁹¹¹

Dieser Text, der bis heute die Vorstellung von der Lehnsauftragung in der historischen Literatur prägt,⁹¹² wurde schon in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit in dem Sinne verstanden⁹¹³, den er in der Übersetzung von Ruth Schmidt-Wiegand gefunden hat:

„Wenn ein Mann sein Gut veräußert, um es wieder als Lehen zu empfangen, so hilft diese Entäußerung allein seinem Herrn noch nicht, wenn er das Gut nicht ein Jahr und einen Tag in seinem freien Besitz hat. Dann kann er es ohne Gefahr jenem wieder zu Lehen geben, ohne daß jener oder einer seiner Erben Eigentum daran für sich behaupten kann.“⁹¹⁴

Der zukünftige Herr muß also, entsprechend den anderen Gewährleistungsfristen des Sachsenspiegels, etwa wie beim Kauf, das ihm aufgetragene Gut erst Jahr und Tag im unbeschränkten Eigenbesitz haben, bevor er es als Lehen wieder ausgeben kann, ohne Gefahr zu laufen, daß der vormalige Eigentümer sich wieder des Eigentums am Auftragsobjekt berühren kann.⁹¹⁵

Die Voraussetzung von Jahr und Tag und die Erfordernis der tatsächlichen Übergabe des aufgetragenen Gutes fanden allerdings im *Corpus Iuris*, nach dem eine *traditio brevi manu* zulässig war, keine Bestätigung.⁹¹⁶ In der Lehnrechtswissenschaft sah man die Regelung deshalb als Bestätigung für die Gültigkeit des vom Gemeinen Recht abweichenden, auf deutschrechtlichen Grundsätzen beruhenden Verbots von Übereignungen ohne Übergabe auch im Rahmen von Lehnsauftragungen.⁹¹⁷

Gleichwohl aber erachtete man diese Regelung auch für Lehnsauftragungen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches als unschädlich, da die Regel nicht mit der von den Autoren der Frü-

hen Neuzeit anhand einer Vielzahl von seit dem 13. Jahrhundert überlieferten Auftragsbriefen eruierten Rechtspraxis übereinstimmte, in der die Jahresfrist vor der Wiederausgabe von zu Lehen aufgetragenen Gutes kaum beobachtet wurde. Die Urkunden berichteten von der Einhaltung unterschiedlichster Fristen bis hin zur sofortigen Investitur mit dem aufgetragenen Lehen. In vielen Fällen ist gar die Rede von einer Übergabe zu kurzer Hand oder unter Vorbehalt der Nutznießung. Damit war für die Autoren des Lehnrechts nicht zuletzt aufgrund des Urkundenmaterials klar, daß diese Regelung wohl selbst in den Gebieten des sächsischen Rechtskreises kaum je streng beachtet worden ist und jedenfalls in der Frühen Neuzeit nirgends mehr Geltung beanspruchen konnte.⁹¹⁸

Die Bedeutung dieser Stelle erschöpft sich denn nicht nur darin, daß mit ihr erstmals eine partikularrechtliche Lehnrechtsnorm die Literatur zur Lehnsauftragung veranlaßte, sich mit den Unterschieden in den Voraussetzungen einer wirksamen Lehnsauftragung nach römischem und deutschem Recht auseinanderzusetzen und sie vor die Aufgabe stellte, diese rechtlichen Differenzen argumentativ auszugleichen. Die Rechtswissenschaft wurde durch diese Stelle auch gezwungen, über das Verhältnis des sächsischen Rechts zur Rechtspraxis im Lehnsverband des deutschen Reichs und über die Geltung dieser Norm in der deutschen Rechtspraxis nachzudenken, sowie eine Argumentationsstrategie zu entwickeln, wie man die Wirksamkeit und die rechtliche Bedeutung der Norm trotz oder gerade wegen ihrer Nichtbeachtung in der Rechtspraxis zu beurteilen hatte, ohne sie dabei rundweg für unwirksam erklären zu müssen. Die Unwirksamkeit der Norm mit der Verdrängung der partikularrechtlichen Regelung als *lex posterior* durch das in ihrer Vorstellung nach der Abfassung des Sachsenspiegels rezepierte römische Recht zu begründen war ihnen dabei allerdings schon deshalb verwehrt, weil dem *Usus modernus* das römische Recht zur Verdrängung örtlicher Gewohnheiten nicht mehr geeignet erschien.⁹¹⁹ Und auch die Regelung als irrtümlich⁹²⁰ oder nicht mehr gebräuchlich⁹²¹ und deshalb für bedeutungslos zu erklären, schloß sich für die Autoren, die entsprechend dem *Usus modernus* das einheimische Recht ernst nehmen wollten, aus.⁹²² Das Ziel der Autoren war es deshalb vielmehr, zwischen den aus dem gemeinen Recht abgeleiteten Zulässigkeitsvoraussetzungen und den vermeintlich im sächsischen Landrecht aufgestellten Wirksamkeitserfordernissen einerseits sowie zwischen der Rechtsnorm und der Rechtspraxis andererseits einen Ausgleich zu schaffen.⁹²³ Dazu bedurfte es einer subtilen, historischen Argumentation, mittels derer man zu einer geltungserhaltenden Reduktion der Regelung durch deren restriktive Auslegung gelangte. Erleichtert wurde dieses Vorgehen dadurch, daß die Literatur die Regelung schon wegen ihrer sprachlichen Formulierung für unverständlich und deshalb für

auslegungsbedürftig hielt. Thomasius etwa schreibt mit Hinweis darauf, daß die im Umlauf befindliche lateinische Version des Sachsenspiegels erheblich von der deutschen abweiche, der Sinn dieser Formulierungen sei *obscurus et paululum discrepans*, weshalb schon die Glosse zum Sachsenspiegel gänzlich auf eine Erklärung dieser Stelle verzichtet hätte.⁹²⁴

Im Mittelpunkt der auf dieser Einsicht gegründeten Auslegungsbemühungen stand die Frage, ob diese Regelung, wie vor allem von Autoren des sächsischen Rechtskreises behauptet wurde⁹²⁵, mit der von ihr postulierten Fristerfordernis und der mit ihr verbundenen Anforderung an die tatsächliche Übergabe des Gutes unter Ablehnung einer stillschweigenden Übergabe ein Wirksamkeitserfordernis für die Lehnsauftragung statuiert werde oder ob sie nicht letztlich doch nur eine Art Gewährleistungsregelung darstellte, die nur im Gewährleistungsfall eine Bedeutung für die Wirksamkeit der Auftragung zu entfalten vermochte.

Die zuletzt genannte restriktive Auslegung der Regelung fand eine historische Begründung, die in der Tat an eine teleologische Reduktion erinnert: Vor dem Hintergrund, daß der Sachsenspiegel den Konsens der Erben zur Verfügung über Vermögen erfordere, begründete man die Regelung mit dem Publizitätserfordernis einer noch weitgehend schriftlosen Zeit. So seien Verfügungen wie die Lehnsauftragung zur Entstehungszeit des Sachsenspiegels weitgehend ohne schriftliche Fixierung durch tatsächliche Übergabe erfolgt. Deshalb habe der Sachsenspiegel mit der Jahresfrist nicht nur die Übergehung der Erben, deren Rechtsposition durch Übertragungen zu kurzer Hand gefährdet worden wäre, zu verhindern gesucht. Die Regelung habe letztlich auch im Interesse des neuen Lehnsherren gelegen, der, wenn er die Gewere am Gut länger als ein Jahr innehatte, dieses dem Auftragenden zurückverleihen konnte, ohne dabei fürchten zu müssen, daß seine Rechtsposition vom Auftragenden, von dessen Erben oder gar von dritter Seite vor Gericht hätte in Frage gestellt werden könnten.⁹²⁶ Die erbberechtigten Agnaten hätten nämlich nach den Regeln des Sachsenspiegel ihre Einwände gegen die Veräußerung ihres Erbes durch den Auftragenden nur binnen Jahr und Tag geltend machen können.⁹²⁷ Mit der zusehenden Verschriftlichung des bodenrechtlichen Geschäftsverkehrs auch in Deutschland sei aber der neue Lehnsherr auf Grund der in Form von jetzt regelmäßig ausgestellten Auftragungsurkunden geschaffenen Beweisinstrumente vor Entziehungsversuchen des Auftragenden weitestgehend gesichert worden. Zudem sei auch die Zustimmung der Erben in den Auftragungsbriefen nicht nur ausdrücklich niedergelegt worden, sondern man habe deren Wohlverhalten oft auch durch ihre in den Lehnsurkunden vorgenommene Mitbelehnung abgesichert. Zusätzlich argumentierte man auch mit der Erwägung, daß sich die Parteien eines Rechtsgeschäfts in Folge des spätmittelalterlichen Fehdewesens kaum mehr hätten trauen

können. So hätte jetzt insbesondere für den zukünftigen Vasallen die Gefahr bestanden, daß der neue Herr das Gut nach erfolgter Übergabe einfach behalten habe. Dies sei der Grund dafür gewesen, daß die Belehnung von kurzer Hand, deren theoretische Grundlagen im deutschen Recht erst durch die Rezeption römischen Rechts gelegt worden sei, sich auch im deutschen Rechtskreis habe durchsetzen können.⁹²⁸ Eventuellen Widersprüchen der Erben gegen die Auftragung nach deutschem Recht aber habe man durch die nun oft vorgenommene gleichzeitige Belehnung der Erben mit dem Gut begegnen können. Letztlich argumentierte man also auch hier mit dem ursprünglichen Normzweck: erst dessen Wegfall habe zur Verdrängung der Regelung im Geschäftsverkehr durch die nach römischem Recht zulässige *traditio brevi manu* geführt.⁹²⁹ Die Norm des Sachsenspiegels sei in der Folge nur noch in besonderen Fällen relevant geworden, etwa wenn ein Lehnsherr, der die Frist nicht eingehalten hatte, sich beim Widerspruch der Erben gegen die Auftragung deren Eviktionsansprüchen nach sächsischem Recht ausgesetzt sah. Nur in solchen Fällen habe die Regelung dazu führen können, daß eine Lehnsauftragung keinen rechtlichen Bestand hatte.⁹³⁰

Danach stellte sich für die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit die Voraussetzung der „lediglichen Gewere“ für Jahr und Tag nicht mehr als allgemeine Voraussetzung für die Übertragung von Eigentum nach dem Sachsenspiegel dar. Für die Lehnsauftragung spielte der Text im Rahmen ihrer Werke allenfalls noch im Zusammenhang mit Erörterungen zu ihrer Geschichte eine Rolle als früheste deutschrechtliche Normierung des Rechtstituts und damit als wichtiger Anhaltspunkt für seine Ursprünge.

C. Die Lehnsauftragung im Brennpunkt zivilrechtlichen Erkenntnisinteresses

I. Das *feudum recognitum*: Zulässigkeit und juristische Konstruktion nach römischem Zivilrecht

Die Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit und Wirksamkeit von Lehnsauftragungen nach römischem Zivilrecht erfolgte zunächst in den juristischen Gutachten und den Kompendien des Lehnrechts der humanistischen Autoren unter dem Begriff des *feudum recognitum*. Ihre Ergebnisse, die dem Bemühen um einen Ausgleich des römischen Zivilrechts mit der von ihnen beobachteten, auf partikularen Rechtsgewohnheiten beruhenden zeitgenössischen Rechtspraxis entsprangen, wurden vor allem von den Autoren des deutschen *Usus modernus* übernommen. Für deren Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung bot das römische Recht nicht nur eine autoritative Vergleichsgröße, sondern es diente ihnen zugleich auch als Ausgangspunkt für die Erörterung partikularrechtlicher Besonderheiten der Lehnsauftragung. Darüber hinaus spielte bei diesen Autoren, bei denen die politische Bedeutung der Lehnsauftragung im Zentrum des Erkenntnisinteresses stand, das römische Recht und die aus ihm abzuleitenden zivilrechtlichen Schlußfolgerungen für die Lehnsauftragung eine nur mehr propädeutische Rolle.

Die Grundlage für die juristische Auseinandersetzung humanistischer Jurisprudenz mit der Lehnsauftragung bildete die Erkenntnis, daß die Lehnsauftragung eine *confessio* oder *protestatio* mit dem Inhalt ... *rem esse feudalem* ... sei, es sich also bei der *recognitio* um eine bloße Erklärung handelte, durch die aus einem allodialen Gut ein Lehngut gemacht wurde.⁹³¹ Das Problem, das hieraus den Konsilien wie den humanistischen Lehrbüchern gleichermaßen erwuchs, war die Frage, ob ein Allod durch eine bloße Erklärung zu einem Lehen gemacht werden könne, weil diese Umwandlung nach römischem Zivilrecht – ebenso wie die zum Vergleich herangezogene Begründung von Leiheverhältnissen an Eigengut im Rahmen von Nießbrauch und Erbpacht – denknotwendig eine Eigentumsübertragung voraussetze.⁹³² Dabei problematisierte man zum einen die Zulässigkeit einer solchen Erklärung vor dem Hintergrund der rechtsgeschäftlichen Irrtumslehre, weil der zukünftige Vasall, wenn er anlässlich der Auftragung erklärt, sein Eigen sei ein Lehen, damit – einer *falsa demonstratio* vergleichbar – wissentlich eine unrichtige Erklärung abgebe. Zum anderen wurde angesichts der Tatsache, daß das römische Recht eine Eigentumsübertragung durch eine bloße Erklärung nicht zulasse, die Frage erörtert, ob eine Auftragung zu kurzer Hand, also ohne tatsächliche Übergabe, wirk-

sam sein könne. Und schließlich erörterten die am *Corpus Juris* geschulten Juristen, in deren Vorstellung eine Eigentumsübertragung neben dem Modus der *traditio* auch einen Titel erforderte, ob denn einer solchen Erklärung überhaupt eine *causa habilis ad dominium transferendum* zugrunde liege oder ob – vor allem in den Fällen, in denen in den Auftragungsurkunden weder die Übergabe noch die schuldrechtliche Verpflichtung festgehalten worden war – beide Voraussetzungen nicht nur fingiert würden. Dann nämlich wäre die Lehnsauftragung als Verstoß gegen das gemeinrechtliche Verbot der doppelten Fiktion als unzulässig zu bewerten gewesen.

1. Die Zulässigkeit der Lehnsauftragung vor dem Hintergrund der rechtsgeschäftlichen Irrtumslehre

Bei der Erklärung, ein Allodialgut sei ein Lehen, handelt es sich, jedenfalls für sich betrachtet, um eine Erklärung, deren Inhalt unrichtig ist. Eine solche falsche Erklärung ist nach römischem Zivilrecht als Irrtum zu qualifizieren, wenn sie unbewußt erfolgt. Wird die Erklärung hingegen bewußt unrichtig abgegeben, so behandelt man sie als *falsa demonstratio*.

Deshalb bot die Codex Stelle C. 1, 18, 5 *De iuris et facta ignorantia*, wo es heißt, *Cum falsa demonstratione mutari substantia veritatis minime possit...*⁹³³ den Juristen einen natürlichen Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit den Rechtsproblemen der Lehnsauftragung, die sie in ihren Gutachten zu erörtern hatten.⁹³⁴

Die von den humanistischen Autoren⁹³⁵ zu dieser Stelle in Bezug genommenen Kommentare zum *Corpus Juris*⁹³⁶ und die entsprechenden älteren zivilrechtlichen Gutachten⁹³⁷ handeln natürlich nicht von der Lehnsbegründung durch *recognitio*, sondern beispielsweise von frommen Schenkungen an kirchliche Einrichtungen, bei denen aber der Nutzen des Gutes, wie etwa im Rahmen einer Nießbrauchsabrede oder eines Erbpachtverhältnisses, dem Schenker vorerst verblieben war. Da der Mechanismus der Lehnsauftragung mit der Begründung eines Leihe- oder Erbpachtverhältnisses durch Veräußerung unter Zurückbehaltung eines Nießbrauch- oder Erbpachtrechts aber vergleichbar ist, wurden die entsprechenden Erwägungen auf die rechtliche Problematik der Lehnsauftragung übertragen.⁹³⁸

Wie bei der Lehnsauftragung war auch in diesen Fällen zu klären, ob die Übertragung von Eigentum oder die Verleihung zur Erbpacht im Rahmen solcher Geschäfte durch eine bloße

Erklärung erfolgen kann,⁹³⁹ ob also etwa der frühere Eigentümer und zukünftige Erbpächter durch bloße *recognitio* sein Eigentum verloren hatte und das Eigengut zu einem Erbzinsgut geworden war.⁹⁴⁰

Zur Lösung des Problems griff man vor allem in den Gutachten auf eine schon in den Codexkommentaren des Bartolus und Baldus zu findende Unterscheidung zurück: Danach sollte die falsche Erklärung, die auf Grund von Unwissen, also *ignoranter*, abgegeben wird, nach den Regeln der zivilrechtlichen Irrtumslehre behandelt werden. Die absichtliche Falschbezeichnung, wie sie in der *recognitio* eines Eigenguts als Fremd- oder Erbzinsgut enthalten ist, galt den Autoren demgegenüber als prinzipiell wirksam und möglich. Ihre eigentumsrechtliche Gestaltungswirkung wurde jedenfalls dann, wenn sie *ex certa scientia* erfolgte und darüber hinaus alle weiteren rechtlichen Voraussetzungen für eine Eigentumsübertragung nach römischem Zivilrecht vorlagen, nicht in Abrede gestellt.⁹⁴¹ In diesem Fall lag das rechtliche Problem, das die Lehnsauftragung den Juristen aufgab, da die unrichtige Erklärung ja wissentlich abgegeben wurde, nicht in der rechtsgeschäftlichen Irrtumslehre, sondern vielmehr in der in der Lehnsauftragung enthaltenen Übereignung des Lehnsgutes.⁹⁴² Gleichwohl sprachen die Kommentare die Lehnsauftragung unter systematischen Gesichtspunkten bereits im Rahmen ihrer Kommentierungen zum rechtsgeschäftlichen Irrtum an, obwohl die eigentliche Problematik letztlich auf der vom römischen Recht aufgestellten Erfordernis einer *traditio* für eine wirksame Übereignung beruhte.⁹⁴³

2. Die weiteren eigentumsrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die zentrale rechtliche Problematik, die sich den Autoren im Zusammenhang mit der Erklärung des Auftragenden im Rahmen einer Lehnsauftragung stellte, war in den Anforderungen an eine wirksame Übereignung nach römischem Zivilrecht begründet, wie sie Paulus im 31. Buch seines Ediktkommentars formuliert: *Numquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit, propter quam traditio sequeretur.*⁹⁴⁴

Danach kann eine wirksame Übereignung nicht auf Grund einer bloßen Willensübereinkunft zwischen den Parteien erfolgen, sondern erfordert neben einem *titulus* auch einen *modus*. Aus der Notwendigkeit dieser beiden Voraussetzungen und aus der Möglichkeit, sie jeweils rechtlich zu fingieren, ergeben sich für Übereignungen nach Bartolus theoretisch vier mögliche

Fallgestaltungen. Demnach könnten einer Übereignung entweder *verus titulus* und *vera traditio*, *fictus titulus* und *vera traditio*, *verus titulus* und *ficta traditio* oder aber *fictus titulus* und *ficta traditio* zu Grunde liegen.⁹⁴⁵

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Übereignung traten im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung immer dann auf, wenn entweder eine reale Übergabe nicht stattfand oder in den Auftragsbriefen die schuldrechtliche Verpflichtung der Parteien nicht erwähnt wurde. Nur diese zwei Fälle sind es letztlich auch, die von den Konsilien und der lehnrechtlichen Literatur problematisiert wurden,⁹⁴⁶ wobei häufig erschwerend hinzukam, daß beide Faktoren oft zusammentrafen.

a) Das Fehlen einer realen Übergabe

Im ersten von der Literatur aufgegriffenen Fall vereinbart der zukünftige Vasall mit seinem zukünftigen Lehnsherren, daß er sein Gut von ihm zu Lehen empfangen wolle. Daraufhin läßt er sich vom zukünftigen Lehnsherren mit dem Gut belehnen, ohne es diesem aber zuvor übergeben zu haben.

In diesem Fall herrscht sowohl in den Konsilien⁹⁴⁷ als auch in der lehnrechtlichen Literatur⁹⁴⁸ Einigkeit darüber, daß eine solche *recognitio in feudum* wie eine Übereignung nach römischem Recht trotz der unterlassenen Übergabe des Gutes bei der Übertragung des *dominium utile* an den Vasallen wirksam ist, da bei der Lehnsauftragung die Übergabe in Form der *traditio brevi manu* entweder fingiert werden könne oder aber in der Investitur ein stillschweigend vereinbartes Besitzkonstitut zu erblicken sei.⁹⁴⁹ Die Autoren verweisen dabei immer wieder auf eine Baldus-Kommentierung, in der es heißt: *Si rem meam recognosco in feudum, valet recognitio: quia brevi manu videor donasse et recepisse.*⁹⁵⁰ Die rechtliche Zulässigkeit der *traditio brevi manu* auch bei der Lehnsauftragung stützte man danach unter anderem auf C. 8, 53, 28⁹⁵¹, nach dem eine Übergabe entbehrlich ist, wenn jemand eine Sache einem anderen unter Vorbehalt des Nießbrauches schenkt oder in Erfüllung einer anderen *causa* übereignen will.⁹⁵² Hiernach ist der Vorbehalt des *usus fructus* so gut wie die Übergabe: ... *sed omnimodo sit in his causis usumfructum retinere, quod tradere.*⁹⁵³

b) Das Fehlen der für die Übereignung notwendigen *causa* und das Problem der *fictio fictionis*

In der zweiten Fallgestaltung, die die humanistische Jurisprudenz im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung beschäftigte, nimmt ein Allodialeigner von seinem künftigen Lehnsherren sein bislang ungebundenes Gut zu Lehen, ohne mit diesem zuvor eine Vereinbarung getroffen zu haben und vor allem ohne ihm die Übertragung des *dominium directum* zu versprechen. Ohne ausdrückliche Abrede zwischen zukünftigem Lehnsherren und zukünftigem Vasallen über die Lehnbarmachung des aufgetragenen Gutes wäre die *recognitio* jedenfalls dann, wenn man wie die Legisten eine ohne *causa* vorgenommene Übereignung als unwirksam betrachtete, nach römischem Zivilrecht eigentlich als unwirksam zu beurteilen. Baldus, den man auch in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte, schrieb anlässlich seiner Kommentierung von C. 1, 18, 5⁹⁵⁴: *Si cum causa profiteor res meam esse tuam et causam venditionis tunc mihi praeiudico. Si aut sine causa tunc mihi non praeiudico ... que non transfertur dominium nisi praecedat causa vera vel putativa.*⁹⁵⁵

Danach wäre ohne *causa* eine Lehnsauftragung mangels Eigentumsübergangs eigentlich hinfällig, aber Baldus deutete mit der Figur der *causa putativa* eine uns bereits von der Voraussetzung der *traditio* her bekannte Lösungsmöglichkeit an, nämlich die Fiktion auch der *causa*. In den Fällen allerdings, mit denen sich die Gutachten vornehmlich zu beschäftigen hatten, fehlten zumeist jedoch nicht nur die *causa*, sondern zugleich auch die *traditio*. Dies erschwerte die Lösung der Problematik unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht unerheblich. Im Gegensatz zu Fällen, bei denen nur die eine oder die andere Voraussetzung fingiert werden mußte, hatte man hier nicht nur die Übergabe des Besitzes, sondern auch einen *titulum ad transferendum habilem* zu fingieren. Da viele Autoren eine solche doppelte Fiktion jedoch als nach römischem Recht unzulässig erachteten,⁹⁵⁶ bot dieses Problem ein weiteres Betätigungsfeld für die Gutachter.

Das Verbot der *fictio fictionis* entnahm man⁹⁵⁷ vor allem den Kommentaren zu D. 41, 2, 28. Hier wird die Frage behandelt, ob der besitzende Eigentümer einer Sache, wenn er diese von einem anderen mietet, seinen Besitz verliert, da ein Mieter, dem nach dem Gesetz ja nur die *detentio* zusteht, die Sache zivilrechtlich nicht besitzt. So heißt es in D. 41, 2, 28:

Si aliquam rem possideam et eandem postea conducam, an amittam possessionem? multum refert in his, quid agatur: primum enim refert, utrum sciam me possidere an ignorem: et utrum quasi non meam rem conducam an quasi meam: et sciens meam

*esse, utrum quasi proprietatis respectu an possessionis tantum. nam et si rem meam tu possideas et ego emam a te possessionem eius rei vel stipuler, utilis erit et emptio et stipulatio, et sequitur, ut et precarium et conductio specialiter possessionis solius conducendae vel precario rogandae animus interveniat.*⁹⁵⁸

Bartolus und Baldus meinten unter Bezugnahme auf dieses Gesetz sowie auf C. 4, 65, 20⁹⁵⁹, wo es heißt, *Qui rem suam propriam conduxit existimans alienam, dominium non transfert, sed inefficacem conductionis contractum facit*, daß die Leihebegründung an der eigenen Sache jedenfalls im Zusammenhang mit Emphyteuse und *ususfructus* nach römischem Recht ebenso ungültig sei, wie wenn jemand weiß, daß eine Sache, die er in Besitz hat, ihm gehört und er gleichwohl die Sache von einem anderen mietet oder als Erbzinsgut empfängt. Der ganze Vorgang sei dann nämlich vergeblich und nutzlos. Die Glosse des Accursius⁹⁶⁰ habe ausdrücklich festgestellt, daß der *animus conducentis* des Besitzers für den Verlust des Eigentums nicht ausreiche.⁹⁶¹

Eine Ausnahme wollten die Autoren zunächst nur bei Lehnsauftragungen an die Kirche aufgrund der Privilegierung in C. 1, 2, 15⁹⁶² zulassen, nach der bei Schenkungen an die Kirche zum Eigentumsübergang eine *traditio* nicht erforderlich ist:

Si quis donationem rerum sive mobilium sive immobilium seu se moventium seu cuiuslibet iuris conferet in personam cuiusvis martyris vel apostoli vel propheti vel sanctorum angelorum oratorium aedificaturus in memoriam eius, cuius nomine donationem conscribit, eandem donationem, modo actorum confectionem secundum sacras constitutiones observarit (in quibus hoc necessarium est), valere et omnimodo exigi posse, sive coepto sacro aedificio sive non coepto, sed promisso tantum per donationem is qui largitur intentionem suam ostendat: ut et ipse et heredes eius teneantur pie promissis et tam promissum, ut dictum est, donatione sacrum oratorium aedificent quam, dum aedificatum est vel aedificatur, eius liberalitas fructum sine intermissione praebeant. 1 Eadem omnimodo valeant in xenodochiis quae dicuntur vel nosocomiis vel ptochiis, quae quis donandi animo ad modum supra dictum aedificaturum se pollicitus est. 2 Data licentia religiosissimis locorum episcopis vel devotissimis oeconomis actionem ex hac sacra constitutione competentem adversus eos exercere de iis quae pie polliciti sunt, si quidem, quod et dici pudet, iudiciaria necessitate opus fuerit. 3 Sub hac tamen definitione, ut impletis iis quae hac lege placuerunt et pia donatorum

promissione ad effectum adducta administratio rerum donatarum ex sententia donatorum et secundum condiciones iis impositas procedat.

Dieser Norm, nach der bei Schenkungen an die Kirche das Eigentum auch *nuda voluntate* übertragen werden kann, entnahm schon Bartolus, daß die Regel, wonach der Eigentumsübergang eine *traditio* erfordere, nicht für Übereignungen an die Kirche gelte und deshalb auch eine bloße Erklärung zur Bewirkung des Eigentumsüberganges ausreiche: *Sicut enim simplici donatione transfertur dominium in Ecclesiam, ita hac simplici confessione.*⁹⁶³

Deswegen aber, so führte er weiter aus, gebe es hier auch keine zwei Fiktionen:

*Bene dixi, quod fictus titulus, et ficta traditio, non operantur translationem dominij, in ecclesia non requiritur traditio, sed acquiritur dominium sine traditione ... ergo non sunt duae fictiones: immo ex solo titulo quaeritur dominium. Breviter ergo dico, quod si ille dominus recepisset in emphyteusim illas res tanquam suas, tunc concederem contrarium, quod in ecclesia transfertur dominium: quia non sunt duae fictiones.*⁹⁶⁴

Diese Argumentation wurde von den Autoren lehnrechtlicher Gutachten und Lehrbücher aufgegriffen und auf die Lehnsauftragung übertragen: Da es also für den Eigentumsübergang auf die Kirche nach dem Gesetz keiner Übergabe bedürfe, sondern das Eigentum ohne *traditio* übergehe, träfen auch bei der Lehnsauftragung an die Kirche keine zwei Fiktionen aufeinander,⁹⁶⁵ sondern es liege ihr eine wirkliche, wenn auch stillschweigende Schenkung zu Grunde, die als *titulus* für das Rechtsgeschäft ausreiche.⁹⁶⁶

Gleiches sollte danach aber auch für Lehnsauftragungen an den Kaiser gelten. Auch wenn das Gesetz die Entbehrlichkeit der *traditio* für Übereignungen an diesen nicht ausdrücklich vorsehe, wollte man in den Gutachten die Ausnahme auch für ihn gelten lassen und eine Übereignung an ihn aufgrund bloßer Erklärung zulassen,⁹⁶⁷ ... *cum ille sit princeps supremus, supra quem nullus est ...*, wie es Soccini in einem Gutachten ausdrückte.⁹⁶⁸ Zudem ergebe sich aus anderen Regelungen des Zivilrechts, wie beispielsweise auch aus der Gleichstellung bei den Verjährungsregeln, daß, wie della Valle es formulierte, *Imperium aequiparetur ecclesiae Romana ...*, der Kaiser insofern also wie die Kirche zu behandeln sei.⁹⁶⁹

Daraus schloß man in einem weiteren gedanklichen Schritt, daß bei allen Vorgängen, bei denen eine *traditio* für die wirksame Übereignung entbehrlich ist – wie etwa auch bei der Auftragung im Rahmen von letztwilligen Verfügungen –, nur die *causa* fingiert werden müsse,

weshalb in diesen Fällen schon denknotwendig kein Verstoß gegen das Verbot der doppelten Fiktion vorliegen könnte.⁹⁷⁰

Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts setzte sich dann die Auffassung durch, die eine Lehnsauftragung in diesen Fällen auch an andere Empfänger als die Kirche und den Kaiser für prinzipiell zulässig hielt,⁹⁷¹ wenngleich sich die Begründungen der einzelnen Autoren stark unterschieden und nicht alle Autoren so weit wie Heinrich von Rosenthal gehen wollten, der die generelle Wirksamkeit von Übereignungen ohne *traditio* propagierte und dabei argumentierte, daß nach den Gesetzen das Eigentum durch den bloßen Konsens der Parteien übertragen werden könne.⁹⁷²

Die anderen Autoren zogen es vor, in Lehnsauftragungen prinzipiell schon deshalb keinen Verstoß gegen D. 41, 2, 28 zu sehen, weil diese Norm nicht auf den Fall der *recognitio in feudum* anzuwenden sei. Die Digestenstelle, so machten sie geltend, behandle nämlich nur die Frage, ob jemand, der eine Sache bereits in Besitz hat, dadurch, daß er diese auch noch mietet seinen Besitz verliert, weil der Mieter eine Sache normalerweise nicht die *possessio civilis* erhalte, sondern nur die *detentio* innehat. Während es in der Digestenstelle also nur um die Frage gehe, ob der, dem die Sache bereits gehört, an dieser zusätzlich ein weiteres Recht erhalten kann, werde durch die Auftragung lediglich die Frage aufgeworfen, ob jemand einem anderen stillschweigend und ohne vorhergehende Übergabe ein Recht an seiner Sache übertragen kann. Fraglich sei hier also nur, ob der, dem die Sache gehört, ein Recht an dieser stillschweigend verlieren kann und ein anderer dieses Recht ohne Übergabe erlangen kann.⁹⁷³ Bei den Digesten steht also die Begründung eines weiteren Rechts für den bisherigen Inhaber in Frage, während es bei der Auftragung um die Begründung eines Rechts für einen anderen als den ursprünglichen Inhaber der Sache gehe.⁹⁷⁴

Zum Teil argumentierten die Autoren aber auch ganz grundlegend damit, daß es ihrer Ansicht nach kein Verbot der doppelten Fiktion gäbe, vor allem wenn die am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien in voller Kenntnis der Umstände einvernehmlich handelten. Nicolaus Hertz etwa schreibt, ... *nihil videmus, cur donatio et rei donantae traditio fingi una opera non possint, praecipue cum duo hi actus amice in vicem consentiant, et posterior priorem quasi sponte sua inferat.*⁹⁷⁵ Es gäbe vielmehr Beispiele im *Corpus Juris*, wo zwei Fiktionen auch bei einer Übereignung *brevi manu* durchaus nebeneinander zulässig seien.⁹⁷⁶ Zu denken sei etwa an C. 23, 3, 43⁹⁷⁷, nach dem ein Gläubiger seinem Schuldner die Schuld unter der Bedingung erlassen könne, daß dieser seine Schuld dem Brautschatz der Frau des Gläubigers zuwendet. Auch

in diesem Fall müsse man nicht nur fingieren, daß die Frau die Schuld *brevi manu* empfangen habe, sondern auch, daß sie sie ihrem Mann in den Brautschatz übertragen habe.

Zum anderen machte man geltend, daß bei der Lehnsauftragung doch eine wahre *causa* vorhanden sei. Bei der Lehnsauftragung könne man schon aus der Absicht der Parteien, ein Lehnsverhältnis zu errichten, auf die Begründung einer „Lehnsverbindlichkeit“ als *causa* schließen.⁹⁷⁸ Feltzius bringt dies auf den Punkt, wenn er meint, der *titulus donationis* sei ... *non tam fictus ... quam praesumptus ...* Und selbst wenn man Fiktion und Praesumption gleichsetzen wolle, wie manche Autoren dies taten, die beide Begriffe augenscheinlich synonym verwendeten, so habe man zur Kenntnis zu nehmen, daß der Titel nicht auf einer bloßen Vermutung, sondern auf dem wirklichen, wenn auch stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willen beruhe.⁹⁷⁹ Es handle sich also, wie es auch Christian Thomasius formulierte, nicht so sehr um ein *consensum praesumptum* als vielmehr um ein *consensum tacitum*.⁹⁸⁰

Es sei also überhaupt keine doppelte Fiktion vorhanden. Wenn jemand sich willentlich mit einer eigenen Sache belehnen läßt und der andere die Belehnung in der Absicht vornimmt, den anderen zum Vasallen zu nehmen, so sei dies keine Fiktion, sondern eine wirkliche Übereinkunft zwischen beiden Parteien, wonach die eine Seite Lehnsherr und die andere Seite Lehnsmann sein will. Diese Einigung habe lediglich die Besonderheit, daß sie nicht durch ausdrückliche Worte, sondern durch deutliche Zeichen an den Tag gelegt werde, so daß man sie als stillschweigende Einwilligung qualifizieren müsse, die aber natürlich die gleiche Wirkung wie eine ausdrückliche Willenserklärung habe. Damit bleibe also auch in diesen Fällen mit der Fiktion des Besitzkonstituts nur eine Fiktion übrig,⁹⁸¹ weshalb man nicht sagen könne, daß die im Rahmen einer Auftragung fingierte Übergabe keine *iusta causa* habe und deshalb ungültig sei.⁹⁸²

3. Die drei Wirksamkeitsvoraussetzungen der Lehnsauftragung

Aus diesen im Zusammenhang mit den zu begutachtenden Rechtsfällen angestellten zivilrechtlichen Erwägungen arbeitete man in den Konsilien und in der lehnrechtlichen Literatur des Humanismus drei zivilrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine wirksame Lehnsauftragung heraus, ohne die eine Berechtigung an einer Sache nicht auf eine andere Person

übertragen werden könnte und die deshalb auch bei einer Lehnsauftragung immer zu beachten seien.⁹⁸³

Zum einen forderte man die Kenntnis der Parteien von den Umständen des Geschäfts. Insbesondere sollte den Parteien die eigentumsrechtliche Situation des Auftragsobjektes klar sein. Der Auftragende mußte also in Kenntnis der Tatsache handeln, daß er seine eigene Sache von jemand anderem zu Lehen nimmt, während dieser wiederum wissen sollte, daß er eine fremde Sache als eigene erhält.⁹⁸⁴

Da die *recognitio* nach der humanistischen Konzeption immer auch eine Eigentumsübertragung beinhaltete, mußte der Auftragende, den man auch als *recognoscens* bezeichnete, weiterhin mit *animus alienandi* respektive *donandi* handeln, also mit dem Willen, die Sache einem fremden Eigentumsanspruch zu unterstellen. Ein *animus simplici recognoscendi rem suam* hingegen erachtete man als nicht ausreichend.⁹⁸⁵

Dieser Wille zur Eigentumsübertragung mußte schließlich auch in geeigneter Form zum Ausdruck gebracht werden, nämlich durch eine Erklärung *per verba dispositiva et inductiva*.⁹⁸⁶

Eine lediglich deklaratorische Erklärung der Auftragung *per verba confessionalia* oder *enunciativa* sollte hingegen nicht hinreichend sein, da eine solche Erklärung keine Gestaltungswirkung zu entfalten vermöge.⁹⁸⁷ Aus diesem Grunde wurde die bloße Verbindung eines Allodialgutes mit einem Lehen ebenso wie die Eingliederung eines allodialen Gutes in einen Lehnsbestand für die Umwandlung eines Allodialgutes in ein Lehen als nicht ausreichend beurteilt. Auch in diesem Fall wollte man, daß die *recognitio* ausdrücklich erfolgte und verlangte eine Investitur im Bewußtsein, daß dabei aus einem Allod ein Lehen gemacht wurde.⁹⁸⁸

II. Das *feudum oblatum* als lehnrechtliche Kategorie: Zivil- und lehnrechtliche Fragestellungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor dem Hintergrund des entstehenden *ius publicum*

Auch in der eher politischen und territorialstaatsrechtlichen Fragestellungen zugewandten Literatur zum *feudum oblatum* wurden die klassischen zivilrechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Zulässigkeit der Lehnsauftragung nach dem Zivilrecht und den Problemen ihrer juristischen Konstruktion stehen, dargestellt. Allerdings bereiteten diese Fragen den Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts im Gegensatz zur humanistischen Literatur

kaum noch Schwierigkeiten. Bei ihnen rückte nun mit dem *feudum oblatum* das aufgetragene Lehen als juristische Kategorie mit seinen Besonderheiten für die Rechte von Herrn und Vasallen in den Vordergrund des Interesses. Die zivilrechtliche Seite der Lehnsauftragung hingegen wurde von der lehnrechtlichen Literatur nur noch insoweit erörtert, als sie auch für öffentlich-rechtliche Fragestellungen eine zumindest mittelbare Bedeutung zu entfalten vermochte.

Es waren vor allem zwei Themenkreise, die eng mit verfassungspolitischen Fragestellungen des Territorialstaatsrechts in Verbindung standen: Zum einen ging es den Autoren um die Eigenschaften der aufgetragenen Lehen und um die Folgerungen, die aus ihnen für die Rechte des Lehnsmannes am Lehen und seine Stellung gegenüber seinem Lehnsherren zu ziehen sind. Zum anderen erörterten sie unter Ausweitung der Begrifflichkeit der Lehnsauftragung jetzt auch die Problematik der Auftragung von Lehnsgut, die wegen ihrer großen Verbreitung der Rechtswissenschaft nicht nur lehnrechtliche Probleme aufgab, sondern auch eine Fülle von territorialstaatsrechtlichen Fragestellungen aufwarf.

1. Eigenschaften der aufgetragenen Lehen und Folgerungen für die Rechte des Lehnsmannes

a) Die Eigenschaften der *feuda oblata*

Auch wenn sich die Autoren des Lehnrechts auf den ersten Blick um die Frage zu streiten schienen, ob die *feuda oblata* besondere Eigenschaften haben oder nicht und ob sich infolge dessen bei einem *feudum oblatum* die Rechte des Vasallen von denen an einem *feudum datum* unterscheiden,⁹⁸⁹ so war nicht so sehr die besondere Qualität der aufgetragenen Lehen umstritten, die eine nicht zu leugnende Tatsache war. In den Kontroversen der Autoren ging es vielmehr um den Umfang und die Reichweite dieser besonderen Rechte sowie um die Frage, wie diese rechtstheoretisch zu begründen seien.

So bestand in der rechtswissenschaftlichen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts weitgehend Einigkeit darüber, daß sich die Eigenschaften der *feuda oblata* von denen der *feuda data* grundlegend unterschieden. Da man in unzähligen Fällen beobachten konnte, daß in den *feuda oblata* die Rechtsstellung des Lehnsmannes besonders günstig ausgestaltet war, ging man da-

von aus, daß dessen Lehnsbindung dort weniger streng ausgebildet war als bei anderen Vasallen.⁹⁹⁰ Für Lünig etwa ist die besondere Stellung des Vasallen geradezu ein Charakteristikum von aufgetragenen Lehen, das ihre juristische Definition ausmacht: „Solche Lehen“, schreibt er im Rahmen seiner Definition der *feuda oblata*, „sind nicht so hart gebunden wie andere und werden mit einiger mehreren Freyheit besessen.“⁹⁹¹

Unterschiede zu den *feuda data* ließen sich insbesondere im Zusammenhang mit Verfügungen des Vasallen über das Lehen im Rahmen von Veräußerung oder Vererbung sowie hinsichtlich eines möglichen Lehnsverlustes, etwa aufgrund von Felonie oder unterlassener Lehns-muthung, beobachten.⁹⁹²

Mehr noch als mit der Veräußerbarkeit des aufgetragenen Lehens⁹⁹³ setzte man sich indessen mit seiner Vererblichkeit auseinander. Neben der generellen Zulässigkeit der Intestaterbfolge⁹⁹⁴ bei den *feuda oblata* war vor allem die Frage umstritten, ob die Lehnsfähigkeit als Voraussetzung der Lehnserbfolge bei aufgetragenen Lehen überhaupt eine Rolle spielte.⁹⁹⁵

Bedeutung erlangte diese Diskussion im Zusammenhang mit der Frage, ob in den *feuda oblata* die Kollateralenerbfolge⁹⁹⁶ sowie die weibliche Erbfolge⁹⁹⁷ generell zulässig sei, oder ob bei ihnen die Erbfolge als Ausnahme zur allgemeinen Lehnserbfolge von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen würden. Diese konnten sich aus besonderen Rechtsge-wohnheiten, aber auch aus einem besonderen Konstitutionsakt anlässlich der Investitur erge- ben.

Eng damit verknüpft war die Frage nach der Gefahr des Lehnsverlustes durch Konsolidation im Falle des erbenlosen Todes des Lehnsinhabers⁹⁹⁸, die bei den *feuda oblata* – zumindest mittelbar – wegen der Zulassung der Intestaterbfolge und der erweiterten Lehnserbfolge ein- geschränkt war. Die Konsolidation aufgetragener Lehen wurde aber auch im Zusammenhang mit dem Tod des Lehnsherren diskutiert, wo die Gefahr des Lehnsverlustes nur durch den ge- nerellen Ausschluß einer Konsolidation von *dominium directum* und *dominium utile* beim Herrenfall abzuwenden war.⁹⁹⁹ Darüber hinaus wurde der Lehnsverlust auch unter dem Ge- sichtspunkt von Felonie¹⁰⁰⁰ und unterlassener Lehns-muthung¹⁰⁰¹, also im Zusammenhang mit Verletzungen des lehnrechtlichen Treubandes, thematisiert.

Die Autoren verneinten oder bejahten entsprechend der an den *feuda oblata* zu beobachtenden tatsächlichen Rechtsverhältnissen die besondere Eigenschaften von aufgetragenen Lehen nicht kategorisch, sondern sie stritten, je nach dem verfolgten Begründungsansatz, um die Frage, ob den *feuda oblata* als juristischer Kategorie diese Besonderheiten rundweg zuzugestehen seien¹⁰⁰² oder ob es sich bei ihnen um Lehen mit den gleichen Eigenschaften wie die *feuda*

data handelte,¹⁰⁰³ wobei dann ihre nicht in Abrede zu stellenden Besonderheiten auf einem besonderen Grund beruhen mußten und deshalb nur im Einzelfall, nicht aber generell zugestanden werden konnten.

aa) Das *feudum oblatum* als besondere juristische Kategorie mit besonderen Eigenschaften

Die Doktrin, die den Vasallen an den *feuda oblata* generell besondere Rechte zugestehen wollte, machte die besonderen Rechte alleine an der Eigenschaft des Lehens als *feudum oblatum* fest. Sie verstand das aufgetragene Lehen als besondere Lehnskategorie, die generell mit besonderen Eigenschaften wie etwa der weiblichen Lehnserbfolge ausgestattet sein sollte.¹⁰⁰⁴

aaa) Das *feudum oblatum* als *beneficium* des Vasallen

Begründet wurde diese These von der prinzipiellen Besserstellung des Vasallen in den *feuda oblata* zum einen mit dem Gedanken der *aequitas*.¹⁰⁰⁵ So meinte Gottlob August Jenichen¹⁰⁰⁶ die „hoechste Billigkeit“ erfordere, „... daß die Lehnherren, welche durch die Auftragung fremder frey eigenthümlichen Güther in Stand gesetzt worden, sich freygebig und großmüthig zu erweisen, ohne daß sie um einen Heller aermer werden ...“ Damit sprach er den wichtigsten Unterschied zwischen normalen und aufgetragenen Lehnen an, der für die Lehnrechtswissenschaft darin lag, daß das *feudum oblatum* nicht mit Eigengut des Lehnsherren vermöge dessen Freigebigkeit errichtet werde, sondern an für diesem fremden Gut begründet werde, das er ohne eigene Vermögensaufwendung vom Vasallen erlangt hat.¹⁰⁰⁷ Da der Lehnsherr sich keiner eigenen vermögenswerten Position entäußere, sondern durch die Auftragung nur sein Obereigentum an einer bisher vom Vasallen eigentümlich besessenen Sache begründet würde, könne er etwa den weiblichen Allodialerben ihr Erbrecht am aufgetragenen Objekt nicht entziehen.¹⁰⁰⁸

Dieses Argument wurde von Johann Peter von Ludewig folgendermaßen auf den Punkt gebracht: *Qui enim offert allodium suum alteri in feudum ...*, so schreibt er, ... *ille confert domino beneficium, non accipit; ille leges dare potest limitesque domini directi*.¹⁰⁰⁹ Nicht nur also, daß das *feudum oblatum* kein *favor domini* sei¹⁰¹⁰, der Lehnsherr seinem Vasallen also

durch die Lehnreicherung keinen besonderen Gefallen erweist¹⁰¹¹, nein, es handle sich bei ihm noch nicht einmal um ein *beneficium* des Lehnsherren.¹⁰¹² Es sei vielmehr der Vasall, der hier dem Lehnsherren ein *beneficium* erweise.¹⁰¹³ Deshalb seien die Rechte von Lehnsherr und Lehnsman beim aufgetragenen Lehen im Vergleich zum Lehnverhältnis bei den *feuda data* reziprok, das heißt die Rechte des Vasallen kämen beim *feudum oblatum* wegen der Begründung des Lehns am Gut des Lehnsmanes eher den Rechten des Lehnsherren am *feudum datum* gleich.¹⁰¹⁴ Mit dieser Interpretation des an sich doppeldeutigen Begriffs *beneficium*, mit dem man sowohl untechnisch eine Wohltat als auch das Lehen im technischen Sinne bezeichnete, im Sinne der zweiten Alternative stellte man in einem geradezu dialektisch anmutenden Begriffsspiel den Charakter des *feudum oblatum* als echtes Lehen in Frage.

bbb) Die Qualifikation aufgetragener Lehen als *feuda propria* oder *feuda impropria*

War demnach das *feudum oblatum* schon kein *beneficium* im untechnischen Sinne, so war es von hier aus nur noch ein kleiner Schritt, den *feuda oblata* die Lehnseigenschaft überhaupt abzusprechen. Dies geschah zum Teil mit dem Hinweis, sie seien mehr eine Schutz- und Schirmgerechtigkeit, als daß sie die Eigenschaft und die Natur eines Lehens aufwiesen.¹⁰¹⁵ Der überwiegende Teil der Literatur betrachtete die *feuda oblata* zwar als Lehen, rechnete sie aber wegen ihrer besonderen Entstehungsweise den *feuda impropria* zu. Diese Qualifikation als besondere Lehnskategorie hatte zur Konsequenz, daß man den aufgetragenen Lehen in ihrer Gesamtheit besondere Eigenschaften zugestehen wollte.¹⁰¹⁶ Bei den Autoren, die die besonderen Eigenschaften der *feuda oblata* kategorisch annehmen, steht also das aufgetragene Lehen als juristische Kategorie mit seinen Eigenschaften im Vordergrund, deren Besonderheiten aus seiner Entstehungsweise abgeleitet wurden.

Die Gegner dieser Ansicht hingegen differenzierten bei der rechtlichen Qualifikation der *feuda oblata* zwischen dem Auftragungsvorgang selbst und den Eigenschaften der aufgetragenen Lehen und verneinten eine Wechselwirkung zwischen beiden Größen. Wenn sie die aufgetragenen Lehen auch nicht grundsätzlich zu der Kategorie der *feuda propria* rechneten, wie etwa Hannacius, der meinte, weil die Lehnsauftragung im Deutschen Reich ein so weit verbreitetes Phänomen sei, seien die *feuda oblata* quasi als der der örtlichen *consuetudo* entsprechende Normalfall zu den *feuda propria* zu zählen,¹⁰¹⁷ so herrschte doch allgemeine Übereinstimmung dahingehend, daß man von der Entstehungsweise der Lehen nicht auf ihre Eigen-

schaften schließen konnte. Selbst wenn man gegen die Einordnung unter die *feuda impropria* Vorbehalte geltend machte, so hinderte es die Literatur nicht daran, aufgetragenen Lehen zumindest unter Hinweis auf die Besonderheiten bei ihrer Vererbung die *natura impropria* zuzusprechen, obwohl man sie zu den zu den *feuda propria* rechnete.¹⁰¹⁸

Letztlich setzte sich aber in der Literatur die entgegengesetzte Ansicht durch, wonach das *feudum oblatum* zwar wegen seiner Entstehungsweise ein *feudum improprium* sei, aber nichts desto trotz, wie Thomasius¹⁰¹⁹ es ausdrückte, die *natura communis feudorum* behalte, also ein Lehen mit den üblichen Lehnseigenschaften sei¹⁰²⁰, in denen die Vasallen prinzipiell die gleichen Rechte hätten wie in den *feuda data*.¹⁰²¹

bb) Besondere Voraussetzungen für besondere Eigenschaften

Natürlich konnten auch die Gegner einer Kategorisierung der aufgetragenen Lehen als *feuda impropria* die weitverbreiteten besonderen Eigenschaften der *feuda oblata* nicht ignorieren.¹⁰²² Gleichwohl bestanden die bedeutendsten Lehnrechtslehrer, unter ihnen Hertz und Thomasius, darauf, daß die besonderen Eigenschaften den *feuda oblata* nicht per se zukämen, sondern auf einer *speciali ratione* basieren müßten. Das *feudum oblatum* sollte danach also die Eigenschaften eines gemeinen Lehns haben. Nur wenn bei seiner Begründung besondere Eigenschaften entweder durch vertragliche Abreden vereinbart würden oder lokale Rechtsgewohnheiten diese vorsähen, wollte man den Vasallen in den *feuda oblata* besondere Rechte zugestehen.¹⁰²³ Gab es keine entsprechende lokale Rechtsgewohnheit, so blieb dem Vasall immerhin die Möglichkeit, sich bei der Lehnsauftragung besondere Rechte ausdrücklich vorzubehalten. In diesen Fällen waren besondere Eigenschaften kein mit dem *feudum oblatum* verbundenes allgemeines Recht. Es handelte sich dann vielmehr, wie Christian Hannacius es ausdrückte, um ein *ius singulare*, entstanden aus einem *pactum utriusque consensu*.¹⁰²⁴

Fehlte eine solche Vereinbarung allerdings, so qualifizierte man die aufgetragenen Lehen regelmäßig wie die *feuda data* als *mascula, ex pacto et providentia* und *propria cum servitiis*¹⁰²⁵, mit der Folge, daß für die *feuda oblata* allgemein die Regeln des gemeinen Lehnrechts gelten sollten.¹⁰²⁶

Selbst unbestrittene Eigenschaften der aufgetragenen Lehen, wie etwa die in den *feuda oblata* weitverbreitete und in der Rechtswissenschaft seit den Lehnrechtstraktaten der Humanisten kaum mehr in Zweifel gezogene Frauen- und Kollateralenerbfolge¹⁰²⁷, sollten nach diesen

Autoren nur zur Entstehung gelangen, wenn der zukünftige Vasall sich diese bei der Auftragung ausdrücklich vorbehalten hatte.¹⁰²⁸

cc) Praesumtionen

Fehlten allerdings entsprechende Rechtsgewohnheiten oder vertragliche Vorbehalte, so sah sich die Lehnrechtswissenschaft vor die Aufgabe gestellt, die in der Rechtswirklichkeit existierenden besonderen Eigenschaften mit ihrer juristischen Konzeption, die von der normalen Lehnseigenschaft auch beim *feudum oblatum* ausging, jedenfalls argumentativ in Einklang zu bringen. So konnte man etwa die Tatsache nicht leugnen, daß dort, wo es viele *feuda oblata* gab, die Frau oft zur Lehnserbfolge zugelassen war.¹⁰²⁹

Deshalb bediente man sich der juristischen Figur der Praesumtion. Mit der Annahme, daß bei der Lehnauftragung solche *pacta* zu vermuten seien, konnte man zudem auch der Tatsache Rechnung tragen, daß bei vielen Lehnverhältnissen wegen ihres Alters der Nachweis solcher spezieller Abreden schwierig wenn nicht gar unmöglich war.¹⁰³⁰ Man müsse daher, so argumentierte man, davon ausgehen, daß der Auftragende sich solche besonderen Rechte vorzubehalten pflege. Die besonderen Rechte seien deshalb zu vermuten, wenn nicht der Lehnherr das Gegenteil beweisen könne.¹⁰³¹

Wenn man die besondere Abrede, etwa hinsichtlich der weiblichen Erbfolge, bei allen *feuda oblata* in ihrer Gesamtheit vermuten wollte, so gelangte man auch hier über das Mittel der juristischen Vermutung und damit letztlich durch eine Hintertür zur Qualifikation des *feudum oblatum* als besondere Lehnskategorie.¹⁰³² Daß also Frauen und Kollateralen jedenfalls im Zweifel grundsätzlich bei den *feuda oblata* zur Lehnserbfolge zugelassen sind, bedeutete für diese Autoren, daß im Endeffekt allen aufgetragenen Lehen *de facto* in ihrer Gesamtheit diese besonderen Eigenschaften zuzuschreiben waren.¹⁰³³

Die Vermutung wurde auf zweierlei Art, mittels eines moralischen und mittels eines rechtlichen Arguments begründet. So sei ein entsprechenden Vorbehalt des Vasallen bei der Auftragung schon deshalb zu unterstellen, da man ja schlechterdings nicht vermuten könne, daß der Vasall mit der Auftragung seine Familienangehörigen habe enterben wollen. Jenichen¹⁰³⁴ formuliert, es sei „... nicht leicht zu vermuthen, dass derjenige, so sein eignthümliches Guth einem andern zu Lehen auftraeget, sein Fleisch dergestalt hassen werde, dass er mit gaentzli-

cher Ausschliessung derer von ihm ihren Ursprung herleitenden Weibes-Personen, einig und allein dem Lehn Herrn habe einen Vortheil schaffen wollen“.

Rechtlich hingegen begründete man die Vermutung damit, daß die Negation eines besonderen Erbrechts bei den *feuda oblata*, die nichts anderes als die Enterbung der Nachkommen des Vasallen nach sich ziehe, den gemeinrechtlichen Grundsatz *neminem suum iactare praesumi, renunciationes strictae esse interpretationis* verletzen würde.¹⁰³⁵ Denn wenn man den Vorbehalt der weiblichen Erbfolge nicht vermuten würde, müßte man letztlich die Entäußerung einer Rechtsposition unterstellen. Da an die Vermutung der Entäußerung einer Rechtsposition nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes aber strenge Maßstäbe anzulegen seien, könne die Entäußerung einer Rechtsposition letztlich nur ausdrücklich erfolgen.

Für die Vermutung des Vorbehaltes allodialer Erbfolge spreche zudem das – uns schon mehrfach begegnete – Argument, daß hier der Vasall eher ein *beneficium* verleihe, als daß er ein solches empfangt,¹⁰³⁶ oder anders ausgedrückt, daß für den Vasallen als demjenigen, der bei diesem Geschäft den *favor* erweist, die Vermutung spreche, daß das Geschäft für ihn besonders günstig ausgestaltet worden sei.¹⁰³⁷

Noch leichter fiel den Lehnrechtswissenschaftlern allerdings die Begründung der *praesumption*, wenn es sich bei den *feuda oblata* um kirchliche Lehn handelte.¹⁰³⁸ Diese, so argumentierten vor allem die Autoren, die sich mit dem Lehnrecht im kirchlichen Bereich beschäftigten, seien wegen der dort üblichen Auftragung aus spirituellen Gründen schon immer zu besonders vorteilhaften Konditionen an die Vasallen verliehen worden.¹⁰³⁹ Daß es sich bei dieser Begründung aber letztlich um einen wenig aussagekräftigen Zirkelschluß handelte, wird klar, wenn man zum Beispiel die Argumentation Iustus Henning Böhmers genauer betrachtet. Nach diesem sollten alle geistliche Lehen allein schon deshalb im Zweifel als *feuda promiscua* zu betrachten sein¹⁰⁴⁰, weil die meisten Kirchenlehn durch Lehnsauftragung entstanden seien.¹⁰⁴¹ Dieses Ergebnis, daß Kirchenlehn jedenfalls im Zweifel auch in weiblicher Linie vererbbar sind, weil bei Ihnen kein Geschlecht von der Erbfolge ausgeschlossen werde, fand seinen Ausdruck in dem Sprichwort *Pedum neminem excludit* – „Krummstab schleust niemand aus“.¹⁰⁴² Allerdings ist in der Literatur umstritten, ob es sich hierbei um eine *regula juris*¹⁰⁴³ oder lediglich um ein Sprichwort ohne rechtliche Wirkung handelte,¹⁰⁴⁴ das kein *ius ordinarium mache*, wie es Böhmer formulierte.¹⁰⁴⁵ Unabhängig davon konnte die Mehrheit der Autoren schon aufgrund der in Kirchenlehn häufig vorkommenden weiblichen Lehnserbfolge nicht leugnen, daß zumindest eine Vermutung für die weibliche Lehnserbfolge in Kir-

chenlehn bestehe,¹⁰⁴⁶ die die Beweislast zugunsten des Vasallen und seiner Erben umkehre und deshalb im Zweifel kirchliche Lehen als *feuda promiscua* zu beurteilen seien.¹⁰⁴⁷

2. Die Auftragung von Lehnsgut

Definitionsgemäß setzt die Lehnsauftragung als Umwandlung von Allodialgut in Lehnsgut die Allodialeigenschaft des aufzutragenden Objekts voraus. Gleichwohl behandeln die Autoren der Frühen Neuzeit in ihren Dissertationen und Lehrbüchern des Lehnrechts unter der Überschrift „*An res feudalis iterum in feudum offerri possit?*“ die Auftragung von Lehnsgut, wobei sie zwischen der Auftragung des *dominium directum* durch den Lehnsherren einerseits und der Auftragung des *dominium utile* durch den Lehnsmann andererseits unterscheiden. Zum Paradebeispiel avancierte dabei in der Literatur die Grafschaft Waldeck. Diese wurde, nachdem sie der Graf von Waldeck dem Landgrafen von Hessen aufgetragen hatte, sowohl vom Lehnsherren wie auch vom Lehnsmann noch einmal an das Reich aufgetragen. Der Fall beinhaltete damit also sowohl die Auftragung des *dominium directum* wie auch die Auftragung des *dominium utile*.¹⁰⁴⁸

Bedenkt man daß für den Lehnsherren, der ein Allodialgut an einen Vasallen verleht, dieses gleichwohl ein Allodialgut bleibt, so ist es nicht weiter verwunderlich, daß auch ein Phänomen wie die Auftragung des *dominium directum* durch den Lehnsherren in der lehnrechtlichen Literatur unter dem Begriff der Lehnsauftragung mit abgehandelt wurde. Das Interesse der Rechtswissenschaft an der Frage der Zulässigkeit der Auftragung des *dominium utile* eines bereits bestehenden Lehens durch den Vasallen hingegen ergab sich aus der Häufigkeit der Umwandlung von Reichslehen in Reichsafterlehn. Diese Auftragungen von Reichsständen an andere Reichsstände, die im 12. und 13. Jahrhundert zunächst an die geistlichen Reichsstände erfolgt waren, geschahen in der Folge dann auch vermehrt an weltliche Reichsfürsten.

Beide Phänomene waren aufgrund ihrer politischen Bedeutung im Reich von nicht zu gering schätzender staatsrechtlicher Relevanz, denn viele Probleme der Reichsverfassung standen im Zusammenhang mit der Auftragung von Reichslehn durch Reichsfürsten an ihre Standesgenossen.¹⁰⁴⁹

a) Auftragung des *dominium directum* durch den Lehnsherren

Ausgangspunkt für die Erörterungen der Auftragung des *dominium directum* durch den Lehnsherren in der frühneuzeitlichen Literatur ist das bereits erwähnte Beispiel der Grafschaft Waldeck.¹⁰⁵⁰ Hier trug der Landgraf von Hessen die Grafschaft Waldeck, die ihm der Graf von Waldeck zu Lehen aufgetragen hatte, seinerseits dem Kaiser und Reich zu Lehen auf.¹⁰⁵¹ Durch diese Auftragung seines Lehnsherren wurde der Graf von Waldeck praktisch zum Subvasallen des Reiches, während seine Grafschaft zu einem Reichsafterlehn gemacht wurde.

Manche Autoren der Lehnrechtswissenschaft hegten wegen des in II Feud. 34, § 2¹⁰⁵² verankerten Verbots der Lehnsveräußerung Bedenken gegen die Auftragung durch den Lehnsherren. Dort heißt es, *Ex eadem lege descendit, quod dominus sine voluntate vasalli feudum alienare non potest*, wobei der Begriff *feudum* in diesem Zusammenhang als Bezeichnung für das *dominium directum* des Lehnsherren gedeutet wird. So meinten die Feudisten, der Lehnsherr könne schon deshalb sein *dominium directum* jedenfalls nicht ohne Zustimmung des Vasallen auftragen, weil dies gegen das solchermaßen statuierte Verbot der Veräußerung des Obereigentums durch den Lehnsherren verstoßen würde.¹⁰⁵³

Wegen der diesem Verbot entgegenstehenden politischen Übung im Reich sah sich die lehnrechtliche Literatur auch in diesem Fall vor die Aufgabe gestellt, einen Ausgleich zwischen den lehnrechtlichen Erwägungen und der staatsrechtlichen Praxis zu finden. Die Autoren verfolgten hierzu ähnliche Ansätze, mit denen sie entweder die Geltung des Verbots für das Reich in Abrede zu stellen suchten oder doch zumindest den Inhalt des Verbots einschränkend auszulegen trachteten.

Zur Unanwendbarkeit des Veräußerungsverbots gelangte man aufgrund der generellen Erwägung, daß das Langobardische Lehnrecht aufgrund der entgegenstehenden deutschen Rechtspraxis im Reich keine Geltungskraft besitze.¹⁰⁵⁴ So gehe aus Regelungen des partikularen deutschen Lehnrechts klar hervor, daß der Herr nicht gehalten sei, die Zustimmung des Vasallen zur Veräußerung seines *dominium directum*s zu suchen.¹⁰⁵⁵ Außerdem, so machte man im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm geltend, erstrecke sich das lehnrechtliche Verbot nach seinem Sinn nur auf das, was der Vasall innehatte, nämlich das *dominium utile*. Hertz¹⁰⁵⁶ weist zum Beleg auf I Feud. 21, 1 hin, in dem es heißt, *Si quis fecerit investituram vel cambium de beneficio sui militis sine illius consensu, cujus est beneficium, pro non facto habeatur*.¹⁰⁵⁷ Das *dominium directum* könne mithin durch den Lehnsherren sogar ohne Zustimmung des Vasallen unterverlehnt werden, sofern der *subdominus* nur für den Schutz des Vasallen

gleichermaßen geeignet ist wie der Oberlehnsherr und eine Subinfeudation im Lehnbrief nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.¹⁰⁵⁸ Jemand, der wie der Lehnsherr eine Sache *proprietate iuris* innehat, könne diese sehr wohl nach seinem Belieben veräußern,¹⁰⁵⁹ solange dies seinem Vasallen nicht zum Nachteil gereiche.¹⁰⁶⁰

Zum anderen versuchte man die Geltung dieses Verbots für die Auftragung des *dominium directum* im Wege der teleologischen Auslegung zu verhindern. Sinn und Zweck des Verbotes, so argumentierte man, sei nur, daß die Rechtsstellung des Vasallen durch eine Veräußerung nicht beeinträchtigt werde. Die Veräußerung des Lehens sei dem Herren also nur deshalb verboten, damit der Vasall nicht gegen seinen Willen einen anderen Herren aufgenötigt bekäme, dem er zu Treue und Leistung von Diensten verpflichtet wäre. Im Falle der Auftragung des *dominium directum* jedoch bliebe der Auftragende der Herr, und diesem, nicht aber dem neuen Oberlehnsherren, dem der ursprüngliche Lehnsherr sein *dominium directum* aufgetragen hat, schulde der Vasall Treue und Dienste.¹⁰⁶¹ Deshalb schade die Auftragung dem Lehnsman nicht. Im Gegenteil sei eine solche Auftragung für den Lehnsman gar von Nutzen, da sie zu einer Vermehrung der Lehnsherren führe, die dem Vasallen Schutz gewähren müßten.¹⁰⁶² Insofern sei die Situation bei der Auftragung des *dominium directum* durchaus mit der Subinfeudation des *dominium utile* durch den Vasallen vergleichbar, die zulässig sei, da dieser ja trotz der Subinfeudation der Lehnsman seines Herren bleibe. Auch durch die Verlängerung der Lehnkette im Rahmen der Subinfeudation eines Dritten mit dem *dominium utile* durch den Vasallen werde der Vasall nicht ausgetauscht, sondern die Lehnkette werde durch einen zusätzlichen Vasallen verlängert. In beiden Fällen werde das Lehnband zwischen dem Herrn und dem Vasallen nicht durch das Dazwischentreten eines Dritten zerschnitten, sondern die Lehnkette zum Vorteil beider an dem einen oder anderen Ende verlängert. Sei aber dem Vasallen die Unterverlehnung ohne Zustimmung des Lehnsherrn gestattet, so könne man dem Lehnsherren das Recht zur Auftragung seines Obereigentums *ob paritatem rationis et similitudinem inter subinfeudationem et ejusmodi dominii directi novam oblationem* nicht absprechen,¹⁰⁶³ zumal er hinsichtlich seiner Rechte am Lehen weniger gebunden sei als der Vasall.¹⁰⁶⁴ Wichtig sei nur, daß das Recht des ersten Vasallen nicht beeinträchtigt werde, daß also die Auftragung *sincere et sine fraude* erfolge und der neue Herr, dem das *dominium directum* aufgetragen werde, genauso zum Schutz und Schirm des Vasallen geeignet sei.¹⁰⁶⁵

Umstritten blieb lediglich, ob dies auch für die Auftragung des *dominium directum* in den *feuda oblata* gelte, oder ob der Vasall in den *feuda oblata* besondere Rechte innehatte, die die Berechtigung des Lehnsherren zur Auftragung einschränkten. So gab es Autoren, die die Zu-

lässigkeit der Auftragung des *dominium directum* an den *feuda oblata* mit der Erwägung ablehnten, daß hier, im Gegensatz zu den *feuda data*, das *beneficium* nicht vom Lehnsherren, sondern vom Lehnsmann stamme. Anders als in den *feuda data*, wo dem Herren auch nach der Verlehnung die freie Verfügungsbefugnis über das *dominium directum* verbleibe, seien deshalb die Rechte von Herr und Vasall in den *feuda oblata* – auch was die Veräußerung und damit die Auftragung angehe – nicht reziprok. Die Rechte des Vasallen in den *feuda oblata* seien um das Maß stärker als die Rechte des Herren, in dem die Verpflichtung des Herren gegenüber dem Vasallen in diesen Lehen stärker ausgeprägt ist.¹⁰⁶⁶

Aber die Meinung, die den Vasallen in aufgetragenen Lehen generell besondere Rechte zubilligen wollte, vermochte sich auch in diesem Zusammenhang nicht durchzusetzen. Jedenfalls dann, wenn bei der ersten Auftragung, also bei der ursprünglichen Begründung des *feudum oblatum*, eine Weiterveräußerung des Lehens durch den Lehnsherren und damit eine Auftragung des *dominium directum* nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden war, sollte sie nach der Lehnrechtsdoktrin ebenso wie die Auftragung des *dominium directum* bei den *feuda data* gültig sein, da auch hier das Recht des Vasallen nicht beeinträchtigt werde.¹⁰⁶⁷ In diesem Falle bedürfe sie auch nicht der Zustimmung des Vasallen. Allerdings wurde unterstrichen, daß die zweite Auftragung keine Rechte des ersten Auftragenden zu praejudizieren vermöge, weil sie nur das Rechtsverhältnis des auftragenden Lehnsherren zum neuen Lehnsherren bestimmen könne. Insofern bestünden zwischen den *feuda data* und den *feuda oblata* keinerlei Unterschiede, zumal auf der anderen Seite ja auch der Vasall bei beiden Lehnformen das Recht zur Unterverlehnung innehabe.¹⁰⁶⁸

Die Einbeziehung der eigenen Rechtswirklichkeit fand ihren Abschluß schließlich in einer Argumentation, die das Lehnrecht nur noch in dem Sinne verstand, daß es politische und staatsrechtliche Bindungen versinnbildlichte und es so zum Bestandteil des öffentlichen Rechtes werden ließ. So stellte die Literatur etwa hinsichtlich staatsrechtlich relevanter Fälle wie der Auftragung der Grafschaft Waldeck durch den Landgrafen von Hessen an das Reich unter Außerachtlassung der gesamten lehnrechtlichen Problematik darauf ab, daß deren Lehnband zum Reich ja schon vor der Auftragung bestanden habe, mithin den Grafen von Waldeck als Lehnsmann in seiner Stellung nicht habe beeinträchtigen können.¹⁰⁶⁹

b) Auftragung des *dominium utile* durch den Lehnsmann

Auch bei der Auftragung des *dominium utile* durch den Lehnsmann kam es zu einer Kollision von lehnrechtlichen Axiomen mit der Rechtswirklichkeit. Auch hier trafen letztlich lehnrechtliche und öffentlich-rechtliche Grundsätze aufeinander, die von der rechtswissenschaftlichen Literatur miteinander in Einklang gebracht werden mußten.

Qui suum allodium offert in feudum, alienat dominium directum schreibt August Hellfeld,¹⁰⁷⁰ und da der Vasall das Obereigentum nicht innehat, schlossen Autoren wie Daniel Nettelblatt daraus, daß er dieses auch nicht übertragen könne: *Vasallus totum dominium directum in novum dominium transferre vult, quod, cum ipse non habeat, in alium transferre nequit.*¹⁰⁷¹

Ausgehend vom lehnrechtlich begründeten Verbot der Veräußerung von Lehngut durch den Vasallen, wie es nicht nur in II Feud. 52¹⁰⁷², sondern auch im örtlichen Lehnrecht¹⁰⁷³ wie z. B. dem Allemanischen Lehnrecht¹⁰⁷⁴, dem *Auctor vetus de Beneficiis*¹⁰⁷⁵ oder in den Ordinancen de St. Louis¹⁰⁷⁶ zu finden ist, hätte eigentlich auch die lehnrechtliche Literatur die Zulässigkeit der Auftragung ablehnen müssen.¹⁰⁷⁷ Nach diesen Normen war nämlich die Veräußerung eines Lehens durch den Vasallen mit dem Entzug des Lehns zu sanktionieren.¹⁰⁷⁸ In letzter Konsequenz hätte sich damit die Lehnsauftragung für den Vasallen generell und unabhängig von dessen Stellung verboten, womit man auch die Auftragung von Lehngut durch die Reichsfürsten untereinander als unzulässig hätte bewerten müssen.¹⁰⁷⁹

Deshalb zogen selbst noch Autoren wie etwa Hertz¹⁰⁸⁰ und Struve¹⁰⁸¹, die schon der partikularen Rechtswirklichkeit aufgeschlossen gegenüber standen, daraus die Schlußfolgerung, daß ein Vasall ein Lehen, das er schon innehat, nicht einem anderen auftragen könne, da das Auftragsobjekt frei von Rechten anderer sein müsse.¹⁰⁸² Deshalb, so argumentierten sie, könne man auch nicht, wie dies einige Autoren versuchten, vom Recht des *dominus directus* zur Unterverlehnung auf die Zulässigkeit der Auftragung des Lehens durch den Lehnsmann schließen.¹⁰⁸³ Der Herr besitze nämlich das unbeschränkte *dominium directum*, so daß er über das Lehen nach Belieben verfügen könne, während der Vasall mit dem *dominium utile* nur den *usumfructum Germanicum* innehat, der zum Schutz des Lehnsnexus unveräußerlich sei.¹⁰⁸⁴ Außerdem würde die Auftragung des *dominium utile*, wollte man die Auftragung von Lehngut durch den Vasallen darauf beschränken, zur Begründung zweier *dominii directi* am aufgetragenen Lehen führen, was allein schon konstruktiv nicht vorstellbar sei.¹⁰⁸⁵

Georg Adam Struve¹⁰⁸⁶ faßt das Ergebnis dieser Argumentationskette folgendermaßen zusammen: *Dominium utile, quod attinet, illud porro in feudum offerri non potest subdomino. Si*

enim res feudalis uti subinfeudari, ita in feudum offerri posset, eveniret; ut vasallus circa eandem rem duos acciperet feudi Dominos. Iam vero rectae rationi contrarium est, duos idem dominium circa eandem rem et quidem insolidum tenere.

Selbst wenn man die Auftragung durch den Vasallen nicht als Begründung eines weiteren *dominium utile*, sondern als Veräußerung des *dominium utile* durch den Vasallen qualifizierte, um so die konstruktiven Schwierigkeiten auszuräumen, so handelte es sich nach lehnrechtlichem Verständnis gleichwohl um eine nach der Ratio des gemeinen wie des partikularen Lehnrechts gleichermaßen verbotene Veräußerung von Lehnsgut. Dieses Verbot sollte die Beeinträchtigung eines bestehenden Lehnsverhältnisses verhindern. Die *oblatio feudi in subfeudum* hätte mit dem Eindringen eines neuen Vasallen in das Lehnsverhältnis aber genau eine solche Beeinträchtigung des Lehnsverhältnisses nach sich gezogen. Letztlich löse nämlich die Begründung eines *subfeudum oblatum* den unmittelbaren Lehnsnexus des Vasallen zum ursprünglichen Lehnsherren auf.¹⁰⁸⁷ Der Vasall werde durch die Auftragung zum Subvasallen und der Empfänger der Auftragung zum *subdominus* des Vasallen und gleichzeitig zum Vasallen des *praedominus*.¹⁰⁸⁸ Dadurch werde die Rechtsposition des Lehnsherren beeinträchtigt. Anders als die Afterbelehnung durch den Lehnsmann, die zulässig sei, weil der Lehnsherr durch die Subinfeudation seitens des ersten Vasallen einen zusätzlichen Vasallen erhalte, würde sich bei der Auftragung der Vasall einem zweiten Herren verpflichten.¹⁰⁸⁹ Zudem würden durch eine Subinfeudation die Rechte des Lehnsherren, die er aufgrund seines *dominium directum* innehat, nicht beeinträchtigt werden, denn der Vasall sei weiterhin selbst zur Leistung der Dienste verpflichtet. Er bleibe außerdem der Gerichtsbarkeit des ursprünglichen Herren unterworfen und beim Erlöschen der Familie des Lehnsmanne falle das Lehn dem Lehnsherren heim.¹⁰⁹⁰ Durch eine Auftragung seines Lehnsgutes hingegen werde der Auftragende vom Vasallen zum Untervasallen und damit werde das Lehnband zwischen ihm und seinem ursprünglichen Herrn gelöst. Der *subdominus* aber werde zum *dominus superius* des Vasallen und erwerbe damit alle Rechte über ihn, die zuvor dem ursprünglichen Lehnsherren zugestanden haben.¹⁰⁹¹ Der Untervasall habe fortan alle Dienste, die er dem ursprünglichen Lehnsherrn zu leisten verpflichtet war, dem neuen *subdominus* zu leisten.¹⁰⁹² Der Vasall erhalte dadurch einen neuen Herren, da er sich regelmäßig nicht nur dem neuen Herrn zu neuen Diensten verpflichte,¹⁰⁹³ sondern auch immer ein neues Treueverhältnis mit dem zweiten Herrn eingehe. Ein Treuebruch aber müsse den Verlust des Lehns wegen Felonie zur Folge haben, weshalb der Vasall mit der Auftragung nicht nur die Fähigkeit, seinem ersten Herrn die Dienste zu leisten, verlöre. In letzter Konsequenz werde dem *dominus directus* hierdurch

nicht nur entgegen seinem Willen ein neuer Vasall aufgenötigt, sondern es werde so der vollständige Verlust des Lehns beim ursprünglichen Lehnsherren angelegt.¹⁰⁹⁴ Stürbe nämlich der Vasall ohne Lehnserben, so würde das Lehen dem *subdominus* heimfallen, was die Konsolidation von *dominium utile* mit dem *dominium directum* beim ursprünglichen Lehnsherren verhindert haben würde. Dieser zumindest potentielle Verlust des Heimfallrechtes lege letztlich einen Lehnsentzug durch den Vasallen an, der ohne Zustimmung des Herren aber keinen Bestand haben dürfe. Außerdem dürfte es nie zu einem Heimfall des Lehens – und sei es nur in der Form des *dominium utile* – beim *subdominus* kommen, da dieser ja selbst Vasall des Herren sei und als solcher nur im Falle des völligen Erlöschens der Familie seines Herren mit dem Anfall des Lehns in seiner Person rechnen könne.¹⁰⁹⁵

Gleichzeitig werde der *subdominus* mit der Auftragung zur ersten Instanz für lehnrechtliche Streitigkeiten.¹⁰⁹⁶ Damit verliere der Lehnsherr außerdem noch die unmittelbare Jurisdiktion über den Vasallen, so daß er als *praedominus* nicht einmal mehr zur Entscheidung über den Lehnsheimfall befugt wäre.¹⁰⁹⁷

Diese aus dem Lehnrecht herrührenden Bedenken mußten die staatsrechtlich argumentierenden Autoren spätestens vor dem Hintergrund einer Vielzahl solcher *subfeuda* im Reich, die durch Lehnsauftragungen begründet worden waren, überwinden. Sobald sich die rechtswissenschaftliche Literatur dem politischen Zeitgeschehen zuwendete, konnten hinsichtlich der Zulässigkeit der Auftragung von Lehnsgut durch Reichsvasallen wie etwa das Beispiel der Lehnsauftragung von Württemberg¹⁰⁹⁸ gezeigt hat, keine Zweifel bestehen.¹⁰⁹⁹ Die Auftragungen von Lehnsgut durch die Reichsfürsten machten deutlich, daß weder ihr Stand noch ihre Würde dadurch berührt wurde. Für die Literatur stand die Zulässigkeit der Auftragung eines Reichsstandes an einen anderen Reichsstand schon wegen dessen herausgehobener politischen Stellung im Reich außer Frage.¹¹⁰⁰ Titius etwa schreibt, daß die Reichsstände ... *wegen ihrer Herrschaft und Freyheit* ihre Lehen anderen auftragen könnten.¹¹⁰¹ Dabei wird also statt auf den Status des Landes als Lehnsgut auf den Status der auftragenden Person als Reichsstand abgestellt. Dieser für das entstehende *ius publicum* und die von ihm zu erörternden politischen Fragestellungen entscheidende Paradigmenwechsel ermöglichte durch die juristisch-konstruktive Aushebelung der lehnrechtlichen Vorbehalte erst, zu einer Harmonisierung von lehnrechtlicher Dogmatik und politischer Rechtswirklichkeit im Staatsrecht zu gelangen.¹¹⁰²

In engem Zusammenhang damit entkräftete man das Argument, daß es sich bei der Auftragung durch den Vasallen um die Veräußerung des *dominium directum* handle, was dieser nicht nur nicht inne habe, sondern zur Begründung zweier *dominii directi* an einer Sache füh-

ren würde, durch eine heuristische Begriffsprägung: Dazu führte man kurzer Hand innerhalb der Kategorie des *dominium utile* eine weitere Unterscheidung in *dominium utile primum* und *dominium utile secundum* oder *subalternum* ein:¹¹⁰³ ersteres stehe dem *subdominus* zu, letzteres verbleibe dem ursprünglichen Vasallen. In den juristischen Gutachten zum Fall Württemberg beispielsweise wird dem Herzog von Württemberg das *dominium utile secundum*, dem Haus Österreich hingegen das *dominium utile primum* zugesprochen.¹¹⁰⁴ Ludewig¹¹⁰⁵ verteidigt diese nochmalige begriffliche Unterteilung der Berechtigungen am Lehen damit, daß eine solche ja auch im Zusammenhang mit der Subinfeudation anerkannt sei.¹¹⁰⁶

Diese vom staatsrechtlichen Denken beeinflusste differenzierte Begrifflichkeit ermöglichte den Autoren des Lehnrechts nun die Auftragung des Lehens von dessen Veräußerung zu unterscheiden, indem man die Auftragung als „Lehnsvergabe“ qualifizierte. Thomasius¹¹⁰⁷ meinte, Hertius¹¹⁰⁸ sei irrtümlich davon ausgegangen, daß die *concessio* und die *oblatio in feudi* mit der *alienatio* deckungsgleich seien. Schon nach dem in II. F. 34 § 3¹¹⁰⁹ enthaltenen Veräußerungsverbot der *Libri feudorum* sei aber hinsichtlich der Veräußerung eines Lehens die *alienatio* von der *datio in feudum* zu unterscheiden. Bei der *oblatio* handle es sich aber nicht um eine *alienatio* im Sinne der *Libri Feudorum*, sondern um eine *datio in feudum*, da – jedenfalls wenn die Auftragung zur Begründung eines *subfeudum* erfolge – dem Lehnsherrn sein *dominium* am *feudum* nicht entzogen werde.¹¹¹⁰

Deshalb sei hinsichtlich der Auswirkung des lehnrechtlichen Veräußerungsverbots auf die Lehnsauftragung zwischen der *oblatio in feudum* und der *oblatio in subfeudum* zu unterscheiden. Erstere sei gleichsam immer verboten, weil der Vasall sich durch den Lehnsauftrag einen neuen Herrn nehme. Anders sei es aber bei der *oblatio in subfeudum*, bei der sich der Vasall lediglich einen neuen *subdominus* nehme, ... *cujus iura a domino directo prioris domini dependerent*.¹¹¹¹ Dies sei jedenfalls wegen ihrer besonderen Beziehung zu Kaiser und Reich immer bei Auftragungen an die Reichsstände der Fall gewesen.

Einen weiteren argumentativen Kunstgriff zur jedenfalls dialektischen Harmonisierung der Rechtswirklichkeit mit den Vorgaben des Lehnrechts stellt der unbeschränkte Schluß vom Recht des Herren auf das Recht des Vasallen dar, der manche von der lehnrechtlichen Literatur geschaffenen feinsinnigen Differenzierungen hinfällig werden ließ. Ludewig¹¹¹² beispielsweise behauptet, die Rechte von Vasallen und Herren müßten immer reziprok sein. Wenn also dem Herren erlaubt sei, sein *dominium directum* jemandem anderen zu übertragen, sei es einem Niedrigeren als *subdominus* im Rahmen einer Subinfeudation des *dominium directum*, oder sei es einem Höheren als *praedominus* aufgrund einer Auftragung des *dominium direc-*

tum, so folge daraus zwangsläufig, daß auch der Vasall sein *dominium utile* nicht nur unterverleihen, sondern auch auftragen könne und sich so einen neuen *subdominus* suchen kann. Dies gelte vor allem für Reichsafterlehn, denn diese seien *feuda oblata*, in denen das *beneficium* durch den Vasallen geleistet worden sei, und damit hätte der Vasall ... *in eius generis feudorum utili dominio pariter speciem proprietatis*.¹¹¹³ In den *feuda oblata* sei also das *utile dominium* eine Art *proprietatis* oder dieser in ihrer Wirkung zumindest angenähert.

Ludewig, der sich in seinem Werk *De primo foro subfeudorum* besonders mit den Rechtsfragen der *subfeuda Imperii* auseinandergesetzt hat, bezweifelte vor diesem Hintergrund gar die Lehnseigenschaft der *subfeuda Imperii*, um so zu einer rein politisch öffentlich-rechtlichen Sichtweise der Problematik zu gelangen. Er schreibt: ... *Germaniae consuetudines omni aevo feuda loquuntur proprietatis* ... und auch die Rechtsgelehrten hätten den *feuda Imperii* die Bezeichnung und den Titel Allod verliehen, ... *quae enim territoria habuerunt alienabilia*.¹¹¹⁴

Da alle *feuda imperialia* einst Allode gewesen seien, seien sie frei veräußerbar und könnten somit anderen Reichsständen aufgetragen werden.¹¹¹⁵ Er meinte also, *feuda Imperii* und *allodia Imperii* müßten gleichgesetzt werden.¹¹¹⁶ Als Vertreter des *ius publicum* verstand er Herrschaft damit losgelöst vom *dominium*, und der Begriff „*subdominus*“ hat bei ihm quasi die Bedeutung eines zwischengeschalteten Herrschers und nicht so sehr die eines Untereigentümers. Dabei wollte er zwischen dem Rechtsstatus des aufgetragenen Territoriums, das sich nicht verändere und dem *ritus clientelaris* unterscheiden. Nur das *homagium* aber erfordere die Zustimmung des Kaisers. Die Zulässigkeit der Auftragung von Lehnsgut wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur nun also ganz nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten bestimmt; damit ging einher, daß bei der Beurteilung ihrer Wirksamkeit denn auch Reichsherkommen¹¹¹⁷ und Reichsgesetze¹¹¹⁸ in den Vordergrund traten, mit denen sich die Zulässigkeit der Auftragung untermauern ließen.¹¹¹⁹

Wichtig war der Literatur nun vor allem, daß durch die Auftragung die staatsrechtliche Ordnung des Reiches nicht berührt wurde. Denn selbst wenn man in der Auftragung Nachteile für das Reich im Hinblick auf die Verhinderung des direkten Heimfalles von Reichslehnsgut an das Reich durch vorherigen Heimfall an den *subdominus*¹¹²⁰ erblicken wollte oder in der Veränderung der personalen Struktur des Reiches wegen des Dazwischentretens eines weiteren Vasallen, der das direkte Treueband zum Reich verlängerte,¹¹²¹ so konnte man sich vor dem Hintergrund der gängigen Rechtspraxis nicht dazu durchringen, die Auftragung des *dominium utile* als unzulässig abzulehnen. Deshalb zog man sich einfach auf den Standpunkt zurück, durch die Auftragung von Reichsangehörigen untereinander, insbesondere durch

Reichsstände, entstehe dem Reich kein Nachteil, da durch die Auftragung nur ein *subfeudum Imperii* geschaffen werde, dem Reich also keine Rechtsposition verloren ginge.¹¹²²

D. Die rechtswissenschaftliche Deutung der Lehnsauftragung vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Reichsverfassung

Im Zentrum der seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts erschienenen rechtswissenschaftlichen Darstellungen von Lehnsauftragungen stand ihre Bedeutung für die politische Ordnung des Reiches in einem umfassenden Sinne. Dieser Diskurs erfolgte auf zwei voneinander getrennten Ebenen. Die erörterte Problematik konnte entweder der Sphäre des landesherrlichen Territoriums oder der Sphäre der Reichsverfassung zugeordnet werden. Beide Ebenen waren aber aufgrund der Interdependenz von Territorialstaatsrecht und Reichsverfassungsrecht aufs engste miteinander verknüpft. Auch wenn deshalb eine Darstellung des literarischen Diskurses entsprechend dieser Grenzziehung der von der Rechtswissenschaft diskutierten Problematik nur unzulänglich gerecht wird, so erscheint eine entsprechende Unterscheidung beider Ebenen aus darstellungstechnischen Gründen unvermeidbar.

Auf der ersten Ebene – der landesherrlichen Sphäre – standen rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der *superioritas territorialis* im Vordergrund der literarischen Bemühungen. Dabei wurde die Auswirkung von Lehnsauftragungen auf die *superioritas territorialis* im Rahmen von Lehnsauftragungen in zweifacher Hinsicht angesprochen: Zum einen erörterte man die Frage, ob der Inhaber der Territorialsuperiorität durch die Auftragung seine Oberhoheit verlieren würde, zum anderen wurde untersucht, ob ein Untertan durch Auftragung seines Gutes gegen die Territorialsuperiorität seines Landesherren verstoße.

Schon die Erörterung der von der *superioritas territorialis* determinierten weiteren territorialstaatsrechtlichen Größen wie vor allem Untertänigkeit sowie Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft konnte wegen ihrer Bedeutung auch für die Verfassung des Reiches nicht auf das Territorium des Landesherren beschränkt bleiben. Mit der Frage, ob die Lehnsauftragung zur Untertänigkeit des Auftragenden führen könne, ging es – jedenfalls bei der Auftragung durch Reichsstände und Reichsunmittelbare – immer auch um die Stellung des Reichstandes als Landesherr und seine darauf beruhende Stellung in der politischen Ordnung des

Reiches. Auch hier wurde das Interesse der Reichsfürsten und das Interesse des Reiches gleichermaßen hinterfragt.

Der Diskurs auf der zweiten Ebene – bei dem es um die Erörterung von Problemen der Reichsverfassungsordnung ging – war durch den verfassungspolitischen Dualismus von Kaiser und Reichsständen bestimmt. Dabei strebten die Autoren letztlich nicht so sehr nach einem Ausgleich zwischen den Interessen von Kaiser und Reichsständen, sondern suchten die politischen Interessen des Reiches in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen. Sie bemühten sich also, die Integrität der Reichsverfassung zu wahren, indem sie die Unversehrtheit des Reichslehnsverbandes nach innen und zugleich seine politische Integrität nach außen zum Maßstab ihrer Ausführungen machten. Bei den auf dieser Ebene in Frage stehenden Lehnsauftragungen, die entweder landesherrliche Territorialgrenzen oder gar die Reichsgrenzen überschritten, betonte die Rechtswissenschaft den eher politisch-symbolischen Charakter der Lehnsauftragung als Mittel des politischen Vertragsschlusses und problematisierte deshalb vor allem die Vertragsschlußkompetenz der beteiligten Parteien.

I. Die Lehnsauftragung im Spannungsfeld von Lehnsbindung und Territorialhoheit

1. Lehnsherrschaft und Territorialhoheit als Antipoden des Territorialstaatsrechts der Frühen Neuzeit

Mit der *superioritas territorialis* schuf die Territorialstaatslehre in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen abstrakten Herrschaftsbegriff, mit dem sie unter Ausklammerung aller speziellen Territorialrechte die landesherrliche Territorialgewalt als eigenes Recht des Fürsten beschreiben konnte.¹¹²³ Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts setzte sich der Begriff dann in den systematischen Darstellungen und den Dissertationen des *ius publicum*¹¹²⁴ als Bezeichnung für die höchste, jedoch im Rahmen der Reichsverfassung ausgeübte Herrschaftsgewalt der Reichsstände durch.¹¹²⁵ Auch wenn diese Begriffsbildung zunächst nicht mehr als ein Versuch war, die starke rechtliche und politische Stellung der deutschen Territorialherren im Gefüge der Reichsverfassung zu erklären, enthielt sie mit der Formulierung der Territorialgewalt als eigenes Recht (*jus proprium*) des Landesherren ein Element, das deren Einordnung in die Verfassungsordnung des Reiches mit ihrer lehnrechtlich begründeten Ableitung aller

territorialer Gewalten von einem höchsten Rechtsträger bedrohen mußte.¹¹²⁶ So erscheint es nicht verwunderlich, wenn es der rechtswissenschaftlichen Literatur Schwierigkeiten bereitete, die reichsfürstliche Territorialhoheit mit der Lehnsabhängigkeit ihrer Reichsterritorien in Einklang zu bringen.

Schon Knichen, der in seinem im Jahr 1600 in Frankfurt am Main erschienen Traktat *De iure territorii*¹¹²⁷ als erster das fürstliche Recht am ganzen Territorium unter Zuhilfenahme des Rechtsbegriffs der *superioritas* wegweisend definierte und den darin enthaltenen Gedanken der Untertänigkeit nicht nur auf das personale Untertanenverhältnis, sondern auch auf das unterworfenen Territorium bezog¹¹²⁸, war das hierin angelegte Konfliktpotential zwischen der Lehnsabhängigkeit und der Territorialsuperiorität bewußt. Er versuchte, den Widerspruch zwischen landesherrlicher Oberhoheit und Lehnsabhängigkeit, die bei den Reichsfürsten nebeneinander bestanden, aufzulösen, indem er hinsichtlich des Verhältnisses des Fürstentums zum Reich einerseits und dem Verhältnis des Landesherren zu seinen Untertanen andererseits unterschied. Der Fürst, so Knichen, sei, auch wenn er für das Fürstentum als Ganzes Lehns-träger sei, jedenfalls was die Jurisdiktion über seine Untertanen und die einzelnen Vasallen angehe, mit dem *dominium directum* investiert worden und übe deshalb die *plenitudo potestas* aus.¹¹²⁹ Lehnrecht und Territorialstaatsrecht kollidierten dabei also nicht nur bei der Ableitung landesherrlicher Herrschaft von Kaiser und Reich, sondern standen vor allem als mögliche Herrschaftstitel auch bei der Herrschaftsausübung innerhalb des landesherrlichen Territoriums nebeneinander. Der in der Territorialstaatslehre zur Erläuterung dieses Zustandes zunächst beschrittene Weg, mit der Ausklammerung spezieller Territorialrechte aus dem Herrschaftsbegriff auch die territorialen Lehnsbeziehungen aus ihren Betrachtungen landesherrlicher Herrschaft auszublenden¹¹³⁰, war der Lehnrechtswissenschaft, die das Verhältnis beider Größen vom Lehnverhältnis ausgehend klären mußte, nicht gangbar. Die Tatsache, daß Besitzer allodialer Güter ebenso wie Inhaber freier Lehen dem Landesherren in gleicher Weise unterworfen waren wie landsässige Vasallen,¹¹³¹ machte jedenfalls im Lehnrecht eine Klärung des Zusammenhanges zwischen Lehnsherrschaft und Territorialhoheit unabdingbar. Das Lehnrecht nämlich konnte das Lehnverhältnis als zentralen Untersuchungsgegenstand seiner wissenschaftlichen Bemühungen schlechterdings nicht aus seinen Betrachtungen ausschließen, zumal von den Lehrern des Territorialstaatsrechts der Grundsatz vertreten wurde, daß alle in einem fürstlichen Territorium gelegenen Herrschaftseinheiten der landesherrlichen Territorialgewalt unterworfen seien.¹¹³²

Der Ansatz des Territorialstaatsrechts, dieser Problematik durch die strikte Unterscheidung von Vasallität und Untertänigkeit – oder grundlegender, von Lehnsbindung und Territorialhoheit – beizukommen, wird wohl erst ganz verständlich, wenn man die eigene lehnrechtliche Abhängigkeit der Landesherren vom Reich bedenkt. Neben dieser war ihre landesherrliche Territorialhoheit als fürstliches Eigenrecht nur durch eine strikte Trennung beider Sphären aufrechtzuerhalten. Untertänigkeit und Vasallität waren deshalb schon in der Territorialstaatslehre des 16. Jahrhunderts scharf voneinander unterschiedene Formen des Verpflichtetseins, die auf den jeweils anders gearteten Leistungen der Untertanen und Lehnsleute beruhten¹¹³³: „*Aliud est vasallum esse, aliud subditum esse.*“¹¹³⁴ schrieb Sigismund Finckelthaus und grenzte damit die zu weitergehenden Leistungen verpflichtende völlige Untertänigkeit von der persönlichen Dienstpflicht des Lehns scharf ab. Vasallität und Untertänigkeit sind für das Rechtsdenken des 16. Jahrhunderts aber nicht nur wegen der grundlegenden inhaltlichen Unterschiede bei den an den Herren zu erbringenden Leistungen wesensverschiedene Rechtsverhältnisse. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang vor allem auch die Bedeutung der den beiden Rechtsinstituten jeweils zugrundeliegenden unterschiedlichen sozialen Realität, auf die etwa Peter Heige in seinen *Quaestiones iuris* hingewiesen hat, als er schrieb: „*Vasallus etiam certis tantum servitorum alligatus sit oneribus, subditus minime ...*“¹¹³⁵ Danach sollte der Dienst des Lehnsmanne einer fest umrissenen Rechtsstellung entspringen, die durch den sozialen Rang der adeligen Ritterschaft geprägt war. Die Untertänigkeit dagegen stellte sich primär als Ausdruck der abhängigen Existenz unselbständiger Landleute und Bürger dar. Der Untertan sei zwar nicht immer zu unbegrenzten Leistungen verpflichtet, jedoch sei er, im Gegensatz zum Vasallen, seinem Herren allein unterworfen, also unter Ausschluß gleichartiger Bindungen zu anderen Rechtssubjekten. Insofern wurde die Herrschaft über die Person des Untertanen als unbeschränkt gedeutet, während die Lehns Herrlichkeit lediglich als Rechtsgrundlage für die Forderung einzelner Dienste fungieren sollte.¹¹³⁶ Außerdem begründete die Lehnsabhängigkeit in diesem Denkmodell nicht das *Imperium* des Herren über den Lehnsmanne, da es sich beim Lehnsband im Verständnis der Autoren um eine wechselbezügliche Abrede mit reziproken Rechten und Pflichten für Lehnsmanne und Lehnsherren gleichermaßen handelte.¹¹³⁷

Die darauf beruhende Differenzierung zwischen Lehnsabhängigkeit und Untertänigkeit auch innerhalb bestehender Lehen¹¹³⁸ blieb auch für das 17. und 18. Jahrhundert ein fundamentaler und niemals in Frage gestellter Grundsatz, auf dem das wissenschaftliche Lehrgebäude der Territorialstaatslehre beruhte.¹¹³⁹ Unter Hinwendung zur eigenen Rechtswirklichkeit und den

sie regelnden politischen Normen begründete die Rechtswissenschaft diese Unterscheidung mit ihrer Anerkennung und Implementierung durch verschiedene Reichsgrundgesetze.¹¹⁴⁰ Seit dem 17. Jahrhundert war zudem anerkannt, daß die Lehnsabhängigkeit so locker ausgestaltet werden konnte, daß sie auch nicht den leisesten Anschein der Untertänigkeit zu vermitteln vermochte. Man sprach in diesem Zusammenhang gar von einer *paritas inter vasallum et dominum* und einer *obligationis reciprocatio*, mittels derer beide Parteien des Lehnsverhältnisses verbunden seien.¹¹⁴¹ Während sich das lehnrechtliche *auxilium* oft in militärischen Beistandspflichten erschöpfte¹¹⁴², ging man davon aus, daß die Untertänigkeit viel schwerwiegendere Pflichten mit sich brächte als das Lehnsband.¹¹⁴³ Im einzelnen wurde aufgeführt, daß der Untertan im Gegensatz zum Lehnsman zu Steuerzahlungen verpflichtet sei, er als Majestätsverbrecher belangt werden könne und den Untertaneneid in Person zu schwören habe. Der Vasall hingegen unterliege weder der Steuerlast noch der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Lehnsherren. Er könne sich zudem bei der Leistung des Lehnseides vertreten lassen, und die schlimmste Sanktion, die ihm im Falle von Felonie erwarte, sei, da er nur der Lehngerichtsbarkeit des Herren unterliege, die Einziehung des Lehens.¹¹⁴⁴ Außerdem sei der Vasall in den Angelegenheiten der Religion und der Politik sowie in allen übrigen Angelegenheiten zur freien Disposition und unabhängig von der Erlaubnis des Lehnsherren befugt, da die diesbezüglichen Privilegien auf die Person des Lehnsmanes und nicht auf das Lehnsgut radiziert seien.¹¹⁴⁵

Die Beschränkung der Bedeutung des Lehnsverhältnisses und mit ihm auch der Vasallität als dessen personaler Komponente auf das Lehen als dingliches Bezugsobjekt der Lehnsbeziehung führte dazu, daß die Vasallität nicht als Stand der Person, sondern als qualitative Determinante ihres Landbesitzes gedeutet werden konnte: *Vasallum autem esse non est status personae, sed patrimonii qualitas*, formulierte Vietor für das Territorialstaatsrecht diese grundlegende Unterscheidung beider Größen.¹¹⁴⁶

2. Die Bedeutung der Lehnsauftragung für die landesherrliche Territorialhoheit

Die Antinomie zwischen Lehnsbindung und Territorialhoheit und mit ihr das Verhältnis von Vasallität und Untertänigkeit beschäftigte auch die Literatur zu den *feuda oblata*. Diese untersuchte seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts das Verhältnis von Lehnshoheit und landesherrli-

cher Territorialgewalt, vor allem im Rahmen der Frage nach den Auswirkungen der Lehnsauftragung auf die landesherrliche Oberhoheit.

Vor dem Hintergrund, daß nicht nur innerhalb der landesherrlichen Territorien im Verhältnis zwischen den Landesherren und ihren Landsassen, sondern auch im Verhältnis von Reichsständen zu Kaiser und Reich lehnrechtliche Abhängigkeiten und territorialrechtlich radizierte Herrschaftsverhältnisse nebeneinander bestanden, hinterfragte die frühneuzeitliche Rechtswissenschaft die Interaktion zwischen der Lehnsauftragung und der *superioritas territorialis* des Landesherren nicht bloß im Hinblick auf ihre Bedeutung für dessen Herrschaft über seine Untertanen. Sie bezog in ihre Untersuchung auch die Folgen für seine Stellung in der territorialpolitischen Ordnung des Reiches mit ein, weil auch diese auf seiner landesherrlichen Territorialhoheit beruhte.

Je nachdem, ob die Lehnsauftragung durch den Träger der landesherrlichen Territorialgewalt oder den ihm in Untertänigkeit verbundenen Landsassen vorgenommen worden war, verlagerte sich der entsprechende begriffliche Schwerpunkt der Frage, ob die so begründete Lehnbindung Auswirkungen auf die landesherrliche Territorialhoheit und das mit ihr einhergehende Untertanenverhältnis hatte, und wenn ja, welche.

Im ersten Fall thematisierte man vor allem die Auswirkung der Lehnsauftragung auf Reichsfürstenwürde und Reichsstandschaft des auftragenden Landesherren. Dabei stand die Frage, ob der Landesherr durch die Lehnsauftragung seines Territoriums seine Territorialhoheit einbüßt und damit nicht nur Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft verliert, sondern selber zum Untertanen seines zukünftigen Lehnsherren wird, im Zentrum der rechtswissenschaftlichen Erörterung.

Bei der zweiten Fallgruppe hingegen ging es vornehmlich um die Frage, ob die Lehnsauftragung eines landesherrlichen Untertanen an einen anderen Fürsten oder gar den Kaiser die Territorialhoheit seines Landesherren zu beeinträchtigen vermöge und schon deshalb als unzulässig zu bewerten sei. Die Probleme für das Untertanenverhältnis ergaben sich für die Literatur in diesem Zusammenhang nicht nur aus seiner Kollision mit der neubegründeten Lehnbeziehung zu einem fremden Herrschaftsträger. Darüber hinaus konnte hier die von der Lehnrechtswissenschaft prinzipiell unterstellte Abgabefreiheit von Lehnsgut mit der Steuerpflichtigkeit des Untertanen in Konflikt geraten, weil durch die Lehnsauftragung des Untertanen das aufgetragene Territorium womöglich der landesherrlichen Abgabehoheit entzogen wurde.

So erörterte die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit vom Begriff der *superioritas territorialis* ausgehend nicht nur die Auswirkungen der Lehnsauftragung auf die landesherrliche

Herrschaft und die durch sie begründete Untertänigkeit als solche, sondern setzte sich auch mit den Konsequenzen für die Machtvollkommenheit des Landesherren in einem umfassenderen Sinn auseinander. In das Blickfeld der Autoren gerieten mit der Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Fürsten und Herren sowie mit der Abgabepflichtigkeit von Territorien auch andere, mit der *superioritas territorialis* im Zusammenhang stehende Größen. Diese determinierten nicht nur das Verhältnis des Landesherren zu seinen Landsassen, sondern bestimmten mit der Stellung des Reichstandes in der Reichsverfassung auch die territorialpolitische Ordnung des Reiches, so daß auch in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der Lehnsauftragung auf die Reichsverfassung zu klären waren.

a) Die Lehnsauftragung durch Träger landesherrlicher Territorialgewalt

Den Anlaß für die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Problemkreis bot der nach dem dreißigjährigen Krieg durch die Reichsfürsten unternommene Versuch, die durch Auftragung begründete Lehnsabhängigkeit kleinerer reichsständischer Herrschaften zur Rechtsgrundlage ihrer politischen Mediatisierung zu machen und sie so zu unterwerfen.¹¹⁴⁷ So waren beispielsweise die Landgrafen von Hessen bestrebt, die Grafschaften Waldeck¹¹⁴⁸ und Rietberg¹¹⁴⁹ mit Hinweis auf deren Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte Lehnsauftragung nicht nur zu mediatisieren, sondern auch ihrer Territorialsuperiorität zu unterwerfen.

Darüber hinaus war die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Landeshoheit im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um den Rechtscharakter der den Reichsrittern zustehenden Territorialhoheit zu klären.¹¹⁵⁰ Auch hinsichtlich der Reichsritterschaft wurde vor allem in den von den Reichsfürsten in Auftrag gegebenen Deduktionen, aber auch in entsprechenden Traktaten immer wieder die Ansicht vertreten, die Reichsritter hätten ihre *superioritas territorialis* durch Auftragung an benachbarte Fürsten an diese verloren und seien so zu deren Untertanen geworden.¹¹⁵¹

Da es sich bei den Trägern landesherrlicher Territorialgewalt um Reichsstände handelte, wurde die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die politische Stellung der auftragenden Landesherren vornehmlich im Zusammenhang mit den von der Territorialstaatslehre konstituierten Elementen der Reichsstandschaft erörtert.¹¹⁵² Hierzu gehörten im Einzelnen neben der Ausübung von Territorialsuperiorität¹¹⁵³ die Reichsunmittelbarkeit¹¹⁵⁴ sowie Sitz und Stimme im Reichstag¹¹⁵⁵.

Die Folge war, daß die immer wieder – etwa im Zusammenhang mit der durch Herzog Ulrich vorgenommenen Lehnsauftragung Württembergs an das Haus Österreich¹¹⁵⁶ – gestellte Frage, ob ein Reichsstand durch die Auftragung seines Territoriums zum Untertanen seines Lehnsherren werde und damit die Reichsstandschaft verliere,¹¹⁵⁷ die Auseinandersetzung mit einem ganzen Kanon von miteinander verknüpften rechtlichen Problemen erforderlich machte, die letztlich aus der durch die Lehnsauftragung generierten Kollision von lehnrechtlichen und staatsrechtlichen Bindungen erwachsen.

aa) Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Beziehung des Auftragenden zum neuen Lehnsherren

Wenn sich die Literatur zu den *feuda oblata* mit den Auswirkungen der Lehnsauftragung auf die Beziehung des Auftragenden zum neuen Lehnsherren auseinandersetzte, ging es ihr wegen der Antinomie von Territorialhoheit und Lehnbindung vor allem um die Frage, ob die Lehnsauftragung zur Untertänigkeit des Auftragenden führen mußte. Von territorialpolitischer Relevanz war dabei insbesondere die Frage, ob zu vermuten sei, daß ein Reichsstand, der sein Territorium einem andern Reichsstand aufträgt, sich diesem auf diese Weise unterwerfen wolle.¹¹⁵⁸ Der dazu in der Praxis, vor allem in Deduktionen, geäußerte Gedanke, daß mit der Lehnsauftragung notwendigerweise die Unterwerfung des Vasallen unter die Territorialsuperiorität des Lehnsherren verbunden sei, hat in der Rechtswissenschaft jedoch wenig Anklang gefunden.¹¹⁵⁹ Im Ergebnis war man sich in der Rechtswissenschaft einig, daß wegen der bereits dargestellten konzeptionellen Unterschiede zwischen Untertänigkeit und Vasallität¹¹⁶⁰ die Lehnsauftragung nicht zu einer Unterwerfung des Auftragenden führen durfte.¹¹⁶¹

Autoren wie Heinrich Hildebrand, der seinem diesem Thema gewidmeten Werk *De vasallagio subiectionem non inferrente*¹¹⁶² den deutschen Untertitel „Lehen-Mann kein Unterthan“ beigefügt hat, führten aus der Geschichte des Reiches viele Beispiele als Beleg dafür an, daß die durch Lehnsauftragung begründete Vasallität nicht die Unterwerfung des Auftragenden als Untertan nach sich zog und bestätigten so das theoretisch postulierte territorialpolitische Axiom mit der von ihnen beobachteten historischen Rechtswirklichkeit.¹¹⁶³

Mit der Auftragung des Herzogtums Württemberg an den Erzherzog von Österreich¹¹⁶⁴, die ausweislich der Auftragungsurkunde *sine omni subiectione* und *salvo suo superioritas, et jure Status, ceu subfeudum Imperii* erfolgt sei,¹¹⁶⁵ sowie mit der Auftragung der Grafschaft Wal-

deck durch die Grafen von Waldeck an den Landgrafen von Hessen¹¹⁶⁶, konnte man sich auf Vorgänge stützen, die gezeigt hatten, daß die Lehnsauftragung *salvo iure superioritatis* des auftragenden Landesherrn erfolgen konnte.¹¹⁶⁷ Neben diesen für das Territorialstaatsrecht wohl bedeutendsten Lehnsauftragungen nannte man immer wieder auch die Auftragung der Grafen von Bentheim, Rietberg, Nassau und Ittstein, die ihre Grafschaften zwar dem Feudalnex des hessischen Landgrafen unterstellt hatten, aber *sine omni subjectionis vinculo*.¹¹⁶⁸ Ebenso sei die Grafschaft Sayn *sine omni subjectione* vom Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen genommen worden,¹¹⁶⁹ und auch die Grafen von Falckenstein hätten ihre Grafschaft von den Herzögen von Lothringen ohne Unterwerfung als *subfeudum* genommen¹¹⁷⁰ und sich damit, ebenso wie die gesamte fränkische, schwäbische und rheinische Reichsritterschaft¹¹⁷¹ nur mit ihrem Lehnsgut, nicht aber mit ihrer Person dem neuen Lehnsherren unterworfen.

Selbst die durch Auftragung an Herrscher außerhalb des Reichslehnsverbandes begründeten Lehnbeziehungen wie das Lehnverhältnis zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und dem König von Dänemark als Herzog von Holstein¹¹⁷² und die in Franken gelegenen sog. „Böhmischen Lehen“¹¹⁷³ hätten die Vasallen ihrem Lehnsherren nicht untertänig gemacht, sondern verbinden sie ihm in bloßer *fidelitas*.¹¹⁷⁴

Vor dem Hintergrund dieser territorialpolitischen Realität mußte die von der Territorialstaatsrechtslehre vorgenommene strikte Trennung zwischen der Vasallität als bodenrechtlicher Determinante und der Untertänigkeit als Qualität der personenrechtlichen Stellung auch die Antwort auf die Frage bestimmen, ob die Lehnsauftragung die Untertänigkeit des Auftragenden zu begründen vermochte.

Die Konsequenz aus der Unterscheidung zwischen dem territorialpolitischen Stand einer Person und der lehnrechtlich determinierten Qualität ihres Bodenbesitzes für die Beurteilung der politischen Wirkung der Lehnsauftragung war, daß ihre rechtliche Wirkung, jedenfalls in territorialstaatsrechtlicher Hinsicht, auf das Territorium des Auftragenden beschränkt werden mußte, auch wenn durch die Vasallität im Verständnis des Lehnrechts nicht nur eine dingliche, sondern auch eine personale Beziehung zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen begründet wurde.

Zacharias Viator¹¹⁷⁵, der in Bezug auf die der Auftragung zugrunde liegenden Abrede behauptete, ... *Nam cum odiosa subjecto strictique juris, nihil probabitur, nisi quod manifesto consensu probatum* ..., beschränkte damit als erster Autor des Territorialstaatsrechts die Rechtsfolgen der Lehnsauftragung nicht nur auf das Lehnrecht, sondern zugleich auch auf das zu Lehen aufgetragene Territorium. Bei der Begründung „normaler“ Vasallität jedenfalls erfasse

die Lehnsauftragung nur die Sache, meinte er. Nur die ligische Vasallität binde sowohl die aufgetragene Sache als auch die Person.¹¹⁷⁶ Zur Begründung dieser Ansicht, wonach die Auftragung nur den Rechtsstatus der Sache betrifft, nicht aber die Rechtsstellung der Person, konnte Vietor sich auf den von italienischen Autoren¹¹⁷⁷ tradierten und von deutschen Autoren¹¹⁷⁸ rasch rezeptierten Rechtssatz ... *quo in simplici recognitione feudali, sola res: res autem et persona non nisi in feudo ligio obligetur* ...¹¹⁷⁹ stützen, der in dieser Form wohl erstmals durch ihn Eingang in das deutsche Recht gefunden hatte.¹¹⁸⁰

Die so in den Vordergrund gestellte dingliche Seite der Lehnsbeziehung schloß endgültig nicht nur die Möglichkeit aus, die Vasallität generell in eine Form der Untertänigkeit umzu-
deuten, sondern machte es auch unmöglich, in der Lehnsauftragung eine Unterwerfung zu sehen.¹¹⁸¹ Die Lehnsauftragung sollte nur die Qualität des Bodenbesitzes betreffen, während allein die Unterwerfung die Person und ihren Status berühren konnte. Speidel formulierte dementsprechend: ... *recognitionem enim feudi est qualitas patrimonii, subjectio vero est, relatio personae*.¹¹⁸² In der rechtswissenschaftlichen Literatur war seither anerkannt, daß Lehnsauftragung und Unterwerfung nicht zuletzt deshalb zwei scharf voneinander abzugrenzende Rechtsinstitute seien,¹¹⁸³ weil das durch Lehnsauftragung begründete *dominium directum* des Lehnsherren dem Vasallen nur Verpflichtungen hinsichtlich des Lehens auferlege.¹¹⁸⁴ Über das lehnrechtliche *auxilium* hinaus könnten aus der Auftragung jedoch keine weiteren persönlichen Verbindlichkeiten des Vasallen abgeleitet werden.¹¹⁸⁵ Vor diesem Hintergrund galt das Axiom, *nudam fidelitatem non tribuere jus supremum*, das diverse Reichsgutachten wie ein roter Faden durchzieht, manchen Autoren gar als eine *gemeine durchgehende Observanz im Reiche*.¹¹⁸⁶ Aus diesem Grunde könne die Lehnsauftragung auch das *jus superioritatis* des Auftragenden nicht beeinträchtigen.¹¹⁸⁷

Die Autoren argumentierten weiter, man könne sich durch eine Lehnsauftragung schon alleine deshalb nicht unterwerfen, da eine wirksame Unterwerfung nicht nur erfordere, daß sie *spontis juris* und mit *voluntas* und *potestas* zur Unterwerfung erfolge, sondern vor allem, daß der Unterwerfende sich ausdrücklich unterwirft.¹¹⁸⁸

Darüber hinaus wollte man in einer Lehnsauftragung auch deshalb keine Unterwerfung erblicken, weil die Unterwerfung als Untertan zur Vorbedingung habe, daß der Untertan sein *domicilium* im Territorium nehme¹¹⁸⁹. Da nur der Wohnsitz im Territorium die *iurisdictio ordinaria* des Territorialherren begründe, die Voraussetzung für das Untertanenverhältnis sei, könne der durch eine Auftragung begründete Lehnsbesitz im Territorium eines Landesherrn allein einen Vasallen nicht zum Untertanen machen.¹¹⁹⁰ Die Lehnsauftragung begründe somit,

anders als die Unterwerfung, nur die Lehngerichtsbarkeit des *dominus directus*, nicht aber darüberhinausgehende Jurisdiktionsrechte und könne deshalb nicht als eine Unterwerfung des Vasallen unter die Territorialhoheit des Lehnsherren gedeutet werden.¹¹⁹¹ Wenn der exterritoriale Vasall also nicht der allgemeinen territorialen *iurisdictio* des Lehnsherren unterworfen sei,¹¹⁹² so sei er, wie Viotor es ausdrückte: *ratione feudi subditum non esse; Feudi concessio-nem subditum non facere; Feuda imperium et in capita jurisdictione non dare.*¹¹⁹³

Zudem differenzierte man zwischen Auftragung und Unterwerfung auch wegen der unterschiedlichen Eide, die bei ihrer Begründung zu schwören waren. Danach hätte ein Vasall, wenn er mit der Lehnsauftragung zugleich auch zum Untertanen des Lehnsherren hätte werden sollen, neben dem Lehnseid auch noch den weitergehenden Untertaneneid schwören müssen.¹¹⁹⁴

Als Beispiele dafür, daß durch Auftragung keine Untertänigkeit begründet wird, werden immer wieder die Auftragungen durch Herrscher an andere Herrscher oder den Papst angeführt, weil auch diese *salva maiestate* erfolgt seien, ohne die auftragenden Herrscher dadurch zum Untertanen gemacht zu haben.¹¹⁹⁵ Solche Auftragungen durch Kaiser und Könige an andere Herrscher¹¹⁹⁶, ebenso wie die Lehnsbeziehungen zwischen Herrschern und dem Papst¹¹⁹⁷ und die Lehnsbeziehungen, in denen Kaiser und Papst als Lehnsleute zu unter ihnen stehenden Herren stehen konnten, solange sie sich zur Leistung von Eid und Diensten eines Stellvertreters bedienten,¹¹⁹⁸ wurden von der Literatur nicht nur als Indikatoren dafür gewertet, daß die so begründete Lehnsabhängigkeit aus dem Auftragenden keinen Untertan mache. Sie sah darin zugleich auch den Beweis, daß selbst die *maiestas* zusammen mit der vasallitischen Bindung in ein und der selben Person vereinigt sein konnte. Schon Ulrich Zasius¹¹⁹⁹ bewertet deshalb solche Lehnsbeziehungen für die Ausübung von Herrschaft als unbedenklich und schrieb: *Circa quae non praetereundem est, quod cum Papa a Comitibus, vel Imperator ab ecclesijs, feuda accipiunt, sunt respectu feudorum inferiores dominis a quibus investiuntur, licet absolute supremi sint.*

bb) Auswirkung der Lehnsauftragung auf die eigene Machtvollkommenheit des Auftragenden und seine Stellung in der politischen Ordnung des Reiches

Die Auswirkung der Lehnsauftragung von Trägern landesherrlicher Territorialgewalt auf deren eigene Machtvollkommenheit und ihre Stellung in der politischen Ordnung des Reiches

wurde, wie bereits oben erwähnt, im Zusammenhang mit den von der Territorialstaatslehre konstituierten Voraussetzungen der Reichsstandschaft erörtert, zu deren Grundlagen man, wie bereits oben¹²⁰⁰ gesehen, neben der Territorialsuperiorität die Reichsunmittelbarkeit sowie Sitz und Stimme im Reichstag zählte.

In der Folge eines von Andreas Alciat¹²⁰¹ zur Lehnsauftragung Württembergs erstatteten Gutachtens setzte sich in der Rechtswissenschaft die Ansicht durch, daß die Reichsstandschaft des Auftragenden durch eine Lehnsauftragung seines Territoriums nicht berührt werde.¹²⁰² Lehnsauftragungen von Reichsständen, mit denen sich diese der Lehnshoheit anderer Fürsten unterstellten, erfolgten wie Hertz es ausdrückte, *salva tamen summa sua Dignitate, qua pollent in Imperio, et absque omnis subjectionis umbra*.¹²⁰³ Der Auftragende, so argumentierte man, behalte mit seiner *majestas*¹²⁰⁴, die auch unter dem Feudalnexus unangetastet bleibe, die für die Reichsstandschaft maßgebliche Eigenschaft.¹²⁰⁵

Begründet wurde dies damit, daß die Würde des Reichsstandes nicht auf dessen Lehnsbesitz beruhe, sondern vielmehr ein Ausfluß seiner persönlichen Hoheit sei. Die Würde eines Landes entspringe der Würde seines Fürsten als *summus princeps* und nicht umgekehrt. Viotor formulierte diesen Grundsatz unter Gegenüberstellung von *dignitas hominis* und *splendor provinciae* in folgendem, von vielen Autoren¹²⁰⁶ übernommenen Apodiktum:

*Status imperii non feudariae possessionis dignitas, sed personae celsitudo est: non glebae precium, sed summi principis praemium ... dignitas ista non rei, sed personae adhaereat ... splendorque provinciae ex hominis dignitate, non dignitas hominis ex provincia oriatur.*¹²⁰⁷

Zur Begründung dieser Maxime stützte er sich auf die Regalienlehre des Sixtinus, nach der die reichsständische Würde des Auftragenden als Regal alleine vom Herrscher abzuleiten sei.¹²⁰⁸ Deshalb würden ihnen durch Infeudation oder auch Subinfeudation im Rahmen von Lehnsauftragungen ihre Regalien und damit auch ihre *dignitas regalium* nicht entzogen. Sie verlören durch die Lehnsauftragung insbesondere nicht ihre *libertas*, aufgrund derer sie Reichsstände seien, noch unterstünden sie nach der Auftragung der *iurisdictio* des Lehnsherren, da man streng zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Lehnserichtsbarkeit unterscheiden müsse.¹²⁰⁹

aaa) *Superioritas territorialis*

Die konsequente Schlußfolgerung, die die Territorialstaatsrechtslehre aus der Tatsache zog, daß der Auftragende durch die Lehnsauftragung nicht zum Untertanen werde, sondern seine *plena majestas* auch im Lehnsverhältnis behalte,¹²¹⁰ war, daß auch seine *superioritas territorialis* unangetastet bleiben mußte.

Selbst die in der Rechtswissenschaft vereinzelt vertretene Ansicht, daß die *superioritas territorialis* als Annex des aufgetragenen Territoriums automatisch mit dessen Auftragung zusammen aufgetragen würde¹²¹¹, konnte letztlich nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Denn auch die Autoren, die so argumentierten, mußten nicht nur ihre Bedenken hinsichtlich der Frage zurückstellen, ob die Auftragung der *superioritas territorialis* zulässig sei, obwohl es sich bei ihr eigentlich um ein Regal handle – ein Recht also, das seinen Ursprung im Kaiser habe und deshalb von diesem abzuleiten sei.¹²¹² Letztendlich beantworteten sie auch die zweite Frage, ob die Lehnsauftragung zum Verlust der *superioritas* des Auftragenden führe und ihn damit zum neuen Untertanen seines zukünftigen Lehnsherren mache, dahingehend, daß die Lehnsauftragung auf die *superioritas territorialis* des Auftragenden keinen Einfluß haben sollte und deshalb in vollem Umfang zulässig war. Sie begründeten dies damit, daß, auch wenn durch die Auftragung der *superioritas territorialis* ein weiterer landesfürstlicher Territorialherr quasi als Vermittler der *superioritas* eingeschaltet würde, dies deren Ausübung durch den Auftragenden nicht tangiere.¹²¹³

Die meisten Autoren jedoch beschränkten, ebenso wie im Verhältnis zur Untertänigkeit, die Wirkung der Lehnsbeziehung auf den dinglichen Bereich. Auf den persönlichen Bereich hingegen, dem man die *superioritas* zuordnete, sollte die Lehnsauftragung keine Auswirkung haben. Daraus folgerte Matthaeus Stephanus, daß ein Reichsstand seine Allodien von einem anderen Reichsstand zu Lehen nehmen könne, da dem anderen Reichsstand durch diese Auftragung ... *nulla conceditur superioritas, aut jurisdictio in personam vasalli, ejus bona, subditosve*.¹²¹⁴

Als Beweis dafür, daß die *plena maiestas* auch nach dem Reichsrecht im Lehnsverhältnis unangetastet bleiben könne, wurde darüber hinaus die Tatsache angeführt, daß das *ius reformandi*, das ein Annex der *superioritas territorialis* sei, nach dem Westfälischen Frieden dem Vasallen zustehe.¹²¹⁵

Zudem sei die Würde eines Reichsstandes ein Amt des Reiches, das sein Träger nicht einfach einer anderen Person übertragen könne; aus diesem Grunde sei auch die Übertragung der mit

diesem Amt zusammenhängenden Rechte nicht zulässig, weshalb der Veräußernde weder seine *jurisdictio* über seine Untertanen verliere noch seine persönliche Würde einbüße.¹²¹⁶

bbb) Reichsunmittelbarkeit und Auftragung

Eine Auswirkung der Lehnsauftragung auf die staatsrechtliche Stellung des Auftragenden ergab sich für die Territorialstaatslehre auch nicht unter dem Gesichtspunkt, daß gerade bei der Auftragung von Reichslehn sich ein Lehnsherr zwischen den auftragenden Reichsstand und den Kaiser bzw. das Reich schob, wodurch das aufgetragene Territorium de facto mediatisiert wurde.

Soweit es dabei um die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Reichsunmittelbarkeit als Kennzeichen reichsständischer Würde ging, stellte die Literatur wiederum auf die Person des Reichsstandes und nicht auf die Reichsunmittelbarkeit des Territoriums als Bezugsgröße ab. So schreibt etwa Vietor zur Beurteilung der Reichsunmittelbarkeit: ... *nam jus immedietatis potissimum aestimare ex persona, ejusque subjectione, qua Caesari et Imperio immediate obsequium praestatur, quamvis mediatum feudum ab aliis teneatur ...*¹²¹⁷ Der Reichsstand sollte also selbst dann seine immediate Stellung gegenüber dem Reich nicht verlieren, wenn er Inhaber eines von einem anderen Fürsten verliehenen Lehens wurde. Die Folge dieser Ansicht war, daß die Lehnsauftragung wegen ihrer auf den territorialen Bereich beschränkten Wirkung auf die politische Stellung des Auftragenden als Reichsstand jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Reichsunmittelbarkeit keinen Einfluß haben durfte¹²¹⁸, zumal nicht nur die Fürsten und Herren, sondern auch die Reichsritterschaft in den Reichsmatrikeln und Reichsabschieden als reichsunmittelbar geführt wurden.¹²¹⁹

Hinzu kam, daß die Reichsunmittelbarkeit von Fürsten und Herren, die, wie etwa der schon öfters erwähnte Herzog von Württemberg, ihr Territorium anderen Landesherrn zu Lehen aufgetragen hatten, auch im Westfälischen Frieden anerkannt worden war.¹²²⁰

Obwohl man andererseits als Voraussetzung der persönlichen Reichsunmittelbarkeit des Reichsstandes auch weiterhin die Inhaberschaft eines reichsunmittelbaren Territoriums ansah, hielt man es gleichwohl für ausreichend, daß dieses reichsunmittelbare Territorium nach einer Auftragung als *subfeudum Imperii* besessen werde, da die Auftragung unter Anerkennung eines *subdominus* nicht die Landsasserei nach sich ziehe. Notwendig für die Reichsunmittelbarkeit sei also lediglich, daß der Reichsstand ein reichsunmittelbares Territorium besitze, das

als Annex die *superioritas territorialis* habe. Als nicht notwendig erachtet wurde hingegen, daß der Reichsstand dieses Territorium unmittelbar vom Kaiser oder Reich zu Lehen trug.¹²²¹

Selbst die von einem Reichsstand als Lehnsherr eines anderen Reichsstandes vorgenommene Lehnsauftragung eines reichslehnbaren Territoriums an einen dritten Reichsstand zum *subfeudum Imperii* sollte weder für den auftragenden Reichsstand noch für seinen reichsständischen Lehnsmann irgendwelche Folgen haben, weil Stand und Würde des Reichsstandes nicht von der lehnrechtlichen Qualität seines Territoriums, sondern von seiner persönlichen Stellung abhingen.¹²²² Entscheidend für die Würde eines Reichsstandes sollte es nach der Rechtswissenschaft also auch im Falle der Auftragung des *dominium directum* durch seinen Lehnsherren lediglich sein, daß er nach der Auftragung durch seinen Lehnsherren nach wie vor ein reichsunmittelbares Territorium besaß, wenn auch nur in der Gestalt eines *subfeudum Imperii* mit dem Annex der *superioritas territorialis*. Auch hier sah man es aber nicht als notwendig an, daß der Reichsstand dieses unmittelbar vom Kaiser oder Reich zu Lehen trug.¹²²³

Reichsstände wie der Graf von Castell, der sein ursprünglich reichslehnbares Territorium dem Würzburger Bischof zu Lehen aufgetragen hatte,¹²²⁴ konnten deshalb ebenso wie etwa der Herzog von Württemberg als Vasall Österreichs¹²²⁵ oder die Grafen von Waldeck als Vasallen der hessischen Landgrafen¹²²⁶ der Lehnsmann eines anderen Reichsfürsten sein und blieben dennoch Kaiser und Reich in territorialstaatsrechtlicher Unmittelbarkeit verbunden.¹²²⁷

Auch der Reichsritterschaft konnte so trotz des Lehnsbandes zu den Reichsfürsten, denen sie ihre Territorien zu Lehen aufgetragen hatten, die Reichsunmittelbarkeit nicht abgesprochen werden.¹²²⁸ Pfeffinger¹²²⁹ etwa schreibt, zwar hätte die Reichsritterschaft ihre Güter anderen Fürsten „... zu Lehen offeriret/ aber deswegen nicht aufgehöret ... Glieder der unmittelbaren Reichsritterschafft zu seyn/ dergleichen noch andere gar viel von der unmittelbahren Reichs Ritterschafft/ ihre meiste Güter/ von dem benachbarten Fürsten/ zu Lehen nehmen/ und deshalben so wohl mit ihren Persohnen/ als Gütern/ dem Reich unmittelbahr unterworffen seyn und bleiben.“ Zur Bestätigung dieser Ansicht konnten verschiedene Reichsabschiede¹²³⁰, die Reichskammerordnung¹²³¹ sowie andere kaiserliche Privilegien¹²³² angeführt werden, aus denen hervorging, daß auch die fränkische, schwäbische und rheinische Reichsritterschaften trotz der Auftragung ihrer Territorien an Reichsfürsten nur Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen sein sollten. Auch wenn sie nur die *camera Imperii pro superiore* anerkennt, so argumentierte man weiter, sei es der Reichsritterschaft gleichwohl möglich, von Reichsfürsten und Reichsständen Lehen zu empfangen. Denn trotz dieser Lehnsbindung würden sie nicht zu

Untertanen ihrer Lehnsherren, sondern blieben als *cives immediati Imperii* unmittelbare Glieder des Reiches.¹²³³

Der entscheidende Gesichtspunkt aber sollte nach der Literatur auch in diesem Zusammenhang die unmittelbare Unterstellung des Reichsstandes unter die Gerichtsbarkeit des Reiches sein. So wies man darauf hin, daß durch die Auftragung der Kaiser und das Reich die *iurisdictio ordinaria* über den Auftragenden nicht verlören, da mit dem Lehnverhältnis nur die von der ordentlichen Gerichtsbarkeit streng zu unterscheidende Lehnsgerichtsbarkeit begründet werde. Der Auftragende, der sich nicht einmal, wenn er dieses wollte, der *iurisdictio* des Reiches entziehen und der *iurisdictio* des *dominus directus* unterstellen könne, bleibe also auch nach der Lehnsauftragung der ordentlichen Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich direkt und unmittelbar unterstellt.¹²³⁴ Rosenthal meinte gar, die Adligen und Grafen seien, jedenfalls wenn sie nicht Mitglieder der landesherrlichen Lehnskurie würden, als Vasallen der Fürsten reichsunmittelbar – *etiam ratione feudorum* –, weil ihre fürstlichen Lehnsherren dann über sie überhaupt keine wie auch immer geartete Jurisdiktion auszuüben vermochten.¹²³⁵

cc) Zusammenfassung

Die Konsequenz der strikten Unterscheidung von lehnrechtlicher und territorialstaatsrechtlicher Sphäre war, daß die Reichsstandschaft als staatsrechtliche Größe unabhängig von den lehnrechtlichen Beziehungen gesehen werden konnte. Für ihren Bestand sollten deshalb alleine Sitz und Stimme im Reichstag maßgeblich sein. Danach kam es für die Rechtswissenschaft lediglich darauf an, daß der Reichsstand auch nach der Lehnsauftragung in den Reichsmatrikeln und Reichsabschieden ausdrücklich als solcher Erwähnung fand.¹²³⁶

So ermöglichte es die im Territorialstaatsrecht eingeführte Differenzierung zwischen der Reichsstandschaft, die man als persönliche Würde des Reichsstandes qualifizierte und dem davon unabhängigen Rechtsstatus des reichsständischen Territoriums der Territorialstaatslehre letztendlich, der Lehnsauftragung auch für die Reichsstandschaft als territorialstaatsrechtlicher Größe jegliche Bedeutung abzusprechen, indem man die durch Lehnsauftragung begründete Vasallität nurmehr als *patrimonii qualitas*¹²³⁷ deutete.

b) Lehnsauftragung durch den der landesherrlichen Territorialgewalt unterworfenen Untertanen

Ein weiteres Problemfeld, das sich für die Rechtswissenschaft aus dem Aufeinandertreffen von landesherrlicher Territorialhoheit und Lehnsherrschaft ergab, war die Frage, ob durch die Lehnsauftragung eines Untertanen möglicherweise die *superioritas territorialis* seines Landesherren beeinträchtigt werde. Im Gegensatz zur ersten Fallgruppe erfolgte hier die Lehnsauftragung also nicht durch den Inhaber der Territorialgewalt, sondern durch den der Territorialgewalt unterworfenen Untertanen. In diesem Fall wurden deshalb nicht so sehr die endogenen Auswirkungen auf die an der Lehnsauftragung beteiligten Personen und ihre durch die Lehnsauftragung begründete Beziehung hinterfragt. Im Zentrum des Interesses standen vielmehr die exogenen Auswirkungen der Lehnsauftragung auf die rechtliche Stellung des an sich am neu begründeten Lehnverhältnis nicht beteiligten Landesherren. Auch hierbei ging es aber letztlich mit der Untertänigkeit, die mit der durch die Auftragung begründeten Lehnshoheit des neuen Lehnsherren in ein Konkurrenzverhältnis trat, um die zentrale Komponente der Territorialgewalt. Der Gegenstand der Erörterung war dabei aber nicht nur die Wechselwirkung zwischen diesen beiden herrschaftsbegründenden Komponenten. Bei Auftragungen durch Untertanen ergab sich nämlich wegen des durch sie verursachten Aufeinandertreffens von landesherrlicher Steuerhoheit und der auf Vasallität beruhenden lehnrechtlichen Dienstverpflichtung immer auch die Notwendigkeit, die Wirkung der Lehnbarmachung auf die Steuerpflicht des Untertanen für die aufgetragenen Gebiete zu klären.

aa) Beeinträchtigung der *superioritas territorialis* des Landesherren durch die Konkurrenz mit der neubegründeten fremden Lehnsherrschaft über seine Untertanen

Die Rechtswissenschaft erörterte in diesem Zusammenhang mit Auftragungen von landesherrlicher Territorialgewalt unterliegendem Land durch Untertanen an den Kaiser einerseits und an andere, auch reichsfremde, Fürsten und Herren andererseits zwei Fallgruppen, bei denen die durch Lehnsauftragung begründete Lehnsherrschaft des künftigen Lehnsherren in Konkurrenz mit der Territorialhoheit des Landesherren trat.

Nach dem bisher zur Interdependenz von Lehnsherrschaft und Territorialgewalt in der Territorialstaatsrechtslehre Gesagten ist klar, daß auch durch die Lehnsauftragung von im Territo-

rium des Landesherrn gelegenen Gut durch einen landesherrlichen Untertanen, mit der dieser ein zusätzliches transterritoriales, über die Grenzen seines Territoriums hinausgreifendes Lehnsband begründete, die *superioritas territorialis* des Landesherrn nicht beeinträchtigt werden durfte.¹²³⁸

aaa) Auftragungen durch landesfürstliche Untertanen an den Kaiser

Die Schlußfolgerung, die man daraus für die Lehnsauftragung landesherrliche Untertanen an den Kaiser zog, erscheint deshalb um so erstaunlicher. Denn anstatt auch in diesen Fällen die Wirkung der Lehnsauftragung auf das Territorium zu beschränken, hielt man es – wohl vor allem wegen der Brisanz des Vorganges für die verfassungspolitische Ordnung des Reiches – für notwendig, solche Lehnsauftragungen kurzer Hand für unzulässig zu erklären. Die theoretische Beschränkung der Lehnsauftragung auf den territorialen Bereich konnte in diesem Zusammenhang ihre Wirkung offensichtlich schon wegen der besonderen Stellung der Reichsstände dem Kaiser gegenüber nicht entfalten.

Vereinzelt unternahm man zwar den Versuch, solche Lehnsauftragungen unter Hinweis darauf, daß auch ohne das durch die Auftragung begründete persönliche Vasallitätsband ein Pflichtenverhältnis zwischen dem Kaiser als *princeps supremus* und den Mediaten als seinen Untertanen bestünde, wegen ihrer Irrelevanz für die *superioritas territorialis* als zulässig zu beurteilen. Aber auch diese Argumentation stellte bei genauerem Hinsehen keine Beschränkung der Lehnsauftragung auf den dinglichen Bereich dar, sondern suchte die Irrelevanz solcher Auftragungen für den Rechtsstatus des landesherrlichen Untertanen damit zu begründen, daß der landsässige Untertan immer auch zum Kaiser als dem Inhaber der obersten *iurisdictio* über alle Reichsangehörigen in einer Art Untertanenverhältnis stünde.¹²³⁹ Da reichsständischer Untertan und Kaiser mithin auch ohne direkte Lehnsbeziehung bereits in einem Schutzverhältnis zueinander stünden, unterwerfe sich der Vasall mit seiner Lehnsauftragung deshalb auch keinem neuen Schutzherren.¹²⁴⁰

Daß sich eine solche Argumentation vor allem bei den Autoren des Territorialstaatsrechts nicht durchsetzen konnte, lag an der besonderen Verfassungsstruktur des Reiches, die dieses nach dem Dreißigjährigen Krieg erhalten hatte. Vor dem Hintergrund der Dualität von Kaiser und Reichsständen wertete die Territorialstaatslehre – abgesehen von der bestehenden, aber wenig konkret ausgestalteten kaiserlichen Oberlehnsstellung – offensichtlich jeglichen Ver-

such der Neubegründung eines direkten kaiserlichen Herrschaftsanspruch über landesherrliche Untertanen, auch wenn er nur lehnrechtlich begründet und auf das Territorium radiziert wurde, als Beeinträchtigung der landesherrlichen Territorialhoheit und der darauf beruhenden herausragenden Stellung der Reichsstände im Reichsgefüge. Es war vor allen Christian Thomasius, der auf die vielen staatsrechtlichen Besonderheiten des Reichs hinwies ... *quae ex regulis communibus politicis reipublicae monarchicae determinari nequeunt*.¹²⁴¹

In der Folge wurde die Lehnsauftragung durch mediate Untertanen an den Kaiser als Verstoß gegen die politische Ordnung des Reiches gewertet. Dabei wies man immer wieder darauf hin, daß sich der Kaiser ausweislich der Reichsgrundgesetze dazu verpflichtet habe, den Ständen *in ihrer Hohen Landes Obrigkeit keinesweg beschwerlich zu seyn*, so daß er sich von reichsständischen Untertanen keine Güter oder Territorien zu Lehen auftragen lassen dürfe.¹²⁴² Stützen konnte man sich zudem auch auf kaiserliche Wahlkapitulationen, etwa auf die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I. aus dem Jahre 1658, in der sich der Kaiser verpflichtete, die reichsfürstlichen Untertanen und Landsassen ... *von deren Bottmaeßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landfuerstlicher hoher Obrigkeit ... weder unter dem praetext der Lehen-Herrschaft, noch einigem andern Schein ... zu eximieren und zu befreien*.¹²⁴³

In der politischen Absicherung der landesherrlichen Territorialhoheit nach außen wurde somit trotz der Trennung beider Sphären in der Territorialstaatsrechtslehre, jedenfalls was die Innenverhältnisse des landesherrlichen Territoriums anging, auf die Kongruenz von Lehnsherrschaft und Territorialhoheit im Verhältnis zu Dritten geachtet.

bbb) Andere Territorialgrenzen überschreitende Auftragungen durch landesherrliche Untertanen

In der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit war man sich folglich auch hinsichtlich der Lehnsauftragungen von landesherrlichen Untertanen an andere Landesherren oder deren Untertanen wegen des darin liegenden Verstoßes gegen die aus der landesherrlichen Territorialgewalt erwachsende Untertänigkeit der Auftragenden einig, daß diese als unzulässig zu beurteilen seien.¹²⁴⁴

Zu den Untertanen wurden in diesem Zusammenhang auch die Gruppe der nichtreichsständischen Immediaten gerechnet, auch wenn man ihnen vereinzelt, wie beispielsweise Knipschildt¹²⁴⁵ mit dem *ius foedera ineundi* auch die Kompetenz zum Abschluß von die Ter-

ritorial- und Reichsgrenzen überschreitenden Verträgen und damit das Recht zu entsprechenden Lehnsauftragungen zugestehen wollte. Für die Frage, ob ihre Auftragung die Territorialhoheit ihres Landesherren verletze, sollte es nach den Autoren aber nicht auf ihrer Recht zum Vertragsschluß ankommen. Denn der nichtreichsständige Immediate sei, wie es Thomasius ausdrückte, im Gegensatz zu den Reichsständen eben doch ein wahrer Untertan,¹²⁴⁶ dessen Kompetenz zur Lehnsauftragung in der *superioritas territorialis* des Landesherren ihre Beschränkung finde.¹²⁴⁷ Kein Untertan aber, so argumentierte man, könne einen Vertrag mit einem außerhalb der Territorialgewalt seines Landesherren Stehenden *in praejudicium* seines Herren abschließen¹²⁴⁸, da dies eine unerlaubte Einmischung fremder Mächte fördere und damit letztlich die *superioritas territorialis* des Landesherren unterminieren würde.¹²⁴⁹ Solche Auftragungen seien nicht zuletzt deshalb verboten,¹²⁵⁰ weil sich ein Untertan nicht gegen den Willen des Landesherren in den Schutz einer anderen Macht begeben dürfe, da er damit gegen den Landschutz verstoße, der vom Landesherren ausgeübt werde.¹²⁵¹ *Protectio* und *tuitio* der Untertanen gehörten nämlich als *protectio territorialis ordinaria* oder „Landschutz“ zum Aufgabenbereich des Territorialherren.¹²⁵² Zudem gebiete die *lex divina*, daß der Untertan der Obrigkeit *osequium* und *reverentia*,¹²⁵³ oder wie Wehner¹²⁵⁴ es formuliert, „gebührende Reverenz und Ehrerbietung“ schuldet. Unterstellt sich der Untertan einem fremden Schutzherren, sei das nicht nur eine „Schmäherung und Verachtung der Obrigkeit“, sondern es werde dadurch auch „der gemeine Friede gebrochen“, weil so auch „schädliche Empörungen entstehen möchten“.

Hinzu kam, daß es den Autoren bis zu einem gewissen Grade im Widerspruch zur Treuepflicht, mit der Untertan und Fürst gleichermaßen verbunden sind, zu stehen schien, wenn der Untertan bei einem Ausländer Schutz suchte, den ihm eigentlich sein Fürst hätte gewähren müssen.¹²⁵⁵ Auch das Untertanenverhältnis sei von reziproken Treuepflichten geprägt, so daß sich der Untertan ohne Zustimmung seines Herren ebensowenig einem anderen Schutzherren unterwerfen könne, wie es diesem im Gegenzug nicht erlaubt sei, seinen Untertanen entgegen dessen Willen zu veräußern.¹²⁵⁶

Auch in diesem Zusammenhang half die Abgrenzung von öffentlich-rechtlicher und dinglich-lehnrechtlicher Sphäre und die Beschränkung der Wirkung von Lehnsauftragungen auf den territorialen Bereich offensichtlich nicht, weil der Auftragende, jedenfalls nach lehnrechtlicher Auffassung, als Inhaber des *dominiums* am Auftragsgut über dieses auch im Rahmen von Lehnsauftragungen verfügen konnte. Da in diesem Zusammenhang also mit einer strikten Trennung von Lehnrecht und Territorialstaatsrecht das gewünschte Ergebnis der Unzulässig-

keit der Lehnsauftragung theoretisch nicht zu begründen war, sah man sich in der Literatur gezwungen, die lehnrechtlich radizierten Berechtigungen am Territorium mit den aus der Territorialhoheit erwachsenden Rechten des Landesherren am Territorium zu harmonisieren. Um das *dominium* des Untertanen am Auftragsgut mit der daran ebenfalls bestehenden Territorialhoheit des Landesherren in Einklang zu bringen, sah man sich genötigt, mit dem landesherrlichen *dominium eminens* eine neue, zwar im Lehnrecht verwurzelte aber politisch und territorialstaatsrechtlich determinierte Kategorie zu kreieren. Damit wurde es möglich, den auftragenden Untertanen das *dominium* an ihren Gütern nach wie vor zuzugestehen, während man seine Bedeutung und Wirkung vor dem Hintergrund der landesherrlichen Territorialhoheit gleichzeitig einschränken konnte. Die Folge für den landesherrlichen Untertanen war, daß für die Zulässigkeit der Auftragung nur noch das Interesse seines Fürsten maßgeblich sein sollte, weil das *dominium directum* des Untertanen dem *dominium eminens* des Landesherren unterliege. Da es der landesherrlichen Territorialhoheit widersprochen hätte, wenn jemand, der nicht landsässig und damit nicht der *superioritas territorialis* des Landesherren unterworfen war, das *dominium*, sei es das *dominium directum* oder auch nur das *dominium utile* an einem Territorium des Landesherren innegehabt hätte, wurde die Ausübung des *dominiums* durch Untertanen auf politisch zulässige Fälle eingeschränkt.¹²⁵⁷

Eine Auftragung von landesherrlicher Territorialhoheit unterliegenden Gutes durch einen landesherrlichen Untertanen an einen Exterritorialen konnte fortan wegen der lehnrechtlichen Stellung des Landesherren als *dominus eminens* nur mit dessen Zustimmung erfolgen.¹²⁵⁸ Seine gesetzliche Bestätigung fand das so generierte Verbot von Lehnsauftragungen durch landesherrliche Untertanen schließlich in den Grundgesetzen des Reiches wie etwa der Goldenen Bulle¹²⁵⁹, die eine dem landesherrlichen Schutzrecht entgegenstehende Abrede – unter die die territorialstaatsrechtliche Literatur auch die durch Lehnsauftragung neu begründete Vasallitätsbeziehung subsumierte – als Verrat qualifizierte. Darüber hinaus konnten sich die Autoren auch auf den Augsburger Landfrieden aus dem Jahr 1548¹²⁶⁰ stützen, der festsetzte, daß kein Reichsstand die Untertanen des anderen zu Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen solle, indem er diese ohne Wissen und Willen ihrer Landesherren in „Schutz und Schirm“ nimmt. Und schließlich wurden immer wieder die Reichsabschiede zu Speyer aus den Jahren 1529¹²⁶¹ und 1548¹²⁶², zu Regensburg von 1541¹²⁶³ und zu Augsburg aus dem Jahre 1555¹²⁶⁴ genannt. Im § 23 des zuletzt angeführten Reichsabschieds, wo es heißt, „Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydigen in keinen weg“¹²⁶⁵,

hatten sich die Reichsstände nämlich zum wiederholten Male dazu verpflichten müssen, keinen Untertanen eines anderen Fürsten aus Glaubensgründen oder wegen anderer Ursachen unter ihren Schutz und Schirm zu nehmen.

bb) Abgabepflicht von Gütern und Lehnsauftragung

Ein weiterer Gesichtspunkt, der im Zusammenhang mit der Auftragung von Allodialgütern durch Untertanen sowohl an landesfremde Fürsten und deren Untertanen als auch an den eigenen Landesherren oder dessen Untertanen erörtert wurde, ist der Einfluß der Lehnsauftragung auf die Steuerpflicht des Auftragenden.

Dabei geht es nicht, oder jedenfalls nicht nur, um die Beeinträchtigung der landesherrlichen Steuerhoheit als Ausfluß von dessen *superioritas territorialis* durch Begründung eines Lehnbandes zu einem anderen Herren. Vor dem Hintergrund des lehnrechtlichen Axioms, wonach Lehnsgüter von Abgaben frei sind, stellte sich für die lehnrechtliche Literatur die Frage, ob Güter und Territorien, die wegen der Untertänigkeit ihrer Inhaber einer Abgabepflicht unterlagen¹²⁶⁶, überhaupt zu Lehen aufgetragen werden konnten, in einem umfassenderen Sinne. Denn wenn die Lehnsauftragung zur Eximierung des aufgetragenen Gutes von der Steuerpflicht geführt hätte, so hätte dies nicht nur Ansprüche des Landesherren, sondern möglicherweise auch Rechtspositionen der anderen Untertanen berührt.

Wäre nämlich das Gut durch die Umwandlung in ein Lehn von jeglicher Steuerpflicht eximiert worden, so hätte dies mit dem Steueranspruch nicht nur eine Rechtsposition des Landesherren berührt, sondern auch für die Gesamtheit der anderen Untertanen wegen der Erhöhung ihrer Steuerbelastung eine rechtliche Benachteiligung zufolge gehabt. Sie hätten die Steuerlast des Auftragenden als zusätzliche Bürde tragen müssen, weil nach der Auftragung die gleiche Steuerlast auf weniger Steuerpflichtige verteilt worden wäre.¹²⁶⁷

Ausgangspunkt der diesbezüglichen Erörterungen war das aus der reichsständischen *plenitudo potestas* erwachsende landesherrliche Besteuerungsrecht. Autoren wie Rhetius¹²⁶⁸, der sich als erster ausführlich mit den Zusammenhängen zwischen Lehnsauftragungen und landesherrlicher Besteuerung auseinandersetzte, leiteten die Steuerhoheit des Landesherren aus dessen *superioritas territorialis* ab.¹²⁶⁹ Als spezielle Rechtsgrundlage für die Steuerhoheit der Landesfürsten aber auch der Reichsritterschaft, führten sie kaiserliche Wahlkapitulationen wie etwa die Kapitulation Kaiser Leopolds I. aus dem Jahre 1658 an. In dieser hatte sich der Kai-

ser verpflichtet, er wolle „... keinem Churfuersten und Stand, die mittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, seine Landsassen, Unterthanen, und mit Lands-Fuerstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehoerige, von deren (...) rechtmäeßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Buerden und Schuldigkeiten weder unter dem praetext der Lehen-Herrschaft, noch einigem andern Schein eximiren, und befreyen“. Darüber hinaus wolle er auch nicht gestatten, „... daß die Land-Staende die Disposition ueber die Land-Steuren, deren Empfang, Außgab, und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor- und an-sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Lands-Fuersten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten (...).“¹²⁷⁰

Vor diesem Hintergrund mußte sich den Juristen sowohl die Lehnsauftragung landesherrlicher Untertanen untereinander als auch die Auftragung an andere, landesfremde Fürsten zunächst und in erster Linie als möglicher Verstoß gegen die landesherrliche Steuerhoheit und damit gegen die *superioritas territorialis* des Landesherrn darstellen.¹²⁷¹

Bei Auftragungen an den Landesherrn hingegen trat dieser Gesichtspunkt naturgemäß in den Hintergrund. Ihm gestand man aufgrund seines Besteuerungsrechts übereinstimmend die Freiheit zu, seine Untertanen nach Lehnsauftragungen von jeglicher Steuerlast zu befreien oder die Abgabenverpflichtung in Lehnsdienste umzuwandeln.¹²⁷²

Bedenken gegen die Auftragung eines der landesherrlicher Besteuerung unterliegenden Gutes wurden aber wegen der mit ihr verbundenen Benachteiligung der anderen Steuerpflichtigen vor allem in Rechtsgutachten¹²⁷³ erhoben. Die in der landesherrlichen Erlaubnis zur Lehnsauftragung zugleich liegende Exemption von der Abgabenpflichtigkeit des aufgetragenen Gutes geschähe jedenfalls dann, wenn dadurch die Steuerlast des Auftragenden den anderen Steuerpflichtigen aufgebürdet werde, ... *in praeiudicium seu incommodum aliorum* ..., wie es Mevius in einem zu dieser Problematik verfaßten Gutachten ausdrückte. Die Lehnsauftragung verletzte die Rechte der übrigen Untertanen und sei deshalb als Verstoß gegen das Recht des Gemeinwesens als unzulässig zu bewerten.¹²⁷⁴ Auch die territorialstaatsrechtliche und lehnrechtliche Literatur machte sich diese Bedenken zu eigen. Für Rhetius beispielsweise stellte sich die Lehnsauftragung an den Landesherrn unter diesem Gesichtspunkt gar als ein verbotener Vertrag zu Lasten Dritter und damit als Verstoß gegen die *aequitas* dar.¹²⁷⁵ Während dieser Verstoß gegen die Gerechtigkeit in Form der distributiven *aequitas* in den praktischen juristischen Gutachten noch einfach dadurch zu beheben war, daß man die Auftragung nur zulassen wollte, wenn die Exemption zu Lasten des Landesherrn ging, dieser also auf die

Überbürdung der durch die Immunität verlorenen Abgabenleistung auf die verbliebenen Steuerpflichtigen verzichtete,¹²⁷⁶ bemühte sich die lehnrechtliche Literatur um eine generelle Lösung des Zusammenhangs zwischen Lehnsauftragung und Abgabenlast. Eine Verneinung der Zulässigkeit der Auftragung von Gütern, die der landesherrlichen Besteuerung unterlagen, oder ihre Beschränkung auf die Fälle, in denen die Abgabenlast der übrigen Untertanen nicht berührt wurde, wäre nämlich praktisch einer Einführung eines Wechselwirkungszusammenhangs zwischen Untertänigkeit und Lehnsabhängigkeit über die Abgabepflicht gleichgekommen. Dies hätte, nach dem bisher Gesagten, der Systematik des Territorialstaatsrechts, die auf der strikten Trennung von Untertänigkeit und Vasallität bestand, widersprochen.

Um gleichwohl solche Lehnsauftragungen an den Landesherren, die ja gerade vor dem Hintergrund seiner *superioritas* möglich sein mußten, rechtlich zu legitimieren, bediente man sich einer differenzierenden Argumentation, deren Ziel es letztlich sein mußte, den Zusammenhang zwischen Lehnseigenschaft und Abgabefreiheit, jedenfalls was die Lehnsauftragung anbelangte, zu durchbrechen.

Dabei war natürlich gerade auch den Autoren, die sich wie Thomasius näher mit der Lehnsauftragung befaßten, klar, daß Untertanen nicht einfach durch die Auftragung ihrer Güter untereinander diese selbstherrlich von der landesherrlichen Besteuerung eximieren konnten, zumal schon Hertius darauf hingewiesen hatte, daß die Exemption auch reichsrechtlich, etwa durch den bereits erwähnten dritten Artikel der leopoldinischen Wahlkapitulation, verboten sei.¹²⁷⁷ Gleichwohl hielt man denen, die meinten, die Unzulässigkeit von Lehnsauftragungen durch Untertanen untereinander wegen deren fehlender Exemptionskompetenz als negativen Reflex aus der landesherrlichen Steuerhoheit ableiten zu müssen,¹²⁷⁸ entgegen, daß Lehnsüter nicht notwendigerweise von Abgaben befreit sein müßten.¹²⁷⁹ Johann Heinrich Feltz meinte, in den Gebieten, wo die Lehnsüter nicht von öffentlichen Abgaben frei seien, werde die Abgabepflicht durch die Auftragung ehe nicht berührt, und in den Gebieten, wo sie frei sind, blieben sie eben entgegen der lehnrechtlichen Regeln aufgrund des zivilrechtlichen Verbots, Güter durch Veräußerung öffentlichen Lasten zu entziehen, mit Abgaben belastet.¹²⁸⁰

Aus der fehlenden Kompetenz zur Eximierung von der Steuerlast schloß man also nicht auf die Unzulässigkeit der Auftragung von Gütern, die der landesherrlichen Besteuerung unterlagen, sondern folgerte daraus, daß das aufgetragene Gut steuerpflichtig bleibe.

Man könne, so Feltz, eben nicht wie Rethius von der Unzulässigkeit der Exemption auf die Unzulässigkeit der Auftragung von Allodgut und damit vom Territorialstaatsrecht auf das Lehnrecht schließen.¹²⁸¹

Der Weg, den man hier beschritt, war schon von David Mevius gewiesen worden, der in seinem bereits erwähnten Gutachten die Ansicht vertreten hatte, daß die Auftragung die Abgabepflicht eines Gutes nicht berühren müßte. Mevius schrieb: *In feudum datio et acceptio non liberat bona paganica seu allibrata a contributionum onere (...)* und begründete dies damit, daß man allein aus der Tatsache, daß Vasallen von Lehen für gewöhnlich keine Abgaben zu entrichten haben, weil sie sonst durch die lehnrechtliche Dienstpflicht doppelt belastet wären, nicht schließen könne, daß die Auftragung eine Auswirkung auf die Steuerpflicht des Gutes haben müsse.¹²⁸² Thomasius formulierte darauf aufbauend und in pragmatischer Modifikation lehnrechtlicher Grundsätze, durch die Auftragung entstehe eben ein ... *feudum aliquod irregulare, ex quo ordinaria onera contra communem consuetudinem ibi receptam praestanda sint ...*

Vor diesem Hintergrund faßte Titius die Vorstellung der Rechtswissenschaft von der Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Abgabenlast des aufgetragenen Territoriums am Ende der Frühen Neuzeit folgendermaßen zusammen:

„Unterthanen mögen auch einander selbst ihre Güter auftragen, jedoch wenn selbige mit gewissen Gaben beschweret, so bleiben solche, denn daß etliche meynen, in diesem Falle ginge die Auftragung gar nicht an, solches fließet aus der falschen Einbildung, nämlich daß Lehngüter notwendig von Anlagen frey seyn müssten – ja es können solche Anlagen, an statt der Dienste, gar wohl bleiben, und die Auftragung nur auf die besondere Erbfolung, Schutz etc. gehen, denn das ist eine ungegründete Meynung, da man glaubet, Lehn Güter müssen nothwendig von anlagen frey seyn.“¹²⁸³

Mit dieser Differenzierung zwischen Exemption und Lehnsauftragung, die man damit begründete, daß Lehngüter nicht notwendigerweise frei von Abgaben sein müßten, kam gleichzeitig der Gedanke auf, daß die Investitur durch den Landesherren selbst dann, wenn der Lehnbrief die Wendung enthielt, das zuvor der landesherrlichen Besteuerung unterliegende Gut solle nach der Auftragung *Frey von aller Last und Beschwerung* gehalten werden, nicht zwangsläufig als steuerrechtliche Exemption unter Verleihung abgabenrechtlicher Immunität zu verstehen sei. Insbesondere wenn die Tributpflichten oder andere öffentlichen Abgaben nicht ausdrücklich benannt wurden, wollte die rechtswissenschaftliche Literatur die im Rahmen einer Auftragung vorgenommene Investitur keinesfalls als Gewährung der Immunität deuten.¹²⁸⁴ Auch dieser Gedanke war schon von Mevius geäußert worden, der mit den Worten: *Rei in feudum ab omni onere liberae concessio in dubio non comprehendit immunitatem a tributis* eine

Rechtsvermutung zugunsten der Eximierung ablehnte. Er begründete dies damit, daß es sich bei der Exemption einer Sache oder einer Person um einen Akt handelte, der dem Gemeinwesen abträglich sei und andere belaste, weshalb die Befreiung von öffentlichen Abgaben niemals vermutet werden könne, sondern stets zu beweisen sei.¹²⁸⁵ Damit aus Lehnsgütern *bona immunia* würden, müßte die Immunität deshalb stets durch einen expliziten Exemptionsakt bewirkt werden.¹²⁸⁶

Auch hier wurde für sich gesehen durch die Differenzierung zwischen der lehnrechtlichen Wirkung der Lehnsauftragung einerseits und der öffentlich-rechtlichen Wirkung der Exemption andererseits die Wirkung der Lehnsauftragung auf das Lehnrecht beschränkt. Die der Untertänigkeit entspringende Abgabepflicht sollte, auch wenn sie auf dem Territorium ruhte und dieses der rechtswissenschaftlichen Literatur ja an und für sich als Anknüpfungspunkt der Lehnsbeziehung galt, nicht durch die Vasallität, die wie gesehen in anderem Zusammenhang auf das Territorium bezogen worden war, berührt werden. Ihre Beeinflussung sollte demnach alleine dem im *ius publicum* verankerten Instrument der Exemption vorbehalten sein.

In folgerichtiger Fortführung der Erkenntnis, daß das durch Lehnsauftragung begründete Lehnsverhältnis nicht die *superioritas territorialis* des Landesherrn zu berühren vermochte, wurde die Möglichkeit der Einwirkung auf die aus der Untertänigkeit abzuleitende Abgabeverpflichtung durch die auftragsweise Begründung eines Lehnsbandes verneint, selbst wenn es sich bei der Abgabeverpflichtung um eine auf dem Territorium lastende, wenn auch von der Person des Untertanen zu tragende, Verpflichtung handelte. Diese Argumentation war insofern wiederum konsequent, als sie die Wirkung der Lehnsauftragung auf das Territorium und damit auf den lehnrechtlichen Bereich beschränkte und ihr zugleich jegliche Auswirkung auf die Untertänigkeit als öffentlich-rechtlich determiniertes Herrschaftsverhältnis absprach.

3. Zusammenfassung der territorialstaatsrechtlichen Deutung der Lehnsauftragung in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit

Die Lösung der nicht zuletzt aufgrund von zahlreichen Lehnsauftragungen in der Frühen Neuzeit aufgetretenen Spannung zwischen dem Lehnsverhältnis einerseits und den territorialstaatsrechtlichen Herrschaftsbindungen andererseits ergab sich für die Literatur zu den *feuda oblata* also daraus, daß beide Beziehungen, die lehnrechtliche wie die territorialstaatsrechtli-

che, sowohl eine territoriale als auch eine persönliche Komponente beinhalteten. Dies bot den Autoren des Territorialstaatsrechts wie des Lehnrechts gleichermaßen die Gelegenheit, durch eine entsprechende Ausdifferenzierung beider Größen im Rahmen der von ihnen konstruierten politischen Ordnung des Reiches deren theoretische Harmonisierung zu erreichen.

Dazu standen den Autoren zwei unterschiedliche Wege offen: So konnten sie die Wirkung der Lehnsauftragung auf die dingliche Komponente beschränken. In diesem Fall mußte man den Inhalt der in Frage stehenden öffentlich-rechtlichen Größen zur Vermeidung einer Kollision mit der Lehnsabhängigkeit dann auf den persönlichen Bereich beschränken. Die Rechtswissenschaft bemühte sich deshalb vor allem bei der Auftragung von Trägern der *superioritas territorialis*, die durch die Lehnsauftragung generierte Spannung zwischen dem Lehnrecht und dem Staatsrecht dadurch auszugleichen, daß sie mit der Lehnsabhängigkeit die Wirkungen der Lehnsauftragung auf das aufgetragene Land beschränkte, während sie die territorialstaatsrechtlichen Größen von Territorialhoheit, Untertänigkeit, aber auch Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit auf die Person des Auftragenden bezog.

In den Fällen jedoch, in denen etwa mit der Steuerpflichtigkeit auch eine staatsrechtliche Komponente auf dem Territorium beruhte, half diese Differenzierung nicht weiter. Deshalb mußte man hier einen Schritt weiter gehen, in dem man die Wirkung der Lehnsauftragung auf das „Lehnrecht“ beschränkte, während die Einwirkung auf die Steuerpflicht als staatsrechtliche Größe dem öffentlich-rechtlichen Instrument der Exemption vorbehalten wurde. Der Vollständigkeit halber soll aber darauf hingewiesen werden, daß die Unterscheidung zwischen lehnrechtlich und staatsrechtlich relevantem Akt bereits im Zusammenhang mit der Untertänigkeit angelegt war, wo man bereits zwischen der Unterwerfung als Lehnsmann einerseits und der Unterwerfung als Untertan andererseits differenziert hatte.

II. Supraterritoriale Lehnsauftragungen und ihre Folgen für die politische Integrität des Reiches nach innen und außen

Die Verdinglichung der Lehnsbindung durch die Territorialstaatsrechtslehre fand ihr Grenze im überterritorialen Bereich. Dort ging es entweder um Lehnsbindungen von Reichsständen zu anderen Reichsständen und dem Kaiser oder aber um Lehnsbeziehungen reichsfremder Mächte entweder zu Kaiser und Reich oder zu den Reichsständen. Bei Auftragungen über

Territorialgrenzen hinweg erfolgte in der Literatur eine Fokussierung auf das durch die Lehnsauftragung begründete persönliche Verhältnis zwischen dem Vasallen und dem Lehnsherren, das als politischer Vertrag gedeutet wurde. Erst diese Qualifikation der Lehnbindung als ein mit Mitteln des Lehnrechts symbolisch begründeter Vertrag und die dadurch erreichte Ausblendung lehnrechtlicher Vorbehalte ermöglichte es der Territorialstaatsrechtslehre, Aufträgen zwischen Herrschern oder zwischen Reichsständen und fremden Mächten als zulässig zu beurteilen. Zudem machte dieser Ansatz auch die Auftragung der Reichsstände untereinander vermittelbar, ohne damit zugleich die politische Ordnung des Reiches in Frage stellen zu müssen.

Im Gegensatz zu der zuvor dargestellten territorialstaatsrechtlichen Argumentationsweise verneinte man hier nicht nur jegliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des auftragenden Herrschaftsträgers sowie dessen politischer Stellung im Sinne der *maiestas*¹²⁸⁷ durch die Lehnsauftragung, sondern man stellte auch jegliche territoriale Auswirkung der Lehnsauftragung für die aufgetragenen Länder und Territorien in Abrede. Soweit dabei die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die politische Ordnung des Reiches hinterfragt wurde, ging es den Autoren jetzt – anders als im Zusammenhang mit den Problemen des Territorialstaatsrechts – nicht so sehr um die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die landesherrliche Machtvollkommenheit. Im Mittelpunkt ihrer Erörterungen stand also weder die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Landeshoheit und auf die politische Ordnung landesherrlicher Territorien nach innen, noch ging es der Rechtswissenschaft um die Stellung der Landesherren in der territorialstaatsrechtlichen Ordnung des Reiches. Im Vordergrund des Interesses stand also nicht die Antinomie von Lehnbindung und Territorialhoheit, sondern der Dualismus von Kaiser und Reichsständen, in deren Verhältnis die Territorialhoheit keine Rolle spielte. So hatte der Kaiser weder die Territorialhoheit über die Reichsstände inne, noch waren diese seine Untertanen. Folglich war in diesem Zusammenhang – anders als in der Territorialstaatsrechtslehre – auch kein Ausgleich zwischen Lehnrecht und Staatsrecht zu suchen. Mit der Deutung der Lehnsauftragung als politischer Vertrag rückte die Wahrung der Integrität des Reiches in seiner Gesamtheit sowie die Wahrung der politischen Integrität des Reichslehnsverbandes gegenüber Beeinträchtigungen nach außen in das Zentrum des Interesses der Rechtswissenschaft. Es ging also um das Interesse des Reiches, das vor dem Hintergrund der besonderen Verfassungslage nur als Summe der politischen Interessen des Kaisers einerseits und der Reichsstände andererseits begriffen werden konnte. Deshalb wurde die Zulässigkeit der Auftragung unter dem Stichwort des *ius foedera ineundi* lediglich nach politischen Normen des

Reichsrechtes sowie, bei der Beteiligung von Reichsfremden, auch des Völkerrechts beurteilt. Die Frage, die sich dabei der Literatur vor allem stellte, war, welche Einschränkungen sich aus den Normen des Reichsverfassungsrechts für die Lehnsauftragung ergaben.

1. Die Beurteilung der supraterritorialen Lehnsauftragung als *foedus inaequalis*

Bei Lehnsauftragungen, die territoriale Grenzen überschritten, sah sich die Rechtswissenschaft also vor die Aufgabe gestellt, auch die Beurteilung ihrer politischen Zulässigkeit in einem rechtlichen Begriff zu fassen, der über territorialstaatsrechtliche Erwägungen hinauszugehen vermochte. Im Vordergrund der Aufarbeitung von Auftragungen durch die Inhaber von *maiestas* oder landesherrlicher Territorialgewalt standen also nicht die Begriffe des Territorialstaatsrechtes wie Territorialhoheit, Untertänigkeit und Reichsstandschaft und die Auswirkung der Lehnsauftragung auf diese landesherrlichen Rechtspositionen. Es ging vielmehr um die Beziehungen der Träger von Herrschaftsgewalt untereinander und um die Frage, wie deren Begründung vor dem Hintergrund der politischen Ordnung des Reiches und der Integrität seines Reichslehnsverbandes zu beurteilen war.

Ausgehend von Hugo Grotius¹²⁸⁸, der das Lehnsverhältnis im supraterritorialen Bereich als unechten Bündnisvertrag qualifizierte, machte die Literatur deshalb die Zulässigkeit von Lehnsauftragungen durch oder an Reichsangehörige, die Territorialgrenzen überschritten von deren Kompetenz zum Vertragsschluß abhängig.¹²⁸⁹ Dies ermöglichte ihr, die Zulässigkeit und Auswirkung von Lehnsauftragungen, unter Hintanstellung lehnrechtlicher wie auch territorialstaatsrechtlicher Erwägungen, rein unter politischen Gesichtspunkten und mit Hilfe öffentlich-rechtlicher Normen des Reichsstaatsrechts zu beurteilen. Erleichtert wurde dieser Weg dadurch, daß Lehnsauftragungen oft wegen der Erlangung von Schutz und Schirm durch Mächtigere vorgenommen wurden.¹²⁹⁰ Nicht wenige Autoren deuteten Lehnsauftragungen deshalb in Parallele zu Schutz- und Schirmverträgen als fiduziarische Verträge.¹²⁹¹

Hinzu kam, daß politische Bündnisse, die durch Lehnsauftragungen über Territorialgrenzen hinaus begründet wurden, von der Literatur zu den *feuda oblata* wegen ihres die Territorialhoheit sprengenden Charakters mit den bisher zu Gebote stehenden territorialstaatsrechtlichen Begriffen nicht hinreichend erklärt werden konnten.

Die Beziehung zwischen der Zulässigkeit einer Lehnsauftragung und dem Recht zum Vertragsschluß wird für die Literatur deshalb nicht nur bei der Beteiligung Reichsfremder an einer Lehnsauftragung relevant, sondern letztlich in allen Fällen erörtert, wo der politische Vertragsschluß mit einem anderen als dem eigenen Territorialherren erfolgte.

Knipschildt¹²⁹² etwa, der auch die Lehnsauftragung von Reichsangehörigen untereinander, soweit diese ihre territoriale Herrschaftsgrenzen überschritten, mit der *potestas foedera faciendi* nach ihren reichsrechtlich begründeten Kompetenz zum Vertragsschluß beurteilte, sah in dieser eher einen Schutzvertrag als ein richtiges Lehen: deshalb hätten ... *eiusmodi feuda auffgetragene Lehen, clientelae magis, et protectionis, quam feudi naturam*, zumal sie in vielen Fällen ihre allodiale Natur und die weibliche Erbfolge behielten.¹²⁹³

Allerdings wurden auch nicht alle Auftragungen mit Außenberührung von der Literatur unter dem Aspekt des *ius foedera ineundi* abgehandelt. Insbesondere die Auftragungen von reichsständischen Untertanen an fremde Fürsten galt der Literatur mangels ihrer Vertragsschlußkompetenz – eine Größe, die wir heute vielleicht am ehesten mit unserem Begriff „Völkerrechtssubjektivität“ gleichsetzen können – als ein rein innerterritoriales Problem, das mit der Begrifflichkeit des territorialen Staatsrechts hinreichend abgehandelt werden konnte.¹²⁹⁴ Die durch eine solche Auftragung der Untertanen ermöglichte Einmischung fremder Mächte wurde allgemein nicht nur als eine mittelbare Beeinträchtigung der Integrität des Reichslehnsverbandes angesehen, sondern schon unmittelbar – auf territorialstaatsrechtlicher Ebene – als Verstoß gegen die *superioritas territorialis* ihres Landesherren für unzulässig erachtet.¹²⁹⁵

2. Die Fallgruppen der interterritorialen Lehnsauftragung und die Beurteilung ihrer Auswirkung auf die politische Ordnung des Reiches

a) Lehnsauftragungen durch den Kaiser

aa) Auftragungen eines Reiches durch seinen Herrscher

Solange die Literatur nur die Auswirkungen der Lehnsauftragungen auf den Auftragenden berücksichtigte, war unbestritten, daß ein König sein Königreich an eine fremde Macht auftragen könne. Da das Vasallenverhältnis nach der *communis opinio* der Feudisten nicht die

Untertänigkeit des Lehnsmanne nach sich zog, wollte man einem Herrscher das Recht nicht bestreiten, sich auf diese Art und Weise einem Dritten gegenüber zu Treue und Diensten zu verpflichten.¹²⁹⁶ Zur Untermauerung dieser Ansicht konnte man sich auf unzählige Beispiele von Herrschern stützen, bei denen die vasallitische Bindung zusammen mit der *maiestas* in ein und der selben Person vereinigt war.¹²⁹⁷ Es war deshalb allgemein anerkannt, daß alle Herrscher, seien es der Kaiser, der Papst, Könige oder andere Fürsten, die keinen Herrscher über sich anerkannten einen Schutzvertrag abschließen konnten. Selbst dem Kaiser als oberstem Monarchen und Schutzherren des ganzen Römischen Reiches meinte man so die Möglichkeit des Abschlusses eines Schutzbündnisses zugestehen zu müssen,¹²⁹⁸ zumal man schon dem Römischen Recht entnehmen konnte, daß jeder sich dem Schutz eines anderen unterwerfen kann, solange dem jedenfalls kein Verbot entgegensteht.¹²⁹⁹

Diese Beschränkung auf nicht verbotene Fälle ermöglichte es der Literatur aber auch, den Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß die Auftragung ja nicht nur den Auftragenden selbst, sondern insbesondere auch die Bewohner des aufgetragenen Herrschaftsbereichs berührte. Die generelle Zulassung solcher Auftragungen von Herrschern hätte nämlich zu kurz gegriffen, da man so nicht berücksichtigt hätte, daß die Auftragung eines Reiches neben der Rechtsstellung des Herrschers ja in ganz besonderem Maße auch die Interessen der Reichsangehörigen berühren mußte.

Um den berechtigten Interessen der vom Auftragenden Beherrschten angemessen berücksichtigen zu können, orientierte sich die Literatur¹³⁰⁰ an der von Hugo Grotius getroffenen Unterscheidung in *regna patrimonialia* und *regna usufructuaria*.¹³⁰¹ Handelte es sich demnach um *regna patrimonialia*¹³⁰², so sollten diese vom Herrscher *absque consensu populi salva majestate sua* zu Lehen aufgetragen werden können. Die Auftragung von *regna usufructuaria*¹³⁰³ hingegen sollte nur mit Zustimmung des Volkes zulässig sein.¹³⁰⁴ Diese Differenzierung beruhte auf der Erwägung, daß ein König, der aufgrund seiner vollen Eigentumsberechtigung sein patrimoniales Königreich ebenso wie seine privaten Güter ohne Einschränkung frei verschenken und damit einem anderen übertragen könne, auch die Freiheit haben mußte, diese zu Lehen aufzutragen.¹³⁰⁵

Die nicht patrimonialen Herrschaften hingegen, in denen die Herrschaft nicht *als plenus ius* des Herrschers ausgeübt würde, konnten nach Meinung der Autoren ohne Zustimmung des Volkes nicht wirksam aufgetragen werden, da in der Lehnsauftragung zumindest eine bedingte Veräußerung des aufgetragenen Gutes enthalten sei, die sich spätestens beim Lehnsverlust infolge von Felonie oder Mannfall manifestiert hätte. Als Beispiele führte Hertius¹³⁰⁶ etwa die

Auftragungen Englands durch Richard Löwenherz und Johann Ohneland, sowie die Auftragung Schottlands durch Johannes Balliol an, die mangels Zustimmung des Volkes nichtig gewesen seien. In solchen Fällen sei eine Auftragung auch dann nicht zulässig, wenn die Mehrheit eines Volkes dieser zustimmte und nur ein Teil der Bevölkerung sich ihr widersetze, da auch dies dem zwischen dem Herrscher und dem Volk in seiner Gesamtheit bestehenden Gesellschaftsvertrag widersprochen hätte.¹³⁰⁷

bb) Auftragungen durch den Kaiser

Die Literatur im Reich interessiert sich in diesem Zusammenhang vornehmlich für die Frage, ob der Kaiser das Deutsche Reich als Ganzes fremden Herrschern zu Lehn auftragen könne. Im Reich waren es natürlich in erster Linie die Reichsstände, deren Interessen dabei in Betracht zu ziehen waren. Deshalb schränkte etwa schon Struve die Zulässigkeit solcher Auftragungen auf Fälle ein, in denen ... *capitulationes et alia non obstant* ...¹³⁰⁸

Aufgrund der besonderen Staatsform des Deutschen Reiches scheint es aber nie Zweifel gegeben zu haben, daß der Kaiser nicht einmal Teile des Reiches auftragen könne.¹³⁰⁹ Das Reich, so argumentierte man, sei unter die Reichsstände aufgeteilt und vermöge der Grundgesetze ihr Eigen. Entsprechend der Regel, daß niemand *res aliena* auftragen könne, sei es deshalb auch dem Kaiser verwehrt, das Reich als ihm fremdes Gut aufzutragen.¹³¹⁰ Hinzu komme, daß in den Wahlkapitulationen wie etwa der Wahlkapitulation Leopolds I. für eine Veräußerung von Reichsgut durch den Kaiser die Zustimmung der Kurfürsten als Wirksamkeitsvoraussetzung statuiert worden sei.¹³¹¹

Etwas anderes konnte danach nur für die Territorien gelten, die der Kaiser nicht als Kaiser sondern als Reichsstand oder als reichsfremder Herrscher, etwa als König von Böhmen oder Ungarn innehatte. Bei diesen Territorien war es – im Gegensatz zur Gesamtheit des Reiches – nie bestritten, daß er diese zu Lehen auftragen konnte.¹³¹²

b) Auftragungen an den Kaiser

Auftragungen an den Kaiser mochten dagegen auf den ersten Blick nicht so streng zu beurteilen sein, da hier der Kaiser nichts veräußerte, sondern im Rahmen dieser Auftragung dem

Reich in erster Linie eine Rechtsposition übertragen wurde. Gleichwohl wollte die Literatur dem Kaiser auch die Annahme von Lehnsauftragungen nicht einfach gestatten, da ein Herrscher mit der Annahme des *dominium directum* dem Reich nicht lediglich einen Vorteil verschaffte. Als neuer Lehnsherr gehe er nämlich zugleich auch eine politische Verpflichtung gegenüber dem Vasallen ein, wodurch auch die politischen Interessen des Reiches beeinträchtigt werden könnten. Weil durch die Auftragung an den Kaiser mit diesem zugleich ein ungleicher Bündnisvertrag abgeschlossen werde, meinte man auch die Zulässigkeit von Auftragungen an den Kaiser vornehmlich nach der möglichen Beeinträchtigung der Integrität des Reichslehnsverbandes unter Rückgriff auf staatsrechtliche Regelungen beurteilen zu müssen und machte deshalb auch sie von seiner Kompetenz zum Abschluß von politischen Verträgen abhängig.

Georg Adam Struve¹³¹³, der sich ausführlich mit diesem Problemkreis auseinandersetzte, schloß aus dem Westfälischen Frieden¹³¹⁴ mit seinem *ius suffragii*, auf das in verschiedenen kaiserlichen Wahlkapitulationen¹³¹⁵ Bezug genommen wird und nach dem Verträge durch den Kaiser sowohl mit Reichsfremden als auch mit Reichsangehörigen nur mit Zustimmung der Reichsstände oder wenigstens mit Zustimmung der Kurfürsten geschlossen werden könnten, auf das prinzipielle Erfordernis des reichsständischen Einverständnisses zu Lehnsauftragungen an den Kaiser. Gleichwohl etablierte sich in der Rechtswissenschaft aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen für das Reich je nachdem, ob durch die Annahme der Lehnsauftragung die Integrität des Reichslehnsverbandes beeinträchtigt werde oder nicht, eine Differenzierung nach der Person des Auftragenden. Dabei unterschied man zunächst grob danach, ob die Auftragung an den Kaiser durch einen Reichsangehörigen oder einen Reichsfremden erfolgte.¹³¹⁶

aa) Auftragungen durch Reichsangehörige an den Kaiser

Vor dem Hintergrund des reichsständischen Interesses behandelte die Literatur die Lehnsauftragung durch Reichsangehörige an den Kaiser unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Integrität des Reichslehnsverbandes. Für Auftragungen von Reichsständen und nichtreichsständischen Immediaten an den Kaiser bedeutete dies, daß sowohl Reichsstände wie auch andere unmittelbare Glieder des Reiches ihre Allodialgüter sowohl dem Kaiser als auch einem anderen Reichsstand auftragen könnten, da solche Auftragungen dem Deutschen Reich keinen

Nachteil brächten und auch nicht gegen irgendwelche Reichsgesetze verstießen. Zur Untermauerung dieses Arguments führte man eine Vielzahl von Beispielen aus der Reichsgeschichte an. An vorderster Stelle wurde auch hier immer wieder das Beispiel der Grafschaft Waldeck genannt, die von ihren Grafen nicht nur an Hessen aufgetragen worden war, sondern danach nochmals sowohl durch den Landgrafen von Hessen als neuem Lehnsherren als auch, in Konkurrenz dazu, vom Grafen von Waldeck selbst an das Reich aufgetragen wurde.¹³¹⁷

Auch wenn der Gesichtspunkt, daß eine Auftragung durch einen Reichsstand an den Kaiser in seiner Eigenschaft als Kaiser dem Reich nicht nachteilig sei, vereinzelt auf alle Reichsangehörigen, also auch auf reichsständische Untertanen ausgedehnt wurde, so konnte die Zulässigkeit der Lehnsauftragung in diesem Fall doch nicht nach reichsrechtlichen Gesichtspunkten geklärt werden. Auch wenn hier klar war, daß die Integrität der Reichslehnsordnung nicht berührt wurde, so lag der Schwerpunkt der rechtlichen Problematik im territorialstaatsrechtlichen Bereich. Die Hauptfrage in diesem Zusammenhang, ob solche Auftragungen, wenn sie von nicht-reichsständischen Immediaten vorgenommen wurden, die *superioritas territorialis* ihrer Landesherren untergruben, konnte auf Grund ihrer territorialstaatsrechtlichen Natur im Zusammenhang mit staatsrechtlicher Begrifflichkeit abgehandelt werden. Sie war letztlich kein Problem des *ius foedera ineundi*.

Gleichwohl betonte etwa Struve, daß der Kaiser auch ohne die durch Auftragung begründete Lehnsbeziehung zum Schutz aller Reichsuntertanen verpflichtet sei, so daß auch Auftragungen durch nichtreichsständische Reichsangehörige an den Kaiser die Interessen des Reiches, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt seiner Kompetenz zum Vertragsschluß, nicht berühren würden.¹³¹⁸ Er wies dabei auf die Rechtswirklichkeit hin, in der es viele Beispiele für solche Auftragungen an den Kaiser gab. Diese wurden von reichsangehörigen Vasallen zumeist stillschweigend im Rahmen ihrer Bitte um Erneuerung des Lehnsbandes vorgenommen, etwa wenn sie zusammen mit schon bestehendem Lehnsgut die Investitur auch für bisher allodiale Herrschaftsbereiche empfangen und diese so zu Lehen machten.¹³¹⁹

bb) Unzulässigkeit der Auftragungen durch Reichsfremde an den Kaiser und ihre Ausnahmen

Bei der Frage, ob der Kaiser auch Auftragungen von ausländischen Mächten annehmen könne, ging es hingegen nicht um ihre Auswirkung auf die innere politische Ordnung des Reiches,

sondern um ihre Auswirkungen auf das Reich und den Reichslehnsverband von außen und damit um ihre Folgen für die politische Integrität des Reiches in seiner Gesamtheit. Auch in diesem Zusammenhang war wegen der fehlenden Kompetenz des Kaisers zum Vertragsschluß kaum umstritten, daß, ähnlich wie bei der Auftragung durch den Kaiser an ausländische Mächte,¹³²⁰ solche Auftragungen ohne Zustimmung der Reichsstände unzulässig waren.¹³²¹ Allerdings machte man in diesem Zusammenhang entsprechend der Bedeutung solcher Lehnsauftragungen für das Reichsverfassungsgefüge zwei Einschränkungen.

aaa) Erste Ausnahme: Auftragungen an den Kaiser als Reichsstand

Die mangelnde Kompetenz zum Vertragsschluß konnte von der Literatur nur den Auftragungen an den Kaiser in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches – oder in den Worten zeitgenössischer Autoren: an den Kaiser als Kaiser – nicht aber den Auftragungen an den Kaiser in seiner Eigenschaft als Reichsstand entgegengehalten werden.¹³²²

Der Grundsatz, nach dem es allen Reichsständen unbenommen bleiben sollte, Verträge mit in- und ausländischen Mächten zu schließen, sofern diese nicht gegen das Reich gerichtet waren oder dessen Interesse widersprachen,¹³²³ ließ sich bereits dem Wortlaut des Westfälischen Friedens¹³²⁴ entnehmen. Für den Kaiser in seiner Eigenschaft als Reichsstand wurde er hinsichtlich seiner Länder in verschiedenen Wahlkapitulationen¹³²⁵ ausdrücklich wiederholt. Nach diesen Normen konnte also der Kaiser in seiner Eigenschaft als Kaiser und im Namen des Imperiums ein ihm aufgetragenes Gut nicht ohne weiteres annehmen. In seiner Eigenschaft als König von Böhmen oder Ungarn dagegen oder angesichts seiner Reichsländer, vermittelt derer er unter die Reichsstände zu zählen war, sollte er aber solche Verträge mit Wirkung für diese Herrschaftsgebiete schließen können. Folglich gestanden ihm die Autoren in diesen Fällen auch das Recht zu, aufgetragene Lehen anzunehmen, immer vorausgesetzt natürlich, er schadete damit nicht den Interessen des Reiches.¹³²⁶

bbb) Zweite Ausnahme: Auftragungen im Interesse des Reiches

Das Interesse des Reiches war auch der entscheidende Gesichtspunkt für die zweite von der rechtswissenschaftlichen Literatur statuierte Ausnahme von der fehlenden Vertragsschluß-

kompetenz des Kaisers. Sollte nämlich eine Auftragung an den Kaiser als Oberhaupt des Reiches dem Reich zum Vorteil gereichen, etwa weil der Auftragende mit ihr lediglich die Hoheit des deutschen Reiches anerkennen wollte und sich vielleicht sogar verpflichtete, zum Zeichen dieser Anerkennung eine Zahlung an das Reich zu leisten, so wollte man dem Kaiser die Annahme des aufgetragenen Gutes auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Reichsstände gestatten. In solchen Fällen, in denen sich ein Reichsfremder lediglich dem Lehnsnexus des Reiches unterstellen wollte, ohne dadurch zugleich die Reichsangehörigkeit oder gar die Reichsstandschaft als Gegenleistung zu verlangen, meinte man, daß die Zustimmung der Reichsstände vermutet werden könne.¹³²⁷ Hertius¹³²⁸ bringt mit Ostfriesland, das als reichsfremdes Territorium im Jahre 1600 dem Reich durch seinen Grafen zu Lehen aufgetragen wurde, ein Beispiel für eine Auftragung, die dem Reich lediglich vorteilhaft war und deshalb ohne weiteres vom Kaiser entgegengenommen werden konnte.

Wollte der neue Lehnsmann hingegen mit der Auftragung zugleich ein Reichsstand werden oder sich durch die Auftragung den Schutz des Reiches vertraglich sichern, so betrachtete die Rechtswissenschaft die Annahme durch den Kaiser als nachteilig oder zumindest bedenklich. In einem solchen Fall wurde noch nicht einmal die ausdrückliche Einwilligung der Kurfürsten als ausreichend erachtet, sondern es wurde vielmehr die Zustimmung aller Reichsstände gefordert.¹³²⁹

Während sich in letzterem Fall der Nachteil für die Literatur aus der Schutzverpflichtung, die das Reich mit der Auftragung einging, ergab¹³³⁰, begründete man im ersten Fall – in dem der Reichsfremde mit der Lehnsauftragung zugleich die Reichsstandschaft anstrebte – das Zustimmungserfordernis damit, daß nach den kaiserlichen Wahlkapitulationen¹³³¹ die Würde eines Reichsstandes nicht ohne die Zustimmung der Reichsstände verliehen werden könne. Gleiches sollte nach den Autoren wegen der Ähnlichkeit ihrer Stellung mit der Reichsstandschaft auch für andere, nichtreichstädische Immediaten gelten. Auch ihnen dürfte gegen ihren Willen durch die Lehnsauftragung eines Reichsfremden kein Standesgenosse aufgenötigt werden.¹³³²

3. Auftragungen unter Beteiligung von Reichsunmittelbaren

Auch die Auftragungen durch reichsständische und nichtreichsständische Immediate, mittels derer sie sich einem *subdominus*, einem ungleichen Bundesgenossen vergleichbar, unterstellten, wurde von der Literatur vor dem Hintergrund der Integrität der politischen Ordnung des Reiches unter dem Gesichtspunkt des Bündnisrechts erörtert.

a) Kompetenz der Reichsstände

Die Zulässigkeit von Lehnsauftragungen, durch die Reichsunmittelbare ihre Territorien an andere Reichsglieder oder an Reichsfremde auftrugen oder sich von diesen deren Territorien zu Lehen auftragen ließen, führte man auf die sich aus Art. 8 des Westfälischen Friedens¹³³³ ergebende reichsständische Kompetenz zum Abschluß von Bündnisverträgen¹³³⁴ zurück. Nach dessen zweitem Paragraphen sollte es den Reichsständen unbenommen bleiben, Verträge mit in- und ausländischen Mächten zu schließen. Dieses Recht *foedera pangendi* oder *ineundi* stand allerdings unter dem Vorbehalt, ... *ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est ...*; sie durften also nicht gegen das Reich gerichtet sein oder dessen Interesse widersprechen. Hieraus schloß die Rechtswissenschaft, daß auch durch die Lehnsauftragung die Interessen des Reiches nicht beeinträchtigt werden durften.¹³³⁵ Das in der Lehnsauftragung enthaltene Treueversprechen durfte also nicht gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sein. Deshalb, so meinte man, könne eine solche Auftragung nur unter einem Treueid erfolgen, in dem Kaiser und Reich ausdrücklich ausgenommen werden.¹³³⁶

Gleiches mußte wegen der Wechselbezüglichkeit der lehnrechtlichen Verpflichtung umgekehrt auch für die Entgegennahme von Lehnsauftragungen durch die Reichsstände gelten.¹³³⁷ Aus ihrer *potestas circa foedera* wurde also im Umkehrschluß abgeleitet, daß sie eine solche Auftragung auch annehmen können, solange jedenfalls der auch seitens des Lehnsherren zu leistende Treueid weder das Interesse des Kaisers noch das des Reichs beeinträchtigten.¹³³⁸

b) Kompetenz der nichtreichsständischen Immediaten

Die Kompetenz zum Abschluß von Schutz- und Bündnisverträgen in Form von *foedera inaequalia* wurde aber nicht nur auf die Reichsstände vermöge ihrer mit der kaiserlichen Macht vergleichbaren Machtbefugnis über ihr Territorium beschränkt.¹³³⁹ Die Rechtswissenschaft konzidierte das Recht zum Vertragsschluß auch allen anderen, nicht reichsständischen Immediaten unter Einschluß der Reichsstädte¹³⁴⁰. Diese könnten wie alle, *qui sui iuris* sind, sich in den Schutz von Mächtigen begeben¹³⁴¹ und hätten, so argumentierte man, genau wie die Reichsstände die Hoheit über ihre Territorien und Güter in Form von *jurisdictio* und *potestas* inne. Selbst die etwa bestehende reichsständische Territorialhoheit über ihre im Territorium eines Reichsstandes gelegenen Güter sollte ihr Recht zum Vertragsschluß nicht beeinträchtigen, weil sie, jedenfalls was den Abschluß von Bündnissen betreffe, den Reichsständen ebenbürtig seien.¹³⁴²

c) Differenzierungen nach dem Empfänger der Auftragung

Auch bei den Auftragungen der Immediaten bzw. bei den Auftragungen an diese differenzierte die Literatur danach, ob an den Auftragungen nur Reichsangehörige oder auch Reichsfremde beteiligt waren.

aa) Auftragungen der Immediaten untereinander

Die generelle Zulässigkeit solcher Auftragungen der Reichsunmittelbaren untereinander auch ohne Zustimmung des Kaisers wurde von der lehnrechtlichen Literatur angesichts der vielfältigen Beispiele aus der Reichsgeschichte nicht in Zweifel gezogen.¹³⁴³

Man rechtfertigte sie mit vertragsrechtlichen, lehnrechtlichen und staatsrechtlichen Argumenten, die oft miteinander verwoben waren und durch Hinweise auf eine im Reich anerkannte Praxis¹³⁴⁴ untermauert wurden.

Die Freiheit, sich durch Auftragung einem *subdominus* unterzuordnen, wird dabei zum einen mit der im Reich bestehenden, generellen Freiheit, allodiales Eigentum frei zu veräußern, be-

gründet.¹³⁴⁵ Zudem konnte man sich auch auf die Freiheit aller Immediaten, ihr Eigentum zu belasten oder Beschränkungen zu unterwerfen, berufen.¹³⁴⁶

Außerdem, so machte man geltend, sei die Zulässigkeit solcher Auftragungen zumindest in Art. 39 der Wahlkapitulation Leopolds I. stillschweigend erlaubt worden.¹³⁴⁷ Dort hatte der Kaiser sich verpflichtet, die Reichsunmittelbaren unter Einschluß der Reichsritterschaft „... über die Edition der alten *pactorum familiae* mit Exhibition neuer, ein oder ander Hauß allein concernirender, und von dem Lehenthum keine Dependenz habender, ...“ nicht zu beschweren.¹³⁴⁸

Begründet wurde die Zulässigkeit solcher Vertragsschlüsse schließlich auch mit der Notwendigkeit, sich durch die Auftragung – natürlich unbeschadet der kaiserlichen Majestätsrechte – des Schutzes eines Mächtigeren zu versichern, indem man sich und sein Territorium einem weiteren Schutzherren unterwarf.¹³⁴⁹ Struve etwa, der die Auftragung auch unter Reichsangehörigen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß sie zur Erlangung von Schutz eines Mächtigeren erfolgt und durch sie letztlich ein *pactum clientelare* in Form eines ungleichen Bündnisvertrags begründet wird¹³⁵⁰, leitet die politische Zulässigkeit solcher Auftragungen aus der allgemeinen Lockerheit politischer Bindungen im Reich ab. Daraus resultiere die Unfähigkeit des Reiches, seine Glieder wirksam zu schützen.¹³⁵¹

Auch die in diesem Zusammenhang oft vorgenommene Auftragung von Lehnsgut durch Immediat wurde jetzt ganz nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten bestimmt: In den Vordergrund traten denn auch hier Reichsherkommen¹³⁵² und Reichsgesetze¹³⁵³, aus denen sich die Zulässigkeit solcher Auftragungen ergebe.

Durch Auftragung von Reichsangehörigen untereinander, so argumentierte man, gehe dem Reich nichts verloren, da durch die Auftragung nur ein *subfeudum Imperii* geschaffen werde.¹³⁵⁴ Denn selbst, wenn man in der Auftragung Nachteile für den Reichslehnsverband im Hinblick auf die Verhinderung des direkten Heimfalles von Reichslehnsgut an das Reich durch vorherigen Heimfall an den *subdominus*¹³⁵⁵ oder durch die Veränderung der personalen Struktur seiner politischen Ordnung wegen des Dazwischentretens eines weiteren Vasallen, der das direkte Treueband zum Reich verlängerte,¹³⁵⁶ erblicken wollte, so konnte man ihre Zulässigkeit vor dem Hintergrund der gängigen Rechtspraxis nicht ablehnen.

Die im reichsständischen Interesse argumentierenden Autoren stützten sich bei der Begründung der Zulässigkeit solcher Auftragungen hauptsächlich auf die Reichsgrundgesetze, die die Rechtsstellung der Reichsstände stärkten. Nach diesen stehe es ihnen zum einen frei, Schutzbündnisse untereinander abzuschließen, sofern diese ausdrücklich die kaiserliche Majestät

ausnahmen. Insbesondere aus Art. 8 des Westfälischen Friedensvertrages ergebe sich das Recht der Reichsstände, sich einen *subdominus* als Schutzherren zu nehmen, was auch für die Begründung eines *subfeudum Imperii* zu gelten habe.¹³⁵⁷ Zum anderen sei in den neuesten Reichsabschieden¹³⁵⁸ das Recht zum Auszug aus den Reichsständen immer wieder anerkannt worden.¹³⁵⁹

Allerdings bestand man darauf, daß die unter dem Begriff *confraternitates* zusammengefaßten Bündnisse von Reichsständen nicht ohne den Konsens des Kaisers eingegangen werden durften.¹³⁶⁰ Damit stellte man die Auftragung von Reichslehn zum *subfeudum* im Gegensatz zur Auftragung von Allodien unter das Erfordernis der Zustimmung durch das Reich, worunter man entsprechend der Dualität der Reichsverfassung die Zustimmung des Kaisers, der Reichsstände oder beider gleichzeitig verstehen konnte.

Die vielen Beispiele aus der Geschichte, die die Befürworter eines kaiserlichen Zustimmungserfordernisses zur Auftragung eines Reichslehns durch Reichsstände anführten, schienen in der Tat für einen solchen Rechtsbrauch im Reich zu sprechen.¹³⁶¹ Eine Sonderstellung sollte dabei nach Thomasius aber die Auftragung eines Reichstandes an den Kaiser in dessen Eigenschaft als Reichsstand, beispielsweise als König von Böhmen oder Erzherzog von Österreich, einnehmen. Hier sei die Zustimmung des Kaisers allein für das Reich nicht ausreichend. Da hier das Interesse des Reiches als Ganzes in Frage stünde, sei in diesem Fall die Auftragung ohne Zustimmung der übrigen Reichsstände ungültig. Der Kaiser könne sich schließlich in seiner Eigenschaft als Reichsstand nicht selbst die Zustimmung des Reiches erteilen.¹³⁶²

Viele Autoren gingen aber darüber hinaus und verlangten wegen der Verfassungssituation im Reich immer auch die Zustimmung der Reichsstände für solche Auftragungen.

Ludewig begründet dies mit der dreifachen Bindung, auf die die Reichsstände bei Verfügungen über ihr Territorium Rücksicht zu nehmen hätten. Daher bedürfe auch die Lehnsauftragung zu ihrer Wirksamkeit eines dreifachen Konsenses: *Est enim princeps, Germaniae Vassallus in nexu triplici. Principio imperatoris, deinde imperii; demum provinciae Ordinum. Itaque triplici quoque opus fuerat consensu, et bona pace in novi regnatoris appellatione. Provinciales Ordines commendaverant Candidatum, acceperat eundem Imperator, firmaverat Imperium universum.*¹³⁶³

Auch Pucholtz verlangte generell die Zustimmung der Reichsstände zu diesen Auftragungen von Reichslehnsgut, da die *subfeuda* nicht dem Reich, sondern dem *dominus intermedius* heimfallen würden. Während in früheren Zeiten der Kaiser für die Zustimmung zuständig gewesen sei, sei nun wegen diverser Wahlkapitulationen, die die Wirksamkeit der Wiederaus-

gabe von Reichslehnsgut von der Zustimmung der Kurfürsten abhängig machten, schon deshalb deren Zustimmung zur Auftragung nötig, da der Kaiser die *feuda Imperii* bei deren Heimfall nach der Auftragung zum *subfeudum* ja an den neuen Herren ausgeben müßte. Die Kaiser hätten sich aber seit Karl V. verpflichtet, *feuda aperta* nicht wieder auszugeben, sondern dem Patrimonium des Reiches einzuverleiben. Dieses etwa im 30. Artikel der leopoldinischen Wahlkapitulation¹³⁶⁴ enthaltene Versprechen würde durch eine solche Auftragung zum *subfeudum* nicht nur gebrochen, sondern die Wiederausgabe des Reichslehns wäre nach dieser Vorschrift ohne Zustimmung der Kurfürsten schlechterdings unwirksam.¹³⁶⁵

bb) Auftragungen durch Reichsstände an Reichsfremde

Vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Reiches nach dem Westfälischen Frieden wurden in der Literatur aber auch die durch Lehnsauftragung geschlossenen vertraglichen Beziehungen zwischen den Reichsständen und anderen unmittelbaren Gliedern des Reiches zu ausländischen Mächtigen diskutiert. Anlaß dazu gaben nicht zuletzt verschiedene Beispiele in der Vergangenheit, wie etwa die Auftragungen deutscher Reichsstände an den dänischen König im 14. Jahrhundert oder ihre Auftragungen an der Westgrenze im 15. Jahrhundert. Solche Auftragungen wurden von den Reichsfürsten bevorzugt in den Grenzbereichen des Reiches vorgenommen, um so etwa Grenzverläufe ihrer Territorien zu sichern oder auch deren Verlust an benachbarte Mächtige zu verhindern.¹³⁶⁶

Dabei war, wie oben gezeigt, die prinzipielle Zulässigkeit der Begründung solcher Vertragsverhältnisse durch die Reichsstände mit Hilfe von Lehnsauftragungen wegen des ihnen im Westfälischen Frieden¹³⁶⁷ eingeräumten Rechtes zum Vertragsschluß auch mit auswärtigen Mächten grundsätzlich anerkannt.¹³⁶⁸ Auch im Außenverhältnis des Reiches gestand man ihnen, ähnlich wie dem Kaiser, die *potestas foedera ineundi* zu, da sie hinsichtlich ihres Territoriums die gleiche Machtvollkommenheit innehätten wie der Kaiser.¹³⁶⁹

Demgegenüber konnten sich die in der Literatur vereinzelt vorgebrachten Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Auftragungen, die ebenfalls aus dem Reichsstaatsrecht abgeleitet wurden, nicht durchsetzen. Sie führten aber zu einer restriktiven, mit der Verfassungslage des Reiches konformen Auslegung der reichsständischen Kompetenz, die viele Autoren, jedenfalls in kritischen Fällen, durch ein Zustimmungserfordernis beschränkt sehen wollten.

Nach Pucholtz etwa verboten die *Leges Imperii* die Übertragung von Reichsgut auf Ausländer, weil in ihnen das *ius foedera pangendi* der Reichsstände, wie er es ausdrückte, auf *foedera haud praeiudiciosa* eingeschränkt sei. Daß die Lehnsauftragung an auswärtige Mächtige aber dem Reich zum Nachteil gereichten oder zumindest *praeiudiciosa* seien, ergebe sich aus dem Heimfallrecht und aus der dadurch bewirkten Integration des neuen Lehnsherren in die Reichsstandschaft.¹³⁷⁰ Er meinte deshalb, daß die *subiectio feudalis* mit der *subiectio clientelaris* gleichzusetzen sei. Diese sei aber in Art. 27 der Wahlkapitulation Karls VI.¹³⁷¹ den Reichsständen ausdrücklich verboten worden.¹³⁷²

Zudem argumentierte die Literatur aber auch in diesem Zusammenhang, jedenfalls am Rande, bodenrechtlich. So wiesen einige Autoren darauf hin, daß die Übertragung respektive die Veräußerung von Reichsgut durch die Reichsgesetze verboten sei,¹³⁷³ weshalb die reichsständische *potestas foedera pangendi* jedenfalls keine Verträge umfasse, durch die Reichsgut an Auswärtige übertragen werde.¹³⁷⁴ Auch wenn der Allodialeigner zweifelsohne über sein Allodialgut disponieren könne, so könne doch kein Reichsterritorium an reichsfremde Herren veräußert werden.¹³⁷⁵ Daß Allodialgüter deshalb auch nicht an Reichsfremde zu Lehen aufgetragen werden dürften, könne man etwa auch dem Art. 12 der Josephinischen Wahlkapitulation entnehmen. Denn auch wenn sie nicht dem Feudalnexus des Reiches unterworfen seien, würde durch ihre Auftragung der *nexus subiectionis* des Territoriums durch eine solche Veräußerung unterbrochen werden.¹³⁷⁶

Zudem dürfe der Reichsstand auch keiner fremden Macht einen Lehnseid gegen Kaiser und Reich leisten, da die Auftragung nicht gegen das Reich gerichtet werden dürfe und deshalb ... *salva Imperii maiestate* erfolgen müsse.¹³⁷⁷ Damit schloß man nicht nur den offensichtlichen Fall des Bündnisses mit einem Reichsfeind aus,¹³⁷⁸ sondern forderte darüber hinaus, daß der Auftragende bei der Auftragung der ausländischen Macht nur Treue ... *salvo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperi obstrictus est* ... schwöre und die Auftragung damit *iuribus imperii illaesis* erfolge.¹³⁷⁹ Andernfalls nämlich könnten die Reichsstände ihrer reichsgesetzlichen Verpflichtung, Schaden vom Reich abzuwenden, nicht nachkommen.¹³⁸⁰

Und auch Stryk meinte, allein aufgrund des Nexus, mit dem die Reichsallodien dem Reich verbunden seien, dürften diese an Reichsfremde nicht aufgetragen werden, es sei denn der Empfänger der Auftragung sei seinerseits schon aufgrund einer anderen Lehnsbeziehung ein Reichsstand, wie dies bei den böhmischen und dänischen Königen der Fall sei.¹³⁸¹

So mußten sich also auch in diesem Bereich aus der Integrität der Reichsverfassungsordnung Einschränkungen des Rechts der Reichsstände zur Lehnsauftragung ergeben, etwa durch die

Erfordernis der Zustimmung von Kaiser oder von den anderen Reichsständen. Dieses Zustimmungserfordernis wollte man wiederum den Reichsgrundgesetzen entnehmen, weil dadurch, wie Titius schreibt, „... ein Frembder Gelegenheit bekömmt, sich in Teutsche Sachen zu Mischen, auch mit der Zeit Teutsche Staats-Güter zu überkommen ...“. ¹³⁸² Abgestellt wurde auch in diesem Zusammenhang auf die durch die Lehnsauftragung geschaffene Möglichkeit des Lehnsheimfalls. Deshalb qualifizierte man die Lehnsauftragung als Sukzessionsvereinbarungen über Reichsterritorium, die immer auch der Zustimmung des Kaisers bedürfen. ¹³⁸³

Trotzdem lehnte die überwiegende Mehrheit der Autoren diese überkommenen lehnrechtlichen Bedenken ab. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Heimfalls konnten sie nämlich keinen Verstoß gegen die Reichsinteressen erblicken. ¹³⁸⁴ Auch wenn beim Mannfall das offene Lehen dem auswärtigen Lehnsherren heimfällt, gereiche dies dem Reich schon deshalb nicht zum Nachteil, weil der Lehnsherr dadurch keine anderen Rechte als der Vasall erhalten könne und damit dem Reich wie dieser verpflichtet wurde. Deshalb hatte auch der ausländische Lehnsherr in einem solchen Fall bei Verfügungen über das Lehnsgut die Interessen des Reiches zu berücksichtigen, da seine Verfügungen andernfalls nichtig wären. ¹³⁸⁵

Unstrittig war in der Literatur lediglich, daß die Auftragung von Reichslehen durch Reichsstände an reichsfremde Fürsten nicht zulässig sein sollte, weil dadurch entweder das Lehen dem Reichslehnsverband entfremdet worden wäre oder man einen Reichsfremden in den Reichslehnsverband hätte aufnehmen müssen. ¹³⁸⁶

E. Die Lehnsauftragung als Gegenstand historischen Erkenntnisinteresses

I. Die Lehnsauftragung als historisches Erklärungsinstrument im Dienste des Territorialstaatsrechts des Alten Reiches

Das Territorium der Neuzeit wurde nicht durch einen einzigen, greifbaren Rechtsakt geschaffen, sondern ging in einer allmählichen und kontinuierlichen politischen Entwicklung aus der mittelalterlichen Landesherrschaft und deren Vorformen hervor. Seine verfassungsrechtliche Struktur und deren Auswirkungen auf die Reichsverfassung waren deshalb nur unter Berücksichtigung ihrer historischen Grundlagen überzeugend zu erklären, so daß sich die Territorialstaatsrechtslehre der Frühen Neuzeit vor die Aufgabe gestellt sah, ihre Aussagen an der historischen Entwicklung zu überprüfen. Dabei erkannte sie die Bedeutung der historischen Dimension für die rechtliche Würdigung der Territorialverfassung, da gerade die Geschichte überzeugende Argumente für die Beurteilung verfassungsrechtlicher Strukturen zu liefern vermochte.¹³⁸⁷ So erscheint es nicht verwunderlich, wenn die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit sich den historischen Grundlagen der Reichsverfassung zuwandte, die es ihr erlaubten, die Verfassungswirklichkeit mit ihren Besonderheiten auf Reichs- wie auch auf Landesebene aus dem Gang der Geschichte heraus zu begründen.

Im Mittelpunkt ihrer Bemühungen, die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Deutschen Reiches historisch zu begründen, standen unter anderem die auf der Landeshoheit beruhende starke Stellung der Reichsfürsten, die mit der schwachen Stellung des Kaisertums korrespondierte sowie die reichsunmittelbare Stellung der Reichsritterschaft, die ohne Berücksichtigung der im Reich bestehenden Lehnsverbindungen nicht hinreichend zu erklären waren. In diesem Zusammenhang entdeckte man, daß die Lehnsauftragung eine wichtige, wenn nicht gar die grundlegende Erklärung für die besondere Form der Verfassung des Deutschen Reiches bieten konnte. Das Territorialstaatsrecht und die Schriften der Lehnrechtswissenschaft zu den *feuda oblata* sind denn auch der Beginn der Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Lehnsauftragung für den Gang der Geschichte. Ausgehend vom Versuch, die politische Stellung von Reichsständen und Reichsritterschaft auf Lehnsauftragungen zurückzuführen und mit ihrer Hilfe zu erklären, wandte man sich immer allgemeiner werdenden historischen Fragestellungen zu, die mit der Bedeutung des Reichslehnsverbandes für die Verfassungswirklichkeit des Reiches in engem Zusammenhang standen. Um die besondere politische und rechtliche Qualität bestehender Herrschaftsverhältnisse innerhalb des Reiches erklären zu können, führte

man aber nicht nur den Ursprung vieler Reichslehnsverhältnissen auf Lehnsauftragungen zurück. Man versuchte zudem, auch die Bedeutung noch bestehender allodialer Herrschaftsgebiete mittels der vermeintlich historisch greifbaren Figur der Sonnenlehen als an die Sonne aufgetragene Güter zu erklären, um diese so mit der Vorstellung eines ubiquitären Reichslehnsverbandes in Einklang zu bringen.

Die Lehnsauftragung wurde so zu einem historischen Erklärungsmodell für die Reichsverfassung, dessen sich die Territorialstaatsrechtslehre immer und gerade dann bediente, wenn keinerlei konkrete historische Zeugnisse für die Begründung der Lehnsbindung überliefert waren.

1. Anlaß der historischen Auseinandersetzung mit Lehnsauftragungen in der Territorialstaatsrechtslehre

Den konkreten Anlaß zur Implementierung der Lehnsauftragung als historisches Erklärungsmodell bot dem Territorialstaatsrecht die Auseinandersetzung mit dem Begriff der landesherrlichen Territorialhoheit, da diese vor dem Hintergrund der lehnrechtlichen Bindung der Landesherren an Kaiser und Reich nur schwer erklärt werden konnte. Wegen dieser Lehnsbindung reichte für eine rechtstheoretische Begründung der unumschränkten Territorialgewalt der deutschen Reichsstände nicht deren Deduktion aus der Beobachtung aus, daß der Landesherr im Inneren seines Territoriums tatsächlich und rechtlich die höchste Gewalt ausübte. Trotz der Beteiligung vieler Fürsten an politischen Händeln auf europäischer Ebene und trotz der im Territorialstaatsrecht daraus gefolgerten Souveränität machte die landesherrliche Lehnsbindung eine umfangreiche theoretische Neubewertung der politischen Strukturen des Reiches erforderlich, die letztlich nur durch eine Neuinterpretation seiner geschichtlichen Grundlagen bewirkt werden konnte.¹³⁸⁸

So sah sich die Territorialstaatstheorie also vor allem vor die Aufgabe gestellt, die Rechtsstellung der Fürsten aus der Geschichte des Reiches zu erklären.¹³⁸⁹ Dabei gingen die Autoren, auch wenn sie ihre Ansichten unterschiedlich begründeten, übereinstimmend von der ursprünglichen Freiheit der germanischen Stämme und ihrer Fürsten aus und leiteten daraus die ursprüngliche Freiheit aller fürstlichen Herrschaft ab.¹³⁹⁰

Mit diesem apodiktischen Verweis auf die ursprüngliche Freiheit und Machtfülle der Fürsten setzte sich die Territorialstaatsrechtslehre nicht nur über das Erklärungsmodell Knichens und

das von Conring entwickelte Bild der deutschen Verfassungsgeschichte, wonach die Landesherrschaft aus der allmählichen Allodialisierung der einst im Dukat verkörperten Reichsämler entstanden sei,¹³⁹¹ hinweg, sondern sie überwand mit Hilfe dieses geradezu modern anmutenden Geschichtsbildes auch die seit der Rezeption des römischen Rechts herrschende Doktrin von einer in lehnrechtlichen Formen vollzogenen Delegation territorialer Herrschaftsrechte von einem mit ursprünglicher Rechtsfülle begabten Kaisertum.¹³⁹²

Insbesondere die letzte Prämisse, nach der der Ursprung aller Herrschaft nicht in der nur fiktiven Machtfülle des Kaisertums, sondern im Territorium selbst begründet liegen sollte, ermöglichte es der Territorialstaatsrechtslehre, die bestehenden lehnrechtlichen Bindungen entsprechend der von ihr beobachteten Verfassungswirklichkeit als für die auf der Landeshoheit beruhende Herrschaftsausübung durch die Fürsten minder relevant zu interpretieren. So meinte Leibniz etwa, auch wenn die Fürsten im fränkisch-deutschen Reich lehnrechtliche Bindungen gegenüber dem Königtum eingegangen seien, so hätten sie dadurch jedoch ihre ursprüngliche Machtfülle nicht verloren.¹³⁹³

Welche weitergehende Bedeutung diese Einschätzung für die Beurteilung der Reichsverfassung und für die Qualifikation ihrer Staatsform in der Publizistik zu entfalten vermochte, macht Wilhelm Göbels vielbeachtete Dissertation *De juribus procerum imperii majestatis*¹³⁹⁴ aus dem Jahre 1718 deutlich.¹³⁹⁵ Darin bezeichnete er die Territorialgewalt der Landesherren nicht nur als eine *vera maiestas*¹³⁹⁶, sondern behauptete gar, das Reich sei mit der Wahl Konrads I. als ein Fürstenbund geschaffen worden.¹³⁹⁷ Mit der Qualifikation des Reiches als Bund von Fürsten, in dem durch die Lehnsbindungen die Ausübung ursprünglicher landesherrlicher Herrschaft nicht beeinträchtigt worden sei, wurden nicht nur die beiden für das Territorialstaatsrecht bis in das 18. Jahrhundert hinein grundlegend gebliebenen Aussagen formuliert, sondern es wurden damit auch zugleich die für die Interpretation der Reichsverfassung entscheidenden Grundlagen identifiziert, die die Autoren mit Hilfe von Lehnsauftragungen historisch zu erklären suchten.

2. Samuel von Pufendorfs Erklärung der reichsfürstlichen Lehnbindungen als *feuda oblata*

a) Die Lehre des Severinus de Monzambano

Auf der von Göbel im 18. Jahrhundert formulierten These, wonach das Reich mit der Wahl Konrads I. als Fürstenbund begründet worden sei, beruhte schon die Doktrin¹³⁹⁸ des Severinus de Monzambano.¹³⁹⁹ Mit dieser unternahm Samuel von Pufendorf als erster Autor schon im 17. Jahrhundert den vielbeachteten Versuch, den von ihm und vielen Zeitgenossen als irregulär empfundenen Zustand der Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit mit Hilfe der Lehnsauftragung historisch zu erklären.¹⁴⁰⁰

Die „Monstrosität der Reichsverfassung“ bestand für ihn vor allem darin, daß die Macht und die Rechte von Kaiser und Reich durch die Landeshoheit der Reichsstände auf ein Mindestmaß beschränkt wurden und daß die Befugnisse der obersten Staatsgewalt, die in einer monarchischen Staatsform eigentlich dem Herrscher hätten zustehen müssen, größtenteils auf die Stände übergegangen waren. Dabei beobachtete Pufendorf, daß die Stände die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in ihrem Territorium gleichwohl aus eigenem Recht ausübten, auch wenn sie in einer Lehnbeziehung zum Kaiser standen. Obwohl sie den Kaiser immer noch als ihr Oberhaupt und vor allem als obersten Lehnsherren anerkannten, konnte Pufendorf dieses Verhältnis nicht als das von Untertanen zu ihrem Herrscher qualifizieren.¹⁴⁰¹ Er verglich das Reich deshalb mit einem Bundesverhältnis, in dem der Kaiser als einer der Bundesgenossen lediglich eine den anderen Bundesgenossen übergeordnete Ehrenstellung einnahm. Er meinte, kaum ein verständiger Kenner des Staatsrechtes werde leugnen, daß die Lehnbindung, in der die Fürsten zum Kaiser stehen, sie eigentlich nur zu ungleichen Bundesgenossen mache, da sie nicht nur das *ius vitae et necis* über ihre Untertanen ausübten, sondern auch die Befugnis innehielten, Amtsträger einzusetzen, Verträge zu schließen und Abgaben aller Art nicht nur für den königlichen Fiskus, sondern auch für sich zu erheben. Außerdem könnten sie im Einvernehmen mit ihren Standesgenossen selbst den Umfang ihrer Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kaiser festlegen.¹⁴⁰² Darüber hinaus wies er darauf hin, daß im Rahmen dieses Bundesverhältnisses selbst bei Vertragsverletzungen durch einen Reichsstand dem Kaiser die Entscheidung über zu treffende Sanktionen nicht alleine zustünde, sondern diese von ihm nur im Konsens mit den übrigen Reichsständen verhängt werden durften.

Im Zentrum seines Versuchs, mit Hilfe der Geschichte zu erklären, warum die Lehnsbeziehungen der Fürsten diese nicht zu Untertanen des Kaisers werden ließen, sondern ihre *maiestas* nicht beeinträchtigten und damit ihre Landeshoheit nicht beschränkten, stand die These, nach der alle diese Lehnsbindungen auf eine freiwillige Lehnsauftragung der Reichsstände an den Kaiser zurückzuführen seien.¹⁴⁰³ Wenn Pufendorf also schrieb ... *ditiones suas tanquam feuda ab Imperatore recognoscerent* ..., ging er von einer ursprünglichen originären Fürstenmacht aus, die die deutschen Könige ohne Gefahr für das deutsche Gemeinwesen nicht hätten überwinden können. Die Könige hätten sich deshalb, zumal die Fürsten dieses zur Vorbedingung der Königswahl gemacht hätten, dazu bereit erklärt, den Besitzstand der Fürsten zu bestätigen. Im Gegenzug hätten die Fürsten ihre Herrschaftsgebiete vom Kaiser zu Lehen genommen und ihm und dem Reich den Treueid geleistet. Seit diesem Zeitpunkt würden alle Besitzungen der Fürsten ausnahmslos als Lehen gelten, egal, auf welchem Rechtstitel sie letztlich beruhten.¹⁴⁰⁴

Diese These beruhte sicher nicht zuletzt auf der in der Territorialstaatslehre verwurzelten Vorstellung, daß die ursprünglich freie Herrschaft mit den Begriffen Allodium oder allodiales Recht gleichzusetzen sei. So dienten etwa die als ursprünglich allodial verstandenen Rechte der Territorialherren bei Burcard Gotthelf Struve und Samuel Stryck als Begründung für die ursprüngliche Freiheit aller fürstlichen Herrschaft. Während Stryck von der Allodialität der Territorien ausging,¹⁴⁰⁵ hielt Struve die „*superioritas Juris Gentium*“ für ein allodiales Recht der Landesherrn.¹⁴⁰⁶

Indem er die Umwandlung dieser allodialen Rechte in Lehen behauptete und damit die Lehnsbindung der Fürsten an das Reich auf eine Lehnsauftragung ihrer Besitzungen an den König zurückführte, wurde es Pufendorf nun möglich, zu erklären, warum die Fürsten trotz ihrer Lehnsbindung keine Untertanen der Kaiser seien, sondern die Landeshoheit kraft eigenen Rechtes auszuüben vermochten. Denn im Gegensatz zu den *feuda data*, bei denen der Besitz des Lehens an Bedingungen des Lehnsherren geknüpft sei und der Empfänger, wenn auch in ehrenhafter Weise, zum Untergebenen des Lehnsherren würde, verhalte es sich bei den aufgetragenen Lehen ganz anders. Wer nämlich Besitzungen, die ihm schon gehörten, nachträglich von einem anderen zu Lehen nehme, der mache dadurch nichts anderes, als daß er mit dem so gewonnenen Lehnsherren einen ungleichen Bündnisvertrag abschließe und dessen Hoheit gebührend zu achten verspreche. An seiner Macht und seinem Ansehen werde dadurch aber nichts verändert.¹⁴⁰⁷

Der historische Anlaß, an dem Pufendorf glaubte, diesen Bündnisschluß festmachen zu können, war wegen der besonderen historischen Umbruchsituation nach dem Erlöschen der karolingischen Dynastie in Deutschland die Wahl Konrads I. im Jahre 912 zum König.¹⁴⁰⁸ Damals hätten sich die Großen, die bereits ausgedehnte Gebiete besaßen und die in den Wirren der Auseinandersetzungen während der letzten Herrscherjahre der Karolinger zu eigener Machtvollkommenheit und weitgehend unabhängiger Herrschaft gelangt waren¹⁴⁰⁹ darauf geeinigt, einen aus ihrer Mitte zum König zu wählen. So sollte verhindert werden, daß Deutschland wieder, wie in der Zeit vor den Karolingern, in lauter kleine Staaten auseinanderfalle.¹⁴¹⁰ Damit hätten die Fürsten aber keineswegs beabsichtigt, ihre Macht aufzugeben oder sie einer absoluten Herrschaft zu unterwerfen, sondern sie hätten sich dadurch lediglich einen mächtigen Beschützer verschaffen wollen.¹⁴¹¹ Das Lehnverhältnis, in dem die Fürsten fortan zum König standen, beruhte nach Pufendorf also nicht, wie noch unter Karl dem Großen, auf ursprünglicher Abhängigkeit. Es sei nämlich nicht dadurch begründet worden, daß der König die Fürsten mit seinem eigenen Land belehnte, sondern dadurch, daß die Fürsten aus ursprünglich allodialen Territorien Reichslehen machten.¹⁴¹²

Durch die Interpretation der Königswahl als Lehnsauftragung konnte er die Lehnbindung auf der Höhe der Zeit auch rechtstechnisch im Einklang mit dem Staatsrecht und dem Lehnrecht erklären, denn wie bereits oben gezeigt war es ein anerkanntes Axiom der Territorialstaatsrechtslehre, daß die Umwandlung von Allodialbesitz in ein *feudum oblatum* durch eine Lehnsauftragung keine Auswirkung auf die Landeshoheit des Auftragenden haben sollte. Die Lehnsauftragung wurde damit zum entscheidenden Erklärungsvehikel für den bündnerischen Charakter des Reiches.

b) Die Rezeption und Adaption der These in der Lehnrechtswissenschaft und dem Territorialstaatsrecht

Die These, daß mit der Wahl Konrads I. die ursprünglichen *feuda data*, die die Landesherren aber wie ihr Allod besessen hätten, zu *feuda oblata* geworden seien, fand ihren Eingang auch in Arbeiten zum Lehnrecht und Territorialstaatsrecht. Dort entwickelte sie sich zusehends zum schlagenden Argument für die Beantwortung der Frage, warum die Lehnbindung der Reichsstände nicht deren Untertänigkeit zu bewirken vermochte.

Schon Pufendorf wollte die von ihm formulierte These nicht als Erklärung des historischen Ursprungs der Reichslehnsbindungen oder gar von Lehen überhaupt verstanden wissen.¹⁴¹³ Pufendorf selber war nämlich durchaus bewußt, daß es sich bei seinem Erklärungsversuch mangels einer Quellengrundlage nur um eine Hypothese, also ein Erklärungsmodell, handeln konnte. Ihm war natürlich klar, daß ein solcher, die Reichsverfassung begründender, ausdrücklicher Bundesvertrag, ein *foedus expressum*, zwischen Kaiser und Ständen nicht nachzuweisen war und wahrscheinlich auch niemals geschlossen worden war. Gleichwohl sah er aber im Reich Elemente, die einer föderativen Verfassung zu entsprechen schienen, die er ohne die Unterstellung eines vertragsähnlichen Verhältnisses zwischen dem Kaiser und den Fürsten nicht zu erklären vermochte.¹⁴¹⁴ So schrieb er in zwei Briefen an Christian Thomasius, daß man seiner Meinung nach ohne diese Hypothese die Gestaltung der deutschen Verfassung und deren Entwicklung unmöglich erklären könne. Es fehlten lediglich Beweise für solche Lehnsauftragungen aus der Zeit nach dem Untergang der karolingischen Dynastie.¹⁴¹⁵ Die Fiktion der Lehnsauftragung der Stammesherrzöge diente ihm somit letztlich nur als Metapher für die Entstehung und Entwicklung der föderativen Staatsform des Reiches sowie seiner aktuellen Verfassungsverhältnisse.

Die Lehre Pufendorfs wurde von der Lehnrechtswissenschaft allerdings zumeist nicht direkt rezipiert, sondern über andere Publikationen, wie etwa die Werke Johann Peter Ludewigs¹⁴¹⁶, aufgenommen. Dieser versuchte ausgehend von der Lehnsauftragung, die besonderen Eigenschaften der Reichslehen zu erklären.¹⁴¹⁷ Pufendorfs These erlangte dort jedoch vor allem in einem Zusammenhang Bedeutung, den er selber so nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, formuliert hatte, den aber die territorialstaatsrechtliche und lehnrechtliche Publizistik hergestellt hatte. Als diese nämlich erkannt hatte, daß die Doktrin der *feuda oblata* nicht nur eine historische Erklärung für die besonders günstige Qualität der Reichslehen zu geben vermochte, sondern daß mit ihrer Hilfe auch der Ursprung der Lehnsbindung und damit der Ursprung der landesherrlichen Territorialhoheit überhaupt erklärt werden konnte, nahm sie vor allem bei der Deutung der *superioritas territorialis* eine wichtige Rolle ein.¹⁴¹⁸ So wurde es eine viel diskutierte Frage, ob die Entstehung der Landeshoheit der Reichsfürsten auf der Tatsache beruhte, daß sie zu irgendeinem Zeitpunkt ihre Gebiete dem König zu Lehen aufgetragen hatten¹⁴¹⁹, und ob das Lehnband des Reiches zu den Fürsten und Grafen in Deutschland durchweg auf eine freiwillige Lehnsauftragung derselben zurückzuführen war.¹⁴²⁰

Ein Teil der Publizisten meinte denn auch, Pufendorf sei es in erster Linie um den Nachweis gegangen, daß es sich bei den Reichslehen um *feuda oblata* handelte, und daß in der Lehns-

auftragung folglich der Ursprung einer jeglichen Lehnsbindung im Reich zu suchen sei.¹⁴²¹ Dementsprechend kam es zu heftigen literarischen Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern¹⁴²² und Gegnern¹⁴²³ dieser These.

Der Hauptangriffspunkt der zeitgenössischen Kritik an der Lehre Pufendorfs ist denn auch ihre mangelnde historische Nachweisbarkeit. Die Gegner, die vor allem auf die Faktizität der Lehnsauftragung abstellten, warfen Pufendorf vor allem die ahistorische Rückführung der Reichslehnsbindung auf die nicht nachweisbare Lehnsauftragung vor und monierten damit das Fehlen jeglicher historischer Grundlage für diese Theorie.¹⁴²⁴ So wies etwa Buri darauf hin, daß es für die Zeit Konrads I. keine Belege dafür gebe, daß die Reichslehen, über die die Fürsten nach der Theorie Monzambanos „... aus freyen Stücken denen Kaysern das dominium directum zugestanden ...“ hätten, nun in lauter aufgetragene Lehen verwandelt worden seien.¹⁴²⁵

Gleichwohl mußten auch die Gegner einräumen, daß vor dem Hintergrund der seit dem 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Erhebung in den Reichsfürstenstand erfolgten Lehnsauftragungen die These der *feuda oblata* eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich verbuchen konnte.¹⁴²⁶ Andererseits wies man darauf hin, daß die Eigenschaften der Reichslehen, die beispielsweise der Mutungspflicht unterlagen, für die die Fürsten also um Investitur nachsuchen mußten, wenn sie der Lehen nicht verlustig gehen wollten, sich grundlegend von den besonders günstigen Eigenschaften der *feuda oblata* unterschieden und diese folglich wohl im Verlauf der Geschichte wieder zu *feuda data* geworden sein mußten.¹⁴²⁷

Demgegenüber stellten die zeitgenössischen Befürworter der These des Monzambano nicht so sehr auf eine tatsächlich erfolgte Auftragung ab, sondern begriffen diese, wie Pufendorf selbst, nur als eine Metapher für den föderativen Charakters des Reiches, den dieses schon seit der Wahl Konrads I. gehabt hätte. So schrieb etwa Christian Thomasius, Pufendorf sei es nicht so sehr darum gegangen, den tatsächlichen Ursprung der *Feuda Imperii* auf eine Lehnsauftragung zurückzuführen, sondern ihn habe vielmehr die Frage interessiert, ob vom Feudalnexus der Reichsfürsten zum Kaiser auf deren Untertänigkeit geschlossen werden könne und wie aus ihren Lehen, bei denen es sich einst um *feuda data* gehandelt hätte, Lehen mit den Eigenschaften von *feuda oblata* hätten werden können.¹⁴²⁸ Eigentlich, so Thomasius, habe Monzambano ausweislich der Kapitelüberschrift *De origine statuum Imperii et quibus gradibus ad istam potentiam adscenderint* zeigen wollen, ... *ultimam originem eminentis istius et maiestatis aemulae potestatis, quae hactenus sub invulcro superioritatis territorialis in multorum ore quidem versatur.*¹⁴²⁹ Im Zentrum seines Interesses habe damit die Entstehung der

fürstlichen Landeshoheit gestanden. Diese werde bei ihm, ähnlich wie bei anderen Autoren des *Ius publicum* die davon sprechen, daß die Kaiser gezwungen gewesen seien ... *jus superioritatis in assignatas provincias jure feudi concedere* ... nicht aus einer gnadenweisen Verleihung des *jus superioritas territorialis* durch den Kaiser abgeleitet.¹⁴³⁰ Die These der Oblation verdeutliche letztlich nur, daß die *superioritas territorialis* keine vom Kaiser abgeleitete Rechtsposition sei und diene damit lediglich der Illustration ... *positio ista verissima, status jus superioritatis territorialis una cum territoriis jure proprio et non ex concessione Imperii et Imperatoris possidere*.¹⁴³¹

Mit der Metapher des aus einer Auftragung entstandenen Lehnbandes der Fürsten, das er mit einem *foedus inaequale* vergleicht, habe Pufendorf, so Thomasius, letztlich den Unterschied zwischen der bestehenden Lehnspflicht der Fürsten und der aus diesem Lehnexus eben nicht abzuleitenden Untertänigkeit klarmachen wollen. Ihm sei es dabei aber nicht um die Verwischung der Begrifflichkeit von *feudum* und *foedus* gegangen, sondern er habe lediglich den Unterschied zwischen Untertänigkeit und Lehnbindung mit Hilfe des Begriffes *foedus* zu erklären versucht.¹⁴³²

3. Die historische Erklärung anderer Lehnverhältnisse mit Hilfe der Lehnauftragung

a) Die Rechtsstellung von kleineren Herrschaften sowie der Reichsritterschaft

Mit Hilfe der Lehnauftragung konnte auch die Rechtsstellung kleinerer Herrschaften sowie der Reichsritterschaft erklärt werden. Sie diene dem Territorialstaatsrecht zur Begründung, warum diese nicht irgendeiner anderen fürstlichen Macht untertänig geworden sind und trotz ihrer Lehnbindungen zu Landesherren nicht zu deren Landsassen geworden waren, sondern im Gegenteil ihre Reichsunmittelbarkeit und damit ihre Reichsstandschaft haben behaupten können.¹⁴³³

Die Reichsritterschaft etwa verteidigte sich in abgewogenen, alle historischen und rechtlichen Aspekte gründlich erörternden Deduktionen¹⁴³⁴ mittels einer auf die Lehnauftragung gestützten historischen Argumentation, in der immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß im Mittelalter mit dem Lehnband die Landsasserei nicht verbunden gewesen sei.¹⁴³⁵ Betont wurde in diesem Zusammenhang vor allem der Umstand, daß die Lehen der Reichsritter *feuda oblata*

seien, deren ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit durch den Auftrag nicht beseitigt worden sei, denn es war ein aus der Erfahrung und Theorie sehr einfach zu belegender Grundsatz, daß die Lehnsherrlichkeit jedenfalls dann, wenn sie durch freiwillige Lehnsauftragung begründet worden war, nicht notwendigerweise auch die Untertänigkeit des Lehnsmannes mit einschließe. Folglich mußte es darum gehen, die reichsritterschaftlichen Territorien als *feuda oblata* darzustellen. Dabei kam den Befürwortern dieser These zu statten, daß vielen Vertretern des Lehnrechts der Satz *Omnia Germaniae Feoda pro oblatis habenda, donec doceatur contrarium* als Regel galt.¹⁴³⁶

Der Ursprung der Lehnbindung, der schon im Rahmen der Auseinandersetzung mit der These Pufendorfs auf eine Lehnsauftragung zurückgeführt worden war, konnte mit der Welle von Lehnsauftragungen des 14. und 15. Jahrhunderts denn auch an einem tatsächlichen historischen Phänomen festgemacht werden. Vor allem der lehnrechtlichen Literatur schien die Häufung der Lehnsauftragungen im späten Mittelalter dafür zu sprechen, daß alle Lehen einstmals Allode gewesen sein mußten und erst durch eine Lehnsauftragung dem Feudalnexus des Reiches unterworfen worden waren.¹⁴³⁷ So schrieb etwa Johann Peter von Ludewig¹⁴³⁸, „Ich will einem jeden Bürge seyn, daß sich in keinem Fürstenthume mehr als etwa 10 oder 12 Ritter- oder Lehngüter gefunden, die übrigen alle adeliche Landsitze und Allodia, oder eigenthümliche Stücken der Landsassen gewesen. (...)“ Aufgebracht wurde diese wegen ihrer Griffigkeit beliebte These offenbar von Reinhard Gemming¹⁴³⁹, der in Besolds Thesaurus Practicus unter dem Stichwort „Reichs-Stand“ schreibt: ... *Es ist beweislich und gehe man von einem Stamm-Hauß zum dem andern: so wird man befinden, daß noch vor 200. Oder 150. Jahren alle Stamm-Häuser allodial gewesen, und seither mehrers Schutzes und anderer Ursachen mehr post tempora Rudolphi aufgetragen worden.*¹⁴⁴⁰

Seither war es jedenfalls ein Bonmot in der Literatur der Frühen Neuzeit, daß alle Güter in Deutschland einst allodial gewesen seien und erst durch eine Lehnsauftragung in den Reichslehnsverband integriert worden seien.¹⁴⁴¹

b) Bamberger Lehen als Erklärungsversuch der Lehnverhältnisse zwischen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten

Eine weitere Konsequenz der in der Territorialstaatslehre weitverbreiteten These, die in der Lehnsauftragung den Ursprung zumindest aller fürstlicher Lehnbindung sehen wollte, waren

die sogenannten „Bamberger Lehen“. Mit diesem Begriff bezeichnete man in der Lehnrechtswissenschaft die Lehnverhältnisse, in denen die Kurfürsten des Deutschen Reiches zu den Bischöfen von Bamberg standen und die die Grundlage ihrer dort zu versehenen Hofämter bildeten.¹⁴⁴²

Diese Lehen, zu denen unter anderem die Stadt Prag als Lehen der böhmischen Könige, die Städte Hersbruck Vilseck und Pegnitz als Lehen der Pfalzgrafen sowie die Stadt Wittenberge als Lehen der sächsischen Kurfürsten¹⁴⁴³ gehörten, dienten neben den Lehnverhältnissen der Reichsstände zum Kaiser und den Lehnverhältnissen, in denen manche reichsunmittelbare Grafenhäuser, wie etwa die Grafen von Waldeck, zu anderen Reichsständen standen, der deutschen Lehnrechtswissenschaft als weiteres herausragendes Beispiel dafür, daß die Lehnabhängigkeit nicht zugleich auch die Untertänigkeit des Vasallen nach sich zog.¹⁴⁴⁴

Auch im Zusammenhang mit den Bamberger Lehen war man bestrebt, die besondere Stellung der Kurfürsten als Vasallen der Bamberger Bischöfe, die sich von der normalen Beziehung zwischen Lehnsmann und Lehnsherr aufgrund der politischen Bedeutung der Lehnsträger grundlegend unterscheiden mußte, mit Hilfe der Rechtsfigur der Lehnsauftragung historisch zu erklären.¹⁴⁴⁵ Hierzu führte man die Hofämter des Bistums Bamberg auf Kaiser Heinrich II. zurück, der sie aus Anlaß der Errichtung des Bistum Bambergs gestiftet habe. Seine Liebe zu diesem Ort sei so groß gewesen, daß er neben anderen besonderen Privilegierungen den Lehnshof der Bischöfe nach dem Vorbild des Reiches ausgestattet habe. Deshalb seien die Inhaber der bambergischen Hofämter mit dem König von Böhmen als Oberschenck, dem Pfalzgraf bei Rhein als Obertruchseß, dem Kurfürst von Sachsen als Obermarschall und schließlich mit dem Kurfürst von Brandenburg als Oberkämmerer mit den Inhabern der Reichshofämter personengleich. Wahrgenommen wurden sie allerdings im Gegensatz zu den Reichshofämtern von den Kurfürsten nicht persönlich, sondern mit Hilfe von als Vertretern fungierenden *subofficiales*, die dem örtlichen Adel entstammten.¹⁴⁴⁶

Die Besonderheit dieser Ämter, die schon durch ihre ungewöhnlichen Bezeichnung als „Oberaemter“ und durch ihre Wahrnehmung durch Stellvertreter zum Ausdruck kam, leitete man vor allem aus der besonderen Qualität der mit ihnen verbundenen Lehen und aus der sich aus ihnen ergebenden Lehnspflichtung ab.¹⁴⁴⁷ So konnte man beobachten, daß diese „Oberaemter“ die Stellung der Kurfürsten nicht zu beeinträchtigen vermochten und daß die mit ihnen verbundene Vasallität ... *salva summa sua dignitate, qua pollent in Imperio* ... bestünde, und zwar ... *absque omnis subjectionis umbra* ..., wie Hertius es so plastisch ausdrückte.¹⁴⁴⁸

Das *Repertorium reale pragmaticum*¹⁴⁴⁹ bot denn auch folgende Erläuterung:

„So viel ist gewis, daß Churfürsten, es sey nun entweder einiger Städte oder Güther, oder wegen anderer Ursachen, des Bischofs von Bamberg Lehn-Leute seyn. Es ist aber hierbey das besondere, daß ein Churfürstlicher Gesandter dem Bischoffe wegen der Bambergischen Lehn keine Lehns-Pflicht, oder andere Art der Lehns-Schuldigkeit leistet, sondern nur stehend, mittels eines Handschlages sich erklärt, daß wegen Ihro Churfürstl. Durchl. er die Belehnung acceptire und nicht zweifele, es werde sein hoher Herr Principal um des Herrn Bischofs Fürstl. Gn. solches mit Freundschaft zuerkennen, das, was die Vorfahren gethan, auch thun, und dem ganzen Capitul und Stift gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn. Daß also ... das ganze Bambergische Lehns-Wesen, und dessen Renovation nichts mehr ist, als ein bloßer *modus habendi*, ohne weitere Obligation oder Beobachtung der Lehn-Rechte, und gehöret unter die die alten Reichs-und Stifts -Gebräuche (...).“

Zur historischen Begründung dieses Phänomens lag es auch hier nahe, auf die Rechtsfigur der *feuda oblata* zurückzugreifen; eine Idee, der, soweit ersichtlich, Johannes Limnaeus den Weg bereitet zu haben scheint.¹⁴⁵⁰ Dieser berichtete jedenfalls in seinem Kommentar zur Goldenen Bulle aus dem Jahr 1662 „... Solche officia, haben höchstgemeldte Churfürsten nicht blöblich und allein dem freyen Kayserlichen Stift zu ehren über sich genommen, sondern auch von Ihren Königreichen und Churfürstenthümen noch etliche ansehnliche Stücke darzu freywillig geschlagen und zu Lehen aufgetragen.“¹⁴⁵¹

Mit der auf diesen Bericht gegründeten These, die Kurfürsten hätten ihre Bamberger Lehen dem Bischof von Bamberg zu Lehen aufgetragen,¹⁴⁵² eröffnete sich der staats- und lehnrechtlichen Literatur die Möglichkeit, die Besonderheit dieser Lehnsverhältnisse rechtstechnisch mit Hilfe der Geschichte zu erklären. Allerdings wurde sie auch hier, wie schon bei der Doktrin Pufendorfs, mit dem Problem mangelnder Nachweisbarkeit der Lehnsauftragung konfrontiert, weil für eine solche Auftragung keinerlei Quellenzeugnisse überliefert waren.¹⁴⁵³ Gleichwohl gingen manche Autoren über diese Bedenken großzügig hinweg, indem sie dialektisch scharfsinnig argumentierten, es könne sich bei den Bamberger Lehen schon deshalb nicht um *feuda data* handeln, weil die Kurfürsten vom Bischof von Bamberg nicht mit ihren Kurfürstentümern insgesamt belehnt worden seien,¹⁴⁵⁴ sondern von diesen nur ein Gut empfangen hätten, das sie schon immer innegehabt hätten.¹⁴⁵⁵

Aber auch die Ansicht, die wegen der mangelnden Nachweisbarkeit nicht von einer Lehnsauftragung durch die Kurfürsten an den Bamberger Bischof ausgehen wollte, konnte den be-

sonderen Charakter der Bamberger Lehn letztlich nur mit Hilfe der Rechtsfigur des *feudum oblatum* erklären. Deshalb boten auch die Kritiker der These Erklärungen für die besondere Qualität der Bamberger Lehen, bei denen die Lehnsauftragung eine, wenn auch mittelbare, Rolle spielte. So meinte Thomasius etwa, die Bamberger Lehen müßten wohl einst durch den Kaiser dem Bischof mit der Maßgabe aufgetragen worden sein, daß dieser sie zusammen mit den Hofämtern an die Kurfürsten verleihen würde, wobei er offen lies, ob diese Schenkung an Gut erfolgte, das zunächst dem Kaiser, dem Reich oder gar den Kurfürsten selbst gehört hatte.¹⁴⁵⁶

Gaertner andererseits bietet als Erklärung eine Schenkung der Güter durch den Kaiser zunächst an die Kurfürsten an, die wiederum mit der Maßgabe erfolgt sei, daß sie das *dominium directum* daran vom Bamberger Bischof zu Lehen nehmen sollten.¹⁴⁵⁷

Gemeinsam ist damit allen drei Erklärungsalternativen, daß man die besondere Eigenschaft der Bamberger Lehen auf die besonderen historischen Umstände bei ihrer Begründung zurückzuführen trachtete.¹⁴⁵⁸ Die Besonderheit der Lehnsbindung, mit der die Kurfürsten dem Bamberger Bischof verbunden waren, sollte sich – im Unterschied zu einem *feudum datum* – daraus ergeben, daß die Lehnsvergabe nicht der Freigebigkeit des Bischofs, sondern der des Kaisers entsprungen sei, weshalb es sich bei ihnen nicht um ein *beneficium* des Bischofs als *dominus directus proximus* gehandelt habe.

In jedem Fall stellt das Phänomen der Bamberger Lehen damit also bei allen Unterschieden in der Erklärung ihrer historischen Begründung ein weiteres Beispiel für die retrospektive historische Erklärung eines politischen Phänomens durch die Territorialstaatslehre mit Hilfe der Lehnsauftragung dar. Trotz aller historischer Bedenken wollte man den Bamberger Lehen auf jeden Fall die Eigenschaft von aufgetragenen Lehen beimessen, weil dieses Vorgehen vermeintlich die einzige Möglichkeit darstellte, um die besondere Stellung der Kurfürsten als Vasallen des Bamberger Bischofs in Einklang mit den politischen Machtverhältnissen ihrer Zeit zu interpretieren und zu erklären.

4. Die Erklärung allodialer Herrschaftsbereiche als aufgetragene Lehen: Die Sonnenlehen

Die Lehnsauftragung diente der Lehnrechtswissenschaft schließlich noch in einem anderen Bereich als historisches Erklärungsmodell. Dabei wurden scheinbar paradoxerweise die allodialen Herrschaftsbereiche, die im Reich trotz der seit dem 13. Jahrhundert zu beobachtenden Welle von Lehnsauftragungen übrig geblieben waren, mit der Hypothese ihrer Lehnsauftragung mit der Vorstellung von einem umfassenden Reichslehnsverband wenigstens dialektisch in Einklang gebracht und so dem Denken der Zeit wenigstens ansatzweise vermittelbar gemacht.

Bei diesen mit dem Begriff „Sonnenlehen“ bezeichneten allodialen Herrschaften sollte es sich, so behauptete man jedenfalls in der lehnrechtlichen Literatur, um eine besondere Form von Lehen handeln. Diese Allodialgüter seien dadurch Lehen geworden, daß der Allodialbesitzer bei Sonnenaufgang mit gezogenem Schwert der Sonne entgegengeritten sei und ihr Mannschaft geleistet habe und so sein Gut der Sonne aufgetragen hätte.¹⁴⁵⁹

Die Durchführung dieses nicht nur uns heute sonderbar anmutenden Rituals ist jedoch äußerst selten belegt, was auch den zeitgenössischen Autoren des Lehnrechts nicht verborgen blieb. Hommel¹⁴⁶⁰ etwa veranlaßte dies zu der süffisanten Bemerkung, er habe „... wenigstens noch nie einen Lehnsbrief gesehen, den Phöbus als Lehnsherr, oder dessen Lehnssecretär Phaeton unterschrieben.“ Gleichwohl wurden in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit unter anderem die Grafschaft Oldenburg¹⁴⁶¹, die Grafschaft Hennegau¹⁴⁶², die Herrschaft Schönau bei Aachen¹⁴⁶³, die lüneburgischen Lande¹⁴⁶⁴ und schließlich das Herzogtum Württemberg¹⁴⁶⁵ als Beispiele für solche Sonnenlehen aufgeführt, die erst später, im Verlauf des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, durch Auftragung an einen konkreten Lehnsherren lehnsabhängig geworden waren.¹⁴⁶⁶ Außerdem, so wurde in den Dissertationen zu den *feuda solari* behauptet, seien Sonnenlehen in der Mark Brandenburg¹⁴⁶⁷ und in Thüringen nachweisbar.¹⁴⁶⁸

Ein vergleichbares Phänomen stellen die sogenannten Marienlehen dar. Auch dabei handelte es sich letztlich um Land, dessen Lehnsabhängigkeit von der Gottesmutter abgeleitet und damit auf eine transzendente Größe zurückgeführt wurde. Wie für die Sonnenlehen gibt es aber auch für die Marienlehen kaum konkrete historische Zeugnisse. Die in der Literatur als Beispiel angeführte Lehnsauftragung der Grafschaft Blésois durch den französischen König Ludwig XI. an die Jungfrau Maria¹⁴⁶⁹ entstammt dem literarischen Bericht über das Leben des Königs,

und die Urkunde, mittels derer der portugiesische König sich und sein Königreich im Jahr 1142 der Lehnshoheit der Zisterzienserabtei Clervaux unterstellt haben soll, wollte Johann Nicolaus Hertz, der diese im Wortlaut abdruckte, wohl nur deshalb als Marienlehen qualifizieren, da die Kirche von Clervaux der Gottesmutter geweiht war.¹⁴⁷⁰

Die lehnrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit diskutierte neben dem tatsächlichen und begrifflichen Ursprung dieser *feuda solaria*¹⁴⁷¹ insbesondere deren Charakter. Nach einer in der Literatur weitverbreiteten Definition war unter einem Sonnenlehen ein *feudum recognitionis feudisticae expers* zu verstehen und galt den Autoren deshalb als *plane liberum*. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Begriff schon den Konsilien bekannt war und diese unter Berufung auf Baldus, der die Sonnenlehen *res libere pure et proprie* qualifiziert hatte,¹⁴⁷² in ihren Ausführungen von der freien Qualität des betreffenden Landes ausgingen.¹⁴⁷³ Danach sollte es sich bei Sonnenlehen also um Güter handeln, die von niemandem anderen außer von Gott oder der Sonne zu Lehen gingen.¹⁴⁷⁴ Da somit die herausstechende Eigenschaft der Sonnenlehen ihre Lehnsabhängigkeit von einer transzendenten Größe, sei es die Sonne oder Gott ist, deren Lehnsherrschaft sich nicht konkret manifestieren konnte, liegt eine Gleichstellung der *feuda solaria* mit Allodialgut auf der Hand, wie sie von vielen Autoren auch tatsächlich vorgenommen wurde.¹⁴⁷⁵ Hommel etwa schrieb: *die Sonne zum Lehnsherrn haben, oder gar keinen haben, ist eben dasselbige*.¹⁴⁷⁶ Eine Leugnung ihrer Lehnsqualität¹⁴⁷⁷ und der Vergleich mit den Freylehen, die man auch Frank- oder Ehrenlehen nennt, die aber mangels Lehnspflichten des Mannes keine Lehen im eigentlichen Sinne darstellten¹⁴⁷⁸, war dabei insofern naheliegend, als nach einer immer wiederkehrenden Definition Allode letztlich Ländereien seien, die *a nemine nisi a deo recognoscuntur*.¹⁴⁷⁹ So formulierte Schoppe, bei einem Sonnenlehen handle es sich um ein *allodium absque oblatione in feudum recognoscitur*, letztlich also um ein aufgetragenes Lehen, das mangels Auftragung, durch bloße Ableitung seiner Lehnsbindung von Gott und der Sonne, seine allodiale Natur frei von Lasten behalten habe und deshalb mit den Lehen nichts als die Bezeichnung gemein habe.¹⁴⁸⁰ Hierfür schien der Literatur auch zu sprechen, daß die Begründung dieses vermeintlichen Lehnsverhältnisses unter Außerachtlassung der sonst üblichen Formalitäten und ohne Ausfertigung eines Urkundenbelegs erfolgt war.¹⁴⁸¹

Die Sonnenlehen können deshalb in Fortführung einer treffenden Charakterisierung Ebels¹⁴⁸² als ein Instrument dialektischer Einordnung „eines mächtigen Reservats ererbter, eigener, allodialer Herrschaft, die sich der Idee des Lehens entzog in eine alles beherrschende lehnrechtliche Gedankenwelt“ charakterisiert werden. Allerdings handelt es sich dabei wohl nicht,

wie Ebel meint, um einen auf der Grenze zwischen allodialer Herrschaft und dem Lehen stehenden Begriff,¹⁴⁸³ sondern um einen Begriff, der das Allod dem lehnrechtlichen Denken der Zeit noch vermittelbar machte. Dies bringt Schoppe geradezu plakativ zum Ausdruck, wenn er schreibt, durch die Auftragung an die Sonne sei das Land ... *kein herrenloses Guth, dennoch ein Allodium blieben*.¹⁴⁸⁴

Die Sonnenlehen sind damit ein Sinnbild für die Bedeutung, die der Lehnsauftragung für die theoretische Integration allodialer Herrschaften in das Lehnssystem zukam. Die Allodialeigenschaft befremdete die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit offenbar so sehr, daß selbst, wenn keine reale Lehnsabhängigkeit existierte, so doch zumindest eine nominelle Lehnsabhängigkeit als notwendig empfunden wurde.

Die Bedeutung des Rechtsinstituts der Sonnenlehen erschöpft sich aber nicht in einer fast schon poetisch anmutenden Ausdrucksweise, mit der das Phänomen des Allods durch Autoren des Lehnrechts in einen lehnrechtlichen Kontext harmonisiert wurde. Da dem Begriff eine handfeste Bedeutung bei der Erbfolge in die entsprechenden Lande zukam, war er mitnichten nur ein historisches Erklärungsmodell der Wissenschaft. Diese eröffnete sich mit der Deutung des Begriffs der Sonnenlehen als Lehen mit allodialer Erbfolge zugleich die Möglichkeit, mit Hilfe der vermeintlich historischen Lehnsauftragung rechtswissenschaftlich zu begründen, daß diese Güter oder Herrschaften wegen der Eigenart ihrer „Lehnsherren“ nicht an diese zurückfallen konnten. Man sprach deshalb auch von *feuda immortalia*, die aufgrund einer *perpetua concessio, quod reversio nunquam speranda sit*, besessen würden.¹⁴⁸⁵ Die Herrenrechte, so argumentierte man, seien bei diesen Lehen, die, solange wie die Sonne selbst existierte, Bestand hätten,¹⁴⁸⁶ durch eine *admortizatio* erloschen.¹⁴⁸⁷ Damit konnte hier dem Lehnsman die unbeschränkte Verfügungsmacht eines Allodialherren über das Lehen zugestanden werden. Für die Erbfolge hatte dies zur Folge, daß nicht die Lehnserbfolge gelten sollte, sondern die Allodialerbfolge zum Zuge kommen mußte.¹⁴⁸⁸ Durch die Qualifikation solcher Herrschaften als Sonnenlehen, bei denen, ähnlich wie bei den Freylehen keine Dienste zu leisten waren, wurde damit die weibliche Erbfolge ermöglicht.¹⁴⁸⁹

Auch wenn manche Autoren vor diesem Hintergrund aufgrund des allodialen Charakters der unter den Begriff des Sonnenlehns gefaßten Güter die Bezeichnung als Lehen als Mißbrauch des Begriffs ablehnten, zumal hier ... *absque ulla recognitione beneficiaria res in allodiorum indolem* ... beigelegt würden,¹⁴⁹⁰ meinten vor allem Lehnrechtler, im erkennbaren Bestreben, die allodiale Herrschaft in eine lehnrechtliche Systemvorstellung zu integrieren, eine derartige

Wortbildung sei für die Volkssprache nicht ungewöhnlich.¹⁴⁹¹ Man könne deshalb bei den Sonnenlehn durchaus von einer besonderen Lehnsbeziehung sprechen.¹⁴⁹²

Schwieriger hingegen fiel der Literatur, das Phänomen, das sie in einem Spannungsverhältnis zwischen der Landeshoheit und dem *Jus Majestatis* einerseits sowie dem Reichslehnsverband andererseits sah, in die Verfassungsordnung des Reiches einzuordnen. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß man in der Literatur zum Teil Aussagen wie etwa, die Lehnsabhängigkeit von der Sonne sei nicht in einem anderen Sinn zu verstehen, als wenn man von den Königen sagt, sie würden ihre Königreiche praktisch wie Lehen von Gott tragen, findet.¹⁴⁹³ Denn einerseits standen die Sonnenlehen als Territorien ebenso wie allodiale Gebiete in keinerlei Lehnsnexus zum Reich. Andererseits war die Existenz von herrschaftsfreien Räumen im Reichslehnsverband zu dieser Zeit bereits unvorstellbar. Stryck schrieb deshalb, auch wenn das Kennzeichen von allodialen Herrschaften, zu denen er auch die Sonnenlehen rechnete, sei ... *quod neminem in mundo superiorem agnoscit ...*, so müßten die Inhaber der Sonnenlehen gleichwohl die Herren dieser Länder bzw. den König eines Landes *pro superiore* anerkennen, wengleich ihre Stellung natürlich besser sei als die von Vasallen, weil sie ihren Herren nicht in den Krieg folgen müßten und auch keine *servitia realia* oder *personalia* zu leisten hätten.¹⁴⁹⁴ Die sich auch hier abzeichnende Trennung von der Frage der Herrschaft auf der einen Seite und der Lehnsabhängigkeit auf der anderen Seite, die wir bereits im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Problematik der Lehnsauftragung kennengelernt haben, löste man konstruktiv auf folgende Weise: Während die Sonnenlehen als Territorien wie Allodialgüter keinerlei Lehnsnexus unterliegen sollten,¹⁴⁹⁵ ging man von einer durch die kaiserliche Verleihung der Regalien begründete Lehnsabhängigkeit der Inhaber von Sonnenlehen aus,¹⁴⁹⁶ so daß diese ihre Herrschaftsrechte vom Kaiser herleiten mußten. Nur die *patrimonia majestatum*, die nach dem Westfälischen Frieden nicht nur allodial waren, sondern gänzlich freien Status hatten, sollten als *Souverain-Güter* auch exempt von jeglicher Territorialhoheit sein.¹⁴⁹⁷

II. Lehnsauftragung als historisches Argument für nationale Zugehörigkeit in der lehnrechtlichen Literatur und der politischen Publizistik der Frühen Neuzeit

In der deutschen rechtshistorischen Literatur wird seit etwa Mitte des 20. Jahrhunderts das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Nachbarstaaten vor dem Hintergrund der herr-

schaftsverbindenden Funktion des Lehnrechts¹⁴⁹⁸ erörtert. Schon Heinrich Mitteis¹⁴⁹⁹ und Gerd Tellenbach¹⁵⁰⁰ interessierten sich für die Rolle des Lehnsgedankens in „zwischenstaatlichen Beziehungen“ und verfolgten dabei nicht nur die lehnrechtlichen Beziehungen zwischen Herrschaftsträgern, sondern erforschten auch die aus ihnen resultierenden Auswirkungen für deren Reiche und Territorien. Ilse Scheiding-Wulkopf¹⁵⁰¹ untersuchte die Rolle des Lehnrechts bei der Regelung der Abhängigkeitsverhältnisse des mittelalterlichen Deutschen Reiches zu seinen Nachbarländern.¹⁵⁰² Welche Gebiete, so fragen die Autoren bis heute, müssen als auswärtige und welche als zum deutschen Reich gehörig betrachtet werden?¹⁵⁰³ Allerdings bleibt nach den bisher über die Wirkung der Lehnsbeziehung zwischen Herrschern gewonnenen Erkenntnissen fraglich, ob das Lehnrecht darauf eine Antwort zu geben vermag,¹⁵⁰⁴ auch wenn das Lehnrecht sicherlich eine territoriale Konsolidierung befördert hat.¹⁵⁰⁵

Allein, theoretische Ableitung von staatsrechtlichen Beziehungen zwischen mittelalterlichen Territorien aus deren Lehnsbindungen ist nicht neu. Diese Fragestellung spielte bereits im Rahmen des rechtswissenschaftlichen und politischen Diskurses in der Frühen Neuzeit eine Rolle, als man versuchte, mittels einer historisch begründeten Argumentation präsoveräne Herrschaftsvorstellungen in eine moderne Staatsvorstellung zu überführen. So wollte man politische Streitfälle der Frühen Neuzeit lösen, indem man von den im Mittelalter durch Lehnsauftragungen begründeten Lehnsbeziehungen wegen ihrer politischen und territorialen Integrationswirkung auf nationale Zugehörigkeiten in der Frühen Neuzeit schloß. So erlangte die Lehnsauftragung in der politischen Publizistik für Fragen der nationalen Zugehörigkeit – insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Territorien Ostmitteleuropas und dem Deutschen Reich – große Bedeutung als historisches Argument. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang neben Böhmen, dessen Zugehörigkeit zum Reich in der Literatur immer wieder mangels konkret nachweisbarer Lehnsauftragungen auf eine Reihe von persönlichen Kommendationen seiner Fürsten zurückgeführt wurde¹⁵⁰⁶, vor allem die schlesischen Gebiete, die durch ihre Herzöge vom Ende des 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts den böhmischen Königen, die in Personalunion zugleich Kaiser des Reiches waren, aufgetragen worden waren¹⁵⁰⁷ und in der Folge von Karl IV. im Jahr 1348¹⁵⁰⁸ und erneut 1355¹⁵⁰⁹ der böhmischen Krone inkorporiert wurden¹⁵¹⁰.

1. Lehnrechtliche Literatur

Dabei war die eingeschränkte Bedeutung des Lehnswesens für die politische und vor allem auch für die territoriale Integration von Herrschaftsverbänden in größere Einheiten bereits der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit bewußt. Auch wenn bei der Begründung politischer Beziehungen zwischen dem Reich und den Territorien Ostmitteleuropas einerseits, aber auch zwischen diesen Territorien wie etwa Böhmen und Schlesien andererseits, die Form des Lehnrechts gewählt worden war, so blieb der Lehnrechtswissenschaft nicht verborgen, daß dem Begriff „Lehen“ in zwischenherrschaftlichen Beziehungen eine ganz „andere“ Bedeutung zukam als im langobardischen oder sächsischen Lehnrecht mit der dort zum Idealtyp erhobenen ritterlichen Bodenleihe.¹⁵¹¹

In ihrem Bestreben, den Befund der politischen Realität mit ihrer Konzeption des Lehnrechts zu harmonisieren, suchte sie nach adäquaten Begriffsbildungen, um diese durch Lehnsauftragung begründeten Lehnverhältnisse unter Trägern politischer Herrschaft treffend zu charakterisieren und sie in ihre Vorstellung von Staatlichkeit zu überführen. Diese Autoren sahen, daß Böhmen, Mähren und Schlesien so unabhängig vom Reich waren, daß sie zu diesem, ebenso wie Schlesien zu Böhmen, eher in einem Bundesverhältnis¹⁵¹² standen, als daß sie einen gemeinsamen Staat bildeten.¹⁵¹³ Gleichwohl versuchten sie, diese politischen Bindungen als Lehen zu erklären, was aber nur dadurch zu bewerkstelligen war, daß man diesen Lehen die Lehnseigenschaft oder eigentumsrechtliche Bedeutung rundherum absprach.¹⁵¹⁴ So schreibt etwa Ludwig¹⁵¹⁵, die schlesischen Herzöge hätten ihre Herzogtümer als Lehen der böhmischen *Krone ... als ihr volles Eigentum, ... dass sie auf forderhin ... bei allen Rechten und aller Freiheit verbleiben sollen ...*, innegehabt.¹⁵¹⁶

Folgerichtig qualifizierte man deshalb etwa die schlesischen Territorien¹⁵¹⁷, aber auch Pommern¹⁵¹⁸ und die Lausitz¹⁵¹⁹ als Lehen mit besonderen Eigenschaften, als *feuda irregularia, degenerantia, maximeque impropria et anomala*, wie Stryck es für Schlesien ausdrückte¹⁵²⁰, die zwar dem Begriff nach als Lehen zu betrachten seien, aufgrund ihrer Begründung durch eine Lehnsauftragung jedoch nicht die Wirkung eines Lehnverhältnisses zu entfalten vermocht hätten; bei ihnen werde das *beneficium* nicht vom Lehnsherrn, sondern vom Vasallen erwiesen¹⁵²¹, weshalb die Fürsten sich bei der Auftragung die ursprünglichen allodialen Freiheiten vorbehalten hätten.¹⁵²²

Das Problem, das hierin zum Ausdruck kommt, liegt in der Unmöglichkeit, das Lehnrecht als vormoderne präsoveräne Herrschaftsvorstellung in die sich entwickelnden institutionalisier-

ten und auch territorial radizierten Staatsvorstellungen der Frühen Neuzeit zu transformieren. Das mag angesichts der Tatsache verwundern, daß das Souveränitätsprinzip doch die Gewalt des Adels, der Kommunen und sonstiger Herrschaftsträger nur als delegiert versteht und sich die Strukturen des Lehnrechts somit von ihrer Funktion her dazu eigentlich geeignet hätten. Inwieweit jedenfalls die Erkenntnis der frühneuzeitlichen Lehnrechtswissenschaft, daß Lehnsauftragungen im zwischenherrschaftlichen Bereich weder für die Herrschaftsausübung der beteiligten Parteien noch für den territorialen Status ihrer Herrschaftsgebiete relevante Rechtsfolgen zeitigten, auf der Erfahrung beruhte, daß in den politischen Auseinandersetzungen der Frühen Neuzeit die maßgeblichen politischen Fragen nicht mit Hilfe des Lehnrechts beantwortet werden konnten,¹⁵²³ bleibt nur zu vermuten.

2. Politische Publizistik

Die Rolle des Lehnrechts bei den Auseinandersetzungen in der politischen Publizistik der Frühen Neuzeit, in denen es etwa um die Frage der Geltung des Religionsfriedens für Schlesien oder um die Rechtmäßigkeit der Annexion Schlesiens durch Preußen und damit letztlich um die Zugehörigkeit dieser Gebiete zum Reich ging, macht deutlich, daß die historische Interpretation der durch Lehnsauftragung begründeten lehnrechtlichen Bindungen von den Interessen der Parteien abhing. Je nach Interessenslage nämlich schlossen die Autoren aus den Lehnsauftragungen auf eine Zugehörigkeit zum Deutsch Reich oder lehnten diese ab.¹⁵²⁴

Im Rahmen dieses literarischen Diskurses demontierte man die Bedeutung des Lehnrechts, indem man immer weitergehende Differenzierungen bildete und beispielsweise innerhalb eines Lehnsverhältnisses zwischen Lehen und Vasallität unterschied. Diese Unterscheidung ging auf Hermann Conring zurück. Dieser sah Schlesien zwar als Reichslehen,¹⁵²⁵ doch hob er gleichzeitig hervor, daß die schlesischen Fürsten nicht Untertanen des Kaisers, sondern *vasalli Bohemiae* wären.¹⁵²⁶

Mit einer solchen Argumentation war es auch der prohabsburgischen Publizistik möglich, den Schlesiern die reichsgesetzlich begründete Religionsfreiheit vorzuenthalten, weil sie böhmische Vasallen und eben keine Reichsangehörigen seien, während man gleichzeitig mit dem Argument, Schlesien sei ein Reichslehen, den Schutz des Reiches für das schlesische Territorium gegen preußische Annexionsbestrebungen einfordern konnte.¹⁵²⁷ Ein anderer Ansatz,

vertreten durch Melchior Goldast von Haiminsfeld, unterschied zwischen dem Souveränitätsrecht des böhmischen Königs als Landesherr über Schlesien und der Eigenschaft des Oberlehnsherren, die vom Kaiser ausgeübt wurde.¹⁵²⁸ Er bezeichnete Schlesien als Lehn des römischen Reiches, welches jedoch gleichzeitig als böhmisches Lehn dem König von Böhmen unterstehe. Den Kaiser betrachtete Goldast dabei zwar als obersten Lehnsherrn, doch betonte er, daß das Souveränitätsrecht über Schlesien vom böhmischen König ausgeübt werde. Durch diese Interpretation der Lehnsbindung im Sinne eines Souveränitätsrechtes konnte die Verbindung Schlesiens zum Reich erhalten bleiben, ohne daß dadurch die Rechte des böhmischen Königs in Frage gestellt werden mußten.¹⁵²⁹ Gleiches bewirkte auch die folgende dritte Distinktion, die zwischen der aus dem Lehnsverhältnis zum Reich abzuleitenden persönlichen Würde der schlesischen Fürsten und der aus der Landesherrschaft des böhmischen Königs abzuleitenden Territorialhoheit des böhmischen Königs als „Oberlandesherr“ differenzierte.¹⁵³⁰

Die preußische Literatur hingegen hob ebenso wie die Autoren, die die Rechtslage aus Sicht der böhmischen Stände beurteilten, die Souveränitätsrechte der schlesischen Fürsten hervor, die man nicht zuletzt aus der Lehnsauftragung ihrer Territorien an Böhmen ableitete.¹⁵³¹ Gundling als Autor, der die preußischen Interessen vertrat, formulierte, die schlesischen Fürsten seien deshalb Vasallen *melioribus conditionibus cum omni territoriali potestate*¹⁵³², und Ludewig wies zur juristischen Rechtfertigung des preußischen Einmarsches in Schlesien explizit auf ihre Selbständigkeit und Souveränität hin, die er letztlich auf die durch die Lehnsauftragung beruhende Besonderheit ihrer Lehnsverhältnisse zurückführte. Er bezeichnet das Lehen, welches ein schlesischer Fürst besessen hatte, als *feudum testabile et alienabile*.¹⁵³³ Das habe für den Inhaber eines solchen Lehens das Recht bedeutet, frei darüber verfügen und es in beliebiger Weise veräußern zu können. Nach Ludewig hätten die schlesischen Herzöge aus dem piastischen Fürstenhaus ihre Herzogtümer wegen der Lehnsauftragung zwar als Lehen der böhmischen Krone, gleichwohl „... als ihr volles Eigenthum, ... dass sie auf forderhin ... bei allen Rechten und aller Freiheit verbleiben sollen ...“ innegehabt, so daß sie auch nach ihrer Lehnbarmachung „souverain, frei und erblich regieret“ hätten.¹⁵³⁴ Paul Stránský hingegen, als Vertreter der böhmischen Interessen, meinte gar, als böhmische Stände stünden sie *cum principe in coimperio*.¹⁵³⁵

Beide Richtungen¹⁵³⁶, sowohl die ständisch geprägte Publizistik wie die preußischen Autoren, verneinten also mit Hinweis auf die Lehnsauftragung eine direkte lehnrechtliche Bindung Schlesiens zum Reich, um so entweder die in Aussicht genommene Annexion Schlesiens po-

litisch abzusichern oder um die Selbständigkeit der schlesischen Fürsten und Stände herauszustellen und die Ansprüche und Rechte Habsburgs in Schlesien herunterspielen zu können. Die polnische Einschätzung der Stellung Schlesiens zum Alten Reich¹⁵³⁷ schließlich ging von der ursprünglichen Zugehörigkeit Schlesiens zum Königreich Polen aus und hielt die lehnrechtliche Bindung Schlesiens an Böhmen nur für eine private Angelegenheit der Fürsten. Sie wollte den Lehnsauftragungen schlesischer Fürsten nur eine interpersonale Wirkung zwischen der Piastendynastie und dem Luxemburger Herrscherhaus zugestehen, während sie eine territoriale und damit staatsrechtlich relevante Wirkung in Abrede stellte. Stanislaw Lubienski¹⁵³⁸ etwa vertrat den Standpunkt, daß die schlesischen Fürsten sich lediglich den böhmischen Königen aus dem Haus Luxemburg unterworfen hätten. Da das Lehnsverhältnis nur für die an der Lehnsauftragung beteiligten Parteien, also für die Piasten und das Haus Luxemburg eine Wirkung habe entfalten können, seien spätestens mit dem Tod König Wenzels, des letzten Luxemburgers auf dem böhmischen Königsthron, die alten Verträge zwischen den schlesischen Fürsten und den böhmischen Königen erloschen. Somit hätte Schlesien beim Tod Wenzels im Jahr 1419 rechtmäßigerweise unter die polnische Oberhoheit zurückkehren müssen. Sowohl die Lehnsauftragung der schlesischen Territorien an den böhmischen König als auch die Abtretungsverträge zwischen dem polnischen und dem böhmischen König, die diese letztlich sanktionieren sollten, seien daher als ungültig und nichtig anzusehen.¹⁵³⁹

Auch die Beurteilung der Bindungen Schlesiens zum Alten Reich aus schlesischer Sicht war letztlich davon abhängig, in welcher Interessenslage die Autoren gerade argumentierten.¹⁵⁴⁰

Sofern eine Zugehörigkeit Schlesiens zum Reich mit Nachteilen für Schlesien verbunden war, wie etwa im Fall der Heranziehung zu Reichssteuern, wollte man Schlesien als nicht zum Reich gehörig sehen. Die Zugehörigkeit Schlesiens unter das Reich hätte nämlich die Unterordnung unter die Jurisdiktion der Reichsgerichte zur Folge gehabt und vor allem die Beteiligung der Schlesier an den Reichssteuern nach sich gezogen.¹⁵⁴¹ Andererseits bestand man darauf, daß Schlesien ein Teil des Römischen Reiches sei, wenn man sich davon Vorteile versprach, wie etwa im Hinblick auf die Geltung des Augsburger Religionsfriedens und der Anwendbarkeit der Religionsbestimmungen des Westfälischen Friedens auch für Schlesien.¹⁵⁴²

III. Die Suche nach den historischen Ursprüngen des Rechtsinstituts

Die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit wie auch die heutige historische Forschung stellen der Lehnsauftragung ähnliche Phänomene aus der Spätantike und dem frühen Mittelalter in einen historischen Evolutionszusammenhang zum klassischen Lehnswesen. Im Hintergrund ihrer Suche nach den historischen Ursprüngen der Lehnsauftragung steht letztlich die Erkenntnis, daß auch in den vor der Ausbildung des Lehnswesens existierenden Gesellschaftsformen dem Lehnswesen vergleichbare soziale Ordnungsverhältnisse verborgen liegen, deren Vergleichbarkeit man durch die Dekonstruktion der sie prägenden Strukturmerkmale und der sie beeinflussenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durchaus herstellen kann.¹⁵⁴³ Von den Autoren wurden deshalb eine Vielzahl von Leihe- und sozialen Abhängigkeitsverhältnissen, deren Begründung an Lehnsauftragungen erinnerte, auf ihre funktionelle und terminologische Kontinuität zur Lehnsauftragung hin untersucht. So müssen in der Literatur nicht selten die „römischen Klientelverhältnisse“, die „gallorömische Vasallität“, die „germanische Gefolgschaft“ und der „fränkische Königsschutz“ als Beispiele dafür herhalten, daß, wie Bokelmann¹⁵⁴⁴ es ausgedrückt hat, „Zustände innen- und außenpolitischer Unsicherheit und schroffer sozialer Ungleichheit zwangsläufig vasallitätsähnliche personenrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse“ hervorbringen.

1. Die Begründung des spätrömischen *patrociniums* als vermeintlicher Vorläufer der Lehnsauftragung

Das älteste soziale Phänomen, das in der Literatur als möglicher Vorläufer oder gar Ursprung der Lehnsauftragung angesehen wird, ist die Begründung des spätrömischen *patrociniums*.

Unter dem spätrömischen *patrocinium* versteht man ein Rechtsverhältnis, das jemand einging, indem er sich freiwillig der persönlichen Autorität einer anderen, sozial höher gestellten, aber nicht notwendigerweise mit herrschaftlicher Autorität begabten Person unterstellte.¹⁵⁴⁵ Dabei bezeichnet der Begriff *patrocinium* aber lediglich eine modellhafte analytische Konstruktion, die der Historiker oder Sozialwissenschaftler nutzt, um mit ihrer Hilfe eine ganze Bandbreite von unterschiedlichen sozialen Beziehungen zu beschreiben und zu verstehen.¹⁵⁴⁶ Jedoch wird das Beziehungsmuster einer als natürlich empfundenen Bindung zwischen Personen unter-

schiedlichen sozialen Standes nicht erst durch das spätrömische *patrocinium* geschaffen. Auch wenn die Spätantike eine ungeheure Expansion dieser sozio-ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse erlebte, lassen sich solche Klientelverbindungen bis in die Frühzeit der römischen Republik zurückverfolgen. Die das *patrocinium* kennzeichnende Abhängigkeit des Klienten von seinem Patron kann man deshalb als eine der grundlegenden Konzeptionen römischen sozialen Zusammenlebens überhaupt bezeichnen.¹⁵⁴⁷

Im Gegensatz zur neueren Forschung¹⁵⁴⁸, die den Begriff des *patrociniums* oft auf das ländliche *patrocinium* einengt, verstehen die spätantiken Quellen darunter ganz allgemein die Beziehung zwischen Patron und Klienten in ihrer ganzen Bandbreite.¹⁵⁴⁹ Gemeinsames Kennzeichen aller Patronatsformen ist eine Asymmetrie im Verhältnis der Beteiligten zueinander.¹⁵⁵⁰

Diese kommt zum einen in deren unterschiedlichem Rechtsstatus zum Ausdruck, da der Patron, der einem Klienten Schutz gewähren will, notwendigerweise mächtiger als dieser sein muß. Zum anderen sind aber auch die ausgetauschten Leistungen von unterschiedlicher Qualität, so daß sich in Bezug auf die reziproke Leistungsbeziehung die Asymmetrie bereits aus der Verwendung unterschiedlicher Termini für die wechselseitigen Leistungen ersehen läßt: Die Gegenleistung des Klienten für das *beneficium* des Patrons wird *obsequium* genannt. Hierunter sind, jedenfalls in erster Linie, nicht Dienstleistungen zu verstehen, sondern vielmehr eine Haltung, die durch Unterwürfigkeit, Willfährigkeit und Schmeicheleien dem Patron gegenüber gekennzeichnet ist.¹⁵⁵¹ Das *beneficium* des Patrons hingegen war je nach der sozialen Herkunft und den konkreten Bedürfnissen des Klienten von unterschiedlicher Beschaffenheit und konnte vom häufigsten Fall einfacher wirtschaftlicher Hilfe über den Beistand vor Gericht bis hin zur Ämterpatronage reichen, wenn die Klienten höhergestellte Personen waren, reichen.¹⁵⁵²

a) Das ländliche *patrocinium* als Ursprung wegen der Kommendation von Land

Im Bestreben, die Ursprünge der aufgetragenen Lehen zu ergründen, spannte schon die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit einen Verbindungsbogen, der bis weit in die Spätantike hinein reicht. Dort traf man mit dem sogenannten ländlichen *patrocinium* auf eine Form dieses Rechtsinstituts, dessen Begründungsmodus nicht nur auf den ersten Blick an eine Lehnsauftragung zu erinnern scheint.

aa) Der Begriff des ländlichen *patrociniums*

Beim ländlichen *patrocinium*¹⁵⁵³ handelt es sich um ein Schutzverhältnis, das sich in beiden Hälften des Römischen Reichs nachweisen läßt. Mit Hilfe dieses Rechtsinstituts suchten seßhafte Kleinbauern, die durch den überhandnehmenden Steuerdruck zusehends in wirtschaftliche Bedrängnis geraten waren, Schutz vor den Nachstellungen der Steuerpächter und deren zum Teil rabiaten Vorgehen bei einem mächtigeren Nachbarn, indem sie sich dessen persönlicher Autorität freiwillig unterstellten. Dieser war in der Regel aber nur durch eine Gegenleistung zur Leistung von Hilfe und Beistand zu bewegen. Da der Grundbesitz des Kleinbauern dessen einzigen wirtschaftlich interessanten Vermögenswert darstellte, erfolgte die Begründung des *patrociniums* nicht nur durch eine persönliche Kommendation des Klienten, bei der die Bauern sich mit dem Eintritt in die Klientel des Patrons in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis begaben, sondern man versicherte sich des *defensio* bzw. *tuitio* genannten Schutzes des Patrons auch durch eine materielle Kommendation von Vermögenswerten, insbesondere von Grundeigentum. Allerdings verblieb dem Bauern, auch wenn er sich seines Grundbesitzes entäußert hatte, der wirtschaftliche Nutzen des Bodens, der ihm zur weiteren Bestellung überlassen wurde.¹⁵⁵⁴ Neben größerer Sicherheit erlangten die Kleinbauern mit ihren aristokratischen Schutzherren auch einen Fürsprecher vor Gericht und, was vielleicht am wichtigsten war, durch zusätzliche Landzuteilungen seitens des Patrons die Möglichkeit, nun einen größeren Landbesitz zu bewirtschaften als den, den sie ursprünglich innehatten.¹⁵⁵⁵

Für den Osten des Römischen Reiches ist diese *Patrociniums*form unter anderem durch eine mit den Worten *Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat vicos vel rusticanos eorum* überschriebene Stelle aus dem Codex Justinians belegt, in der es heißt:

*Si [...] quis in fraudem circumscriptionemque publicae functionis ad patrocinium cuiuscumque confugerit, id, quod huius rei gratia geritur sub praetextu donationis vel venditionis seu conductionis aut cuiuslibet alterius contractus, nullam habeat firmitatem.*¹⁵⁵⁶

Da diese Patronatsform aufgrund der ihr innewohnenden Zentrifugalkraft offensichtlich den Zentralisierungsbestrebungen der oströmischen Kaiser entgegen lief, versuchten sie diese von Grund auf zu bekämpfen. Deshalb ordneten sie mit dieser Vorschrift an, daß *donatio*, *venditio* und *locatio conductio*, oder aber *cuislibet alterius contractus*, die ganze Bandbreite der verschiedenen Rechtsgeschäfte also, mittels derer der Klient nach dem römischen Vulgarrecht

seinen Grundbesitz dem Patron übertragen konnte, nichtig sein sollten, wenn sie in Zusammenhang mit der Begründung des *patrociniums* abgeschlossen wurden.

Ein weiteres Beispiel aus der Osthälfte des Römischen Reiches für die Begründung des *patrociniums* durch Übertragungen von Land an die Kirche enthält die letzte Konstitution des Gesetzes *De Patrociniis Vicorum*¹⁵⁵⁷, die beschreibt, wie Laien ihr Land den Kirchen in Konstantinopel und Alexandria aufgegeben haben und sich mit einem Leiheverhältnis daran begnügten. Auch hier kommandierten Eigentümer von Land also nicht nur sich selbst, sondern auch ihren gesamten Grundbesitz der Kirche, um durch das so begründete Patrociniumsverhältnis des kirchlichen Schutzes teilhaftig zu werden.

Für die westliche Reichshälfte hingegen sind keine das *patrocinium* betreffenden gesetzlichen Bestimmungen überliefert. Lediglich im Werk *De Gubernatione Dei* des Marseiller Presbyters Salvian¹⁵⁵⁸ aus der Mitte des 5. Jahrhunderts findet sich eine Beschreibung des ländlichen *patrociniums*.¹⁵⁵⁹ Er berichtet von den Landbewohnern:

[...] Tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum dicionemque transcendunt. Nec tamen grave hoc aut indignum arbitrarer, immo potius gratularer hanc potentum magnitudinem, quibus se pauperes dedunt, si patrocinia ista non venderent, si quod se dicunt humiles defensare, humanitati tribuerent, non cupiditati. Illud grave ac perarcerbum est, quod hac lege tueri pauperes videntur, ut spolient., hac lege defendunt miseros, ut miseriores faciant defendendo. [...]

Salvian geht dabei auch näher auf die Kommendation des Landes zur Begründung des *patrociniums* ein, wenn er weiter schreibt:

*[...] Omnes enim hi, qui defendi videntur, defensoribus suis omnem fere substantiam suam prius quam defendantur addicunt. [...] Hoc enim pacto aliquid parentibus temporarie attribuitur ...*¹⁵⁶⁰

Da durch die Kommendation von Land offenbar auch die bodenrechtlichen Verhältnisse der beteiligten Parteien verändert wurden, erschien der Literatur gerade das ländliche *patrocinium* für die Fragestellung nach den Ursprüngen der Lehnsauftragung von besonderem Interesse.

Salvian selbst aber sagt konkret nur, daß die Klienten ihrem Patron ihr Land aufgaben [*addicunt*], daß den Schutzsuchenden aber der Grundbesitz zunächst auf Zeit verblieb. Der Klient erhielt das Land vom Patron somit als *possessor* zurück.¹⁵⁶¹ Es wurde ihm also gelie-

hen, damit er es weiter bestellen konnte.¹⁵⁶² Zumindest der Klient, wenn auch nicht seine Kinder, behielt so zunächst noch den Nutzen an seinem Land, wenngleich wir heute nicht mehr wissen unter welchen rechtlichen Konditionen.¹⁵⁶³ Die Forschung geht gleichwohl in weitestgehender Übereinstimmung davon aus, daß durch den Eintritt in die Klientel des *potens* nicht nur die Rechte des Klienten an seinem bisherigen Landbesitz in irgendeiner Form tangiert wurden, sondern daß das Land dem *potens* vom Klienten übereignet wurde.¹⁵⁶⁴ Man meint, daß man sich dazu auch in der westlichen Reichshälfte eines der Rechtsgeschäfte, die in das bereits oben erwähnte oströmische Gesetz¹⁵⁶⁵ Eingang gefunden haben, also Verkauf und Schenkung, oder irgendeines anderen Rechtsgeschäfts, das im römischen Vulgarrecht die Übereignung bewirkte, bedient haben wird.¹⁵⁶⁶

bb) Der Zusammenhang zwischen *patrocinium* und *feudum oblatum* in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit

Wenn die lehnrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit glaubte, in den Patrozinien den historischen Ursprung der Lehnsauftragung erkennen zu können, so hängt das augenscheinlich mit der Erkenntnis zusammen, daß ihr beide Phänomene wegen der ihnen gemeinsamen Kommodation eigenen Bodens unter Eingehung eines Bodenleiheverhältnisses zur Erlangung von Schutz nicht nur in ihrer Begründung, sondern auch in ihrer Wirkung und vor allem ihrem Zweck durchaus vergleichbar erschienen.¹⁵⁶⁷

Letztlich aber war es die Begründung durch persönliche und materielle Kommodation, weshalb man das *patrocinium*, wie es Salvian von Marseille beschreibt, mit der Lehnsauftragung in Zusammenhang brachte.¹⁵⁶⁸ Wegen der Vergleichbarkeit der Begründung des *patrociniums* mit der Errichtung von Lehen durch Auftragung erörterte man zunächst die Frage, ob der Lehnsauftragung die Vorschriften des römischen Rechts, in denen dieses sich mit dem *patrocinium* auseinandersetzte, entgegenstünden.¹⁵⁶⁹ Nach C. 1, 13¹⁵⁷⁰, der mit *Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre* überschrieben ist, war nämlich mit der Begründung eines *patrociniums* durch Abtretung eines Rechts an einen Mächtigeren (*potentior*) auch eine Güterübertragung in diesem Zusammenhang verboten. Allerdings lehnte man die Geltung dieser Vorschrift für das zeitgenössische Lehnrecht mit dem Argument ab, daß das Verbot nach dem Gesetzeszweck und der Intention des Gesetzgebers nur für Liegenschaften in den Provinzen habe gelten sollen, in denen römische Magistrate ein

Amt bekleideten. Es sei mithin auf die zeitgenössischen Verhältnisse nicht mehr anzuwenden, zumal sich das *jus publicum Romanum* und das moderne *jus publicum* doch erheblich unterschieden.¹⁵⁷¹ Zudem wollte man die Auftragung nicht als eine durch dieses Gesetz verbotene *cessio* beurteilen, sondern qualifizierte sie vielmehr als eine davon zu unterscheidende *alienatio*.¹⁵⁷²

Wenn auch die Anwendbarkeit der römischrechtlichen Regelung zum *patrocinium* mit juristischen Argumenten abgelehnt wurde, so bot der Begriff des *patrociniums* der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit doch den Ansatzpunkt für Spekulationen und Erwägungen über den Ursprung von Lehnsauftragungen schon in spätrömischer Zeit.

Knipschildt beispielsweise nennt für die *feuda oblata* unter Gleichsetzung des Begriffs *patrocinium* mit dem Terminus *se in clientelam dare* bei der Lehnsauftragung unter anderem die Begriffe *clientela*, *tutela*, *tuitio*, *patronatus* und endlich auch *patrocinium* als Synonyme.¹⁵⁷³ Er, der die *feuda oblata* vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der durch Lehnsauftragungen begründeten *foedera clientelaria* und des *Ius protectionis* abhandelt,¹⁵⁷⁴ schreibt, es stehe fest, daß schon bei den alten Franken solche *pacta clientelaria*, wie sie durch die Auftragung von Lehen geschlossen werden, durch die Ergebung schwächerer Stämme in das *patrocinium* Mächtigerer begründet worden seien und dehnt so durch die Gleichstellung der Begründung von *patrocinia* mit der Lehnsauftragung deren Geschichte zunächst bis in die fränkische Zeit aus.¹⁵⁷⁵ Samuel Stryk¹⁵⁷⁶ ging darüber noch hinaus, wenn er sogar von der in alter germanischer Zeit herrschenden Notwendigkeit spricht, sich durch Lehnsauftragung dem *patrocinium* eines Mächtigeren zu unterstellen, weshalb die Lehnsauftragung in Germanien schon seit jeher ein sehr häufig anzutreffendes Phänomen gewesen sei.

cc) Kontinuitäten vom *patrocinium* zum Lehnswesen in der Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts

Auch die historische und rechtshistorische Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts sah das *patrocinium* wegen seiner Auswirkung, seinem Zweck und nicht zuletzt wegen der Ähnlichkeit in seiner Begründung in Kontinuität zur mittelalterlichen Lehnsauftragung.

aaa) Begründung des *patrociniums* unter Errichtung von Leihverhältnissen an Boden über die Spätantike hinaus

Mit dem Untergang des weströmischen Kaisertums verschwand zwar eine direkte römische Autorität im Westen; römisch-rechtliche Institutionen, unter ihnen das *patrocinium*, überlebten jedoch.¹⁵⁷⁷ Gerade das *patrocinium* vermochte auch nach der Errichtung germanischer Herrschaftsstrukturen einen überragenden Einfluß auf die neue romanisch-germanische Gesellschaft des frühen Mittelalters auszuüben.¹⁵⁷⁸

Erste Zeugnisse hierfür finden sich schon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Briefen des gallo-romanischen Aristokraten und späteren Bischofs von Clermont-Ferrand Sidonius Apollinaris.¹⁵⁷⁹ Weiterhin läßt sich das *patrocinium* nach dem Zusammenbruch des weströmischen Imperiums auch in den sich auf seinem Boden ausbildenden germanischen Staatsgebilden nachweisen, zunächst im Gebiet des westgotischen Spaniens¹⁵⁸⁰ und im Burgundischen Reich¹⁵⁸¹. Hier wurde es in seiner Rolle als nun auch von den protostaatlichen Institutionen anerkannte Form eines persönlichen Schutzverhältnisses bereits weitgehend durch ein Gesetz reglementiert.¹⁵⁸² Das Fortbestehen und die Weiterentwicklung des *patrociniums*, das nun zusehends von einem sozio-ökonomische Abhängigkeitsband zu einem Mittel der Politik wurde, war durch die Tatsache bedingt, daß die germanischen Könige der Völkerwanderungszeit sich sehr schwer damit taten, die alten westlichen Provinzen einer zentralen Autorität zu unterwerfen. Das Fehlen einer solchen Autorität mußte das Fortbestehen persönlicher, auf einem Patronatskontrakt beruhender Abhängigkeits- und Schutzverhältnisse begünstigen.¹⁵⁸³

Allerdings wurde das *patrocinium* jetzt auch von den germanischen Königen politisch instrumentalisiert. Während die spätrömischen Kaiser noch alles in ihrer Macht stehende getan hatten, um den unkontrollierten Wildwuchs von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen, der ihren Zentralisierungsbestrebungen diametral entgegenlief, einzudämmen, taten die germanischen Könige bis in die Karolingerzeit hinein alles ihnen Mögliche, um diese von ihnen vorgefundene soziale Praxis zu legalisieren. Unter der Verwendung lateinischer Begriffe wie etwa *tutela*, *tuitio* oder *defensio*,¹⁵⁸⁴ die schon bei den Römern als Synonyme zur Beschreibung von Patrociniumsverhältnissen gebraucht wurden, strebte das romanisierte germanische Königtum danach, eine gesetzlich fixierte Form eines persönlichen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisses in die institutionelle Struktur ihres Königreiches zu integrieren und es so zu einem Instrument des Aufbaus ihrer königlichen Zentralgewalt zu machen.¹⁵⁸⁵

Neben dem Königtum und anderen weltlichen Großen war es vor allem auch die Kirche, die sich eingedenk ihrer immer stärker werdenden Autorität auch in zunehmendem Maße ihres Schutzpotentials bewußt wurde und die ihren Schutz auch Laien in bedrängter Lage gewährte. Schon im 7. Jahrhundert waren Bischöfe und Äbte große Schutzherren, obgleich die Kirche ihrerseits unter dem Patronat des Königs stand.¹⁵⁸⁶

Ob allerdings die Begründung des *patrociniums* über die Spätantike hinaus neben der persönlichen Kommendation weiterhin auch unter Begründung von Leiheverhältnissen am Landbesitz des Klienten erfolgte, ist zumindest zweifelhaft. Auch wenn man vermutet, daß die Begründung im lateinischen Westen auch weiterhin wie zuvor geschah,¹⁵⁸⁷ so gibt es hierfür jedenfalls keine unmittelbaren Belege. Mit zwei westgotischen Gesetzesbestimmungen aus der Zeit Chindasvinths existieren allerdings zwei Zeugnisse, aus denen sich, wenn auch nur mittelbar, auf das Fortbestehen der von Salvian beschriebenen Patronatsformen bei den Westgoten schließen läßt.¹⁵⁸⁸ Um arme Freie vor dem Verlust von Freiheit und Eigentum an Reiche, die versuchten, die Ärmern zu terrorisieren und zu berauben, zu schützen, verbot die *Lex Visigothorum* alle Rechtsgeschäfte, die rechtsmißbräuchlich dazu gedacht waren, dem *potentior* auf Kosten der *minor persona* zu bereichern. Darüber hinaus wurde bestimmt, daß alle vertraglichen Vereinbarungen, die unter Druck, Gewalt und Einschüchterung zustande kamen, unwirksam sein sollten. Dies erinnert an die Beschreibung Salvians, wo die Begründung des Patronats ja ebenfalls gegen die Übertragung von Land erfolgte.¹⁵⁸⁹

Außerdem sind aus dem kirchlichen Bereich neben den Gestaltungen, in denen Menschen durch persönliche Kommendation ein Patronatsverhältnis zur Kirche eingingen, um eine Landparzelle zu erhalten, durch deren Bestellung sie ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten,¹⁵⁹⁰ auch Fälle überliefert, die, vergleichbar der Situation beim spätantiken *patrocinium*, genau andersherum gelagert sind: Hier kommendierten Eigentümer von Land nicht nur sich selbst, sondern auch ihren gesamten Grundbesitz einem Mächtigen, jetzt eben der Kirche, um sich dadurch des kirchlichen Schutzes zu versichern.¹⁵⁹¹

Für diese Praxis sind aus dem 7. Jahrhundert auch Beispiele aus dem fränkischen Gallien überliefert. In zwei kurz aufeinanderfolgenden Briefen etwa kommendierten Grundbesitzer ihnen gehörende Landgüter mitsamt ihren dort lebenden Untergebenen dem Heiligen Desiderius als dem Bischof ihrer Diözese und ersuchten ihn, sowohl die Güter als auch die Menschen unter seinen Schutz zu stellen und sie so wie seine eigenen *commendati* zu behandeln.¹⁵⁹²

Aber nicht nur im merowingischen Gallien, sondern auch im ostgotischen Italien sah man das Patronat von Klerikern, sowohl über die eigene Person als auch über die eigenen Güter, als eine Zufluchtsmöglichkeit gegen die allfälligen Gewalthandlungen anderer an. So berichtet Gregor der Große in seiner Biographie des heiligen Benedikt davon, daß ein armer bäuerlicher Grundbesitzer, der sich einem Angriff eines Goten ausgesetzt sah, der ihm seinen Besitz entreißen wollte, dem Angreifer entgegengehalten habe, er hätte seine Güter dem Abt von Monte Casino kommandiert.¹⁵⁹³ In Italien stand die Kirche nach dem Scheitern der Wiedereroberungsversuche Justinians und der darauffolgenden Invasion der Langobarden im italienischen Norden vor der Aufgabe, das entstehende Machtvakuum in Mittelitalien von Rom aus auszufüllen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht verwunderlich, daß das Papsttum, das seit Gregor dem Großen zunehmend die politische und wirtschaftliche Verwaltung sowie den militärischen Schutz Roms und seiner Umgebung organisierte, in zunehmenden Maße all jenen Patronage oder *tuitio* gewährte, deren Güter oder Person durch die instabile politische Lage in Gefahr geraten waren, wobei angesichts der durch die Germaneneinfälle drohenden Gefahr die soziale Herkunft oder Stellung der *commendati* bald keine Rolle mehr spielte.¹⁵⁹⁴ Allerdings ist uns aufgrund der Eigenart der literarischen Quellen nicht bekannt, ob, und wenn ja wie, diese Schutzkommendationen die Berechtigungen am kommandierten Land beeinflussten. Allein aus der Tatsache der Kommendation vermag man hier keine Anhaltspunkte über ihre juristische Ausgestaltung abzuleiten.

Festhalten läßt sich jedenfalls, daß im Westen über das Ende des Römischen Reiches hinaus Schutz und Abhängigkeitsverhältnisse bis in die fränkische Zeit hinein unter der Begrifflichkeit des *patrociniums* nicht nur durch persönliche Kommendation, sondern oft auch unter Eingehung eines Leiheverhältnisses an Boden begründet worden war, den man zuvor ohne rechtliche Beschränkungen innegehabt hatte. Der Klient bekam dabei das zuvor an den Patron übertragene Land von diesem unter Vereinbarung eines, wie auch immer bezeichneten, Leiheverhältnisses zurück.

bbb) Bereitung bodenrechtlicher Verhältnisse des frühen Mittelalters durch das *patrocinium*

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn Fustel de Coulanges¹⁵⁹⁵ als Vertreter der älteren Forschung, die sich der Frage nach den Ursprüngen des Lehnswesens von den

Quellenzeugnissen der römischen Spätantike aus näherte, auch dem *patrocinium* eine wichtige Funktion bei der Entstehung des Lehnswesens einräumen wollte. Er benannte mit den römischen Rechtsinstituten wie *patrocinium*, *comendatio*, *beneficium* und *precarium* ein Ensemble von Gewohnheiten oder Praktiken, durch deren Assoziierung und Kombination das Lehnswesen entstanden sei. Alle diese Elemente, bei denen es also entweder um Herrschaft über Menschen oder um Eigentums- bzw. Leihrechte an Grund und Boden geht, so führte er aus, seien zwar nicht exakt das Lehnswesen, sie hätten aber dorthin geführt. In ihnen finde sich isoliert betrachtet zwar kein feudaler Charakter, aber ohne sie wäre das Lehnswesen wahrscheinlich nicht entstanden.¹⁵⁹⁶

So gilt denn das spätantike *patrocinium* als System persönlicher Abhängigkeit, das sich vom spätantiken Römischen Reich bis ins frühe Mittelalter hinein erstreckt hat, bis heute neben dem Kolonat als eine der Wurzeln mittelalterlicher Grundherrschaft.¹⁵⁹⁷ Dabei sprechen manche Forscher bereits für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Spätantike von Feudalisierung.¹⁵⁹⁸ Sie vertreten die Ansicht, das *patrocinium* habe für die Rückführung der Gesellschaft auf eine einfache agrarwirtschaftliche Stufe eine gewichtige Rolle gespielt¹⁵⁹⁹, indem es der Ausdehnung und Arrondierung des Großgrundbesitzes dienstbar gemacht worden sei.¹⁶⁰⁰ Das Phänomen des *patrociniums* sei deshalb eine Art Entwicklungsstufe, auf der zumindest gewisse sozio-ökonomische Grundlagen des Lehnswesens gelegt wurden, noch bevor es zur eigentlichen Entwicklung und Ausgestaltung des Lehnswesens zu einer politischen Institution kam.¹⁶⁰¹

Eine konkrete Verbindungslinie, die noch heute zwischen dem *patrocinium* und den durch auftragungsähnliche Vorgänge begründeten Leiheverhältnissen an eigenem Gut der fränkischen Zeit gezogen wird, wobei man für letztere in der rechtshistorischen Literatur die Begriffe von *precaria* und *beneficia oblata* geprägt hat¹⁶⁰², beruht bis auf den heutigen Tag auf der in der Literatur weitverbreiteten These, daß die Klienten bei der Begründung des *patrociniums* das Land in Form einer Prekarie zurückerhalten hätten.¹⁶⁰³ Für das Fortbestehen einer solchen Praxis über die spätrömische Zeit hinaus scheint denn unter anderem auch eine Stelle aus der Lex Romana Burgundionum aus den ersten Jahren des 6. Jahrhunderts zu sprechen, die vom Verkauf eines Grundstücks handelt, das der Käufer, nachdem er es in Besitz genommen hat, dem Verkäufer wiederum als Prekarie zurückgibt.¹⁶⁰⁴

Auch wenn der Text dieser Stelle viel zu allgemein gehalten ist, als daß sich daraus ein Hinweis auf die Begründung eines *patrociniums* ableiten ließe,¹⁶⁰⁵ vermutet Sanchez-Albornoz gleichwohl, es werde hier auf die Übereignung mittels *venditio* angespielt, mittels derer der

Klient zur Begründung eines Patronatsverhältnisses dem Patron seine Güter übertragen habe, bevor er sie dann von diesem unter Begründung eines Leiheverhältnisses zurückerhielt. Er vertritt deshalb die Meinung, daß die in fränkischer Zeit weitverbreiteten Übertragungen von Gütern unter Leihebegründung – die in der Literatur wiederum oft in Kontinuität zu den Lehnsauftragungen gesehen werden¹⁶⁰⁶ – ihren Ursprung in den spätantiken Patrociniumsverhältnissen gehabt hätten.¹⁶⁰⁷

2. Der Lehnsauftragung ähnliche Leihebegründungen im Frühen Mittelalter als Ursprünge der Lehnsauftragung nach der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit

Neben dem Patrocinium werden von der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit weitere Phänomene mit der Lehnsauftragung in Beziehung gesetzt, deren Gemeinsamkeit wiederum in der Ähnlichkeit ihrer Begründung liegt. Sie alle zeichnen sich nämlich durch eine Leihebegründung am Eigengut des Leihnehmers aus.

a) Nießbrauch und Emphytheuse als Leiheverhältnisse an eigenem Land

Ein solches Phänomen, das von der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit in die Nähe der Lehnsauftragung – vielfach als deren möglicher Ursprung – gerückt wurde, sind die unter Errichtung von Nießbrauch und Emphytheuse an eigenem Gut begründeten Leiheverhältnisse. Dazu schreibt Hertius, bereits in unvordenklicher Zeit sei bei den Germanen auf gleiche Art und Weise wie bei den Lehnsauftragungen der Nießbrauch an eigenem Land begründet worden.¹⁶⁰⁸ Zum Beleg führt er den 15. Titel des 2. Gesetzes der Lex Rotharii¹⁶⁰⁹ an, in dem es heißt:

Si quis res suas alii thingaverat, et dixerit in ipso thinx Lidolaip concede rursus in usumfructum, qui in die obitus sui reliquerit non dispergat ipsas res, nec ipsis postea doloso animo fruatur, nisi cum ratione.

Dort geht es also um die Zulässigkeit der Übertragung von Gütern unter anschließender Nießbrauchsverleihung an den Tradenten auf Lebenszeit.

Als weitere Beispiele für der Lehnsauftragung ähnliche Vorgänge nennt Hertius den zweiten Abschnitt der Lex Allamanorum, das von den *liberis, qui res suas ad Eccelsiam Dei tradunt, et in beneficium sub usufructuario accipiunt* handelt.¹⁶¹⁰

Vor dem Hintergrund der bei Lehnsauftragung und Nießbrauchs begründung vergleichbaren Rechtslage erscheint die Ableitung aus Nießbrauchsverhältnissen an eigenem Land noch nachvollziehbar, vor allem wenn man bedenkt, daß, wie bereits oben gesehen, auch die zivilrechtlichen Ausführungen zum *ususfructus* oft zum Ausgangspunkt der Erörterung der zivilrechtlichen Zulässigkeit von *feuda recognita* und *feuda oblata* in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit geworden waren.¹⁶¹¹ Feltz nennt den *ususfructus* deshalb gar *origo feudorum oblatorum naturalis*. Er begründet dies mit den bei Lehns- und Nießbrauchsverhältnissen gleichermaßen geteilten Rechtsverhältnissen und bezeichnet die Rechtsposition des Lehnsmannes am Lehen als *ususfructus feudalis*, der hier wie dort von der *proprietates* des Eigentümers des Landes zu trennen sei, hier wie dort aber auf dieselbe Art und Weise begründet werde.¹⁶¹² Deshalb sei in solchen Begründungen des *ususfructus* an eigenem Land der Ursprung der Lehnsauftragung zu sehen.¹⁶¹³

Gleiches sollte für die Emphytheuse gelten, von der Hertius¹⁶¹⁴ schreibt: *Hodie feudis oblatis proxime accedit, si, ut interdum sit, rei dominus concedat alicui dominium superius, et sibi reservet ius emphyteuticarium*. Als Beispiel zitiert er den § 123 des allemanischen Lehnrechts, wo es heißt:

Quilibet, qui bona allodialia, etsi ut socius, possidet, potest in emphyteusin dare. [...] Si quis est homo proprius, vel ad ecclesiam pertinet, si proprietatem in emphyteusin vult dare, id prohibere Dominus Ecclesiae non potest, neque is, cuius est homo, ita tamen, ut Dominis ius suum salvum maneat.

Beziehen konnte er sich dabei vor allem auch auf Hugo Grotius, der ebenfalls einen begrifflichen Zusammenhang zwischen Emphytheuse und Lehnsauftragung herstellte, indem er schrieb: „t' Erfpacht-Recht werd bekomen vierde door opdracht van den Erfpachter an een ander.“¹⁶¹⁵

b) Affatomie

Als hervorragendes Beispiel für eine Lehnsauftragung aus der Merowingerzeit wurde von vielen Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts die Formula Marculfi I, 13 angesehen.

Der Text der Formel lautet:

*[...] Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro in nostrae vel procerum nostrorum presenciam villas nuncupantes illas, sita in pago illo, sua spontanea voluntate nobis per fistuca visus est leseuuerpisse vel condonasse in ea ratione, si ita convenit, ut dum vixerit eas sub usu beneficio debeat possidere; et post suum discessum, sicut eius adfuit petitio, nos ipsas villas fidele nostro illo plena gratia visi fuimus concessisse [...] et nos predicto ex nostro munere largitatis, sicut ipsius decrevit voluntas, concessimus [...] ad integrum, quicquid ibidem ipsius sui portio fuit, dum advixerit, absque aliqua diminutione de qualibet rem usufructuario ordine debeat possidere; et post eius discessum memoratus ille hoc habeat, teneat et possideat et suis posteris aut cui voluerit ad possedendum relinquat. [...]*¹⁶¹⁶

Nach Balthasar sollte dieses Formular, mit Hilfe dessen dem König Allodialgut geschenkt worden sei, das dieser sodann dem Schenker und seinen Erben zu Nießbrauch zurückverlieh, einen *modus mutandi allodium in feudum* begründen. Damit sei zugleich der Beweis erbracht, daß *feuda oblata* bereits im 7. Jahrhundert im Gebiet des späteren Deutschland, Belgien und Frankreich gebräuchlich waren.¹⁶¹⁷ Viele Autoren interpretierten den Vorgang als Auflassung von Eigentum an den König mit dem Ziel, dieses als Benefizium zurückzuerhalten und damit als Modell einer Lehnsauftragung. Für sie stand es deshalb außer Zweifel, daß es bereits unter den Merowingern eine Verwandlung von Allod in Benefizien gegeben habe.¹⁶¹⁸ Montesquieu¹⁶¹⁹ etwa schrieb unter dem Titel *Comment les aleux furent changés en fiefs*, es handle sich bei dem Vorgang um eine „*manière de changer un aleu en fief*“: Diese Verwandlung von Allodien in Benefizien habe seither andauert und sei deshalb ein Vorläufer der im Französischen *fiefs de reprise* genannten aufgetragenen Lehen.

Betrachtet man den Text, der wegen seiner verschachtelten Formulierung nicht leicht zu verstehen ist, genauer, so erkennt man, daß es sich bei dem Vorgang in der Tat um eine Schenkung handelt. Diese steht allerdings nicht nur unter der Bedingung der Rückverleihung der Güter durch den König an den Schenker zu *ususfructus* auf Lebenszeit („... *condonasse in ea ratione [...], ut, dum vixerit, eas sub usu beneficio debeat possidere ...*“), sondern unter der

weiteren Bedingung, daß der König nach dessen Ableben das Gut einer zuvor benannten dritten Person und deren Nachkommen dann nicht bloß *jure usufructuario*, sondern *ut habeat et possideat* überträgt („... *post eius discessum [...] et suis posteris aut cui voluerit, ad possedendum relinquat ...*“). Es handelt sich also um eine vom König garantierte private Übertragung eines Gutes auf den Todesfall von einem Privatmann auf den anderen, die unter Zuhilfenahme des Vorbehalts des Nießbrauchs mit den Ausdrücken *sub usu beneficio* und *usufructuario ordine* konstruiert wurde.

Schon Thomasius¹⁶²⁰ hielt die Stelle deshalb für ein Formular zur Begründung einer Schenkung auf den Todesfall, mit dessen Hilfe eine Erbeinsetzung zugunsten eines Dritten ermöglicht werden sollte. Keinesfalls aber handelte es sich hier aber um eine Schenkung an den König, denn dieser soll das Grundstück ja nicht behalten. Vielmehr bringt schon die Überschrift der Formel *Praeceptum de laesiuerpo per manum regis* zum Ausdruck, daß der König hier in seiner Funktion als oberster Richter tätig werden sollte. Im Ergebnis ist dies der Vorgang, den die Lex Salica¹⁶²¹ mit dem Verb *adfathamire* bezeichnet, also die Einsetzung eines Erben, bei der die Übertragung des Vermögens nach dem Tode des Schenkers durch den König erfolgt, der in einer dem Saalman der Lex Salica vergleichbaren Rolle fungiert.¹⁶²²

Es handelt sich mithin um eine Leihekonstruktion an eigenem Land, durch die eine letztwillige Zuwendung unter Privaten auch außerhalb des kirchlichen Bereiches ermöglicht werden sollte. Das unter Vorbehalt des Nießbrauchs begründete Leiheverhältnis diente damit quasi zur Absicherung und Garantie der Erbeinsetzung. Auch nach heutiger Erkenntnis sollte mit ihrer Hilfe einer Einzelperson die Übertragung des bloßen Eigentums an ihrem Gut auf eine andere Privatperson ermöglicht werden. Ein der Lehnsauftragung vergleichbares lehnsähnliches Leiheverhältnis an eigenem Gut wurde durch den Vorgang aber nicht begründet.¹⁶²³

c) Fromme Schenkungen von Land an die Kirche

Leiheverhältnisse am eigenen Gut hingegen haben sich vor allem im Rahmen von frommen Schenkungen auf dem Boden des kirchlichen Vermögensrechts entwickelt.¹⁶²⁴ Nachdem sich zunächst die Franken, gefolgt von den übrigen germanischen Stämmen, zum Christentum bekehrt hatten und der Arianismus vom Katholizismus überwunden worden war, erwuchs der Kirche durch Schenkungen von Privatpersonen ein enormer Zuwachs an Grundbesitz. Der religiöse Eifer der Neubekehrten äußerte sich in zahllosen frommen Schenkungen, die als

gottgefälliges Werk galten. So hoffte man sich Vergebung der Sünden zu erkaufen und wollte sich irdischen wie himmlischen Lohns versichern.¹⁶²⁵ In fränkischen wie auch in langobardischen Urkunden findet sich denn auch nicht selten die im Anschluß an das Matthäus Evangelium¹⁶²⁶ entstandene Wendung, daß derjenige, der sein Gut der Kirche schenkt, ... *in hoc seculum centuplum accipiet, et quod melius est vitam possidebit aeternam.*¹⁶²⁷

aa) Schenkungen unter Leihebegründung

Die Realisierung solcher Schenkungen an die Kirche war jedoch schwierig, da Verfügungen über Grundeigentum dem Recht der germanischen Zeit unbekannt waren. Noch bei den germanischen Stämmen der Völkerwanderungszeit ist der Boden kein Gegenstand rechtsgeschäftlichen Handelns, weder unter Lebenden noch von Todes wegen, und auch die Rechtsquellen der fränkischen Zeit kennen keine individuelle Verfügungsbefugnis über Grund und Boden.¹⁶²⁸ Hans Hattenhauer hat gezeigt, daß dem vorchristlichen germanischen Recht die ihm unbekannt Grundstücksverfügung erst durch die Kirche vermittelt wird. Die älteste Form solcher Verfügungen war denn auch die von der Forschung wegen der in den Urkunden immer wiederkehrenden Begrifflichkeit so bezeichnete *donatio pro salute animae*, die von der Kirche gefördert und gelenkt wurde.¹⁶²⁹

Die Schenker, die zum einen ihre Zuwendung an die Kirche schon zu Lebzeiten machten und absichern wollten, die aber andererseits des geschenkten Guts noch zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts bedurften, konnten das Gut mithin nicht einfach der Kirche übereignen, da ihnen dies den Nutzgenuß des Grundstücks entzogen hätte. Außerdem hätte sich die Transaktion spätestens nach dem Ableben des Schenkers der Anfechtung der potentiellen Erben ausgesetzt gesehen. Andererseits konnte man sich auch nicht der zwar naheliegenden, aber noch weitgehend unbekanntem letztwilligen Verfügung bedienen.¹⁶³⁰

Aufgrund des Bedürfnisses des Schenkers, sich die Einkünfte aus dem Schenkungsobjekt zu erhalten und mangels anderer Gestaltungsformen, mußten die Zuwendungen an die Kirche also als Schenkungen von Todes wegen erfolgen. Diese beließ dem Schenker den wirtschaftlichen Nutzen bis zu seinem Ableben, während die Kirche mit sofortiger Wirkung das Eigentum und nach Ablauf der für den Nießbrauch festgelegten Frist, also mit dem Tod des Schenkers, auch den Fruchtgenuß der geschenkten Sache erhielt.¹⁶³¹ Die Rechtsfigur der *donatio mortis causa*, die im Gegensatz zum gleichnamigen Gebilde des klassischen Rechts¹⁶³² schon

im römischen Vulgarrecht eine auf den Todesfall, beziehungsweise auf das Vorversterben des Schenkers aufgeschobene Sachübertragung unter Lebenden bezeichnete, übernahm also die Funktion einer ansonsten noch unbekannteren erbrechtlichen Verfügung.¹⁶³³

Ausweislich der für die Kirche ausgefertigten Schenkungsurkunden erfolgten diese Schenkungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher Gestaltungen, die in der Forschung seit dem 19. Jahrhundert dogmatisch äußerst feinsinnig und im Bestreben, die vorgefundenen Rechtsgestaltungen zu systematisieren, zwei Grundformen zugeordnet werden. Dabei versteht man unter den *donationes post obitum* Eigentumsübertragungen, deren Wirkungen bis zum Tode des Vergabenden aufgeschoben sind. Diesen stellt man die Schenkungen mit Nutzungsvorbehalt und die Schenkungen mit Rückverleihung gegenüber, die unter der Bezeichnung *donatio reservato usufructu* zusammengefaßt werden.¹⁶³⁴

Betrachtet man die unterschiedliche Ausdrucksweise der Urkunden, in deren Terminologie sich Anhaltspunkte für alle drei juristischen Gestaltungen zu finden scheinen,¹⁶³⁵ so liegt es vermeintlich nahe, von der Existenz rechtlich verschiedenartig ausgestalteter Rechtsgeschäfte auszugehen.¹⁶³⁶ Bisweilen finden sich im Urkundenbestand einer einzigen Provenienz alle drei Formen: Neben Wendungen wie z. B. „*Tradimus ... ut sit stabilis et immobilis ad praedictum locum post obitum nostrum*“¹⁶³⁷ für die *donatio post obitum* sind dann auch Formeln wie „*Trado acquisitionem meam ... eo modo, ut liceat mihi hoc ipsud habere usque dum vivo; post obitum vero meum ... ad domum sanctae Mariae permanere valeat*“¹⁶³⁸ oder „*Tradidit ... hereditatem suam in manus H. ... eo modo, ut liceat eum hoc ipsud habere quod tradidit usque ad finem vitae suae in beneficium domui sanctae Mariae, post obitum vero illius ... ad domum sanctae Mariae permaneat*“¹⁶³⁹, Formeln, die unter den Begriff der *donatio reservato usufructu* fallen sollen, zu lesen. So scheint es, daß bei den *donationes post obitum* eine Eigentumsübertragung erst beim Tod des Schenkers erfolgte¹⁶⁴⁰, oder aber daß sie durch eine Eigentumsübertragung, deren Wirkung bis zum Tod des Vergabenden aufgeschoben wurde¹⁶⁴¹, konstituiert wurde.¹⁶⁴² Die Begründung der *donatio reservato usufructu* hingegen scheint mit einer Eigentumsübertragung einherzugehen, die entweder unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs erfolgte oder der die Begründung eines Leiheverhältnisses nachfolgte.¹⁶⁴³ Auch über diesen Vorgang wird nur ein Schriftstück ausgefertigt, in dem der Schenker das Land *ad perpetuum* schenkte und sein Recht auf die Kirche dergestalt übertrug, daß ihm, solange er lebte, die Nutzung und Besitz verbleiben sollten. Daneben findet sich bisweilen auch die ausdrückliche Formulierung, man habe sich den *usufructus* dergestalt vorbehalten, daß nach dem Tod des Schenkers der Besitz vom Kloster eingenommen werden soll.¹⁶⁴⁴

Die Rechtsgeschichte ist sich allerdings heute darüber im Klaren, daß die Gestaltungsformen von *donatio post obitum* und *donatio reservato usufructus* in der Rechtswirklichkeit der fränkischen Urkunden im Gegensatz zur Dogmatik des Vulgarrechts nicht scharf geschieden werden können.¹⁶⁴⁵ Stellt man nämlich auf die Wirkung und auf das Ergebnis dieser Transaktion ab, so läßt sich zwischen beiden Formen kaum ein praktischer Unterschied erkennen.¹⁶⁴⁶ Hier wie dort war die Vergabung unwiderruflich, und hier wie dort stand dem Vergabenden während der von ihm ausbedungenen Zeit die Nutzung am Gute zu.¹⁶⁴⁷ In beiden Gestaltungsformen versuchte der Schenker, sich den wirtschaftlichen Nutzen des Bodens zu erhalten. Beide Verfügungsvarianten sichern dem Veräußerer, sowohl im Diesseits, wo er den Boden bestellen und nutzen kann, wie im Jenseits, wo er sich auf seine fromme Gabe zum Besten seines Seelenheils berufen kann, die Vorteile des Grundeigentums. Die nachteiligen Folgen beider Rechtsgeschäfte treffen also nicht den Veräußerer selbst, sondern erst seine Nachkommen.¹⁶⁴⁸ Das *donare post obitum* verrät sich denn auch mancherorts¹⁶⁴⁹ als unvollständige Formulierung der Gabe mit Rückverleihung auf Lebenszeit. Auch bei zeitlich aufeinanderfolgenden Urkunden, bei denen in einem Urteil¹⁶⁵⁰ oder in einer Iteratio¹⁶⁵¹ auf eine zuvor beurkundete Schenkung Bezug genommen wird, wird deutlich, daß je nach Situation die Rückverleihung entweder vollständig beschrieben wurde oder lediglich *donatio post obitum* als Terminus für den gleichen Vorgang benutzt wurde. Dabei bediente man sich nicht immer in der zeitlich späteren Urkunde der Kurzform, sondern es gab auch den umgekehrten Fall.¹⁶⁵²

Daneben scheinen auch die Vorgänge, die als Schenkung mit Nießbrauchsvorbehalt einerseits und als Schenkung mit Rückverleihung andererseits bezeichnet werden, weitestgehend identisch zu sein. Aus den entsprechenden Urkunden¹⁶⁵³ ist nämlich zu ersehen, daß wir es hier durchwegs mit gleichartigen Schenkungen zu tun haben und daß jene Urkunden, welche die Rückverleihung der Schenkung ausdrücklich erwähnen, lediglich ausführlicher gehalten sind als die anderen, welche nur von der Beibehaltung der Nutznießung durch den Vergabenden sprechen. Die Annahme liegt deshalb nahe, daß das *donare post obitum* nur die kurze Ausdrucksweise der Vergabung mit Rückgewähr dargestellt hat. Die Übergabeerklärung mit Nutzungsvorbehalt war somit wie das *donare post obitum* nur eine kurze Ausdrucksweise für die Gabe mit Rückverleihung oder Rückgewähr.¹⁶⁵⁴

Zudem weist die Forschung darauf hin, daß in fränkischer Zeit auf andere Weise als durch Hingabe und Rückverleihung an einer eigenen Sache kein beschränktes Besitzrecht geschaffen werden konnte. Ein Besitzkonstitut, von dem man zeitweise sprach¹⁶⁵⁵, sei dagegen ein dem germanischen Rechtsdenken fremder Gedanke. Deshalb ist sich die Lehre heute auch weitge-

hend darüber einig, daß es sich auch bei den *donationes reservato usufructu* letztlich um Schenkungen mit Rückverleihungen handeln dürfte.¹⁶⁵⁶

Unabhängig von dieser Problematik aber bleibt für die vorliegende Untersuchung festzuhalten, daß mit diesen frommen Schenkungen ein weiteres Rechtsinstitut aus der fränkischen Zeit überliefert ist, das wegen der Leihebegründung an eigenem Land dem Mechanismus der Lehnsauftragungen zu entsprechen schien. Fromme Schenkungen wurden deshalb vor allem wegen der an eine Lehnsauftragung erinnernden Begründung von der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit in einen historischen Evolutionszusammenhang mit dem Phänomen der Lehnsauftragung gestellt.¹⁶⁵⁷

bb) Die fromme Schenkung als Ursprung der Lehnsauftragung

Leiheverhältnisse an zuvor *pleno jure* besessenem Boden wurden schon im Übergang von der Spätantike zur Merowingerzeit im Rahmen von Schenkungen an die Kirche begründet.¹⁶⁵⁸ Zur Bezeichnung dieser Leiheverhältnisse wurden in der Merowingerzeit, wie schon in der Spätantike, die Begriffe *precaria*, *usufructus* und *sub uso beneficio* synonym und ohne inhaltliche Differenzierung gebraucht.¹⁶⁵⁹ Ihre Errichtung erinnert insofern an eine Auftragung als auch hier der Boden tradiert wird, der Nutzen aber dem Tradenten verbleibt.

Diese Tatsache blieb auch der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit nicht verborgen. Nicht zuletzt wegen der Vergleichbarkeit bei der Begründung dieser Leiheverhältnisse¹⁶⁶⁰ stellte sie diese in einen historischen Kontinuitätszusammenhang zum *feudum oblatum* und sah in ihnen einen Vorläufer der Lehnsauftragung oder zumindest ein der Lehnsauftragung vergleichbares Phänomen. Antonius Altessera etwa schreibt in seinem Werk über den Ursprung der Lehen, viele kirchliche Lehen, die er mit dem Begriff *feuda* bezeichnet, seien häufig aus frommen Schenkungen entstanden, bei denen die Schenker das geschenkte Gut *precariae aut beneficii et feudi nomine* zurückempfangen haben.¹⁶⁶¹

Als Grundlage solcher vergleichender Betrachtungen zog man zum einen Schenkungsurkunden für Klöster und Kirchen heran. Bischoff¹⁶⁶² etwa zitiert die Urkunde einer Schenkung an das Kloster St. Gallen aus dem Jahre 766.¹⁶⁶³ Die dort vorgenommene Schenkung unter Begründung eines Leiheverhältnisses für den Schenker qualifiziert er mit Hinweis darauf, daß das Leiheverhältnis in der Urkunde *beneficium* genannt wird, als frühes Beispiel oder als Vorläufer eines *feudum oblatum* und stellt die Schenkung damit in einen historischen Konti-

nuitätszusammenhang mit Lehnsauftragungen. Und auch Hertius stellt Prekarien und *feuda oblata* in seiner Dissertation über die *feuda oblata* als gleichwertige und von ihrer Begründung her vergleichbare Formen solcher kirchlicher Schenkungen nebeneinander¹⁶⁶⁴, wenn er schreibt: *Nec minus tamen antiqua, et exemplis ditior, altera illa devotio erga Ecclesias et personas Ecclesiasticis, quae primis quidem temporibus adeo servida erat, ut multi non modo aurum et argentum, sed agros etiam et fundos piis causis et Coenobiis obtulerint.*¹⁶⁶⁵ Dabei verwendet er für die Schenkung sogar den Begriff *oblatio*.¹⁶⁶⁶ Als Beispiel führt er unter anderem eine Urkunde aus dem Jahre 850 an, die er als *formula investitura post oblationem factam* bezeichnet. Dort heißt es:

*Pluribus cognitum esse speramus, qualiter duo fratres N. proprietatem suam, quicquid ex paterna hereditate vel conquisitione sua habuerunt, totum et integrum nobis, Grimaldo Abbati et Hartmodo, vel advocato nostro, Fragoberto, in manus nostras condonaverunt, nihil eorum postulantes, nisi ut easdem res illis et legitimae posteritati ipsorum in beneficium concederemus ...*¹⁶⁶⁷

Gleichwohl verkennt er den Unterschied in der Natur von *precarium* und *feudum*, jedenfalls in der Bedeutung, wie seine Zeitgenossen diesen Begriff verstehen, nicht: *In quo distinguitur a feudis nostris ..., so führt er nämlich aus, ... quae hoc natura sua non habent. E contrario cum feudis hisce in eo conveniebat, quod monasteriis aut Ecclesiis donata res et tradita donationibus ipsis rursus praestabatur, et in precarium concedebatur.*¹⁶⁶⁸

Daneben legte man dem Vergleich von frommer Schenkung und *feudum oblatum* auch volkrechtliche Quellen und Konzilsbeschlüsse zugrunde, die seit der Spätantike bis in das hohe Mittelalter hinein die Zulässigkeit solcher frommer Schenkungen regelten. Vor allem die Volksrechte aber waren es, die sich ausdrücklich mit der Wiederleihe von Land, das zuvor der Kirche geschenkt worden war, befaßten. In den Volksrechten nämlich wird die rechtliche Zulässigkeit der *donatio pro salute animae* zum ersten Mal festgestellt. Dabei läßt sich schon an der exponierten Stelle der Vorschriften am Anfang der Kodifikationen, noch vor den Bußvorschriften des alten Rechts, ersehen, wie wichtig der Kirche die Sicherung dessen, was sie von den Gläubigen schenkweise erhalten hatte, war und wie groß ihr Interesse sein mußte, der frommen Zuwendung Anerkennung im Rechtsleben zu verschaffen.¹⁶⁶⁹ In diesen Normen wird ausdrücklich festgestellt, daß die Zuwendung von Vermögen an die Kirche zum Zwecke der Sicherung des Seelenheiles des Veräußerers rechtlich zulässig ist. Niemand durfte danach ein solch verdienstliches Werk verhindern. Die defensive Formulierung dieser Normen deutet

darauf hin, daß hier ein neuer Rechtsgrundsatz, der dem Denken der Zeit noch keineswegs selbstverständlich war, aufgestellt wurde und sich dementsprechend erst durchsetzen mußte.¹⁶⁷⁰

Zaepfell etwa erörterte eine Vorschrift aus den *Leges Allamanorum*, die mit den Worten *De liberis, qui res suas ad ecclesiam Dei tradunt, et in beneficium sub usufructuario accipiunt ...* überschrieben ist. Dort heißt es:

*Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit [...], et post haec a pastore ecclesiae ad beneficium suscipere ut ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et quod spondit prosolvat ad ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistolam fiat, ut post eius discessum nullus de heredibus non contradicat.*¹⁶⁷¹

In seiner Erläuterung differenzierte er allerdings feinsinnig nach der vergleichbaren Entstehungsweise und nach den Unterschieden, die er zwischen beiden Phänomenen sah: Auch wenn diese Prekarienleihe in den Quellen oft Benefizium genannt wurde, so unterschied sie sich seiner Ansicht nach vom echten Benefizium im Sinne eines Lehens dadurch, daß das Leiheverhältnis mangels gleichzeitiger Rückübertragung des *dominiums* auf den Schenker nach dessen Tod nicht auf seine Lehnserven überging, sondern der Nießbrauch des Guts auf die Lebenszeit des Schenkers beschränkt war. Die Stelle der *Leges Allamanorum* handle also nur scheinbar von einem *feudum oblatum*, weil hier das Wort *Benefizium* in einem weiteren Sinne auch die zeitlich begrenzte Prekarie umfasse.¹⁶⁷² Deshalb kommt er zu dem Ergebnis, daß trotz des vergleichbaren Begründungsaktes die Qualifizierung dieser Phänomene als Ursprung der Lehnsauftragung eine nicht zulässige Fiktion wäre.¹⁶⁷³

Hertius¹⁶⁷⁴ erlegt sich eine solche Beschränkung nicht auf. Er spannt einen Bogen von eben diesem 2. Abschnitt der *Leges Allamanorum*¹⁶⁷⁵ hin zum Schwabenspiegel, in dessen § 311 Abs. 2¹⁶⁷⁶ geschrieben steht:

„Welich freyer herr sein Gut an ein Gotteshaus geit, und leihet Ihm des Hausses Herr das Gut zu seinem Leib wieder uem einen Zins, und geit Ihm Brieff und Insiegel, des ist auch in allen Steten staet, und es mag Im weder sein Erben noch anders verwandt geprechen.“

In beiden Fällen, so meinte er, sei der gleiche auftragungsgleiche Vorgang für kirchliche Schenkungen belegt und brachte die fromme Schenkung so mit der Lehnsauftragung in einen theoretischen Verbindungszusammenhang. Böhmer dagegen, der die Schenkung an die Kirche

ebenfalls als *modus* kirchlicher Lehn begründung durch Auftragung von Gütern verstanden haben wollte, stützte seinen Vergleich auf die *Lex Baiuvariorum*, die von der *Lex Allamannorum* in textlicher Abhängigkeit steht.¹⁶⁷⁷ Gleich deren erste Regelung¹⁶⁷⁸ bestimmt für den Fall, daß jemand ein Stück Land einer Kirche *pro redemptione animae* schenkte, daß weder er noch seine Erben das Land zurückerhalten sollten, es sei denn, der Bischof der bedachten Kirche stimmte einer solchen Rückgabe *per beneficium* zu.

Böhmer schreibt dazu:

*Quarta occasio [constituenda feuda ecclesiastica] et quidem fere primaria eorum, quae hodie supersunt, quaerenda est in oblatione bonorum, ecclesiis hac intentione facta, ut rursus ab iisdem in feudum offerentibus darentur. Antiqua devotio vel potius superstitio, hoc errore communi maiores nostros deceperat, ut optimo demum iure se bona sua possidere crederent., si ab ecclesiis in illa feudum recognoscerent. Huius moris, ni fallor, iam mentio sit in Lege Baiuvariorum (...) ubi modus res suas transfereendi in ecclesiam determinatur hoc modo.*¹⁶⁷⁹

Als Beleg dafür wurde schließlich immer wieder auch ein Beschluß des 3. Konzils von Tours aus dem Jahre 813 angeführt, daß diese auftragungsähnlichen Vorgänge im Rahmen frommer Schenkungen auch noch bei den Karolingern zu finden seien.¹⁶⁸⁰ Ziel dieser Regelung war es, solche Schenkungen an die Kirche gegen die Einwände der durch sie ihres Erbes beraubten [*qui ex hereditate esse dicuntur*] abzusichern. Dazu argumentierte man, daß solche Schenkungen zumeist gegen die Verleihung zusätzlichen Landes von doppeltem oder gar dreifachem Umfang an den Schenker erfolgt seien, es sich mithin um remuneratorische Schenkungen handelte und wies zudem auf die Möglichkeit hin, daß solche Leihvergaben auch auf die Erben ausgedehnt werden konnten, die so mit dem Tod des Leihnehmers an dessen Stelle rücken würden. Zudem könnten die Erben die Beleihung einfach dadurch erreichen, daß sie praktisch den Traditionen ihrer Eltern folgten. Auch ihnen stehe ja die Möglichkeit offen, daß sie sich dem Kirchenvorsteher kommandierten und sich ihr Erbe auf diese Art und Weise als dessen *beneficium* verleihen lassen könnten.¹⁶⁸¹

3. Leihebegründung an eigenem Land im Rahmen der Fränkischen Benefizialleihe

a) Der Begriff der „Fränkischen Benefizialleihe“

Die Landleihe der fränkischen Zeit¹⁶⁸², deren Leiheverhältnisse entsprechend der in den Urkunden verwandten Terminologie als Prekarien und Benefizien bezeichnet werden, gilt bis heute als die dingliche Wurzel des Lehnswesens im klassischen Sinne¹⁶⁸³ der feudo-vassaliti-schen Beziehung.¹⁶⁸⁴ Das *precarium* und vor allem das *beneficium* werden unter dem Stichwort der fränkischen Benefizialleihe von der rechtshistorischen Literatur als Vorläufer oder gar als Ursprung des Lehens in direkter Kontinuität zum Lehnswesen gesehen.¹⁶⁸⁵ Dieses sei nämlich aus der Verschmelzung von Benefizium und Vasallität noch in fränkischer Zeit ent-standen.¹⁶⁸⁶ Dabei ist der genaue Zeitraum¹⁶⁸⁷ dieser Entwicklung ebenso wie ihre Bedeutung vor dem Hintergrund, daß die Begriffe Vasall und Benefiziar lange nicht gleichbedeutend wa-ren, im einzelnen umstritten und äußerst zweifelhaft.¹⁶⁸⁸ Als Stand der Forschung gilt heute gleichwohl, daß diese Entwicklung nicht vor der Mitte des 8. Jahrhunderts begonnen hatte¹⁶⁸⁹ und bis etwa zum Ende des 9. Jahrhunderts andauerte.¹⁶⁹⁰ Entscheidend sei dabei nicht, daß in diesem Zeitraum Benefizien de facto immer häufiger an Vasallen vergeben wurden, da die Entstehung des Lehnswesens nämlich nicht auf dem häufigen, aber willkürlichen und zufälli-gen Zusammentreffen von Benefizium und Vasallität beruhe, sondern auf der kausalen Verknüpfung beider Rechtsinstitute. Diese sollte etwa darin liegen, daß der Eintritt in die Vasal-lität zur Voraussetzung der Verleihung eines Benefiziums gemacht wurde. Sie wird aber auch darin gesehen, daß sich Treuevergehen des Vasallen auch auf das dingliche Leiheverhältnis, etwa in Form des Lehnsverlustes, auswirken konnten.¹⁶⁹¹

b) Benefizium und Prekarie als Leiheverhältnisse

Entsprechend der terminologischen Ausgestaltung der Leiheurkunden, nach denen die Leihe als *precaria* oder *per, ad* oder *in beneficium* erfolgt sei, werden die Leiheverhältnisse der Fränkischen Benefizialleihe mit den Begriffen „Prekarie“ und „Benefizium“ benannt. Dabei ist die genaue Konstruktion dieser Leihen ebenso wie ihre begriffliche Abgrenzung gegenein-ander im einzelnen umstritten, weil es sich bei den Begriffen um eine retrospektive Begriffs-bildung der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit handelt, die von der rechts-

historischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts aufgegriffen wurde. Diese Begriffe entsprechen nämlich ebensowenig wie die Systematisierungsbestrebungen der modernen Rechtsgeschichte den Quellen, deren Phänomene oft nicht voneinander abgegrenzt werden können.

aa) Benefizium

Das Wort *beneficium* entstammt dem klassischen Latein, wo es zunächst die Grundbedeutung von Wohltat hat. *Beneficium* bezeichnet also etwas Gutes, das jemand tut, ohne dazu durch Recht und Gesetz oder durch Vertrag verpflichtet zu sein. Entscheidend für den Begriff ist mithin das Fehlen einer wie auch immer gearteten Verpflichtung.¹⁶⁹²

Diese Bedeutung wurde über das spätantike Latein in die Sprache der Merowingerzeit übertragen. In dieser waren neben der Grundbedeutung „Wohltat“ weitere hiervon abgeleitete Bedeutungen, wie etwa Gunstbeweis, Vorteil oder Vorrecht in Gebrauch. Darüber hinaus diente der Begriff auch zur Beschreibung des Gegenstands einer Schenkung oder eines Darlehns.¹⁶⁹³

Wurde der Begriff im fränkischen Reich der Merowinger und frühen Karolinger im Zusammenhang mit der Landleihe verwendet, so bezeichnete man mit *beneficium* im allgemeinen nicht nur Leiheverhältnisse, die im Vergleich zu gewöhnlichen Landleihen für den Beliehenen besonders vorteilhaft waren, sondern auch das Leihgut selbst, das zu diesen vorteilhaften Konditionen geliehen wurde. Für Benefizialleihen mußten z. B. keine Arbeitsleistungen erbracht werden, und wenn überhaupt ein Zins geschuldet wurde, so war der zu zahlende Zins, bei dem es sich oft nur um einen Rekognitionszins handelte, zumeist niedriger als bei anderen Leiheformen.¹⁶⁹⁴

bb) Prekarie

Die zweite, für die fränkische Landleihe konstitutive Leiheform ist die sogenannte Prekarie. Darunter versteht man eine Bodenleihe, die dem Beliehenen auf Grund einer Bitte um Landüberlassung zuteil wurde.¹⁶⁹⁵ Vorbild und Ausgangspunkt für diese Begriffsbildung in der Geschichtswissenschaft ist eine sich auf der Grundlage des römischen *precariums*¹⁶⁹⁶ entwickelnde Vertragspraxis des römischen Vulgarrechts¹⁶⁹⁷, die sich insbesondere bei den zahlreichen frommen Schenkungen an die Kirche beobachten läßt.

Für die fränkische Zeit wird der Begriff der Prekarie allerdings vereinfachend auf das Wort Bitte (*preces*) zurückgeführt und auf alle Geschäfte angewendet, durch die jemand ausweislich der Quellen auf sein Ersuchen zeitweiligen Besitz zugewiesen erhielt. Der Begriff soll damit jegliche Art erbetener und gewährter Landüberlassung umfassen.¹⁶⁹⁸ Die mündlich oder schriftlich in Form der *litera precaria* oder *epistola precatoria* vorgebrachte Bitte gab zunächst der rechtsgeschäftlichen Begründung der Leihe, dann dem Leihgut selbst und schließlich dem gesamten Rechtsinstitut den Namen.¹⁶⁹⁹

Allerdings sind für die weltliche Prekarie nur wenige Zeugnisse überliefert. Die meisten Beispiele finden sich auch hier, ausgehend vom gallischen Westen mit den unzähligen unterschiedlichen von der Kirche benutzten Formen der Prekarienleihe, in Konzilsbeschlüssen, Formelsammlungen und Urkunden.¹⁷⁰⁰ Da der Unterschied zwischen Nießbrauch, Leihe und Pacht in der fränkischen Zeit nicht mehr scharf zu fassen war¹⁷⁰¹, bediente man sich zur Begründung dieser „Bittleihe“ je nach der konkreten Situation bei der Leihebegründung bald des klassischen, aber weitgehend degenerierten *precariums*, bald des *ususfructus* oder aber auch der im Absterben begriffenen *locatio conductio*. Oft wurden auch terminologische und inhaltliche Elemente zweier oder auch aller drei Institute miteinander kombiniert.¹⁷⁰² Für die Verleihung selbst werden in den Urkunden häufig Ausdrücke wie etwa *beneficium*¹⁷⁰³, *precaria* oder *prestaria*¹⁷⁰⁴, aber auch andere Begriffe, die oft im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Leihe selbst als *ususfructus* stehen¹⁷⁰⁵, gebraucht, etwa wenn die Rede davon ist, daß der Leihnehmer das Leihgut *sub usufructuario per precatoriam* besitze.¹⁷⁰⁶

Die Nutzungsrechte, die unter der von der Forschung geprägten einheitlichen und systematisierenden Bezeichnung „Prekarie“ aufgetreten sind, können deshalb in inhaltlicher Hinsicht kaum auf einen Nenner gebracht werden. Die stärksten inhaltlichen Parallelen bestehen zwar zum *ususfructus*, doch dürften diese nicht einer historischen Kontinuität, sondern der Ähnlichkeit der Rechtspositionen des Prekaristen mit jener des Usufruktuars entspringen.¹⁷⁰⁷ In zeitlicher Hinsicht wurde die Leihe wohl in der Regel für die Lebenszeit des Schenkers bestellt. Neben solchen zeitlich fixierten Leihverhältnissen finden sich aber auch jederzeit frei widerrufliche Rechtsverhältnisse. Dementsprechend kann die Stellung des Prekaristen frei, beschränkt oder auch gar nicht vererblich ausgestaltet sein. Außerdem erfolgte die Beleihung meist, aber nicht immer, gegen eine Gegenleistung, wobei die vom Beliehenen zu entrichtenden Leistungen nach Art und Höhe stark variieren konnten und von persönlichen Dienstleistungen bis hin zum bloßen Anerkennungszins reichten.¹⁷⁰⁸

cc) Verhältnis von *beneficium* und *precarium*

Im Anschluß an einen Sprachgebrauch, der schon seit der römischen Antike üblich war, wurde die Verleihung der Prekarie in den Leihurkunden der fränkischen Zeit oft als *beneficium* des Verleihers bezeichnet.¹⁷⁰⁹ Dabei bleibt festzustellen, daß beide Begriffe bis in das 9. Jahrhundert hinein auf ein und dasselbe Rechtsgeschäft angewendet und damit praktisch wie Synonyme behandelt wurden.¹⁷¹⁰ Vor allem Verleihungen von Kirchengut werden abwechselnd als Benefizium oder Precarium bezeichnet.¹⁷¹¹

Die Abgrenzung beider Leiheformen erweist sich deshalb als äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Die historische und rechtshistorische Literatur spricht deshalb auch von Benefizien, die unter Abschluß eines Prekarienvetrags¹⁷¹² oder auf Grundlage eines Prekarienvetrags¹⁷¹³ vergeben wurden oder von der Begründung der Benefizialleihe durch eine Prekarie.¹⁷¹⁴ Am weitesten geht dabei Gerhard Seeliger¹⁷¹⁵, nach dem der Begriff *precaria* die Bitte des Beliehenen, der Begriff *beneficium* hingegen die Gnade des Leiheherren bezeichnen sollen. Er erklärt beide Begriffe als Gegenspieler bei der Leihebegründung und damit als Elemente ein und desselben Rechtsinstituts.

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat sich letztlich die Qualifikation der Prekarie als ganz besondere Form des Benefiziums durchgesetzt.¹⁷¹⁶ Nach Voltelini¹⁷¹⁷ etwa ist „Benefizium ... der weitere Begriff, der die Prekarie in sich schließt. Jede Prekarie ist ein Benefizium, nicht jedes Benefizium eine Prekarie.“

Für den Zeitraum ab dem 9. Jahrhundert allerdings ist es üblich geworden, zwischen den beiden Formen zu unterscheiden,¹⁷¹⁸ wenn dies auch nicht in jedem Fall den in den Quellen bezeugten Tatsachen entspricht¹⁷¹⁹ und Benefizien auch weiterhin auf ein Bittgesuch des Leihnehmers hin verliehen wurden.¹⁷²⁰ Gleichwohl meinte Brunner¹⁷²¹, in karolingischer Zeit habe sich die Anwendung des Begriffes *beneficium* verengt. Obwohl auch zu dieser Zeit das *beneficium* noch nicht ausschließlich an bestimmte Standesgruppen verliehen worden sei und keineswegs stets mit der Leistung von militärischen Diensten oder einem Treueschwur¹⁷²² verbunden war oder gar in seiner Entstehung und seinem Bestand von einem Vasallitätsverhältnis abhängig gewesen sei¹⁷²³, soll der Begriff nun die höhere Leihe im Sinne der vasallistisch-ritterlichen Leihe bezeichnet haben. Die Prekarie hingegen sei fortan der Begriff für die niedrige, also bäuerliche Leihe geworden. Anders ausgedrückt sei Prekarie nun die Bezeichnung für Zinsgut geworden, während der Begriff Benefizium mit dem Begriff des Lehens gleichgesetzt werden könne.¹⁷²⁴

c) *Precaria oblata* und *beneficia oblata* als retrospektive Begriffsbildung der rechtshistorischen Forschung des 19. Jahrhunderts

Im Gegensatz zur lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit, die nur vorsichtig auf die Parallelen bei der Begründung von *feudum oblatum* und bei der auf eine Schenkung hin begründeten Prekarie an eigenem Gut hinweist,¹⁷²⁵ nimmt die rechtshistorische Literatur des 19. Jahrhunderts diese Ähnlichkeiten zum Anlaß, um mit Hilfe der Lehnsauftragung die Begründung von Prekarien und Benefizien an eigenem Gut als Vorläufer der Lehnsbegründung durch Lehnsauftragung zu erklären. Ihr gilt die Lehnsauftragung in diesem Zusammenhang geradezu als Entwicklungselement der „Fränkischen Benefizialleihe“. Dabei handelt es sich um ein für das 19. Jahrhundert typisches Beispiel retrospektiver juristischer Konstruktion historischer Wirklichkeit. Ehrenberg etwa wollte in seiner Untersuchung von Kommendation und Huldigung dem Problem der Entstehungsgeschichte des Lehnswesens „... auf dem Wege juristischer Construction nahe (...) treten ...“, indem er versuchte, „... die fränkischen Rechtsinstitute, welche annerkanntermassen die eigentliche historische Grundlage des Lehnswesens bilden, auf wenige, einfache, bekannte Rechtsbegriffe zurückzuführen“¹⁷²⁶ Hinsichtlich der Ursprünge der Lehnsauftragung bediente man sich dazu einer anachronistischen Begriffsbildung, mittels derer man frühmittelalterliche Leihebegründungen an eigenem Land in Anlehnung an die erst im 11. Jahrhundert in Quellen zu greifende Terminologie der *feuda oblata*¹⁷²⁷ mit den Begriffen *precaria oblata* und *beneficia oblata* bezeichnete.

Noch im 20. Jahrhundert scheute man sich nicht davor, Kontinuitätserwägungen hinsichtlich von Leihebegründung an eigenem Land in fränkischer Zeit und der Lehnsauftragung auf diese Begrifflichkeit zu stützen. So schreibt etwa Mitteis¹⁷²⁸: „Solche *feuda oblata* kannte schon das fränkische Recht. Im Mittelalter haben sie allenthalben die größte Bedeutung erlangt.“ Folgerichtig sprach man auch im Zusammenhang mit Phänomenen, die mit der vasallitischen Leihe des klassischen Lehnswesens noch nichts zu tun hatten, von „Auftragung“, etwa im Zusammenhang mit den bereits ausführlich erörterten Schenkungen an die Kirche.¹⁷²⁹

aa) *precaria oblata*

Ausgehend vom Quellenbefund der frommen Schenkungen an die Kirche,¹⁷³⁰ der sich in den Urkunden zur Ausgestaltung der Rückleihe oft der Terminologie der Prekarienleihe bediente,

hat sich für Schenkungen mit Rückgewähr die Bezeichnung der *precaria oblata* durchgesetzt. Diese Begriffsbildung geht auf Albrecht¹⁷³¹ zurück, der in Analogie zu der Einteilung der Lehen in *feuda data* und *feuda oblata* auch bei der Prekarie *precaria data* und *oblata* unterscheiden wollte.¹⁷³² Wenngleich der Begriff selbst in den Urkunden nicht vorkommt,¹⁷³³ so ist er doch zu einer festen Größe in der rechtshistorischen Forschung geworden.¹⁷³⁴ Er ist in der Historiographie¹⁷³⁵ nicht nur die gängige Bezeichnung für kirchliche Leihen der fränkischen Zeit, sondern wurde im deutschen Privatrecht des 19. und 20. Jahrhunderts geradezu zu einer zivilrechtlichen Institution der deutschen Privatrechtsgeschichte emporgehoben.¹⁷³⁶

Dabei versteht man unter *precaria oblata* Prekarien, „bei denen der Beliehene das Gut, das er als Prekarie erhielt, vor der Verleihung dem Verleiher zu Eigentum aufgetragen hatte, um es von ihm zurückzuempfangen“, während *precaria data* solche sein sollen, bei denen „die Leihe am Grundbesitz der Kirche begründet wurde.“¹⁷³⁷ In der Forschung zur Benefizialleihe war allerdings lange Zeit umstritten, welche Phänomene konstruktiv unter diesem Begriff zu verstehen sind. Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang bereitete vor allem die Tatsache, daß es sich um Gestaltungen handelte, die von den Autoren bereits unter der Systematik der frommen Schenkungen an die Kirche behandelt worden waren. Deren Einteilung, die auf der Art ihrer Konstruktion als Nießbrauchsvorbehalt oder Schenkung mit Rückleihe beruhte, ließ sich nicht leicht mit der Begrifflichkeit von *precaria data und oblata* in Einklang bringen, die zunächst ohne auf die juristische Konstruktion des Rechtsverhältnisses zu schauen auf die Begründung einer Leihe an eigenem Gut abstellte. Roth etwa handelt die Phänomene deshalb getrennt nach diesen Gesichtspunkten zweimal ab, einmal als fromme Schenkungen¹⁷³⁸, das zweite Mal unter der Begrifflichkeit der *precaria oblata*.¹⁷³⁹

Die Fallgestaltung, bei der die Leihe an geschenktem Gut durch zwei getrennte Vorgänge, also durch Schenkung und durch die nachfolgende Bestellung einer Prekarie am geschenktem Gut begründet wurde, ist als klassische Form der *precaria oblata* unproblematisch. Dieser Vorgang stellte letztlich eine Verbindung der Prekarie mit einem Veräußerungsgeschäft wie etwa dem Kauf oder der Schenkung dar. Beide Akte erfolgten ausweislich der zugrundegelegten Quellen, auch in ihrer schriftlichen Niederlegung, zunächst getrennt voneinander. Zuerst wurde also das Land vollständig übergeben¹⁷⁴⁰, dann wurde die Prekarie mittels eines Bittbriefs und der darauf folgenden bestätigenden Prestarie durch die Kirche begründet.¹⁷⁴¹

Ein weiteres Beispiel für eine solche Leihebegründung in zwei Akten, die wie bereits oben erwähnt von Sanchez Albornoz¹⁷⁴² als Beispiel für die *precaria oblata* angeführt wird, findet sich in der Bestimmung 35, 2 der Lex Romana Burgundionum, die vom Verkauf eines Grund-

stücks handelt, das der Verkäufer nach der Übergabe an den Käufer von diesem als Prekarie zurückerhielt.¹⁷⁴³ Begründet wird die Prekarie an eigenem Gut also durch eine vorbehaltlose Schenkung mittels derer das Eigentum und zunächst auch der Besitz mit sofortiger Wirkung auf den Beschenkten vollständig übertragen wurde.¹⁷⁴⁴ Erst dann wendet sich der zukünftige Prekarist erneut an den Bischof oder den Abt und erbittet, daß dasselbe Land ihm erneut unter Vereinbarung eines Leiheverhältnisses zugeteilt wird. Wollte sich also der Schenker den Genuß des Objekts erhalten, so mußte er sich diesen von dem neuen Eigentümer, der Kirche also, verleihen lassen. Die Verleihung erfolgte dabei ganz in den Formen und Ausdrücken, die für die Prekarie üblich geworden waren: Der Schenker stellte eine *precaria*, der Beschenkte eine *praestaria* aus, und es wurde ein mit dem Begriff *ususfructus* bezeichnetes Leiheverhältnis am Objekt in der Regel für die Lebenszeit des Schenkers bestellt.¹⁷⁴⁵ Daneben finden sich aber auch Leihen mit zeitlicher Begrenzung.¹⁷⁴⁶ Für die Verleihung wird neben anderen Termini¹⁷⁴⁷ öfters der Ausdruck *beneficium*¹⁷⁴⁸ gebraucht, aber ebenso häufig finden sich die Begriffe *precaria* oder *prestaria*¹⁷⁴⁹.

Konstruktiv wird die Errichtung des Leiheverhältnisses als unbedingte Übereignung des Gutes an die Kirche und die darauffolgende Begründung eines beschränkten Leihrechts für den Schenker am geschenkten Gut verstanden.¹⁷⁵⁰

Problematischer sind demgegenüber die Fallgestaltungen, die von der Literatur unter dem Titel der Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt zusammengefaßt wurden, da diese in nur einem Akt, eben durch Übereignung mittels Besitzkonstitut bei gleichzeitigem Nießbrauchsvorbehalt, erfolgten. In den entsprechenden Quellen ist von einer nachfolgenden Prekarienbestellung nämlich nicht die Rede.

Betrachtet man allerdings die Gestaltungen, bei denen auf die Schenkung die Rückleihe erfolgte, vom Standpunkt des Prekaristen aus, so stellen sich auch diese als *precariae oblatae* bezeichneten Phänomene letztlich, jedenfalls was die Auswirkung auf den Schenker betrifft, als Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs dar.¹⁷⁵¹ Deshalb will man auch die Fallgestaltungen, die als *donatio retentio ususfructus* qualifiziert werden, unter den Begriff der *precaria oblata* ziehen, obwohl hier keine separate Bestellung einer Prekarie erfolgte.¹⁷⁵² In der rechtshistorischen Literatur behalf man sich in diesem Fall mit Formulierungen, die es vermeiden, zwischen beiden Formen zu unterscheiden. So schreibt etwa Hübner, auch bei Schenkungen, bei denen sich der Schenker den Nießbrauch an seiner Schenkung vorbehalten hatte, sei das geschenkte Gut an die Kirche zur *sessio triduana* übergeben worden und erst danach dem Schenker zurückgegeben worden.¹⁷⁵³

Auch Roth, der die Schenkungen entsprechend der in den Formeln bisweilen verwendeten Ausdrücken in *cessiones post obitum* und *cessiones a die praesente* einteilen wollte, wobei Erstere der Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs entsprechen sollten, während letztere mit der Schenkung mit nachfolgender Prekarienbestellung gleichgesetzt wurden, faßte letztlich beide Formen unter dem Begriff der „*offerirten Precarien*“ zusammen.¹⁷⁵⁴ Er behalf sich dabei mit einem argumentativen Kunstgriff: Er deutete Erstere auch als Schenkung unter Lebenden, die unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt sei, allerdings meinte er, es handle sich nicht um den Vorbehalt des Nießbrauchs. Er unterstellt vielmehr einen Eigentumsvorbehalt, da die Geltung der Schenkung von der Rückleihe zu Nutznießung abhängig sei, obwohl auch er nicht verkannte, daß das nach seiner Konzeption vom Schenker für seine Lebenszeit vorbehaltene Eigentum in den Quellen doch ganz gewöhnlich als *ususfructus* bezeichnet wurde. Letztlich schien es ihm so aber möglich, auch in diesen Fällen, in denen keine *precaria* ausgestellt wurde, eine unter den Begriff der *precaria oblata* fallende Leihevereinbarung anzunehmen, obwohl die beschenkte Kirche nach seiner Vorstellung eigentlich noch gar nicht den Besitz des Objektes erlangt hatte, da der Schenker ja Besitzer blieb und es sich deshalb nicht um eine Verleihung durch die Kirche handeln konnte, sondern lediglich um einen in den Vertrag aufgenommenen Modus.¹⁷⁵⁵

bb) *precaria remuneratoria*

Roth ging aber noch über die Begrifflichkeit der *precaria oblata* hinaus. Er fügte der Unterscheidung Albrechts¹⁷⁵⁶ von *precaria data* und *precaria oblata* mit dem Begriff der *precaria remuneratoria* noch eine weitere Kategorie von Prekarien hinzu, die er als begriffliche Verbindung der *precaria data* und *precaria oblata* in engem Zusammenhang mit der zuletzt genannten Form sehen wollte.¹⁷⁵⁷

Unter dem Begriff der *precaria remuneratoria* werden seither die zahlreichen in den fränkischen Formularsammlungen enthaltenen Sachverhalte subsumiert, bei denen jemand sein Gut der Kirche aufgab, um dieses und dazu noch ein anderes Gut oder auch nur ein anderes Gut größeren Umfangs als Leihgut zu erhalten.¹⁷⁵⁸

In den Formulae Marculfi etwa wird ein Fall geschildert, in dem jemand von der Kirche ein Stück Land zur Bestellung erhält, wofür er im Gegenzug der Kirche die *nuda proprietas*, also das Eigentum ohne die *possessio*, an einem anderen Stück Land, das ihm gehört, überträgt.¹⁷⁵⁹

Der Prekarist hat folglich jetzt zwei Stücke Land, die er bestellen kann, während die Kirche Eigentümerin zweier Güter geworden ist. Der Prekarist verdoppelte mit dieser Transaktion also seinen Landbesitz, den er bestellen konnte, während die Kirche zum Zeitpunkt seines Versterbens ihren Grundbesitz verdoppelt hatte. Roth wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es sich dabei um eine Praxis handelte, die, wie sich aus ihrer Beschreibung in einem oströmischen Gesetz von 470¹⁷⁶⁰ ergibt, schon seit der Spätantike in der ganzen Kirche weit verbreitet war.¹⁷⁶¹ Dort ist der Fall vorausgesetzt, daß der Nießbrauch an einem bereits der Kirche gehörigen Grundstück erbeten wird. Die Kirche soll die Nutznießung nicht unentgeltlich gewähren, das Entgelt besteht aber nicht in Geld oder anderen beweglichen Sachen, sondern wieder in Grund und Boden, der der Kirche für den überlassenen Gebrauch geschenkt wird, aber ebenfalls dem Prekaristen zur Nutznießung überlassen bleibt. Dabei haben die Kaiser angeordnet, daß die Erträge des zu Nießbrauch überlassenen Gutes und des der Kirche dafür überlassenen Gutes gleich groß sein sollten.

Die in der Norm des römischen Rechts gebrauchten Ausdrücke *praestare*, *petitio* und *beneficium* hielt Roth „unverkennbar“ für „die Grundlage der technischen Ausdrücke des Mittelalters“, wo man die Urkunden und danach das Geschäft selbst *precaria* oder *prestaria*, den Inhalt der Verleihung als *ususfructus* bezeichnete und häufig hinzufügte, daß diese Verleihung *per beneficium* geschehe.¹⁷⁶² Diese weitverbreitete Übung im kirchlichen Bereich setzte sich auch im Frankenreich durch und kam ausweislich einer Vielzahl von Urkunden und Formulare noch im 9. Jahrhundert regelmäßig und vielfach vor.¹⁷⁶³

In der Literatur werden die mit dem Begriff *precaria remuneratoria* bezeichneten Phänomene allerdings zumeist im Zusammenhang mit dem Veräußerungsverbot für kirchlichen Grund und Boden erörtert. Im Gegensatz zur *precaria oblata* lag nämlich in der *precaria remuneratoria* genannten Leiheform ein Nachteil für das Kirchengut und damit auch ein Verstoß gegen die Kirchengesetze, die eine Verschleuderung von Kirchengut verboten.¹⁷⁶⁴

Vor allem, als man damit begann, die *precaria remuneratoria* ebenso wie die *precaria oblata* auf mehrere Generationen auszudehnen, mußte dies eine Verletzung der Veräußerungsverbote für kirchlichen Boden darstellen.¹⁷⁶⁵ Die Folge hiervon waren die Beschlüsse des Konzils von Paris im Jahre 845, die, abgesehen von *precaria oblata*, remuneratorische Prekarien nur noch unter gewissen Beschränkungen erlaubten, wie etwa, daß die Kinder des Schenkers nicht mitbelehnt wurden und die Leihe unvererblich ausgestaltet wurde.¹⁷⁶⁶ Mit diesem Bestreben, das Veräußerungsverbot kirchlichen Bodens zu forcieren, scheint es auch zusammenzuhängen, daß im neunten Jahrhundert der Ausdruck *precaria* in einer terminologischen Verengung der

Quellen auf die mit den Begriffen *precaria oblata* und *remuneratoria* bezeichneten Leihverhältnisse eingeschränkt wurde.¹⁷⁶⁷

cc) *beneficia oblata*

Mit dem Begriff *beneficium* bezeichnet die rechtshistorische Literatur wie bereits oben gesehen eine seit dem 6. Jahrhundert in Texten von Urkunden und Formularsammlungen häufig auftretende Form der Leihe, und zwar überwiegend an Land, das zuvor vom Grundbesitzer dem Leihgeber übertragen worden war.¹⁷⁶⁸

Gerade für die Rückverleihung bei den sogenannten *precaria oblata* finden sich neben den Begriffen *precaria*, *prestaria*¹⁷⁶⁹ oder anderen Ausdrücken, die oft im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Leihe selbst als *ususfructus* stehen,¹⁷⁷⁰ auch der Begriff des *beneficium*.¹⁷⁷¹ Der Begriff wird dabei zur Bezeichnung der auf die Schenkung hin für den Schenker errichteten Prekarie verwandt.¹⁷⁷²

Auch wenn der Begriff *beneficium* in den Quellen oft und lange Zeit im Zusammenhang mit der Prekarieleihe verwendet wurde, sei es, daß die Rückleihe des geschenkten Gutes auf die *praestaria* des Schenkers hin *beneficium* genannt wurde, sei es daß bei der *precaria remuneratoria* das von der Kirche zusätzlich zum geschenkten Gut verliehene Gut mit diesem Begriff bezeichnet wurde¹⁷⁷³, so hat Roth, der eine Trennung der Begrifflichkeit von *precarium* und *beneficium* ab dem 9. Jahrhundert propagierte, nachzuweisen versucht, daß seit dem 9. Jahrhundert der Nutzgenuß des geschenkten Gutes dem Schenker auch in der Form des Benefiziums verliehen wurde. Dabei sei das *beneficium* zuweilen an die Stelle von Vorgängen getreten, die die Forschung bislang mit den Begriffen *precaria oblata* und *precaria remuneratoria* zu beschreiben pflegte.

Für die mit dem Begriff der *precaria remuneratoria* bezeichneten Schenkungen weist er ausdrücklich darauf hin, daß der Begriff *beneficium* hier nicht lediglich das dem Prekaristen aus dem Kirchengut verliehene Grundstück bezeichnete. Er ging vielmehr davon aus, daß *beneficium* nicht nur einen Begriff innerhalb der Prekarieleihe darstellte, sondern eine eigene Bezeichnung für das gesamte Rechtsgeschäft war. Es sei bloßer Zufall, wenn in einzelnen Fällen der Ausdruck *beneficium* nur mit dem zugegebenen Gut in Verbindung gebracht und nicht auf das gesamte Rechtsgeschäft bezogen wurde.¹⁷⁷⁴ Im Gegensatz zu Waitz¹⁷⁷⁵ könne man darin keine vorzugsweise Benennung sehen, da *beneficium* in den meisten Urkunden entweder für

die ganze Verleihung oder gar nicht gebraucht worden sei. Zudem, so machte er geltend, gebe es auch Belege dafür, daß gerade umgekehrt die Verleihung des geschenkten Gutes *beneficium*, die des zugegebenen Gutes aber *prestaria* genannt wurde.¹⁷⁷⁶

Da auch diese von ihm als Benefizien bezeichneten Verleihungen am eigenem Gut begründet wurden¹⁷⁷⁷ meinte Roth¹⁷⁷⁸, man könne wie bei den Prekarien nach dem jeweils zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft *beneficia data*, *remuneratoria* und *oblata* unterscheiden. Auch diese Begrifflichkeit fand schnell ihren Eingang in die rechtsgeschichtliche Literatur.¹⁷⁷⁹

IV. Die Lehnsauftragung als historiographischer Deutungstopos

Der Geschichtsschreibung diene die Lehnsauftragung über ihre historische Faktizität hinaus immer auch als eine Art von Modell, mit dessen Hilfe sie Ereignisse in der Geschichte zu erklären versuchte. Ihr ging es dabei also nicht um die Ergründung der Geschichte der Lehnsauftragung als Rechtsinstitut und historisches Phänomen, sondern sie versuchte Geschichte mit der Lehnsauftragung zu erklären, selbst wenn den überlieferten Quellen und Nachrichten keine oder nur sehr vage Anhaltspunkte für Lehnsauftragungen zu entnehmen waren.

Prinzipiell lassen sich auch hier wiederum zwei Fallgruppen unterscheiden, wobei sich die eine lehnrechtsimmanent darauf beschränkt, tatsächlich existierende Lehnbindungen mit der Lehnsauftragung zu erklären, während bei der anderen auch historische Phänomene, deren Konnex zum Lehnrecht aus vielen Gründen fraglich erscheint, gleichwohl mit der Lehnsauftragung und mit der durch sie begründeten Lehnbindung erklärt werden.

Im ersten Fall dient die Lehnsauftragung also dazu, die Entstehung oder Besonderheiten von tatsächlich bestehenden oder bestandenen Lehnbindungen mit Lehnsauftragungen zu erklären, auch wenn diese nicht immer historisch nachweisbar sind. Da diese historischen Deutungen zumeist mit der Intention vorgenommen wurden, die Besonderheiten der Reichsverfassung der Frühen Neuzeit zu erklären oder aber aus den Lehnsauftragungen Rückschlüsse auf nationale Zugehörigkeiten zu ziehen, wurde diese Form der Instrumentalisierung der Lehnsauftragung bereits dort erörtert. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang etwa die Theorie Pufendorfs, der die Reichsgründung nach den Karolingern auf Lehnsauftragungen zurückführen wollte oder die Bamberger Lehen, von deren Besonderheiten die lehnrechtliche Literatur

der Frühen Neuzeit meinte, sie allein mit einer Lehnsauftragung auch historisch hinreichend erklären zu können.

Die zweite Fallgruppe erscheint demgegenüber eher als ein Phänomen der modernen Geschichtsschreibung. Diese meint nämlich historische Vorkommnisse mit der Rechtsfigur der Lehnsauftragung deuten zu können, obwohl in deren Zusammenhang nicht nur die Entstehung sondern oft auch der spätere Bestand einer Lehnsbindung im klassischen Sinne nicht gesichert ist. Dies liegt zum einen daran, daß es sich um Ereignisse handelt, die vor der eigentlichen Begründung von lehnrechtlichen Beziehungen im klassischen Verständnis liegen. Erschwerend kommt hinzu, daß für die Vorgänge keine unmittelbaren Quellen wie etwa Verträge und Urkunden überliefert sind. Die Zeugnisse, die wir von diesen Vorgängen, wie z. B. der Unterwerfung des baierischen Herzogs Tassilos III. oder der Huldigung Harald Klaks, besitzen, erschöpfen sich in Berichten einer mehr oder weniger zeitgenössischen Geschichtsschreibung. Deren Versuche, solche durch Unterwerfung, Kommendation und Huldigung begründeten politischen Beziehungen zwischen fürstlichen Herrschaftsträgern begrifflich zu fassen, geschahen fernab jeglicher juristischer Präzision, mit der die moderne Geschichtsschreibung an die Vorgänge heranzugehen pflegt. Das Lehnrecht wird hier jedenfalls in seiner klassischen Diktion noch nicht instrumentalisiert, wenngleich es auch hier schon Vorgänge gibt, die aufgrund ihrer Ausgestaltung an spätere Lehnsauftragungen zumindest erinnern.¹⁷⁸⁰ Hierbei handelt es sich um Ereignisse auf höherer politischer Ebene, von denen hauptsächlich die Chroniken berichten. Allen diesen Kommendationen, durch die politische Beziehungen wie Gefolgschaft, Abhängigkeit und Unterwerfung begründet oder Verträge und Bündnisse geschlossen wurden, ist gemeinsam, daß bei ihnen durch einen symbolischen Übergaberitus ein von der Geschichtsschreibung mit dem Begriff der Vasallität benanntes Gefolgschaftsverhältnis begründet wird. Tassilo wird etwa von Tellenbach auch als „Lehnsmann“ bezeichnet und die Kommendation Harald Klaks gilt ihm als „Lehnshuldigung“.¹⁷⁸¹

Dabei haben wir uns die Vasallität zu einem so frühen Zeitpunkt weder im Sinne eines politischen oder militärischen Systems noch als idealtypische Ausprägung der Rechte und Pflichten eines Vasallen im Sinne des Lehnrechts vorzustellen. Mangels Präzedenzen handelt es sich wohl eher um Sonderfälle von überragender politischer Bedeutung. Gerade bei der Kommendation von Herrschern war die Vasallität eher symbolischer Natur, denn sie fungierte in erster Linie als Metapher für das begründete politische Verhältnis. Allen Fällen fehlt aber die dingliche Bedeutung. Es gibt vor allem keine Berichte, die sich mit der Ausgestaltung eines etwa entstandenen Bodenleiheverhältnisses auseinandersetzen. Von einem *feudum* oder *beneficium*

ist nirgends die Rede. Eine bodenrechtliche Bedeutung wird diesen Quellen erst retrospektiv von der lehnrechtlichen und historischen Literatur beigelegt, obwohl in ihnen nirgends von der Begründung eines Leiheverhältnissen die Rede ist.

Gleichwohl konnte als Ansatzpunkt für solche Interpretationen die Terminologie der Urkunden dienen, denn die Kommendation wurde aufgrund einer sich verdinglichenden Vorstellung vom Gefolgschaftswesen auch durch die gleichzeitige Beschreibung des Vorgangs mittels bodenrechtlicher Begriffe versinnbildlicht, die, wie etwa „... *regnum tradidit (...) et redidit* ...“ auf eine Übergabe hindeuten. Wenn die Geschichtsschreibung hieraus das Vorliegen einer Lehnsauftragung ableiten will, so ist dies ein Anzeichen für eine Entwicklung hin zu einer Gepflogenheit die, wie Bokelmann es formulierte, Begriffe eines Lehnswesens oder eines Feudalismus ohne ein eigentlich juristisches Element vielfach unkritisch und unscharf zur Bezeichnung allgemein geschichtlicher und gesellschaftlicher Erscheinungen und Vorgänge verwendet. Letztlich wird damit nicht die Art der rechtlichen Beziehungen analysiert, sondern vielmehr eine dem mittelalterlichen Lehnswesen äußerlich ähnliche Erscheinung herausgestellt und ohne weiteres dem Lehnsrecht zugeordnet.¹⁷⁸²

Daneben wurde die Lehnsauftragung auch zur Erklärung von historischen Phänomenen fernab dieser politischen Kommendationen herangezogen. Hier allerdings spielte sie, nicht immer ausgesprochen, eher eine implizite Rolle.

Der erste Fall, bei dem durch die Folgerung der Begründung eines Lehnsverhältnisses aus den in den Quellen geschilderten Vorgängen letztlich ein der Lehnsauftragung entsprechender Akt einer Leihebegründung mitgedacht werden muß, soll hier nur am Rande erwähnt werden. Er ist letztlich für die Untersuchung der Lehnsauftragung als Deutungstopos nur insoweit interessant, als er das Bild von der Unterstellung der Begründung von Lehnsverhältnissen zur historischen Erklärung komplettiert und der Abgrenzung zur zweiten Fallgruppe dient. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa die Vorgänge des Jahres 805, als die venezianischen Dogen Beatus und Obelierus Karl den Großen aufsuchten, um sich den Schutz des Kaisers gegen die byzantinische Oberherrschaft zu sichern. Karl ordnete in diesem Zusammenhang die politischen Verhältnisse des Reiches neu und schlug Venedig dem Reich seines Sohnes Pippin zu.¹⁷⁸³ Aus diesem Anlaß, so behauptet jedenfalls Kretschmayr in seiner Geschichte Venedigs, hätten die Dogen ihre Stadt aus der Hand des Kaisers „zu Lehen empfangen“.¹⁷⁸⁴ Dieser Vorgang, der sich so allerdings keiner Quelle entnehmen läßt¹⁷⁸⁵, stützt er auf den in lediglich einer Handschrift überlieferten Einschub zum Jahr 775 bei Regino, wo von einem nicht näher benannten *dux Venetiae* berichtet wird, ... *ut Carolo regi Veneciam tradere vellet*.¹⁷⁸⁶ Auch

die Unterwerfung Ottos Bezpryms, einem Sohn Boleslaws I., unter die Herrschaft Kaiser Konrads II. im Jahr 1033¹⁷⁸⁷ verdient es, in diesem Zusammenhang angeführt zu werden, weil daraus einige Historiker¹⁷⁸⁸ die Begründung eines Lehnsverhältnisses folgern, ohne daß dieses konkret nachweisbar wäre. Nach dem Bericht der Hildesheimer Annalen nämlich schickte der Bruder und Nachfolger des zuvor gestürzten Mieszko seine Krone *cum aliis regalibus* an Konrad II. und versprach diesem seine Unterwerfung.¹⁷⁸⁹ Über Otto Bezpryms Anerkennung durch den Kaiser schreibt Wipo lediglich: *Otto restitutus patriae et dux factus a caesare.*¹⁷⁹⁰ Bei der anderen Gruppe wird im Gegensatz dazu zumindest implizit auf die Lehnsauftragung hingewiesen. Die Literatur argumentiert in diesem Zusammenhang etwa damit, daß zur Erlangung des Effekts einer Lehnsauftragung diese wegen besonderer Umstände des Falles nicht notwendig gewesen sei. Ein Beispiel dafür, daß eine Lehnsauftragung von den Historikern nur deshalb nicht unterstellt wurde, weil sie für den Vorgang der Leihebegründung an der einst unabhängigen Herrschaft eines Machthabers als nicht erforderlich betrachtet wurde, ist die Anerkennung Kaiser Ottos I. durch Berengar von Friaul als Oberlehnsherr auf der Reichsversammlung in Augsburg 951. In diesem Zusammenhang soll nicht verschwiegen werden, daß Berengars Huldigung bereits in der Frühen Neuzeit als durch Lehnsauftragung begründetes Sühnelehn gedeutet wurde.¹⁷⁹¹ Dabei wurden Berengar und sein Sohn Adalbert unter Überreichung eines goldenen Szepters mit dem italienischen Königreich belehnt und leisteten den Vasalleneid in die Hände Ottos. Von einer vorhergehenden Lehnsauftragung Berengars an den deutschen König ist dabei aber nicht die Rede. Wo sich also kein Anhaltspunkt für eine Lehnsauftragung finden ließ, erklärte man diese für überflüssig, weil ihr Effekt sozusagen durch die Hintertür durch die Aberkennung und Belehnung erreicht werden konnte. Ilse Scheiding-Wulkopf¹⁷⁹² meinte deshalb, sie sei „auch insofern rechtlich nicht unbedingt erforderlich ...“ gewesen, „... als die vorhergegangene entehrende Behandlung in Magdeburg der Aberkennung des italienischen Königtums Berengars ...“ gleichgekommen sei.

1. Tassilos Kommendationen 757 und 787 im Spiegel der fränkischen Annalistik

Die Geschichte des Bayernherzogs Tassilo III.¹⁷⁹³ bietet mit zwei Unterwerfungen unter die karolingischen Könige Pippin I. und dessen Sohn Karl den Großen gleich zwei Ereignisse, die in der Historiographie nicht zuletzt wegen der mit der Begründung der Vasallität durch Kom-

commendation bestehenden Ähnlichkeit als Lehnsauftragung interpretiert werden und vielen Historikern geradezu als Prototyp der Lehnsauftragung gelten.

Wie alt und tief verwurzelt diese Vorstellung ist, kann man daran ersehen, daß bereits die lehnrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit beide Kommendationen, die sich hier letztlich als Mittel der politischen Disziplinierung des aufbegehrenden Herzogs darstellen, als Begründung von Sühnelehn durch Lehnsauftragung begriff.¹⁷⁹⁴

Zur ersten Kommendation wurde Tassilo von König Pippin im Jahre 757 gezwungen, nachdem er sich ohne Erlaubnis mit dem bayerischen Kontingent vom Heer des Königs entfernt hatte. Die fränkischen Reichsannalen berichten von der Sühnung dieses *harlisizes* auf dem Reichstag in Compiegne:

... *ibique Tassilo venit dux Baioariorum, in vasatico se commendans (...) et fidelitatem promisit regi Pippino ...*¹⁷⁹⁵

Trotz des eindeutigen Wortlautes der Quelle, die von einer Kommendierung „*in vasatico*“ spricht, ist es in der Forschung umstritten, ob der Vorgang als vasallitische Huldigung zur Begründung eines Lehnsbandes zu charakterisieren sei¹⁷⁹⁶ oder ob es sich hierbei lediglich um eine politische Kommendation¹⁷⁹⁷ handelte, der durch die Geschichtsschreibung erst nachträglich eine Bedeutung im Sinne der Vasallität beigelegt wurde. Für die letzte Auffassung spricht vor allem die in der historischen Literatur geäußerte Vermutung, bei dem Eid, den Tassilo bei dieser Gelegenheit schwören mußte, habe es sich vermutlich um einen Treueid gehandelt, der erst durch den Bericht der Annalen, der nach der Ableistung des zweiten Eides entstanden war, nach dem Vorbild des 787 geleisteten Eides umgedeutet worden war. Tassilos Fall war aber wahrscheinlich so außergewöhnlich, daß es nicht vertretbar erscheint, in dem Vorgang die Begründung eines Vasallitätsverhältnisses, geschweige denn die Errichtung eines Lehnsverhältnisses zu erblicken. Viele Faktoren, unter anderem die Tatsache, daß es im neunten Jahrhundert nur noch einen Fall gibt, bei dem politisch höhergestellte Personen als Vasallen bezeichnet werden, sprechen dafür, daß Tassilo – wie Susan Reynolds vermutet – bloß als Vasall bezeichnet wurde, um seine mit der politischen Unterwerfung verbundene Demütigung zu betonen.¹⁷⁹⁸

Auch wenn Karl Kroeschell¹⁷⁹⁹ neuerdings wieder die Ansicht vertreten hat, Tassilo sei 757 nicht nur Vasall geworden, sondern zusammen mit der Kommendation sei auch das baierische Herzogtum zum fränkischen Lehen geworden und damit – wenn auch unausgesprochen – eine mit der Kommendation zusammen erfolgte Lehnsauftragung unterstellt, so ist es weitgehend

unbestritten, daß die Huldigung lediglich eine persönliche Bedeutung zu entfalten vermochte, da der Bericht der Annalen keinerlei Anhaltspunkte für eine dingliche Dimension enthält.¹⁸⁰⁰ Interessanter für unsere Untersuchung ist deshalb die zweite Unterwerfung Tassilos im Jahre 787 auf dem Lechfeld, die in der Forschung oft als Lehnsauftragung qualifiziert wurde, weil es im Bericht der fränkischen Reichsannalen heißt, Tassilo habe das Herzogtum an Karl zurückgegeben:

„... *tradens se manibus in manibus domni regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a domno Pippino rege ...*“¹⁸⁰¹

Während auch die *Annales Guelferbertani*¹⁸⁰² und die *Annales Nazariani*¹⁸⁰³ berichten, ... *et reddit ei ipsam patriam ...*, ist in den *Annales Laurissenses minores*¹⁸⁰⁴ zu lesen, ... *permittitur ei habere ducatus ...*, er habe also das Herzogtum behalten dürfen.

Die rechtshistorische Literatur meint, mit dieser Wendung jetzt auch den dinglichen Rechtsakt, die Lehnsauftragung¹⁸⁰⁵ durch Auflassung¹⁸⁰⁶ und Rückgabe¹⁸⁰⁷ des Herzogtums, identifizieren zu können. Im daraus resultierenden Verhältnis Baierns zum Reich seien erstmals das dingliche wie das persönliche Element einer Lehnsbeziehung in einem Akt von staatsrechtlicher Bedeutung zusammengefloßen.¹⁸⁰⁸ Der deutschen Rechtsgeschichte gilt der Fall Tassilos deshalb nicht nur als erstmalige Begründung eines Sühnelehns durch Lehnsauftragung¹⁸⁰⁹, sondern, wegen der Verbindung von Treue und dem Verlust von Land, gar als das früheste Beispiel der „Verschmelzung von Benefizium und Vasallität“.¹⁸¹⁰

Ebenso alt wie die Deutung dieser Vorgänge als Lehnsauftragung¹⁸¹¹ ist die Kritik¹⁸¹², die an dieser These geübt wird. Schon die Literatur der Frühen Neuzeit sieht das Problem darin, daß das Herzogtum bereits 748 Tassilo als Benefizium verliehen worden sei. Schon deshalb habe es sich bei der Kommendation nicht um eine Auftragung mit dinglicher Implikation, sondern nur um eine persönliche Unterwerfung Tassilos handeln können.¹⁸¹³ Darin jedoch wie Ganshof die Verbindung von Benefizium und Vasallität erkennen zu wollen, setzt, wie er selber eingeräumt hat, voraus, in anachronistischer Übertragung klassischer lehnrechtlicher Termini wie etwa *réinvestiture* und *désinvestiture* den Vorgang als die Einweisung des Vasallen in die gewere zu deuten. Gleichwohl behauptete Ganshof, man habe es hier nicht nur mit einem Beispiel für ein Zusammentreffen der Qualität eines Vasallen und Benefiziärs in einer Person zu tun, sondern man könne hier auch erstmals die Existenz einer Bindung zwischen dem Innehaben eines Benefiziums und der Stellung als Vasall erkennen. Letztlich dient ihm die Deutung der Unterwerfung Tassilos als Lehnsauftragung zugleich als Beweis dafür, daß es bereits wäh-

rend der Regierung Karls des Großen eine Verbindung von Benefizium und Vasallität im klassischen Sinne eines Lehnverhältnisses gegeben habe.¹⁸¹⁴

Genau dies ist auch der Ansatzpunkt der Kritik, die von Hermann Krawinkel¹⁸¹⁵ an der Deutung dieser Vorgänge in einem lehnrechtlichen Sinne geübt wird. Er weist dabei auf die zeituntypische Einmaligkeit dieses Vorgangs hin, die seiner Ansicht nach durch die überragende politische Relevanz der Ereignisse bedingt ist. Die Qualifikation des Formalaktes der Zurückverleihung Baierns als Typus der Verschmelzung Benefizium und Vasallität hält er deshalb für eine „unzulässige Übertragung von Formen hochpolitischer Geschehnisse auf die breite Masse der Benefizien“. Dies sei nicht nur eine unzulässige Verallgemeinerung, sondern zugleich eine Überspitzung der juristischen Dogmatik. Zudem weist Reynolds darauf hin, daß im 8. und 9. Jahrhundert auch die Inhaber von Allodgut ihr Land durch Treuebruch und Verrat verlieren konnten.¹⁸¹⁶ Mithin läßt sich dieser Vorgang eher als eine symbolische Beleihung deuten, die die Unterwerfung Bayerns und seines Herzogs unter die fränkische Herrschaft symbolisieren sollte.¹⁸¹⁷

2. Harald Klaks *immixtio manuum* nach Ermoldus Nigellus

Gleiches läßt sich für die vermeintliche Lehnsauftragung Dänemarks durch den Kronprätendenten Harald Klak sagen.¹⁸¹⁸ Dieser soll sich nach dem Bericht der Annalen Einhards im Jahre 814 Ludwig dem Frommen kommandiert haben, um durch dieses Bündnis Rückhalt beim mächtigen karolingischen Herrscher zur Durchsetzung seiner umstrittenen Thronansprüche zu erlangen.¹⁸¹⁹

Der Dichter Ermoldus Nigellus hingegen, dessen Lobgedicht auf Kaiser Ludwig¹⁸²⁰ wir die ausführlichste und wohl auch detaillierteste Beschreibung eines Kommandationsaktes verdanken, verlegt die Ereignisse, vermutlich aufgrund dichterischer Konvention, in das Jahr 826, weil Harald erst in jenem Jahr getauft wurde.¹⁸²¹ Er schreibt:

Mox manibus iuncti regi se tradidit ultro,

Et secum regnum, quod sibi iure fuit.

‘Suscipe, Caesar’ ait, ‘me nec non regna subacta

Sponte tuis memet confero servitiis!

(...),¹⁸²²

Ganshof¹⁸²³ möchte in dieser Beschreibung die *immixtio manuum* des späteren Vasallen und damit einen Anklang an das Homagium, das wichtigste rituelle Element des klassischen Lehnswesen, erkennen. Da diesen Worten darüber hinaus zu entnehmen ist, daß Harald neben seiner Person auch das von ihm beanspruchte dänische Königreich dem Kaiser übergeben habe, so scheint es nahe zu liegen, dem Vorgang eine gewisse, wie auch immer geartete, bodenrechtliche Relevanz zuzugestehen.¹⁸²⁴ Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß Ermold weiter ausführt, durch die Kommendationen seien das dänische und das fränkische Reich fromm geeint worden.¹⁸²⁵ Danach scheint es für Ilse Scheiding-Wulkopf keine Zweifel mehr daran zu geben, daß Dänemark bei dieser Gelegenheit dem Reich zu Lehen aufgetragen worden war.¹⁸²⁶

Wenn man in der Literatur trotzdem übereinstimmend davon ausgeht, daß Dänemark zu diesem Zeitpunkt vom Reich nicht lehnsabhängig geworden sei, da eine Lehnsauftragung nicht stattgefunden habe, so liegt dies nicht an der Einsicht, daß die Interpretation des symbolischen Übergaberitus als Lehnsauftragung nichts anderes als eine retrospektive und anachronistische Übertragung eines erst später in der Geschichte greifbaren Rechtsinstitutes und damit die Erklärung der Geschichte mittels eines historisch radizierten, aber anachronistischen Modells wäre. Die Ablehnung einer Lehnsauftragung Haralds entspringt vielmehr den Zweifeln daran, ob die Kommendation, die man als Lehnsauftragung deuten möchte, überhaupt stattgefunden hat. Diese Zweifel gründen auf der Singularität des Berichts und auf der mangelnden historischen Genauigkeit der in ihm angeführten Einzelheiten, die nicht zuletzt auf dem panegyrischen Charakter von Ermolds Dichtung beruhen.¹⁸²⁷ So geht man heute davon aus, daß Ermold die Belehnung Haralds mit im Reich gelegenen Grafschaften und die zwölf Jahre zuvor aus Anlaß seiner Taufe erfolgte persönliche Kommendation zu einem Vorgang verschmolzen hat. Deshalb räumt auch Ganshof¹⁸²⁸ letztlich ein, daß eine bodenrechtliche Relevanz des Vorgangs wohl auch deshalb ausscheiden muß, da nach fränkischem Recht eine einseitige Willenserklärung, wie sie Ermold schildert, nicht zur Begründung oder Übertragung von Rechten ausgereicht habe. Vielmehr hätte es dazu auch eines materiellen Aktes wie etwa der *immixtio manuum* bedurft, die sich nach der Schilderung Ermolds aber nur auf die Person Haralds bezogen habe.

3. Die Eingliederung des Königreiches Burgund in das Deutsche Reich

Neben der Unterwerfung von Herrschern konnten aber auch Erbverträge und Einungen durch den Mechanismus der Kommendation geschlossen und gesichert werden. Auch diese Ereignisse werden in der Historiographie wegen der Ähnlichkeit ihrer rechtlichen Ausgestaltung mit dem Modell der Lehnsauftragung erklärt.

Als vielleicht prominentestes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Eingliederung des Königreiches Burgund in das Reich zu nennen, die nach Heinrich Mitteis mittels Auftragung des Königreiches Burgund durch dessen König Rudolph an Kaiser Heinrich II. im Straßburger Vertrag von 1016 vorbereitet worden sein soll.¹⁸²⁹ Allerdings ist auch der Wortlaut dieser Vereinbarung nicht überliefert.¹⁸³⁰

Thietmar berichtet in seiner Chronik nur, Heinrich habe den Primat über die burgundischen Großen aus den Händen seines Oheims Rudolph empfangen: *Omnem namque Burgundie regionis primatum per manus ab avunculo suo accepit ...*¹⁸³¹

Er fügt an anderer Stelle erläuternd hinzu, daß der Kaiser den König nach erneuter Bestätigung der alten Übertragung entlassen habe.¹⁸³² Bei Alpert schließlich heißt es lakonisch: *Regnum imperatori tradidit.*¹⁸³³

Mitteis¹⁸³⁴ meint gleichwohl, aus diesen zeitgenössischen Quellen könne mit Sicherheit die Lehnsauftragung des Königreiches Burgund an Heinrich II. geschlossen werden. Rudolf habe nach diesen zeitgenössischen Berichten nämlich dem Kaiser seine Rechte gegenüber den burgundischen Kronvasallen mit den *homagia* des *primatus Burgundiae* abgetreten; diese Huldigung der burgundischen Primaten sei später zugunsten Konrads wiederholt worden. Er führt weiter aus: „War der König bisher schon für seine Person deutscher Reichsvasall gewesen, so wird jetzt auch ein dingliches Recht an Burgund begründet; dieses erscheint fortab als feudum oblatum.“ Was wir tatsächlich wissen ist jedoch nur, daß Rudolf dem deutschen Kaiser die burgundischen Reichsinsignien übergab und sie von diesem sofort wieder zurückerhielt.¹⁸³⁵

Auch die Wiederholung dieses Vorgangs in den Jahren 1018 und 1027 gegenüber Heinrichs Nachfolger Konrad II. von der Wipo berichtet, ... *regnoque Burgundiae imperatori tradito eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinrico imperatori datum fuerat ...*¹⁸³⁶ wird in der Geschichtsschreibung als förmliche Lehnsauftragung Burgunds an das Reich gedeutet. So spricht Harry Bresslau davon, daß bei allen drei Gelegenheiten „Rudolf dem Kaiser sein Reich förmlich mit Krone und Scepter“ aufgetragen habe.¹⁸³⁷ Auch Ilse Scheiding-Wulkopf vertritt deshalb die Auffassung Rudolf III. habe jedenfalls 1027 mit Krone und Szepter

sein Reich Kaiser Konrad II. förmlich zu Lehen aufgetragen. Bei der Eingliederung Burgunds in das Reich habe es sich deshalb nicht nur um einen Sieg, den „das staatlich bedingte Lehnrecht über das persönliche Erbrecht davongetragen hat“ gehandelt; wir hätten damit zugleich den ersten Fall vor uns, in dem „mit Hilfe einer Lehnsbeziehung ein ursprünglich selbstständiges Königreich in das Gefüge des deutschen Reiches eingetreten ist“.¹⁸³⁸

4. Die Reichsgründung durch Lehnsauftragungen

Ein weiteres Beispiel für eine historische Instrumentalisierung des Modells der Lehnsauftragung bildet der Versuch, die Gründung des deutschen Reiches auf eine Lehnsauftragung der Stammesherzöge zurückzuführen. Schon die lehns- und staatsrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit meinte so nicht nur den historischen Ursprung der Reichslehnsbindungen ergründen zu können, sondern erklärte mit Hilfe der Lehnsauftragung die besondere Verfassungssituation des Reiches in der Frühen Neuzeit, aus dem Nebeneinander mit der besonderen Stellung von Kaisern und Reichsständen einerseits und der im Reich existierenden landesherrlichen Territorialgewalt andererseits resultierte.

Ein Ereignis, an dem die These von der Reichsgründung durch Lehnsauftragung immer wieder festgemacht wurde ist, ist die vermeintliche Auftragung der Territorien durch die Reichsfürsten an Konrad I. Anlässlich dessen Wahl zum König im Jahr 911 sei mit ihr das Reich als Fürstenbund geschaffen worden.¹⁸³⁹ Diese Hypothese geht, wie bereits oben gesehen¹⁸⁴⁰, auf Samuel von Pufendorf zurück, der in seinem *Severinus de Monzambano* den Versuch unternahm, den von ihm und vielen Zeitgenossen als irregulär empfundenen Zustand der Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit auch historisch zu erklären.¹⁸⁴¹ Ihr kommt insofern eine Sonderstellung zu, da hier keine Zeugnisse für eine Kommendation vorliegen, sondern eine Königswahl als Lehnsauftragung gedeutet wird. Hier handelt es sich also zunächst um die Ableitung einer bestehenden Lehnsbeziehung aus einer Lehnsauftragung, für die es in den überlieferten Quellen noch nicht einmal Anhaltspunkte, etwa in Form einer Kommendation, gibt, die im Sinne einer Lehnsauftragung interpretiert werden könnten. Bis heute ist deshalb die mangelnde historische Nachweisbarkeit der Theorie der Hauptpunkt der Kritik, die von der Geschichtsschreibung an der Theorie Pufendorfs geübt wird.¹⁸⁴² So bezeichnet etwa

Jastrow die Vorstellung nicht nur als „Hypothese“ und „Fiktion“, sondern auch, aus „Mangel an Beweisen“, als „unhistorisch“.¹⁸⁴³

Gleichwohl erlangte die These von den *feuda oblata* im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts mit dem erneuten Erwachen des Interesses am Problem der Reichsgründung höchste Aufmerksamkeit. Sie fand dabei nicht zuletzt aufgrund der ihr innewohnenden modern erscheinenden Verknüpfung lehnrechtlicher Elemente mit einer föderalen Konzeption beträchtliche Zustimmung.¹⁸⁴⁴ Harry Breßlau¹⁸⁴⁵ ging die Hypothese Pufendorfs zwar in der Allgemeinheit, in der sie bis heute vorgetragen wird, zu weit. Aber auch wenn er sie deshalb für „ganz unhaltbar“ hielt, so meinte er gleichwohl anerkennen zu müssen, „... daß in der Hypothese dennoch ein Kern von Wahrheit enthalten ist, den Pufendorf mit kühner Intuition aus der späteren Reichsverfassung erschlossen hat“. Pufendorf, so Breßlau weiter, habe „... diese ganze unhaltbare Hypothese ...“ nur gemacht, „... um den Zustand Deutschlands seit den westfälischen Zeiten, daß nämlich Deutschland mehr ein Bundes- als ein Einheitsstaat war, auch in das Mittelalter zurückzusetzen und so rechtlich und historisch zu begründen. Die positive historische Begründung aber im Reiche der Fiktion zu suchen, ...“ dazu sei er „...durch sein System gezwungen ...“, und dazu habe ihm „... die Erdichtung der *feuda oblata* dienen ...“ müssen.¹⁸⁴⁶

Mangels historischer Anhaltspunkte steht im Zentrum des Interesses der historischen Literatur denn auch nicht mehr die Wahl Konrads I. Ausgangspunkt der Erwägungen bilden bis heute vielmehr die Vorgänge nach der Wahl seines Nachfolgers Heinrich I., dem ersten König aus sächsischem Hause. Dabei meint man, insbesondere von den nach der Wahl Heinrichs erfolgten Unterwerfungen des schwäbischen Herzogs Burkhard 920 und des bayerischen Herzogs Arnulf des Bösen auf die Reichsgründung oder doch zumindest auf den Charakter des neu gebildeten Staatsgebildes zurückschließen zu können.

Nach Eichler sollte „... die tatsächliche Entwicklung der lehnrechtlichen Formen des Föderalismus seit dem Verfall des karolingischen Imperiums die Berechtigung jener Anschauung, wonach die Lehnsauftragung der Stammesherrzöge an den sächsischen König das Werden des Deutschen Reiches vermittelt hat“, zeigen¹⁸⁴⁷, und Giesebrecht¹⁸⁴⁸ erschien mit Rücksicht auf die Bedingungen, unter denen die Herzöge die Königsherrschaft Heinrichs anerkannt hatten, das Reich unter ihm fast wie ein Staatenbund. Daraus schloß wiederum Breßlau, daß „... die These Pufendorfs wenigstens insofern in der Tat das Richtige treffe, als die Unterwerfung der Stammesherrzöge unter die Autorität des ersten Königs aus sächsischem Hause durch Abkommen erfolgte, die mit einer Lehnsauftragung bisher selbständig besessener Gebiete und Rechte verglichen werden konnten.“¹⁸⁴⁹ Ausschlaggebend für das Aufkommen der Ansicht,

nach der die Reichsgründung nicht zuletzt auf die Lehnsauftragung Arnulfs und Burkharths zurückzuführen sei, war die Erschließung der *Annales Juvavienses maximi*. Bei diesen handelt es sich nach Mitteis um „... die reichhaltigste und zuverlässigste chronikalische Quelle für die Anfänge des deutschen Reiches“. Diesem Werk wollte die Wissenschaft entnehmen, daß die Wahl Arnulfs von Bayern im Jahre 920 als Aufstellung eines Gegenkönigs für das ganze deutsche Reich gedacht gewesen war.¹⁸⁵⁰ Wegen der darin zum Ausdruck kommenden politischen Selbständigkeit und Unabhängigkeit des bayerischen Stammesherzogtums, erschien den Autoren die Annahme naheliegend, daß die Beziehungen des sächsischen Königshauses zu den Stammesherzogtümern nur auf lehnrechtlicher Grundlage aufgebaut worden sein konnten. In diesem Lichte interpretierte Mitteis die Huldigungender süddeutschen Herzöge Burkhard von Schwaben und Arnulf des Bösen von Bayern, die nach den sich gegenseitig stützenden Berichten Widukinds und Liudprands erst nach der Wahl Heinrichs I. zum König erfolgten, als „Leistung, die der Föderalismus in lehnrechtlicher Form an der Schwelle der deutschen Reichsgeschichte vollbrachte“ und wollte, wie Breßlau, im Lehnsverhältnis die einzige Bindung Bayerns an das Königtum Heinrichs I. sehen.¹⁸⁵¹ Erst unter Heinrich I., der wie Konrad zunächst nur von den Franken und Sachsen zum König gewählt worden war, so meinte Breßlau, sei die Einfügung der während des Auflösungsprozesses des karolingischen Imperiums entstandenen provinziellen Gewalten in den Reichsverband gelungen. Zwar lägen über die Bedingungen, unter denen das geschehen war, nur dürftige Nachrichten vor, sie reichten aber aus, um zu erkennen, daß die beiden Herzöge auf Grund bestimmter Abmachungen ihre Herzogtümer „von ihm zurückerhielten“ und damit zu „Vasallen des Königs“ wurden.¹⁸⁵²

Werfen wir einen Blick auf die Berichte über die Huldigungen der süddeutschen Herzöge, die sich entweder, wie Burkhard, der Wahl Heinrichs verschlossen oder, wie Arnulf, sich gar zu einer königsgleichen Stellung empor geschwungen hatten, so bietet sich folgendes Bild: Noch 919, im Jahre seiner Königswahl also, zog Heinrich gegen Burkhard von Schwaben zu Felde, den er so zur Anerkennung seiner Oberhoheit bewegen konnte.¹⁸⁵³ Widukind berichtet hiervon: ... *tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo* ...¹⁸⁵⁴, Burkhard habe sich dem König also mit allen seinen Orten und seinem Volk ergeben.

Von der späteren Einigung Heinrichs mit Arnulf von Bayern in Regensburg heißt es in der Erzählung Widukinds, Arnulf habe sich ... *semet ipsum cum omni regno suo* ... übergeben und sei daraufhin von Heinrich ehrenvoll empfangen worden. Dieser habe ihn aus diesem Anlaß gar *amicus regis* genannt.¹⁸⁵⁵ Liudprand hingegen berichtet, *Heinrici regis miles efficitur*, Arnulf sei also zum Ritter Heinrichs geschlagen worden.¹⁸⁵⁶ Welche Verpflichtungen Arnulf

anlässlich dieser Einigung eingehen mußte und welche tatsächliche Beziehung sich hinter diesen Worten verbirgt, ist indes keinem dieser Texte zu entnehmen. Arnulf verzichtete jedenfalls auf den Königstitel und erkannte in irgendeiner Form die Oberhoheit Heinrichs an.¹⁸⁵⁷ Seine Unterwerfung wird gleichwohl von Teilen der Literatur als Anerkennung der Übertragung des fränkischen Reiches auf den sächsischen König¹⁸⁵⁸ verstanden. Manche Autoren hingegen halten den Vorgang für eine Huldigung im Rahmen der Königserhebung Heinrichs¹⁸⁵⁹ oder deuten sie als Fortsetzung der Königswahl von Fritzlar.¹⁸⁶⁰ Bisweilen wird aber auch davon gesprochen, daß mit dem Vertrag von Regensburg ein Lehnverhältnis begründet worden sei, das sich nicht wesentlich von der Unterordnung der *reguli* unter Kaiser Arnulf unterschieden habe¹⁸⁶¹ und das deshalb eher mit einem „außenpolitischen“ oder „völkerrechtlichen“ Vertrag zu vergleichen sei.¹⁸⁶² Dabei scheint es nach dem Zeugnis Liudprands, der Herzog Arnulf als *miles* bezeichnet, in der Tat nahe zu liegen, diesen als Vasallen Heinrichs anzusehen.¹⁸⁶³ Für den Gedanken der Vasallität scheint zusätzlich die von Kurt Reindel aufgestellte Vermutung zu sprechen, daß Arnulf trotz seiner militärischen Stärke nur von der Überzeugung zum Nachgeben bewogen werden konnte, daß ein so lockeres Band, wie es die Lehnspflichtung gegenüber einem anderen Herrscher begründet, ihn in der Verfolgung seiner Interessen nicht einengen würde.¹⁸⁶⁴

Nach Mitteis¹⁸⁶⁵ stellte es jedenfalls einen Wendepunkt der bairischen Geschichte dar, daß Arnulf seine Sonderpolitik aufgab und sich mit seinem Stamm in das fränkische Reich wieder einfügte.

Wegen der Übereinstimmung in den Berichten Widukinds von den Huldigungen der beiden Herzöge meint man, auch die Huldigung Burkhardts von Schwaben sei zwar nicht als Begründung einer vasallitischen Beziehung¹⁸⁶⁶ zu deuten; durch jenes Abkommen sei aber zumindest die Grundlage für lehnrechtliche Beziehungen zwischen dem schwäbischen Herzog und dem deutschen König geschaffen worden.¹⁸⁶⁷

Mitteis, der die Huldigungen, von denen Widukind und Liudprand übereinstimmend berichten, als Lehnsauftragungen deutete und meinte, an der Schwelle der eigentlichen deutschen Verfassungsgeschichte sei „eine föderale Hegemonie in den Formen des Lehnrechts“ gestanden¹⁸⁶⁸, faßte seine Einschätzung der Reichsgründung mit folgenden Worten zusammen:

„Es ist also ein wahrer Kern an der Anschauung, die schon Samuel von Pufendorf in seinem Severinus de Monzambano vertrat, wonach das Deutsche Reich im Anfang seiner Geschichte auf der Lehnsauftragung der Stammesherzöge an den sächsischen Stammeskönig aufgebaut war. Diese Theorie der feuda oblata beweist mehr für das

politische Ingenium ihres Urhebers als der Tadel, den moderne Kritiker deswegen ausgesprochen haben.“¹⁸⁶⁹

Auch Eichler meinte, die Hypothese auf die anderen Stammesherzogtümer ausdehnen zu können. Nach ihm sei es so gut wie selbstverständlich, daß auch die Einigung mit den fränkischen und lothringischen Stammesherzögen, die einer Anerkennung der königlichen Herrschaft der Sachsen vorausgegangen sein mußten, von denen wir aber keine aussagekräftigen historiographischen Nachrichten haben, nur auf Grund ähnlicher vertragsartiger Abmachungen zustande gekommen sein könnten. Deshalb treffe die These Pufendorfs wenigstens insofern in der Tat das Richtige, als die Unterwerfung der Stammesherzöge unter die Autorität des ersten Königs aus sächsischem Hause durch Abkommen erfolgte, die mit einer Lehnsauftragung bisher selbständig besessener Gebiete und Rechte verglichen werden konnten.¹⁸⁷⁰

5. Die Schenkung Polens an den Heiligen Stuhl im Jahr 990

Schließlich spielt die Lehnsauftragung auch eine Rolle als Erklärungsmodell bei der historischen Erörterung von Lehnsbeziehungen der römischen Kurie, obwohl vor den Reformpäpsten im kirchlichen Bereich weder das Lehnrecht noch dessen Diktion zur Ausgestaltung von politischen Beziehungen zu christlichen Fürsten instrumentalisiert wurde. Gleichwohl gibt es auch hier schon Vorgänge, die aufgrund ihrer Ausgestaltung an spätere Lehnsauftragungen zumindest erinnern und deshalb von der Geschichtsschreibung gerne in deren Nähe gerückt werden.¹⁸⁷¹

Als Beispiel wäre in diesem Zusammenhang die 990 durch Herzog Mieszko I. erfolgte und in einer Urkunde niedergelegte Schenkung Polens an den Heiligen Stuhl zu nennen. Mit ihr übertrug der Gründer des polnischen Reiches, der hier als *iudex Dago* erscheint, und seine zweite Frau, die ehemalige sächsische Nonne Oda, zusammen mit ihrem ebenfalls Mieszko genannten Sohn das Gnesener Reich *cum omnibus pertinentibus* Papst Johann XV. zu Eigen.¹⁸⁷² Der Grund für diese Übereignung mag hier neben dem Wunsch nach päpstlicher Anerkennung zur Sicherung der eigenen Herrschaft gegenüber dem Deutschen Reich auch in dem Bestreben zu sehen sein, auf diese Weise die Rechte der Kinder aus der zweiten Ehe gegenüber dem slawischen Mitbewerber um die Herrschaft, Boleslav Chrobry, abzusichern.

Auch wenn hier nicht in feudaler Terminologie von einer Leihebegründung, sondern lediglich von der Übereignung Polens gesprochen wird¹⁸⁷³, wird der Vorgang von manchen Autoren in die Nähe einer Lehnsauftragung gerückt. In der Literatur findet sich denn auch bisweilen die Einschätzung, hier sei mit „den Mitteln von Kommendation und Leihebegründung durch Auftragung ein in seiner politischen Bedeutung und Wirkung, wenn auch nicht in der juristischen Form, ein der Lehnsabhängigkeit vergleichbares Schutz- und Unterordnungsverhältnis begründet worden.“¹⁸⁷⁴ Aber auch in diesem Fall läßt sich jedenfalls der Quelle selbst nicht entnehmen, wie das Verhältnis zwischen Polen und der Kurie in politischer und staatsrechtlicher Hinsicht tatsächlich gedacht war. Die hier von der Literatur gezogene Verbindung mit dem Lehnrecht und der Lehnsauftragung ist allein theoretischer Natur und beruht auf der vermeintlichen Vergleichbarkeit der Phänomene.

6. Das Homagium Boleslav Chrobrys an Heinrich II. für die Lausitz

Mit dem *homagium* Boleslav Chrobrys, das dieser nach dem Bericht Thietmars¹⁸⁷⁵ Kaiser Heinrich II. am 25. Juli 1002 auf dem Hoftag zu Merseburg geleistet hat, kommen wir zu einer weiteren persönlichen Unterwerfung eines Herrschers, die in der rechtshistorischen Literatur als Lehnsauftragung erklärt wird.

Thietmar berichtet von der Huldigung:

Omnes, qui priori imperatori servierant, ... regi [Heinrich II.] manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant. Bolizlaus autem Misnensem urbem tantummodo innumerabili pecunia acquirere satagebat et, quia opportunitas regni non erat, aapud regem optinere non valebat, vix impetrans, ut hec fratri suo Guncelino daretur, redditis sibi Luidizi et Miltizieni regionibus.

Gernot von Grawert-May¹⁸⁷⁶ meint danach, der Treueid schwörende und Mannschaft leistende Boleslaw sei nicht nur Vasall des deutschen Königs geworden. Zwar sei sein Versuch gescheitert, vom Kaiser Meißen zu erhalten, doch sei er bei dieser Gelegenheit immerhin mit der Niederlausitz und dem Milzener Land, der späteren Oberlausitz, belehnt worden.

Auch wenn die Belehnung sich nicht ausdrücklich aus der Wendung *redditis sibi* ergebe, so erkläre sich das *reddere* am besten als Auftragung dieser Gebiete an Heinrich II. Damit habe

der Eroberer Boleslaw diese Gebiete dem Kaiser aufgelassen und sie von ihm anschließend als deutsches Lehn zurückerhalten.¹⁸⁷⁷ Dafür spreche auch, daß Boleslaw I. diese Gebiete im Jahr 1013 noch einmal als deutsche Lehen erhielt und daß Heinrich II. auch vorher durch seine Feldzüge von 1010 und 1012 gegen Boleslaw die Zugehörigkeit der Lausitz und des Milzener Landes zum deutschen *regnum* betont hatte.

Wie weit die Interpretation eines solchen Vorganges als Auftragung in der Historiographie führen konnte, zeigt die Ansicht, wonach Boleslav die Lehnsobrigkeit des Deutschen Reiches anerkannt habe, auch wenn in der Geschichtsschreibung heute mangels eines anderweitigen Anhaltspunktes in den Quellen allgemein als gesichert gilt, daß das 1002 begründete Verhältnis zwischen Heinrich II. und Boleslaw I. sich ausschließlich auf die beiden Lausitzen und damit auf Reichsgebiete bezogen hatte. Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum Reich blieb davon unberührt, oder, um es mit den Worten von Grawert-May zu sagen: In seiner Eigenschaft als Herzog der Polen wurde Boleslaw 1002 weder Vasall des deutschen Königs noch trat Polen etwa in eine lehnrechtliche Beziehung zum *regnum Francorum*.¹⁸⁷⁸

7. Die Lehnsauftragung Englands 1194

Besonders aufsehenerregend erscheint schließlich die angeblich im Jahr 1194 erfolgte Auftragung Englands an das Deutsche Reich durch den englischen König Richard I. Löwenherz, der auf dem Rückweg aus dem heiligen Land in deutsche Gefangenschaft geraten war.¹⁸⁷⁹

Von diesem Vorgang berichtet die Chronik des Roger von Hoveden¹⁸⁸⁰:

Ricardus ... deposuit se de regno Angliae, et tradidit illud imperatori sicut universorum domino, et investivit eum inde per pilleum suum: sed imperator, sicut prae locutum fuit, statim reddidit ei ... regnum Angliae praedictum, tenendum de ipso pro ...; et investivit eum inde imperator per duplicem crucem de auro.

Auch hier finden sich mit den Wendungen ... *deposuit se de regno Angliae, et tradidit illud imperatori ...* und ... *statim reddidit ei ... regnum Angliae praedictum ...* mit der Übergabe des Königreiches und der Rückgabe durch den Kaiser der Hinweis auf einen dinglichen Akt. Die deutsche Literatur hegt auch in diesem Zusammenhang kaum einen Zweifel daran, daß hier eine Lehnsauftragung erfolgt sei.¹⁸⁸¹ Scheiding-Wulkopf meint, die Tatsache der Lehnsauftra-

gung Englands durch Richard kann nicht angezweifelt werden, zumal die Engländer eine erneute Krönung ihres Königs für notwendig erachteten, um so die Schmach der Vasallität von ihm zu nehmen. Außerdem wurde er im Jahre 1197 von Heinrich VI. aus dessen Lehnshoheit entlassen.¹⁸⁸²

Heinrich VI. habe so, wenn auch vergebens, versucht, England durch die Lehnsauftragung Richards an das Reich zu binden, während Richard durch die Auftragung wohl neben seiner Freilassung¹⁸⁸³ die Anerkennung seiner Herrschaft gegen die Allianz von Frankreich mit seinem Bruder Johann Ohneland erstrebt habe. Dieser hatte ihm neben der Herrschaft über die Besitzungen Englands in Frankreich auch das Königreich England selbst streitig gemacht.¹⁸⁸⁴

Daran, daß sich dieses Lehnsband nach der Rückkehr Richards nach England niemals mehr auswirkte, kann man sehen, daß es sich hierbei um die Eingehung einer bloßen politischen Bindung handelte, die in Form einer Lehnsauftragung vollzogen wurde. Die Herrscher, die sich beim Vertragsschluß lediglich des Rituals und der Terminologie der Lehnsauftragung bedienten, symbolisierten ihr Bündnis auf diese Weise nach außen. Oft wird der Vorgang deshalb auch nur als *homagium* qualifiziert¹⁸⁸⁵, und selbst Mitteils, der England nach der Huldigung Richards andernorts¹⁸⁸⁶ als durch Lehnsauftragung begründetes Sühnelehn bezeichnete, ordnete den Vorgang letztlich einer Reihe hochpolitischer Fälle zu, in denen zwischen Herrschern ein Mannschaftsverhältnis geschlossen worden war.¹⁸⁸⁷

8. Das Bündnis Boleslaws von Oppeln und Mieszkos von Teschen mit König Wenzel II. von Böhmen (1291)

Schließlich soll mit dem am 17. Januar 1291 zwischen Boleslaws von Oppeln und Mieszkos von (Oppeln-) Teschen einerseits und König Wenzel II. von Böhmen andererseits in Olmütz geschlossenen Vertrag ein weiteres Bündnis angeführt werden. Auch diese Abrede, in der sich die beiden Herzöge verpflichtet hatten, ihre Städte dem König von Böhmen zu öffnen und ihn gegen jedermann zu unterstützen *in adquisicione persecucione ac defensione iurium terrarum et bonorum ipsius domini regis*¹⁸⁸⁸, wurde von einigen Historikern als Lehnsauftragung qualifiziert.¹⁸⁸⁹

Allerdings hat diese Ansicht in der Literatur¹⁸⁹⁰ kaum Zustimmung gefunden, da hier zu einer Zeit, in der das Lehnsrecht und seine Diktion in den entsprechenden Urkunden bereits weit

verbreitet ist, dieses in einen Vorgang hineininterpretiert wird, der leicht mit Hilfe lehnrechtlicher Diktion hätte ausgestaltet werden können. Gegen die Interpretation des Vertragsschlusses als Lehnsauftragung spricht vor allem ein Vergleich mit der im Jahr 1289 vorgenommenen Lehnsauftragung Kasimirs von Beuthen: Während Kasimir von Beuthen nämlich von Wenzel als *domino suo ... regi Bohemie* beziehungsweise *domino meo* spricht¹⁸⁹¹, fehlt das Possesivpromnomen in der Urkunde von 1291. Ferner enthält die Urkunde von 1289 die Lehnsauftragung und -huldigung gegenüber Wenzel *expressis verbis*, während im Olmützer Dokument eine entsprechende Erwähnung fehlt. Und außerdem war Kasimir von Beuthen, wie jeder Vassall, generell zur Hilfe verpflichtet, während die Herzöge von Oppeln und Teschen nur in einigen bestimmten Fällen Hilfe leisten mußten.

4. Abschnitt: Zusammenfassung

Eine Untersuchung wie die vorliegende mit methodischen Erwägungen abzuschließen, mag befremdlich erscheinen.

Andererseits fügt sich diese Vorgehensweise nahtlos in den Gang der Darstellung ein. Schon die inverse Zweiteilung der Arbeit unter Abkehr vom klassischen Untersuchungsschema, das sich nach der Erörterung der Geschichte eines Rechtsinstituts in einer Quellenuntersuchung mit der Materie selbst hätte beschäftigen müssen, ist dem Leser wahrscheinlich aufgefallen. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß die hier gewählte Vorgehensweise, sich zunächst anhand von Quellen ein Bild der Lehnsauftragung zu machen, um es sodann vor dem Hintergrund seiner mit unterschiedlichen Anliegen vorgenommenen literarischen Erörterung wieder in Frage zu stellen eine notwendige Folge der am Anfang der Untersuchung formulierten Postulate ist.

Da die Lehnsauftragung als Landleihe an eigenem Gut ohne Beschränkung auf das klassische Lehnswesen dargestellt und dabei zugleich die eigene gedankliche Vorprägung berücksichtigt werden sollte, ergab sich der Gang der Darstellung zwangsläufig in zwei Schritten.

Zunächst war die Lehnsauftragung in einer exemplarischen Bestandsaufnahme der Phänomene als heuristisches Element sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gestaltung darzustellen. Dazu war der Quellenbefund einer rechtlichen Dekomposition seiner Elemente hinsichtlich des durch Lehnsauftragung begründeten Leiheverhältnisses einerseits und des Abhängigkeitsverhältnisses andererseits zu unterziehen. Indem das Resultat dieser Dekomposition der juristischen Deutung gegenübergestellt wurde, die das Phänomen in der rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Literatur erfahren hat, konnte eine Vergleichsgröße für die sich anschließende funktionale Analyse anhand der lehnrechtlichen Quellen gewonnen werden.

Erst in der Folge dieser theoretischen Vergegenwärtigung eigener rechtlicher Erkenntnisgrundlagen konnte sodann eine funktionale Phänomenologie der Lehnsauftragung erarbeitet werden.

Während für den ersten Teil der Analyse also neben den Lehnurkunden die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit ebenso wie die historische Literatur als Quelle fungieren, bilden Lehnurkunden die alleinige Quellengrundlage der sich anschließenden funktionalen Analyse. Die Funktion der Lehnsauftragung wurde also mit Hilfe der rechtswissen-

schaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit und der historischen Literatur erörtert, wobei beide die Rolle von Sekundärliteratur in einem klassischen Verständnis einnehmen.

Dabei ging es um die Ergründung der Bedeutung von Begriffen, wie *eygen*, *erbe*, *dominium* und *lehen* einerseits und dem Vasallitätsverhältnis andererseits aus dem jeweiligen Kontext ihrer Verwendung. Die große zeitliche und räumliche Streuung und der Zufall der Überlieferung machte allerdings die Beschränkung der Erörterung auf eine exemplarische Quellenauswahl erforderlich. Ordnungsparameter der Untersuchung waren die drei großen Funktionen Kompensation mit den in der rechtshistorischen Literatur als klassische Gründe für die Auftragung fungierenden Gesichtspunkten Schutz, Sühnung von Unrecht, Erlangung von Seelenheil sowie wirtschaftlicher Austausch und Kompensation von Rechtspositionen einerseits, sowie die zwei verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Größen Herrschaftsverdichtung und Herrschaftsverbundung andererseits. Bei den beiden zuletzt genannten Größen handelt es sich eher um sekundäre Wirkungen der Lehnsauftragung auf die politische Ordnung, bei denen nicht zuletzt Kompensationsgedanken die Auslöser für die Lehnsauftragung waren. Hier bewirkte das durch die Lehnsauftragung geschaffene Lehnsband entweder die Verdichtung der Herrschaft des Auftragungsempfängers durch territoriale und politische Integration des aufgetragenen Gutes und der darauf radizierten Herrschaft des Auftragenden. Aber auch der Auftragende konnte oft durch die Auftragung seine Herrschaft durch Ableitung ihrer Grundlagen von einem mächtigeren Lehnsherren sichern und ausbauen. Zudem konnte durch die Lehnsauftragung zwischen Herrschern zwischenherrschaftliche Bindungen begründet und politische Bündnisse sinnfällig symbolisiert werden.

Diese Bestandsaufnahme bildete sodann die Grundlage für den zweiten großen Abschnitt der Untersuchung, die der Lehnsauftragung als Gegenstand literarischer Auseinandersetzung und ihrer literarischen Instrumentalisierung gewidmet ist, die nach den dahinter stehenden Erkenntnisinteressen der jeweiligen Autoren untersucht wurde.

Diese Fragestellung ermöglichte die Einbeziehung aller in der Literatur als Lehnsauftragung qualifizierten Phänomene in die Untersuchung. Wenn dabei nicht nur die klassische Modellvorstellung einer Lehnsauftragung entsprechenden Vorgänge, sondern alle Vorgänge, die in irgend einer Weise, sei es in den Quellen oder der Literatur als Lehnsauftragung bezeichnet werden oder mit dem Phänomen in irgendeiner Weise in Verbindung gebracht werden, untersucht wurden, so ermöglichte dies neben der Erörterung von Problemen der Verfassungsgeschichte auch die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Wissenschafts- und Begriffsgeschichte.

Im Rahmen dieses Abschnitts wurde mit der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit und der modernen historiographischen Literatur die Sekundärliteratur des ersten Untersuchungsabschnitts also selber zum Untersuchungsgegenstand und damit zur Quelle.

Hier erscheint interessant, daß bei den Juristen der Frühen Neuzeit nicht so sehr die Frage der eigentumsrechtlichen Bedeutung der Lehnsauftragung im Vordergrund stand, sondern ihre politische und öffentlich-rechtliche Bedeutung im Staatswesen – eine Einsicht, die die moderne Historiographie erst wieder Heinrich Mitteis zu verdanken scheint.

Zwar setzten sich die Arbeiten der Feudisten zum *feudum oblatum* auch mit zivilrechtlichen und lehnrechtlichen Fragestellungen auseinander. Im Vordergrund ihrer Erörterung steht das *feudum oblatum* als lehnrechtliche Kategorie mit seinen Eigenschaften und die Problematik der Auftragung von Lehnsgut.

Die größte Bedeutung erlangte die Lehnsauftragung jedoch für Fragestellungen des *ius publicum* vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Reichsverfassung. Den Autoren der Frühen Neuzeit ging es vor allem darum, die Bedeutung der Lehnsauftragung im Spannungsfeld von Lehnsbindung und Territorialhoheit zu ergründen. Im Zentrum ihrer Erörterungen stand dabei die Auswirkungen der Lehnsauftragung auf Rechtspositionen wie die landesherrliche Territorialhoheit und die Reichsunmittelbarkeit und damit die Interdependenz von landesherrlicher Territorialgewalt und Lehnshoheit einerseits und die mögliche Beeinträchtigung der Besteuerung von Untertanen und damit die Interdependenzen von Lehnsabhängigkeit und Untertänigkeit andererseits.

Daneben werden in diesem Zusammenhang auch über territoriale Grenzen hinausgreifende Auftragungen, die gemeinhin als Abschluß eines *foedus inaequalis* beurteilt wurden, hinsichtlich der Kompetenz der beteiligten Parteien zur Auftragung sowie den Folgen für die politische Integrität des Reiches nach innen und außen besprochen.

Schon hier wurde die Lehnsauftragung aber auch zum Gegenstand historischen Erkenntnisinteresses, das den letzten Schwerpunkt der Arbeit bildet.

Da die Lehnsauftragung zusehends zu einem historischen Erklärungsinstrument für das Territorialstaatsrecht wurde, liegen in dieser Zeit auch die Anfänge der historischen Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung. In diesen Arbeiten wurden verfassungsrechtliche Ergebnisse mit Hilfe des Rückgriffs auf historische Lehnsauftragungen erklärt. Waren diese historisch nicht greifbar oder belegbar, so scheute man sich nicht, Lehnsauftragungen im Rahmen von fiktiven historischen Ereignissen oder historische Ereignisse trotz mangelnder Belege als Lehnsauftragung zu interpretieren. So wurde nicht zuletzt die Entstehung der landesfürstli-

chen Territorialhoheit durch die vermeintliche Lehnsauftragung der Stammesherrzöge an Konrad I. anlässlich der Reichsgründung im Jahre 911 erklärt.

Daneben spielt die Lehnsauftragung als historisches Argument auch eine Rolle im Rahmen politischer Auseinandersetzungen, die etwa im Rahmen politischer Auseinandersetzungen um nationale Zugehörigkeit in der lehnrechtlichen Literatur und der politischen Publizistik der Frühen Neuzeit geführt wurden.

Zum Ziel rein historischer Erwägungen ist die Lehnsauftragung geworden, seit die lehnrechtliche Literatur sich im Rahmen ihrer Untersuchungen der *feuda oblata* auch mit deren historischen Ursprüngen und ihrer geschichtlichen Entwicklung auseinandersetzte.

In diesem Zusammenhang konnte gezeigt werden, wie die vermeintlichen Ursprünge des Rechtsinstituts in Phänomenen jenseits des klassischen Lehnswesens wie etwa dem spätrömischen *patrocinium* und den der Lehnsauftragung ähnlichen Leihebegründungen des Frühen Mittelalters gesucht wurden.

Weiterhin konnte gezeigt werden, wie Leihebegründung an eigenem Land im Rahmen der „Fränkischen Benefizialleihe“ mit der retrospektiven Begriffsbildung von *precaria oblata* und *beneficia oblata* von der rechtshistorischen Forschung des 19. Jahrhunderts in einen vermeintlichen Kontinuitätszusammenhang zur Lehnsauftragung des klassischen Lehnswesens gestellt wurde. Zudem konnte die Rolle der Lehnsauftragung als historiographischer Deutungstopos nachgezeichnet werden. So diente die Lehnsauftragung der historiographischen Literatur immer wieder dazu, Geschichte mit Hilfe tatsächlicher oder vermeintlicher Lehnsauftragungen zu erklären.

So konnte insbesondere aufgezeigt werden, daß ein Phänomen wie die Lehnsauftragung im Laufe seiner Entwicklung auf unterschiedlichen Ebenen und auf unterschiedliche Weise instrumentalisiert wurde.

Man bediente sich der Lehnsauftragung zum einen über die klassischen Regelungsmaterien des Lehnrechts hinaus in heuristischer Weise zur Gestaltung wirtschaftlicher Geschäfte wie der Kreditsicherung oder politischer Akte wie etwa des Bündnisschlusses und instrumentalisierte sie so zu Gestaltung einer Vielzahl von praktischen Vorgängen. Andererseits instrumentalisierte nicht nur die Rechtswissenschaft der frühen Neuzeit, sondern auch die rechtshistorische Forschung das Modell der Lehnsauftragung in theoretischer Hinsicht, indem sie versuchte, auf der Ebene der Reflexion mit Hilfe der retrospektiven Übertragung des Auftragsmechanismus auf andere geschichtliche Ereignisse diese zu erklären oder politische Ansprüche daraus abzuleiten.

So wurde dieses Rechtsinstitut also nicht nur anhand des lehnrechtlichen Urkundenbefundes in seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Funktion, sondern auch in seiner theoretischen Instrumentalisierung als Gegenstand rechtswissenschaftlicher und historiographischer Reflexion dargestellt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die Lehnsauftragung nicht nur auf einer möglichst breiten Quellenbasis als positivrechtliches Element einer sich wandelnden, lehnrechtlich geprägten Rechtsordnung zu beschreiben, sondern sie konnte zudem in ihrer Relevanz für die Wissenschaftsgeschichte dargestellt werden. Erst durch die Berücksichtigung der literarischen Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung vor dem Hintergrund unterschiedlicher und sich bis in die heutige Zeit hinein wandelnden Erkenntnisinteresses war es möglich, die uns eigene Hermeneutik in den Prozeß der historischen Erkenntnis mit einzubeziehen und durch die Kombination beider Elemente zu einem umfassenden Bild dieses Rechtsinstitut zu gelangen.

Auf diese Weise sollte es immerhin gelungen sein zu verdeutlichen, daß der Ausgangspunkt einer rechtshistorischen Untersuchung immer nur das Bild eines Rechtsinstituts sein kann, das es in der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung erfahren hat. Die quellenmäßige Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung ist zugleich immer die Auseinandersetzung mit der Interpretation, die diese Quellen in der Forschung erfahren haben – oder, um es mit anderen Worten auszudrücken: Die Analyse der Lehnsauftragung hat sich vor dem Hintergrund des hermeneutischen Bewußtseins von einer strikten Unterscheidung zwischen primärer Quelle und sekundärer Erläuterung zu verabschieden.

Dabei, um nicht mißverstanden zu werden, war es nicht das Anliegen der vorliegenden Untersuchung, durch die gewählte Darstellungsweise objektive Geschichte zu schreiben, indem zwischen dem Quellenbefund selbst und seiner Reflexion unterschieden wurde. Es ist klar, daß gerade die Darstellung der situativen Verwendung der Lehnsauftragung zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen alles andere als frei von eigener hermeneutischer Vorprägung erfolgen kann. Schon die Auswahl der dargestellten Phänomene macht nämlich eine Entscheidung erforderlich, was man überhaupt unter einer Lehnsauftragung zu verstehen hat und was nicht. Daß diese Entscheidung nicht nach objektiven Merkmalen erfolgen kann, mögen die folgenden Erwägungen verdeutlichen. Wollte man eine Auswahl nämlich danach richten, was in der Literatur gemeinhin als Lehnsauftragung angesehen wird, so liegt nicht nur auf der Hand, daß die Darstellung von der bisherigen historischen Forschung präjudiziert wird. Mit dem selben Problem hätte auch die Beschränkung der Untersuchung nach den in den Urkunden zu findenden terminologischen Gestaltungen zu kämpfen. Hier bestünde die Gefahr, daß mit ihr Ge-

staltungen, die aus welchen Gründen auch immer terminologisch von der Mehrzahl der Aufträgen abweichen, außer Acht bleiben, obwohl sie ein Bestandteil des Gesamtphänomens der lehnrechtlichen Leihebegründung am eigenen Boden bilden. Zudem wäre die Frage zu klären, ob es überhaupt zulässig sein kann, die Lehnsauftragung nur als Phänomen des klassischen Lehnswesen zu sehen und zu untersuchen. Denn auch diese Beschränkung beruhte mit dem klassischen Lehnswesen auf einer Größe, deren Eigenschaften und Voraussetzungen von der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts bestimmt wurde.

Wenn wir uns im Ergebnis also dazu entschieden haben, alle Gestaltungen in die Untersuchung mit einzubeziehen, die in der Literatur auf irgendeine Weise mit dem Begriff der Lehnsauftragung in Zusammenhang gebracht wird, so hat dies den Vorteil, daß man damit gleichsam den größten gemeinsamen Nenner für das Phänomen zu Grunde legt.

Im zweiten Teil der Arbeit, der sich mit dem Bild selbst auseinandersetzt, die die Lehnsauftragung in ihrer literarischen Darstellung erfahren hat, stellt sich dieses Problem hingegen mit viel geringerer Intensität. Hier ergibt sich die Rollenverteilung mit der sekundären Literatur als primärer Quelle zwangsläufig schon durch die Formulierung des Untersuchungszieles. Allein die Ausrichtung der Untersuchung auf die unterschiedlichen Erkenntnisziele der Autoren, die sich mit der Lehnsauftragung beschäftigten ermöglicht es zu verdeutlichen, wie zur Begriffsgeschichte eines Rechtsinstituts die Ebene der Reflexion dazugehört, und zwar nicht als Erklärung seiner objektiven Geschichte, sondern als Bestandteil seiner Geschichte selbst.

Eingedenk ihrer zeitlichen Einordnung dient die juristische Erörterung der Lehnsauftragung in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit unter dieser Prämisse also nicht so sehr dem objektiven Verständnis der Lehnsauftragung und ihrer rechtlichen Implikationen. Sie ist vielmehr Zeugnis für deren rechtstheoretisches Verständnis als auch ihre historische Auffassungsgabe. Vor diesem Hintergrund ist auch das historische Reflektieren über die Geschichte der Lehnsauftragung also – so sehr es das auch beansprucht und sein möchte – nicht die objektive Darstellung dieser Geschichte. Es ist vielmehr selbst historischer Bestandteil des untersuchten Phänomens, eben wie es für uns heute in der Literatur noch erfahrbar ist. Aus diesem Grunde wurde vorliegend verzichtet, die Geschichte des Rechtsinstituts der Lehnsauftragung um ihrer selbst Willen oder gar mit objektivem Anspruch zu schreiben. Die historische Entwicklung der Lehnsauftragung wurde vielmehr immer nur als Resultante ihrer historischen Bearbeitung in der Literatur begriffen.

ANMERKUNGEN

¹ Die Herkunft des Lehns aus dem Vermögen des zukünftigen Lehnsmannes erschien schon der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit als das herausragende Kennzeichen des *feudum oblatum*; vgl. D. v. Anwanden / C. Ludwig, *Orbis novus literatorum*, 1740, tom. 2, num. 102, p. 61: *Certe ejusmodi feuda, quae vulgo nos ein aufgetragene Lehen vocitamus, ac quae non proveniunt ex patrimonio Domini (...)*; G. L. Boehmer, *Principia juris feudalis*, 3. Aufl. 1775, § 46, p. 30: *Feudum inde ... est ... oblatum, quod vi oblationis a domino constituitur in re, sibi in feudum oblata*.

² G. L. Boehmer, *Principia juris feudalis*, § 47, p. 30: *In constituendo feudo oblato intervenit tum oblatio rei in feudum, tum eius infeudatio*; E. T. Maier, *Syntagma juris feudalis*, 1716, cap. 2, § 5, p. 63: *Ad feudum autem, ut per oblationem constitutum dici possit, duo actus requiruntur; quorum primo id agitur; ut res mea in alterum a me ipso transferatur: in secundo vero hoc; ut res illa ab eodem sub nexu feudali mihi restituatur; ex quo prior ille actus, a potissima sua parte, oblatio in feudum, posterior vero concessio feudi vocari potest, ...*; vgl. außerdem J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1680, pars 2, § 40; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 60, p. 65.

³ K.-H. Spieß, *Lehnsauftragung*, Sp. 1700 f.; Ders., *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 183–191, insbes. S. 183: „Ein Lehnsauftrag setzte sich aus zwei Akten zusammen. Zuerst übertrug der Inhaber eines Allods seinem zukünftigen Lehnherren die Besitzrechte an der Liegenschaft, die somit in das Eigentum des Herren übergang. Danach gab der Herr das betreffende Objekt wieder an den vorherigen Besitzer als Lehen zurück“; H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 505 ff.; B. Diestelkamp, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, S. 79, Anm. 53; H.-P. Baum, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter*, Bd. 1, S. 71: „Dabei verzichtete ein Eigentümer auf das im Regelfall allodiale Eigentum an einem Gut, trug es dem Herrn zu Lehen auf und empfing es als Lehen zurück“.

⁴ Zu Problemen des hermeneutischen Zirkels im Zusammenhang mit der historischen Erkenntnis vgl. D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 5 ff. m. w. N.

⁵ Vgl. W. Goetz, *Lehnrecht und Staatsgewalt im Deutschen Hochmittelalter*, S. 9 Anm. 2; außerdem S. 14 f. u. 21 f.

⁶ F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 163 ff.; Ders., *Note sur les origines de l'union du bénéfice avec la vassalité*, S. 173–189; K.-H. Spieß, *Lehn(s)recht, Lehnswesen*, Sp. 1727–1729; H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 129 ff; 518 f.; Kritik an der These von der Verbindung von Benefizium und Vasallität übt vor allem S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 6, 18 f., 33, die auch einen guten Überblick über die in der Literatur geäußerten Bedenken gibt.

⁷ H.-P. Baum, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter*, S. 71: „Die rechtsgeschichtlichen und politischen Aspekte der Lehnsauftragungen sind schon von den Feudisten diskutiert, zuletzt von Spieß umfassend dargestellt worden, der auch die Ursachen solcher Besitzveränderungen an vielen Beispielen erläutert hat. Der rechtsgeschichtlichen Seite seiner Darstellung ist wenig hinzuzufügen (...“; neben den Untersuchungen

von Spieß und Krieger sind hier vor allem R. Opsommer, Omme dat leengoed es thoochste dinc van der weerelt und D. Heirbaut, Het vroege vlaamse leenrecht ca. 1000–1305, zu nennen.

⁸ Dazu u. 3. Abschnitt. E. III.

⁹ Das erkannte schon S. Bovey, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. I: „Dabei werden die Bedingungen der Leihe ... je nach den Erfordernissen des einzelnen Falles und der Stellung des verleihenden Herrn zum Leiheempfänger behandelt, und es herrscht die denkbar grösste Mannigfaltigkeit, da jeder Herr sein eigenes Recht schafft, ohne an ein Gesetz gebunden zu sein ...“; vgl. auch K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184.

¹⁰ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 200 f.: „Was bewog den Adel, die Eigentumsrechte an seinen Burgen zugunsten einer Lehnsbindung aufzugeben?“, K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 93: „Fragt man nach den Gründen, die die Besitzer von Allodgut veranlaßten, ihr bisher freies Eigen der königlichen Lehnshoheit zu unterstellen, so kommen hierfür unterschiedliche Ursachen in Betracht“.

¹¹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 183: „Selbst wenn eigens betont wurde, daß die Auftragung aus eigenem Antrieb erfolgte, so leuchtet doch ein, daß der Besitzer eines Allods die Belastung mit Lehnsdiensten und die Gefahr eines Verlustes durch Heimfall nicht ohne irgendeine zwingende Notwendigkeit vornahm“; vgl. auch V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 71: „Es fragt sich natürlich, wieso unter diesen Voraussetzungen so zahlreiche Eintritte in ein ligisches Lehnverhältnis erfolgt sind. Warum haben sich freie Leute in ein so enges Abhängigkeitsverhältnis von einem Herrn begeben?“, K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 183, Fn. 35: „Der Schutz des Lehnsherrn stellt demnach die wesentlichste Gegenleistung für den Vasallen dar, für den die Lehnsauftragung rein rechtlich gesehen sehr ungünstig war. Betrachtet man die Lehnsauftragung allein unter dem Aspekt des Eigentumsrechtes, dann erscheint in der Tat unverständlich, warum die Besitzer sich ihres Eigentums entäußerten um es nur als Lehen wieder zurück zu empfangen“; vgl. auch H. Ebner, Das freie Eigen, S. 255; E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, S. 250; F. Bechstein, Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert, S. 59–61.

¹² K. F. Hommel, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 1, § 12, S. 49.

¹³ M. N. Zaepffel, De origine feudorum oblatorum, 1740, § 1, p. 5 sqq.

¹⁴ Schon J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 1, §§ 3–14, p. 345–356, nennt 9 Gründe für die Auftragung: Die Furcht des Verlusts (*metum rei in solidum amittendae*), die Hingabe an die Kirche (*devotionem erga ecclesias*), die Macht der Bischöfe (*potentiam episcoporum*), die schmählischen Verhältnisse in Deutschland seit dem Interregnum (*statum Germaniae inde a Friderico II per annos ducentos turbatissimum*), fehlendes Kapital (*numorum defectum*), Schulden (*aes alienum*), die Bewahrung der Familie und die Erlangung von Würde (*familiarum conservationem ac redemptionem dignitatum*), Zwietracht zwischen Herren und Untergebenen (*dominorum ac subditorum discordiam*) und schließlich das Streben, sich das aufgetragenen Gut wenigstens teilweise zu erhalten (*studium, partem saltim aliquam conservandi*); vgl. auch C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, §§ 11 sqq.; J. N. Bischoff, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, cap. 1, §§ 27 sqq.,

p. 41 sqq.; *Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis*, 1751, § 4, p. 84 sq.; zu den *causae* vgl. im einzelnen: G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 7; W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ...*, 1716, diss. 4, § 5; T. Müller, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1768, p. 6, num. 6; C. Hanaccius, *De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum*, 1721, diff. 2, §§ 10 sqq., p. 23 sqq.; I. C. Böhrer, *De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio*, 1776, § 3, p. 3; B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 4, § 22; J. A. Kopp, *Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos*, 1724, suppl., num. 36, p. 429 sqq.; J. J. Speidel, *Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum*, 1657, p. 84; E. T. Maier, *Syntagma iuris feudalis*, cap. 2, § 3, p. 59 sqq.; J. E. Roessler, *Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit*, 1733, cap. 1, § 3 sqq., p. 10 sqq.; K. F. Hommel, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, cap. 1, § 12, S. 46 ff.; J. Schilter, *Codex juris Alemannici feudalis*, 1697, p. 123, § 14 a. E.; G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 5, § 1.

¹⁵ K.-H. Spieß, *Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert*, S. 200 f.; Ders., *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 183 ff.; W.-R. Berns, *Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier*, S. 97 ff.

¹⁶ K.-H. Spieß, *Lehnsauftrag*, Sp. 1700: „Zuerst ließ der Eigentümer eines Allods dieses einem Herren auf, sodann gab der Empfänger das gut als Lehen wieder an den ursprünglichen Eigentümer zurück, der dadurch in den Lehnsverband des Herren aufgenommen wurde“.

¹⁷ K.-H. Spieß, *Burg und Herrschaft*, S. 200 f.: „Das Lehnsauftragung benannte Rechtsgeschäft verlief in der Weise, daß der oder die Besitzer einer Burg ihr Eigentum dem Lehnsherren übertrugen, der die Burg dann sofort wieder als Lehen an die ursprünglichen Inhaber ausgab. Was bewog den Adel, die Eigentumsrechte an seinen Burgen zugunsten einer Lehnsbindung aufzugeben?“, C. G. Homeyer, *Das System des Lehnrechts*, S. 316, spricht von „Verwandlung des Eigen des Mannes in Lehen durch Übertragung des Eigens seitens des zukünftigen Lehnsmanne“.

¹⁸ Vgl. dazu im einzelnen u. II. 1; K.-F. Krieger, *Die Lehnsheheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 118 u. 419.

¹⁹ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 506 f.: „Auflassung einerseits, Investitur andererseits sind unerlässlich. (...) Im Westen findet sich ebenfalls die Unterscheidung zwischen Auflassung des Eigentums und Investitur mit dem Lehen“; vgl. dazu G. d’Espina y, *La féodalité et le droit civil français*, S. 132 f.; A. Luchaire, *Manuel des institutions françaises*, S. 150; É. Chénon, *Histoire générale du droit français public et privé*, Bd. 2, S. 148 f.

²⁰ W. Goetz, *Lehnrecht und Staatsgewalt im deutschen Hochmittelalter*, S. 9, Anm. 2; außerdem S. 14 f. u. 21 f.; H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 505 f.; K.-H. Spieß, *Lehnsauftrag*, Sp. 1700; F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 130.

²¹ Mi eris, II, 125 (1312); III, 380 (1381); IV, 159 (1410); *Westfälisches UB VIII*, 1829 (1325).

²² Vgl im einzelnen die Beispiele bei C. G. Homeyer, *Das System des Lehnrechts*, S. 315 f., Anm. 1.

²³ H. v. Eyben, *Electa iuris feudalis*, 1669, cap. 9, § 12, p. 214; E. T. Maier, *Syntagma iuris feudalis*, 1716, cap. 2, § 5, p. 63; J. N. B isch off, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1790, § 26, p. 25.

²⁴ E. T. M a i e r , Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 5, p. 63.

²⁵ C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 315 f.: „Jene Zeitwörter *resignare, auftragen* usw. bezeichnen nicht lediglich die Übertragung des Eigentums mit diesem besonderen Beding des Zurückleihens, sondern die völlige Übertragung eines Rechtes überhaupt, also auch etwa das Lassen eines Lehens, oder das Lassen eines Eigentums ohne jenen Beding, so daß es bei dem Empfänger verbleibe. Dabei drücken einige Formeln die Seite des Loslassens der Sache, andere die des Übertragens auf den Andern aus“.

²⁶ G ü n t h e r III, 236 (1326).

²⁷ L u d e w i g , Reliquiae manuscriptorum II, 468 (1152).

²⁸ Vgl. G ü n t h e r III, 236 (1326): ... *bona supportavimus quod vulgariter mir han ufgedragen dicitur et resignavimus ...*

²⁹ Vgl. W e n c k III, 203 (1298); G u d e n u s III, 64, 72, 76, 153, 205, 214, 253, 283, 326; V, 627, 642, 717, 797, 999; F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 680; S c h a n n a t , Nr. 85, 126, 131, 133, 170, 204, 222, 331, 349, 400, 412, 415, 427, 487, 497, 513.

³⁰ E. T. M a i e r , Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 5, p. 63.

³¹ C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 316.

³² Beispiele für unterschiedlich lange Fristen bei J. N. B i s c h o f f , Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 30, p. 29; C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 316 f. m. w. N.: „Die Urkunden erwähnen, wenn auch regelmäßig des Aufgebens und des Wiederempfangs als zweier gesonderter Handlungen, doch nur wenigemale der Jahresfrist zwischen beiden“.

³³ F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 681 f.: „In dem letzteren Umstande aber, daß nemlich der Herr das aufgetragenen Gut Jahr und Tag in Besitze habe behalten müssen, scheint Eycke von Repgow sich entweder gänzlich geirret zu haben oder es ist solches nur in einigen Fällen gebräuchlich gewesen. (...) Und ist es sehr glaublich, daß auch vor diessem die Parteyen solche zu Zeiten unterlassen, und sich begnüget haben, dem Herrn ihre bisherige Erb-Güther nur bloß anzuweisen, und schriftlich zu bezeugen, daß sie solche hinfüro als als Lehn von ihm besitzen wollten“; K.-H. S p i e ß , Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 66; C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 316 ff. m. w. N.: „In der Praxis ist diese Regelung ausweislich des Urkundenmaterials wohl selbst in den Gebieten des sächsischen Rechtskreises kaum beachtet worden“; J. N. B i s c h o f f , Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 30, p. 29: *Sed nec semper, nec ubique praeceptum illud Iuris Saxonici fuisse observatum, plures testantur chartae.*

³⁴ Vgl. die Urkunde bei S c h a n n a t , Nr. 388 (1387), nach der der Auftragende „das hus dem stift lediglich ufgegeben“ habe; dieses habe er „alspald wider entphangen zu rechten lehn“; vgl. auch ebd. Nr. 68.

³⁵ H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 9, § 12, p. 214; C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 318.

³⁶ C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 318; vgl. die Beispiele bei G e r c k e n VII 327 (1268): ... *posideamus titulo pheodali ...*; G ü n t h e r II, 345 (1265): ... *in feodo tenebimus ...*; vgl. ebd. 475, 511; W e n c k III 229: ... *quod idem castrum jure feudi nos a Domino tenebimus ...*

³⁷ Vgl. zusammenfassend H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 9, § 12, p. 214: *Quicquid autem sit, plenius cuncta et exactius rimanti, saltem quantum ad rem praesentem a caeteris feudis oblata nihil differre*

parebit, distingui enim debet actus oblationis ab ipsa in feudum concessione. Ille praecedit et mancipationis, iste sequitur et remancipationis instar obtinet. Ille fit a pristino et allodialis, ut sic dicam, rei domino, mox autem futuro vasallo; iste a novo, per oblationem facto, domino et mox futuro Seniore. Ille plenum seu omne dominium, iste, retento directo, solum utile transfert.

³⁸ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 3, p. 48, beschreibt die Lehnsauftragung als ... *ius inter duos, quorum unus rem suam sub fiducia mancipat, alter eatenus volenti remancipat ...*

³⁹ G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, aph. 10, num. 12, p. 258, schreibt: ... *cum utroque casu* [– also sowohl bei der Errichtung von *feuda data* wie bei der Begründung von *feuda oblata* –] *subsit alienatio et translatio cuiusdam domini*; Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis, 1751, § 1, p. 84: „Aufgetragen Lehen (Feudum oblatum) ist das Lehen, das dem Lehns-herrn von dem Vasallen, der es ehemals als ein Eigentum besessen hat, unter der Bedingung übergeben worden, daß er es ihm wieder zu Lehen reichen möge“.

⁴⁰ C. Besold, Thesaurus practicus, 1740, p. 63 sqq., num. 102: *Ac non rarer sit, ut Nobiles, aliique magis amplioris conditionis, allodialia sua praedia, Castra, Pagos, oppida, vel ditiones aut etiam Jurisdictionem, aliaque solum jura, potentiori alicui, libere, omnique cum causa cedant, et postea ab eo iterum Feudi nomine recognoscant*; U. Zasius, In usus feudorum epitome, 1535, pars 3, num. 8; M. Wesenbeck, Tractatus de feudis, 1584, cap. 2, num. 6, p. 44 sqq.; A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 158, num. 1; L. Schrader, Tractatus feudalis, 1594, lib. 1, cap. 3, num. 63; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 2, concl. 24; cap. 7, concl. 34; vgl. auch H. Vultejus, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19, p. 88: ... *res accipientis propria ab alio recognosci et in feudum redigi potest.*

⁴¹ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 23; auch J. N. Bischoff, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 19, p. 17, bezeichnet die Lehnsauftragung als *in feudum donationis species*.

⁴² D. v. Anwenden/ C. Ludwig, Orbis novus literatorum, 1740, tom. 2, p. 61, num. 102, „Aufgetragene Lehen“: *Res allodialis Domini consensu feudalis fieri potest*; A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 158, num. 1; vgl. auch C. G. Beust, Commentarius juris feudalis, 1733, cap. 4, p. 73, ad quaest. 19: „... er kann sein Erbgut zu Lehen machen, und einem Herren zu Lehn auftragen, *et ab hoc rem ut feudum recognoscere*“.

⁴³ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 17, p. 322: *Si quis sciens rem suam in feudum ab alio recognoverit, eam domino dedisse, et brevi manu utile dominium iure feudi ab ipso recepti praesumitur, ...*

⁴⁴ A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 158, num. 1; C. G. Beust, Commentarius juris feudalis, 1733, cap. 4, p. 73, ad quaest. 19.

⁴⁵ Dieses Argument entnimmt man C. 8, 53, 38, *De Donationibus*, Corpus Iuris Civilis II, S. 363: *Quisquis rem aliquam donando vel in dotem dando vel vendendo usum fructum eius retinuerit, etiamsi stipulatus non fuerit, eam continuo tradidisse credatur, ne quid amplius requiratur, quo magis videbatur facta traditio, sed omnimodo idem sit in his causis usum fructum retinere, quod tradere*; vgl. etwa C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 2, cons. 49, num. 89 sqq.: *Ille, qui prohibitus est alienare bona, non posse ea in feudum*

offerre; C. Thomaſius, *Dissertatio de feudis oblatiſ*, 1687, cap. 2, §§ 1 sq.; Thomaſius leitet *ex principiis communibus* ab, ... *quod ille, qui liberam rerum ſuarum adminiſtrationem et poteſtatem alienandi habet, et in ſpecie non eſt prohibitus, bona ſua in feudum offerre poſſit et vice verſa, quod ille cui alienatio eſt prohibita, nec feudum poſſit offerre.*

⁴⁶ G. A. Struve, *Diſputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 3, § 1: ... *ille feudum offerre poterit, qui alienandi ... obligandi habet poteſtatem. (...) Cum enim feudi oblatio ſit ... ſpecies aliqua alienationis ... in offerente utraque ... alienandi et contrahendi potentia tam naturalis quam moralis requiretur: (...)*; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudaliſ*, 1653, cap. 7, aph. 10, num. 12, p. 258: ... *poſſe quemlibet reſ ſuas allodialiaſ convertere in feudaleſ, ſive ab alio in feudum recognoſcere, id intellegendum eſt de eo, qui alienandi habet poteſtatem, et cui exercitiuſ illiuſ poteſtatiſ non eſt certis limitibus circumſcriptum, aut prohibitum*; J. N. Hertiuſ, *De feudis oblatiſ*, 1680, paſ 2, § 16: ... *quia oblatio eſt ſpecies alienationiſ ...*; vgl. auche S. Stryk, *Examen iuriſ feudaliſ*, 1704, cap. 4, § 19, der von der *libera diſponendi licentia* ſpricht; J. Schilter, *Ad iuſ feudale utrumque Germanicum et Langobardicum introductio*, 1695, cap. 4, § 3, p. 15: *Utraque et datio et oblatio eſt alienatio; itaque qui alienare poſſunt, iidem etiam in feudum dare aut offerre poſſunt ...*

⁴⁷ A. Gail, *Practicarum obſervationum*, 1578, lib. 2, obſ. 158, num. 1: ... *bona ſua allodialia et libera, kann ſeine eygenthumliche freye Güter einem andern zu Lehen aufftragen und zu Lehen machen*; J. N. Hertiuſ, *De feudis oblatiſ*, 1680, paſ 2, § 12; J. P. v. Ludewig, *Diſſertatio de primo foro ſubfeudorum Imperialium*, 1715, p. 35, lit. (zz) m. w. N.; A. Gail, *Practicarum obſervationum*, 1578, lib. 2, obſ. 158, num. 1; H. Vulteuſ, *De feudis eorundemque iure*, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19; E. T. Maier, *Syntagma iuriſ feudaliſ*, 1716, cap. 2, § 4, p. 61: „Es kan einer ſeine eignthumliche freye Güter einem andern zu Lehen auffzutragen und zu Lehen machen“; G. G. Titiuſ, *Das Teuſche Lehn-Recht*, 1730, S. 135 f.: „Wer ein frey Recht und Sache hat, der kann ſolche einem anderen auftragen. Wem die Sache aber nicht oder nur zum Teil gehört, der kann dieſe nur auftragen, wenn der, deſſen Recht betroffen wird, zuſtimmt“; nach dem *Repertorium reale pragmaticum iuriſ publici et feudaliſ*, 1751, § 15, p. 88, ſind dieſe Sachen, die frei veräußert werden können.

⁴⁸ B. G. Struve, *Elementa iuriſ feudaliſ*, 1745, cap. 9, § 46, p. 298: *Licet autem cuiuſ, qui bona ſua habet in dominio, illa liceat, in feudum offerre.*

⁴⁹ Wie z. B.: Stammgüter (*bona avita*) beim Einſtandsrecht der übrigen Verwandten; vgl. J. N. Hertiuſ, *De feudis oblatiſ*, 1680, paſ 2, § 10, p. 59 sq.: *Certe talia bona inter illuſtreſ perſonaſ feudalibuſ ferme aequiparari (...)* *Igitur huiuſmodi bona citra haeredum, conſenſum alienari non poſſe, ...*; G. G. Titiuſ, *Das Teuſche Lehn-Recht*, 1730, § 35, S. 147: „Alt-väterliche Allodialgüter kan man auch zu Lehn auftragen, wenn die Verwandte, an ſelbigen, die Einſtands-Recht nicht haben, wo aber dieſe gebräuchlich, ſo kann die Auftragung, ohne jener Einwilligung, beſtändig nicht geſchehen“; ebenſo J. H. Feltz, *Positioneſ iuridicae inauguraeſ de feudis oblatiſ*, 1688, § 31, p. 36; I. C. Böhmmer, *De iuriſ et obligationibuſ ex feudorum oblatione deſcendentibuſ commentatio*, 1776, cap. 1, § 4, p. 4, vgl. auch C. Thomaſiuſ, *Dissertatio de feudis oblatiſ*, 1687, cap. 2, § 9 u. P. Knipſchildt, *De fideiſcommiſſiſ familiarum nobiliuſ*, 1661, cap. 9, num. 8, p. 418 u., die die Auftragung zuſſen wollen, da eſ ſich um Allodialgüter handele; *Repertorium reale pragmaticum iuriſ publici et feudaliſ*, 1751, § 16, p. 88.

⁵⁰ E. T. Maier, *Syntagma iuriſ feudaliſ*, 1716, cap. 2, § 4, num. 3, p. 62; vgl. auch: J. N. Hertiuſ, *De feudis oblatiſ*, 1737, paſ 2, § 13, p. 529.

⁵¹ J. A. Hellfeld, *Elementa iuris feudalis*, 1763, cap. 6, § 150; B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 9, § 46, p. 298; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 9, p. 367; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 5, aph. 9, num. 1; J. Schilter, *Commentarius ad ius feudale Alemannicum*, 1695, cap. 26, § 12, weist allerdings darauf hin, daß ... *posterius usu Germaniae non servatur*.

⁵² P. Knipschildt, *De fideicommissis familiarum nobilium*, 1661, cap. 3, num. 10; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, pars 2, § 39 und Ausgabe 1737, pars 2, § 9: *Ganerbii non poterunt invitis sociis bona societate illata in feudum offere, sive ea clausula pactis Ganerbinatus expresse sit inserta, sive minus, quia pactum Ganerbinatus in genere restringit potestatem alienandi*; J. J. Speidel, *Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum*, 1657, p. 84: *Unde Condominus sive Ganerbius partem suam in Ganerbinatu, invitis aliis, in eorumque praejudicium, in tertium alienare vel potentiore offerre non potest, ut eam postea tanquam feudum recognoscat, si praesertim hoc expresse in dem Burgfrieden prohibitum, poenaque commissae suae partis contravenienti, annexa fuerit, ...*; C. Besold, *Consilia Tubingensia*, 1661, tom. 2, cons. 49, num. 1 u. 105 sqq.; E. T. Maier, *Syntagma iuris feudalis*, 1716, cap. 2, § 3, num. 4: *Unde condominus sive Ganerbius partem suam in Ganerbiatu invitis aliis et in eorum praejudicium alteri in feudum offerre non potest, praesertim, si alienatio expresse in pactus Ganerbiatus fuerit prohibita, ...*; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 3.

⁵³ P. Knipschildt, *De fideicommissis familiarum nobilium*, 1661, cap. 6, num. 332; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, pars 2, § 16; *Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis*, 1751, § 16, p. 88.

⁵⁴ B. Carpzov, *Commentarius in legem regiam Germanorum sive capitulationem imperatoriam ...*, 1640, lib. 1, resp. 83; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 9.

⁵⁵ Zusammenfassend B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 9, § 44, p. 295 sq.; vgl. auch ebd. § 46, p. 298; E. T. Maier, *Syntagma iuris feudalis*, 1716, cap. 2, § 3, num. 4.

⁵⁶ MGH Const. 4, 2, Nr. 995, S. 1037 ff.; S. Schlinker, *Fürstenamt und Rezeption*, S. 108 f.

⁵⁷ Vgl. etwa die geldrische Urkunde von 1255 bei Sloet I, 775; ferner Westfälisches UB III, 619 (1257); Nijhoff I, 51 (1297).

⁵⁸ Kindlinger III, 250 (1342); vgl. auch Lacomblet III, 365 (1341) u. 536 (1354); dazu V. Henn, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 92, Anm. 69.

⁵⁹ A. Gail, *Practicarum observationum*, 1578, lib. 2, obs. 158, num. 1; H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 17, p. 322.

⁶⁰ M. N. Zaepffel, *De origine feudorum oblatores*, 1740, § 1, p. 6: ... *cujus plenum habuit dominium in alium transtulisse, seu translaturum, ut deinde illiud utile tantum dominium ab eo recipiat, remanente apud alterum dominio directo*.

⁶¹ T. Müller, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1768, § 1, p. 1: ... *non dubium est, illud nuncupari oblatum, quo Dominus rem pleno Dominio antecedenter vasallo propriam, nunc autem dominio directo in se translato confert*.

⁶² G. Gonne, *De evictione feudi oblatis*, 1751, § 8, p. 7 sq.

⁶³ A. v. Balthasar, *De origine feudorum in genere praecipue oblatores in Pomerania horumque indole*, 1762, sect. 3, § 15, p. 29.

⁶⁴ Nach J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1790, § 19, p. 17, soll es fünf *notabilia* für die Lehnsauftragung geben: 1) *Pacta oblationem praecedentia*; 2) *Oblatio ipsa, seu resignatio alodii in proprietatem ac dominium ...*; 3) *Spontanea, pretio nullo interveniente*; 4) *Iuramentum fidelitatis ...*; 5) *Concessio in feudum, ad heredes masculos et feminos devolvendum*.

⁶⁵ J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1790, § 20, p. 18.

⁶⁶ H. R o s e n t h a l, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 17, p. 322: *Si quis sciens rem suam in feudum ab alio recognoverit, eam domino dedisse, et brevi manu utile dominium iure feudi ab ipso recepiße praesumitur ... Secundo notabili modo declaratur, nisi quis sciens rem suam allodiam, tanquam suam, in feudum a Maevio recognoverit: ita enim domino dedisse, et brevi manu utile dominium iure feudi ab ipso recepisse ...*

⁶⁷ C. G. B e u s t, *Commentarius juris feudalis*, 1733, cap. 4, p. 73, ad quaest. 19: *... h. e. quilibet dominium directum in eum, quem sibi elegit Dominum, transferre potest*; G. A. S t r u v e, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 7, aph. 10, num. 12, p. 258: *Sunt enim ad hunc quoque casum, quo is, qui habet dominium plenum, transfert in alterum dominium directum, ...*; vgl. auch J. S c h i l t e r, *Commentarius ad ius feudale Alemannicum*, 1695, comm. ad rubricam, § 14, p. 123: *Altera divisio ex alia acquisitionis diversitate originem trahit, quum illa fieri et initium capere possit aut ex parte domini concedentis dominium utile, aut ex parte vasalli offerentis rei suae propriae allodialis dominium directum domino*.

⁶⁸ J. A. H e l l f e l d, *Elementa iuris feudalis*, 1763, cap. 6, § 150.

⁶⁹ Vgl. K.-H. S p i e ß, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 183 ff.: „Ein Lehnsauftrag setzte sich aus zwei Akten zusammen. Zuerst übertrug der Inhaber eines Allods seinem zukünftigen Lehnherren die Besitzrechte an der Liegenschaft, die somit in das Eigentum des Herren übergang. Danach gab der Herr das betreffende Objekt wieder an den vorherigen Besitzer als Lehen zurück“; D e r s., *Lehnsauftragung*, Sp. 1700 f.; H. M i t t e i s, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 505 ff.; B. D i e s t e l k a m p, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, S. 79, Anm. 53.

⁷⁰ War noch in karolingischer Zeit „alodis“ als Erbe (hereditas) zumeist dem nicht erblichen „beneficium“ entgegengestellt worden, verwendete man vor allem im Hochmittelalter Allod regelmäßig im Gegensatz zum Feudum ähnlich dem Gegensatzpaar „eigen und lehen“ der deutschen Urkundensprache. Seit der Rezeption findet sich das latinisierte Wort „allodium“ in deutschen Rechtstexten mit der Bedeutung eines dem Lehnsverband nicht unterworfenen Gutes, das nach Landrecht beurteilt wurde. Auch das gesamte freie Vermögen der Vasallen konnte damit gemeint sein. Allod wurde mit „proprietas“ und „eigen“ gleichgestellt oder durch die Wendung „eigen und erb“ verdeutlicht. Im 19. Jahrhundert war der Terminus *Allod* im ursprünglichen Sinn von Erbgut und als Gegenbegriff zum Feudum wieder Bestandteil der deutschen Rechtssprache geworden; Zur Herkunft und Verbreitung des Begriffs vgl. im einzelnen *Mittelateinisches Wörterbuch* Bd. 1, Sp. 493–498; *Deutsches Rechtswörterbuch*, Bd. 1, S. 486 ff.; W. G o e z, *Allod*, Sp. 120; *Du Cange*, Bd. 1, S. 194 ff.; *Brinckmeier*, Bd. 1, S. 187, 194 ff.; O. S t o l z, *Rechtsgeschichte*, S. 8; H. E b n e r, *Das freie Eigen*, S. 227.

⁷¹ Vgl. etwa K o c h / W i l l e, 3578, 3741, 3899.

⁷² H. V u l t e j u s, *De feudis eorundemque jure*, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19, p. 88: „Es kann einer vent andern sein Eigenthumb aufftragen/ und zu Lehen machen“.

⁷³ S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 48; zum Ansatz von Reynolds und den Kontroversen um ihr Buch vgl. K.-F. Krieger, *Besprechung von Susan Reynolds, Fiefs and Vassals*, und zuletzt G. Dilcher, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, S. 268 ff. m. w. N.

⁷⁴ K.-H. Spieß, *Lehnsauftragung*, Sp. 1700; Ders., *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter*, S. 60, Anm. 263 u. S. 183, Anm. 35; K.-F. Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 93; V. Henn, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 71.

⁷⁵ W. Ebel, *Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 28.

⁷⁶ H. Ebner, *Das freie Eigen*, S. 10; O. Stobbe, *Handbuch des deutschen Privatrechts*, Bd. 2, S. 50; G. Beseler, *System des gemeinen deutschen Privatrechts*, Bd. 1, S. 318; P. Roth, *System des deutschen Privatrechts*, Bd. 3, S. 124; A. Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Bd. 2, S. 47; H. Brunner, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 197.

⁷⁷ H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597*, cap. 6, concl. 68, num. 17, p. 322: *Si quis ... rem suam in feudum ab alio recognoverit, eam ... sicut perpetuum aliquem usum fructum retinuisse praesumitur*; vgl. außerdem u. 3. Abschnitt.

⁷⁸ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 625.

⁷⁹ Klaus Schütze, *Die Deutung des lehnrechtlichen Grundeigentums in rechtsvergleichender Sicht unter Berücksichtigung verwandter Eigentumsformen*, S. 23.

⁸⁰ K.-H. Spieß, *Lehnsauftrag*, Sp. 1700: „Zuerst ließ der Eigentümer eines Allods dieses einem Herren auf, sodann gab der Empfänger das gut als Lehen wieder an den ursprünglichen Eigentümer zurück ...; Ders., *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 40: „Auftragungslehen entstanden durch Auflassung eigener Güter an den Herrn, der damit selbst zum Eigentümer wurde“; nach Spieß, ebd., S. 183, Fn. 35, war die Lehnsauftragung für den Vasallen „*rein rechtlich gesehen, sehr ungünstig*“.

⁸¹ V. Henn, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 92; vgl. die bereits oben angeführte geldrische Urkunde von 1255: Sloet I, 775; ferner Westfälisches UB III, 619 (1257); Nijhoff I, 51 (1297), in der Hermann v. Lohn bekundet, Ledigmann des Grafen Otto v. Geldern geworden zu sein und ihm die Burg Bredvoort zu Lehen aufgetragen zu haben *pro allodio seu proprio*, nämlich zu landrechtlichem Eigen; dort heißt es auch, daß der Lehnherr über seine Burgen *quasi allodio suo* verfügen darf; Wampach II, 243 (1232); Lacomblet III, 1 (1300), 309 (1337).

⁸² W. Ebel, *Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 28: „Es ist nicht zu verkennen, daß wir beim Begriff „Sachleihe“ von unserm heutigen Begriffspaar „Eigentum“ und „Besitz“ auszugehen pflegen. Ausgesprochen oder nicht, setzen wir voraus, daß der Leiheherr (jedenfalls der oberste) der Eigentümer des Lehnobjekts, der Beliehene bloß Besitzer sei, (...). Das Eigentum aber ist uns dabei – zumindest uneingestanden – immer das Verfügungsrecht über die Substanz der Sache, also Substanzeigentum. Damit stellt sich auch das Recht des Beliehenen als substanzielle Teilhabe am Substanzeigentum des Leibherren dar“.

⁸³ Nach H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 625, ist die dingliche Rechtsstellung des Vasallen schon in fränkischer Zeit im Sinne eines Leihrechts an einem Gegenstand ausgebildet worden, bei der die eigentumsmäßige Zuständigkeit in die Rechtssphäre des Herren fällt. Der Vasall leite sein Recht vom Herren ab,

dem Vollrecht des Herrn gegenüber sei seine Beziehung zur Sache schwächer; vgl. auch H. Ebn er, Das freie Eigen, S. 169; A. Waas, Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte, S. 23; K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, S. 23.

⁸⁴ H. Ebn er, Das freie Eigen, S. 6: „Das mittelalterliche Bodeneigentum ... schloß auch öffentlichrechtliche Elemente ein. Gebietshoheit und Grundeigentum galten als identisch. Da das Eigen, zusammengesetzt aus Herrschafts- bzw. Hoheitsrechten und rechtlich gebundenem Besitz (Eigentum), Macht bedeutete, wurde die rechtliche wie die soziale Stellung des einzelnen von seinen rechtlichen Beziehungen zu Grund und Boden bestimmt“; vgl. S. Schliker, Fürstenamt und Rezeption, S. 78; D. Willoweit, Dominium und Proprietas, S. 134 ff., 137 ff., 139 ff.: „Während „proprietas“ das Eigentum bezeichnet, ist „dominium“ bis zum 11. Jahrhundert ein zusammenfassender Begriff für Herrschaft und Herrschaftsrechte. Im antiken römischen Recht dagegen verschmolz im Begriff „dominium“ der Zustand des Zu - eigen - Habens mit der Komponente Herrschaft. Mit der Lehre der Glossatoren verschob sich deswegen im 12. Jahrhundert das Verständnis von „dominium“. Nunmehr wurde darunter die Beziehung von einem Menschen zu einer Sache im Sinne von Eigentum verbunden mit tatsächlicher Herrschaftsmacht über die Sache verstanden. Verfassungsgeschichtliche Konsequenz war, das seit dem 12. Jahrhundert der Begriff „dominium“ als Terminus für die Umschreibung territorial begrenzter, mit den Rechten am Boden verbundener Herrschaftsgewalt diente“; zu letzterem D. Willoweit, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, S. 32; vgl. auch Ders., Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 23; S. Reynolds, Fiefs and Vassals, S. 51.

⁸⁵ S. Reynolds, Fiefs and Vassals, S. 53 ff., 59, 72 f., 229 f.

⁸⁶ M. Bloch La société féodale, S. 174.

⁸⁷ Zur Lehre vom geteilten Eigentum vgl. K. Lautz, Entwicklungsgeschichte des dominium utile, S. 20 ff., 52 ff.; R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 248; A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 48 f.; Die Herausbildung des Rechtsinstituts des „dominium utile“ fand in der Zeit der Glossatoren statt. Die Accursianische Glosse setzt es bereits als bekannt voraus; vgl. B. Windscheid/ Th. Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, S. 856 ff.; D. Willoweit, Dominium und Proprietas, S. 136, 141 ff.

⁸⁸ W. Ebel, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 28.

⁸⁹ G. Bessler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, § 182; O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 368 ff.; A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 48 f.; K. Lautz, Entwicklungsgeschichte des dominium utile.

⁹⁰ H. Ebn er, Das freie Eigen, S. 140, beruft sich dabei auf W. Geibel, Der Gedanke des Ober- und Untereigentums im deutschen Recht u. H. Wagner, Das geteilte Eigentum im Naturrecht und Positivismus.

⁹¹ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 98 f.

⁹² H. Schürpf, Consiliorum seu responsorum juris, ... centuriae, cent. 2, cons. 5, num. 6, p. 17: ... *vasallus non habet integrum dominium rei feudalis, cum proprietas eiusdem sit apud dominum feudi* ...; auch L. Schrader, Tractatus feudalis, 1594, pars 3, cap. 2, num. 12; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 9, concl. 62, num. 34 sq.; H. v. Eyben, Electa juris feudalis, 1669, cap. 10, num. 14, setzen das *dominium directum* mit dem Begriff der *proprietas* gleich; So vertreten sie etwa die Auffassung, der Lehnherr dürfe sein *dominium directum* auftragen, da er als *dominus directus* die *proprietas* über das Gut innehat; vgl. J.

N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 14: *Dominium tamen directum, quod quis proprietatis iure habet, in feudum poterit offeri, nisi vasalli singulare praeiudicium inde possint demonstrare.*

⁹³ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 1, concl. 6, num. 8, p. 5.

⁹⁴ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23, p. 127 sqq.

⁹⁵ C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudaliū, 1748, cap. 4, dist. 8, num. 2, p. 142 sq; *Quod in feudis oblatis domini jus infirmius, vasallorum vero pingius, sit, ac quidem in datis, unde e. g. vasallus ob non petitam renovationem investiturae vel feloniam alio modo commissam feudo oblato privandus non sit, jus vero illud alienandi vel in testamento de eo disponendi habeat, ...*; vgl. auch J. Wurmser, Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, sect. 8, p. 281 sq.; J. W. Itter, De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 1, § 12; H. v. Eyben, Electa juris feudalis, 1669, cap. 3, § 10; J. P. v. Ludewig, Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, lit. (cc); diff. 16, lit. (ii); vgl. dazu v. a. H.-P. Baum, Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter, S. 71 und K.-H. Spieß, Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184, die vor einer Überschätzung der besonderen Eigenschaften von *feuda oblata* in der lehnrrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit warnen.

⁹⁶ C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudaliū, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143.

⁹⁷ Vgl. J. Wurmser, Tractatus de feudis impropriis, 1657, class. 3, § 8, num. 6, p. 282 sq.; J. W. Itter, De De feudis Imperii, 1685, cap. 1, § 13, p. 27; P. Tornow, De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121; C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 1, cons. 57, num. 83; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 45; Im Gegensatz zu *feuda data* sollte in *feuda oblata* auch die weibliche Lehnserbfolge möglich sein; vgl. J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 35, p. 38; B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 297; J. Wurmser, Tractatus de feudis impropriis, 1657, p. 284; A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 17, p. 31, not. (2) u. p. 32; J. A. Kopp, Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, p. 429; J. G. Estor, Analecta Fuldensia, 1727, sect. 1, p. 31 u. sect. 2, obs. 8, 9 u. 10, p. 47 sqq.; K. F. Schoepff, Dissertatio de feudis Franconicis, 1735, cap. 1, § 14, p. 13 sq.; J. E. Roessler, Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränkischen Lehns-Gewohnheit, 1733, cap. 1, § 9, p. 16 sqq.; C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudaliū, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143 sq.; H. Vultejus, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 9, num. 46; J. Schilter, Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, § 14, p. 123: *Deinde etiam in successione foeminarum, quae in oblatis non excluduntur.*

⁹⁸ I. C. Böhmer, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 27, p. 42: *Feuda oblata obnoxia sunt consolidationi.*

⁹⁹ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 56, p. 166; J. Wurmser, Tractatus de feudis impropriis, 1657, num. 9, p. 284; S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, qu. 17; J. F. Rhetius, Commentatio in jus feudale commune, 1673, p. 50; C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudaliū, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq.

¹⁰⁰ A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 2, § 17, p. 33; I. C. Böhmer, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus

commentatio, 1776, cap. 2, § 28, p. 43: ... *obnoxia sunt poenae feloniae*; C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143; vgl. auch P. Knipschildt, De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 169 sqq., p. 623 sq.

¹⁰¹ J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Sp. 635; vgl. dazu auch S. Bovey, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. 96 f.; P. Tornow, De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Vasallos feuda oblata possidentes mitius esse habendos, nec tam strictim, ut alii legibus teneri, communis fere Doctorum Sententia est*; ähnlich A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 17, p. 32; vgl. auch P. Knipschildt, De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 167, p. 621 sq.: „Es ist auch zu mercken, daß in aufgetragenen Lehen mit dem Lehnmann nicht so scharff verfahren, und dieselben nicht so leichtlich verwürcket werden sollen, als die jenige, welche von dem Lehnhern dem Lehenmann gegeben worden, wie dieses die natürliche Billichkeit von selbst zu erkennen gibet“.

¹⁰² J. N. Bisschhoff, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 20, p. 18.

¹⁰³ H. v. Eyben, Electa juris feudalis, 1669, cap. 9, p. 213; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 61; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 1; J. O. Taboer, Ichnographia doctrinae feudalis, 1666, pars 1, § 7, p. 6 und Hertius rechnen sie allerdings zu den *feuda propria*; C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, num. 1 u. num. 2, p. 142 sq.: ... *quoniam feudum oblatum non a domino in re sua propria ex vera liberalitate constituitur, sed in re aliena ab ipso vasallo oblata, ... Sed, praeterquam quod natura feudorum oblatorum non tam ex jure Longobardico, quo prorsus ignorantur, quam ex moribus Germaniae, quibus originem debent, aestimanda sit, improprietas etiam allegata evanescit, si modo consideres, dominum utique in re propria feudum constituere*; J. Wurmser, Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, sect. 8, num. 6, p. 283 sq; S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, qu. 17.

¹⁰⁴ J. P. v. Ludewig, Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, p. 12: *Qui enim offert allodium suum alteri in feudum, ille confert domino beneficium, non accipit; ille leges dare potest limitesque domini directi*; vgl. auch C. G. Beust, Commentarius juris feudalis, 1733, p. 72, ad quaest. 17: *Mitius cum tali Vasallo: Imo dicunt, in hoc feudo Dominum non habere potestatem etiam accedente felonia, feudo privandi, quia non per modum beneficii accepit, sed ipsius Vasalli fuit, qui in feudum obtulit, et ipse potius Vasallus beneficium praestitit Domino*; Auf diese Besonderheit weißt auch C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 54, p. 164, hin, wenn er schreibt: ... *quod in feudo dato dominus vasallo praestet beneficium*; anders sei es bei den aufgetragenen Lehen, ... *quia hic vasallus allodium suum offerendo beneficium exhibet domino ...*

¹⁰⁵ Vgl. etwa nur G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, Bd. 1, S. 77: „Es ist daher zwischen aufgetragenen und gegebenen Lehen kein Unterschied, und in so ferne nichts besonderes bey dem Lehnsauftrage verabredet worden ist, tritt das besondere Lehnrecht und in dessen Ermangelung das langobardische Lehnrecht ein. Alle die praesumptionen, welche dagegen aufgestellt worden sind, sind bloße praesumptiones hominis, non legis, und von ihrer vorhergehenden Allodialeigenschaft ist kein Schluß auf ihre gegenwärtige Qualität als Lehen zu machen“; I. C. Böhmmer, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 7, p. 13: *Si ergo ex infeudatione, praevia oblatione facta, alia iura peti nequeunt, nisi quae vel ex iure communi, vel ex iure curiae, vel ex lege oblationis speciali*

deducuntur; consequitur, in his solis fontes iurium et obligationum, quae in feudis oblatis deprehenduntur, contineri; vgl. auch B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 292 sq., der meint, auch wenn sie wegen ihrer besonderen Entstehungsweise ein feudum improprium seien, so hätten sie nichtsdestoweniger die Lehnseigenschaft: Feuda enim, sive pure sive sub conditione oblata, regulariter sint mascula, ex pacto et providentia, propria cum servitiis, nisi per conditiones, et pacta adiecta haec propria feudorum natura immutata fuerit in improprium; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 55: ... in regula manendum, quae est, feudum improprium in reliquis retinere naturam communem feudorum.

¹⁰⁶ B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 292 sq.: *Hinc etiam omnes feudorum divisiones feudis oblatis competunt. Dum autem offerens de certis conditionibus sibi prospicere soleat, inde sit, ut feuda oblata, ob pacta adiecta, plerumque esse soleant vel mere hereditaria, prout Silesiaca et Lusatica, vel feminea, prout ecclesiastica et Fuldensia, vel etiam franca, licet nova ista potius praesumantur, nisi probetur contrarium. Nec etiam bona per oblationem in feudum a collectis et tributis fiunt immunia, cum ista praediis inhaereant, et singularem requirant immunitatem atque exemptionem; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, §§ 11 u. 17 sq.; C. G. Beust, Commentarius iuris feudalis, 1733, p. 72, ad quaest. 17: Verum enim vero haec ita dicuntur, non probantur, non iniquum foret, ut melioris conditionis sint Vasalli, quoad praerogativam, in feudis oblatis, quam datis, antea autem sibi de hac praerogativa prospicere debent, alioquin manet feudum oblatum regulis ordinarii feudi subjectum; I. C. Böhm, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, cap. 2, § 14, p. 21: Ius Domini ac Vasalli in Feudis oblatis idem ac in datis; ebd., § 17, p. 26 sq.: Feminarum successio in feudis oblatis non nisi ex speciali ratione obtinet; ebd., § 18, p. 27 sqq.: Feminarum successio in feudis oblatis obtinet vel ex consuetudine curiae, vel ex speciali pacto.*

¹⁰⁷ C. Hanacius, De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, diff. 17, § 20, p. 112 sqq.: ... *quod, in plerisque illis provinciis, ac regionibus, ubi feuda oblata reperiuntur, feminae, in feudis his, sive acquisitionem, sive successionem spectes, singulari quodam gaudeant iure. Nihilo tamen secius argumenta illorum, qui feminarum successionem, in feudis oblatis regulariter obtinere negant; ebenso J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 16, p. 532; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 55.*

¹⁰⁸ S. Boret, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. I: „Dabei werden die Bedingungen der Leihe ... je nach den Erfordernissen des einzelnen Falles und der Stellung des verleihenden Herrn zum Leiheempfänger behandelt, und es herrscht die denkbar grösste Mannigfaltigkeit, da jeder Herr sein eigenes Recht schafft, ohne an ein Gesetz gebunden zu sein“; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184: „Die Ausgestaltung des Lehnvertrages nach der einen oder der anderen Seite hin dürfte von der Verhandlungskunst des jeweiligen Vasallen bzw. von dem Interesse des Lehnsherrn an dem aufzutragenden Objekt abhängig gewesen sein“.

¹⁰⁹ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 270, Anm. 571.

¹¹⁰ J. W. Itter, De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 1, § 12, p. 26 sq.; vgl. auch J. F. Rhetius, Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, p. 45; G. G. Titius, Das Teutsche Lehnrecht, 1730, 7. Hauptstück, § 21 ff., S. 142 ff.; ähnlich A. W. Ertel, Neu-eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit, 1701, p. 80 sq.

¹¹¹ P. Knipschildt, De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 167, p. 621 sq., num. 168; ebenso C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 2, cons. 57, num. 87.

¹¹² J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 3, p. 48.

¹¹³ Ebd.: *Ponamus quem alteri obligationem vel universitatem in feudum offerre, heic locus dominio esse non potest, nam obligatio juxta veniorem Dd. sententiam est jus per se subsitens, universitas vero complexus diversorum jurium usum et ususfructus non exhaurint pleniorum fundi naturam.*

¹¹⁴ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 49, p. 68 sq.

¹¹⁵ C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, dist. 8, p. 171, etwa versteht unter einem *feudum oblatum* ein ... *feudum, quod a domino in re antea ipsi a vasallo sub conditione investiendi tradita vasallo constituitur*; In dieselbe Richtung weist der Satz: *Feuda oblata esse, quae vasallus domino ex devotione vel alio titulo lucrativo libere et cum omni causa offert, ut ea vicissim feudi nomine a domino recipiat.*

¹¹⁶ I. C. Böhmmer, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, cap. 1, § 4, p. 4, spricht von *allodium in feudum offerri*; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 8; B. Carpzov, Commentarius in legem regiam Germanorum sive capitulationem imperatoriam ..., 1640, lib. 1, resp. 83: *allodiam rem in feudum offerre.*

¹¹⁷ So auch G. Feltmann, Tractatus de feudis, 1614, cap. 3, § 10, num. 2, p. 44: *[Feudum] oblatum est, quod e re sua vasallus alteri, quasi ab eo datum ipsi esset, lege feudi obligat ... gaudiumque accipienti domino creat*; L. Schrader, Tractatus feudalis, 1594, lib. 1, pars 5, cap. 5, num. 3, p. 83: *Quinto constituit feudum recognitione, ut puta, si quis rem suam propriam dicat, sive recognoscat, se ab aliquo feudi nomine tenere sive possidere ...*

¹¹⁸ C. Besold, Thesaurus practicus, 1740, num. 102, p. 63 sq.: „Lehen auftragen *nihil aliud est quam se in clientelam dare*“.

¹¹⁹ G. A. Jenichen, De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, p. 426, num. 13 sq.: „Auch die aufgetragene Lehne ohnedem nicht anders als pacta clientelaria et protectionis perpetua nach ihrer eigentlichen Natur und Wesen sind, denen die in politischen Sachen unbewanderte Zeiten den nahmen derer Lehne beygeleget“; vgl. auch J. G. Estor, Analecta Fuldensia, 1727, sect. 2, obs. 9, p. 50.

¹²⁰ C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 2, cons. 57, num. 87 sq.; P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 7, p. 237.

¹²¹ Vgl. P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 7, p. 237; M. Wesenbec, Consilia, 1575, vol. 1, cons. 53, pr.

¹²² D. v. Anwenden/ C. Ludwig, Orbis novus literatorum, 1740, tom. 2, num. 102, p. 61: Aufgetragene Lehnen: *clientelae magis et protectionis, quam feudi naturam habere videntur.*

¹²³ Vgl. auch P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 8: *Nobiles enim, et alij allodialia sua bona a Principibus, et alijs potentioribus feudi titulo recognoscentes, ut quoties opus est, utiliore titulo, et potentiori manu se tueri possint, id non eo intuitu facere videntur, quod velint sibi suisque haeredibus inde praejudicium generari, sed ut abundantiore cautela sibi prospiciant.*

¹²⁴ F. Borsati, Consilia sive responsa, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 16 et sq., fol. 144.

¹²⁵ Vgl. dazu auch H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, S. 289 und H. Ebner, Das freie Eigen, S. 236.

¹²⁶ Bei dieser handelt es sich nach W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 29, sachenrechtlich nicht um Herrschaft, sondern um eine aus vielen Rechten (Teilung, Übertragung, Nutzung) bestehende Gewalt.

¹²⁷ W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 28.

¹²⁸ W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 29; ähnlich auch S. B o v e t , Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. I: „Nicht das Eigentum, wie es das römische Recht mit größter Schärfe ausgebildet hat, ist das maßgebende Element des mittelalterlichen Liegenschaftsrechts, sondern das dingliche Nutzungsrecht an einer Sache, das verschiedener Art sein kann. Und das formell durch den Begriff *Gewere* zum Ausdruck kommt“.

¹²⁹ Allerdings bleibt dabei zu bedenken, daß das Wort „Gewere“ quellenmäßig fast ausschließlich im hochmittelalterlichen sächsischen Rechtskreis belegt ist, so daß zumindest zweifelhaft ist, ob ihr im frühmittelalterlichen fränkischen Recht die gleiche Bedeutung zukommt. Hier gibt es jedenfalls kein entsprechendes deutsches Quellenwort, während andere wie „eigan“, „erbe“ und „lehan“, die die rechtliche Beziehung von ihrem Inhalt her konkretisieren, häufig vorkommen; vgl. H. H a t t e n h a u e r , Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 77 ff.

¹³⁰ A. H e u s l e r , Die Gewere.

¹³¹ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505 f.

¹³² K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 60, Anm. 263.

¹³³ Ebd.; vgl. hierzu H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 140 ff.

¹³⁴ Vgl. D. S c h w a b , Eigen, Sp. 877–879.

¹³⁵ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 104.

¹³⁶ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 60, Anm. 263: „Im übrigen beinhaltet jede Lehnsauftragung die Übertragung der Eigengewere des betreffenden Objekts an den Lehnsherrn, während der Vasall nur die Nutzungsgewere erhielt. Zur Erklärung der Doppelberechtigung [damit ist gemeint Eigengewere einerseits – Lehngewere andererseits] hat die römische Rechtswissenschaft die Lehre vom geteilten Eigentum entwickelt“; vgl. hierzu auch H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 140 ff.; W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 29.

¹³⁷ H. L i e b e r i c h , Besprechung von Herwig Ebner, Das freie Eigen, S. 290.

¹³⁸ W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 29.

¹³⁹ H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 139.

¹⁴⁰ Vgl. zur Gewere K. O. S c h e r n e r , Gewere, Sp. 1420–1421; W. O g r i s , Gewere, Sp. 1658–1667; T. I s h i k a w a , Die Gewere im Sachsenspiegel; G. K ö b l e r , Die Herkunft der Gewere.

¹⁴¹ Vgl. dazu O. v. G i e r k e , Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 356 f.; A. H e u s l e r , Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 48 f.; anders R. S c h r ö d e r , Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 604, Anm. 12.

¹⁴² W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 29.

¹⁴³ F. L. G a n s h o f , Was ist das Lehnswesen?, S. 70 ff.; H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 16 ff.; 479 ff.; T. R e u t e r , Vasallität; E. M a g n o u - N o r t i e r , Foi et fidélité; J. P. P o l y / E. B o u r n a z e l , La mutation féodale; K.-H. S p i e ß , Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1727–1730; C. R e i n l e , Vasall, Vasallität.

¹⁴⁴ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 437 ff.; H. C o n r a d , Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 255 u. 301; C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 289; J. F i c k e r , Vom Heerschild, S. 7; vgl. auch H. K a m m l e r , Die Feudalmonarchien, S. 199 ff., der sogar von einer „nachgeholtten Vollfeudalisierung des politischen Systems durch die Heerschildordnung“ im Rahmen der „Staatsreform der Hohenstaufen“ spricht. Ursprünglich bezeichnete der Begriff Heerschild das Lehnkontingent im Sinne einer militärischen Rangordnung und damit das Recht zum Aufgebot von Vasallen und die militärische Befehlsgewalt über Lehnsleute. Seit dem Ende des 12. Jahrhundert mutiert der Begriff im Rahmen einer literarischen Transformation von einer militärischen-lehnrechtlichen Ordnung zu einer lehnrechtlich-ständischen und wird zusehends im Sinne einer relativen aktiven Lehnsfähigkeit verstanden. Der Heerschild soll danach bestimmen, wer innerhalb einer festen Rangfolge – der Heerschildordnung – Mannen einer anderen Kategorie haben kann; Zur Bedeutung des Begriffs Heerschild und seiner Entwicklung vgl. außerdem D e u t s c h e s R e c h t s w ö r t e r b u c h , Bd. 5, Sp. 530–532 und K.-F. K r i e g e r , Heerschild, -ordnung, Sp. 2007 f.: „Aus der Grundbedeutung „Kriegerschild“ (langob. arischild, nord. herskjöldr) abgeleitet, wurde Heerschild im mittelalterlichen deutschen Sprachraum ganz. allg. zur Bezeichnung für eine bewaffnete Kriegerschar, einen Kriegszug oder die geschuldete Heerfolge gebraucht. Seit dem 12. Jahrhundert wurde der Begriff meist in engem Zusammenhang mit dem Lehnswesen verwandt und bedeutete dabei zum einen das Lehnsaufgebot des Lehnsherrn, zum anderen aber auch das Recht des Lehnsherrn, eigene Vasallen zu haben und zur Heerfahrt aufbieten zu können, d. h. die Lehnsfähigkeit überhaupt. In diesem Sinne fand der Begriff auch Eingang in den Sachsenspiegel, wo er im Rahmen der sog. Heerschildordnung sogar zum Maßstab für eine lehnrechtliche Standesgliederung des mittelalterlichen Adels wurde. Hiernach stellte sich die Rangordnung nach Lehnrecht in Form einer siebenstufigen Pyramide dar (...)“.

¹⁴⁵ K.-F. K r i e g e r , Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 130 spricht von einer „lehnrechtlich bestimmten Standesgliederung“ oder einem „System lehnrechtlicher Standesgliederung“; Zur Heerschildordnung vgl. im Einzelnen J. F i c k e r , Vom Heerschild, S. 80 ff.; H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 437 ff.; H. C o n r a d , Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 301 ff.; C. F. E i c h h o r n , Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 294; G. D r o e g e , Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, S. 56 ff.; K.-H. S p i e ß , Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1725 ff., 1732 ff.; K.-F. K r i e g e r , Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 117 ff.; D e r s . , Heerschild, -ordnung, Sp. 2007 f.; B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 207 ff.; K. K r o e s c h e l l , Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 268 ff.; H. M i t t e i s / H. L i e b e r i c h , Deutsche Rechtsgeschichte, S. 182 f.; D. W i l l o w e i t , Deutsche Verfassungsgeschichte, § 9, S. 52 f.

¹⁴⁶ Sachsenspiegel, Landrecht, S. 72, 3; vgl. auch Sachsenspiegel, Lehnrecht 1, S. 19, Zeile 181: ... *Aller erst scole wi merken, dat de herscilt an deme koninge begint unde in deme sevenden endet.*

¹⁴⁷ Diese Ordnungsvorstellung wurde, allerdings mit einigen Modifikationen im Bereich der unteren Heerschildstufen, auch von den späteren Rechtsbüchern wie etwa dem Deutschenspiegel und dem Schwabenspiegel übernommen: vgl. etwa Schwabenspiegel, Landrecht 2 u. Lehnrecht 1 a.

¹⁴⁸ K.-F. K r i e g e r , Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 118 ff.: „Die praktischen Auswirkungen dieser Stufenordnung zeigten sich vor allem im Verbot der „Lehnsniederung“ durch das Eingehen nicht standesgemäßer Lehnverbindungen; So konnte kein Vasall von einem anderen, der der gleichen oder einer niedrigeren Heerschildstufe angehörte, Lehen empfangen, wollte er nicht Gefahr laufen, seine Rangstufe und die seiner Nachfahren innerhalb dieses Systems zu erniedrigen“; vgl. auch D e r s . , Heerschild, -ordnung, Sp. 2007 f.; H. C o n r a d , Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 255: „Kein Lehnsträger durfte von einem in der Heerschildordnung. Gleichstehenden oder niedriger Stehenden ein Lehn annehmen. Er erniedrigte dann seinen Heerschild“; S. S c h l i n k e r , Fürstenamt und Rezeption, S. 124: „Im hohen Mittelalter galt das Verbot der Lehenniederung“; G. D r o e g e , Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, S. 57, 60.

¹⁴⁹ K.-H. S p i e ß , Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1733; B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 207.

¹⁵⁰ K.-F. K r i e g e r , Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 118.

¹⁵¹ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 438; K.-F. K r i e g e r , Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 419.

¹⁵² J. F i c k e r , Vom Heerschild, S. 7; C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 301.

¹⁵³ Sachsenspiegel, Landrecht III, 58; Lehnrecht 71 § 21; Schwabenspiegel, Landrecht 130d; andere Fundstellen für die Niederung des Schildes im Sachsenspiegel sind R 28 § 4, LehnR 21 § 1 u. 80 §§ 1, 2: *sik nederen mit manscap*; R 24 § 10: *sik vorsnoden*, LehnR 54 §§ 1 u. 2, R 15 § 7: *sinen schilt, herschilt mit manscap nederen*; vgl. auch S c h w a b e n s p i e g e l Kurzform, S. 211: Landrecht 142, 146. *Wie ain man seinen herschilt genidert. 142. Wirt ain man seines genozzen man sein gepürt und seines lantrechts hat er damit nicht verwürcket, seinen herschilt hat er da mit genidert. das ist also gesprochen. die layen fürsten sint in dem dritten herschilt. und wirt ir ainer ains layen fürsten man so hat er den dritten herschilt verlorn und vellet in den vierden wann der ist sein genoz. und wirt ain freyer herr seins genozzen man der ist in dem vierden herschilt und vellet in den fünften. und wirt ain miter frey seins genozzen man der ist in dem fünften und vellet in den sechsten. und wirt ain dienstman seins genozzen man der ist in dem sechsten und vellet in den sybenden. da sayt das lehen püch wol von Welch recht die habent die in dem sybenden herschilt sind.* [entspricht: Schwabenspiegel Langform M, 142, S. 214 f.]

¹⁵⁴ Als Beleg hierfür führt C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 302, ein bei S e i b e r t z II, 44 abgedrucktes Reichsurteil aus dem Jahre 1354 an, wo es heißt: ... *si vir nobilis ex utroque parente in libertate genitus, feudalia bona suscepit, et domino de consuetis serviciis juxta approbatam consuetudinem feudalium bonorum correspondet, quod ob hoc talis liber et ingenuus in nobilitate natiuitatis damnificari non debet.*

¹⁵⁵ Sachsenspiegel, Lehnrecht 1, S. 19, Z. 181: *Doch hebben de leien vorsten den sesten scilt in den sevenden bracht, sint se worden der biscope man, des er nicht ne was*; Sachsenspiegel, Landrecht, S. 72, 3: *To der selyen wis sint de herescilde ut geleet, der de koning den ersten hevet; de biscope unde de ebbede unde ebbedischen den anderen, de leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sint; (...), Also diu kristenheit in der sevenden werlt nene stedicheit ne wet, wo lange siu stan scole, also ne wet men ok an dem sevenden scilde, of he lenrecht oder herescilt hebben moge. De leien vorsten hebbet aver den sesten scilt in den sevenden gebracht, sint se worden der biscope man, des er nicht ne was*; Auch J. S c h i l t e r , Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, Comm. ad rubricam § 14, p. 123, verknüpft unter Hinweis auf den Sachsenspiegel die

Lehnsauftragung mit der Minderung des Heerschildes: ... *quo pertinet Jus Feud. Sax. Cap. 1. Laici scutum sextum, in septimum adduxerunt, ex quo Episcoporum facti sunt vasalli, quod antea non fuit.*

¹⁵⁶ K.-H. S p i e ß, Lehnsauftrag, Sp. 1700 f.; vgl. insbesondere die Literatur zu den Lehnsauftragungen im Zusammenhang mit der Erhebung in den Reichsfürstenstand; außerdem C. G. H o m e y e r, Das System des Lehnrechts, S. 515, der, obwohl er Erniedrigung des Schildes durch Mannschaft und Herabsetzung des Gutes durch Lehensempfang unterscheiden will, doch in gewissen Fällen von einer Erniedrigung des Heerschildes durch Lehnsauftrag ausgeht: „Die Erniedrigung des Schildes und die des Gutes scheiden sich beispielsweise so: empfängt ein Freiherr im vierten Schilde, Vasall eines geistlichen Fürsten im zweiten Schilde, das Gut fortan von einem Freiherrn, so niedert er Gut und Schild; empfängt er ein anderes Gut von seines Gleichen, so niedert er nur den Schild; empfängt er jenes frühere Gut von einem Laienfürsten im dritten Schilde, so ist nicht der Schild, aber das Gut herabgesetzt“; differenzierend auch R. S c h r ö d e r/ E. v. K ü n ß b e r g, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 431, Anm. 12, nach denen die Niederung des Heerschilds nicht auf dem Lehen beruhe, sondern auf der Vasallität. Damit sei die Lehensnahme, sofern sie ohne Mannschaftsleistung erfolge, für den Heerschild unschädlich. Deshalb empfingen Könige Lehen von geistlichen Fürsten regelmäßig ohne Mannschaft; vgl. auch V. H e n n, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 71: „Es fragt sich natürlich, wieso unter diesen Voraussetzungen so zahlreiche Eintritte in ein ligisches Lehnverhältnis erfolgt sind. Warum haben sich freie Leute in ein so enges Abhängigkeitsverhältnis von einem Herrn begeben?“

¹⁵⁷ C. v. R o t t e c k, Allgemeine Geschichte, Bd. 5, S. 226.

¹⁵⁸ J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 131 ff., 137 ff., 212 ff.; als Beispiele führt er ebd., S. 9 ff. u. a. auf: die Auflassung des Guts an den Herren, damit dieser es an den Erwerber verleiht oder übereignet; treuhänderische Gestaltungen, wenn etwa der Veräußerer des Gutes oder ein Lehnsmann des Erwerbers das Gut für diesen als Lehensnehmer innehalten; außerdem konnte auf eine Mannschaftsleistung durch den Erwerber von Lehngut verzichtet werden, wobei sie entweder durch eine andere Leistung oder durch die Mannschaftsleistung eines Stellvertreters ersetzt werden konnte und bisweilen finden sich auch so eigentümliche Gestaltungen wie etwa Lehnsweiser Besitz ohne Belehnung durch den Herrn oder die Verleihung des Guts als Zinsgut.

¹⁵⁹ Diese seien offensichtlich darauf gerichtet, gewissen Personen die Nutznießung von Lehngut zu ermöglichen ohne daß sie zugleich durch Leistung von Mannschaft ihren Schild niedern mußten.

¹⁶⁰ Gleichwohl meint J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 7 u. 30, noch für das 12. und 13. Jahrhundert die weitgehende Beachtung dieses Grundsatzes in der Lehenspraxis trotz der zahlreichen Abweichungen nachweisen zu können; Die Belege für die Beachtung des Grundsatzes der Heerschildniederung finden sich ebd., S. 118 ff., 126 ff., 130 f., 131 ff., 143 f., 155 ff.

¹⁶¹ Vgl. J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 122 f.; K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 133 Anm. 86; Für das Spätmittelalter hat F i c k e r, ebd., S. 224 ff., darauf hingewiesen, daß sich die Grundlagen dieser Ordnung schon im Laufe des 13. Jahrhunderts wandelten, so daß der Heerschild im 14. Jahrhundert jegliche Bedeutung als Rechtsprinzip eingebüßt habe. Aus der Tatsache, daß das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene und in der Forschung als Kleines Kaiserrecht oder Frankenspiegel bezeichnete Rechtsbuch die Heerschildordnung mit keinem Wort erwähnt, hat er geschlossen, daß das damit verbundene System lehnrechtlicher Stufenordnung zum damaligen Zeitpunkt praktisch keine

Geltung mehr besessen habe; hiergegen macht, K.-F. Krieger, a. a. O., S. 130, geltend, daß das kleine Kaiserrecht im Vergleich zu den anderen Rechtsbüchern weniger verbreitet gewesen sei, während die Masse der zum Teil glossierten spätmittelalterlichen Handschriften des Sachsen-, Deutschen- und Schwabenspiegels sowie der verwandten Rechtsbücher alle die Lehre von der Heerschildordnung beibehalten bzw. übernommen hätten; außerdem belegt er anhand von Zeugnissen aus der Rechtspraxis das Fortbestehen der Vorstellung von der Heerschildordnung als ein System lehnrechtlicher Standesgliederung im Spätmittelalter; auch R. Schröder/E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 432 f. und B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 208, gehen davon aus, daß die Heerschildordnung in der Praxis des 14. Jahrhunderts kaum noch eine Rolle gespielt hat.

¹⁶² K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 133 f. urteilte, der Grundsatz der Heerschildniederung habe auch im späten Mittelalter noch die Vorstellung beherrscht. Die Zahl der Abweichungen sei zwar angestiegen. Dennoch hätte das Phänomen im zahlenmäßigen Vergleich mit den Lehnverbindungen, die der Heerschildordnung entsprachen, Ausnahmecharakter. Er weist vor allem darauf hin, daß die Abweichungen im Vergleich zur großen Masse der überlieferten, nach der Heerschildordnung zulässigen Lehnverbindungen nach wie vor nur Ausnahmecharakter haben, und daß darüber hinaus einzelne Zeugnisse deutlich erkennen ließen, in welchem Ausmaß die Rechtsfolge der Heerschildniederung als Konsequenz nicht standesgemäßer Lehnverbindungen noch in der Vorstellungswelt des Spätmittelalters lebendig gewesen sei; vgl. F. Bechstein, Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert, S. 55: „Als Wolfgang Geyer, ein hohenlohischer Vasall, im Jahre 1685 in den Grafenstand erhoben wurde, ließ er sich von diesem Zeitpunkt an in seinen Lehnbeziehungen zur Grafschaft Hohenlohe von einem anderen hohenlohischen Vasallen vertreten, um seinen Heerschild nicht zu niedern“.

¹⁶³ U. Heinemann, Lehnserteilungen und lehnrechtliche Verfügungen Kaiser Karls IV., S. 80, sprach ausgehend von Verhältnissen des 14. Jahrhunderts der Lehre von der Heerschildordnung überhaupt jede Bedeutung in der Rechtspraxis ab: „Ich möchte überhaupt das ganze künstliche System der Heerschildordnung für ein juristisch formuliertes Gesetz erklären, das auf dem Papier steht, aber niemals zu einer eigentlichen praktischen Anwendung gekommen ist“; H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 120: „Die Heerschildordnung hätte mit dem Satz, der Reichsfürst dürfe keines anderen Laien Mann sein denn des Königs, wenigstens Bündnisse gegen Kaiser und Reich verhindern können; aber sie wurde ja nicht einmal innerhalb des Reiches beachtet, und außerhalb der Reichsgrenzen hatte sie vollends keine Geltung; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 145: „Ob die strenge Heerschildordnung der Stauferzeit und der hochmittelalterliche Gedanke, ein Reichsfürst dürfe keines weltlichen Reichsfürsten Vasall sein, dafür ausschlaggebend gewesen sein wird, erscheint fraglich“; ebd., S. 124: „Möglicherweise verblaßte später die Vorstellung, ein Reichsfürst könne nicht Vasall eines anderen weltlichen Fürsten sein oder wurde nicht immer streng berücksichtigt“; J. Ficker, Vom Heerschild, S. 122 f., 224 ff.; R. Schröder/E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 432 f.; B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 208 ff., 212.

¹⁶⁴ Vgl. K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 119 f.: „Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird man sich außerdem vor einer Überinterpretation der Lehre von der Heerschildordnung hüten müssen; mit Rücksicht auf den hypothetisch-theoretischen Charakter der Rechtssätze

im Sinne eines relativ abstrakten Systems erscheint es daher bereits von der Interpretation des Rechtsbuches her verfehlt, in der Lehnspyramide der Heerschildordnung das Normalmodell für den Ausbau des Reichslehnverbandes in der Rechtspraxis sehen zu wollen. (...) Die Lehre von der Heerschildordnung besagt vielmehr lediglich, daß jeder Reichsvasall – auch wenn er unmittelbar Lehnsmann des Königs war – grundsätzlich nur den seiner Heerschildstufe entsprechenden Grad aktiver Lehnsfähigkeit besaß, was bedeutete, daß sich seine Vasallenschaft regelmäßig nur aus Personen, die einer niedrigeren Heerschildstufe angehörten, zusammensetzen konnte“.

¹⁶⁵ Sachsenspiegel, Lehnrecht, 54 § 1; vgl. auch Richtsteig Lehnrecht, 15 § 7 und 24 § 9; gleiches sollte nach Lehnrecht 71 § 10 gelten, wenn der Auftragende ein rechtes Lehen vom Oberherren als Burglehen nahm; C. G. H o m e y e r, Das System des Lehnrechts, S. 305 u. 515, will insoweit Erniedrigung des Schildes durch Mannschaft und Herabsetzung des Gutes durch Lehensempfang unterscheiden.

¹⁶⁶ C. G. H o m e y e r, Das System des Lehnrechts, S. 305, der auch die Sühnelehnsauftragung unter diese Regelung subsumieren möchte, meint, die hierin zum Ausdruck kommende rein persönliche Unterwerfung zur Sühnung von Unrecht solle die sonstige Stellung des Sühnenden nicht herabsetzen.

¹⁶⁷ E b d., S. 71, 263; vgl. auch Sachsenspiegel, Richtsteig Lehnrecht, 15 § 7: *Heft ... de man were, so were he jo gud unde ere unde vrage, sint sin here sines genoten man si geworden unde darmede sinen herschild genederet heft, est he icht an den overheren volgen mochte med rechte? Dat vindme, dat were denne geschen dorch dotslach to sone unde de manschop noch nicht geervet en were.*

¹⁶⁸ C. G. H o m e y e r, Das System des Lehnrechts, S. 316 f.; vgl. auch G. S e l l o, Ueber den Lehnsauftrag der Brandenburgischen Allode an das Erzstift Magdeburg, passim; W. R u h e, Die Magdeburgisch-Brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter, S. 1–23; Die Urkunde über die Auflassung vom 24.11.1196 findet sich bei R i e d e l, C I, 2 ff. und bei G. Sello, a. a. O., S. 279 ff.; diese wurde von Kaiser Heinrich VI. am 9. Juli 1197 bestätigt; vgl. R i e d e l, C I, 5; in einem zweiten Vertrag, abgedruckt ebd., C I, 7, wurde bestimmt, daß die Markgrafen die aufgelassenen Güter und die schon in ihrem Besitz befindlichen magdeburgischen Lehen nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen vom Magdeburger Erzbischof als *feudum perpetuum* zurückerhalten sollten; vgl. auch R a u m e r, Nr. 1623–1625, 1639, 1640.

¹⁶⁹ Dabei wurde ein lehnrechtlicher Rangverlust durch den Kunstgriff der Aufspaltung des Fürstenschildes vermieden, da die weltlichen Fürsten so nach wie vor direkte Lehnsleute des Königs sein konnten und damit, wie H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 438, es ausgedrückt hat, *tenentes in capite* blieben.

¹⁷⁰ Vgl. K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 51; als Beispiel für eine solche Standeserhöhung durch Lehnsauftragung nennt er die Erhebung Ottos von Lüneburg in den Reichsfürstenstand: „Als Otto das Kind von Lüneburg seine Erblande Kaiser Friedrichem dem andern zu Lehne auftrug, wurde aus einem Prinzen oder Domincello ein Herzog, und dieses war also eine Wirkliche Standeserhöhung“.

¹⁷¹ J. F i c k e r, Vom Heerschild, S. 123.

¹⁷² Vgl. nur D. N e t t e l b l a d t, Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 6, p. 8, der die Lehre vom Heerschild als *obscura doctrina* bezeichnet. Weiter schreibt er ebd., § 8, p. 16: *Me iudice obsoleta haec consuetudo semper parum aut nihil valoris habuit in Germania.*

¹⁷³ *Strube*, zitiert bei *D. Nettelbladt*, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 8, p. 16.

¹⁷⁴ *D. Willoweit*, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 99 ff.; vgl. *S. Fincckelthaus*, *Feudales controversiae illustres*, Leipzig 1630, disp. 2, num. 11, p. 44; vgl. dazu auch u. 3. Abschnitt.

¹⁷⁵ Vgl. dazu u. D.

¹⁷⁶ Vgl. *H. Mittreis*, *Lehnsrecht und Staatsgewalt*, S. 438 f.; ebenso *K.-F. Krieger*, *Die Lehnsheute der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 121.

¹⁷⁷ Vgl. *K. F. Hommel*, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 51: „... endlich haben einige ihre Allode bloß deswegen in Lehen verwandeln lassen, damit sie Ritter werden und eine Würde erlangen möchten, denn die Lehne werden Honores genennet, ...“.

¹⁷⁸ *H. Ebner*, *Das freie Eigen*, S. 255: „Kleine Freie bewahrten sich durch Hingabe ihres Eigens gegen Lehen ihren sozialen Status“; vgl. auch *O. v. Dungenr*, *Adelsherrschaft im Mittelalter*, S. 60; *S. Adler*, *Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich*, S. 4 f.; *Hohenlohisches UB I*, 590; III, 46 (*Ulrich v Brauneck* nahm seine ehemalige Eigenburg 1353 von König Karl IV. zu Lehen).

¹⁷⁹ *K.-H. Spieß*, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 111 ff.

¹⁸⁰ Diese bestanden bei letzteren beispielsweise in der Nutzung des Holz-, Wasser- und Weiderechten für den Unterhalt. Außerdem waren die Lehen aufgrund landesherrlicher Befreiung bede- und steuerfrei. Neben diesen finanziellen Vergünstigungen ist schließlich noch der privilegierte Gerichtsstand der Burgmannen zu nennen. Nicht nur, daß Streitigkeiten um Burglehen von der betreffenden Burgmannschaft unter dem Vorsitz des Burggrafen selbst gerichtet wurden, sondern auch Klagen außerhalb der Burgmannschaft stehender Personen gegen einen Burgmann konnten nur vor dem Burgmannengericht verhandelt werden und dorthin wurde auch die Klage eines Burgmannes gegen einen Dritten gezogen.

¹⁸¹ *K.-H. Spieß*, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 87.

¹⁸² Vgl. *H. J. Cohn*, *The Government of the rhine Palatinate in the fifteenth Century*.

¹⁸³ Vgl. *V. Press*, *Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium*, S. 41, 43, 58.

¹⁸⁴ Vgl. *K.-H. Spieß*, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 125 ff.

¹⁸⁵ *B. Diestelkamp*, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, S. 86 ff.

¹⁸⁶ *V. Henn*, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 98; *O. Brunner*, *Land u. Herrschaft*, S. 412; *G. Droege*, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers*, S. 100 ff.

¹⁸⁷ *V. Henn*, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 98; *Droege*, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers*, S. 104.

¹⁸⁸ *W. Ebel*, *Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 11 ff.; es ist *Wilhelm Ebel*, ebd., S. 30, dem das Verdienst zukommt, erkannt zu haben, daß es sich bei dem Begriff des Lehens und der Leihe um eine weit über die institutionelle Vorstellung vom Lehnrecht hinausgreifende Grundform der mittelalterlichen Reichsverfassung handelt; vgl. *H. Ebner*, *Das freie Eigen*, S. 158

¹⁸⁹ H. E b n e r, Das freie Eigen, S. 11.

¹⁹⁰ Zur Kritik dieses Ansatzes, der das Inhalt des Eigens vor allem durch die soziale Stellung des Eigners bestimmen möchte vgl. H. L i e b e r i c h, Besprechung von Herwig Ebner, Das freie Eigen; dies bedeute letztlich, so Lieberich, daß an die Stelle eines festen, durchgehenden Rechtsinstituts ein auf sich wandelnde Standesverhältnisse radiziertes Eigen trete. Soziale Bedeutsamkeit könne aber nicht mit begrifflichem Gehalt gleichgesetzt werden. Sei auch zuzugeben, daß der Besitz von freiem Eigen statusbedingt und statusbedingend ist, so sollte gleichwohl nicht an einem festen begrifflichen Inhalt des freien Eigens gerüttelt werden. Terminologischer und sozialer Befund dürften nicht miteinander vermengt werden.

¹⁹¹ H. E b n e r, Das freie Eigen, S. 160.

¹⁹² Das erkannte schon S. B o v e t, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. I; vgl. auch K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184.

¹⁹³ Vgl. nur die Belegstellen für *fiefs de reprise, feudi oblati* und „Lehnsauftragung“ bei S. R e y n o l d s, Fiefs and Vasalls, S. 532.

¹⁹⁴ D. W i l l o w e i t, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 17; D e r s., Dominium und proprietas, S. 131 ff., 135 ff.; D e r s., Rezeption, 34 ff.

¹⁹⁵ MGH Const. 2, Nr. 197, S. 263; K. Z e u m e r, Quellensammlung, Nr. 55; dieselbe mehraktige Konstruktion wird noch 1292 bei der Errichtung des hier so genannten *principatus* Hessen verwendet; vgl. MGH Const. 3, Nr. 476; E. E. S t e n g e l, Land- und lehnrrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 326 ff.; S. S c h l i n k e r, Fürstenamt und Rezeption, S. 92 ff.

¹⁹⁶ D. W i l l o w e i t, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 12.

¹⁹⁷ B. D i e s t e l k a m p, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 80; vgl. dazu näher u. C. II. 1.

¹⁹⁸ B. D i e s t e l k a m p, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 79: „Anlaß für solche Lehnsauftragungen konnten wirtschaftliche Vorteile sein, wenn das aufgetragene Gut vom Herrn bei der Wiederausgabe vergrößert wurde. Häufiger waren jedoch wohl politische Motive, maßgebend, wenn ein Mächtiger die Lehnsauftragung erzwang oder der Auftragende genötigt war, den Schutz eines größeren zu gewinnen“; vgl. dazu auch W.-R. B e r n s, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 107: „Alle aufgeführten Beispiele spiegeln die Vielfalt der Ursachen und Anlässe, die zum Abschluß zahlreicher Lehnverträge ... führen“.

¹⁹⁹ B. D i e s t e l k a m p, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 79; Zur territorialpolitischen Bedeutung etwa von Sühnelehn vgl. H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486 und K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 189 ff.

²⁰⁰ J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Nr. 93, Sp. 123 f. (1384): Edelknecht Gutze von Heruldis trägt einige Güter an Herrn Johann von Ysenburg und Büdingen zu Lehen auf „... um solche Gnad und Freundschaft, die Sy gen mir erzeiget und bewyset han ...“; J. C. L ü n i g, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 328, Sp. 1401–1404 (1384): Eberhardt von Eisenberg bekennt, daß er sein Schloß und Veste Willmar und Gransau dem König Wenzel von Böhmen übergeben und von ihm wiederum zu rechten Mann-Lehen empfangen hat: „... aufgelassen hab, williglich und unbetwungen, mit guter Vernunft, und durch Gnade, Willen, als mir derselb mein Herr gethan hat, ...“.

²⁰¹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 111 u. 183, Fn. 35; Ders., Burg und Herrschaft, S. 200 f.: „Erfolgte die Auftragung freiwillig und ohne Gegenleistung des Herrn, darf als auslösendes Motiv das Bedürfnis nach Schutz und Schirm vermutet werden“; B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 158; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 71.

²⁰² A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 158, num. 1; C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 5, cons. 212, num. 48 sqq.; Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 54, p. 164: ... *hic vasallus allodium suum offerendo beneficium exhibet domino, ac fidem domini ad sui defensionem exoptat*; G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 2, § 5; A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 158; J. Schilter, Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, Comm. ad rubricam § 14, p. 123: ... *majoris securitatis ac defensionis sui gratia* ...; J. E. Roessler, Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit, 1733, cap. 1, § 3, p. 10, zu den fränkischen Lehn: Diese *feuda gentilitia* seien „... nicht sowohl ex Patrimonio sive Beneficio et gratuita collatione derer Lehen-Herren/ sondern vielmehr um mehrern Schutzes/ Schirms und Conservation der Familien Willen/ freywillig zu Lehen aufgetragen ...“ worden; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 1, §§ 4–8 m. w. N; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 2, concl. 24, pr., p. 46: ... *quod ante annos ducentos plusminus, in Germania nobiles, ut hac ratione in potentioris alicuius tutelam et patrocinium venirent, plurimum factitasse, in innumeris antiquis investiturarum instrumentis, et actis vidi* ...; vgl. auch ebd., cap. 6, concl. 68, num. 17; B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, p. 89, Anm. 3; C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 6, cons. 212, num. 3 u. 272; G. Feltmann, Tractatus de feudis, 1614, cap. 3, § 10, num. 2, p. 44: *Quod genus feudi nunc frequentissimum, et fere originem ubivis inde nactum ne tenuiores a potentioribus vicinis opprimerentur.*

²⁰³ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 6, p. 236 sq.: *Et hac quoque de causa et quo majorem protectionem et defensionem acquirere, plurimi nobiles propria, et allodialia sua praedia, castra, pagos, oppida, ditiones, vel etiam jurisdictiones, aliaque sua jura potentioribus in feudum obtulerunt, haben ihre eigenthumbliche Güter/ umb Erlangung mehrern Schutz und Schirms/ andern höhern/ und mächtigeren Ständen zu Lehen aufgetragen/ ...*

²⁰⁴ Vgl. G. A. Jenichen, De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, p. 426, num. 13 sq.: *Censetur potius nobiles, dum allodialia a Principibus recognoscunt, ut, quoties opus est, possint utiliori titulo et potentiori manu se tueri, non ideo intuitu facere, quod velint sibi suisque haeredibus inde praeiudicium generari, sed abundantiore cautela sibi prospicere*; C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 5, cons. 212, num. 49; P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 8, p. 237 (bereits o. in Anm. 123 zitiert).

²⁰⁵ J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Sp. 635.

²⁰⁶ G. A. Jenichen, De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, p. 426, num. 14; vgl. auch J. G. Estor, Analecta Fuldensia, 1727, sect. 2, obs. 9, p. 50.

²⁰⁷ J. E. Roessler, Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit, 1733, cap. 1, § 4, p. 11, meint, durch das Interregnum sei „... das Römische Reich in einem Statu valde turbato versirt/ nachdem die Gesetze des Reich/ wie auch der Richter Authority darnieder gelegen/ und der

groessere mit Praepotenz, Gewalt und Waffen allenthalben den Meister gespielt, sich ereignet haben, da dann sonderlich von denen von Adel/ ursprünglich der mehrste Theil ihrer sonst Freyen Güter /um gegen die damlige im Reich über hand genommene Befehdungen/ sowohl vor ihre Personen, als auch vor die Conservation Ihrer Adelichen Familien und Geschlechter/ Protection, Schutz und Schirm zu erlangen denen Lehnherren erstlich aufgetragen/ und zu Lehen gemacht worden“.

²⁰⁸ Das Zitat findet sich bei C. B e s o l d, Thesaurus practicus, 1740, p. 898, Reichs-Staende – Status Imperii: „... dann es ist beweislich und gehe man von einem Stammhaus zum andern, so wird man befinden, daß noch vor 200. oder 150. Jahren alle Stammhäuser allodial gewesen und seither allererst, mehrers Schutz und anderer Ursachen wegen, post tempora Rudolphi I. zu Lehen aufgetragen worden ...“; vgl. außerdem J. E. R o e s s l e r, Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit, 1733, cap. 1, § 2, p. 10; J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 8; H. R o s e n t h a l, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 65, num. 23 u. cap. 2, concl. 24, princ., wo es heißt, ... *ante annos ducentos plus minus*, in *Germaniam Nobiles, ut hac ratione in tutelam, et patrocinium venirent*, ...

²⁰⁹ Zu diesem Begriff vgl. G. A l g a z i, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter.

²¹⁰ Vgl. die Nachweise aus der Pfalzgrafschaft bei K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 183; außerdem J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 75, Sp. 153–156 (1368): Thiemens von Colditz trägt König Wenzel von Böhmen Burg, Stadt und Herrschaft Colditz zu Lehen auf und Kaiser Karls IV. Bestätigung: „(...) Wann Uns und Unser Eldtern Herrn zu Cloditz, von seeliger Gedächtnüsse, von den Durchleuchtigsten Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs viel Gnaden, Gutes, Schirmes und Nutzs wiederfahren ist, und noch teglich geschicht und wiederfärt, und wann auch Uns, Unsern Erben und Nachkomben, Unser Herrschafft, Guth, Leute und Zugehörungen niemandes so wol, so mechtigklich und so ereichtuigklich vertheidigen, bey recht und bey ehren behalten mag, als die ehegnandten Durchleuchtigen Fürsten und Herren zu die Kunige zu Beheimb, ...“; ebd.. Bd. 2, Nr. 55, Sp. 119–122 (1362) = D e r s., Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 246, Sp. 1269–1272 (1362): Graf Eberhardt von Wertheim trägt Stadt und Burg Wertheim an Kaiser Karl IV. als König von Böhmen sowie der Krone und dem Königreich Böhmen auf: „... besondern Schirmen und Gnade empfangen hat, und meinet, und will Uns zu Unsern Rechten wieder allermenniglich gnediglich vertheidigen und versprechen; Darumb ... sein Wir desselben Unsers Herrn, ... Erblich Mann worden“; außerdem habe er Stadt und Burg Wertheim „... recht und redlich aufgelassen, und haben darnach die ehegenannte Burck und Stadt zu Wertheimb ... zu rechten Mann-Lehen empfangen, als von Unserer rechter, ordentlicher und natürlicher Herrschaft, ...“; J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 24, Sp. 55–58 (1361) = D e r s., Codex Germaniae Diplomaticus Bd. 1, Nr. 244, Sp. 1265–1268 (1361): Die Grafen Ulrich und Eberhardt von Württemberg tragen sechs Vesten der Krone von Böhmen zu Lehen auf: „... und davon durch Schirmes und Friedes willen, des Wir von seinen Gnaden wartend sein, und Hoffnunge haben, die Er Uns und Unsern Erben bey Eren, Rechten, Frieden und Freyheiten wolle gnediglich behalten ...“; E b d., Bd. 1, Nr. 248, Sp. 1273 f. (1362): Walter und Rudolf von Ramsparg bekennen, daß sie die Vesten Wildenstein und Tierstein von Kaiser Karl IV. als Könige von Böhmen zu Lehen empfangen hat. Er bekennt, „... wann Wir unsere Vesten ... die unser frey Veterlich eigen gewesen sein, von dem Allerdurchleuchtigsten Fursten, und Herrn Herrn Karl ... zu rechten Lehen empfangen, und genomben haben, und Er uns mit denselben unsern Vesten, in sein, und des Reichs Schutzunge und Schirm

gnediglich empfanget hat ...“; D e r s . , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 6, Sp. 1667 (1436): Auftragsbrief des Grafen Dietrich von Sayn mit dem er Landgraf Ludwig III. von Hessen Burg und Stadt Friedewald zu Lehen und Offenhaus aufträgt: „Der obgenannte Unser lieber Herre und Neve, und sine Erben wollen Uns auch und Unsere Erben vertaidingen, verantworten, schuetzen und schirmen, als ander sine Edel-Manne ...“; D e r s . , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 295, Sp. 1337 f. (1371) = D e r s . , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 87. Sp. 175–176 (1371): Bekenntnis des Bürgers Berthold Haller aus Nürnberg, daß er seinen erbeigenen Markt und sein Haus Grefenberg Kaiser Karl IV. als böhmischen König zu Lehen aufgetragen hat. Er bekennt, „... daß ich durch sunderliche Gnade, Schutz und Schirmung, der ich und meine Erben wartend und hoffende sein ...“; H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 255, Fn. 1 a. E.: Peter von Scheyer gab Eigengüter, die er von seinem Enkel „in aygener gewerschaft geckauft“ hatte, den Grafen von Cilli auf und nahm sie „auch durch pezzers scherms willen“ wieder zu Lehen (1383).

²¹¹ Vgl. dazu u. III.

²¹² Vgl. etwa G ü n t h e r III, 30: Als Heinrich v. Wildenburg im Jahre 1307 seine gleichnamige Burg dem Grafen Johann v. Sayn zu Lehen und Offenhaus aufträgt, verspricht dieser, ihm und seinen Erben nach erfolgter Auftragung „... zu raten und zu helfen nach aller syner Macht wider alle diejenige die uns Unrecht theten ...“; ferner L a c o m b l e t II, 617 (1271); III, 123 (1313); IV, 71 (1412); W e s t f ä l i s c h e s U B III, 971 (1275); vgl. dazu V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 71.

²¹³ 2252.

²¹⁴ K o c h / W i l l e , 3120: Pfalzgraf Rupprecht I. versprach 1358 den Besitzern der ihm gerade zu Lehen aufgetragenen Burg Friendsburg, sie gegen jeden zu schirmen und zu verantworten „... als ander unser man und diener, als verre sy irs rechten hinder uns und unsern mannen vorliben wellent“; dazu K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 252, Anm. 554.

²¹⁵ K.-H. S p i e ß , a. a. O., S. 111 ff.

²¹⁶ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 72; J. F i c k e r , Vom Heerschilde, S. 94 ff.

²¹⁷ G i s l e b e r t v o n M o n s , Chronicon Hanoniense, 3, 9, 10; Das im gleichen Jahr erteilte zugehörige kaiserliche Privileg, mit dem der König dem Bischof im Anschluß an die Auftragung alle Hennegauer Reichslehen, insbesondere die Grafengewalt lieh, findet sich bei L e M i r e , Opera diplomatica et historica, tom. 3, num. 15.

²¹⁸ Vgl. S c h a n n a t , S. 239 f., Nr. 108 (1250): Die Grafen von Orlamünde tragen dem Abt von Fulda 25 Hufen und einen Weinberg zu Lehen auf: ... *propter defectum Pascuorum, ad suorum nutrimentum gregum contraxerunt per concambium quedam bona conterminalia Ecclesie sue, et propter frequentiam Guerrarum Terre, ex magna parte deserta, ...*

²¹⁹ K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 50; J. L. K l ü b e r , Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, 1785, S. 115.

²²⁰ K o c h / W i l l e , 3089, bei K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184.

²²¹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 112; 184; vgl. Koch/Wille, 3159, 3162, 4770 u. 4771.

²²² Vgl. die Beispiele bei E. Chénon, Étude sur l'histoire des alleux en France, S. 42 f., A. Luchaire, Manuel des institutions françaises, S. 150, der besonders auf die zahlreichen *feuda oblata* bei Lambert v. Andres hinweist; die entsprechenden Lehnsauftragungen waren nach dessen Zeugnis erfolgt, ... *ut sub majorum protectione in segura pace viverent* ...; vgl. auch H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505.

²²³ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 1, § 15, p. 357; vgl. das Beispiel der Grafen von Abensperg, die mit der Lehnsauftragung ihre Exemption von der Gerichtsbarkeit des bayerischen Herzogs zu erlangen trachteten, bei W. v. Hundt, Bayrisch Stammbuch, 1585/86, Bd. 1, Abensperg, S. 14: „Ungeachtet die Herren von Abensperg solche Freyheiten zu Abensperg, Eying, Rohr etc. Von den Fürsten von Bayern erlanget, denen sie sonst ohne Mittel unterworfen, haben sich dennoch ihre Nachkommen mit der Zeit an das Römische Reich gehencket, und alle solche ihre Herrschafften, Regalia und Freyheiten von den Römischen Kaysern zu Lehen empfangen; sich damit entweder aus Unwissenheit, oder der Fürsten gütlichen Nachsehen, von ihrer Fürstlichen Jurisdiction eximiret ...“; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 94 f., m. w. N., u. a. auf J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 1, Sp. 1118 (1276); G. J. Rosenkranz, Urkundliche Belege zu den Beiträgen zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, S. 276 f., Nr. 19 (1553).

²²⁴ Vgl. dazu ausführlich u. II.

²²⁵ Böhmer/Lau I, 375, S. 182 (1276); dazu K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 93, Anm. 128.

²²⁶ J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 1, Nr. 25, Sp. 1117 f. (1276)

²²⁷ J. L. Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, 1785, S. 115: „Manche freien Allodialbesitzer, die dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen waren, ohne jedoch weder an Macht noch an Ansehen, den Reichsständen zu gleichen, trugen diesen die Gerichtsbarkeit, wenigstens die peinliche, über ihre kleinern Gebiete und Güter zu Lehen auf, um sich dadurch an einen mächtigen Nachbar anzuschliessen, und als Vasallen unter seinem Schutze wider die Anfälle und Räubereien anderer gesichert zu seyn“; er führt folgendes Beispiel an: „So trugen die beiden Vetter Sigmund und Balthasar von Thüngen im Jahr 1438 ihr Schloß Burgsinn zusammen mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und allen anderen Herrlichkeiten, Freiheiten Zu- und Eingehörungen als ihr freies lauterer Eigenthum den Durchlauchtigsten Marckgrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, zu Lehn auf“.

²²⁸ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 283.

²²⁹ UB St. Gallen V, 2573 (1413): „... und haben im dorumb die vogenant grafenschaft zu Tockenburg und alle andere sin grefschefte und herschefte ... gnediclich verlihen“.

²³⁰ UB St. Gallen V, ebd.: „... und hat uns diemietiglich gebeten, daz wir im die grofschaft zu Tokkenburg und alle andere grefschefte und herschefte, die sin vordern und er bißher gehebt und herbracht haben un die von uns dem heiligen riche zu lehen rühren, zu verlihen gnediclich geruchen ...“.

²³¹ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 283 f.

²³² B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, § 22, p. 88: Anm. **; vgl. auch die vielen Beispiele bei J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 4.

²³³ H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 48 m. w. N.

²³⁴ Vgl. S. A d l e r , Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, S. 24 f.

²³⁵ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 110; vgl. H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 627; B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 156.

²³⁶ Zu Sühnelehn und Sühnemannschaft vgl. B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 259 ff.; D e r s . , Homagium pacis (emendae), Sp. 228 f. m. w. N.: „Das homagium pacis oder die Sühnemannschaft ist ein besonderer Anwendungsfall des homagiums. Es steht im Zusammenhang mit einer Sühne, wobei der Besiegte dem Sieger, der Mörder den nächsten Verwandten des Opfers oder anderen Berechtigten Mannschaft leistete, nicht selten zusammen mit anderen. Als persönliche Verpflichtung war das homagium pacis nicht vererblich. Mit der Mannschaftsleistung konnte die Auftragung von Eigengut und dessen Empfang als Lehn verbunden werden. Dann spricht man von Sühnelehen, das sowohl vererblich als auch unvererblich ausgestaltet werden konnte“; zahlreiche Beispiele für Sühnelehn finden sich u. a. bei H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 484 ff.; vgl. außerdem R. H i s , Totschlagsühne und Mannschaft, S. 363 ff.; W. K i e n a s t , Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 165; D e r s . , Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. 45 ff.; W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 103 ff.

²³⁷ E. M. C h l a d e n i u s , Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 4, p. 11: *Feuda constitui possunt in poenam vasalli, (...) Subintelligimus vero sub Feudo Poenae, illud constituitur in re sua allodiali, ita ut in illa utile dominium solum retineat, parte vero dominii, directum vocant, excidat, in poenam, quam delicto quodam meruit*; G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 5, S. 21: *... feudum, quod in bonis ejus, qui antea deliquit, a superiore, in poenam ita constitutum fuit, ut futurus vasallus, praevia transactione, vel dominium directum offerre, vel utile saltem rei suae dominium recipere debuit*; vgl. auch K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 52: „... daß nämlich vielfach zur Strafe Allode in ein Lehne verwandelt worden sind“.

²³⁸ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 189; vgl. auch E. M. C h l a d e n i u s , Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 5, p. 12 sqq.: *Constituuntur vero feuda poenae primum facto principis, sitis, ob delictum, a subdito commissum, eius praedio allodiali feudalem qualitatem imponat in poenam, eundemque rem, quam hactenus pleno iure possederat, nunc feudi iure possidere iubeat ... in Feudis Poenae, ubi princeps sibi tribuit dominium directum, et subditum cogit, ut intuitu praedii, nuper allodialis, et fidelitatem et servitia praestet ex formula, ab ipso praescripta. (...) Iram Principis, qui subditum, ob crimen commissum, cogit, offerre praedium, ut feudi iure recipiatur. ... Cogit scilicet subditum, offerre praedium, ut dominium directum potius ex voluntate subditi accipere videatur. Quum vero penes principem summa sit potestas, et subditus, ob crimen commissum, mereatur poenam, facile est principi, subditum cogere, ut offerat praedium ...*; W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 105 f., bei Anm. 468, bringt mit der Urkunde 1330 StAKO 1A 4697 (Teildruck CRM III, Nr. 169, S. 284) ein Beispiel für eine solche erzwungene Lehnauftragung einer Burg aus dem Jahre 1330, über die der zur Auftragung Gezwungene noch 1351 seinen Unmut über die ihm aufgenötigte Regelung äußerte: ... nun

worden wir ... gedrenget, daz wir dieselben Vestin Wildenburg musten Lehen machen ...; vgl. CRM III, S. 285 Anm. 1.

²³⁹ Westfälisches UB III, 1047: ... *et petet humiliter, quod ipsum suscipiat ad emendam.*

²⁴⁰ G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 11, p. 41.

²⁴¹ G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 11, p. 41.

²⁴² Vgl. dazu schon o. II. 2. a); nach W. Kienast, *Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters*, S. 45, setzt die Sachsenspiegel-Stelle die Auftragung von Eigengut zu Lehen voraus; vgl. auch R. His, *Totschlagsühne und Mannschaft*, S. 366 f.; 369.

²⁴³ *Regesta historiae Westfaliae* III, 160; zur Sühne für den Mord des Grafen Simon von Teklenburg um 1207 mußten die Grafen von Ravensberg seinem Sohne Mannschaft leisten und einen Theil ihres Eigen von ihm zu Lehen nehmen; vgl. hierzu J. Ficker, *Vom Heerschild*, S. 7; C. G. Homeyer, *Das System des Lehnrechts*, S. 305; Westfälisches UB III, 1047: Der Graf Engelbert von Mark war von dem Edelherrn Hermann von Lon gefangen genommen worden und in der Gefangenschaft gestorben. Im Jahre 1278 vermittelt der Bischof von Münster eine Sühne zwischen Hermann und dem Sohne Engelberts, Graf Eberhard von Mark. Darin wird neben anderen Leistungen Hermann auch die Verpflichtung auferlegt, alle seine Eigengüter dem Grafen zu Lehen aufzutragen. Ebenso sollen zehn seiner nächsten Verwandten Eigengüter im Werte von 100 Mark auftragen. Weiterhin heißt es dann, daß Hermann Ledigmann des Grafen werden solle; vgl. hierzu auch R. His, *Totschlagsühne und Mannschaft*, S. 355 f.

²⁴⁴ Wegen Ermordung des Bodo von Homburg müssen 1227 zwar nicht die Täter, die Grafen von Everstein selbst, aber hundert Ritter und Knappen Mannen der Söhne und Verwandten des Ermordeten werden: *Origines Guelficae* III, 199, p. 689 sq.: ... *defuncto Henrico Duce, Imperatoris per Saxoniam Vicario, Conradus Hildensemensis Episcopus, componit bellum inter Comites de Everstein et filios Bodonis de Homborch, ob huius caedem gestum. Anno 1227. Ex eodem [= Diplomatar Hildens.]: Der Bischoff Konrad von Hilden (Hildesheim?) läßt wissen ... quod super controversia et discordia, que pro morte Bodonis de Honborch felicis memorie vetebatur ex parte una inter Comites de Everstein, et filios dicti Bodonis et parentes eorundem ex altera, nobis mediantibus, per Dei gratiam talis composito intervenit. ... Item centum milites et armigeri volentes militare, homagium facient eisdem: ex quibus centum militibus et armigeris aliqui assumuntur, qui talibus Dominis, quorum homines isti de Hohenborch ante fuerunt, quinquaginta marchas Uchsariensis argenti resignabunt, quas isti de Honborch ab eisdem Dominis in feodo recipient, et receptas in continenti eisdem, qui eas resignarunt, in feodo prestabunt. Ex hiis vero quinquaginta marcis specialiter resignabunt decem marchas Heinricus de Luthardessen et Arnoldus de Porta, quas recipient in feodo a Bodone et pueris antedictis, et tam ipsi, quam alii, qui interfuere morti Bodonis, exceptis Comitibus, episcopatum Hildensem per anni circulum abiurabunt, et manebunt extra, nisi a passis iniuriam revocentur ...*

²⁴⁵ D. Willoweit, *Gewalt und Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg*, bei Anm. 34: „Als im Jahre 1354 fünf Ritter einen Diener des Bischofs von nicht unbedeutendem sozialen Rang erschlagen hatten, mußten sie sich verpflichten, der Tochter des Opfers zwei Pfründen in namentlich benannten Stiften zu verschaffen, gewisse Burgen dem Bischof als Lehen aufzutragen und mehrere Jahre als sogenannte Offenhäuser zur Verfügung zu stellen“.

²⁴⁶ Die Urkunde findet sich bei *Thucelius*, Bd. 5, Cap. 7, Nr. 5, S. 339; einen ausführlichen Bericht von den Ereignissen gibt *G. D. Hoffmann*, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 12, p. 48: „Ulricus scilicet nobilis de Rechenberg, von und zue Hohen Rechberg, die mensis Februarii XVII. 1554 duos serenissime quondam Württembergiae Ducis, Christophori Pii, gl. M. ministeriales et homines proprios, Diener und leibaigen Mann, oder die Seiner Lieb mit Leibaigenschaft und Diensten zugetahn gewesen, nomine Hans Gietzig, genant Pulverhans, Hünervogten zu Göppingen, und Urban Schweitzern von Salach, nescio qua occasione, vel ratione, occidit, (entleibt) ideoque pariter fugam arripuit. Quo facto, non solum occisorum viduae, liberi et familiae privatam satisfactionem suam jure judicio ab eo petere, gegen ihme von Rechberg Rechtlich zu verfahren parabant, verum etiam Princeps et dominus territorialis occisorum propriaeque injuriae, atrocis sane, licet mediatae, vindicem acturus, bona ejus immobilia, jamjam occupata, fisco suo addicere instituebat.“ Als der Bischof von Konstanz vermittelt, kann er den Zorn des Herzogs von Württemberg mäßigen, so daß dieser sich auf eine Einigung einläßt „... conventione et transactione, praeter privatam illam satisfactionem cujus nomine duo florenorum millia solvere debuit, in POENAM, non quidem omnia bona sua immobilia, ut ab initio secum constituerat Dux, sed tamen pagum ... Alfdorffensem, in feudum masculinum, avitum et clypeare, offere debuerit, hocque pacto, omnem criminis sui abolitionem, novamque Principis gratiam consecutus fuerit“; vgl. *R. His*, *Totschlagsühne und Mannschaft*, S. 360; *F. X. Gemeiner*, *Das allgemeine Deutsche Lehnrecht* Bd. 1, S. 152; *C. G. Homeyer*, *Das System des Lehnrechts*, S. 305 f.; *G. M. Weber*, *Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, Bd. 1, S. 139; *K. F. Hommel*, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 52; *E. M. Chladenius*, *Dissertatio de feudis poenae*, 1754, § 5, p. 17; bei *Wencck III*, 231, findet sich ein weiterer solcher Fall, in dem jemand wegen seines eigenen Gutes huldet und schwört, so daß nach seinem Tode seine Erben das Gut wieder ledig haben und von der Mannschaft los sein sollen.

²⁴⁷ So im Fall der Totschlagsühne Hermann von Lohns im Jahre 1278; vgl. *Westfälisches UB III*, 1047 und *R. His*, *Totschlagsühne und Mannschaft*, S. 367, Anm. 1.

²⁴⁸ Die Urkunde ist bei *E. M. Chladenius*, *Dissertatio de feudis poenae*, 1754, § 5, p. 19 sq., abgedruckt: Ich Sebastian von Gueltlingen ... bekennen für uns und unsere Erben, ... darunter sich zugetragen und begeben, daß gedachter Kilian verwundet worden, dermaßen, daß er solcher Beschädigung halb, unlang darnach, ausser dieser Zeit toedtllich verschieden ist, deshalb in Besorgung UNGNAD, und Unsicherheit, meine Sitz, Schloesser, Doerfer, Flecken und Güter, verlassen, und mich an meine Gewarsame verfügt und gethan, dadurch folgendes der Koenig, Herzog zu Württemberg gelegen, ... mein Sitz, Schloesser, Doerffer und Güter, so viel deren im gemeldten Fürstentumb Württemberg gelegen, durch ihre Koenigl. Maiestät Stadthalter und Regenten jetzmahls Fürstenthumbs zu Dero Handen und Gewalt einnehmen zu lassen, wie dann beschehen, und aber jetzo hochgenandt Roem. Koenigl. Majestät Stadthalter auf mein ... und meiner Ehelichen Soehn, auch ander meiner Herren und Freund, unser unterthaenigst und hochfleissigst Bitten, im Bedencken, daß ich mich zuverderst mit Kilian Hemmerers seel. Haußfrauen, Kinder und Freundschaft vertragen, welchen abgeredten und beaydigten Vertrag Ich in alleweg geloben und Folg thun soll, und will mich sambt uns beede seine Soehnen, auch unsern Dienern, und wer solcher Entleibung Schuld haben mag, wiederumb zu Gnaden aufgenommen, und ausser Sorgen gelassen, und uns all eingenommenne Schloesser, Doerfer, Leuth und Güther widerumb eingeben und zugestellt hat, das alles Wir zu unterthaenigsten hoechsten Danck angenommen, daß wir dagegen und um solcher

erzäugter Gnaden willen, mit Treuen gelobt, ... auch unser erben damit gleichermaßen verpflichtet, verbunden und verschrieben haben, und thuen das hiermit willentlich, in Kraft dieses Briefs also und dergestalt und Anfangs: So machen Wir sonderlich unverscheidenlich alle und jede nachbemeldete SCHLOß UND Flecken, nemlich Schloß und Flecken ... so viel daran bisher Eigen gewesen, und hiervor nicht Lehen ist der Koenigl. Majestät und dem Fürstenthumb Württemberg, mit diesem Brief zu rechten Mann-Lehen, die wir und unser Mann-Lehens-Erben jetzt und künftiglich dermassen empfangen, tragen und verdienen sollen und wollen, nach Mann-Lehens-Recht ...; vgl. auch den Bericht bei E. M. Chladenius, *Dissertatio de feudis poenae*, 1754, § 5, p. 19: *Et enim Ducatum Wirtembergicum tenente, nobilis quidam, Sebastianus de Gültlinegn, homicidium commiserat, poenaeque metu se coniecerat in fugam. Tum atrocitas delicti, tum fuga delinquentis, movebat Ferdinandum, ut praedia eius in Ducatu sita, occuparet, eademque detineret, donec profugus, spe veniae, bona sua ipsi offerret in feudum. Quo facto praedia sua respiciebat, nexu feudali per transactionem stabilito*; G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 11, p. 41 ff. berichtet: „Isto namque anno 1533 Sebastianus Senior, nobilis de Gültlingen, der zwischen Böblingen und Eningen in freyem Feld und des Fürstenthumbs Württemberg Kochen und Niedern Oberhaiten, uff Kilion Hemere säligen, gedachtes Fürstenthumbs Einspendigen und bestellten Diener gestoussen, darunter gedachter Kilion dermassen verwundet worden, daß er sollicher Beschädigung halb, unnläng darnach, usser dieser Zeit tödtlich verscheiden ist, und deshalb, in Besorgung Ongnad und Onsicherheit, seine Sitz, Schlösser, Dörffer, Flecken und Güther verlassen, und sich an sein Gewahrsam verfügt und gethan, dadurch volgendes (tunc temporis possessor Ducatus Wirtembergici) Ferdinandus I. Römischer König, nit unbilligen verursacht und bewegt worden, seine Sitz, Schlösser, Dörffer und Güther, so viel deren in gemeldetem Fürstenthumb Württemberg gelegen, durch Ihr Königl. Mayestät etc. etc. Statthalter und Regenten jetztbemeldtes Fürstenthumbs zu deren Handen und Gewalt annehmen ze lassen, in POENAM hujus ipsius delicti sui, homicidii puta et violati insimul contra pacem publicam territorii Wirtembergici, ad obtinendam gratiam, redimendam vexam, recuperandaque bona et praedia sua, um wiederum zu Gnaden angenommen, usser Sorgen gelassen zu werden, und alle inngenommen Schlösser, Dörffer, Leuth und Güther wiederum zu Gnaden angenommen, usser Sorgen gelassen zu werden, und alle inngenommen Schlösser, Dörffer, Leuth und Güther wiederum ynzubekommen, *nonnulla bona sua, ante, ut videtur, allodialia, sed landsassica tamen, in feuda, et quidem masculina, invitus licet, offerre debuit, his potissimum verbis usus ...*

²⁴⁹ Vgl. die Beispiele bei H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 486, Anm. 95: *Quod etiam tam calumniis abbatis quam assertionibus veritatis constrictus tunc demum iniuste et cum peccato se tenuisse cognoscebat et Abbatem in feodo suscipit et pro his homo Abbatem devenit eique ac ecclesiae Fiscannensi fidelitatem fecit*; außerdem: *Richardus clamavit quietatem calumpniam et querelas que erant inter Robertum et Ricardum de feodo illo et Robertus devenit homo Ricardi de feodo illo ...*

²⁵⁰ K.-H. Spieß, *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 189; H. Mitteis, *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 128 f.; V. Henn, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 71, Anm. 152; Die Gestaltungen sind auch hier im Einzelfall so vielfältig wie bei der Totschlagsühne vgl. z. B. Lacomblet III, 800 (1377), 802 (1377); Günther III, 281 (1342), 536 (1372); weitere Beispiele werden bei H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 486, Anm. 94, aufgeführt; *Monumenta Boica*, 37, Nr. 220: Bischof Hermann v. Würzburg 1230 erwirbt durch Lehnauftragung das hennebergische Kastell Lauterpurg *super*

injuriis; weitere Beispiele bei G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, p. 28: J. A. K o p p , Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, suppl., num. 42, p. 439 sq.: „Ich Gottfried Zyppar erkenne mich offentlich in diesem Brieffe etc. also als mich die Edeln myne Gnedige Herren, Herr Heynrich von Ysenburg, Herre zu Buedingen, und Herr Johann syn Sone, gefangen hatten, des Gefengniß han ich ein gnedig Ende mit Inen funden und troffen, also bescheidenlich, das Ich Gotfrid das Amt zu zu Birstein und zu Richenbach Inene sul offgeben, und han das offgeben ... und darzu das Burglehen zu Richenbach uff Gnade der Edlen myner Gnedigen Herren, Herre Hennrichs zu Ysenburg, und Herre Johann sys Sonis; auch han Ich Gotfrid vorg. Myn Deil der Fogtei zu Kirchbrachte, und zu Nieder-Salza und das Eichin zu Ober-Richenbach und zu Ilhusen ... ledig geseit und sage in das ledig und los ... auch soll Ich Gotfrid myn Bruder Emmerichen dazu halten und bringen, daß er auch uff sein Deil desselben Gutes verziehe ... anderwey han Ich Gotfrid gered und gelobit ... daß Ich sul Mann syn, myner obgenannten Gnedigen Herren und Sr. Erben, und nimmermer, diiwile ich lebe, wider sie oder Ir Herrschafft zu tune, noch wider keinen, der inen steit zu verantworten, oder Ir Herrschafft; auch ist gered, daß ich Gottfrid dick genant, um die Sache und Gesengnisse, als vorgeschrieben steit, nimmer wider Hermann von Heruldis sol'getun noch wider Gözen syn Broder, oder Francken syn Sone, auch en sollen sy wider mich um die Sache nit tun“; G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 8, p. 32 sq.: „Wir Hermann, Bernhart und Walther von der Aynod und Erasm ir Vetter, veriehen und tun kunt offenmit disem Brief, für uns und all unser Erben, wann die durchleuchtige Fürsten, unser lieben gnedigen Heren, Herzog Albrecht und Herzog Leuppolt etc. uns die veste Einod, die sie ingenommen hatten von der getat wegen, die wir wider si und ir Land getan hatten, von besundern Gnaden widergeben und ledig gelazzen habent, daz wir darumb für iuns und all unser Erben die e genant vest mit aller Zugehörung in vollechklichen und unbetrungen aufgeben, und ze rechtem lehen von in und allen ihrn Erben empfangen han, also daz wir dieselben vest mit ihrer Zugehörung fürbas zu ainem rechten Lehen von den e genanten unsern Herrn von Österreich und von allen irn Erben inne haben, besitzen und niessen sullen, und ir ouch damitte wart und getrew und gewer sein als unsern rechten Lehenherrn, und als Manne irn Lehenherrn pillich und ze recht tun sullen, und als Manne irn Lehnsherrn pillich und ze recht tun sullen, und als Lehens- und Land-Recht ist, an alles gever“; weitere Beispiele aus dem Trierischen Bereich für Lehnsauftragungen, die Querelen zwischen dem Bischof und dessen Landsassen beendigten finden sich bei W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 103 ff.; er meint, daß der Zusammenhang von Sühne und Lehnsauftragung in diesen Fällen am deutlichsten hervor tritt, weil in diesen Fällen die Auftragung Gegenstand der Sühne ist und so den Charakter einer Buße annimmt: 1338 CB II 779: Johann v. Kellenbach, Burgmann Balduins auf Schmidtburg, und seine Frau Lysa tragen Balduin 1338 als Sühne für den Übergriff auf einen erzbischöflichen *officiatus* Allod auf; in ihrem Revers heißt es: ... *quod nos ambo coniuges prelibati propter excessus graves per me Johannem predictum contra eundem dominum archiepiscopum in captivacione famuli et officii sui Henrici dicti Bunne de Albe graviter perpetratos bona nostra allodialia infrascripta ... supraportavimus et resignavimus ... ac me recepisse recognosco in feodum castrense castri sui Smydeburg ...* ; In einer Urkunde von 1343 (CB II 866) bekennt der Edelknecht Sybodo v. Erweiler ... *daz ich umb manicherhande uberngrif und unrecht die ich wider den hochgeborn fursten minen Herren hern Baldewin ... getan und begriffen dicke han darumb ich des selben mins herren geuangen bin mit yme ubernkomen han also daz ich yme dar vor itzunt ufgetragen und ufgegeben han ... zwene miner manne ... und darzu aller ander mine man die lehen von mir hant oder haben solden ... mit*

allem dem gute daz die vorgeant man alle die lehen und gut die sie von mir han oder haben solden han und entphan zu hant ... von mime vorgeant herren ... Außerdem muß Sybodo umfangreiches Allod auftragen, das der neuerworbenen erzbischöflichen Burg St. Wendel als Burglehen zugeordnet wird; Ritter Johann v. Boppard, Burgmann Balduins auf Ehrenbreitstein, wird nach einem Streit mit dem Erzbischof 1331 in Gnadon wieder aufgenommen und trägt bei gleichzeitiger Anerkennung und Aufzählung aller Lehen, die er von Trier besitzt weitere Güter auf: *pro eo quod idem dominus meus cui in gwerra qua olim contra ipsum habui dampna irrogavi ad suam gratiam me recepit et recepi et recipio ac me recepisse recognosco eadem bona sit supraportata et resignata ipsi domino meo ...* (1331 StAKO 1A 4739, hier zit. nach CB II 764); in letzterem Fall tragen auch die Freunde jenes Johann für dessen gnädige Wiederaufnahme durch Balduin dem Erzbischof Allodialgut zu Lehen auf ... *quod pro eo quod ... dominus noster dominus Baldewinus ... strenuum militem dominum Johannem de Bopardia ... amicum nostrum ad suam recepit gratiam et in emendam dampnorum que idem dominus Johannes ipsi domino nostro intulit in guerra quam contra ipsum dominum archiepiscopum olim moviz ... nos sepedicto domino nostro archiepiscopo bona nostra allodialia infrascripta ... supraportavimus et resignavimus* (1331 CB II mit annähernd gleichem Text unter Nennung weiterer Freunde 1331 CB II 1002); in weiteren von W.-R. Berns, a. a. O., S. 104 ff. angeführten Fällen ist die Lehnsauftragung nur Teil eines umfassenden Sühnevertrags. Diese Sühnen beenden Fehden des Erzbischofs mit gewichtigen Dynasten; vgl. etwa 1329 CRM III Nr. 160, S. 276: Die Wildgrafen Johann und Hartrad v. Dhaun sühnen sich 1329 mit Balduin aus, nachdem sie den Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg in der Schmidtburger Fehde vergeblich unterstützt hatten. Wesentlicher Bestandteil ihrer Übereinkunft ist die Auftragung von zwei näher bezeichneten Dörfern mit Zubehör sowie ihrer Burg Rodenberg, die später gegen eine neu zu errichtende Burg ausgetauscht werden soll; Wildgraf Friedrich von Kyrburg selbst muß als Folge seiner Unterlegenheit in der Fehde nicht nur alle von Balduin geschaffenen Tatsachen rechtlich bindend sanktionieren; darüberhinaus mindert der Erzbischof die Machtgrundlage Friedrichs, indem er ihn zur Auftragung seiner neuen Burg Wildenburg bei Kempfeld zwingt (vgl. 1330 StAKO 1A 4697 (Teildruck CRM III Nr. 169, S. 284). Noch 1351 äußert Friedrich seinen Unmut über die ihm aufgenötigte Regelung: *nun worden wir ... gedrenget, daz wir dieselben Vestin Wildenburg musten Lehen machen* (CRM III, S. 285 Anm. 1).

²⁵¹ Beispiele für Rebellion und kleinere Querelen bei G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 8, p. 33 sqq. (Hessen 1395): *Qui enim vero et nativo domino suo territoriali, inter complures alios Hassiacos ejus aevi nobiles, diu multumque rebelles fuerunt BREIDENBACHII, a Landgravio armis tandem in potestatem redacti, eoque adacti sunt, ut, accedente singulari Principis gratia, ob antecedens delictum suum, multifariam nempe seditionem atque cum hostibus et rebellibus domini sui conspirationem, IN POENAM, ad consequendam veniam, obtinendam gratiam, redimendam vexam, recuperandaque bona sua, haec ipsa praedia, a Landgravio forsitan occupata possessaque, ex allodialibus, feudalia, ex propriis, beneficiaria, ey plenis, minus plena fecerint, hoc est dominis suis in feudum, revera POENAE obtulerint*; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 4, p. 574 sq.; G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 10, p. 37 (Württemberg 1504): *Ulricus, tertius Württembergicae Dux, sese expresso jussu et mandato Imperatoris Maximiliani I. solemnii bello Principum Imperii adversus Ducem Bavariae RUPRECHTUM, ejusque patrem Philippum, Comitem Palatinum Rheni, proscriptos, eorumque asseclas, tunc temporis gesto, praevia clarigatione, immiscuit, hocque pro Imp. et Imp.*

Tanat virtute gessit, ut inter et praeter alia omnia quae hac occasione occupavit, accepit, suisque terris junxit, non solum BERNHARDO, Comiti Ebersteinensi, vasallo Palatino ...

²⁵² Auf den Gesichtspunkt der Verletzung der *pax publica* durch die Fehden weisen auch die Autoren der Frühen Neuzeit immer wieder hin; vgl etwa G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, p. 28.

²⁵³ Vgl. W.-R. Berns, *Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier*, S. 105 f., der anhand eines Beispiels zeigt, daß nicht in jedem Fall der Sühnevertrag abgewartet wurde, sondern eine Auftragung durchaus die unmittelbare Folge einer verlorenen Fehde sein konnte.

²⁵⁴ Vgl. W.-R. Berns, *Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier*, S. 103, der grundsätzlich Lehnsauftragung als Folge, als Teil oder als Gegenstand einer Sühne sowie im Rahmen von Vergleichen unterscheiden will; vgl auch das Beispiel bei K. F. Schoepff, *Dissertatio de feudis Franconicis*, 1735, cap. 1, § 7, p. 8: *Idem de comitatu Castel satis notum atque cognitum est, ejus nimirum comites non solum multas portiones de comitatu decerpas pietatis zelo antistibus ecclesiasticis obtulisse, sed etiam eo variis ex causis fuisse coactos: cum enim Ludovicus Comes partem suam civitatis Scuarzacensis Episcopatu Wurzburg titulo emtionis venditionis cederet, Ruprechtus Comes, reliquam adhuc tenens partem, variis moliminibus ab Episcopo Herbipolensi vexatus, ad armas processit et ira commotus, totam civitatem Schwarzach funditus delevit. Qua de re, cum pontifex demum fulmina banni in eum ejacularet, eo demum adactus est, ut suasu Ludovici, ducis Bavariae, sequentem iniret transactionem: Daß Graff Ruprecht hinfüro dem Bischoff und seinem Stifft Würzburg die Stadt und Kloster Schwarzach dann das Dorf Gerlachshausen, frey und ungehindert zu eigen folgen lassen, und gemeldten Bischoff Hermann für die zugefügte Schäden, das Schloß Hallburg, dergleichen die Vogthey auff den Dörffern ... mit allen ihren Einkommen und Zugehörung, auffgeben und hernach wiederum zu Lehn empfangen sollten. Quod etiam ita anno 1230. die 2. Ian. effectum est; außerdem B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 4, § 22, p. 90.*

²⁵⁵ R. His, *Totschlagsühne und Mannschaft*, S. 366 ff. etwa bezeichnet das Verhältnis von Mannschaft und Lehnsauftrag als wichtige Frage.

²⁵⁶ So etwa beim Homagium Theobalds v. d. Champagne an Ludwig IX.; vgl. H. Mitteis, *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 128 f.; W. Kienast, *Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte* Bd, 2,1, S. 44, mit weiteren Beispielen; Neben den Sühnen für Totschlag oder Friedbruch wurde das *feudum emendae* oder die Sühnemannschaft besonders in einer Reihe von hochpolitischen Fällen angewandt, bei denen es sich um politische Unterwerfungsverträge handelt; vgl. die Beispiele bei H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 485; er nennt in diesem Zusammenhang die Huldigung der Söhne Heinrichs II. von England, die sich nach ihrer Rebellion gegen ihren Vater auf diese Weise unterwarfen und von diesem daraufhin in Gnaden wiederaufgenommen wurden. Ferner nennt er die Kapitulation Wilhelms von Schottland gegenüber Heinrich II. von England, sowie die Kommendation Llewellyn von Wales an Johann ohne Land und die Mannschaftsleistung des Richard Löwenherz an Heinrich VI.

²⁵⁷ B. Diestelkamp, *Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen*, S. 260 f., hat für die Grafschaft Katzenelnbogen sogar ein zahlenmäßiges Überwiegen von Sühnemannschaften festgestellt; Darüber hinaus hat K.-H. Spieß, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 213, für den Bereich der spätmittelalterlichen Pfalzgrafschaft die Ansicht von R. His, *Totschlagsühne und*

Mannschaft, S. 263, die Sühnemannschaft sei in Rheinfranken nicht aufgetreten, anhand von Beispielen widerlegt.

²⁵⁸ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 484 u. 487, meint, wegen der fortgeschrittenen Verdinglichung habe man sich unter der bloßen Mannschaft in Deutschland nichts mehr vorstellen können. Während im Westen die Sühne in der Mannschaftsleistung gelegen habe, bilde in Deutschland der Empfang des Lehens ihre Grundlage; Vgl. auch R. His, Totschlagsühne und Mannschaft, S. 366 f.

²⁵⁹ Vgl. R. His, Totschlagsühne und Mannschaft, S. 366, der zum Verhältnis von Mannschaft und Lehnsauftrag ausführt, daß weder in den französischen noch in den flandrischen und holländischen Quellen jemals von einem Lehnsauftrag die Rede sei. Zudem unterscheide Bouteiller das *hommage de fief* ausdrücklich vom *hommage de paix*; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486, Anm. 96, hat selbst darauf hingewiesen, daß es auch in Frankreich Beispiele für Sühnelehn gäbe. Zum Nachweis führt er eine normannische Urkunde aus dem 12. Jahrhundert an, in der von einem ... *feodum propter pacem restituendam inter se et illos qui propter infectionem patrum suorum contra invicem dissidebant* ... die Rede ist.

²⁶⁰ R. His, Totschlagsühne und Mannschaft, S. 366 ff.

²⁶¹ Auch K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 211, spricht davon, daß die Sühnemannschaft in vielen Fällen durch zusätzliche Auftragung eines Lehens zu einem Sühnelehnsverhältnis erweitert wurde.

²⁶² So auch K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 211.

²⁶³ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 483; Diese Ansicht geht wohl auf G. Platon, L'hommage féodal come moyen de contracter des obligations privées, zurück, der eine Übersicht über die Schuldverhältnisse, die mittels Homagium begründet werden konnten, bietet; Dagegen wenden sich B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 261 und F. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, S. 157, Anm. 13, mit dem Argument, daß durch die Mannschaft keine schuldrechtlichen Verpflichtungen begründet, sondern lediglich gesichert worden seien.

²⁶⁴ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 485; auch P. Petot, L'hommage servile, S. 81 ff., erklärt das *hommage de paix* als Abspaltung von der vassalitischen Huldigung, die in karolingischer Zeit ein verurteilter Verbrecher, der die Buße nicht zahlen kann, dem Geschädigten oder dem Gläubiger, der ihm die erforderliche Summe vorstreckt, leistet.

²⁶⁵ W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. S. 44, bezeichnet etwa das *hommage de paix* als „Sondergruppe der Mannschaftsleistung obligatorischer Natur“.

²⁶⁶ C. Schütze, Die territoriale Entwicklung der Rheinischen Pfalz im 14. Jahrhundert seit dem Hausvertrag von Pavia (1329), S. 261: „Die Auftragung hatte in diesem wie in anderen Fällen wohl mehr eine symbolische Bedeutung, indem ein Sieger-Besiegten Verhältnis durch einen Akt der Versöhnung in eines zwischen Herren und Mann umgewandelt wurde“.

²⁶⁷ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486.

²⁶⁸ B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 262, weist ausdrücklich auf dieses Moment hin.

²⁶⁹ Vgl. o. und K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 190 f.

²⁷⁰ Heute ist es weitgehend unbestritten, daß es sich bei *den homagia pacis* oder Sühnemansschaften um einen besonderen Anwendungsfall lehnrechtlicher Mannschaftsfolge handelt; vgl. W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 107; So hat W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 13, gezeigt, daß der Leihgedanke, der den Sühnelehn zugrunde liegt eben auch im städtischen Bereich, fernab der ritterlichen Leihe instrumentalisiert wurde. Die Städte umgaben sich auf diese Weise gern mit einem Kranz mannschaftsverpflichteter Adeliger, die sie durch Abschluß von Uhrfehden aus Anlaß von Streitigkeiten für sich gewannen. Und auch die mannigfachen Sühneaufträge an die Kirche sprechen für eine Instrumentalisierung der lehnrechtlichen Leihegründung außerhalb eines institutionell verstandenen Lehnrechts.

²⁷¹ B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 259.

²⁷² Die Zweifel gründen sich allerdings auf dem Fehlen eines Lehnvertrages, da der Lehnsauftrag als Strafe oft erzwungen wird; vgl. E. M. C h l a d e n i u s , Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 5, p. 12 sqq.; allerdings könne der Fürst im Rahmen seiner iurisdiction zur Bestrafung des Delinquenten auch anordnen, dieser solle sein Allodialgut fortan als Lehen besitzen. Eine vertragliche Abrede sei in diesem Fall überflüssig; ebd., § 8, p. 22.

²⁷³ E. M. C h l a d e n i u s , Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 5, p. 17.

²⁷⁴ R. H i s , Totschlagsühne und Mannschaft, S. 369 ff. u. 375 f.

²⁷⁵ E. M a y e r , Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 164 f., 184 f.

²⁷⁶ W. K i e n a s t , Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. 44 f., bezeichnet die Mannschaft, jedenfalls dann, wenn sie ohne Begründung eines Leiheverhältnisses geleistet wurde, als „symbolischen Akt, der auch außerhalb des Leihrechts die mannigfaltigsten Verpflichtungen begründen konnte“. Sühnelehn stehen für ihn als Gattung des homagiums zusammen mit der Uhrfehde auf der Grenze zum Lehnrecht.

²⁷⁷ Auch G. E s p i n a s , Les guerres familiales dans la commune de Douai, S. 27, der Homagium, Abbitte, Sühnangebot und Gleichheitseid zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfasst, spricht von Förmlichkeiten: *Ces diverses formalités ... constituent une sorte de recommandation, de serment de fidélité de la partie vivante à l'égard de la partie tuée; et l'acceptation de l'hommage de la première par la seconde efface la faute commise, annule le passé et rend les deux adversaires moralement égaux*; ebenso meint R. H i s , Totschlagsühne und Mannschaft, S. 369 f., wenn wie in den holländischen Urkunden vom Ende des 14. Jahrhundert und dem Anfang des 15. Jahrhunderts niemals von der Wirkung der Mannschaft die Rede sei, so scheine die Mannschaft hier wirklich zu einer bloßen Förmlichkeit geworden zu sein.

²⁷⁸ E. M a y e r , Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 164 f., 184 f.

²⁷⁹ R. H i s , Totschlagsühne und Mannschaft, S. 375 f.; vgl. auch K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 189.

²⁸⁰ Vgl. dazu schon o. Anm. 10 u. 11.

²⁸¹ B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 261.

²⁸² B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 261, weist daraufhin, daß das Sühnelehn im Gegensatz zu der meist auf die Lebenszeit des Vasallen beschränkten Sühnemansschaft über den

Tod des Auftragenden hinausreichte und es deshalb besonders zur Absicherung materieller Schäden geeignet war; D e r s ., Homagium pacis (emendae), Sp. 228 f.: „Beim Ersatz materieller Schäden wurde die Sicherung konkreter ausgestaltet durch Lehnsauftragung“.

²⁸³ Vgl. etwa die Beispiele bei B. D i e s t e l k a m p, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 259; J. C. L ü n i g, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 311, Sp. 1367–1370 [= D e r s ., Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 84, Sp. 167–172] (1374): Lehnsauftrag der Städte Barchen, Plauen und Pentzlin durch deren Herren, der Herren Werle an Kaiser Karl IV. und seinen Sohn König Wenzel von Böhmen „... umb solchen Schaden, den Wir In, und der Marcken zu Brandenburg vormals gethan haben, und umb allerley Schellungen, und Sachen, die Wir gegen In, und der Marcken zu Brandenburg, und die gegen unß herwieder vormals gehabt haben, guttlichen und freundlichen versunet, und verrichtet haben, mit einer ewigen Sune, in alle der masse, als hernach geschrieben steet (...).

²⁸⁴ Schadensersatz für dem Lehnsherren entfremdetes Lehngut: J. C. L ü n i g, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 300, Sp. 1343–1346 (1372): Graf Rudolf von Hochberg verspricht dem Kaiser Karl IV. als König von Böhmen Friedingen und weitere Dörfer zu Lehen aufzutragen. Er bekennt, daß seine Eltern und Vorfahren die Veste und Burg Weiseneck „gehabt und besessen haben zu rechten Lehen vom König von Böhmen. (...) und dieselben Unser Eltern und Vorfaren die vorgeandten Burck und Vesten empfreundet und verkaufft haben, von der Graffschafft von Hohemberg, und Wir nicht wollen, daß die vorgeandten Unser Herrn Kunige zu Beheimb, an der Wille, und Gunst, und Verhengniß der Kauffe, und die entfrembdnüß geschehen sein, Ihre Lehenschaft verliesen, oder In auch abgeen sollen, sunder daß Sie In von Uns wiederlegt werden als billig und muglich ist, und Wir auch schuldig und pflichtig sein zu thun (...“.

²⁸⁵ W. v. H u n d t, Bayrisch Stammbuch, 1585/86, Waldeck, S. 352: „Zu Freysing ist ein Brieff vorhanden, deß Inhalts, daß Fridrich von Waldeck, des Stifftes Camerer samt seiner Mutter, Otten von Eyraspurg als Pfleger unnd Schirmer, unnd anderen seinen Freunden das Schloß Waldeck samt dem Hof zu Hornpach dem Stiff Freysing zu Lehen gemacht, sampt Wart und Öffnung, umb das Bischoff Gotfrid ihme und seinen Geschwistern den Schaden, den ihr Vatter Arnold von Waldeck dem Stift an der Burg Müspach zugefügt, aus Gnaden nachgelassen, dann das Schloß Waldeck war deshalb dem Bischoff haimbgefallen und wann ein Bischoff die Burg Müspach wider pawen wollt, sollen ihne die von Waldeck nicht hindern sonder darzu helfen“.

²⁸⁶ Dazu u. 4. a) bb).

²⁸⁷ K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 52, führt die folgende Urkunde aus dem Jahr 1318 an: *Nos Fridericus miles dominus de Salza, Otto de Vanre, Fridericus et Albertus Fratres Domini in Wangenheim recognoscimus et ad cunctorum noticiam cupimus devenire, quod XV. marcarum redditus, qui dantur de bonis nostris liberis et propriis in villis nostris Walderstad et Kelberveld resignavimus transmisimus et transmittimus per presentes venerabili in Xpo Patri ac Domino nostr, Dno. Petro Archiepiscopo et Ecclesie sue Moguntine, in emendam et satisfactionem debitam pro eo, quod Venerabilem Patrem ac Dominum Dn. Albertum Halberstadiensis ecclesie episcopum obliviose olim capitavimus et temere, in maximum preiudicium ecclesiastice libertatis; conditione huiusmodi interclusa, videlicet quod dictarum XV. marcarum redditus debemus una cum nostris heredibus iusto titulo feodi ab ipso Dno nostro Archiepiscopo et ecclesia. Moguntina tanquam sui et ecclesie suae predicto Vasalli et fideles Servitores perpetuo possidere, ad quos nos adstringimus fideliter per presentes - - - Datum et actum Erfordie*

anno Domini MCCCXVIII in octava B. Stephani Mart; ein weiteres Beispiel findet sich bei K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 161: Reinhard von Westerburg, Philipp von Isenburg und Graf Dietrich von Solms tragen dem Pfalzgrafen je ein Lehen im Wert von 20 Pfund Heller auf, weil der Pfalzgraf, Gerlach v. Knebel, einen ihrer Genossen, begnadigt und die Verbannung aufgehoben hatte; vgl. Koch/Wille, 2511–2513.

²⁸⁸ So etwa B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 260, mit entspr. Beispielen; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 483, hingegen will die Lehnsauftragungen in Erfüllung einer Bürgschaft nicht zu den Sühnelehn rechnen.

²⁸⁹ W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. 46 f.; Ders., Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte; Bd. 1, S. 15–19; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 483.

²⁹⁰ G. Espinas, Les guerres familiales dans la commune de Douai, S. 27, spricht von ... *une sorte de recommandation, de serment de fidélité de la partie vivante à l'égard de la partie tuée; et l'acceptation de l'hommage de la première par la seconde efface la faute commise, annule le passé et rend les deux adversaires moralement égaux*; vgl. auch R. His, Totschlagsühne und Mannschaft, S. 373.

²⁹¹ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486.

²⁹² Vgl. etwa die Beispiele für solche Vergleiche, die in Burglehenverträge einmünden bei W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 107, Anm. 474: Johann v. Braunsberg, der 1343 umfangreiches Allod zu Montabaurer Burglehen aufträgt und für das erhaltene Lehngeld auf alle Forderungen an den Erzbischof verzichtet (vgl. 1343 StAKO 1A 5145); ferner Johann Vrasz v. d. Neuerburg in gleicher Weise für Neuerburg (vgl. 1343 CB II 805); ebenso Johann v. Bliesen für St. Wendel (vgl. 1346 CB II 812); des weiteren Emerich gen. v. Leye (vgl. 1338 StAKO 1A 4976) und Petrus gen. Bart (vgl. 1332 StAKO 1A 4759); Nur in seltenen Fällen führen solche Vergleiche zu einem Zugewinn an Burgen. So kann Balduin in einem Vergleich mit Ritter Friedrich v. Leye gen. Valysen hinsichtlich der Burg nur das Öffnungsrecht erwirken, während sich der vereinbarte Lehnvertrag auf andere Allodialgüter erstreckt. Friedrich v. Leye, Vasall des Grafen Walram v. Sponheim und des Rheingrafen Johann, erhält insgesamt 200 Pfund Heller zuzüglich 10 Pfund Heller, wofür er dem Erzbischof seinen Teil der Burg Leye bei Bingen öffnet und die Verpflichtung eingeht, binnen einer gesetzten Frist Allod aufzutragen; dazu erklärt Friedrich: „ouch han ich mits der vorgeanten summen geldes vertzigen und vertzihen an disem brieve uff den schaden und uff alle ander vorderungen und ansprache die ich oder erben an yn oder an sinen stift hatten oder haben vorderunge und ansprache die ich oder mine erben an yn oder an sinen stift hatten oder haben mochten von welichen stucken daz were biz uff disen hutigen dag“; (Anm. 475: 1346 StAKO 1A 5289); vgl. auch das Beispiel bei K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 230, Anm. 341 aus dem Jahre 1395, ähnlich KW 4716: In diesem Jahr bekennt Heinrich Gauwer von Lichtenberg, der von Ruprecht II. „verlantfrtid“ worden war, weil er einen pfalzgräflichen Leibeigenen gefangen genommen hatte, daß er „von der lantfrider wegin“ bedrängt worden, aber jetzt mit dem Pfalzgrafen „geschlichtet“ sei. Er wurde darüberhinaus Mann des Pfalzgrafen und versprach, diesem Eigengut im Wert von 100 Gulden zu Lehen aufzutragen.

²⁹³ G. D. Hoffmann, Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 12, S. 48 (Rehberg): ... *conventionem et transactionem, praeter privatam illam satisfactionem cujus nomine duo florenorum millia solvere debuit, in*

POENAM, non quidem omnia bona sua immobilia, ut ab initio secum constituerat Dux, sed tamen pagum ... Alfdorffensem, in feudum masculinum, avitum et clypeare, offere debuerit, hocque pacto, omnem criminis sui abolitionem, novamque Principis gratiam consecutus fuerit; vgl. auch K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 161.

²⁹⁴ Vgl. das bereits o. Anm. 250 genannte Beispiel des Ritters Johann v. Boppard, zitiert bei W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 104, Anm. 461.

²⁹⁵ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 106: „Dabei muß Balduin vielfach auch alte Bindungen wieder erneuern und festigen. In vielen Fällen stellen die im Sühnevertrag vollzogenen oder vereinbarten Lehnsauftragungen von Burgen keine Erstauftragung dar, sondern sind die Wiederherstellung gebrochener Bindungen, oft unter ungleich härteren Bedingungen als zuvor. So versuchen Philipp v. Isenburg und Reinhard v. Westenburg bekanntlich, ihre bereits aufgetragenen Burgen Grenzau bzw. Schadeck dem Erzbischof wieder zu entwenden. In den Sühneverträgen beansprucht Balduin nach erfolgreicher Abwehr aller Angriffe jeweils die Hälfte der Burgen als Eigen und läßt sich die andere Hälfte erneut zu Lehen auftragen“. (Anm. 469: Zu den bereits erwähnten Vorgängen vgl. die erste Auftragung Philipps 1343 CRM III Nr. 291, S. 454 sowie Philipps Sühne von 1346 CRM III Nr. 324, S. 483. Die Sühne Reinhardts 1346 StAKO I A 5265 und 5266.)

²⁹⁶ B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 259 ff; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 189.

²⁹⁷ Vgl. die vorgenannten Beispiele u. außerdem G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, p. 28.

²⁹⁸ W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 164; Ders., Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. 45 f.

²⁹⁹ *De feudo poenae*, § 5, p. 21: ... *quia talis delinquens, imposito ei nexu feudali, in posterum multo facilius certiusque in officio et obsequio suo contineri potest.*

³⁰⁰ Darauf wies schon J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, pars 1, § 4, hin.

³⁰¹ W. Kienast, Besprechung von Jean-François Lemarignier, *Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales*, S. 127 f.; über Uhrfehde allgemein O. Brunner, *Land u. Herrschaft*, S. 27 ff.; H. Mitteis, *Land und Herrschaft*, 266 u.; Nach T. J. Lacomblet, *Die Lehnhöfe am Niederrhein*, S. 338, geschahen seit dem 14. Jahrhundert die meisten Lehnsauftragungen in Kurköln für eine Geldzahlung oder für Entlassung aus der Gefangenschaft und G. Droege, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers*, S. 81, betrachtet das Sühnelehn sogar hauptsächlich im Zusammenhang mit der Auslösung aus der Kriegsgefangenschaft: „Das Lehen wurde vom (sic!) Erzbischof aufgetragen (feudum oblatum). Der übernommene Lehnsdienst war demnach eine persönliche Verpflichtung, für deren Erfüllung das aufgetragene Lehen haftete. Derartige Auftragungen kamen nur selten vor, fast nur in solchen Fällen, wo ein Ritter sich aus der Kriegsgefangenschaft auslöste und dafür Allodialgut abgab und zu Lehen wiederempfang“; V. Henn, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 71, Anm. 153, bringt Beispiele für Gefangene, die als Preis für die Entlassung den ligischen Lehnseid leisten; vgl. Lacomblet III, 812 (1378); Kremer III, 116 (1273); Mieris III, S. 507 f. (1388); G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 8, p. 32 (Württemberg): „Anno 1379 hat Arnold Franck, um der

Gefangenschaft los zu kommen, seinen Hof, dem Graf Eberhard von Württemberg zu Lehen aufgetragen“; W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. 46 f., berichtet von einem besonderen Fall, nämlich die Mannschaft als Folge der Bürgschaft, bei Bruch des Vertrages durch den Verbürgten. Ein berühmtes Beispiel liefert die Zusammenkunft von St. Jean-de-Losne (1162), wo König Ludwig VII. von Frankreich, für den sich Heinrich v. d. Champagne verbürgt hatte, den mit Barabarossa geschlossenen Vertrag nicht einhielt. Pflichtgemäß ging Heinrich als Geisel ins Einlager zum Kaiser; um daraus befreit zu werden, ließ er diesem eine Anzahl seiner Burgen auf und huldigte für sie; vgl. dazu auch W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte, Bd. 1, S. 15–19 u. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, 483: 1141 wird Alan von der Bretagne von Rainulf von Chester nach der Schlacht von Lincoln gefangen und nicht eher freigelassen, *donec coactam humilitatis ... induens cervicem ... hominum comiti Cestriae faceret*; G. D. Hoffmann, Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 8, p. 33 (Württemberg): „Anno 1389 hat Cunrad der Justinger, ein Edel-Knecht, damit er von der Gefangenschaft befreit werden möchte, alle seine eigene Güther gegen den Grafen Eberhard von Württemberg zu Lehen gemacht“; ebd., § 9, p. 37: „... quo Wernherus von Hirtzenheim, Ein Edel-Knecht, so der Stede Franckenfurt widersagter Feint gewest, und von der von Franckenfurt Diener der Stad gefangen worden mit Eren, sese ex justa hac captivitate liberandi causa, non solum lytrum von 200 Gulden, darum si in geschätzt han, solvere, verum etiam, in poenam, consentiente fratre et condomino suo Adolpho, sese, ratione Castri Welterbusen, pro dimidia parte in feudum oblatis, vasallum civitatis Francofurtensis constituere, eique jus aperturae decernere, imo, quod magis, IV. alios vasallos, vier syner Magen oder Frunde, ejusdem nobilitatis et aetatis 40. annorum se procuraturum fore, spondere debuit, qua obligatione sese mox etiam penitus liberavit“; K. F. Hommel, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 50; dieser zählt die Lehnsauftragung Englands durch König Richard Löwenherz an Kaiser Heinrich VI. zu solchen Sühnelehn: „Solche Auftragung des Eigentums zu Lehne hat auch zuweilen die Befreyung von der Gefangenschaft bewirkt. HOVEDENUS erzählt, als Richard König von England von Kaiser Heinrichen gefangen worden wäre, *ut hanc captivitatem evaderet, deposuisse se se de regno Angliae et tradidisse illud Imperatori, quem investiverit cum pileo fno. Sed imperator statim reddidit in conspectu Magnatum alammaniae et investivit eum per duplicem crucem de auro*“.

³⁰² Rogerus de Hoveden, Chronica, tom. 3, p. 225.

³⁰³ K. F. Hommel, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 50; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 485 f.; Ders., Politische Verträge im Mittelalter, S. 128, bezeichnet England in diesem Zusammenhang gar als Sühnelehn; W. Kienast, Besprechung von Jean-François Lemarignier, Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales, S. 127 f.; Hierher gehört nach Meinung von H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 211, Anm. 2, auch die Huldigung Richards Löwenherz an Heinrich VI.: „Nach der feudalen Auffassung wird, im Gegensatz zur germanisch-volkstümlichen Auffassung, ein Gelübde oder homagium, durch das die Entlassung aus der Gefangenschaft erkauf werden soll, gerade umgekehrt als gültig angesehen; das berühmteste Beispiel bildet das homagium des Richard Löwenherz an Heinrich VI.“.

³⁰⁴ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 211.

³⁰⁵ Schannat, Nr. 412, S. 323 (1377): Der Abt von Fulda hat einen Knecht des Herren von Netter gefangen. Dessen Herr bekennt „... umb solche Gnade und Woltat, die der Erwardige ... Herr ... Conrad Apt zu Fulde uns getan hat an eynem unserm Knecht genant REINHART SCHRIBER, den er gefangen hatte, und in ledig und los gesagit und gelassen hat, darumb habin wir mit bedachtem Mute, und gute Vorräte unserm ehegenanten Gnedigen Herren und Stifte lediglich ufgegeben unser Hube und zwene Hoffe gelegen in dem Dorff zu Rydmanshusen ...“.

³⁰⁶ B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 261.

³⁰⁷ Vgl. die Beispiele bei W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 105, Anm. 463.

³⁰⁸ K.-H. Spieß, Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 211 f.

³⁰⁹ Vgl. das bei W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 104, Anm. 461, angeführte Beispiel; hier schlossen die Freunde eines Übeltäters für dessen gnädige Wiederaufnahme durch Balduin ihrerseits Lehnverträge mit dem Erzbischof ab. Balduin versicherte sich hier nicht nur des Hauptschuldigen, sondern zugleich dessen *amici*, in denen man sicher die Helfer und Parteigänger vermuten darf. In formeller Hinsicht kann die Auftragung dieser *amici* ebenso wie die Johanns v. Boppard als Folge eines Sühneabschlusses eingestuft werden.

³¹⁰ B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 261; Schon E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 164, sah in der Sühne für den Friedbruch das ausschlaggebende Moment der Sühnemannschaft bei Totschlag an.

³¹¹ E. M. Chladenius, Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 4, p. 11 sq.: ... *feudalem qualitatem per se onus quoddam haberi. Res enim molesta est, liberam de re sua disponendi facultatem non habere, qua propter etiam feudum cum servitute comparari, et a quibusdam quasi servitus nominari solet, quam utilis dominus debeat directo.*

³¹² Vgl. im einzelnen E. M. Chladenius, Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 4, p. 12: *Non solum conditio praedii allodialis, cui feudalis qualitas imponitur, deterior redditur, et ipse possessor facultatem de re sua disponendi amittit, sed etiam eius familia ratione successionis, ex hac mutatione rei allodialis in feudum magnum sentit detrimentum. Filiae enim, uti successionis feudalis in regula non sunt capaces, et ex feudis nihil, nisi, ad summum, aut dotem, aut legitimam, capiunt, ita, feudo in poenam patris constituto, spem successionis, quoad bona, nunc feudalia, amittunt. Agnatis etiam et cognatis non minus dura est haec mutatio. Nam, quia feudum, quod in poenam constituitur, novum sit, in illo non succedunt, nisi forte per simultaneam investituram illis prospectum sit, quum alias, deficientibus aliis heredibus, ab intestato in rebus allodialibus, successissent;* vgl. auch G. D. Hoffmann, Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 4, p. 16 sq.; Handelte es sich bei dem zur Sühne aufgelassenen Gut bereits um ein Lehnsgut, so konnte die Strafe auch in einer Verschlechterung der Bedingungen, zu denen das Lehen gehalten wurde, bestehen; vgl. ebd., p. 15: *Eatenus tale feudum, vasallo sub durioribus forsitan conditionibus, veluti si femininum fuerit, ut masculinum, vel, si francum, sub onere servitorum, relictum, sive potius denuo concessum, saltim intuitu vasalli, et si priorem ac liberaliorem feudi conditionem spectes, eamque cum nova et futura, culpa velut, ejusque poena, nunc demum inducta, conferas, non inepte Feudum poenae dixeris.*

³¹³ Vgl. W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 104 mit einem Beispiel in Anm. 458.

³¹⁴ G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, p. 54: *Sicut namque castra et burga ipsorum, tutissima raptoribus praestabant amala atque incommoda; ita observare licet, omnibus ferme feudorum poenae exemplis jus aperturae adnexum, atque a dominis plerumque in poenam exactum, sibi in nobilium suorum castris quaesitum fuisse. Ut exempla ante adducta abunde comprobant. Adeo ut rara omnino feuda poenae sint, in quibus vasalli dominis suis aperturam castrorum, aliquando etiam non allodialium, haud promiserunt, et multa jura feudaque aperturae medio aevo in poenam constituta fuerint.*

³¹⁵ E. M. Chladenius, *Dissertatio de feudis poenae*, 1754, § 5, p. 18: ... *et saepe ne quidem necesse est, ut princeps subditum expresse iubeat, illud offerre, se, si, rigorem iuris, solum observet, illum eo redigere potest, ut sentiat, se omnia esse missurum, nisi id nitatur, ut iram Principis, vel quodam patrimonii sui dispendio, mitiget, et aliquid perdere malit, ut reliqua retineat.*

³¹⁶ K. F. Hommel, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 52: „Als Kaiser Rudolph die Raubschlösser zerbrach, haben viele Besitzer selbige eher dem Reiche zur Lehn aufgetragen, als dieses Unglück mit ansehen wollen“; Beispiele bei J. C. Buder, *Amoenitates iuris feudalis*, 1741, obs. 5.

³¹⁷ K. F. Hommel, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 52 f.: „Als die Bürger zu Zittau und Görlitz was großes wieder Kaiser Ferdinanden als König von Böhmen verbrochen hatten, so daß sie alles, was sie besaßen, verlieren sollten, so wurde die Strafe dahin gemildert, daß ihre eigenthümlichen Güter mit dem Lehnsbande beschlagen werden sollten. Man legte ihnen nunmehr Dienste auf, welche ihnen im Jahr 1558 wieder erlassen wurden“.

³¹⁸ Vgl. das Beispiel bei Gudenus III, 59, p. 72 sq. (1312): ... *talis Compositio amicabile intercessit; videlicet, quod ante omnia nos renunciamus omnibus dampnis, nobis et nostris illatis per eundem Comitem Wilhelmum (von Katzenelnbogen) et suos in hac parte adiutores. Hoc adiecto, quod Castrum Twingenberg, quod idem Comes cum omnibus suis pertinenciis que proprietatis titulo obtinebat, in nostris libere resignaverit manibus, eidem in feudum castrense cum eisdem pertinenciis concessimus et transferimus per presentes, a nobis et nostris successoribus perpetuo obtinendum*; weitere Beispiele bei G. D. Hoffmann, *Dissertatio de feudo poenae*, 1752, § 11, p. 41 (Gueltlingen) und § 12, p. 48 (Rehberg); zu Gueltlingen vgl. auch E. M. Chladenius, *Dissertatio de feudis poenae*, 1754, § 5, p. 19.

³¹⁹ D. Willoweit, *Gewalt und Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg*, bei Anm. 34; Er berichtet einen Fall aus dem Würzburg des Jahres 1354, in dem fünf Ritter einen Diener des Bischofs von nicht unbedeutendem sozialen Rang erschlagen hatten. Diese mußten sich deshalb u. a. verpflichten, der Tochter des Opfers zwei Pfründen in namentlich benannten Stiften zu verschaffen, gewisse Burgen dem Bischof als Lehen aufzutragen und mehrere Jahre als sogenannte Offenhäuser zur Verfügung zu stellen. In derartigen Fällen ist dann von peinlichen Strafen nicht die Rede.

³²⁰ Zum Richten nach Recht und Richten nach Gnade vgl. Willoweit, *Richten nach Gnade*, passim.

³²¹ Ein Beispiel hierfür bei K.-H. Spieß, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnsverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 161; Hier tragen allerdings die Genossen des Verbannten zu Lehen auf: Reinhard von Westerburg, Philipp von Isenburg und Graf Dietrich von Solms tragen dem Pfalzgrafen je ein Lehen im Wert

von 20 Pfund Heller auf, weil der Pfalzgraf, Gerlach v. Knebel, einen ihrer Genossen, begnadigt und die Verbannung aufgehoben hatte (K o c h / W i l l e , 2511–2513).

³²² Zum Begriff T. B r ü c k n e r , Das ius aggratiandi, S. 59 f.; ein Beispiel nennt G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 12, p. 48, wo Ulrich von Rehberg 1554 den Herzog von Württemberg milde stimmen konnte ... *conventionem et transactionem, praeter privatam illam satisfactionem cuius nomine duo florenorum millia solvere debuit, in POENAM, non quidem omnia bona sua immobilia, ut ab initio secum constituerat Dux, sed tamen pagum ... Alfdorffensem, in feudum masculinum, avitum et clypeare, offere debuerit, hocque pacto, omnem criminis sui abolitionem, novamque Principis gratiam consecutus fuerit*; Weitere Beispiele aus Württemberg bei G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 13, p. 49 sqq.: ... *ita quoad feuda poenae hoc singulatim tenendum est et probe observandum, quod ea magis ad nutum, beneplacitum, arbitriumque domini, qui ius puniendi, poenamque arbitrariam pro lubitu determinandi habuerat, quam secundum voluntatem, utilitatem et desiderium vasalli, domino se submittentis ejusque gratiam denuo quaerentis, atque ad consequendam criminis abolitionem allodium suum ei in feudum offerentis, constituti soleant, ideoque, cum in eis vasallus non adeo libere et facile, ac quidem in alia quadam mere voluntaria oblatione, sibi commoda quaedam stipulari et incommoda deprecari potuerit, in dubio, tacentibus, litteris et pactis vestiturarum, non solum interpretatio, verum etiam praesumptio semper contra vasallum, pro domino, huiusque jure, cuius quippe constitutio ab ejus potissimum arbitrio dependit, institui debeas. (...) utrum delinquens Principi, crimen ejus statim citra omnem processum abolenti, ex conventionem, mulctam v. gr. Mille solidorum solvat, an vero paratae pecuniae loco, praevia transactione, sed nihilominus in poenam, praedium aliquod, cuius pretium tria forsitan vel quatuor solidorum millia aequat, ita in eum transferat, ut dominium utile feudali titulo iterum ab eo recipiat, et in posteru ut vasallus recognoscat? ... sunt igitur feuda poenae reapse neutiquam oblata, sed vel maxime beneficia, et insignis dominorum gratiae monimenta, qui nobiles suos, saepius olim refractarios, per idem illud plerumque punire maluerunt, per quod ante peccaverant.*

³²³ Zur Begnadigung vgl. T. B r ü c k n e r , Das ius aggratiandi, passim.

³²⁴ Zu den frommen Auftragungen an Kirchen vgl. H. H a t t e n h a u e r , Die Entdeckung der Verfügungsmacht, passim; H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 47; J. S c h i l t e r , Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, Comm. ad rubricam § 14, p. 123: ... *facta autem fuit oblatio ista aut appropriatio partim Ecclesijs et Monasteriis ex pietate et cura animae, unde Feuda Ecclesiastica oblata reputantur; quo pertinet Jus Feud. Sax. Cap. I. Laici scutum sextum, in septimum adduxerunt, ex quo Episcoporum facti sunt vasalli, quod antea non fuit.*

³²⁵ K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 50.

³²⁶ B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, § 22, p. 88, Anm. *: *Ob redemptionem animae, zum Seelenbad.*

³²⁷ Vgl die Beispiele bei L u d e w i g , Reliquiae manuscriptorum II, p. 267; IV, p. 211; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 1, § 6; weitere Beispiele bei H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 47, Anm. 66; E. v. G u t t e n b e r g , Die Territorienbildung am Obermain, S. 54; Auch die Auftragungen im Zusammenhang mit den Kreuzzügen dienten nicht nur der Absicherung zurückgebliebener Frauen und Kinder und der Gewinnung von

Kapital, damit der Auftragende an der christlichen Heerfahrt überhaupt teilnehmen konnte, sondern erfolgten auch aus Sorge um das Seelenheil des Kreuzfahrers; vgl. H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 47, Anm. 67.

³²⁸ G u d e n u s III, 62, p. 76–78 (1312): Die Herren Gerhard und Giso tragen Burg und Berg Daxberg dem Erzbischof von Mainz und seiner Kirche zu Lehen auf ... *ad honorem DEI, Sci Martini ac Sanctorum omnium, libera ac spontanea voluntate.*

³²⁹ S c h a n n a t , Nr. 68, S. 225 (1320): Graf Berthold von Henneberg trägt dem Abt von Fulda zwei Dörfer zu Lehen auf ... *ob beatissimi Bonifacii reverentiam ...*

³³⁰ G u d e n u s I, 76, p. 205–208 (1151): Hermann von Winzenberg schenkt und läßt seine Burg Schonenberg der Mainzer Kirche auf ... *divina inspiratione ...* aber auch durch des Erzbischofs ... *exhortatione premonitus ...*

³³¹ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 2, Nr. 32, Sp. 1091–1094 (1222): Erzbischof Engelbert von Köln bekennt, daß Herzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant die genannten Städte dem Erzstift Köln ... *propter dilectionem quam erga nos et Ecclesiam Coloniensem habet ...* zu Lehen aufgetragen und dieselben wiederempfangen hat.

³³² G u d e n u s III, 56, p. 724 sq. (1295): *Domino directo in alienationem bonorum (Schenkung) feudaliū consentienti, Vasallus dat alia bona in Surrogatum:* Bischof Manegold von Würzburg bekundet, daß Ritter Konrad von Niedernau (Nydenauwe) öffentlich bekannt habe, ... *se bona illa in Schalcpberg, que a nobis et nostra Ecclesia in feodum possederat, ... Abbatis et Conventui ... in Seligental ... pro anime sue remedio pure et simpliciter donavisse; Nobis instantius supplicando, ut nos eandem donationem ratificantes, dicta bona prenominitis ... in proprium donare, et in recompensationem eorundem ... bona sua propria in Selben, ab eo resignata, recipere, sibi que conferre in feodum dignaremur.*

³³³ Darauf weist insbesondere H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 48, hin; vgl aber auch W. T h u m m e r m u t h , Krumbstab Schleust niemand ausß, 1738, secundum fundamentum parium curiae, num. 57, p. 73: *Feuda enim Ecclesiastica, non ex bonis Ecclesiarum data sunt Vasallis, sed ipsorum Vasallorum propria et allodialia bona, ex devotione, vel alias, modico pretio, Ecclesiarum Praelatis oblata sunt, vel certa aliqua pensio, ex propriis Vasallorum bonis, quasi in recompensam servitii feudalis, sub hypotheca illorum eorundem bonorum assignata est.*

³³⁴ J. A. K o p p , Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, p. 429 sq.: *Quod si ergo Vasallus talem pecuniam potius in suos usus convertere, ob eamque propria bona offerre, quam alia comparare maluerat, bona etiam isthaec oblata nomen feudorum oblatorum non merentur, si quidem e liberalitate quadam Vasalli non oblata, sed potius pecunia Domini bona haec provenerint, modo Vasallus ea in compensationem et securitatem solutae pecuniae obtulerit.*

³³⁵ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 58.

³³⁶ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 69.

³³⁷ Beispiele bei K.-F. K r i e g e r , Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 63, Anm. 183.

³³⁸ Vgl. B. D. L y o n , From Fief to Indenture, S. 25 ff.

³³⁹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 140.

³⁴⁰ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 175.

³⁴¹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 57, 141.

³⁴² K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 261.

³⁴³ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 229 f., der in diesem Zusammenhang insbesondere auf Nürnberg hinweist, wo man anscheinend mit dem zunehmendem Ausbau des städtischen Territoriums gesteigerten Wert auf unmittelbare Lehnbeziehungen zum König legte, so daß man sich zuweilen sogar „an das Reich weisen ließ“ indem man – wohl mit Hilfe einer entsprechenden Geldzahlung – den bisherigen Landesherren dazu bewog, auf seine lehnherrlichen Rechte zu verzichten.

³⁴⁴ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 179.

³⁴⁵ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 140 f.

³⁴⁶ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 150.

³⁴⁷ Vgl. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 476; W. Kienast, Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter, S. 23; K.-H. Spieß, Rentenlehen, Sp. 738; vgl. auch B. D. Lyon, From Fief to Indenture; Zu den Rentenlehen des gemeinen Lehnrechts (feuda annuae praestationis, II. F. 20) vgl. J. Schilter, Institutiones iuris feudalis germanici et longobardici, p. 61 sq. und K. W. Paetz, Lehrbuch des Lehnrechts, § 33, S. 100 f.; Nach letzterem ist Rentenlehen „das zu Lehn erteilte Recht der Beziehung bestimmter Revenüen aus einem Grundstücke ... mögen sie nun aus Naturalien oder aus jährlichen Geldprästationen bestehen.“ Objekt der Verleihung ist dabei das „Recht der Erhebung, das aber Nothwendig auf ein Grundstück radicirt seyn muß.“ Damit stellt er die „stat“ beim Rentenlehen oder doch zumindest die Belegung des Geldes beim Kammerlehen auf Eigengut des Vasallen als die Voraussetzung des rechten Lehens nach dem gemeinen Lehnrecht heraus.

³⁴⁸ B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 246.

³⁴⁹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 56 ff., 139 ff.

³⁵⁰ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 59 ff.

³⁵¹ K.-H. Spieß, Rentenlehen, Sp. 738; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 59, zur Ausgestaltung der Burglehen als Rentenlehen auf Reichsebene mit Beispielen in Anm. 165.

³⁵² Zu den Einkunftsquellen im Einzelnen vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 145 f.

³⁵³ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 56, 141; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 63.

³⁵⁴ Dieser Typ war vor allem in Frankreich als *fief de bourse* beliebt. Nach den deutschen Lehnrechtsbüchern handelt es sich dabei aber nicht um ein rechtes Lehen, da ihm die „stat“ als konkreter Bezugspunkt für die Lehnsgewere des Vasallen fehlte; zu Begriff und Funktion der „stat“ vgl. B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 253 und H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 744.

³⁵⁵ B. Diestelkamp, Kammerlehen, Sp. 586–590; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 147 f.

³⁵⁶ Lt. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 188, sahen in der Pfalzgrafschaft fast alle Rentenlehnsverträge eine Ablösungsmöglichkeit vor; Beispiele von Rentenlehen mit und ohne Ablösungsvorbehalt auf Reichsebene finden sich bei K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 63, Anm. 180 bzw. 181.

³⁵⁷ Zu Ablösung der Rentenlehen und der damit verbundenen Belegpflicht vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 57, mit Beispielen für Ablösungsvorbehalte in den Anm. 235–240.

³⁵⁸ Vgl. die Beispiel bei B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 91 f., bes. Anm. 31, 32, 33 und S. 105, Anm. 9.

³⁵⁹ Zu den Modalitäten der Belegung vgl. ausführlich K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 57 f., 150 ff., 188; außerdem B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 87; Beispiele für Lehnsauftragungen anlässlich der Ablösung von Rentenlehen bei J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Nr. 42, Sp. 57 f. (1435): Henne von Rüdینگheim trägt einige Güter dem Grafen Reinhardt von Hanau gegen Geldzahlung zu Lehen auf; ebd., Nr. 48, Sp. 65 f.: Auftragung Emerichs von Keyssenberg, an Graf Phillip den Jüngern von Hanau (1458) „... für fünffzehen Gulden Gelts-Burg-Lehens, die er hatte uff Unsern Kelnery zu Wonecken, und unser Vater seliger yme die mit anderthalb hundert Gulden abgelöset, und dieselben guter Zinse und Gulte dafür Bewyset abhelacht genommen hat, ... zu rechtem Burg-Lehen geluhen han ...“; vgl. auch ebd., Nr. 22, Sp. 41 f. (1352).

³⁶⁰ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 57; für die zweite Variante vgl. das Beispiel bei Koch/Wille, 851: ... *pro eisdem denariis proprietatem unam comparabimus vel de bonis nostris ad valorem L marcarum demonstrabimus*; vgl. auch ebd., 1307.

³⁶¹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 57.

³⁶² B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 91 f.

³⁶³ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 1 ff., 15, 58 u. 189; ders., Rentenlehen, Sp. 738; zur territorialpolitischen Bedeutung der Lokalisierungsklausel vgl. u. II. 1. a) bb) ccc); Beispiele finden sich bei Spieß, ebd., S. 58; Koch/Wille, 3177, 3255, 4764, 5225, 5572: „... daz unser herschaft(pfaltze) aller bast und nehst gelegen ist ...“; Koch/Wille, 2850, 2904, 2974, 4666, 4814, 5031, 5197, 5285, 5292, 5308, 5313, 5384, 5463, 5495, 5546: „... daz unser vest ... allernechst gelegen ist ...“; vgl. außerdem Gudenus III, 180, p. 253 (1327): *Et ipse Conradus de Trimperg Redditus XX librar. ... in bonis suis propriis et liberis, ad ipsum directo domino pertinentibus, dictoque*

castro Ronneburg magis vicine adiacentibus, resignare et donare, a Nobis et Ecclesia Mag. ... titulo et nomine castrensis feodi recipere et habere; ...

³⁶⁴ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 56, 141 f.; zu den Zinsrentenlehen vgl. auch B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 247: „Eine Sonderstellung nehmen die Belehnungen ein, bei denen eine Summe Geldes versprochen, statt dieser jedoch mangels flüssiger Mittel oder aus anderen Gründen eine Geldrente oder ein anderes Lehnobjekt verliehen wurde bis der Graf das versprochene Kapital zahlen würde. Da die empfangene Summe dann mit Gütern belegt werden mußte, ähnelt diese Rechtsfigur wirtschaftlich der Belehnung mit einem ablösbaren Rentenlehen. Denn in beiden Fällen war die Verleihung der Rente bedingt durch die Zahlung einer Geldsumme. Gleichwohl ist daran festzuhalten, daß rechtlich in dem hier behandelten Fall die *pecunia feudal*is das primäre Lehnobjekt war, während beim Rentenlehen die Zahlung der Ablösungssumme nur als Ausnahme in Betracht kam“.

³⁶⁵ Bei diesen Zinszahlungen handelt es sich ebensowenig wie bei den Rentenzahlungen des echten Rentenlehens um Teilzahlungsbeträge im Sinne einer Totsatzung, die auf den zugrundeliegenden Anspruch anzurechnen gewesen wäre; dies hätte nämlich bei beiden Gestaltungen zum regelmäßigen Erlöschen des Lehns nach 10 Jahren geführt, was ausweislich der Formulierungen der Urkunden, die ausdrücklich das Erlöschen der Zahlungspflicht von der Ablösung der Rente oder der Auszahlung des Grundbetrages abhängig machen, nicht gewollt war; vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 143; ebenso K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 60 ff., beide m. w. N.

³⁶⁶ Beispiele für Zinsrentenlehen bei K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 142, Anm. 52; vgl. auch Koch/Wille, 892, 1016, 1017, 1241, 1253, 1273–1275, 1280, Krebs/Oberndorff, 6331, Koch/Wille, 1587, 2989, 3087, 3094, 3170, 3353, 3594, 4709, 4840, 4916, 5259, 5354; Beispiele bei K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 59 f., Anm. 167 u. 168 für ähnliche Gestaltungen von Reichsburglehen, die eine fest normierte Summe zum Gegenstand hatten. Auch bei diesen wurden dem Burgmann an Stelle der Auszahlung der Geldsumme eine jährliche oder halbjährlich aus Reichseinkünften auszuzahlende Rente – meist in Höhe von 10% des Kapitalwertes – solange verpfändet, bis die versprochene Geldsumme vom Reich eingelöst wurde.

³⁶⁷ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 63.

³⁶⁸ Vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 143.

³⁶⁹ Zur Sicherungsfunktion der Lehnsauftragung für den Lehnsherren vgl. B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 253.

³⁷⁰ Vgl. dazu B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 246; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 56, 143, 188; W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 97 ff.; C. G. Homeyer, Das System des Lehnrechts, S. 316; K. F. Hommel, Akademische Reden über Mascovs Buch *de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 52, W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 164; T. J. Lacomblet, Die Lehnhöfe am Niederrhein, S. 338; J. N. Hertius,

De feudis oblati, 1737, p. 353 f. mit weiteren Beispielen; die Feudisten sprechen von *pecunia feudalisis, feudum in pecunia, feudum pecuniarium* oder *Lehnsstamm*; vgl. S. S t r y k , Examen juris feudalis, 1704, p. 80.

³⁷¹ In der Literatur ist die Frage umstritten, ob auch die einmalige Zahlung einer Geldsumme, bei der keine Belegung gefordert wird, als Lehnobjekt der *pecunia feudalisis* Verwendung finden konnte, ob es also auch Formen der *pecunia feudalisis* gab, in denen die Verpflichtung fehlte, dafür Güter aufzutragen. Während B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 246 und W. K i e n a s t , Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter, S. 26 dies bejahen lehnen C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 285 und B. D. L y o n , From Fief to Indenture, S. 277 ff. dies mit dem Argument ab, die Belegung sei so üblich gewesen, daß sie in den Fällen, in denen sie nicht eigens erwähnt ist, hinzuzudenken sei; ebenso K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 143 ff. u. a mit dem Hinweis, daß die Beispiele ohne Belegungspflicht nur Sonderfälle seien; zudem sei der Belehnung mit einem nicht anzuweisenden Geldbetrag die Erfordernis des Lehnrechts entgegenstanden, wonach ein Lehen durch die Nutzung nicht verzehrt oder gemindert werden durfte, da der Lehnsherr nach dem Verbrauch des Kapitals kein Sicherungsobjekt mehr gegenüber dem Vasallen gehabt hätte.

³⁷² Auf die Nähe von Zinsrentenlehen und *pecunia feudalisis* weist insbesondere B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 247 hin, der das Zinsrentenlehen als ein dem Rentenlehen angenähertes Lehngeld qualifiziert.

³⁷³ Vgl. S c h a n n a t , Nr. 349, S. 309,(1336): „Wizzint und kunt si ... daz ... wir ... wan uns unser Herre Appet HEINRICH von Fulde von derselben Stiftes weyne, hundert Phunt Heller die wir an unsern Nutz wanten, for zehen Phunt Gulde gabe zu ein Burglehene zu Salchmunster, also daz wir dieselben zehen Phunt Gulde solden bewisen uf unsern rechten Eygen und Erbe, und dazselbe Gut uf solden geben eim Herren von Fulde an desselben Stifts Stat, und er uns und unsern Erben daz zu eim Burglehene wider solche lihen, daz wir ouch verdienen sullen als recht ist; ...“; Aus der Tatsache, daß viele Urkunden einen klaren Kausalzusammenhang zwischen der Lehnspflicht und dem empfangenen Kapital herstellen schließt B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 246 f., daß auch in den Formen des Lehngeldes, bei denen eine Belegung geschuldet war, das Kapital selbst, jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Lehnsauftrags, Lehnobjekt gewesen sei; W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 98 f. meint hingegen, die Notwendigkeit der Lehnsauftragung Zug um Zug zur Auszahlung des Lehngeldes mache deutlich, daß das Lehngeld nicht selbst als Lehnobjekt verstanden wurde.

³⁷⁴ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 143.

³⁷⁵ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 188.

³⁷⁶ Dies wird besonders in den Fällen deutlich, wo der Empfänger des Geldes neben der Lehnsauftragung eines Teils des Gutes zur Übereignung des restlichen Teiles verpflichtet wird, wie in dem von von K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 153, Anm. 143, aufgeführten Beispiel aus dem Jahr 1385 (K o c h / W i l l e , 4587), in dem Pfalzgraf Ruprecht I. für 25.000 Gulden die Hälfte der Burgen und Städte Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern sowie der

dazugehörigen Dörfer kaufte und damit auch die Lehnsauftragung der verbliebenen Hälfte erreichte, deren Heimfall abzusehen war.

³⁷⁷ Vgl. W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 98.

³⁷⁸ C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 285; H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505; B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 246.

³⁷⁹ W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 98 f.

³⁸⁰ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 146, Sp. 1127 f.: Verschreibung Konrad Kenmnaters, daß er zu 400 Schock Pragischen Groschen die ihm Kayser Karl IV. als König in Böhmen geliehen hat noch 267 Schock dazulegen will, davon Güter in der Herrschaft Sulzbach ankaufen will, und solche dem König zu Lehen auftragen will: ... *quia ... meus dominus generosus, mihi quadringenta sexagenas grossorum denariorum Pragensium ... tollendas per suas patentes literas deputavit; ego domino meo ... promitto ... quod, cum ... pecunia domini mei regis plene percepero, ipsas cum augmento sive additamento pecuniae meae propriae ... in emtionem bonorum sive redituum in districtu et dominio Sultzbach sitorum convertam, eademque bona et reditus, meo, heredum et successorum meorum nomine, ab ipso domino meo rege praedicto suscipiam et suscipere tenebor, tenenda a saepe dicto domino rege, heredibus et successoribus suis et a corona regni Bohemiae in perpetuum jure et titulo feudali.*

³⁸¹ Vgl die Beispiele bei C. G. H o m e y e r , Das System des Lehnrechts, S. 285: G ü n t h e r I, 455 (1188); S c h a n n a t , Nr. 120, 274, 345, 354, 489, 499; G u d e n u s III, 68; V, 859, 862, 865, 866, 1053; W e n c k I, 88, 228, 264; außerdem H e n n e b e r g i s c h e s U B V, 154, S. 88 (1335): Graf Berthold von Henneberg überweist dem Heinrich von Bibra 60 Pfund Heller zu Burglehn, wofür dieser gleich viel eigene Güter zu Lehen auftragen soll: „Wir Bertold ... bekennen offinbar, daz wir dem erbirn knechte Heinrich von Bibra sollen gebin tzu eyne erblichen burglehin sechtzig phunt heller, ... als dicke wir yme daz gelt gebin tzu den vorgeannten tztiten, daz er daz ye an legin sal und daz von uns tzu lehin enphahin sal odir sal siners rechtin eygin also vil uff gebin und sal daz von uns und unsern erbin her odir sine erbin tzu eyne rechtin lehingüte ewiclich habin und besitzen ...“.

³⁸² So bekennen die Ritter Gottfried und Engelbrecht von Sayn 1329, „...daz wir umb druhundert und driszich punt guder und gemeiner heller, die uns ... unser herre her Baldewin ... bezalet hat gentzlichen ee dirre brief geschriben wart, dem selben herren hern Baldewin unser eygen vesten zu Bruche ... han ufgetragen ... Und han wir ... des selbe hus zu Bruch ... zu lehen entphangen ... mit manschaft dienst und eyden“; die Urkunde ist zu finden bei H ö f e r , Auswahl der ältesten Urkunden der deutschen Sprache, S. 226; H e n n e b e r g i s c h e s U B II, 119, S. 76 (1347): Die Grafen Heinrich und Ernst von Gleichen Gebrüder haben 200 Mark Silbers und weitere 70 Mark als Burglehen (zu einem Burggut auf der Elgersburg) von Graf Johann erhalten und tragen ihm für die 200 Mark verschiedene Güter zu Lehen auf; ebd., V, 90, S. 52 (1323): Dietrich Zobel trägt dem Grafen Berthold von Henneberg etliche Güter zu Urbach und Zinsleben gegen ein Geldzahlung auf und erhält sie von diesem zu Lehen; S c h a n n a t , Nr. 126, S. 245 (1340): Philipp Graf von Solms wird Burgmann des Abtes von Fulda und erhält 10 Pfund, wofür er ihm seinen Hof zu Bernspurg aufträgt; er bekennt „... dar umme ufgebin, und wider zu Burglehin von ime emhangin zeehen phunt Geldes uf unserm Hof zu Benspurg, ... und sullen wir und unser Erbin darumme sin und sins vorgeannten Stifts Erbe Burgman sin, und sullen unser Burrlehin uff dem vorgeschriben Hus verdienen, als ander Herren, die da Burgman sin (...)“; G u d e n u s III, 124, p. 153 (1317):

Eberhard Rauch, Schenck von Erbach, wird Burgmann des Erzbischofs von Mainz ... *pro quadraginta marcis Coloniensium denarium, sibi dandis per nos, quando facultas et opportunitas de hoc nobis videbitur, aut per Successores nostrros sibi solvendas, si nos forte eas sibi non solverimus. Propter quod idem Eberhardus in bonis suis liberis et solutis, scilicet VI. mansis apud villam Steynbach sitis, redditus quattuor marcarum Coloniensium designavit, et recepit a nobis in castrense feudum*; ebd., Nr. 180, S. 253 (1327): *Et ipse Conradus de Trimperg Redditus XX librar. ... in bonis suis propriis et liberis, ad ipsum directo domino pertinentibus, dictoque castro Ronneburg magis vicine adiacentibus, resignare et donare, a Nobis et Ecclesia Mag. ... titulo et nomine castrensis feodi recipere et habere*; ...; ebd. V, 859, 862, 865, 866, 1053; W e n c k , III, 142, 158, S e i b e r t z II, 440; K r e m e r II, 230 sq.; G ü n t h e r I, 124, S. 166 (1192): Die Brüder Godefrid und Friedrich Grafen von Virneburg tragen dem Erzstift Trier für 1600 Pfund trier. Denaren ihre Graffschaft und Veste Virneburg zu Lehen auf (1192): ... *quod nos ... pro mille sexcentis libris treverensis denariorum legalium et bonorum ... castrum nostrum Verrenburgh una cum comitatu ac universis eorundem iurisdictionibus. pertinentiis et appendiciis. que omnia allodialiter hactenus ad nos pertinuerunt super quorum nos et heredes nostros in perpetuum obligamus. in manus prefati domini nostri archiepiscopi totaliter resignavimus. ac presentium tenore resignamus. et ab eodem domino archiepiscopo ... predictos comitatum et castrum de Verrenburgh ... recepimus et recipimus. ac recepisse nos recognoscimus per presentes. iure feudi ligii et recti. (...)*; ebd., 217, S. 452–454 (1187): Die Brüder Godfried und Friedrich, Grafen von Virnenburg, tragen dem Erzbischof Johann von Trier ihr Schloß und Graffschaft Virnenburg als Lehen auf wegen erhaltenener 1600 Pfund Heller; ebd. IV, 218; L a c o m b l e t II, 1018 (1299) [abgedruckt auch bei W. G o e z, Lehnrecht und Staatsgewalt im Deutschen Hochmittelalter, S. 64, Nr. 53]: Lehnsauftrag des Grafen Heinrich von Weilnau gegen Geldzahlung: ... *quod nos castrum nostrum in Derne cum suis attinentiis tenemus iure feudali a viro nobili domino Gerhardo comite Juliacensi, domino nostro karissimo, pro quibus centum marcas, tres hallenses pro denario computandes, nobis assignavit*; Mittelrheinisches UB III, S. 504, Nr. 664 (1239): Die Herren zur Leyen tragen dem Erzbischof Conrad von Cöln ihre Burg Leyen zu Lehen und Offenhaus auf: ... *quod nos a domino Cunrado Coloniensi archiepiscopo, centum et viginti marcis receptis, proprietatem castri nostri in Leye eidem et ecclesie Coloniensi unanimes consensu contradidimus ...*; J. C. L ü n i g , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 10, Sp. 1685–1688 (1456): Landgraf Ludwigs von Hessen Lehn-Brief für Graf Konrad von Rittberg, über die ihm von diesem zu Lehn aufgetragene Grafschaft: Der Landgraf bekennt, daß der Graf „... erblich aufgelassen und aufgetragen hat, seine freye Schloß, Stadt und Herrschafft zum Rittberg, das sein frey eigen ist, und bisher von Niemand zu Lehen gehabt hat (...) darum Wir auch dem genannten Conrad Grafen zu Rittberg ausgerichtet, gegeben, bezahlet und vergnuegt haben sechshundert guter Rheinischer Gulden, derselben Summa Geldes er Uns auch ledig und loß gesagt dann ihn mit dieser Grafschaft ... wiederum gnaediglich belehnet, und ihme dieses zum rechten Erb-Mann-Lehen gegenwaertiglich gelehnet ...“; S c h a n n a t , Nr. 85, S. 232, (1359): Heinrich von Isenburg wird Burgmann des Abtes von Fuldas auf dem Schloß Bigenheim und bekundet: „... und darumb hat er uns und unsern Erbn gegeben, und mit bereitem Gelt bezalt zweyhundert Gulden von Florentie gutir Werunge, dy wir an unsen und unser Herrschafft kuntlichen Nutz gewant haben, und fur dazslbe Gelt geben wir yme und sime Stifft uff ... uns Dorff Bintzinsas ... das unser eygen bisher gewest ist, und entpahen daz fur uns ... von unserm Herren vogenant und sime Stifft tzu rechtem Erb Burplehen ewiglichen und getruwelichen zu verdienen. (...)“; ebd., Nr. 331, S. 383 (1333): Theoderich bekennt, ... *quod redditus VI. Librarum Hallensium super Bonis nostris*

propriis villae Milze reverendo Domino nostro HENRICO Abbati et Ecclesiae Fuldensi resignavimus quoad proprietatem, suscipientes eosdem Redditus in Feodum ab eisdem ...; J. C. L ü n i g, *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 2, Nr. 44, Sp. 927 f. (1335): Herr Conrads, genant Herdan, Bekenntniß, daß er seine innenbenannte Allodial- oder eigene Güther Graf Reinalden von Geldern und Zuetphen zu Lehn aufgetragen, und solche von ihm wiederum als Lehen bekommen ... *recognoscens, quod quia magnificus et spectabilis Dominus meus Reinaldus, Comes Gelriensis et Zutphaniensis, ex favorabili dono suo cum centum marcis Brabantinorum nummorum vererum mihi plene persolutorum suum sibi me acquisivit in hominem feudalem, ego bona mea allodialia eyghen Goet Teutonice appellata, ad manus ejusdem Domini mei Comititis supportavi, et juxta consuetudinem in talibus casibus observatam, debite resignavi, ... et eadem bona tanquam bona feudalia ab ispo, succesoribus et heredibus suis, pro me, succesoribus, et haeredibus meis jure perpetuo feudali recepi*; L a c o m b l e t III, 308 (1337): Gottfried zu Sayn, Herr zu Homburg, stellt dem Markgrafen Wilhelm von Jülich für empfangene 200 Mark seinen Hof Weitersberg im Gerichte Valendar zu Lehn; ebd., 309, S. 250 (1337): Ritter Arnold von Buschfeld erklärt sein Burghaus zu Conradsheim für empfangene 400 Goldgulden dem Erzbischof Walram v. Köln zum Offenhaus und Lehen; G u d e n u s III, 152, p. 205–208 (1323): Die Grafen von Solms machen aus ihrer Burg Hohensolms ein *feudum oblatum* und Offenhaus des Mainzer Erzbischofes und erhalten dafür *quingentis libris Hallensium*. Und zwar durch Übertragung des ihnen zustehenden *dominium directum*. Sie bekennen, ... *quod nos Castrum, dictum Hohensolmze, quod iure directi dominii seu proprietario nobis et coheredibus nostris pertinuit, ad manus ... Moguntini Electi .. sponte renunciavimus, et eidem Domino ... et Ecclesiae Moguntinae ipsum tradidimus, iure directi dominii perpetuo retinendum, pro quingentis libri Hallensium, ...*; weitere Lehnsauftragung der Grafen von Solms an Mainz für eine Geldzahlung (1324) bei G u d e n u s III, 155, p. 214 sq.; J. C. L ü n i g, *Das Teutsche Reichs-Archiv, Reichs-Archiv*, p. 955: „Graf Conrad Rittberg, trug 1456 Mittwochs nach Pfingsten (den 19ten Mai) ein freies eigenes Schloß, Stadt und Herrschaft Rittberg, dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen, gegen Erlegung sechs hundert rheinischer Gulden zu Lehn auf“; vgl. dazu J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, append., p. 19 und C. W. L e d d e r h o s e, *Von den lehnherrlichen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Hessen über die Grafschaft Rittberg*, 1790, S. 37; W e n c k III, 191, S. 163 (1295): Jordan Ritter von Murment quitiert dem Landgrafen Heinrich von Hessen den Erhalt von 50 Mark, und läßt sich die übrigen 50 Mark auf den Clevischen Zoll zu Huissen anweisen, wogegen (*In cuius pecunie recompensam ...*) er ihm die Hälfte des Busches (*rubi nostri*) Werderhalt zu Lehen aufträgt; *Mittelrheinisches UB* III, 480, S. 375 (1233): Heinrich Graf von Castel quitiert der Gräfin Ermensindis von Luxemburg eine Summe, wofür er ihr seine Burg Schauenburg und zwei Höfe zu Lehen aufgetragen. Er bekennt, ... *quo domina mea ... comitissa ... persolvit michi trecentas libras, quas ipsa dedit et debuit michi pro castro meo de Schovenberch et de duabus curtibus meis, quas ab ipsa domina mea predicta in feodum recepi. (...)*; ebd., 351, S. 282, (1228): Dithard Ritter von Pfaffendorf quitiert der Ermesindis Gräfin von Luxemburg und la Roche, Markgräfin von Arlon, 50 Pfund trierischer Denare für seinen Lehnsauftrag; daneben finden sich auch Versprechen, bei Geldzahlung aufzutragen: ebd., 1191, S. 880 (1253): Philipp Herr von Falkenstein verspricht Simon von Sponheim für noch zu erhaltende 100 Marck köln. Allodien bei Kreuznach zu Lehen aufzutragen, ... *quod nos ... quancunque C marce Colon. Denariorum, quas dominus Symon des Spanheim nobis dare tenetur, ex parte ipsius fuerint persolute, pro qua inquam pecunia ipsius homo et fidelis existimus, ipsam in bona tanta mutabimus, quanta ad C marcas morde*

debito sunt taxanda. Sodann verspricht er: *Et ipsa bona a predicto domino Symone in feodo perpetualiter tenebimus ...*; Ein Sonderfall stellt der von K.-H. Spiess, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 114, Anm. 386 angeführte, mit 2000 Gulden bezahlte Lehnsauftrag eines Grafen dar, dem in einer eigenen Urkunde zugestanden wurde, daß bei Zahlungsverzug des Lehnsherren trotz Mahnung die Lehnbindung aufhören sollte und er das bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlte Geld behalten dürfe.

³⁸³ Bsp. hierfür bei K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 93, Anm. 129; Mittelrheinisches UB II, 646, S. 377 f. (1273): König Rudolph I. erwirbt von dem Grafen Wilhelm von Jülich für 3000 Mark die Schlösser Liedberg, Caster und Worringen und gibt ihm solche als Lehen zurück: *... innotescimus, quod ... tria castra ... que vir nobilis Wilhelmus comes Juliacensis libere tenebat et possidebat, ... comparavimus seu emimus pro tribus milibus marcarum coloniensium, ...; a quo eisdem castris sub emptionis titulo in manus nostras et imperii sollempniter resignatis, eadem castra ... ipsi comiti titulo feodo concedimus ... Praefatus vero comes ... receptis a nobis pro se et heredibus suis castris predictis perpetuo in feodo, nobis et imperio fidelitatis et homagii iuramenta prestiterunt, ipsosque in nostros et imperii vasallos recepimus et fideles, ...; J. C. Lünig, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 249, Sp. 1273–1276 (1362): Kauf-Brieff worinnen Conrad Harder etliche Güter Zinsen und Gülten an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen und Besitzer des Rotemberges verkaufft, mit solchen aber wiederum als ein Burgmann des Rotembergs beliehen worden: Verkauf eines Eigenguts an Kaiser Karl IV; dieser gibt es als Burglehen zurück, d. h. für die Belehnung sind Dienste auf einer anderen Burg des Königs zu leisten: „Ich Cunrad Harder, ... bekenn ... daß ich ... verkaufft han und auch verkauffen mit diesem Brief dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Röm. Kaysern ... mein eigen Guth, den Hof zu der Gibelsburg genannt ...; Nur hat mir mein ehegenannter Herr, die Gnad gethan, und hat meinen Erben und meinen Nachkomben, die ehegeschriebenen Guth, mit allen Iren Nuzen, und Zugehörungen, ... wiedergegeben zu einem Burg-Lehen, mit Dienst die zuverdinen auf dem Rotemberg ...“; ebd., Nr. 329, Sp. 1403–1404 (1390): Graf Albrechts von Hochberg Bekänntniß, daß er seine in Brißgau am Schwarzwalde gelegene Güter an König Wenceslaum in Böhmen verkaufft, und solche von ihm wieder zu Lehen bekommen: Graf Albrecht von Hochberg verkauft Güter an König Wenzel von Böhmen und bekommt sie von ihm wieder als Lehen zurück: *Nos Albertus, Comes de Hoenbergk, ... notum fieri volumus ... quod nos bona nostra, videlicet castrum Wiseneck cum juribus et attinentiis suis omnibus ... nec non villas Merdingensem, Tungensem et Keizeiten, ... quae justo hereditatis et proprietatis hactenus tenuimus, habuimus, et possidemus titulo, magnifico principi, domino Wenceslao, inclyto Regi Bohemiae ... ementi pro se et heredibus suis vendidimus pro quadringentis marcis puri argenti, Pragensis ponderis, ... transferentes ex nunc nostro et heredum nostrorum nomine jus et omne dominium, quod nobis et nostris heredibus competebat, vel competit in bonis praedictis, in dominum regem et heredes suos praedictos; cedentes eis libere de iisdem disponendi facultatem, ipsosque dominum regem et heredes suos, bonorum praedictorum dominos et possessores legitimos et perpetuos facientes. Praefatus vero dominus rex, ... generosis erga nos indiciis declaraturus, praedicta bona, ... nobis et heredibus nostris in feudum et Jure feudi contulit et concessit, quae quidem bona fatemur nos ab eodem domino rege recepisse et tenere jure feudi ...; Böhmer/Lau I, Nr. 608, S. 297 (19.5.1292): Heinrich, der Schultheiss in Frankfurt, verkauft dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein für 100 Pfund Heller sein Haus Sachsenhausen und empfängt es von diesem als Lehn wieder zurück: *... notum facio ... quod ... principi domino***

*meo ... pro se et heredibus suis, dedi et do, vendidi et vendo pro centum libris hallensium, tradidi et tradido domum meam et aream, michi proprietatis titulo attinentes, c pleno jure domini transtuli et transfero in eundem iure proprietatis per eum et ipsos heredes suos perpetuo possidendas. Ipseque dominus meus dux, ... michi in feudum contulit domum et aream prelibatas per me ac heredes meos in feudum habendas perpetuo et tenendas, ...; dazu ebd., 609, S. 297 f.: Pfalzgraf Ludwig bei Rhein verspricht dem Schultheissen Heinrich in Frankfurt, nachdem ihm dieser sein Haus zu Sachsenhausen um 100 Pfund Heller verkauft, und er es ihm, mit Vorbehalt des Bewohnungsrechts, wieder zu Lehen übertragen hat, den Kaufpreis bis nächsten St. Georgentag (23.4.1293) zu zahlen: ... *notum facimus ... quod cum dilectus fidelis noster, Henricus ... nobis, pro nobis et heredibus nostris, pro se et heredibus suis, dederit, vendiderit et tradiderit domum et aream, sitam in ... que sibi iure proprietatis attinebant, pro centum libris hallensium, sibique in feudum recontulerimus domum et aream antedictas, ...; Günther III, 138, S. 235–236 (1326): Gerhard, Herr zu Landskron, bekennet die dem Erzbischofe Balduin von Trier käuflich übertragenen Güter zu Sinzig von selbem wieder als Lehen empfangen zurückerhalten zu haben; Eigentlich handelt es sich um eine Auftragung gegen Geld: ... *notum facimus ..., quod pro ducentis et quinquaginta libris Hallensium honorum et legalium nobis ante confectionem presentium datis et persolutis a reverendo in Christo patre et domno nostro domno Baldewino sancte Treverensis ecclesie archiepiscopo bona nostra allodialia infrascripta ... eidem domno nostro archiepiscopo suo et ecclesie sue Treverensis nomine suportavimus quod vulgariter wir han ufgedragen dicitur et resignavimus ... Et quod ego ... eadem bona in feudum castrense ... ab eodem domno nostro ... recepi et recipio ac me recipisse recognosco, cum onere fidelitate juramentis et servitiis in tabulis feodis debitis ...; J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 37, Sp. 923–924 (1231): Graf Hermanns von Virneburg Bekenntnis, daß er sein Erb-Guth in dem Orthe Thoren Graf Ottoni zu Geldern vor 200. Marck verkaufft, und solches von ihm wieder zu Lehen bekommen; Auch hier stimmt Regest eigentlich nicht; es ist nur von Übereignung gegen Geld die Rede: ... *quod habui in Villa Thore et curtim meam ibidem pro ducentis marckis dedi Ottoni Comiti Gelriae in proprietatem, et idem allodium et curtem de manu ipsius Comititis recepi loco Domini, et fidelitatem et homagium feci Comiti memorato; Wencck II, 230, S. 234 (1293): Johann Herr von Beilstein macht sein Schloß Beilstein dem Landgrafen Heinrich lehnbar, indem er es diesem verkauft (... *vendidimus justo titulo venditionis Castrum nostrum Bylstein pro ducentis marcis denariorum Aquensium, ...*), aber nach der Vereinbarung als Lehen weiterhin besitzen darf (... *de quibus plenarie nos pacavit, ita quod idem Castrum jure feudi perpetuo nos ac nostri heredes ab ipso Domino Landgravio suisque heredibus tenebimus quiete ac pacifice possidendum ...*****

³⁸⁴ B ö h m e r / L a u I, 98, S. 50 (1232): Johann von Heusenstamm verpfändet seinem Verwandten, dem Herrn Ulrich von Minzenberg, alle seine Güter innerhalb des Schlosses Hain nebst dem Garten vor demselben für zwanzig Mark und empfängt dieselben Güter als Burglehen wieder zurück: ... *quod ego Johannes ... omnia bona mea sita infra murum castri Hagen ... pro viginti marcis Coloniensibus titulo pignoris obligavi et quod ipsa bona ab eo recepi sub castrensis beneficii nomine possidenda (...).*

³⁸⁵ J. C. L ü n i g, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 2, Nr. 4, Sp. 1065 f. (1191): Heinrich von Cuyck gibt sein Erbgut Herpen dem Herzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant und empfängt es von ihm zu Lehen, bekommt dafür eine Geldzahlung und eine Zehnt zu Lehen: *Notum sit, quod Dominus Henricus de Cuyck allodium de Herpen cum omnibus attinentis ejus ... Domino Henrico Duci Lotharingiae donavit, et idem in feudum ab eo ipse et filius ejus receperunt, Dux autem in recompensationem praedictae Donationis quadraginta*

Marcas novorum Coloniens. et insuper decimam in Heze, cum omni integritate, qua eam possedit, praedicto Henrico et filio ejus iterum in feudum concessit, ...

³⁸⁶ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 188, Anm. 70; In einer lateinischen Urkunde wird die Unsicherheit über den Charakter des Rechtsgeschäftes durch den Gebrauch von sowohl bei Käufen als auch bei Auftragungen verwendeten Verben deutlich: *Ego Henricus scultetus in Franchenfurte notum facio ... quod magnifico principi domino meo (Pfalzgraf Ludwig II.) ... dedi et do, vendidi et vendo pro centum libras hallen., tradidi et trado domum meam ...* (Koch/Wille, 1270).

³⁸⁷ 1316 StAKO 1A 54523 zitiert bei W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 98 bei Anm. 437: 1316 wird der Armbrustschütze Thilemann zum Burgmann des Erzbischof Balduin von Trier auf der Saarburg. Thilemann, der offenbar kein Eigengut besitzt, kauft für das empfangene Lehngeld *duas liberatas terre*, trägt sie dem Erzbischof auf und empfängt sie *in feudum et nomine feodi castrensis*.

³⁸⁸ MGH Const. 4, 1, Nr. 195, S. 166 f.: (1304): Verkauf des Berges und Verpflichtung des Verkäufers, eine lehnrührige Burg zu errichten: *Wir Albrecht von Gotes genaden Romisch kunik ... tun kunt ... daz wir wider lazzen haben dem edelen manne unserm lieben getriwen Kraften von Griffenstein den berk Griffenstein und alle die gueter, die dar zuo gehorent, die wir von im gekouffet heten, mit solchem gedinge, als zwischen uns und im geschehen ist. Und lihen im und sinen erben den selben berk und alle die gueter, die dar zuo gehorent, von kuniklichen genaden ze rechtem lehen und wellen, daz er uf den berg ein ledig burk bowe und die von uns ze lehen habe mit allem dem nutze und dar zuo gehoret, ...; vgl. auch H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505, u. C. G. Homeyer, Das System des Lehnrechts, S. 316 mit weiteren Beispielen.*

³⁸⁹ Vgl. W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 98; dort wird 1343 StAKO 1A 5183, zitiert: Erzbischof Diether hatte Gerhard, Herren zu Schöneck (Eifel), einen genannten Betrag zur Besserung seiner Lehen gegeben, d. h. Gerhard sollte im Gegenwert weiteres Gut zu seinen bereits von Trier rührenden Lehen auftragen; vgl. auch das folgende Beispiel, bei dem Kaiser Karl IV. gegen Lehnsauftragung von Burgen den Auftragenden finanzielle Hilfe beim Ankauf weiterer Burgen gewährt: J. C. Lünig, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 224, Sp. 1239 f.: Friedrichs von Heydeck Diploma, kraft dessen er Kaiser Karl IV. als König in Böhmen seine Veste Heydeck zu Lehen aufgetragen hat und von ihm wiederum damit beliehen worden ist (1360); ebd., Nr. 225, Sp. 1239–1244 (1360): Friedrichs von Heydeck Bekenntnis, daß er die Veste Heydeck von Kaiser Karl IV. als König in Böhmen zu Lehen genommen hat ...: Er bekennt, daß Karl IV. „... zu solchen Notturfftten, als Ich von dem Edlen Herrn, Herrn Ludwigen, Graven von Ottingen, meinem lieben Oheimb, sein zwo Vesten Tolnstein, und Weinheimb, recht und redlichh kauffen wolte, als Ich mit desselben meines Herrn, des Keisers Hülffe gethan habe, ... fünff tausendt kleiner Gulden, gut von Golde, und schwer von Gewichte, von seinen Gnaden mir gegeben, und bezahlt hat, damit ich dieselben Vesten Tolnstein und Welnheimb, umb den vorgenannten Graven Ludwig gekauft habe; Darumb so hab Ich mit wolbedachtem Muth ... meine freye eigne Vesten zu Heydeck ... von demselben meinen Herrn, Keiser Karl ... gern und williglich genumen und empfangen ... zu einem rechten, und edlen Lehen, und Mannschafft, von dem ehegenannten unserm Herrn, dem Keiser, als von einem Kunigen zu Beheimb ... von diesem Tag fürbas ewiglich haben, halten und besitzen sollen, und wollen, ...“.

³⁹⁰ Wie etwa W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 98.

³⁹¹ K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 52.

³⁹² K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 58.

³⁹³ K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 56.

³⁹⁴ K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 53; Beispiele ebd., Anm. 136; hinzuweisen ist auf G. L a n d w e h r, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, S. 252 ff., der in diesem Rechtsgeschäft mit Belegklausel allerdings keine Pfandlehnsvereinbarung, sondern reine Pfandgeschäfte sieht, die erst bei Ablösung der Pfandsumme durch Erwerb und Lehnsauftragung zu Lehnverhältnissen umgestaltet werden sollten. Daß dies wohl nicht zutrifft hat K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 55, anhand der königlichen Urkundenpraxis gezeigt, die die versprochene Geldsumme bereits von Beginn des Vertragsverhältnisses an als *feodum* und das gesamte Rechtsverhältnis in einem Fall sogar als Pfandlehen bezeichnet.

³⁹⁵ G. A. S t r u v e, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 2, § 9: *Ad hanc feudorum oblatorum improprium classem etiam referimus Feudum oblatorum pignoratitium, quando domino dominium directum non absolutè, sed sub ratione et conditione juris alicujus pignoratii in securitatem crediti oblatum est. Finge enim Titium a Maevio mille Thaleros mutuo accepisse, ipsique in securitatem hujus crediti obtulisse domum, sed hac conditione, ut eam sibi in feudum iterum concedat, dominiumque directum tam diu teneat, donec pecunia iterum solvatur. Quae feudi pignoratii species licet a Feudistis communiter non adferatur, quin tamen in actu rerum occurrere possit, aequè ac altera, quo dominium utile jure pignoris tenetur, non est dubitandum.*

³⁹⁶ Vgl. das Beispiel bei B. D i e s t e l k a m p, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 77, Anm. 4.

³⁹⁷ J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 8, p. 366: ... *non licere, allodiale rem infeudum offerre, ut creditores defraudentur* ...; ebenso B. C a r p z o v, Commentarius in legem regiam Germanorum sive capitulationem imperatoriam ..., 1640, lib. 1, resp. 83; B. G. S t r u v e, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 46, p. 299: *Nec etiam in fraudem creditorum bona licebit in feudum offerre*; J. A. H e l l f e l d, Elementa iuris feudalis, 1763, cap. 6, num. 110, p. 144 sq.: *Qui suum allodium offert in feudum, alienat dominium directum. Ergo illa tantum offerri possunt bona, quae liberae offerentis dispositioni sunt relicta, ... Hinc in feudum offerre nequeunt ... debitores obaerati in fraudem creditorum*; C. B e s o l d, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 2, cons. 49, m. w. N.

³⁹⁸ Vgl. G. A. S t r u v e, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 4, § 3, p. 116: ... *Sic quoque in pecunia constituitur feudum vel ita, ut is qui habet pecuniam allodiale alteri ejus dominium utile suo modo concedat, retento dominio directo: Vel ita, ut is, qui tenuit pecuniam allodiale alteri concedat dominium directum, et ab eo pecuniam ut feudum recognoscat*; bei letzterem unterschied man nochmals drei Formen: d e r s., Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 2, § 7: ... *erit feudum, quod in pecunia constituitur, sive enim: Vasallus offerat domino pecuniam, ut ipse eam retineat, Vasallo vero jure feudi certum quotannis solvat redditum, sive eam offerat ita, ut Dominus credat Tertio, Vasallus autem ab ipso tertio pensiones jure feudi capiat, sive enim offerat pecuniam eo fine, ut ipse eam in feudum recipiat, feudum oblatum improprium erit constitutum*; vgl. auch K. W. P a e t z, Lehrbuch des Lehnrechts, § 33, S. 100 f., der dem *feudum in pecuniam* oder Lehnbarschaft, im Gegensatz zum *feudum pecuniarium* oder Geldlehen, als bloßes, dem Vasallen übertragenes Kapital die Eigenschaft eines gültigen Lehnrechts nach gemeinem Recht wegen II F. 58 pr. absprach, da das so begründete Lehen nicht auf ein Grundstück radiziert war.

³⁹⁹ Gudenus III, 50, p. 64 sq. (1310): ... *insuper decem marcarum redditus quos in villa Mensfeld habemus, ad manus predicti Domini nostri Archiepiscopi ... libere resignamus, et eas in feudum ab ipso recepimus*; ebd., 100, p. 1159 sq.: *Preterea GERNANDUS Miles dictus de Sualbach ad plenam refusionem eiusdem resignavit nobis dimidam marcam denariorum legalium annis singulis de sua Curia in Croppach, recipiens eandem a nobis similiter titulo feudali.*

⁴⁰⁰ J. C. L ü n i g , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 7, Sp. 1263–1266 (1356): Franckens von Kronenberg Bekenntnis, daß er Churfürst Rupprecht dem Älteren von der Pfalz ein bestimmtes Geld zu Lehn aufgetragen hat, und solches als ein Burglehen zu Kube wiederempfangen: „(...) Daß ich ... Herrn Rupprechten ... tusend Pfunt Heller wert bewißet han und bewiße in auch des Geldes mit diesem Briefe siebenhundert Pfunt Heller uff allen unsern eygen Guten, die wir iezo habin in dem Dorffe zu Goßenheim, und C. Pfunt uff einer halben Hube zu Aschenborn, die unser eigen ist, daß ich und alle mine Liebes-Erbinn Sune und Tochter umb dieselbe achte hundert Pfundt Heller, unsers eygen. (...) Anderwird han ich minen egen. Herrn bewiset CC. Pfund Heller uff unser Hube zu Aschenborn, die unser aigen ist; darumb soll ich und mines Libes Lehn-Erben, der Aeldest unsers egen. Gn. Herren und aller siner Erben Burgmann sin zu Kube (...)“.

⁴⁰¹ K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 52; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1737, pars 1, § 11, p. 354; vgl. das Beispiel bei S c h a n n a t , Nr. 400, S. 320 f.

⁴⁰² Vgl. W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 102; vgl. 1339 CB II 537 (Teildruck G ü n t h e r III, 250, S. 396): Graf Rupprecht von Virneburg, wie viele adlige Herren bei Juden hoch verschuldet, trägt Balduin für die Begleichung seiner Schulden den höchsten Turm von Virneburg, sein Haus Boos, Vogtei und Gericht Nachtsheim sowie sein gesamtes Allod in der Grafschaft Virneburg zu Lehen auf; gleichzeitig öffnet Balduin Virneburg und Boos und verspricht, von beiden Häusern keinerlei Schaden gegen die Untertanen des Erzstifts auszurichten.

⁴⁰³ J. C. L ü n i g , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 7, Sp. 1677–1682 (Auftragsbrief); ebd., Sp. 1681–1684 (Lehnsrevers): Die Grafen Heinrich und Walraff zu Waldeck tragen ihre Grafschaft Waldeck dem Landgrafen Ludwig zu Lehen auf: „... als der ... Land-Graffe zu Hessen ... Uns mit einer Summe Geldes umb Unser anliegende Nod und Schuld willen, darinn Wir iez sin, gehulffen haid, nemlich ein Theil derselben Schuld, da wir die schuldig waren, zu ihm genommen, sich darin gesast, und Uns der gelediget hait, und uns auch ein Theils an gereidem Geld, Unsern grosser vierterplichen Schaden damidte zu verhuden, usgerichtet haid, das Uns genuiget, daß Wir denn suener Liebe bilche dancken sollen ... und han ihne wiederumb Unsere Graveschafft zu Waldegken, die Unser frie eygen Erbe ist, und Unsre Ober-Aldern, noch Wir von keinen Herrn nie zu Lehen gehabt noch getragen han, ... uffgetragen, uffgelassen und uffgeben, ufftragen, ufflassen, und uffgeben ihme die auch geinwertiglich, in und mit Krafft dieses Briefes, u. derselb Unser lieber Oheimb Uns darnach mit derselben Unser Graveschafft, mit allen ihren Zubehörungen vorgeannt, recht und redlich belehnet, und Uns die zu rechten Erb-Mann-Lehen beliehen, die Wir auch von ihme zu rechten Erbe-Mann-Lehen also empfangen, ...“.

⁴⁰⁴ B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, § 22, p. 90, m. w. N.: ... *quandoque urgens aes alienum ...*

⁴⁰⁵ H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 257 f.

⁴⁰⁶ Vgl. UB St. Stephan II, 281 (1422): Paulus Beyel gab dem Kloster St. Stephan seinen freieigenen Weingarten und erklärte sich bereit, diesen mit dem Zinsgut zu vereinigen, wenn dadurch sein jährlich von diesem zu leistender Zins herabgesetzt würde; vgl. auch *H o h e n l o h i s c h e s* UB III, 690.

⁴⁰⁷ K. F. H o m m e l, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 52, m. w. N.: „Viele haben auch deswegen dergleichen vorgenommen, damit ihr Guth vom Zinse befreyet werden möchte ...“.

⁴⁰⁸ J. C. L ü n i g, *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 3, Nr. 94, Sp. 123–126 (1454): Bernhard von Schwalbachs Revers, wegen Auftrag und Wiederempfangung einiger Lehen von Herren Diethern von Ysenburg: Er bekennt, daß er ihm „... die gemelte Vogthye ... recht und redlich zu Kauf und offgegeben ... Deshalb habe er ihn ... mit hundert Gulden, mit gerydem Gelde guetlichen bezahlt ... und ihn auch ... mit anderen Lehen begnadigt ...“.

⁴⁰⁹ J. C. L ü n i g, *Codex Germaniae Diplomaticus*, Bd. 2, Nr. 4, Sp. 1065 f. (1191): Heinrich von Cuyck gibt sein Erbgut Herpen dem Herzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant und empfängt es von ihm zu Lehen, bekommt dafür eine Geldzahlung und einen Zehnten zu Lehen: *Notum sit, quod Dominus Henricus de Cuyck allodium de Herpen cum omnibus attinentis ejus ... Domino Henrico Duci Lotharingiae donavit, et idem in feudum ab eo ipse et filius ejus receperunt, Dux autem in recompensationem praedictae Donationis quadraginta Marcas novorum Coloniens. et insuper decimam in Heze, cum omni integritate, qua eam possedit, praedicto Henrico et filio ejus iterum in feudum concessit ...*

⁴¹⁰ *H e n n e b e r g i s c h e s* UB VI, 77, S. 62 (1418): Dietrich von Wechmar bekennt, daß er von dem Grafen Friedrich den Bergfried zu Schmeheim zu Lehen erhalten hat und dafür demselben seine Besitzungen daselbst zu Lehen aufgetragen und als solche empfangen habe; ebd., V, 424, S. 254 (1325): Apel von Rossdorf gibt dem Grafen Berthold von Henneberg ein Vorwerk zu Rossdorf zu Lehen auf und empfängt von diesem Güter zu Ostheim und Dreissigacker; ebd., 371, S. 219 (1369): Hermann von der Kehre trägt die ihm erbeignen Güter zu Gochsheim und Sennfeld und seine Weinberge an der Mainleite dem Grafen Heinrich von Henneberg zu Lehen auf, wofür er Lehngüter zu Schwanfeld erhält: „... die güet warn eygen und haben sie tzü lehen gemacht, daz han ich dar umb gethan, daz meyn obgenannter herre mir und meynen erben gelyhen hat die güet tzü Swanfelt, die ym ledig warn, ...; ebd., 293, S. 169 (1375): Eberhard von Tunfeld, Vogt zu Ebersberg, trägt dem Grafen Heinrich von Henneberg das Dorf zu Sambach dafür zu Lehen auf, daß ihn dieser mit Gütern zu Aschfeld belehnt; ebd., 108, S. 62 (1325): Graf Heinrich von Henneberg d. Ä. trägt Fuchsstadt dem Stift zu Fulda gegen ein Burglehen zu Saaleck zu Lehen auf.

⁴¹¹ S. S t r y k, *De jure allodiali principum imperii*, 1697, *De Jure allodiali*, cap. 3, *De territoriis principum allodialibus*, num. 33, p. 33: *Ratio quoque aliqua esse potuit, quare Principes imprimis Imperatoribus bona sua offerebant, et ab his tanquam feudum iterum recipiebant, ut Imperator simul de aliis provinciis illos investiret, et ita beneficium cum beneficio compensaret.*

⁴¹² Vgl. die Verfügung des Bischofs von Olmütz bei W. W e i z ä c k e r, *Lehnswesen in den Sudetenländern* S. 232, wonach der von ihm Belehnte ein bestimmtes Stück Land aus eigenen Mitteln dazukaufen und vom Bischof zu Lehen nehmen mußte.

⁴¹³ C. G. H o m e y e r, *Das System des Lehnrechts*, S. 316; vgl. nur die vielzähligen Beispiel bei G ü n t h e r II, 475 (1289): ... *bona nostra equipollenter designamus ...*; vgl. ebd., II, 345, III, 212; S c h a n n a t, Nr. 98,

108, 193, 244, 254, 267, 269, 298, 312, 320, 332, 333, 399, 420; G u d e n u s III, 36, 40, 55, 57, 84, 695, 700, 705, 709, 724, 1159; IV, 891, 927, 986; V, 759, 788; B. D i e s t e l k a m p, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 171, Anm. 47: Wendel von Neipperg hat 1473 über seinen Anteil an Michelfeld im Kraichgau mit Zustimmung Graf Philips verfügt und diesem dafür Eigengüter zu Schatthausen auftragen wollen.

⁴¹⁴ D. S c h w a b, Eigen, Sp. 877–879; hierunter fiel aber auch Lehngut, daß dem Lehnsherr vom Vasallen zu Lehen aufgetragen worden war. Deshalb findet sich bisweilen auch in Auftragsbriefen der ausdrückliche Hinweis, daß, falls das aufgetragene Lehen vom Lehnsman oder seinen Erben verkauft würde, dem Lehnsherren zur Entschädigung *bona equivalentia* aufgetragen werden müßten; vgl. den Auftragsbrief bei L a c o m b l e t II, 1018 (1299) [abgedruckt auch bei W. G o e z, Lehnrecht und Staatsgewalt im deutschen Hochmittelalter, 64, Nr. 53]: ... *Si autem contigerit, quod absit, quod pro necessitate nostra nos vel heredes nostri dictum castrum venderimus, tunc alia bona equivalentia, que nostra sunt propria, domino G. comiti predicto vel suis heredibus demonstrabimus, que bona nos et heredes nostri ab ipso comite et eius heredibus obtinebimus iure feudali.*

⁴¹⁵ Vgl. C. G. H o m e y e r, Das System des Lehnrechts, S. 425 ff.; H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 629 ff.; Für die entsprechenden Bestimmungen der Lehnsgesetze vgl. K.-H. S p i e ß, Lehnsgesetze, Sp. 1717–1721.

⁴¹⁶ K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 104.

⁴¹⁷ Vgl. K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 105.

⁴¹⁸ K o c h / W i l l e, 1485, 1988, 1994, 2487, 3122, 3154, 3158, 3228, 4383, 4400, 4618, 5189, 5406, 5419; vgl. dazu Schwabenspiegel, Lehnrecht 21, der die Ausgleichsauftragung als Ausweg für den Fall vorsieht, daß der Lehnsherr die Belehnung des Käufers verweigert.

⁴¹⁹ K o c h / W i l l e, 105, 899, 1085, 2149, 3121, 4447, 5097; K r e b s / O b e r n d o r f f, 6629; S c h a n n a t, Nr. 320, S. 301 (1395): „... haben verkauft mein Fischwasser gelegen zu Prunheim ... das Lehen gewest ist, und han dogegen mym Herren von Fuld ufgegeben und zu Lehen gemacht und entphangen IV. Morgen eigen Wisen“, ...; ebd., Nr. 312, S. 300 (1346): ... *ideoque in recompensam dictorum Bonorum venditorum, omnia Bona mea in Gangilstal sita cum omnibus juribus, utilitatibus quesitis et inquirendis prefato Domino Abbati et sue Ecclesie resignavi nec non resigno liberaliter in his scriptis, ipsaque a supradicto Domino Abbate et sua Ecclesia in Pheudum suscipio et suscipere intendo*, ...; ebd., Nr. 298, S. 297 (1410): „...das er seien Willen und Verhengniss gebin zu dem Kaufe als ich minen Hof zu Lute verkauft han, den ich von demselben mynem Herren und sime Stift bisher zu Lehen gehabt han: dagegen und daum han ich ... lediglich ufgegeben myn Gud das gelegen ist in dem Dorf und Dorfmark zu Mandern ... dasselbe Gud ich ouch lutenlich und gentzlich frye und eygen herbracht han ... und forder zu rechten Lehen entphaen ...; ebd., Nr. 254, S. 287 (1408): ... *quod nos Ecclesiae Fuldensi ... assignavimus IV. mansos ... in restaurum et recompensationem IV. mansorum ... quae Bona ab ipsa Ecclesiae in Feodo tenebamus et quae vendidimus, Domini Abbatis et Conventus ipsi Ecclesiae consensu ad hoc Benivolo accedente, resignantes predicta Bona ... Ecclesiae antedicta, ipsa in Feodo recipiendo in omni Jure sicut Bona ... possedimus ab Ecclesia supradicta*, ...; ebd., Nr. 122, S. 243 f. (1408): Der Graf von Schwarzburg rekompensiert den Abt von Fulda; ebd., Nr. 420, S. 325 (1428); J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Nr. 46, Sp. 61–64 (1451): „(...) Also hait mir no der Wohlgeborene Herre, Herre

Reinhart, Grave zu Hanauwe, ... umb myner flüßigen Bede willen virhenget, und gewilliget, solch Huß, Hoeff, mit allen sinen Buwen und Begriffe, grundlichen und vir eygen zu verkeuffen, doch mit dem Underscheyde, daß ich yme ... andere myn Gute dargeyne virlegen solle“; Hennebergisches UB VI, 17, S. 15 (1414): Otto von Heldrit bekennt, dass er zwei Seldengüter zu Rota mit Bewilligung des Grafen Friedrich von Henneberg, dem dieselben zu Lehen gehen, als eigen verkauft und dafür dem Grafen drei Huben, je eine zu Grattstadt, Heldrit und Zeilfeld zu Lehen aufgetragen habe zur „... widerlegung wegen derselben ...; ebd. V, 63, S. 36 (1317): Die Gebrüder Conrad und Johannes Emmhart verkaufen Conrad Sachse, einem Bürger zu Meiningen, ihr Gut zu Herpf und versprechen dem Grafen Berthold von Henneberg, dem das Gut zu Lehen geht, ein andres eigenes ihm zu Lehn aufzutragen; Gudenus IV, 24, p. 890 sq. (1257): *Ipse vero ... alium mansum ... in quo ius proprietatis habebat, in restaurum nostri mansi a nobis in feodo recepit.*

⁴²⁰ Günther, II, 218, S. 345 (1265): Bruno, der Herr zu Braunsberg, verspricht dem Erzbischof Engelbert von Köln: ... *quod bona omnia que habuimus in Bazzenheim ... que quidem bona ab ipso domno nostro tenebamus in feodo, ad petitionem nostram concesserit Manfrido de Numagen et filiis suis perpetuo possidenda, nos in recompensationem dictorum bonorum ipsi domno nostro (promissimus quod) proxime venturum ad valorem ipsorum bonorum de nostro allodio cetero assignabimus vel allodium comparabimus equivalens ad estimationem ... quod loco dictorum bonorum a supradicto domno nostro in feodo cum aliis bonis que ab ipso tenemus nos et nostri successores perpetuo tenebimus jure feodali. (...)*; In diesem Fall wird für das Verhältnis zwischen neuem und altem Vasallen kein Titel genannt. Der Empfänger soll das Recht *perpetua possidenda* vom bisherigen Lehnsherren empfangen, nicht vom Veräußerer des Lehngutes selbst.

⁴²¹ Schwabenspiegel Kurzform, Lehnrecht 21, S. 418 f.: „32. Der sein Lehen wil verkauffen. 21. Und geit ain man dem andern ain lehen ze kauffen und lobet es im vertigen gein seinem herrn an schaden der man pitte seinen herrn das er das gut von im auf nem und disem das gut leihe der herr verzeichnet es im er well das gut niemant furpas leihen er sol dem hern also lieb tun das er es geren tu. wann der herr gewart es mit recht wol. und mag er es den hern nicht uberchomen so sol er im ander gut geben da fur das im als lieb sey als yenes gut. und mag er im des nicht gelaisten noch anderswo gewinnen so sol er zu den heyligen sweren wie lieb im das gut were und er geb im als vil gutes“; entspricht Schwabenspiegel Langform M, 30. Ob einer seine Lehen verkauft, 21., S. 340 f.

⁴²² H. Ebner, Das freie Eigen, S. 54, 257 f., 292.

⁴²³ Hennebergisches UB V, 140, S. 81 (1331): Volkmand Wolf trägt dem Grafen Berthold von Henneberg gegen ein zu Utendorf gelegenes, an die Johanniter zu Kühndorf überlassenes Lehngut ein freies Erbe zu Melkers als Lehen auf: „... und habe von dem benannten herren, daz gut tzü lehen enphangen ... nach lehen gutes rechten, daz han ich getan um den wechsel, den ich tet ... gegen dem gute tzu Otendorff, daz ich und myn, erben tzü lehen hatten von dem egenannten Grafen und her daz selbe gut zu Otendorff, den herren tzü Kuendorff hat geeygnet ...“; Böhmer, Acta imperii selecta, Nr. 467, S. 359 f.: Rudolf I. genehmigt die tauschweise Überlassung eines reichslehnbaren Teils der Hofstätte des Klosters Thron an die dortigen Nonnen durch den Grafen Gerhard von Dietz, nachdem dieser das Reich durch Auftragung von Eigengütern genügend entschädigt hat (1288): ... *quod nobilis vir Gerhard comes de Dietsche partem aree monasterii, quam a nobis et imperio tenebat in feudum, religiosis personis ... abbatisse et conventui ibidem, facta eum eisdem permutatione de quibusdam bonis, tradidit et donavit. Et quia pars aree dicti monasterii quam donavit a nobis et imperio ut*

pretactum est in feodum tenebatur, ipse comes de Dietsche bona sua propria que habuit in Laukene, dicte aree feudali prefati monasterii equivalentia, resignavit ad manus nostras et eadem in restaurum feudalis aree de nostris recepit manibus feodi titulo a nobis et imperio perpetuo possidenda; Beispiele für Stiftungen von Reichslehen durch Lehensträger an die Kirche, bei denen dem Reich vom Lehensträger als Entschädigung Eigengut aufgetragen und als Reichslehen auf ewige Zeiten zurückempfungen wurde bei H. E b n e r, Das freie Eigen, S. 292.

⁴²⁴ *Mittelrheinisches UB II*, S. 776 (1187/ 1210): Der Abt Gottfried von St. Eustachius zu Trier beurkundet, daß Radulf von Castell einen von der Abtei in Lehen gehaltenen Weinberg mit seinem Konsens dem Kloster Villers geschenkt und dagegen einen andern von gleichem Wert zu Lehen gemacht hat.

⁴²⁵ J. C. L ü n i g, *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 2, Nr. 112, Sp. 1137 sq. (1321): Bischoff Friedrichs zu Halberstadt Urkund, daß Alard von Burchdorff ihm eine von seinem Hochstift zu Lehen gehende Hufe Landes zu Klein-Schöppenstädt in der Absicht aufgelassen, solche der Abtey Riddagshausen zum Eigenthum zu schenken; hingegen aber seinem Hochstift eine andere zu Burchdorff liegende Hufe Landes dafür zu Lehen aufgetragen: ... *predictus Alardus mansum unum ... ecclesie nostre contulit, in predicti mansi recompensationem, ipsum a nobis recipiens, eo jure, quo priorem mansum noscitur habuisse.*

⁴²⁶ *Mittelrheinisches UB III*, 638, S. 485 (1238): Heinrich Graf von Nassau übergibt dem Erzbischof von Trier für seine dem Kloster Elisabethenthal geschenkten trierischen Lehengüter zu Leudesdorf als Ersatz sein Allod zu Haselbach; G u d e n u s III, 56, p. 724 sq. (1295), o. in Anm. 332 zitiert.

⁴²⁷ G u d e n u s IV, 59, p. 932 sq. (1277): ... *recognoscimus ... quod nos V. agros, ... quos Iohannes de Gunstete a nobis in feodod tenuit, et Fratribus domus Theutonice in Grisstet vendidit, eisdem FF. proprietatis titulo perpetuo contulimus possidendos. In quorum recompensationem predictus Iohannes in feodo a nobis recepit alia bona ...*; ebd., 53, p. 927 (1275): *Vineae substituitur alia in feudum: ... Vineam quandam apud Erlebach, ... quam et idem de nobis feudali iure tenebat, de nostra licencia et expressa voluntate Commendatori et Fratribus domus Theutonice in Mergentheim pro X. libris Hallensium iure proprietario vendidisse. In Cuius vinee recompensam resignavit ad manus nostras Vineam suam in Heidebach, ... quam tunc propriam possidebat, et recepit ipsam de nostris manibus, feudali iure in posterum possidendam. (...)*; ebd., 7, p. 759 sq. (1271): *Domini de Falckenstein Abbati Fuldensi, in compensationem venditi feudi in Eberstatt, varia bona ac redditus offerunt: ... quod nos resignamus ... in recompensationem Eberstadt et bonorum attinentium, que vendidimus delicti nobis Abbati et Conventiu in Arnsburg pro nonaginta marcis, et que a dicto Domino Abbate et eius ecclesia possidemus titulo feudali, et dictus Dominus Abbas et Conventus dictam partem castri Dorfelden cum omnibus attinentiis supradicti nobis et omnibus heredibus nostris sucessive restituit et concessit, perpetuo feudaliter possidenda, ...*; B ö h m e r / L a u I, 370, S. 180 (1276): Burggraf Ruppert von Friedberg bestätigt den Verkauf von reichslehnbaren Gütern von Seiten des Ritters Winter von Preungesheim an das Deutschordenshaus zu Sachsenhausen, nachdem der Verkäufer gennante Eigengüter zu Lehen aufgetragen hat: ... *ego Ruprechtus burgravius civitatis in Friedberg ... cupio declarare, emptionem per fratres domus Theutonice in Sachsenhausen factam cum domino Winthero ... a serenissimo Rudolfo Romanorum rege appropriatam esse atque solidatam tali modo fratribus antedictis, quod predictus Winther michi burgravio vice imperii aliqua bona de suis possessionibus in recompensationem venditorum assignare debebat; ... Bona recompensationis sunt ...*; ebd., 349, S. 170 (1275): Werner von Falkenstein verkauft dem Deutschordenshause zu Sachsenhausen zwei

Drittel des Zehnten zu Preungesheim und trägt dem Lehnsherren König Rudolf 6 Hufen Eigen in Nieder-Erlenbach zu Lehen auf; ebd., Nr. 351, S. 170 f. (1275): König Rudolfs Genehmigung findet sich bei G u d e n u s IV, p. 929; B ö h m e r / L a u I, 342, S. 169 (1274): Die Brüder Berthold und Konrad von Lissberg, Ritter, geben ihre Zustimmung zu dem Verkaufe eines von ihnen lehnrühtigen Hofes (curtis) in Lieblos durch Konrad von Hasela gen. Schlechtorn an das Deutschordenshaus zu Sachsenhausen, nachdem ihnen dieser benannte Eigengüter dafür zu Lehen aufgetragen hat; B ö h m e r / L a u I, 333, S. 165 f. (1274): Winter von Preungesheim bekennt dem Deutschordenshause zu Sachsenhausen seine Güter bei Preungesheim, bisher Reichslehen, verkauft zu haben und verspricht dafür seine Eigengüter in Langen-Diebach dem Reiche als Lehen aufzutragen: ... *quod vendidi fratribus domus Theutonice in Sachsenhausen bona mea sita in terminis ville Breungesheim, que ex concessione imperii hactenus titulo feodali tenui ... promittens et obligans ... quod bona predicta dictis fratribus vendita ad maiorem cautelam et futurum impedimentum penitus removendum sive decidendum appropriare debeam, sic quod alia bona proprietatis mee ... ab imperio in recompensationem sive restaurum bonorum venditorum imposterum possideam atque teneam, domino rege id concedente et habente ratum per omnia atque gratum. ... Resignavi ... dicta bona ...*; B ö h m e r / L a u I, 373, S. 181 f. (1276): König Rudolf genehmigt den Verkauf von reichslehnbaren Gütern bei Preungesheim durch Ritter Winter von Preungesheim an den Deutschorden, nachdem ihm der Verkäufer dafür 3 Hufen mund 10 Morgen zu Langen-Diebach zu Lehen aufgetragen hat. (1276); Mittelrheinisches UB III, 1049, S. 777 (1250): Ritter Embricho verkauft der Abtei Marienberg bei Boppard einen Wingert daselbst und ersetzt ihn dem Reiche, von dem er lehnrühtig war, durch einen anderen: (...) *Que tamen vinea cum fuisset imperii, idem Embrico aliam vineam suam in Aldenburch meliorem illa substituit imperio, iuratis imperii mediantibus et eandem loco prime vinee recipientibus, que imperio attinebat ...*; B ö h m e r, Acta imperii selecta, Nr. 402, S. 323 (1274): Die Nonnen zu Heggenbach haben einen Hof in Maselheim von Konrad von Maselheim gekauft, den dieser als Reichslehen innehatte. König Rudolf erklärt sich mit dieser Übereignung einverstanden, da Graf Meinhard von Tirol zum Ersatz von seinem eigen dem Reiche zu Lehen aufträgt; J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 1, Nr. 26, Sp. 1831–1834 (1333): Die Herren von Homberg bekennen, daß sie für ihre vom Stift Fulda zu Lehen gehabte und dem Kloster Ebrach verkaufte Güter dem Stift Fulda andere Güter zu Lehen aufgetragen haben, und solche von dem selben wiederum zu Lehen empfangen: ... *in recompensam dictorum bonorum ...*; S c h a n n a t, Nr. 333, S. 384 (1333): Dietrich von Hohberg verkauft ein Gut an das Kloster Ebrach; er trägt dafür dem Abt zu Fulda ein Äquivalent auf: ... *nos vero Venditores prefati, Domino nostro Abbati et conventui Monasterii Fuldensis alia Bona nostra proprietaria aequivalentia ... quae hactenus ibidem tenuimus et tenemus, in manus jam dicti Domini nostri Abbatis Fuldensis quoad proprietatem resignavimus et ab ipso et sua Ecclesia praedicta, eadem Bona denuo recepimus pro nobis nostrisque Heredibus Jure Feodali habenda, ac de cetero possidenda in recompensam dictorum Bonorum in antedictos Religiosos eorumque Monasterium Eberacense translatorum ...*; ebd., Nr. 267, S. 290 f. (1266): Lehnsauftrag an den Abt von Fulda ... *in recompensationem Eberstat et Bonorum attinentium, quae vendidimus dilectis Nobis Abbati et Conventum in ARNESBURG pro nongentis marcis, et quae dicto Domino nostro Abbate et ejus Ecclesiae possedimus Titulo Feodali, et dictus Dominus Abbas et Conventus, dictam partem Castri Dorfelden ..., nobis et omnibus Heredibus nostris successive, restituit et concessit perpetuo Feodaliter possidendam, ...*; G ü n t h e r II, 333, S. 474–476 (1289): Ein Herr zu Brohl verkauft der Abtei Marienstadt seine vom Landgrafen von Hessen lehnrühtige Güter zu

Roes, und trägt diesem dagegen seinen Hof bei seinem Schloß Brohl zu Lehen auf: (...) *Preterea quia dominus noster Landgravius terre Hassie dominus a quo partem aliquam predictarum rerum venditarum tenebamus in feodo consensit quod dicta bona de sua licentia alienare possemus equipollentia bona loco ipsarum que tenebamus ab ipso, bona nostra equipollentia designamus ... ab ipso et suis heredibus per nos et heredes nostros jure feodi possidenda*; Hennebergisches UB V, 7, S. 5 (1251): Der würzburgische Bischof Hermann bewilligt den Verkauf des von ihm lehnrübrigen Zehnten in Hundsfeld an das Kloster Himmelspforten, nachdem ihm die Grafen von Henneberg dafür das Dorf Niedersülzfeld zu Lehn aufgetragen hatten; Mittelrheinisches UB III, 38, S. 42 f. (1215): Theoderich Erzbischof von Trier bestätigt dem Kloster Himmerode den Ankauf eines Wingerts bei St. Castor zu Coblenz von den Gebrüdern Cuno und Hermann von Boppard, sowie den Letzteren den Lehnsauftrag eines anderen Wingerts statt des verkauften: (...) *Verum quia predicti Cuno et Hermannus memoratam vineam a nobis in feodo tenuerunt, aliam vineam in equivalentem ... in concabium nobis assignaverunt, ut ipsi heredesque ipsorum a nobis nostrisque successoribus illam iure teneant feodali*. (...); Gudenus III, 67, p. 84 sq. (1312): ... *in recompensam et restaurum* ... der Mainzer Kirche für Verkauf von lehnrübrigen Güter an die Mosbacher Kirche; ebd., 44, p. 57 (1309): Die Kirche von Mainz wird für Verkauf von Lehngütern durch den Grafen von Rinneck an den Dekan und das Kapitel in Aschaffenburg entschädigt; ebd., 55, p. 68 sq. (1311): Die Kirche von Mainz wird für Verkauf von Lehngütern durch den Grafen von Henneberg an dieselbe Kurie entschädigt: ... *quam villam proprietatis possidemus titulo; in recompensam feodi, ut permittitur veridici, damus, et presentibus resignamus* ...; ebd. IV, 7, p. 759 sq. (1271): *Domini de Falckenstein Abbati Fuldensi, in compensationem venditi feudi in Eberstatt, varia bona ac redditus offerunt*; die Veräußerung konnte auch im Rahmen eines mit der kirchlichen Institution vorgenommenen Tauschgeschäfts erfolgen, etwa wenn der Lehensinhaber ein Lehnsgut im Rahmen eines Tauschgeschäfts veräußert und dafür dem Lehnsherren Eigengut aufträgt: Schannat, Nr. 244, S. 284 (1284): ... *quod ego Fridericus Miles dictus Dugil curiam meam sitam in Bergin ... Venerabili Domino nostro Abbati Fuldensi et suo Monasterio do et resigno libere, et solute, suscipiens ipsam curiam cum mansis antedictis ab ipso et Ecclesia sua in Feodo, Jure Feodi prefata Bona quae hactenus Proprietatis Titulo possedi in perpetuum detinenda, et hoc in recompensationem Bonorum nostrorum in Villa Rudinkheim, quae a praefato Domino Abbate et Ecclesia sua in Feodo habui, de quibus me cum Fratibus Domus Hospitalis S. Johannis ibidem, concambium facere permisserunt, ...*; dieser Vorgang darf nicht mit dem Austausch von Lehns- und Eigengut durch Rekompensationsauftragung im Rahmen von Appropriation verwechselt werden darf; vgl. dazu u.

⁴²⁸ Schannat, Nr. 332, S. 383 f. (1336): „... daz si geeygnet haben den Berg der da heizzet der Eychelberge, ... den min Vatir und ich bisher von In zu Lehen gehabt, darumb so gebe ich in dem halben Dorff zu Wonrode waz ich da han an Korngulte, und daz Holz das da heizzet der Mittelbuhel ... das gebe ich uf, und han es entphangen zu rechten Lehen vor mich und min Erbin von dem vorgeannten Gotshus zu Fulde ...“; Eine ursprünglich lehnrübrige Zehnt wird allodifiziert und gegen Ersatzauftragung durch den Lehnsman diesem als Eigentum übertragen: Gudenus V, 34, p. 788 sq. (1304) [= Schannat, Nr. 399, S. 320 (1304), der zusätzlich noch die Lösungsmöglichkeit für dieses aufgetragene Gut: (... *nobis singulis annis nonaginta Maldra Siliginis solventia* ...) bringt]: Die Herren von Minzenberg erkennen an, ... *quod, cum Venerabilis Pater et Dominus noster, Heinricus Fuldensis ecclesie Abbas, de consensu dominorum suorum Decani totiusque Conventus ibidem, decimam in Hovegull, quam a dicto Domino nostro et eius ecclesia in feudo hucusque*

detinuimus, nobis adpropriaverit ex gratia speciali, nos in recompensam adpropriationis huiusmodi decem mansos terre arabilis de bonis nostris, sitos in Assenheim libere ipsi Domino nostro presentibus resignamus, suscipientes eosdem in feudo manualiter a predicto nostro Domino, per nos et nostros heredes feudali titulo in posterum possidendos. (...); dazu gehört der Lehnsrevers bei G u d e n u s IV, 111, p. 988 sq. (1304): Heinrich, der Abt von Fulda erkennt an, ... *quod ... Dominis de Mincenberg ... ob specialem quem circa ipsos gerimus bone voluntatis affectum, Decimam in Hovegulle, quam a nobis et nostra Ecclesia in feudo possident, et hactenus possidebant, appropriavimus, et appropriamus litteras per presentes, receptis ab eodem nonaginta maldris siliginis de bonis suis propriis in villa Budensheim singulis annis in ipsis cedentibus, nobis per eos in recompensam adpropriationis huiusmodi resignatis, que manualiter susceperunt a nobis et nostra Ecclesia in feudo, per ipsos et ipsorum heredes inantea possidenda*; J. C. L ü n i g , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 1, Nr. 2, Sp. 1611 f. (1355): Bischoffs Bertholds zu Eichstädt Urkund, daß Graf Rudolph zu Wertheim vor den ehemals lehnbaren, nunmehr eigenthümlich gemachten Kirchen-Satz Aichel, dem Hoch-Stift Eichstädt das Dorff Oertingen zu Lehn aufgetragen, und wieder empfangen.

⁴²⁹ H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 257 f.; B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 87, Anm. 1.

⁴³⁰ S c h a n n a t , Nr. 269, S. 291 (1331): ... *titulo concambii legitime permutatas, ad manus ... Domini nostri Domini Abbatis Fuldensis et Ecclesiae suae in recompensationem Feudorum nostrorum praedictorum, cum Jure Advocatae ceterisque juribus ... libere et voluntarie resignavimus, recepimus quoque et recipimus a dicto Domino Abbate et Ecclesia sua Fuldensi easdem duas partes praefatae Curiae de Haselach ... a nobis et nostris haeredibus justo Feudi titulo perpetuis temporibus possidendas* ...; W e n c k II, 67, S. 95 f. (1145): Abt Heinrich zu Hersfeld gibt dem Graf Berthold von Henneberg vier lehnbare Huben zu Wöllfershausen eigenthümlich, und läßt sich dagegen vier Huben in Elspe lehnbar machen: *Quia rogatu Bertholdi Comitis de Henneberg, ... quoddam cum eo concambium legitimum fecimus. Reddit enim nobis idem Comes quatuor mansos in Wolfhmeshusun positos, quos ipse beneficiario jure ab Ecclesia nostra habuerat, ea videlicet conditione, ut eosdem mansos cum omnibus pertinentiis suis ipsi et heredibus ejus in proprietatem perpetuum legitime traderemus, et e contra ab ipso, collandantibus hoc aliis heredibus ejus, quatuor mansos de hereditate ipsius in Elspe sitos, cum omnibus quae ad ipsos jure respicient, in perpetuum dominium nostrum et ecclesiae nostrae per legitimum concambium reciperemus, ipsosque mansos in beneficium, sicut priores fuerant, e vestigio ipsi concederemus.* (...).

⁴³¹ E. K l e b e l , Territorialstaat und Lehen, S. 82 m. w. N.

⁴³² M i t t e l r h e i n i s c h e s U B III, 1505, S. 1087 f. (1259): Bruno Herr von Braunsberg allodisiert die bisher von Cuno Ritter von Bacheim, von ihm zu Lehen getragenen, aber von diesem dem Deutschordenshause zu Koblenz verkauften Güter und belehnt denselben Cuno mit den von ihm aufgetragenen vier Morgen Wingert ...; weiteres Beispiel bei J. A. K o p p , Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, p. 424 sqq., num. 35: Rüdighheimischer Revers wegen einiger Lehen, aus dem Jahr 1451: „Ich Henne von Rudecken bekenne offinlichen mit diesem brieffe vor mich und alle myn Irbin, als ich und myne lybes Lehins Irbin, das Hueß Hoeff mit allen Buwen, und sinnen begryfee zu Hanauwe ... gelegen ... zu rechtem Burplehen von dem Wolegeborne Herrn Herren Reinhart Graven zu Hanauwe myn lieben Herrn seligen entphenglichin ingehabt, und herebraicht han, darumb Ich und myne lybes Lehens Irbin, der Graveschafft zu

Hanauwe yre Burgmanne zu Wonecken zu sine, uns verschrieben han ... Also hait mir no der Woilgeborene Herre, Herre Reinhart Grave zu Hanauwe myn gnediger lieber Herre umb myner flüßigen bede willen virhenget und gewilliget solich Huß Hoeff mit allen sinen Buwen und begryffe, grundlichen und vir eygen zu verkeuffen doch mit dem underscheyde das ich yme, sinen Irbin und nachkommen and der Graveschafft zu Hanauwe andere myn eygen gute dargeyne virlegen solle/ Also han Ich Henne von Rüdeckem obgenant, mit willen wißen und virhengneß Angneß myner elichen Hußfrauwe, vor uns und unsere Erbin, demselbin minen obgenannten gnedigen lieben Herrn sinen Irbin und Nachkommen an der Graveschafft zu Hanauwe darumb und dargeyne, an des obgenanten Hueß Hoeff mit sinen begryffe stat/ virlagt/ und zu rechtem Burglehn gemacht/ und machen zu Burglehen inn Crafft dieß brieffs diese hernach geschriebin sehenden halbin Morgen, unser eygen Wiesin ... Und wir obgenante Elude Henne und Agneß han vor uns und alle unsere Irbin unserm obgenannten gnedigen Herrn solche abgeschriebin sehende halben moregn Wießen recht und redelichin vor recht eigen gut off gegeben ine, sine Irbin und nachkommen ... Also daß min obgenant gnediger Herre sine Irbin und nachkommen dieselbin oftgenannten wießein zu rechten eygen haben sollen, und hait min obgenannter gnediger Herr mir Henne von Rüdecken obgenant und minen lybes Lehens Irbin die obgeschriebin gehenden halben Morgen Wiesin zu rechtem Burglehen gelühen, die ich auch also zu Burglehen entphangen ... und sollen ich und min libes Lehens Irbin mines obgenannten gnedigen Herren siner Irbin und Graveschafft Burgmanne zu Wonecken darumb sin ...“.

⁴³³ G u d e n u s III, 41, p. 54 f. (1309): Der Graf von Rieneck bekennt daß er dem Erzbischof von Mainz eine Burg aufgetragen hat, ... *in concambium, permutationem et recompensam* ... für den Verkauf von Mainzer Lehngütern, die er an den Dekan und das Kapitel in Aschaffenburg verkauft hat, und die diese ... *proprietatis titulo perpetuis temporibus* ... besitzen sollen: *Et Dictum Castrum ... nos Ludowicus Comes ... a dicto Domino nostro Archiepiscopo ... feodum ... recepimus, in concambium, permutationem et recompensam Ville Werpach, et bonorum in ipsa villa sitorum, ab eodem Domino nostro Maguntino feodalium; que de ipsius consensu et licentia speciali Honorabilibus viris ... Decano et capitulo Aschaffenburgensi vendidimus, proprietatis titulo perpetuis temporibus possidenda*; Übertragung eines Lehngutes als Eigen wird gegen Auftragung eines Ersatzgutes vom Grafen von Katzenellenbogen erlaubt: *Mittelrheinisches UB III*, 694, S. 527 (1240): Theoderich Graf von Katzenellenbogen erlaubt auf die Bitte des Ritters Volmar von Sternberg dem Conrad von Schöneck die Lehngüter des Ersteren zu Emmerich als Freies Eigentum zu übertragen, wofür Volmar dem Grafen einen Wingert bei St. Goar zu Lehen aufträgt: *Noverint ... quod ego Thidericus comes de Katzenellenbogen bona quedam in Gemerich, que dominus Volmarus miles de Sterrenberg ... a me possedit in feodo, ad petitionem ipsius Volmari permisi conferri domino Conrado de Schonecke iure proprietatis dicto Volmaro, ut ea possideat libere et absolute, nulla rata eum impediens in predictis bonis contradictione*; J. C. L ü n i g, *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 3, Nr. 46, Sp. 61–64 (1451): „(...) Also hait mir no der Woilgeborene Herre, virhenget, und gewilliget, solch Huß, Hoeff, mit allen sinen Buwen und Begriffe, grundlichen und vir eygen zu verkeuffen.

⁴³⁴ G u d e n u s III, 100, S. 1159 f. (1280): Landgraf Heinrich von Hessen tut kund, ... *quod GOTFRIDUS Miles, dictus de Linden, unum Mansum in Minori villa, dicta Lindes, quem a nobis habuit sub titulo feodali, ad manus nostras libere resignavit; Nos autem eundem dimisimus et contulimus favorabiliter Conventui seu Ecclesie in Arnspurg ... titulo proprietatis possidendum. Dictus vero Gotfridus Miles volens nobis facere restaurum seu recompensationem condignam de manso predicto, resignavit nobis Prata sua in villa dicta Steynberg, que iure feodali a nobis recepit.*

⁴³⁵ Wie etwa im Beispiel bei S c h a n n a t , Nr. 193, S. 273 (1308), in dem Heinrich von Bilstein bekennt, daß er dem Abt von Fulda und dem gesamten Kloster Fulda, ... *IV. mansos meos sive Hubas quas in Terminis Villae Albungen teneo et possideo donavi et tradidi, in recompensam IV. mansorum sitorum in Obernhonde, quos a predicto Domino meo Henrico Abbate tenebam in Feudum, et qui per dictos Dominos sunt appropriata in Monasterium Sanctimonlaium in Germerode ... mansos autem IV in Albungen praescriptos Feudum recipio a Domino meo Henrico Abbate Fuldensis Ecclesiae memorato*; H e n n e b e r g i s c h e s U B V, 67, S. 39: Friedrich und Volknant von Herbilstadt haben dem Grafen Berthold von Henneberg für das von diesem dem Kloster Vessra zugewendete Lehnsgut zu Atenhausen ein eigen Gut zu Heyna aufgetragen und zu Lehn erhalten „...vür daz güit tzü Atenhüsen, daz er dürlich unsers vorgevantin vater willen eygente, dem Gotshüse tzü Veszer. (...).

⁴³⁶ S c h a n n a t , Nr. 98, S. 236 (1320): Hartmann Burggraf von Kerperg verspricht dem Abt von Fulda, diesem ein anderes Stück Land zu Lehen aufzutragen, wenn dieser dem Vikariat Jena ein Stück Land zuschlägt [daß er selbst bisher nicht als Lehen innegehabt hatte]: ... *unde unum mansum ... inter nostros mansos meliores, qui proprii sunt, et hucusque fuerunt, in restaurum ejusdem, in Feodo recipimus et suscipimus a Domino nostro Abbate supradicto, ...*

⁴³⁷ G u d e n u s III, 27, p. 695 (1275): Der Bischoff von Würzburg Berthold eignet dem Kloster Seligental die Zehnt zu, die Otto Zeh diesem geschenkt hat: *quod nos ... Decimam in Ruchesheim ... eidem monasterio per Ottonem dictum Zehe propter Deum simpliciter donatam, ipso monasterio appropriavimus; ipsamque decimam prefatum Conventum proprietatis titulo volumus et approbamus perpetuo possidere*; Ein Dritter Rupert von Durne, muß dafür der Würzburger Kirche ein Eigengut als Ausgleich auftragen: *Pensata nichilominus, hac scilicet nostre Ecclesie utilitate, quod Nobilis vir Rupertus de Durne, in recompensam dicte proprietatis per nos facte, quandam curiam in Ollenhusen, proprietatis iure ad eundem spectantem, in nostris manibus resignavit liberaliter, eamque a manibus nostris recepit, titulo feodi possidendam (...)*; vgl. dazu ebd., 32, p. 700 sq. (1278): Die Äbtissin Guta des Zisterzienserinnen Klosters in Seligental teilt dem Bischoff Berthold von Würzburg mit, ... *quod Vir nobilis Rupertus de Durne, in locatione filie sue Adelheidis, quam in Conventu Sanctimonialium dicti monasterii recipi petit et optinuit, Decimam ville Kuchesheim, qua infeodatis fuit ab Ecclesia nostra Herbipolensi, per collationem nostram conferri Claustro ... Selgental intenderet procurare. Supplicans nobis humiliter et devote, ut de speciali nostra benivolentia id prosequi dignaremur. Postmodum procedente tempore facta nobis resignatione ipsius feodi, habito per ipsum Nobilem restauro ipsius feodi per Curiam suam propriam, sitam in villa Ollinhusen, quam ... Herbipolensi Ecclesie nostre dedit, et loco prioris feodi possidebit titulo feudali; Nos ad ipsius Nobilis instanciam, et supplices preces dicte Abbatise et Conventus sui ... Decimam memorate ville Ruchesheim dedimus, et in his scriptis damus dicto monasterio de Selgental, proprietatis nomine perpetuo possidendam.*

⁴³⁸ B ö h m e r / L a u I, 335, S. 166 f. (1274): Gottfried III. von Eppstein und sein gleichnamiger Sohn willigen, als Lehnsträger des Stiftes St. Peter in Mainz, in den Verkauf der von ihnen als Afterlehen an den Ritter Hartmud von Sachsenhausen weiter verliehenen Hälfte der Vogtei und des Vogtgerichts zu Bürgel an das Stift, nachdem ihnen dieser dafür benannte Eigengüter und Renten (darunter *pomerium suum curie sue Sahsenhusen contiguum*) mit Zustimmung seines Enkels Konrad von Sachsenhausen als Lehen aufgetragen hat. Diese Güter nehmen Gottfried und sein Sohn wiederum vom Stifte zu Lehen; Die Lehnsgüter eines Subvasallen werden von dessen Oberlehnsherren, dem Abt von Hersfeld, dem Deutschen Orden zu Eigen überlassen; dafür übereignet der

Subvasall bestimmte Güter (Die Lehnsauftragung wird von der Urkunde nicht explizit angesprochen): G u d e n u s IV, 5, p. 871 sq. (1226): Ludwig, der Abt von Hersfeld, beurkundet, ... *quod ... tres Mansos ... quos Henricus des Hesselrot a predicto Comite Alberto in feodo habuerat, et ipse Comes a nobis, Fratribus Henrico et Sygewino de Richenbach, nomine Theutonice domus ultra mare conferimus, et cum omni integritate in perpetuum possidendos liberaliter appropriamus; In quorum restaurum accepimus quatuor mansos ... quos iam dictus Henricus de Hesselrot nobis et Ecclesie nostre donavit et appropriavit.*

⁴³⁹ Ein Beispiel für einen Verkauf durch den Aftervasallen, bei dem die Rekompensationsleistung durch dessen Lehnsherren erfolgt, der seinerseits Vasall des Oberlehnsherren ist, findet sich bei W e n c k III, 117, S. 111: ... *quod Sycheinensis ecclesia emit a Theodolfo ... tercium dimidum mansum ... de consensu meo simul et assensu, quia dictum tercium dimidum mansum ab hersfeldense abbate in feodo tenneram quia proprietas hersveldensi ecclesie attinebat. Pro ... recompensatione tres alios mansos proprietatis mee ... hersveldensi ecclesie in restaurum assignavi quos tres mansos ab hersveldense abbate in Feodo recepi ...*

⁴⁴⁰ K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 93.

⁴⁴¹ Vgl. das Beispiel bei K r i e g e r, ebd., Anm. 130, bei dem die Auftragung nur ein Mittel zum Erwerb anderer, im Zusammenhang mit dem aufgetragenen Besitz stehender Rechte vom Reich ist; Konkret geht es hier um die Verleihung der Gerichtsbarkeit über die aufgetragenen Güter.

⁴⁴² K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, S. 52: „Der Herr behielt es Jahr und Tag inne, und gab es hernach mit einer Beylage wieder zurück, jedoch das Obereigenthum sich vorbehaltend. Meistens wurde zur Dankbarkeit etwas beygelegt, bald die Jagd, bald das Münzregal, bald sonst etwas“.

⁴⁴³ Bsp. M G H Const. 4, 2, Nr. 750 (1312).

⁴⁴⁴ J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 1, Nr. 5, Sp. 1393 f. (1356): Die Grafen von Nassau tragen Erzbischof Gerlach von Mainz eine im Bau befindliche Burg zu Lehen auf; M i t t e l r h e i n i s c h e s UB III, Nr. 1335, S. 961 f. (1256): Erzbischof Konrad von Köln belehnt die Edlen Ludwig Walpod von der Neuerburg und Ernst von Birneburg, welche ihm einen Berg an der Holzwied im Kirchspiel Buderbach, zur Erbauung einer Burg bestimmt, aufgetragen haben, mit dieser Feste als einem Offenhaus des Erzstifts Köln; hierher gehören auch die Fälle, in denen die Erlaubnis zur Wiedererrichtung einer gebrochenen Burg gegeben wurde: vgl. M o n u m e n t a W i t t e l a b c i e n s a, Bd. 2, Nr. 243 (1311): Eberhard Schenk von Ehrbach trägt dem Herzog Rudolf Stadt und Burg Michelstatt, welche ihm derselbe zerbrochen und dann wieder aufzubauen erlaubt hat, zu Lehen auf: „... von besondern Gnaden erlaubett habent und gunnen wellent wider ze bawen und wider ze machen div burch und stat ze Michelstat, di er mir vor zerbrochen het, und di ich im versworen het ze pawen und wider ze machen (...) und wann daz guot min aigen ist, han ich ez minem vorgenannten herren und miner frawen und iren erben aufgegeben und han ez ze lehen von in empfangen. (...)“.

⁴⁴⁵ S e i b e r t z II, Nr. 673, S. 310 f. (1340): Graf Gottfried IV. von Arnsberg trägt dem Erzbischof Walram von Köln die villa Hertesberg, welche dieser als Stadt und Castrum zu befestigen erlaubt hatte, zu Lehn und zum offenen Hause auf: ... *villam nostram ... in puro et libero allodio nostro sitam, in opidum erigeremus et de ipsa munitionem faceremus, Castrum quouq; si nobis placeret, possemus construere in eodem, supportavimus et supportamus ... in manus domini nostri ...*; B ö h m e r, Acta imperii selecta, Nr. 643, S. 450 (1312): Heinrich VII. belehnt den Heinrich von Rapoltstein mit dem ihm aufgetragenen Dorf zu Berkheim, gestattet dort die

Anlage einer Befestigten Stadt und verzeiht die schon begonnenene Anlage derselben: ... *petitio continebat, quod nos resignationem ille in Berkheim cum pertinentiis suis et reportationem, quam de ea in nostris manibus fecit libere et solute, sibi titulo proprietatis ut asserit pertinentiis, ab eo recipere et ipsam villam cum eiusdem pertinentiis sibi et suis heredibus in feodum conferre de benignitate regia dignaremur. Nos ... predictam resignationem et reprotationem recepimus, et predictam villam ... sibi et heredibus suis in feodum ... duximus concedendum, investientes ipsum ... de eadem. Ex uberiore dono gratie sibi concedentes, quod ipse ibidem oppidum construere possit ac maris ipsum fortificare valeat et fossatis ...*

⁴⁴⁶ B ö h m e r , Acta imperii selecta, Nr. 643, S. 450 (1312): *Nec non remittentes eidem omnem culpam et iniuriam, si quam comisisset ex eo, quod item et sui villam ipsam antea in oppidum construere inceperunt (...).*

⁴⁴⁷ B ö h m e r , Acta imperii selecta, Nr. 347, S. 293 (1252): Konrad IV. belehnt den Grafen Rudolf von Habsburg mit der von demselben erbauten Veste Kelsteig: ... *munitionem apud Kelsteige, erectam per comitem memoratum, sibi in rectum feodum duximus concedendam.*

⁴⁴⁸ Vgl. etwa I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 25, p. 38 sq. m. w. N.: *Etiam si vero in investitura feudorum oblatores nulla deprehendatur mentio servitorum militarium, feuda oblata nobilia tamen iisdem obnoxia esse praesumuntur, cum pertineant ad naturam feudorum: nisi immunitatem a servitiis impetratam esse appareat. Sed ipsa servitorum causa materiam frequentem paciscendi dedit offerentibus, indeque effectum est, ut immunitatem a servitiis militaribus sibi stipulati sint, bonaque oblata receperint in feodum francum.*

⁴⁴⁹ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 95, Anm. 223; vgl. H.-W. H e r m a n n , Saarwerden, Bd. 1, Nr. 265.

⁴⁵⁰ W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 101; K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 244, Anm. 495, beobachtete in diesem Zusammenhang für die spätmittelalterliche Pfalzgrafschaft das Phänomen, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Übernahme eines bedeutenden Amtes die Amtsträger auf die Eigentumsrechte an einer ihrer Burgen oder Städte verzichteten, indem sie diese dem Pfalzgrafen zu Lehen auftrugen.

⁴⁵¹ In diesem Zusammenhang ist auch der folgende Fall bei S c h a n n a t , Nr. 133, S. 248 (1320), zu nennen, bei dem es um die Förderung durch den kirchlichen Lehnsherren geht: Graf Heinrich von Waldeck trägt dem Abt von Fulda zwölf Hufen auf und erhält sie als Lehen ... *ob reverentiam et promotionem quas speramus ab eodem Domino Heinrico et Ecclesia sua memorata ...* zurück.

⁴⁵² K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 244, Anm. 495 (K o c h / W i l l e , 3705).

⁴⁵³ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 111 ff.

⁴⁵⁴ H e n n e b e r g i s c h e s U B V , 122, S. 69 (1328): Ritter Apel Fuchs erhält vom Grafen Berthold von Henneberg ein ihm aufgetragenes Gut zu Lisfelt als Burglehen für Burg Mainberg: „... han uff gegeben meyn eygen güt ... dem edeln hern Graffin Berthold von Hennenberg und han daz von ym empfangen tzü lehen und sol dar umb ich und meyn erbin sin und seiner erben, ewiger Bürgman sie uff dem hüse tzü Meenberg ...“; S e i b e r t z II, Nr. 498, S. 13 f. (1302): Erzbischof Wichbold von Köln nimmt den Grafen Otto von Waldeck

zum Burgmann in Rügen an, wogegen ihm dieser seine Grafschaften Tuschen und Bigge als Pfandlehen aufzutragen verspricht. Er wird Burgmann, bekommt dafür eine Summe Geldes und belegt diese Pfandweise auf Eigengüter; K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 237, Anm. 412 (1391): (K o c h / W i l l e, 5319): durch Lehnsauftrag eigener Güter fand Johann Zugang in die Oppenheimer Burgmannschaft; W.-R. B e r n s, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 101: Ritter Heinrich Beyer v. Boppard d. Ä. wird 1341 von Balduin zum Erbburggrafen auf der erzbischöflichen Burg Sterrenberg bestellt. Neben einer Reihe von Verpflichtungen, die Heinrich eingeht, sieht er sich genötigt, sein gesamtes Allod, gleich wie es an ihn gekommen war oder noch kommen sollte, binnen einer halben Meile um Sterrenberg vom Erzbischof zu Lehen zu nehmen; W.-R. B e r n s, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 101: Heinrich Beyer d. J. nötigt der Erzbischof 1341, für die Teilhabe am erblichen Burggrafenamt zu Sterrenberg dessen Anteil an Burg Tannenberg zu ligischem und offenem Lehen aufzutragen.

⁴⁵⁵ K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 245; vgl. P. M o r a w, Beamtentum und Rat König Rupprechts, S. 125: „Adel und Staat sind nicht zu trennen“; H. R a l l, Urkundenwesen, Kanzlei und Rat der wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern, S. 292, geht allerdings zu weit, wenn er behauptet, „... daß Burgmann und Amtmann ziemlich dasselbe waren oder wurden“.

⁴⁵⁶ Vgl. dazu R. S c h e y h i n g, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, S. 120, der für das spätmittelalterliche Beamtentum zu der Feststellung gelangt, daß die Amtspflicht von der Treuepflicht des Lehns- oder Dienstmannes umfaßt wird, „... so daß man von einer Aktualisierung der persönlichen Bindung durch die Übertragung eines Amtes sprechen ...“ könne; K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 245.

⁴⁵⁷ S p i e ß, ebd.

⁴⁵⁸ S p i e ß, ebd.: „Diese Aktivitäten setzten ein großes Vertrauen der Pfalzgrafen voraus das um so sicherer sein konnte, wenn der Beamte über den Amtseid hinaus noch einen Treueeid als Vasall geschworen hatte“; vgl. dazu die Aussage von H. J. C o h n s, *The Government of the Rhine Palatinate in the fifteenth Century*, S. 237, über die pfalzgräfliche Amtsorganisation im 15. Jahrhundert: *The best guarantee of loyal service was the choice of officials from the leading noble families, whose ties with the Palatinate were strengthened by the grants of fiefs, mining fiefs, life appointments as Diener, and other rewards*; Die Intensivierung des Amtsverhältnisses durch die Treuebindung war ja auch das Hauptmotiv für die Feudalisierung des Amtswesens in der fränkischen Zeit gewesen; vgl. R. S c h e y h i n g, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, S. 28 ff.; Der Treueid war anscheinend so verpflichtend, daß unter Umständen sogar auf einen eigenen Amtseid verzichtet werden konnte; S c h e y h i n g, a. a. O., S. 118 f., berichtet, daß König Rudolf in der Notifikationsurkunde über die Ernennung Ottos von Ochsenstein zum Landvogt im Breisgau und Elsaß (M G H Const. 3, Nr. 264 aus dem Jahr 1280) ausdrücklich darauf hinweist, daß der Beamte ihm außer durch Blutsverwandtschaft auch durch Treueid und Homagium verbunden sei. Er folgert daraus, daß die Lehnsbindung einen Amtseid unnötig gemacht habe, weil der Treueid auch die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten beinhalte.

⁴⁵⁹ K. F. H o m m e l, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 51: „So schienen die Grafen von Poppenheim ihre Güther Kursachsen aufgetragen zu

haben, um das Erbmarschallamt zu bekommen; weil sonst gar nicht abzunehmen, wie Sachsen in Schwaben Güther gehabt haben könne?"; J. P. v. L u d e w i g, Vollständige Erläuterung der Güldenene Bulle, 1752, pars 1, p. 50: „Daß aber adeliche Landsassen sich zu Dienern und Rittern machen lassen, solches Gericht hat man ihnen gar auf eine verdeckte Weise aufgetragen. Anfangs hat man ihnen den Rang vorgehalten (...) daher alle Landsassen, Ritter und ders. Adelige Güther Ritterhöfe getrennt seyn wollen“; B. G. S t r u v e, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, p. 89: *ob officium quoddam episcopatus obtinendum*; zu den vielen Beispielen, in denen das Amt des Burgmannes durch Auftragung von Geld und Gütern erlangt wurde, vgl. bereits o. und J. S c h i l t e r, Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, comm. ad rubricam, § 14, p. 123, num. 5: „Ich Francke von Kronenberg erkenne für mich für mich elich husfrowen und für alle mine Erbin, Sune und Tochter offenbar mit diesem briefe. Das ich dem Durchluchtigen und hochgeb. Fursten und herrn, Herrn Ruprechten dem elter Pfaltzgr. by Rine ... Tusent pfunt heller wert bewiset han und bewise in ouch des geltes mit diesem briefe Siben hundirt phunt heller uf allen unsern eigen guten, die wir itzo habin in dem dorffe zu Sossenheim und C. pfund uf einer halben hube zu Aschenborn die unser eygen ist, das ich und alle mine libes Erbin sune und dochter umb dieselben achte hundert phunt heller, unsers egen gn. herren und aller siner erbin Man sin ewicklichen. Anderweid han ich minen egen, herrn bewiset CC. Phunt Heller uf unser hube zu Aschenborn die unser eygen ist. Dorumb sol ich und mines libes lehnserven, der Eldest, unsers egen. gn. herrn und aller siner erben Burgman sin zu Kube. Wer aber das ich nit Sune hette, so sol min Eldeste tochter dasselbe Burglehn zu Kube besitzen und haben. ebd. unter der Überschrift: Feudum oblatum: Johann von Steine sein eigen Gerichte zu O. ufgegebin Rudolpho com. Pal. ad Rhenum, und wider vor sich und alle sin Erben es sin sune oder dochter ewcklichen zu rechten lehen emphaen, Nuwenstat, 1341“.

⁴⁶⁰ So schufen beispielsweise die Landschaden von Steinach durch Auftragung allodialer Güter Lehnbeziehungen zu den Pfalzgrafen (K o c h / W i l l e, 3934 u. KO 6537). Ebenso wie die Landschaden von Steinach, so entschlossen sich auch die Herren von Rosenberg zu einem bedeutenden Lehnsauftrag. 1381 gaben sie der Viztum Konrad, die Brüder Arnold II. und Eberhard VI. von Rosenberg Burg und Stadt Boxberg dem Pfalzgrafen Ruprecht I. auf und erhielten sie als Lehen und Offenhaus wieder zurück; vgl. auch den Lehnsauftrag des Truchsessens Johann von Scharfeneck (K o c h / W i l l e, 3456). Auch die Stammburg der pfalzgräflichen Beamtenfamilie von Sickingen, die seit 1367 als Lehen der Pfalzgrafen erscheint (K o c h / W i l l e, 3705), dürfte durch einen Lehnsauftrag unter die pfalzgräfliche Lehnshoheit gekommen sein; vgl. K.-H. S p i e ß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 244.

⁴⁶¹ S p i e ß, ebd., S. 244 f.

⁴⁶² K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 328, Anm. 28: „Dabei wurde zuweilen nicht nur die umgehende Belehnung des Auflassenden mit dem aufgetragenen Objekt, sondern darüber hinaus auch eine Erweiterung des Lehnfolgerechts zugunsten der Töchter des Auflassenden vereinbart, so daß das neue Reichslehen erbrechtlich weitgehend dem Allodgut angeglichen war“; Beispiele hierfür bei L a c o m b l e t II, 646 (1273); MGH Const. 4, 1, Nr. 195; Mittelrheinisches UB III, Nr. 574, S. 441: Werner von Bolanden des kaiserlichen Hofes Truchseß und Kunigund Eheleute tragen am 27. Dezember 1236 Heinrich Grafen von Sayn ihr Gut zu Inssweiler zu Lehen auf und bekommen es zum subsidiären Weiberlehen zurück: *Et idem predium ab eodem domino ... recepimus nomine feodi et tanquam feudum hoc tenore, quod idem feudum, ne propter defectum filiorum vacare contingat, ad filias, si filios non habuerimus titulo feodi devolvatur;*

G u d e n u s II, 8, p. 938 sq. (1231): Erzbischoff Theoderich von Trier beurkundet, daß Gerhard von Sinzig der Kirche in Trier ein Allodgut aufgetragen hat ... *mediante conditione, quod ipse Gerhardus et et sui heredes qui propinquiores fuerint, sive Masculi vel Femine, dictum allodium a nobis vel successoribus nostris recipiant, et ab Ecclesia Treverensi in perpetuum iure possideant feudali*; weiteres Beispiel: J. C. L ü n i g , *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 1, Nr. 3, Sp. 1455–1458: ... *sub hoc pactum contulit, ut idem Comes et uxor sua feudali jure a nobis et successoribus nostris receptum possideant, et omnes Successores hereditarii ejusdem Comitatus utriusque sexus firmiter tanquam allodium, ...*; H e n n e b e r g i s c h e s UB V, 381, S. 225: Otto von Thüningfeld trägt dem Grafen Heinrich von Henneberg 1398 sein Schloß Winkel zu Lehn auf und empfängt es von diesem als Söhn- und Töchterlehen; J. C. L ü n i g , *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 3, Nr. 24, Sp. 43 f. (1354): Herrn Ulrichs von Hanau Lehnbrief, vermöge dessen er Seybold Schelmen das ihm von diesem aufgetragene Haus zu Bergen zu einem rechten Mann-Lehen auf Söhne, Töchter und deren Erben verliehen (1354): „... und hat ihnen das wieder gelauchen zu rechtem Mann-Lehen, ... mit solchem Unterscheid, als hernach geschrieben stehet: hant sie Söhne, der soll es seyn und ihre Erben, und sollen es von Uns und Unsern Erben empfangen und haben; hant sie nit Söhne, soll es ihre Töchter seyn, die sollen es auch empfangen, als vorgeschrieben; giengen sie aber von Todes wegen alle ohne Leibs-Erben, daß sie weder Söhne noch Töchter liessen, so soll das vorgeannt Hauß Zu Bergen ihrer nächsten Erben seyn, und sollen es ewiglich von vorgeannter Unserer Herrschaft Hanau empfangen und zu Lehen haben ...“; weitere Beispiele: G. v. d. V e n , *Die Entwicklung der weiblichen Erbfolge im deutschen Lehnrecht*, S. 133; vgl. auch K.-H. S p i e ß , *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 118 f.: „Eine gewisse Ausnahme stellt offenbar die Auftragung eines Lehens dar, bei der häufiger eine Allodialerbfolge zu beobachten ist. Es scheint, als ob der Auftragende die Erweiterung der Erbfolge zur Bedingung machte, um eine Schmäherung des Familienerbes zu verhüten, doch gibt es auch genügend Beispiele dafür, daß auch bei Lehnauftragungen nur die Lehnserben, d. h. die Söhne, zur Folge zugelassen wurden“; vgl. K o c h / W i l l e , 2252, 3139, 4051, 5396, 5635, 5939.

⁴⁶³ H. M i t t e i s , *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 649: „In Geldern trugen die Dynasten ihre Lehen dem Grafen von Zutphen auf, um des dort herrschenden Frauen- und Kollateralenerbrechts teilhaftig zu werden“; vgl. auch G. M ü l l e r , *Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern*, S. 11, Anm. 1.

⁴⁶⁴ J. C. L ü n i g , *Codex Germaniae Diplomaticus*, 2, Nr. 4, Sp. 1065 f.: (1191); vgl. o. Anm. 409.

⁴⁶⁵ *Monumenta Wittelsbaciensa*, Bd. 2, Nr. 227 (1307); *MGH Const.* 6, 1, Nr. 130 (1325); *UB der Stadt Erfurt* 2, Nr. 396 (1352).

⁴⁶⁶ Vgl. W.-R. B e r n s , *Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier*, S. 100 m. w. N.: „Eine häufige und bedeutsame Form solcher Gunsterweise ist die Wiederausgabe heimgefallenen Lehnguts an nicht erbberichtigte Verwandte des Verstorbenen“.

⁴⁶⁷ S. S t r y k , *De jure allodiali principum imperii*, 1697, cap. 3, *De Territoriis Principum Allodialibus*, num. 34, p. 33 sq.: *Nec minima oblationis causa fuisse videtur, quod per saepius iteratam divisionem, quae in allodialibus bonis fiebat, amplissimae familiae ad inopiam vergerent, cui malo optime occurri poterat, in feudum bona offerendo, ubi foeminae ad successionem amplius non admittebantur, sed ab illa penitus excludebantur ...*

⁴⁶⁸ Dazu näher u. II. 1; vgl. auch G. v. d. V e n , *Die Entwicklung der weiblichen Erbfolge im deutschen Lehnrecht*, S. 143.

⁴⁶⁹ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 2, Nr. 4, Sp. 1065 f. (1191): (...) *Uxor tamen praedicti Henrici de Cuyck fructus universi feudi in vita sua sine diminuatione obtineret.* (...).

⁴⁷⁰ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 38, Sp. 997 f. (1327): ... *eo salvo, quod uxoribus nostris legitimis duo millia marcarum Grossorum denariorum Pragensium et nihil amplius, sexaginta quatuor grossos pro marca qualibet computando, in supra dictis seu omnibus aliis bonis nostris, castris et civitatibus duntaxat exceptis possimus dotalitii nomine vel donationis propter nuptias assignare, ...*; zu der in diesem Zusammenhang zu nennenden Bewittumung von Ehefrau und Kindern des Auftragenden vgl. schon o. bei 1. Schutz und Sicherung.

⁴⁷¹ Th. M a y e r , Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, S. 312; Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates, S. 484.

⁴⁷² Im Gegensatz zu H. M i t t e i s , Der Staat des hohen Mittelalters, S. 424, der noch meinte, das Lehnrecht habe „als tragende Kraft des Staatswesens ... seine Rolle um 1300 ausgespielt“ geht die neuere Forschung davon aus, daß Frühformen des modernen Staates mit Spätformen des Lehnsstaates parallel liegen; vgl. G. T h e u e r k a u f , Land und Lehenswesen vom 14.-16. Jahrhundert, S. 16; B. D i e s t e l k a m p , Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 68 ff., 79 ff.; E. S c h u b e r t , König und Reich, S. 308 ff.

⁴⁷³ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 42 ff.: „Die Anwendung lehnsrechtlicher Formen auf die innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Rahmen des sogenannten politischen Lehnrechts hat im europäischen Mittelalter in den einzelnen Ländern teilweise zur Stärkung der königlichen oberlehnsherrlichen Gewalt und damit zur Ausbildung einer innerstaatlichen Souveränität, teilweise dagegen zur Stärkung der dem Königtum nachgeordneten innerstaatlichen Gewalten und damit zur Zersplitterung der Staatsgewalt beigetragen. So haben sich der Aufbau des französischen wie die Auflösung des deutschen Mittelalterlichen Staates mit in lehnsrechtlichen Formen vollzogen. Welche der im Lehnrecht angelegten verschiedenen Möglichkeiten jeweils verwirklicht werden konnte, blieb von der polittischen und sozialen Lage des Einzelfalles und der Machtverteilung zwischen dem Königtum und den nachgeordneten innerstaatlichen Gewalten abhängig. Das Lehnrecht selbst hat eine eigene Tendenz – zugunsten oder zuungunsten der Entwicklung der Staatsgewalt – nicht gezeigt und als bloße Rechtsform auch nicht ausbilden können“; W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 32.

⁴⁷⁴ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505: „Die Herbeiführung von Lehensauftragungen war ein beliebtes Mittel der Territorialfürsten und – besonders in Frankreich – des Königtums, die Sphäre des politischen Einflusses zu erweitern“; vgl. auch S. 3 ff., 448 f., 703; d e r s . , Der Staat des hohen Mittelalters, S. 21, 425 f.

⁴⁷⁵ Vgl. K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 6; So ist etwa in diesem Zusammenhang die Sicherungsfunktion der Lehnsbindungen bisher nicht genügend gewürdigt worden, obwohl das Lehnswesen gerade in diesem Bereich, wie Spieß gezeigt hat, den Lehns- und Territorialherren bei dem Aufbau seiner Herrschaft nachdrücklich unterstützen konnte.

⁴⁷⁶ W. E b e l , Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 33, etwa spricht davon, daß der historische Auftrag des Lehnrechts konzentrierender Natur gewesen sei.

⁴⁷⁷ Nach W. E b e l , a. a. O., handelt es sich bei der Lehnsauftragung, an erster Stelle der Lehnsauftragungen im Rahmen der Fürstenerhebungen, um die geschichtlich bedeutsamste Erscheinung des Lehnrechts. Es seien

nämlich gerade diese Lehnsauftragungen, die mit ihrer konzentrierenden Wirkung den „historischen Auftrag des Lehnrechts“ erfüllen; Bereits Ficker hatte die Erhebungsvorgänge zusammengestellt, vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, 1861; die Bände II / 1 bis II / 3, 1911 / 1923 wurden von Paul Punschart herausgegeben und bearbeitet; zu Fickers Lehre vgl. F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters; G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, hat die Verleihungsakte in ihren historischen Kontext gestellt; die Kritische Aufarbeitung der Erhebungen haben S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, und D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, besorgt; seit den Forschungen Fickers geht man von der Formierung des Reichsfürstenstandes seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts aus; vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, S. 94 ff., § 63 ff., S. 128 ff., § 91 ff., S. 142, § 104; ders., Vom Heerschild, S. 51 ff.; Ficker erbrachte als erster den Nachweis, daß die Reichskanzlei seit dem Ende des 12. Jahrhunderts das Wort „princeps“ nicht mehr für alle Großen verwandte, sondern nur noch für Adelige, die über den „comes“ und „barones“ standen, vgl. F. Güterbock, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes, S. 583 ff.; F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande, S. 144 ff.; R. Schröder / E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 536 ff.; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 432 f.; G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, S. 62, 67; Th. Mayer, Friedrich I. und Heinrich der Löwe, S. 412; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 295; H. Koller, Die Bedeutung des Titels princeps, S. 74; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 299; G. Theuerkauf, Fürst, Sp. 1343 ff.; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 156 ff.; ders., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, S. 37; H. W. Goetz, Fürst, Fürstentum, Sp. 1030, 1034; E. Schubert, Reichsfürsten, Sp. 617 f.; K. Heinemeyer, König und Reichsfürsten, S. 4 ff.; H. Mitteis / H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 216 f.; K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 287 f.; B. Arnold, Princes and Territories in Medieval Germany, S. 24 ff.

⁴⁷⁸ Gislebert von Mons, Chronik, S. 232; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 53 ff. m. w. N.

⁴⁷⁹ MGH Const. 2, Nr. 197, S. 263; K. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 55; Schlinker, a. a. O., S. 70 ff. m. w. N.

⁴⁸⁰ MGH Const. 3, Nr. 476, S. 464 f.; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 92 ff. m. w. N.

⁴⁸¹ MGH Const. 4, 1, Nr. 479, S. 432 ff. und 4, 2, Nr. 995, S. 1037 ff.; S. Schlinker, a. a. O., S. 105 ff. m. w. N.

⁴⁸² Nach der Erhebungsurkunde für Lüneburg, MGH Const. 2, Nr. 197, S. 263, ließ Otto von Lüneburg zunächst seinen gesamten Allodialbesitz an den Kaiser auf. Dieses Eigengut übertrug der Kaiser zusammen mit der Stadt Braunschweig auf das Reich, damit er diese als Reichslehen ausgeben könne: ... *Otto de Luneburch (...)* *proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, cum multis aliis castris, terris eidem castro pertinentibus in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo, quicquid nobis placeret, tamquam de nostro proprio faceremus. Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augmentare, predictum castrum de Luneburch ... in presentia principum in imperium transtulimus et concessimus, ut per imperium infeodari deberet ...*; Auch in der Erhebung Heinrichs des Kindes durch König Adolf von Nassau zum Landgrafen von Hessen am 11. Mai 1292, MGH Const. 3, Nr. 476, und der Erhebung des Grafen Amadeus von

Savoyen durch König Heinrich VII., MGH Const. 4, 1, Nr. 479, S. 432 ff. u. 4, 2, Nr. 995, S. 1037 ff., ist dieser Mechanismus zu beobachten; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 93 f.; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 110.

⁴⁸³ Die späteren Erhebungen lassen ein völlig neues Formular als Vorlage erkennen; vgl. hierzu den Exkurs bei G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 143; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 115 ff.; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 204 ff.

⁴⁸⁴ G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 137.

⁴⁸⁵ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 204 ff.

⁴⁸⁶ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 221 f.

⁴⁸⁷ D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 18.

⁴⁸⁸ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 221.

⁴⁸⁹ Vgl. S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 349; J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, § 29, S. 52; K. F. Werner, Königtum und Fürstentum des französischen 12. Jahrhunderts, S. 178, Anm. 3.

⁴⁹⁰ D. Willoweit, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, S. 31.

⁴⁹¹ G. Theuerkauf, Fürst, Sp. 1343; Dies galt lange als einziges Kriterium des weltlichen Reichsfürstenstandes; vgl. S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 45 f. m. w. N.; G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, S. 62; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 439; ders., Der Staat des hohen Mittelalters, S. 491 f.: „Ledigmann des Königs, Lehnsherr von Edelfreien sein, gab Fürstenrang“.

⁴⁹² E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 156 f.; J. Ficker, Vom Heerschild, S. 117, 204; ders., Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, § 57, S. 83; dazu G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, S. 59, 62 ff.; G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 12, 31, 45, 129 f.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 301; G. Theuerkauf, Fürst, Sp. 1344 f.; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 170 f., 199; E. Schubert, König und Reich, S. 308 ff.; H. Mitteis/ H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 216 f.; K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 287; D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 1–19; H. Ebner, Das freie Eigen, S. 69; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 138, 158.

⁴⁹³ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 110; vgl. G. Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, S. 162 f.; H. Kammler, Die Feudalmonarchien, S. 202 f.: „Im Interesse der Zentralgewalt lag es auch, daß durch die Schaffung des Reichsfürstenstandes der in Deutschland besonders ausgedehnte Allodialbesitz zugunsten des Lehnsbesitzes zusammenschumpfte“; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 95: „Nicht nur dort, wo es um den inneren Ausbau, um die Festigung der Herrschaft innerhalb des Territoriums und die Sicherung des seiner Grenzen gegen auswärtige Feinde geht, sondern auch

dort, wo man versucht, das eigene Territorium räumlich zu arrondieren und in fremde Interessensphären einzubrechen, hat das ligische Lehnswesen eine bedeutsame Rolle gespielt“.

⁴⁹⁴ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 65 ff., 77 ff.; Zum territorialen Lehnrecht vgl. auch G. Theuerkauf, Land und Lehnswesen vom 14.-16. Jahrhundert, S. 16 ff.; für die wettinischen Lande vgl. H. Helbig, Der Wettinische Ständestaat, S. 354.

⁴⁹⁵ B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 280: „... Auf der anderen Seite verstanden sie es, mit dem Mittel der Lehnsauftragung Burgen und kleinere Herrschaftsbezirke neu an sich zu binden, wobei gelegentlich das Lehnrecht lediglich die Vorstufe der endgültigen Übernahme bildete“.

⁴⁹⁶ Koch/Wille, 4587.

⁴⁹⁷ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 181 f.

⁴⁹⁸ H. Kammeler, Die Feudalmonarchien, S. 202 f., meint etwa, durch die nach 1180 erfolgten Erhebungen in den Reichsfürstenstand habe sich für das Reich die Heimfallchance bezüglich ganzer Herrschaftsgebiete erheblich erhöht; vgl. H. Ebner, Das freie Eigen, S. 276: „Die Umwandlung von Allod in Lehen (im Rahmen der Fürstenerhebungen) sei für das Reich vorteilhaft gewesen, zumal damals noch Frauen und Seitenverwandte im Lehnrecht als Erben ausgeschlossen waren. Der Heimfall des Besitzes sei so erleichtert worden“.

⁴⁹⁹ Vgl. die bereits o. in Anm. 462 zitierten Beispiele.

⁵⁰⁰ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 81 zu 1235: „Bezüglich des Herzogtumes führte die Urkunde die weibliche Erbfolge ein. Die Nachfolge von Söhnen und Töchtern in das Reichslehen wurde anerkannt“; G. v. d. Ven, Die Entwicklung der weiblichen Erbfolge im deutschen Lehnrecht, S. 75: „Die Braunschweiger Erhebungsurkunde enthält eine Erbfolgebestimmung, die wie folgt lautet: *Fridericus imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum*“; ebd., S. 70: „Die Erhebungsurkunde von Namur gewinnt durch eine in ihr enthaltene Erbfolgeregelung Bedeutung. Beim söhnelosen Tod desjenigen, der die Markgrafschaft innehaben wird, soll das Fürstentum vom Bruder auf den Bruder übergehen, für den fall, daß weder Söhne noch Brüder vorhanden sind, wird einer Tochter die Nachfolgeberechtigung zugestanden, mit dem Vorbehalt, daß, sofern sie schon einen Sohn besitzt, dieser den Vorzug erhalten soll: ... *ille vero, qui marchiam venebit, decedente, filius suus in dignitatem marchie illi succedet; si vero filius decesserit, frater eius ipsi succedet et sic de fratre in fratrem successio durabit, si filii defuerint. Porro si filii et fratres defuerint, filia illius igitur marchiam tenebit. Si filium habuerit filius ille a domino imperatore dignitatem marchiae suscipiet*“.

⁵⁰¹ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 69.

⁵⁰² Auch wenn in bestimmten Fällen der erwartete Heimfall das entscheidende Moment für eine Lehnsauftragung gewesen sein mag und auch wenn die Verringerung der Heimfallchancen bei Hoheitsrechten als Lehnobjekten der Konsolidierung der Landesherrschaft hinderlich gewesen sein kann, so dürfte es doch entschieden zu weit gehen, Heimfall und Einbehaltung der Lehen allgemein zum entscheidenden Kriterium für die Beurteilung der inneren Struktur der spätmittelalterlichen Lehnrechtsordnung zu machen; vgl. B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 70.

⁵⁰³ W. Kienast, Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter, S. 12.

⁵⁰⁴ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 263, weist darauf hin, daß die Pfalzgrafen zudem viel Geld für die Gewinnung neuer Vasallen ausgegeben hätten; B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 69: „Auch beim normalen Heimfall steht das Bestreben, das Lehnobjekt einzubehalten, keineswegs im Vordergrund, wie sich am Beispiel des Katzenelnbogener Lehnshof nachweisen läßt. Nur höchst selten behielten die Grafen ein heimgefallenes Lehen ein. Sie gaben die Lehen vielmehr fast immer ungeschmälert wieder aus, und zwar auch an solche Personen, die in keinerlei Beziehung zum letzten Lehnsträger standen“.

⁵⁰⁵ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 262: „Die Formen des Lehenswesens sind in der Adelsgesellschaft des Spätmittelalters allgegenwärtig. Ihre Bedeutung für die Herrschaftsausübung der Pfalzgrafen ergibt sich daraus, daß die Lehnbindung in den meisten Fällen die einzige Grundlage für die Beziehungen der Pfalzgrafen zu den umwohnenden Adelsgeschlechtern darstellte“.

⁵⁰⁶ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 263.

⁵⁰⁷ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505.

⁵⁰⁸ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 115 f.

⁵⁰⁹ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 110; vgl. auch E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 275.

⁵¹⁰ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 110: Durch das Erfordernis einer Gebiets Herrschaft war es praktisch ausgeschlossen, daß ein Reichsfürst als sachliches Substrat lediglich über einige vom Reich zu Lehen gehende Gerechtsame verfügte. Dieses Fürstentum mußte im ganzen unmittelbar vom Reiche zu Lehen gehen; In diesem Sinne auch Th. Mayer, Reich, Reichsgut und Reichsfürstenstand, S. 241 f.

⁵¹¹ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 94; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 110; vgl. auch H. Kammler, Die Feudalmonarchien, S. 202 f., nach dem Barbarossa eben deshalb mit der Schaffung des Reichsfürstenstandes eine Feudalisierung bisherigen Allodialbesitzes im Sinne des Prinzips *Nulle terre sans seigneur* praktiziert zu haben schien; Ein Zusammenhang zwischen Lehnsauftragungen und dem Prinzip *nulle terre sans seigneur* findet sich auch bei G. B. de Mably, Observations sur l’histoire de France, § 55, S. 109.

⁵¹² S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 220.

⁵¹³ Zur Anwendung der Möglichkeiten des Lehnrechts durch Friedrich Barbarossa vgl. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 428 ff.; H. Kammler, Die Feudalmonarchien, S. 202 f.; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 173; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 219: „Die Erteilung der Fürstenwürde bedeutete daher zunächst die Eingliederung der hochadeligen Territorialgewalten mit ihrem Allodialbesitz in das Lehnssystem und als deren Folge die Festigung des Herrschaftsgefüges des Reiches“.

⁵¹⁴ E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 300; vgl. auch H. Kammler, Die Feudalmonarchien, S. 202 f.: „Durch die Lehnsauftragung wurde der neue Stand zum Unterschied von den Herzögen und „Herzoggleichen“ auf das Reich bezogen“; W. Kienast, Der Herzogstitel

in Frankreich und Deutschland, S. 577: „Nicht ob man dux, sondern ob man princeps imperii war, entschied über den Platz in der Reichsverfassung“.

⁵¹⁵ W. Ebel, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 33, meint, mit der Umwandlung ursprünglich eigener, königsfreier Rechte i. w. S. in abgeleitete werde im Lehnstaat eine Staatsvorstellung begründet, die „alle öffentlichen Funktionen, alle Gewalt, alle Herrschaft als Amt aus höherem Auftrag“ in sich schließt.

⁵¹⁶ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 172 f.: „Die so begründete Lehnbindung, die mit dem Verbot für die Reichsfürsten gekoppelt war, andere Passivlehnsverbindungen einzugehen, war ein geeignetes Instrument, gerade die mächtigsten Territorialgewalten mit ihrem Allodialbesitz in dauerhafter Form an das Reich zu binden und die bisher weitgehend autogen geübte Herrschaft“; ders., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, S. 39; vgl. Th. Mayer, Reich, Reichsgut und Reichsfürstenstand, S. 239; D. Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, § 12, S. 69 f.; H. Kammeler, Die Feudalmonarchien, S. 202 f.; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 164 ff.; Th. Mayer, Reich, Reichsgut und Reichsfürstenstand, S. 236; P. Moraw, Hessen und das deutsche Königtum, im späten Mittelalter, S. 50; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 219: „Der Kaiser erhielt mit den Erhebungsakten die Lehnshoheit über bisheriges Allodialgut, und die darüber ausgeübte Herrschaft war nicht mehr autogen, sondern abgeleitet. Das ist die Intention, die hinter einer Erhebung in den Reichsfürstenstand steht. Die Beziehung einer autogenen Herrschaft zum Reich sollte durch die Eingliederung in den Reichslehnverband gefestigt oder überhaupt erst begründet werden. Aufgrund dieser neuen rechtlichen Basis konnte der Kaiser die Pflichten der Fürsten gegenüber dem Reich präzisieren und sie als Kronvasallen enger an sich und das Reich binden“.

⁵¹⁷ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 348; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 172.

⁵¹⁸ MGH Const. 2, Nr. 197; vgl. dazu E. Boshof, Die Entstehung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, S. 249 ff.; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 326 ff.; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 70 ff.; D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 17.

⁵¹⁹ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 22: „Der Delegationsgedanke, der alle Herrschaftsgewalt vom Kaiser ausgehen ließ, verband sich mit der Heerschildordnung“; D. Willoweit, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, S. 25: „Ein überkommenes Rechtsinstitut wird in den Dienst einer neuen Herrschaftsordnung gestellt“.

⁵²⁰ Vgl. K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 127; H. Patze, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, S. 12, spricht von Einfügung in den *status (feodalis) terre (Germanie)*.

⁵²¹ H. Patze, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, S. 12.

⁵²² D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 16: „Für die Stauferzeit wird man etwa sagen dürfen, daß es nicht nur um die Begründung vasallitischer Treuepflichten, sondern auch um Unterwerfung und die Bekundung politischer Loyalität geht“.

⁵²³ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 219.

⁵²⁴ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, a. a. O.

⁵²⁵ H. Ebner, Das freie Eigen, S. 256: „Zahllos sind die Beispiele, wonach aufgetragenes oder erkaufes Allodialgut freier Grafen oder edelfreier Vasallen innerhalb des Herzogtums den früheren Allodialherren als Lehen zurückgegeben wurde“.

⁵²⁶ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 112, zur Erhebung des Grafen von Savoyen: „Während der Regierung des Grafen Peter II. wurde die gräfliche Herrschaft wieder verstärkt zur Geltung gebracht, indem er seine Rechte gegenüber den lokalen Gewalten durchsetzte. Nach dem Aussterben der Zähringer war es Peter II. gelungen, über den Genfer See hinauszugreifen, die meisten waadtländischen Herrschaften unter seine Gewalt zu bringen und den niederen Adel seiner Lehnshoheit zu unterstellen. Dabei gelang nur ein Teil der Güter in die unmittelbare Herrschaft des Savoyer Grafen, der größte Teil des waadtländischen Adels wurde durch Lehnsauftragungen zu Vasallen gemacht. Ihre Herrschaftsrechte, die Blutgerichtsbarkeit inbegriffen, wurden nicht angetastet. So gelang Graf Peter II. um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Vergrößerung Savoyens um mehr als das Doppelte“; vgl. auch A. Gasser, Entstehung und Ausbau der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 368 ff.; B. Demotz, La politique internationale du comté de Savoie durant deux siècles d'expansion, S. 34 ff.

⁵²⁷ H. Ebner, Das freie Eigen, S. 256 m. w. N. zur Territorialisierung in Österreich: „Erbenloses und konfisziertes Herrneigen wurde erst vom König, später von den jeweiligen Landesherren eingezogen, die den Besitz in der Folge teils verpfändeten bzw. verlehten, teils zum Aufbau ihrer Landesherrschaft verwendeten“.

⁵²⁸ G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 1, S. 11; C. Wietz, Die Stellung des Markgrafen (Herzog I) Wilhelm von Jülich zum Reich von 1345–1361, S. 59 ff. unter Hinweis auf Lacomblet III, 230, 46, 92, 308, 15, 16, 18, 37, 39, 52, 55, 64, 67, 86, 97, 404, 13, 25, 505, 28, 54, 79.

⁵²⁹ Auch in Geldern war die Aufgabe gräflicher Allode im Territorium eines anderen Grafen und Rückempfang als Lehen durchaus üblich; G. Theuerkauf, Land und Lehenswesen vom 14.-16. Jahrhundert, S. 21, zeigte dies am Beispiel des Grafen Otto von Bentheim, der 1252 dem Grafen von Geldern sein im geldrischen Territorium gelegenes Allod übertragen und als Lehen zurückerhalten hatte.

⁵³⁰ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 79; vgl. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, S. 397 ff.; bes. auch 399; H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, S. 476, 513; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 449 ff., 620 ff.; W. Schlesinger in Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, S. 269 ff.; H. Helbig, Der Wettinische Ständestaat, S. 354; S. Bachmann, Die Lanstände des Hochstifts Bamberg, S. 48 ff., bes. 50; G. v. Lenthe, Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, S. 181; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 183: „Lehnsauftragungen stellen unbestreitbar das erfolgreichste Werkzeug einer auf Erweiterung der Territorialherrschaft zielenden Lehnspolitik dar“; ebd., S. 18: „Infolge (...) der Entgegennahme von Lehnsauftragungen konnte der pfalzgräfliche Lehnbereich verdichtet und ausgeweitet werden“; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 95: „Nicht nur dort, wo es um den inneren Ausbau, um die Festigung der Herrschaft innerhalb des Territoriums und die Sicherung des seiner Grenzen gegen auswärtige

Feinde geht, sondern auch dort, wo man versucht, das eigene Territorium räumlich zu arrondieren und in fremde Interessensphären einzubrechen, hat das ligische Lehnswesen eine bedeutsame Rolle gespielt“.

⁵³¹ Vgl. dazu u. 2.

⁵³² V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 92 u. 121; K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 183 u. 263; W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 105 ff.; V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 95.

⁵³³ Für weitere Beispiele solcher Lehnspolitik aus dem Westen des Reiches vgl. M. K e t t e r i n g , Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad v. Hochstaden; G. H e y d e n , Walram v. Jülich, Erzbischof v. Köln, Reichs und Territorialpolitik, Diss. phil. Köln 1963; K. S t o m m e l , Das kurkölnische Amt Lechenich, seine Entstehung und Organisation; H. F r i e m a n n , Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig v. Hessen, 1310–1357; U. V a h r e n h o l d - H u l a n d , Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, Dortmund 1968; G. v. B e l o w , Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 1, Düsseldorf, S. 11; C. W i e t h , Die Stellung des Markgrafen (Herzog I) Wilhelm von Jülich zum Reich von 1345–1361, S. 59 ff.

⁵³⁴ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 92; W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 105 ff.

⁵³⁵ W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 107.

⁵³⁶ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 191: „Zieht man eine Bilanz aller Lehnsauftragungen [d. h. in der Pfalzgrafschaft im Untersuchungszeitraum], so darf festgestellt werden, daß sie ein hervorragendes Instrument pfalzgräflicher Lehns- und Territorialpolitik darstellen, auch wenn die Lehnsherrschaft nicht in jedem Fall zu einer Einverleibung in das Territorium führte. Überhaupt wird man der Lehnspolitik der Pfalzgrafen nicht gerecht, wenn man sie nur unter dem Aspekt des territorialen Zugewinns betrachtet. Lehnspolitik bedeutete darüber hinaus Anbahnung politischer Beziehungen und Sicherung der eigenen Herrschaft. Mit Lehnsauftragungen konnten diese drei Ziele erreicht werden, ...“.

⁵³⁷ B. D i e s t e l k a m p , Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 94: „Vielfach wurde eine solche eigenständige Grundlage des landsässigen Adels noch nachträglich durch erzwungene Lehnsauftragung dem Lehnswesen unterworfen“.

⁵³⁸ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 91 f. bei Anm. 59: „Innerhalb des werdenden Territoriums nimmt sich das Allod als Immunität aus, als ein von der landesherrlichen Gewalt freier Bezirk“; H. A u b i n , Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, S. 91 f.; 159 ff.; G. D r o e g e , Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser, S. 25, Anm. 19; H. E b n e r , Das freie Eigen, S. 155, 319 ff.

⁵³⁹ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 121.

⁵⁴⁰ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 92, Anm. 60; W. S c h l e s i n g e r , Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 351 ff.

⁵⁴¹ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 91 f.

⁵⁴² V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 92: „Mit Hilfe des ligischen Lehnrechts haben sie freie Herrschaft in abgeleitete umgewandelt, haben sie allodiale Herrschaften in das Territorium eingegliedert. Es sind vornehmlich *feuda oblata* gewesen, die innerhalb des ligischen Lehnswesens im Reich zur Stärkung der Landesherrschaft beigetragen haben“; K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 262: „Eines der Hauptanliegen der um die Ausbreitung ihrer Flächenherrschaft bemühten Pfalzgrafen stellte die Beseitigung allodialer Herrschaftsrechte in der Hand des Adels dar. Neben dem Güterkauf sind es vor allem die Lehnsauftragungen, die allodiale Rechte aufzusaugen halfen“.

⁵⁴³ Den Gesichtspunkt der Ausschaltung oder Abwehr fremder Konkurrenz durch die Erzwingung der Lehnsauftragung von Konkurrenten betont auch W.-R. B e r n s , Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 103; vgl. auch ebd., S. 107: „Ziel dieser Lehnverträge sind stets in gleicher Weise Mann und Objekt. Einflußnahme auf fremde Burgen und fremdes Allod, der Zugewinn an Mannen und Rechten, die Ausweitung der eigenen Oberhoheit und die Eliminierung oder Neutralisierung konkurrierender Kräfte“.

⁵⁴⁴ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 92: „Es entzieht dem Adel die dingliche Grundlage seiner autogenen Herrschaft und bereitet damit den Weg zur Schaffung des Territoriums im Sinne der einheitlichen Gebiets Herrschaft“.

⁵⁴⁵ Vgl. dazu u. 3. Abschnitt D. I.

⁵⁴⁶ So aber von G. v. B e l o w , Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 1, Düsseldorf, S. 11 Anm. 39; C. W i e t h , Die Stellung des Markgrafen (Herzog I) Wilhelm von Jülich zum Reich von 1345–1361, S. 59 ff. faßt die Bedeutung der zahlreichen Lehnsauftragungen an die Grafen Jülich im 14. Jh. (s. das Verzeichnis S. 60, A. 1) dahin, daß dadurch reichsfreie Geschlechter der Landeshoheit unterworfen wurden.

⁵⁴⁷ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 263: „Die faktische Unterstützung der von den Pfalzgrafen verfolgten Territorialpolitik durch das Lehnswesen ist also nicht von der Hand zu weisen, doch gilt es zu fragen, ob nicht doch ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen der personal strukturierten Lehnsherrschaft und dem auf Gebiets Herrschaft beruhenden Territorialstaat bestand“.

⁵⁴⁸ B. D i e s t e l k a m p , Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 94.

⁵⁴⁹ B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 131 f.

⁵⁵⁰ Vgl. B. D i e s t e l k a m p , Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 82.

⁵⁵¹ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 263.

⁵⁵² B. D i e s t e l k a m p , Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 84.

⁵⁵³ B. D i e s t e l k a m p , Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 131 f.: „Daher mußte er (der Landesherr) darauf sinnen, das Gebiet seiner Lehnsherrschaft möglichst mit dem seiner Landeshoheit in Deckung zu bringen. (...) bei neuaufzutragenden Lehen wurde dieses Ziel mit den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auftretenden Lokalisierungsklauseln angestrebt“; vgl. ebd., S. 93 zur Ablösung von Rentenlehen; K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 189: „(...) Die

aus diesen Zahlen ablesbare Attraktivität dieser Auftragslehen hatte ihren Grund auch sicherlich in der Tatsache, daß der Lehnsherr hierbei leichter auf die Lage des Auftragsgutes Einfluß nehmen konnte, als dies bei den Lehnsauftragungen aus eigenem Antrieb des Vasallen möglich war. Die Pfalzgrafen bedienten sich zu diesem Zwecke der sogenannten Lokalisierungsklausel, deren Ausgestaltung und Bedeutung schon mehrfach Erwähnung fand. Mit Hilfe der Lokalisierungsklausel konnten die Pfalzgrafen im Zuge ihrer Territorialpolitik sie störendes Eigengut des Adels mit den daran haftenden Rechten beseitigen und und ihrer Lehnsherrschaft unterwerfen. Schon der Hinweis auf die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Geldsummen dürfte genügen, um zu zeigen, daß diese Methode sich für die Pfalzgrafen erfolgversprechend ausnahm“; zu den Lokalisierungsklauseln vgl. auch ebd., S. 69: „... während die mit der Belegpflicht verbundene Lokalisierungsklausel die zielbewußte Aufsaugung allodialen Adelsbesitzes gestattete“.

⁵⁵⁴ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 85; ders., Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 278: „Es ist daher gewiß nicht nur ein Problem der zweckmäßigsten Verwendung herrschaftlicher Einkünfte, wenn Rentenlehen ablösbar gestaltet wurden. Ebenso wenig kann man es allein als eine Auswirkung des Vorhandenseins beträchtlicher Bargeldmittel ansehen, daß besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts viele Renten tatsächlich abgelöst wurden, so daß diese Vasallen gezwungen waren, Grundbesitz möglichst in den gräflichen Herrschaften aufzutragen und als Lehn zu nehmen. Kapital war dafür zwar die Voraussetzung. Motiv dürfte jedoch gewesen sein, daß sich dadurch die Zahl der Lehnsleute vermehrte, die im Lande begütert waren, für die also auch die gräfliche Landesherrschaft von Bedeutung wurde. Denn die allein auf Rentenlehen basierenden Lehnsbindungen stellten eine Strukturschwäche der Katzenelnbogener Vasallenschaft dar, die dann offenbar werden mußte, wenn die Grafen daran gingen, das Lehnswesen in ihren sich verfestigenden Territorialstaat zu integrieren“; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 141: „Waren die Rentenlehnsverträge mit einer Ablöseklausele versehen, so boten sie sogar dem Lehnsherren die Möglichkeit, allodialen Adelsbesitz in lehnsrechtlich abhängiges Land zu verwandeln“.

⁵⁵⁵ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 83 f.: „Bei Rentenlehen wird zunehmend gefordert, daß die nach einer eventuellen Ablösung der Rente aufzutragenden Güter dem Herrschaftsbereich des Lehnsherrn nahe und günstig gelegen sein sollen. Deutlich spricht daraus das Streben nach Harmonisierung von Lehn- und Landesherrschaft“; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 58 mit Beispielen für solche Lokalisierungsklauseln: *daz unser herschaft (pfaltze) aller bast und nehst gelegen ist* (Koch/Wille, 3177, 3255, 4764, 5225, 5572); oft dienten auch Burgen als Herrschaftsmittelpunkte der Lokalisierungsklausel als Bezugspunkte: *daz unser vest ... allerneht gelegn ist* (Koch/Wille, 2850, 2904, 2974, 5031, 4666, 4814, 5197, 5285, 5292, 5308, 5313, 53, 84, 5463, 5495, 5546; vgl. auch Gudenus, III, 180, S. 253 (1327): *Et ipse Conradus de Trimperg Redditus XX librar. ... in bonis suis propriis et liberis, ad ipsum directo domino pertinentibus, dictoque castro Ronneburg magis vicine adiacentibus, resignare et donare, a Nobis et Ecclesia Mag. ... titulo et nomine castrensis feodi recipere et habere ...*; B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 93; Die Festlegung, wo die aufzutragenden Güter liegen sollten, spielte nach den Erkenntnissen Diestelkamps in diesem Urkundenelement überhaupt eine beträchtlich größere Rolle als die Frage ihrer Bonität.

⁵⁵⁶ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 57 f.

⁵⁵⁷ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 79 f.; W. v. Iterson, Feudalisierungsversuche im westlauerwerschen Friesland, S. 88 ff.; B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 79 f. m. w. N.: „Die friesischen Herren haben daher in der Aufforderung, sich dem Lehnstext zu unterwerfen, wohl mehr als nur einen Wechsel des Besitzrechtes gesehen. Der Vorgang der Lehnauftragung wird also nur dann voll verständlich, wenn man annimmt, daß entgegen der allgemeinen Meinung Lehnrecht und Lehnswesen auch für den inneren Aufbau der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorien verfassungsrechtlich noch relevant waren“.

⁵⁵⁸ S. v. Leeuwen, Het Rooms-Hollands regt, 1678, Bd. 1, S. 249 f.: *Daavan verhaalt werd, dat by den Keizer haarluyden op die voet schut en scherm aangeboden zynde, seggende, dat het niet anders was, dan of sy haar bonette op syn hoofd settede, en hy deselve bonet by wisseling van syn hoofds afneemende, met een volkomen sekerheid van niet af te vallen, wederom op haarluydedn hoofden nedersettende, daar die te voor gestaan had. Syluyden beleffdeyk, en met een aardig antwoord 't selve afsloegen en deselve voorstelling aldus wederleyden: Datsymeenden, en vertrouwden dat hare bonetten so vast en wel op hare hoofden stonden, als den Keizer die soude kunnen of willen setten*; W. v. Iterson, Feudalisierungsversuche im westlauerwerschen Friesland, S. 101 f.; vgl. auch J. N. Hertius, Dissertatio de feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis ..., 1680, § 4, p. 37.

⁵⁵⁹ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 103.

⁵⁶⁰ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 105, Anm. 463: vgl. etwa für das Jahr 1350 die Sühnen mit Reinhard v. Westerburg (1350 CRM III Nr. 366; S. 533 ff.), mit Gerlach v. Isenburg (1350 StAKO 1A 5612), mit Salentin v. Isenburg (ebd. 5622), mit Wilhelm v. Wied (ebd. 5611), mit Heinrich v. Trarbach (ebd. 5614) u. dgl. mehr.

⁵⁶¹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 263.

⁵⁶² K.-H. Spieß, ebd.

⁵⁶³ K.-H. Spieß, ebd.

⁵⁶⁴ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 221; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 247 ff., 257 ff.

⁵⁶⁵ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 200 ff.; ders., Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 185.

⁵⁶⁶ Vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 185: „Besonderen Wert hatten für die Pfalzgrafen aber nur Burgen, Dörfer und Städte, da mit ihnen Herrschaftsrechte sowie strategische Vorteile verknüpft waren“.

⁵⁶⁷ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 120.

⁵⁶⁸ Vgl. W. Janssen, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, S. 306.

⁵⁶⁹ P. Schmitttanner, Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte, S. 346 ff.; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 82 ff.

⁵⁷⁰ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 218.

⁵⁷¹ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 84 f. mit Beispielen.

⁵⁷² Vgl. V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 120, 92; O. Brunner, Land u. Herrschaft, S. 254 ff.; K. Bosl, Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10. - 12. Jahrhunderts, S. 143; K. H. Schulze, Adelherrschaft und Landesherrschaft, S. 93.

⁵⁷³ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 120.

⁵⁷⁴ Vgl. etwa die Beispiele bei V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 85 ff.: Köln gegen Jülich (Anm. 19–28), Jülich gegen Köln (Anm. 29–34) und Köln gegen die Grafen v. Kleve (Anm. 35–37); K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 219 f.; F. Hillebrand, Das Öffnungsrecht bei Burgen, S. 109 ff.

⁵⁷⁵ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 187; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 84 ff.; H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß durch Lehnauftragung an militärischen Stützpunkten die Überwachung und schließlich Einverleibung eines fremden Gebiets vorbereitet werden konnte.

⁵⁷⁶ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 121.

⁵⁷⁷ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 202.

⁵⁷⁸ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 200 f.; Zur Burgenpolitik der Babenberger und Habsburger in Österreich s. K. Lechner, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, S. 425 f. und H. Ebner, Das freie Eigen, S. 271.

⁵⁷⁹ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 185.

⁵⁸⁰ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 190 ff.

⁵⁸¹ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 200 f.; W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 97 ff.; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 183 ff.

⁵⁸² Vgl. W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 103, der in diesem Zusammenhang von „Sühnepolitik“ des Erzbischofs Balduin von Trier spricht.

⁵⁸³ Vgl. dazu schon o. I. 4.

⁵⁸⁴ H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505; Beispiele bei C. G. Homeyer, Das System des Lehnrechts, S. 316.

⁵⁸⁵ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 102 f.; ein Beispiel zeigt die Urkunde 1339 CB II 537 (Teildruck Günther III, 250, S. 396), deren Inhalt schon o. in Anm. 402

wiedergegeben wurde.

⁵⁸⁶ MGH Const. 2, Nr. 304, S. 418 ff. (Kgl. Privileg v. 1.5. 1231); Nr. 171, S. 211 ff. (Kaiserliche Bestätigung v. Mai 1232); vgl. A. Buschmann, Statutum in favorem principum; E. Klingelhöfer, Die Reichsgesetze v. 1220, 1231/32 u. 1235, S. 61 ff.; E. Schrader, Zur Deutung der Fürstenprivilegien v. 1220 u. 1231/32, S. 442 ff.

⁵⁸⁷ MGH Const. 2, Nr. 304, S. 418 ff.: *Nr. 1: Statuentes in primis, quod nullum novum castrum vel civitatem in preiudicium principum construere debeamus.*

⁵⁸⁸ H. Planitz/ K. A. Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 190; Beispiele aus dem Bereich des Erzbischofes von Trier bei W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 101: „Dagegen wird der Abschluß eines Lehnvertrags bzw. die entsprechende Auftragung zwingend, wenn der Erzbischof die Erlaubnis zum Bau einer Burg erteilt. Deutlich wird im Revers des Grafen Wilhelm v. Wied aus dem Jahr 1342 darauf Bezug genommen: *wan der egenant unser herre von Triere uns von sunderlicher gnade und frundschaftt gehenget hait, daß wir einen burgerlichen buw und eine vesten uff unserem eigen zu Drivelten uff dem Bruche begriffen und buwen mögen, so han wir, ... gelobt, daß wir die vogenante vesten, mit allem irem begriffe, und was darzu hernamals begriffen wirt ... unseren egenanten herre von Trier und sinem Stiffte ufftragen und uffgeben sollen, und sollen sie wider von ihm entpfan zu irem uffgebigen ledigen lehen*“ (Anm. 448: 1342 Hontheim II Nr. 663, S. 152.

⁵⁸⁹ Vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 262.

⁵⁹⁰ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 202.

⁵⁹¹ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 140 ff.; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 104 ff.; B. Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 153 ff.

⁵⁹² Vgl. die von W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 140, Anm. 42 f. angeführten Beispiele: Kindlinger III, 251: 1345 verspricht Goswin v. Gemen, der sein Haus Pröbsting dem Bischof v. Münster zu Lehen und Offenhaus aufträgt „... dat wi van den Hus nynen Manne, de tho dem Stichte van Monster horet, und de eyn Byscop van Monstere van Rechte vordegedingen sal, Scaaden solen doon ofte laten doon, wy en hebben dat vor unsern Heren vna Monstere und anders vorvolget, als eyn Recht is ...“; ferner Nijhoff IV, 269 (1450); Günther III, 312 (1345); Westfälisches UB VIII, 226: Jakob v. Haren und seine Söhne tragen dem Bischof Otto v. Rietberg ihr Burghaus Haren zu Lehen und Offenhaus auf und erklären, ... *quod de ipos castra nulla spolia sive depredationes in strata publica aut alibi contra privatas personas faciemus nisi de prefati domini nostri ... episcopi iussu vel consilio speciali, inimicis nostris capitalibus, cum quibus ad presens inbrigati sumus, dumtaxat exceptis. Condicimus insuper et arbitrarmur in hiis scriptis datione fidei promittentes, quod omnibus contra nos experiri et nos incusare volentibus, cuiuscunque status vel conditionis, - sive Saxones sive Frisones existant, coram domino nostro ... episcopo vel suo ... dapifero de omnibus incusandis volumus stare iuri et facere unicuique de incusandis iustitiam vel amorem* ...

⁵⁹³ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 187, 202 ff.

⁵⁹⁴ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 262: „Da ein Verkauf seiner Burg dem Besitzer die Lebensgrundlage entzogen hätte, eine Eroberung durch die Pfalzgrafen aber nur selten möglich war, erscheint der Lehnsauftrag, der dem Inhaber die weitere Nutzung garantierte, dem Pfalzgrafen aber trotzdem Rechte an der Burg verschaffte, als die ideale Methode, um Stützpunkte im Eigenbesitz des Adels in die Landesherrschaft zu integrieren“.

⁵⁹⁵ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 187.

⁵⁹⁶ Über die unmittelbar umsetzbaren Verwendungsmöglichkeiten hinaus gelang es den Pfalzgrafen in einigen Fällen schon recht bald, das aufgetragene Lehen an sich zu ziehen. Zu nennen wären etwa die Burgen Bolanden, Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern, die auf diese Weise 1376 bzw. 1394 an die Pfalzgrafschaft gelangten, während Scharfeneck 1414 und Kleeburg 1457 eingezogen wurden; vgl. K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 181 f. m. w. N.

⁵⁹⁷ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 86 f.

⁵⁹⁸ V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 93 f., spricht davon, daß der Herr mit dem Lehnsauftrag zu ligischem Recht der Herr die volle landrechtliche Verfügungsgewalt über den ihm aufgetragenen Besitz erworben habe.

⁵⁹⁹ K i n d l i n g e r III, 250 (1342); L a c o m b l e t III, 365 (1341); 536 (1354).

⁶⁰⁰ S l o e t I, 775; vgl. auch W e s t f ä l i s c h e s U B III, 619 (1257); N i j h o f f I, 51 (1297); B e r g h II, 322 (1276).

⁶⁰¹ L a c o m b l e t III, 793 (1377): „eygen apenhues“; ebd., 674 (1367): „tot oeren opene eyghenen huys“.

⁶⁰² W a m p a c h II, 243 (1232); L a c o m b l e t III, 1 (1300); 309 (1337).

⁶⁰³ Vgl. nur die Beispiele bei V. H e n n , Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 93; weitere Beispiele für Auftragungen von Burgen zu Offenhaus ebd., S. 83, Anm. 11; L a c o m b l e t III, 867 (1382): Heidenreich v. Geseke bekennt, daß er sein Burghaus Horn „mit graeuen, muren, portzen, vurburge ind aller vestenigen, die nu daran is off namails daran gemachet mach werden“ dem Kölner Erzbischof zu Lehen und Offenhaus aufgetragen habe; vgl. auch L a c o m b l e t III, 600 (1360), 656 (1364), 800 (1377), 815 (1378), 827 (1379), 884 (1384), 894 (1385), 1025 (1396); W e s t f ä l i s c h e s U B III, 619 (1257); K i n d l i n g e r III, 252 (1379), 253 (1384); W a m p a c h VII, 1067 (1306).

⁶⁰⁴ Vgl. K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 262; H. E b n e r , Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, S. 63; F. H i l l e b r a n d , Das Öffnungsrecht bei Burgen, S. 44; K. L e c h n e r , Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, S. 139; über die Offenhauspolitik vgl. speziell H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 505 f.

⁶⁰⁵ H. E b n e r , Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, S. 62 f.: „Das Öffnungsrecht diente dem Territorialstaat (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Pfalz, Bayern, Württemberg) im Sinne expansiver Offenhauspolitik, die wiederum mit Lehnspolitik zusammengehen konnte. Die Grafen von Württemberg hatten bis ins 16. Jahrhundert 87 Burgen erworben, darunter 59 Fremdburgen als Offenhäuser“;

Nachweise für weitere Territorien ebd., in Fn. 250; K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 219: „Die beachtliche Zahl der 44 von den Pfalzgrafen zwischen 1273 und 1399 geschlossenen Burgöffnungsverträgen macht schon auf den territorialpolitischen Stellenwert der Burgöffnungen aufmerksam“.

⁶⁰⁶ Zum Öffnungsrecht, das mit der Zeit des großen Burgenbaus im 11. Jahrhundert einsetzt, seine Blüte im 14. Jahrhundert erreichte und mit der mittelalterlichen Burg im 16. Jahrhundert endete vgl. die Studie von F. Hillebrand, Das Öffnungsrecht bei Burgen, mit weiterführender Literatur; Zum Öffnungsrecht, das auch ohne lehnrechtliche Bindung vertraglich begründet werden konnte, vgl. W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 117 ff.; Zur Rolle des Öffnungsrechts als eigenständiges Rechtsinstitut jenseits lehnrechtlicher Bindung vgl. W. Janssen, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, Exkurs, S. 324, wo er darauf hinweist, daß in den meisten Fällen das Offenhaus ein Lehen des Öffnungsberechtigten war, das Öffnungsrecht also wenn nicht de iure, so doch de facto als Annex eines Lehensverhältnisses in Erscheinung trat. Wegen dieser sowohl historisch begründeten wie dem zeitgenössischen Bewußtsein nahegelegten Verbindung von Lehnrecht und Öffnungsrecht seien die Landesherren des 14. Jahrhunderts gezwungen gewesen, die Integration der Burgen des kleinen Adels in das Territorium nicht über das Offenhausrecht zu vermitteln, sondern dafür andere Rechtsformen zu entwickeln; Zu den unterschiedlichen Thesen über mögliche Zusammenhänge zwischen Lehnrecht und Offenhausverträgen vgl. K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 216 ff. m. w. N.; vgl. außerdem H. Ebner, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, S. 63; K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 201.

⁶⁰⁷ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 218 f.; Als Beispiel für einen Öffnungsvertrag, der fast alle möglichen Gesichtspunkte berücksichtigt, vgl. die von Spieß angeführte Abrede (Koch/Wille, 5559), in der sich Bechtold von Beckingen 1394 verpflichtet, daß seine den Pfalzgrafen zu Lehen aufgetragene Burg Monsheim den Lehnsherrn „ewelich offen sin sal wider allermeniglichen, also daz ein iglicher vicztüm zur Nuwenstad nü oder hernach und ein iglicher burgrave zu Altzey nü oder hernach, und wen ir iglicher mit yme bringet, mogent und sollent dauß und inne ryten, geen, sin, sampt und besonder, welche zyt sie wollent, und darzu auch ein igliche ander, der daz fordert mit myns herren des hertzen oder siner erben offen brief, der und wen ermit yme brenget, die sollent und mogent auch in derselben maßen daruß und darinne ryten, geen und sin zu allen unsers herren, des hertzen und siner erben gescheffenisse, las dicke sie des bedurffent ane alle hindernisse, widerrede und geverde“.

⁶⁰⁸ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 94; H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, S. 513, 517; H. Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 620 ff.

⁶⁰⁹ W.-R. Berns, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier, S. 139.

⁶¹⁰ K.-H. Spieß, Burg und Herrschaft, S. 201.

⁶¹¹ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 85.

⁶¹² V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 95, führt als Beispiel das Gebiet der südlichen Eifel an. In diesem versuchten sowohl die Erzbischöfe von

Trier und Köln als auch die Grafen von Luxemburg und von Jülich Fuß zu fassen. Dabei bedienen sie sich zu einem großen Teil des ligischen Lehnrechts, indem sie Dynasten und aus dem Ministerialenstande aufgestiegene Ritter in ligische Lehnabhängigkeit bringen und sich deren Burgen zu Offenhäusern auftragen lassen.

⁶¹³ Vgl. die Beispiele bei K.-H. S p i e ß, *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 219 f.; V. H e n n, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 85 ff.; F. H i l l e b r a n d, *Das Öffnungsrecht bei Burgen*, S. 109 ff.

⁶¹⁴ V. H e n n, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 88.

⁶¹⁵ V. H e n n, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 88 ff.

⁶¹⁶ V. H e n n, *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches*, S. 90; vgl. W a m p a c h VII, 1088 (1307); S e i b e r t z I, 149 (1217); II, 893 (1397).

⁶¹⁷ Vgl. W.-R. B e r n s, *Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier*, S. 103; K.-H. S p i e ß, *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 57 f., weist darauf hin, daß in den meisten Fällen eine pfalzgräfliche Burg als Bezugspunkt der Lokalisierungsklausel diene: „daz unser veste ... allerneht gelegen ist“; vgl. K o c h / W i l l e, 2850, 2904, 2974, 5031, 4666, 4814, 5197, 5285, 5292, 5308, 5313, 5384, 5463, 5495, 5546; vgl. B. D i e s t e l k a m p, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, S. 96.

⁶¹⁸ D. W i l l o w e i t, *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, S. 31.

⁶¹⁹ K.-F. K r i e g e r, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 291 f.

⁶²⁰ Vgl. die Urkunde Karls IV. zu Gunsten des Grafen Conrad III. von Rietberg (1353), G. J. R o s e n k r a n z, *Urkundliche Belege zu den Beiträgen zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen*, S. 276 f., Nr. 19: „... wann der Edle Cunrad ... seine vriecheit die er hat in der Stad zu dem Ritberge und tzwischen der stat und der burch und fort in den hoven zu ... uns und dem heiligen Romischen Reich ufgelazzen hat myt bedachtem mut ... in sulcher meinunge das er die selben stat binnen und uzzen und die hove, gut und tzugehorunge von uns und dem Reiche zu lehen haben wil und uns und dem Reiche mit trewen eyden und manschafften gebunden sein ... und gebn und leihen im und seinen erben und nachkomen die vorgenannte stat ... zu einer vrien graveschaft, das er, seine erben ... furbazmer vrieie graven sein sollen oder haben sollen ...“.

⁶²¹ K.-F. K r i e g e r, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 293.

⁶²² H. E b n e r, *Das freie Eigen*, S. 271: „Die Stärkung des Landesfürstentums in Österreich beruhte wesentlich auf der von den Babenbergern und Habsburgern planmäßig betriebenen Burgenpolitik. Sie zielte auf die systematische Gewinnung alten Eigengutes, das dem Herzog zu Lehen aufgetragen werden mußte, also auf die Durchsetzung landesfürstlicher Lehnherrlichkeit hin. Ähnliches geschah mit den freieigenen Landgerichten“.

⁶²³ B. D i e s t e l k a m p, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, S. 81, führt als Beispiel für erfolgreiche Territorialisierungspolitik mit Hilfe des Lehnrechts die Grafen von Geldern an. Diesen war es im Spätmittelalter gelungen, ihr Territorium durch erzwungene Lehenauftragung von Hochgerichtsbezirken zu konsolidieren, weil sie sich dabei auf die innerhalb ihrer Grafschaft gelegenen Teile dieser Hochgerichte beschränkt hatten; vgl. dazu auch H. M i t t e i s, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 456, Anm. 677.

⁶²⁴ H. P l a n i t z / K. A. E c k h a r d t, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 190.

⁶²⁵ H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, S. 334 ff., hat beobachtet, daß die Dorfgerichte in Bayern ursprünglich nur in verschwindender Minderheit herzogliche Lehen waren. Seit dem 15. Jahrhundert setzte jedoch ein ständig fortschreitender Feudalisierungsprozeß ein, durch den diese adeligen Niedergerichte der landesfürstlichen Lehnshoheit unterworfen wurden – teils aufgrund von Lehnsauftragungen, teils durch landesherrliche Neubewilligung.

⁶²⁶ B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 78.

⁶²⁷ Vgl. S. Stryk, *De jure allodiali principum imperii*, 1697, cap. 3, *De territoriis principum allodialibus*, num. 33, p. 33: *Ratio quoque aliqua esse potuit, quare Principes imprimis Imperatoribus bona sua offerebant, et ab his tanquam feudum iterum recipiebant, ut Imperator simul de aliis provinciis illos investiret, et ita beneficium cum beneficio compensaret*; vgl. E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 275; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 93 f.; V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 110; D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 17: „Es enthält einen Tausch: der neue Reichsvasall verzichtet auf sein Allod, um es vergrößert durch Reichsgut zurückzuerhalten“.

⁶²⁸ E. Klebel, Territorialstaat und Lehen, S. 82: „Da das Allod meist nicht geschlossene Räume umfaßte, mußte eine geschickte Güterpolitik durch Kauf, Tausch oder Heirat für die Arrondierung sorgen. Tausch erfolgte häufig derart, daß Eigen aufgegeben und dafür günstiger gelegenes Lehngut gefreit wurde“.

⁶²⁹ UB St. Gallen V, 2573 (1413): „... und haben im dorumb die vogenant grafschafft zu Tockenburg und alle andere sin grefschefte und herschefte ... gnediclich verlihen (...) und hat uns diemietiglich gebeten, daz wir im die grofschaft zu Tokkenburg und alle andere grefschefte und herschefte, die sin vordern und er bißher gehebt und herbracht haben un die von uns dem heiligen riche zu lehen rühren, zu verlihen gnediclich geruchen ...“; Auch wenn in der Urkunde der Eindruck erweckt wird, als seien die aufgeführten Besitzungen schon seit jeher reichslehnbar, so besteht doch kaum ein Zweifel, daß es sich hier um eine Neuaufnahme von Reichslehnbeziehungen handelte, die praktisch einer Lehnsauftragung des Gesamtbesitzes gleichkam.

⁶³⁰ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 283 f.

⁶³¹ Nebenbei bemerkt wurde durch die Vermehrung des Lehngutes der Reichsfürsten durch die Ausgabe von Reichslehen und die Eingliederung manches Grafen in ein Fürstentum nicht nur dessen Macht gefestigt. Die Entwicklung kam, wenn auch indirekt, dem Königtum zugute, dessen Machtausübung ja ebenfalls nur auf dem Hausgut beruhte, daß der König selbst als Reichsfürst innehatte; vgl. P. Moraw, Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter, S. 61 f.; S. Schliker, Fürstenamt und Rezeption, S. 218: „Das Reich vergrößerte zwar die fürstliche Macht durch die Ausgabe von Reichslehen und festigte die fürstliche Territorialgewalt durch die Eingliederung manches Grafen in ein Fürstentum. (...) Die Entwicklung zur Herrschaftsbildung im Reich ist vom Königtum gefördert worden, weil auch der König selbst seine Rolle erst aufgrund seines Hausbesitzes ausfüllen konnte. Die Erhebung hat demnach nicht nur den Fürsten genützt, sondern gleichzeitig die Position des Königs gestärkt. Auf diese Weise haben die Vorgänge auch für das Reich integrierend gewirkt und seinen Zusammenhalt gefestigt ... Die Erhebungen stellten eine wirkungsvolle Maßnahme zur Festigung königlicher Herrschaft dar, die sich mangels einer ausreichenden Machtgrundlage auf das Hausgut der regierenden Dynastie stützte und Anerkennung erst zu erringen und dann zu erhalten trachtete“; vgl. G. Landwehr, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, S. 100 ff.; Das Königtum war

deswegen in dem Prozeß der Territorialisierung, dessen Ausdruck die Erhebungen sind, keinesfalls Opfer fürstlichen Machtstrebens. Im Gegenteil lassen gerade die Erhebungsakte deutlich werden, daß das Königtum als Promotor der Territorialisierung des Reiches angesehen werden kann. Trotz der kurfürstlichen Willebriefe ist die Verleihung der Fürstenwürde ein königliches Reservatrecht gewesen; so dezidiert W. G o e z , *Der Leihzwang*, S. 190 ff.

⁶³² D. W i l l o w e i t , *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 98 f.

⁶³³ P. K n i p s c h i l d t , *Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis*, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 8, p. 237: *Nobiles enim, et alij allodialia sua bona a Principibus; et alijs potentioribus feudi titulo recognoscentes, ut quoties opus est, utiliore titulo, et potentiori manu se tueri possint, id non eo intuitu facere videntur, quod velint sibi suisque haeredibus inde praejudicium generari, sed ut abundantiore cautela sibi prospiciant*; ähnlich C. B e s o l d , *Consilia Tubingensia*, 1661, tom. 5, cons. 212, num. 49.

⁶³⁴ E. R. B r e n n e y s e n , *Ost-Friesische Historie und Landesverfassung*, 1720, tom. 1, lib. 2, num. 29; vgl. auch B. G. S t r u v e , *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 4, § 22, p. 90; G. F e l t m a n n , *De titulis honorum*, 1691, lib. 1, cap. 45, § 23.

⁶³⁵ D. W i l l o w e i t , *Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit*, S. 17.

⁶³⁶ So die Erhebungsurkunden für Luxemburg, M e i b o m , tom. 3, p. 211 sqq. [abgedruckt bei S. S c h l i n k e r , *Fürstenamt und Rezeption*, S. 151 ff.] und Pont - á - M o u s s o n , A. C a l m e t , *Histoire ecclesiastique et civile*, tom. 2, col. 619 sqq. [abgedruckt bei S c h l i n k e r , a. a. O., S. 156 f.].

⁶³⁷ Vgl. S. S c h l i n k e r , *Fürstenamt und Rezeption*, S. 220.

⁶³⁸ S c h l i n k e r , a. a. O., S. 348.

⁶³⁹ D. W i l l o w e i t , *Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit*, S. 18 unter Hinweis auf S. S c h l i n k e r , *Fürstenamt und Rezeption*, S. 115.

⁶⁴⁰ K. F. H o m m e l , *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, S. 51 f.: „Hatte jemand ein schönes Guth, aber nicht die Gerichte über die Unterthanen, so konnte er solche alsobald erhalten, wenn er es nur zu Lehn auftragen wollte; vgl. RI VIII, Nr. 6733 (1353); J. S t r a n g e , *Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter*, Nr. 6, S. 137 f. (1356).

⁶⁴¹ Dazu bereits o. 1.

⁶⁴² K.-F. K r i e g e r , *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 291 f.

⁶⁴³ H. M i t t e i s , *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 432 ff., 440 f., 443; d e r s . , *Der Staat des hohen Mittelalters*, S. 291 ff., 427; Hierüber herrscht weitgehend Einigkeit; umstritten ist lediglich ob die Konstitutierung, des Reichsfürstenstandes als solches, wie Mitteis meinte, eher dem Machtstreben der Fürsten, die dem Reich die Machtbasis entziehen wollten, zu verdanken ist oder ob sie auf die Initiative Friedrich Barbarossas zurückgeht, der aus Enttäuschung über die Grafen deren Mediatisierung erstrebte; letztere Ansicht vertreten C. E r d m a n n , *Der Prozeß Heinrichs des Löwen*, S. 314; H. H e i m p e l , *Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit*, S. 20 ff.; Th. M a y e r , *Friedrich I. und Heinrich der Löwe*, S. 413, 435.

⁶⁴⁴ Vgl. H. K a m m l e r , *Die Feudalmonarchien*, S. 202 f.; E. E. S t e n g e l , *Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes*, S. 300 f.; H. K o l l e r , *Die Bedeutung des Titels princeps*, S. 73; W. G o e z , *Der Leihzwang*, S. 191; G. T h e u e r k a u f , *Fürst*, Sp. 1347; K.-F. K r i e g e r , *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 172 ff.

⁶⁴⁵ A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 4, § 18, p. 38, zitiert Valentin Winther: *Nobiles Pomeraniae, principum exempla secutos, praedia sua certis sub conditionibus in feuda concessisse*; vgl. auch A. G. Schwarz, Versuch einer pommersch- und rügianischen Lehn-Historie, 1740, S. 92; S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 2, q. 16, p. 29 sq.; G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 7, § 10, num. 1; D. Mevius, Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, cons. 44, p. 455, num. 11 sq.: „Zumahlen ehe die Fürsten zu Pommern ihr Fürstenthum und Lande/ ... von dem Kayser Friderici Barbarossa Anno 1181. unter dem Titul und Namen eines Hertzogen zu Lehn empfangen/ in diesen Landen kein Lehne gewesen/ sondern die vom Adel ihre Güter als freye Erbgüter gehabt/ dernach erst allgemehlich nach dem Exempel ihrer Fürsten/ wie auch der benachbarten unter Reichs-Fürsten gesessenen dieselbe zu Lehn auffgetragen/ und recognosciret“; vgl. auch ebd., cons. 38, num. 41 sq., p. 358; P. Tornow, De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 9, p. 118: ... *quod ... tempore Bogislai et Casimiri Pomeraniae ut et terrarum adjacentium incolae praedia ut allodialia et haereditaria libera possederint et Duces ut Schutz-Herrn super iis agnoverint, postea vero Principum exempla secuti, ea certis tamen conditionibus in Feudum concesserint*; K. F. Schöpff, De feudis Germaniae gentilitiis, 1740, § 18, p. 17: ... *quoque feuda Mecklenburgica, Pommeranicis simillima, ... denique immitationis oblationum a Principibus Mecklenburgicis et Pomeraniae Imperio factarum, oblata fuerunt, ...*

⁶⁴⁶ Auf der anderen Seite erfolgte nach der Lehnsauftragung oft eine Konsolidierung der aufgetragenen Herrschaft nach innen; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 220 f.; vgl. etwa K.-H. Spieß, Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnsverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 247 ff., 257 ff., 262 ff.

⁶⁴⁷ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 219 f.; K.-F. Krieger, Die Lehnsheheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 94, Anm. 140; vgl. außerdem folgende Beispiele: J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Nr. 30, Sp. 63–66 (1327): Herzog Heinrich von Breslau trägt Breßlau an Böhmen auf. König Johann von Böhmen versichert, daß er das Fürstentum Breslau zeitlebens ruhig besitzen möge ...; ebd., Nr. 55, Sp. 119–122 (1362) = J. C. Lünig, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 246, Sp. 1269–1272 (1362): Graf Eberhardt von Wertheim trägt Stadt und Burg Wertheim an Kaiser Karl IV. als König von Böhmen sowie der Krone und dem Königreich Böhmen auf: „... besondern Schirmen und Gnade empfangen hat, und meineth, und will Uns zu Unsern Rechten wieder allermenniglich gnediglich vertheidigen und versprechen; Darumb ... sein Wir desselben Unsers Herrn, ... Erblich Mann worden; außerdem habe er Stadt und Burg Wertheim ... recht und redlich aufgelassen, und haben darnach die ehegenannte Burck und Stadt zu Wertheimb ... zu rechten Mann-Lehen empfangen, als von Unserer rechter, ordentlicher und natürlicher Herrschaft ...“; ebd., Bd. 2, Nr. 24, Sp. 55–58 (1361) = J. C. Lünig, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 244, Sp. 1265–1268 (1361): Die Grafen Ulrich und Eberhardt von Württemberg tragen sechs Vesten der Krone von Böhmen zu Lehen auf: „... und davon durch Schirmes und Friedes willen, des Wir von seinen Gnaden wartend sein, und Hoffnunge haben, die Er Uns und Unsern Erben bey Eren, Rechten, Frieden und Freyheiten wolle gnediglich behalten“.

⁶⁴⁸ E. Schubert, König und Reich, S. 303 ff.

⁶⁴⁹ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 184 zu Württemberg, S. 110 f. zur Grafschaft Savoyen, S. 148 zum Herzogtum Mecklenburg; zu Württemberg vgl. auch K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner

territorialstaatlichen Entwicklung, S. 101, der die württembergische Herrschaft als ein „Sammelsurium von Gütern und Rechten, überkommenen Lasten, hoheitlichen und privatgrundherrlichen Gerechtsamen“ bezeichnete.

⁶⁵⁰ E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 156 f.; J. Ficker, Vom Heerschild, S. 117, 204; ders., Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, § 57, S. 83; F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters S. 36, 42 ff., 111 f.; E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, S. 127 ff., 135 ff.; dazu G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, S. 59, 62 ff.; G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 12, 31, 45, 129 f.; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 311, 323 f.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 301; G. Theuerkauf, Fürst, Sp. 1344 f.; K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 170 f., 199; E. Schubert, König und Reich, S. 308 ff.; K. Heinemeyer, König und Reichsfürsten, S. 6 f., 34 ff.; H. Mitteis/ H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 216 f.; K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 287; H. Ebner, Das freie Eigen, S. 69.

⁶⁵¹ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 220; Beispiele für die Zusammenfassung der unterschiedlichen Rechte in der Reichsfürstenwürde ebd., S. 111 (Savoyen); S. 148 ff. (Mecklenburg); S. 163 f. (Berg).

⁶⁵² S. Schlinker, a. a. O., S. 220.

⁶⁵³ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 5.

⁶⁵⁴ D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 15, zu Hennegau und Lüneburg.

⁶⁵⁵ Er meint, daß der Veränderung der Titulatur Indizwirkung für die Entwicklung und Ausbildung der Territorialgewalt zukommt.

⁶⁵⁶ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 64 zur Erhebung der Markgrafschaft Namur.

⁶⁵⁷ S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 345 ff.

⁶⁵⁸ W. Janssen, Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S. 49.

⁶⁵⁹ W. Hamel, Reich und Staat im Mittelalter, S. 125 ff., 148 f.

⁶⁶⁰ Vgl. dazu o. bereits ausführlich l. a) aa).

⁶⁶¹ K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 94 f., mit Hinweis u. a. auf folgende Beispiele: J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 1, 1118 (1276); G. J. Rosenkranz, Urkundliche Belege zu den Beiträgen zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, Nr. 19, S. 276 f. (1553).

⁶⁶² J. N. Hertius, De feudis oblati, 1737, pars 1, § 15, p. 357; vgl. das Beispiel der Grafen von Abensperg o. Anm. 223.

⁶⁶³ V. Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 98, Anm. 95; vgl. G. Droege, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers, S. 104; B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 94.

⁶⁶⁴ Vgl. die Beispiele bei K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 100 f.

⁶⁶⁵ K.-H. Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 101.

⁶⁶⁶ 2. Abschnitt, I. C. 5; vgl. außerdem K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 245; vgl. ähnlich P. M o r a w , Beamtentum und Rat König Rupprechts, S. 125: „Adel und Staat sind nicht zu trennen“; H. R a l l , Urkundenwesen, Kanzlei und Rat der wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern, S. 292, geht allerdings zu weit, wenn er behauptet, „... daß Burgmann und Amtmann ziemlich dasselbe waren oder wurden“.

⁶⁶⁷ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 245.

⁶⁶⁸ K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, ebd.: „Diese Aktivitäten setzten ein großes Vertrauen der Pfalzgrafen voraus das um so sicherer sein konnte, wenn der Beamte über den Amtseid hinaus noch einen Treueeid als Vasall geschworen hatte“. vgl. dazu die Aussage Cohns über die pfalzgräfliche Amtsorganisation im 15. Jahrhundert, ebd., S. 236: *The best guarantee of loyal service was the choice of officials from the leading noble families, whose ties with the Palatinate were strengthened by the grants of fiefs, mining fiefs, life appointments as Diener, and other rewards;* Die Intensivierung des Amtsverhältnisses durch die Treuebindung war ja auch das Hauptmotiv für die Feudalisierung des Amtswesens in der fränkischen Zeit gewesen; vgl. R. S c h e y h i n g , Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, S. 28 ff.; Der Treueid war anscheinend so verpflichtend, daß unter Umständen sogar auf einen eigenen Amtseid verzichtet werden konnte. Scheyhing berichtet, daß König Rudolf in der Notifikationsurkunde über die Ernennung Ottos von Ochsenstein zum Landvogt im Breisgau und Elsaß (M G H Const. 3, Nr. 264 vom Jahr 1280) ausdrücklich darauf hinweist, daß der Beamte ihm außer durch Blutsverwandtschaft auch durch Treueid und Homagium verbunden sei. Er folgert daraus, daß die Lehnbindung einen Amtseid unnötig gemacht hat, weil der Treueid auch die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten beinhaltet; vgl. auch R. S c h e y h i n g , ebd., S. 118 f.

⁶⁶⁹ Vgl. den umgekehrten Ansatz bei W. K e r s t i n g , Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 13, der die hermeneutische Eignung des mit dem mutualistischen Rechtsverständnis der mittelalterlichen Welt korrespondierenden Vertragsgedankens hervorhebt. Er geht nicht von einer konstruktiven, heuristischen Verwendung mutualistischer Rechtsverhältnisse wie denen zwischen Herren und Vasallen, zum Schluß politischer Verträge aus, sondern meint mit K. W o l z e n d o r f f , Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, S. 171, Anm. 2., der Vertragsgedanke diene aufgrund der flexiblen hermeneutischen Schemata der Vertragssprache deren interpretativen Systematisierung.

⁶⁷⁰ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 28, 70; H. M i t t e i s , Politische Verträge im Mittelalter, S. 121 ff., 128 ff.; I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 1: „Unter den mannigfachen Rechtsformen, deren sich die Herrscher zur Regelung der Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Länder vom Reich bedienten, nimmt das Lehnswesen einen hervorragenden Platz ein“.

⁶⁷¹ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 43 f.; 62; So banden im 8. und 9. Jahrhundert das fränkische Reich und dessen Teilreiche einzelne, kleinere Nachbarstaaten und -stämme vielfach auch in bloß

vasallitischen Formen an sich; etwa 729 die Obodriten, 795 die Awaren, 814 u. 826 Dänemark, 870 u. 884 Mähren und schließlich 895 Böhmen; Zu diesen politischen Kommendationen vgl. W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, S. 42, der die Herren, die aus politischen Gründen einem König oder Fürsten Mannschaft leisten Vassalen ohne Lehen nennt und einige Beispiele wie etwa den Grafen Herbert von Vermandois anführt, der sich im Jahr 931 König Heinrich I. commendiert hat; weitere Beispiele aus dem 10. u. 11. Jahrhundert finden sich bei G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 63 Nr. 3; im Jahr 940 kommendieren sich der Graf Herbert von Vermandois, Herzog Hugo von Franzien und andere aufsässige Vassallen Ludwigs IV. von Frankreich dem Kaiser Otto I.; vgl. W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit, S.40 f., 53; ders., Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 71, 189; Im nächsten Jahr folgt der Markgraf Berengar von Ivrea, der vor dem italienischen König Hugo von Provence nach Deutschland geflohen war; und auch Graf Theobald von Blois und Chartres wird 1054 in Mainz Vasall Kaiser Heinrichs III., ohne daß von einem Lehnsempfang berichtet würde; vgl. W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich, Bd. 1, S. 21; Zur Interpretation dieser politischen Kommendationen als Lehnsauftragung durch die Geschichtsschreibung vgl. unten 3. Abschnitt. E. IV.

⁶⁷² G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 44; G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 1 ff., 6.

⁶⁷³ Beispiel und Übersicht: G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 24 f.

⁶⁷⁴ G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 1 ff., 22, 31.

⁶⁷⁵ I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 96, etwa meint, der Versuch, ein von Haus aus fränkisches Rechtsinstitut, auf andere Gebiete zu übertragen, konnte nur solange gelingen, wie die im Grunde übernationale Natur des Lehnswesens noch nicht auf gefestigte nationale Gegensätze traf.

⁶⁷⁶ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 70; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 433.

⁶⁷⁷ Vgl. G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 70.

⁶⁷⁸ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 216, 310 f.; ders., Der Staat des hohen Mittelalters, S. 128; I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 36, 39 f.

⁶⁷⁹ H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 341, 377.

⁶⁸⁰ Vgl. dazu ausführlich o. II.

⁶⁸¹ D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, S. 16 f.

⁶⁸² G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 6: „Dabei spiegelt sich in der Kommendation, der Übertragung von Herrschaftsrechten mittels geeigneter Symbole, sowie die Investitur mit einem Land als Lehnobjekt die gleiche Entwicklung lehnsrechtlicher Formen wider, wie sie bei der Feudalisierung des fränkischen und nachfränkischen Ämterwesens beobachtet werden kann. In der

Reifezeit des Lehnswesens wir die Oberhoheit über einen auswärtigen Fürsten jedenfalls stets durch die Vergebung eines Lehens zum Ausdruck gebracht, sei es seines eigenen Reiches oder sei es wenigstens durch ein Lehen im Reich des Lehnsherren. Der Lehnsgedanke bietet geistige Herrschaftsmittel, die jener Zeit ganz vertraut sind“; vgl. auch H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 198 ff., 470 ff.

⁶⁸³ I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 2.

⁶⁸⁴ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 31; G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 1 ff., 23 Anm. 11, spricht vom „Lehnrecht in überstaatlichen Beziehungen“ und H. M i t t e i s , Politische Verträge im Mittelalter, S. 122, bezeichnete das Lehnrecht als „die Denkform für internationale Beziehungen“.

⁶⁸⁵ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 34; vgl. auch ebd., S. 43: „Hier vermittelte das Lehnrecht, da die Partner eindeutig außerhalb des fränkischen Staatsverbandes standen, bereits einen Verkehr völkerrechtlicher Art“. Der Jurist F. v. H o l t z e n d o r f f , Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westphälischen Frieden, S. 328, dem das Lehnrecht als ein Vorläufer oder das mittelalterliche Äquivalent des Völkerrechts galt, ging 1883 in seinem Handbuch des Völkerrechts noch einen Schritt weiter und nannte das Lehnrecht gar „die Wiege des Völkerrechts“; erinnert sei auch daran, daß nach Bokelmann, a. a. O., S. 50, die päpstliche Lehnsheerheit praktisch die „völkerrechtliche Anerkennung“ neuer, zunächst illegitimer Herrschaften der Vasallen bewirkt habe.

⁶⁸⁶ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 58; A. W e r m i n g h o f f , Die Hochmeister des deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525, S. 476, sah in der Lehnsauftragung ganzer Herrschaftsgebiete eine Unterordnung des Herrschers unter eine fremde Macht und damit einen „Verzicht auf die Eigenrechtigkeit der Herrschaft“; ebenso auch H. M i t t e i s , Der Staat des hohen Mittelalters, S. 316.

⁶⁸⁷ Im Verhältnis zum Lehnsherren wie zu unabhängigen Dritten war ein lehnsabhängiger Staat daher nicht ein Rechtssubjekt gleichen Ranges; er war nicht souverän im Sinne der modernen Bestimmung dieses Begriffs. Andererseits berührte nach der Rechtsanschauung des Mittelalters ein minderer Rang jedoch grundsätzlich nicht das, was wir heute die Völkerrechtsunmittelbarkeit des Vasallen nennen würden. H. M i t t e i s , Politische Verträge im Mittelalter, S. 76 ff., 128 f.; F. v. H o l t z e n d o r f f , Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westphälischen Frieden, S. 328 f.; J. L. K u n z , Die Staatenverbindungen, S. 521, Anm. 1; H e i l b o r n , Art. „Vasallenstaaten“, S. 2; A. W e g n e r , Geschichte des Völkerrechts, S. 83, 111; d e r s . , Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl. Berlin 1948, S. 267.

⁶⁸⁸ Vgl. auch P. E. S c h r a m m , Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, S. 55, 59; I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 92.

⁶⁸⁹ Vgl. G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 59 ff.; schon G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben

der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 6, meint, es würde sich lohnen, die Auffassung des Lehnobjektes in zwischenstaatlichen Beziehungen im Einzelnen zu verfolgen.

⁶⁹⁰ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 60 ff.

⁶⁹¹ I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 1; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 46 ff., 62 f.

⁶⁹² H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 129; vgl. A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 4, § 17, p. 34 sq.; vgl. ebd., § 18, p. 37 sqq.: ... *honores tantum ac praerogative, Vasallis tunc temporis competentes, multos ad Vasallagii nexum subeundum hortari ac allicere potuerunt.*

⁶⁹³ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 70.

⁶⁹⁴ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 67 f.; vgl. auch G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 164; auch D. Czepko v. Reigersfeld, Politisches Bedencken, Ob der Reichs-Fürsten-Stand von denen Schlesischen Hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wolau anzunehmen, de Anno 1650, um einen juristischen Autoren der Frühen Neuzeit zu nennen, meinte, auch wenn den schlesischen Reichsfürsten wegen der Kriege im 13. und 14. Jahrhundert nichts anderes übriggeblieben sei, als sich dem Schutz der böhmischen Krone anzuvertrauen, so hätten sie gleichwohl alle ihre alten königlichen als auch ihre fürstlichen Rechte behalten.

⁶⁹⁵ Pommerellisches Urkundenbuch, Nr. 326, S. 281: *Nos ..., qui per legitimam successionem totius terre Pomeranie principatum deo favente tenemus et regimus ...*

⁶⁹⁶ Vgl. F. Zickermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 82.

⁶⁹⁷ Grünhagen/ Markgraf II, S. 417; Gegenurkunde Johanns von Böhmen ebd., S. 418; O. Pustejovsky, Schlesiens Übergang an die böhmische Krone, S. 119 f.

⁶⁹⁸ Grünhagen/ Markgraf II, Nr. 3, S. 418, Zeilen 15–16; damit wurde ihm praktisch die Beibehaltung des Gewohnheitsrechts zugestanden; ähnlich auch die Ratiborer Urkunde vom 19. Februar 1327 für Lesko von Ratibor, ebd., S. 379 f., in der es allerdings ... *in omnibus sibi competentibus iuribus ...* heißt, vgl. dazu auch O. Pustejovsky, Schlesiens Übergang an die böhmische Krone, S. 113.

⁶⁹⁹ I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 1.

⁷⁰⁰ H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 122: „Beispiele von Vasallenverhältnissen der italienischen Städte untereinander, zum Kaiser und zu anderen Fürsten finden sich in den einschlägigen Urkundenwerken in großer Zahl. Hier erweist sich wiederum das Lehnrecht als die Denkform für internationale Beziehungen; man könnte es die Wiege des Völkerrechts nennen“; vgl. auch W. Preisler, Völkerrechtsgeschichte I, S. 692; F. v. Holtzendorff, Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westphälischen Frieden, S. 328.

⁷⁰¹ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 75 f.; Einzelheiten zur Symbolik des Mittelalters im zwischenstaatlichen Bereich bei G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 1 ff, 4 f.; vgl. auch L. Buisson, Formen normannischer Staatsbildung, S. 102, Anm. 26.

⁷⁰² G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 6; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 198 ff., 470 ff.

⁷⁰³ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50; H. Aubin, Vom Aufbau des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 504 f.; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 65; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50 ff.; Zu nennen wären in diesem Zusammenhang vor allem der Schluß von Erbverträgen mittels der Lehnsauftragung. In Fällen, in denen der Erwerb von Reichsallod durch auswärtige Fürsten nicht zu verhindern war, suchten seine Herrscher dem Reich nachteilige Folgen dadurch entgegen zu treten, indem sie die ausländischen Fürsten wenigstens wegen aller ihrer Besitzungen im Reiche in den Reichslehnsverband integrierten. So verlieh beispielsweise Kaiser Friedrich I. im Jahr 1166 dem Grafen Odo von Champagne einige burgundische Lehen, wofür dieser ihm ein bestimmtes Allod zu Lehen aufträgt und die burgundischen Lehen dem Kaiser, der Kaiserin und ihren Erben heimfallen sollten, wenn er ohne Erben versterben sollte; vgl. J. Ficker, Vom Heerschild, S. 73 f.

⁷⁰⁴ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50 ff.

⁷⁰⁵ Zu den mit Mitteln des Lehnsrechts begründeten Sold- und Pensionsverträgen vgl. F. v. Bebold, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum westfälischen Frieden, S. 7 ff.; außerdem, J. Ficker, Vom Heerschild, S. S. 72 ff.

⁷⁰⁶ J. C. Lünig, Codex Italiae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 651; näheres bei J. Ficker, Vom Heerschild, S. 76.

⁷⁰⁷ Vgl. die vielfältigen Beispiele bei J. Ficker, Vom Heerschild, S. 75 ff.; Solche Rentenlehensverhältnisse mit England lassen sich im Nordwesten des Reiches für den Kölner Erzbischof (1194 u. 1398), die Grafen von Loos (1207), die Herzöge von Limburg (1212) und die Grafen von Holland (1213) nachweisen; drüberhinaus empfingen auch die Grafen von Katzenelnbogen für einige Allodialgüter ein englisches Rentenlehen (1294); vgl. Wenck, Hessische Geschichte I, 61; außerdem wurden der Graf von Hollstein (1355) und 1397 sogar Herzog Rupprecht von Baiern Vasall des Königs von England; viele lothringische Herren wie die Grafen von Bar, die Grafen von Hennegau, außerdem die Grafen von Jülich, Mark, Geldern, Berg und Kleve standen seit dem 14. Jahrhundert in einer solchen Lehnsbeziehungen zum französischen König; zu den Rentenlehen vgl. bereits o. II.

⁷⁰⁸ G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 6; vgl. G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 41, 48, u. 52: „In besonderem Maße haben lehnsrechtliche Beziehungen die Funktionen des „völkerrechtlichen Bündnisses erfüllt“; H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 128: „Seit die keltoromanische Vasallität durch die Aufnahme des germanischen Treuegedankens veredelt worden ist,

seit Senior und Vasall sich als pares gegenüberstehen, wird das Lehnrecht zur gegebenen Form für politische Bündnisse“; außerdem G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 6.

⁷⁰⁹ I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 96: „Die auswärtige Lehensbeziehung ist im Gegensatz zu anderen Lehensbeziehungen keine festumrissene Größe mit abgegrenzten Pflichten für Lehnsherr und Lehnsträger“; G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 23.

⁷¹⁰ H. M i t t e i s , Politische Verträge im Mittelalter, S. 76 ff., 128; vgl. auch G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 6.

⁷¹¹ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 43, Sp. 1003–1006 (1329): Herzog Konrad in Schlesien und zu Glogau Brief, worinnen er sich und sein Land König Johann von Böhmen unterwirft: ... *ad specialis amoris affectum ... nostro haeredum et Successorum nostrorum Slesiae, Glogoviae Ducum ac dominorum Olnicensium in Regis ipsius manibus sponte et libere resignantes, ab eo in foedum recepimus perpetuum, factoque sibi per nos fidelitatis debitae homagio, ...*; ebd., Nr. 71, Sp. 1033 f. (1339): Herzog Wenzel von Masuren und Herr zu Plotzko trägt König Johann von Böhmen sein Fürstentum zu Lehen auf, und wird von demselben wieder damit belehnt ... *ob specialis amoris affectum, quem erga magnifici Principis domini Joanni ... ducum Massaviensium et dominorum Plocensium nomine, in regis ipsius sponte et libere manus resignantes ab ipso in feodem recepimus et facto sibi per nos debitae fidelitatis homagio ...*; weitere Beispiele für Auftragungen aus Liebe und Freundschaft ebd., Nr. 73, Sp. 1033–1036 (1339): Nicolaus Winklers Bekenntnis, daß er seine Stadt und Feste Falckenau König Johann von Böhmen zu Lehen aufgetragen und von ihm wieder zu Lehen bekommen; Er bekennt, ... *quod, non coactus vel aliqua necessitate compulsus; sed ex spontanea et bona mea voluntate ac ex affectione speciali, quam ad ... dominum meum dominum Joannem; Boemiae regem ... habeo*; J. C. L ü n i g , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Nr. 21, Sp. 39–42 (1326): „... durch rechte Lib und Fruntschaft ...“.

⁷¹² Vgl. dazu o. I. 1.

⁷¹³ Dabei ist dieser immer wieder formelhaft verwendete Begriff unscharf, wenn man die Vielzahl unterschiedlicher Phänomene, die von militärischem Schutz über finanzielle Hilfen über Friedensverträge und Sühnevereinbarungen bis hin zur Herrschaftslegitimation reichen konnten, bedenkt; vgl. etwa B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, § 22, p. 88; viele Beispiele finden sich auch bei J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 4; A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 4, § 17, p. 34 sq. u. § 18, p. 37 sqq.

⁷¹⁴ B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, § 22, p. 88: ... *metum rei in solidum amittendae, quam ut conservarent, potentiori terras alias liberas in feudum offerunt ...*; vgl. auch K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, p. 49; Aus diesem Grund gibt Herzog Barnim von Pommern 1250 dem Markgrafen Johann I. von Brandenburg das Land Wolgast und die Uckermark, die dieser bereits im Wege letztwilliger Verfügung auf seine Söhne übertragen hatte, und bekennt, daß er und Herzog Wartislaw III. ihre sämtlichen Länder von den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen haben und ihnen deshalb dienstpflchtig sind; vgl. D r e g e r I, num. 216, p. 324 sq.; F. Z i c k e r m a n n , Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 44;

Hasselbach, Nr. 452, S. 916; Pommersches UB I, Nr. 512, S. 398; Riedel, B. I 31, Nr. 44; zum Bestreben kleinerer Dynasten, mit Hilfe von Lehnsauftragungen Rückhalt beim Reich gegen die drohende Landesherrschaft benachbarter Territorialgewalten zu suchen vgl. schon o. II. 2.

⁷¹⁵ Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, lib. 2, cap. 2; Ermoldus Nigellus, Carmina in honorem Hludowici, lib. 1, cap. 9.

⁷¹⁶ A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 4, § 18, p. 37 sqq. m. w. N.: *Ceperunt vero Feuda Seculo XII, I. oblatione Ducatus Imp. Friderico I. an. 1181. a Ducibus Pomeran. dicti vero Seculi An. 1181. Bogislaus I. aliis II. cum fratre Casimiro I. aliis II. Patriae Princeps, tam blandis, invitationibus Imperatoris Friderici, Barbarossae, exemploque vicinorum Principum, Vasallorum Imperatoris, splendidis ac honorificis Ducum et Ducatum titulis superbientium, ducti; quam Danorum pariter ac Saxonum arma pedetentim timentes, Principatum suum in feudum Imperii regale in castris Lubecensibus obtulerunt, et ab eo pro feudo recognoverunt*; B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 4, § 22, p. 88: ... *metum rei in solidum amittendae, quam ut conservarent, potentiori terras alias liberis in feudum offerunt [...]* *Idem dicendum de Casimiro et Bogislaos, Slavorum principibus, qui Danicarum virium metu, se et provinciam suam Pomeraniam Friderico I. imp. in feudum obtulerunt*; M. Wehrmann, Geschichte von Pommern, Bd. 1, S. 85; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 196 ff.; J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, § 70, S. 106; § 169, S. 218 ff.; F. Curschmann, Die Belehnung Herzog Bogislaws, S. 12 ff.; G. Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand, S. 97 ff.; O. Eggert, Geschichte Pommerns, S. 20 f.; O. Engels, Friedrich Barbarossa und Dänemark, S. 382 f.

⁷¹⁷ F. Zickermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 76; In dem über diesen Akt von ihm ausgestellten Dokument [Pommerellisches Urkundenbuch, S. 149, Nr. 238; Pommersches UB II, Nr. 880, S. 207] erklärt er, er habe aus freiem Antriebe zum Zeichen der zwischen ihm und den Brandenburgern, „seinen Herren“, bestehenden Einigkeit und Freundschaft seine sämtlichen Besitzungen den Markgrafen Johann, Otto und Konrad aufgetragen und von ihnen unter Ableistung des Lehnseides in der gebührenden Form als Lehn zurückempfangen; die Markgrafen hätten auch seiner Gattin und seinen Söhnen die Belehnung mit allen Besitzungen erteilt; vgl. auch Dreger I, num. 436, p. 546 sq. (1269) ... *omnia bona nostra et proprietatem omnium bonorum nostrorum dominis nostris marchionibus antedictis renunciavimus et recepimus ab eisdem ipsa bona in feudum. (b) homagium ipsis prout justum est exhibendo. Dicta etiam bona uxori nostre et patris nostris suis patentibus litteris justo titulo feudi transmiserunt perpetuo possidenda. (...)*; ebd., num. 437, p. 547 sq.: *Excellentissimis principibus dominis suis Johanni. Ottoni et Conrado. Brandeburgenibus Marchionibus. Mestwinus Dei gratia Dux Pomeranorum vere fidei constantiam et paratum sue possibilitatis obsequium. Cum ad ecuritatem vire nostre ac prosperitatem status nostri vos elegerimus tanquam dominos et tutores de vobis minime diffidentes. Deest vos nobis tribulatis quantocius in nostris oportunitatibus subvenire. Quapropter ad conditionem verborum fidelis militis nostri Lud. in nostram retributionem omnimodam de qua totaliter confidimus et speramus. Domination vestre Gdansem civitatem et castrum ejusdem loci vobis in potestatem offerimus atque terram. sanct Katharine matrone loci prenominati ac sancte Dei genitrici Marie sanctoque Nicolao cum omnibus sanctis bene veniatis et nostro domino Jhesu Cristo et precipue nobis et maxime burgensibus Theutonicis fidelibus sepepredict civitatis Gdanensis Prutenis quoque et nostri quibusdam specialiter*

fidelibus Pomeranis. Ne autem vobis predicta dubia videantur. presentium tenore volumus obligari. Superest quod apud vestram magnitudinem nitimur obtinere. (...); ebd., p. 547 sq., Anm. zu num. 437: „Hie wird die Ursach angeführet, warum Hertzog Mestwinus sein Land von den Marggraffen zu Lehn genommen, welche Ursachen unstreitig den Orden in Preussen angehen, und auff selbigem abgeziehlet sind, als welcher den Hertzog Mestwinum II. umb seines Landes willen sehr beschweret und beneydet, und Ihm allerhand Drangsal zugefüget, daß Er auch, wie Er hierin anführet, seines Lebens für Ihnen nicht sicher gewesen“.

⁷¹⁸ P o m m e r e l l i s c h e s U r k u n d e n b u c h, S. 204, Nr. 250: ... *ad securitatem vite nostre ac prosperitatem status nostri ...*; vgl. dazu F. Z i c k e r m a n n, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 77 f., der meint: „Ein Blick auf Westpommern mag in ihm die nicht unbegründete Befürchtung erweckt haben, daß er auf die Dauer dem gleichen Schicksal doch nicht würde entgehen können; und so mag es dem schlaunen Fürsten vorteilhafter erschienen sein, aus eigenem Antriebe das zu thun, wozu man ihn früher oder später vielleicht gezwungen hätte. Auch die Bedrohung durch Barnim I. von Westpommern, welchem Mestwin bereits 1264 noch bei Lebzeiten seines Vaters die Anwartschaft auf das an ihn fallende Land zugesprochen hatte [vgl. P o m m e r s c h e s U B II, Nr. 760, S. 121] wird auf den Herzog nicht ohne Einfluß gewesen sein. Vielleicht dachte er auch schon daran, die Hilfe der Markgrafen in Anspruch zu nehmen für den Fall, daß zwischen ihm und seinem jüngeren Bruder, dem er sein Erbteil nicht gönnen mochte, Zwistigkeiten ausbrechen würden. Jedenfalls sollte nicht lange darauf der Moment eintreten, wo er dieser Bundesgenossenschaft bedurfte; Ein weitere Grund dürfte die pekuniäre und wirtschaftliche Not des Landes gespielt haben, da die Auftragung gegen eine jährlichen Geldzahlung und Lieferung von Getreide erfolgte“.

⁷¹⁹ B. G. S t r u v e, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 4, § 22, p. 88, Anm. **.

⁷²⁰ K. F. H o m m e l, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, p. 49 f.

⁷²¹ Vgl. dazu o. I. 2, Anm. 1.

⁷²² G. v. G r a w e r t - M a y, *Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich*, S. 117 f.; A. K u t s c h a, *Die Stellung Schlesiens zum Deutschen Reich im Mittelalter*, S. 42 f.

⁷²³ G r ü n h a g e n / M a r k g r a f, I, S. 129, Z. 12 ff.: ... *Stynaviam videlicet Luebin Gorau civitates ... ex eo quod magnificum principem dominum nostrum carissimum, dominum Johannem ... post assumptum sibi ducatus et terre Wratislaviensis dominium inferendo damna ipsius ducatus et territorio districtui ac hominibus dignoscimur perturbasse*; O. P u s t e j o v s k y, *Schlesiens Übergang an die böhmische Krone*, S. 136 f.

⁷²⁴ O. P u s t e j o v s k y, *Schlesiens Übergang an die böhmische Krone*, S. 140 f.; die Chroniken berichten, die Auftragung sei gewissermaßen gezwungen erfolgt; vgl. *Chronikon Francisci Pragensis* S. 403: ... *et a rege Boemie iure feodali suscipit quasi coactus ...*; *Chronicon Aula Regiae* S. 300: ... *et sue dicioni subdidit, a Johanne, rege Boemie et Polonie, iure feodali quasi coactu suscipit et ad eius obsequia perpetuo cum suis heredibus se astringit*.

⁷²⁵ G r ü n h a g e n / M a r k g r a f, I, S. 302, Z. 29 ff.

⁷²⁶ O. P u s t e j o v s k y, *Schlesiens Übergang an die böhmische Krone*, S. 117 f.; A. K u t s c h a, *Die Stellung Schlesiens zum Deutschen Reich im Mittelalter*, S. 43.

⁷²⁷ U B S t. G a l l e n V, 2573 (1413): „... und haben im dorumb die vorgebant grafchaft zu Tockenburg und alle andere sin grefscheffe und herscheffe ... gnediglich verlihen“.

⁷²⁸ K.-F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 283 f.

⁷²⁹ J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 24

⁷³⁰ J. C. L ü n i g, Codex Italiae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 648: *Verum quia fidelitatis et homagii forma quantum perseverant diutius, fortius inducunt vinculum et nexum indissolubilem operantur: idcirco dicti domini principes, pro se, heredibus et successoribus suis sibi ad invicem una hora, uno eodemque contextu interveniente foederis osculo fecerunt mutua homagia ligia constituentes se videlicet alter alterius hominem ligium hinc et inde.*

⁷³¹ J. C. L ü n i g, Codex Italiae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 648; Im Jahr 1355, nachdem das Delfinat an den Kronprinzen von Frankreich gekommen war, wurde dieses gegenseitige Lehnverhältnis ausdrücklich beseitigt und der Graf von Savoiien wurde nun zum Vasallen des Dauphin; vgl. J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 25; J. C. L ü n i g, Codex Italiae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 1038.

⁷³² Vgl. J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 25.

⁷³³ G. B o k e l m a n n, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 48 ff.

⁷³⁴ G. B o k e l m a n n, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 55 f.; W. K i e n a s t, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 125 f.; F. K e r n, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, 45, 332, 335 f., 340 f.; H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 582 f.; 585 u. 310 f.; d e r s., Politische Verträge im Mittelalter, S. 130 f.; d e r s., Der Staat des hohen Mittelalters, S. 172, 341, 377; vgl. auch W. P r e i s e r, Völkerrechtsgeschichte I, S. 680 ff., 692; V. H e n n, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 95.

⁷³⁵ H. M i t t e i s, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 172, 341; d e r s., Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 310 f.; auch W. P r e i s e r, Völkerrechtsgeschichte I, S. 680 ff., 692.

⁷³⁶ V. H e n n, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 95.

⁷³⁷ Vgl. das Beispiel bei J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 74.

⁷³⁸ L ü n i g, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 13, Sp. 359–362 (1186): Herzog Hugo III. von Dijon trägt seine Grafschaft Albon dem König Heinrich VI. zu Lehen auf: *Discretioni tuae significamus et firmiter constare volumus, quod nos, pacem quae inter nostram sublimitatem et tuam dilectionem ordinata est, secundum eam formam, quae in praesenti pagina subscripta est, sicut in tuis litteris continetur, hominum nobis facies et legiitatem de tota terra Comitatus Albonii quae infra distractum imperii continetur, quam modo possides, et in posterum possessurus es. Bona quoque fide, et sano intellectu secundum usus et consuetudinem Burgundiae, atque Provinciae, recipies, et a nobis recognosces allodium Urrici de Baugeio, et alia etiam allodia quae infra terminos allodii sunt constituta. In hoc etiam voluntati tuae consentimus, quod filius tuus, ille qui Dux futurus est Divionensis, salva fidelitate Regia Franciae, nobis hominum faciet de allodio memorati Urrici de Baugeio, et similiter de allodiis, quae habet et quae habebit infra imperium (...).*

⁷³⁹ J. F i c k e r, Vom Heerschilde, S. 74.

⁷⁴⁰ Vgl. H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 310 u. 505; d e r s., Der Staat, 172; W. K i e n a s t, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 125, Anm. 4.

⁷⁴¹ H. Branig, Geschichte Pommerns, Bd. 1, S. 15; MGH Const. 5, 2, Nr. 612, S. 487 f.; Böhmer, Regesta imperii VII, Nr. 3192; Pommersches UB V, Nr. 3431, S. 557.

⁷⁴² MGH Const. 5, 2, Nr. 938, S. 776; Böhmer, Regesta imperii VII, Nr. 727; F. Zickermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 93 ff.; M. Wehrmann, Der Streit der Pommernherzöge mit den Wittelsbachern um die Lehnabhängigkeit ihres Landes 1319–1338, S. 17 ff.

⁷⁴³ Pommersches UB V, Nr. 3391, S. 527.

⁷⁴⁴ Pommersches UB VII, Nr. 4361, S. 174; vgl. dazu Hans Branig, Geschichte Pommerns, Bd. 1, S.17; F. Zickermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 102: Am 27. Januar schreibt Kaiser Ludwig von Rom aus an die Söhne Wratislavs IV.: *Denunciamus vobis, quod ducatus Stetinensis, Sclavorum, Cassuborum et Pomeranie supradicti immediate descendunt in feodum a marchionatu Brandenburgensi, archicameratu imperii, et ad illustres marchiones Brandenburgenses, qui sunt pro tempore, pertinent sicut ad dominos collatores, quibus jus pertinet ducatus ipsos in feodum conferendi*; Riedel, B II, 43; Böhmer, Regesta imperii VII, Nr. 954, S. 58; M. Wehrmann, Geschichte von Pommern, Bd. 1, S. 133 ff. [135]. Herzog Bogislaw und seine Brüder erhielten dagegen vom Kaiser den Befehl, ihr Herzogtum vom Markgrafen von Brandenburg zu Lehen zu nehmen; vgl. MGH Const. 6, Nr. 38, S. 289 f.; Böhmer, Regesta imperii VII, Nr. 954; Pommersches UB VII, Nr. 4361, S. 174 (27. Januar 1328).

⁷⁴⁵ Pommersches UB VIII, Nr. 4587, S. 367; Der Lehnbrief des Papstes Johann XXII. vom 13. März 1331 aus Avignon ist abgedruckt in Pommersches UB VIII, Nr. 4854, S. 16 ff. (1331); K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 91, Fn. 119; Pommersches UB VII, Nr. 4587, S. 367 f. (1330): Herzog Otto I. und Barnim III. zeigen, zugleich als Vormünder der Herzöge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V., dem Papst Johann XXII. an, daß sie den Kamminer Domherren Dietrich Zachelwitz zu ihrem Prokurator ernannt haben, um ihre Lande vom Papst als Lehn zu empfangen; Pommersches UB VIII, Nr. 4854, S. 16 ff. (1331): Papst Johann XXII. belehnt die Herzöge von Pommern mit ihren Landen, die sie ihm aufgetragen haben; F. Zickermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 103; M. Wehrmann, Der Streit der Pommernherzöge mit den Wittelsbachern um die Lehnabhängigkeit ihres Landes 1319–1338, S. 46 ff.; M. Wehrmann, Geschichte von Pommern, Bd. 1, S. 133 ff.

⁷⁴⁶ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 8, p. 237 (Zitat bereits o. Anm. 123); C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, tom. 6, cons. 212, num. 49; ders., Thesaurus Practicus, 1629, „Auffgetragene Lehen“.

⁷⁴⁷ D. Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, 16 f: „Für die Stauferzeit wird man etwa sagen dürfen, daß es nicht nur um die Begründung vasallitischer Treuepflichten, sondern auch um die Unterwerfung und die Bekundung politischer Loyalität geht. Die Pointe liegt aber sicher in der neu gewonnenen Königsnähe und – modern gesprochen – Herrschaftslegitimation“; vgl. Peter Moraw, Hessen und das deutsche Königtum, S. 43–95, 50, und S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 219 zu den Erhebungen in den Reichsfürstenstand als Prozeß der Feudalisierung des Reiches; vgl. auch W. Ebel, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 33: „Der historische Auftrag des Lehnrechts ist konzentrierender Natur

gewesen. Nicht die Bereicherung der Beliehenen aus Reichsgut oder die Entmachtung des Königs durch seine Beamten charakterisieren den Lehnsstaat, sondern die möglichst weitgehende Umwandlung ursprünglich eigener, königsfreier Rechte i. w. S. in abgeleitete“.

⁷⁴⁸ Auch im Bereich der Bündnisbeziehungen von Mächtigen untereinander spielte der Gedanke der Ableitung von Herrschaft zu deren Legitimation eine große Rolle. Ein abgeleiteter Herrschaftstitel war auch ihnen oft von Vorteil; vgl. die in Anm. 746 angeführten Fundstellen.

⁷⁴⁹ Dies ist eine Entwicklung, die schon von der Lehnrechtswissenschaft der frühen Neuzeit beobachtet worden war; vgl. etwa C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 11, p. 16; B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, p. 89, not. 3; H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 2, p. 46, concl. 24, pr. u. cap. 6, concl. 68, num. 17; J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1680, pars 1, § 8; C. Besold, *Consilia Tubingensia*, 1661, tom. 6, cons. 212, num. 3 u. 272; G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, cap. 1 §§ 34 sqq.; C. Besold, *Thesaurus Practicus*, 1629, p. 898, „Reichs-Staende -Status Imperii“; J. F. Rhetius, *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 27, p. 45 sq.

⁷⁵⁰ Dies führte in letzter Konsequenz zu so sonderbar anmutenden Lehnsformen wie dem Sonnenlehn, bei denen der Allodialbesitzer sein Gut der Sonne auftrug, indem er bei Sonnenaufgang mit gezogenem Schwert der Sonne entgegen ritt und ihr Mannschaft leistete; Die Sonnenlehen können in Fortführung einer treffenden Charakterisierung Ebels, *Leihegedanke*, 35, als ein Instrument dialektischer Einordnung „*eines mächtigen Reservats ererbter, eigener, allodialer Herrschaft, die sich der Idee des Lehens entzog in eine alles beherrschende lehnrechtliche Gedankenwelt*“ charakterisiert werden. Es handelt sich dabei um einen Begriff, der das Allod dem lehnrechtlichen Denken der Zeit noch vermittelbar macht. Dies bringt L. A. Schoppe, *Tractatus feudalis de allodiis*, 1637, cap. 6, geradezu plakativ zum Ausdruck, wenn er schreibt, durch die Auftragung an die Sonne sei das Land ... *kein Herrenloses Guth, dennoch ein Allodium blieben*; ebenso T. Maier, *Syntagma juris feudalis*, cap. 2, § 6, num. 2, p. 66.

⁷⁵¹ O. Pustejovsky, *Schlesiens Übergang an die böhmische Krone*, S. 182.

⁷⁵² A. v. Balthasar, *De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole*, 1762, sect. 4, § 18, p. 37 sqq. (vollständiges Zitat o. in Anm. 716); D. Mevius, *Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta*, 1680, cons. 44, num. 12, p. 455: „... Als aber folgendes die Leute etwa humaniores und cultiores geworden/ und ihre hochlöbl. Hertzogen zu Pommern anderer Chur- und Fürsten des Röm. Reichs exempla und Fußtapfen nach zugehen fürgenommen, seyn die von der Ritterschaft allgemach dahin disponiret/ daß sie die ihre allodia und Erb-Güter nach Art der Feudal- und Lehn-Güter von dem Landes-Fürsten zu recognosciren/ und darüber literas investiturae, oder Lehn-Brieffe zunehmen angefangen/ ...“.

⁷⁵³ Dies war v. a. in markähnlichen Gebieten der Fall; vgl. J. C. Lünig, *Codex Germaniae Diplomaticus*, Bd. 1, Nr. 13, Sp. 1687–1692 (1595): Bündnis zwischen Kaiser Rudolf II. als König von Ungarn an einem; dann dem Fürsten Sigismundo Bathory in Siebenbürgen, am andern Theile, worinnen beyderseits einander versprochen, den Krieg wider den Türcken fortzusetzen, dem Fürsten aber Siebenbürgen mit der Bedingung überlassen worden, daß er solches vom Königreich Ungarn zu Lehen nehmen solle: *I. Sacra Caesarea Majestas, pro sua persona, et Ordinum Regni Hungariae promittet, se in Bello contra Hostes Suscepto, progressuram. Quod si vero aliquando ad Foedus et Pacem res deveniret, ne absque praescitu et communicato consilio*

utriusque Partis, foedus aut Concordia cum Hoste transigatur. II. (...) Ita tamen, ut suam Majestatem Caesaream ac Regiam ejusdem legitimos succesores Hungariae Reges, ipse et sui Successores, pro ipsorum legitimis Regibus recognoscant, ac recognitionis et fidelitatis Juramentum semper praestent, citra tamen Jus Feudi (...)

⁷⁵⁴ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 37, Sp. 187–390 (1355): Bündnis zwischen Kaiser Karl IV. und König Johann dem Guten von Frankreich, worinnen dieser versprochen, das Delfinat und Burgund vom Kaiser zu Lehen zu nehmen; König Johann habe das Delfinat ... *ad nos tanquam Romanorum Imperatorem verum et ordinarium ipsorum dominum dignum duxerit libere ac voluntarie remittendas. Et quod illustris Carolus, Delphinus Vienensis primogenitus, nepos noster carissimus, Delphinatum eundem et omnia ab ipso dependentia, quae praedecessores Delphini Vienenses antiquitus a praefato Romano Imperio in feodum tenuerunt, nunc etiam in feodum a nobis tanquam a Romano Imperatore et vero suo domino cum solemnitatibus et ceremoniis consuetis tenebitur, et debet suscipere nobisque praestare vasallagii, fidelitatis et obedientiae ...*

⁷⁵⁵ J. C. L ü n i g , Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 2, Nr. 18, Sp. 1079 f. (1206): Vergleich vermöge dessen Herzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant das Schloß Chaumont mit seinen Pertinentien von den Grafen von Los überkommen, und ihm solches wieder zu Lehen gereicht: *Sciant omnes ... quod ad confirmationem dilectionis et securitatis, Ludovicus Comes de Los Castrum de Chalmunt, quod suum erat Allodium, in manus Henrici Ducis Lotharingiae resignavit et illud in feodum ab eo recepit ...*

⁷⁵⁶ K. J o r d a n , Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 15 ff., 102; H. M i t t e i s , Politische Verträge im Mittelalter, S. 94 f.; G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25; G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50, meint sogar, die päpstliche Lehnsheer habe praktisch die „völkerrechtliche Anerkennung“ neuer, zunächst illegitimer Herrschaften der Vasallen bewirkt; Zur Geschichte der päpstlichen Lehnsbeziehungen vgl. den Abriß bei G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 34 f.

⁷⁵⁷ H. M i t t e i s , Politische Verträge im Mittelalter, S. 94 f.; G. T e l l e n b a c h , Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25; K. J o r d a n , Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 15 ff.; G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50; Zur Geschichte der päpstlichen Lehnsbeziehungen vgl. den Abriß bei G. T e l l e n b a c h , a. a. O., S. 34 f.

⁷⁵⁸ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 59 ff.; K. J o r d a n , Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 13 ff., 74 f.; H. M i t t e i s , Der Staat des hohen Mittelalters, S. 191; I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 78 f.

⁷⁵⁹ G. D u b y , The three orders, S. 113: „Coordination between the societies of heaven and those of the perceptible world was established by the analogical relationship between their structure“.

⁷⁶⁰ G. B o k e l m a n n , Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 59 ff.; K. J o r d a n , Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 13 ff., 74 f.; H. M i t t e i s , Der Staat des hohen Mittelalters, S. 191; I.

Scheidling-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 78 f.

⁷⁶¹ G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25; Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang die 990 erfolgte und in einer Urkunde nachgewiesene Schenkung Polens an den Heiligen Stuhl durch Herzog Mieszko I. Mit ihr übertragen der Gründer des polnischen Reiches, der hier als iudex Dago erscheint, und seine zweite Frau, die ehemalige sächsische Nonne Oda, zusammen mit ihrem ebenfalls Mieszko genannten Sohn Papst Johann XV. das Reich Gnesen *cum omnibus pertinentibus* zu eigen; Collectio canonum III, c. 199; vgl. auch K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 13 ff., 66; H. Jäger, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich, S. 58, 59 Anm. 111; Der Grund für diese Übereignung war auch hier neben dem Wunsch päpstlicher Anerkennung zur Sicherung der eigenen Herrschaft gegenüber dem Deutschen Reich die Wahrung der Rechte der Kinder aus der zweiten Ehe gegenüber dem slawischen Mitbewerber um die Herrschaft, Boleslav Chrobry; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorclassischen Antike, S. 75; Holtzmann, a. a. O., S. 33; Wie das Verhältnis zwischen Polen und der Kurie staatsrechtlich tatsächlich gedacht war, läßt sich der Quelle nicht entnehmen. Jedenfalls aber wird nicht in einer feudalen Terminologie von einer Leihebegründung sondern lediglich von der Übereignung Polens gesprochen.

⁷⁶² G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25.

⁷⁶³ G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 35.

⁷⁶⁴ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 13 ff., 101 ff.; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorclassischen Antike, S. 50; H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 279.

⁷⁶⁵ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 90 f.

⁷⁶⁶ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 102; Das Beispiel Englands bei G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorclassischen Antike, S. 48, Anm. 1.

⁷⁶⁷ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorclassischen Antike, S. 50.

⁷⁶⁸ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 61 m. w. N.

⁷⁶⁹ Zitiert von Jordan, a. a. O.

⁷⁷⁰ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 75 f.; Pedro II. von Aragonien erkannte dann im November 1204 die Lehensherrschaft des Stuhles Petri, sehr gegen den Willen seiner Untertanen, nochmals an, indem er den Lehnseid leistete und eine jährliche Zahlung für sich und seine Nachfolger versprach. Auf diese Weise suchte er die Königskrönung in Rom durch Innozenz III. zu erreichen; vgl. E. Gütschow, Innozenz III. und England, S. 170 f.

⁷⁷¹ Zu nennen sind hier zwei Anlässe; zum einen die Synode von Melfi 1059 und das Treffen des Papstes Gregors mit Robert v. Guiscard 1080 in Ceprano; vgl. K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 58 ff.; 64 f.; 72; H. Mitteis, Besprechung von Paul Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten, S. 356 ff.; J. Haller, Das Papsttum, Bd. 2,1, S. 310 ff.;

H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 94; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50.

⁷⁷² K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 55 f.; 67; H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 103 f.; H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 103 f.; So ist in einem Breve Papst Gregors VII. aus dem Jahr 1074 an König Salomon in Ungarn die Aufforderung zu lesen, daß er sich vom Lehnsnexus mit dem Römischen Reich lösen soll und sein Königreich forthin als Lehen des Römischen Stuhls halten soll. Begründet wird die päpstliche Lehnsheerheit mit der Lehnsauftragung Ungarns, die einst durch den Reichsgründer, König Stephan, erfolgt sei; Das Breve ist abgedruckt bei J. C. Lünig, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 1, Anhang, Sp. 1643–1644: *Nam sicut a majoribus patriae tuae cognoscere potes, regnum Hungariae sanctae Romanae Ecclesiae proprium est a Rege Stephano olim beato Petro cum omni jure et potestate sua oblatum et devote traditum.*

⁷⁷³ J. C. Lünig, Codex Germaniae Diplomaticus, Bd. 1, Nr. 1, Anhang, Sp. 1643–1644.

⁷⁷⁴ Einen Erfolg in dieser Hinsicht erzielte Gregor VII. nur in der kleinen Grafschaft Besalú. Deren Herrscher, der reformfreundliche Graf Bernhard II., unterstellte 1077 die ihm gehörigen Klöster der römischen Kurie, bekannte sich darüber hinaus selbst als *miles peculiaris S. Petri* und versprach jährlich 1000 Goldmankusen nach Rom abzuführen; außerdem wurde Graf Bertrand von der Provence im Jahr 1081 Lehnsmann des Papstes und im letzten Pontifikatsjahr Gregors VII. schließlich kommandierte Graf Peter von Melgueil sein Allod, die Grafschaft Substantion und das Bistum Maguelone, leistete das *homagium* und verpflichtete sich zu einer jährlichen Zinszahlung; näher hierzu K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 65 f.

⁷⁷⁵ J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Nr. 31, Sp. 693–696: *Noverit sancta Paternitas vestra, quod nos, ut participes simus bonorum, quae fiunt in Ecclesia Rom. ad monitionem et exhortationem dilecti Patris Domini P. Norwicen. Electi, Camerarii et legati vestri dedimus et obtulimus nomine Ecclesiae Romanae et vestro, et catholicorum vestrorum successorum Insulam nostram de Man, quae ad nos jure haereditario pertinet, et de quae nulli tenemur aliquod servitium facere; et deinceps nos et haeredes nostri in perpetuum tenebimus in feudum dictam insulam ab Ecclesia Rom. Et faciemus ei per hoc homagium et fidelitatem.*

⁷⁷⁶ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 76 f.; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50.

⁷⁷⁷ Vgl. dazu schon o. III. 2. b), bei Anm. 745.

⁷⁷⁸ Vgl. K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 90 f.; Die Forschung ist sich in der Beurteilung dieser Lehnsübertragung als praktisch wenig bedeutsam einig. Es habe sich nur um einen „diplomatischen Coup“ gehandelt, dazu bestimmt, mit dem päpstlichen Lehnsbriefe den Ansprüchen der Wittelsbacher entgegenzutreten; vgl. S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 200; F. Zickermann, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, S. 103; M. Wehrmann, Der Streit der Pommernherzöge mit den Wittelsbachern um die Lehnsabhängigkeit ihres Landes 1319–1338, S. 46 ff.; Allerdings verzichtete in der Folge Ludwig von Brandenburg auf dem Frankfurter Reichstag vom August 1338 auf die Lehnsheerheit über Pommern; vgl.

Riedel, II, 2, Nr. 746 ff., S. 124 ff.; Nr. 751, S. 137 (13. August 1338) und am 14. August 1338 erhielten Herzog Otto von Pommern–Stettin und sein Sohn Barnim ihre Herzogtümer, Fürstentümer und Territorien dann aus der Hand des Kaisers; vgl. ebd., Nr. 750, S. 135 ff.; J. F. Bö h m e r, *Regesta imperii VII*, (Regesten Kaiser Ludwig des Bayern) Nr. 1924; H. B r a n i g, *Geschichte Pommerns*, Bd. 1, S. 18; Heinemann, *Die kaiserlichen Lehnurkunden*, S. 159 f.

⁷⁷⁹ K. J o r d a n, *Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie*, S. 65; H. M i t t e i s, *Der Staat des hohen Mittelalters*, S. 265 f.; G. B o k e l m a n n, *Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike*, S. 59 ff.; I. S c h e i d i n g - W u l k o p f, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch–deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 91 ff. meint, die Tatsache der Lehensauftragung Englands durch Richard kann nicht angezweifelt werden, zumal die Engländer eine erneute Krönung ihres Königs für notwendig hielten, um die Schmach der Vassalität von ihrem König zu nehmen; außerdem wurde er im Jahre 1197 von Heinrich VI. aus dessen Lehnshoheit entlassen.

⁷⁸⁰ R o g e r u s d e H o v e d e n, *Chronica*, tom. 3, p. 202 sq., 225.

⁷⁸¹ K. F. H o m m e l, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, p. 50; H. M i t t e i s, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 486; H. M i t t e i s, *Land und Herrschaft*, S. 266 u.

⁷⁸² H. M i t t e i s, *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 106.

⁷⁸³ I. S c h e i d i n g - W u l k o p f, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch–deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 91 ff. m. w. N.

⁷⁸⁴ R y m e r / S a n d e r s o n I, 1, S. 111: ... *offerimus et ... concedimus ... domino nostro papae Innocentio ... totum regnum Angliae ...; et amodo illa recipientes et tenentes ...*; K. J o r d a n, *Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie*, S. 13 ff., 69 ff., 73, 83 ff., 87, 89, 94 f.; I. S c h e i d i n g - W u l k o p f, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch–deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 77 f.; H. M i t t e i s, *Der Staat des hohen Mittelalters*, S. 183 f., 191, 278 f., 316; E. G ü t s c h o w, *Innozenz III. und England*, S. 168 f.; G. B o k e l m a n n, *Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike*, S. 59 ff.

⁷⁸⁵ H. M i t t e i s, *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 95; zur Situation Johanns vgl. auch H. M i t t e i s, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 375.

⁷⁸⁶ Vgl. G. T e l l e n b a c h, *Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter*, S. 35 f.

⁷⁸⁷ G. T e l l e n b a c h, *Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter*, S. 37 m. w. N.

⁷⁸⁸ Und zwar deren zweite Rezension mit einem Anhang von mittelalterlichen Kaisergesetzen. Später wurde diese Rezension durch die Vulgatafassung der *Libri Feudorum* ersetzt, die nicht alle Kaisergesetze des Anhangs der zweiten Rezension enthielt; vgl. P. W e i m a r, *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*, S. 156.

⁷⁸⁹ F. C a l a s s o, *Medio evo del diritto*, Bd. 1, S. 527 f., P. W e i m a r, *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*, S. 131 ff.; Die Glossenapparate zu den *Libri Feudorum* mit ihren Editionen und weiterführenden Literaturhinweisen sind bei P. W e i m a r, a. a. O., S. 186 f. angeführt; Hinweise zu den *Summae feudorum* finden sich ebd., S. 210–212.

⁷⁹⁰ F. C a l a s s o, Medio evo del diritto, Bd. 1, S. 554 f.; Zu den *Libri Feudorum* nach wie vor grundlegend: E. A. L a s p e y r e s, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri Feudorum; Zum Vergleich kann auch K. F. D i e c k, Literärgeschichte des langobardischen Lehnrechts, herangezogen werden.

⁷⁹¹ Als Bezeichnung werden darüber hinaus gebraucht: *Liber feudorum*, *Usus feudorum*, auch *Consuetudines feudales*. Die Handschriften sind mit *Consuetudines* oder *Usus* überschrieben, weshalb Lehmann dieser Bezeichnung den Vorzug gab. Heute allerdings hat sich wohl die Bezeichnung als *Libri* durchgesetzt, da es sich bei den Lehnrechtsbüchern inhaltlich eben gerade nicht um Rechtsgewohnheiten, geschweige denn Gewohnheitsrecht handelt; Editionen: K. L e h m a n n, Consuetudines Feudorum I: Compilatio Antiqua; d e r s., Das langobardische Lehnrecht, Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria; d e r s., Consuetudines Feudorum (Nachdr. der Consuetudines Feudorum I sowie des langobardischen Lehnrechts, hg. v. Karl August Eckhardt); Zur komplizierten Textgeschichte der *Libri Feudorum* vgl. P. W e i m a r, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, S. 166; Zu den Handschriften der *Libri Feudorum* vgl. d e r s., Die Handschriften des Liber feudorum und seiner Glossen, S. 31–98.

⁷⁹² N. H o r n, Die legistische Literatur der Kommentatoren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts, S. 320 ff.

⁷⁹³ Dazu u. B.; J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 1, § 17, p. 360; T. M ü l l e r, Dissertatio de feudis oblatis, 1768, num. 4, p. 6; J. N. B i s c h o f f, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 33, p. 35 sqq.; J. H. F e l t z, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, pos. 7, p. 9 sq.; C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 3, p. 4 sqq.; daß sich die *Libri Feudorum* nicht mit den *feuda oblata* auseinandersetzen, kann heute allgemein als gesicherte Erkenntnis gelten; vgl. S. R e y n o l d s, Fiefs and Vassals, S. 229 f.; Dies mag verwundern, da zur Zeit ihrer Entstehung die Umwandlung von Allod in Lehen sich auch in Norditalien zu einer vielgeübten Praxis entwickelte. Gleichwohl meint Reynolds, dies erscheine angesichts der Tatsache, daß die *Libri Feudorum* sowohl im Text der Antiqua als auch im Vulgattext weder um eine Definition von Lehen im Sinne einer mit Rechten und Pflichten behafteten eigentumsrechtlichen Kategorie bemüht sind noch den Begriff des feudum von dem des allodiums abgrenzen nur folgerichtig.

⁷⁹⁴ J. A l v a r o t t u s, Lectura in usus feudorum, 1570, Prooemium, zählt 1438 bereits über 40 Kommentare „*super feudis*“; die Ausgaben der wichtigsten Kommentarwerke, die sich auch mit dem Lehnrecht befassen, sind aufgeführt bei N. H o r n, Die legistische Literatur der Kommentatoren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts, S. 326 f.

⁷⁹⁵ Die wichtigsten Feudalrechtsummen finden sich bei N. H o r n, Die legistische Literatur der Kommentatoren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts, S. 344 f.

⁷⁹⁶ A. S ö l l n e r, Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus, S. 174.

⁷⁹⁷ Vgl. N. H o r n, Die legistische Literatur der Kommentatoren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts, S. 262 f.

⁷⁹⁸ F. C u r t i u s, Consilia, 1604, vol. 2, cons. 140, num. 6 sqq., p. 503 sqq.; R. d. V a l l e, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, num. 109, fol. 8; ebd., vol. 4, cons. 90, num. 15 sq., fol. 97; G. C e f a l o, Consilia sive responsa iuris, 1579, vol. 2, cons. 168, num. 71; T. D e c i a n o, Responsa, 1589, vol. 4, cons. 83, num. 41 sq., fol. 239; F. B o r s a t i, Consilia sive responsa, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 14, fol. 144; J. M e n o c h i u s, Consiliorum sive responsorum, 1582 sqq., vol. 1, cons. 1, num. 63, fol. 6; C. R u i n i, Consilia

sive responsa, 1546, vol. 1, cons. 40, num. 12, fol. 72; M. S o c c i n i , Consilia sive malis responsa, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 3; d e r s . Consilia, 1521, vol. 4, cons. 3, num. 22.

⁷⁹⁹ M. S o c c i n i , Consilia sive malis responsa, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 3; d e r s . , Consilia, 1521, vol. 4, cons. 3, num. 22; J. M e n o c h i u s , Consiliorum sive responsorum, 1582 sqq., vol. 1, cons. 1, num. 63, fol. 6; vol. 2, cons. 2, num. 238; R. d. V a l l e , Consilia sive responsa, 1566, vol. 4, cons. 90, num. 16 sq., fol. 97.

⁸⁰⁰ F. C u r t i u s , Consilia, 1604, vol. 2, cons. 140, p. 504 sq., num. 14: *Resultat etiam ex praemissis, quod bona empta per dictos nobiles de Sancta Maria a nobili domino Georgio de rubeis, qui postea condidit testamentum, in quo instituit haerem do. Anton. Iacobum eius fratrem, et quia non petijt tempore debito renovativam investituram, fuit privatus omnibus bonis testatoris, tanquam feudalibus, censenda sunt feudalialia: quia, ut supra dixi, quando constat maiorem partem esse feudalem, praesumitur totum feudale. sicut ergo omnia bona relicta per testatorem iudicata fuerunt feudalialia, idem dicere debeamus, quantum ad bona ab ipso testatore empta per dictos nobiles de Sancta Maria in vita ipsius testatoris.*

⁸⁰¹ G. C e f a l o , Consilia sive responsa iuris, 1579, vol. 2, cons. 168, num. 71: *Bona propria et libera quilibet in feudum potest recognoscere ab aliquo Principe; vgl. die Einführung: Guilielmus et Dominicus eius filius de Rotarijs, emptionis titulo fuerunt investiti ab Amadeo Sabaudiae Duce de Castro, villa et loco Summeripae de Bosco dicti Ducis patrimonio, quae quidem bona cum suis pertinentijs propter succesorum rebellionem fuerunt confiscata per sententiam Consilij Philiberti tunc Ducis ac praedicti Amadei successoris anno 1473. et eodem anno praevia Rotariorum appellatione, sententia ipsa confiscationis fuit confirmata, per Ducissam Violantem matrem, et tutricem Ducis Philiberti. ac demum anno 1488. per Ducem Carolum de eodem castro, bonis ac pertinentijs investitus fuit Do. Theodorus Rotarius donationis titulo. Odonus autem Rotarius, praetendens se dominum dicti loci pro una octava parte pro indiviso cum successoribus, qui ob rebellionem fuerant privati, afferens se eo tempore abfuisse, obtinuit per sententiam declaratoriam, se tanquam innocentem non fuisse comprehensum in confiscationis sententia, et molestandum non fore in sua portione, cum impositione perpetui silentij Procuratori fiscali: cui tamen fuit reservatum ius agendi, si sua putaverit interesse adversus D. Odonum. et hoc de praedicto ann. 1473. Post haec mortuo Theodoro mota fuit lis per Procuratorem Fisci, ac syndicum et homines Summeripae Ioanni eius filio, de dictis bonis investito, tanquam occupatori totius loci cum pertinentijs, ex eo, q. locus esset inalienabilis, et infeudabilis ex edictis, privilegij, ac franchisij, alijsque rationibus in processu deductis: et tandem longo agitato processu, anno 1499. per diffinitivam sententiam fuit declaratum, castrum, villam iurisdictionem, et emolumenta antedicta pertinere ad Principem; et infeudationem Ducis Caroli, in praeiudicium eius successorum, Communitatis et hominum Summaeripae fuisse ac esse nullam, eumque teneri bona relaxare, prout relaxavit, et a sententia appellavit, sed appellatio non fuit admissa. Mox anno 1501. Dux Philibertus infeudavit Illustris D. Raynerium, appellatum magnum bastardum Sabaudiae, de dicto loco Summaeripae, et pertinentijs ob benemerita, aliasque causas cum consensu Communitatis et hominum, cum derogatione edictorum, et eorum omnium, quae obstare videbantur. Anno sequenti antedictus Ioanes reservata facultate procedendi super sua appellatione superscripta, petijt declarari in sententia, qua fuit privatus, non contineri octavam partem Odoni, quam asservit emisse ab illius filijs in anno 1492. itidem nec contineri bona allodialia, quae tenebat, et quibus omnibus firmavit, se de facto fuisse spoliatum, ideo petijt se esse reintegrandum ac integrum restituendum, et sic intentavit remedium possessorium restitutorium, protestando saepe, quod non intendebat, immisceri petitorium. Decessit Ioannes relicto, Theodoro iuniore: decessit pariter*

magnus bastardus reus conventus, relicto Claudio Illustri Comite Tendae, qui ob evictionem sibi promissam a Duce, qui feudum hoc concessit magno bastardo, requirit Procuratorem Fisci, ut in se iudicium assumat, et ita fuit pronunciatum per Cameram rationalem. Hinc inde producta sunt iura, testes examinati, productae positiones et interrogatoria. fiscus opponit, se non teneri iudicij onus in se suscipere, non obstante dicta sententia Camerae, veluti inadvertenter lata, fuit omissa his per actorem, ac denuo prosequuta, quandem dies ferendae sententiae imminere videtur, quaeritur de pluribus. Primo ... Quinto, quid de affertis bonis allodialibus, utrum aliqua domino adversario sunt restituenda? praesertim, cum Ioanes in suis investituris de eisdem quoque bonis se investiri petierit, una cum alijs feudalibus: adeo, ut ea quoque fecerit feudalia, quamvis prius essent allodialia, vel in sententia anni 1499. ea quoque bona fuerint comprehensa.

⁸⁰² R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, num. 108 sq., fol. 8; vgl. auch ebd., Summarium consilii II, 105: *Vasallus non potest donare nec inter vivos, nec causa mortis.*

⁸⁰³ Mit von der Lehnsauftragung abhängigen erbrechtlichen Problemen beschäftigen sich v. a. R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, fol. 8, num. 108 sq.; vol. 2, cons. 82, num. 38 sqq.; vol. 4., cons. 90, num. 15 sq., fol. 97; F. Borsati, Consilia sive responsa, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, fol. 144, num. 14; J. Menochius, Consiliorum sive responsorum, 1582 sqq., vol. 1, cons. 1, fol. 6, num. 62 sq.; vol. 2, ebd., cons. 181, fol. 277, num. 99; ebd., vol. 2, cons. 191, num. 57; C. Ruini, Consilia sive responsa, 1546, vol. 1, fol. 72, cons. 40, num. 12 sq.; ebd., cons. 208, fol. 298, num. 10; ebd., vol. 2, cons. 108, fol. 147, num. 19; F. Curtius, Consilia, 1604, vol. 2, cons. 140, p. 503 sq., num. 5; ebd., cons. 184, num. 9, p. 662 sq.; T. Deciano, Responsa, 1589, vol. 4, fol. 239, cons. 83, num. 42.

⁸⁰⁴ F. Borsati, Consilia sive responsa, 1572 sqq., vol. 1, consil. 46, num. 14, fol. 144: *Argumentum: An possit disponi de dicta re, sine licentia domini?*; die Fragestellung ist die Folgende: *Copiose adeo et eleganter in hac causa illustriss. Comitiss. Anto. de Hipp. de Gazoldo, allegatum fuit per magnificum ... Et quo ad visam facti contingentiam queritur primo, an dictus Illustr. Comes absque Caesareo assensu, possit de villa et iurisdictione Gazoldi, pro portione ad eum spectante, uti allodialibus, libere testari, et prohibito voluntatis disponere*; R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, num. 108 sq., fol. 8.

⁸⁰⁵ F. Curtius, Consilia, 1604, vol. 2, cons. 140, num. 1 u. 5: ... *quae foeminae regulariter non succedunt in feudo ...*; ebd., cons. 184, p. 662–665: Hier geht es nach dem Tod des Inhabers um die Frage, ob seiner Tochter oder deren Vettern das Gut zusteht: ... *quis habeat meliora et potiora iura in bonis, de quibus agitur, an praedicti agnati, an vero dicta domina Camilla*; Curtius entscheidet den Streit zugunsten der männlichen Agnaten: ... *dico fundatam esse intentionem agnatorum, tum ex dispositione iuris communis, secundum qua foeminae regulariter non succedunt in feudo ...*; R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 4, cons. 90, num. 15 sq., fol. 97: *Tota machina praesentis consultationis in hoc versari videtur, an Castrum Montifelli, de quo agitur, sit talis natura quod in eo succedere debeant Magnificae Dominae Helena et Iulia filiae quondam Magnifici Domini Philippi Rottarij per eius mortem excluso Comite Lelio Rottario earum consanguineo*; vgl. auch H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 7, concl. 34, num. 8, p. 493: *Nam nec foemina succedit in isto feudo, quod pater, aut alius rem suam allodiale propriam et liberam a Dn. recognoscendo in feudum fecit.*

⁸⁰⁶ F. Curtius, Consilia, 1604, cons. 140, num. 3, p. 503, m. w. N.: *Cum igitur in propositio nostro supersint masculi descendentes a prio testatore, foeminae, de quibus agitur, nullo modo sunt admittendae, nec*

aliquid facit, quando sint institutae in testamento: quia succedit alia trita conclusio, quod vasallus non potest de feudo testari ...

⁸⁰⁷ U. Zasius, In usus feudorum epitome, 1535, Sp. 250, pars tertia, De feudo paterno et novo, num. 8: *Nobilis habens bona propria (quae dicuntur allodialia, in tit. Allod.) facit ea feudalia, offerens in manum principis vel praelati, et ab eodem in feudum recognoscens, id quod vidimus in persona Baronis, qui magnam patrimonij sui partem Episcopo obtulit, et ab eo in feudum recognovit, an censeatur iure novi vel antiqui feudi. Credimus esse novum feudum, nisi per investituram aliter provideatur, scilicet quod iure antiqui feudi ea bona concedantur. Quare cautela est ut in investitura nil negligatur, alias frater fratri non succederet. Possent et nonnulla alia de paterno et novo feudo tractari quae tamen in sequentibus saepe occurrent: hic enim generaliter tantum huiusmodi feudorum conditiones docere voluimus; vgl. auch H. Vultejus, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19, p. 88; noch H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 2, concl. 24, p. 46, beschäftigt sich mit dieser durch die Konsilien aufgeworfene Fragestellung: *Allodium pro feudo recognitum, aliudve a domino additam vel insertum feudo antiquo, novum fieri, quid de incrementis. Et si enunciative novum vel antiquum vocetur. Summaria: 1 Allodialia sua ab aliquo in feudum si quis recognoscat, novum erit. 4 Collaterales in his non succedunt. Eius hoc loci convenienter admonere debeo, si quis allodialia bona sua in aliquem transferat, et ab ipso in feudum recipiat, ... hoc feudum novum esse, et veri feudi naturam, etiam quoad successionem obtinere, etiam si forsitan haec bona aliis feudis antiquis inserantur: nisi aliud actum sit. (4) Quare ad collaterales et agnatos eius, qui ea recognoscit, vel sic investitur, non pertinent, sed domino, vasallo isto sine masculino defuncto, aperiuntur; vgl. auch ebd., cap. 7, concl. 34, num. 8, p. 493.**

⁸⁰⁸ A. Söllner, Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, S. 546 f.; 550.

⁸⁰⁹ A. Söllner, Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, S. 606.

⁸¹⁰ Vgl. etwa die folgenden Kommentare zu den *Libri Feudorum*, die noch nicht von der Lehnsauftragung handeln: I. Cuiacius, De feudis libri quinque, 1533; F. Schenck v. Tautenburg, Interpretatio compendiosa in tres libros usuum feudorum, 1555; F. Duarenus, Commentarius in consuetudines feudorum, 1563; F. Hotomanus, De feudis commentatio tripartita, Lyon 1573; vgl. auch ebd., De verbis feudalibus commentarius, unter dem Stichwort „*Recognoscere feudum*“, p. 719, wo der Begriff *recognitio* im Sinne von Lehnsnuthung verstanden wird.

⁸¹¹ C. Bitschius, Commentarius in consuetudines feudorum, 1673, ad lib. 1, tit. 1, ad §. ult. Notandum est autem, a. E., p. 44: *... quod non raro quis praedium aliquod proprium, alteri proprietatis jure donet, ut id ipsum ab eodem, tanquam feudum obtinere, et eo jure ad haeredes suos transferre, iisque sic possessionem tutiorem et securiorem reddere (...)* Gaill *... valde improprie vaocat, rem propriam dare domino in feudum, rectius facere beneficiarium: vel a domino in feudum recognoscere, Germ. Sein Eigenthumblich Gut einem Herrn zu Lehen aufftragen (...)*; J. F. Rhetius, Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, *Qui Feuda dare possunt, et qui non, qualiter acquiratur et retineatur*, num. 25, p. 45: *[Qui feudum dare possunt] ... cum Feuda oblata die aufgetragene Lehne/ eo aevo nondum intuissent, de Feudis datis nominentem et, hic et in sequentibus tantum agitur, postquam illa semel constituta sunt, eadem quae de Feudis datis obtinent, in illis quoque regulariter valent.*

⁸¹² A. Söllner, Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus, S. 546 f., 574.

⁸¹³ D. R. Kelley, De origine feudorum, S. 210; vgl. dort auf S. 208–210 auch den Überblick über die Entwicklung der lehnrechtlichen Literatur bei den Humanisten.

⁸¹⁴ H. Vultejus, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19, p. 88; Er schreibt unter dem Titel *De rebus quae in feudum dantur*, in Auseinandersetzung mit der Frage, ob man *res propriae* zu Lehen empfangen könne: ... *res accipientis propria ab alio recognosci et in feudum redigi potest. Es kann einer vent andern sein Eigenthumb aufftragen/ und zu Lehen machen.*

⁸¹⁵ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6., concl. 68., *De effectu et quid iuris dominus, vel vasallus ex recognitione feudi, etiam res ante non feudalis, consequatur*, p. 322, num. 17 sqq.; die drei Voraussetzungen finden sich ebd., num. 22; vgl. außerdem ebd., cap. 5, concl. 78, num. 5 sqq.

⁸¹⁶ Vgl. A. Söllner, Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus, S. 179.

⁸¹⁷ *Feuda recognita* und *reognitio* als *alter modus feudi constituendi* in weiteren Compendien und Monografien zum Lehnrecht: M. Wesenbeck, Tractatus de feudis, 1584; N. Vigelius, Iuris feudalis, tam controversi, quam certi liber unus, 1576; L. Schrader, Tractatus feudalis, 1594, lib. 1, pars 5, cap. 5, num. 3 sqq., p. 83 sqq.; G. Obrecht, Tractatus feudalis, 1606, cap. 15, num. 6; G. Feltmann, Tractatus de feudis, 1614, cap. 7, § 3, p. 98 sqq.

⁸¹⁸ Dieser steht in der Tradition des *Mos italicus* und nimmt an der Gemeinsamkeit des gelehrten Rechts in Kontinentaleuropa teil. Die Feststellungen, die für die europäische Rechtsliteratur dieser Periode generell zu treffen sind, gelten deshalb für das Schrifttum des deutschen Usus modernus in gleicher Weise.; vgl. W. Hölthöfer, Literaturtypen des *mos italicus* in der europäischen Rechtsliteratur der frühen Neuzeit, S. 135–144; zur Methodik des Usus modernus vgl. auch D. Willoweit, Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts, S. 230 u. 239 m. w. N.

⁸¹⁹ I. Cuiacius erstellte mit den *Libri quinque de feudis*, 1592, eine Ausgabe des *Corpus Iuris* mit neuer, fünf- statt der bisher üblichen zweibändigen Gliederung, die sich aber nicht durchsetzte.

⁸²⁰ N. Horn, Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit, S. 125; vgl. etwa J. Schilter, *Ad ius feudale utrumque Germanicum et Langobardicum introductio*, 1695, cap. 5, § 1, p. 17 und cap. 4, § 2 sq., p. 15.

⁸²¹ G. Wesenberg / G. Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.116.

⁸²² D. Willoweit, Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts, S. 239 zur Methodik des *usus modernus*.

⁸²³ Vgl. K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 10.

⁸²⁴ Vgl. A. Söllner, Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, S. 574.

⁸²⁵ G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, *De modo feudi constituendi et acquirendi*, § 10, p. 250 sqq.: *Exposuimus hactenus, quomodo dominus in re sua alteri promittat feudum: annectendum praeterea est, quod aliquando is, qui rem tenet allodiam, velit in alterum translatum dominium directum sibi vero (suove heredi aut legatario) constitutum feudum: et quidem itidem aut conventionem dominium directum alteri promittitur, et datur inde actio personalis; aut ultima voluntate, (sive per modum institutionis, sive legati) relinquatur, ad quod jus, ultima voluntate delatum, per sequendum competit actio secundum casus diversos diversa; ebd., num. 1, p. 250: *Quilibet posset rem suam allodiam facere feudalem: Posse quemlibet rem suam**

allodiam facere feudalem, h. e. dominium directum in eum, quem sibi eligit dominum, transferre, (sein Erbgut zu Lehn machen/ und einem Herrn zu Lehn auftragen) et ab hoc rem ut feudum recognoscere ...; weitere Ausgaben bei A. Söllner, Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, S. 551.

⁸²⁶ S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 2, qu. 16, p. 29 sq.: *Ergo in re propria feudum constituti nequit? Resp. Negando. Quod enim nostrum pleno iure est, illud nostrum alio respectu fieri nequit. Nisi prius aliquis rem suam in Dominum transferat, (quod sit titulo donationis sub modo factae) et ab hoc, rem ut Feudum recognoscat. Das Erbe zu Lehn machen. [...] quod ea propter feudum recognitum dicitur, vel oblatum, ein aufgetragen Lehn/ qualia sunt fere omnia Pomeraniae, Marchiae, Silesiae et Mecklenburgica feuda; ebd., cap. 4, qu. 17: *Quid est feudum oblatum seu recognitum? Resp.: Et hoc improprium est, ratione aquisitionis, dum revera res mea mihi in feudum datur, vel ego eandem, quasi feudi nomine acceperim ab altero, recognosco.**

⁸²⁷ H. v. Cocceji, Hypomnemata iuris feudalis, 1693.

⁸²⁸ A. Söllner, Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus, S. 179.

⁸²⁹ G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 1, p. 250; Hier stützt man sich vor allem auf H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, und die o. g. Rechtsgutachten.

⁸³⁰ G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 6 sq., p. 252 sq.; S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, § 17 sqq.

⁸³¹ G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 4, p. 251: *Non solum vero ipse, qui ita obtulit bona sua, ut ea recognosceret ab altero in feudum, sed et si, forte ipsa recognitio et investitura eo vivo non insequatur, heredes ejus ad conventioni satisfaciendum sunt obligati; vgl. ebd., cap. 7, § 10, num. 10, p. 254: *Postquam vero dominium directum translatum, et antea rem ut allodiam habenti, feudum in ista constitutum, eadem feudi illius cum aliis feudis est natura: adeoque si masculo primum constitutum, soli masculi succedunt, nisi pacto adjecto foeminis quoque successio tributa; S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, § 17 sqq.**

⁸³² Zusätzlich stützt man sich auf zwei Werke Kniche's, De Iure Territorii, 1622, cap. 1, num. 226, und das handbuchartige De vestiturarum pactionibus, 1601, p. 1, cap. 3, num. 269.

⁸³³ G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 2, p. 250 sq.

⁸³⁴ A. Gail, Practicarum observationum, 1578, Ausgabe 1616, lib. 2, obs. 158, p. 627 sq.: *An res feudalis consensu Domini allodialis fieri possit?, num. 1: *In dubitatum est, quemlibet posse generaliter re propriam facere beneficiariam, hoc est, dare Domino in feudum, Mag seine eigne freye Güter zu Lehen machen/ und einem Herrn zu Lehen auftragen/ cum quilibet fit arbiter et moderator rei suae, per vulgaria et hoc solent plerique facere pro defensione et tutelarum suarum, ut a Domino feudi contra aduersarios assistentiam habeant. Sed e diverso, utrum Dominus rem feudalem, ...**

⁸³⁵ C Besold, Thesaurus Practicus, 1629, p. 66 sq., num. 65 „Aufgetragene Lehen“: *Non rarer sit, ut Nobiles, aliique magis amplioris conditionis, allodialia sua praedia, castra, pagos, oppida, vel ditiones aut etiam Iurisdictionem, aliaque solium iura, potentiore alicui, libere, omnique cum causae cedant, et postea ab e iterum Feudi nomine recognoscunt; er beschäftigt sich ebd., p. 67, mit den Gründen und kommt zu dem Ergebnis: *Idque maxime sit causa protectionis.**

⁸³⁶ J. J. S p e i d e l, Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum, 1657, num 175, p. 84 sq.: Auffgetragene Lehen: *Indubitatum est, quemlibet posse regulariter rem suam propriam facere beneficiariam, hoc est dare domino alicui in feudum, ut eam postea ab illo ut feudum recognoscat.*

⁸³⁷ C. B e s o l d, Thesaurus Practicus, 1629, num. 65 „Aufgetragene Lehen“, p. 66: *Ius vero Saxonicum, nullam hoc casu admittit in dominum concessionem, nisi per annum et diem liberam eidem concedat possessionem: tumque donator non aliter, quam alius quisque pro vasallo habetur*; G. A. S t r u v e, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 9, p. 253: *Jure Saxonico oblationem rei propriae non subsistere, nisi dominus proprietatem anno et die possideat, traditur LandR l. 1 art. 34.*

⁸³⁸ Vgl. dazu u. B. I.

⁸³⁹ Unter dem methodischen Einfluß des *mos gallicus* werden seit 1600 in zunehmendem Maße einzelne Materien des Verfassungsrechts in systematisch aufgebauten Traktaten abgehandelt; vgl. P. K o s c h a k e r, Europa und das Römische Recht, S. 105 ff.; W. V o g t, Franciscus Duarenus, S. 38 ff.; F. W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 213.

⁸⁴⁰ G. A. S t r u v e, Disputatio de feudo oblato, 1678.

⁸⁴¹ J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1680, als De feudis oblatis liber auch abgedruckt in: d e r s., Commentationum atque opusculorum, 1737, vol. 1, tom. 2, p. 342–412; weitere Ausgabe 1739 unter dem Titel Tractatus iuris feudalis de feudis oblatis, von aufgetragenen Lehen.

⁸⁴² C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687; abgedruckt in: d e r s., Selecta feudalia Thomasiana, vol. 2, 2. Aufl. 1728, p. 1–166.

⁸⁴³ C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 10, p. 15: *Constat porro doctrinam Juris feudalis ad Jurisprudentiam pertinere, quare necesse est, ut eadem aut ad privatum ius referatur, aut ad publicum. At nemo erit forte, qui consuetudines feudales juri privato accensere velit; nisi Ducatus, comitatus, investituram petendorum ritus. Homagii jura, regalia, et alia sublimiora jura ipsi juri privato etiam malit afferere. Accedit, quod non solum ad regalia Imperatoris et statuum pertineat Jus Feuda concedendi, sed et doctrina de feudis nobilibus atque maioribus, potissima juris feudalis pars, a qua facienda est denominatio, si ad usum praxeos Germanicae accommodari debeat, omnino ex principiis Juris publici deduci debeat ...*

⁸⁴⁴ J. H. F e l t z, Positiones juridicae inauguales de feudis oblatis, 1688.

⁸⁴⁵ C. H a n a c c i u s, De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721.

⁸⁴⁶ J. N. H e r t i u s, Dissertatio de feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis ut et de pecunia vasallitica, vulgo Mann-Gelt, 1680; W. T e x t o r, Dissertatio de feudis Imperii propriis, non oblatis anummerandis, 1717; M. N. Z a e p f f e l, De origine feudorum oblatores, 1740; eine weitere Ausgabe dieses Werkes erschien 1749 unter dem Titel Dissertatio de origine feudorum oblatores in Imperio Romano–Germanico; G. G o n n e, De evictione feudi oblatis, 1751; D. N e t t e l b l a d t, Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755; A. v. B a l t h a s a r, De origine feudorum in genere praecipue oblatores in Pomerania horumque indole, 1762; I. C. B ö h m e r, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776; außerdem behandeln folgende Werke Probleme, die im Zusammenhang mit Lehnsauftragungen stehen: J. J. M ü l l e r, Entdecktes Staats-Cabinet, 1714–1718, pars 2, cap. 2, p. 33, „Von Aufgetragenen Lehen nach Sachsenrecht“; W. X. N e u m a n n v. P u c h o l t z, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ..., 1716, hier vor

allem die 4. Dissertation *De feudis oblatiis et quid iuris in iis ad directum dominum transeat*; J. C. Buder, *Amoenitates iuris feudalis*, 1741, obs. 5, *Breve supplementum ad causas feudorum oblatoium*, p. 28, u. obs. 6, *De feudis ex oblatiis et datis mixtis*, p. 33; J. H. Bocris, *Observationes iuris feudalis Germanici*, 1747; vgl. hier vor allem folgende auch separat erschienenen observationes: *De allodiorum a feudis discrimine, eorumque praerogativa*; *Causae quaedam e quibus allodia in feuda sunt oblata* sowie *Feudi ex dato et oblato mixti exemplum* und *Num feuda Imperii omnia ad oblata referenda sint?*; C. H. Moeller, *Prima linea usus practici distinctionum feudalium*, 1748; weitere Ausgabe 1775, hg. v. Johann Baleke u. Johann Christian Woltaer, cap. 4, dist. 8; H. H. Engelbrecht, *De lubrico admodum fundamento praerogativae feudorum oblatoium*, obs. 16, p. 98–103; J. J. Sorber, *Observationes et quaestiones selectae forenses*, 1750, fasc. 1, obs. 1, *De oblatione allodiorum in feudum*; G. A. Jenichen, *De natura et indole feudorum oblatoium, et successione feminarum in iisdem*; J. E. Globig, *De rebus dubiis in iure feudali praesertim Saxonico commentatio*, 1788, obs. 2, *De praesumpta feudorum oblatoium natura*.

⁸⁴⁷ S. Stryk, *De feudis ducatum Silesiae*, 1704, sect. 1, § 12, p. 13; vgl. auch ebd., sect. 1, *De origine et natura feudorum Silesiae in genere*, § 7, p. 11 sq.: [...] *Quibus novis incolis, praesertim Nobilibus ad servitia Principum destinatis, cum providere vellent, more apud Germanos diu usitato, iis certa bona sub lege feudi concessa fuisse credo, quemadmodum talium concessionum plura vestigia occurrunt in antiquis literis investiturarum. reliqui postea Silesiae Nobiles a pristinis consuetudinibus etiam recedentes, bona quae hactenus libere possiderant, Principibus sui in feudum obtulerunt, ...*

⁸⁴⁸ S. Stryk, *De feudis Pomeranicis*, 1679, cap. 1, *De feudorum Pomeranicorum origine et natura*, § 1, p. 4 sq.: *Feuda Pomeranica Origine sunt bona allodialia libera, possessorum voluntate in Feudum recognita: Feuda Pomeranica quod attinet, certum est ex Historicis et Archivo, ea non esse mera beneficia Principum, sed origine bona allodialia; postea libera possessorum voluntate in feudum recognita. Usque enim ad Duces Bogislaum I. et Casimirum I. Principes Pomeraniae regia manu imperarunt, sed anno Christi 1181 a Friderico Barbarossa Imperatore recognovere ditiones suas in feudum, et titulo Imperii Ducum accepto, Possessores bona sua haereditaria, ad exemplum Principis et vicinorum in feudum obtulerunt, certis tamen conditionibus ...; vgl. auch ebd., § 2, p. 5 sq.: *Retenta tamen quodammodo natura haereditaria cum conditione onerandi et alienandi. Feuda, sed merae proprietatis possessorum, donec eae certo modo et libera voluntate in feudum recognitae sunt, retenta quodammodo natura haereditaria et cum reservata conditione, quando necessitas vel alia justa causa postulat alienandi et onerandi*; Stryk, a. a. O., § 3, p. 6 sq., bezeichnet die pommerschen Lehen als *feuda anomala et mixta* und schreibt: *Hinc etiam Feudorum Pomeranicorum anomalia et mixta natura orta et observata est, ...*; P. Tornow, *De feudis Mecklenburgicis eorumque jure*, 1708/11, cap. 2, § 5, p. 170 sq.; D. Mevius, *Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta*, 1680, cons. 44, num. 23 sqq., p. 457 sqq.; vgl. auch A. v. Balthasar, *De origine feudorum in genere praecipue oblatoium in Pomerania horumque indole*, 1762; H. H. Engelbrecht, *An curia feudalis Pomerania allodium in feudum oblatoium recipere eodemque offerentem investire queat*, obs. 67, p. 354–359.*

⁸⁴⁹ S. Stryk, *De feudis Lusatiae Superioris*, 1709, cap. 1, *De Origine feudorum Lusaticorum*, § 11, p. 11 sq.: *Ex his itaque liquidum est, prima feuda non tam oblata, quam data, in Lusatia nostra fuisse. Verum progressu temporis, copia feudorum admodum aucta esse videtur, accedente oblatione praediorum in feudum, a Slavis facta, qui adhuc ex gente ista superstites erant. Utut enim maxima pars procerum deleta fuerit, integra*

gens tamen excindi haud potuit, atque adeo, subjugatione facta, qui ex proceribus Slavorum supererant, tandem se accomodasse videntur ad morem jam receptum, et praedia sua in feudum obtulisse, ut ita cum ceteris fundorum feudaliū possessoribus aequali iure censerentur; J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens*, 1714, diff. 1, p. 9.

⁸⁵⁰ Bei ihnen werde das *beneficium* nicht vom Lehnsherrn sondern vom Vasallen erwiesen, weshalb die Fürsten sich bei der Auftragung die ursprünglichen allodialen Freiheiten vorbehalten hätten; vgl. A. v. B a l t h a s a r, *De origine feudorum in genere praecipue oblatoꝝ in Pomerania horumque indole*, 1762, sect. 5, § 22, p. 49 sqq.; P. T o r n o w, *De feudis Mecklenburgicis eorumque jure*, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: ... *quibus Feuda Pomeranica a communibus differunt, in specie in eo, quod non sint mera Principum beneficia, ... Recognoscens enim bona sua allodialia in Feudum, Domino quam velit conditionem dicere potest ...*; vgl. auch J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens*, 1714, diff. 1, not. cc, p. 12: *Qui enim offert allodium suum alteri in feudum, ille confert domino beneficium, non accipit; ille leges dare potest limitesque domini directi*; P. K n i p s c h i l d t, *De obligatione domini et vasalli*, 1687, pars 2, q. 3, num. 170; vgl. auch S. S t r y k, *De feudis ducatum Silesiae*, 1704, sect. 1, § 12, p. 12 sq.: *Quamvis autem feudalem qualitatem ita assumerent bona hactenus haereditaria, multa, ... ex pristino jure allodiali retinuerunt, vel ex postfacto per specialia privilegia recuperarunt ... vel quod Nobile feuda offerentes libertatem allodiam sibi reservarent.*

⁸⁵¹ T. M ü l l e r, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1768.

⁸⁵² J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1790.

⁸⁵³ Vgl. G. A. S t r u v e, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 13, a. 1, pr. u. 1: *Neque etiam dominus proprietatem sive dominium directum, invito vasallo, in alium potest transferre, quia tamen dominus cum vasallo contractum feudalem celebravit, et ex eo ipsi personae domini ad fidem ac servitia est obligatus vasallus, ita, ut nec cedere possit hanc obligationem dominus alteri (...) ideo non potest invito vasallo alius plane obtrudi dominus, et adigi vasallus, ut fidem ac servitia exhibeat ei, cui ista non promisit: in denique non potest non esse irrita alienatio quae absque vasalli sit consensus.*

⁸⁵⁴ D. W i l l o w e i t, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 248 f.; S. 99 ff.

⁸⁵⁵ Vgl. A. S ö l l n e r, *Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus*, S. 180.

⁸⁵⁶ D. W i l l o w e i t, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 132: „Von Anbeginn sieht sich insbesondere die systematisch konzipierte Territorialstaatstheorie vor die Aufgabe gestellt, ihre Aussagen an der historischen Entwicklung zu überprüfen, ja mehr noch, sie aus dem Gang der Geschichte heraus zu begründen. Das das Territorium der Neuzeit aus der mittelalterlichen Landesherrschaft und deren Vorformen erwachsen, also nicht durch einen bestimmten Rechtsakt geschaffen worden ist, kann seine rechtliche Struktur nur unter Aufhellung der historischen Grundlagen ermittelt werden“.

⁸⁵⁷ Vgl. dazu u. E. II. und T. B r ü c k n e r, *Herrschaftsverbindende Funktionen des Lehnrechts*, erscheint vorauss. 2003.

⁸⁵⁸ L e h m a n n, *Das langobardische Lehnrecht*, S. 143, Zeile 25 ff.: *Beneficium nihil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus capiensque tribuendo in id, quod facit prona et sponte sua parata. Hujus autem generis species quaedam est beneficium illud, quod ex benevolentia alicuius ita datur, ut*

proprietate quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remanente ususfructus illius rei ita ad accipientem transeat ...

⁸⁵⁹ H. B o c e r, Disputationes de universo, quo utimur, iure, 1596, tom. 2, class. 5, disp. 14, num. 14 a. E.

⁸⁶⁰ C. B i t s c h i u s, Commentarius in consuetudines feudorum, 1673, ad tit. 1, ad §. ult. Notandum est autem, p. 44: *Quae tamen ratio non valde stringit: nisi dicas, a Domino initium huius beneficii fieri debere. Alioqui enim et hac in specie, Dominus rem propriam vasallo in feudum concedit, quippe jam ante interveniente ficta traditione, per retentionem solius ususfructus, vel juris feudi, in dominum translatae ...*; ebenso J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, cap. 1, § 38, p. 360.

⁸⁶¹ Vgl. J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, cap. 1, § 38, p. 360, m. w. N.: *Illud certum est, feudorum oblatores institutum iuri Longobardici non adversari.*

⁸⁶² J. N. B i s c h o f f, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 33, p. 36: *Quid? Quod si quoque concedere debeamus, de feudo oblato textum hunc explicandum esse, minime tamen exinde sequeretur, ea in Langobardis in usu fuisse ...*

⁸⁶³ Die Deutung von II F. 27 durch E. M. C h l a d e n i u s, Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 7, p. 22 sq., als Begründung von Straflehen durch Lehnsauftragung ist singularär geblieben und wurde von den Autoren, die sich mit den *feuda oblata* befaßt haben, nie diskutiert; vgl. dazu u. c.

⁸⁶⁴ Zu II. Feud. 54 vgl. C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 7, p. 10 sqq.; J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 1, § 18, p. 360; J. N. B i s c h o f f, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 33, p. 37; J. H. F e l t z, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 7, p. 9; T. M ü l l e r, Dissertatio de feudis oblatis, 1768, § 4, p. 5; zu II. Feud. 17 vgl. u. a. C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, §§ 3 sqq., p. 5 sqq.; J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 37, p. 387; J. N. B i s c h o f f, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 33, p. 36; J. H. F e l t z, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 7, p. 9; G. A. J e n i c h e n, De natura et indole feudorum oblatores, et successione feminarum in iisdem, p. 424, num. 9; T. M ü l l e r, Dissertatio de feudis oblatis, 1768, § 4, p. 5; J. P. v. L u d e w i g, Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, p. 7, not. [aa].

⁸⁶⁵ L e h m a n n, Das langobardische Lehnrecht, S. 179, Vulgata, lib. II, tit. 53, § 12; Nach L e h m a n n, ebd., Anm. 2, widerspricht der Satz dem Lehnsgesetz Kaiser Konrads II., das generell die Veräußerung von Lehen ohne Konsens des Vasallen verbot. Dieses Gesetz beanspruchte nach II. 34 Fortgeltung und wurde durch ein Gesetz Friedrichs I. (Vgl. II. 54 § 4) ausdrücklich bestätigt. Deshalb hält Lehmann diese Stelle für eine Fälschung zugunsten der Kirche.

⁸⁶⁶ L. A. S c h o p p e, Tractatus feudalis de allodiis, 1637, cap. 2, p. 12.

⁸⁶⁷ B. S c h i l l i n g, Die Bücher des Lehnrechts, S. 925.

⁸⁶⁸ Darauf weist vor allem T. M ü l l e r, Dissertatio de feudis oblatis, 1768, § 4, p. 5, hin: *Ast et hic de feudo dato fermo est: totum, quod habebat, Jus, sine conditione illimitate translatum in Ecclesiam; non modo directum, sed etiam utile abdicatum est ...*

⁸⁶⁹ Vgl. die Erläuterung des I. C u i a c i u s, De feudis libri quinque, 1533, lib. 4, tit. 19, sp. 765: *Si vero contigerit: Dominus non potest invitum vassallum delegare alteri. Potest tamen vendere curtem sive alodem, et si eam Ecclesiae vendiderit vel Ecclesia recognoscere. Curtem Ecclesiae alienatam sequuntur vassalli.*

⁸⁷⁰ *Allodium infeudatum* bedeutet hier nicht, daß jemand sein Allod jemandem anderen zu Lehen aufgetragen hat, sondern ist hier als „feudum primum“ also Lehen von Eigen im Gegensatz zu „subfeudum“, also einem durch einen Lehensträger weiterverliehenen Lehen zu sehen; vgl. J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, § 33, p. 36, Anm. 1: *Allodium infeudatum* significare mihi videtur feudum primum, seu quod non est subfeudum.

⁸⁷¹ C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 7, p. 10 sqq.; vgl. auch die Paraphrase der Stelle von J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, p. 36: *Quilibet allodium suum in ecclesiam vel lucrativo vel oneroso titulo transferre potest; nec nocet, quamvis alius quis illud antea ab ipso in feudum acceperit, qui si retinere cupiat, novam investituram ab ecclesia petere tenetur.*

⁸⁷² J. N. H e r t i u s, *De feudis oblati*, 1737, pars 1, § 18, p. 360.

⁸⁷³ C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 3, p. 6; J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, § 33, p. 37.

⁸⁷⁴ L e h m a n n, *Das langobardische Lehnrecht*, S. 135, *Antiqua*, tit. VIII, c. 24.

⁸⁷⁵ Dieser Satz findet sich nur in der Vulgatform, vgl. L e h m a n n, ebd., *Vulgata*, lib. II, tit. 17.

⁸⁷⁶ I. C u i a c i u s, *De feudis libri quinque*, 1533, col. 671, tit. 17; Der Text lautet: ... *cum de paterno esset hoc feudum, alioquin si esset, verum esset quod dicitur, per feminam recognoscere*; In den Erläuterungen, ebd., col. 673, vor tit. 18 schreibt er, er habe den letzten Satz verbessert, da sein Text in den Manuskripten unverständlich sei. Er laute nun: *Donec superest masculus ex eo qui primam investituram fecit, cum de paterno feudo esset hoc feudum, alioquin si alodium esset, verum esset quod dicitur, per feminam debere recognoscere.*

⁸⁷⁷ Bisweilen findet sich in den Ausgaben der *Libri feudorum* statt dessen auch *per filliam*.

⁸⁷⁸ G. A. J e n i c h e n, *De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem*, p. 424, num. 8 sq.: „3) der Unterschied unter gegebenen und aufgetragenen Lehnen vornehmlich sich darinnen aussert, dass in letzteren die Weibes-Personen, nach gaentzlichen Abgang des Manns-Stamms zur Succession nothwendig gelangen müssen; Welches so gar 4) die Longobardischen Satzungen, als in welchen ebenfalls die feuda oblata angetroffen werden, mit klaren, deutlichen und unzweifelhaften Worten bestaerken, indem der Feudist Feud. XVII. §. 1. in fine sich also vernehmen laesset: *Alii dicunt, per FILIAM debere recognoscere, quum de PATERNO ALLODIO, (d. i. oblato) esset hoc feudum, alioquin si aliunde esset, verum esset, quod dicitur, per FEMINAM non debere recognoscere*; J. G. E s t o r, *Analecta Fuldensia*, 1727, sect. 2, obs. 3, p. 50: *Immo hac in feudorum specie ius Longobardicum ipsissimum, feminis sat infensum. Ista ad successionem admittit, tu ipsius iuris verba 2. Feudorum XVII. in fine reperiunda audito: ... PATERNO ALLODIO (id quod est oblato) ...*; ebenso J. N. H e r t i u s, *De feudis oblati*, 1737, cap. 2, § 37, p. 387 sq., m. w. N.; vgl. außerdem E. M a u r i t i u s, *Consilia sive responsa*, 1693, tom. 1, cap. 2, cons. 2, num. 16, p. 144 sqq.

⁸⁷⁹ J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, § 33, p. 37.

⁸⁸⁰ C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 6, p. 9.

⁸⁸¹ F. H o t o m a n u s, *Commentarius in usus Feudorum*, p. 364 zu *Proprium Feudum: Vox Feudum, supervacanea et delenda est. Caussam enim constituit de eo qui proprium, id est allodium suum militi per feudale beneficium dedit: ut mox testabitur*“.

⁸⁸² T. M ü l l e r, *Dissertatio de feudis oblati*, 1768, § 4, p. 5: *Textus docet, si de allodio paterno sit feudum, illud, per filiam quoque recognosci; si deinde esset, id est subfeudum, a solo masculino investituram peti*; C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 6, p. 9; C. B i t s c h i u s, *Commentarius in*

consuetudines feudorum, 1673, ad. lib. 2, tit. 17, p. 321 sq.; In der Übersetzung von B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 883, lautet die Stelle: „Wenn Derjenige, der sein eigenes Lehen einem Vasallen [wieder] zu Lehn gegeben hat, mit Hinterlassung zweier Söhne gestorben ist, diese aber ebenfalls mit Tode abgegangen sind, und der eine von ihnen eine Tochter, der andere aber einen Sohn hinterlassen hat, so darf der Vasall sein Lehn nicht bei dem Frauenzimmer erneuern, so lange noch ein männlicher Descendent dessen vorhanden ist, der zuerst die Investitur über dieses Lehn erteilt hatte, weil das letztere [als ein Afterlehn] an dem väterlichen Lehne begründet worden war. Wenn hingegen das Lehn ein väterliches Allodium zum Gegenstand hatte, so würde die Meinung richtig sein, dass die Lehnserneuerung [auch] bei dem Frauenzimmer geschehen müsse; vgl. auch Schilling, ebd., S. 883 f., Anm. 66.

⁸⁸³ E. M. Chladenius, Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 7, p. 22 sq.: *Iam Friderici I. Imperatoris fuit sententia, poenae nomine posse constitui nexum feudalem. Hic enim in Constitutione, quam de poena, pacis violatoribus infligenda, edidit, simul de illorum bonis disponit, ut heredes quidem bona immobilia fugitivorum accipiant, sed ea lege, ut iureiurando promittant, se numquam permissuros, ut pacis violator ex his bonis capiat emolumentum, ut etiam si heredes bona fugitivo dimittant, proprietatem bonorum istorum perdant, eademque feudi tantum iure ab imperatore recipiunt in poenam.*

⁸⁸⁴ II. Feud. 27: *De pace tenenda et ejus violatoribus*, § 2 *Si vero violator*; Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 154, Vulgata, lib. II, tit. 27, § 2: *Si vero violator pacis a facie iudicis fugerit, res ejus mobiles a iudice in populo publicentur et dispensentur, heredes autem sui hereditatem, quam ipse tenebat, recipiant, tali conditione interposita, ut iureiurando spondeant, quod ille violator pacis nunquam de cetero ipsorum voluntate aut consensu aliquod emolumentum inde percipiat. Quodsi heredes neglecto postmodum juris rigore hereditatem ei dimiserint, comes eandem hereditatem regiae ditioni assignet, et a rege iure beneficii recipiant.*

⁸⁸⁵ E. M. Chladenius, Dissertatio de feudis poenae, 1754, § 7, p. 22: ... *proprietatem bonorum istorum perdant, eademque feudi tantum iure ab imperatore recipiunt in poenam. [...] At in casu illo feudalis qualitas delicto originem debet, et princeps non ex mera gratia aliquid, feudi iure, concedit de suo, sed, ex ira partem proprietatis delinquenti auferendo, feudum constituit; daß Chladenius von einer zumindest impliziten Lehnsauftragung ausgeht, ergibt sich auch aus den weiteren Ausführungen, ebd., S. 23: *Sed finge, principem iratum subdito, criminis cuiusdam reo, poenae nomine auferre partem proprietatis praedii allodialis, alteram vero partem proprietatis, cum utilitate rem coniunctam, eidem relinqui; finge ei imperari, ut investituram petat, ut fidelitatem et servitia praestet; finge porro, subditum investiri, eundemque cetera imperata exequi.**

⁸⁸⁶ P. Schultz, Disputatio de Feudo gratiae, 1684, cap. 2, § 13; auch B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 898, vermag hier keinen Lehnsauftrag zu erkennen; er meint in Anm. 85, daß im letzten Satz das Wort *suscipiant* als *suscipiat* zu lesen sei und auf den Grafen bezogen werden müsse. Er übersetzt den letzten Satz deshalb folgendermaßen: „... so soll der Graf dieselben dem königlichen Besitzthume einverleiben, und aus diesem als Lehen empfangen“; neuer Lehnsträger wird nach Schilling damit der Graf.

⁸⁸⁷ Für den Terminus technicus der Auftragsbriefe, *aufferre feudum*, findet sich im Index Verborum bei Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 208, der Hinweis *multis locis*, während für den Begriff des *cognoscere* bzw. *recognoscere feudum* insgesamt vier Fundstellen nachgewiesen werden.

⁸⁸⁸ I Feud. 1.1: *De his, qui feudum dare possunt et qualiter acquiratur et retineatur*; Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 83 f. [= S. 161 des Neudrucks]: § 1 : *Et quia vidimus de personis, videamus qualia*

prius habuerunt initia. Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent, deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare; vgl. auch die Übersetzung bei B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 846.

⁸⁸⁹ Hostiensis, Summa aurea, 1574, lib. 3 *De feudis*, num. 3, sp. 699: *Quis possit constituere feudum et qualiter constituatur. Verum licet ex antiqua consuetudine quandocunque volebant, feudum auferebant, medio tunc iure deventum est, ut usque ad vitam fidei auferre non valeat, et postea ultra processum est. s. ut si decedit fidelis, ad eius filios transeat sed illud tamen quem dominus voluerit, licet hodie ad omnes aequaliter pertineat, ut in consti. feu. qui feu. da. pos. §. et quia vidimus.*

⁸⁹⁰ I Feud. 1.4; Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 85, Zeile 20: § 4: *Notandum est autem, quod illud beneficium, quod a regis capitaneis atque regis valvassoribus aliis impenditur, proprie jure feudi censetur, illud vero, quod a minoribus in alios transfertur, non jure feudi judicatur [...]; sed quando voluerint recte auferre queunt, nisi Romam in exercitu cum illis perrexerint vel aliquid propter feudum acceperint; tunc enim nisi restituto pretio auferre non possunt;* vgl. auch die Compilatio antiqua, tit. 1, c. 4, Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 85 [= Neudruck, S. 9]: *Notandum est autem, quod illud beneficium, quod a regis capitaneis atque regis valvassoribus aliis praestatur, proprie jure feudi censetur, illud vero, quod a minoribus in alios transfertur, non jure feudi judicatur; sed quando voluerint recte auferre queunt, nisi Romam cum illis in exercitu perrexerint, quo casu in jure feudi transit, vel si aliquid propter feudum acceperit, tunc nisi restituto pretio auferre non possunt;* vgl. auch die Übersetzung bei B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 846 f.

⁸⁹¹ I Feud. 2: *De feudo guardiae vel gastaldiae;* Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 86: *Item illud, quod datur nomine gastaldiae vel guardiae et pro mercede alicujus rei, transacto anno potest jure auferri etiam pretio pro eo dato non restituto, nisi ad certum tempus fuerit datum;* vgl. auch die Compilatio antiqua, tit. 1, c. 4; Lehmann, a. a. O., S. 85 [= Neudruck, S. 9]: § 1. *Item illud, quod datur nomine gastaldiae vel guardiae et pro mercede alicujus rei, transacto anno potest auferri jure et pretio pro eo dato non restituto, nisi ad certum tempus fuerit datum;* Übersetzung bei B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 847.

⁸⁹² I Feud. 10: *De contentione inter dominum et vasallum de investitura feudi;* Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 95 f.: *Si fuerit contentio inter dominum et fidelem de investitura feudi, per pares curiae dirimatur. Alii enim testes, etsi idonei sunt, tamen admittendi non sunt. Inopia tamen probationum dirimatur per religionem clientuli possessoris feudi vel cum 12 sacramentalibus secundum quosdam. Ceterum si dominus possideat, etiam per suum jusjurandum cum 12 sacramentalibus dirimatur. Hoc ita, nisi clientulus sit gastaldus vel actor domini; tunc enim tantum suae, id est domini, religioni statur, nisi habeat testes pares idoneos. Nam aliquando malignando multa bona auferuntur domino hoc modo ...;* vgl. die Übersetzung bei B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 855 f.

⁸⁹³ I Feud. 10, 1; Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 96, § 1 a. E.; vgl. auch Compilatio antiqua, tit. 5, c. 1, *De contentione feudi*, ebd., S. 96 [= Neudruck S. 15,1]: *Idem dicendum est de guardia. [...] Insuper sciendum est, feudum guardiae et gastaldiae quacunque hora vult auferri posse, scilicet post annum, a domino;* Übersetzung bei B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 856.

⁸⁹⁴ II. Feud. 81: *De feudis impropriis, quae auferuntur dantis arbitrio*, [Capitula extarordinaria Jac. De Ardizzone, Nr. 9 (Cujacius IV, 81)]; L e h m a n n, Das langobardische Lehnrecht, S. 188, Nr. 15: *Si quis igitur pro vicedominicaria vel villicaria, et, ut ita dicam, pro decania vel aliis quibuscunque angariis feudum, quod improprium est, acceperit, nisi specialiter hoc actum sit inter contrahentes, id est nominatim 'feudum cum honore feudi', et ita 'ut non liceat domino auferre, quod datum fuerit, etiamsi administratio illa auferatur', quod datum est, penitus ablata administratione sine omni obstaculo auferri liceat*; Baraterius, XIII, 9: *Si quis igitur pro villicaria, et ut ita dicam, pro decania, vel aliis quibuscunque angariis feudum quidem, quod improprium est, acceperit, nisi specialiter hoc actum sit inter contrahentes, ut a nominatis in feudo non liceat domino auferre quod datum fuerat, etiam si administratio illa eis auferatur, quod datum est, penitus ablata administratione sine omni obstaculo auferri licet*; vgl. die Übersetzung B. S c h i l l i n g s, Die Bücher des Lehnrechts, S. 934 f.: „Wenn nämlich Jemand wegen eines ihm übertragenen Aufseheramtes über städtische oder ländliche Grundstücke, wegen eines Richteramtes oder für Dienste anderer Art ein uneigentliches Lehn empfangen hat, und es ist unter den Parteien nicht besonders ausgemacht, daß das Lehn mit allen Ehrungen des Lehns und zwar dergestalt verliehen sei, daß, wenn auch die Verwaltung des Amtes aufhöre, der Lehnherr dennoch das verliehene Lehn nicht wieder zurücknehmen könne, so soll es erlaubt sein, das Lehn nach völlig beendigter Amtsführung ohne irgendein Hinderniss einzuziehen“.

⁸⁹⁵ L e h m a n n, a. a. O.: ... *pro vicedominicaria vel villicaria, et, ut ita dicam, pro decania vel aliis quibuscunque angariis ...*

⁸⁹⁶ Liber III, De Feudis, Nr. 7, *Qualiter feudum constituatur et acquiratur*, Sp. 969: *Acquiritur autem feudum plurib. modis. Acquiritur. n. investitura, vel eo quod hi pro investitura. acquiritur etiam successione, ut in consti. feu. de feudi cognitione. §. sciendum est. et de consu. recti feu. c. sciendum. Investitura. n. acquiritur seu puta cum aliquis tradit possessionem alicuius rei immobilis alicui nomine feudi corporaliter, et tunc proprie d'r investitura possessio, abusive aut d'r investitura, q'n hasta vel aliud corporeum quodlibet porrigitur a dño sciente se investituram facere, ut in consti. feu. quid sit investi in prin.*

⁸⁹⁷ II. Feud. 1.1: *De feudi cognitione*; L e h m a n n, Das langobardische Lehnrecht, S. 115, 20: *Sciendum est itaque, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo cohaerentibus aut in his, quae inter immobilia computantur – velluti cum de camera aut de caneva feudum datur – posse consistere ac feudum neminem posse acquirere nisi investitura aut successione.*

⁸⁹⁸ II. Feud. 33: *De consuetudine recti feudi*; L e h m a n n, Das langobardische Lehnrecht, S. 162, 5: *Sciendum est itaque, feudum acquiri investitura, successione vel eo, quod habetur pro investitura ...*; diese weitere Allegation, wo der Begriff der cognitio nirgends auftaucht, macht vollends klar, daß es nicht um die Begründung eines Lehens durch *recognitio* geht.

⁸⁹⁹ Vgl. B. S c h i l l i n g s, Die Bücher des Lehnrechts, S. 867.

⁹⁰⁰ II. Feud. 34, 2: *De lege Corradi*; L e h m a n n, Das langobardische Lehnrecht, S. 164, 15: *Ex eadem lege descendit, quod dominus sine voluntate vasalli feudum alienare non potest. Quod Mediolani non obtinet. Ibi enim sine curia etiam totum beneficium recte alienatur, dum tamen aut aequali domino aut majori vendatur. Inferiori vero sine voluntate vasalli non licet, nec licet partem alienare etiam majore alia parte feudi, verbi gratia est vasallus, qui ab eodem domino in pluribus locis feudum tenet; si iste non debet emptori servire, sed per priorem dominum totum beneficium cognoscere.*

⁹⁰¹ Vgl. B. Schilling, Die Bücher des Lehnrechts, S. 908.

⁹⁰² II. Feud. 9: *Qualiter olim feudum poterat alienari*; Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 126, 15: *Sive autem dissentiente domino vendebat sive per feudum investiebat – quod et ipsum sincere hodie et sine fraude licet ei facere – si tamen sine herede masculino descendente decedebat vel feudum in manu domini refutabat aut alia ratione, culpa forte intercedente, amittebat, tunc omnis feudi alienatio ad irritum devocabatur, eo excepto quod ille, qui secundo loco beneficium acceperat, non amittebat, si priori domino servire et ab eo feudum recognoscere volebat.*

⁹⁰³ S. Reynolds, Fiefs and Vassals, S. 229 f.

⁹⁰⁴ Daneben wird vereinzelt der Schwabenspiegel zitiert; eine juristische Auseinandersetzung mit dem Text erfolgt allerdings nicht; vgl. J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 49, p. 401: „Welich freyer herr sein Gut an ein Gotteshaus geit, und leihet Ihm des Hausses Herr das Gut zu seinem Leib wieder uem einen Zins, und geit Ihm Brieff und Insiegel, des ist auch in allen Steten staet, und es mag Im weder sein Erben noch anders verwandt geprechen“.

⁹⁰⁵ Vgl. o. 2. Abschnitt, B II 1.

⁹⁰⁶ Vgl. o. 2. Abschnitt, B I.

⁹⁰⁷ Sachsenspiegel, Lehnrecht, S. 36, Nr. 208: „Neman ne darf anderweide untvan gut dat eme sin herre gelegen hevet, of he it op let oder verkoft unde it weder untvet, he ne darve der gewere dar an ses weken unde en jar“.

⁹⁰⁸ Sachsenspiegel, Lehnrecht, S. 58, Nr. 240: „Swe deme overen herren op let so gedan gut, also he van deme nedereme <herren> hevet, untvet he it selve weder to lene oder en ander, unde besit he dar mede jar unde dach ane rechte wedersprake, unde ne wet is jene nicht an den dat gut dar geboret, nicht ne mach he dar bi verlesen, of he sinen ed dar to dut binnen siner jartale, dat he is nicht ne wiste, dat sin man dat gut gelaten hadde, unde of he itmit klage begripet, also it eme erst to wetene wert. Swe er denjegen den overen herren sine ersten lenes gewer getugen mach selve sevende siner manne, de he gehat hebbe van deme overen herren, de behalt dat gut“.

⁹⁰⁹ Ebd., Lehnrecht 38 § 2: „Mach aver de man tugen, dat deme herren sin gut mit lenrechte verdelet si, oder he it op gelaten hebbe, so si des herren tuch verleget. Al hevet de man dat gut in sinen weren mit der nut, dar umme n'is sime herren de lenes gewere deste verner nicht“.

⁹¹⁰ Auch der Auctor vetus de beneficiis, die Aufstellung der Grundsätze des Lehnrechts mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse in lateinischer Sprache, geht über diese Regelungen nicht hinaus. Im Gegenteil finden sich hier noch nicht einmal zu jeder Stelle des Lehnrechts über Auftragungen Parallelstellen: So entsprechen Auctor vetus I 2 und I 3 Lehnrecht 1 Satz 2 u. 3; I 124–126 des Auctor vetus findet in Lehnrecht 54 seine Entsprechung und Auctor vetus I 42 korrespondiert mit Lehnrecht 54 § 1; Lehnrecht 54 § 2 und 38 § 1 hingegen haben im Auctor Vetus keine Entsprechung.

⁹¹¹ Landrecht I 34 § 2, Sachsenspiegel, Landrecht, S. 98, Nr. 20.

⁹¹² Vgl. nur K.-H. Spiëß, Lehnsauftragung, Sp. 1700 f.

⁹¹³ Vgl. etwa die Übersetzung von J. N. Birschhoff, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 28, p. 28 sqq.: *Si quis allodium suum tradit, ut illud in feudum recipiat, ista traditio dominum nil iuvat, nisi allodium illud solitarie possederit per annum et diem. Quo exacto potest illud (praedium) illi (tradenti) secure in feudum reddere, ita ut nec ipse (tradens) nec alius quis, illud hereditatem vel allodium esse afferere queat*; J. N.

Hertius, *De feudis oblati*, 1737, pars 2, § 12, p. 369 sq.: *In summario ita effertur: Wer seyn Erbe widder zu Lehne empfet, der sol is haben gedarbit Jar und Tag. Si quis proprietatem suam domino ita dederit, ut cum ea donator infeudetur, ista donatio domino non proderit, nisi eam proprietatem per annum et diem liberaliter possideat, retinendo pacto hoc spatio, ipsam proprietatem in feudum conferre secure potest, quod deinceps donator, seu haeres, de sua in hac re haereditatem vel proprietatem monstrandam non audietur. ...*; G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, 10. Hauptstück, § 48, S. 212 f.: „Nach Sachsen-Recht scheint die Auftragung nicht anders gültig zu seyn/ als wenn die Sache/ dem künfftigen Lehn-Herrn/ würllich übergeben/ von ihm Jahr und Tag besessen/ und denn zu Lehn wieder gereicht worden ...“.

⁹¹⁴ E. v. Repgow, *Sachsenspiegel*, hg. v. Clausdieter Schott, S. 63 f.

⁹¹⁵ J. J. Müller, *Entdecktes Staats-Cabinet*, 1714–1718, 3. Eröffnung, cap. 2, Von aufgetragenen Lehen nach dem Sachsen-Recht, § 7, S. 50 f.: „Anlangend die Ursach ... so will man selbige, was die Erben des Vasalli, welcher sein Eigen zu Lehn aufgetragen, betrifft, darinne suchen, daß gleichwie, nach Sachsen-Recht, unbewegliche Güter, welche durch Erbgangs-Fall erworben worden, ohne Einwilligung der Erben nicht vereussert, und wenn die Vereusserung de facto beschehen, binnen Jahr und Tag von den Erben revociret werden können, also bey Auftragung eines Eigenthums zu Lehn vor nöthig gehalten worden, daß der Lehn-Herr, ehe er den Vasallen belehnte, das offerirte Guth Jahr und Tag besitzen solle, damit die Erben, welche etwa sich des Juris revocandi bedienen wollten, von der beschehenen Vereusserung Wissenschaft erlangen könnten, massen sonst ihnen solche abgehen möchte, wenn der Lehn-Herr die Erlaubnis habe, dem Vasallo nach der Auftragung, sofort das Gut als ein Lehn zurück zu geben, oder selbigen gar auf vorhergehendes bloß erdichtete Tradition zu investiren“; vgl. auch Homeyer, *System*, 315: „Danach soll zwischen dem Auflassen und dem Zurückleihen der Herr das Gut Jahr und Tag *in lediklichen geweren*, d. i. unvergeben behalten, wenn er gegeg künftige Eigenthumsansprüche des Mannes oder dessen Erben sicher seyn will. Allerdings gab gegen Anmassungen des Vasallen die Gewere von Jahr und Tag dem Herrn den besten Schutz seines Eigens, indem er nach dem Beweis jener Gewere sein Eigenrecht durch alleinigen Eid darthun konnte, ohne der Auflassung oder einer Berufung auf den Gewährsmann, der hier zugleich der Gegner wäre, zu bedürfen“; K.-H. Spieß, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnsverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 66; C. G. Homeyer, *Das System des Lehnrechts*, S. 316 ff. m. w. N.

⁹¹⁶ Vgl. C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, § 59, p. 80 sqq.; F. C. v. Buri, *Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, 1732, Bd. 5, S. 679 f.: „Es stehet aber im sächsischen Landrecht ausdrücklich, daß nicht allein die Übergabe vorhero geschehen, sondern daß auch der Herr das aufgegebene Gut Jahr und Tag im Besitze haben müße, ehe er den Vasallen gültig damit belehnen könne ...“.

⁹¹⁷ J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1737, pars 2, § 12, p. 369 sq.: ... *videri graviter obstare paroemiam Gallorum Belgarumque: Neminem posse dare et retinere. Donner et retenir ne vaut. At enimvero huius paroemiae sententia est, donationes haud aliter valere, quam si traditione fuerint impletae, neque donatorem ad tradendum cogi posse. Quo forte etiam respexit ius Saxonicum, secundum quod oblatio non valuit, nisi ille, cui res oblata, ante investituram per annum et diem eam possidisset*; G. Feltmann, *Tractatus de feudis*, 1614, cap. 7, § 3, p. 89 sqq.; G. Gonne, *De evictione feudi oblati*, 1751, § 10, p. 12 sqq.: *Imo non Saxonum modo id mores tulere; sed et, in aliis Germaniae regionibus, non sine singulari commodo fuisse, si dominus, cui res oblata, per aliquod tempus, quod alicubi sex hebdomadum atque trium dierum fuit, in eius possessione esset,*

plena fidei docemur monumentis; J. J. Müller, Entdecktes Staats-Cabinet, 1714–1718, 3. Eröffnung, cap. 2, Von aufgetragenen Lehen nach dem Sachsen-Recht, § 5, S. 38 u. § 8, S. 53, wo er in diesem Zusammenhang von einer „Differenz inter Jus Commune et Jus Sax.“ spricht.

⁹¹⁸ J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1737, pars 2, § 12, p. 369 sq.: *Certe ex innumeris, quas vidimus, chartis nunquam observare licuit, post oblationem intra annum et diem possessionem mansisse apud donatarium sive dominum, ut deinceps offerentem investiret*; A. Knichen, *De vestiturarum pactionibus*, 1601, pars 1, cap. 3, num. 272, p. 360; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, pars 1, § 59, p. 80 sqq.; C. G. Beust, *Commentarius juris feudalis*, 1733, cap. 4, p. 73, ad quaest. 19: *De jure Saxonico oblatio rei propriae non subsistit, nisi Dominus proprietatem anno et die possideat. (...) Verum illud hodie non observatur*; G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, 10. Hauptstück, § 48, S. 212 f.: „... allein man antwortet insgemein/ daß solche Verordnung nicht gebrauchlich sey ...“; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 7, § 10 num. 9; J. N. Bischoff, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, § 28, p. 28 sqq.: *Atque hanc consuetudinem in oblationibus extrajudicialibus aequae ac iudicialiter factis observatam fuisse, plures literae clientelares demonstrant. Quam diu vero consuetudinis huius usus perduraverit, non certo constat*; J. N. Bischoff, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, § 30, p. 29: *Sed nec semper, nec ubique praeceptum illud Iuris Saxonici fuisse observatum, plures testantur chartae. Alibi enim res tradita per duarum hebdomatum spatium iacere debeat, donec offerens illam in feudum reciperet, alibi trium dierum et noctium, alibi unius solummodo diei et noctis, alibi denique sex hebdomatum et trium dierum possessio requirebatur*; G. Gonne, *De evictione feudi oblati*, 1751, § 10, p. 12 sqq.

⁹¹⁹ Vgl. dazu schon o. A. und D. Willoweit, *Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts*.

⁹²⁰ Vgl. F. C. v. Buri, *Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, 1732, Bd. 5, S. 681.

⁹²¹ Vgl. J. N. Bischoff, *Dissertatio de feudis oblati*, 1790, § 27, p. 27; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 7, § 10, num. 9; A. Knichen, *De vestiturarum pactionibus*, 1601, pars 1, cap. 3, num. 272, p. 360: *... quod hodie non uno atque altero casu notavi, sufficit enim oblatio praelibato modo inita et acceptatio adminiculante vestitura firmata*; vgl. auch G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, 10. Hauptstück, § 48, S. 212 f.: „... allein man antwortet insgemein/ daß solche Verordnung nicht gebrauchlich sey, ...“.

⁹²² F. C. v. Buri, *Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, 1732, Bd. 5, S. 679 f.: „Nachdem wir also gesehen, daß in dem Römischen Rechte, wenn man diesem gleich eine Gültigkeit dieser Materie zugestehet, ... nichts vorhanden seye, welches dieser stillschweigenden Aufrichtung eine Lehns im Wege stehe, so müssen wir auch betrachten, ob in unseren väterlichen Lehnsgebräuchen nichts anzutreffen sey, welches solche verhindern könne? Es ist zwar solches ein Einwurf, welchen die wenigsten Rechts-Lehrer zu berühren pflegen, weil sie sogleich wenn ihnen die alten Teutschen Gewohnheiten im Wege stehen, mit der Antwort fertig sind, daß solche nicht mehr im Gebrauche wären, und sie also dieselben weiterer Untersuchung oder Wiederlegung unwürdig achteten. Gleichwie aber dieses ein irriges Vorurtheil, so wollen wir deren Exempel hierinnen nicht folgen, sondern mit dem Thomasius und anderen aechten Rechts-Gelehrten auch die vormahlige Teutschen Sitten hierbey in einiege Betrachtung ziehen“.

⁹²³ Vgl. C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 59, p. 80; F. C. v. Buri, *Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, 1732, Bd. 5, S. 679 f.

⁹²⁴ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, § 9, p. 13: ... *quoniam non solum sensus verborum est obscurus et paululum discrepans, sed et quia ipsa glossa juris Saxonici haec articuli istius verba forte ob expositionis difficultatem distincte explicare omisit, ut eo melius, quae infra suo loco hac de lege dicturi sumus, intelligantur*; und ebd. § 59, S. 80 ff.: *Verum videtur in isto textu juris Saxonici, quod sensum illius attinet, adhuc magna obscuritas latere, ut adeo non mirandum sit, cur versio latina et germanica dicti articuli ab ejus verbis et inter se discrepent, quam discrepantiam hic equidem prolixè tangere nolo; sufficit quod ratio hujus articuli, si communem expositionem sequaris, sit in obscuro*; vgl. auch G. Gonne, *De evictione feudi oblati*, 1751, § 10, S. 12 ff.: *Aliquantulum quidem obscurus; in eum tamen sensum haud incommode accipiendus; quod, in oblatione in feudum ...*

⁹²⁵ M. Coler, *Decisiones Germaniae*, 1606, dec. 80, num. 2; B. Reinhart, *Differentiae iuris civilis et Saxonici*, 1573, pars 3, diff. 8; C. Zobel, *Differentiae Iuris civilis et Saxonici*, 1588, pars 2, diff. 46, num. 19; J. J. Müller, *Entdecktes Staats-Cabinet*, 1714–1718, 3. Eröffnung, cap. 2, Von aufgetragenen Lehen nach dem Sachsen-Recht, § 5, S. 38: „Also wird dagegen Jure Saxon. Nach Anleitung oballegierten art. 34 ... oblatio ... und die darauf erfolgte investitur, ad constitutionem feudi oblati nicht gnug seyn, sondern noch ferner dazu erfordert, daß der Lehn-Herrsolche zu Lehn offerirte Güter vor der investitur Jahr und Tag besitzen müsse“; A. Knichen, *De vestiturarum pactionibus*, 1601, pars 1, cap. 3, num. 271, p. 360: ... *iure autonomico oblationem rei propriae non subsistere nisi dominus proprietatem anni et diei interstitio possideat ...*; vgl. C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, § 59, p. 80 sqq.: *Aliud videtur obtinere de jure communi Saxonico, propter textum quem jam supra recensuimus. Exinde enim doctores Saxonico inferunt, non validam esse oblationem in dominum factam, nisi dominus ante investituram praedium oblatum per annum et diem possederit*; vgl. auch C. G. Beust, *Commentarius juris feudalis*, 1733, cap. 4, p. 73, ad quaest. 19: *De jure Saxonico oblatio rei propriae non subsistit, nisi Dominus proprietatem anno et die possideat*; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 7, § 10, num. 9, p. 253 sq.

⁹²⁶ J. N. Bischoff, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1790, § 27, p. 27: *Ac ratio quidem legis cuilibet antiquitatis Teutonicae non prorsus experti patebit. Cum enim maiores nostri bellis magis ac venationibus quam artium culturae dediti, artem scribendi plerumque negligerent, ad contractuum aliarumve conventionum memoriam stabiliendam, aut testium adhibuere nubem, aut actuum solennitates, aut denique temporis spatium adius quoddam corroborandum introduxerunt*; vgl. auch die Beispiele ebd., Anm. 3; G. M. Weber, *Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, § 47, S. 70 f.: „... daß die Trennung der Oblation und Infeudation zur Bestärkung und Sicherheit des Geschäftes selbst geschehen sey“.

⁹²⁷ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, § 59, p. 80 sqq.: *Ubi quidem fateor, quotquot hactenus vidi Doctores, textum illum Saxonicum hunc in modum explicasse, neque repugnare isti expositioni idioma Saxonicum supra adductum, ut adeo secundum illam explicationem sensus ille evadat, si dominus cui feudum oblatum est, ante anni et diei elapsum vasallum offerentem investiat de illo feudo, et possessionem ejus vasallo reddat, non posse ipsum dominum praetendere dominium directum in isto feudo, sed vasallum aut ejus heredem oblationem factam ut nullam revocare posse, quo pacto plane non obtinerent jure Saxonico, quae fusius de oblatione ficta diseruimus. (...) Etenim, quod heredem vasalli, qui feudum obtulit, attinet, sine magna*

*difficultate responderi posset, dispositionem juris Saxonici eo respexisse, quod isto jure, ut initium dicti articuli ostendit, et passim occurrit, non liceat alienare bona sua immobilia per successionem ad ipsum devoluta, sine consensu heredum, quodque heredes, si alienatio facta fuerit, intra annum et diem habeant jus revocandi talem alienationem. Igitur necesse fuisse etiam in oblatione rei allodialis in feudalem, ne per istam in fraudem illius juris quid comitteretur, ut dominus, antequam vasallum iterum investiat, fundum oblatum per annum et diem possideat, quo heredes, qui forte alienationem revocare volunt, cognitionem de alienatione facta habere possint, quod alioqui facillime ignorare poterant, si dominus mox post oblationem vasallo iterum reddidisset feudum, aut praecedente saltem traditione ficta ipsum investisset. Sed quod versio latina et germanica (in idiomate enim Saxonico verba ultima obscuriora sunt) eo inclinant, ac si citra possessionem domini per annum et diem continuatam periculum sit, ut etiam ipse offerens a contractu resiliat, ejusquidem rationem reddere erit, difficile. Nam etsi forte dicere vellis, de jure Saxonico non efficacem alienationem rei immobilis, nisi alienans coram iudicio, possessioni renunciaverit, adeoque si mox post alienationem iterum id a domino recipiat, possessionem rarissime in dominum fuisse judicialiter translata; tamen, ut alia multa taceam, haec expositio foret maxime violenta, et haud dubie compiler mentionem magis fecisset hujus resignationis judicialis, quam possessionis per annum et diem continuatae, quoniam, uti etiam minori temporis spatio resignatio judicialis fieri poterit, ita possessio per annum et diem eandem resignationem nequaquam infert. Quod si urgeas, ideo vasallum ipsum revocare posse alienationem intra praefatum tempus, tanquam propter deficientem heredum consensum nullam, regri posset, in ejusmodi casu nulliatem adhaerere contractui saltem respectu haeredum, non vero respectu haeredum, non vero respectu alienantis, quoniam nin in hujus sed in haeredum favorem jus revocandi est inventum. Neque novum esse in jure, ut actus diverso respectu et subsistat et pro nullo habeatur, exemplo ejus, qui cum pupillo sine consensu tutoris contraxit, exemplo domini qui in fraudem creditorem manumisit; G. M. W e b e r, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, § 47, S. 70 f.: „Einer der vorzüglichsten Gründe, warum das aufgetragene Lehen dem künftigen Lehnsherrn zum Besitz gelassen wurde, lag darin, daß sich der Lehnsherr wegen der allenfalls zu besorgenden Einsprüche der Agnaten, welche sich binnen Jahr und Tag dagegen erklären mußten, sicher stellte, und abwartete, ob sich nicht die Agnaten dagegen setzen und dem Feudalnexu widersprechen würden. Aus dieser Ursache mußte das Jahr der Verjährung zuvor abgewartet werden“; G. G o n n e, De evictione feudi oblatis, 1751, § 10, S. 12 ff.: *Opus sit, dominium manere in possessione rei oblatae per annum et diem, quo elapso demum, haeredibus offerentis vel agnatis, quorum consensu alias opus fuerat in alienatione bonorum haereditariorum, revocandi rem oblatum denegetur facultas. Scilicet fermo esse videtur, de traditione extra iudicium facta; atque in hac demum possessionem annalem requiri, quo praescribatur revocationi agnatorum (...)*; Vgl. auch F. C. v. B u r i, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 681.*

⁹²⁸ G. M. W e b e r, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, § 47, S. 70 f.: „Weil man aber in der Folge des immer mehr zunehmenden Faustrechtes einander nicht mehr so traute, und allenfalls befürchten mußte, derjenige, dem das als Lehen zu verleihende Gut aufgetragen wurde, möchte es nicht mehr herausgeben, ließ man den Zeitlauf eines Jahres nicht mehr beobachten, sondern der Lehensaufträger bekam mittelst Tradition von kurzer Hand sein aufgetragenes Gut von dem neuen Lehnsherrn sogleich wieder zurück. Dieser neuerlichen Belehnungsart kam das römische Recht durch seine Theorie der Tradition von kurzer Hand sehr zu Statten. Die allenfalligen Widersprüche der Agnaten beseitigte man dadurch, daß auch diese zugleich mit dem aufgetragenen

Gut belehnet wurden; vgl. auch F. C. v. Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 683: „Ob nun also gleich vor diesem bey den Auftragungen insgemein die vorhergehenden Überlieferung, es mochte nun solche würcklich oder symbolice oder fecte geschehen, gebräuchlich war, so ist doch solches eine Gewohnheit, welche zu weiter nichts diente, als daß sie die Absicht der Parteien desto deutlicher an den Tag legen sollte. Da aber solche auch deutlich genug aus der Belehnung und den darauf ertheilten Lehn-Briefen erhellet, auch überdem eines dritten Recht bey deren Unterlassung nicht interessirete ist, und es also lediglich bey den Partheyen stehet, wie sie solche willkürliche Gebräuche einrichten wollen, so folget aus allen diesen, daß diese Überlieferung heutigen Tages nicht nothwendig sey, sondern es der Partheyen Belieben anheim gestellet bleibe ob sie solche nöthig achten oder nicht. Und ist es sehr glaublich, daß auch vor diessem die Partheyen solche zu Zeiten unterlassen, und sich begnüget haben, dem Herrn ihre bisherige Erb-Güther nur bloß anzuweisen, und schriftlich zu bezeugen, daß sie solche hinfüro als als Lehn von ihm besitzen wollten“.

⁹²⁹ I. C. B ö h m e r, De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, § 2, p. 2 sq.: *Ratio huius consuetudinis in dispositione iuris provincialis Saxonici continetur, quae successu temporis in desuetudinem abiit, adeo et actus oblationis et infeudationis uno eodemque tempore brevi manus traditione perfici coepit.*

⁹³⁰ G. G. T i t i u s, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, 10. Hauptstück, § 49, S. 212 f.: „Vielleicht ist diese Antwort nicht nöthig/ sondern es handelt das Sächsische-Recht von einem besondern Fall/ aus welchem keine allgemeine Regul zu machen/ nemlich es redet/ von solchen Gütern/ die man nicht frey veräußern kan/ sondern welche die Erben/ vermöge des Einstand-Rechts/ S. Landr. 1. 3 art. 8; Weichbild art. 61. ... Der vorige Besitzer aber/ deswegen/ binnen Jahr und Tag/ wiederfordern konnte/ weil ihm/ wie im besagten 34. Art. gemeldet wird/ alles zu veräußern nicht vergönnet gewesen/ sondern er eine halbe Hufe/ oder eine Hoff-Stadt/ da man einen Magen innen gewenden möge/ behalten müssen“; C. Z o b e l, Differentiae Iuris civilis et Saxonici, 1588, pars 2, diff. 37; F. C. v. B u r i, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 681: „... oder es ist solches nur in einigen Fällen gebräuchlich gewesen. Vielleicht beachtete man solches nur alsdenn, wenn man etwa besorgete, daß noch Anverwandten seyn möchten, die mit der Auftragung nicht zu frieden wären, als deren Einwilligung wie zu aller Veräußerung der Erbgüter, also auch zur Lehns-Auftragung erfordert wurde“.

⁹³¹ Vgl. zusammenfassend J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 33, p. 384: ... *recognitio (quae nihil aliud est quam confessio, rem esse feudalem) ...*

⁹³² Vgl. F. C u r t i u s, Consilia, 1604, cons. 140, num. 6, p. 502, wo er sich mit der Frage *Bona allodialia an ex confessione vel protestatione efficiantur feudalia* auseinandersetzt.

⁹³³ C. 1, 18, 5, *De iuris et facti ignorantia*, Corpus Iuris Civilis II, S. 74: *Cum falsa demonstratione mutari substantia veritatis minime possit, respondendo id quod paternum erat ex maternis esse bonis nihil egisti.*

⁹³⁴ M. S o c c i n i, Consilia sive malis responsa, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 3; R. d. V a l l e, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, fol. 8, num. 109; T. D e c i a n o, Responsa, 1589, vol. 4, fol. 239, cons. 83, num. 42; F. B o r s a t i, Consilia sive responsa, 1572 sqq., vol. 1, fol. 144, cons. 46, num. 14.

⁹³⁵ R. d. V a l l e, Consilia sive responsa, 1566, vol. 4., cons. 90, num. 16, fol. 97; H. R o s e n t h a l, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 17 sqq., p. 322; vgl. außerdem die Nachweise bei H. V u l t e j u s, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19, p. 88 m. w. N.

⁹³⁶ G. d. M a i n o , In primam codicis partem commentaria, 1553, *De iure emphyteutico, In emphyteotecarijs*, fol. 180, num. 177.

⁹³⁷ Auch bei M. d ' A f f l i t t o , Decisiones sacri regii Consilii Neapolitani, 1596, dec. 164: *De recognitione enunciativa iurata, et saepius repetita ad probandum dominium*, p. 121 sqq., geht es um die Begründung einer Emphytheuse.

⁹³⁸ H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, p. 322, num. 17: ... *ita enim domino dedisse, et brevi manu utile dominium iure feudi ab ipso recepisse, vel potius hoc, sicut perpetuum aliquem usum fructum retinuisse praesumitur*; ebd., num. 19: *Quare in privatis per multi sane quamvis quis ex certa scientia, id est sciens rem illam esse suam allodiam, et se illam possidere, de aliquo privato conducatur, aut in emphyteusin recognoscat tanquam suam*; U. Z a s i u s , In usus feudorum epitome, 1535, pars 3, *De feudo paterno et novo*, num. 4, sp. 249: *Nontamen est praetereundum, quod cum emphyteusi et feudis magna sit affinitas, ...*; auch G. d. M a i n o , In primam codicis partem commentaria, 1553, *De iure emphyteutico, In emphyteotecarijs*, fol. 180, num. 177, geht von der Vergleichbarkeit von Emphytheuse und Lehensverhältnis aus, wenn er die Fälle des Irrtums bei der Errichtung beider zusammen abhandelt: *Et an eo casu quo quis assignat per errorem suum predium pro emphyteutico, vel allodium pro feudali ...*; vgl. außerdem R. d. V a l l e , Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, fol. 8, num. 110: ... *res efficitur emphyteotica vel feudalis, si quis scienter rem suam tanquam sua recognoscat in emphyteosim, vel in feudum ab ecclesia*; vgl. auch J. N. H e r t i u s , De feudis oblati, 1737, pars 2, § 33, p. 384: ... *aeque ac in donatione proprietatis, usufructu retento, ... quam ex eadem ratione ad traditionem domini directi ab emphyteuticario factam, et ad nostrum casum, maiori iure (cum ius emphyteuticum feudali plenius fere fortius) extendunt Interpretes*; vgl. im Einzelnen die Nachweise bei H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 5, § 37; J. B r u n n e m a n n , Consilia sive responsa academica, 1677, cons. 162, num. 231; C. R u i n i , Consilia sive responsa, 1546, vol. 1, cons. 208, num. 10, fol. 298: ... *quia quis potest investiri de re propria, et in emphyteosim concedere, et recipere, quando rem recipit vel conducit scienter tanquam rem propriam ipsius ...*; vgl. auch die Marginalglosse e ab * auf S. 275 bei B a r t o l u s a S a x o f e r r a t o , Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2: *De acquirenda possessione, lex 28, SI ALIQUAM REM*, wo die Begründung von Erbpacht und Lehen gleichgestellt werden: *Adde, quid de eo, qui recognoscit se tenere in feudum ab aliquo res seu bona, qualiter et quando transferat dominium directum, in eum qui recepit recognitionem*; vgl. H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, p. 322, num. 21: *At donans, retento usufructu, possessionem eo ipso transfert d. l. quisquis. C. de donat. modo tamen haec concurrant ...*

⁹³⁹ Einen solchen Fall schildert M. d ' A f f l i t t o , Decisiones sacri regii Consilii Neapolitani, 1596, dec. 164: *De recognitione enunciativa iurata, et saepius repetita ad probandum dominium*, p. 121 sqq.: *In causa monasterij S. Mariae dnaru de Amalfia fuit dubitatum, utrum confessio, et recognitio facta per quendam secularem quod certum territorium quod ipse tenebat, erat ipsius monasterij in quodam instrumento, absente monasterio, probet territorium illud in dominio et possessione esse ipsius monasterij ubi aliter non appareret de dominio, et possessione dicti monasterij*; die von ihm gestellte Frage, *Confessio recognitionis enunciative facta an probat dominium rei*, beantwortet er positiv: ... *si confiteor rem meam esse ecclesie quandoquidem talis confessio et recognitio facta est enunciative, et non dispositive, prout erat in facto, nam si dispositive et ex certa scientia facta est dicta recognitio, tunc probaret dominium ...*

⁹⁴⁰ Vgl. G. d. Maino, In primam codicis partem commentaria, 1553, *De iure emphyteutico*, In *emphyteotecarijs*, fol. 180, num. 177, *Quando aliquis accepi rem suam proprias in emphyteo. an sibi preiudicet in dominio suo: Sexto decimo quero, qando aliquis recipit in emphyteosim rem suam propriam, an sibi preiudicet in dominio suo (...) habuit istam quaestionem de facto, in quodam nobili habent te suum proprium podere et recipit illud podere in emphyteosim ab ecclesia, et fuit factum instrumentum: et abbas talis monasterij concessit in emphyteosim tale podere tali nobili, an talis concessio valeat et an sibi praeiudicet dominus.*

⁹⁴¹ Baldus de Ubaldis, Commentaria super toto codice, tom. 1, fol. 63 sq., *De iuris et facta ignorantia, Cum falsa*, num. 1: *Falsa demonstratio vel possessio non mutat substantia veritatis nec officit profitenti. hoc dicit. Materia huius legis est quando falsa professio fit super dominio vel super iure reali. Duobus modis legitur. uno modo in eo qui confitetur falsum ignoranter. alio modo in eo qui confitetur falsum scienter. (...); ebd., num. 7: ... et quaero pono et profiteor rem meam tuam esse queritur nunquid per hoc mihi praeiudicetur. Quorundam distinguuntur aut profiteor per errore et errore conperto mihi non praeiudico. ... Aut ex certa scientia et tunc refert aut in iudicio et mihi praeiudico; Bartolus a Saxoferrato, Commentaria in primam partem codicis, ad librum primum codicis, tit. 18, l. 5, p. 96, num. 1 sqq.: *I Falsa confessio facta scienter, sive ignoranter, quando praeiudicet. CUM FALSA. Falsa confessio circa proprietatem rei non praeiudicat. hoc dicit. Duobus modis legitur. Uno modo in eo, qui confitetur falsum ignoranter: alio modo in eo, qui confitetur falsum scienter. ... I Secundo modo loquitur in sciente: et tunc opp. confessio facta a sciente praeiudicat: ut l. tale pactum. in prin. ff. de pac. Sol. confessio facta a sciente, praeiudicat in his quae possunt sola voluntate induci ... 3 ... Quid si confiteor fundum esse tuum, an ista confessio mihi praeiudicet? Et videtur quod sic: quia partes possunt hoc inducere, quod fundus meus efficiatur tuus. Tamen pro ista declarando debetis advertere: quando ista confessio fit extra iudicium, 4 tunc sive fiat a sciente, sive fiat ab ignorante, non praeiudicat, quantum ad translationem dominij: quia non potest induci nuda voluntate partium absque traditione.**

⁹⁴² Vgl. nochmals die Marginalglosse e ab * auf S. 275 bei Bartolus a Saxoferrato, Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2: *De acquirenda possessione*, lex 28, SI ALIQUAM REM: *Adde, quid de eo, qui recognoscit se tenere in feudum ab aliquo res seu bona, qualiter et quando transferat dominium directum, in eum qui recepit recognitionem.*

⁹⁴³ Vgl. etwa Bartolus a Saxoferrato, Commentaria in primam partem codicis, ad librum primum codicis, tit. 18, l. 5, p. 96, num. 1 sqq.: *Summaria 2: Dominium sola nuda voluntate non perditur: possessio vero sic. 4 Confessio extra iudicium falsa, sive a sciente, sive ab ignorante sit facta, quantum ad translationem dominium non praeiudicat: 2 Sed perdere dominium quis non potest nuda voluntate ... 3 Respondeo utraque sive scienter, sive ignoranter ista confessio fiat, non praeiudicat: quoniam si partes vellent hoc facere expressa voluntate, quod illud quod erat paternum, esse maternum, non possent. Quid si confiteor fundum esse tuum, an ista confessio mihi praeiudicet? Et videtur quod sic: quia partes possunt hoc inducere, quod fundus meus efficiatur tuus ... 4 tunc sive fiat a sciente, sive fiat ab ignorante, non praeiudicat, quantum ad translationem dominij: quia non potest induci nuda voluntate partium absque traditione ...*

⁹⁴⁴ D. 41, 31, pr., *De acquirendo rerum dominio*, Corpus Iuris Civilis I, S. 694: *Paulus libro trigesimo primo ad edictum. Numquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit, propter quam traditio sequeretur*; ergänzend führt man in den Gutachten und Kommentaren auch immer wieder folgende Textstellen an: C. 2, 3, 20, *De pactis*, Corpus Iuris Civilis II, S. 94:

Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur; D. 6, 1, 50, pr., *De rei vindicatione*, Corpus Iuris Civilis I, S. 123: *Si ager ex emptionis causa ad aliquem pertineat, non recte hac actione agi poterit, antequam traditus sit ager tuncque possessio amissa sit*; vgl. M. Soccini, *Consilia sive malis responsa*, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 4: *Et licet eo tempore forte non potuerit fieri traditio, sine qua non solet transferri dominium ut l. traditionibus. C de pac.*; Bartolus a Saxoferrato, *Commentaria in primam partem codicis, ad librum primum codicis, tit. 18, lex 5, num. 4: ... quantum ad translationem dominij: quia non potest induci nuda voluntate partium absque traditione: ut l. traditionibus. J. de pac. de rei vend. L. si ager.*

⁹⁴⁵ Bartolus a Saxoferrato, *Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2: De acquirenda possessione, Lex 28, SI ALIQUAM REM*, p. 276 sqq., num. 8.

⁹⁴⁶ F. C. v. Buri, *Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, 1732, Bd. 5, S. 675 f.; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 1, § 52 sqq., v. a. § 53.

⁹⁴⁷ R. d. Valle, *Consilia sive responsa*, 1566, vol. 1, cons. 2, fol. 8, num. 109: *... rem meam recognosco in feudum valet: quia brevi manu videor donasse, et recipisse*; ebd., vol. 4, cons. 90, fol. 97, num. 16: *Rem meam si recognosco in feudum valet recognitio, nam brevi manu videor donasse et recipisse*; F. Borsati, *Consilia sive responsa*, 1572 sqq., vol. 1, consil. 46; num. 14, fol. 144: *... feudalis efficitur, cum brevi manu recognoscens videatur donare, et recipere*; M. Soccini, *Consilia sive malis responsa*, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 3; G. Cefalo, *Consilia sive responsa iuris*, 1579, vol. 2, cons. 168, num. 71; F. Curtius, *Consilia*, 1604, cons. 140, p. 503, num. 6.

⁹⁴⁸ H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 17, lit. t. sq.: *Secundo notabili modo declaratur, nisi quis sciens rem suam allodiale, tanquam suam, in feudum a Maevio recognoverit: ita enim domino dedisse, et brevi manu utile dominium iure feudi ab ipso recepisse, vel potius hoc, sicut perpetuum aliquem usum fructum retinuisse praesumitur sicut in l. quisquis. et ibi not. et text. in l. si quis argentum. C. de donat. hoc enim fieri posse, et rem ex illo tempore feudalem factam censer, communi interpretum suffragio receptum est*; ebd., num. 20: *Verum ego id in omnibus pari modo admitto, quoniam hic brevis quaedam quasi traditio intercedit, dum quis rem suam a domino in feudum recognoscit, sic enim ipsi proprietatem ob causam detentionis donat, et sibi usum fructum plenum et perpetuum, quamdiu haeredes feudales habet, certo modo reservat, quem nos utile dominium vocamus*; W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati ...*, 1716, diss. 4, § 2, p. 537: *Circa quod observandum est, [= modum constituendi] quod, quamvis Iure Communi Traditio Directi Dominii citra ullum corporale ministerium, et ullum temporis intervallum, inter Oblationem Dominii Pleni, et Retraditione Dominii utilis interveniens per fictionem brevis manus uno actu peragi possit, ... uti aparet ex L. 77 ff. de rei Vindicatione et L. 18. ff. de Acquirenda possessione.*

⁹⁴⁹ Vgl. J. H. Feltz, *Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati*, 1688, § 11, p. 14: *Modus acquirendi continet et traditionem ab una et acceptationem ab altera parte. Traditio fieri hic, ut alias potest vel vere sive naturaliter, ubi possessio vacua transfertur in dominum; vel ficte sive civiliter, ita ut nulla realis translatio interveniat; habeatur tamen ac si intervenisset; prior modus tutior, hic frequentior, et aequè validus de jure, cum rationem constituti possessorii habeat*; T. Müller, *Dissertatio de feudis oblati*, 1768, num. 3, p. 4: *Disputant ..., debeat-ne offerens actu allodium suum tradidisse Domino, a quo vult illud, Lege feudi, recognoscere?*

Sufficiat-ne traditio, quae dicitur ficta, vel ex pacto constitutum possessorium? Satis-ne sit, sine praevis tractatibus aut Pactis inter eum, qui ambit clientelam a Domino allodium esse, sciente investituram conferri?; G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 6: *De modis feudum oblatum constituendi et acquirendi*, § 3: ... *Non autem praecise hac vera traditione opus est, sed sufficit etiam ficta seu brevis manus quae semper subesse praesumenda est, quando res propria in feudum ab aliquo recognoscitur: fingitur enim primo a Domino ex donato vel alio titulo tertio tradita, et deinde ab eo iterum in feudum accepta esse. Et cum in omni traditione requiratur in tradente et potestas et voluntas transferrendi dominium in acquirente vero potestas et voluntas acquirendi dominium, ... etiam ficta quae in recognitione subest, haec omnia requiret;* C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 53, p. 730: *Nam an et tunc brevi manu translatum esse dominium directum censeatur;* S. S t r y k , Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, § 17: *Quamvis et hoc ad feuda propria ob fictionem brevis manus non male referri possit.*

⁹⁵⁰ Baldus wird allerdings indirekt über eine Anmerkung bei W. D u r a n t i s , Speculum iuris, 1592, lib. 4, partic. 3: *De Feudis*, p. 319, zitiert; dort heißt es unter „Baldus de feudis“: *Si rem meam recognosco in feudum, valet: quia brevi manu videor donasse et recepisse*, ff. si certum petatur, l. si tibi, versic. 5 si quaeritur. G. V i d e supra, de loca. §. an quis solvendo; daneben beziehen sich die Autoren auch auf B a r t o l u s a S a x o f e r r a t o , Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2: *De acquirenda possessione*, lex 28: SI ALIQUAM REM, num. 8, p. 276 sqq.: *Quandoque intervenit verus titulus, et ficta traditio, et transfertur dominium: l. quaedam. S. der rei vend. et l. quisquis. C. de donatio.*

⁹⁵¹ C. 8, 53, 28, *De donationibus*, C o r p u s I u r i s C i v i l i s I I , S. 363: *Quisquis rem aliquam donando vel in dotem dando vel vendendo usum fructum eius retinuerit, etiamsi stipulatus non fuerit, eam continuo tradidisse credatur, ne quid amplius requiratur. quo magis videatur facta traditio, sed omnimodo idem sit in his causis usum fructum retinere, quod tradere;* ergänzend zieht man noch zwei Digestenstellen heran, aus denen hervorgeht, daß eine *traditio brevis manus* zur Übertragung ausreicht: D. 6, 1, 77, *De rei vindicatione*, C o r p u s I u r i s C i v i l i s I , S. 125: *Quaedam mulier fundum non marito donavit per epistulam et eundem fundum ab eo conduxit: posse defendi in rem ei competere, quasi per ipsam aquisiverit possessionem veluti per colonam. proponebatur, quod etiam in eo agro qui donabatur fuisset, cum epistula emmitteretur: quae res sufficebat ad traditam possessionem, licet conductio non intervenisset;* und schließlich entnimmt man D. 41, 2, 18 *De acquirenda vel amittenda possessione*, ebd., S. 700, daß eine Besitzübertragung ohne *traditio* durch bloßen Übergabewillen erfolgen kann:: *Quod meo nomine possideo, possum alieno nomine possidere: nec enim muto mihi causam possessionis, sed desino possidere et alium possessorem ministerio meo facio. nec idem est possidere et alieno nomine possidere: nam possidet, cuius nomine possidetur, procurator alienae possessioni praestat ministerium.*

⁹⁵² H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68. num. 17. lit. t. sq.; C. G. B e u s t , Commentarius juris feudalis, 1733, cap. 4, ad quaest. 19, p. 73; sowie die anderen zuvor genannten Gutachten und Autoren.

⁹⁵³ Für *quod* lese man *quam*; vgl. F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 675: „Wenn jemand einem andern sagt, er wolle ihm sein allodial Gut zu Lehen auftragen. Der künftige Lehnherr ist damit friedlich, und jener lässet sich darauf mit diesem Gut belehnen, ohne daß er es vorher übergibt. So sind noch die mehrern Rechtslehrer einig, daß solche Belehnung trotz der

unterlassenen Übergabe gültig sei, da hier eine ficta traditio oder eine Art von von einem stillschweigend vereinbarten constituto possessorio vorhanden sei, da nämlich die fingiert wird, als wenn der Vasall seinem Lehnsherrn sein Lehnsgut übergeben, und solcher ihn wiederum in den Besitz eingesetzt hätte. Daß aber eine solche Fiction den Rechten gemäß sei erhellet L. 28. C. de donat., in welchem verordnet ist, wenn einer durch Schenkung, Mitgebung zum Brautschatz, Kauff und dergleichen seine Sache an einen anderen veräußere, sich aber den usum fructum vorbehält, so brauche es nicht, daß er dem andern erstlich die Sache übergebe, und sie hernach wieder quoad aus seinen Händen empfangen, sondern die Vorbehaltung des usus fructus sey hier so gut wie eine Übergabe, sed omnimodo sit in his causis usumfructum retinere quam tradere“.

⁹⁵⁴ Vgl. o. Fn. 3.

⁹⁵⁵ B a l d u s d e U b a l d i s , Commentaria super toto codice, tom. 1, *De iuris et facta ignorantia, Cum falsa*, num. 8, fol. 65.

⁹⁵⁶ C. R u i n i , Consilia sive responsa, 1546, vol. 1, cons. 208, num. 10, fol. 298: ... *licet secus esset quando dictam rem ab alio privato recepisset: quia tunc ex ficto titulo et ficta traditione non transfertur dominium: quia concurrent simul duo specialia, ...*; H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 19 sqq., p. 326, lit. y und bb m. w. N.; vgl. auch B a r t o l u s a S a x o f e r r a t o , Commentaria in primam partem codicis, ad librum primum codicis, tit. 18, l. 5, p. 96, num. 5 sq.: *Plus dico, si ego confiterer ex certa scientia, scilicet fundum meum esse tuum, et me tuo nomine possidere, non transfertur dominium: qua fictus titulus et ficta traditio non operatur translationem dominij.*

⁹⁵⁷ Die Digestenstelle selbst bzw. die Kommentare der Postglossatoren zu dieser Stelle werden zitiert von: C. R u i n i , Consilia sive responsa, 1546, vol. 1, cons. 208, num. 10, fol. 298; ebd., cons. 40, num. 12, fol. 72; F. B o r s a t i , Consilia sive responsa, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 14 u. 18, fol. 144; M. S o c c i n i , Consilia sive malis responsa, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 3; R. d. V a l l e , Consilia sive responsa, 1566, vol. 6, cons. 90, num. 15, fol. 97; ebd., vol. 1, cons. 2, num. 109, fol. 8; T. D e c i a n o , Responsa, 1589, cons. 83, num. 41, fol. 239; M. d' A f f l i t t o , Decisiones sacri regii Consilii Neapolitani, 1596, decis. 164, p. 121; vgl. auch H. V u l t e j u s , De feudis eorundemque jure, 1595, lib.1, cap. 5, num. 19, p. 88, der, wie andere auch, den Digestenkommentar von G. d. M a i n o , In primam codicis partem commentaria, 1553, *De iure emphyteutico, In emphyteotearijs*, fol. 180, num. 177, wo dieser sich mit der Emphytheuse auseinandersetzt, zitiert.

⁹⁵⁸ D. 41, 2, 28, *De acquirenda vel amittenda possessione, Corpus Iuris Civilis I, S. 701: Si aliquam rem possideam et eandem postea conducam, an amittam possessionem? multum refert in his, quid agatur: primum enim refert, utrum sciam me possidere an ignorem: et utrum quasi non meam rem conducam an quasi meam: et sciens meam esse, utrum quasi proprietatis respectu an possessionis tantum. nam et si rem meam tu possideas et ego emam a te possessionem eius rei vel stipuler, utilis erit et emptio et stipulatio, et sequitur, ut et precarium et conductio specialiter possessionis solius conducendae vel precario rogandae animus interveniat.*

⁹⁵⁹ C. 4, 65, 20, *De locato et conducto, Corpus Iuris Civilis II, S. 190: Qui rem suam propriam conduxit existimans alienam, dominium non transfert, sed inefficacem conductionis contractum facit.*

⁹⁶⁰ L. si quis vi. §. differentia. S. eo.

⁹⁶¹ B a r t o l u s a S a x o f e r r a t o , Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2: *De acquirenda possessione, Lex 28 SI ALIQUAM REM, num. 4, p. 275 sqq.: Secundum membrum est, quando scio me possidere, et me dominum, et eandem rem conduco quasi non meam: quaero, utrum isto casu perdatur*

dominium? Et determinat gl. quod non sufficit animus conducentis tantum ad perdendum dominium: l. si quis vi. § differentia. S. eo; Baldus de Ubaldis, Commentaria super toto codice, tom. 1, De iuris et facta ignorantia, Cum falsa, num. 9: Alterius quero quod si emanat professio superiore dominio et possessione: ut quo recognosco te domino et possessore rei me ... Si aut ex certa scientia sum professus: ... Aut inter privatos et non preiudico nisi quo ad onus probandi proprium quo fictus titulus donationis et ficta traditio possessionis non transferunt dominum ut d. l. si aliquam rem eum; Das Verbot der doppelten Fiktion entnimmt Bartolus außerdem C. 5, 11, 1 und D. 23, 3, 69, 4; vgl. Bartolus a Saxoferrato, Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2, lex 28, num. 8 sqq., p. 275 sqq.: Quandoque intervenit fictus titulus, et ficta traditio: ut in casu nostro, quando conduco a te rem meam scienter: tunc non sufficit ad translationem dominij, ita loquitur d. l. ei a quo. j. tit. j. et l. qui rem. C. loca. ita dicit Dyn. et Cyn. recitat in l. qui rem. C. loc. Habuistis in hac civitate hac q. 9 Quidam nobilis habens suum podere proprium, recepit illud podere in emphyteusim: et fuit factum instrumentum per talia verba: Talis abbas talis monasterij concessit in emphyteusim tale podere tali nobili. Demum ille nobilis vendidit illud podere monasterio irrequisito, modo monasterium volebat vindicare ab emptore. ego dixi, quod nullum translatum erat dominium in ecclesiam per hoc: quia fuit titulus fictus, et ficta traditio: d. l. ei a quo j. tit. j. et d. l. qui rem. C. loca et ita omnes Dd. consuluerunt in civitate ista. Sed opposui eis, et non fuit mihi responsum. Bene dixi, quod fictus titulus, et ficta traditio, non operantur translationem dominij, ut Dd. dicunt, ne concurrant duae fictiones circa idem; vgl. C. 5, 11, 1, De dotis promissione vel nuda pollicitatione, Corpus Iuris Civilis II, S. 203: Frustra existimas actionem tibi competere, quasi promissa dos tibi nec praestita sit, cum neque species ulla nec quantitas promissa sit, sed hactenus nuptiali instrumento adscriptum, quod ea quae nubebat dotem dare promiserit; D. 23, 3, 69, 4, De iure dotium, Corpus Iuris Civilis I, S. 341: Gener a socero dotem arbitrato socceri certo die dari non demonstrata re vel quantitate stipulatus fuerat: arbitrio quoque detracto stipulationem valere placuit, nec videri simile, quod fundo non demonstrato nullum esse legatum vel stipulationem fundi constaret, cum inter modum constituendae dotis et corpus ignotum differentia magna sit: dotis etenim quantitas pro modo facultatum patris et dignitate mariti constitui potest; Bartolus, a. a. O., SI ALIQUA REM, num. 8: Quandoque intervenit fictus titulus, et ficta traditio: ut in casu nostro, quando conduco a te rem meam scienter: tunc non sufficit ad translationem dominij, ...

⁹⁶² C. 1, 2, 15, De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum, Corpus Iuris Civilis II, S. 14: Si quis donationem rerum sive mobilium sive immobilium seu se moventium seu cuiuslibet iuris conferet in personam cuiusvis martyris vel apostoli vel prophetae vel sanctorum angelorum oratorium aedificaturus in memoriam eius, cuius nomine donationem conscribit, eandem donationem, modo actorum confectionem secundum sacras constitutiones observavit (in quibus hoc necessarium est), valere et omnimodo exigi posse, sive coepto sacro aedificio sive non coepto, sed promissio tantum per donationem is qui largitur intentionem suam ostendat: ut et ipse et heredes eius teneantur pie promissis et tam promissum, ut dictum est, donatione sacrum oratorium aedificent quam, dum aedificatum est vel aedificatur, eius liberalitas fructum sine intermissione praebeant. 1 Eadem omnimodo valeant in xenodochiis quae dicuntur vel nosocomiis vel ptochiis, quae quis donandi animo ad modum supra dictum aedificaturum se pollicitus est. 2 Data licentia religiosissimis locorum episcopis vel devotissimis oeconomis actionem ex hac sacra constitutione competentem adversus eos exercere de iis quae pie polliciti sunt, si quidem, quod et dici pudet, iudiciaria necessitate opus fuerit. 3 Sub hac tamen

definitione, ut impletis iis quae hac lege placuerunt et pia donatorum promissione ad effectum adducta administratio rerum donatarum ex sententia donatorum et secundum condiciones iis impositas procedat.

⁹⁶³ Bartolus a Saxoferrato, Commentaria in primam partem codicis, ad librum primum codicis, lex 5, tit. 18, *De juris et facti ignorantia*, schreibt unter num. 1: *Sed perdere dominium quis non potest nuda voluntate ...*, da der Eigentumsübergang die *traditio* voraussetze; ebd., num. 5 sqq.: *Fallit in Ecclesia et civitate: arg. l. ult. S. de sacrosan. Eccl. Sicut enim simplici donatione transfertur dominium in Ecclesiam, ita hac simplici confessione ... Plus dico, si ego confiterer ex certa scientia, scilicet fundum meum esse tuum, et me tuo nomine possidere, non transfertur dominium: qua fictus titulus et ficta traditio non operatur translationem dominij: ut l. qui re. §. eandem. C. locati. et ibi per Dd. et l. si aliquam rem de acq. poss. Fallit in Ecclesia, ut dictum est: prodest tamen ista confessio.*

⁹⁶⁴ Bartolus a Saxoferrato, Commentaria in primam partem Digesti Novi, ad lib. 41, tit. 2, *De acquirenda possessione*, lex 38, SI ALIQUAM REM, num. 9, p. 275 sqq.: *Quidam nobilis habens suum podere proprium, recepit illud podere in emphyteusim: et fuit factum instrumentum per talia verba: Talis abbas talis monasterij concessit in emphyteusim tale podere tali nobili. Demum ille nobilis vendidit illud podere monasterio irrequisito, modo monasterium volebat vendicare ab emptore. ego dixi, quod nullum translatum erat dominium in ecclesiam per hoc: quia fuit titulus fictus, et ficta traditio: d. l. ei a quo j. tit. j. et d. l. qui rem. C. loca et ita omnes Dd consuluerunt in civitate ista. Sed opposui eis, et non fuit mihi responsum. Bene dixi, quod fictus titulus, et ficta traditio, non operantur translationem dominij, ut Dd. dicunt, ne concurrant duae fictiones circa idem: l. j. C. de dot. promis. et l. cum post. § gener. S. de iur. dot. sed in ecclesia non requiritur traditio, sed acquiritur dominium sine traditione: l. si C. de sacrosan. eccl. ergo non sunt duae fictiones: immo ex solo titulo quaeritur dominium. Breviter ergo dico, quod si ille dominus recepisset in emphyteusim illas res tanquam suas, tunc concederem contrarium, quod in ecclesia transfertur dominium: quia non sunt duae fictiones. Sed in quaestione proposita iste dominus recepit in emphyteusim, tanquam prius esset ecclesiae, quo casu indistinctè dominium non perditur.*

⁹⁶⁵ R. d. V a l l e , Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, num. 110 sq., fol. 8: *res efficitur emphyteotica vel feudalis, si quis scienter rem suam tanquam suam recognoscat in emphyteosim, vel in feudum ab ecclesia: si quis scienter rem suam tanquam suam recognoscat in emphyteosim, vel in feudum ab ecclesia, illa res efficitur emphyteotica, vel feudalis. Non obstat si diceretur istud procedere, quando quis fuisset investitus ab ecclesia, in qua transfertur dominium sine traditione, et ubi non occurrit nisi una fictio, scilicet ficta donatio, secus ubi posset concurrere duae fictiones, et provenientes ex eodem capite, scilicet ficta donatio, et ficta traditio, quia responderi potest, quod sicut in ecclesia transfertur dominium sine traditione; vgl. auch ebd., vol. 4., cons. 90, num. 15 sq., fol. 97: ... quod quis scienter rem suam tanquam suam ab alio recognoscat in feudum, vel emphyteusim ab ecclesia, illa res efficitur feudalis, vel emphyteutica ...; M. d' Afflitt o , Decisiones sacri regii Consilii Neapolitani, 1596, decis. 164, p. 121, SUMMARIUM: *Confessio recognitionis enunciative facta an probat dominium rei. 2 Quia l. si. C. de sac. san. eccl. que vult, quo ex contractu transit dominium in ecclesiam sine traditione ...**

⁹⁶⁶ Vgl. etwa C. Ruini, Consilia sive responsa, 1546, vol. 1, cons. 40, num. 11 sq., fol. 72, unter Bezugnahme auf Bartolus zu *Lex si aliquam rem: nota. per Bar. et alios in l. si rem aliquam. de acqui. poss., ubi concludit quis potest investiri de re propria, quando illam scienter recepit tanquam rem propriam, et eo casu*

quo ipso iure et sine traditione dominium potuit queri ipsi concedentiter quo infert, et si quis scienter rem propriam conduxit in emphyteosim ab ecclesia, que concessio valet: quia ex huiusmodi receptione resultat tacita donatione ex parte recipientis et conducentis in ecclesiam, et in quam ex solo titulo dicte tacite donationis potuit transferri dominium ipso iure et sine traditione l. si C. de sacrosanct. eccle. quamvis secus esset, Bar. si dictam rem propriam ab alio privato recepisset: quia tunc ex ficto titulo donationis, et ex ficta traditione non fuisset in illum translatum dominium, per not. in l. j. C. de do. promi.; ebd., cons. 208, num. 10, fol. 298: ... et valuit talis receptio in feudum, etiam de re propria ipsorum dominorum marchionum: quia quis potest investiri de re propria, et in emphyteosim concedere, et recipere, quando rem recipit vel conducit scienter tanquam rem propriam ipsius eo casu, quo ipso iure et sine traditione dominium potest queri ipsi concedenti, Bart. et Doct. in l. si rem aliquam. de acquir. posses. dum concludit, si quis rem suam scienter ab ecclesia reciperet in emphyteosim, quod concessio valeret: quia ex huiusmodi receptione resultat tacita donatio ex parte recipientis in ecclesia, et in quam sine traditione ne potuit transferri dominium l. fin. de sac. sanc. eccle.

⁹⁶⁷ R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1., cons. 2., num. 111, fol. 8: ... *sicut in ecclesia transfertur dominium sine traditione ... ita etiam transit in Imperatorem ...*; C. Ruini, Consilia sive responsa, 1546, vol. 1, cons. 208, num. 10, fol. 298; ebd., vol. 1, cons. 40, num. 12 sq., fol. 72, unter Bezugnahme auf Bartolus zu Lex si aliquam rem: ... *quod autem in casu nostro dicti principes et Gulielmus etiam secundus et tertius dicta bona propria et allodialia scienter receperint in feudum ab Imperatore, etc. tanquam de rebus proprijs fuerint investiti, probatur ex dictis investituris: unde ex illis dicitur tacito donatio facta principi investienti de dictis bonis proprijs: et ex illa translatum ipso iure fuit dominium in dictum Cesare ...*; M. Soccini, Consilia sive malis responsa, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 3 sq.: ... *et dominium praedicti comitatus in Imperatorem transtulisse, et ab eo statim in feudum accepisse ... Et licet eo tempore forte non potuerit fieri traditio, sine qua non solet transferri dominium ... tamen in Imperatore traditio non requiritur, sicut nec in ecclesia, ipsis n. acquiritur dominium speciali privilegio absque traditione, ubi causa iusta subest ...*

⁹⁶⁸ M. Soccini, Consilia sive malis responsa, 1571, vol. 1, cons. 65, num. 4: ... *tamen idem in Imperatore dicendum est rōne maioris praerogative cum ille sit princeps supremus, supra quem nullus est, quod non consideratur in civitate aliqua particulari, unde si illud est in civitatis privilegium, fortius debet esse in privilegium Imperatoris ...*

⁹⁶⁹ R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 1, cons. 2, num. 111 sq., fol. 8: ... *ita etiam transit in Imperatorem, cum Imperium aequiparetur ecclesiae Romana (...) quod contra principe non praescribitur minori spatio centum annorum, sicut in ecclesia Romana ... aequiparatur Imperium et ecclesia transit dominium ipso iure ... idem est dicendum et in Imperio.*

⁹⁷⁰ Vgl. zusammenfassend H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6., concl. 68, num. 18, p. 322: *Id quod tum minus dubii habet, si is, a quo hec recognitio facta est, sit ecclesia, aut alius ita privilegiatus, ut in ipsum ex sola contractu sine traditione dominium transferatur ... vel talis actus, ex quo ipso iure dominium transit, ut si legaret testator rem, ut haeres eam in feudum a legatario recognosceret, sine traditione enim transit dominium, quoniam in hac recognitione nulla vera, sed tantum ficta, intervenit traditio, et sic domino dominium non acquiri volunt, ne duplex fictio, scilicet ficta donatio, et ficta traditio concurrant.*

⁹⁷¹ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 19 sqq., p. 322; F. C. v. Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 677, Nr. 5; J.

N. Hertius, De feudis oblatiis, 1737, pars 2, § 33, p. 384; J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatiis, 1688, § 11, p. 15 sq.; T. Müller, Dissertatio de feudis oblatiis, 1768, num. 3, p. 4.

⁹⁷² H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 24, p. 323: (...) *Sed ego certe in feudis, quidquid sit in alijs materijs, (in quibus, si scilicet simpliciter fateor, rem, quam possideo, non esse meam sed tuam, nullus adest contractus, nulla conventio, nulla causa dominii transferendi, minus possessionis amittendae, et sic nullius traditionis, sive verae, sive fictae ratio, que omnia, ubi rem tuam scienter, et volens feudum vis esse, adsunt), contrarium statuerem, cum quod supra allegata pro parte maiore amplius non requirunt, quam utriusque partis scientiam, et recognitionem, uti rei suae factam: tum, quod haec conventio non sit indiscreta, nec iudicandum, partes actum voluisse celebrare inutilem, aut nullum, et ubi constat de certa scientia, quod sciverim, tempore talis recognitionis rem meam non moveri a Titio in feudum, sed meam liberam esse, non potest dici me errore, aut ignorantia recognovisse.*

⁹⁷³ F. C. v. Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 677, Nr. 5: „Was eigentlich den L. 28 ff. de amitt. vel. acquir. possess. anbetrifft, so behandelt er die Frage ob jemand dadurch, der eine Sache besitzt, und sie hernach wieder miete, den Besitz verliert. [Da Mieter wohl nur die detentio hat], idem ein conductor die Sache nicht civiliter besitzen kann. In dem Gesetz ist also nur die Frage enthalten ob ich durch die Miethung einer Sache ein neues Recht darüber quoad proprietatem vel quoad possessionem erlangen könne. In unserer Frage aber geht es darum, ob ich einem andern wohl stillschweigend, und ohne vorhergehende Übergabe ein RECHT ÜBER MEINE Sache übertragen kann. In dem Gesetz ist die Frage, ob der, dem die Sache bereits gehört, ob er etwas darüber erhalten könne. In unserer Frage aber, ob der dem die Sache gehört, wohl stillschweigend ein Recht darüber verlieren könnte, und solcher ein Dritter ohne Übergabe erlangen könne“.

⁹⁷⁴ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 19, p. 322: *Quare in privatis per multi sane quamvis quis ex certa scientia, id est sciens rem illam esse suam allodiale, et se illam possidere, de aliquo privato conducatur, aut in emphyteusin recognoscat tanquam suam, (si enim recognosceret tanquam esset recogniti, aut tertii, apud omnes constat recognoscentem ipsum dominium, aut conducentem in recognitum, aut locatorem non transferre, animus n. transferendi deesse videtur, et potius error praesumendus est, quamvis aliqua adsit scientia, ubi sicut esse tertii, quidam magis haesitant: dominium non transferri, sed contractum plane esse inutilem crediderunt, hac freti ratione, quod sic duplex fictio, nempe titulus fictus donationis, et ficta traditio concurrerent, id quod absurdum sit. Item, quod recognitio et confessio illa extraiudicialis, sit sine causa, emptionis puta aut similis, hoc est, ut loquuntur, informis, aut indiscreta, et propterea obstant iura in l. 2. et. circa primam. ff. de dol. mal. etc. 20 Verum ego id in omnibus pari modo admitto, quoniam hic brevis quaedam quasi traditio intercedit, dum quis rem suam a domino in feudum recognoscit, sic enim ipsi proprietatem ob causam detentionis donat, et sibi usum fructum plenum et perpetuum, quamdiu haeredes feudales habet, certo modo reservat, quem nos utile dominium vocamus.*

⁹⁷⁵ J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1737, pars 2, § 33, p. 384: *Tacite sive potius fecte perficitur oblatio, et res a futuro domino acquiritur, etsi nullum traditionis corporalis ministerium accedat ... aequae ac in donatione proprietatis, usufructu retento ... Consumatur autem hic actus, ubi deinceps servitia vasalli sequuntur. Nec movet, quod duae fictiones concurrere iuxta idem non possint, quod multi ex eodem brocardico statuerunt: si quis sciens rem suam allodiale, quam possidet, ab alio in emphyteusin recognoscat, dominium non transferri,*

sed contractum plane inutilem esse. (...) nihil videmus, cur donatio et rei donantae traditio fingi una opera non possint, praecipue cum duo hi actus amice in vicem consentiant, et posterior priorem quasi sponte sua inferat.

⁹⁷⁶ F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 677, Nr. 5; H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 25, p. 323; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 1, § 55.

⁹⁷⁷ D. 23, 3, 43, pr. u. 1, *De iure dotium*, Corpus Iuris Civilis I, S. 335: *Licet soleat dos per acceptilationem constitui, tamen, si ante matrimonium acceptilatio fuerit interposita nec nuptiae secutae, Scaevola ait matrimonii causa acceptilationem interpositam non secutis nuptiis nullam esse atque ideo suo loco manere obligationem: quae sententia vera est. 1 Quotiens autem extraneus accepto fert debitori dotis constituendae causa, si quidem nuptiae insecutae non fuerint, liberatio non sequetur: nisi forte sic accepto tulit, ut velit mulieri in totum donatum: tunc enim credendum est brevi manu acceptum a muliere et marito datum: ceterum mulieri per liberam personam conditio adquiri non potest.*

⁹⁷⁸ H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 25, p. 323: *Neque adversatur, quod de duplici fictione dicitur, respondeo enim, in feudis hanc causam subesse, ut scilicet ego defendar a domino, quae si recte consideretur non est levis (...) et sic vides non fictum, sed verum titulum habere Titium, ut scilicet me defendat, licet ego rursus eum defendere cogar. Nec est simplex donatio, sed conventio ob graves causas ... Ad haec videntur interpretes hallucinari, dum dicunt his, et similibus casibus subesse fictum titulum, donationis scilicet, cum tamen fictum id sit, ubi a lege quidem fingitur quid, quod revera non subest, sed hic revera aliquid subest, donatio scilicet, licet illa fortasse praesumpta (...) Quae tamen in hac feudi materia in meris donationis terminis non subsistit, sed conventio quaedam, ob defensionis causam est; F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, Bd. 5, S. 679, Nr. 5: „Der L. 31 ff. pr. de acquir rer domin. worinnen es heißet: Nunquam nuda traditio transfert dominium : sed ita si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit, propter quam traditio sequitur, stehet ebenso wenig im Wege, denn bey diesem Geschäfte erhellet die Absicht der Parteien, daß sie eine Lehnsverbindlichkeit unter sich haben aufrichten wollen, deutlich genug, und kann man also nicht sagen, daß die darauf erfolgte fingirte tradition keine iustam causam habe, worauf sie sich gründe, und also ungültig sey“.*

⁹⁷⁹ J. H. F e l t z , Positiones juridicae inauguales de feudis oblatiis, 1688, § 11, p. 15 sq.: *Ficta, quam modo dixi, traditio ubi titulus praecessit verus, valida indubie; quo si quis absque praecedente promissione rem suam sciens allodiale in feudum ab altero recognoscit, an id valeat? dubitatum ob axioma, quod fictio fictionis non datur. Verum et brocardica ista saepe sunt sublestae fidei, et titulus donationis, in casu, quem supponunt, non tam fictus est, quam praesumptus, sive ut alii malunt, quibus fingi et preasumi aequipollet, non tam praesumptus, quam aperet praesumptus vel potius, non tam expresumpta, quam tacita voluntate derivandus; vgl. auch: T. M ü l l e r , Dissertatio de feudis oblatiis, 1768, num. 3, p. 4: *Disputant ..., debeat-ne offerens actu allodium suum tradidisse Domino, a quo vult illud, Lege feudi, recognoscere? Sufficiat-ne traditio, quae dicitur ficta, vel ex pacto constitutum possessorium? Satis-ne sit, sine praeviis tractatibus aut Pactis inter eum, qui ambit clientelam a Domino allodium esse, sciente investituram conferri? usque adeo ff. cod. Leg. 28 ff. de acquir vel. ammit. poss. L. 31 ff. de acquir rer. dom. L. 34. § 1 ff. de Jure Dot. L. 28. C. de donat. utuntur. Quasi mutuus non esset consensus, si quis sciens prudensque, liber moderator rei suae, et arbiter allodio suo, tanquam feudo investituram, et non ignorans alter investituram concedat, Vasallum tunc recipiat? in primo casu ficta**

traditio sufficit; cur non in secundo sit efficax? Consensu saltem aequae factis, ac verbis declaratur; quid sit, quod consensus tacitus idem non operetur, quod expressus, ubi tamen uterque est certus? Rerum haereditarium Dominium consequitur heres ex aditione, id est acceptationis Declaratione; in societate universali patrimonium socii sit commune ex solo consensu declarato; ex simplicitate Legis naturae consensu verbis, signis, aut factis, mutuo acceptatus cur non transferat Dominium?

⁹⁸⁰ C. Thomaſius, *Dissertatio de feudis oblatiſ*, 1687, pars 1, § 57, p. 77 sq.: *In legibus Romanis distinctionem memorabilem deprehendi inter consensum tacitum et praesumptum, etsi utrumque terminum communiter misceant Doctores. Eadem mixtura haud dubie etiam commisa fuit in doctrina fictionis, quoniam praesumptionem et fictionem pene synonymice usurpari diximus, ut nempe saepe pro fictione haberetur, ubi fictio non est, sed voluntas saltem tacita non praesumpta. Ita, quod inseratur, illum v. g. qui alicui rem tradit sciens, alteri eam donare voluisse, si nullam causam traditionis expresse addat, non ex consensu praesumpto et proprie loquendo ficto est, sed ex consensu tacito, quia quilibet ratione recta utens etiam citra legem humanam ex isto facto illam conclusionem inferret. (...) Nam si quis sciens se patiatur investiri ab altero de suo proprio allodio, non alium finem eum habuisse per ratiocinationem consequi possumus, quam ut dominium directum in alterum transferre voluerit, quod ratione naturali etiam per nudam voluntatis suae declarationem facere potest, ut adeo hac parte nulla fictione sit opus.*

⁹⁸¹ F. C. v. Buri, *Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts*, 1732, Bd. 5, S. 677, Nr. 5: „Es ist überhaupt keine doppelte Fiction vorhanden, sondern wenn einer willentlich sich mit seiner eigenen Sache belehnen ließe, und der andere gleichfalls in keiner anderen Absicht, als ihn zum Vasallen zu haben, die Belehnung verrichtet; so ist keine Fiction bei dieser Auftragung, sondern es ist vielmehr eine wirkliche Einwilligung auf beiden Seiten anzutreffen, daß der eine Vasall und der andere Herr seyn will, welche Einwilligung aber nur dieses besondere hat, daß sie nicht durch ausdrückliche Worte, sondern durch deutliche Zeichen an den Tag gelegt wird, und daß man sie also eine stillschweigende Einwilligung nennen muß, die aber im übrigen mit der ausdrücklichen einerley Wirkung hat. Es bleibt also auch hier, wie in dem ersten Falle, eine in den Rechten und vornemlich in dem erst. L. 28 gegründeten Fiction des constituti possessori übrig“; J. N. Hertius, *De feudis oblatiſ*, 1737, pars 2, § 33, p. 384: *Deinde heic non necessario duae fictiones ponuntur, siquidem e. g. pactum donationis aut contractus reversa intervenisse, et traditio tantummodo commentum esse potuit, quemadmodum hoc in feudis fieri quotidie videmus.*

⁹⁸² So auch H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 19 a. E., p. 322: *Item, quod recognitio et confessio illa extrajudicialis, sit sine causa, emptionis puta aut similis, hoc est, ut loquuntur, informis, aut indiscreta, et propterea obstant iura in l. 2. et. circa primam. ff. de dol. mal. etc;* ebd., num. 20: *Verum ego id in omnibus pari modo admitto, quoniam hic brevis quaedam quasi traditio intercedit, dum quis rem suam a domino in feudum recognoscit, sic enim ipsi proprietatem ob causam detentionis donat, et sibi usum fructum plenum et perpetuum, quamdiu haeredes feudales habet, certo modo reservat, quem nos utile dominium vocamus;* ebd., num. 23, p. 322: *Si quidem hoc casu non adest ficta, sed vera donatio, sive potius causa alia, et titulus feudi, nempe ut isto honore vasalli condecoretur, et dominum illum ad defensionem, prout vasallo suo eum teneri ..., et passim ostendo, obligatum habeat, et sic verus titulus, (nam scienter ita dans rem suam, aut de illo disponens, non potest non dici donare.*

⁹⁸³ F. Borsati, *Consilia sive responsa*, 1572 sqq., vol. 1, consil. 46, num. 16 sqq., fol. 144: *Feudum ut ex allodiali efficiatur, tria requiruntur necessario. Dominium rei non transfertur in alium, quando scilicet quis permittit de re sua investiri, nisi tribus concurrentibus ... Secundo respondeo quod ad feudi constitutionem non sufficit rem propriam a Domino in feudum, censum, vel emphyteosin ab alio recognosci, verum tria necessario requiruntur (...) alioquin uno ex his deficiente, non transfertur ius rei in alium, cum hoc non expresse agatur*; H. Vultejus, *De feudis eorundemque jure*, 1595, lib. 1, cap. 5, num. 19, p. 88 m. w. N.; vgl. auch H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6., concl. 68., num. 21, p. 322; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 33, p. 384: ... *tria inprimis iudicio Doctorum et praecipue Rosenthalii, requiruntur ... Ratio horum requisitorum est, quod, sicut sine animo seu actu voluntatis dominium non ammitti, ita nec ab altero acquiri potest*; J. F. Rhetius, *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 31, p. 46 sq.; G. Antonius, *Disputationes feudales*, 1726, disp. 3, th. 3, lit. d, p. 86; L. Schrader, *Tractatus feudalis*, 1594, lib. 1, pars 5, cap. 5, num. 11 sq., p. 84 sq.

⁹⁸⁴ F. Borsati, *Consilia sive responsa*, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 17, fol. 144: ... *primum, quod Dominus sciens rem suam propriam uti alienam recognoscat ab alio, qui similiter sciat dictam rem alienam, sed uti suam recognosci ...*; P. d. Castro, *Consilia*, 1554 sq., cons. 153, inci.: *Super primo quaesito, ubi concludendo dicit, quod si quis fecit se investire de rebus suis, non tanquam episcopi, vel eccl. qui sciebat non esse dicta res eccl. sed suas quod illae res effectae sunt feudales*; R. d. Valle, *Consilia sive responsa*, 1566, vol. 1, cons. 2, num. 110, fol. 8; H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 22, p. 322: *Primo, ut dixi, certa scientia ipsius recognoscentis, quod res, quam recognoscit, ipsius allodialis, et propria sit. Secundo, quod dominus, seu recognitus sciat non fuisse suam ...*; J. F. Rhetius, *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 31, p. 46 sq.: *Ut Dominus sciens rem suam offerat*; G. Antonius, *Disputationes feudales*, 1726, disp. 3, th. 3, lit. d, p. 86: *Primum, ut dominus sciens rem suam propriam, uti alienam recognoscat ab alio, qui similiter sciat, dictam rem alienam, sed uti suam recognosci ...*; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 33, p. 384.

⁹⁸⁵ F. Borsati, *Consilia sive responsa*, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 17, fol. 144: ... *secundum, quod recognoscens agat animo alienandi, donandi, et subjeciendi dictam rem sub alieno dominio, non animo simpli recognoscendi rem suam*; vereinzelt wird darauf hingewiesen, daß auch an den *animus* des zukünftigen Lehnsherren gewisse Anforderungen zu stellen sind; er muß insbesondere das aufgetragene Gut mit Akzeptationswillen entgegennehmen; vgl. H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68, num. 22, p. 322: ... *nam in domini, translatione, scientia et animus, tam transferentis, quam dominium acquirere volentis exigitur ...*; J. F. Rhetius, *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 31, p. 46 sq.; G. Antonius, *Disputationes feudales*, 1726, disp. 3, th. 3, lit. d, p. 86: ... *secundum, ut recognoscens agat animo alienandi, donandi et subiciendi rem dictam sub alieno dominio, non animo simpliciter recognoscendi rem suam ...*

⁹⁸⁶ M. d' Afflittò, *Decisiones sacri regii Consilii Neapolitani*, 1596, decis. 164, num. 2, p. 121: ... *nam si dispositive et ex certa scientia facta est dicta recognitio, tunc probaret dominium ...*; vgl. auch Baldus de Ubaldis, *Commentaria super toto codice*, tom. 1, *De iuris et facta ignorantia, Cum falsa*, num. 10, fol. 65: *quod dominus non transfertur secus si essent verba dispositiva. Ut si dicerentur do tibi rem meam et profiteor pro te possidere quo tunc transfertur possessionem et dominium ...*

⁹⁸⁷ F. Borsati, *Consilia sive responsa*, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 17, fol. 144: (...) *Tertium, quod hoc constet, non per verba confessionalia, seu enunciativa alicuius instrumenti, vel partis, sed per verba dispositiva, et inductiva translationis dominij ...*; H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 68., num. 22, p. 322: ... *Tertio, verba clara et manifesta, ex quibus constet, hanc esse utriusque sententiam, recognoscentis, quod rem suam domino subiicere: et quod dominus ista conditione, seu modo acquirere voluerit, ut si dicatur, ego sciens fundum Tusculanum esse meum allodiale, seu liberum, egicum Titio, ut eum ab ipso in feudum recognoscam et habeam, aut alio simili modo ...*; J. F. Rhetius, *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 31, p. 46 sq.: 3. *Ut verbis non enunciativis sed dispositivis constituatur*; G. Antonius, *Disputationes feudales*, 1726, disp. 3, th. 3, lit. d, p. 86: ... *tertium, ut hoc constet, non per verba confessionalia seu enunciativa alicuius instrumenti, sed per verba dispositiva et inductiva translationis alicuius dominii, alioquin uno ex his deficiente non transferri ius rei in alium, consentientes*; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 33, p. 384: *III. ut utriusque sententia verbis conceptis in investitura exprimatur ...*

⁹⁸⁸ F. Borsati, *Consilia sive responsa*, 1572 sqq., vol. 1, cons. 46, num. 18, fol. 144: ... *nec insuper sufficit unio sola et incorporatio rei unius facta cum feudo ut de allodiali fiat feudum, sed requiritur expressa recognitio, et investitura pro feudo, ac quod volens allodialia in feudum investire sciat esse talia ac recognoscat ab illo in feudum concedente rem liberam ita acceptante, ac sub dominatione veteris feudi, aliter non efficiuntur illa additae unita feudo feudalia ...*

⁹⁸⁹ K. F. Hommel, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, cap. 2, § 9, p. 87 sqq.: „Es fragt sich, was unter geschenkten und aufgetragenen Lehnen für ein Unterschied derer daher entstehenden Rechte sey?“

⁹⁹⁰ J. Wurmser, *Tractatus de feudis impropriis*, 1657, cl. 3, § 8, num. 8; C. Besold, *Consilia Tubingensia*, 1661, pars 2, consil. 57, num. 83, ebd., cons. 269, num. 31; ders., *Thesaurus Practicus*, 1629, p. 66 sq., num. 65 „Aufgetragene Lehnen“, lit. a; P. Tornow, *De feudis Mecklenburgicis eorumque jure*, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Vasallos feuda oblata possidentes mitius esse habendos, nec tam strictim, ut alii legibus teneri, communis fere Doctorum sententia est*; A. v. Balthasar, *De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole*, 1762, sect. 3, § 17, p. 32, not. 26 m. w. N.: *Vasallos, feuda oblata possidentes, mitius esse habendos, nec tam strictim, ut alii, Legibus teneri, communis fere et in aequitate naturali fundata est Doctorum sententia*; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, pars 2, § 45; P. Knipschildt, *De obligatione domini et vasalli*, 1687, pars 2, q. 3, num. 167, p. 621 sq.: „Es ist auch zu mercken, daß in aufgetragenen Lehnen mit dem Lehnmann nicht so scharff verfahren, und dieselben nicht so leichtlich verwürcket werden sollen, als diejenige, welche von dem Lehnherrn dem Lehnmann gegeben worden ...“; K. F. Hommel, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, cap. 2, § 9, S. 87 ff.: „Der Kanzler von Ludewig vermeynet, mit Vasallen, die ihre Güther aufgetragen, müßten die Herren glimpflicher umgehen, und könnte also, da die Reichslehne, wie er dafür hält, unter die aufgetragenen zu zählen, der Kaiser von denen Fürsten nicht fordern, was etwa ein anderer Lehnherr von seinen Vasallen, dem er Güther geschencket, verlangen könne“; C. G. Best, *Commentarius juris feudalis*, 1733, p. 72.

⁹⁹¹ J. C. L ü n i g , Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 3, Sp. 635; vgl. dazu auch S. B o v e t , Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. 96 f.; K.-H. S p i e ß , Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184.

⁹⁹² C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq.: *Quod in feudis oblati domini jus infirmius, vasallorum vero pingius, sit, ac quidem in datis, unde e. g. vasallus ob non petitam renovationem investiturae vel feloniam alio modo commissam feudo oblato privandus non sit, jus vero illud alienandi vel in testamento de eo disponendi habeat ...*; J. W u r m s e r , Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, § 8, num. 9; J. W. I t t e r , De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 1, § 12; H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 3, § 10; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, dif. 1, lit. cc; diff. 16, lit. ii; G. M. W e b e r , Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 77.

⁹⁹³ I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 15, p. 22; C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143: ... *jus vero ilud alienandi ...*

⁹⁹⁴ M o e l l e r , a. a. O.: ... *in testamento de eo disponendi habeat.*

⁹⁹⁵ I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 16, p. 25: *Ad successionem in feudo oblato non nisi capaces vocati praesumuntur.*

⁹⁹⁶ J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati, 1688, § 35, p. 38; J. W. I t t e r , De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 15, § 4; K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 10, § 5, p. 304 sq.

⁹⁹⁷ J. S c h i l t e r , Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, comm. ad rubricam, § 14, p. 123; I. H. B ö h m e r , Dissertatio de feudis ecclesiasticis, 1717, p. 293; G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 6, § 13; J. F. P f e f f i n g e r , Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum, 1725, tom. 4, lib. 2, tit. 20, § 35, not. d), p. 164; J. W u r m s e r , Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, sect. 8, § 12, p. 284; W. T h u m m e r m u t h , Krumbstab Schleust niemand auß, 1738, p. 115, num. 91 sq.; C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143 sq.; H. V u l t e j u s , De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 9, num. 46; ebd., lib. 9, cap. 48, num. 76; J. G. E s t o r , Analecta Fuldensia, 1727, sect. 1, p. 31; G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, p. 417 sqq.; J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati, 1688, § 35, p. 38; C. B e s o l d , Consilia Tubingensia, 1661, pars 5, cons. 182, num. 76; ebd., cons. 212, num. 48 sq.; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 55; cap. 1, § 45; J. N. H e r t i u s , De feudis oblati, 1680, pars 2, § 40; T. M ü l l e r , Dissertatio de feudis oblati, 1768, p. 3 sq.; I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, § 17, p. 26; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 41 sq., p. 49; N. C. L y n c k e r , Analecta ex Discursibus academicis, 1689, p. 65, num. 10; C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, cap. 3, § 23, p. 119 sq.; B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 297; E. T. M a i e r , Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 1, p. 57 sq. u. § 3, num. 5, p. 60 sq.; G. A. S t r u v e , Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 10; Zur Interdependenz der Anerkennung weiblicher Erbfolge und

Lehnsauftragungen vgl. auch S. B o v e t , Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. 96 f.

⁹⁹⁸ Nach I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 27, p. 42, trete in diesem Fall unzweifelhaft die Konsolidation ein, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden: *Si vero infeudationi, vi oblationis factae, eademquae infeudationi in genere, insunt: consequens est, extincto iure eorum, quibus feudum constitutum est, finire feudum oblatum, idque, perinde ius datum, domino fieri apertum. Si enim dominium directum ipsa oblatione translatum est in dominum: quo iure in dubium vocari potest vis eius in consolidationis feudis oblati, nisi ubi rationes speciales, vel consuetudines curiae consolidationi obsistunt.*

⁹⁹⁹ C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, cap. 2, § 16; J. H. B o c r i s , Observationes juris feudalis Germanici, 1747, obs. 28; G. A. K o p p , Auserlesene Proben des Teutschen Lehen-Rechts, 1739, T. 2, S. 112; I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 27, p. 422: *Verum enim vero ius in alterum translatum nunquam reverti constat, nisi ex natura concessionis, vel reservationis: cuiusmodi causa cessat in bonorum in feudum oblatione. Hanc adeo absolute olim factam legimus, ut infeudatio, vi oblationis facta, ex formula concessionis videretur beneficii rationem habere. Et omnino dominium directum etiam in feudis oblati independens a vasallo, nec ideo post extinctam prosapiam domini ad vasallum revertitur.*

¹⁰⁰⁰ C. G. B e u s t , Commentarius juris feudalis, 1733, p. 72: *Mitius cum tali Vasallo: Imo dicunt, in hoc feudo Dominum non habere potestatem etiam accedente feloniam, feudo privandi ...*; A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatores in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 2, § 17, p. 33; I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 28, p. 43: *... obnoxia sunt poenae feloniam ...*; C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143; P. K n i p s c h i l d t , De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 169 sqq., p. 623 sq.

¹⁰⁰¹ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 56, p. 166; J. W u r m s e r , Tractatus de feudis impropriis, 1657, num. 9, p. 284; S. S t r y k , Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, qu. 17; J. J. S p e i d e l , Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum, 1657, p. 84, „Aufgelassene Lehen“; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, p. 50; C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, diff. 22, §§ 45 sqq., p. 155; C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq.

¹⁰⁰² A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatores in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 17, p. 32; P. K n i p s c h i l d t , De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 167, p. 621 sq.; G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatores, et successione feminarum in iisdem, p. 426, num. 16; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, p. 12; C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq.: *Quod in feudis oblati domini jus infirmius, vasallorum vero pingius, sit, ac quidem in datis, ...*; J. W u r m s e r , Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, § 8, num. 9; J. W. I t t e r , De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 1, § 12; H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 3, § 10; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, lit.

cc; diff. 16, lit. ii; P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Vasallos feuda oblata possidentes mitius esse habendos, nec tam strictim, ut alii legibus teneri, communis fere Doctorum sententia est.*

¹⁰⁰³ I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus commentatio, 1776, cap. 2, § 14, p. 21: *Ius Domini ac Vasalli in Feudis oblatis idem ac in datis ...*; G. M. W e b e r , Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 77, meint von der vorhergehenden Allodialeigenschaft sei kein Schluß auf ihre gegenwärtige Qualität als Lehen zu ziehen; der Vasall habe keine größeren Rechte an dem aufgetragenen, als an dem gegebenen Lehen; vgl. auch ebd., S. 68: „Die Frage, ob ein Lehen im Zweifel als ein gegebenes oder aufgetragenes zu vermuthen sey, ist, da keine Rechte und Verbindlichkeiten, wie aus der Folge erhellet, davon abhängen, ganz unpractisch und unnütz“.

¹⁰⁰⁴ J. S c h i l t e r , Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, comm. ad rubricam, § 14, p. 123: *Deinde etiam in successione foeminarum, quae in oblatis non excluduntur ...*

¹⁰⁰⁵ A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 17, p. 32: *Vasallos, feuda oblata possidentes, mitius esse habendos, nec tam strictim, ut alii, Legibus teneri, communis fere et in aequitate naturali fundata est Doctorum sententia*; P. K n i p s c h i l d t , De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 167, p. 621 sq.: „Es ist auch zu mercken, daß in aufgetragenen Lehen mit dem Lehnmann nicht so scharff verfahren, und dieselben nicht so leichtlich verwürcket werden sollen, als die jenige, welche von dem Lehnherrn dem Lehenmann gegeben worden, wie dieses die natürliche Billichkeit von selbst zu erkennen gibet“; C. B e s o l d , Consilia Tubingensia, 1661, pars 2, cons. 57, num. 83 sq. u. cons. 269, num. 31.

¹⁰⁰⁶ G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, p. 426, num. 16.

¹⁰⁰⁷ C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq.: *Quod in feudis oblatis domini jus infirmius, vasallorum vero pingius, sit, ac quidem in datis, ... quoniam feudum oblatum non a domino in re sua propria ex vera liberalitate constituitur, sed in re aliena ab ipso vasallo oblata, quod omnino contra ordinariam feudi naturam in jure Longobardico tradi solitam pugnare videtur ...*; G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.: *Et feuda oblata non tam liberalitati domini feudi, quam ipsorum vasallorum accepta ferenda sunt*; I. H. B ö h m e r , Consultationes et decisiones, 1733, tom. 1, pars 2, resp. 98, num. 43; d e r s . , Dissertatio de feudis ecclesiasticis, cap. 4, § 4, p. 294; G. F e l t m a n n , De titulis honorum, 1691, lib. 1, cap. 45, § 21: *Verum enim vero quum ex liberalitate vasalli originem ducant, non tam acerbe cum eo agendum est, quorsum etiam promiscua successio pertinet.*

¹⁰⁰⁸ G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.: „Diesemnach der Lehnherr um so weniger Willens gewesen, das denen von dem ersten Erwerber des Lehns abstammenden Weibs-Personen, nach Erloeschung des Manns-Stamms gebührende Successions-Recht zu benehmen, da er nichts von dem Seinigen weggiebt, sondern vielmehr durch den Auftrag das Recht des Ober-Eigenthums an einer bisanhero eigenthümlich gewesenenen Sache erlanget.

¹⁰⁰⁹ J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, p. 12: *Longobardica instituta, qualia nunc supersunt, opinione leniora sunt in feudis datis, duriora*

autem iusto in oblati. Qui enim offert allodium suum alteri in feudum, ille confert domino beneficium, non accipit; ille leges dare potest limitesque domini directi.

¹⁰¹⁰ J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati, 1688, § 35, p. 38: *Circa successionem videtur quid diversum hic obtinere; cum ratio restrictionis, quam in feudis datis favor domini constituit hic videatur cessare ...*; G. A. Jenichen, De natura et indole feudorum oblatores, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.: *Quapropter magnus oblatores feudorum favor est, nec in successione tantum, sed prope in omnibus negotiis aestimandis Offerentis feudum, quam accipientis, melior lautiorque merito suo habetur conditio*; J. C. Spener, Observatio de feudalis iurisprudentiae Naevis historiarum ignorantiae tribuendis et per solidiorem eius cognitionem eluendis, § 6, not. f.

¹⁰¹¹ G. A. Jenichen, De natura et indole feudorum oblatores, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.: „... in aufgetragenen Lehen der Lehnherren seinen Lehnmann durch die Lehnsreichung keinen besonderen Gefallen erweist, sondern vielmehr mit verbindlichem Danke anzunehmen hat, daß der Auftrager künftig die Anzahl seiner Lehnleute vermehren will, und seinen Lehnhof vergrößern hilft“.

¹⁰¹² P. Tornow, De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Feuda Pomeranica a communibus differunt, in specie in eo, quod non sint mera Principum beneficia, sed ex parte hereditaria, ...*; G. A. Jenichen, De natura et indole feudorum oblatores, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.: *Namque re vera non est beneficium, quando a domino non res propria, verum res ipsius Vasalli in beneficium confertur.*

¹⁰¹³ So auch W. Thummermuth, Krumbstab Schleust niemand ausß, 1738, Secundum Fundamentum Parium Curiae, num. 93, p. 76: *Tum primo, quod in eo casu Vasalli potius conferunt, quam recipiunt beneficium, tum quia Recognoscens, odio non habuit suum sanguinem, etiam in foemina ... tum tertio, quod ne Dominum quide de exclusione foeminarum vel aliorum haeredum cogitasse verisimile est, cum ipse non tam concedat, quam accipiat beneficium*; vgl. auch ebd., die Anmerkung zu num. 93: *Tum primo, quod in eo casu vasalli potius conferunt, quam recipiunt beneficium*; vgl. auch C. G. Beust, Commentarius juris feudalis, 1733, p. 72: *Imo dicunt, in hoc feudo Dominum non habere potestatem etiam accedente feloniam, feudo privandi, quia non per modum beneficii accipit, sed ipsius Vasalli fuit, qui in feudum obtulit, et ipse potius Vasallus beneficium praestitit Domino.*

¹⁰¹⁴ J. P. v. Ludewig, Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, p. 12: *Ut adeo ordo iurium hic sit paulo inversus. Cessant enim hic regulae iuris, quod beneficis, seu eius generis feuda, revocari possint ob levem ingratitude notam: quod in dubio coniecturae sint pro domino directo ...*

¹⁰¹⁵ P. Knipschildt, De obligatione domini et vasalli, 1687, pars 2, q. 3, num. 168, p. 621 sq.: „Dieweilen solche Lehen den Lehenherren um mehrern Schutzes und Schirms willen aufgetragen, und also gleichsam mehr ein Schutz- und SchirmsGerechtigkeit, als eines Lehens Natur und Eigenschafft haben“; C. Besold, Consilia Tubingensia, 1661, pars 2, cons. 57, num. 87.

¹⁰¹⁶ H. v. Eyben, Electa juris feudalis, 1669, cap. 9, p. 213 m. w. N.; C. H. Moeller, Prima linea usus practici distinctionum feudaliu, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq.: *Quod feuda data sint propria, oblata vero impropria*; J. Wurmser, Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, § 8, num. 6; S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, cap. 4, qu. 17.

¹⁰¹⁷ C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, diff. 1, § 7 sq., p. 18 sq.: ... *feuda oblata, qua talia, sive constitutionem illorum, sive ius, Vasallo dominoque competens, sive reliqua feudorum Germanicorum naturalia, spectes, omnino esse propria et regularia, propterea, quod sint Germanica, atque cum regula, ex consuetudinibus Germanorum feudalibus concinnata, optime conspirent ... Omnia feuda, quae Patriae aliqua consuetudine nituntur, esse propria ...*; ähnlich argumentiert C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 142 sq., nach dem zur Qualifikation des *feudum oblatum* als *feudum proprium* ausreiche, daß hier nicht der Vasall mit einem dem Herren fremden Gut investiert worden sei, sondern mit Gut, daß durch die Auftragung des Vasallen zum Eigengut des Herren geworden sei: *Sed, praeterquam quod natura feudorum oblatorum non tam ex jure Longobardico, quo prorsus ignorantur, quam ex moribus Germaniae, quibus originem debent, aestimanda sit, improprietas etiam allegata evanescit, si modo consideres, dominum utique in re propria feudum constituere.*

¹⁰¹⁸ So schreibt A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 17, p. 31, auch wenn *feuda oblata* im Zweifel als *feuda propria* anzusehen seien, so folge aus ihrer *natura impropria* die Zulässigkeit der Frauenerbfolge; vgl. auch G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, num. 8, p. 424; C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, § 20, diff. 17, p. 112 sqq.

¹⁰¹⁹ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 55: ... *in regula manendum, quae est, feudum improprium in reliquis retinere naturam communem feudorum.*

¹⁰²⁰ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 6 sq.; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 1; B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 292 sq., Anm.*; J. O. T a b o r , Ichnographia doctrinae feudalis, 1666, pars 1, § 7, p. 6; I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, cap. 2, § 14, p. 21; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 41 sq., p. 49; T. M ü l l e r , Dissertatio de feudis oblatis, 1768, p. 3 sq.

¹⁰²¹ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 40: *Feuda, enim, oblata per se sua natura in omnibus, praesertim si interiorem illorum conditionem spectaveris, et quaenam domini, quaenam vasalli, in Ea iura esse, quaesiveris, naturam habent feudorum datorum*; ebenso I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, cap. 2, § 14, p. 21: *Ius Domini ac Vasalli in Feudis oblatis idem ac in datis ...*; G. A. S t r u v e , Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 7, § 10, num. 10; E. T. M a i e r , Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 3, num. 5, p. 60 sq.; ebd., cap. 2, § 1, p. 57 sq.: *Nam et primo beneficium est, quod accipiendo rem et investiendo recipit Dominus offerentem, tanquam vassalum in tutelam, nec dominus hic investit de re aliena, sed propria*; aufgrund dieser Eigenschaften wird es von diesen Autoren zu den *feuda propria* gerechnet.

¹⁰²² J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 11, führt als Beispiel die Auftragung der Stadt Falckenau an König Johann von Böhmen aus dem Jahr 1339 an, die mit einer Vereinbarung gekoppelt war, in der die Vererblichkeit auch in weiblicher Linie sowie die freie Veräußerbarkeit zugestanden wurde; weitere Beispiele für weibliche Lehnserbfolge in *feuda oblata* ebd., § 37; vgl. auch L u d e w i g , Reliquiae manuscriptorum IV, p. 34 u. 37; E. M a u r i t i u s , Consilia sive responsa, 1693, tom. 1, pars 2, cons. 2, num. 16: ... *in illis bonis, quae ante allodialia ultro quis in feudum recognoscit, saepissime contingere, ut foeminae cum viris succedant.*

¹⁰²³ C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, § 20, diff. 17, p. 112 sqq.: ... *quod, in plerisque illis provinciis, ac regionibus, ubi feuda oblata reperiuntur, feminae, in feudis his, sive acquisitionem, sive successionem spectes, singulari quodam gaudeant iure. Nihilo tamen secius argumenta illorum, qui feminarum successionem, in feudis oblati regulariter obtinere negant; ebenso N. C. L y n c k e r , Analecta ex Discursibus academicis, 1689, p. 65, num. 10; J. N. H e r t i u s , De feudis oblati, 1737, pars 2, § 16, p. 532; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 55; I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, cap. 2, § 7, p. 13: *Si ergo ex infeudatione, praevia oblatione facta, alia iura peti nequeunt, nisi quae vel ex iure communi, vel ex iure curiae, vel ex lege oblationis speciali deducuntur; consequitur, in his solis fontes iurium et obligationum, quae in feudis oblati deprehenduntur, contineri; ebd., cap. 2, § 17, p. 26 sq.: Feminarum successio in feudis oblati non nisi ex speciali ratione obtinet; ebd. cap. 2, § 18, p. 27 sqq.: Feminarum successio in feudis oblati obtinet vel ex consuetudine curiae, vel ex speciali pacto ...; B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 297: die feuda oblata seien normalerweise feuda mascula, da sie propria sind, ... nisi per conditiones et pacta adiecta haec propria feudorum natura immutata fuerit in improprium.**

¹⁰²⁴ C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, cap. 3, § 23, p. 119 sq.

¹⁰²⁵ B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 292 sq.: *Feuda enim, sive pure sive sub conditione oblata, regulariter sint mascula, ex pacto et providentia, propria cum servitiis, nisi per conditiones, et pacta adiecta haec propria feudorum natura immutata fuerit in improprium.*

¹⁰²⁶ C. G. B e u s t , Commentarius juris feudalis, 1733, p. 72: *Verum enim vero haec ita dicuntur, non probantur, non iniquum foret, ut melioris conditionis sint Vasalli, quoad praerogativam, in feudis oblati, quam datis, antea autem sibi de hac praerogativa prospicere debent, alioquin manet feudum oblatum regulis ordinarii feudi subjectum; G. M. W e b e r , Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 76 f.: „Es ist daher zwischen aufgetragenen und gegebenen Lehen kein Unterschied, und in so ferne nichts besonderes bey dem Lehnsauftrage verabredet worden ist ...“.*

¹⁰²⁷ H. V u l t e j u s , De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 9, num. 46 m. w. N., p. 321 sqq.

¹⁰²⁸ I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, cap. 2, § 17, p. 26 sq. u. cap. 2, § 18, p. 27 sqq.; J. W u r m s e r , Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, sect. 8, § 12, p. 284; A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblato in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 17, p. 31, not. 2; J. A. K o p p , Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, suppl. p. 429; J. G. E s t o r , Analecta Fuldensia, 1727, sect. 2, obs. 8 sq., p. 47 sqq.; K. F. S c h o e p f f , Dissertatio de feudis Franconicis, 1735, cap. 1, § 14, p. 13 sq.; J. E. R o e s s l e r , Rechtsgegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit, 1733, cap. 1, § 9, p. 16 sqq.; C. B e s o l d , Consilia Tubingensia, 1661, pars 5, cons. 182, num. 76; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 55, cap. 1, § 45; J. N. H e r t i u s , De feudis oblati, 1680, pars 2, § 40; T. M ü l l e r , Dissertatio de feudis oblati, 1768, p. 3 sq.; I. C. B ö h m e r , De iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentes commentatio, 1776, § 17, p. 26; J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati, 1688, § 35: ... *foeminas vero prorsus excludi, nisi quod utrumque pactis expressis mutari possit indubie; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1., num. 41. sq., p. 49; N. C. L y n c k e r , Analecta ex Discursibus academicis, 1689, p. 65, num. 10; C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse*

datum vel oblatum, 1721, cap. 3, § 23, p. 119 sq.; E. T. M a i e r, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 1, p. 57 sq.: ... *eadem feudi illius cum aliis feudis est natura: adeoque, si masculo primum constitutum, soli masculi succedunt, nisi pacto adjecto foeminis quoque successio tributa*; K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 10, § 5, p. 304 sq., leitet die Zulassung der Kollateralenerbfolge in Lehen aus der Lehnsauftragung ab, wo sie ausbedungen werden konnte.

¹⁰²⁹ J. N. H e r t i u s, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 37 u. § 40 num. 5; C. H a n a c c i u s, De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, § 20, diff. 17, p. 112 sqq.

¹⁰³⁰ P. T o r n o w, De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Recognoscens enim bona sua allodialia in feudum, Domino quam velit constitutionem dicere potest, cujus probatio tamen plerumque difficilis est, quia longinquitate temporis exolescit memoria rei ita constitutae; hinc praesumptioni, ut dixi, hic datur locus, ita ut Vasallus in Dominum nihil ultra transtulisse videatur quam dictum, aut verisimile, si Vasallus interrogatus esset, dixisset et transtulisset*; vgl. auch Mevius, cons. 44, num. 96.

¹⁰³¹ B. G. S t r u v e, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 297: *Hinc etiam omnes feudorum divisiones feudis oblatiis competunt. Dum autem offerens de certis conditionibus sibi prospicere soleat, inde sit, ut feuda oblata, ob pacta adiecta, plerumque esse soleant vel mere hereditaria, prout Silesiaca et Lusatica, vel feminea, prout ecclesiastica et Fuldensia, vel etiam franca, licet nova ista potius praesumantur, nisi probetur contrarium*; vgl. auch J. N. H e r t i u s, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 11.

¹⁰³² B. G. S t r u v e, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 6, § 13: *Successio, quae aequae in feudo oblato, quam communi locum invenit, ut si illud sit masculinum soli masculi, si sit foemininum cum masculis foeminae, si sit hereditarium et secundum hujus feudi naturam succedatur, hoc forsitan in feudo oblato circa successionem erit singulare, quod in dubio regulae foeminarum et aliorum heredum exclusivae in feudis recognitis, et quae a Domino nunquam processerunt, non tam stricte sit inhaerendum, sed laxior et benignior indulgenda sit interpretatio et feudum potius pro hereditario aut ad minimum foeminino quam masculinum habendum*; so auch N. C. L y n c k e r, Analecta ex Discursibus academicis, 1689, p. 65, num. 10; J. S c h i l t e r, Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, comm. ad rubricam, § 14, p. 123; J. W u r m s e r, Tractatus de feudis impropriis, 1657, cl. 3, sect. 8, § 12, p. 284; W. T h u m m e r m u t h, Krumbstab Schleust niemand auß, 1738, p. 115, num. 91 sq.

¹⁰³³ C. H. M o e l l e r, Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 143 sq.: *Quod foeminae ceteriquae inhabiles successiones in feuda oblata in dubio sint capaces ...*; H. V u l t e j u s, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 9, num. 46; E. M a u r i t i u s, Consilia sive responsa, 1693, pars 2, cons. 2, num. 16; J. G. E s t o r, Analecta Fuldensia, 1727, sect. 1, p. 31.

¹⁰³⁴ G. A. J e n i c h e n, De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.; C. B e s o l d, Consilia Tubingensia, 1661, pars 5, cons. 212, num. 49: *Censentur potius nobiles, dum allodialia a Principibus recognoscunt, ut, quoties opus est, possint utiliori titulo et potentiori manu se tueri, non ideo intuitu facere, quod vellint sibi suisque haeredibus inde praeiudicium generari, sed abundantiore cautela sibi prospicere*; K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 10, § 5, S. 304 f.: „Die häufigen Auftragungen zu Lehn, welche nicht allein die Allodsbesitzer, sondern auch Vasalli imperii mediati, mit des Reichsgüthern obgedachter Maßen vornahmen, da denn wohl zu glauben, daß unter andern auch sie die Erbfolge ihrem Anverwandten zu Liebe sich bedungen

haben werden ...“; W. Thum m e r m u t h , Krumbstab Schleust niemand ausß, 1738, p. 76, num. 91: ... *neque, enim, est probabile, quod quis, ex iisqui bona sua pro feudo obtulerunt, sanguinem suum, etiam in sexu foemineo, odio habeat, eumque domino feudi postponere voluit, qui feudi materiam, quam dominus non habuit, de suo suppeditavit, sine quo feudum esse non posset.*

¹⁰³⁵ I. H. B ö h m e r , Dissertatio de feudis ecclesiasticis, 1717, cap. 4, § 6, p. 296: *Vulgata alias iuris regula est, neminem suum iactare praesumi, renunciaciones strictae esse interpretationis: quis ergo praesumeret, adeo offerentes rem ecclesiis dominium suum abdicasse, ut etiam filias suas a successione excludere voluerint.*

¹⁰³⁶ W. Thum m e r m u t h , Krumbstab Schleust niemand ausß, 1738, p. 76, num. 93, m. w. N.: *Tum primo, quod in eo casu vasalli potius conferunt, quam recipiunt beneficium.*

¹⁰³⁷ G. A. J e n i c h e n , De natura et indole feudorum oblatorum, et successione feminarum in iisdem, num. 9, p. 424 sqq.: *Quapropter magnus oblatorum feudorum favor est, nec in succesionibus tantum, sed prope in omnibus negotiis aestimandis offerentis feudum, quam accipientis, melior lautiorque merito suo habetur conditio; ebenso J. C. S p e n e r , Observatio de feudalis iurisprudentiae Naevis historiarum ignorantiae tribuendis et per solidiorem eius cognitionem eluendis, § 6, not. f., p. 99.*

¹⁰³⁸ Vgl. dazu S. B o v e t , Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. 96: „Ältere Autoren, insbesondere die Feudisten des 18. Jahrhunderts, berufen sich immer wieder darauf, daß die aufgetragenen Lehen einen Hauptgrund für die Anerkennung der weiblichen Erbfolge gebildet hätten und betonen, daß insbesondere die geistlichen Fürsten die Umwandlung in Weiberlehen gefördert hätten“.

¹⁰³⁹ W. Thum m e r m u t h , Krumbstab Schleust niemand ausß, 1738, Secundum Fundamentum Parium Curiae, num. 61, p. 73 sqq.: *Unde, quanda Feuda ecclesiastica aliam originem, quam Secularium Principum habeant, et non ex liberalitate Dominorum sed Vasallorum materia, et ex devota oblatione profecta sunt, non fuit mirum, quod etiam Praelati humanius cum Vasallorum heredibus, maxime autem liberis, ex eorum corpore descendentibus, sine ulla Ecclesiae injuria ab initio agere coeperint.*

¹⁰⁴⁰ I. H. B ö h m e r , Dissertatio de feudis ecclesiasticis, 1717, cap. 4, § 4, p. 293: *Feuda ecclesiastica in dubio censetur esse promiscua.*

¹⁰⁴¹ I. H. B ö h m e r , Dissertatio de feudis ecclesiasticis, 1717, cap. 4, § 6, p. 296: *Econtrario feuda ecclesiastica pleraque in Germania oblata esse.*

¹⁰⁴² W. Thum m e r m u t h , Krumbstab Schleust niemand ausß, 1738, Secundum Fundamentum Parium Curiae, num. 62, p. 73: *Quare inde recte, ut dictum est, vulgare illud proverbium, in Germania nostra celeberrimum, natum videtur, der krumbstab schleust niemand aus, quo significatur, Praelatos Ecclesiasticos (qui pedo pastoralis in ceremoniis solennibus utuntur, et iisdem insignia sua decorant) in succesionibus feudalibus nullum sexum, contra morem Secularium Principum excludere ...*

¹⁰⁴³ So J. S c h i l t e r , Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, comm. ad rubricam, § 15, p. 123: *Atque regula nostri feudalis est: Pedum neminem excludit. Krumstab schleust niemand aus. h. e. feuda ecclesiastica regulariter esse mere hereditaria, e quorum successionem neuter sexus alterum excludit.*

¹⁰⁴⁴ So vor allem die älteren Autoren wie etwa H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 7, concl. 31, num. 6 sq.

¹⁰⁴⁵ I. H. B ö h m e r , Consultationes et decisiones, 1733, tom. 1, pars 2, resp. 69, num. 4, p. 318 sqq.: „... auch ordentlich in denen Krumbstäbischen Lehen keine succession praetendiren können, zumahl das bekante

proverbium: Krumbstab schleust niemand aus, kein ius ordinarium machet, sondern im Gegentheil von bewerthesten doctoribus in Zweifel gezogen wird“.

¹⁰⁴⁶ I. H. B ö h m e r, Consultationes et decisiones, 1733, tom. 1, pars 2, resp. 69, num. 8, p. 318 sqq.: „Dieweil aber dennoch man dieses zwar gerne zugibt, daß nicht alle Krumbstäbische Lehn als feuda feminina zu erachten, so ist es dennoch unleugbahr, daß viele dergleichen Lehne in Teutschland niemand ausschliessen, so daß auch viele Doctores daraus eine starcke praesumptionen pro feudo fomineo schliessen wollen“.

¹⁰⁴⁷ J. S c h i l t e r, Commentarius ad ius feudale Alemannicum, 1695, comm. ad rubricam, § 15, p. 123, m. w. N.: ... *quae regula parit praesumptionem pro allegante, et devolvit onus probandi ad avversarium; siquidem ea exemplis plerorumque Episcopatum Germaniae est fundata, ...*

¹⁰⁴⁸ E. T. M a i e r, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 3, p. 59; J. N. H e r t i u s, De feudis oblati, 1737, pars 1, § 15, p. 357; L. A. S c h o p p e, Tractatus feudalis de allodiis, 1637, cap. 2, p. 15 sqq.; G. F e l t m a n n, De titulis honorum, 1691, lib. 1, cap. 45, § 18, p. 243; H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 9, § 12, p. 214.

¹⁰⁴⁹ Vgl. dazu u. D.

¹⁰⁵⁰ Weitere Beispiele: finden sich bei G. O b r e c h t, Tractatus feudalis, 1606, cap. 15, num. 6; außerdem bei D. N e t t e l b l a d t, Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 9 u. J. C. L ü n i g, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, Sp. 153.

¹⁰⁵¹ H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 10, § 14, p. 232; G. A. S t r u v e, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 4, § 8; J. N. H e r t i u s, De feudis oblati, 1680, pars 2, § 14; G. O b r e c h t, Tractatus feudalis, 1606, cap. 15, num. 6; C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 12; E. T. M a i e r, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 3, p. 59; G. G. T i t i u s, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 40, p. 149.

¹⁰⁵² L e h m a n n, Das langobardische Lehnrecht, S. 164: *Ex eadem lege descendit, quod dominus sine voluntate vasalli feudum alienare non potest*; vgl. auch die Übersetzung von B. S c h i l l i n g, Die Bücher des Lehnrechts, S. 908, Anm. 99, der unter dem Begriff *feudum* in diesem Zusammenhang das „dominium directum, das Obereigentum“ versteht.

¹⁰⁵³ G. A. S t r u v e, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 13, § 1, pr. u. num. 1: *Neque etiam dominus proprietatem sive dominium directum, invito vasallo, in alium potest transferre, quia tamen dominus cum vasallo contractum feudalem celebravit, et ex eo ipsi personae domini ad fidem ac servitia est obligatus vasallus, ita, ut nec cedere possit hanc obligationem dominus alteri (...) ideo non potest invito vasallo alius plane obrudi dominus, et adigi vasallus, ut fidem ac servitia exhibeat ei, cui ista non promisit: in denique non potest non esse irrita alienatio quae absque vasalli sit consensu*; vgl. außerdem G. A. K o p p, Auserlesene Proben des Teutschen Lehen-Rechts, 1739, Teil 1, S. 17 und D. N e t t e l b l a d t, Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, §§ 2 sqq.

¹⁰⁵⁴ D. N e t t e l b l a d t, Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 6: ... *tamen eius usus in Germania non observatur, inprimis cum praxis contrarium docet ...*

¹⁰⁵⁵ Als Beispiele werden von N e t t e l b l a d t, a. a. O., § 4, die folgenden Stellen genannt: § 58 des Auctor vetus de beneficiis: *Non enim licitum est, ut superior Dominus in inferiore clypeni, hominem cum suis faciat declinare beneficiis*; Ius feudalis Alemanici, cap. 89, p. 74: *Si Dominus alteri refutat feudum suum: tenetur hoc*

denuntiare Vasallis suis intra annum. Incipit terminus annalis Vasalli a die facta ei, a Domino denunciationis, coram Paribus suis, quod petat feudum suum, quod ab eo tenebat. Sive alter, cui feudum cessum ipsi denuntiabat, quod obtinuerit feudum, quod ab ipso recognoscere debet: in fine additur; si quidem Dominus iste Vasallo videatur eiusdem dignitatis esse, qua erat prior: sin secus id se habeat, non tenetur eum recognoscere; u. ebd., cap. 153, § 2, num. 3, p. 129: *Si Dominus feudum cedit impari, et designat Vasallos eo pertinentes, ut investituram ab ipso petere debeant: si iis, id Dominus non denuntiavit, haud nocet ipsis. Si vero Dominus, vel eius nuncius id denuntiavit intra annum, a die illo, investituram impetrare debet: siquidem is est per domino aut ipsis superior.*

¹⁰⁵⁶ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 8, p. 55: *Nam quod ibi dicitur, dominum non posse facere investituram de beneficio militis sine eius consensu, id non ad directum dominium, sive ad dominationem feudi, sed potius ad ius ipsum, quod vasallus habet, sive ad utile dominium pertinet. Heic tamen attendendum esse existimamus, ut tabulae primae oblationis curate inspiciantur et deinceps cum tertii, a quo originarie omnia derivantur, detrimento nihil fiat.*

¹⁰⁵⁷ Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, S. 106.

¹⁰⁵⁸ L. Schrader, Tractatus feudalis, 1594, pars 3, cap. 2, num. 12 sq.; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 9, concl. 62, num. 34, p. 155; G. Obrecht, Tractatus feudalis, 1606, lib. 3, cap. 15, num. 6.

¹⁰⁵⁹ Vgl. D. Nettelbladt, Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 8: *... qui liberam de re sua disponendi facultatem habet, eam non solum vendere, donare, sed per quoscunque alienandi modos in alterum transferre possit, id etiam domino intuitu domini directi licitum esse, nemo facile inficias ibit. Exinde sequitur, ut illud possit oppignorare, in feudum dare, etiam in feudum offerre absque consensu Vasalli;* und ebd., § 9: *Ex eo, quod Dominus de dominio directo ut de alia quacunque re propria libere disponere possit, ut illud infeudare et tertio in feudum offerre queat;* J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 8, p. 55 sq.: *Respondemus autem, licite id fieri, quia proprietas hic saltem offertur.*

¹⁰⁶⁰ B. G. Struve, Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 46, p. 301: *Dominium tamen directum, quod his proprietatis iure tenet, in feudum poterit offerri, nisi vasalli singulare praeiudicium inde possint demonstrare;* ebenso L. Schrader, Tractatus feudalis, 1594, pars 3, cap. 2, num. 12; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 9, concl. 62, num. 34 sq.; G. Obrecht, Tractatus feudalis, 1606, cap. 15, num. 6; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 14.

¹⁰⁶¹ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 4, § 8; H. v. Eyben, Electa juris feudalis, 1669, cap. 10, § 14; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 8; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 12; J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 34.

¹⁰⁶² G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 40, S. 149: *„Was Lehn-Güter anlanget, so kann ein Lehn-Herr, sein Obereigenthum oder Lehnsherrschaft, welche er in einem gegebenen oder aufgetragenen Lehen hat, einem anderen wieder auftragen, wenn es nur aufrichtig zugehet, daß nehmlich der Lehen-Mann in seinem Rechte nicht geckräncket werde, denn solche Auftragung ist keine Veräußerung, welche dem Lehn-Herrn ordentlich nicht vergönnet, sondern eine Vermehrung der Lehnherrn, welche dem Lehn-Manne nicht schädlich sondern nützlich ist, ...“;* ähnlich G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 13, § 1.

¹⁰⁶³ H. v. Eyben, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 10, § 14, p. 232; ähnlich J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 14; L. Schrader, *Tractatus feudalis*, 1594, pars 3, cap. 2, num. 12 sqq.

¹⁰⁶⁴ G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 4, § 8.

¹⁰⁶⁵ Nach H. v. Eyben, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 10, § 14, p. 232, habe die Auftragung ... *sincere et sine fraude* ... zu erfolgen, ... *tum ut is, in quem dominium directum transfertur, aequè sit habilis ad defensionem et tuitionem vasallo priori praestandam, denique ut per pacta in ista secunda oblatione non deterioretur jus primi vasalli, sed dominium ipsum directum in tertium iterum translatum dependeat a dominio directo domini transferentis*; ebenso C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, § 12; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 12, § 11; J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 8, p. 55 sq.

¹⁰⁶⁶ J. P. v. Ludewig, *Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens*, 1714, diff. 26, p. 855: ... *in alienando ... iura non sunt reciproca, si dominus beneficium dedit vasallo, non vero hic illi, item porro cum post Longobardiae provinciam, pleraque Europae regna feuda habeant oblata, id potius dici potest, quod domini acceperint beneficium a vasallis, sitque horum ideo iuribus favendum etc., ex quibus et similibus ita forte concludunt, quo amplior maiorque est vasalli facultas, in feudo oblato, eo minor e contrario est domini ius*; H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 9, concl. 62, num. 28: ... *dominus dat beneficium, non accipit ...*; C. Hanaccius, *De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum*, 1721, diff. 8, § 4, p. 46 sqq. m. w. N.: *Nobis, utriusque sententiae rationibus inter sese collatis, id tandem veritati maximopere consentaneum esse videtur, ut, si de dominio directo offerendo, quaestio sit, omnino inter haec feuda aliquid intercedere, ac sigilatim vasallum in feudis oblatiis, domino, dominium suum in alium transferre parenti, contradicendi iure, cum ex iuris, tum ex utilitatis, ratione, gaudere, existimemus, quoniam in his feudis, domini obligatio erga vasallum, fortior est, quam in datis, oritur enim immediate ex pacto, utriusque consensu valido, ideoque vasallo ius aliquod perfectum, etiam, post feudi constitutionem, perduraturum, tribuit*; vgl. auch J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1737, pars 2, § 14, p. 530.

¹⁰⁶⁷ W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ...*, 1716, diss. 4, § 9: *An Dominium Directum per Oblationem in Feudum acquisitum, alii denuo in Feudum offerri possit? Verum si Primus offerens in secundam illam immediati Directi Domini Oblationem haud consentiat, num ea subsistat, et qualem operetur effectum? maius dubium est. Respondeo itaque, Oblationem hanc quidem, in quantum solius secundi Offerentis Iura et Praejudicium concernit, subsistere, at Primo Offerenti nullum Praejudicium contra Tenorem primae Investiturae generari. Ratio prioris partis huius resolutionis est, quod directo Domino minus licere non debeat in ordine ad Subinfeudationem Utilis Domini; atqui Vasallum Utile Dominium certis conditionibus Subinfeudare posse, dictum supra Dissertatione II. § 2 et 3. Ergo et Dominus Directum Dominium per oblationem in subfeudum recognoscere poterit: Ratio vero posterioris partis huius resolutionis in eo consistit, quod nemo alterius Conditionem facto suo deteriorem reddere possit, L. 74 ff. de Regulis Juris*; H. v. Eyben, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 10, § 14; J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 14: *Quod per mortem primi Directi Domini eiusque Descendentium Masculorum, in prima Investitura pro Directis Dominis agnitorum, Directum Dominium cum utili consolidabitur, nec ad secundum Directum Dominium ultro pertinebit, resolutio enim iure Dantis, resolvitur Ius Accipientis; Quod primus Vasallus Offerens fidelitatem et servitia non nisi primo Domino Directo, cui Feudum obtulit, praestare, nec secundum Pro Domino Directo respectu sui recognoscere teneatur.*

¹⁰⁶⁸ C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, diff. 8, § 4, p. 46 sqq.: *Illi qui omne illud ius, quod uterque dominus ac vasallus habet, ex mutua ac reciproca obligatione quae inter utrosque intercedit, dimetiri solent, domino dominium suum directum offerendi potestatem haud difficulter, cum in feudis datis, tum oblatis, propterea largiunttur, quod in utriusque feudis, vasallus subinfeudandi licentia polleat*; ebenso C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 12, der wie H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 10, § 14, p. 232, aus diesem Grund nicht zwischen *feuda data* und *feuda oblata* unterscheiden will: ... *hac ratione plane nullam, inter feuda data et oblata, admittit differentiam, sed ob paritatem rationis, ac similitudinem subinfeudationis et ejusmodi dominii directi novam oblationem, in utriusque feudis, domino ius offerendi assertit. Sed, quae, circa hanc assertionem, nobis videntur esse dubia, pace veniaque illustris Thomasii, in medium nunc proferemus.*

¹⁰⁶⁹ C. H a n a c c i u s , De eo quod refert feudum esse datum vel oblatum, 1721, diff. 8, § 4, p. 46 sqq., etwa führt zur Auftragung Waldecks durch die Landgrafen aus: *Sed salva est res, atque oblationi commemoratae eo ipso sua constat iustitia, dum illa est facta Augustissimo Imperatori et SS. Imperio, cuius et fidei potentiae, omni exceptione maiori, a Waldeccensibus pie ac religiose applaudendum est. Deinde Imperatori et Imperio supremum iam antea competiit dominium, quare feudum illud, hac ratione, non tam in peregrinas incidisse manus, quam ad originem suam quasi revertisse visum est*; Eine solche durch Auftragung des Lehnsherren erfolgte Begründung eines *subfeudum Imperii* beeinträchtigt, ebensowenig wie die Begründung eines *subfeudum* durch Auftragung des Lehnsmanes an einen Reichsstand, den Stand und die Würde des Vasallen als Reichsfürsten, da diese nicht von der lehnrechtlichen Qualität seines Territoriums, sondern von seiner persönlichen Stellung abhingen; vgl. C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 41 sqq.; G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 21, p. 142; Die Auftragung durch den Lehnsherren, durch die dieser sich selbst zum *subdominus Imperii* machte, sollte für den Vasallen die Landsässigkeit ebensowenig nach sich ziehen, wie wenn er selbst durch eine eigene Lehnsauftragung einen anderen Reichsstand als *subdominus* anerkannt hätte. Entscheidend für einen Reichsstand sollte nach der Rechtswissenschaft also auch in diesem Falle lediglich sein, daß er nach der Auftragung durch seinen Lehnsherren nach wie vor ein reichsunmittelbares Territorium, wenn auch nur in der Gestalt eines *subfeudum Imperii* mit dem Annex der *superioritas territorialis* besaß. Es wurde aber als nicht notwendig erachtet, daß der Reichsstand dieses unmittelbar vom Kaiser oder Reich zu Lehen trug; vgl. W. X. N e u m a n n v. P u c h o l t z , Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ..., 1716, diss. 5, § 4, p. 570: ... *qui enim Titulo Subfeudi Imperialis Territorium immediatum, Superioritatem Territorialem annexam habens, possidet, utut alium pro Domino Directo agnoscat tamen Subditus eius, seu Landsassius, non est, quae qualitas qualitati Statui Imperii omnino repugnat ... non esse necesse, ut quis bona immediate Imperio subjecta, immediate ab Imperio possideat, id est Feudi iure recognoscat, sufficere enim, si bona immediata possideat, licet non immediate, nam et Subfeuda tenere satis esse, modo ager Iure Feudi concessus immediate subiiciatur Imperio.*

¹⁰⁷⁰ J. A. H e l l f e l d , Elementa iuris feudalis, 1763, cap. 6, § 150.

¹⁰⁷¹ D. N e t t e l b l a d t , Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 18.

¹⁰⁷² L e h m a n n , Das langobardische Lehnrecht, S. 176: ... *decernimus, nemini licere beneficia, quae a suis senioribus habent, absque ipsorum permissu distrahere vel aliquod commercium adversus tenorem nostrae*

constitutionis excogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas ...; vgl. W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ...*, 1716, diss. 4, § 10: *Ut sit, ex II: Feud. 52 patet, quod vasallus invito Domino nec feudum alienare, nec aliquod commercium excogitare, possit ...*

¹⁰⁷³ D. Nettelbladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 18, p. 22 sq: *Praeterea leges feudales eiusmodi Vasallo, qui feudum suum ab alio, quam a legitimo Domino suo recognoscere audet, feudo privato dignum declararunt.*

¹⁰⁷⁴ *Ius feudale Allemanici*, cap. 31, p. 37

¹⁰⁷⁵ *Auctor vetus de beneficiis*, S. 162: *Bona, quae homo habet ab aliquo Domino, et ab alio dicat, sibi ea concessa: in bonis deficiat, si dominus a quo se in beneficiatum dicit, ea non obtinuerit.*

¹⁰⁷⁶ *Extrait des Ordonnanc. de St. Louis*, p. 484 sqq.; zitiert bei D. Nettelbladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 18, p. 23.

¹⁰⁷⁷ So B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 9, § 46, p. 300: *... deinde cum res feudalis sit alienari prohibita, prohibita etiam erit in feudum offerri ...*; G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 4, § 8; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, 2, § 9; J. W. Itter, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, cap. 22, § 4.

¹⁰⁷⁸ Vgl. etwa II. Feud. 52, § 1, Lehmann, *Das langobardische Lehnrecht*, S. 176: *Si quis vero contra hujus saluberrimae nostrae legis praecepta ad hujusmodi illicitum commercium accesserit vel aliquid in fraudem hujus legis machinari temptaverit, pretio ac beneficio se cariturum agnoscat.*

¹⁰⁷⁹ Da das Recht, sich einen *subdominus* zu suchen vom Recht abhängt, das Lehn zu veräußern und man nicht nachweisen könne, daß dieses einst den Reichsständen zugestanden habe, muß man daraus schließen, daß sie *... feudum suum tertio in subfeudum offere sine consensu imperatoris de iure non potuisse ...*; vgl. D. Nettelbladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 32: *Et cum ius adoptandi subdominum praesupponat ius feudum alienandi, et hoc statibus imperii non competeat, sequitur, ut etiam illud de iis praedicari non possit.*

¹⁰⁸⁰ J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 15, p. 357.

¹⁰⁸¹ B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 9, § 46, p. 300.

¹⁰⁸² Struve, ebd., p. 300 sq.: *Nec etiam vasallus feudum, quod iam tenet, alteri offerre potest, sed res libera esse debet et allodialis.*

¹⁰⁸³ So aber J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 9.

¹⁰⁸⁴ D. Nettelbladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 24; ebenso C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 16, nachdem der Unterschied zwischen dem *dominus directus*, der sein *dominium directum* aufträgt und dem Vasallen, der sein *dominium utile* auftragen will, sehr groß sei. Der Herr übertrüge das, was er habe bzw. dessen Ausübung an einen anderen, der Vasall hingegen versuche einem anderen, das Lehn zu übertragen, indem er das *dominium directum* überträgt, an dem er selbst aber keinen Anteil habe, sondern das bereits einem anderen kraft Lehnsvertrag zustehe. Dies mache erneut den Unterschied zwischen der Subinfeudation und der Oblation durch den Vasallen deutlich, denn bei der subinfeudation übertrage der Vasall lediglich den Teil des Eigentums, den er inne habe, auf den Untervasallen.

Daraus ergebe sich, daß wegen der Unterschiede weder vom Auftrag auf die Subinfeudation, noch vom Lehnsmann auf den Lehnsherrn, geschlossen werden könne.

¹⁰⁸⁵ Vgl. J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 4, § 4, p. 45, not. gg m. w. N.; er fasst die Argumentation folgendermaßen zusammen: ... *eiusdem rei non posse plures esse dominos utiles vel directos. (...) Putant enim vasallum imperialem hoc casu vel dominium directum fingere sibi atque offerre subdomino, quod non habeat, quia illud sit in manibus Imperatoris: vel utile dominium tradere novo subdomino, fieri autem non posse, ut eadem uno actu tradatur retineaturque.*

¹⁰⁸⁶ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 4, § 8.

¹⁰⁸⁷ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 15: ... *nam vasallus neque alienare, neque proprietatis causam ullo modo mutare potest. Neque vero, si vasallus subfeudum constituere, etiam oblationem facere poterit: quoniam longe diversa utriusque ratio est: per subinfeudationem enim novus vasallus acquiritur, et domino directo nihil decedit; at, oblatione intercedente, novum quis sibi dominum imponit, cui peculiari vinculo inposterum obstringitur; D. N e t t e l b l a d t , Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, §§ 18 u. 20: *Eo ipso enim cum Vasallus Subdominum adoptat, transfert in eum dominium utile.**

¹⁰⁸⁸ D. N e t t e l b l a d t , Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 18; J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 34.

¹⁰⁸⁹ G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 41, S. 149: „Ein Lehn-Mann aber kann sein Lehn einem andern nicht auftragen, denn dieses schmählert des ersten Lehn-Herrns Recht, und thut nichts, daß der Lehn-Mann sein Lehn, einem andern, zum Affter-Lehn geben kann, denn von der Affter-Belehnung, zur Auftragung kann man nicht schließen, jene machet einen Unter-Lehn-Mann, welches dem Herren gut, oder zum wenigsten nicht schädlich ist, diese aber einen Lehn-Herrn, welcher dem ersten zuwider“; ebenso C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 13; B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 46, p. 300 sq.: ... *si enim res feudalis uti subinfeudari ita etiam in feudum offeri posset, eveniret, ut vassalus circa eandem rem duos acciperet feudi Dominos, jam vero absurdum et rectae rationi contrarium est, duos idem dominium circa eandem rem et quidem in solidum tenere ... dum, si rem feudalem in feudum offerrat, vergat hoc in praeiudicium domini prioris ...*

¹⁰⁹⁰ D. N e t t e l b l a d t , Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 26.

¹⁰⁹¹ Ebd., § 19.

¹⁰⁹² Ebd., § 9.

¹⁰⁹³ Nach D. N e t t e l b l a d t , Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, 1755, § 21, ist es ein weiterer Effekt der Auftragung von Lehnsgut, ... *ut vasallus subdominum adoptans servitia, quae antea praedomino praestiterat, nunc subdomino praestare debeat. Vasallum dominum, nisi privationem feudi incurrere velit, servitiis debitis destituere non posse, et per consequens omnes actus, quibus hoc fit, esse illicitos. Cum itaque per adoptionem Subdomini dominus debitis servitiis destituatur, siquidem vasallus ea subdomino debere incipit, eam illicitam esse necesse est. Nec opponere Vasallus subdominum suo loco servitia praestare posse, siquidem, ut supra ostendi, Vasallus feudum suum, quo pro se et suis posteris investitus est, ideoque ad certas personas restrictum, tertio cedere non potest: idcirco etiam is cui id in subfeudum obtulit,*

domino servitia praestare nequit, propterea, quod hic illum pro Vasallo, qui ipsi invito obtrudi non potest, agnoscere non tenetur.

¹⁰⁹⁴ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, § 16.

¹⁰⁹⁵ D. Nettelbladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 23: *Oblatio feudi in subfeudum ... efficit, ut feudum extincta Subvasalli familia, quod alias domino primo apertum esset, iam aperiatur subdomino. Ex natura fluit dominii directi, ut dominium utile, si nemo, qui in hoc ius quoddam sibi vindicare possit, superest, cum illo consolidetur. Et hic insignis se offert differentia inter dominum directum et Vasallum. Vasallus enim numquam sperare potest, feudum eius sive sit datum, sive oblatum, dominium directum sibi apertum iri, licet dominus sine ullo herede decedat.*

¹⁰⁹⁶ J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 4, § 6.

¹⁰⁹⁷ D. Nettelbladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 22: *Ex adoptione Subdomini fluit, ut iurisdictio feudalis in eum, tamquam dominum immediatum transeat. (...) Ex his igitur colligo, cum vasallus in caussis feudum concernentibus nullum alium, quam dominum, a quo feudum habet, iudicem agnoscat, nec sine eius consensu se possit alteri subiicere; per oblationem vero feudi in subfeudum iudicium feudale in Subdominum transferatur, eam, si non consentiente domino facta, irritam esse.*

¹⁰⁹⁸ J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 15; M. H. Gribner, *Dissertatio de subfeudorum imperii ... praerogativa*, 1728, § 13, p. 890; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, § 47, p. 155 - § 51, p. 160; J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 2, § 11, p. 22 sqq. m. w. N.

¹⁰⁹⁹ G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 17, S. 141: „... und glaube vielmehr, daß ein Reichs-Stand befugt sey, ohne des Kaysers und Reichs-Einwilligung, seine Lehn-Güter einem andern Reichs-Stande, entweder als ein Lehen oder Affter-Lehn aufzutragen“; Im folgenden § 18 nennt er weitere Beispiele, meint allerdings, er wolle „... dies nicht damit begründen, daß in vorigen Zeiten die Hertzoge, Fuersten und Grafen ihre Güter (unter welcher sonder Zweifel viel Reichslehen gewesen) haben pflegen den Bischöffen, aus sonderbarer Andacht oder Einfalt, als Lehen aufzutragen“; weitere Beispiele nennen J. W. Itter, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, cap. 22, num. 4 und J. J. Mascov, *De iure feudorum in imperio Romano-Germanico liber*, 1753, cap. 12, § 5.

¹¹⁰⁰ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, § 35, unterscheidet deshalb für die Zulässigkeit der Auftragung von Lehen nochmals zwischen Reichsständen und anderen Reichsunmittelbaren; vgl. auch ebd., § 40; J. W. Itter, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, cap. 22, § 4, p. 950; J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3 u. 4.

¹¹⁰¹ G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 41, S. 149: „Jedoch ist dieses von Privat-Leuten, wovon bisher die Rede gewesen, nur anzunehmen, denn die Reichs-Stände können wegen ihrer Herrschaft und Freyheit, ihre Lehne andern auftragen“.

¹¹⁰² C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, § 41 sqq.; vgl. auch G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 21: „Im übrigen ist gewiß, daß durch solche Auftragung, sie geschehe mit oder ohne Einwilligung des Reichs, des auftragenden Standes Hoheit nicht geringert, oder er des andern Unterthan werde“; Es geht also nicht mehr um die Frage der Eigentumsberechtigung am Gut sondern der *superioritas territorialis* am Territorium. Die *superioritas territorialis* als Rechtsbegriff macht den Begriff des *dominiums* im

Sinne von Herrschaft überflüssig. So wird die Lehrmeinung, daß die Stellung des Reichsstandes von der Auftragung seines allodialen Territoriums nicht berührt werde, weil ihm das *ius superioritatis territorialis* über das Territorium verbleibe und er nicht zum Untertanen des neuen Lehnsherren werde, auch auf die Auftragung von Lehnsgut übertragen.

¹¹⁰³ J. W. Itter, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, cap. 22, § 7, p. 957 sq.; L. A. Schoppe, *Tractatus feudalis de allodiis*, 1637, p. 231.

¹¹⁰⁴ A. Alciat, *Responsa*, 1561, lib. 3, resp. 36, num. 13; A. Quetta, *Centum consilia sive responsa Iuris*, 1601, cons. 6, num. 7 sq.; vgl. auch J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 4, § 4, p. 45, not. gg: *Verum, ut dubium hoc tollant, nova cudere solent nomina: dominis utilis PRIMI et SECUNDI: illudque consequi putant subdominum, altero penes pristinum relicto feudi possessorem: Sic in causa WIRTENBERGICA ducem utilem dominum esse secundum; penes Austriacos utili dominio primo remanente.*

¹¹⁰⁵ J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 4, § 4, p. 45: *Respondo, idem fieri in subinfeudationibus, quas nemo disputaverit iuribus ordinum imperii.*

¹¹⁰⁶ A. Knichen, *De Saxonico non provocandi iure et privilegio*, 1603, cap. 6, num. 46 sq., p. 242, meint, daß eine solche Subinfeudation durch die Reichsstände vorgenommen werden könnten zöge ja wohl niemand in Zweifel, da der Vasall, der unterverlehnt hinsichtlich des Subvasallen zum *dominus directus* werde, während er in Bezug auf seinen Lehnsherren Vasall bleibe: ... *si vasallus dominium utile subinfeudet, fieri enim intuitu subvasalli Dominum directum, intuitu primi domini eum manere Vasallum, ...*

¹¹⁰⁷ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 13.

¹¹⁰⁸ J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1737, pars 2, § 15, p. 357.

¹¹⁰⁹ II. Feud. 34, § 3, Lehmann, *Das langobardische Lehnrecht*, S. 164: *Similiter, nec vasallus feudum sine voluntate domini alienabit, in feudum tamen recte dabit, si secunda persona talis sit, quae feudum servire possit.*

¹¹¹⁰ J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 4, § 2, meint, die Auftragung sei keine Form der *alienatio*, denn ... *dominium feudi ideo non aufertur imperatori vel imperio.*

¹¹¹¹ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 17 sq.

¹¹¹² J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 9.

¹¹¹³ Ludewig, a. a. O., not. ee.

¹¹¹⁴ Ludewig, a. a. O., not. ll.

¹¹¹⁵ Ludewig, a. a. O., cap. 3, § 2: *Deinde facile esset, ex medii aevi notitia illud docere, quod pleraque olim imperialia Territoria fuerint alienabilia; er argumentiert, ebd., not. ll: ... si princeps Imperii ordinum provincialium et principalis domus accedente consensu, disponere potuit de principatu ultima voluntate; multo magis contractu inter vivos potuit alienare. Ratio est haec: quia multae alienationes inter vivos fieri possunt, quae nequeunt in ultimae voluntate. Ne quid daretur odio ac aemulatione. ... quod igitur alienari potuit, illius haud dubie adscisci novus subdominus. Qui enim potest maius, potest etiam minus. In quem omne dominium, quod habeo, transferre possum; cum eo certe illud licuerit quodammodo dividere et partiri; ebenso D. Nettebladt, *Dissertatio de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, 1755, § 28.*

¹¹¹⁶ J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 8: ... *ita parum aut nihil video obesse, quominus idem fieri possit in Imperiali feudo. Quoniam, si calculos ex nostrae*

reipublicae rationibus posueris, ex utroque casu Caesari imperioque paria a novis subdominis commoda et incommoda expectanda sunt. Ut si unum dederis: alterum negaveris frustra et sine idonea causa; vgl. auch ebd., Anm. bb: ... inter allodia et feuda imperialia intuitu nexus, quo dicti sunt utriusque possessores imperio, vel parum vel nihil interesse. Servit vasallus; idem facit allodii imperialis possessor, pariter nomine obligatus, notato in matricula: alienandi iure ultimus gaudet; sed neque hoc destitui primum, et alter Caesari imperioque ut subditi: perfidus imperio ac Caesari et allodio excidit et feudo, neque ultimo facilius, quam primo, quoniam virgula oblatores feudorum debet esse lenior: renovat investituram vasallus, subditus idem sacramentum adpellat nomine homagii, quod est magis adductum graviusque, quam fidelitatis iusiurandum, cetera.

¹¹¹⁷ N. C. L y n c k e r, *Consilia seu Responsa*, 1704, resp. 193, num. 7, p. 208: *Ein Lehen, welches jemand mit der Reichs-Standschaft, und ohne Mittel unterm Reich besizet, mag wohl nähern und mehrern Schutzes halber, oder andern Ursachen willen, ob er wohl solche vom Reich zu Lehn getragen, hiernechst von einigem anderm mächtigem Stand des Reichs recognosciret, und insonderheit, als denn intuitu imperii, zum After-Lehn und in feudum empfangen werden; vgl. auch G. G. T i t i u s, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 8.*

¹¹¹⁸ J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 10, Anm. hh.: *Est enim probata legibus imperii sententia: Posse statum imperii semet immedietati subducere et alii Imperii statui se submittere.*

¹¹¹⁹ Zu der öffentlich-rechtlichen Problematik im Zusammenhang mit der Auftragung von Lehnsgut vgl. u. D.

¹¹²⁰ So machten v. a. J. W. I t t e r, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, p. 951 sq. und J. N. H e r t i u s, *De feudis oblatis*, 1680, cap. 2, § 15, geltend, Reichsstände seien nach den Reichsgesetzen gehalten, heimgefallene Lehen dem dezimierten Reichsgut (*domanium Imperii*) zuzuschlagen. Dagegen würden die Fürsten verstoßen, wenn sie ihre Lehen ihren Standesgenossen auftragen würden, weil diese dann nicht mehr dem Reich sondern dem *subdominus* heimfallen würden; vgl. auch J. J. M o s e r, *Bibliotheca iuris publici*, 1729, p. 387; d e r s., *Einleitung zum Reichshoffratsproceß*, 1731 sq., pars 4, p. 174 sq: „Wann auch wahr ist, quod olim reciderit utile dominium ad Ordines Prvincipales ... daß solches doch wenigstens heute zu Tage nicht mehr angehen könne, nachdem in den Reichsgesetzen versehen worden, daß die eröffnete Reichs-Lehen zu den Reichs-Domänen geschlagen werden. sollten, welcherley casus nicht zu hoffen wäre, wann denen Vasallen frey stünde Ihre Reichs-Lehn einem andern aufzutragen, und zwar also, daß solche nicht dem Reich, sondern dem ohnmittelbaren Lehn-Herrn heimfallen sollten. So ist auch das argument a sic dicto correlato, weil nemlich der Kayser sein dominium directum einem andern wenigstens zu Lehn auftragen könne, sehr unbündig, dann zu geschweigen, daß es sehr große Zweifel hat, ob der Kayser einem Stand des Reichs einen andern Lehnherrn aufdringen könne? So ist doch noch ein großer Unterscheid, dann dem Vasallen fällt mit Absterben des Lehn-Herrns nichts, hingegen dem Lehn-Herrn mit Absterben des Vasallen das dominium utile heim“; dagegen: J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 4, § 5, Anm. ii: „Jawohl, die Lehen fallen dem Subdominus heim, da dieser der Dominus mediato sei; nicht also dem mediato, dem Kaiser“; ebd., Anm. ll: Das mache aber nichts, da imperialia feuda res esse solitas infeudari. (Ita scilicet, ut quondam non fuerit penes imperatorem, feuda imperio aperta consolidare atque retinere in patrimonio Caesaris; ebd. not. mm u. cap. 3, § 2, p. 28 sq. weißt er darauf hin, daß ja über die Lehen auch letztwillig verfügt werden könne, was die Wahrscheinlichkeit eines Heimfalls ebenfalls einschränke; vgl. auch ebd., cap. 4, § 5, m. Beispielen in Anm. nn., aus denen sich ergebe, daß das *dominium utile* an die *ordines provinciales* (Landstände) gefallen sei.

¹¹²¹ C. G. B i e n e r, *Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum*, 1787 sq., lib. 1, cap. 4, § 16: ... *multi praediorum et feudorum immediatorum possessores clientelas vicinorum Principum sponte aut aliis caussis motis, susceperunt. Quaesitum igitur fuit utrum hoc vassallis imperii sine Imperatoris auctoritate licuerit: id quod omnino negandum puto. Fides enim imperio debita interuerti non debebat, nec tamen difficile erat, imperatorum imperare consensum*; Das Lehen werde also durch seine Auftragung verschlechtert; vgl. J. M e i c h s n e r, *Decisiones diversarum causarum in camera Imperiali iudicatarum adiunctis relationibus actorum*, 1604, tom. 3, decis. 8, num. 69, p. 60: *Communis est regula, vasallum meliorem conditionem facere posse, deteriore non posse sine domini voluntate et agnatorum*; so führe Schon Baldus aus: *Sed in praeiudicium imperii et imperatoris omnino est, servitute gravare comitatum nedum alterius domini potestati plane eum subiicere*; dem wurde in der Literatur allerdings entgegengehalten, daß die Auftragung dem Reich einen weiteren Vasallen brächte, was durchaus vorteilhaft sei; vgl. J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 4, § 3, Anm. ff: *Non video quicquam, de quo dici posset, adoptione novi subdomini feudum imperiale reddi deterius. Nam retinet imperator suum dominium; cuius autem adrogatur subdominus, illud alienari potest, quidni dividi cum subdomini: Deinde imperatoris iurisdictio, subdomini interiectu, non tollitur, sed actu primo ampliatur, quod fieri etiam potest alias, adrogatione austregarum et arbitrorum. (...) Imo qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam neque aliquis damnum sentire dicitur, quod partitur iure.*

¹¹²² Vgl. G. G. T i t i u s, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 19, der deshalb sogar von jeglicher Zustimmungserfordernis absehen will: „Sondern das solche Auftragung dem Reiche unschädlich, und also zulässig sey, und kann ein schwacher Stand sich in eines Mächtigen Schutz begeben, ohne Einwilligung des Kaysers und des Reichs, wie bekandt ist, warum sollte er nicht seine Lehn-Güter dem andern zu Lehn auftragen können, so, daß er seinem Lehn-Herrn Ehrerbietung, auch Geld und Dienste, dieser hergegen ihm Schutz und Beystand leisten müßte“; ebd., § 20: „Denn das wird sich der neue Lehn-Herr wohl bescheiden, daß er nichts verlange, was dem Kayser und Reiche, als älteren Lehns-Herrn, zum Nachtheil gereiche, und kan er also insonderheit, wegen begangener Feloney, das Lehen nicht einziehen, oder sich dessen, wegen mangelnder Erben anmassen, denn beydes gehöret dem ersten Lehnherren zu. Und so viel Recht kriegt auch nur der neue Lehn-Herr, wenn der Kayser und das Reich in solche Auftragung einwilligte“.

¹¹²³ D. W i l l o w e i t, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 123.

¹¹²⁴ Vgl. im Einzelnen die Nachweise bei D. W i l l o w e i t, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 127 ff., Anm. 26 ff.

¹¹²⁵ Vgl. D. W i l l o w e i t, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 134 f.; die Territorialsuperiorität der Fürsten, Grafen und Herren, aber auch der Reichsstädte, waren seither in der Rechtstheorie anerkannt; lediglich der Rechtscharakter der den Reichsrittern zustehenden Territorialhoheit blieb bis zum Ende des Alten Reiches umstritten.

¹¹²⁶ D. W i l l o w e i t, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 133 f.

¹¹²⁷ A. K n i c h e n, *De Iure Territorii*, 1622, cap. 1, num. 1040, p. 168: ... *jus territorii vero perhibetur superioritas Principibus sublimi et regia jurisdictionis lege sub nomine et qualitate der Landes Obrigkeit ordinario et proprio Marte concessa ...*; ähnlich ebd., num. 1230, p. 189.

¹¹²⁸ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 124, Anm. 14 m. w. N.; A. Knichen, De Iure Territorii, 1622, cap. 1, num. 1043, p. 169: ... *sibi que affectat locum in quacunq;ue re subjecta.*

¹¹²⁹ A. Knichen, De Iure Territorii, 1622, cap. 1, num. 1338–1340, p. 199: ... *id accedit quoad universale dominium totius Ducatus, Principatus, non tamen quoad particularem jurisdictionem in subditos et singulorum vasallorum, quorum respectu Dux investitus directum dominium et plenitudinem potestatis habet.*

¹¹³⁰ So D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 131.

¹¹³¹ A. Knichen, De Iure Territorii, 1622, cap. 1, num. 895 sqq., p. 152 sq., num. 1048, p. 169; C. Mingius, De superioritate territoriali et ejusdem juribus adfinibus, 1621, cap. 1, num. 8, p. 999.

¹¹³² D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 272.

¹¹³³ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. S. 99 ff.; er weist ebd., S. 100, Anm. 381 m. w. N., darauf hin, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – nicht zuletzt unter dem Einfluß des gelehrten Rechts – der Gegensatz von persönlichen Lehnsdiensten und steuerpflichtiger Untertänigkeit in den Vordergrund trat.

¹¹³⁴ S. Finckelthaus, Feudales controversiae illustres, 1630, disp. 2, num. 11, p. 44.

¹¹³⁵ P. Heigius, Quaestiones iuris tam civilis quam Saxonici, 1606, quaest. 18, p. 250 sq.

¹¹³⁶ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 100 f.

¹¹³⁷ A. Gail, De Pignorationibus Practicarum Observationum liber singularis, 1580, obs. 15, num. 3, p. 169: ... *nam feudum non dat imperium domino feudi in vasallum, si sub eo non habeat domicillium: concessio feudi est contractus reciprocus inter dominum et vasallum, ex quo contractu nullum resultat imperium in vasallum ...*

¹¹³⁸ C. R. de Spor, Dissertatio de natura vasallagii, 1723, § 6, p. 32 sq.: *Imprimis autem hodie frequentiora solent esse feuda, in quibus vasalli et Subditi conditio separatur.*

¹¹³⁹ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 249 f.

¹¹⁴⁰ C. R. de Spor, Dissertatio de natura vasallagii, 1723, § 6, p. 35, führt in Anm. d) die folgenden Reichsgrundgesetze an: Instrumentum Pacis Westph., Art. 5, § 42: *De vasallis et subditis*, § 31. *De landsassiis, vasallis, et subditis*; Art. 15 der Wahlkapitulation Karls IV. unterscheidet zwischen reichsständischen „mit oder ohne Mittel unterworffne Unterthanen“ und „mit Landes-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige“.

¹¹⁴¹ C. R. de Spor, Dissertatio de natura vasallagii, 1723, § 6, p. 32 sq.: *Primo enim Vasallagium tam laxè concipi potest, ut nulla Subjectionis queat superesse suspicio: Nam cum inter Dominum directum et Vasallum intercedat contractus, in paciscentium arbitrio erit utriusque obligationem definire. Hinc nudam Vasalliticam promissionem facere praesumuntur potentiores vel aequales, qui ab inferioribus vel aequalibus feuda petunt ...*; Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22: *Accedit, quod inter vasallum et dominum paritas quaedam est obligationis reciprocatio ...*

¹¹⁴² Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22: *Vasallus ergo et subditus toto genere distincti sunt. (...) Quinimo longe plus est esse subditum, quam esse vasallum: Hic enim feudi tantum respectu dominum cognoscit; ille subjectionis onus sustinet: hic certo tantum servitorum onere militare vel aulico ligatur, iste secus: ille capite, hic sola re obstringitur ... unde subditus multo strictius obligatur domino quam Vasallus.*

¹¹⁴³ H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 5, concl. 78, num. 5: *Nam et subditos dominis arctius obligatos quam solum vasallos, docent interpretes*; so etwa auch A. Gail, De Pignorationibus Practicarum Observationum liber singularis, 1580, cap. 15, num. 3; M. Wesenbec, Consilia, 1575, vol. 1, cons. 1, num. 57; T. Deciano, Responsa, 1589, vol. 1, cons. 18, num. 34; I. Cuiacius, De feudis libri quinque, 1533, ad II Feud. 7.

¹¹⁴⁴ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22: (...) *Primo: Subditi ad collectas, Vasalli, qua tales, non tenentur (...) Secundo: Subditus crimen majestatis committit; vasallus contra (...) Tertio: Vasallus dominum feudi, etiam in controversia feudi, sine venia non modo in jus vocare (...) Quarto: Subditus ipsemet in verba domini jurare tenetur, nec alium muneris vicarium substituere: Vasallus per procuratorem in fidem recipi potest (...) Quinto: Princeps subditi sui iudex jure plenissimo est, nec istam jurisdictionem in praejudicium ordinarii prorogare licet. ... in personam atque conditionem vasalli dominus feudi nihil quicquam statuere potest, et in admissis etiam, quae feloniam inferre jure feudali dicuntur, non gravius in eundem, nisi sola privatione rei feudalis, procedit, id omne in eo se fundat, quod vasallagium non faciat subditum.*

¹¹⁴⁵ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22: *Hoc jure Vasallus etiam in feudalibus fundis religionem, politicam, ceteraque mutare potest non attento domini proprietatis permissu, aut jussu, quia privilegia haec personae adhaerent, non glebae ...*

¹¹⁴⁶ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28.

¹¹⁴⁷ Zu den Fürsten von Schwarzburg vgl. etwa die Deduktion: Gründlicher Beweis, daß das Fürstl. Hauß Schwartzburg ein uhralter, freyer, unmittelbahrer Reichsstand, 1710, cap. 3, § 59, p. 23; abgedr. bei A. Faber, Staatskanzley, tom. 17, p. 470.

¹¹⁴⁸ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 269, Anm. 566; die Urkunde findet sich auch bei J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 3, § 5, p. 406.

¹¹⁴⁹ D. Willoweit, ebd., Anm. 567.

¹¹⁵⁰ D. Willoweit, a. a. O., S. 135 f.

¹¹⁵¹ Vgl. D. Willoweit, a. a. O., S. 307 ff.: 3. Rechtsprobleme der Reichsritterschaftlichen Territorien; behandelt wird das Problem v. a. von H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 5, § 7, p. 31.

¹¹⁵² Vgl. etwa C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 27 sq.; insbes. cap. 2, § 28, num. 12, p. 130: *Ex his requisitis conjunctim sumtis, non ex immediate sola, quia non omnes immediati habent superioritatem, ut mox, neque ex jure suffragii, quia suffragium exercent ratione imperii et considerati tanquam coimperantes, superioritatem vero ratione territoriorum suorum ut potestate regia praediti*; vgl. auch C. H. Schweder, Introductio in ius publicum imperii Romano–Germanici novissimum, 1681, pars spec., cap. 10, sect. 2, § 1, p. 866.

¹¹⁵³ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 29, num. 13, p. 132: *Praesuppono ... superioritatem territorialem cum statibus reciprocari ita ut nullus sit status, qui non gaudeat superioritate territoriali, et vice versa nullus superioritate territoriali gaudeat, qui non sit status*; außerdem C. H. Schweder, Introductio in ius publicum imperii Romano–Germanici novissimum, 1681, pars spec., sect. 2, cap. 1, § 2, p. 722 sqq. m. w. N.

¹¹⁵⁴ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 27, p. 128 sq., num. 9: *Necessarium status requisitum esse ut imperio immediate subjectus sit, non modo ratione personae, sed etiam bonorum*; vgl. J. F. R h e t i u s , Institutiones iuri publici Germanici Romani, 1683, lib. 15, § 3, p. 238; C. H. S c h w e d e r , Introductio in ius publicum imperii Romano–Germanici novissimum, 1681, pars spec., sect. 2, cap. 1, § 2, p. 720; das ius publicum leitet diese Voraussetzung aus den Wahlkapitulationen Ferdinands IV., Art. 45 und Leopolds, Art. 44, sowie dem Reichsabschied von 1654, § 197, *Und soll forthin ohne vorhergehende Real-Erfüllung*, ab.

¹¹⁵⁵ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 28, p. 130, num. 11: *Praeter possessionem bonorum immediatorum requisitum essentielle status imperii esse, ut habeat votum et sessionem in comitiis*; vgl. auch C. H. S c h w e d e r , Introductio in ius publicum imperii Romano–Germanici novissimum, 1681, pars spec., sect. 2, cap. 1, § 2, p. 722 sqq. m. w. N.

¹¹⁵⁶ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 1, § 4 u. pars 2, § 23: *An superioritas territorialis, quae Statum Imperii refert, illaeso isto ornamento ab alio, quam Imperatore aut Imperio, in feudum recipi possit? Aliquoties quaesitum fuit, praesertim cum Ulricus, Württembergicae Dux, Ducatum suum Austriae Domui feudalem facere cogitaret*; vgl. auch Z. V i e t o r , Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28: *In Imperio nostro illustrissimus Dux Wirtenbergicus status imperii erat, nemine oblatrante, quamvis Sueviam suam incoletet ut Austriae vasallus*.

¹¹⁵⁷ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 41, p. 148: *Caeterum si status imperii allodium suum alii quam Imperatori in feudum aut feudum suum cum consensu Imperatoris in subfeudum concesserit, an id illaeso status sui ornamento fieri possit? ...*

¹¹⁵⁸ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 43: *... an status territorium suum alteri statui offerens praesumatur se subdicere voluisse?*; J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatiis, 1688, § 41, p. 43: *An vero Status territorium suum alteri Statui offerens praesumatur se subdicere voluisse, itidem quaesitum ...*; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 25: *An status Imperii territorium suum mancipi alteri in feudum ita offerre possit, ut non solum vasallus sed et subditus fiat*.

¹¹⁵⁹ D. W i l l o w e i t , Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 269.

¹¹⁶⁰ Vgl. dazu schon o. 1.

¹¹⁶¹ C. R. de S p o r , Dissertatio de natura vasallagii, 1723, § 6, p. 34 sq., not. c.: *Cum enim aliquis allodia et propria bona sponte alteri in feudum offert, eum in Subditi conditionem voluisse transire, haud praesumendum est. (...) Huc referri possunt illa feuda, quae Domini proprii potentiori aut aequali dederunt, ut protectionem, auxilium, aut simile quid praestaret*; J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatiis, 1688, § 41, p. 43: *An vero Status territorium suum alteri Statui offerens praesumatur se subdicere voluisse, itidem quaesitum negatumque est, cum aliud utique sit subditum, aliud vasallum esse, neque etiam feudi dati acceptatio praecise subjectionem importet*; ebd., § 6, p. 32 sq.: *Ast forte hic aliquis objecerit, ita inter Vasallum et Subditum nullum inveniri discrimen; quod negare nunquam mihi venit in mentem*; J. J. S p e i d e l , Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum, 1657, „gewöhnlich und gehorsam“, fol. 499: *(...) Per hoc tamen quoque non sequitur, Vasallum ad id, ad quod alias subditus alicujus Principis obstrictus est, teneri. Alia nam est subjectio Vasallitica, alia subditio, que ut in multis distant, ita ab una ad aliam, tanquam a diversis, argumentari non licet haec res cum clara sit, ulteriore deductione non indiget*; Z. V i e t o r , Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22 et sqq.: *(...) Vasallus ergo et subditus toto in genere distincti sunt (...)*

nec faciat Vasallum subjectum, cum alia res sit, esse vassalum, alia esse subditum, hinc nec a vasallagio ad subiectionem; nec a domino directo ad superioritatem inducendam, propitio jure argumentari licet; zu den Unterschieden zwischen Vasall und Untertan vgl. auch H. v. E y b e n, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 11, § 13 p. m. 636 u. A. G a i l, *De Pignorationibus Practicarum Observationum liber singularis*, 1580, cap. 15, num. 3; Z. V i e t o r, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 28: *Denique nec ratione feudi, quasi fundo feudali in haereret subjectio: partim quia vasallagium subditum non architectatur;* H. R o s e n t h a l, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 5, concl. 78, Nr. 5: *Quod autem vassalagium non operetur subiectionem, certum est, ubi non habet domicilium in ipso feudo;* J. J. S p e i d e l, *Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum*, 1657, „gewöhnlich und gehorsam“, fol. 498: *Qualitas enim Vasallitica ex non subdito subditum non efficit ... et feudi concessio nunquam per se subditum reddit, nec Vasallus Domini feudi subditus est, nec feudum potest subiectionem dare.*

¹¹⁶² H. H i l d e b r a n d, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721; vgl. auch G. T. P i s t o r, *Thesaurus Paroemiarum Germanico-Iuridicarum*, 1714, § 70, p. 520 sq.: *Lehenschaft zieht keine Unterthänigkeit nach sich. Nexus feudalis non involvit qualitatem subjectitiam, vel Vassalagium non infert subiectionem;* vgl. auch Z. V i e t o r, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 22: ... *quod vasallagium non faciat subditum.*

¹¹⁶³ H. H i l d e b r a n d, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 4 sq., p. 25 sqq.

¹¹⁶⁴ B. v. Z e c h, *Europäischer Herold*, 1688, tom. 2, p. 482: ... *ast sine omni subiectione, atque salvo suo jure suo superioritatis, et absque juris Status Imperii imminutione, ist haec recognitio sese habuit; a quo tamen nexu feudali Austriaco iterum soluti, et immediato nexu feudali, Imperio devinci rursus postea coeperunt;* vgl. auch F. H o r t l e d e r, *Von den Ursachen des Teutschen Kriegs*, 1617, vol. 1, lib. 3, cap. 13; N. M y l e r v o n E h r e n b a c h, *Anmerkung zu M. R ü m e l i n, Dissertationes academicae ad Auream Bullam Caroli IV. imperatoris directae*, 1655, pars 2, diss. 5, p. 843; J. L i m n a e u s, *De iure publico imperii Romano-Germanici*, 1629, tom. 4, lib. 5, cap. 16, § 7, p. 440 sq.; J. F. P f e f f i n g e r, *Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum*, 1725, tom. 1, tit. 5, p. m. 752 et tit. 16, § 10, lit. l, p. 45.

¹¹⁶⁵ H. H i l d e b r a n d, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: *Nec minus olim serenissimi Duces Würtembergici, Ducatum suum a Serenissimis Archi - Ducibus Austriae, salvo suo Superioritas, et jure Status, ceu subfeudum Imperii, per quoddam temporis intervallum, recognoverunt.*

¹¹⁶⁶ C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 52, p. 160 sqq.: *Secunda controversia illustris fuit occasione comitatus Waldeccensis oblatis in feudum Landgrafiis Hassiae ... An nempe per istam oblationem comites Waldecciae se subjicere voluerint Landgrafiis Hassiae. (...) Haud dubie vero quaestio non de jure fuit, sed de facto. Nam de jure oblationem feudi immediatam non tollere supra ... jam ostendimus. (...) Quod factum concernit, quantum ex ipso instrumento oblationis et primae investiturae, quae Hertius tractationi suae subjunxit, videre licet, magis pro comite Waldecciae pronuntiandum videtur, quia in neutro mentio sit subiectionis, neque verbis expressis, neque talibus ex quibus subiectionis conjectura rite formari possit.*

¹¹⁶⁷ H. H i l d e b r a n d, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 4, p. 25: ... *ast sine omni subiectione, atque salvo jure suo superioritatis, et absque juris Status*

Imperii imminutione, isthaec recognitio sese habuit; J. F. Pfeffinger, Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum, 1725, tom. 1, tit. 5, p. m. 752 et tit. 16, § 10, lit. l, p. 45; W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 4, § 12: ... *id est, si Comitatus offeratur, sit prius Comes, per Oblationem enim Comitatus in Feudum Comes non fiet. Nec desunt Exempla in Comitatu Waldecensi, Domui Hassiaca in Feudum Oblato, item in Ducatu Württembergico, Domui Austriacae Oblato, cuius oblationem fieri potuisse ...*; A. Alciat, Responsa 1561, cons. 451; J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 23; N. Myler von Ehrenbach, De statibus imperii eorumque iure, 1640, cap. 9, §§ 4, 7–9, m. w. N.; J. Strauch, Exercitationes exotericæ tredecim, 1656, ex. 10, num. 21; J. J. Speidel, Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum, 1657, „Graff“.

¹¹⁶⁸ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: *Similiter a Domo Serenissima Hassiaca, Princeps et Comites de Waldeck, comites de Bentheim, Rietberg, Nassau Wiesbaden, et Itstein, salvo suo superioritatis et Status jure, sine omni subiectionis vinculo, Principatus et Comitatus suos feudali nexu recognoscunt*; vgl. auch J. F. Pfeffinger, Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum, 1725, tom. 1, tit. 26, p. m. 541.

¹¹⁶⁹ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: *Porro Comitatus Sainensis ejusmodi nexu beneficiario recognoscitur, sine omni subiectione a Serenissimo Electore Palatino.*

¹¹⁷⁰ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.; J. F. Pfeffinger, Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum, 1725, tom. 1, tit. 16, p. 541.

¹¹⁷¹ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 5: *sie dürften ... feuda ab aliis Principibus et Statibus Imperii teneant, et idcirco vasallagii nexu eisdem obstringantur, nec tamen quoad personam suam, Dominis suorum feudorum subjiciuntur.*

¹¹⁷² H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: ... *pariter Serenissimi duces Brunsvicenses ac Luneburgenses, cum civitate et universa Provincia Budjadiaca Regem Daniae et Duces Hollsatiae investientes, secundum tenorem literarum investiturarum, ... sibi fidelitatem modo stipulantur, nec hinc vasalli eorundem Serenissimi, eisdem ulla quadam subiectione afficiuntur*; die Urkunden finden sich bei S. Stryk, Examen juris feudalis, 1704, Append., num. 18 u. G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, Anh. Nr. 4.

¹¹⁷³ Damit sind die von den Grafen von Plauen, Wertheim und Schwarzburg Lehnsauftragungen an Karl IV. gemeint; vgl. etwa J. N. Bisschhoff, Dissertatio de feudis oblatiis, 1790, § 67, S. 68: ... *una cum longa nobilium serie, plurimis oppidis, castris, ditionibus oblatiis feudale vinculum cum Carolo IV.*; W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 7, § 1, p. 576 sq. u. p. 589, concl. prima; K. F. Schoepff, Dissertatio de feudis Franconicis, 1735, cap. 1, § 7, p. 7 [Wertheim]; J. P. v. Ludewig, Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 2, § 7, p. 14 sqq. m. w. N.; M. H. Gribner, Dissertatio de subfeudorum imperii ... praerogativa, 1728, § 17, p. 899; Urkunden bei J. C. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, Bd. 2, S. 55–179; Bd. 3, S. 43, 211, 215; Zu den durch Lehnsauftragung begründeten böhmischen Lehen in Franken vgl. W.

Störmer, Stützpunktbildung der Krone Böhmen im unterfränkischen Raum 1329 bis 1378 m. w. N.; S. Grotefend, Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV.; H. H. Hofmann, Karl IV. und die politische Landbrücke Prag nach Frankfurt am Main; so trug am 20. Juni 1329 Graf Rudolf von Wertheim seine Burg Königsheim bei Tauberbischofsheim dem böhmischen König Johann auf und erhielt sie von diesem wieder als Lehen; vgl. dazu Aschbach, Wertheimer Urkundenbuch, num. 76, S. 85.

¹¹⁷⁴ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: ... *quemadmodum id omne usu obtinet, et verificatur intuitu Serenissimi Regis Bohemiae, a quo varii Principes et Status feuda tenent, nec eidem ut domino feudi, ulla subjectione, sed mera solummodo fidelitate obstringuntur*; vgl. auch N. C. Lyncker, Consilia seu Responsa, 1704, resp. 193, num. 66; vgl. auch W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati ..., 1716, diss. 7, § 3, p. 578: *Nam Rex Bohemiae Ditionem alteri Principi Landsassiaco subiectam, nec in feudum dare, nec ab alieno Landsassio eam sibi in Feudum oblatam recipere potuit, aut voluit, prout supra fusius deduximus; ex eo consequitur, quod omnia feuda Boemica a prima origine vel fuerint Allodialia, nemini nisi Imperio immediate subiecto, vel Feuda Imperialia, facta deinde Subalterna; ubi iterum manifestam Implicantiam inoluit, ut bonum Landsassiacum cui piam in Feudum Imperiale conferatur, quum Imperator in Ditiones alienas Landsassiacas potestatem investiendi, et eas in Feudum Imperiale erigendi, non habeat, qui itaque in Feudis Boemicis Iura quaequiam Territorialia exercent, nisi ex concessione Regis Bohemiae agant, via facti, et nullo Iure id faciunt; ebd., diss. 7, § 6, p. 579: *Qualitas autem feudi Boemici nil repugnat, quo minus Vasallus Boemicus una Status Imperii esse possit, dummodo Feudum eius sit qualitate Ducatus, Principatus, Comitatus, vel saltem Baroniae Imperii caracterizatum, ac in matriculam Imperii relatum; habeatque annexam Superioritatem Territorialem: quamvis enim talis Vasallus Boemicus non sit in linea Dependendiae Feudalis immediatus, sed mediatu Imperii Vasallus, est tamen habito respectu ad Superioritatem Territorialem suo feudo annexam, et ex eo, quod non sit alterius Principis Landsassius, Imperio immediate subditus: illi autem Bohemiae Vasalli, qui ditiones qualitate Ducatus, Comitatus, vel Baroniae, caracterizatas non possident, nec in Matriculam Imperii relati sunt, quantumvis Status Imperii non sint, tamen a subiectione Landsassiacae alterius sunt immunes*; vgl. auch ebd., diss. 7, § 6, p. 590: *Qualitas feudi Bohemici non repugnat qualitati Status Imperii, dummodo Vasalli Territorium sit qualitate Ducatus, Comitatus, vel Baroniae, caracterizatum, ac Matriculae Imperii insertum, minores tamen his Vasalli adhuc ab omni extranei Principis Iurisdictione quoad Territoria Feudalia Bohemica sunt immunes.**

¹¹⁷⁵ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23, p. 127 sqq.

¹¹⁷⁶ Vgl. D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 103, der darauf hinweist, daß sich in einigen institutionellen Formen der Lehensherrlichkeit wie etwa in ligischen Lehnsverhältnissen Ansätze einer Umwandlung der Lehensherrlichkeit zu der umfassenden territorialen Herrschaftsgewalt des Landesherren feststellen lassen.

¹¹⁷⁷ Vgl. F. Curtius, De feudis, 1534, pars 1, cap. 9, num. 22; R. d. Valle, Consilia sive responsa, 1566, vol. 2, cons. 44, num. 13.

¹¹⁷⁸ C. H. Schweder, Introductio in ius publicum imperii Romano–Germanici novissimum, 1681, pars spec., sect. 2, § 7, p. 919; A. W. Ertel, Neu-eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit, 1701, p. 48; G. A. Struve, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 9, § 2, p. 402.

¹¹⁷⁹ Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 23, num. 9, p. 130.

¹¹⁸⁰ Vgl. D. Willoweit, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 251, Anm. 504.

¹¹⁸¹ D. Willoweit, a. a. O., S. 252; vgl. Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 28: *Vere igitur concludo, nullum hinc obsequium contra personae immediata imperii subiectionem effici posse. Vel enim ratione regalium, jurisdictionis, aut dignitatis: Denique nec ratione feudi, quasi fundo feudali inhaereret subjectio: partim quia vasallagium subditum non architectatur.*

¹¹⁸² J. J. Speidel, *Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum*, 1657, „gewöhnlich und gehorsam“, fol. 499: *Quare et jus superioritatis ex feudali hac ratione non laeditur, sed Domino territorii semper illibatum reservatur: recognitionem enim feudi est qualitas patrimonii, subjectio vero est relatio personae*; diese Formulierung geht wohl auf T. Paumeister v. Kochstet, *De iurisdictione Imperii Romani*, 1608, lib. 2, cap. 8, num. 48, zurück.

¹¹⁸³ Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 23: *Segregatissima autem sunt feudalis recognitio, quae patrimonii qualitas: et subjectio, quae relatio personae est.*

¹¹⁸⁴ H. Hildebrand, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 3, p. 23 sq.: *Quamvis ita Regna ista recognoscat a summo Principe, huic nexu feudali addicta, ejusdem dominium directum tamen Vasallo non imponit subiectionem personae, sed solam obligationem intuitu feudi suscipiendam, ratione juris rerum, quod contractu feudali nititur, unde status seu libertas personae constringitur quam minime, nec Majestati ejusdem ullibi adversatur*; ebenso Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 22: *... merum vasallagium, nec subiectionem inducere, nec ratione feudi subditum efficere, sed feudi tribuere solummodo reverentiam et fidelitatem, ratione rei feudalis*; Er begründet dies aber damit, daß das *dominium directum* alleine die *superioritas territorialis* des Lehnsherren und damit auch keine Untertänigkeit für den Lehnsmann begründet; vgl. ebd., concl. 22 et sqq.: *... id quod sine dubio obtinet quoad Provincias, ubi feuda ejusmodi recognoscuntur, non clausas, hinc expeditum est, quod dominium directum per se nullam tribuat superioritatem, nec faciat Vasallum subjectum, cum alia res sit, esse vasallum, alia esse subditum, hinc nec a vasallagio ad subiectionem; nec a domino directo ad superioritatem inducendam, propositio jure argumentari licet*; H. v. E y b e n, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 2, § 31.

¹¹⁸⁵ C. R. de Spor, *Dissertatio de natura vasallagii*, 1723, § 6, not. b, p. 34: *Nihil enim frequentius fuit in Germania, quam quod feudorum possessio ab una familia ad alteram fuerit translata: Imo cum infinitae mutationes in territoriis particularibus Germaniae accederint, saepius ad Principes et Dominos territoriales feuda pervenerunt. Ex eorum possessione autem Subjectio nulla inferri potuit, quin potius ultra recognitionem et promissum auxilium plura exigere, nefas fuerit.*

¹¹⁸⁶ H. Hildebrand, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, § 7, p. 31.

¹¹⁸⁷ Vgl. auch J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1680, pars 2, § 23: *Manente enim penes offerentem superioritate territoriali, feudalis Dominus istas sibi partes sumere non potest*; N. C. Lyncker, *De gravamine extra iudiciali*, 1697, cap. 5, sect. 1, § 23 sq.; H. Hildebrand, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: *... nec minus alii Principes et Status, aliis feudali nexu ligantur, salvo tamen jure suo Status et immedietatis, respectu Imperii, siquidem Potestati territoriali et juri Statuum, per nexum feudalem nihil decedit, sed habendi tantum modus afficitur*; vgl. auch J. N.

Hertius, De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris, 1698, sect. 2, § 33.

¹¹⁸⁸ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23: *Duplex hoc conclusionis meae fundamentum, (nempe vasallum personam suam subicere nec voluisse nec posse) ... Duo ibi ad subjectionem necessaria vides; Unum, ut suae spontis juris, et potestatis sit. Alterum, ut expressim se et sua submittat. Ad perfectionem enim cujuslibet actus duo requiruntur, Concedentis voluntas et potestas. Si ergo status imperii quis es semperque fuit. Praeterea suam personam expresse, nominatim, diserte ac articulate non submitit ...*

¹¹⁸⁹ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, § 7, p. 31: *Pariter alii tam Nobiles mediati, quam ignobiles mediati, feuda ab aliis Principibus et Dominis Territorialibus recognoscentes, subditi eorundem, vi sui vasallagii constituuntur vel minime, secundum tritum juris brocardicum istud, saepius jam jam inculcatum: simplex feudum et vasallagium neminem subditum et subjectum efficere, sed Domicilium et habitationem duntaxat, cum subiectione homagiali conjunctum constituere talem; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 5, concl. 78, num. 5: *Quod autem vassallagium non operetur subiectionem, certum est, ubi non habet domicilium in ipso feudo; Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22: *Ex qua tamen recognitione si quis puram subiectionem concludere volet, peccabit contra rationem et sensum communem. Primo: Non enim servitus personalis vel anonyma (uti in feudo) sed domicilium et habitio subditum facit ...; A. Gail, De Pignorationibus Practicarum Observationum liber singularis, 1580, obs. 15, num. 3, p. 169: *Nam aliud est forum fortiri, et aliud subditum esse: Exempli gratia, vasallus fortitur forum ratione feudi coram domino feudi, attamen non est subditus eius, si sub domino domicilium non habeat.****

¹¹⁹⁰ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23; T. Paurmeister v. Kochstet, De iurisdictione Imperii Romani, 1608, lib. 2, cap. 8, num. 48: *Aliud est, comitatum una cum iurisdictione universa in subditos per recognitionem principi substernere; aliud vero, se suamque personam simpliciter, tam ratione personalium actionum aliunde quam ex feudo descendantium, quam realium, non ex feudi legibus proficiscentium, ordinariae ejus potestati ac iurisdictioni subicere: non ergo sequitur; Comitem, Baronem vel nobilem directum dominium tam comitatus quam iurisdictionis in subditos per recognitionem feudalem in principem transferentem, personam quoque suam a iurisdictione immediata imperii eximere, ac simpliciter principi subicere se voluisse ...*

¹¹⁹¹ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28: *... ita ut dominus directus non habeat amplius facultatem exercendae iurisdictionis in terra infeudata, nec vim disponendi de rebus vasalli aut subvasallos in jus vocandi, deque iis statuendi ...; R. Sixtinus, Tractatus de regalibus, 1602, lib. 1, cap. 4, § 67 sq.: *... per hujusmodi praedictas feudationes et subinfeudationes nec domini feudalis iurisdictioni subjiuntur; cum omnino diversa sint iurdictio ordinaria et feudalis ...; K. F. Schoepff, Dissertatio de feudis Franconicis, 1735, cap. 1, § 10, p. 10: *... hinc domini directi nobilium nostrorum immediatorum feudales nullam aliam, quam duntaxat iurisdictionem feudalem, in ipsos vasallos eorumque subditos sibi vindicare possunt, cum id aliter in praejudicium imperatoris et imperii fieri non potuerit. Potest enim immediatus allodia sua quidem recognoscere ab alio, quo tamen ipso nulla superioritas aut iurdictio in personam ejusve bona subditosve domino directo conceditur; N. C. Lyncker, Consilia seu Responsa, 1704, resp. 193, num. 32: *... si quidem iurdictio feudalis duntaxat afficit rem feudalem; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 26:****

Ea, quoad iurisdictionem acquirendam est natura recognitionis feudariae, ut in Dominum saltem transferat iurisdictionem certam ac limitatam, in causis nimirum constitutionem vel privationem feudi concernentibus, non vero simpliciter in personam Vasalli, alibi domicilium habentis, constitutum. Et aliud est, Comitatum cum Iurisdictione universa in subditos per recognitionem Principi subiicere; aliud vero, se suamque personam simpliciter tam ratione personalium actionum, aliunde quam ex feudo descendendum, quam realium, non ex legibus feudi proficiscentium, ordinariae eius potestati ac Iurisdictioni submittere. Non ergo Comes, Baro, vel Nobilis personam suam a Iurisdictione Imperii immediata feudali recognitione eximit; vgl. auch T. T. Paurmeister v. Kochstet, De iurisdictione Imperii Romani, 1608, lib. 2, cap. 9, num. 57; vgl. auch A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 54, num. 4, p. 329 sqq.: ... inferiores posse se defensiones causa superioribus et potentioribus submittere, et per illam submissionem salvam existere iurisdictionem ordinariam.

¹¹⁹² Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22: *Secundo: Exua territorium nec iurisdictione nec subjectio permittitur ...*

¹¹⁹³ Vietor, ebd.; A. Gail, De Pignorationibus Practicarum Observationum liber singularis, 1580, cap. 15, num. 3; H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 5, concl. 78, num. 5; T. Paurmeister v. Kochstet, De iurisdictione Imperii Romani, 1608, lib. 2, cap. 8, num. 42; M. Wesenbec, Consilia, 1575, vol. 1, cons. 1, num. 57.

¹¹⁹⁴ A. Gylmann, Symphorema supplicationum, 1601, tom. 1, pars 1, num. 4, p. 300: ... *nam iuramentum fidelitatis, nullam inducit subiectionem in eum, qui istud praestat ...*; C. Besold, De ordine equestri libero imperioque immediate subjecto discursus, 1619, discurs. 6; H. Vultejus, Consilia sive Responsa, 1606, vol. 3, cons. 19, num. 9; vgl. Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28: *Quid si ergo ista concurrant ut feudum habens a Principe in isto simul habitet, eritne necessario imperio exemptus iudicandus. Eccur enim alias comites isti vasalli non adiguntur ad duplex iuramentum: alterum ob rem feudale (uti moris), alterum ob personae subiectionem, si qua subiectio esset?; vgl. H. Rosenthal, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 6, concl. 85, num. 7, p. 360: *Qui subditus et vasallus simul est utrumque praestari cogitur, eisdem fere verborum formulae continentur, et quomodo germanice iuretur: Quare manifestum evadit, haec duo ab invicem multum distare, quinimo subiectionis illo fortius ligare, et hinc in plerisque locis observari, si quis sit subditus, et vasallus simul, quod utrumque praestare cogatur, et sic, quod baro habens subditum suum pro vasallo, possit utrumque exigere ... in plerisque tamen locis iisdem fere verborum formulis continentur. In multis etiam Germaniae locis video discrimen juris observari, quod vasallus inter cetera jurat, getrew und gewertig sein, wie einem auffrichten Lehnman gebürt, hoc est fidelem et officiosum, prout fidelis vasallus domino esse debet etc. Subditus vero, getrew und gehorsam, wie einem auffrichten underthanen gezimpt unnd gebürt, fidelem et obedientem esse; vgl. auch ebd., num. 6: *Quomodo a iuramento subiectionis, vel assecurationis subditi, differat iuramentum vasalli, et quod illud hoc fortius liget; ebd. Nr. 8: Subiectionis iuramentum ratione domicilii, non bonorum saltem, praestari debet, repudiato contrario; M. Stephanus, Tractatus de iurisdictione, 1606, lib. 2, pars 1, cap. 7, num. 229: *In romano imperio sunt, qui ratione feudi tam regalis quam non regalis, principi iuramentum praestant: at ratione personae suae omnino liberi et neminem praeter imperatorem recognoscunt, constitutionibusque imperii, aequae ut alii immediate imperio subjecti, tenentur; A. Knichen, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 2, cap. 5, ex. 41, num. 138: *Nobiles Rheni, Sueviae,*****

Franconiae, imperatoris solummodo subditi sunt: principibus vero a, quibus feuda recognoscunt, iuramentum fidelitatis rei feudaltiae exhibent; J. J. Speidel, *Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum*, 1657, „gewärtig und gehorsam“, fol. 498: *Unde stante diversitate Juramenti subjectionis et feudalis vel fidelitatis, apparet, nullam inconvenientiam esse, ut major alterius minoris Vasallus sit ...*; G. T. Pistor, *Thesaurus Paroemiarum Germanico-Iuridicarum*, 1714, § 70, p. 520 sq.: *Ratio, quia forma specifica et essentia feudi consistit in praestatione fidelitatis et servitorum, subditus vero fidelitatem, et oboedentiam, et subjectionem praestat. Unde etiam est, quod iuramentum fidelitatis et homagium maxime differant*; G. A. Struve, *Syntagma iuris feudalis*, 1653, cap. 8, § 6, p. 277; C Besold, *Thesaurus Practicus*, 1629, „Huldigung“, p. 400.

¹¹⁹⁵ F. Hotmanus, *De iure Feudali*, 1674, p. 22; ders., *Quaestionum illustrium liber*, 1573, p. 35, führt folgendes Beispiel aus: *Friderici, cum Ducatu investiti, et postea Imperatoris creati, nec non Regis Britanniae et Angliae, Galliarum Regi propter Comitatum Monfortianum et alias possessiones, fidelitatem olim jurantis, et Regis Navarrae, pariter Galliarum Regi olim, ad vasallagium possessionum quarundam nomine, quas in Galliae finibus habebat, obstricti; hinc Imperatorem, aliumve Regem ab aliis feudum, salva sua Majestate, recognoscere posse, evincunt*; Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 22, weist auf das Lehnsverhältnis des Kaisers zum Papst als König beider Sizilien hin; vgl. dazu auch N. C. Lyncker, *Consilia seu Responsa*, 1704, resp. 193, num. 32; viele Beispiele finden sich auch bei H. Vultejus, *De feudis eorundemque jure*, 1595, lib. 1, cap. 4, num. 10, p. 44: *Similiter summus inter laicos sive seculares, qui est imperator, a quibus feudum accipere potest ... (Ita Carolus V. Imperator fuit vasallus regis Galliae ratione Flandriae, Attebatae et Hennigaw: vasallus item fuit Pontificis Roman, nomine regni Neapolitani, Siciliae, Arragoniae, Corsicae, Sardiniae, insularum Canariarum, quarum nomine Ludovicus Rex Hispaniae legitur iuramentum praestitisse Papae anno 1343. Insulas occidentales et Peru Alexander VI. Pontifex distribuit inter regem Castiliae et Portugalliae in erectionem feudi. Sic Julius II. Pontifex Ferdinando Hispaniarum Regi dedit regna Granatae et Navarrae. Idem Imperator Carolus V. vasallus fuit Imperii Romani nomine ducatus Mediolanensis et Geldriae. Ita reges Angliae, cum Angliam et Hyberniam pleno jure possident, nec superiorem in illis terris praeter Deum agnoscerent, fecerunt sese vasallos, imo etiam tributarios Ecclesiae Romanae anno 1212. Ita etiam Rex Scotiae vasallus est Regis Angliae, Rex Daniae vasallus est Imperii Romani in quadam parte Holsatiae. Multo vero magis dantur feuda inferioribus, sicut omnes principes, comites plerique et civitates Imperii Romani vasalli sunt: ita comites Waldecenses recognoscunt comitatum illum a principibus Hassiae, et plerique principe feuda obtinent ab Episcopo Bambergensi.*

¹¹⁹⁶ H. Hildebrand, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.: *Eodem modo sese res habet cum aliis feudis, quae alii Reges, aliique Principes, beneficiario et feudali nexu, a Regibus et Principibus Imperii, jure feudi recognoscunt, quod nempe nec hi, ob vasallagium suis Dominis debitum, ceu subditi eisdem subjiciantur, vel oboedentiae nexu afficiantur, sed ubique duntaxat qualitatem meri vasallagii prae se habeant atque induat.*

¹¹⁹⁷ Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 28: *Venio ad tertium probationis fundamentum, ubi exemplis batuendum. In quo limine offerunt se plurimi principes et reges pontificis Romani fiduciarii, sine ullo sensu subjectionis, nil quem pietatis error volentibus rarer extorquet. Est enim regnum ab alio in feudum tenent, nihilo secius in ipso feudo ea possunt, quae in imperio imperator ... Apulia feudum*

pontificis est; rex tamen istius et in ista Monarcha est. Sicilia feudum pontificis; rex tamen istius et in ista Monarcha est. Idem de Neapoli.

¹¹⁹⁸ Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 22: *Denique; Major, veluti Papa aut caesar, vasallus alterius esse potest: subditus esse non potest*; F. Hotomannus, *Quaestionum illustrium liber*, 1573, quaest. 35; H. Vultejus, *De feudis eorundemque jure*, 1595, lib. 1, cap. 4, num. 9; U. Zasius, *In usus feudorum epitome*, 1535, pars 5, num. 73: *Tandem noveris, quod etiam suprema capita, nempe Papa et Imperator, ab inferioribus, ille a Comitibus, hic ab Ecclesijs, feuda accipiunt: quo casu fidelitatis iuramentum praestabunt, et per substitutas personas servient*; H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 3, concl. 5, lit. c., p. 105: *Der Kaiser könne Lehnsmanh hinsichtlich einzelner Territorien werden: Majestati Regiae et potestati in ista regna, quae feudali nexu illum recognoscere ajunt, plane nihil detrahi ...*

¹¹⁹⁹ U. Zasius, *In usus feudorum epitome*, 1535, pars 7, num. 19.

¹²⁰⁰ 2. a); vgl. auch die Nachweise in den Anm. 30 ff.

¹²⁰¹ A. Alciat, *Responsa* 1561, cons. 451.

¹²⁰² Vgl. C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, § 41, p. 148 m. w. N.: *... quia tria requisita, quae supra in statu Imperii praesupponimus per oblationem ejusmodi non tolluntur: non superioritas territorialis quia quemadmodum majestas poterit subsistere, etiamsi regnum alicui fuerit oblatum in feudum ita etiam superioritatem in feudo alii oblato retinebit status ... non votum et sessio in comitiis; quo refero vulgatum scriptorum dictionem, statum imperii non esse glebae pretium, sed summi principis et ordinum imperii praemium ... neque immedietas, quia infeudatio facit solum vasallum; medietas autem seu subjecto mediata non dependet ex infeudatione: Facit enim subditum potestati territoriali non vasallum*; Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 28: *Quid si ergo ista concurrant ut feudum habens a Principe in isto simul habitet, eritne necessario imperio exemptus judicandus. Operosissima haec questio est et cum plurimum familiarum praelustrum salute conjuncta. Nam in diversi comitiis sudarunt Principes, ut Comites, Barones, aliosve liberos status discingerent, abjectissimaeque, subjectionis naevo notarent, eo quod ditiones ab ipsis in feudum recognoscerentur. Cui acriter contradictum, nec arbitror summum imperii Caput permissurum, ut masculi hi lacerti e corpore suo demtantur. Interes enim Reipublicae ut dignitas ordinum familiarumque salva fiet*; W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ...*, 1716, diss. 5, § 4, p. 570; ebenso Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 23.

¹²⁰³ J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 23, bezieht sich dabei auf J. F. Pfeffinger, *Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum*, 1725, tom. 1, sect. 16, § 15, lit. d, p. 1104 sq.

¹²⁰⁴ So ausdrücklich der bereits zitierte H. Hildebrand, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 3, p. 23 sq.: *Quamvis ita Regna ista recognoscat a summo Principe, huic nexu feudali addicta, ejusdem dominium directum tamen Vasallo non imponit subiectionem personae, sed solam obligationem intuitu feudi suscipiendam, ratione juris rerum, quod contractu feudali nititur, unde status seu libertas personae constringitur quam minime, nec Majestati ejusdem ullibi adversatur.*

¹²⁰⁵ J. N. Hertius, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 23: *Deinde cum plena maiestas etiam sub nexu feudali commodum stare possit, quod alibi latius probatur, quid obstabit, quo minus qualitas Status etiam*

illibata maneat, praesertim cum feudale vinculum hodie quidem valde sit tenue, ut vix ultra comem Maiestatis reverentiam obliget ...

¹²⁰⁶ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 41, p. 148: ... *quo refero vulgatum scriptorum dictarium, statum imperii non esse glebae pretium, sed summi principis et ordinum imperii praemium*; J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, pars 2, § 23; N. Myler von Ehrenbach, *De statibus imperii eorumque iure*, 1640, cap. 9, §§ 4, 7–9 m. w. N.; J. Strauch, *Exercitationes exotericae* tredecim, 1656, ex. 10, num. 21; J. J. Speidel, *Speculum juridico-politico-philologico-historicarum observationum*, 1657, „Graff“.

¹²⁰⁷ Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 28: *Status imperii non feudariae possessionis dignitas, sed personae celsitudo est: non glebae precium, sed summi principis praemium: quem sc. sedere dignitas ista non rei, sed personae adhaereat ... splendorque provinciae ex hominis dignitate, non dignitas hominis ex provincia oriatur.*

¹²⁰⁸ R. Sixtinus, *Tractatus de regalibus*, 1602, lib. 1, cap. 4, num. 59: *Si comes vel Baro, ut securior esset, aliamve ob causam, ab aliquo principe inferiori Comitatum aut Baronatum suum recognovit in feudum, hoc etiam casu prior dignitas retinetur, ut quam a solo summo principe nactus est.*

¹²⁰⁹ R. Sixtinus, *Tractatus de regalibus*, 1602, lib. 1, cap. 4, num. 67 sq.: *Quemadmodum per hujusmodi praedictas feudationes et subinfeudationes non derogatur dignitati regalium, et juribus regalibus Comitum vel Baronum imperii; sic etiam libertatem, qua imperio immediate subjecti et status imperii sunt, non amittunt, nec domini feudalis jurisdictioni subjiciuntur; cum omnino diversa sint jurisdictio ordinaria et feudalis: utque maxime velint, non tamen possunt per hujusmodi recognitionem feudalem personam suam aut bona imperio immediate subjecta eximere.*

¹²¹⁰ H. v. Eyben, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 6, § 6: *Deinde cum plena maiestas etiam sub nexu feudali commodum stare possit, quod alibi latius probatur, ... praesertim cum feudale vinculum hodie quidem valde sit tenue, ut vix ultra comem Maiestatis reverentiam obliget, modo rem ipsam, non inanes vovulas spectes*; ebenso H. Hildebrand, *Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan*, 1721, cap. 2, § 3, p. 23 sq.; vgl. auch J. N. Hertius, *De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris*, 1698, sect. 2, § 33.

¹²¹¹ W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ...*, 1716, diss. 4, § 12: *Causa Materialis, seu materia circa quam, Feudorum Oblatorum, sunt res non modo Corporales, sed et Incorporales: Iurisdictiono videlicet, et etiam Superioritas Territorialis, Territorio in Feudum oblato annexa*; vgl. etwa J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, pars 2, § 21: *Non solum corporales sed et incorporales res in feudum dari posse, vacat dubio. Ad has pertinet in Germania nostra singularis et rara potestatis formula, quam Transalpini Dd. modesto vocabulo superioritatem territorialem apellarunt ...*; vgl. auch ders., *Dissertatio de superioritate territoriali*, 1682, § 85; G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 4, § 3: *Dicimus nihil interesse sive corporalis sive incorporalis res sit, quae in feudum offerri vult, de corporali nemo ut arbitrator dubitabit, incorporalem vero rem aequae uti corporalem feudi objectum esse posse, experientia optima rerum magistra satis commonstrat, utpote quae docet, res incorporales non solum una cum corporalibus, et utaliquid his adjunctum in feudum dari posse,*

... jura territorialia una cum Ducatu, Principatu, Comitatu etc. in feudum concedantur, sed etiam solitarie et per se (...) in feudum offerri.

¹²¹² G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 4, § 7: *Quod si fiat iurisdictio territorialis et huic coniuncta regalia tam majora quam minora simul oblata erunt, quae oblatio si Imperatori fiat, et ab eo feudum cum regalibus recipiatur nihil habet dubii, si tamen aliis, videbatur eam ob causam de hac dubitati posse, quod Regalia (solo vocabulo hoc indicante) feuda non nisi ab imperatore concedi possint, sed salva res est, in hoc enim casu nullum Regale de novo conceditur, sed universitati allodiali oblatae dignitas regalis jam quasi inhaeret, cumque ea Principi vel alii alicui inferiori offertur, et ab eo ut feudum regale, iterum recipitur ... Non solum autem superioritas territorialis, cum connexis et regulariter conjunctis Regalibus, tanquam aliquid rei corporali adhaerens in feudum offerri potest, sed etiam solitarie ...; W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ..., 1716, diss. 4, § 12: *Unde Superioritas Territorialis, ea videlicet, quae Titulo Allodii habetur ... non tantum Imperatori, sed et alteri Inferiori Subdito Imperii, Superioritatis tamen Territorialis capaci, in Feudum Offerri potest, cuius ratio est, quod quisque sit rei suae et Moderator et Arbiter, dummodo acceptans Oblationem sit habilis; id est, si Comitatus offeratur, sit prius Comes, per Oblationem enim Comitatus in Feudum Comes non fiet. (...) Nec obstat, quod Regalis Dignitas a nemine, praeterquam ab Imperatore, promanet, ... Etenim his Allodiis Dignitatem Regalem inhaerere iam supponitur, ut non tam de novo tribuatur, quam olim Territorio annexa in alium transferatur ad illam recipiendam habilem; vgl. auch J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 21 sqq.**

¹²¹³ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 22: *Igitur superioritas territorialis, (regali dignitate induta), non Imperatori tantum, sed et alii inferiori in feudum offerri potest; ... Nec obstat, quod regalis dignitas a nemine, praeterquam Imperatore, emanet, ut habet vulgare Politicorum Germaniae effatum. Etenim his alodiis dignitatem regalem inhaerere, iam supponitur, ut non tam nove tribuatur, quam olim tributa saltem sustenetur, et fulciatur.*

¹²¹⁴ M. S t e p h a n u s , Tractatus de iurisdictione, 1606, lib. 2, pars 1, cap. 7, num. 177: *Status immediatus potest allodialia sua a principe imperii in feudum recognoscere, quo tamen ipso nulla conceditur superioritas, aut iurisdictione in personam vasalli, ejus bona, subditosve.*

¹²¹⁵ H. H i l d e b r a n d , Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, § 7, p. 31: *Quam ob rem ius reformandi, cum duntaxat Superioritati adhaerat (...) ejusmodi Domino feudi, intuitu vasallagii ipsi a vasallo praestiti non competit, er stützt sich dabei auf die folgenden Stellen: Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Osnabrugense: Art. V, [§ 30.], I n s t r u m e n t a Pacis Westphalicae, S. 37: *Quantum deinde ad comites, barones, nobiles, vasallos, civitates, fundationes, monasteria, commendas, communitates et subditos, statibus imperii immediatis sive ecclesiasticis sive secularibus subiectos pertinet, cum eius modi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat ad dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper maioris concordiae inter status conservandae causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus, observari nullique statui immediato ius,**

quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere; Zeumer, Nr. 197, S. 395 ff. [409]; Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Nr. 134, S. 169 ff. [181]; vgl. außerdem Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Osnabrugense: Art. V, [§ 42.], Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 42: *A sola qualitate feudali vel subfeudali, sive a regno Bohemiae sive ab electoribus, principibus et statibus imperii sive aliunde procedant, ius reformandi non dependet, sed feuda ista et subfeuda, nec non vasalli, subditi et bona ecclesiastica in causis religionis et quicquid iuris dominus feudi praetendat, introduxerit aut sibi arrogarit, ex statu anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti die prima Ianuarii perpetuo censeantur, quae vel iudicialiter vel extraiudicialiter innovata fuerint, tollantur et in pristinum statum restituantur*; Zeumer, Nr. 197, S. 395 ff. [411].

¹²¹⁶ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23: *Iura officibus personae cohaerentia non posse in alium transferri, et ob id Vasallo fundum vendente, jurisdictionem et dignitatem personalem non vaenire, reliquit ...*; P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 1, cap. 11, num. 170 sqq.: *Dignitatem status esse munus Imperii, in cuius fraudem quis alteri se ita addicere haud possit, ut ius suum in eum transcribat*; vgl. auch T. Paumeister v. Kochstet, De iurisdictione Imperii Romani, 1608, lib. 2, cap. 9, num. 57.

¹²¹⁷ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28: *... nam jus immedietatis potissimum aestimare ex persona, ejusque subjectione, qua Caesari et Imperio immediate obsequium praestatur, quamvis mediatum feudum ab aliis teneatur ... Vere igitur concludo, nullum hinc obsequium contra personae immediata imperii subjectionem effici posse ...*; M. Stephanus, Tractatus de iurisdictione, 1606, lib. 2, pars 1, cap. 7, num. 229: *In romano imperio sunt, qui ratione feudi tam regalis quam non regalis, principi juramentum praestant: at ratione personae suae omnino liberi et neminem praeter imperatorem recognoscunt, constitutionibusque imperii, aequae ut alii immediate imperio subjecti, tenentur.*

¹²¹⁸ Vgl. H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 6, p. 29, der eine Auswirkung der Immediatstellung unter allen Gesichtspunkten ausschließt, selbst dann etwa, wenn der Auftragende im aufgetragenen Territorium seinen Wohnsitz hat: *Nec enim horum Nobilium Imperii immediati obest, mediatorum feudorum recognitio, etiamsi illa feuda ipsi inhabitent.*

¹²¹⁹ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 41, p. 148; J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 23; als Beispiel führt etwa Hertz die zu Lehen aufgetragene Grafschaft Falckenstein an, von der es in den Reichstagsakten des Jahres 1654 heißt: *... die Graffschafft Falckenstein, am Donnersberg, und an der unteren Pfaltz gelegen, empfaenget der Herzog von Lothringen vom. Heil. Roemischen Reich immediate zum Lehen, und verleihet sie nachmals den Graffen und Herren von Falckenstein, dass also his respectibus ein kayserl. und Lothringisches Lehen ist, neben dieser lehnbaren Qualitaet ist solche Graffschafft ein immediatum Sacrum Imperii, und des Ober-Rheinischen Crayses non ignobile membrum, und werden die Herren und Graffen dieser Herrschafft, Inhaber und Possessores vor einen Reichs Mit-Standt erkandt und gehalten, und bedarff solches keines Beweiss mehr, dann es bestaettiget wird durch die Reichs-Matricul, und des Reichs unterschriebene Abschied, darinn die Graffen von Falckenstein zu finden*; die Stelle ist auch bei W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 5, § 4, p. 570, zitiert; vgl. ebd., diss. 7, § 6, p. 579: *Qualitas autem feudi*

Boemici nil repugnat, quo minus Vasallus Boemicus una Status Imperii esse possit, dummodo Feudum eius sit qualitate Ducatus, Principatus, Comitatus, vel saltem Baroniae Imperii caracterizatum, ac in matriculam Imperii relatum.

¹²²⁰ Vgl. Instrumentum pacis, Art. 4, § 24 u. 25; im Falle Würtembergs berufen sich darauf v. a. A. A l c i a t, Responsa 1561, cons. 451, N. M y l e r v o n E h r e n b a c h, De statibus imperii eorumque iure, 1640, pars 1, cap. 2, § 9, p. 80; C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 51, S. 160; gleiches gilt für die Grafen von Hohenstein, deren Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit im Westfälischen Frieden bereits die Nennung als reichsunmittelbar in den Reichsmatrikeln von 1521 vorausging; vgl. dazu W. X. N e u m a n n v. P u c h o l t z, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 5, § 4, p. 570: ... quoad Dynastias Lohra, et Klettenberg, quondam Subfeuda Halberstadiensa, *nunc autem per Instrumentum Pacis Westphalicae Art. XI. § quumetiam Comitatus, etc. Episcopatus Halberstadiensi annexa, et de Comitatu Erbach Subfeuda Palatino attulit, nihil Conclusioni nostrae (nullum purum Landsassium voti Comitialis capacem esse) officiant, isti enim immediata Territoria, Superioritate Territoriali armata, et Matriculae Imperiali inserta tenere et tenent; quae, quamvis, considerando qualitatem Feudalem, sint mediata, tamen quoad Superioritatem Territorialem, et respective subiectionem Imperii, ita sunt immediata, ut Possessores eorum non sint Landsassi alterius, sed immediati Imperii Subditi. videatur de his Comitatus Matricula Imperii de Anno 1521. et Diploma donationis factae a Ludovico Pio Comitibus ab Erbach apud Lünigium in Reichs-Archiv von Graffen und Herren Sechste Abtheilung, pag. 569.*

¹²²¹ H. H e n n i g e s schreibt in seinen Anmerkungen zu W. B e c k e r s, Synopsis iuris publici Imperii Romano-germanici, 1677, lib. 3, cap. 2, § 6, es sei nicht notwendig, ... *ut quis bona immediate Imperio subjecta, immediate ab Imperio possideat, id est Feudi iure recognoscat, sufficere enim, si bona immediata possideat, licet non immediate, nam et Subfeuda tenere satis esse, modo ager Iure Feudi concessus immediate subiiciatur Imperio*; W. X. N e u m a n n v. P u c h o l t z, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 5, § 4, p. 570: ... *qui enim Titulo Subfeudi Imperialis Territorium immediatum, Superioritatem Territorialem annexam habens, possidet, ut alium pro Domino Directo agnoscat tamen Subditus eius, seu Landsassius, non est, quae qualitas qualitati Statui Imperii omnino repugnat, ... non esse necesse, ut quis bona immediate Imperio subjecta, immediate ab Imperio possideat, id est Feudi iure recognoscat, sufficere enim, si bona immediata possideat, licet non immediate, nam et Subfeuda tenere satis esse, modo ager Iure Feudi concessus immediate subiiciatur Imperio*; ebenso Z. V i e t o r, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23.

¹²²² C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, pars 1, § 41 sqq.; G. G. T i t i u s, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 21, p. 142.

¹²²³ W. X. N e u m a n n v. P u c h o l t z, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 5, § 4, p. 570.

¹²²⁴ G. T. P i s t o r, Thesaurus Paroemiarum Germanico-Iuridicarum, 1714, § 70, p. 520 sq.: *Effectus, quod aliquis possit esse vasallus alterius Status, et tamen Imperatori ac Imperio immediate subjectus, quemadmodum Illustrissimi Comites Castellani vasalli sunt Reverendissimi Episcopi Herbipolitani, et tamen Status Imperii, adeoque immediati sunt, ita ut nullibi conveniri queant, nisi in summis Imperii dicasteriis. Unde etiam votum et*

seesionem in conventibus Comitum bey denen Grafen-Taegen, circularibus Crayß-Tägen, et Imperii comitalibus bey Reichs-Tägen, habent. Manet enim eorum Comitatus subfeudum Imperii et regalia ejus Episcopo Herbipolitano conferuntur ab Imperatore, qui deinde vicissim investit praelaudatos Dominos Comites. Ejusdem conditionis sunt certo respectu Comites Waldeccenses, Schwarzenburgici, Rietbergenses, et plures alii. Idem de nobilitate per Franconiam, Sueviam et tractum Rheni feuda a Statibus Imperii possidente dicendum.

¹²²⁵ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 15; J. P. v. Ludwig, Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 2, § 11, p. 22 sqq. m. w. N; M. H. Gribner, Dissertatio de subfeudorum imperii ... praerogativa, 1728, § 13, p. 890; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, §§ 49 u. 51.

¹²²⁶ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 41 u. 43; W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ..., 1716, diss. 5, § 4, p. 570.

¹²²⁷ Pucholtz, ebd.

¹²²⁸ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.; J. N. Hertius, De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris, 1698, sect. 2, § 33; A. Knichen, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 2, cap. 5, ex. 41, num. 138: *Nobiles Rheni, Sueviae, Franconiae, imperatoris solummodo subditi sunt: principibus vero a, quibus feuda recognoscunt, juramentum fidelitatis rei feodalitiae exhibent.*

¹²²⁹ J. F. Peffinger, Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum, 1725, tom. 1, tit. 16, p. m. 542.

¹²³⁰ Recess. Imperii de A. 1542, § dergleichen. 90: „... soll es mit denen von Adel/so dem Reiche ohne Mittel und keinen andern Herrn und Fürsten unterworffen ...“; Recess. Imperii de A. 1555, § und in solchen/: „... die Freye Ritterschafft/welche ohne Mittel der Kayserl. Majestät und uns unterworffen“.

¹²³¹ Ord. Cam., pars 1, tit. 5: „... Edelmann oder Knecht/dem Reich ohne Mittel unterworffen ...“.

¹²³² Confirmatio der Ordnung der Freyen Ritterschafft/und Adels in Lande Schwaben/von Kayser Ferdinando, A. 1561. gegeben: „Daß die Reichs ritterliche Adels Persohnen/ allein und ohne alles Mittel/ ihrer Majestät unterworffen und versprüchig; auch sonst aller hoher und niederer Reichs-Stände und Creysen obliegen/ Bürte/ Lastes/ Beschwehden/ Auflagen/ Gebieth/ Schatzung/ Ordnung/ Abschied/ jurisdiction und Dienstbarkeit/ keine ausgenommen, gänzlich exempt und befreyet/ denselben nichts anders/ dann so viel ihrer etlicher und sondern bekandter Lehenstücke freywillig angenommener Diensten/ und eines Theils conditionirter Gerichtsbarkeit wegen verpflichtet/ und welche eine solche offenbahre gewisse und wohl veruhrkundte Maaß habe/ daß die berührten Adelichen Exemptionen/ Freyheiten/ Herrlichkeiten/ und rechten nichts entgegenstehen mögen; Das Privileg Rudolphs II. de dato IX. Julii A. 1605. Districtus der befreyten Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ und in der Wetterau/ ibi: ... von keinen Churfürsten oder Standt des Reichs/ weder mit personal oder real Arresten/ in keinerley Weisse nicht angefochten/ noch auch sonsten an ihren habenden und hergebrachten jurisdictionen/ Gerichten und Erkänntnußen beeinträchtigt werden“.

¹²³³ H. Hildebrand, Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 5: ... *sicuti membra Imperio ac Imperatori immediate subjecta sunt; ita et hunc solum, atque Cameram Imperii, pro Superiore recognoscunt, licet feuda ab aliis Prinncipibus et Statibus Imperii teneant, et idcirco vasallagii nexu eisdem obstringantur, nec tamen quoad personam suam, Dominis suorum feudorum*

subjiuntur, sed ut cives immediati Imperii, ejusque membra permanent; vgl. auch J. L i m n a e u s , De iure publico imperii Romano–Germanici, 1629, lib. 6, cap. 2, p. 107 u. 130; vgl. auch C. M i n g i u s , De superioritate territoriali et ejusdem juribus adfinibus, 1621, concl. 47, cap. 3; C. B e s o l d . De ordine equestri libero imperioque immediate subjecto discursus, 1619, discurs. 10; J. S i n o l t , Collegium publicum de Statu Rei Romanae, 1640, vol. 1, exerc. 9, th. 9, lit. c; J. F. P f e f f i n g e r , Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum, 1725, tom. 1, tit. 16, p. 541; nec minus alii Principes et Status, aliis feudali nexu ligantur, salvo tamen jure suo Status et immedietatis, respectu Imperii, siquidem Potestati territoriali et juri Statuum, per nexum feudalem nihil decedit, sed habendi tantum modus afficitur; J. N. H e r t i u s , De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris, 1698, sect. 2, § 33; H. H i l d e b r a n d , Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 25 sqq.

¹²³⁴ R. S i x t i n u s , Tractatus de regalibus, 1602, lib. 1, cap. 4, §§ 67 sq.: ... *sic etiam libertatem, qua imperio immediate subjecti et status imperii sunt, non amittunt, nec domini feudalis jurisdictioni subjiuntur; cum omnino diversa sint jurisdictio ordinaria et feudalis: utque maxime velint, non tamen possunt per hujusmodi recognitionem feudalem personam suam aut bona imperio immediate subjecta eximere;* K. F. S c h o e p f f , Dissertatio de feudis Franconicis, 1735, cap. 1, § 10, p. 10: *Cum igitur sola feudalitas et quaedam praestationes, census varii etc. fuerint tantum ordinibus ecclesiasticis oblata, reliqua vero jura, et qualitas immediatae subiectionis in pristino suo statu permanserit: hinc domini directi nobilium nostrorum immediatorum feudales nullam aliam, quam duntaxat jurisdictionem feudalem, in ipsos vasallos eorumque subditos sibi vindicare possunt, cum id aliter in praejudicium imperatoris et imperii fieri non potuerit. Potest enim immediatus allodia sua quidem recognoscere ab alio, quo tamen ipso nulla superioritas aut jurisdictio in personam ejusve bona subditosve domino directo conceditur.*

¹²³⁵ H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 5, concl. 78, num. 5 sqq.: ... *in multis Germaniae locis nobiles et comites vasallos principum etiam ratione feudorum, quae ab Electoribus aliisque Principibus tenent, immediate subesse imperatori et imperio, nec dominus feudi in eos ullam jurisdictionem quam eorum, quae ad curiam feudalem pertinent, exercere potest;* vgl. auch ebd., cap. 5, concl. 69, lit. H a. E: ... *in mille locis Germaniae videre licet, quod nobiles et comites, vasalli principum, etiam ratione feudorum, quae ab electoribus aliisque principibus tenent, immediate subsint imperatori et imperio, nec domini feudorum in eos ullam jurisdictionem ecerceant, quam eorum quae ad curiam feudalem pertinent ... tandemque concludit: quod constitutiones privilegiatae, etiam respectu horum feudorum, licet vasalli in iis habitent, competant ex stylo Camerae, modo aliunde vasalli isti sint sine controversia immediati, vel saltem in quasi possessione exemptionis.*

¹²³⁶ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 41, p. 148; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 23; vgl. auch W. X. N e u m a n n v. P u c h o l t z , Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatiis ..., 1716, diss. 7, § 6, p. 579: *Qualitas autem feudi Boemici nil repugnat, quo minus Vasallus Boemicus una Status Imperii esse possit, dummodo Feudum eius sit qualitate Ducatus, Principatus, Comitatus, vel saltem Baroniae Imperii characterizatum, ac in matriculam Imperii relatum.*

¹²³⁷ Z. V i e t o r , Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28: *Vasallum autem esse non est status personae, sed patrimonii qualitas.*

¹²³⁸ Vgl. J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 23: *Partes quasdam territorii integrantes, in feudum alteri oblatis, e.g. castrum, pagum, aut quid simile, si casu aperiri et consolidari contingat, superioritati territoriali suppositas nihilominus manere.*

¹²³⁹ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 46: ... *quia quoad obligationem vasalli personalem jam citra (also schon ohne) hanc oblationem, major est obligationem subditorum erga principem supremum cui adeo non repugnat accessio obligationis feudalis tanquam minoris.*

¹²⁴⁰ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 87: ... *si subditi in universalis et supremi protectoris, veluti Imperatoris, clientelam sese committant, cum hoc nullius jurisdictioni praejudicet ...;*

¹²⁴¹ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 44 sqq., bes. § 46: *Weil respublica Romano–Germanica viele Besonderheiten aufweist, quae ex regulis communibus politicis reipublicae monarchicae determinari nequeunt, istae quidem rationes huc non quadrant, sed potius negativa veritati magis congruere videtur, eo quod Imperator promiserit in capitulatione, quod nolit cives mediatos electorum, statuum et nobilium immediatorum a superioritate eorum et jurisdictione sub praetextu domini feudalis vel alio quocunque eximere.*

¹²⁴² G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 13, S. 139; J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 42, p. 43 sq.; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 44 sqq.

¹²⁴³ Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 1, Nr. 20, Des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, S. 792 f., [= Ziegler, S. 205 ff.]: „Nr. 3. Und zum Dritten sollen und wollen Wir in allweg die Teutsche Nation, das Heil. Roemische Reich, und die Churfuersten als dessen vorderste Glieder, nach Inhalt der guelden Bull, sonderlich des 13. Artickels, wie andere Fuersten, Praelaten, Graffen, Herren, und Staende, sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft, bey ihren Hoheiten, Geist- und Weltlichen Wuerden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen, ... und keinem Churfuersten und Stand, die mittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, seine Landsassen, Unterthanen, und mit Lands-Fuerstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehoerige, von deren Bottmaeßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landfuerstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäeßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Buerden und Schuldigkeiten weder unter dem praetext der Lehen-Herrschaft, noch einigem andern Schein eximiren, und befreyen, noch andern solches gestatten, auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Staende die Disposition ueber die Land-Steuren, deren Empfang, Außgab, und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor- und ansich ziehe, ...“.

¹²⁴⁴ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 19; G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 39, S. 148: „Einem frembden Fürsten, kan ein Unterthan eines gewissen Staats, seine Sachen nicht auftragen, weil solche Auftragung der Unterthänigkeit, damit er seinem Landes-Herrn verbunden, nachtheilig ist“; Die von Titius in diesem Zusammenhang gemachte weitere Differenzierung zwischen Lehnsauftragungen an fremde Fürsten und Lehnsauftragungen an fremde Untertanen konnte sich jedoch in der Rechtswissenschaft nicht durchsetzen. Vor dem Hintergrund einer politischen Praxis im Reich, die Auftragungen an fremde Untertanen offenbar zuließ, meinte er, eine solche Auftragung sei jedenfalls zulässig, wenn „... selbiger fähig ist, Sachen, in

einer andern Republic, durch Handlung, Erbfolge, u. d. zu erwerben (...); Denn obwohl „... der Unterthanen Güter der weltlichen Herrschaft unterworffen ... seien, ... so scheint doch der hohen Obrigkeit Zulassung, bey dieser Auftragung zu seyn“.

¹²⁴⁵ P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 2: *Et quidem Nobiles immediate Imperio subjectos alijs sese cum subditis suis in protectionem concedere posse ... Quia Nobiles immediate Imperio subjecti non minorem, quam caeteri Imperii Status, jurisdictionis et potestatis in liberis suis castris et pagis eminentiam habent, ita, ut non solum liberi existant, ab onere territorialis superioritatis Principum, aliorumque statuum, in quorum territorijs castra et pagos possident, nec ipsi Imperatori plus iuribus inibi, quam in territorijs aliorum ordinum competat ... sed etiam jus foedera ineundi habeant, et in hoc ipso confoederationis privilegio alijs Statibus pares sint, ... Cum ergo ex foederum faciendorum iure et potestate, tanquam cognatorum, protectionis quoque jus et decisio dependeat, consequens inde est, Nobiles liberos parem cum foederationis jure, in protectionum conventionibus faciendis, facultatem habere.*

¹²⁴⁶ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 35: *... oblatio absque consensu Imperii non procedat, quoniam ejusmodi immediatum praesupposuimus esse verum subditum ...*

¹²⁴⁷ Vgl. C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 19.

¹²⁴⁸ P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 80: *Quia subditis nihil quicquam in praejudicium dominorum suorum liceat contrahere, vel moliri quippiam, ex quo ijs praejudicium aliquod oriatur... Quim autem eiusmodi protectiones in praejudicium veri Domini tendant, negari non potest, cum experientia doceat, quod veri Domini obedientia paulatim immunuatur, et defensoris augeatur, ut in terminus tradit.*

¹²⁴⁹ P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 85: *Atque haec maxime procedunt, si protectio adversus dominum et magistratum instituat, nam non licere alterius subditus contra ipsorum superiorem et magistratum ordinarium defendere, apud omnes in confessio est et constat ex iuribus, rationibus et Dd. autoritatibus jam allegatis; ebd., num. 86: Multo minus autem subditos contra dominos suos defendere licebit, in proprio ipsius Domini sive magistratus territorio.*

¹²⁵⁰ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 2, § 19, p. 121: *Quod igitur offerentem privatum attinet, is vel vult extraneo principi allodium suum offerre vel extraneo privato. Neutrum puto procedere si consideremus obligationem subditorum erga principem suum (...); J. N. Hertius, De feudis oblati, 1680, pars 2, § 9: ... illum, qui summa potestate gaudet, oblationes in extraneos aut ipsos etiam cives vetare posse, vix est dubium. Nam resp. non potest stare in tuto, ubi subditi, praeprimis eminentiores in dignitate, fortunam suam alteri debent ...; W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati ..., 1716, diss. 4, § 7: Landsassius [er verwendet diesen Begriff synonym mit dem Begriff subditus] rem suam extraneo principi [wohl im Sinne von anderen, nicht nur ausländischen Fürsten] sine consensu domini territorialis in feudum offerre nequit. (...) Subditis licitum non est, inscio aut invito Domino Territoriali se se alteri in Protectionem dare; M. Mager a Schönberg, Tractatus de advocatia armata, 1625, cap. 6, num. 296 sq.; T. Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico S. imperii Romano–Germanici, 1616, lib. 1, cap. 4, num. 34; C. Besold, Thesaurus Practicus, 1629, „Schutz-und Schirmsverwandte“; W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de*

iusisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati ..., 1716, diss. 4, § 7; P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 76: ... *quod scilicet subditis, inscio, vel invito Domino suo in protectionem alterius potentioris sese dare, aliisque ipsos recipere, licitum non esse, verius est, idque pluribus rationibus et iuribus probant et statuunt* ...

¹²⁵¹ P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 2, num. 50: ... *quod in huius Protectionis Ordinariae contemptum et praeiudicium, subditi se se alterius Protectioni committere non valeant*; es sei deshalb ein von den Rechtsgelehrten allgemein anerkannter Satz, daß sich jemand nicht gegen den Willen seines Territorialherren einen Schutzherren suchen könne.

¹²⁵² P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 2, num. 50.

¹²⁵³ P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 80.

¹²⁵⁴ P. M. Wehner Metamorphosis Rerumpublicarum, 1610 cap. 6, p. 18: „... wann die Untherthonen frembde Hülff und Schirm suchen/ ohne Ursach/ und wider der Obrigkeit Willen und Erkandtnuß/ gereicht solches zu Schmäherung und Verachtung der Obrigkeit. Es werden auch die Gemüter von einander abgewendet/ der gebührlichen Reverenz und Ehrerbietung/ so der Obrigkeit in allweg gebühret/ zuwider/ und ist der Obrigkeit beschwerlich und schmäherlich/ daß in Beschützung ihrer Underthonen ein anderer soll vorgezogen werden/ bevor ab so eine Erbliche Schirms-Gerechtigkeit getroffen/ etc et ibid den Underthonen aber ist solches ein Anfang zu aller nachtheiligen Unterlegenheit/ in deme ihr angenommener Schutzherr under dem Schein der defension/ und titul der Schirmsgerechtigkeit/ vil und manigfaltige Ursach suchen/ und Gelegenheei nemmen/ wider deren ordenliche Oberherren/ und wo die Underthonen/ auß billich und rechtmessigen Ursachen solten gestrafft werden/ er sie verthettigen wölle/ und andere Sachen sich underfängen/ und also einander hezte/ biß sie von ihrer Obrigkeit entweder all zu ihm fiehlen/ oder wurde sonst täglich etwas zu sich ziehen/ dadurch nicht allein die Schirms-Genossen endlich in sein Dienstbarkeit gezogen/ und in Angelegenheit geriethen, sondern auch der gemeine fride gebrochen/ und schädliche Empörungen entsehen möchten“.

¹²⁵⁵ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblati, 1687, De feudis oblati, cap. 2, § 19: *Accedit, quod aliquatenus repugnare videatur fidelitati, quibus principi devinctus est subditus, si apud extraneum velit protectionem quaerere, quam a principe suo expectare debet* ...

¹²⁵⁶ P. Knipschildt, Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 79: *Quemadmodum Dominis non licet subditos invitos alienare, infra, ita quoque permissum non erit subditis, Domino invito alium protectorem eligere. ... Cum Dominus, et subditi sunt correlata, et quod in uno correlatorum dispositum, in altero quoque dispositum censeatur ...*; vgl. auch ebd., cap. 20, num. 49.

¹²⁵⁷ W. X. Neumann v. Pucholtz, Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati ..., 1716, diss. 4, § 7: ... *cui accedit, quod in Feudis oblati non minus, quam in datis Consolidatio Dominii Utilis cum Directo persaepe contingat, quo casu Princeps extraneus Landsassiatui alterius se se numquam subiicit, nec subiicere tenebitur. Si enim praetensus Dominus territorialis offerentem tempore oblationis suum esse Landsassium credebat, Oblationem Feudi irritam facere debebat: aut saltem si rem in Feudum Oblatum Territorio suo eximi volebat, novum Directum Dominum sibi Vinculo homagii Landsassiatu adstringere debebat. Repugnat enim Superioritati Territoriali, ut quis dominium sive utile, sive directum, in Territorio habeat, qui se landsassiatui non subiiciat*; das ist allgemein anerkannt; vgl. statt vieler J. N. Hertius, De feudis oblati, 1680, pars 2, § 9 m. w. N.

¹²⁵⁸ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 2, § 19: *Habent hi dominium verum quidem in bona sua, sed vulgare et dependens a dominio eminente principis, cujus interest ne subditi sui, quibus alias potestas alienandi intra rem publicam indulta est, bona territorii alienent extra rem publicam sine ejus consensu.*

¹²⁵⁹ Nr. 15 f.; W. Altmann / E. Bernheim, S. 54 ff., S. 71 f.; K. Zeumer, Nr. 148, S. 192 ff., 204 f.; Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, MGH Leges 4, Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, 11, 7; S. 598 f., Nr. 15: *De conspiratoribus: Detestandas preterea et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventiculas seu colligationes illicitas in civitatibus et extra vel inter civitatem et civitatem, inter personam et personam sive inter personam et civitatem pretextu parentele seu receptionis in cives vel alterius cuiuscumque coloris, coniurationes insuper et confederationes et pacta necnon et consuetudinem circa huiusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, dampnamus et ex certa scientia irritamus, quas civitates seu persone cuiuscumque dignitatis, conditionis aut status sive inter se vive cum aliis absque auctoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales seu in quorum districtu consistunt, eisdem dominis nominatim non exceptis fecerunt hactenus et facere presumpserint in futuro, sicut eas per sacras divorum augustorum predecessorum nostrorum leges prohibitas non ambiguntur et cassatas. Illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur, illas enim nostre declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus ordinandum. Personam singularem, que de cetero contra tenorem presentis constitutionis nostre et legis antique super hoc edite confederationes, colligationes, conspirationes et pacta huiusmodi inire presumpserit, ultra penam legis eiusdem notam infamie et penam decem librarum auri, civitatem vero vel universitatem in hanc legem nostram similiter committentem centum librarum auri necnon amissionis et privationis libertatum et privilegiorum imperialium penas incurrere decernimus eo ipso, medietate pene huiusmodi pecuniarie fisco imperiali, reliqua vero domino districtus, in cuius preiudicium facte fuerint applicanda; Nr. 16: *De his, quibus ut indignis auferuntur bona feudalia: In plerisque partibus vasalli et feudotarii dominorum feuda seu beneficia, que a dominis ipsis obtinent, intempestive verbaliter et in fraude renunciant seu resignant eadem et facta resignatione huiusmodi dominos ipsos maliciose diffidant suasque inimicias eis denunciant dampna ipsis subsequenter gravia inferendo et beneficia seu feuda sic relicta pretextu guerre seu inimicie iterum invadunt et occupant ac detinent occupata. Eapropter presenti constitutione imperpetuum valitura sancimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta, nisi libere et realiter facta fuerit per eosdem, ita quod possessio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter assignetur, intantum quod nullo unquam tempore diffidentes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis dominos ipsos perturbent per se vel alios molestent nec ad hoc consilium prestant, auxilium vel favorem. Contrarium faciens seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis invadens quomodo libet vel perturbans vel dampna in ipsis inferens seu consilium, auxilium prestant talia facientibus vel favorem, feuda et beneficia huiusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subiaceat, et nullus ad feuda vel beneficia huiusmodi pateat ei de cetero quocumque tempore aditus vel regressus, nec de novo concedi sibi valeant ullo modo, et facta ei contra hoc illorum concessio seu investitura secuta viribus non substitat. Postremo omnes penas predictas illos vel illum, qui predicta resignatione non facta contra dominos suos**

fraudulenter agentes vel agens scienter eos invaserint vel invaserit diffidatione quacumque previa vel obmissa, vigore presentis sanctionis incurrere decernimus ipso facto.

¹²⁶⁰ S c h m a u ß / S e n c k e n b e r g , Teil 2, S. 575: „...das auch keiner dem anderen, etc. Seine Unterthonen abziehen/ oder zu Ungehorsamb wider ihre Obrigkeit bewegen/ oder dieselben ohn gemelter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen ... anders dann wie es jederzeit bey unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, löblicher Gedächtnuß und Uns herkommen ist, in Schutz und Schirm annehmen soll ...“

¹²⁶¹ S c h m a u ß / S e n c k e n b e r g , Teil 2, S. 295: „§ 10: Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständ, haben uns einmüthiglich verglichen, und einander in guten wahren Treuen zugesagt und versprochen, daß keiner vom geistlichen oder weltlichen Stand den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Rent, Zins, Zehenden und Güter entwehren. Desgleichen keiner des andern Unterthanen und Verwandten, des Glaubens und anderer Ursachen halben in sonder Schutz und Schirm, wider ihre Oberkeit, nehmen sollen noch wollen, alles bey Pön und Straff des Kayselichen zu Wormbs auffgerichteten Land-Friedens, welcher alles seines Inhalts in Würden bleiben, festiglich gehalten und vollzogen werden soll“.

¹²⁶² Zitiert bei P. K n i p s c h i l d t , Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib.3, cap. 15, num. 77: R. A. zu Speyer, 1548, §. doch soll kein Standt, 83: „... oder wider jede Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen ...“.

¹²⁶³ S c h m a u ß / S e n c k e n b e r g , Teil 2, S. 435 f.: „Und damit im Heil. Reich Teutscher Nation mittlerweil Ruhe/ Fried und Einigkeit gepflanzet und erhalten werden möge ... [bis zu einem General-Concilii oder einer National-Versammlung] ... Es sollen auch die Protestirenden niemands der andern Seiten zusich tringen, bewegen oder ziehen, auch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Oberkeiten verteidigen, in keinen Weg“.

¹²⁶⁴ Reichsabschied zu Augsburg 1555, § 23, Z e u m e r , Nr. 189, S. 192 ff. [204 f.].

¹²⁶⁵ S c h m a u ß / S e n c k e n b e r g , Teil 3, S. 19: „§ 23: Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydigen in keinen weg. Und soll hiermit denjenigen, so hiebevorn von alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen/ und dieselbige nicht gemeynet seyn“.

¹²⁶⁶ Also *res munes* oder *res oneribus publicis subjectae*.

¹²⁶⁷ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 10; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 17; J. H. F e l t z , Positiones juridicae inauguales de feudis oblatis, 1688, § 32, p. 36; D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, pars 8, dec. 187.

¹²⁶⁸ J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 37, p. 47 sqq.: *Secundum, distinctionis lege diluendum censeo: An res allodialis qua alicui offertur ut jure feudali is eandem concedat oneribus subjaceat vel non. Si prius nemo rei oblatae qualitatem mutabit nisi territorii Dominus, isti enim soli de rebus subditorum statuere fas est, nec cuiquam etiam Feudi nexus specie ab oneribus se liberaturis patrocinio esse licet, per d. §. 3. Capit. Leopold. verbis: Wegen rechtmäßig hergebrachten Steuern / Zehenden und anderen gemeinen Bürden weder durch den Praetext der Lehn-Herrschaft noch einigen andern Schein eximiren und befreyen.*

¹²⁶⁹ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 10: *Si princeps consentiat, aut ex plenitudine potestatis sub qua etiam comprehendo superioritatem territorialem, quatenus pactis non est restricta*

allodio sibi oblato qualitatem feudalem induat, oblationem valere ...; vgl. auch J. F. R h e t i u s , *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, num. 34, p. 47 sqq.

¹²⁷⁰ L ü n i g , *Teutsches Reichs-Archiv*, Bd. 1, Nr. 20, Des Kayzers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, S. 792 f., [= Z i e g l e r , S. 205 ff.]: „Nr. 3. Und zum Dritten sollen und wollen Wir in allweg die Teutsche Nation, das Heil. Roemische Reich, und die Churfuersten als dessen vorderste Glieder, nach Inhalt der guedenen Bull, sonderlich des 13. Artickels, wie andere Fuersten, Praelaten, Graffen, Herren, und Staende, sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft, bey ihren Hoheiten, Geist- und Weltlichen Wuerden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen, ohne Unsern und Maennigliches Eintrag und Verhinderung, und ohne der Chur-Fuersten, Fuersten und Staende vorgehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat, darvon suspendiren oder ausschliessen, darzu den Staenden sambt erstgedachter Reichs-Ritterschafft, ihre Regalia und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften, und Gerechtigkeiten auch Gebrauech und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt haben, oder in Ubung gewesen seyn, zu Wasser und zu Land, auf gebuehrendes Ansuchen ohne einige Weigerung und Auffenthalt, in guter bestaendiger Form confirmiren und bestaetigen, sie auch darbey als erwaelhter Roem. König handhaben, schuetzen und schirmen, und niemand einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor- oder bey wehrendem Krieg darwider ertheilt worden waeren, so im Frieden-Schluß nicht gut geheissen oder approbirt worden, dieselbe gaentzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben, und keinem Churfuersten und Stand, die mittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, seine Landsassen, Unterthanen, und mit Lands-Fuerstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehoerige, von deren Bottmaeßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landfuerstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäeßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Buerden und Schuldigkeiten weder unter dem praetext der Lehen-Herrschafft, noch einigem andern Schein eximiren, und befreyen, noch andern solches gestatten, auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Staende die Disposition ueber die Land-Steuren, deren Empfang, Außgab, und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor- und an-sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Lands-Fuersten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des juengsten Reichs-Abschieds außdrueckliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfuersten, Fuersten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung dern einem oder andern Reichs-Stand zugehoeriger noethiger Vestungen, Plaetzen, und Guarnisonen, ...“

¹²⁷¹ Vgl. J. N. H e r t i u s , *De feudis oblatis*, 1680, pars 2, § 19; J. F. R h e t i u s , *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 37, p. 47 sqq.

¹²⁷² G. G. T i t i u s , *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 36, S. 147: „Die Unterthanen könne ihre mit gemeinen Anlagen beschwerete Güter, dem Landes-Herrn auch zu Lehn auftragen, denn diesem steht wohl frey, einen und den anderen Unterthanen von solchen Beschwerden zu befreyen, und selbige in gewisse Dienste zu verwandeln“; so auch J. F. R h e t i u s , *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 33, p. 47.

¹²⁷³ P. P. P a r i s i u s , *Consilia*, 1553, cons. 70, num. 14; A. C r a v e t t a , *Consilia*, 1543, cons. 945; T. M i c h a e l i s , *Conclusiones Juridicae De SS. Caesareae Majestatis, Camerae, Statuum Imperii*, ..., 1607, concl. 27, lit. c.; vgl. auch J. F. R h e t i u s , *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 33, p. 47: *Sed numne Imperii Princeps ex plenitudine potestatis allodio sibi oblato Feudalem, qualitatem induere valebit?*

... *secuturus, quasi princeps neminem subditorum oneribus eximere valeat, ut onus ejus subeant alii, in negativam inclinabit.*

¹²⁷⁴ D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, pars 8, dec. 187: *Non valet immunitas vel exemptionis concessio, licet a summo Principe facta, quatenus tendit in praejudicium seu incommodum aliorum. Sicut enim haec emta ab iis, qui alias ab oneribus immunes sunt, non perveniunt ad eam immunitatem, qua alia istorum bona gaudent: Ita nec, quae in feudum accepta. Impedit illam immunitatem tum jus Reipublicae, tum jus caeterorum subditorum, quibus ex aliquorum exemptione onus gravius reddi iniquum est.*

¹²⁷⁵ J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 35, p. 47 sqq.: *Nec opinioni L. un. C. ut nullus ex vicaneis oberit, verbis: Aequitati naturali contrarium alios pro alieni debitis molestari, de debito jam contracto disponens, quod pro eo tertius non teneatur; Neutiquam vero sequitur quod Dd. supra allegati inde colligere videntur, quasi princeps neminem oneribus eximere posset, nisi cum exemptione oneris portionem extingueret. Eo cum haec lex ferretur tempore Monarchicus in Imperio Status vigeat, qui subditorum consensui non multum indulget, adeoque de casu simili nostro tunc sensisse vix credibile est.*

¹²⁷⁶ Vgl. C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 10; D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, pars 8, dec. 187: *Ideo cum illam ex ea causa impugnant, et aut tolli, aut vero partem, quam immunes debent, Domino decedere, sibi non accedere rogant, tanquam aequa intentione nixi, merito audiuntur*; auch J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 17 spricht sich dafür aus, daß die Abgabenlast nicht auf die übrigen Untertanen überwältzt werden darf: ... *pia est sententia: si Princeps alicui immunitatem concesserit, eam portionem, quae ab exempto solvenda fuit, non caeteris subditis accrescere, sed Principi eximenti decedere debere ...*

¹²⁷⁷ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 19: *Accedere, quod expresse in Cap. Leopold. Art. 3 res munes specie aut praetextu feudorum immunes facere sit vetitum. Enimvero de extraneis suo loco videbitur.*

¹²⁷⁸ J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 31, p. 47: *Veruntamen re proprius inspecta omnia allodialia, in Feudum offerri non queunt. Res enim oneribus publicis subiectae dubio procul nisi urgente aliqua ratione eximi non posunt ... quod tamen facere liceret privato cuilibet, si libere Res suas in feudum offerret, praesertim ubi feudalia ab oneribus ordinariis libera sunt ...*; vgl. auch J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 19.

¹²⁷⁹ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1680, § 19 m. w. N: *De privatis subsisto: si enim rustica conditio iurisdictionis feudalis capax est, quae cum caeterorum Magistratuum iurisdictione stare potest, uti idem D. Rhetius cum aliis probat, nihil video, cur non aequae privatus feudum offerre possit, cum non ubique obtineat, ut res feudales ab oneribus hoc ipso, quod tales sint, liberentur.*

¹²⁸⁰ J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatiis, 1688, § 32, p. 36: ... *J. Civ. de alienatione rei, cui pactum illicitum de publicis oneribus adjectum l.3.C. sine censu vel reliquis, quod in casu deficientis juris feudalis haud incommode huc referrri videtur.*

¹²⁸¹ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 10: *Quod si vero feuda regulariter ab ordinariis oneribus ibi forent libera, etsi tum certum sit, privatos pactis suis in praejudicium reipublicae rem ab oneribus eximere non posse, non putarem tamen propterea, nisi aliud expresse per leges publicas constitutum sit, oblationem ipsam esse invalidam, et nullam, sed potius ex tali oblatione fieri feudum aliquod irregulare, ex*

quo ordinaria onera contra communem consuetudinem ibi receptam praestanda sint. Cum enim id inter accidentia feudi referri debeat, an praestationi onerum communium eadem sint obnoxia, arbitrarer, salvo tamen aliorum iudicio, a negata potestate eximendi rem a praestatione onerum publicorum, ad negandam potestatem inducendam rei allodiali qualitatem feudali, consequentiam non procedere.

¹²⁸² D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, pars 8, dec. 187: *In feudum datio et acceptio non liberat bona paganica seu allibrata a contributionum onere. Quod vulgo dicitur: Vasallos de feudis contribuere non teneri, cum de iis servitia Dominis praestent, ne duplici onere graventur, minime eo porrigi potest, ut concessio vel acceptio in feudum a contributione liberet bona paganica seu allibrata, tributis jam obnoxia*; ebenso M. P i s t o r , Consilia seu responsa, 1586, vol. 2, num. 46.

¹²⁸³ G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 36 sq., p. 147 sq.

¹²⁸⁴ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 18: *Quando itaque Princeps alicui bona in feudum dedit, antea tributis provincialibus obnoxia, etsi investitura dicat, quod ea libera ab omni onere haberi debent, Frey von aller Last und Beschwerung, sed nullam tributorum aut aliorum munerum publicorum expressim adiiciat, non adsumendum illum intellectum, quasi ab his immunitas sit indulta.*

¹²⁸⁵ Vgl. das Gutachten von D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, pars 8, dec. 186, auf das sich Hertius bezieht: *Exemptio rei aut personae ab oneribus publicis, tanquam odiosa, quia reipublicae detrimentosa et aliis onerosa est, nunquam praesumitur se probanda est. ... Quando itaque Princeps alicui bona in feudum dedit, antea tributis provincialibus obnoxia, etsi investitura dicat, quod ea libera ab omni onere haberi debent, Frey von aller Last und Beschwerung, sed nullam tributorum aut aliorum munerum publicorum expressim adiiciat, non adsumendum illum intellectum, quasi ab his immunitas sit indulta.*; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 34, p. 47 sqq.: 5. *Sicuti nemo suum jactare velle creditur, ita nec princeps sine urgente ratione allodiale quid, oneribus publicis natura deserviens, in Feudale mutaturus sibi tanti non pro futurum, principem allodium sibi oblatum in feudum libere concessurum persuasum habeo.*

¹²⁸⁶ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 17 u. 18: *Minime vero bona per oblationem in feudum a collectis et tributis fiunt immunia, cum ista praediis inhaereant, et singularem requirant immunitatem atque exemptionem.*; vgl. auch J. A. H e l l f e l d , Elementa iuris feudalis, 1763, cap. 6, § 156, S. 152; B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, cap. 9, § 45, p. 297: *Nec etiam bona per oblationem in feudum a collectis et tributis fiunt immunia, cum ista praediis inhaereant, et singularem requirant immunitatem atque exemptionem.*

¹²⁸⁷ J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, p. 45; G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, 7. Hauptstück, § 21 ff., S. 142 ff.; ähnlich A. W. E r t e l , Neu-eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit, 1701, p. 80 sq.

¹²⁸⁸ H. G r o t i u s , De iure belli ac pacis, lib. 1, cap. 3, num. 23 u. lib. 2, cap. 6, num. 3 sq.

¹²⁸⁹ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 9: *Contractum vero feudalem quod attinet, cum ille instar foederis inaequalis obtineat ejus validitas a potestate faciendi foedera dependebit*; P. K n i p s c h i l d t , Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 1 sqq.

¹²⁹⁰ P. K n i p s c h i l d t , Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 6 sqq., p. 236 sqq.: *Et hac quoque de causa et quo majorem protectionem, et defensionem acquirere, plurimi Nobiles propria, et allodialia sua praedia, castra, pagos, oppida, ditiones, vel etiam jurisdictiones, aliaque sua jura*

potentioribus in feudum obtulerunt; er bezieht sich dabei auf A. G a i l, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 158, *An res feudalis consensu Domini allodialis fieri possit*, num. 1, p. 627 sq.: ... *re propriam facere beneficiariam, hoc est, dare Domino in feudum, Mag seine eigne freye Güter zu Lehen machen/ und einem Herrn zu Lehen auftragen / cum quilibet sit arbiter et moderator rei suae, per vulgaria. et hoc solent plerique facere pro defensione et tutelarum suarum, ut a Domino feudi contra aduersarios assistentiam habeant*; C B e s o l d, Thesaurus Practicus, 1629, „Auffgetragene Lehen“, num. 65, p. 66 sq.: (...) *Idque maxime sit caussa protectionis. Et ideo, licet de juris rigore talia Feuda, aliorum beneficiarium feudalium obtineant naturam; attamen in quum esse videtur, ut levioride caussa, puta ob non petitam investituram, etc. Pro commissis habeantur ...*; d e r s., Consilia Tubingensia, 1661, pars 5, cons. 212, num. 48 sq.: „haben ihre eigenthumbliche Güter, umb Erlangung mehrern Schutz und Schirms, andern höhern, und mächtigeren Ständen zu Lehen Auffgetragen ...“; P. M. W e h n e r, Practicarum juris observationes selectae, 1735, Stichwort „Krayß/ Krayß-Tag, Conventus Circulorum“, p. 322: „Dann in Francken der Adel ursprünglich ihre eygene Güter, protectionis gratia, Schutz und Schirms halber den mehren Theil, und keiner andern Gestalt den Lehen-Herrn erstlich auffgetragen, und zu Lehen gemacht“.

¹²⁹¹ D. W i l l o w e i t, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 270, Anm. 571 m. w. N; vgl. etwa J. W. I t t e r, De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, p. 26 sq.: ... *quod oblatio illa non puram plenamque mancipationem, sed talem, quam contracta fiducia fieri, h. e. sub fide et lege restituendi seu remancipandi (...) in eiusmodi tamen feudis oblatis, Dominum jus tantum clientelare acquirere ... multorum Jurisconsultorum sententia est ...*; vgl. außerdem J. F. R h e t i u s, Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib.1, tit. 1, p. 45; G. G. T i t i u s, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, 7. Hauptstück, § 21 ff., S. 142 ff.; ähnlich A. W. E r t e l, Neueröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit, 1701, p. 80 sq.

¹²⁹² P. K n i p s c h i l d t, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 1: *Foederibus proprie sic dictis affine est foedus clientelare, sive jus protectionis, quod etiam Nobilibus liberis et imperio immediate subjectis competere, ita ut non solum seipsos alijs in protectionem concedere, sed etiam ipsi alios in suam protectionem suscipere possint ...*; vgl. ebd., num. 2: (...) *Cum ergo ex foederum faciendorum iure et potestate, tanquam cognatorum, protectionis quoque jus et decisio dependeat, consequens inde est, Nobiles liberos parem cum foederationis jure, in protectionum conventionibus faciendis, facultatem habere.*

¹²⁹³ P. K n i p s c h i l d t, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 7, p. 237: *Unde etiam eiusmodi feuda auffgetragene Lehen, clientelae magis, et protectionis quam feudi naturam habere (...) Eademque naturam allodialium in plerisque retinere, ita ut etiam foeminae in iisdem succedant ...*; unter Bezugnahme auf C. B e s o l d, Consilia Tubingensia, 1661, pars 2, cons. 57, num. 87 sq.; P. W e s e n b e c, Consilia, 1575, cons. 53, princ.; vgl. auch K n i p s c h i l d t, a. a. O., num. 8, p. 237; vgl. auch C. B e s o l d, Thesaurus Practicus, 1629, „Aufgetragene Lehen“, num. 65, p. 66 sq.: (...) *Nobiles etenim, cum allodialia a Principibus recognoscunt, ut quoties opus est, possint utiliore titulo se tueri: non ideo intuitu facere censetur, quod velint sibi inde praejudicium generari, sed ut abundantiore cautela sibi provideant ...*; Z. V i e t o r, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23: *Solent nobiles allodialis sua a principibus in feudum recognoscere, non quod velint praejudicium sibi creare, sed ut abundantiore cautela sibi provideant.*

¹²⁹⁴ P. K n i p s c h i l d t, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 80: *Quia subditis nihil quicquam in praejudicium dominorum suorum liceat contrahere, vel moliri quippiam, ex quo ijs*

praejudicium aliquod oriatur ... Quin autem eiusmodi protectiones in praejudicium veri Domini tendant, negari non potest, cum experientia doceat, quod veri Domini obedientia paulatim immunuatur, et defensoris augeatur, ut in terminus tradit.

¹²⁹⁵ Dazu schon o. II. 2. b) bb); vgl. außerdem P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 85: *Atque haec maxime procedunt, si protectio adversus dominum et magistratum instituat, nam non licere alterius subditus contra ipsorum superiorem et magistratum ordinarium defendere, apud omnes in confesso est et constat ex juribus, rationibus et Dd. autoritatibus jam allegatis*; u. num. 86: *Multo minus autem subditos contra dominos suos defendere licebit, in proprio ipsius Domini sive magistratus territorio.*

¹²⁹⁶ Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22; dazu schon o. I.

¹²⁹⁷ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 7: *Nos hic cum communi Feudistarum schola supponemus jam, Vasallagium non importare subditionem, et maiestatem cum vinculo vasallitico in uno eodemque subjecto morari posse, quo supposito, nihil deprehendimus obstare, quo minus Rex aliquis tertio alicui sese et ad fidem et ad servitia ... obstringere possit, quanquam diffitear, tali casu de dignitate regia aliquid delibari*; U. Zasius, In usus feudorum epitome, 1535, pars 5, num. 73, u. pars 7, num. 19; vgl. auch die von H. Vultejus, De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 4, Nr. 10, p. 44, aufgeführten Lehnsverhältnisse von Herrschern: *Similiter summus inter laicos sive seculares, qui est imperator, a quibus feudum accipere potest ... (Ita Carolus V. Imperator fuit vasallus regis Galliae ratione Flandriae, Attebatae et Hennigaw: vasallus item fuit Pontificis Roman. nomine regni Neapolitani, Siciliae, Arragoniae, Corsicae, Sardiniae, insularum Canariarum, quarum nomine Ludovicus Rex Hispaniae legitur juramentum praestitisse Papae anno 1343. Insulas occidentales et Peru Alexander VI. Pontifex distribuit inter regem Castiliae et Portugalliae in erectionem feudi. Sic Julius II. Pontifex Ferdinando Hispaniarum Regi dedit regna Granatae et Navarrae. Idem Imperator Carolus V. vasallus fuit Imperii Romani nomine ducatus Mediolanensis et Geldriae. Ita reges Angliae, cum Angliam et Hyberniam pleno jure possident, nec superiorem in illis terris praeter Deum agnoscerent, fecerunt sese vasallos, imo etiam tributarios Ecclesiae Romanae anno 1212. Ita etiam Rex Scotiae vasallus est Regis Angliae, Rex Daniae vasallus est Imperii Romani in quadam parte Holsatiae. Multo vero magis dantur feuda inferioribus, sicut omnes principes, comites plerique et civitates Imperii Romani vasalli sunt: ita comites Waldeccenses recognoscunt comitatum illum a principibus Hassiae, et plerique principe feuda obtinent ab Episcopo Bambergensi*; weitere Beispiele bei Z. Vietor, Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 28.

¹²⁹⁸ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 47 sqq.; zum Kaiser insbes. ebd., num. 49: *Imperator, licet enim is in nullius hominis specialem protectionem sese committere soleat, eo quod totius mundi ipse supremus monarcha orbisque Romani universi protector generalis, et ordinarius existat, quin tamen sese alterius protectioni committere possit, non videtur habere dubium.*

¹²⁹⁹ L. 12 ff. de judic. Synz. De jur. Protect concl. 7.

¹³⁰⁰ J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 36, p. 39; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 3: *Paucis enim huc applicanda erit distinctio Grotii inter regna patrimonialia et usufructuaria; Illa poterit Rex absque consensu populi salva majestate sua; in his requiritur populi consensus*; E. T. Maier, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 4, num. 4, p. 62: *Regna autem*

patrimonialia a Rege absque consensu populi in feudum offerri possunt; usufructuaria vero, non nisi cum consensu populi.

¹³⁰¹ H. Grotius, De iure belli ac pacis, lib. 1, cap. 3, § 11 sqq.

¹³⁰² Darunter versteht C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 3: ... *quae Princeps vi bellica sibi comparavit; ut, cui populus necessitate aliqua extrinseca impellente, se subiecit ...*

¹³⁰³ Worunter nach Thomasius, ebd., die übrigen *regna* zu verstehen sind, ... *quae a populo ex libera voluntate in principem collata sunt, sive electiva sive successiva sint ...*

¹³⁰⁴ E. T. Maier, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 4, num. 4, p. 62; vgl. C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 3.

¹³⁰⁵ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 7; vgl. auch J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 27: *in regnis patrionalibus vix hoc dubium habet, sive totum, sive pars in feudum transmutetur, cum talia plane sint in pleno regnantium dominio, et proinde libere donari et in alium transferre possint.*

¹³⁰⁶ J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 27.

¹³⁰⁷ J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 17, p. 72; zustimmend C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 3; Hertius bezieht sich bei seiner naturrechtlichen Argumentation auf H. Grotius, De iure belli ac pacis, lib. 2, cap. 6, § 4; Es sei nicht erlaubt ... *cum, qui in populum coeunt, societatem quandam contrahant perpetuam et immortalem ratione partium, quae integrantes dicuntur, quare consulendam esse primaevam populi coeuntis voluntatem, quae videtur talis fuisse, ut omnes in perpetuum sub republica, quam semel elegerunt, maneat ...*; er weist jedoch daraufhin, daß diese Auffassung im Widerspruch zu anderen Hypothesen von Grotius steht: *Wenn nämlich ein civis innocens, quod ipse prolixius contendit, hosti postulandi sub quacunque conditione ob salutem Reipublicae dedi potest, non obstante primaeva, istius civis voluntate, nihil video, cur pars aliqua populi ob manifestam necessitatem a caetero corpore abscindi non potest. Rursus si pars populi remanens partem alteram suffragiorum multitudine superet, causa alienandi populi vix stare potest. Cum omnes communes hoc commune habeant, quod in iis rebus, ob quas consociatio quaeque instituta est, universitas et eius maior obligent singulos, qui sunt in societate. Quae si vero sunt, ut vult Grotius, II De iure belli ac pacis, c. 5, et 17, maior pars ob finem Civitatis, qui pro lege est in moralibus, alteris iniungere potest, ut pro conservando reliquo corpore publicae utilitati se immolent*; weiterhin führt er auch S. Puffendorf, De iure de jure naturae et gentium, lib. 8, cap. 2, § 5 an, der sich mit der Frage auseinandersetzt, *an civis innocens dedi possit, egregie tradit, civem talem non posse in manus hostis consignari, multo minus cogi, ut se ipsum dedat, posse tamen deferi*; So kommt er zu folgendem Ergebnis: *Ita hic dicimus, posse Regem et maiorem populi partem ius, quod ex consociatione in caeteros competebat, abdicare, quia iniquum foret, partem, de cuius abdicatione agitur, a reliquis exigere velle, ut omnes eadem ruina involvantur: non tamen posse in alienam potestatem cogere: neque enim aequitas permittit, illos, qui ante civitatem constitutam liberi fuerunt, et sub civitate tutelam libertatis quaesiverunt, postquam derelicti sunt, pristino libertatis bono non frui: igitur, si talis pars derelicta, circumspectis suis viribus, considat, se posse invasori obsistere, civitas derelinquens invidere non debet, quacunque tandem fortuna in posterum gaudeat nec iniuria, cum Iovianus Imperator urbem Nisibin Persis cederet, cives obsecrabant, ut propriis viribus patriam sibi defendere liceret.*

¹³⁰⁸ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 7.

¹³⁰⁹ J. H. Feltz, *Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis*, 1688, § 42, p. 43 sq.: *De Imperatore, quod res Imperii non possit extraneo in feudum offerre, certum est*; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 44: *Offerre res Imperii extraneis in feudum non potest, quia certum est, quod bona imperii alienare hodie nequeat*.

¹³¹⁰ G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 10, S. 138.

¹³¹¹ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 39 unter Hinweis darauf, daß sich die Regelung seither in allen Wahlkapitulationen findet; vgl. Des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, Lünig, *Teutsches Reichs-Archiv*, Bd. 1, Nr. 20, S. 796 ff., Nr. 12 [= Ziegler, S. 221 f.]: „Zu deme, und insonderheit sollen und wollen wir dem Heil. Roemischen Reich und desselben Zugehoerungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldeter Chur-Fuersten saembtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfaenden, versetzen, noch in andere Weg veraeusseren oder beschweren, sondern uns auffs hoechste bearbeiten, und allen moeglichen Fleiß und Ernst fuerwenden, das jenige so darvon kommen, als verfallene Fuerstenthumb, Herrschafften, und andere, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Gueter, die zum Theil in anderer frembden Nationen Haenden ohngebuehrlicher Weiß gewachsen, zum foerderlichsten wiederumb darzu bringen, zuzueignen, und darbey bleiben zu lassen, nicht weniger die Ergaentzung der Reichs-Craeysen zubefoerdern, vornehmlich auch, dieweil vorkommen, daß etliche ansehentliche dem Reich angehoerige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veraeussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die ...“.

¹³¹² H. Rosenthal, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 3, concl. 5, num. 2, *Glossa ad lit. c.*, p. 105; Z. Vietor, *Dissertatio de exemptionibus Imperii*, 1595, concl. 22; N. C. Lyncker, *Consilia seu Responsa*, 1704, resp. 193, num. 32.

¹³¹³ G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 3, § 15: *Et sane si solummodo dominium directum acquirendum esset, simpliciter forsan adfirmari posset: Verum cum in hoc negotio instar aliquod foederis inequalis concurrat, potestas feudum oblatum acquirendi Imperatori competens, tota a potestate facienda foedera erit deducenda, jam ex Pacificatione Osnabrugensi art. 8 §. Gaudeant etc. Novimus foedera ab Imperatore non solitarie fieri posse, sed cum consensu Statuum Imperii esse pangenda. Equidem Capitul. Leopold. art. 10 secuta ex parte capitulationes anteriores quodammodo restrinxit, et Electoribus aliquid juris in hoc negotio praereliquis Statibus iterum tribuit; Exquo colligendum esse videtur, quod Imperator feudum oblatum absque consensum Statuum Imperii, vel casu ita exigente ad minimum absque consensu Electorum acceptare nequeat; Interim distinguendum arbitror inter Oblationem, quae fit ab Statu vel Subdito Imperii, et Oblationem quae fit ab extraneo.*

¹³¹⁴ *Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Osnabrugense: Art. VIII, [§ 2.], Instrumenta Pacis Westphalicae*, S. 48: *Gaudeant sine contradictione iure sufragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitaciones militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones extruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera faciendae aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint; nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur nisi de comitali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu*; Zemer, Nr. 197, S. 395 ff. [416]; Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Nr. 134, S. 169 ff. [188].

¹³¹⁵ Des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, L ü n i g , Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 1, Nr. 20, S. 796: Nr. 10 [= Z i e g l e r , S. 219]: „Wir sollen und wollen auch fuer uns selbst, als erwählter Römischer König, in den Reichshaendeln keine Verbuendnueß oder Einigung mit frembden Nationen, noch sonsten im Reich machen, wir haben dann zuvorhero der Churfuersten, Fuersten und Staenden Bewilligung hierzu erlangt; da aber publica salus et utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen wir dann der sieben Chur-Fuersten saembtlichen Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt, und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklaerungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser erlangen“.

¹³¹⁶ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 15.

¹³¹⁷ G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, 7. Hauptstück, § 14, S. 139: „Was die Reichsstände und andere unmittelbare Gieder des Reiches (...) anlangt, so können selbige ihre Allodial-Güter, entweder dem Kayser, oder einem andern Reichs-Stande auftragen, denn solche Auftragung bringt dem teutschen Reich keinen Nachtheil, wie auf solche Art, im Jahr 1438 die Grafen von Waldeck, ihre erbliche Grafschaft, dem Land-Grafen zu Hessen aufgetragen“; vgl. etwa auch J. H. F e l t z , Positiones juridicae inauguales de feudis oblatis, 1688, § 42, p. 43; ebenso S. S t r y k , De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 52 sq., p. 681: *Nullis enim Imperii Legum contrarium statutum, imo potius (...) exemplis demonstratum, tales oblationes pristinis temporibus in Germania frequentissimas fuisse, quae tamen hodie in bonis immediatis sine dubio rariores, cum potius eo laborent status, quo feuda sua in allodium commutent, quam ut allodia ut feuda recognoscant*; er führt, ebd., cap. 3, num. 36 sqq., p. 647 sqq., neben den Auftragungen von Lüneburg, Hessen und Oldenburg an den Kaiser, die Auftragungen der Grafen von Plessensis (1571) und der Grafen von Schaumburg-Lippe an Hessen auf. Desweiteren nennt er die Auftragung der Grafen von Schwarzburg an den Herzog von Sachsen; weitere Beispiel für Auftragungen der Reichsunmittelbaren untereinander finden sich bei C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 19.

¹³¹⁸ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 15: *Priorem quod attinet cum jam Imperator ante oblationem ad defendendum Statum vel Subditum obligatus sit, nullum Imperio exinde videtur posse exoriri praejudicium, et hinc acceptatio ab Imperatore fieri*; zustimmend C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 54.

¹³¹⁹ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 15: ... *quod magis locum inveniet in oblatione, ut ita illam nominem, tacita, quando nempe Status aliquis petendo renovationem, investiturae et ita recognoscendo Ducatum Principatum, Comitatum etc. terras aliquas ante allodiales, Ducatui etc. conjunctas simul in feudum recognoscit, quod in Imperio factum esse concedent illi, qui norunt Ducatus, Landgraviatus, Marchionatus, etc. Non tam amplos olim fuisse uti nunc sunt, sed accessione comitatuum aliarumque terrarum ex parte etiam allodialium fuisse insigniter auctos, et postmodum una cum Ducatu et sub ejus titulo tanquam partes simul in feudum vel expresse vel tacite recognoscit*.

¹³²⁰ Vgl. dazu o. a) bb).

¹³²¹ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 15: *In oblatione vero ab extraneo facienda supra data responsio, de adhibendo Statuum Imperii vel Electorum consensu, locum inveniet*; zustimmend C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 44: *Quod exteres attinet, recte quidem respondetur,*

id fieri absque consensu statuum, vel certe electorum, non posse, quoniam in capitulatione promisit, foedera se absque dicto consensu cum extraneis pangere nolle; vgl. auch J. H. F e l t z , Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 42, p. 43 sq.: De Imperatore, quod res Imperii non possit extraneo in feudum offerre, certum est; an ab aliis oblata acceptare possit, quaeritur. Ubi dispiciendum a quonam offeratur, quod si enim ab exteris id fiat, sine consensu Electorum acceptare non potest ...

¹³²² H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 3, concl. 5, num. 2, Glossa ad lit. c, p. 105; Z. V i e t o r , Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 22; N. C. L y n c k e r , Consilia seu Responsa, 1704, resp. 193, num. 32; vgl. dazu unten c.

¹³²³ Vgl. dazu näher u. bei Anm. 1335.

¹³²⁴ Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Osnabrugense: Art. VIII, [§ 2.], Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 48: *Cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem fiantque salvo per omnia iuramento quo quisque imperatori et imperio obstrictus est; Zeumer, Nr. 197, S. 395 ff. [416]; Quellen zum Verfassungsorganismus, Nr. 134, S. 169 ff. [188].*

¹³²⁵ Angeführt wird beispielsweise Des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, L ü n i g , Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 1, Nr. 20, S. 796, Nr. 10 [= Z i e g l e r , S. 219]: „(...) Wann wir auch ins kuenfftig unserer eignen Landen halber einige Buendniß machen wuerden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs, und nach Inhalt des Instr. Pacis“.

¹³²⁶ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 44, p. 151 sq.: *Primo quod ista ratio prohibeat quidem Imperatorem, ne accepit, si offerantur ipsi ut Regi Hungariae vel Bohemiae, vel intuitu aliarum provinciarum, quarum respectu ad status imperii pertinet, quia hoc passu foedera absque consensu statuum pangere potest, modo non tendant in praejudicium imperii.*

¹³²⁷ G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 11, S. 138.

¹³²⁸ J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 14: ... *iudicium Caesaris aulicum: Daß solche Oblation mit Danck anzunehmen, und die gebetene infeudatio und incorporatio, als welche zu Mehrung des Heil. Reiches dienet, begehrtter Massen ins Werck zu stellen seye, in sonderlicher Erwegung, weilen künfftige Graffen hierdurch einem Röm. Reich destomehr unterworfen wären.*

¹³²⁹ G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 12, S. 138 f.

¹³³⁰ Vgl. dazu schon o.

¹³³¹ Als Beispiel führt C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 54, p. 152, Des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, an; vgl. L ü n i g , Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 1, Nr. 20. S. 807 f., Nr. 44: „... und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Banck, darinn sie aufgenommen werden sollen, vorhero gnugsam gehört worden...“; im selben Artikel hat sich der Kaiser verpflichtet, „... niemand aber von den neu-Erhöheten Fürsten, Graffen und Herren, dem Fürstlichen Collegio, es seye gleich auff selbigen oder der Graffen Bäncken, ad sessionem et Votum, wider derselben Willen auffdringen ...“

¹³³² C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 54, p. 152.

¹³³³ Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Osnabrugense, Art. VIII, 2, Instrumenta Pacis Westphalicae, S. 48, § 2, bereits o. Anm. 1324.

¹³³⁴ Zum Bündnisrecht der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden vgl. E. W. Böckenförde, Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände.

¹³³⁵ Vgl. C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 38: *Constat quippe, quod status absque consensu Imperatoris foedera cum exteris pangere valeant, modo duo observent, initio ut non cedant in imperii detrimentum ac damnum, deinde ut Imperator cum imperio in iis excipiatur.*

¹³³⁶ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 9: *Qua cum hodie post pacificationem Osnabrugensem etiam cum exteris indubitate habent Staus Imperii, hunc quoque contractum regulariter celebrare, consequenter feudum extero offerre poterunt. Haec interim ex dicto §. addenda erit limitatio, ne a Vasallo fides promittatur contra Imperatorem et Imperium, fiatque talis oblatio salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est; vgl. auch ebd., cap. 3, § 16: Status Imperii quod attinet tam Ecclesiasticos quam Seculares, cum majorem circa foedera habeant potestatem, quam ipse Imperator d. §. Gaudeant in fine (...); vgl. auch J. P. v. Ludewig, Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 4, p. 32, not. (ss).*

¹³³⁷ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 16: *Status Imperii quod attinet tam Ecclesiasticos quam Seculares, cum majorem circa foedera habeant potestatem, quam ipse Imperator d. §. Gaudeant in fine illis etiam facilius feuda offerri poterunt, sed semper cum illa restrictione, ne promissio fidei reciprocae a Domino facienda in perniciem Imperatoris et Imperii tendat, ...*

¹³³⁸ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 16: *... illis etiam facilius feuda offerri poterunt, sed semper cum illa restrictione, ne promissio fidei reciprocae a Domino facienda in perniciem Imperatoris et Imperii tendat ...*

¹³³⁹ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 54: *Immediate Imperio subjectos quod attinet, veluti Reges, Electores, Duces, Principes, aliosque Status immediate Imperatorem pro superiore recognoscentes etiam non adhibita Imperatoris autoritate, posse alterius protectioni et clientelae sese submittere, communis est Dd. conclusio et traditio (...) cum hi in territorijs suis tantum possint, quantum Imperator in Imperio, ut passim fuit dictum.*

¹³⁴⁰ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 4, p. 236: *Civitates Imperiales sese in alterius protectionem dare posse communis Doctorum est opinio ...; ebd., num. 55, p. 240: Idem quoque est, quoad civitates Imperiales, nam et has quoque sine Imperatori consensu alterius potentioris protectioni sese submittere posse.*

¹³⁴¹ P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 3: *... quod omnes illi, qui sui juris sunt, alicujus potentioris protectioni sese submittere possint; er bezieht sich dabei auf A. Gail, Practicarum observationum, 1578, lib. 2, obs. 54, num. 4, p. 330: ... inferiores posse se defensiones causa superioribus et potentioribus submittere, et per illam submissionem salvam existere iurisdictionem ordinariam. Ita se habet communis opinio ...; M. Wesenbec, Consilia, 1575, vol. 1, cons. 48, num. 23.*

¹³⁴² P. Knipschildt, Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 2: *Et quidem Nobiles immediate Imperio subjectos alijs sese cum subditis suis in protectionem concedere posse (...) Quia Nobiles immediate Imperio subjecti non minorem, quam caeteri Imperij Status, jurisdictionis et potestatis*

in liberis suis castris et pagis eminentiam habent, ita, ut non solum liberi existant, ab onere territorialis superioritatis Principum, aliorumque Statuum, in quorum territorijs castra et pagos possident, nec ipsi Imperatori plus iuribus inibi, quam in territorijs aliorum ordinum competat ... sed etiam jus foedera ineundi habeant, et in hoc ipso confoederationis privilegio alijs Statibus pares sint, sicuti capite praecedenti demonstratum. Cum ergo ex foederum faciendorum iure et potestate, tanquam cognatorum, protectionis quoque jus et decisio dependeat, consequens inde est, Nobiles liberos parem cum foederationis jure, in protectionum conventionibus faciendis, facultatem habere.

¹³⁴³ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 9: *Duces, Comites, Barones, ipsos Ducatus, Comitatus, Baronias, si pleno dominio possideantur in feudum offerre posse non videtur dubitandum*; vgl. auch J. H. F e l t z , Positiones juridicae inauguales de feudis oblatis, 1688, § 40, p. 42, G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 14, S. 139; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 33; S. S t r y k , De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 52 sq., p. 681; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 8, not. (zz).

¹³⁴⁴ J. F. H o r n , Politicorum pars architectonica de civitate, 1664, cap. 4, § 18, p. 87: *Bona allodialia immediata civibus imperii immediatis in feudum offerri potest, etiam sine consensu Caesaris praxis imperii docet*; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 33, p. 138, führt die Auftragung der Grafschaft Waldeck an Hessen an, die ausweislich von Auftragsbrief und Lehnsurkunde ohne ausdrückliche Zustimmung des Kaisers erfolgt sei; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 8, not. (zz): *exempla supersint allodiarum imperialium, oblatores subdominis, quae ius facere possint*; S. S t r y k , De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 53, p. 681.

¹³⁴⁵ Vgl. J. F. R h e t i u s , Institutiones iuri publici Germanici Romani, 1683, lib. 3, tit. 32, § 2, p. m. 503; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 33: *Quod allodialia concernit, ea Imperatori vel alii cuidam immediato civi imperii etiam citra consensum Imperatoris in feudum offerri posse non dubito, non solum, quia alias in genere bona allodialia a privatis in reipublica libere alienantur*; G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 9: *Duces, Comites, Barones, ipsos Ducatus, Comitatus, Baronias, si pleno dominio possideantur in feudum offerre posse non videtur dubitandum.*

¹³⁴⁶ Z. V i e t o r , Dissertatio de exemptionibus Imperii, 1595, concl. 23: *Cum constet apud omnes, quod quisque rei suae onus legemque, quam velit, imponere (...) et quae allodii jure possidet, feudaria conditione subjicere domino possit, daß einer das seine zum Lehen machen könne*; vgl. auch J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 8, not. (zz), p. 35: *... posse omnino possessorem allodii imperialis illud offerri alii principi in feudum eumque adrogare subdominum, quoniam rei suae quisque sit arbiter, eique onus et legem imponere queat*; ebenso: A. G y l m a n n , Symphorema supplicationum, 1601, tom. 1, pars 1, num. 4, p. 300; A. K n i c h e n , De Iure Territorii, 1622, cap. 1, num. 226; M. S t e p h a n u s , Tractatus de iurisdictione, 1606, lib. 2, pars 1, cap. 7, num. 177; R. S i x t i n u s , Tractatus de regalibus, 1602, lib. 1, cap. 4, num. 59 und 67.

¹³⁴⁷ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 33; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 8, not. (zz).

¹³⁴⁸ Des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, de Anno 1658, L ü n i g , Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 1, Nr. 20, S. 805, Nr. 39: „Wir wollen und sollen auch allen des heiligen Reichs Churfürsten und Ständen (...), die von

der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen (...) über die Edition der alten pactorum familiae mit Exhibition neuer, ein oder ander Hauß allein concernirender, und von dem Lehenthum keine Dependenz habender, nicht beschwehren ...“.

¹³⁴⁹ S. Stryk, *De jure allodiali principum imperii*, 1697, cap. 5, num. 52, p. 681, etwa spricht von ... *necessitate quadam ducatur patrocinium potentioris hac via sibi quaerendi*; vgl. auch J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 4, p. 31 sq.: *Porro non erit forte, qui illud vocaverit in dubium, potuisse ordines imperii alios ex ordinibus adsciscere dominos tutelares, advocatos, protectores eosque perpetuarios: non igitur videri poterat mirum, licuisse enim illos salva Imperii maiestate, novos subdominus salutare*; vgl. ebd., cap. 3, § 8, p. 34 sq.: *Tandem uti nemo ex iuris publici consultis dubitat: in arbitrato cuiusque fuisse possessoris; Allodium Imperiale offerre alteri, concivi ac principi Germanici in clientelam atque ita Intermedium sibi ac suo territorio adsciscere Dominum ...*

¹³⁵⁰ G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 3, § 9.

¹³⁵¹ G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 3, § 9: *Fatendum quidem hanc Statuum libertatem, si principia Politica spectes, cum obligatione subditi aegre stare posse; Sed quoniam vinculum nostrae Reipublicae nimis laxum est ut imperii tutela firma satis fiducia inniti non possimus, instar secundae navigationis est, exterorum ope securitati se prospicere. (...); Die Auftragung, selbst an Reichsfremde, sei einer dem Körper schädliche, bittere, aber gleichwohl notwendigen Medizin zu vergleichen: *Quemadmodum igitur medicina sano quidem corpori nocet, aegro autem necessaria est, sic foedera illa cum exteris (idem de nostra oblatione judica:) quasi emplastra quaedam languidae Reipublicae censenda sunt, quibus si illa recte constituta esset, foret abstinentum, hoc autem rerum statu necessaria sunt: haec ille.**

¹³⁵² N. C. Lyncker, *Consilia seu Responsa*, 1704, resp. 193, num. 7, p. 208 (Zitat o. Anm. 1117); vgl. auch G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 8.

¹³⁵³ J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 10, not. (hh): *Est enim probata legibus imperii sententia: Posse statum imperii semet immedietati subducere et alii Imperii statui se submittere.*

¹³⁵⁴ Vgl. G. G. Titius, *Das Teutsche Lehn-Recht*, 1730, § 19, der deshalb in diesen Fällen sogar von einer Zustimmungserfordernis absehen will: „Sondern das solche Auftragung dem Reiche unschädlich, und also zulässig sey, und kann ein schwacher Stand sich in eines Mächtigen Schutz begeben, ohne Einwilligung des Kayzers und des Reichs, wie bekandt ist, warum sollte er nicht seine Lehn-Güter dem andern zu Lehn auftragen können, so, daß er seinem Lehn-Herrn Ehrerbietung, auch Geld und Dienste, dieser hergegen ihm Schutz und Beystand leisten müßte“; ebd., § 20: „Denn das wird sich der neue Lehn-Herr wohl bescheiden, daß er nichts verlange, was dem Kayser und Reiche, als älteren Lehns-Herrn, zum Nachtheil gereiche, und kann er also insonderheit, wegen begangener Feloney, das Lehen nicht einziehen, oder sich dessen, wegen mangelnder Erben anmassen, denn beydes gehöret dem ersten Lehn herrn zu. Und so viel Recht kriegt auch nur der neue Lehn-Herr, wenn der Kayser und das Reich in solche Auftragung einwilligte“.

¹³⁵⁵ So machten v. a. J. W. Itter, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, p. 951 sq. und J. N. Hertius, *De feudis oblatis*, 1680, cap. 2, § 15, geltend, Reichsstände seien nach den Reichsgesetzen gehalten, daß heimgefallene Lehen dem so dezimierten Reichsgut (*domanium Imperii*) heimfallen solle. Dagegen würden die Fürsten verstoßen, wenn sie ihre Lehen ihren Standesgenossen auftragen würden, weil sie dann nicht mehr

dem Reich sondern dem *subdominus* heimfallen würden; vgl. auch J. J. M o s e r , Bibliotheca iuris publici, 1729, p. 387; d e r s . , Einleitung zum Reichshoffratsproceß, 1731 sq., pars 4, p. 174 sq.; dagegen: J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 4, § 5, not. (ii): „Jawohl, die Lehen fallen dem Subdominus heim, da dieser der Dominus mediato sei; nicht also dem mediato, dem Kaiser“; ebd., not. (II): Das mache aber nichts, da *imperialia feuda res esse solitas infeudari. (Ita scilicet, ut quondam non fuerit penes imperatorem, feuda imperio aperta consolidare atque retinere in patrimonio Caesaris)*; vgl. außerdem ebd., not. (mm) u. cap. 3, § 2, p. 28 sq.: Außerdem könne über die Lehen letztwillig verfügt werden (Erbverträge, *succesorem pacto*), was den Heimfall ebenfalls einschränkt; vgl. auch ebd., cap. 4, § 5, m. Beispielen in not. (nn): Außerdem sei das *dominium utile* an die *ordines provinciales* (Landstände) gefallen.

¹³⁵⁶ C. G. B i e n e r , Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum, 1787 sq., lib. 1, cap. 4, § 16: ... *multi praediorum et feudorum immediatorum possessores clientelas vicinorum Principum sponte aut aliis caussis motis, susceperunt. Quaesitum igitur fuit utrum hoc vassallis imperii sine Imperatoris auctoritate licuerit: id quod omnino negandum puto. Fides enim imperio debita interuerti non debebat, nec tamen difficile erat, imperatorum imperare consensum*; Das Lehen werde also durch seine Auftragung verschlechtert; vgl. J. M e i c h s n e r , Decisiones diversarum causarum in camera Imperiali iudicatarum adiunctis relationibus actorum, 1604, tom. 3, dec. 8, num. 69, p. 60: *Communis est regula, vasallum meliorem conditionem facere posse, deteriore non posse sine domini voluntate et agnatorum ...*; Baldus sage: *Sed in praeiudicium imperii et imperatoris omnino est, servitute gravare comitatum nedum alterius domini potestati plane eum subiicere*; dem wurde in der Literatur aber entgegengehalten, daß die Auftragung dem Reich einen weiteren Vasallen brächte, was durchaus vorteilhaft sei; vgl. J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 4, § 3, not. (ff): *Non video quicquam, de quo dici posset, adoptione novi subdomini feudum imperiale reddi deterius. Nam retinet imperator suum dominium; cuius autem adrogatur subdominus, illud alienari potest, quidni dividi cum subdomini: Deinde imperatoris iurisdictio, subdomini interiectu, non tollitur, sed actu primo ampliatur, quod fieri etiam potest alias, adrogatione austregarum et arbitrorum (...)* Imo qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam neque aliquis damnum sentire dicitur, quod partitur iure.

¹³⁵⁷ G. A. S t r u v e , Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 6; J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 4, not. (ss); will deshalb auch Auftragungen an Reichsfremde zulassen; vgl. auch ebd., not. (uu); außerdem C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 36; darüberhinaus wird auch in R. I. 1576 § 100 sqq., S c h m a u ß / S e n c k e n b e r g , 3. Teil, S. 369 ff., auf den alten Brauch *adoptandi subdominos* verwiesen.

¹³⁵⁸ J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 11, not. (ii); S c h m a u ß / S e n c k e n b e r g , 2. Teil, S. 537: „§ 52 Und als durch die Creys-Verordnete auch fürbracht, wie etliche Ständ des H. Reichs andere desselben Stände in den Anschlägen begriffen/ auszuziehen unterstehen/ wie dann solche ausziehende/ desgleichen die ausgezogene Ständ/ in vielbemeldeter Relation uns übergeben, eigentlich und unterschiedlich benent und vermeldt sind. (R. A. 1566. §. 15. 1570. § 30) Ist in Berathschlagung des Puncts befunden, daß gleichwohl etliche Stände ausgezogen/ aber durch die ausziehenden werden die Reichs-Anschläge der ausgezogenen erlegt und entricht. dieweil dann derwegen kein Streit noch Irrung ist, auch dem Heil. Reich deshalb an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgeheth/ so lassen wir und gemeine Stände,

auch der Abwesenden Botschafften und Gesandten, solches alles bleiben und beruhen, bevorab, so die ausgezogene Stände solches Ausziehens und Vertretens zufrieden sind: Doch mit dieser Erklärung, daß in solchem Fall, da des ausgezogenen Auslage nicht erlegt würde/ durch unsern Kayserlichen Fiscal wider den Ausgezogenen/ dieweil er in des Reichs Anschlägen begriffen, procedirt werde, welchen, so er zu Schaden kommt, der Ausziehend zu entheben, und schadlos zu halten schuldig seyn solle“; vgl. auch R. I. 1541, § 48, ebd., S. 449: „Doch sollen die, so von Alter her/ durch andere Ständ/ in des Heil. Reichs Anlagen billich ausgezogen seynd/ mit solchen Processen, oder in andere Weg nicht beschwert, sondern bey altem Herkommen gelassen: aber die, so von Alters in des Heil. Reichs Anschlägen gewest/ sollen keineswegs übersehen/ noch die Proceß, so derwegen gegen ihnen fürgenommen, suspendirt oder abgeschafft, sondern hierinn unter den Ständen Gleichheit gehalten werden“; R. I. 1542, § 16: „Und wiewohl in dem jüngsten Wormsischen Anschlag, sich etliche Stände der Anschlägen verwiedert, darzu auch etliche Bischoff, Prälaten, Grafen, und Herrn, und durch Churfürsten auch andere Stände, altem Gebrauch nach ausgezogen werden, so soll sich doch in diesem Christlichen guten Werck niemand verwidern/ noch Irrung oder Verhinderung zu machen unterstehen, in Bedenckung, daß allen Ständen, als christlichen Gliedern des Heiligen Reichs, die Rettung unsers Christlichen Glaubens und Vatterlands Teutscher Nation, unvermeidlich zustehet, und daß auch solches, wie hernach angezeigt, niemand unträglich seyn würde“.

¹³⁵⁹ J. P. v. L u d e w i g, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 11, not. (ii) a. E.

¹³⁶⁰ Vgl. G. M. v. L u d o l f, *De iure foeminarum illustrium*, 1710, p. 51.

¹³⁶¹ J. J. M a s c o v, *De iure feudorum in imperio Romano–Germanico liber*, 1753, cap. 12, § 5: *Si quis vero feudum, quod ab Imperio tenet, alteri Domino offerre velit, atque sic ex Vasallo immediato mediatum se facere, consensu Imperatoris opus est; quod usu quoque iam inde ab aevo Caroli IV. servatum*; C. G. B i e n e r, *Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum*, 1787 sq., lib. 1, cap. 4, § 16: ... *multi praediorum et feudorum immediatorum possessores clientelas vicinorum Principum sponte aut aliis caussis motis, susceperunt. Quaesitum igitur fuit utrum hoc vassallis imperii sine Imperatoris auctoritate licuerit: id quod omnino negandum puto. Fides enim imperio debita interuerti non debebat, nec tamen difficile erat, imperatorum imperare consensum*; auch J. F. P f e f f i n g e r, *Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum*, 1725, tom. 4, p. 217–228, führt viele Beispiele dafür auf, daß die Zustimmung des Kaisers nötig ist.

¹³⁶² C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 2, § 45: *At quod bona feudalia concernit, quae status jam ab imperio recognoscit, uti illa quidem ab Imperatore ut tali seu prout est Imperii caput, non de novo in feudum accipere potest status, ita tamen posset oblatio Impertori fieri ut est Rex Bohemiae, vel archidux Austriae. Quo casu putarem oblationem esse nullam, et frustraneam absque statuum reliquiorum consensu, ... tum quod Imperator hoc passu in re magni momenti, in qua totius imperii interest, non possit sibi ut Regi Bohemiae consensum impetire, ut Imperator; tum quod tempore Caroli V. Imperatores promiserint, quod feuda imperii aperta nolint in alios conferre sed patrimonio imperii eadem incorporare cui promissioni certe fraus fieret, si ipse Imperator ut status imperii oblationem a Statu acceptare valeret*; vgl. auch J. W. I t t e r, *De feudis Imperii commentatio methodica*, 1685, cap. 7, § 6 sqq., p. 309 sqq.

¹³⁶³ J. P. v. L u d e w i g, *Differentias iurium Romani et Germanici in pactis superstitis heredio*, 1741, p. 55.

¹³⁶⁴ Art. 30, L ü n i g, *Teutsches Reichs-Archiv*, Bd. 1, Nr. 20, S. 803, Nr. 30 [= Z i e g l e r, S. 246 f.]: „Wann auch zu Lehen dem Reich und Uns bey Zeit Unserer Regierung durch Todsfall, oder Verwirckung

eroeffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Fuerstenthumen, Graffschafften, Staedt, und dergleichen, die sollen und wollen Wir ohn Vorwissen der sieben Chur-Fuersten ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Koenig und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen unserer Erblanden und sonst maenniglich an seinen Rechten und Freyheiten unschaedlich: So sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien ueber des heiligen Reichs angehoerige Lehen, welche bey einer anderen, als Unserer Reichs-Cantzley, und ohne Vorwissen der Herren Churfuersten ins kuenfftig ertheilt und außgefertigt werden moechten, gantz ungueltig seyn“; vgl. auch Art. 29 der Wahlkapitulation Josephs I., Ziegler, S. 349: Kommentar zum 29. Artickel.

¹³⁶⁵ W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati* ..., 1716, diss. 4, § 10: ... *autem per talem Oblationem rei iam prius in feudum recognitae Imperii et Domini utilitas, quum feudi tali aperto, vel confiscato, illud non ad Imperium, sed ad intermedium dominum, cui oblatum est, rediret, ut proinde olim Imperatoris saltem consensus ad eiusmodi Subinfeudativam Oblationem fuerit requisitus. Quum autem hodie Ius, Feuda maiora, die etwas merckliches ertragen, Imperio aperta, de novo conferendi, Imperatori non alias competat, quam accedentibus maioribus Electorum Votis, iuxta Capitulationem Leopoldinam Art. XXX et Iosephinam Art. XXIX. Ad talem Oblationem Feudorum Imperii, ad hoc, ut in casum aperturae novo directo domino cedant, etiam consensus maioris partis Electorum requiri videtur, saltem in Regula.*

¹³⁶⁶ Vgl. die bei B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 9, § 47, p. 302 genannten Beispiele, bei denen es sich jedoch oft nur um Kommendationen handelt. Genannt werden u. a. der Graf Otto von Askanien, der sich 1315 dem Dänenkönig Erich VII. als Vasall verpflichtet hat: ... *non solum Daniae regem Ericum VII. adscivit subdominum eiusque subiit clientelam, praestito homagio et vasallagio: sed etiam aliquot dynastias eidem obtulit recepitque illas ab eodem in feudum*; desweiteren wird Heinrich von Mecklenburg genannt, der 1323 Rostock mit dem dazugehörigen Territorium vom Dänenkönig Christoph zu Lehen empfangen hat; außerdem ist auch Wilhelm Herzog von Geldern für das Land Renderode im Jahr 1401 der Vasall des Herzogs von Aurich geworden.

¹³⁶⁷ Art. VIII: [§ 2.]; vgl. schon o. Anm. 1314 u. 1324.

¹³⁶⁸ G. A. Struve, *Disputatio de feudo oblato*, 1678, cap. 3, § 9: *Quam cum hodie post pacificationem Osnabrugensem, Art. 8 § Gaudeant, etiam cum exteris indubitate habent Status Imperii, hunc quoque contractum regulariter celebrare, consequenter feudum extero offerre poterunt*; C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 2, § 36 sqq.; J. P. v. Ludewig, *Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium*, 1715, cap. 3, § 4.

¹³⁶⁹ P. Knipschildt, *Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis*, 1693, lib. 3, cap. 15, p. 240: *Accedere, quod cum contractus feudalis aliquid instar foederis inequalis obtineat et vero statibus potestatem foedera faciendi hodie indubie habeant, videatur etiam dicendum esse, quod possint bona sua offerre exteris in feudum, modo non fidem promittant contra Imperatorem vel imperium, praepriis cum foedera cum exteris pro emplastris languidae nostrae reip. habenda sint, ho rerum statu valde necessariis.*

¹³⁷⁰ W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblati* ..., 1716, diss. 4, § 13: ... *nam id restrictum est ad foedera Imperatori*

et Imperio haud praeiudiciosa, eiusmodi autem Oblationes in Feudum extraneis Principibus factae Imperatori et Imperio praeiudiciosae sunt, siquidem extraneus Princeps sub praetextu acquisiti Directi Dominii facile ansam aucupabitur tuendi vasalli, ac aperto sibi Feudo Possessionem eius occupabit, idque vel sibi libere iure attribuet, vel in numerum Statuum saltem se se ingeret.

¹³⁷¹ Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation, cum Reversalibus, de A. 1711, L ü n i g , Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 3, Nr. 243, S. 412, Nr. 27: „Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Roemischen Koenigen und Kaysern etlichen auswaertigen, von des Heiligen Roemischen Reichs Jurisdiction eximirten Fuersten und Potentaten ueber Immediat- und Mediat Staedte und Staende, vor Alters gegebenen, oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, indeme Sie sich deren jeweilen auch wider eigene Ihre Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstoehrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dardurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit mercklich geschwaecht, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefaehrlicher und der gemeinen Tranquillitaet des Heiligen Roemischen Reichs schaedlicher Zergliederung und Mißverstands, dergleichen Protection- und Schirm-Brieff ueber mittelbahre Staedt und Landschafften denen Gewaelzten und Potentaten, so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Roemischen Kaysern in etwa anderwaerten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von Mediat-Staenden auffgenommen worden, durch Rescripta oder auff andere Weiß confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelt Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kaysern allbereits gegebene, oder angenommene Protectoria uffgekuendet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Koeniglichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Exstension und Ausdehnung reduciret, also maenniglich forthin in Unseren und des Heiligen Roemischen Reichs alleinigen Schutz und Verthaidigung gelassen, und Chur-Fuersten, Fuersten und Staende des Heil. Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und allerseits angehoerige Unterthanen ohne Imploration in- und auswaertigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Prophan-Sachen ...“.

¹³⁷² W. X. Neumann v. Pucholtz, *Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii tam datis, quam oblatis ...*, 1716, diss. 4, § 13: ... *quia Feudalis Subiectio, quoad Protectionem Directi Domini, paris, vel maioris, est praeiudicii, respectu Imperii, quam Clientelaris; atqui Clientelaris Subiectio respectu Principum extraneorum in novissima Capitulatione Carolina, Art. XXVII diserte est prohibita, et Imperator se se adstrinxit prospecturum, ut sub sola Caesaris et Imperii Protectione singula eius membra, tam mediata, quam immediata, permaneant: ergo nec eiusmodi Feudalis Subiectio et Protectio sustineri potest. Cui acedit, quod is, qui se subditum non profitetur, tam parum in Territorio aliquo Imperiali Dominium directum sibi afferere possit, quam Utile, quum istud sit via ad illud perveniendi, nec invito Imperatore, aut Imperio, extraneus Princeps Civis Imperii effici potest; ähnlich auch B. G. Struve, *Elementa iuris feudalis*, 1745, cap. 9, § 47, p. 302: *Nec status Imperii terras suas vel allodiales vel feudales extero in feudum rite offeret, dum secundum edictum prohibitorium Caroli V. imperat. de anno 1548 status imperii,**

exterorum protectionem haud possint sumere, eo quod vergat in praeiudicium imp. et imperii; vgl. auch N. Myler von Ehrenbach, De statibus imperii eorumque iure, 1640, pars 1, cap. 18, § 22.

¹³⁷³ J. N. Hertius, De feudis oblatiis, 1680, pars 2, § 24: *Constat, translationem bonorum in extraneos legibus Imperii esse vetitam, et interdictis prohibitoriis ...*

¹³⁷⁴ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatiis, 1687, cap. 2, § 37: *... concessam esse statibus potestatem foedera pangendi, quae non cum alienatione bonorum sit coniuncta; si modo eadem satis firmiter adstrueretur, si modo proferretur lex ista publica alienationem illam vetans ...;* vgl. auch J. W. Itter, De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 22, § 6, p. 957.

¹³⁷⁵ S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 31 sqq.: *Imo cum omnes Status, licet vasalli non sint, obligentur ad commodum communis rei promovendum, sequitur, quod tale quid facere neque queant, e quo evidens aliquod damnum Reip. imminet; Remoto enim quoad haec bona allodialia nexu feudali, non tamen removetur nexus subjectionis, quo Imperio sine dubio manent obstricti. Inde consensum Imp. et Imperii in tali alienatione quoad extraneum necessarium esse, ita ut circa illum valere nequeat ...;* J. W. Itter, De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 2, § 9, p. 982.

¹³⁷⁶ S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 55 sq.: *... licet enim dominus allodii liberam circa illud disponendi facultatem habeat, exinde tamen non sequitur, quod illud in extraneum regem, qui et pacis tempore damnum Germaniae inferre posset, transferre queat (...) deductum, alienationem allodii in extraneum illicitam esse, ita ex iisdem fundamentis pariter oblationem domini directi prohibitam esse affero.*

¹³⁷⁷ J. P. v. Ludewig, Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 4: *... licuisse enim illos salva Imperii maiestate, novos subdominus salutare.*

¹³⁷⁸ J. P. v. Ludewig, Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3, § 8.

¹³⁷⁹ G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 9: *... ne a Vasallo fides promittatur contra Imperatorem et Imperium, fiatque talis oblatio salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperi obstrictus est; fatendum quidem hanc Statuum libertatem, si principia Politica spectes, cum obligatione subditi aegre stare posse; sed quoniam vinculum nostrae Reipublicae nimis laxum est ut imperii tutelae firma satis fiducia inniti non possimus, instar secundae navigationis est, exterorum ope securitati prospicere. Quemadmodum igitur medicina sano quidem corpori nocet, aegro autem necessaria est, sic foedera illa cum exteris (idem de nostra oblatione judica:) quasi emplastra quaedam languidae Reipubl. censenda sunt, quibus si illa recte constituta esset, foret abstinendum, hoc autem rerum statu necessaria sunt: haec ille. Sed haec omnium accuratiorum iudicio lubentes submittimus;* vgl. dazu J. P. v. Ludewig, Dissertatio de primo foro subfeudorum Imperialium, 1715, cap. 3; § 6, not. (uu): *... illis qui allodia imperii offerre voluerint in extranei principis clientelam, eosdem etiam hic damus vasallis in adoptione novi subdomini. Scilicet, ut illud fiat iuribus imperii illaesis; ut illud exemptus solvat, vel ipse vel per eximentem, quod debet imperio; ut huic adhaererat vasallus, si quidem illi cum novo subdomino minus constet; ut salva iuris iurandi religio, praestita imperatori imperioque; ut subdominii ratio utile dominium adficiat, non directum et quae alia sunt generis eiusdem. Unde et illud constat, quare, subdomino allodii imperialis accepto, id statim egerint subdomini principes, ut re ipsa ideo fierent vasalli et clientes imperatoris ...*

¹³⁸⁰ E. T. Maier, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 4, num. 5, p. 63: *... cum omnes Status obligati sint ad omne periculum ab Imperio avertendum, quod tali casu illi immineat, si exteri jus consequantur negotiis*

statuum se immiscendi; S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 57: *Et quamvis expressa lex prohibitiva non adsit, exinde tamen talem oblationem pro injusta pronunciare sufficit, quod omnes status obligati sint, ad omne periculum ab Imperio avertendum, quod tali casu illi imminet, si exteri jus consequuntur negotiis Statuum se immiscendi*; vgl. auch C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, §§ 33, sqq., 36 u. 40.

¹³⁸¹ S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 5, num. 59: *Hinc existimo, talem oblationem propter vinculum, quo Imperio domini bonorum allodialium obstricti sunt, plane pro illicita reputandum esse; anders sei es aber mit einem ... exteri regi, qui certorum territorium nomine jam inter Status Imperii receptus est, huic enim, quia Status Imperii jam est, tale allodium in feudum offerri posse, nullus dubito, quale exemplum Reges Sveciae et Daniae. suppeditant.*

¹³⁸² G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 15, S. 140: „Einem Frembden und zumahl Mächtigen aber, können sie ihre Allodial-Güter, ohne Einwilligung des Reichs nicht auftragen, den solche Auftragung wird dem deutschen Reich billig vor schädlich geachtet, weil dadurch ein Frembder Gelegenheit bekömmt, sich in Teutsche Sachen zu Mischen, auch mit der Zeit Teutsche Staats-Güter zu überkommen, mag man also bey den Ständen und unmittelbaren Reichs-Gliedern entweder eine Unterthänigkeit, oder nur eine Bundesgenossenschaft behaupten, so ist iegliches Band kräftig genug, solche Auftragung zu verhindern, dahero ist es auch unnöthig, ein ausdrücklich Grund-Gesetz, welches deren Ständen die Veräußerung verböte, zu begehren“; G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, § 15, S. 140, spricht sich in der Folge sogar dafür aus, daß ein ausdrückliches Verbot der Auftragung im Reichsrecht nicht erforderlich sei: „mag man also bey den Ständen und unmittelbaren Reichs-Gliedern entweder eine Unterthänigkeit, oder nur eine Bundesgenossenschaft behaupten, so ist iegliches Band kräftig genug, solche Auftragung zu verhindern, dahero ist es auch unnöthig, ein ausdrücklich Grund-Gesetz, welches deren Ständen die Veräußerung verböte, zu begehren“.

¹³⁸³ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 24: *Deinde pariter constat, quantum renisis fuerat Caesar, ut confraternitatum inter Principes pacta, qua successionem continent, confirmaret et licet anteriora stabilita sint, per Art. 6. Cap. Leopold. subsequentia tamen sine Imperatoris consensu confici posse, affirmare vix ausim.*

¹³⁸⁴ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 36 u. § 38.

¹³⁸⁵ Vgl. G. A. Struve, Disputatio de feudo oblato, 1678, cap. 3, § 9: *Sed objicies imperii Germanici interesse, ne ad exterum in casi feudi aperti devolvantur imperii provinciae et illud ita imminuatur? Respondemus hanc alienationem, non posse, nisi salvius juribus imperii et intellegi et fieri, sique contingat casus, ut feudum Domino aperiatur, illum tamen non plus juris quam Vasallus habebat, accipere posse, imo si tali alienatione damno Imperium adficiatur, nullam eam esse non veremur adserere ...*; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 2, § 36: *Neque obstare interesse Imperii Germanici, ne ad exterum in casu feudi aperti devolvantur imperii provinciae et illud ita imminuatur, quia haec alienatio non possit, nisi salvius juribus imperii fieri, sique contingat casus, ut feudum domino aperiatur, illum tamen non plus juris, quam vasallus habebat, accipere posse, imo, si tali alienatione damno imperium afficiatur, putandum esse, eam haberi pro nulla.*

¹³⁸⁶ G. G. Titius, Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, §§ 16 f., S. 140.

¹³⁸⁷ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 132; 159 f.

¹³⁸⁸ Vgl. Willoweit, a. a. O., S. 165.

¹³⁸⁹ Willoweit, a. a. O., S. 159 f.

¹³⁹⁰ G. W. Leibniz, De jure suprematus ac legationis principum Germaniae, 1678, cap. 14, p. 54; S. v. Pufendorf, Severinus de Monzambano, cap. 3, 3, § 1 sqq., p. 67 sqq.; § 4, p. 70 sqq.; J. W. Göbel, Dissertatio de juribus procerum imperii majestaticis, 1718, cap. 1, § 1 u. 2, p. 3; S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 3, p. 24 sqq.; D. G. Struben, Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland, S. 26 ff.; B. G. Struve, De allodiis imperii, 1710, cap. 4, § 13, p. 481.

¹³⁹¹ Vgl. D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 159, Anm. 152.

¹³⁹² Willoweit, a. a. O., S. 162.

¹³⁹³ G. W. Leibniz, De jure suprematus ac legationis principum Germaniae, 1678, cap. 14, p. 54; ähnlich S. v. Pufendorf, Severinus de Monzambano, cap. 3, 3, § 1 sqq., 67 sqq.; § 4, p. 70 sqq.

¹³⁹⁴ J. W. Göbel, Dissertatio de juribus procerum imperii majestaticis, 1718.

¹³⁹⁵ Vgl. dazu D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 163.

¹³⁹⁶ J. W. Göbel, Dissertatio de juribus procerum imperii majestaticis, 1718, cap. 2, § 2, p. 42; Diese ihnen zukommende *maiestas* sei zwar im Laufe der Geschichte im fränkischen und deutschen Reich immer wieder beschnitten worden. Die Institutionen des Reichstages und der Besitz hervorragender Herrschaftsrechte sind nach Göbel aber unübersehbare Zeichen der niemals untergegangenen landesherrlichen *summa potestas*; vgl. ebd., cap. 1, § 3, p. 5, § 7, p. 13, § 10, p. 19, § 18, p. 34 sq. etc.

¹³⁹⁷ J. W. Göbel, Dissertatio de juribus procerum imperii majestaticis, 1718, cap. 1, § 14, p. 25: *Nec dubitandum, cum Proceres consultum putarent, denuo sub uno capite sociali sese foedere jungere ...*

¹³⁹⁸ Die Doktrin wird von folgenden Autoren näher beschrieben und erläutert: H. Breßlau, Severinus von Monzambano, Einleitung, S. 33 ff.; J. Jastrow, Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung, S. 344 ff.; K. F. Hommel, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 9, S. 87 ff.; F. C. v. Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, S. 25 ff.; C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblati, 1687, cap. 1, § 23 u. § 24; S. Racheil, De capitulatione regni Germanici, 1675, cap. 6, § 9.

¹³⁹⁹ S. v. Pufendorf, Severinus de Monzambano, cap. 3, § 4, S. 70 f.; S. v. Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reiches, hg. v. Horst Denzer, § 4, S. 90 ff.: *Caeterum cum sine perturbatione totius Germaniae et fortasse non sine exitio convellentium parta semel Principum potentia convelli non posset, satius visum Regibus, praesertim postquam alia conditione in regnum ipsos non essent adscituri Principes, possessionem eorundem confirmare, ita ut deinceps ditiones suas tanquam feuda ab Imperatore recognoscerent et fidem eidem atque Imperio iurarent. Et exinde factum, ut quocunque modo partae opes Principum feudi titulo possideri dicerentur. Non tamen multum potentiae et fastigii Principum Germaniae per vocabulum vasallorum decessit. Equidem cui de meo in feudum aliquid concedo, eundem et in plenum utut honoratiorem subditum mihi adsciscere possum et quas placeat leges ipsius possessioni praescribere. Sed, qui bona iam antea parta ab altero tanquam feuda deinceps vult recognoscere, ille nihil aliud agere est intelligendus, quam ut isti, quem Dominum feudi salutatur, sese tanquam inaequaliter foederatum adiungat istiusque maiestatem comiter colere teneatur. Atqui extincta stirpe Carolina in plenam libertatem evaserat Germania, et iam tum complures proceres amplas sibi ditiones quaesiverant. Postquam igitur placebat regium nomen alicui ex proceribus deferre, ne in antiquam iterum*

faciem Germania in modicas civitates divulsa rediret, hautquidquam credere licet, proceres opes suas voluisse proicere aut absoluto alterius dominio subicere, sed potius validum sibi earundem protectorem quaerere. Introducto semel et confirmato Principum statu in parem cum antiquis fortunam evehi conveniens erat, si quos deinceps ultro Imperatores eo titulo in locum extinctarum familiarum dignabantur. Nexum isthunc feudalem, quo Principes Imperatori adstringuntur, nil aliud fere efficere quam conditionem inaequaliter foederati, facile agnoscet, cui scientiae civilis solidior intellectus. Nam id quidem cum persona subditi consistere non potest, in ditionis suae cives ius vitae et necis habere, in eadem magistratus pro lubitu constituere, foedera inire, omnis generis redditus non fisco regio inferre, sed sibi retinere, denique nihil praestare, nisi in quod ultro consenseris; coerceri autem per reliquos socium enormiter in leges foederis peccantem posse, compluribus antiquis et recentibus exemplis constat. Sed solum Imperatorem cognoscere super causis, quibus Princeps sua ditione eici mereatur, uti fundamenta potentiae Principum Germaniae erat convulsurum, ita talia tentantibus Imperatoribus qui acriter contradixere, per ignavam reverentiam sua iura prodere turpe iudicantur.

¹⁴⁰⁰ J. J a s t r o w, Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung, S. 344 f.: „Bei der großen Entschiedenheit, mit welcher schon der Widmungsbrief des Monzambano (Sic asinos ad llyram iure dixeris, qui ...) sich gegen die Juristen wendet, die ohne Geschichtskennntnis sich an eine Behandlung des deutschen Verfassungszustandes wagen, deswegen nehme historische Erwägung großen Platz in Abhandlung ein“; H. B r e ß l a u, Severinus von Monzambano, Einleitung, S. 33: „... und es ist ihm nicht gelungen, den irregulären Zustand der Reichsverfassung ausreichend historisch zu erklären, aber er hat einen Versuch dazu gemacht, der merckwürdig genug ist, um eine eingehende Besprechung zu verdienen“.

¹⁴⁰¹ H. B r e ß l a u, Severinus von Monzambano, Einleitung, S. 33: „Die Unregelmäßigkeit der teutschen Staatsverfassung beruhte für Pufendorf darauf, daß die Macht und die Rechte des Kaisers und des Reiches durch die Landeshoheit der Reichsstände auf ein Mindestmaß beschränkt, und daß die Befugnisse der obersten Staatsgewalt, die in einem monarchischen Staate dem Herrscher zustehen mußten, größtenteils auf die Stände übergegangen waren. Während die Stände, die diese Befugnisse aus eigenem Rechte ausübten, den Kaiser immer noch als ihr Oberhaupt anerkannten, war ihr Verhältnis zu ihm doch nicht mehr das von Beamten und Unterthanen zu ihrem Herrscher, sondern es kam nach Pufendorfs Auffassung einem Bundesverhältnis nahe, in dem einer der Bundesgenossen, hier der Kaiser, eine den anderen übergeordnete Ehrenstellung einnahm“.

¹⁴⁰² *Nexum isthunc feudalem, quo Principes Imperatori adstringuntur, nil aliud fere efficere quam conditionem inaequaliter foederati, facile agnoscet, cui scientiae civilis solidior intellectus. Nam id quidem cum persona subditi consistere non potest, in ditionis suae cives ius vitae et necis habere, in eadem magistratus pro lubitu constituere, foedera inire, omnis generis redditus non fisco regio inferre, sed sibi retinere, denique nihil praestare, nisi in quod ultro consenseris ...*

¹⁴⁰³ K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 9, S. 87 ff.; J. J a s t r o w, Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung, S. 345 f.: „So ist den die Irregularität, daß der Lehnsvernband in Deutschland nicht eine volle Untherthaneschaft der Stände, sondern nur eine Art von Bundesverhältnis begründet, nach Monzambanos Ansicht auch historisch erklärt. (...) Ja so reich derselbe an zutreffenden einzelnen Bemerkungen und zusammenhängenden Skizzen ist, so viele einzelne Gebrechen der Reichsverfassung er historisch begründet: die

Frage, wie die Monstrosität der Doppelbildung historisch entstanden ist, hat er ganz ausschließlich mit jener Auftragung zu Lehen beantwortet“.

¹⁴⁰⁴ S. v. P u f e n d o r f, Severinus de Monzambano, cap. 3, § 4, S. 70 f.; S. v. P u f e n d o r f, Die Verfassung des Deutschen Reiches, hg. u. übers. v. Horst Denzer, § 4, S. 90 ff.: *Caeterum cum sine perturbatione totius Germaniae et fortasse non sine exitio convellentium parta semel Principum potentia convelli non posset, satius visum Regibus, praesertim postquam alia conditione in regnum ipsos non essent adscituri Principes, possessionem eorundem confirmare, ita ut deinceps ditiones suas tanquam feuda ab Imperatore recognoscerent et fidem eidem atque Imperio iurarent. Et exinde factum, ut quocunque modo partae opes Principum feudi titulo possideri dicerentur.*

¹⁴⁰⁵ S. S t r y k, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 3, p. 24 sqq.; D. G. S t r u b e n, Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland, S. 26 ff.

¹⁴⁰⁶ B. G. S t r u v e, De allodiis imperii, 1710, cap. 4, § 13, p. 481.

¹⁴⁰⁷ Ebd.: *Non tamen multum potentiae et fastigii Principum Germaniae per vocabulum vasallorum decessit. Equidem cui de meo in feudum aliquid concedo, eundem et in plenum utut honoratiorem subditum mihi adsciscere possum et quas placeat leges ipsius possessioni praescribere. Sed, qui bona iam antea parta ab altero tanquam feuda deinceps vult recognoscere, ille nihil aliud agere est intelligendus, quam ut isti, quem Dominum feudi salutatur, sese tanquam inaequaliter foederatum adiungat istiusque maiestatem comiter colere teneatur. Nexum isthunc feudalem, quo Principes Imperatori adstringuntur, nil aliud fere efficere quam conditionem inaequaliter foederati, facile agnoscet, cui scientiae civilis solidior intellectus; vgl. auch H. B r e ß l a u, Severinus von Monzambano, Einleitung, S. 34.*

¹⁴⁰⁸ K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 9, S. 87 ff.: „Diese gelehrten Leute halten dafür, daß nach erfolgtem Tode Ludwig des Kindes, d. h. nach Abgang des karolingischen Stammes, als die Stände einen Grafen von Franken, nämlich Kunrad den ersten zum Kaiser erwählet, im Reiche eine Hauptveränderung vorgegangen sey. Nämlich die vorigen Fürsten hätten ihre Länder lediglich der Gnade Karls des Großen und seiner Nachfolger zu verdanken gehabt, und wären also bis hierher die Reichslehne für geschenke zu achten. Allein dieser neue Kunrad habe sich alles gefallen lassen müssen, nur daß der Kaiser geworden, und es sey offenbar, daß die Stände nicht von ihm, sondern er von den Ständen eine Wohlthat erhalten. Ihre Fürstenthümer wären nach Abgang der Familie ihres ersten Lehnherrens nunmehr fast so gut, als Erbe und Eigenthum worden, indem sie solche bloß des Ceremoniels wegen und aus gütiger Höflichkeit diesem neuerwählten Kayser aufgetragen“.

¹⁴⁰⁹ Vgl. die Einzelheiten bei III, 3: vgl. dazu auch J. J a s t r o w, Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung, S. 345: „Als Kernpunkt der historischen Frage wird die Entwicklung der Reichsstände bezeichnet. (III, 1) In betreff des weltlichen Fürstentums hat sich dieselbe nach Mozaambano im wesentlichen so vollzogen, daß sie unter Karl dem Großen auf Beamtenstellung reduzierten Grafen (III, 3) unter dessen Nachfolgern die Erblichkeit wieder gewannen, theilweise neue Herzogthümer bildeten und ihre Macht mit Recht und mit Unrecht vergrößerten“.

¹⁴¹⁰ *Atqui extincta stirpe Carolina in plenam libertatem evaserat Germania, et iam tum complures proceres amplas sibi ditiones quaesiverant. Postquam igitur placebat regium nomen alicui ex proceribus deferre, ne in antiquam iterum faciem Germania in modicas civitates divulsa rediret, ...*

¹⁴¹¹ ... *hautquidquam credere licet, proceres opes suas voluisse proicere aut absoluto alterius dominio subicere, sed potius validum sibi earundem protectorem quaerere.*

¹⁴¹² H. Breßlau, Severinus von Monzambano, Einleitung, S. 33 ff. spricht von Anfängen „... eines bundesartigen Vertragsverhältnisses zwischen dem Kaiser und den Fürsten ...“; „So führt er denn aus (cap. III, § 4): daß nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses in Deutschland, als die Großen, die schon sehr ausgedehnte Gebiete besaßen, übereinkamen, einen aus ihrer Mitte zum König zu wählen, sie mit diesem ein Abkommen trafen, demzufolge der König ihnen ihre Rechte bestätigte, sie dagegen ihre Besitzungen von ihm zu Lehen nahmen, ohne dadurch an Macht und Ansehen zu verlieren. Das Lehnsverhältnis, in dem die Fürsten danach zum König standen, beruhte also nicht auf ursprünglicher Abhängigkeit, denn es wurde nicht dadurch begründet, daß der König die Fürsten mit Theilen seiner Besitzungen belehnte, sondern es wurde dadurch geschaffen, daß die Fürsten ihre Besitzungen dem König auftrugen, um sie als Lehen zurückzuempfangen. Es kam also auf eine Art von Bundesvertrag hinaus, bei dem freilich der eine der Vertragsschließenden eine übergeordnete Stellung erhielt“.

¹⁴¹³ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblatis*, 1687, cap. 1, § 23: *Haec Monzambano Puffendorfius vero eo, quem innuit Itterus, loco (de rep.irreg. § 12 et 13), non diserte de feudorum Imperialium origine, sed saltem quaestionem tractat: an a nexu feudali ad subjectionem valeat consequentia, et exponit tantum modos, quomodo ex feudo dato possit fieri oblatum; vgl. auch ebd., § 24: (...) Faciunt huc eregie, quae ut modo diximus, de variis modis, quibus vasalli feuda data cum subiectione possidentes vinculo subiectionis exuere, et postea eadem alteri in feudum rursus absque subiectione genuina offerre possunt, eruditissime dissertit optimus Severini interpres Pufendorfius; Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis, 1751, § 11, p. 86: „Dieser Rede weder von dem Ursprung der Lehen, noch von dem Nexu des Reichs zu den Zeiten der Carolinger; sondern er behaupte nur, daß die Reichs-Fürsten nach Ausgang des gedachten Stammes ihre Länder, sie mögen selbe nun bekommen haben, auf was für eine Art sie nur gewollt, unter dem Titul eines Lehns zu besitzen angefangen hätten“.*

¹⁴¹⁴ H. Breßlau, Severinus von Monzambano, Einleitung, S. 34: „Pufendorf hat dieser Hypothese von der Lehnsauftragung der Fürsten – denn daß es nur eine Hypothese war, dessen blieb er sich immer bewußt – große Bedeutung für seine Beurteilung der Reichsverfassung beigemessen. Er sah im Reiche Elemente, die einer föderativen Verfassung zu entsprechen schienen, er wußte und er hat das oft ausgesprochen, daß ein die Reichsverfassung begründender, ausdrücklicher Bundesvertrag, ein foedus expressum, zwischen Kaiser und Ständen nicht nachzuweisen und niemals geschlossen war; aber er konnte sich aus allem, was er sonst auszuführen wußte, die spätere Entwicklung nicht genügend erklären, wenn nicht zu irgendeiner Zeit ein dafür maßgebendes, vertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Fürsten begründet war“; vgl. auch J. Jastrow, Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung, S. 359: „... die positive historische Begründung aber im Reiche der Fiktion zu suchen, dazu war er durch sein System gezwungen; und dazu mußte ihm die Erdichtung der feuda oblata dienen“; vgl. ebd., Anm. 1: „Da sich nun aber in der ganzen deutschen Geschichte ein solcher Moment nicht findet, so war Pufendorf genöthigt, eine Hypothese aufzustellen; und Wort für Wort entsprechen dem die feuda oblata“.

¹⁴¹⁵ Der Brief findet sich gedruckt bei K. Varrentrapp, Briefe von Pufendorf, S. 33: „Die hypothesis Monzambanea de feudis oblatis ist so beschaffen, daß man außer derselben unmöglich phenomena status

Germanici salviren kan, und fehlet nur daran, daß man ex historia temporum, da stirps Carolina übereinander haufen ging, einige testimonia könnte beibringen“; ähnlich auch der Brief vom 9. April 1692, der bei E. G i g a s, Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius, auf S. 66 abgedruckt ist.

¹⁴¹⁶ J. P. v. L u d e w i g, *Germania princeps postcarolingia sub Conrado I., 1710, pars 1, cap. 4, § 30 sq.; ders., Entwurf der Reichs-Historie, 1710, p. 37; vgl. auch F. C. v. B u r i, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, S. 25 ff.*

¹⁴¹⁷ Vgl. dazu etwa K. F. H o m m e l, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 9, S. 87 ff.: „... Der Kanzler von Ludewig vermeynet, mit Vasallen, die ihre Güter aufgetragen, müßten die Herren glimpflicher umgehen, und könnten also, da die Reichslehne, wie er dafür hält, unter die aufgetragenen zu zählen, der Kaiser von denen Fürsten nicht fordern, was etwa ein anderer Lehnherr von seinen Vasallen, dem er Güther geschencket, verlangen könne. Es ist bekannt, daß die Lehre, als wären die Reichslehne aufgetragene, zuerst der verummummete MONZAMBANUS, d. i. Pufendorf, aufs Tapet gebracht, und Ludewig dieselbe nur von neuem aufgewärmet ...“.*

¹⁴¹⁸ A. v. B a l t h a s a r, *De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, p. 23 sq., Anm. 22: Magna sane hac de re inter Publicistas est contentio: Num, et quo Seculo haec mutatio formae Regiminis in Germania contigerit, quod feuda hodierna Imperii majora, quae olim, ut Seculi praecedenti tradidimus omnia data fuere, qualitatem feudorum oblatorum, quae simul Jus ipsum territoriale, die hohe Landes-Obrigkeit, secum vehit, induerint. Quod jam tempore Carolingorum feuda oblata innotuerint, jam evictum dedimus, sed haec saltem parca ac singularia fuerunt.*

¹⁴¹⁹ J. H. F e l t z, *Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatis, 1688, § 37, p. 39: De origine superioritatis territorialis, an oblationi Statuum ea adscribi possit, und weiter § 39, S. 41: An territoria Imperii olim amissa et a Statibus recuperata Imp. rursus in feudum offerenda?; mit der Frage, ob dies in die Zeit Konrads des ersten fällt oder auf einen späteren Zeitpunkt setzen sich auseinander: J. A. K o p p, *Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, sect. 1, § 11, p. 50 sq.; D. G. S t r u b e n, ... vernichtiger Beweis der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten großen Interregno, 1758, S. 4; C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 24.**

¹⁴²⁰ C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 23 sagt ja: Monzambano behaupte, ... vinculum feudale Principum et Comitum in Germania a voluntaria oblatione derivet; J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 15, sagt nein.*

¹⁴²¹ Vgl. C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 23, der schreibt, es bestehe die unrichtige Ansicht, daß Monzambano behaupte, ... vinculum feudale Principum et Comitum in Germania a voluntaria oblatione derivet; diese Ansicht wird in der Hauptsache von J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 15; J. W. I t t e r, De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 1, § 12, p. 84; S. R a c h e l, De capitulatione regni Germanici, 1675, cap. 6, § 9 und schließlich J. G. K u l p i s, *Commentationes in Severinus de Monzambano de statu Imperii Germanici, 1688, cap. 3, § 4, p. m. 14, vertreten; A. v. B a l t h a s a r, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, p. 23 sq., not. 22: Potissimum autem Sec. X. extincta linea Regum ac Imperatorum, a Ducibus et Magnatibus novo Imperatore Conrado I. a 912 electo, Feuda oblata et quidem Imperii immediata in Germania enata fuisse nonnullorum Publicistarum est sententia; vgl. auch Repertorium reale pragmaticum iuris publici et**

feudalis, 1751, § 11, p. 86: „Daß die Reichs-Lehen nicht von dem Kayser gemacht, oder an die Stände geschencket, sondern von diesen an jenem übertragen worden, behauptet auch Ludewig ...“; J. P. v. L u d e w i g , Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle, 1752, 2. Teil, p. 1205–1212.

¹⁴²² S. v. P u f e n d o r f , De republica irregulari, 1668, § 12 u. § 13; S. R a c h e l , De capitulatione regni Germanici, 1675, cap. 6, § 9; H. C o c c e j i , Juris publici prudentia compendio exhibita, 1695, cap. 15, sect. 3, § 43; J. P. v. L u d e w i g , Germania princeps postcarolingia sub Conrado I., 1710, pars 1, cap. 4, § 30 sq.; d e r s . , Entwurf der Reichs-Historie, 1710, p. 37; J. P. v. L u d e w i g , Germania princeps postcarolingia sub Conrado I., 1710, pars 1, cap. 4, § 30; d e r s . , Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle, 1752, 1. Teil, S. 390 und 2. Teil, S. 1205 ff.; A. F. G l a f e y , Germaniae historia polemica, p. 81, bietet ein Beispiel für den förmlichen Beweis dieser These; er spricht davon, daß dieser Feudalnexus *voluntarius, arbitrarius* also *oblatus* sei so daß man ihre Länder, die sie dem Kaiser freiwillig untergeben hätten, als *feuda voluntaria, arbitraria* also *oblata* bezeichnet werden könnten. Zum förmlichen Beweis führt er folgenden Schluß an: *Nexus feudalis inter status et Imperatorem proficiscitur ab electione. Electio proficiscitur ab oblatione statuum E. nexus ille feudalis proficiscitur ab oblatione statuum*; F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, S. 25 f.

¹⁴²³ W. T e x t o r , Dissertatio de feudis Imperii propriis, non oblatis anummerandis, 1717; N. H. G u n d l i n g , Disputatio de reipublicae Germanicae sub Conrado I., 1706, § 7, p. 35; d e r s . , De Henrico aucupe, 1711, § 10, p. 49 und auch Thomasius geht von seiner Zustimmung ab; vgl. C. T h o m a s i u s [Hg.], Severini de Monzambano Veronensis de statu imperii Germanici liber, cum scholiis, magnam partem novis, in usum auditorii Thomasiani, 1714, cap. 3, § 4, p. 274 sq.; J. C. S p e n e r , Teutsches Jus publicum, 1723, lib. 2, cap. 9, § 3 sq., p. 96; § 9, p. 132 sqq.; § 12, p. 141; J. D. K ö h l e r , Teutsche Reichs-Historie, 1736, p. 56; C. H. M o e l l e r , Prima linea usus practici distinctionum feudalium, 1748, cap. 4, dist. 8, p. 145.

¹⁴²⁴ J. W. I t t e r , De feudis Imperii commentatio methodica, 1685, cap. 1, § 12, p. 23 sqq.: ... *verum, uti huic quidem traditioni, si universaliter capiatur, Historia repugnat*; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 15: *Heic summitur velut certum, Proceres Imperii regiones, quas tenebant, in patrimonio habuisse, antequam eas feudali nexu sponte devincirent. Quod profecto rerum nostrarum, praesertim antiquiorum, periti non concedent. Nam primo historicorum nullus id asservit (...)*; ebenso J. G. K u l p i s , Commentationes in Severinus de Monzambano de statu Imperii Germanici, 1688, p. 14 zu § 4 u. 5; K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 9, S. 87 ff.: „Allein der gelehrte Gundling in seiner Abhandlung de statu reipublicae sub Konrado I. hat dieses Lehrgebäude des überwitzigen Kanzlers, der nicht aus der Geschichte sein System zu machen, sondern umgekehrt die Geschichte eigenen Wohlgefallens so lange zu drehen und zu wenden pflegte, bis sie über seinen Leisten sich schickete, tappfer widerleget. In der That eine so wichtige Sache, als die Auftragung der Reichslehne ist, würden die Geschichtsschreiber, Luitprand, Wittichind und andere anzuführen nicht vergessen haben“; F. C. v. B u r i , Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, S. 25 ff.: „Allein soll es so viel heißen, als daß die Wahl eben darinnen bestanden, daß die Stände die ihnen zugehörigen Güter dem erwählten Kayser zu Lehn aufgetragen, und solche veränderte Lehnsverbindlichkeit als die vornehmste Wirckung der geschehenen Wahl anzuerkennen sey, so streite solches wider all die historischen Umstände dieser Zeit“; A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, p. 23 sq., not.

22: *Principes quidem ex gremio suo novum sibi elegisse Imperii caput, at nullibi in Historia Germ. prostare, eosdem suscepisse possessionis suae mutationem; sed terras suas pristino titulo partim ut allodialia, partim ut beneficia ac feuda data retinuisse.*

¹⁴²⁵ F. C. v. Buri, Ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 1732, S. 25 ff.

¹⁴²⁶ Darauf verweisen selbst die Gegner der Hypothese wie beispielsweise J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 15 sq.; vgl. auch A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, p. 23 sq., not. 22: *Quam licet in medio relinquimus a probalitate tamen haud videtur aliena; Quod si autem concedamus, Comites atque Duces istius aevi, ante quam Imperatori reliquisse Imperii formam; attamen negantur haud potest, insequentibus temporibus exempla integrorum Principatuum in feudum Imperatori oblatorum obviam venire ...*

¹⁴²⁷ J. G. Kulpis, Commentationes in Severinus de Monzambano de statu Imperii Germanici, 1688, cap. 3, § 4, p. 17; vgl. C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 28, zur Argumentation von Kulpisius, der meint, die Notwendigkeit um Investitur nachzusuchen spreche gegen den Charakter als feudum oblatum: *Feuda ducum et comitum Germaniae talia fuisse ut vinculo necessitatis et obligatione ad investituram petendam, nisi feuda amittere voluerint coacti, nam extincta stirpe Carolina cum regium nomen alicui ex proceribus impositum, non pleniorum fuisse factam in hisce quidem caeterorum facultatem. De Conrado I. constare, eum adeo jus suum exercuisse, ut cum Erchingerus, Bertoldus et Luitfridus plus, quam par erat, sibi vindicare voluerint, praedia illorum ademerit, et in fiscum redegerit ...*

¹⁴²⁸ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 23, bereits o. Anm. 1413 zitiert.

¹⁴²⁹ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 24.

¹⁴³⁰ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 25, verweist auf G. Schweder, Introductio in ius publicum imperii Romano–Germanici, 1681, pars spec., sect. 2, cap. 10, § 6, p. 874 sqq.: *Imperatores ergo his ipsorum tum temporis praefectis praeter administrationem dominium quoddam et jus superioritatis in assignatas provincias jure feudi concedere coacti fuere.*

¹⁴³¹ C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 25: *Unde facile patet, quod obiter dictum sit, quam perspicue ex hac doctrina, quod origo superioritatis territorialis feudis oblatis adscribenda sit, possit illustrari positio ista verissima, status jus superioritatis territorialis una cum territoriis jure proprio et non ex concessione Imperii et Imperatoris possidere; J. F. Rhetius, Institutiones iuri publici Germanici Romani, 1683, lib. 2, tit. 2, § 37, p. 372 sqq.*

¹⁴³² C. Thomasius, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 28: *Nam praeterquam quod ista comparatio saltem intendat differentiam ostendere inter obligationem feudalem et subjectionem, non tollere differentiam, quae inter foedus inaequale est, et feudum, adeoque non neget Monzambano, cum qui feudum alicui offert facta semel oblatione obstrictum esse ad renovandam investituram ...*

¹⁴³³ Vgl. D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 330 ff.

¹⁴³⁴ Vgl. etwa die Deduktion Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Heil. Röm. Reichs-Ritterschaft in Francken, Schwaben und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen, wider die Hochfürstl. Württembergische sogenannte Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen und daher entstehenden Nothdurfft eines Reichs-Regulativs, 1750, in: J. J. Moser, Teutsches Staatsarchiv, Jg. 1751–1555, 2. Teil, S. 134 ff.

¹⁴³⁵ D. W i l l o w e i t , Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 333 f.

¹⁴³⁶ Vgl. K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 1, § 12, S. 49, m. w. N.

¹⁴³⁷ D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, cons. 44, num. 5, p. 456; H. v. E y b e n , Dissertatio de feudo solari, 1677, § 11; J. A. K o p p , Tractatus de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, 1724, supplement., num. 36, p. 427 u. num. 39, p. 430, 434; vgl. die Nachweise bei K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 1, § 12, S. 46.: „Es sollen der gemeinen Sage nach, heut zu Tage vielmehr Rittergüter gefunden werden, als in den vorigen Zeiten, ja man glaubt sogar, daß der meiste Teil von Deutschland ehemals Allodial gewesen, dergestalt, daß der Adel das höchste Eigentum seiner Güther selbst gehabt, und keinen Oberherrn erkennt ...“.

¹⁴³⁸ J. P. v. L u d e w i g , Vollständige Erläuterung der Gülden Bulle, 1752, 2. Teil, Tit. 30.

¹⁴³⁹ B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, p. 89, not. 3; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 8: *Audiamus scriptum pro nobilitate libera apud Besold (voce Reichs-Stand), cuius Auctor, ut ex contextu apparet, Gemmingius est, ...*; K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 1, § 12, S. 46 ff.; J. E. R o e s s l e r , Rechts-gegründete Vertheidigung Der alt-hergebrachten Fränckischen Lehens-Gewohnheit, 1733, cap. 1, § 2, S. 10; ebenso G. G. T i t i u s , Das Teutsche Lehn-Recht, 1730, cap. 1, §§ 34 u. 35 sq.

¹⁴⁴⁰ C. B e s o l d , Thesaurus Practicus, 1629, p. 898, „Reichs-Staende -Status Imperii“: „... dann es ist beweislich und gehe man von einem Stammhaus zum andern, so wird man befinden, daß noch vor 200. oder 150. Jahren alle Stammhäuser allodial gewesen und seither allererst, mehrers Schutz und anderer Ursachen wegen, post tempora Rudolphi I. zu Lehen aufgetragen worden“.

¹⁴⁴¹ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, § 11: ... *ante ducentos annos, cum adhuc diffidationes in usu erant, In Germania apud nobiles, ut hac ratione in potentioris alicujus tutelam et patrociniū venirent, ab eoque contra adversarios assistentiam haberent, plurimum invaluisse feuda oblata, ut ex innumeris antiquis investiturarum instrumentis constat*; B. G. S t r u v e , Elementa iuris feudalis, 1745, p. 89, not. 3; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 8: *Mox observat pariter de Comitibus, quod allodia sua ante centum aut ducentos annos prope annos potentioribus offerendo in conditionem feudalem transtulerint. Wehnerus de Franconica Nobilitate memorat: In Francken hat der Adel ursprünglich ihre eigne Güter protectionis gratia Schutz und Schirms halber den mehren Theil und keiner andern Gestalt den Lehnhernn erstlich aufgetragen und zu Lehen gemacht*; C. B e s o l d , Consilia Tubingensia, 1661, tom. 6, cons. 212, num. 3 et 272; H. R o s e n t h a l , Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, 1597, cap. 2, concl. 24, p. 46: ... *quod ante annos ducentos plusminus, in Germania nobiles, ut hac ratione in potentioris alicuius tutelam et patrociniū venirent, plurimum factitasse, in innumeris antiquis investiturarum instrumentis, et actis vidi ...*; er wiederholt dies e b d . , cap. 6, concl. 65, num. 23 u. cap. 2, concl. 24, princ.; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 27, p. 45 sq.: *Quorum ultimorum maxima per Germaniam pars est; Adeo ut afferere multi haud veriti sint, optimiora etiam Nobilium Feuda essa oblata, pauca saltem et exigui pretii superesse in praemium concessa. Imo versus Rhenum et in franconia ante annos non ita multos praestantissimarum familiarum ditiones fuisse allodiales*; J. P. v. L u d e w i g , Vollständige Erläuterung der

Güldenene Bulle, 1752, Teil 2, Tit. 30: „... wie dann eben dieser Autor [Besold] die ausser allen Zweifeln stehende Gewißheit dieses historischen Satzes dergestalt bestätigt, daß nach all der Teutschen Sachen kündigen Rechts-Gelehrten einmüthigem Suffragio, die Lehen in denen tutschen Provinzien urspruenglich Feuda oblata, oder aufgetragene Lehenseyen, mithin vor dieser Oblation oder Auftragung in denen Teutschen Landen, was der Adel besessen, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden“; J. F. R h e t i u s , Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 27, p. 45 sq.; Allerdings ist diese These nicht unumstritten. Nach Hommels Überzeugung war „wenigstens Teutschland zu allen Zeiten mehr feodal, als allodial gewesen“; es habe „ehemals nicht viel mehr freye Allode gegeben ... als heut zu Tage“; vgl. K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 1, § 12, S. 46 ff.

¹⁴⁴² Zu den „Bamberger Lehen“ vgl. ausführlich K. W. G a e r t n e r , Dissertatio de S. R. I. electorum imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus, 1726, p. 482–504; außerdem Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis, 1751, § 12 sqq., p. 86 sqq.; H. H i l d e b r a n d , Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 27; J. N. H e r t i u s , De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris, 1698, sect. 2, § 33; C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 21, p. 24 sqq.: *Ipsa feuda quae sacri Romani Imperii electores ab episcopo Bambergensi pro officiis sedi episcopali praestandi possident ...*; J. L i m n a e u s , In Auream Bullam Caroli Quarti Imperatoris Romani Observationes, 1662, cap. 27, § 6, obs. 29; vgl. auch ausführlich B. G. S t r u v e , Syntagma iuris publici Imperii nostri Romano–Germanici, 1711, cap. 16, § 31, p. 342 sqq.

¹⁴⁴³ Vgl. im Einzelnen C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 21, p. 25 sqq. m. w. N.; B. G. S t r u v e , Syntagma iuris publici Imperii nostri Romano–Germanici, 1711, cap. 16, § 31, p. 343; K. W. G a e r t n e r , Dissertatio de S. R. I. electorum imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus, 1726, §§ 11 sq., p. 493 sqq.

¹⁴⁴⁴ H. V u l t e j u s , De feudis eorundemque jure, 1595, lib. 1, cap. 4, num. 10, p. 44 sq.: *Multo vero magis dantur feuda inferioribus, sicut omnes principes, comites plerique et civitates Imperii Romani vasalli sunt: ita comites Waldeccenses recognoscunt comitatum illum a principibus Hassiae, et plerique principe feuda obtinent ab Episcopo Bambergensi.*

¹⁴⁴⁵ Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis, 1751, § 12, p. 86: „Unter die Zahl der aufgetragenen Lehen rechnet man auch die, welche die Churfürsten von dem Stifte zu Bamberg zur Lehen tragen“.

¹⁴⁴⁶ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de feudis oblatis, 1687, cap. 1, § 21, p. 24 sqq.; B. G. S t r u v e , Syntagma iuris publici Imperii nostri Romano–Germanici, 1711, cap. 16, § 31, p. 342.

¹⁴⁴⁷ B. G. S t r u v e , Syntagma iuris publici Imperii nostri Romano–Germanici, 1711, cap. 16, § 31, p. 343: *Differunt enim nomine, feudis, obligatione et subofficialibus.*

¹⁴⁴⁸ J. N. H e r t i u s , De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris, 1698, sect. 2, § 33: *Imo Serenissimi nonnulli Imperii Electores adeo, recognoscunt quaedam bona feudali Lege ab Episcopo Bambergensi, salva tamen summa sua Dignitate, qua pollent in Imperio, et absque omnis subiectionis umbra*; H. H i l d e b r a n d , Dissertatio de vasallagio subiectionem non inferente Lehen-Mann

kein Unterthan, 1721, cap. 2, § 4, p. 27; vgl. auch J. F. Pfeffinger, *Vitriarii institutionum iuris publici ... illustratarum*, 1725, sect. 16, § 15, lit. d. p. m. 1104 u. 1105.

¹⁴⁴⁹ § 14, S. 87.

¹⁴⁵⁰ So jedenfalls C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*s, 1687, cap. 1, § 21, p. 24 sqq.

¹⁴⁵¹ J. Limnaeus, *In Auream Bullam Caroli Quarti Imperatoris Romani Observationes*, 1662, cap. 27, § 6, obs. 29.

¹⁴⁵² J. N. Hertius, *De feudis oblati*s, 1680, pars 2, § 23: *Imo Serenissimi nonnulli Imperii Electores adeo, recognoscunt quaedam bona feudali Lege ab Episcopo Bambergensi*; J. N. Hertius, *De Specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspubl. Earumque Diversis Nominibus et Figuris*, 1698, sect. 2, § 33; vgl. auch *Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis*, 1751, § 13, p. 87: „Andere behaupten, es müßten doch die Churfürsten dem Stift Bamberg für die Ehre, ein Stifts-Ober-Amt zu haben, etwas von ihren Landen geschenkt und aufgetragen haben. Und geben demnach vor, daß Berlin oder Cüstrin, Prag, Wittenberg, Amberg wegen Bayern, oder Heidelberg wegen Pfalz, Bischöfliche Bambergische Lehen wären“.

¹⁴⁵³ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*s, 1687, cap. 1, § 22, p. 29 sqq.: hält die Auffassung von Limnaeus für irrig; Die Quellen schwiegen davon; ebenso J. P. v. Ludewig, *Vollständige Erläuterung der Gülden Bulle*, 1752, 2. Teil, S. 899; dazu *Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis*, 1751, § 12, p. 86: „Dahero der Canzler Ludewig nicht umgang nehmen können, in die Klage auszubrechen: Wenn das Stift Bamberg einen Rechten Grund zu dieser Sache, und geschriebenen Urkunden davon habe: so sey es nicht zu verantworten, daß selbiges die Rechtsgelehrten sowohl als die Geschichtsschreiber so lange und bis jetzo lieber in der Irre und Ungewißheit herum fahren lassen, als mit einer aus dem Archiv genommenen Nachricht dieser Streitigkeit abhelfen und damit die Thür zu machen wollen“.

¹⁴⁵⁴ Obwohl dies von einigen lokalen Autoren, die J. P. v. Ludewig, *Vollständige Erläuterung der Gülden Bulle*, 1752, 2. Teil, S. 906–909, zitiert, durchaus behauptet wurde; vgl. dazu auch die Hinweise im *Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis*, 1751, § 13, p. 87: „Einige geben vor, die Churfürstenthüme selbstnen wären Bambergische Lehen und der Bischof Lehn-Herr und Vice-Kayser; genannt werden“.

¹⁴⁵⁵ B. G. Struve, *Syntagma iuris publici Imperii nostri Romano-Germanici*, 1711, cap. 16, § 31, p. 342: *Nec de integro Electoratu investiuntur Bambergensi sed de certis bonis saltim ad Electoratum pertinentibus*.

¹⁴⁵⁶ C. Thomasius, *Dissertatio de feudis oblati*s, 1687, cap. 1, § 22, p. 29 sqq.: *Ex quo sequitur, quod arbitretur, feuda ista episcopo non ab ipsis principibus fuisse oblata, sed ab Imperatore ipsi, sub conditione illa, ut concederet iis eadem cum officiis, in feudum fuisse donata*; Andererseits aber Stelle sich die Frage, ... *utrum feuda ista ab Imperatore episcopo daonata fuerint Imperatoris propria? An Imperii? An ipsorum Principum?*

¹⁴⁵⁷ K. W. Gaertner, *Dissertatio de S. R. I. electorum imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus*, 1726, § 14, p. 501; Diese seien vom Kaiser *ex proprio patrimonio* an ausgewählte Erzfürsten gegeben worden, mit der Maßgabe *ut in fidem Episcopi et Ecclesiae Bambergensis Dominium directum agnoscerent*.

¹⁴⁵⁸ Vgl. K. W. Gaertner, *Dissertatio de S. R. I. electorum imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus*, 1726, § 14, p. 501: *Sunt itaque haec data sed ita intelligenda, ut peculiari modo datio*

obtineat. Non, enim, ex beneficio proximi Domini directi, Bambergensis Antistitis, sed ex liberalitate, ceu dictum est, ipsius Imperatoris, bona haec feudalia data et concessa sunt.

¹⁴⁵⁹ Als Beispiel werden immer wieder die Barone von Werberg genannt; vgl. L. A. S c h o p p e , Tractatus feudalis de allodiis, 1637, cap. 6, auf den sich alle anderen Autoren stützen. Dieser berichtet: *Das Stamm-Haus Werberg und Güther ist nebst andern Lehen-Stücken der Herren von Werberg bey Helmstädt uhralt Eigenthum gewesen, es hat aber solches Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und bloßen Schwerdt anreitend, und ein Creuzstrich der Sonnen-Strahlen schlagend, addita quadam devotione, et pauperibus Elemosynis datis a Deo recognosciret*; Als weiteres Beispiel führt H. v. E y b e n , Dissertatio de feudo solari, 1677, p. 656, folgendes notarielles Instrument an: *Im Namen Gottes. Durch diß gegenwärtig offenbar Instrument sey männiglich kund und zu wissen, daß im Jahre 1629. An dem Mittag in mein hernach benannten kayserlichen immatriculirten Notarii und glaubwürdigen Zeugen Beyseyen, der Edle und Veste Fr. Amandus von Milendunk Ihrer Edl. ... Lehn ihres Hauses und Herrlichkeit Schönauen, übermiß derselben Unterthanen von Gott dem Allmächtigen, und dem herrlichen Element der Sonnen, wie sich gebühret empfangen habe, samt allen derselbigen Haus und Herrlichkeit, An- und Zubehör Superiorität ... Dabey und über dann Ihre Edl. ... mit auflegung der linken Hand und ihre seit mehr zu sondern Urkund einen silbern Pfennig und öffentlich haben ausgeworfen ... Diese Dinge sind beschehen für dem Haus Schönauen auf und für der Brucken. Dabey an und über gewesen sind auch die Edle Fr. Joh. Von Kernberg etc.*; vgl. auch J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1737, pars 2, § 47, p. 399: *Nam moris fuit in aliquibus locis, nobilis domus seniore[m] cataphractum, etc. versus ortum solis equo vectum, nudato gladio, radios solis decussatim vibrare, devotione quadam addita, elemosynisque in usum pauperum tributis, res a Deo suas recognoscere.*

¹⁴⁶⁰ K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 46, S. 131.

¹⁴⁶¹ Bevor sie 1531 ein Reichslehen wird; vgl. H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 97.

¹⁴⁶² P. G u d e l i n u s , De iure feudorum commentarius, 1624, pars 1, cap. 3, num. 9; H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 97.

¹⁴⁶³ E y b e n , a. a. O.

¹⁴⁶⁴ K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 46, S. 133, sagt unter Hinweis auf chronikalische Berichte, die Vorfahren Ottos von Lüneburg hätten die lüneburgischen Lande ... *a nemine nisi a deo, sive ut vulgo loquuntur, a SOLE „recognosciret“.*

¹⁴⁶⁵ H. v. E y b e n , Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 97.

¹⁴⁶⁶ Vgl. etwa K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 46, S. 133.

¹⁴⁶⁷ F. P r u c k m a n , Consilia sive responsa, 1603, vol. 1, cons. 4, num. 17.

¹⁴⁶⁸ H. v. E y b e n , Dissertatio de feudo solari, 1677, § 3, p. 147.

¹⁴⁶⁹ K. F. H o m m e l , Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 46, S. 133; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatiis, 1737, pars 2, § 48, p. 400 sq.: *Proprius accedit oblationis exemplum, B. Mariae a Ludovico XI. Rege Galliarum factae, quod ita narrat PETER. MATTHIEU en histoire de Louys XI. Livr. IIX. Louys XI. Composa avec le Seigneur propriétaire de Boulogne,*

Bertrand de la Tour, comme nouveau Seigneur en fit hommage desceint et deseperonné, teste nuë, et À genoux à la vierge Marie; donnant pour droit et devoir a son image un coeur d'or massif, pessant deux mille ecus, à telle condition, que dès lors en avant luy et ses successeurs Roys tiendroient le Comté de Boulogne de la Vierge, luy en feroient hommage, et à chacune mutation de vasal payeroient un coeur d'or or fin de ce poids. Ludovicus XI. transegit cum Bertrando Turriano, qui erat dominus Bononiae, et tanquam novus acquirens Virgini Mariae homagium praestiti distinctus, sine calcaribus, nudus capite, et in genua procumbens, ceu debitum offerens eius imagini cor ex solido auro, aequans duorum scutorum millia, hac addita lege, ut imposterum ipse et eius successores tenerent Comitatum Bononiae a B. Virgine in feudum, huic fidelitatem iurarent, et, mutatione Vasalli eveniente, offerent cor ex puro auro fabrefactum praedicti ponderis.

¹⁴⁷⁰ J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1737, pars 2, § 48, p. 400 sq., führt als weiteres Beispiel für ein Marienlehen die bei eine Urkunde folgenden Wortlauts an, mit der der portugiesische König Alphons, sich und sein Königreich im Jahr 1142 dem Zisterzienserkloster Clervaux lehnsabhängig gemacht habe: ... *Successore mei singulis annis S. Ecclesiae S. Mariae de Claravalle, quod est Cisterciensis ordinis, posita in regno Franciae in diocesi Lingonensi, tribuant in modum feudi et Vasallitii quinquaginta marabitanos auri probati boni, et digni, quod recipiatur ...*

¹⁴⁷¹ Zur Erklärung der Herkunft des Begriffes aus der Gleichsetzung von Sonne und Gott bei manchen Völkern der Antike vgl. u. a. H. v. Eyben, *Dissertatio de feudo solari*, 1677, § 6, p. 148; K. F. Hommel, *Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico*, 1758, cap. 3, § 46, S. 132 f.: „So wie in römischen Gesetzen diejenigen, denen der Herr selbst in seinem Testamente die Freyheit vermacht, *liberti orcini* heißen, weil Orcus ihr Patron, so ist es auch mit den Sonnelehen beschaffen. Bey der Sonne aber zu Lehn gehen, heißt soviel als bey Gott; denn daß die alten Teutschen selbige als eine Gottheit verehret, findet man bey Julius Cäsar *de bello Gallico libro et c. 21 ...*“; [Es folgen weitere Nachweise aus der römischen Geschichtsschreibung] „... Wo meine Muthmaßung nicht trüget, so kommt es eben daher, daß wir noch heute zu Tage: die Liebe Sonne sprechen und der Liebe Mond, auf ebne die Art, wie man sagt: der liebe Gott. Man sollte fast auf die Gedanken gerathen, daß, wie zu neueren Zeiten der Adel seine Güther garhäufig den Klöstern, eben also unsere Vorfahren, da sie noch Herren waren, dieselben der Sonne zum Geschenke aufgetragen, und freywillige Dienste übernommen, die Gott zu Ehren aus guten Werken bestanden ...“; J. N. Hertius, *De feudis oblati*, 1737, pars 2, § 47, p. 399: *A conversione illa ad Solis ortum, seu potius receptione, sole teste celebrata, feuda solis appellata arbitror, (aliorum opiniones nunc non moror) manifesta ratione; nam non Hebraei tantum, sed et Gentiles, et ipsi Christiani, ab antiquissimis temporibus, versus orientem solem sacra facerer solebant*; und weiter ebd., § 48, p. 401: *Facto huius prope geminae sunt dedicationes templorum, ab Hebraeis, Ethnicis et Christianis longo tempore usurpatae. Ab his sane Angeli, Apostoli, Martyres, Sancti templis Patroni asciscabantur, translato velut in eos dominio, et quotannis encaenia celebrari mos manavit*; H. v. Eyben, *Electa juris feudalis*, 1669, cap. 6, § 7, p. 95; J. F. Rhetius, *Commentatio in jus feudale commune*, 1673, lib. 1., tit. 1, num. 22, p. 44: *... is vero existimat antiquas gentes, quae Solem pro Deo coluerunt, res quas a nemine recognoscebant, uti hodie Deo tum Soli obtulisse, inde nomen accepisse*; F. v. d. Sande, *Commentarius in Gelriae et Zutphaniae consuetudines feudales*, 1625, cap. 1, num. 3, glaubt, daß die Gelderaner (Grafschaft Geldern, wegen der dort anzutreffenden Häufigkeit von Sonnenlehen, diese erfunden hätten.

¹⁴⁷² B a l d u s de Ubaldis, Consilia sive responsa, 1575, lib. 1, cons. 143, num. 22: ... *vulgus a sole recognosci aurumat, sunt res libere purae et proprie ...*

¹⁴⁷³ T. D e c i a n o, Responsa, 1589, vol. 3, resp. 19, num. 193; L. G o z z a d i n u s, Consilia, 1541, cons. 4, num. 7; E. B e r t r a n d, Consilia et resolutiones, 1531, vol. 6, cons. 169, num. 2.

¹⁴⁷⁴ H. v. E y b e n, Dissertatio de feudo solari, 1677, §§ 3 sq., p. 147 sq.: *Communiter fere describitur, quod sit Feudum quoddam, recognitionis feudisticae expers, ac plane liberum; sic dictum, quod non nisi a solo DEO, vel Sole recognoscatur*; ebenso S. S t r y k, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 2, *De Allodiis Regnorum et Principatuum in Genere*, num. 52, p. 23; A. K n i c h e n, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 3, cap. 4, num. 93 sqq., p. 483: *Feuda olim in Marchia extitisse recognitionis expertia plane libera vulgo SonnenLehn indigenata quod a nemine recognoscerentur testatur*; F. P r u c k m a n, Consilia sive responsa, 1603, vol. 1, cons. 4, num. 17: ... *feuda Solaria sic dicta, quod a nemine recognoscantur ...*; H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, schreibt, diese Lehen würden Sonnnelehen genannt, *quod a Sole in clientelam, ac nullius hominis beneficio accipitur*.

¹⁴⁷⁵ S. S t r y k, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 2, *De Alodiis Regnorum et Principatuum in Genere*, num. 49, p. 23: *Cum Allodio etiam confundunt feudum Solare, ein Sonnenlehn/ quod si in sensu, quo vulgo feudum solare capitur, accipiatur falsum esse dixi ...* und ebd., cap. 1, *De Alodii Natura et Origine*, p. 7, num. 28; J. N. H e r t i u s, De feudis oblatiis, 1737, pars 2, § 47, p. 400.

¹⁴⁷⁶ K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 46, S. 131 f.: „Diese Sonnenlehne sind in der That nichts anders als freie Allode. (...) Daß sie Lehne benennet werden geschieht sehr uneigentlich. Die Besitzer derselben wollten gerne Ritter heißen, jedoch niemanden die Lehnspflicht leisten, so gaben sie vor, Gott der allmächtige sey ihr Lehnherr. Aber die Sonne zum Lehnherrn haben, oder gar keinen haben, ist eben dasselbige“.

¹⁴⁷⁷ F. P r u c k m a n, Consilia sive responsa, 1603, vol. 1, cons. 4, num. 17: *Verum hoc sensu feuda solaria nec sunt nec nominari merentur alioquin absque ulla recognitione beneficiaria res in allodiorum indolem concederet, sic dicta quod non nisi a solo Deo recognoscantur*; H. v. E y b e n, Dissertatio de feudo solari, 1677, § 7, p. 149: ... *utpote nulla vera qualitate feudali Lehnschafft adfectum; perinde ut allodiis nomen Germanicum Lehen nonumquam tribui videmus, quod tamen alias Erb- und eigen dicitur*.

¹⁴⁷⁸ H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 98; vgl. auch K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, §§ 45 f.; S. 130 f.

¹⁴⁷⁹ G. P a p a, Decisiones, 1508, dec. 560, num. 2; J. F. R h e t i u s, Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 22, p. 44; S. S t r y k, Examen juris feudalis, 1704, cap. 2, qu. 5; vgl. H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 97; vgl. auch S. S t r y k, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 1, *De Alodii Natura et Origine*, num. 28, p. 7: ... *allodium idem fuerit, quod neminem in mundo superiorem agnoscit ...*

¹⁴⁸⁰ L. A. S c h o p p e, Tractatus feudalis de allodiis, 1637, cap. 1, p. 6: *Huc pertinet descriptio feudorum solarium Sonnen-Lehen, cum Allodium absque oblatione in feudum recognoscitur a Deo et Sole flagrante salva manente Natura allodii*; er schreibt weiter, ... *dominium directum und utile* blieben hier in einer Hand vereint: *Allodium feudum factum habet, sua natura absque pacto singulares qualitates Dominii tam directi quam utilis*; ebenso E. T. M a i e r, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 6, num. 2, p. 66: *Cum autem allodium absque*

oblacione in feudum recognoscitur a deo et sole flagrante salva manente natura allodii; J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 47, p. 400; S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 2, *De Allodiis Regnorum et Principatuum in Genere*, p. 23, num. 53: *Cum itaque tale feudum nil nisi nomen feudi habet, quoad reliqua vero Allodii qualitati correspondeat, eatenus plane nullus dubito, quin pro allodio reputari possit, cum allodia ea sint, quae a nemine nisi a Deo recognoscantur*; A. Knichen, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 3, cap. 4, num. 98, p. 483: *Ipsa conditio recognitionem secundum normam feudisticam efflagitat, sin autem pactio intercedit ut ob rem concessam nullatenus concedentem in dominum profiteatur allodii meretur in dolem, quia contra substantialia rei beneficiariae.*

¹⁴⁸¹ F. Pruckman, Consilia sive responsa, 1603, vol. 1, cons. 28, num. 30; H. v. Eyben, Dissertatio de feudo solari, 1677, § 6, p. 149.

¹⁴⁸² W. Ebel, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 35.

¹⁴⁸³ W. Ebel, ebd.; ebenso H. Ebner, Das freie Eigen, S. 168: „Eine Sonderstellung zwischen Eigen und Lehen nahmen Sonnen-, Ehren-, und Eigentumslehen ein. Ersteres war Allod, das sich nach Lehn recht vererbte; ebd., S. 309: „Eigentumsähnlichkeit hatte auch das Sonnenlehen, das nach Wilhelm Ebel zwischen ererbter eigener (allodialer) Herrschaft und dem Lehen lag und sich als Allod ähnlich den allodifizierten Lehen des 19. Jahrhunderts nach lehnsrechtlichen Grundsätzen vererbte“; Brinckmeier, Bd. 1, S. 97 u. Westfälisches UB IV, 982.

¹⁴⁸⁴ L. A. Schoppe, Tractatus feudalis de allodiis, 1637, cap. 6; ebenso E. T. Maier, Syntagma juris feudalis, 1716, cap. 2, § 6, num. 2, p. 66.

¹⁴⁸⁵ A. Knichen, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 3, cap. 4, num. 103 sq., p. 483.

¹⁴⁸⁶ A. Knichen, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 1, cap. 2, num. 102, p. 123: ... *et quia instar solis perdurat, Sonnenlehn vocitare solemus* ...

¹⁴⁸⁷ H. v. Eyben, Dissertatio de feudo solari, 1677, § 5, p. 148.

¹⁴⁸⁸ H. v. Eyben, Dissertatio de feudo solari, 1677, § 12, p. 152: *Cum enim ea allodiorum naturam et indolem habeant, de iis vi plenissimi domini libere disponere licet. Neque enim hic directi et utilis domini conditio attenditur. Quod vero succedendi modum attinet, is non est feudalis, seu civilis; in Feudis scilicet Solaribus eodem modo, quo in Allodiis, succedimus, nisi forte vel pactis familiae, vel antiquo usu, feudalis succedendi modus fuerit receptus*; S. Stryk, De jure allodiali principum imperii, 1697, cap. 1, *De Alodii Natura et Origine*, num. 29, p. 7: *Insuper libera illis relicta facultas erat quocumque modo de illis sive inter vivos sive mortis causa disponendi causa disponendi, et quocumque titulo et quandocumque in extraneum transferendi, quae omnia et hodie adhuc in beneficiis s. praediis vasalagii nexu obligatis cessare dubio caret*; anders W. Ebel, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 35, nach dem das eigentliche Wesen von Sonnenlehen darin bestehen soll, „.... daß es Allod war, das sich nach den lehnsrechtlichen Grundsätzen vererbte“; Diese Auffassung des Sonnenlehens als „Seitenstück zum allodifizierten Lehen des 19. Jahrhunderts“ stützt er auf die Judikatur des Oberappellationsgerichts in Celle und auf Art. 42 des von E. Pufendorf in den Jahren 1772–82 verfaßten Entwurfs eines Hannoverschen Landrechts (Corporis Georgiani) [Manusk. Jur. 594 d. Univ.-Bibl. Göttingen].

¹⁴⁸⁹ K. F. H o m m e l, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, cap. 3, § 46, S. 131: „Dürfen nun, so werden sie sagen, keinen Dienste geleistet werden, so können nothwendig auch Weiber succediren ...“.

¹⁴⁹⁰ A. K n i c h e n, De vestiturarum pactionibus, 1601, pars 3, cap. 4, num. 94.

¹⁴⁹¹ H. v. E y b e n, Dissertatio de feudo solari, 1677, § 8, p. 149, unter Hinweis auf J. F. R h e t i u s, Commentatio in jus feudale commune, 1673, lib. 1, tit. 1, num. 21: ... *non tamen absurdum nec novum est, rem aliquam latiore et abusiva appellatione indigitari: quod exemplis non paucis in lingua nostra vernacula ostendere facillimum esset. Nec absurde Germanicum vocabulum Lehn in latiore significato, quamcunque concessionem denotante ad Allodialia bona, territoria, provincias etc. quatenus in iis quaecunque saltem dominium, imperium, vel alius jus superior obtinet, refferri potest, quod ex contextu vel materia substarta interpretationem meretur.*

¹⁴⁹² H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 94–99, passim.

¹⁴⁹³ H. v. E y b e n, Dissertatio de feudo solari, 1677, § 3, p. 147: *Non alio sens, quam quo omnes Reges a DEO Opt. Max Regna sua quasi in feudum tenere dicuntur, eidemque Domino suo directo ad servitia servanda et praestanda, obstricti sunt*; H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 97: ... *non alio opinor, sensa, quam quo annos Reges a DEO OPT. MAX. regna sua q. in feudum tenere ...*

¹⁴⁹⁴ S. S t r y k, De iure allodiali principum imperii, 1697, cap. 1, *De Alodii Natura et Origine*, num. 28, p. 7: ... *sed omnino domini talismodi praedii, quod allodiale erat, Principem illius Provinciae seu Regem pro superiore venerabantur, interim tamen in eo eorum conditio separata et melior erat, quam vasallorum, dum nec dominum regulariter in bello sequi, nec servitia realia, aut personalia praestare necessum habebant.*

¹⁴⁹⁵ H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 94: *Anne ergo allodialium ejusmodi territorium Domini nullo vinculo vassalitico astricti sunt, Imperatori aut ipsae res nulla qualitate feud. Lehnschafft affectae.*

¹⁴⁹⁶ H. v. E y b e n, Electa juris feudalis, 1669, cap. 6, § 7, p. 94: *Negabunt hoc utique, qui territorio affixae superioritatis jura s. regalia, utut territorium etiam alterius Status feudum sit, nihilominus infeudationi Caesareae accepto fuerunt, das nichtsdestoweniger die regalia von kayserl. Majest. und dem Reich geliehen werden*; ebenso T. R e i n k i n g k, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico S. imperii Romano–Germanici, 1616, lib. 4, cap. 14, num. 41 u. cap. 16, num. 41.

¹⁴⁹⁷ L. A. S c h o p p e, Tractatus feudalis de allodiis, 1637, cap. 1, p. 6 sqq.: *Tamen feuda solaria Dominum Territorii et jus superioritatis agnoscere debent, hinc apparet Patrimonia Majestatum propria non solum esse vera allodialia, sed etiam omni superioritate exemta, Souverain- Gütter; qualem allodii liberrimi statum declarant verba Instrum. Pacis Novissimorum inter Imper. Rom. Et Regem Galliae de Anno 1648. Inter Regem Angliae et ordines Hollandiae de Anno 1667*; vgl. auch J. L i m n a e u s, De iure publico imperii Romano–Germanici, 1629, lib. 4, add. cap. 6, num. 15.

¹⁴⁹⁸ Vgl. dazu demnächst T. B r ü c k n e r, Herrschaftsverbindende Funktionen des Lehnrechts (erscheint vorauss. 2003).

¹⁴⁹⁹ H. M i t t e i s, Politische Verträge im Mittelalter, bezeichnet auf S. 122 das Lehnrecht beispielsweise als „die Denkform für internationale Beziehungen“.

¹⁵⁰⁰ G. T e l l e n b a c h, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 2 ff.; in Anm. 11 auf S. 23, spricht Tellenbach auch von „Lehnrecht in überstaatlichen Beziehungen“.

¹⁵⁰¹ I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 1.

¹⁵⁰² Für das Verhältnis Schlesiens zu Böhmen und dem Reich vgl. etwa A. Kutschka, Die Stellung Schlesiens zum Deutschen Reich im Mittelalter; H. Schnee, Das Verhältnis Schlesiens zum Deutschen Reiche von 1648–1806; G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich; In diesen Darstellungen wurden hauptsächlich die rechtlichen Lehnbindungen untersucht, in welchen seit dem Spätmittelalter die schlesischen Fürstentümer zum Alten Reich als böhmische Kronlehen und damit als mediate Reichslehen standen.

¹⁵⁰³ I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 3; vgl. auch G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 70; S. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, S. 219; auch G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 50; H. Aubin, Vom Aufbau des mittelalterlichen deutschen Reiches, S. 504 f. und H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 65, bringen die Lehnbindung mit der „territorialen Eingliederung fremder politischer Verbände oder Herrschaftseinheiten“ in Zusammenhang.

¹⁵⁰⁴ Vgl. I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 2: „Nun ist das Lehnverhältnis in der Tat in einigen Fällen die Vorstufe für die Eingliederung des betreffenden Gebiets ins Reich gewesen. (...) Im allgemeinen aber hat die auswärtige Lehnbeziehung keine Änderung der Rechtsformen und kein Hineinwachsen ins Reich zur Folge gehabt“; G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 23: „Die Verhältnisse sind so verschieden, daß mitunter ... schwer zu entscheiden ist, ob ein Lehnsträger als „auswärtiger Fürst“ oder als Angehöriger des Staatsverbandes in unserem Sinne zu verstehen ist“.

¹⁵⁰⁵ Vgl. dazu o. II.

¹⁵⁰⁶ Zu den verschiedenen Kommendationen und Unterwerfungen s. G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 15 ff. m. w. N.; vgl. auch M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 27 ff.

¹⁵⁰⁷ Vgl. dazu schon o. 2. Abschnitt C III 2; Die Lehnsauftragungen und ihre Zeugnisse im Einzelnen aufgearbeitet hat G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 95 ff. (Zusammenfassung S. 133 u. 148); O. Pustejovsky, Schlesiens Übergang an die böhmische Krone, S. 94–146; vgl. außerdem M. Weber, Oberschlesien zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dem Königreich Böhmen, S. 64.

¹⁵⁰⁸ Grünhagen/ Markgraf, I, S. 8–12.

¹⁵⁰⁹ Grünhagen/ Markgraf, I, S. 12 f.

¹⁵¹⁰ G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 144 ff.; M. Weber, Oberschlesien zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dem Königreich Böhmen, S. 65; ders., Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 27; A. Kutschka, Die Stellung Schlesiens zum Deutschen Reich im Mittelalter, S. 55.

¹⁵¹¹ Vgl. J. P. v. Ludewig, Rechtsgegründetes/ Eigentum, 1740, cap. 2, § 4, S. 16: „Wie nun aus dieser Beschaffenheit der richtige Schluß ist: daß diese Lehnbarkeit, nach den gemeinen Lehn-Rechten, welche de

feudis datis handeln, gar nicht auf nur einige Weise, zu beurtheilen ...“; P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: ... *quibus Feuda Pomeranica a communibus differunt ...*

¹⁵¹² S. P u f e n d o r f , De statu Imperii Germanici [1667], S. 66, führt zur Beziehung Schlesiens zum Römischen Reich aus: ... *foedere id magis Germaniae innecti quam in eandem cum ipsa civitatem coaluisse*; H. C o n r i n g , Examen rerumpublicarum potiorum totius orbis, 1660, p. 332, bezeichnete die schlesischen Herzöge als *confoederati regni bohemici, non vero subiecti*.

¹⁵¹³ Vgl. dazu M. W e b e r , Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 78 f. u. 81.

¹⁵¹⁴ D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, cons. 44, num. 12 sq., p. 456: „... so viel aber ist aus den alten Privilegien und Nachrichten zu befinden, daß zwar der Adel in Pommern seine Güter so weit zu Lehn gemacht/ als pro recognitione superioris domini dieselbe zu Lehn empfangen/ ... doch aber so viel salvis his feudalibus conditionibus geschehen mögen/ nicht pure Lehn-Güter oder beneficia, sondern im übrigen als Erb- und Eygenthumliche Güter besessen/ genützet/ und auf die Nachkommen transferiret“; ebd., num. 62: „Es sey gewiß/ daß die Pommersche Lehne nicht mera beneficia, sondern bona in Feudum recognita seyn. Dahero sie nebst der angenommenen qualitate feudali Erbliche Güter seyn und bleiben“; vgl. auch S. S t r y k , De feudis Pomeranicis, 1679, cap. 1, § 2, p. 5 sq. u. § 4, p. 7, wo er D. M e v i u s , Bedencken von der Pomrischen Lehne Eigenschafft und Natur, zitiert: „Justa ratione kann geschlossen und statuiret werden/ daß/ soweit den Pomerischen Lehnen die Eigenschafft oder conditio feudalis beygeleget zu seyn befunden wird/ dieselbige vor Lehn zu achten/ im übrigen aber nach Erb- und Eigenthums-Rechte zuschätzen/ denn sie sind excepta conditione feudali, quae est in petenda INVESTITURA, FIDE ET SERVITIIS, Erb und Lehn/ davon die possessores ein weit mehres/ als den Usumfructum haben“; P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 2, § 5, p. 170; daß selbst im 18. Jahrhundert noch ein Bewußtsein in der Rechtswissenschaft vorhanden war, wonach die Lehnsauftragung eigentlich keine nachteiligen eigentumsrechtlichen Auswirkungen hatten, macht ein Blick in Besolds Thesaurus Practicus, num. 102, p. 63, in der Ausgabe von 1740 deutlich, nach dem zu Lehen auftragen ... *nihil aliud (...) quam se in Clientelam dare ...* sei; vgl. auch P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Scilicet bona sua allodialia in feudum, causa protectionis et clientelae magis, quam ut jura sua infirmiora redderet, transmutasse censetur*; S. S t r y k , Examen juris feudalis, 1704, cap. 2, q. 17, p. 30.

¹⁵¹⁵ J. P. v. L u d e w i g , Rechtsgegründetes/ Eigenthum, 1740, S. 104 u. 108.

¹⁵¹⁶ Andernorts bezeichnete Ludewig die Territorien gar als *Allodialia* der Stände des Königreichs Böhmen bzw. der Fürsten und Stände Schlesiens und führte damit die lehnrechtliche Bindung dieser Gebiete ad absurdum; vgl. J. P. v. L u d e w i g , Erläuterte Germania princeps, 1744, Bd. 1, cap. 5, § 16, S. 1115 ff.; er zitiert P. S t r a n s k i u s , Respublica Bojema, 1643, cap. 2, § 3, p. 421: *Permagna Ordinum in Bohemia libertas. Singuli Regem agnoscunt dominum; universi Regis potestatem adaequant. Bona illorum totum Bohemia pleraque omnia haereditaria sunt, seu allodialia, per pauca feudalia. (...)*.

¹⁵¹⁷ J. P. v. L u d e w i g , Rechtsgegründetes/ Eigenthum, 1740, cap. 2, § 3 f., S. 15 ff.: „Des königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf die schlesische Herzogthume Liegnitz Brieg und Wohlau. Anfangs ist überhaupt und zum voraus fest zu Setzen; daß die Hertzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen, aus dem Piastischen Hause, souverain, frey und erblich regieret; ohne sich weder der Crohn Pohlen noch Böhmen unterwürffig zu machen oder sonst jemand einige dependence zu zugestehen. (...) Wie nun aus dieser

Beschaffenheit der richtige Schluß ist: daß diese Lehnbarkeit, nach den gemeinen Lehn-Rechten, welche de feudis datis handeln, gar nicht auf nur einige Weise, zu beurtheilen; sondern daß solche Liegnitzsche und zugehörige Lande wahrhaftige Erblehn oder feuda hereditaria und alienabilia worden“.

¹⁵¹⁸ P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 2, § 5, p. 170 sq.; D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, cons. 44, num. 23 sqq., p. 457 sqq.; S. S t r y k , De feudis Pomeranicis, 1679, cap. 1, § 2, p. 5 sq.: *Retenta tamen quodammodo natura haereditaria cum conditione onerandi et alienandi. Feuda, sed merae proprietates possessorum, donec eae certo modo et libera voluntate in feudum recognitae sunt, retenta quodammodo natura haereditaria et cum reservata conditione, quando necessitas vel alia justa causa postulat alienandi et onerandi.*

¹⁵¹⁹ J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, p. 9.

¹⁵²⁰ S. S t r y k , De feudis ducatum Silesiae, Schwidnicensis et Jauraviensis, 1704, sect. 1, § 12, p. 13; d e r s . , De feudis Pomeranicis, 1679, cap. 1, § 3, p. 6 sq., bezeichnet die pommerschen Lehen als *feuda anomala et mixta* und schreibt: *Hinc etiam Feudorum Pomeranicorum anomalia et mixta natura orta et observata est ...*

¹⁵²¹ A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 5, § 22, p. 49 sqq.; D. M e v i u s , Consilia posthuma, varia et perfecta eruditione referta, 1680, cons. 38, num. 43 sq., p. 358: *Inde vero feuda haud effecta sunt mera Principum beneficia, sed bona cum conditione recognitionis, quam investitura declararet et servitiorum possidenda. Ideoque nec ut cetera feuda, quae a concedentium benignitate proficiscuntur, legem ex investitura accepere, sed ex voluntate in feudum recognoscentium;* ebd., consil. 44, num. 10, p. 455: „Betreffend die alten Stamm-Lehn der Adelichen Geschlechter/ seyn dieselbe nicht mera beneficia Principum, wie sie dann ex beneficio vel gratia illorum den Ursprung und Wesen nicht haben/ sondern bona olim mere allodialia seu patrimonialia, postea libera possessorum voluntate in feudum recognita“; P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *... quibus Feuda Pomeranica a communibus differunt, in specie in eo, quod non sint mera Principum beneficia ...;* vgl. auch J. P. v. L u d e w i g , Dissertatio inauguralis differentias iuris feudalis communis atque Lusatici sistens, 1714, diff. 1, not. cc, p. 12: *Qui enim offert allodium suum alteri in feudum, ille confert domino beneficium, non accipit; ille leges dare potest limitesque domini directi;* J. P. v. L u d e w i g , Rechtsgegründetes/ Eigenthum, 1740, cap. 2, § 3 sq., S. 15 f.: „Woraus denn leichtlich und offenbar rechts gegründet zu schliessen: wie weit dieses aufgetragene Erb-Lehen, von gemachten oder, aus Gnaden, verliehenen feudis beneficiatis zu unterscheiden. In mehreren Erwegung; daß hieselbst der Lehn-Herr nichts gegeben; vielmehr alles von dem Lehenmann erwarten und empfangen müssen“.

¹⁵²² P. T o r n o w , De feudis Mecklenburgicis eorumque jure, 1708/11, cap. 1, § 11, p. 121: *Recognoscens enim bona sua allodialia in Feudum, Domino quam velit conditionem dicere potest ...;* P. K n i p s c h i l d t , Tractatus de juribus et privilegiis nobilitatis, 1693, lib. 2, q. 3, num. 170: ; vgl. S. S t r y k , De feudis ducatum Silesiae, Schwidnicensis et Jauraviensis, 1704, sect. 1, § 12, p. 12 sq.: *Quamvis autem feudalem qualitatem ita assumerent bona hactenus haereditaria, multa, ... ex pristino jure allodiali retinuerunt, vel ex postfacto per specialia privilegia recuperarunt ... vel quod Nobile feuda offerentes libertatem allodiam sibi reservarent.*

¹⁵²³ Vgl. D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, S. 248 ff.; 269 ff.; 307 ff.; M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 7 u. 46 ff.; J. P. v. Ludewig, Erläuterte Germania princeps, 1744, Bd. 1, cap. 5, § 16, S. 1115 f.

¹⁵²⁴ M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 22 f., hat gezeigt, daß etwa in Bezug auf Schlesien vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Lehnrecht im Zusammenhang mit politischen und religiösen Interessen eine wichtige Rolle spielte, wenn es galt, ein enges Verhältnis Schlesiens zum alten Reich zu begründen, oder wenn es umgekehrt darum ging, Schlesien als reichsfern darzustellen; vgl. auch, ebd. S. 52 u. 74.

¹⁵²⁵ H. Conring, De finibus Imperii Germanici libri duo, 1654, p. 578 u. ders., Examen rerumpublicarum potiorum totius orbis, 1660, p. 332.

¹⁵²⁶ H. Conring, Examen rerumpublicarum potiorum totius orbis, 1660, p. 320 sq.; vgl. M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 78 f.

¹⁵²⁷ Zum Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der prohabsburgischen Publizistik vgl. M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 53 ff.; Diese betonte die kaiserliche Lehns-Oberhoheit über Schlesien und damit dessen Zugehörigkeit zum Reich, soweit daraus in den Auseinandersetzungen mit Preußen ein Anspruch auf Schutz durch das Reich abgeleitet werden konnte. Gleichzeitig aber wurde die Zugehörigkeit zum Reich in Abrede gestellt, sofern es um etwaige Mitspracherechte des Reiches in Schlesien ging.

¹⁵²⁸ M. Goldast v. Haiminsfeld, De Bohemiae regni incorporatarumque provinciarumque iuribus ac privilegiis ..., 1627, p. 90 sqq., 95, 402 sq.

¹⁵²⁹ M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 54 ff.

¹⁵³⁰ T. Paumeister v. Kochstet, De iurisdictione Imperii Romani libri duo, 1608, p. 830, schrieb, die schlesischen Fürsten hätten ... *dignitatem ac nobilitatem principalem ab imperio, feuda vero et provincias a regno Bohemiae* ... erhalten; vgl. M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 54.

¹⁵³¹ M. Weber, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit, S. 63 f.

¹⁵³² N. H. Gundling, Ausführlicher und vollständiger Discours über dessen Abriß einer rechten Reichs-Historie, 1732, S. 768; J. P. v. Ludewig, Rechtsgegründetes/ Eigenthum/, 1740, cap. 2, § 3 f., S. 15 f., wies zur juristischen Rechtfertigung des preußischen Einmarsches auf die Selbständigkeit und die Souveränität der schlesischen Fürsten hin, indem er die Lehnsbeziehung der schlesischen Fürsten als *feudum testabile et alienabile* qualifizierte. Die schlesischen Herzöge aus dem piastischen Fürstenhaus hätten ihre Gebiete „souverain, frey und erblich regieret“.

¹⁵³³ J. P. v. Ludewig, Rechtsgegründetes/ Eigenthum, 1740, cap. 2, § 3 f., S. 15 f.

¹⁵³⁴ J. P. v. Ludewig, Rechtsgegründetes/ Eigenthum, 1740, cap. 2, S. 15 f.: „Des königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf die schlesische Herzogthume Liegnitz Brieg und Wohlau. Anfangs ist übehaupt und zum voraus fest zu Setzen; daß die Hertrzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen, aus dem Piastischen Hause, souverain, frey und erblich regieret; ohne sich weder der Crohn Pohlen noch Böhmen unterwürffig zu machen oder sonsten jemand einige dependence zu zugestehen. § II. Nur anno 1329. haben Dieselbe ihre Hertzogthümer, Fürstenthümer und andere Lande, als ihr volles Eigenthum, an den König in

Böhmen, JOHANNEM LUTZENBURGICUM, zu Lehn aufgetragen, dergestalt und also, wie der erste Lehn-Brief, in der Anlage A zeuget; daß Sie solches ungezwungen gethan; daß Sie auch forderhin, als ein rechtes Erblehn, bey allen Rechten und aller Freyheit verbleiben sollen. § III. Woraus denn leichtlich und offenbar rechts gegründet zu schliessen: wie weit dieses aufgetragene Erb-Lehen, von gemachten oder, aus Gnaden, verliehenen feudis beneficiatis zu unterscheiden. In mehreren Erwegung; daß hieselbst der Lehn-Herr nichts gegeben; vielmehr alles von dem Lehenmann erwarten und empfangen müssen“.

¹⁵³⁵ Stranskus beurteilte das Verhältnis Böhmens und Schlesiens zum Reich ganz aus der Sicht der böhmischen Stände, wobei er die Bedeutung der Lehnsbeziehung der schlesischen Fürsten zu Böhmen, wenn sie schon nicht zu leugnen war, auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren trachtete; vgl. P. Stranskus, *Respublica Bojema*, 1643, cap. 2, § 3, p. 421: *Permagna Ordinum in Bohemia libertas. Singuli Regem agnoscunt dominum; universi Regis potestatem adaequant. Bona illorum totum Bohemia pleraque omnia haereditaria sunt, seu allodialia, per pauca feudalia. Possidet quisque, quod habet, cum minore et maiore iurisdictione. Venandi, aucupandi, ac piscandi cuilibet in suo libera potestas. Nullis oneribus et vectigalibus onerantur, nisi in quos Ordines libere consensere in Comitibus. Sunt cum Principe in coimperio*; vgl. auch J. P. v. Ludewig, *Erläuterte Germania princeps*, 1744, Bd. 1, cap. 5, § 16, S. 1115 f.

¹⁵³⁶ Näher zum Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich aus der Sicht der ständisch geprägten Publizistik und preußischer Autoren vgl. M. Weber, *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit*, S. 60 ff.

¹⁵³⁷ Zur polnischen Einschätzung der Stellung Schlesiens zum Alten Reich vgl. M. Weber, *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit*, S. 84 ff.

¹⁵³⁸ S. Lubiencki, *De rebus Silesiacis Discursus*, S. 159 ff.

¹⁵³⁹ In letzteren habe der polnische König lediglich auf sein persönliches Herrschaftsrecht über Schlesien verzichtet. Das Besitzrecht des Königreichs Polen an Schlesien insgesamt sei durch diese Verträge nicht beeinträchtigt worden, zumal die Abtretung Schlesiens niemals durch die Zustimmung der polnischen Stände bestätigt worden sei.

¹⁵⁴⁰ M. Weber, *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit*, S. 67 ff., 74.

¹⁵⁴¹ M. Weber, *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit*, S. 69.

¹⁵⁴² J. Schickfus, *Fernerweite und Gründliche Deduction Derer evangelische Schlesier Religions-Freyheit*, 1708, S. 55; Über das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich schrieb der Autor: „Daß Schlesien von sehr uhralten Zeiten, sehr lang vor der incorporation ... in Böhmen ein Reichs-Lehn gewesen und durch die incorporationem nicht abgerissen sondern tanquam pars integrans totum Regnum scilicet Bohemiae, membrum imperii nobilium (als ein solcher ander theil des Reichs, der das gantze vollkommen machen hilfft), nemlich das Königreich Böhmen folglich nicht als eine von Deutschland separirte sondern vermittelt der Cron Böhmen an dasselbte geknüpffete und zugehörige Provintz zu consideriren sey, an deren Conservation dem deutschen Reiche viel gelegen“.

¹⁵⁴³ Zur Anthropologie des Feudalismus vgl. u. a. L. Kuchebuch (Hg.), *Feudalismus*; E. Leach (Hg.), *Feudalism*; R. Coulborn (Hg.), *Feudalism in History*; J. S. Critchley, *Feudalism*.

¹⁵⁴⁴ G. Bokelmann, *Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike*, S. 82.

¹⁵⁴⁵ T. Andersen, Patrocinium, S. 1, 5; zum Patrocinium vgl. auch die aufgrund der Vielzahl der ausgewerteten Quellen nützliche Untersuchung von N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 192 ff.; grundlegend außerdem J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 3, mit einem Überblick über den Stand der Forschung.

¹⁵⁴⁶ A. Blok, Variations in Patronage, S. 366; M. Bloch La société féodale, S. 213, hat darauf hingewiesen, daß das *patrocinium* als Strukturprinzip persönlicher Unterordnung zur Erlangung von Schutz in einer Vielfalt situationsgebundener Kontexte begegnet, der Begriff somit der Beschreibung eines Phänomens diene, das zu allen Zeiten existiert habe.

¹⁵⁴⁷ T. Andersen, Patrocinium, S. 14; M. Bloch La société féodale, S. 264.

¹⁵⁴⁸ L. Harmand, Le patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire, S. 473 ff.; A. Heuss, Römische Geschichte, S. 445 f., J. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, Bd. 2, S. 87 f.; T. Schieffer, Voraussetzungen und Grundlagen der europäischen Geschichte, S. 73 ff.

¹⁵⁴⁹ J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 3 m. w. N.

¹⁵⁵⁰ R. P. Saller, Personal Patronage under the Early Empire, S. 1; Die Definition Sallers für das frühkaiserzeitliche Patronats- und Klientelwesen setzt sich aus folgenden drei Elementen zusammen: *reciprocal exchange of goods and services*, *personal relationship of some duration*, und *assymetrical relationship, in the sense that the two parties are of unequal status and offer different kinds of goods and services in the exchange*; J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 5, hat darauf hingewiesen, daß mit Hilfe dieser Reduktion auf die gemeinsamen Wesensmerkmale unterschiedlicher Patronatsformen sich auch die spätantiken Patrociniumsverhältnisse beschreiben lassen, auch wenn die Definition nicht völlig dem Sprachgebrauch der spätantiken Quellen entspricht. Dort werden beispielsweise Phänomene wie etwa der Ämterkauf als *patrocinium* deklariert, die nach der Sallerschen Definition kaum mehr als Patronatsbeziehungen zu fassen sind, sondern eher unter dem Begriff Korruption einzuordnen wären.

¹⁵⁵¹ Die *beneficia* herausragender Qualität wie etwa die Unterstützung vor Gericht oder die Ämterpatronage wurden häufig nur gegen materielle Gegenleistungen erwiesen, so daß die Abgrenzung der Patronatsbeziehung von reiner Korruption häufig schwerfällt; vgl. J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 65.

¹⁵⁵² Schon römische Schriftsteller aus der Zeit der späten Republik und des frühen Prinzipats verwenden den Begriff *se commendare* und auch das entsprechende Substantiv *commendatio* um den Akt zu bezeichnen, durch den sich jemand zum Klienten eines anderen machte; Beispiele hierfür finden sich bei N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 205–216; W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 1, hat nachgewiesen, daß das Substantiv nicht, wie von F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, S. 4, angenommen, erst in der späten Karolingerzeit auftaucht, sondern klassisch ist; Der Klient begab sich damit unter Aufgabe seiner Person vollständig in die Hände seines Patrons; T. Andersen, Patrocinium, S. 8; Man könnte deshalb im Umkehrschluß das *patrocinium*, das mit Synonymen wie *clientela*, *tutela*, *amicitia* und *fides* bezeichnet wurde, ebensogut als Schutz- oder Abhängigkeitsverhältnis eines Freien definieren, der sich einem anderen Freien freiwillig kommandiert hat.

¹⁵⁵³ J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 261; T. Andersen, Patrocinium, S. 1, 5.

¹⁵⁵⁴ J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 261.

¹⁵⁵⁵ T. Andersen, Patrocinium, S. 134 f.

¹⁵⁵⁶ C. 11, 54, 1, Corpus Iuris Civilis II, S. 444.

¹⁵⁵⁷ C. Th 11, 24, 6; dazu T. Andersen, Patrocinium, S. 221 u. S. 59 ff.; zu Patrocinien in Ostrom ebd., ch. 3, S. 44; vgl. außerdem die Oratio de Patrocinii des Libanius, XLVII, ed. Foerster, Leipzig 1903–1927.

¹⁵⁵⁸ Zu Salvian vgl. W. Schuller, Salvianus v. Marseille; vgl. außerdem J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 233–283; M. Fuhrmann, Rom in der Spätantike, S. 288–291.

¹⁵⁵⁹ Salvian, De Gubernatione Dei, 5, 38 ff., MGH Auctores antiquissimi I, 1, S. 62 f.: (...) *Tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum ditionemque transcendunt. Nec tamen grave hoc aut indignum arbitrarer, immo potius gratularer hanc potentum magnitudinem, quibus se pauperes dedunt, si patrocina ista non venderent, si quod se dicunt humiles defensare, humanitati tribuerent, non cupiditati. Illud grave ac perarcerbum est, quod hac lege tueri pauperes videntur, ut spolient, hac lege defendunt miseros, ut miseriores faciant defendendo. Omnes enim hi, qui defendi videntur, defensoribus suis omnem fere substantiam suam prius quam defendantur addicunt, ac sic ut patres habeant defensionem, perdunt filii hereditatem. Tuitio parentum mendicitate pignorum comparatur. Ecce quae sunt auxilia ac patrocina maiorum: nihil susceptis tribuunt, sed sibi. Hoc enim pacto aliquid parentibus temporarie attribuitur, ut in futuro totum filiis auferatur. Vendunt itaque et quidem gravissimo pretio vendunt maiores quidam cuncta quae praestant. Et quod dixi vendunt, utinam venderent usitato more atque communi aliquid forsitan remaneret emptoribus. Novum quippe hoc genus venditionis et emptionis est: venditor nihil tradit et totum accipit; emptor nihil accipit et totus penitus amittit.*

¹⁵⁶⁰ Salvian, De Gubernatione Dei, 5, 38 ff.

¹⁵⁶¹ Daß der Klient nach erfolgtem Eintritt in die Klientel des *potens* die *possessio* am Grundstück behält ist in der Forschung unbestritten; vgl. nur I. Hahn, Das bäuerliche Patrocinium in Ost und West, S. 270 und J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 251 ff.; Eine *possessio patrocinnii gratia* wird ausdrücklich in C. 10, 19, 8, Corpus Iuris Civilis II, S. 404, erwähnt: *Si divina domus aut quilibet cuiuscumque dignitatis atque fortunae re vera fundos extra metrocomias non patrocinnii gratia, sed emptionis iure vel quolibet alio titulo legitimo possederit et non impositas rei publicae functiones agnoverit, quemadmodum prior dominus dependebat, omnibus modis possessiones eorum publico vindicentur ...*

¹⁵⁶² J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 248.

¹⁵⁶³ Salvian, De Gubernatione Dei, 5, 40: *Hoc enim pacto aliquid parentibus temporarie attribuitur ut in futuro totum filiis auferatur.*

¹⁵⁶⁴ J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 249 ff. m. w. N.

¹⁵⁶⁵ C. J. 11, 54, 1.

¹⁵⁶⁶ Bei Kauf oder Schenkung handelt es sich nicht, wie noch im klassischen römischen Recht, nur um schuldrechtliche Verpflichtungsverträge. Sie stellen also keine bloße *causa* für die Übereignung dar, sondern sind ihrerseits konstitutiver Bestandteil der Übereignung. Als Folge der Annäherung zwischen Eigentum und Besitz

im Vulgarrecht kommt es zu einer Verschmelzung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Die Übertragung des Eigentums wurde deshalb nicht mehr klar von dem ihr zugrundeliegenden Rechtsgeschäft geschieden. Die *emptio venditio* entwickelte sich dabei ebenso wie die *donatio* zurück zum Bargeschäft der vorklassischen Entwicklungsstufe, das in einem gleichzeitigen Akt nicht lediglich die *causa* für den Übereignungsvorgang bildete, sondern die Übereignung selbst bewirkte. Der Kauf bewirkte mithin den Übergang des Eigentums. Die *traditio* hingegen war, auch wenn sie weiterhin erfolgte, für die Eigentumsübertragung nur noch in Ausnahmefällen konstitutiv; vgl. E. L e v y, *West Roman Vulgar Law: The Law of Property*, S. 127, 134, 139.

¹⁵⁶⁷ H. R o s e n t h a l, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, 1597, cap. 6, concl. 65, num. 23. u. cap. 2, concl. 24, princ.: ... *si quis allodialia bona sua in aliquem transferat, et ab ipso in feudum recipiat, (quod ante annos ducentos plusminus, in Germania nobiles, ut hac ratione in potentioris alicuius tutelam et patrocinium venirent, plurimum factitasse, in innumeris antiquis investiturarum instrumentis, et actis vidi) hoc feudum novum esse ...*; vgl. auch C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, § 11, p. 16: ... *ante ducentos annos, cum adhuc diffidationes in usu erant, In Germania apud nobiles, ut hac ratione in potentioris alicuius tutelam et patrocinium venirent, ab eoque contra adversarios assistentiam haberent, plurimum invaluisse feuda oblata, ut ex innumeris antiquis investiturarum instrumentis constat.*

¹⁵⁶⁸ P. K n i p s c h i l d t, *Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis*, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 84: *Sed etiam sub praetextu patrociniij subditorum bona exhauriuntur, cum clientes pro advocatia et patrocinio annuum stipendium, vel aliud quid praestare cogantur protectoribus. (...) Hinc quoque Salviani Massiliensis graves querelae, ope scilicet tenuium patrocinijs exhauriri ... Indeque fieri, ut patrociniij pretium a clientibus saepe solvatur, non ut ab hostibus, vel finicimis, sed ut ab ipsius patroni latrocinijs tutiore sint.*

¹⁵⁶⁹ J. N. H e r t i u s, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 24, p. 85 sqq.: *Amplius quaerere lubet, an feudum potentiori liceat offerre? Notum est, quid Leges Romanae de cessione iurium in potentiores disposuerint v. l. l. l. 2. C. ne liceat potent. Patroc. Lit. Praestat. Igitur cum dictae leges nondum sint abolitae, et salutariter servantur, merito quaeri poterat, an illarum argumentum ad feudorum oblationes etiam se porrigat?; J. H. F e l t z, *Positiones juridicae inaugurales de feudis oblatiis*, 1688, § 14, p. 17 sq.: *In hypothesis, an potentiori liceat offerre, dubitatum a quibusdam ... per leges Romanas (l. l. 2 C. ne lic. pot.), quae cessionem iurium in potentiores prohibent ...; C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 2, §§ 21 sq. u. § 34 m. w. N.**

¹⁵⁷⁰ C. 1, 13, 1, *Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre*, *Corpus Iuris Civilis II*, S. 106: *Divine admodum constituit divus Claudius consultissimus princeps parens noster, ut iactura causae adficerentur ii, qui sibi potentiorum patrocinium advocassent, ut hoc proposito metu iudicariae lites potius suo Marte discurrerent, quam potentiores domorum opibus niterentur. 1 Quem palam est in tantum provincialium quaestionibus esse commotum, ut huius sanctionis rectores provinciarum custodes et contemptae rei vindices fecerit, scilicet ut in actores seu procuratores in subsidia negotiorum vel usurpatos gratia vel redemptos severa sententia vindicarent. 2 Quare cum intersit et universe omnium et praecipue tenuiorum, qui saepe importunis potentium intercessionibus opprimuntur, inter litigatores audientiam tuam impertire debebis: nec metuas, ne praeiudices clarissimis viris, cum divus Claudius huius rei rectorem provinciae et disceptatorem et, si res postularet, ultorem specialiter fecerit; C. 1, 13, 2, ebd.: *Si cuiuscumque**

modi cautiones ad potentium fuerint delatae personas, debiti creditores iactura multentur. Aperta enim credentium videtur esse voracitas, qui alios actionum suarum redimunt exactores.

¹⁵⁷¹ C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 2, § 21.

¹⁵⁷² J. H. F e l t z, *Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati*, 1688, § 14, p. 17 sq.: ... *at illis non obstantibus (cum de cessione actionum loquantur, in oblatione vero in feudum potius intercedat alienatio corporis) et oblata esse pleraque (haec enim vel potissima ratio fuit offerentium, ut potentum hac ratione clientelas ambirent) et offerre licere potentioribus existimo ...*; C. T h o m a s i u s, *Dissertatio de feudis oblati*, 1687, cap. 2, § 21: *Neque hanc oblationem unquam fuisse arbitror (...) De cessione iurium in potentiores prohibita agit iste titulus codicis, ex quo Hertius ad oblationem feudorum argumentatur; non adeo commode, quoniam oblatio feudi magis spectat, ad alienationem corporis quam cessionem actionis, sed in isto titulo saltem cessio iurium prohibita est, alienatio vero corporis tum demum legibus Romanis est interdicta, si iudicii mutanda causa fiat (t.t. ff. de alien. jud. mut. caus. fact.) aut res litigiosa sit (t.t. ff. de litigiosis) et quidem absque distinctione, an res in potentiores his casibus alienetur, an minus: quae si ad feudi oblationem velis applicare, videtur quidem procedere, quantum ad alienationem litigiosae rei, sed de ea, quae de iudicii mutandi causa fiat, vereor, ut res procedat, quoniam etiam is, qui rem in feudum obtulit, manet in possessione vera adeoque per istam oblationem iudicium non mutat.*

¹⁵⁷³ P. K n i p s c h i l d t, *Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis*, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 11 sqq., p. 237.

¹⁵⁷⁴ K n i p s c h i l d t, *ibd.*, cap. 15, p. 234 sqq.

¹⁵⁷⁵ P. K n i p s c h i l d t, *Tractatus de iuribus et privilegiis nobilitatis*, 1693, lib. 3, cap. 15, num. 64, p. 241: *Historicorum quoque relatione constat, jam olim etiam apud Priscos Francos, minores civitates, majorum ac potentiorum patrocinio, sese subdidisse*; ähnlich auch A. G a i l, *Practicarum observationum*, 1578, lib. 2, obs. 54, num. 4, p. 329 sqq., *De iure patronorum et clientelarum*.

¹⁵⁷⁶ S. S t r y k, *De jure allodiali principum imperii*, 1697, cap. 5, not. 52 sq., p. 681: *In feudum quoque dominus territorium allodiale tam Imperatori et Imperio, quam alii civis Imperii statui, illud offerre potest, si nimirum consultum sibi esse tali oblatione existimet possessor, vel necessitate quadam ducatur patrocinium potentioris hac via sibi quaerendi: Nullis enim imperii LL. contrarium statutum, imo potius sup. Capite IV exemplis demonstratum, tales oblationes pristinis temporibus in Germania frequentissimas fuisse, quae tamen hodie in bonis immediatis sine dubio rariores, cum potius eo laborent status, quo feuda sua in allodium commutent, quam ut allodia ut feuda recognoscant.*

¹⁵⁷⁷ T. A n d e r s e n, *Patrocinium*, S. 148 f.

¹⁵⁷⁸ N. D. F u s t e l d e C o u l a n g e s, *Les origines du système féodal*, S. 246 f.; ebenso T. A n d e r s e n, *Patrocinium*, S. 149.

¹⁵⁷⁹ S i d o n i u s A p o l l i n a r i s, *Epistulae et Carmina*, MGH Auctores antiquissimi VIII, S. 1–172; Sidonius beschreibt zwei Arten von Klienten, die sich aus unterschiedlichen Motiven in das *patrocinium* begeben hätten: Diejenigen, die niedrigen Klassen entstammen und sich patroni unterworfen haben, um deren Schutz und materielle Unterstützung zu erhalten (IV, 24) und diejenigen höheren sozialen Standes, die durch den Akt persönlicher Kommendation versuchten, Unterstützung für ihre berufliche Karriere oder politische Ambitionen zu erlangen (VII, 2); Zu Leben und Person des Sidonius Apollinaris vgl. E. G r ü n b e c k, *Sidonius Apollinaris*;

Zur Beurteilung des Sidonius Apollinaris als zeitgenössischer Beobachter des kulturellen und sozialen Abstiegs des römischen Westen vgl. A. L o y e n , Recherches sur les panegyriques de Sidoine Apollinaire; d e r s . , Sidoine Apollinaire et L'Esprit Precieux en Gaule aux Derniers Jours de l'Empire; C. E. S t e v e n s , Sidonius Apollinaris and His Age.

¹⁵⁸⁰ Vgl. Lex Visigothorum 6, 4, 2; 8, 1, 4; 2, 1, 18; 2, 2, 2; 2, 2, 8; 5, 3, 1–4; 6, 1, 4.

¹⁵⁸¹ Lex Romana Burgundionum, § 22 *De Donationibus*, Leges nationum Germanicarum, S. 609 f.

¹⁵⁸² I. H a h n , Das bäuerliche Patrocinium in Ost und West, S. 276.

¹⁵⁸³ T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 150 f.

¹⁵⁸⁴ T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 263.

¹⁵⁸⁵ T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 152; Ein ähnliches Problem, nämlich die Notwendigkeit, ohne die dazu erforderlichen verfassungsmäßigen, geistigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen immer größere Gebiete zu beherrschen stellte sich für die Römer schon am Ende der Republik. Auch hier behalf man sich, ebenso wie die Könige der Völkerwanderungszeit und später die fränkischen Könige damit, daß man persönliche Beziehungen instrumentalisierte, und so durch Ausdehnung von Formen, die bis dahin nur in kleinerem Umfang gegolten hatten, einen größeren Herrschaftsbereich zu durchdringen und zusammenzuhalten; vgl. C. M e i e r , Res publica amissa, S. 202; Allerdings läßt sich der Begriff Feudalismus auf die Verhältnisse der späten römischen Republik nicht anwenden; zu den Einwänden hiergegen vgl. O. B r u n n e r , „Feudalismus“, S. 4 f. u. passim.

¹⁵⁸⁶ Vgl. Formulae Marculfi I, 24 u. 98–101 und die in den Additamenta a codicibus Marculfi II, 354–357, enthaltene Carta de mundeburde regis et principis, aus denen hervorgeht, daß das Patronat des Königs über Bischöfe und Äbte auch den Schutz (*mundeburde et defensione*) für deren *amici, clientes*, und all diejenigen, für die er juristische Verantwortlichkeit trägt, mit umfaßt. Dies zeigt, daß hochgestellte Mitglieder der fränkischen Kirche Menschen um sich scharten, mit denen sie in einem Patronatsverhältnis standen; Nachweise für die freiwillige Unterwerfung von Laien unter das Patronat der Kirche finden sich bei T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 218, Anm. 7; Diese Kommendationen an die Kirche werden bei N. D. F u s t e l d e C o u l a n g e s , Les origines du système féodal, S. 252 ff. näher diskutiert.

¹⁵⁸⁷ Vgl. T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 1 ff., 221, 263; J.-U. K r a u s e , Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 262.

¹⁵⁸⁸ Vgl. T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 198: *Earlier complementary evidence exists in one of Leovigild's laws (II, 5, 5) which asserts that men were repudiating their contracts and obligations because of the compulsion of persons more powerful.*

¹⁵⁸⁹ T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 197 f.

¹⁵⁹⁰ N. D. F u s t e l d e C o u l a n g e s , Les origines du système féodal, S. 255; T. A n d e r s e n , Patrocinium, S. 220; Canon 34 des 3. Konzils von Orléans, S i r m o n d 48, p. 141; vgl. auch Lex Visigothorum 5, 1, 4.

¹⁵⁹¹ Ein Beispiel aus spätrömischer Zeit für solche Übertragungen von Land an die Kirche aus der Osthälfte des römischen Reiches, haben wir bereits o. mit der letzten Konstitution des Gesetzes *De Patrociniiis Vicorum* erwähnt.

¹⁵⁹² Epistola ad Desiderium, in: Bouquet 4, S. 44: *Ut villam curticellam et homines ibi consistentes sub vestra defensione tanquam propriam familiam dignetis habere receptos et commendatos*; ebd., S. 48: *Hac vobis commendamus ut omnes qui ibi manent sint vobis commendati*.

¹⁵⁹³ Vita S. Benedicti a Gregorio Magno scripta, cap. 31, in: Acta Sanctorum Ordinis Benedicti, Bd. 1, S. 23.

¹⁵⁹⁴ T. Andersen, Patrocinium, S. 222 f.

¹⁵⁹⁵ N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, Introduction, S. XV.

¹⁵⁹⁶ N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 63 f.; Nach W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 2, Anm. 7, dürfe die Frage nach der Herkunft des Lehnswesens nicht den Blick dafür trüben, daß durch die Verbindung römischer und germanischer Institutionen im Frankenreich etwas neues entstanden sei; Einen Überblick über die verschiedenen Thesen, ob die Vasallität aus dem gallorömischen *patrocinium* oder germanischer Gefolgschaft entstanden sei, und deren Vertreter gibt C. Stephenson, The Origin and Significance of Feudalism, S. 206 ff.

¹⁵⁹⁷ J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 1 m. w. N.; T. Andersen, Patrocinium, S. 1 u. 136; Zum Forschungsproblem der Kontinuität im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter vgl. auch H. Hattenhauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 7–9; 31 f. u. 32–34; P. E. Hübinger, Spätantike und frühes Mittelalter; E. Ewig, Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien; Artur Steinwenter, Das Fortleben der römischen Institutionen im Mittelalter; A. Beck, Römisch-vulgarrechtliche Elemente in schweizerischen Schenkungs- und Kaufurkunden des frühen Mittelalters.

¹⁵⁹⁸ Vgl. I. Hahn, Das bäuerliche Patrocinium in Ost und West, S. 261; Im allgemeinen wird die Erscheinung des *patrociniums* als wichtiger Faktor der sich entwickelnden feudalen Verhältnisse der spätrömischen Gesellschaft bewertet. So u. a. von L. Harmant, Le patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire, S. 473 ff.; A. Heuss, Römische Geschichte, S. 445 f.; J. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, Bd. 2, S. 87 f.; T. Schieffer, Voraussetzungen und Grundlagen der europäischen Geschichte, S. 74.

¹⁵⁹⁹ M. Bloch La société féodale, S. 148; N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 246.

¹⁶⁰⁰ Ob das *patrocinium* dabei wirklich der Ausdehnung und Arrondierung des Großgrundbesitzes dienstbar gemacht wurde, ist ausweislich der Quellen, die sich mit der Ausdehnung und Arrondierung von Großgrundbesitz befassen jedoch zweifelhaft. Außer in Salvians Bericht ist in ihnen kein einziges mal von der Instrumentalisierung des *patrociniums* zur Ausnützung der Möglichkeit, sich nach Beendigung der Bodenleiheverhältnisse durch den Tod des Klienten, dessen Bodenbesitz anzueignen, die Rede. Vielmehr machten sich die *divites* mit Hilfe des Wuchers daran, den so in Not gebrachten Nachbarn ihren Grund und Boden abzukaufen und ihn sich ihrem eigenen Grundbesitz einzuverleiben; vgl. J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 297 ff. m. w. N.

¹⁶⁰¹ W. C. Bark, Origins of the medieval World, S. 61 f.; P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 283 ff.; A. Dopisch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. 2, S.

216, 279, und 299; Zur Abgrenzung von Patronage und Feudalismus vgl. E. Gellner, *Patrons and Clients*, S. 2 f. und A. Blok, *Variations in Patronage*, S. 367 ff.

¹⁶⁰² Vgl. dazu im Einzelnen u. 3. b).

¹⁶⁰³ E. Beaudouin, *Etude sur les origines du régime féodal*, S. 118; M.-B. Bruguière, *Littérature et droit dans la Gaule du V^e siècle*, S. 370 f.; A. Dopsch, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*, Bd. 2, S. 331 f., 334 f.; N. D. Fustel de Coulanges, *Les origines du système féodal*, S. 95 ff. u. 101 ff.; J. Gagé, *Les Classes sociales dans l'Empire romain*, S. 401; L. Harmand, *Le patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire*, S. 455 f.; R. Latouche, *Les origines de l'économie occidentale (IV^e-XI^e siècle)*, S. 31; ders., *De la Gaule romaine à la Gaule franque*, S. 396 f.; A. Pignaniol, *L'impôt de capitation sous le Bas-Empire romain*, S. 49; C. Sánchez-Albornoz, *El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales*, S. 527 ff.; F. d. Zulueta, *De patrocinii vicorum*, S. 46 ff.; J.-U. Krause, *Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches*, S. 254 ff., hat jedoch gezeigt, daß sich eine regelmäßige und ausschließliche Verbindung des *patrociniums* mit dem *precarium* nicht nachweisen läßt. Die Quellen enthalten den Begriff der *precarii possessores* ebenso wie den der *possessores usufructuarii*. Wahrscheinlich wurde das mit der Begründung des *patrociniums* eingegangene Leiheverhältnis nicht einheitlich ausgestaltet so daß die Klienten von ihrem Patron bald als Precaristen, bald als Nießbraucher und bald als Pächter mit Land ausgestattet wurden. Festzuhalten bleibt lediglich, daß sie das zuvor von Ihnen an den Patron übereignete Land von diesem wieder unter Vereinbarung eines, wie auch immer bezeichneten Leiheverhältnisses zurückbekamen.

¹⁶⁰⁴ Lex Romana Burgundionum 35, 2, in: *Leges nationum Germanicarum*, MGH 2, 1, 3, S. 616: *Vinditionem vero ex hoc maxime ius firmitatis accipere, si traditione celebrata possessio fuerit subsecuta; si vero post possessionem dierum aut mensium praecaria fuerit subsecuta, ut ille iterum rem videatur possidere, qui vindedit, documenti professio firmitatem praecariae possessionis obteneat.*

¹⁶⁰⁵ J.-U. Krause, *Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches*, S. 258.

¹⁶⁰⁶ Vgl. dazu u. 2.

¹⁶⁰⁷ C. Sánchez-Albornoz, *El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales*, S. 529: „Otra prueba de la realidad de tales cesiones en precario nos brinda la posterior aparición de las *precarias oblatas*. Sería inconcebible que alguien hubiese cedido la propiedad de sus bienes para recibir luego su mero disfrute, si tan pésimo negocio non hubiese comenzado disfrazando una de las formas de transmisión de dominio por los patrocinados a sus señores, transmisiones prohibidas por la ley pero que se realizaban de continuo como condición previa a la anudación de una relación de patrocinio. La *precaria oblata* habría constituido en sus comienzos la normal concessión en precario por los patronos a sus clientes de las tierras de ellos recibidas; concessión que, mediante la ya generalizada petición del *precarium* por escrito, aseguraba a los señores contra la posible futura invocación de la *praescriptio* por sus patrocinados precaristas“; vgl. auch H. Mitteis/ H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 12 II, S. 59, die ebenfalls einen Zusammenhang zwischen dem *patrocinium* und dem Begriff der *precaria oblata* herstellen: „Die *precaria oblata* brachte als solche keine Einbuße an Freiheit und Persönlichkeitsrecht mit sich; es gab auch freie Leihen. 1. Anders wurde es erst, wenn ein von Haus aus Freier sich dem *persönlichen* Schutze eines Mächtigeren unterstellte. Das begegnet uns schon im spätantiken römischen *patrocinium*: Der Klient ist Gefolgsmann des Patrons.“

¹⁶⁰⁸ J. N. Hertius, De feudis oblati, 1737, pars 2, § 49, p. 401: *Antiquissimis temporibus apud Germanos simili ratione usufructus constituebatur.*

¹⁶⁰⁹ Nach J. N. Hertius, De feudis oblati, 1737, pars 2, § 49, p. 401, ist die Stelle folgendermaßen zu lesen: *Si quis res suas alii tradiderat et adiecerit pactum in ipso traditione Litho/Leib/ze Leib concede rursus in usumfructum, alii, quod in diem obitus sui redens eousque dominus et proprietarius novus veteri non alienet fructuarius ipsas res, nec ipsis postea doloso animo fruatur, nisi cum ratione.*

¹⁶¹⁰ J. N. Hertius, De feudis oblati, 1737, pars 2, § 49, p. 401 sq.

¹⁶¹¹ Vgl. dazu oben C.

¹⁶¹² Vgl. J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati, 1688, pos. 5, p. 7: *Origo feudorum Oblatorum naturalis, non alia ratione commodius tradi videtur, quam si dicatur: ad jura domini partialia referendam esse alienationem rei tum totalem, tum partialem. Ad hanc pertinere usufructus etiam feudalis a proprietate separationem; quae etsi primo ita contigerit, ut dominus rei usumfructum alteri concederet, proprietate sibi reservata ...*

¹⁶¹³ Vgl. J. H. Feltz, Positiones juridicae inaugurales de feudis oblati, 1688, pos. 5, p. 7: *... ex eodem tamen fonte derivandum esse, quod et minorem sibi partem sive usumfructum reservans plenum Rei dominus, proprietatem in alterum velit translatam, qui ipsissimi sunt F. O. natales.*

¹⁶¹⁴ J. N. Hertius, De feudis oblati, 1680, pars 2, § 49.

¹⁶¹⁵ H. Grotius, Inleidinge tot de Hollandsche rechtsgeleerdheid, tom. 1, pars 40.

¹⁶¹⁶ Marculfi Formulae, I, 13, MGH Leges 5, Formulae, S. 51 f.

¹⁶¹⁷ A. v. Balthasar, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 13, p. 20 sqq.: *... feuda oblata [...] in Germania inprimis nobis Trans-Rhenana seu hodie Belgica ac Gallia, jam Sec. VII. in usu fuisse, vel inde patet, quod Marculfus, Monachus, hujus aevi scriptor Gallicus in suo Tractatus an. 660 conscripto, de Formulis ecclesiasti L. I. Form. 13 jam modum mutandi allodium in Feudum designaverit, secundum quem Regi donabatur praedium allodiale, quod ipse donanti Vasallo, heredes suo Domino antea indicanti, in usumfructum, (puta Germanicum) seu beneficium, tradebat.*

¹⁶¹⁸ J. N. Bischoff, Dissertatio de feudis oblati, 1790, § 22, not. 1, p. 19; G. B. d. Mably Observations sur l'histoire de France, Bd. 1, cap. 5, S. 252 f. spricht von *... une des plus étranges bisarreries dont parle notre histoire; ce fut, ainsi que nous l'apprend Marculfe, de changer ses propres, ou, comme on parloit alors, son alleu en bénéfice: c'est-à-dire, que le propriétaire d'une terre la donnoit au prince, qui, après l'avoir reçue en don, la rendoit au donateur en bénéfice*; vgl. auch ebd., Bd. 2, S. 22 ff.; auch die folgenden Autoren des 19. Jahrhunderts interpretierten die Formel als eine Lehnsauftragung: M. C. d. Lézardier, Théorie de loix politiques de la France, Bd. 2, S. 364; J. Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la première race, S. 446: *... c'est le text d'un contrat par lequel on donnoit son alleu au roi, afin de le recevoir ensuite de lui à titre de bénéfice pour soi-même et pour ses héritiers*; J. M. Pardessus, Loi Salique, S. 504; Selbst G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 214, geht offenbar von einer Verbindung zur Lehnsauftragung aus, wenn er meint, Übertragungen an den König, um sie zum Nutzgenuß zurückzuerhalten, seien auch ohne die in dieser Formel erwähnten Veranlassung vorgekommen.

¹⁶¹⁹ C.-L. d. Montesquieu, De l'esprit de lois, 31, 8, S. 951: *La manière de changer un alleu en fief se trouve dans une formule de Marculfe. On donnoit sa terre au roi; il la rendoit au donateur en usufruit ou*

bénéfice, et celui-ci désignoit au roi ses héritiers. [...] Il est donc aisé de penser que les Francs qui n'étoient point vassaux du roi, et encore plus les Romains, cherchèrent à le devenir; et qu'afin qu'ils ne fussent pas privés d leurs domaines, on imagina l'usage de donner son alleu au roi, de le recevoir de lui en fief, et de lui désigner ses héritiers. Cet usage continua toujours; [...] Ceci continua dans la troisième race, comme on le voit par plusieurs chartres; soit qu'on donnât son alleu, et qu'on le reprit par le même acte; soit, qu'on le déclarât alleu, et qu'on le reconnût en fief. On appeloit ces fiefs: fiefs de reprise.

¹⁶²⁰ C. T h o m a s i u s , Dissertatio de originibus feudalis, 1710, § 15, not. b., p. 71 sq.

¹⁶²¹ Der 46. Titel der Lex Salica hat mit der Affatomie ein Modell entwickelt, mit deren Hilfe der Erblasser, der nicht nach seinem Belieben über sein Grundvermögen verfügen kann, im Wege der Übertragung von Grundvermögen unter Lebenden das gewünschte Ergebnis erzielen kann, in dem er denjenigen, dem er etwas zuwenden will, praktisch adoptiert; vgl. H. H a t t e n h a u e r , Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 11.

¹⁶²² P. R o t h , Feudalität und Unterthanverband, S. 57, u. Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, S. 240 f., hat gezeigt, daß auch die Ausgestaltung des Vorgangs in der Lex Salica und den Formulae Marculfi weitgehend übereinstimmt. Die Übertragung an den Saalman bzw. den König sei in beiden Fällen nur eine formelle, um die nach deutschem Recht schwierige Übertragung des Vermögens an einen anderen als den natürlichen Erben zu ermöglichen. In beiden Fällen soll der Grundbesitz außerhalb des gewöhnlichen Erbgangs an einen anderen übertragen werden; dies geschieht nicht direkt, sondern durch eine Mittelsperson, die durch den Wurf der *festuca* nicht Eigentum sondern *Gewere* zu rechter Hand erhält. Bei beiden findet sich auch dieselbe symbolische Handlung, denn das *leseuuerpisse* der Formel ist offensichtlich das *laesiam jactare* der Lex; vgl. H. B i g n o n , Notae ad Marculfum, 1677, zu I, 13, col. 897, der den Begriff *vverpisse* mit *id est dimittere, et sic alium vestire* erklärt und *laesoverpisse* mit den Worten *est rem aliquam dimisisse et alteri tradidisse festuca in finum jactata* umschreibt.

¹⁶²³ Schon B i g n o n , a. a. O., col. 896 sq. sah darin eine bloße *nuda traditio iudicialis, eine traditio per quam possessio in palatio et in Regis praesentia transfertur*, eine Übergabe, durch die in Gegenwart des Königs der Besitz an eine andere Privatperson übertragen wird.

¹⁶²⁴ H. V o l t e l i n i , Prekarie und Benefizium, S. 271; H. B r u n n e r , Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 295 ff. m. w. N.; zur Geschichte der literarischen Auseinandersetzung mit den frommen Schenkungen und den Begrifflichkeiten von *donationes post obitum* und *donationes reservato ususfructus* vgl. R. H ü b n e r , Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 3 ff.; außerdem A. H e u s l e r , Die Gewere, S. 48 f.; E. L o e n i n g , Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 655 u. 751–755; P. R o t h , Feudalität und Unterthanverband, S. 153 ff.; d e r s . , Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, S. 434 f.

¹⁶²⁵ Wie sich aus Liutprands Gesetz, 73, im Edictum Langobardorum nach Bluhms Ausgabe MGH Leges 4, S. 107 ff. ergibt, wurde bei den Langobarden das *remedium salutis animae* geradezu als die nach langobardischen Recht für die Rechtsbeständigkeit der Schenkung erforderlichen Gegengabe des Beschenkten, als sog. Launegild bezeichnet und behandelt; vgl. dazu A. V a l d e L i é v r e , Launegild und Wadia, S. 10 ff.

¹⁶²⁶ 19, 29.

¹⁶²⁷ H. B r u n n e r , Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 295.

¹⁶²⁸ H. Hattenhauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 6 u. passim; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 34, 41, 159 ff.; A. Schultze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, S. 6 ff.; vgl. auch C. Tacitus, Germania, cap. 20, der berichtet, daß die Germanen keine letztwilligen Verfügungen kannten, so daß bei Kinderlosigkeit die nächsten Blutsverwandten erbten: *Heredes tamen succesoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrum avunculi.*

¹⁶²⁹ H. Hattenhauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 1, 6, 139; A. Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, S. 88.; Zur Geschichte der frommen Zuwendung von Grundvermögen an die Kirche vgl. neben den bereits zitierten Werken Schultzes noch dessen Seelgerät und Besthaupt, sowie Nachträge zu Augustin und der Seelteil; vgl. ferner auch E. F. Bruck, Kirchenväter und soziales Erbrecht, u. d. ers., Totenteil und Seelgerät.

¹⁶³⁰ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 295, H. Hattenhauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 6.

¹⁶³¹ H. Voltolini, Prekarie und Benefizium, S. 271.

¹⁶³² Im klassischen römischen Recht handelte es sich um eine endgültige Schenkung mit einer zusätzlichen *causa*, nämlich das Vorversterben des Schenkers vor dem Beschenkten. Entfiel diese *causa*, so konnte der Schenker kondizieren. Mithin erfolgte hier die Übertragung unter der Voraussetzung oder der aufschiebenden Bedingung des Vorversterbens des Schenkers; vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 2, S. 397 u. d. ers., Besprechung von Pascal Simonius, Die *donatio mortis causa* im klassischen römischen Recht, S. 214.

¹⁶³³ A. Beck, Römisch-vulgarrechtliche Elemente in schweizerischen Schenkungs- und Kaufurkunden des frühen Mittelalters, S. 50 f.

¹⁶³⁴ R. Hübner, Die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht; d. ers., Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 785 f.; H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 242; R. Schröder/ E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 314; C. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 149; d. ers., Germanische Rechtsgeschichte, S. 180; H. Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 230; Letztlich treffen auch A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 118 f., u. W. Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen, S. 268 f. u. 272 f. diese Unterscheidung, auch wenn sie nicht von zwei verschiedenen Rechtsgeschäften, sondern von zwei verschiedenen Formen desselben Rechtsgeschäfts sprechen.

¹⁶³⁵ R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 786, Anm. 1; A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 1187; d. ers., Die Gewere, S. 472, Anm. 1.

¹⁶³⁶ R. Hübner, Die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 18 ff., 88 ff.

¹⁶³⁷ Bitterauf I, 190.

¹⁶³⁸ Bitterauf I, 113.

¹⁶³⁹ Bitterauf I, 305.

¹⁶⁴⁰ E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 655 f.; C. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 149.

¹⁶⁴¹ P. Voser, Die altdeutsche Liegenschaftsübereignung von ihren Anfängen bis zum Beginn der Rechtsbücherzeit, S. 59.

¹⁶⁴² Zur *donatio post obitum* vgl. R. Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 150 f.

¹⁶⁴³ Vgl. die zahllosen Bsp. bei P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 153–156; Beispiele für Schenkungen unter Vorbehalt des Nießbrauchs finden sich u. a. in den Marculfischen Formeln und den Formulae Turonenses: *Marculfi Formulae* II, 3; *Formulae Turonenses*, 37; *Bitterauf I*, 435 (820), 436 (820), 634 (839), 670 (845); auch die *Lex Visigothorum* 5, 2, 6, handelt davon, daß jemand eine Sache – dabei ist wohl in erster Linie an ein Stück Land zu denken – verschenkt, um sie sodann *usufructuario iure* zurückzuerhalten: *Qui verbo sub hac occasione largitur, ut eandem rem ipse, qui donat, usufructuario iure possideat ... Certe si quisquis ille rem donatam, sive per traditionem condite scripture sive per consignationem vel traditionem rerum, in iure suo perceperit, et complacuerit ei, ut donator rem ipsam per voluntatem eius, qui eam donatam percepit, possideat ...*; vgl. dazu J.-U. Krause, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, S. 262.

¹⁶⁴⁴ *Marculfi Formulae* II, 3: ... *donamus ea ... ratione ut ... villas ... sub usu beneficio ... possideamus ... post obitum vero ... nostrum ... de praesenti hoc pars monasterii ... recipiant ... tamquamsi ad praesens absque usu nostrum eorum subsecuta fuisset possessio ...*; *Sirmond*, 1: ... *tamquam si ad praesens absque usu nostro eorum fuisset obsecuta possessio.*

¹⁶⁴⁵ Auf die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn man die *donatio reservato usufructu* in die Kategorien moderner juristischer Konstruktion einordnen will, hat H. R. Hagemann, Übertragungen mit Nutzungsvorbehalt in alemannischen Formeln und Urkunden, S. 339 ff. hingewiesen.

¹⁶⁴⁶ A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 118 f.; W. Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen, S. 270 f. m. w. N. für diese Ansicht. Beide Autoren unterscheiden zwar *donationes post obitum* und *donationes reservato usufructu*, sprechen allerdings nicht von zwei Rechtsgeschäften, sondern von zwei verschiedenen Formen desselben Rechtsgeschäfts.

¹⁶⁴⁷ P. Voser, Die altdeutsche Liegenschaftsübereignung von ihren Anfängen bis zum Beginn der Rechtsbücherzeit, S. 60; Voser hat ebd., S. 61 f., darauf hingewiesen, daß die Schreibweise der Urkunden oft lückenhaft und ungenau ist. Die Konstruktion von 2 oder 3 verschiedenartigen Rechtsgeschäften mit identischen Wirkungen sei deshalb zurückzuweisen. Er argumentiert, daß „derartige juristische Spielereien dem germanischen Recht fremd waren“. Die verschiedenen Wirkungen unterschiedlicher Rechtsgeschäfte seien in einfachen Verhältnissen sichtbar vor Augen getreten und hätten keineswegs bloß innere und lediglich abstrakt erfaßbare Veränderungen zur Folge gehabt. Wo sich keine handgreiflichen Verschiedenheiten feststellen lassen, da hat es deshalb auch keine rechtlichen Unterscheidungen gegeben. Er geht deshalb davon aus, daß es sich bei der *donatio post obitum* um ein einziges Rechtsgeschäft handelt, das jeweils nur unvollständig dargestellt wurde.

¹⁶⁴⁸ H. Hattenhauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 19.

¹⁶⁴⁹ *Bitterauf I*, 30 (769): *In dote (ecclesiae) duas donavi colonas, C. et P., et meum post obitum cuncta quae possedi ... tradidi ad praenotatum oratorium ... et ipsum titulum cum eadem ... plenitudine ad ... Marie ecclesiae ad domum episcopalem Frisingas castro site quam in beneficio utendi a manu praenotati episcopi diebus vite meae suscepti et post obitum meum illuc in perpetuum stabilivi.*

¹⁶⁵⁰ Bitterauf I, 143 b (791): ... *definitum est inter eos ea ratione, ut habeat praedictus Tutilo in omnibus potestatem de praedicto oratorio et quicquid ad eum pertinuerit sicut primitus constitutum fuerat et post obitum ipsius firmiter perstitisset ad domum s. M.*; vgl. dazu die dazugehörige vorausgehende Schenkungsurkunde, ebd., Nr. 143 a: ... *ego ... Tutilo ... cum coheredibus meis tradidimus ad domum s. M. in manus Attonis episcopi unde ego ipse Tutilo de praedicto episcopo in beneficium ipsum oratorium suscepi diebus vitae mea; post obitum vero meum ad ipsum episcopatum ... permaneat.*

¹⁶⁵¹ In der Urkunde Bitterauf I, 264a (807) wird ausgeführt: ... *quicquid ... habuit ... tradidit ad domum s. M. ... ea vero ratione, usque ego ipse vivam in hac fragili vita, ut habeam ad utendum et emeliorandum non in nullo comminuendum; post obitum verum meum ... permaneat ad supradicta domo ad F.*; Bei der ein Jahr später vorgenommenen Iteratio, Bitterauf I, 264b (808) ist nur noch von einer *traditio post obitum* die Rede: ...*alio anno renovavit pristinam traditionem atque confirmavit et tradidit omnia in omnibus ... ut post obitum suum sine ulla contradictione permansisset ad F.*; dasselbe Bild bieten die Iterationen der Traditionen mit Rückgewähr in Bitterauf I, 213a (iteratio: 213b); 550a (iteratio: 550b); 353 (iteratio: 510).

¹⁶⁵² Umgekehrt wird in der Schenkung Bitterauf I, 72b (776) nur von einer *donatio post obitum* gesprochen, indessen bei der Erneuerung von 822 (Nr. 465) durch den Sohn des Schenkers ersichtlich, daß in Wahrheit eine Gabe mit Rückverleihung vorgelegen hatte.

¹⁶⁵³ Bitterauf, 237 (808): *Accepta ... haec traditio ... A. episcopus in beneficium supradictis presbiteris (den Schenkern) concessit ea ratione, ut eis uterer liceat usque dum viverent. (Post obitum ... ad domum episcopalem permanere valeat; e b d., 287 (809): ... eo modo hanc traditionem fecit, ut in beneficium eandem rem ... habuisset usque ad finem vitae suae (Post obitum vero ... etc.); e b d., 280 (808): ... tradidit ... ea vero ratione ut eam liceat utere seu habere usque dum vivit; (post obitum ... etc.); e b d., 39 (770): tradidi ... ut uterer eorum utensiliis non ut propriis, sed quasi beneficiis ecclesie (Post obitum vero ... etc.); e b d., 392 (818): Dedit ... suam ... hereditatem ... Sed postea illius petitio fuit ... ut (der Bischoff) ipsam rem per beneficii usu fructuario ad suam praestitisset vitam. Quod et ita fecit ... (post eius discessum ...); e b d., 472 (822): Et ego ipse hoc ipsud in beneficiarii usu ex Hittono episcopo habitandum et emeliorandum accepi ...*

¹⁶⁵⁴ P. Voser, Die altdeutsche Liegenschaftsübereignung von ihren Anfängen bis zum Beginn der Rechtsbücherzeit, S. 66.

¹⁶⁵⁵ So noch E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 656; R. Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 87 f.

¹⁶⁵⁶ Vgl. R. Schröder/ E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 313 f.; H. Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 230 f.; C. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 149; ders., Germanische Rechtsgeschichte, S. 180.

¹⁶⁵⁷ Vgl. etwa N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 140.

¹⁶⁵⁸ Für die weltliche Prekarie besitzen wir aus der Merowingerzeit nur wenige Zeugnisse. Die meisten Beispiele finden sich auch hier, ausgehend vom gallischen Westen mit den unzähligen unterschiedlichen, von der Kirche benutzten, Formen der Prekarie in Konzilsbeschlüssen, Formelsammlungen und Urkunden; vgl. dazu ausführlich mit Quellennachweisen N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 128 ff.

¹⁶⁵⁹ E. Levy, West Roman Vulgar Law: The Law of Property, S. 162; ders., Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, S. 29 f.

¹⁶⁶⁰ Vgl. J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, 2, § 51: *Nam interdum ususfructus donata ita dabatur gratuito, interdum, et quidem saepius, certis statisque temporibus, constituta mercede certa, additaque cautione, ut post mortem ipso iure cum his omnibus, quae interdum accessissent, praedia ad ecclesiam redirent; interdum donata praedia simul cum aliis a se non profectis donator per precarias recipiebat; interdum etiam sub iure perpetuo, ut ad liberos aut totam familiam transiret, permittebatur ...*

¹⁶⁶¹ A. Alteserra, De origine et statu feudorum pro moribus Galliae, 1728, cap. 4: *Feuda quamplurima ecclesiis accessere ex donationibus piis et elemosynis privatorum. At frequentius, qui res suas Ecclesiis donabant, illico eas recipiebant precariae aut beneficii et feudi nomine, ad certum tempus vel vitae suae aut liberorum.*

¹⁶⁶² J. N. B is c h o f f, Dissertatio de feudis oblatis, 1790, § 32, p. 34, not. 5.

¹⁶⁶³ M. G o l d a s t, Allemanicarum rerum scriptores vol. 2, pars 1, num. 77: *Perpetrandum est unicuique, quod Evangelica vox admonet, dicens: Date et dabitur vobis. In Dni. nomine Litulfus et Merulfus Zaozzo et Piscolsus filii Marulfi confessi sumus ante Cozpertum Praesidem et ante pagensis nostros, quod genitor noster Marulfus, omnem hereditatem suam tradidit ad Monasterium S. Gallonis, qui constructus est in pago Arbonense, ubi eius Sacrus requiescit Corpus, et nos posthac exuti de omni re paterna nostra, revestivimus Vuolframmum monachum et missum ipsorum monachorum per tribus dies et per tribus noctibus, et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus. Et posthaec conventionem facta, nos fratres filii Marulfi consentiente Cozperto comite ante pagensis nostros omnem rem nostram et hereditatem paternam communis manibus tradidimus ad ipsum superius nominatum monasterium in manus Vuindiharii Decani et monachi, et in ea ratione tradimus ut sicut debuimus Regi et Comiti servire, ita ipsam terram ad ipsum monasterium in proserviamus et per beneficium ipsorum monachorum per cartulam precariam post nos recipere. Et si filii nostri et agnitio eorum hoc facere voluerint, ipsas res proserviant atque possideant in beneficio ipsorum monachorum: Sin autem reddant. – Actum Nibelgavia villa publica ubi cartula ista scripta est coram multis testibus in anno XV. regni Dni nostri Pippini Regis Francorum. Datum fecit Iunius dies VII. Ego Hamedeus Clericus et lector rogatus a fratribus scripsi et subscripsi.*

¹⁶⁶⁴ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 1, § 5, p. 347 sq.: *Ita a Clericis duo praeterea modi vel inventi, vel in ipsorum usus versi sunt, precariae sc. ... et feudorum oblationes.*

¹⁶⁶⁵ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1737, pars 1, § 5, p. 348.

¹⁶⁶⁶ Hertius, ebd.: *Sicut autem oblationes non raro simpliciter factae ...*, er nennt im Einzelnen, M. G o l d a s t, Allemanicarum rerum scriptores 2, pars 1, num. 77–83; außerdem ebd., pars 2, p. 190.

¹⁶⁶⁷ M. G o l d a s t, Allemanicarum rerum scriptores 2, pars 1, num. 78.

¹⁶⁶⁸ J. N. Hertius, De feudis oblatis, 1680, pars 2, § 51.

¹⁶⁶⁹ F. B e y e r l e, Besprechung von Bruno Krusch, Die Lex Bajuvariorum, S. 445 f.

¹⁶⁷⁰ H. H a t t e n h a u e r, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, S. 12 f.; Auch nach der Lex Saxonum vom Beginn des 9. Jahrhunderts darf man seinen Erben das Erbe nicht entziehen, es sei denn, man überträgt es dem König oder der Kirche, oder man wird vom Hunger zu seiner Verfügung getrieben; vgl. L e g e s S a x o n u m 62, MGH Leges 5, S. 79: *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus ut ab illo qui hoc acceperit sustenetur; mancipia liceat illi dare ac vendere.*

¹⁶⁷¹ Leges Alamannorum 1,1,1 , MGH Leges 1, Leges Nationum Germanicarum V, 1, S. 65: *De liberis, qui res suas ad ecclesiam Dei tradunt: Si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona, sed spontanea voluntate liceat christiano homini Deo servire et de propriis rebus suis semet ipsum redimere ...; I,1,2: Et si aliqua persona aut ipse, qui dedit, vel aliquis de heredibus eius postea ipsas res de illa ecclesia abstrahere voluerit, vel aliquis homo aut qualiscumque persona hoc praesumpserit facere, et effectum, quem inchoavit, non obtineat et Dei iudicium incurrat, et excommunicationem sanctae ecclesiae et multam illam, quam carta continet, persolvat et res illas ex integro reddat et fredum in publico solvat, sicut lex habet; I, 2, 1: De liberis, qui res suas ad ecclesiam Dei tradunt, et in beneficium sub usufructuario accipiunt ...*

¹⁶⁷² M. N. Z a e p f f e l, De origine feudorum oblatorum, 1740, § 11 sq., p. 12: *In Legibus Allamanorum quidem L. II. aliquid de Feudis Oblatis dici videtur; ubi fermo est de eo, qui res suas ad ecclesiam DEI dederit, et postea a pastore ecclesiae rem eandem per Beneficium suscepit, ad victualem necessitatem consequendam diebus vitae suae. Sed videtur vox Beneficii heic late accipi pro contractu precariae, quum agatur de translatione, ubi non recipitur Dominium ad haeredes Feudales transitorium, sed saltem Ususfructus ad dies vitae. Ergo nec in his legibus occurrit aliquid, quo de Feudis Oblatis, seu eorum loquatur origine ...; ebenso A. v. B a l t h a s a r, De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 13, p. 20, not. 19; C. T h o m a s i u s, Dissertatio de feudis oblatis, 1687, pars 1, § 7, p. 12; G. A. S t r u v e, Syntagma iuris feudalis, 1653, cap. 2, § 10, num. 5, p. 75.*

¹⁶⁷³ M. N. Z a e p f f e l, De origine feudorum oblatorum, 1740, § 12, p. 12: *Feudorum itaque Oblatorum quibus tamen certum initii punctum fingere non possumus.*

¹⁶⁷⁴ J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 50, p. 401.

¹⁶⁷⁵ J. N. H e r t i u s, De feudis oblatis, 1737, pars 2, § 49, p. 401: *Et in Lege Alemannica, a Chlotario, Rege Francorum, et a Dagoberto circa Annum Christi DCXXXII reformata est caput secundum de liberis, qui res suas ad Ecclesiam Dei tradunt, et in beneficium sub usufructuario accipiunt.*

¹⁶⁷⁶ C. 311, §. 2: „Welich freyer herr sein Gut an ein Gotteshaus geit, und leihet Ihm des Hausses Herr das Gut zu seinem Leib wieder uem einen Zins, und geit Ihm Brieff und Insiegel, des ist auch in allen Steten staet, und es mag Im weder sein Erben noch anders verwandt geprechen“.

¹⁶⁷⁷ Vgl. H. S i e m s, Lex Baiuvariorum, Sp. 1887–1895.

¹⁶⁷⁸ Lex Baiuvariorum, 1,1,1, MGH Leges 1, Leges Nationum Germanicarum 5, 2, S. 268 f.: *Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non rex non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. (...) Et post haec nullam habeat potestatem, nec ipse nec posteri eius, nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit ei (...); bei I. H. B o e h m e r, Dissertatio de feudis eclesiasticis, 1717, p. 251, findet sich folgendes Zitat: *Et quidquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia, quaecunque donaverit, villas, terram mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia, quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius. Si voluerit imponant manus suas in epistola, et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare, et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote, qui ibidem servit. Et post haec nullam habeat potestatem exinde nec ipse, nec posteri eius, nisi defensor ecclesiae ipsius per beneficium**

praestare voluerit ei, sed apud episcopum defendatur ecclesiae, quidquid a christianis ad ecclesiam DEI datum fuerit.

¹⁶⁷⁹ I. H. B o e h m e r, *Dissertatio de feudis ecclesiasticis*, 1717, p. 251.

¹⁶⁸⁰ J. N. B i s c h o f f, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1790, § 32, p. 34, not. 1.; J. N. H e r t i u s, *De feudis oblatiis*, 1737, pars 1, § 5, p. 348; I. H. B o e h m e r, *Dissertatio de feudis ecclesiasticis*, 1717, p. 251: *Sub Carolo M. hunc modum iam obtinuisse, Concilium Turonense III. C. ult. De anno 813. Luculenter probat, simulque ostendit, liberos nonnumquam ab hereditate parentum exclusos fuisse ob nimias in ecclesiam factas donationes, cuius rei iniquitatem quodammodo Patres ipsimet agnoverunt. Interim neminem hac de re quaestionem hactenus movuisse allegant, quia, pergunt, pene nullus est, qui res suas ad ecclesias donet, nisi de rebus ecclesiasticis, aut tantum, quantum donavit, aut duplum, aut triplum, usufructuario accipiat: et quibus ille tunc, aut quantis filiis aut propinquis a rectoribus impetraverit, post discessum eius eadem conditione, qua ille tenebat, posteris sibi vindicent. Addunt tamen hanc declarationem, ne, superstitione parentum bonis paternis defraudati, ullam conquerendi causam habeant: nobis visum est praedictis haeredibus hanc dare optionem, ut, si voluissent traditiones parentum suorum consequi, de qua iam illi erant per legem exclusi, rectoribus ecclesiarum se commendarent, et hereditatem illam in beneficium, unde se adiuvari et sustentare possint, acciperent.*

¹⁶⁸¹ C o n c i l i u m T u r o n e n s i s, 51, MGH Leges 3, 2, 1 S. 286 ff.: *Diligenter tractare et inquirere pariter coepimus in conventu nostro, sicut pia serenissimi principis nostri nobis iniunxit admonitio, de illis hominibus, qui ex hereditate esse dicuntur, si aliquis esset, qui nostris temporibus voluisset dicere se a quolibet nostrum illis privari rebus, quas pater eius aut mater aut frater vel aliquis propinquorum ad ecclesias Dei dedissent, ut in eius nomine iterum precaria a rectoribus ecclesiarum acciperetur. Sed in eodem conventu nostro neminem repperimus, qui de hac re adversus nos conqueri voluisset. Nam pene nullus est, qui res suas ad ecclesias donet, nisi de rebus ecclesiasticis aut tantum, quantum donavit, aut duplum aut triplum usufructuario accipiat, et quibus ille tunc, vel quantis filiis aut propinquis a rectoribus impetraverit, post discessum eius eadem conditione, qua ille tenebat, posteris eius sibi vindicent. Hic usus et haec ratio apud nos usque modo de talibus tenebatur. Nam et nobis visum est praedictis heredibus hanc dare optionem, ut, si voluissent traditiones parentum suorum consequi, de qua illi iam erant per legem exclusi, rectoribus ecclesiarum se commendarent et hereditatem illam in beneficium, unde se adiuvari ac sustentare possent, acciperent;* vgl. dazu P. R o t h, *Feudalität und Unterthanverband*, S. 147 ff., 159; L. M. H a r t m a n n, *Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria*, S. 348; H. V o l t e l i n i, *Prekarie und Benefizium*, S. 273: „Übertrieben erscheint dagegen die Angabe in c. 51 des Concilium Turonense III (813), wonach Anfang des 9. Jahrhunderts Schenkungen nur in dieser Form gemacht wurden“.

¹⁶⁸² H. B r u n n e r, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, S. 328 ff.; H. M i t t e i s, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 107 ff. zum dinglichen Element im fränkischen Lehnrecht; R. H ü b n e r, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, S. 348 ff. zur Benefizialleihe; vgl. neuerdings S. R e y n o l d s, *Fiefs and Vassals*, S. 75 ff.

¹⁶⁸³ F. L. G a n s h o f, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 65 ff.; M. B l o c h *La société féodale*, S. 229 ff.

¹⁶⁸⁴ F. L. G a n s h o f, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 37 ff. zum Benefizium des Vasallen; vgl. ebd., S. 113 ff., wo er darauf hinweist, daß in Deutschland noch bis ins 12. Jahrhundert der Begriff *beneficium* als terminus technicus für die vasallitische Leihe, also das Lehen, fungiert; H. B r u n n e r, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, S. 328 ff.: „Mit der Erörterung des Benefizialwesens treten wir an das bedeutsame Problem der Entstehung des

Lehnswesens“; H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 287: „... weil im Frankenreich die Umbildung des Benefiziums zum Lehen vor sich gegangen ist“.

¹⁶⁸⁵ H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 259: „Kaum haben für das Rechts- und Wirtschaftsleben des Mittelalters zwei Einrichtungen gleiche Bedeutung gehabt, wie Prekarie und Benefizium. Das Ganze Leihe- und Lehnswesen knüpft an sie an ...“; vgl. auch ebd., 292; F. L. Ganshof, Benefizium, weltlich, Sp. 369, setzt die Begriffe Lehen und Benefizium gleich und meint, es handle sich um das selbe Rechtsinstitut: Lehen und Benefizien seien nur unterschiedliche Bezeichnungen für ein und dasselbe Rechtsinstitut; K.-H. Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1727: „Das Lehnswesen, wie es uns in der Karolingerzeit entgegentritt, setzt sich aus einem persönlichen Element, der Vasallität und einem dinglichen Element, dem Benefizium, zusammen“; vgl. zudem N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 188 f.; Der Kleingrundbesitzer habe sein Eigentum aufgegeben und sei zum Benefiziar geworden. Die Signifikanz dieses Vorgangs erscheine als eine Verbindung zum Lehnswesen, denn er stelle eine Grundlage dar, auf der sich das Benefizialwesen und damit das Lehnswesen ausgebildet hätten; Das *beneficium* sei der Umweg gewesen, über den der kleine Grundeigentümer und sein Grundbesitz im großen Grundbesitz aufgegangen sind.

¹⁶⁸⁶ S. Reynolds, Fiefs and Vassals, S. 104: *Ganshof seems to have developed the idea from Mitteis, Lehnrecht 518–519, who apparently took it from Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 367*; vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 367 f.: „Das mittelalterliche Lehnwesen charakterisiert sich durch die Verbindung von Benefizialwesen und Vasallität. Nennen wir Lehn ein Benefizium, das mit der Verpflichtung vasallitischer Treue und vasallitischer Dienste verliehen ist, so hat es Lehen schon im achten Jahrhundert gegeben, und stellen sich die Vergabungen, welche die Hausmeier zu Zwecken des Reiterwesens vornahmen, als der historische Durchbruchspunkt des Lehnswesens dar“; ebd., S. 329: „Mit der Erörterung des Benefizialwesens treten wir an das bedeutsame Problem der Entstehung des Lehnswesens. Als sicheres Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung steht fest, daß das Lehnswesen aus der Verschmelzung zweier begrifflich zu sondernder Rechtsinstitute hervorging, des Benefizialwesens und der Vasallität“; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 129 ff.; F. L. Ganshof, Was ist das Lehnwesen?, S. 41 ff.; ebenso H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 292 ff., 302; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 328 ff.: „Als sicheres Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung steht fest, daß das Lehnwesen aus der Verschmelzung zweier begrifflich zu sondernder Rechtsinstitute hervorging, des Benefizialwesens und der Vasallität.“; K.-H. Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1727: „Das Lehnswesen, wie es uns in der Karolingerzeit entgegentritt, setzt sich aus einem persönlichen Element, der Vasallität und einem dinglichen Element, dem Benefizium, zusammen“; vgl. ebenso H. Krawinkel, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht, S. 1 ff.; S. 3: „Der Getreue als Benefiziar wird allmählich zum Vasallen der Krone; es wird zur Regel, daß Benefizien nur noch an Kronvasallen ausgegeben werden. Die Folge ist, daß sich die sachenrechtlichen Pflichten und Rechte aus dem Benefizialverhältnis mit den personen- und schuldrechtlichen aus der Vasallität verschmelzen. Mit vollzogener Verschmelzung liegt das Lehnwesen fertig vor“.

¹⁶⁸⁷ Vgl. die Übersicht über die ältere Literatur bei H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 292; Voltelini, aber auch Roth, und Brunner sprechen sich für die Mitte des 8. Jahrhunderts aus; die französischen Historiker, z. B. N. D. Fustel de Coulanges, *L'Alfeu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne*, S. 181 f., hingegen, sprechen sich für eine allmähliche Entwicklung aus, die sie mit Chlodwig

einsetzen ließen; ebenso G. W a i t z , Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 1, S. 311 ff.; d e r s . , Die Anfänge des Lehnswesens, S. 332; vgl. auch S. R e y n o l d s , Fiefs and Vassals, S. 118: *Some of those who discuss fiefs and vassals after 900 seem to accept that the union of benefice and vassalage was achieved in the ninth century. Poly and Bournazel, for instance, talk of it as already old by the tenth century, though restricted to ‘des groupes sociaux relativement peu nombreux’, Devailly seems to assume it in Bery, and Bur sees it as established in Champagne from before 1000. Duby’s influential work on the Maconnais, on the other hand, put the decisive moment of union there around 1030, though he thought that it did not affect relations between king and count until Louis VII and Phillip Augustus strengthened their personal bonds with great nobles in the area by making them turn some of their allods into fiefs*; vgl. etwa G. D u b y , La société aux onzième et douzième siècles dans la région mâconnaise, S. 151, 406, 408, 414.

¹⁶⁸⁸ Gegen die These der Verschmelzung von Benefizium und Vasallität S. R e y n o l d s , Fiefs and Vassals, S. 104 f.: *Whether the expansion of benefice-holding under the Carolingians involved anything that it is useful to call the „union“ of benefice and vasall is very doubtful. Not all vassi seem to have been given benefices, and the proportion who got them is unknowable. Some benefices were held by people who are not called vassi in the surviving sources or who, even if they are, seem to be quite different kinds of people with different obligations, from the royal vassi who have so often been taken as the paradigm feudal tenants, There is no evidence that vassus now came to mean benefice-holder*; vgl. auch A. D o p s c h , Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. 2, S. 305, nach dem Vasallität und Benefizialwesen „in historischer Zeit niemals und nirgends getrennt“ gewesen seien; d e r s . , Beneficialwesen und Feudalität, S. 11 ff.

¹⁶⁸⁹ Vgl. etwa A. V e r h u l s t , Beneficium in der Verfassung des Frankenreiches, Sp. 1904 f.: „Gegen Ende der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts werden Benefizien immer häufiger an Vasallen vergeben. Die de facto-Verbindung von Vasallität und Benefizium entwickelte sich zu einem allgemeinen Phänomen, das in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts und im 9. Jahrhundert immer häufiger auftrat“.

¹⁶⁹⁰ Auch F. L. G a n s h o f , Benefice and Vassalage in the Age of Charlemagne, S. 163 ff. datiert die Union in die späte Regierungszeit Karls des Großen; vgl. auch S. R e y n o l d s , Fiefs and Vassals, S. 118.

¹⁶⁹¹ K.-H. S p i e ß , Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1728 f.: „Wichtig für die Ausbildung des Lehnrechts war aber weniger das geschilderte häufige Zusammentreffen von Benefizium und Vasallität, als vielmehr deren kausale Verknüpfung, so wenn erst der Eintritt in die Vasallität die Voraussetzung für den Erhalt eines Benefiziums bildete oder wenn sich ein persönliches Vergehen des Vasallen auf das dingliche Leiheverhältnis auswirken konnte. Der Keim für das Lehnrecht war also erst dann gelegt, als sich für die anfangs willkürliche Kombination von Vasallität und Benefizium besondere Rechtssätze ausbildeten, wie dies seit Karl d. Großen der Fall war. Die Karolinger haben aber nicht nur die tatsächliche Verbindung von Vasallität und Benefizium gefördert, sondern haben auch das daraus entstandene Lehnswesen für den Staatsaufbau nutzbar gemacht“; F. L. G a n s h o f , Benefice and Vassalage in the Age of Charlemagne, S. 163 ff.: *The service of vassalage was treated as being the immediate reason for the grant of the benefice, so that if the service ceased to be rendered, the reason for the grant itself was revoked*; vgl. auch ebd., S. 170 u. d e r s . , Note sur les origines de l’union du bénéfice avec la vassalité, S. 182 f, 187.; S. R e y n o l d s , Fiefs and Vassals, S. 92: *What it meant in the context of Carolingian history, according to Ganshof, was that from the eighth century the holding of a benefice normally came to involve becoming a vassus of a grantor through commendation to him, so that the terms on*

which benefices were held changed during the period to accommodate or incorporate the obligations and ethos of vassalage.

¹⁶⁹² Vgl. o. die Paulusstelle wo *beneficium* mit *nuda voluntas* gleichgesetzt wird.

¹⁶⁹³ F. L. Ganshof, *Beneficium*, weltlich, Sp. 366.

¹⁶⁹⁴ Vgl. F. L. Ganshof, *Beneficium*, weltlich, Sp. 366 f.: „Leihen, die mit den gewöhnlichen Landleihen verglichen, für den Beliehenen besonders vorteilhaft waren: es wurden von ihm keine Arbeitsleistungen und nur ein niedriger Zins, gelegentlich sogar überhaupt keiner verlangt; das ließ sich durch das besondere Interesse, das der Landgeber an einer bestimmten Verleihung hatte, erklären. Der mit diesen Leihen verbundene Vorteil rechtfertigte ihre Bezeichnung als *benefizium*, Wohltat“; außerdem ders., *Was ist das Lehnswesen?*, S. 8 ff. zum *Benefizium*; H. Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, S. 279 ff.; H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 307 ff.; A. Verhulst, *Beneficium in der Verfassung des Frankenreiches*, Sp. 1904: „Bezeichnung für jede Leihe, die wegen des damit verbundenen Vorteils eine „Wohltat“ für den Beliehenen darstellte. Der Vorteil lag für den Beliehenen darin, daß er für die Leihe keinerlei Dienste und nur geringfügigen oder überhaupt keinen Zins zu leisten hatte“; F. L. Ganshof, *Note sur les origines de l’union du bénéfice avec la vassalité*, S. 174; S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 92.

¹⁶⁹⁵ W. Ogris, *Precaria*, Sp. 1886; H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 289 ff., 304 ff.; A. Hedwig, *Precaria*, Sp. 170 f.; F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 10; S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 78 ff.; 91 ff.

¹⁶⁹⁶ W. Ogris, *Leihe* (i.S.d. deutschrechtl. Bodenleihe), Sp. 1821: „Die ländliche Bodenleihe der fränkischen Zeit geht – nach herrschender Lehre – mittel- oder unmittelbar auf das römisch-rechtliche *precarium* zurück, das in Gallien neben der Zeit- und der Erbpacht besonders im kirchlichen Bereich verbreitet war. Ursprünglich war das *precarium* eine jederzeit widerrufliche Bittleihe auf Herrengunst; doch war es schon im Vulgarrecht materiell zu einer Art *ususfructus* geworden, der dem Beliehenen ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht gewährte“; Ausführlich zum klassischen *Precarium* mit vielen Quellenangaben N. D. Fustel de Coulanges, *Les origines du système féodal*, S. 69–82; vgl. auch E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht*, S. 258 f. und ders., *Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe*, S. 2 f.; vgl. die Definition Ulpianus, D. 43,26,1,pr.: *Precarium est, quod precibus petenti utendum conceditur tamdiu, quamdiu is qui concessit patitur*. Danach bezeichnete im klassischen römischen Recht der Ausdruck *precarium* die unentgeltliche, Überlassung v. a. von Grundstücken. Hierbei räumte der *dominus*, insbesondere der Grundherr dem Prekaristen auf dessen Ersuchen die *possessio* ein. Beim *precarium* handelt es sich also nicht etwa um ein durch einen Vertrag zwischen Gleichgestellten begründetes dingliches Nutzungsrecht, sondern lediglich um eine jederzeit frei widerrufliche, faktische Überlassung an einen Bittsteller, die vom Willen des Grundstückseigentümers abhängig war und deshalb auch mit den lateinischen Begriffen für Großzügigkeit, Freigebigkeit oder Wohltat, *largitas*, *liberalitas* und *beneficium* umschrieben wird. Die Quellen allerdings bevorzugen die Begriffe *largitas* oder *liberalitas* zur Bezeichnung der Verleihung durch den *precario dans*. Das Wort *beneficium* findet sich eher selten. Paulus, D. 43,26,14, beispielsweise hat beobachtet, daß das *precarium beneficium causam* verliehen wird und beschreibt in D. 13,6,17,3, die Verleihung durch den Eigentümer sowohl mit dem Begriff der *nuda voluntas* als auch *beneficium*. Die Beziehung zwischen *precarium* und *beneficium* wird noch besser in den Paulus Sentenzen V, 6, 10, deutlich: *Quod precario habet restituat ... Quod ex beneficio suo*

unusquisque iniuriam pati non debet. Der Begriff selbst hat zunächst lediglich eine negative Bedeutung, denn statt ein Recht zu bezeichnen, bedeutet der Ausdruck *precario possidere* geradezu das Fehlen eines Rechts, zieht das *precarium* doch die Unmöglichkeit nach sich, am Leihegegenstand Eigentum durch die *longi tempore prescriptio* zu ersitzen.

¹⁶⁹⁷ E. Levy, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, S. 1; W. Ogris, Precaria, Sp. 1885; F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, S. 10: „Dieser war ein in spätrömischer Zeit entstandenes Institut des römischen Vulgarrechts, das den Namen eines ungebräuchlich gewordenen Institut des klassischen römischen Rechts (*precarium*) wieder aufgenommen hatte. Er übertrug dem Empfänger die Rechte des Nutznießers am abgetretenen Land“; Der weitere Ursprung des Instituts hingegen ist umstritten. Z. T. sieht man den Ursprung des Instituts im klassischen römischen *precarium*, aus dem sich die Prekarie organisch heraus entwickelt hat; So die von N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 115 f., 150, ausgehende überwiegende Ansicht; vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 289 f., 299 ff.; A. Doppsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. 2, S. 329 ff. m. w. N.; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 710 f.; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 313 f.; weitere Nachweise auch bei H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 261, der selbst allerdings der anderen Ansicht beipflichtet. Einige andere Autoren hingegen gehen davon aus, daß die frühmittelalterliche Rechtspraxis lediglich die Bezeichnung übernommen habe, während die sachliche Ausgestaltung des Rechtsinstituts auf den *ususfructus* zurückgehe: P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 147 ff.; H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 276 f.; Für Unterschiede zum klassischem *precarium*: L. M. Hartmann, Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria, S. 340 f.; P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 145 ff, G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2,1, S. 291; G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Bd. 1, S. 13 ff., 21; Diese Ansicht stellt darauf ab, daß bereits die spätantike Prekarie mit der klassischen, unentgeltlichen und frei widerruflichen, Form nichts als die gleiche Bezeichnung gemein hat während ihr Inhalt dem *ususfructus* angenähert ist. Beiden Ansichten gemein ist dabei, daß sie von einem Bedeutungswandel beruhend auf einer vollständigen Umformung der Prekarie im Laufe ihrer Entwicklung ausgehen. Sie sind sich darüber einig, daß sich die fränkische Prekarie inhaltlich wesentlich vom römischen *precarium* unterscheidet, da durch sie im Gegensatz zu ihrem unentgeltlichen und jederzeit frei widerruflichen römischen Vorgänger dem Prekaristen ein festes Recht eingeräumt wurde“.

¹⁶⁹⁸ E. Levy, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, S. 25 und ders., Weströmisches Vulgarrecht, Obligationenrecht, S. 269; Schon N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 115 f., 150, hat festgestellt, daß die Begründung durch Bittbrief der einigende Gesichtspunkt für die verschiedenen Rechtsgeschäfte, die unter den Begriff der Prekarie fallen, ist; Er weist darauf hin, daß die Prekarie mit den verschiedensten Rechtsgeschäften wie etwa Pacht, Fruchtgenuß, Dienstvertrag und Einräumung unbeschränkten Eigentums in Verbindung treten konnte; Zu den mannigfaltigen Spielarten der Prekarie in der fränkischen Zeit vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 304 ff. u. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 167 ff.

¹⁶⁹⁹ E. Levy, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, S. 29; Z. T. wird, wie beispielsweise von P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 168 ff., vertreten, daß das Wort *precaria* nun als neue

Bezeichnung für die fränkische Prekarieleihe das alte Wort *precarium* abgelöst hätte. Diese Ansicht läßt sich jedoch nicht aufrechterhalten, da, die Quellen der fränkischen Zeit wie etwa die *Formulae Marculfi II, 5* oder die verschiedenen Manuskripte des Konzils von Tour, 7 beide Begriffe nach wie vor nebeneinander gebrauchen; nach N. D. Fustel de Coulanges, *Les origines du système féodal*, S. 120, verhalten sich beide Begriffe vielmehr wie Nomen zu Adjektiv.

¹⁷⁰⁰ Vgl. dazu ausführlich mit Quellennachweisen N. D. Fustel de Coulanges, *Les origines du système féodal*, S. 128 ff.

¹⁷⁰¹ Diese Unterscheidungen brachte das Germanentum zu jener Zeit naturgemäß noch nicht mit. Es konnte sie aber auch nicht von den Römern lernen, weil auch das Vulgarrecht diese Differenzierungsfähigkeit eingebüßt hatte; vgl. A. Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Bd. 2, S. 168 f. u. O. v. Gierke *Deutsches Privatrecht*, Bd. 3, S. 510, einerseits und E. Levy, *Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe*, S. 30 u. *Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht*, S. 269 ff., andererseits.

¹⁷⁰² E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht*, S. 269 ff.

¹⁷⁰³ Zeuss, 195, 258: *in beneficium prestare*; *Mittelrheinisches UB I*, 23, 33: *ad beneficium excolere permittere*; Schannat, 93: *per vestrum beneficium tenere permittere*; Schannat, 99: *per vestrum beneficium concessum sit frui*; Schöpflin I, 74: *in usum beneficium vestri concedere*; Neugart I, 120, 135: *pro beneficio ... per precariam repestare*.

¹⁷⁰⁴ Neugart I, 31; *Württembergisches UB I*, 24; Rozière, 351: *per precariam prestare*; Neugart I, 162, 210: *per precariam repestari*; ebd., 184: *per precariam in censum repestare*; ebd., 177: *in censum sub usufructuario per precariam repestare*; ebd., 258, 277, 302: *per prestarium repestare*; *Württembergisches UB I*, 84: *per cartulae precariam repestare*; ebd., 258, 277, 302: *per prestarium repestare*.

¹⁷⁰⁵ Schöpflin I, 35, 60, 76: *ad usumfructum concedere*; Zeuss, 208: *sub usufructuario concedere*; Neugart I, 33: *sub usufructuario prestare*; ebd., 89: *sub usufructuario repestare*; Zeuss, 77: *in censum prestare usufructuario*; ebd., 229: *ad commanendum licentiam dare*; ebd., 48: *habere permittere*; *Formulae Marculfi*, App. 27 (Rozière, 340) *ad usandum vel condirgendum prestare*.

¹⁷⁰⁶ Migne, *Patrologia Latina*, Bd. 87, *Charta Adalgiseli*, col. 1347: *Villa quam germana mea Ermengundis ecclesia Viridunensi dedit et ego sub usufructuario per precariam possedi*; vgl. auch Neugart I, 177: *sub usufructuario per precariam repestare*.

¹⁷⁰⁷ Die Prekarie begründete ein zumeist lebenslanges Nutzungsrecht für den Schenker, so daß sie, ohne notwendigerweise in ihrer Begründung der *retentio ususfructus* vergleichbar zu sein, doch die selben Auswirkungen wie dieser hatte; vgl. P. Roth, *Feudalität und Unterthanverband*, S. 147 ff.; H. Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, S. 276 f.; L. M. Hartmann, *Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria*, S. 340; W. Ogris, *Precaria*, Sp. 1886.

¹⁷⁰⁸ W. Ogris, *Precaria*, Sp. 1885; P. Roth, *Feudalität und Unterthanverband*, S. 157 f.; vgl. auch K.-H. Spieß, *Lehn(s)recht, Lehnswesen*, Sp. 1727: „Die Benefizialleihe, die durch eine Prekarie begründet wurde, beinhaltete die Vergabe von Land gegen einen geringen Zins, der gelegentlich auch noch erlassen wurde (*beneficium* = Wohltat)“.

¹⁷⁰⁹ Vgl. dazu o. aaa) und die folgenden Beispiele, in denen sich die Ausdrücke *beneficium* und *precaria* entsprechen: *Formulae Andegavenses* 7: ... *fecistis mihi beneficium de rem vestram* ...; *Formulae Salicae Merkeliana* 34 (Zeumer, 254): ... *nostra fuit petitio et vestra non negavit voluntas, ut illa rem vestra ... per vestrum beneficium ...nobis relaxare deberitis* ...; ebd., 35 (Zeumer, 255): ... *vestra fuit petitio et nostra decrevit voluntas ut illa rem nostram ... per nostram precariam vobis relaxare deberimus* ...; H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 307 ff.: „Im Anschluß an einen Sprachgebrauch, der schon im römischen Reiche üblich war, wurde die Verleihung der Prekaria als *beneficium* des Verleihers bezeichnet“; Nachweise ebd., Anm. 69 u. 70.

¹⁷¹⁰ A. Dopsch, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*, Bd. 2, S. 333; nach ihm ist es eine häufige Erscheinung, daß *precaria* und *beneficium* für dieselbe Sache, anscheinend promiscue gebraucht werden; ders., *Beneficialwesen und Feudalität*, S. 2, u. W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 140 ff.: in Merowinger Zeit gleichbedeutend; vgl. auch G. Waitz, *Über die Anfänge der Vasallität*, S. 237.

¹⁷¹¹ G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 4, S. 279; Bd. 2, S. 299, u. ders., *Über die Anfänge der Vasallität*, S. 37; H. Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, S. 289: „Am häufigsten wird das Wort [i. e. Benefizium] allerdings von der Landleihe gebraucht. Vor allem bei den kirchlichen Verleihungen zu *ususfructus*. Es wechselt dann mit mit *precaria*, mit dessen Bedeutung es sich deckt ...“

¹⁷¹² F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 10: „Aus der Merowingerzeit sind wir am besten über jene Benefizien unterrichtet, die unter Abschluß eines Prekarievertrages (*precaria*) vergeben wurden“; ders., *Benefizium weltlich*, Sp. 367; S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 78, spricht von einem ... *explicitly short-term grant by way of what became known as beneficia or precaria – that is, grants made as a favour, supposedly in answer to the prayer of the beneficiary*.

¹⁷¹³ A. Verhulst, *Beneficium in der Verfassung des Frankenreiches*, Sp. 1904: „Einige Benefizien waren auf der Grundlage eines Prekarievertrages verliehen“.

¹⁷¹⁴ Vgl. etwa K.-H. Spieß, *Lehn(s)recht, Lehnswesen*, Sp. 1727.

¹⁷¹⁵ G. Seeliger, *Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter*, Bd. 1, S. 28; hier findet sich folgende Erklärung: *Beneficium* ist das Gegenspiel der *precaria*; *precaria* ist die Bitte des Beliehenen, *beneficium* die Gnade des Leiheherren; zustimmend A. Dopsch, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*, Bd. 2, S. 333.

¹⁷¹⁶ F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 10 f.: „Die durch einen Prekarievertrag begründete Leihe, die Prekarie – im Französischen wie im Deutschen bezeichnet man mit diesem Wort auch die durch den Prekarievertrag begründete Leihe an sich – ist also eine ganz besondere Form des Benefizium“.

¹⁷¹⁷ H. Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, S. 290.

¹⁷¹⁸ Dieser terminologische usus geht zurück auf G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 4, S. 181 u. 258 f.

¹⁷¹⁹ W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 140 ff.; G. Seeliger, *Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter*, Bd. 1, S. 11 f., und S. 43 f.; H. Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, S. 289; G. Seeliger, *Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter*, Bd. 1, S. 11 f., 28 f., u. 43 f.: „Benefizialleihen könnten die verschiedensten Dienste und Leistungen

erfordern, von Zinsen und landwirtschaftlichen Fronen bis zu kriegerischen Hilfe. Die Benefizien seien nicht an bestimmte Standesgruppen der Beliehenen gebunden, so daß z. B. auch Grafen Zinsleihgut trugen“; H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 290; W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 140 ff.

¹⁷²⁰ H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 290.

¹⁷²¹ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 309: „Aber in karolingischer Zeit verengert sich die Anwendung des Wortes, indem das *beneficium* als ein höheres Leiheverhältnis der niederen Zinsleihe gegenübergestellt wird und zugleich die Inhaber von Benefizien als *beneficiarii* von den Zinspflichtigen Hintersassen geschieden werden. Außerdem finden sich die Ansätze einer Terminologie, die im Bereiche der Leiheverhältnisse des weltlichen Rechtes das Wort *beneficium* auf Leihgüter beschränkt, welche die Leistung des Heerdienstes gestatten“.

¹⁷²² N. D. Fustel de Coulanges, *L'Alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne*, S. 333.

¹⁷²³ P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, S. 417 u. Feudalität und Unterthanverband, S. 180 f. meinte etwa, es ende mit dem Herrenfall.

¹⁷²⁴ W. Ogris, *Precaria*, Sp. 1886: „... dabei trat insofern eine Bedeutungsverengung bzw. -präzisierung ein, als der Ausdruck Prekarie im Laufe der Entwicklung zum *Terminus technicus* für bäuerliche Leihen wurde, während man ein vasallitisch-ritterliches Leiheverhältnis meist als *beneficium* bezeichnete; A. Dopsch, Beneficialwesen und Feudalität, S. 2 u. W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 140 ff.: „Heusler und Brunner trennen Prekarie und Beneficium im Sinne von Zinsgut und Lehen“; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 309; schon G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 258 f. nahm ein Auseinandergehen von *precaria* und *beneficium* seit dem 9. Jahrhundert an und wollte in den Beneficien nunmehr jene Leihen sehen, deren Inhaber dem Leiheherren vasallitische Huldigung zu leisten hatte: „Der Ausdruck *beneficium* wurde „jetzt auf solche beschränkt, bei denen zugleich eine Commendation statt hatte“, dazu W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 140 ff: „... mit anderen Worten, die einen vasallitischen Charakter trugen ...“; vgl. auch G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Bd. 1, S. 35 ff.

¹⁷²⁵ Vgl. dazu schon o. 2 a.

¹⁷²⁶ Vgl. V. Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, Vorwort: „Sie [die nachfolgenden Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Lehnswesens] beabsichtigen, dem Probleme auf dem Wege juristischer Construction nahe zu treten, indem sie die fränkischen Rechtsinstitute, welche annerkanntermassen die eigentliche historische Grundlage des Lehnswesens bilden, auf wenige, einfache, bekannte Rechtsbegriffe zurückzuführen versuchen ...“.

¹⁷²⁷ Vgl. W. Goetz, Lehnrecht und Staatsgewalt im Deutschen Hochmittelalter, S. 12 ff.; S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 439 f.; als erstes Beispiel einer Lehnsauftragung unter Verwendung der Begrifflichkeit des *feudum oblatum* wird dabei oft die Auftragung der Grafschaft Hennegau an Lüttich vom 9. Mai 1072 genannt; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Urkunde, MGH Const. 1, Nr. 441, noch den Begriff *beneficium* verwendet; Erst der Bericht des Gislebert von Mons, *Chronicon Hanoniense*, S. 11 ff. verwendet die Begriffe *obtulit* für den Auftragungsvorgang und *in feodo ligio tenenda concessit* für die Rückverleihung.

¹⁷²⁸ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 509.

¹⁷²⁹ A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 169: „Diese *precaria remuneratoria* ist aber in der Folgezeit nicht die vorwiegende, sondern tritt zurück hinter der sog. *precaria oblata*, wo der Precarist bloß sein tradiertes Gut zu Precarie zurückerhält, und später kommt noch die sog. *precaria data* hinzu, wo der precarist sein Gut empfängt ohne Auftragung eines solchen von seiner Seite“; R. Schröder/ E. v. Künnberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 235: „Auch die große Mehrzahl der kirchlichen Prekarien beruhte nicht auf hofrechtlicher Zinsleihe (*precaria data*), sondern auf einem Auftrage zu Zinsrecht (*precaria oblata*) ...“; H. Planitz, Deutsches Privatrecht, S. 82: „Die *precaria data* war dem Grundbesitz des Leihherrn, die *precaria oblata* dem des Beliehenen derart entnommen, daß der Beschenkte das ihm aufgetragene Gut dem Schenker zu Leihrecht zurückgewährte, eine von der Kirche bevorzugte Leiheform, wobei häufig neben dem übertragenen Grundstück oder an seiner Stelle ein anderes geliehen wurde (*precaria remuneratoria*)“.

¹⁷³⁰ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 306: „Zu jener gaben insbesondere die Landschenkungen an Kirchen Anlaß“.

¹⁷³¹ W. E. Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, S. 195, schreibt zum „... Geschäft, wo jemand das Eigenthum seines Grundstückes der Kirche oder einem weltlichen Herrn übergab und es als *precarium* (*precaria*) zu lebenslänglicher Nutzung behielt ...“: „... diese *precaria oblata* (wie wir sie nach Analogie des *feudum oblatum*, im Gegensatz einer *precaria data*, nennen können) ...“; als Beispiele führt er folgende Urkunden an: Schannat, 34; Baluze II, p. 1474; ebd., p. 1500 (877), mit der: Karl der Kahle ein Gut verleiht, welches jemand einer Kirche aufgetragen und als *precaria* wieder empfangen hatte, was aber ... *post haec ob illius negligentiam in fiscum nostrum decicit et in jus ac dominationem nostram legaliter devenit* ...; Albrecht zitiert auch ein Gesetz Kaiser Lothars I., wo es heißt: ... *placuit nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam reipublicae utilitatem, fraudulenter ac ingeniose res suas ecclesiis delegant, denno sub censu utendas recipiunt, ut quosque res ipsas possident et hostes et reliquas publicas functiones faciant*; außerdem nennt er II, 5 der *Formulae Marculfi*.

¹⁷³² Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 306; P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 152, 160; R. Hübnér, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 6; A. Hedwig, *Precaria*, Sp. 170 f.: „Gängige Ausprägungen sind: p. *data* als direkte Verleihung von eigenem Land; verbreitet ist die p. *oblata*, die v. a. von kirchl. Einrichtungen praktizierte unmittelbare Rückleihe eines (als Seelgerät) geschenkten Gutes) an den Schenker zu dessen (meist lebenslängl.) Nießbrauch, zuweilen durch weitere Güter, p. *remuneratoria*, vermehrt ...“.

¹⁷³³ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 306.

¹⁷³⁴ H. Mitteis/ H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 12 I 3c, S. 59, W. Ogris, *Precaria*, Sp. 1886: „In ihren diversen Ausprägungen der *precaria data*, der *precaria oblata*, der *precaria remuneratoria* und der *precaria verbo regis data* wirkten sie (die Prekarier) als kräftiger Antrieb für den Grundstücksverkehr der fränkischen Zeit“; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 375; R. Schröder/ E. v. Künnberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 235, 313 f., 790.

¹⁷³⁵ Vgl. etwa F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 71 f. und das Zitat von C. Sánchez-Albornoz, *El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales*, S. 529.

¹⁷³⁶ A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 168 f.; H. Planitz, Deutsches Privatrecht, S. 82; R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 349 f.; H. Mitteis/ H. Lieberich, Deutsches Privatrecht, 28 I 1, S. 95.

¹⁷³⁷ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 306: „Wenn der Beliehene das Gut, das er als Prekarie erhielt, vor der Verleihung dem Verleiher zu Eigentum aufgetragen hatte um es von ihm zurückzuempfangen, sprechen wir von einer *precaria oblata* im Gegensatz zur *precaria data*, bei der das nicht der Fall war“; W. Ogris, Leihe (i.S.d. deutschrechtl. Bodenleihe), Sp. 1821: „Man sprach von *precaria data*, wenn das Leihegrundstück dem Grundbesitz des Leiheherren entnommen war; von *precaria oblata*, wenn ein dem Leiheherren übertragenes Grundstück dem Schenker rückübertragen wurde ...“; H. Planitz, Deutsches Privatrecht, S. 82: „Die *precaria data* war dem Grundbesitz des Leiheherrn, die *precaria oblata* dem des Beliehenen derart entnommen, daß der Beschenkte das ihm aufgetragene Gut dem Schenker zu Leiherecht zurückgewährte ...“; Zur sog. *precaria data* vgl. die ausführlichen Quellennachweise bei P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 160 f.; Die Kirche verlieh ihr Land in Form von Prekarien zum einen an Kleriker und kirchliche Bedienstete, um so deren Unterhalt zu gewährleisten und zum anderen an Laien, die sie dadurch an sich binden wollte. Mitunter wurde die Prekarie jedoch zu einem bloßen Pacht oder Leihegeschäft gemacht, mittels dessen die Kirche Land an Laien verlieh. Dieses Rechtsgeschäft unterschied sich von der ursprünglichen Form nur durch eine mit ihm verbundenen Pflicht zur, zumeist jährlichen, Zinszahlung. Da beide Leiheformen an der Kirche gehörendem Boden begründet werden sind sie deshalb zu den *precaria data* zu rechnen.

¹⁷³⁸ Vgl. die zahllosen Beispiele bei P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 153–156.

¹⁷³⁹ Darauf weist schon R. Hübner, Die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 6, hin: „Bei Gelegenheit der *precariae oblatae* ... erörterte er [d. h. Roth; Anm. d. A.] von neuem die verschiedenen Zuwendungen an die Kirche“.

¹⁷⁴⁰ „Es steht fest“, schreibt ein Prekarist in der Formula Marculfi II, 5, „daß ich Euch das Landgut [...] gänzlich übertragen habe. Aber trotzdem habe ich an Euch die Bitte gerichtet, die Ihr mir in Eurer Güte gewährt habt, daß es mir erlaubt sei, dieses Gut, solange meine Frau und ich leben, zu nutzen und Früchte zu ziehen. Eingedenk dessen haben wir Euch diesen Bittbrief übergeben, um zu bekennen, daß, wie lange auch immer unser Besitz dauern möge, er nicht Euer Recht zu beeinträchtigen vermag; uns steht nichts als die Nutznießung zu; im Zeitpunkt unseres Todes fällt das Land, mit allen Ameliorationen, die wir vorgenommen haben an Euch; ebenso wenn wir diesen gegenwärtigen Bittbrief nicht alle fünf Jahre erneuern“.

¹⁷⁴¹ Vgl. als Beispiel für eine solche Übereignung Bignon, 20; der sich hieran anschließende Prekariebegriff findet sich ebd., 21: *Precator accessi vobis ... Sed postea taliter vobis supplicavimus, ut ipsam porcionem ad usu beneficio ad excolendum, quamdiu advivo, mihi prestare deberitis*; weitere Beispiele für die *precaria oblata* führt S. Bovey, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. I. an; vgl. außerdem UB St. Gallen I, 19 (754); 179 (804); 348 (834).

¹⁷⁴² C. Sánchez-Albornoz, El precarium en Occidente durante los primeros siglos medievales, S. 528 f.

¹⁷⁴³ Lex Romana Burgundionum 35, 2, MGH Leges 2, 1, 3, S. 616: *Vinditionem vero ex hoc maxime ius firmitatis accipere, si traditione celebrata possessio fuerit subsecuta; si vero post possessionem dierum aut mensium praecaria fuerit subsecuta, ut ille iterum rem videatur possidere, qui vindedit, documenti professio firmitatem praecariae possessionis obteneat.*

¹⁷⁴⁴ Vgl. *Formulae Marculfi* II, 4; Zeuss, 3: ... *ut ab hac die ... habeant ...*; ibd., 4: ... *ut sub hac die ... in eorum recipiant potestatem ...*; ebd., 6: ... *a die praesente trado ...*

¹⁷⁴⁵ Bréquigny I, 301 (509): *usufructuario ordine tenere*; Rozière, 341 (Lind. 25): *usufructuario ordine habere*; Mittelrheinisches UB I, 23: *usufructuario ordine possidere*; Zeuss, 258, 269: *sub usufructuario excolere*; Schannat, 137: *ad fruendum habere*; *Formulae Marculfi*, App. 27 (Rozière, 340): *habere et usare vel condirgere*; ebd., App. 41 (Rozière, 339): *sub usu beneficio usare*; ebd., II, 5 (Rozière, 345): *ad beneficium usufructuario ordine excolere*; Mittelrheinisches UB I, 30: *per beneficium excolere et usufructuario tenere*; Neugart I, 26: *pro precario habere*; ebd., 72: *per precariam habere*; Schannat, 128, 131: *per vestram precariam habere*; ebd., 112, 115, 116: *per vestram precariam possidere*; Schannat, 37, 38, 87: *sub vestro beneficio per vestram precariam excolere*; *Traditiones Patavenses*, 6, 16 30: *in prestationem accipere*.

¹⁷⁴⁶ P. Roth, *Feudalität und Unterthanverband*, S. 157 f.

¹⁷⁴⁷ Schöpflin I, 35, 60, 76: *ad usumfructum concedere*; Zeuss, 208: *sub usufructuario concedere*; Neugart I, 33: *sub usufructuario prestare*; ebd., 89: *sub usufructuario represtare*; Zeuss, 77: *in censum prestare usufructuario*; ebd., 229: *ad commanendum licentiam dare*; ebd., 48: *habere permittere*; *Formulae Marculfi*, App. 27 (Rozière, 340) *ad usandum vel condirgendum prestare*;

¹⁷⁴⁸ Zeuss, 195, 258: *in beneficium prestare*; Mittelrheinisches UB I, 23, 33: *ad beneficium excolere permittere*; Schannat, 93: *per vestrum beneficium tenere permittere*; ebd., 99: *per vestrum beneficium concessum sit frui*; Schöpflin I, 74: *in usum beneficii vestri concedere*; Neugart I, 120, 135: *pro beneficio ... per precariam represtare*.

¹⁷⁴⁹ Neugart I, 31; ebd., 162, 210: *per precariam represtari*; ebd., 184: *per precariam in censum represtare*; ebd., 177: *in censum sub usufructuario per precariam represtare*; ebd., 258, 277, 302: *per precarium represtare*; Württembergisches UB I, 24; Rozière, 351: *per precariam prestare*; Württembergisches UB I, 84: *per cartulae precariam represtare*;

¹⁷⁵⁰ H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, S. 306: „Zu jener gaben insbesondere die Landschenkungen an Kirchen Anlaß, bei welchen sich der Schenker die Rückleihe zu lebenslänglicher Nutzung ausbedang. (...) Der Kirche blieb der Heimfall nach dem Tode des Berechtigten gewahrt. Dessen Recht war nicht etwa lebenslängliches Eigentum, sondern ein Leihrecht. Denn das Eigentum war mit der Auftragung auf die Kirche übergegangen“; W. E. Albrecht, *Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts*, S. 195: „... das Geschäft, wo jemand das Eigentum seines Grundstückes der Kirche oder einem weltlichen Herrn übergab und es als precarium (precaria) zu lebenslänglicher Nutzung behielt“; A. Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Bd. 2, S. 169: „... sog. precaria oblata, wo der Precarist blos sein tradiertes Gut zu Precarie zurückerhält“; R. Schröder/E. v. Küßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 314: „Weit häufiger als die unmittelbare Leihe (*precaria data*) war die *precaria oblata*, mit Rückempfang des Schenkungsgutes durch den Tradenten zu Precarienrecht, bei der möglichst darauf gesehen wurde, daß der Schenknehmer vor Erteilung der Leihe persönlich oder durch einen Stellvertreter drei Tage lang im unmittelbaren Besitz blieb (*triduana possessio*)“; H. Plautz, *Deutsches Privatrecht*, S. 82; H. Mitteis/H. Lieberich, *Deutsches Privatrecht*, 28 I 1, S. 95: „... wenn der Erwerber dem Veräußerer das Grundstück zu Leihbesitz zurückgab, wie bei der *precaria oblata*“; H. Mitteis/H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 12 I 3c, S.

59: „Sie (viele Kleinbauern) übertrugen ihm (dem Großgrundbesitzer) das Eigentum an ihrem Betrieb, um ihn als Leihgut, Zinsgut (*precaria oblata*) wieder zurückzunehmen“.

¹⁷⁵¹ Hierauf hat v. R. Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 6, hingewiesen: „... *precariae oblatae*, die vom Standpunkt des Prekaristen aus Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs sind, ...“; auch F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 71 f., meint, die *precaria oblata*, die er offensichtlich als Rückleihe versteht, habe „keinerlei Besitzwechsel im Gefolge, da der Tradent zugleich Empfänger“ sei.

¹⁷⁵² Vgl. auch H. Voltolini, Prekarie und Benefizium, S. 271, Anm. 2, der folgende Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt an die Kirche zu den *precariae oblatae* rechnet: Pardessus II, 384 (677); Mittelrheinisches UB I, 6 (636); UB St. Gallen I, 3, 10, 24, 25; Bitterauf I, 23, 28, 31, 36; Zeuss, 19, 99, 101, 208; auch die Leges Allamanorum, 2, MGH Leges, 5, 1, S. 66 kennt diesen Vorbehalt: ... *ut (oder ad) victualem necessitatem conquiendum diebus vitae suae ...*; ebenso die Lex Romana Curiensis 8, c. 5, 27 u. c. 12, 362, 440; entsprechende Formeln finden sich bei V. Wolf v. Glanvell, Studien aus dem canonischen Privatrechte, S. 30.

¹⁷⁵³ R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 349 f.: „In vielen Fällen, namentlich bei denjenigen Leihen, die von den kirchlichen Anstalten ausgetan wurden, handelte es sich um Güter, die vor der Beleihung Eigentum des Beliehenen gewesen waren: er hatte das Gut der Kirche geschenkt, sich dabei das aber den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten. Durch die Rückübertragung er hielt der Schenker an dem durch die Schenkung sofort in das Eigentum des der Kirche übergegangenen Gut ein lebenslängliches Leiherecht“; vgl. auch ebd., S. 352: „Die Schenkung mit dem Vorbehalt des Nießbrauchs war ein unbedingtes Rechtsgeschäft. Sie trat sofort in volle Wirksamkeit. Die Eigengewere ging sofort auf den Beschenkten über, was häufig durch Vornahme der *sessio triduana* zum Ausdruck gebracht wurde. Dem Schenker blieb nur eine Nutzungsgewere an der Liegenschaft. Zwischen Schenker und Beschenktem wurde ein Leiheverhältnis begründet, sei es, daß der Schenker an dem geschenkten Grundstück selbst (*precaria oblata*), sei es, daß noch an anderen der Kirche gehörigen Besitzungen (*precaria remuneratoria*) den Nießbrauch erhielt, für den er der Kirche einen Zins zu entrichten pflegte“.

¹⁷⁵⁴ Feudalität und Unterthanverband, S. 152 f.; Nachweise dieser Formen der *precaria oblata* ebd., S. 153–159.

¹⁷⁵⁵ P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 155, 159.

¹⁷⁵⁶ Vgl. R. Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, S. 6: „Der näheren Besprechung der Prekarien legt Roth jetzt die schon von Albrecht gebrauchte Eintheilung in *precariae datae* und *precariae oblatae* zu Grunde, indem er noch die Gruppe der remuneratorischen Prekarien hinzufügte“.

¹⁷⁵⁷ Zur Begrifflichkeit vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 306: „Auf eine Verbindung von *precaria oblata* und *precaria data* läuft begrifflich ein Rechtsgeschäft hinaus, das man als *precaria remuneratoria* bezeichnet. Jemand gibt sein Gut der Kirche um dasselbe und außerdem anderes Gut oder auch nur anderes Gut von der Kirche als Leihgut zu empfangen“; R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 349 f.: „Gab jemand sein Gut der Kirche, um es von ihr zugleich mit anderem Gut oder um nur anderes Gut als

Leihegut zurückzuerhalten, so lag eine sogenannte *precaria remuneratoria* vor, die als auf eine Verbindung von *precaria oblata* und *precaria data* hinauslief“.

¹⁷⁵⁸ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 307; V. Wolf v. Glanvell, Studien aus dem canonischen Privatrechte, S. 33 f.; H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 271; W. Ogris, Leihe (i.S.d. deutschrechtl. Bodenleihe), Sp. 1821: „Man sprach von ... *precaria remuneratoria*, wenn zusätzlich zu dem übertragenen Grundstück oder an dessen Stelle ein anderes geliehen wurde“; A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 169: „Die Precarie, ein kirchliches Institut ... enthält allerdings in ihrer ältesten Fassung ... nur die Eigenschaften des *ususfructus*; sie tritt hier in der Form der sog. *precaria remuneratoria* auf, wo von einer kirchlichen Anstalt eine Prästarie am Kirchengut damit erbeten wird, dass der Precarist seinerseits der Kirche ein eigenes Gut zu Eigentum tradiert, welches dann mit dem andern in der Prästarie eingeschlossen wird“; R. Schröder / E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 235, 314; Von dieser Form sind auch die meisten Formeln überliefert; vgl. die Nachweise bei N. D. Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, S. 147, Anm. 1; Besondere Verbreitung fand diese Leiheform wohl im Süden Deutschlands; für den bayerischen Raum verbinden sich einige Beispiele im Salzburger UB I, 1, 2, 3, 4 u. Bitterauf I, 11, wo allerdings nur von der Überlassung geschenkter Güter *in beneficium* die Rede ist. Diese Form dürfte jünger sein als die sog. *precaria oblata*, denn sie begegnet nur in den jüngeren Formelsammlungen wie etwa *Formulae Marculfi* II, 39, in denen allerdings von einer wie auch immer gearteten Entsprechung des geschenkten und des zu Nießbrauch überlassenen Grundstücks nirgends die Rede ist; vgl. dazu im einzelnen H. Voltelini, Prekarie und Benefizium, S. 272 m. w. N.; Die Bezeichnung für das dem Prekaristen eingeräumte Recht bei der *precaria remuneratoria* ist dasselbe wie bei der *precaria oblata*, nämlich *ususfructus* und mit diesem Begriff in Verbindung stehend Wendungen; vgl. Zeuss, 151, 156: *sub usufructuario habere*; ebd., 167: *ambas res sub usufructuario ordine habere*; Württembergisches UB I, 30: *usufructuario ordine tenere*; Guérard, App. Nr. 7: *usufructuario ordine excolere possidere*; Schöpflin I, 73: *sub usufructuario accipere*; Rozière, 329: *tenere et usufructuare*; Zeuss, 50: *utrasque res perfruere*; Rozière, 332: *sub vestro praetexto tenere et usurpare*; *Codex Laureshamensis*, 53: *per precariam suscipere*; Bouquet VI, 661: *per vestrum beneficium tenere et usare facere*; Rozière, 330: *in beneficium suscipere usufructuario possidendum*. Von der Verleihung selbst, für die meistens, aber nicht immer ein Zins zu entrichten war, wird oft gesagt, daß sie *per/ad/in/pro beneficium* erfolgt sei; vgl. Rozière, 326: *per vestrum beneficium relaxare*; Rozière, 328; *Formulae Marculfi* II, 39: *ad beneficium excolere permittere*; Guérard, App. Nr. 7: *ad usu beneficium concedere*; Rozière, 331, 2: *per beneficium usufructuario ordine prestare in usus beneficium concedere*; Neugart I, 134: *pro beneficio in censum prestare*; Allerdings handelt es sich dabei noch nicht um einen technischen Ausdruck, den es gibt ebensoviele remuneratorischen Prekarien, bei denen die Verleihung statt mit *beneficium* mit Ausdrücken wie *ad usum meritum praestare*, *per praestariam concedere* oder in *precaria prestare* bezeichnet wird; Rozière, 347, 2; Zeuss, 19, 198, 251: *sub usufructuario ordine prestare*; Ried 25: *ad usum meritum prestare*; Mittelrheinisches UB I, 118: *usufructuario concedere*; ebd., 120: *sub usufructuario excolere prestare*; *Codex Laureshamensis*, 28: *per praestaria concedere*; Neugart I, 99: *in precaria prestare*.

¹⁷⁵⁹ *Formulae Marculfi* II, 39: *Quatenus ad nostram petitione vestra habuit pietas ut locello aliquo ecclesiae vestrae nobis ad beneficium excolere permisistis, et nos pariter alio locello vobis visi fuimus*

condonasse. Post nostrum discessum prefata loca, absque ulla alia renovata precaria, vos in vestra faciatis revocare dominacione; vgl. ein anderes Beispiel aus den Formulae Salicae Merkelianae, 33: Ego ille supplex vester: Dum juxta quod mea fuit petitio et vestra decrevit voluntas, ut illam rem vestram in loco illo per vestrum beneficium dum advixero mihi ad excolendum vel usufructuandum relaxare deberitis ... et ego pro ipso usu de ipsa re vestra dedi vobis alteram rem meam nuncupantem illam, sitam in pago illo quae hereditate mihi obvenit; in ea ratione ut quamdiu advixero in utraque parte loca mihi liceat tenere et usufructuare. Et pro hac re precaria vobis emitto et censo spondo annis sinautis tantum quantum inter nos convenit dare studeam ...

¹⁷⁶⁰ C. 1, 2, 14, 9, Krüger, S. 14: *Si ... oeconomus huius regiae urbis ecclesiae perspexerit expedire, ut desideranti cuiquam certarum possessionum atque praediorum, urbanorum scilicet sive rusticorum, ad ius ecclesiasticum pertinentium temporaria ususfructus possessio pro ipsius petitione praestetur, tunc eius temporis, quod inter utrosque convenerit, sive in diem vitae suae ab eo qui desiderat postuletur, pacta cum eo qui hoc elegerit ineat oeconomus atque conscribat, per quae tempus, intra quod hoc praestari placuerit, statuatur et manifestum sit, quid quacumque acceperit ad vicem huius beneficii gratia, praestando quidem ecclesiastici praedii pro tempore usufructu, post statutum autem tempus et placitum temporum redituum proprietate ad ius et dominium ecclesiasticum recurrente firmiter: ita scilicet, ut sive completo spatio, quod inter eos fuerit constitutum, seu mortis suae tempore, si hoc quoque convenerit, is qui possessionem ecclesiasticam et certorum redituum usumfructum habendi gratia pacto interveniente susceperit, non minus quam alterius tantae quantitatis, quanta acceperat reditus, cum ipso praediorum dominio et rebus immobilibus eorumque colonis et mancipiis ecclesiae derelinquat; Diese Bestimmungen wurden von Justinian in Nov. 7 c. 4 vom Jahr 535 auf alle Kirchen des römischen Reiches ausgedehnt und im Jahr 544 nochmals in Nov. 120, c. 9 o. 2 bestätigt.*

¹⁷⁶¹ Von dieser Form sind auch die meisten Formeln überliefert; vgl. die Nachweise bei N. D. F u s t e l d e C o u l a n g e s, Les origines du système féodal, S. 147, Anm. 1.

¹⁷⁶² P. R o t h, Feudalität und Unterthanverband, S. 148; E. L o e n i n g, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 658, Nr. 3, bestreitet wohl zu Recht den Einfluß dieser Konstitution auf die fränkische Entwicklung, da sie in keinem einzigen Canon der Konziliensammlungen, die im Frankenreich verbreitet waren, rezipiert wurde; die Vorschrift galt ursprünglich nur für die Kirche von Konstantinopel und wurde also erst zu einem Zeitpunkt, als das oströmische Recht in Gallien keine Rechtskraft mehr erlangen konnte von Justinian auf alle Kirchen des Reiches ausgedehnt.

¹⁷⁶³ L. M. H a r t m a n n, Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria, S. 348; P. R o t h, Feudalität und Unterthanverband, S. 147 ff.; H. V o l t e l i n i, Prekarie und Benefizium, S. 273; übertrieben erscheint dagegen die Angabe in c. 51 des Concilium Turonense III (813), wonach Anfang des 9. Jahrhunderts Schenkungen nur in dieser Form gemacht wurden: *si aliquis esset, qui nostris temporibus voluisset dicere se ... illis privare rebus, quas pater eius aut mater aut frater aut aliquis propinquorum ad ecclesiam ... dedisset et in eius nomine iterum precaria a rectoribus ecclesiarum acciperetur ... pene nullus est, qui res suas ad ecclesias donet, nisi de rebus ecclesiasticis aut tantum quantum donaverit, aut duplum aut triplum usufructuario accipiat, et quibus ille tunc vel quantis filiis aut propinquis a rectoribus impetraverit, post discessum eius eadem conditione, qua ille tenebat, posterius eius sibi vindicent ... Nam et nobis visum est, praedictis heredibus hanc dare optionem, ut si voluissent traditiones parentum suorum consequi, de qua illi erant iam per legem exclusi, rectoribus ecclesiarum se commendarent et hereditatem illam in beneficium acceperunt.*

¹⁷⁶⁴ P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 159; dazu auch F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 71 f.

¹⁷⁶⁵ Eine Ausdehnung der Verleihung über Generationen hinweg auch auf die *precaria remuneratoria* hingegen, wie sie ausweislich *Concilium Turonensis*, 51, MGH Leges 3, 2, 1 S, 293 (vgl. o. Anm. 1763) im neunten Jahrhundert üblich gewesen zu sein scheint, stellte einen eindeutige Verletzung der Veräußerungsverbote dar; Bsp. hierfür: *Mittelrheinisches UB I*, 154; Zeuss, 19, 204; Gegen die Praxis der Verleihung von kirchlichem Gut im Rahmen der remuneratorischen Prekarie über mehrere Generationen hinaus richtet sich das Verbot von C. 846, 22, 389: ... *precariae a nemine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur, nisi quantum ... datur ex proprio duplum accipiatur ex rebus ecclesiae, in suo tantum qui dederit nomine ... si autem res proprias ad praesens dimiserit, in rebus ecclesiasticis triplum fructuario usu in suo tantum quis nomine sumat.*

¹⁷⁶⁶ *Concilium Meldense Parisiense* (845–847), cap. 22, MGH Capitularia 2, S. 404: *Precariae autem a nemine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur nisi, quantum de qualitate convenienti datur ex proprio, duplum accipiatur ex rebus ecclesiae, in suo tantum qui dederit nomine, si res proprias et ecclesiasticas usu fructuario tenere voluerit. Si autem res proprias ad praesens dimiserit, ex rebus ecclesiasticis triplum fructuario usu in suo tantum quis nomine sumat*; vgl. auch *Concilium Turonensis*, 51, MGH Leges 3, 2, 1 S, 293: *Nam pene nullus est, qui res suas ad ecclesias donet, nisi de rebus ecclesiasticis aut tantum quantum donavit aut duplum aut triplum usu fructuario accipiat*; vgl. dazu H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 306, Anm. 66.

¹⁷⁶⁷ R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 349 f.: „Die *precariae datae* traten auf das Betreiben der Kirche mit der Zeit zurück; daraus scheint es sich zu erklären, daß im 9. Jahrhundert der Ausdruck *precaria* auf die *precariae oblatae* und *remuneratariae* eingeschränkt wurde. Nunmehr also war Prekaria lediglich eine Leihe, die durch Hingabe von Gut des Prekaristen bewirkt wurde, im Zusammenhang mit einer voraufgehenden Landschenkung des Leihemannes stand“; P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 161; G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 128; S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, S. 203.

¹⁷⁶⁸ Vgl. P. Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 157 f.

¹⁷⁶⁹ Neugart I, 31; *Württembergisches UB I*, 24, Rozière, 351: *per precariam prestare*; Neugart I, 162, 210: *per precariam repretari*; ebd., 184: *per precariam in censum repretare*; ebd., 177: *in censum sub usufructuario per precariam repretare*; ebd., 258, 277, 302: *per prestartium repretare*; *Württembergisches UB I*, 84: *per cartulae precariam repretare*.

¹⁷⁷⁰ Schöpflin I, 35, 60, 76: *ad usumfructum concedere*; Zeuss, 208: *sub usufructuario concedere*; Neugart I, 33: *sub usufructuario prestare*; ebd., 89: *sub usufructuario repretare*; Zeuss, 77: *in censum prestare usufructuario*; *Formulae Marculfi*, App. 27 (Rozière, 340) *ad usandum vel condirgendum prestare*; Zeuss, 229: *ad commanendum licentiam dare*; Zeuss, 48: *habere permittere*.

¹⁷⁷¹ Zeuss, 195, 258: *in beneficium prestare*; *Mittelrheinisches UB I*, 23, 33: *ad beneficium excolere permittere*; Schannat, 93: *per vestrum beneficium tenere permittere*; Schannat, 99: *per vestrum beneficium concessum sit frui*; Schöpflin I, 74: *in usum beneficii vestri concedere*; Neugart I, 120, 135:

pro beneficio ... per precariam repretare; vgl. auch *Formulae Marculfi* II, 39: *Nobis ad beneficium dum advivimus excolere permisistis*.

¹⁷⁷² Vgl. *Formulae Marculfi* II, 5: *Vestra benevolentia habuit ut ipsa villa nobis ad beneficium usufructuario ordine excolendum tenere permisistis*.

¹⁷⁷³ Vgl. etwa G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 4, S. 194, 2, und o. aa)

¹⁷⁷⁴ P. Roth, *Feudalität und Unterthanverband*, S. 149 ff.

¹⁷⁷⁵ G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 4, S. 194, 2.

¹⁷⁷⁶ *Mittelrheinisches UB* I, 119: *omnes memoratus res* (d. h.: die Geschenkten Güter) *in beneficio habeas, et insuper prestamus tibi ... Haec omnia superius comprehensa tam de tua propria datione quam de ecclesiae ... collatione ... sub usufructuario ... tibi cedimus ... omnes ... res tuas eas quas tradisti quam eas quas in precariam accepisti ...*

¹⁷⁷⁷ Beispiele für Beneficien an eigenen Schenkungen: Meichelbeck, 499 (827): *... postea ... Hitto prestavit illi hoc in beneficium, ut ipse R. in beneficium habuisset ...*; ebd. 591 (836): *... hoc iterum a ... Erchanberto beneficiario usu in beneficium accepi ...* ebd. 620, (842): *... et iterum complacitavit ut ... episcopus in beneficium prestaret ...*; Beispiele für Beneficien an eigener Schenkung und Kirchengütern: Zeuss, 172: *... utrasque res mihi in in beneficium prestaretis ... ut ... nec ... quislibet pontificium habeat ... easdem res ... alicui seu quolibet ultra in beneficium concederetis ...*; Meichelbeck, 316: *... ipsasque pariter cum illa colonia in beneficium acceperunt*; ebd., 467: *Hitto ... prestabit ... traditionem in beneficium ... seu quicquid H. ... tradidit ...*; ebd., 721: *... et ipse utrasque res in beneficium accepit de manibus ...*

¹⁷⁷⁸ P. Roth, *Feudalität und Unterthanverband*, S. 196 f.: „Die Beneficienverleihung beschränkte sich jedoch nicht auf das Gebiet, das bisher die *precariae datae* eingenommen, sie trat zuweilen auch an die Stelle der *precariae remuneratariae* und *oblatae*. Wir finden seit dem 9. Jahrhundert den Genuss an Schenkungen oder an Schenkungen und damit verbundenen Verleihungen in der Form des Beneficiums übertragen. Wir können daher wie bei den Precarien nach dem zu Grunde liegenden Geschäft *beneficia data*, *remunerataria* und *oblata* unterscheiden“.

¹⁷⁷⁹ Vgl. etwa H. Krawinkel, *Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht*, S. 138: „Vestitura heißt im 8. und 9. Jahrhundert nichts anderes als sichtbares Eigentum. Hauptverwendungsfall dieses Wortes ist das kirchliche *beneficium oblatum*. In Tausenden von Urkunden wird statuiert, daß der Schenker sein Gut von der beschenkten kirche zurückempfängt und eine jährliche Abgabe „pro vestitura“ oder „in vestitura“ an die Kirche zu zahlen hat: das ist eine Anerkennungsgebühr zur Kenntlichmachung und Sicherung des auf die Kirche übergegangenen Eigentums“.

¹⁷⁸⁰ Diesen Gedanken verdanke ich G. Tellenbach, *Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter*, S. 25, der ihn in anderem Zusammenhang, nämlich in Verbindung der politischen Beziehungen der römischen Kurie mit christlichen Fürsten äußert.

¹⁷⁸¹ G. Tellenbach, *Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter*, S. 22.

¹⁷⁸² G. Bokelmann, *Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike*, S. 28 f.

¹⁷⁸³ S. Abel, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, Bd. 2, S. 333 f.; *Annales regni Francorum*, 806, S. 120.

¹⁷⁸⁴ H. K r e t s c h m a y r , Geschichte von Venedig, Bd. 1, S. 56 und 421, Anm. 1.

¹⁷⁸⁵ Zur Kritik an der Ansicht Kretschmayrs vgl. auch I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 16, wo sie darauf hinweist, daß in den Quellen nirgends von einer Lehnsbegründung die Rede sei, und eine solche bei der Seltenheit solcher Lehnbeziehungen in der Zeit Karls des Großen auch nicht unterstellt werden könne.

¹⁷⁸⁶ A. a. O., S. 50; vgl. S. A b e l , Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Bd. 2, S. 336, Anm. 1.

¹⁷⁸⁷ G. v. G r a w e r t - M a y , Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 65 f.

¹⁷⁸⁸ H. B r e ß l a u , Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. 1, S. 333 mit Anm. 1; I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 67.

¹⁷⁸⁹ *Annales Hildesheimenses*, 1031, S. 36.

¹⁷⁹⁰ W i p o , Opera, 29, S. 48.

¹⁷⁹¹ G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 7, p. 25 sq.: *...beneficia Ducatus Bajoariae et Regni Italici, a Carolo et Ottone, Magnis illis et PRIMIS, reversa in poenam seditionis, rebellionis, iterumque tentae a nexu Francico defectionis, inviti suscipere debuerunt ...*

¹⁷⁹² Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, S. 48.

¹⁷⁹³ Zur Geschichte Tassilos des III. vgl. u. a.: P. C l a s s e n , Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III., m. w. N.; C. E. O d e g a a r d , Vassi and Fideles in the Carolingian Empire, S. 24–31 und Appendix IV, S. 90–96; R. M c K i t t e r i c k , The Frankish Kingdoms under the Carolingians, S. 18, 33, 65 ff.; H. W o l f r a m , Das Fürstentum Tassilos III.

¹⁷⁹⁴ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486; Die Deutung der Unterwerfung von 787 als Sühnelehn findet sich schon in der Rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit; vgl. etwa G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 7, p. 25 sq.; J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 4, m. w. N.

¹⁷⁹⁵ *Annales Regni Francorum*, 757, S. 14: (...) *Et rex Pippinus tenuit placitum suum in Compendio cum Francis; ibique Tassilo venit, dux Baioariorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta iuravit multa et innumerabilia, reliquias sanctorum manus imponens, et fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis eius, domno Carolo et Carlomanno, sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos esse deberet. (Sic confirmavit supradictus Tassilo supra corpus sancti Dionisii, Rustici et Eleutherii necnon et sancti Germani seu sancti Martini, ut omnibus diebus vitae eius sic conservaret, sicut sacramentis promisserat; sic et eius homines maiores natu, qui erant cum eo, firmaverunt, sicut dictum est, in locis superius nominatis quam et in aliis multis.); vgl. auch den Bericht der Annales Q. D. Einhardi, in: *Annales Regni Francorum*, S. 15 u. 17: (...) *quae ad eum in Compendio villa pervenerunt, ubi tunc populi sui generalem conventum habuit. Illuc et Tassilo dux Baioariorum cum primoribus gentis suae venit et more Francico in manus regis in vassaticum manibus suis semet ipsum commendavit fidelitatemque tam ipso regi Pipino quam filiis eius Karlo et Carlomanno iureiurando supra corpus sancti Dionysii promisit; et non solum ibi, sed etiam super corpus sancti Martini et sancti Germani simili sacramento fidem se praedictis**

dominis suis diebus vitae suae servaturum est pollicitus; die Metzger Annalen hingegen, *Annales Mettenses priores*, 40 f., berichten für 757 lediglich von einem Treueeid Tassilos, während eine Kommendation nicht erwähnt wird.

¹⁷⁹⁶ Für die Begründung eines vassalitischen Verhältnisses durch die Huldigung 757: F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 37: *A ce moment, le duc de Bavière Tassilon III ete entré dans la vassalité du roi Péppin III*; H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 65; J. Fried, *Debate*, S. 35: *High status, vassalage, commendation, submission, and gesture of commendation have here come together to form a single action*; W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 80, entnimmt dem Bericht der Fränkischen Reichsannalen und den Einhard-Annalen nicht nur, daß sich Tassilo kommendiert habe, sondern daß die vassalitische Huldigung bereits einen eingewurzelten Brauch darstellte; vgl. auch ebd., S. 88 u. 101: „... bei der Huldigung Tassilos (757) steht die vassalitische Commendation als ein fertiges Rechtsinstitut ausgebildet da, ...“; außerdem ebd., S. 116.

¹⁷⁹⁷ Zum Begriff der politischen Kommendation vgl. V. Ehrenberg, *Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht*.

¹⁷⁹⁸ Gegen die Begründung eines Vasallenverhältnisses durch die Kommendation im Jahr 757 v. a. S. Reynolds, *Fiefs and Vassals*, S. 86: *Tassilo's case was very special indeed. His duchy had once been independent but, having been forced into subjection to Pippin, he had rebelled and was now being humbled. The ceremony he performed cannot be taken as paradigmatic for ordinary vassals and he may have been called a vassus only to stress his humiliation. The only other case where people of high rank were called anything like vassi or vassi dominici in surviving sources, seems to be when a chronicler made Louis the Pious tell his rebellious sons to remember that they were his vassali and affirm their faith to him by oath – which looks as if a similar point was being made as was made about Tassilo. Louis probably saw his sons as mere boys, as Pippin had probably seen his nephew*; außerdem: S. Reynolds, *Debate*, S. 38; C. E. Odegaard, *Vassi and Fideles in the Carolingian Empire*, S. 27–29; auch P. Classen, *Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III.*, S. 183 und M. Beyer, *Eid und Herrschaft*, S. 21–77, deren Studien zwar zeigen wollen, daß Tassilos Schuld im Prozeß von 788 auf einer präzisen Konstruktion einer allgemeinen Konzeption von Vassalität und Kommendation konstruiert wurden, sind der Meinung, daß der Bericht von 757 tendenziös sei und nach Tassilos Gerichtsverfahren und seiner Absetzung geschrieben wurden; Classen, a. a. O., S. 183 f., war der erste, der aus dem Wissen um die Parteilichkeit der Reichsannalen die Konsequenzen zog und z. T. ihre Aussagen relativierte. Seiner Meinung nach leistete Tassilo 757 keinen Vassalen- sondern vielleicht einen Treueid, und 787 einen Vassaleneid. Der Eid von 757 sei nach dem Vorbild des Eides von 787 umgedeutet worden: „Täuschen wir uns nicht, so liegt dem Bericht über Tassilos Vasalleneid im Jahre 757 nicht einfach eine unwahre Beschuldigung, wohl aber die juristische Konstruktion im politischen Prozeß von 788 zugrunde, die die tatsächlich geschworene Treue als die mit „Recht“ vom Vasallen geschuldete Treue deutete, daraus dann die unbedingte Heerfolgepflicht folgte und das Urteil wegen „harisliz“ möglich machte. Tassilo wurde 787 nicht zum zweiten oder gar dritten, sondern zum ersten Male Karls durch Handgang ergebener Vasall, vorher war er sein „fidelis“ gewesen. (...) Nicht 757, sondern erst dreißig Jahre später wurde, wie ich meine, die Vasallität erstmals als Form der Unterordnung eines Herzogs und Stammeshauptes benutzt; nicht ein mündig werdender Jüngling, sondern ein vergebens um politische Unabhängigkeit ringender Mann mußte als erster aus fürstlicher

Stellung zum Verknechtungsritus der Vasallität herabsteigen“; ebenso K. Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich, S. 58: „Der Eid, den der Bayernherzog 757 in Compiègne ablegte, wurde erst in der Interpretation der nach 788 entstandenen Quellen, vermutlich aber auch in in der Auslegung des Gerichts über Tassilo zum Vasalleneid“; vgl. dazu i. E. auch L. Kolmer, Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III., S. 293 ff. u. 307; zur Quellenlage in Bezug auf das Jahr 757 zusammenfassend W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 114, der an dieser Stelle dann doch starke Zweifel an einer tatsächlich vorgenommenen vasallitischen Kommendation hegt; Schon H. Krawinkel, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht, S. 48 ff. meinte, daß sich Tassilo in Compiègne gar nicht in die Vassalität kommendiert habe; bei den Berichten der Annalen handle es sich um spätere Fälschungen; es habe sich lediglich um eine politische Kommendation gehandelt; die ganze vassalitische Bindung sei lediglich spätere Zutat; dazu C. E. Odegaard, Vassi and Fideles in the Carolingian Empire, Appendix IV, S. 90–96.

¹⁷⁹⁹ K. Kroeschell, Lehnrecht und Verfassung im deutschen Hochmittelalter, S. 4.

¹⁸⁰⁰ Vgl. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 65 f.: „Hier zum ersten Male zeigt sich die Verwendbarkeit der Vasallität im hellsten Lichte, und zwar in ihrer Isolation, ohne Verbindung mit einem Benefizium, das erst später hinzutrat. Sie erwies sich als geeignet, die Anschauungsform für die rechtliche Gebundenheit eines abhängigen, aber in seinen wichtigsten staatlichen Rechten noch unbeeinträchtigten Herrschers zu bilden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die erste Kommendation Tassilos zu Compiègne im Jahre 757 zu würdigen. Die halboffiziellen Reichsannalen haben uns den ganzen Vorgang überliefert; wir erkennen deutlich Kommendation und treurechtliche Huldigung, letztere anscheinend mehrfach wiederholt, zunächst ohne alle Formen der Demütigung, rein als ein Akt zweier zu gleichem Recht stehender Vertragsteile, aber auch ohne irgendeine auf eine Aufnahme in den Hausverband hinweisende Symbolik. Endlich aber fehlt es auch an der Auftragung Bayerns zu Lehen; zunächst war also nur an eine persönliche Bindung Tassilos gedacht in dem Augenblick, wo er die Mündigkeit erwarb und die vormundschaftliche Regierung, die Pippin bis dahin als Oheim geführt hatte, erlosch“; I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 7 f.: „Von einer Belehnung mit dem Herzogtum ist indessen noch keine Rede“; S. Reynolds, Fiefs and Vassals, S. 98: *What happened (...) in 757 was a matter of politics, not of property law. Property law in any case was not clear enough to provide a form of words that would have seemed to contemporaries to wrap up a transaction like this in a recognizably neat and legal package.*

¹⁸⁰¹ *Annales Laurissenses*, MGH Script. 1, S. 172 = *Annales regni Francorum*, S. 78: *Tunc praespiciens se Tassilo ex omni parte esse circumdatum et videns, quod omnes Baioarii plus essent fideles domno rege Carolo quam ei et cognovissent iustitiam iamdicti domni regis et magis voluissent iustitiam consentire quam contrarii esse, undique constrictus Tassilo venit per semetipsum, tradens se manibus in manibus domni regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a domno Pippino rege, et recredit se in omnibus pecasse et male exegisse. Tunc denuo renovans sacramenta et dedit obsides electos XII et tertium decimum filium suum Theodonem*; vgl. auch die Chronik des Regino, MGH Script. 1, S. 560: *Tunc perspiciens se Thassilo ex omni parte esse circumdatum, et videns quod Baioarii magis essent fideles Carolo quam sibi, undique coactatus venit ad eum tradens se manibus eius ad servitium, reddensque ducatum sibi commissum a Pippino rege, et se in omnibus pecasse et male egisse confessus est; et denuo renovans sacramenta dedit duodecim obsides electos, et tredecimum filium suum Theodonem*; Einhard, *Annales*, MGH

Script. 1, S. 173; Fragmentum Annalium Chesnii, MGH Script. 1, S. 33: *Inde Carolus rex perrexit in partibus Bagoarii. Quinto Non. Octobris. Dasilo dux ad regem venit et ei reddidit regnum Bagariorum et semetipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bagoariorum.*

¹⁸⁰² *Annales Guelferbytani*, MGH Script. 1, S. 43: *Et exinde perrexit in finis Baguvariorum; et illuc venit dux Tassilo, et reddit ei ipsam patriam cum baculo, in cuius capite similitudo hominis erat scultum, et dedit ei filium suum Deodonem obsidem.*

¹⁸⁰³ *Annales Nazariani*, MGH Script. 1, S. 43: *Illucque veniens Dessilo dux Beiweriorum ad eum, et reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cuius capite similitudo hominis erat, et effectus est vassus eius, et Theodonem filium suum dedit ei obsidem.*

¹⁸⁰⁴ *Annales Laurissenses minores*, MGH Script. 1, S. 119.

¹⁸⁰⁵ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 68; F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 51; I. Scheiding-Wulkopf, *Lehnherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 8; H. Wolfram, *Das Fürstentum Tassilos III.*, S. 170, meint, 787 sei die beschränkte dingliche Bindung Tassilos an den König, die bereits seit 781 durch die Verleihung der *villae* Ingolstadt und Lauterhofen begründet worden sei, nun auf das ganze Herzogtum ausgedehnt worden; vgl. zu der Verleihung 781 die *Divisio regnorum* 806, cap. 2, MGH Cap. 1, 45, S. 127; E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, S. 188; K. Brunner, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich*, S. 58: „Persönlich könnte Tassilo allerdings schon bei der dieser Gelegenheit durch die Höfe Ingolstadt und Lauterhofen eine dingliche Bindung eingegangen sein“; P. Classen, *Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III.*, S. 178: [Erst im Jahr 787] „wird der Bayernherzog Vassal des Frankenkönigs, kommandierte sich Tassilo in Karls Hände und nimmt sein Land von diesem zu Lehen ...“; G. Bokelmann, *Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike*, S. 59: „Sollte der Vasall mit einem Gebiet belehnt werden, an dem ihm selbst die Herrschaft bereits zustand, so wurde die Form des „feudum oblatum“ angewandt. Der Vasall übertrug dem Lehnsherrn seine Rechte an diesem Gebiet und wurde mit denselben Rechten sogleich wieder investiert. So wurde auf der Grenze staats- und völkerrechtlicher Beziehungen Tassilo von Bayern 787 von Karl dem Großen mit dem Herzogtum Bayern (...) belehnt“.

¹⁸⁰⁶ Zur Deutung der Modalitäten der Rückgabe des Herzogtums, die nach dem Bericht der *Annales Guelferbertani* und *Nazariani* durch Überreichung eines Stabs, an dessen Ende das Bild eines Mannes geschnitzt war, erfolgt sein soll, siehe H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 68, Fn. 179, m. w. N.; vgl. auch W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 82, Anm. 264, u. S. 110; Die *Annales regni Francorum* hingegen enthalten keines dieser Details.

¹⁸⁰⁷ W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 110, Anm. 366; F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 51: *Après quoi: permittitur ei habere ducatum: on lui permit de conserver le duché, c'est a dire qu'on le lui remit*; E. Rosenstock, *Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern*, S. 25 f., spricht davon, daß Tassilo sein Herzogtum, da er feierlich an Karl aufgelassen habe, von diesem in demütigender Form zurückerhalten habe.

¹⁸⁰⁸ I. Scheiding-Wulkopf, *Lehnherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 7 f.; F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 51.

¹⁸⁰⁹ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486; G. D. H o f f m a n n , Dissertatio de feudo poenae, 1752, § 7, p. 25 sq.

¹⁸¹⁰ H. M i t t e i s , Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 65, 70; G. W a i t z , Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 280; F. L. G a n s h o f , L'origine des rapports féodo-vassaliques, S 51.

¹⁸¹¹ Schon L. A. M u r a t o r i , Dissertatio de allodiis, vassis, vassallis, beneficiis, feudis, castellanis etc., 1738, col. 553, interpretiert die Kommendation des Jahres 787 als die Auftragung eines *beneficium*; diese Ansicht wird von der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit weitgehend geteilt; vgl. nur J. N. H e r t i u s , De feudis oblatis, 1680, pars 1, § 4, m. w. N.

¹⁸¹² A. v. B a l t h a s a r , De origine feudorum in genere praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole, 1762, sect. 3, § 13, p. 23, m. w. N.

¹⁸¹³ B a l t h a s a r , ebd.; Das Beispiel Tassilos gehöre deshalb nicht zu den *feuda oblata*, da Pippin bereits zuvor Bayern dem Tassilo als Lehen verliehen habe: *cum vero tali beneficio contentus non esset, et a Rege secesserat, ab hoc in obsequium iterum redactus erat, in manus regis semet commendavit, i. E. regi se submitit, qui eundem, praestito solemnibus ritu novo juramento fidelitatis, eundem ingratiam recepit, feudumque ispi restituit.*

¹⁸¹⁴ F. L. G a n s h o f , L'origine des rapports féodo-vassaliques, S 51: ... *on peut admettre que la réinvestiture s'effectua par un rite parallèle à celui de la désinvestiture, pour user des termes en usage à l'âge „classique“ de la féodalité. L'acte consistait donc, comme l'investiture classique, dans la remise par le seigneur au vassal, d'un objet symbolisant le beneficium: dans le cas servant d'exemple, cet objet paraît avoir été un bâton de commandement (...) On peut admettre, que l'acte était de mettre le vasal en saisine. Quand un vasall détenait un bénéfice, il n'y avait pas uniquement en son chef, juxtaposition des deux qualités, celle de vasall et celle de bénéficiaire: un lien de droit naissait entre les rapports de vassalité, d'une part et la détention du bénéfice, de l'autre. Il en a certainement été ainsi dès le règne de Charlemagne et sans doute avant.*

¹⁸¹⁵ H. K r a w i n k e l , Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht, S. 57 f.

¹⁸¹⁶ S. R e y n o l d s , Fiefs and Vassals, S. 98: *Even alodholders, after all, as we shall see, might lose their land for infidelity.*

¹⁸¹⁷ I. S c h e i d i n g - W u l k o p f , Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 8, spricht denn auch von einer symbolischen Auftragung.

¹⁸¹⁸ Zu Harald Klak und der allgemeinen politischen Situation in Dänemark zu Zeiten der Thronwirren vgl. G. J o n e s , A History of the Vikings, S. 104 ff.; V. E h r e n b e r g , Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 20 ff.; darüber hinaus weisen S. R e y n o l d s , Fiefs and Vassals, S. 98 und V. E h r e n b e r g , Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, S. 84, Anm. 109, darauf hin, daß nach dem Bericht der *Annales regni Francorum*, 806, MGH Script rer. Germ. 6, zum 24. Juni 826, S. 169–170 (= E i n h a r d , Annales, MGH Script. 1, S. 214), Ludwig der Fromme Harald die friesische Grafschaft Rüstringen verliehen habe: *Eodem tempore Herioldus cum uxore et magna Danorum multitudine veniens Mogontiaci apud sanctum Albanum cum his, quos secum adduxit baptizatus est; multisque muneribus ab imperatore donatus per Frisiam, qua venerat via, reversus est. In qua provincia unus comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset.*

¹⁸¹⁹ *Annales regni Francorum*, 806, MGH Script. rer. Germ. 6, S. 141 (= Einhard, *Annales*, MGH Script. 1, S. 201) zum Jahr 814: *Harioldus et Reginfridus reges Danorum, qui anno superiore a filiis Godofridi victi et regno pulsati fuerunt, reparatis viribus iterum eis bellum intulerunt; in quo conflictu et Reginfridus et unus de filiis Godofridi, qui maior natu erat, interfectus est. Quo facto Herioldus rebus suis diffidens ad imperatorem venit et se in manus illius commendavit; quem ille susceptum in Saxoniam ire et oportunitatem expectare iussit, quo ei, sicut petierat, auxilium ferre potuisset.*

¹⁸²⁰ Ermoldus Nigellus, *Carmina in honorem Hludowici*, MGH Poetae latini aevi Carolini 2, S. 4–79.

¹⁸²¹ Vgl. zur Frage der Datierung: V. Ehrenberg, *Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht*, S. 83, Anm. 108: „Die Commendation Herold's fand im Jahre 814 statt. (...) Getauft wurde Heriold erst im Jahre 826 und es ist ein Irrthum oder poetische Lizenz, wenn Ermoldus Nigellus die Commendation erst nach der Taufe vornehmen lässt“; vgl. auch B. v. Simson, *Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen*, Bd. 1, S. 32, 262.

¹⁸²² Ermoldus Nigellus, *Carmina in honorem Hludowici*, lib. 4, MGH Poetae Latini Aevi Carolini 2, S. 75.

¹⁸²³ F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 30 f.

¹⁸²⁴ F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 32 f., betont die dingliche Bedeutung dieses Vorgangs, wenn er schreibt: *Si l'on en croit Ermold le Noir, Harald en 826 ne recommanda pas seulement sa personne à Louis le Pieux, amis aussi son royaume*; V. Ehrenberg, *Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht*, S. 23, stellt die Frage ob Objekt der Kommendation, unter der er „ein Geben, Uebertragen, Anvertrauen“ verstehen will, eine Person oder eine Sache sei, und kommt auf S. 39 zu dem überraschenden Ergebnis, es handle sich weder um eine Übergabe einer Sache oder einer Person, sondern um eine Übergabe der „Hände“: „Die Handreichung ist keine Tradition der eigenen Person, es fragt sich, was ist sie denn? Sie ist eine Tradition der Hände, ... und die Hände erscheinen als Symbol der Dienstfähigkeit“.

¹⁸²⁵ Ermoldus Nigellus, *Carmina in honorem Hludowici*, lib. 4, MGH Poetae Latini Aevi Carolini 2, S. 75: *Caesar at ipse manus manibus susceptis honestis; Iunguntur Francis Denica regna piis.*

¹⁸²⁶ I. Scheiding-Wulkopf, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 22 f.: „Ermoldus Nigellus erzählt, daß König Harald von Dänemark sich dem Kaiser kommendiert und sein Reich nach Art eines Lehnsmanes in die Hände Ludwigs des Frommen aufgetragen habe. (...) und zugleich berichtete er jene Lehensauftragung“.

¹⁸²⁷ F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 30; Er weist daraufhin, daß Ermold das Gedicht *en vue de regagner la faveur de Louis le Pieux* geschrieben habe; vgl. auch S. 31: Zu den von Ermold dem Harald in den Mund gelegten Worte: *Mais on ne peut accorder une créance complète à des paroles répétées par un poète. Il sera prudent de se borner à tenir l'existence d'une déclaration pour probable*; ebenso I. Scheiding-Wulkopf, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 23: „Aber in keinem Annalenwerk der Zeit kehrt dieses Ereignis wieder, und schon darum darf man den Bericht des Dichters nicht ohne weiteres hinnehmen, zumal wenn man sich seine panegyrische Tendenz vergegenwärtigt“; Sie erklärt die Schilderung Helmolds folgendermaßen: „Die tatsächliche Grundlage der Erzählung des Ermoldus mag die Wiederholung der Kommendation gewesen sein, und mehr noch die jetzt

erfolgte Belehnung Haralds mit der Grafschaft Rüstringen am Jadebusen. Daß diese ihm ausdrücklich als Rückhalt für Zeiten der Not gegeben wurde, spricht wohl am meisten gegen die Erzählung des Dichters von einer Lehensauftragung Dänemarks. Harald war zwar ein Vasall Ludwigs, er ist auch belehnt worden, aber mit einer innerhalb des fränkischen Reiches gelegene Grafschaft. Daß Dänemark damals als Land und Herrschaftsgebiet von Ludwig dem Frommen lehnsabhängig geworden sei, ist nach Lage der Dinge wohl nicht anzunehmen“.

¹⁸²⁸ F. L. Ganshof, *L'origine des rapports féodo-vassaliques*, S. 31: *D'ailleurs, dans le système juridique franc, ni des déclarations unilatérales de volonté, ni même le concours de ces déclarations de volonté, ne suffisaient à créer ou à transférer des droits; un acte matériel, fût-il symbolique, était indispensable. Ce qui importait, c'était: c'est elle qui créait le nexus iuris.*

¹⁸²⁹ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 221 ff.; nach G. Bokelmann, *Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike*, S. 59, wurde in den Jahren 1016 und 1018 „... auf der Grenze staats- und völkerrechtlicher Beziehungen Rudolf III. von Burgund ... von Heinrich II. mit dem Königreich Burgund belehnt“.

¹⁸³⁰ H. Breßlau, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II.*, Bd. 1, S. 82 ff.; 221 f.; Bd. 2, S. 9 ff.; R. Schröder/E. v. Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 419 f.

¹⁸³¹ Thietmar, *Chronik*, 7, 28, MGH *Script. rer. Germ.*, Nova Series, 9, 2, S. 433: *Imperator sapienti usus consilio hoc voluit cum hiis sibi firmiter subdere, quod longe prius rex predictus ei sacramentis post mortem suam sanxerat. Omnem namque Burgundie regionis primatum per manus ab avunculo suo accepit et de maximis rebus sine eius consilio non fiendis securitatem firmam.*

¹⁸³² VII, 29: *Cesar autem regi et cunctis eius cunctisque suimet principibus ineffabilem pecuniam dedit et firmata iterum antiqua traditione eos abire permisit.*

¹⁸³³ Alpertus von Metz, *De diversitate temporum* II, 14, MGH *Script.* 4, S. 716: *Imperator illis diebus in Burgundia, ut praedixi, cum exercitu hac de causa morabatur. Nam Rudolfus rex Burgundiae propter mansuetudinem et innocentiam vitae a quibusdam principibus suis contemptus est, unde et de regno eum expellere temptaverunt. Qua necessitate compulsus ad imperatorem venit, illique causam omnem ordine exponit, et quia laborem et negotia regni diutius ferre non poterat, quia iam aetate profectus fuerat, regnum imperatori tradidit, et amplissimis donis acceptis, in patriam regressus est.*

¹⁸³⁴ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 222; ders., *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 105; zustimmend auch F. L. Ganshof, *Les relations féodo-vassaliques aux temps post carolingiens*, S. 102: *En Allemagne les témoignages relatifs au fief de reprise, sont à notre époque encore plus rares qu'en France. Il y a cependant un cas célèbre: celui de l'apport du royaume de Bourgogne par le roi Rudolphe III à l'empereur Henri II et sa reprise en bénéfice effectués en 1016; acte qui fut renouvelé par le même roi envers Conrad II, en 1027;* I. Scheiding-Wulkopf, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 60: „1016 trug Rudolf III. in Straßburg in lehnsrechtlichen Formen seine Herrschaft an Heinrich II. auf. (...) Aber angesichts der Tatsache der Eingliederung Burgunds unter Konrad II. in das Reich wird man in diesem Fall weniger auf die tatsächlichen Machtverhältnisse sehen, als auf die Veränderungen der Rechtslage. An der Stelle der früher zwar vorhandenen, aber rechtlich noch nicht klar ausgeprägten Ansprüche treten jetzt die ausgesprochenen Rechtsformen der Lehnsbeziehungen, die noch unterstützt werden durch die verwandtschaftlichen Ansprüche, ohne daß eine Kollision der Rechte einzutreten brauchte“.

- ¹⁸³⁵ Dies sieht auch H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 222 f.
- ¹⁸³⁶ Wipo, *Opera*, 21, S. 41; vgl. auch Thietmar, *Chronik*, 7, 28 u. 29, MGH *Script. rer. Germ.*, Nova Series, 9, 2, S. 432.
- ¹⁸³⁷ H. Breßlau, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II.*, Bd. 1, S. 222.
- ¹⁸³⁸ I. Scheiding-Wulkopf, *Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten*, S. 64.
- ¹⁸³⁹ J. W. Göbel, *Dissertatio de juribus procerum imperii majestaticis*, 1718, cap. 1, § 14, p. 25: *Nec dubitandum, cum Proceres consultum putarent, denuo sub uno capite sociali sese foedere jungere ...*
- ¹⁸⁴⁰ Vgl. dazu schon o. E. I.
- ¹⁸⁴¹ S. v. Pufendorf, Severinus de Monzambano, *De Statu Imperii Germanici*, cap. 3, § 4, p. 70 sq.; ders., *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, hg. u. übers. v. Horst Denzer, cap. 3, § 4, S. 90 ff.
- ¹⁸⁴² F. Salomon, S. v. Pufendorf, Severinus de Monzambano, *De Statu Imperii Germanici*, S. 70, Anm. 1: „Diese historisch unrichtige Theorie von der oblatio feudorum durch die Fürsten hat Pufendorf festgehalten“; vgl. neuerdings auch H. Denzer, S. v. Pufendorf, *Die Verfassung des deutschen Reiches*, S. 91, Anm. 4: „An der historisch unrichtigen Theorie der oblatio feudorum hat Pufendorf zum Zweck der Erklärung der deutschen Verfassungsentwicklung festgehalten, wenn er auch einräumt, daß er keine historischen Belege aus der Zeit des Aussterbens der Karolinger beibringen kann“.
- ¹⁸⁴³ J. Jastrow, *Pufendorfs Lehre über die Monstrosität der Reichsverfassung*, S. 345 f.: „Desto schwerer fällt es ins Gewicht, daß die Geschichte von einer solchen Massenauftragung nichts weiß. Die Behauptung ist nicht etwa bloß aus Mangel an Beweisen als unhistorisch zu bezeichnen, sie ist von dem, was wir über die Entstehung jener Doppelbildung wissen, das gerade Gegenteil. Was die Grafen an Ländern und Rechten besaßen, ist (von vereinzelt Fällen abgesehen) nicht erst durch Oblation Reichslehen geworden. Es ist seit Entstehen des Feudalismus Reichslehen gewesen und hat niemals aufgehört, es zu sein“.
- ¹⁸⁴⁴ H. Breßlau, *Pufendorf, Severinus von Monzambano, Über die Verfassung des deutschen Reiches*, Einleitung, S. 33: „... und es ist ihm nicht gelungen, den irregulären Zustand der Reichsverfassung ausreichend historisch zu erklären, aber er hat einen Versuch dazu gemacht, der merckwürdig genug ist, um eine eingehende Besprechung zu verdienen“; vgl. außerdem H. Eichler, *Die Gründung des ersten Reiches*, S. 45 ff.; H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 417; Ders., *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 117 f.
- ¹⁸⁴⁵ H. Breßlau, *Pufendorf, Severinus von Monzambano, Über die Verfassung des deutschen Reiches*, Einleitung, S. 35.
- ¹⁸⁴⁶ Ebd., S. 58.
- ¹⁸⁴⁷ H. Eichler, *Die Gründung des ersten Reiches*, S. 46 f.
- ¹⁸⁴⁸ W. v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, Bd. 1, S. 215.
- ¹⁸⁴⁹ H. Breßlau, *Pufendorf, Severinus von Monzambano, Über die Verfassung des deutschen Reiches*, Einl. S. 36.
- ¹⁸⁵⁰ *Annales ex Annalibus Iuvaviensibus antiquis excerpti*, MGH *Script.* 30, 2, S. 724–744, zu 920: *Bawarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum.*
- ¹⁸⁵¹ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 415 ff.

¹⁸⁵² H. Breßlau, Pufendorf, Severinus von Monzambano, Über die Verfassung des deutschen Reiches, Einleitung, S. 35: „Um die Einfügung der so entstandenen provincialen Gewalten in den Reichsverband ist unter Konrad I. gekämpft und verhandelt worden; unter Heinrich I., der wie jener zunächst nur von den Franken und Sachsen zum König gewählt war, ist sie gelungen. Über die Bedingungen, unter denen das geschah, liegen nur dürftige Nachrichten vor, aber sie reichen aus, um zu erkennen, daß die Herzöge Burchard von Schwaben und Arnulf von Bayern auf Grund bestimmter Abmachungen sich und ihre Herzogtümer von ihm zurückerhielten und Vasallen des Königs wurden“.

¹⁸⁵³ Vgl. etwa K. Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer, S. 156 f.

¹⁸⁵⁴ Widukind, Res Gestae Saxonicae 1, 27, MGH Script. 3, S. 429: *Eo ordine rex factus Heinricus, perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burghardum ducem Alamanniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem regis sustinere non posse, tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo.*

¹⁸⁵⁵ Widukind, Res Gestae Saxonicae 1, 27, MGH Script. 3, S. 429: *Et rebus prospere gestis, transiit inde in Baioariam, cui praesidebat Arnulfus dux. Quo comperto in praesidio urbis quae dicitur Razinesburg, obsedit eum. Videns autem Arnulfus, quia resistere regi non sufficeret, apertis portis, egressus est ad regem tradito semet ipsum cum omni regno suo. Qui honorifice ab eo susceptus, amicus regis appellatus est. Rex autem de die in diem proficiens et crescens, robustior maiorque ac clarior pollebat;* Zu dem der römischen Rechtssprache entnommenen Ausdruck der *amicitia* vgl. jetzt neuerdings G. Althoff, Amicitiae und pacta: Bündnis, Einung, Politik und Gebetgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert.

¹⁸⁵⁶ Liudprand von Cremona, Antapodosis, 2, 23, MGH Script. 3, S. 292: *Conivens igitur Arnaldus suorum hoc optimo bonoque consilio, Heinrici regis miles efficitur, et ab eo, ut iam dictum est, concessis totius Bagoariae pontificibus honoratur;* W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 404 weist darauf hin, daß diese Vorstellung Liudprands bereits vom Blickpunkt der ottonischen Zeit aus gewonnen ist.

¹⁸⁵⁷ Vgl. W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 340: „Gewiß bedeuteten die Huldigungen Burchards und Arnulfs die Anerkennung der Wahl von 919 bei Arnulf zugleich den Verzicht auf das eigene Königtum. Trotzdem hatten sie nur den Charakter außenpolitischer Verträge, wenn es erlaubt ist, diesen unmittellalterlichen Ausdruck zur Verdeutlichung des gemeinten zu gebrauchen“.

¹⁸⁵⁸ F. Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte, S. 11 f.

¹⁸⁵⁹ G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, S. 104 f.

¹⁸⁶⁰ H. Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, S. 53; vgl. schon ders., Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 415 ff.

¹⁸⁶¹ W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 340: „Es ist aber nicht zu übersehen, daß die für die unter starkem Druck erreichte Unterordnung der süddeutschen Herzöge gefundene lehnrechtliche Form sich wenig von derjenigen unterscheidet, in der die westfränkischen *reguli* die Oberherrschaft Arnulfs anerkannten“; dies betont auch G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, S. 86 u. 92, wo er insbesondere die selbständige Außenpolitik der süddeutschen Herzöge hervorhebt; W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 159 ff; K. Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich, S. 172.

¹⁸⁶² W. S ch l e s i n g e r, Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 404; K. R e i n d e l, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, S. 270 f., bes. 297 m. w. N; von der Wahl Arnulfs zum Kaiser berichten die dort herangezogenen Quellen etwa ... *ipsumque ad seniore[m] eligerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli ...* oder sprechen in der üblichen lakonischen Weise von Aufnahme in die Herrschaft: ... *optimates ... in suum suscepit dominium ...*; von der Unterwerfung sowohl der fränkischen Großen als auch der westfränkischen *reguli* unter Kaiser Arnulfs Herrschaft nach dessen Wahl 888 schreibt W. S ch l e s i n g e r, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes, S. 98 -100, daß sich beide Berichte nicht widersprechen. Sowohl *In dominium suscipere* wie die gleichbedeutende Wendung *ad seniore[m] eligi* bezeichneten die Huldigung, und zwar die Königshuldigung: „Weniger einfach ist die Unterwerfung unter Arnulfs Herrschaft zu beurteilen. Es soll nicht geleugnet werden, daß hier ein Eindringen lehnrechtlicher Formen in das Staatsgefüge vorliegen kann. Dem widerspricht aber die Verwendung des Wortes *dominium*, die Nichterwähnung des Handgangs und vor allem das Fehlen der Voraussetzung für eine Lehensauftragung: bei der Verlassung Karls hatte es sich nicht um eine Lehensaufsagung gehandelt. (...) Die Unterwerfung unter Arnulfs Herrschaft ist nichts anderes als eine Königswahl“; W. S ch l e s i n g e r, Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 330: „Bekanntlich kamen im Westen kleine Könige, *reguli*, empor, die dem karolingischen Hause nicht angehörten oder ihm nur in weiblicher Linie verwandt waren. ... Wohl huldigten ihm nach und nach die Könige selbst, doch ist dies nur die Form von Verträgen, die wir heute völkerrechtlich nennen würden. Nur eine formale Oberherrschaft wurde damit begründet ... vgl. auch G. T e l l e n b a c h, Die Unteilbarkeit des Reiches, S. 111 f.: „Unter Arnulf wurde noch einmal in Form einer lehnsrechtlichen Suprematsstellung des ostfränkischen Königs ein Ausgleich zwischen der Einheitsidee und dem Besondere[n]streben gefunden“.

¹⁸⁶³ H. B r e ß l a u, Pufendorf, Severinus von Monzambano, Über die Verfassung des deutschen Reiches, Einleitung, Anm. 1 auf S. 35; Auch H. E i c h l e r, Die Gründung des ersten Reiches, S. 47, geht davon aus, daß Arnulf Heinrich den Vasalleneid geleistet habe. Er weist aber daraufhin, daß Arnulf Vorrechte erhielt, und die bedeutendsten Hoheitsrechte in seinem Land, das er in seinen Urkunden auch weiterhin als *regnum* bezeichnete, selbständig ausübte.

¹⁸⁶⁴ K. R e i n d e l, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, S. 273; Man spricht sogar davon, daß Arnulf von Bayern ohne die Königskrone zu tragen, königliche Gewalt ausübte.

¹⁸⁶⁵ H. M i t t e i s, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 127.

¹⁸⁶⁶ So bezweifelt etwa G. W a i t z, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I., S. 44, Anm. 1, ob die Huldigung Burkhardts als Begründung einer vasallitischen Bindung zu verstehen sei.

¹⁸⁶⁷ H. E i c h l e r, Die Gründung des ersten Reiches, S. 46.

¹⁸⁶⁸ H. M i t t e i s, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 127: „Es geschah dies, indem er Heinrichs Vasall wurde und ihm das Herzogtum Baiern zu Lehen auftrug. Nun war Heinrich der von allen deutschen Stämmen gewählte König. Wenig später wurde auch das Herzogtum Schwaben Lehen des Reiches“; vgl. auch d e r s., Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 415 ff.

¹⁸⁶⁹ H. M i t t e i s, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 417; d e r s., Politische Verträge im Mittelalter, S. 117 f.: „Noch Heinrichs I. Herrschaft hatte auf der Lehnshuldigung der Herzoge beruht, also auf Vertragsbasis, wie schon die Arnulfs; Pufendorf hat mit seiner Theorie der *feuda oblata* richtiger gesehen als seine späteren Kritiker. Aber auch noch unter Otto I. lassen sich Versuche nachweisen, das Reich auf ähnliche Grundlagen zu stellen ...“.

- ¹⁸⁷⁰ H. Eichler, Die Gründung des ersten Reiches, S. 46 f.
- ¹⁸⁷¹ G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25.
- ¹⁸⁷² Collectio canonum III, c. 199; Die Kanones-Sammlung des Deusdedit enthält im 3. Buch das Regest einer Urkunde, deren Inhalt die Schenkung Polens an den heiligen Stuhl darstellt; vgl. K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 13 ff., 66; H. Jäger, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich, S. 58, 59, Anm. 111; G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25.
- ¹⁸⁷³ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 54 f.; G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, S. 25.
- ¹⁸⁷⁴ G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 75.
- ¹⁸⁷⁵ Thietmar, Chronik, 5, 18, S. 241.
- ¹⁸⁷⁶ G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 62 f.
- ¹⁸⁷⁷ So auch H. Jäger, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich, S. 88, Anm. 122.
- ¹⁸⁷⁸ G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 62 f., ebenso H. Jäger, Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Fränkisch-Deutschen Reich, S. 89.
- ¹⁸⁷⁹ H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 265 f. m. w. N.
- ¹⁸⁸⁰ Rogerus de Hoveden, Chronica, tom. 3, p. 202 sq., 225.
- ¹⁸⁸¹ K. Jordan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, S. 65; H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 265 f.; G. Bokelmann, Die Bedeutung lehnsrechtlicher Vorstellungen und Einrichtungen für das zwischenstaatliche Recht der vorklassischen Antike, S. 59 ff.
- ¹⁸⁸² I. Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, S. 91 ff.
- ¹⁸⁸³ K. F. Hommel, Akademische Reden über Mascovs Buch de iure feudorum in Imperio Romano Germanico, 1758, p. 50; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 486.
- ¹⁸⁸⁴ H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 106.
- ¹⁸⁸⁵ W. Kienast, Besprechung von Jean-François Lemarignier, Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales, S. 127 f.; H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 211, Anm. 2.
- ¹⁸⁸⁶ H. Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, S. 128 f.
- ¹⁸⁸⁷ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 485 f.
- ¹⁸⁸⁸ Grünhagen/ Markgraf, II, S. 300–302; Zitat auf S. 300.
- ¹⁸⁸⁹ Grünhagen/ Markgraf überschrieben die Urkunde von 1291 als Verpflichtung zur „Lehnhilfe“; gleichwohl gehen einige tschechische Autoren von einer Lehnsauftragung gegenüber Wenzel als Fürsten von Krakau aus; vgl. G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 101 f.

¹⁸⁹⁰ G. v. Grawert-May, Das Staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich, S. 101.

¹⁸⁹¹ Grünhagen/Markgraf, II, S. 413, Zeile 4, S. 414, Zeile 33.